This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v. 46

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

3. Legislatur-Periode — I. Session 1877.

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 1 bis 213 und Sachregister.

Von Seite 1 bis 760.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse 1 bis 8.

Von Seite 1 bis 52.

Berlin, 1877.

Gedruckt bei J. Sittenfeld.

g 328.43
G31
v.96

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
(Nr.	1. Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath, der Mitglieder und des Gesammt-Vorstandes des Deutschen Reichstags.)	
(„	1a. Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Reichstags, nach Wahlkreisen geordnet.)	
(„	2. Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)	
(„	3. 3a.—h. Mitgliederverzeichniß der Kommissionen.)	
Nr.	4. Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen	1
„	5. Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.	11
„	6. Antrag Demmler und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Liebknecht schwebenden Strafverfahrens	11
„	7. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1875 und Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875	11
„	8. Entwurf eines Patentgesetzes	12
„	9. Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Kraaz im 2. Wahlkreise des Herzogthums Anhalt	26
„	10. Mündlicher Bericht der 3. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Chamaré im 13. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau	27
„	11. Antrag Liebknecht und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Bebel beim Leipziger Bezirksgericht schwebenden Strafverfahrens	27
„	12. Antrag Liebknecht und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Bebel bei dem Berliner Stadtgericht schwebenden Strafverfahrens	27
„	13. Antrag Blos und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Hasenclever beim Leipziger Bezirksamtsgericht schwebenden Strafverfahrens . . .	27
„	14. Antrag Kapell und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Stadtgericht Berlin schwebenden Strafverfahrens	27
„	15. Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs	28
„	16. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes	36
„	17. Antrag Richter (Hagen) und Genossen wegen Vorlegung von Nachweisungen über die vorhandenen Restbestände aus der französischen Kriegskostenentschädigung und der sämmtlichen übertragbaren Fonds des Etats, sowie über den Gesammtbetrag der vorhandenen Kassenbestände des Reichs.	46
„	18. Interpellation Dr. v. Komierowski, betreffend die Inhaftirung des Redakteurs Dr. Kantecki zu Posen	46
„	19. Antrag Winterer, Dollfuß und Genossen wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen	47
„	20. Interpellation Günther, Richter (Meißen), betreffend die Beseitigung der auf gewerblichem Gebiete unter der jetzigen Gewerbegesetzgebung entstandenen Mißstände	48
„	21. Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Decharge zur Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer über die gemeinsamen Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des deutschen Reichs für das Jahr 1874	48
Nr.	22. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres	
„	23. Antrag v. Seydewitz und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Tit. VII. der Gewerbeordnung	50 175
„	24. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs auf das Etatsjahr 1877/78	176
„	25. Antrag Richter (Hagen) und Genossen auf Annahme eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873	176
„	26. Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts	176
„	27. Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1876, 1873, 1874 II. und 1875	178
„	28. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875	197
„	29. Antrag Rittinghausen und Genossen wegen Ueberlassung der beim Umbau der Festung Köln in Wegfall kommenden Werke an die Stadtgemeinde	197
„	30. Mittheilung des Herrn Reichskanzler vom 4. März 1877, betreffend den Beitritt mehrerer Länder und Kolonien zum Allgemeinen Postverein	197
„	31. Berechnung des Kapitalwerths der dem Reichs-Invalidensonds obliegenden Leistungen und des Vermögenstandes dieses Fonds nach dem Stande vom 1. April 1877	198
„	32. Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ausfüllung einer Lücke in dem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — Nr. 16 der Drucksachen —	221
„	33. Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Hall im 5. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein	221
„	34. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Thilenius im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden	221
„	35. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel	221
„	36. Antrag Schröder (Lippstadt), Dr. Majunke wegen Aufhebung der gegen Abgeordneten Stötzel bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm schwebenden Strafverfahren	222
„	37. Mündlicher Bericht der 4. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen	222
„	38. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 10. März 1877, betreffend den endgültig festgesetzten Zeitpunkt des Beitritts der spanischen Kolonien und Brasiliens zum Allgemeinen Postverein	222
„	39. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Harnier im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel	222
„	40. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Beughem im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Koblenz	223
„	41. Antrag Dr. Schultze-Delitzsch auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften . . .	223

239467

Nr.			Seite
Nr.	42.	Nachweisung der der Budget-Kommission zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen	232
"	43.	Antrag v. Behr-Schmoldow zur 2. Berathung des Reichshaushaltsetats (Aufnahme eines Betrages, zur Förderung der künstlichen Fischzucht in den Etat)	233
"	44.	Antrag Krüger (Hadersleben) und Genossen wegen Ausführung des §. 5 des Prager Friedens	234
"	45.	Mündliche Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen der Abgeordneten Freiherr v. Tettau im 5. Königsberger Wahlkreise, v. Kozlowski im 4. Bromberger Wahlkreise, Witte im 9. Breslauer Wahlkreise, Dr. Blum im 12. Badischen Wahlkreis, Bode im 1. Braunschweigischen Wahlkreise, Schmidt im 4. Stettiner Wahlkreise, Schlomka im 1. Kösliner Wahlkreise und Dr. Löwe im 5. Arnsberger Wahlkreise	234
"	46.	Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Schalscha im 4. Oppelner Wahlkreise	235
"	47.	Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Bähr im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel	235
"	48.	Bericht über die Thätigkeit des Reichs-Kommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens seit Dezember 1875	235
"	49.	Antrag Magdzinski wegen Zurücknahme der Requisition des Kaiserlichen Oberpostdirektors zu Bromberg, welche die Inhaftirung des Dr. Kantecki wegen Zeugnißverweigerung zur Folge hat	238
"	50.	Erster Bericht der Kommission für Petitionen	238
"	51.	Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen der Abgeordneten Richter (Meißen) im 7. Sächsischen Wahlkreise, ten Doornkaat-Koolman im 1. Hannoverschen Wahlkreise, Graf v. Skorzewski im 2. Bromberger Wahlkreise, Dr. Gensel im 15. Sächsischen Wahlkreise, Graf zu Eulenburg im 7. Marienwerderschen Wahlkreise	242
"	52.	Abänderungsanträge Dr. v. Cuny zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen	242
"	53.	Bericht der 5. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Borowski im 9. Königsberger Wahlkreise	243
"	54.	Mündlicher Bericht der 3. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Allnoch im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau	245
"	55.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873	245
"	56.	Antrag Fürst zu Hohenlohe-Langenburg auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten	246
"	57.	Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Apotheken	255
"	58.	Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1873	260
"	59.	Abänderungsantrag Germain, Grad und Genossen zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen	262
"	60.	Antrag Dr. Hänel, Dr. Harnier, v. Helldorff, Dr. Marquardsen, Dr. v. Schwarze, Freiherr Schenk v. Stauffenberg zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen	263
"	61.	Zusatzanträge Allnoch und Genossen zu dem Antrage Dr. Hänel und Genossen — Nr. 60 der Drucksachen —	264
"	62.	Abänderungsantrag Dr. Gneist, Dr. Löwe und Genossen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts	264
"	63.	Mündlicher Bericht der 5. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Mendel im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam	265
"	64.	Bericht der 1. Abtheilung über die bei Prüfung der Wahlverhandlungen wahrgenommenen Verstöße gegen das Wahlreglement	265
"	65.	Antrag Freiherr v. Schorlemer-Alst zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen	266
"	66.	Antrag Becker, Dr. Lasker, Dr. Marquardsen, Struckmann, Dr. Völk, Dr. Wolffson auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Zeugnißzwang	266
"	67.	Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen	267
Nr.	68.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel	268
"	69.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877	271
"	70.	Antrag Dr. Lasker zu dem Gesetzentwurf über den Sitz des Reichsgerichts	272
"	71.	Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen	273
"	72.	Antrag Freiherr Schenk von Stauffenberg zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.	273
"	73.	Abänderungsantrag Dr. Gneist, Dr. Löwe und Genossen zur dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts	273
"	74.	Antrag Graf v. Galen und Genossen wegen Vervollständigung der unternommenen Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes, sowie wegen Abänderung der Gewerbeordnung, Revision der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Freizügigkeit, und des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc. vom 7. Juni 1871, in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen	274
"	75.	Antrag Freiherr v. Varnbüler, Dr. Buhl, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Ackermann, Bergmann wegen kommissarischer Untersuchung der Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirthschaft und Aussetzung des Abschlusses von Handelsverträgen bis nach Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der sich aus derselben ergebenden Resultate	275
"	76.	Antrag Dr. Löwe, Jaunez, v. Kardorff auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs und Unterantrag Stumm, Dr. Thilenius zu dem Antrage Dr. Löwe und Genossen	275
"	77.	Resolution Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Genossen wegen Ergänzung der Gewerbeordnung durch Bestimmungen über den Lehrlingsvertrag und wegen Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu §. 108. der Gewerbeordnung, betreffend die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte	276
"	78.	Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs für das Jahr 1874	277
"	79.	Antrag Richter (Hagen) und Genossen, betreffend die weitere Vertheilung von Restbeständen aus der französischen Kriegskontribution	277
"	80.	Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Tonga	278
"	81.	Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878	285
"	82.	Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts	285
"	83.	Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus	287
"	84.	Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen	290
"	85.	Abänderungsanträge v. Benda zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs	293
"	86.	Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten, auf Grund des Art. V. Ziffer 1—7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge	294
"	87.	Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen	303
"	88.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung	313
"	89.	Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Beurlaubung und Vertretung desselben	314
"	90.	Antrag Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode zum Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	314
"	91.	Dritter Bericht der Kommission für Petitionen	314
"	92.	Antrag Fritzsche, Bebel und Genossen auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die theilweise Abänderung der Titel I., II., VII., IX. und X. der Gewerbeordnung	316

Seite

Nr. 93. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 6. Berliner Wahlkreise 321
„ 94. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im 3. Wahlkreise des Großherzogthums Baden 324
„ 95. Bericht der V. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 4 der Drucksachen — 327
„ 96. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine 342
„ 97. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für das Reichskanzler-Amt 343
„ 98. Resolution Dr. Löwe, Dr. Thilenius zu dem Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen betreffend die Errichtung von Apotheken 343
„ 99. Antrag Dr. Wehrenpfennig, Dr. Dohrn, Dr. Hänel zum Etat der Marineverwaltung 344
„ 100. Antrag Dr. Mendel zum Etat des Reichskanzleramts 344
„ 101. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 10. Wahlkreise des Großherzogthums Baden 344
„ 102. Resolution Dr. Hirsch und Genossen zum Etat des Reichskanzleramts 347
„ 103. Verzeichniß der Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind . . . 347
„ 104. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1869 in Bezug auf das Lehrlingswesen ꝛc. gerichteten Petitionen 348
„ 105. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 348
„ 106. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder 350
„ 107. Resolution Dr. Hirsch und Genossen, die Revision der Gewerbeordnung betreffend 354
„ 108. Antrag Freiherr zu Frankenstein zum Etat des Reichskanzleramts 354
„ 109. Antrag Grumbrecht auf Annahme eines Gesetzes, betreffend einen Zusatz zum §. 33. der Gewerbeordnung- 355
„ 110. Anträge Richter (Hagen) zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs 355
„ 111. Antrag Witte zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen 355
„ 112. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen 356
„ 113. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt 359
„ 114. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Heckmann-Stintzy im 6. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen 360
„ 115. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreise 360
„ 116. Antrag Liebknecht, Bebel auf Abänderung der Geschäftsordnung 363
„ 117. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über Kap. 3 und 4 der einmaligen Ausgaben und Kap. 19 Tit. 14 der Einnahme des Reichshaushaltsetats 363
„ 118. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über Kap. 8, 9, 10, 11 und 12 der einmaligen Ausgaben und Kap. 17 der Einnahme des Reichshaushaltsetats 364
„ 119. Antrag Most und Genossen wegen Abänderung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes 364
„ 120. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Antrag Richter (Hagen) und Genossen — Nr. 25 der Drucksachen — 365
„ 121. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat des Reichs-Invalidenfonds. 366
„ 122. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über Einstellung der Zinsen aus dem Reichstagsgebäudefonds in den Etat pro 1877/78 367
„ 123. Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe 367
„ 124. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 369
„ 125. Antrag v. Kardorff und Genossen, die Differential- und Ausnahme-Tarife der Eisenbahnen betreffend . . 370

Seite

Zu Nr. 125. Erlaß des Herrn Handelsministers Dr. Achenbach, betreffend die Vorlage zur Herstellung eines einheitlichen Tarifsystems 370
Nr. 126. Abänderungsantrag Mosle zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen 372
„ 127. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen 372
„ 128. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats der Militärverwaltung für das Etatsjahr 1877/78 373
„ 129. Antrag Frankenburger zu dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Antrag Richter (Hagen) und Genossen — Nr. 120 der Drucksachen — 378
„ 130. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 6. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise . 378
„ 131. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher im 10. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise 386
„ 132. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 6 Tit. 46—77 der einmaligen Ausgaben) 386
Zu Nr. 132. Nachtrag 386
Nr. 133. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über Kap. 69 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 13—22 der einmaligen Ausgaben und Kap. 16, 18, 19 und 20 der Einnahme des Reichshaushaltsetats . 387
„ 134. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat über den allgemeinen Pensionsfonds 388
„ 135. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung — Nr. 88 der Drucksachen — und über Kap. 19 Tit. 15 der Einnahme des Reichshaushaltsetats 389
„ 136. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf die Wiedereinführung der Eisenzölle, den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe ꝛc. Bezug habenden Petitionen . . 389
„ 137. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf den Antrag Varnbüler und Genossen — Nr. 75 der Drucksachen — Bezug habenden Petitionen 390
„ 138. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover . 390
„ 139. Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich . . . 392
„ 140. Mündlicher Bericht der VIII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 394
„ 141. Mündlicher Bericht der VIII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1873 394
„ 142. Mündlicher Bericht der VIII. Kommission, betreffend die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 395
„ 143. Resolutionen: I. Grad, Winterer, Jaunez und Genossen; II. Winterer, Grad und Genossen; III. Winterer und Genossen zur zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen . . 395
„ 144. Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes 395
„ 145. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg 425
„ 146. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 428
„ 147. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Antrag Rittinghausen und Genossen — Nr. 29 der Drucksachen — 429
„ 148. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Petitionen 429
„ 149. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover . . . 430

Seite

Nr. 150. Abänderungsantrag Graf v. Holstein zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen . 434
„ 151. Antrag Richter (Hagen) zu Kap. 6 Tit. 46 der einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats . . . 434
„ 152. Abänderungsanträge: I. Dr. Löwe, v. Kardorff, Jaunez; II. Scipio, Spielberg; III. Dr. Grothe zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe 434
„ 153. Zusammenstellung des Antrages Richter (Hagen) und Genossen — Nr. 25 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung über denselben gefaßten Beschlüssen 435
„ 154. Resolution Bergmann, Nessel, North, Dr. Rack, Schneegans zum Landeshaushaltsetat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 437
„ 155. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 3. Hamburger Wahlkreise 437
„ 156. Bericht der Wahlprüfungskommission, betreffend die Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Königreichs Württemberg 439
„ 157. Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 gefaßten Beschlüsse . . . 443
„ 158. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung, der Post- und Telegraphenverwaltung, mit den in zweiter Berathung über denselben gefaßten Beschlüssen 453
„ 159. Antrag Graf v. Bethusy-Huc, Dr. Gneist zur dritten Berathung des Etats für das Auswärtige Amt 454
„ 160. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Magdeburg 454
„ 161. Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind 458
„ 162. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen . . 459
„ 163. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im zweiten Arnsberger Wahlkreise 464
„ 164. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel . . . 464
„ 165. Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 466
Zu Nr. 165. Druckfehlerberichtigung 483
Nr. 166. Mündlicher Bericht der VI. Kommission, betreffend die Uebersicht der außeretatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875 483
„ 167. Resolution Dr. Grothe zu dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes . . . 483
„ 168. Abänderungsantrag Scipio, Spielberg zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe 483
„ 169. Resolution Schneegans, Bergmann, Nessel, Rack, North zur zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 484
„ 170. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Reichstagswahl im zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 484
„ 171. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im ersten sächsischen Wahlkreise 485
„ 172. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen . . 489
„ 173. Abänderungsantrag Witte zum Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen 494
„ 174. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. Elsaß-Lothringenschen Wahlkreise 494
„ 175. Resolution Simonis, Heckmann-Stintzy und Genossen zur zweiten Berathung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 497
„ 176. Achter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 497
„ 177. Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“ 504
„ 178. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen . . 505
„ 179. Antrag Dr. Grothe zu dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes 509
„ 180. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung 510
„ 181. Abänderungsanträge: I. Dr. Löwe; II. Freiherr v. Dücker, Dr. Grothe zu dem Bericht der VII. Kommission über das Patentgesetz 513

Seite

Nr. 182. Abänderungsanträge von Benda und Genossen zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs 513
Zu Nr. 182. Druckfehlerberichtigung 514
„ 183. Antrag Wölfel wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahngesellschaften, beziehentlich den Konkurs über das Vermögen von Eisenbahngesellschaften 514
„ 184. Abänderungsantrag v. Kleist-Retzow zu dem Bericht der VII. Kommission über das Patentgesetz 515
„ 185. Antrag Baer (Offenburg) zu dem Bericht der VII. Kommission über das Patentgesetz 515
„ 186. Abänderungsanträge Dr Bähr (Cassel) zu dem Bericht der VII. Kommission über das Patentgesetz 515
„ 187. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden . . 515
„ 188. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise der Provinz Hannover . . 526
„ 189. Antrag Dr Grothe zu dem Bericht der VII Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes 528
„ 190. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 529
„ 191. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden 538
„ 192. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen . 542
„ 193. Zusammenstellung des von den Abgeordneten Becker, Dr. Lasker, Dr. Marquardsen, Struckmann, Dr. Völk und Dr. Wolffson vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend den Zeugnißzwang — Nr. 66 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen 542
„ 194. Unterantrag Struckmann, v. Kleist-Retzow zu dem eventuellen Antrage v. Kleist-Retzow — Nr. 184 der Drucksachen — 543
„ 195. Interpellation Mosle, Dr. Nieper, Spangenberg, Wiggers (Parchim), die Ausführung der Vorarbeiten zur Korrektion des Fahrwassers auf der Unterweser und die Beseitigung der auf der Weser vorherrschenden Mißstände betreffend 543
„ 196. Abänderungsantrag Dr. Reichensperger (Crefeld) zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich . . 543
„ 197. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Vorstandes des deutschen Buchdruckerei-Vereins 543
„ 198. Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen 544
„ 199. Abänderungsanträge: I. Richter (Hagen); II. Dr. Wehrenpfennig und Genossen, zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich 545
„ 200. Allgemeiner Bericht der Wahlprüfungs-Kommission . 545
„ 201. Redaktion des Patentgesetzes nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 546
„ 202. Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1 Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 550
„ 203. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 551
„ 204. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt, betreffend die Zusammenstellungen der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten, auf Grund des Artikels 5 Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge . . 554
„ 205. Protokoll über den Verkehr im Sulu-Archipel zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens 554
„ 206. Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind 558
Zu Nr. 206. Nachtrag 559
Nr. 207. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, mit den in zweiter Berathung im Plenum über denselben gefaßten Beschlüssen 559
„ 208. Bericht der IX. Kommission über die derselben überwiesenen Anträge und Petitionen, betreffend die Gewerbeordnung 560
„ 209. Bericht der Reichsschulden-Kommission I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches; II. über ihre Thätigkeit

		Seite
	in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichs-Invalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes; III. über den Reichskriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten	565
Nr. 210.	Eilfter Bericht der Kommission für Petitionen	578
„ 211.	Uebersicht der vorläufigen Hauptresultate der entscheidenden Wahlen für die dritte Legislaturperiode des Reichstags	583
Nr. 212.	Nachweisung der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat	590
„ 213.	Allerhöchste Ermächtigung d. d. Straßburg i./E. den 1. Mai 1877, den Schluß der Reichstagssession betreffend	753
Sachregister		755
Anhang: Petitionsverzeichnisse		**Seite 1—52**

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

3. Legislatur-Periode.

I. Sitzungs-Periode 1877.

Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Deutschen Reichstages.)

Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

Nr. 4.

Berlin, den 22. Februar 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Untersuchung von Seeunfällen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§. 2.

Gegenstand der Untersuchung (§. 1.) sind Seeunfälle:

1. deutscher Kauffahrteischiffe;
2. ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn
   a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder
   b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

§. 3.

Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen:

1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;
2. wenn die Untersuchung von der Landesbehörde oder vom Reichskanzler angeordnet ist.

Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.

§. 4.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.

§. 5.

Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt:

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet die vorgesetzte Landesbehörde. Gehören die betheiligten Seeämter verschiedenen Staaten an, so entscheidet das Reichskanzler-Amt.

§. 6.

Die Errichtung der Seeämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

§. 7.

Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen.

§. 8.

Die Aufsichtsbehörde hat für den Bezirk des Seeamtes auf jedes Jahr im voraus eine Liste der für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Wo thunlich, sind die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

§. 9.

Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

§. 10.

Auf die Befähigung zum Amt eines Beisitzers und die Verpflichtung zur Annahme desselben finden die in den §§. 31. bis einschließlich 35. des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Schöffenamt Anwendung. Es bleibt jedoch die Bestimmung außer Anwendung, welche die Berufung zum Amte eines Schöffen von dem Wohnsitze in der Gemeinde abhängig macht.

Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen, aus Landesmitteln.

§. 11.

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 12.

Die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5.) ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 13.

Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§. 14.

Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende.

Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob.

Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

§. 15.

Ist wegen eines Seeunfalles eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu.

§. 16.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

§. 17.

Anträgen des Seeamtes sind die Gerichte und die in §. 12. genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

§. 18.

Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 13., 14.) zu geben hat. Den Beisitzern steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 19.

Der Reichskanzler kann einen Kommissar bestellen, welcher allen Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge zu stellen befugt ist, über welche das Seeamt zu befinden hat.

§. 20.

Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, auch sich eines rechts- oder schifffahrtskundigen Beistandes bedienen.

§. 21.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 22.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, oder wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

§. 23.

Wird durch den Spruch (§. 22.) festgestellt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz verschuldet hat, so kann demselben zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) auf Zeit oder für immer entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen worden ist, ist dadurch auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt.

§. 24.

Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes auf Zeit oder für immer entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 19.) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Reichskommission für Seeunfälle zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung, oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 25.

Die Reichskommission bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 11. finden auf die Mitglieder der Reichskommission entsprechende Anwendung.

Die Reichskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.

§. 26.

Die Reichskommission kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in §§. 16. und 17. den Seeämtern eingeräumten Befugnisse stehen auch der Reichskommission zu.

§. 27.

Die Reichskommission verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.

§. 28.

Die Entscheidung der Reichskommission, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.

§. 29.

Die Geschäftsordnung bei der Reichskommission wird vom Bundesrath festgestellt.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Bei Seeunfällen, von welchen deutsche Schiffe betroffen werden, erfolgt regelmäßig eine amtliche Feststellung des Sachverhalts. Verunglückt ein Schiff der Kriegsflotte, so wird der Hergang von den zuständigen Marinebehörden zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht. Ueber jeden Unfall, welcher einem Kauffahrteischiffe begegnet, ist der Schiffer nach dem Handelsgesetzbuch Art. 490 bis 494 verpflichtet, mit Zuziehung der Schiffsbesatzung vor Gericht eine Verklarung abzulegen; erreicht das Schiff nach dem Unfall zuerst einen ausländischen Hafen, so ist der für denselben zuständige deutsche Konsul nach dem Gesetz vom 8. November 1867 §. 36. (Bundes-Gesetzbl. S. 143) befugt, die Verklarung aufzunehmen.

Die letztere hat indessen nur für die Beurtheilung privatrechtlicher Verhältnisse eine Bedeutung. Sie besteht lediglich in der beschworenen Aussage des Schiffers und der Schiffsbesatzung über die erheblichen Umstände des Unfalls und über die zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile desselben angewendeten Mittel. Eine vollständige zuverlässige Feststellung der Ursachen des Unfalls und seiner Folgen ist deshalb durch die Verklarung häufig nicht zu erreichen.

Eine solche Feststellung wird nothwendig, je mehr der Seeverkehr an Ausdehnung gewinnt. Die schweren Verluste an Leben und Gut, von welchen die Seeunfälle oft begleitet sind, machen es zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses, daß die Ursachen dieser Unfälle genau ermittelt werden, weil allein die Aufklärung der ersteren dazu führen kann, dieselben, soweit es möglich ist, zu beseitigen und dadurch einer Wiederholung derartiger Vorgänge nach Kräften zu begegnen. Hierauf hinzuwirken, ist eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung, welcher durch Art. 4. Nr. 7. der Verfassung der gemeinsame Schutz der deutschen Schifffahrt zugewiesen ist.

In Großbritannien besteht nach Section 448 des Merchant Shipping Act von 1854 die Einrichtung, daß, sobald ein Schiff in der Nähe der dortigen Küste verunglückt, der Strandbeamte (Receiver of wreck) oder in dessen Vertretung der Friedensrichter die Verhältnisse des Schiffes und die Umstände, unter denen dasselbe verunglückt ist, durch eidliche Vernehmung der Mannschaft und der sonst damit bekannten Personen festzustellen hat. Dies Verfahren findet sowohl auf einheimische als auf fremde Schiffe Anwendung. Eine nähere Darstellung desselben ist in der dem Reichstag am 12. Januar 1876 vorgelegten Denkschrift über die Strandung des Dampfers „Deutschland" (Drucks. Nr. 146) gegeben.

Dem Verfahren vor den britischen Behörden sich zu unterwerfen, sind fremde Schiffe an sich nur dann verpflichtet, wenn der Ort des Unfalls nicht weiter als drei Seemeilen von der britischen Küste entfernt ist. Im Jahre 1869 ist jedoch zwischen dem Norddeutschen Bunde und Großbritannien ein Abkommen getroffen worden, nach welchem die britischen Behörden ermächtigt sind, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Seeunfällen auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb des dreimeiligen Küstenbezirks in den die britischen Inseln umgebenden Meeren verunglücken, sofern der Schiffer und die Mannschaft nach dem Unfall das britische Gebiet betreten.

Der Zweck, zu einer Feststellung der Ursachen von Seeunfällen deutscher Schiffe zu gelangen, hat auf diesem Wege nur bei ganz vereinzelten Vorgängen erreicht werden können. Um ihn vollständig zu erreichen, ist die Einsetzung deutscher Behörden zur Untersuchung von Seeunfällen und die Einführung eines geordneten Verfahrens vor denselben unerläßlich. Diese Einrichtung zu treffen, ist der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt.

Eine gleichartige Vorlage war dem Reichstag bereits am 31. Oktober 1876 (Drucksachen Nr. 17) zugegangen. Dieselbe ist von der VII. Kommission des Reichstags berathen und in deren Bericht vom 14. Dezember 1876 (Drucksachen Nr. 120) begutachtet worden, im Plenum aber nicht weiter zur Verhandlung gelangt.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf weicht von dem früheren nur in einigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Seeämter (§. 10.) ab.

Die §§. 1. bis 4. desselben behandeln die Aufgaben, welche den mit der Untersuchung zu betrauenden Behörden gestellt werden sollen, die §§. 5. bis 11. die Zuständigkeit und die Organisation der Behörden erster Instanz, die §§. 12. bis 23. das Verfahren vor denselben, die §§. 24. bis 29. die Beschwerdeinstanz.

§. 1.

Die Untersuchung von Seeunfällen erfordert die Errichtung eigener Behörden. Eine Aufgabe der Gerichte bildet die Ermittelung der Ursachen eines Seeunfalls nur dann, wenn der letztere auf die absichtliche oder fahrlässige Verletzung eines Strafgesetzes zurückzuführen ist oder zur Grundlage einer Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche im Wege des Civilprozesses gemacht wird, oder wenn, wie bei der Verklarung, im Interesse der Vorbereitung einer solchen Verfolgung das für sie unentbehrliche Beweismaterial unter richterlicher Mitwirkung gesammelt werden soll. Eine Untersuchung der Seeunfälle dagegen, wie sie der Entwurf bezweckt, ist lediglich im öffentlichen Schifffahrtsinteresse vorzunehmen und liegt deshalb dem Wirkungskreise der Gerichte fern. Die verschiedenen Arten von Behörden, welche mit der Verwaltung von Schifffahrtsangelegenheiten befaßt sind, haben nicht diejenige Einrichtung und Zusammensetzung, welche erforderlich ist, um für eine mit voller Sachkunde vorzunehmende Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung ausreichende Garantieen zu gewinnen; außerdem sind die Schifffahrtsbehörden in den einzelnen deutschen Seestaaten sehr ungleichartig organisirt, während die gemeinsame Regelung des Untersuchungsverfahrens für die Gesammtheit dieser Staaten eine wenigstens in allen wesentlichen Beziehungen einheitliche Organisation der dafür zuständigen Stellen bedingt. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß zur Untersuchung der Seeunfälle besondere Behörden, Seeämter, zu errichten sind. Der Name Seeamt ist nach Analogie der Benennung Strandamt (Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §. 1. — Reichs-Gesetzbl. S. 73) gebildet.

Zur Kompetenz dieser Behörden soll nur die Untersuchung derjenigen Seeunfälle gehören, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, weil die Verwaltung der Kriegsmarine für ein derartiges Verfahren eigene Organe besitzt.

Als Sitze der Seeämter sind lediglich deutsche Hafenorte in Aussicht genommen. Den Kaiserlichen Konsuln kann die Untersuchung von Seeunfällen nicht übertragen werden. Einmal würden dieselben nicht immer in der Lage sein, in ihren Amtsbezirken die nöthige Zahl sachkundiger deutscher Beisitzer zu erlangen; sodann würden sie sich nicht selten verhindert sehen, die Untersuchung zu einem abschließenden Ergebniß zu führen, weil es sich dabei häufig nicht nur um eine Vernehmung des Schiffers und der Schiffsbesatzung, sondern auch um die Abhörung anderer, einer fremden Nationalität angehöriger Personen handeln wird, welche einer Vorladung des Konsuls Folge zu leisten nicht verpflichtet sind. Die Weiterungen, welche hieraus entstehen können, lassen es rathsam erscheinen, die Untersuchung allgemein Behörden zuzuweisen, welche im Inlande ihren Sitz haben.

§. 2.

Die Bestimmung des Umfangs, in welchem Seeunfälle von den deutschen Seeämtern zur Untersuchung zu ziehen sind, ist davon abhängig, in wie weit deutsche Interessen bei der

Ermittelung der Ursachen solcher Vorgänge betheiligt sind. Unfälle, welche deutschen Schiffen begegnen, sollen deshalb, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie sich ereignet haben, von jenen Behörden untersucht werden, und es soll dies auch dann geschehen, wenn über eine Strandung ꝛc. etwa aus dem Grunde, weil sie an der Küste eines fremden Landes stattgefunden hat, in dem letzteren bereits eine Untersuchung eingeleitet worden ist; denn das Ziel, welches eine ausländische Behörde dabei zu verfolgen hat, wird häufig ein anderes als dasjenige sein, welches im Interesse der deutschen Schifffahrt zunächst ins Auge zu fassen ist. Aber auch bei Seeunfällen fremder Schiffe werden die deutschen Seeämter unter gewissen Voraussetzungen berufen sein, eine Untersuchung vorzunehmen. Regelmäßig wird ein Anlaß hierzu gegeben sein, wenn ein solches Schiff innerhalb der deutschen Küstengewässer verunglückt. Ist dieser Unfall durch Mängel in den für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen, z. B. durch das Fehlen eines Seezeichens, durch unterlassene Beleuchtung einer Küstenstrecke, oder durch die Schuld eines deutschen Lootsen herbeigeführt, so hat die deutsche Behörde ein unmittelbares Interesse daran, den Sachverhalt aufzuklären und den dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten abzuhelfen. Geräth ein fremdes Schiff außerhalb der deutschen Küstengewässer in Seenoth, so liegt an sich für die deutschen Seeämter kein Grund vor, in die Erörterung eines solchen Falles einzutreten. Indessen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß von einem derartigen Ereigniß deutsche Interessen nahe berührt werden, z. B. wenn ein fremdes Schiff, welches mit deutschen Reisenden besetzt oder dessen Ladungen deutsches Eigenthum ist, im südöstlichen Theile der Nordsee an einer Stelle strandet, welche außerhalb des Bereiches der deutschen Küstengewässer liegt. Gelangt demnächst die Mannschaft dieses Schiffes in einen deutschen Hafen, so kann es für die deutschen Betheiligten von Wichtigkeit sein, hier alsbald eine Untersuchung vorgenommen zu sehen. Die Einleitung derselben wird aber, weil dabei vorwiegend internationale Rücksichten in Frage kommen, nicht vom Ermessen des Seeamts abhängig zu machen, sondern der Anordnung des Reichskanzlers vorzubehalten sein.

§. 3.

Eine Verklarung ist nach dem Handelsgesetzbuch Art. 490 über jeden Seeunfall abzulegen, weil sich an einen solchen stets privatrechtliche Folgen knüpfen. Für das öffentliche Interesse hat dagegen ein Unfall nur dann Bedeutung, wenn derselbe von einem erheblichen Verlust begleitet ist. Die seeamtliche Untersuchung soll deshalb nur stattfinden, wo diese Voraussetzung zutrifft. Letzteres wird immer der Fall sein, wenn dabei ein Mensch umgekommen oder das Schiff gesunken oder von der Mannschaft aufgegeben ist; alsdann soll das Seeamt, sofern es gemäß §. 2. des Entwurfs ohne Anweisung des Reichskanzlers sich mit der Angelegenheit befassen darf, zur Einleitung der Untersuchung verpflichtet sein. Bei sonstigen Unfällen, welche dasselbe ohne eine solche Anweisung zu seiner Kognition zu ziehen befugt ist, wird es ihm zunächst überlassen bleiben können, zu ermessen, ob ein öffentliches Interesse die Vornahme einer Untersuchung erheischt: doch empfiehlt es sich, das Recht der Anordnung derselben der vorgesetzten Landesbehörde und dem Reichskanzler für den Fall vorzubehalten, daß das Seeamt die Erheblichkeit der Beschädigung eines Schiffs oder der Umstände, von welchen dieselbe begleitet war, nicht genügend würdigt und deshalb unthätig bleibt.

§. 4.

Für die Verklarung gilt nach dem Handelsgesetzbuch Art. 490, 491 der Grundsatz, daß sie eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten muß. In gleicher Vollständigkeit soll die seeamtliche Untersuchung den Seeunfall und alle mit ihm zusammenhängenden Thatumstände aufklären und feststellen; vor allem aber bezweckt sie die Ermittelung der Ursachen, welche den Unfall herbeigeführt und seine nachtheiligen Folgen verschlimmert oder deren Abwendung verhindert haben. Diese Ursachen sind entweder in Elementarereignissen oder in menschlichem Verschulden zu suchen; wo sich Anzeichen von letzterem ergeben, hat die Untersuchung die Schuldfrage in ihrem ganzen Umfange klar zu stellen. Vorzugsweise gilt dies in Betreff des Schiffers und des Steuermanns, der sonstigen für die Seetüchtigkeit des Schiffs verantwortlichen Personen und derjenigen, welche das Fahrwasser oder die für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (Seezeichen, Lootsenwesen, Rettungsanstalten u. s. w.) in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten und zu bedienen haben. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei, sofern der Unfall durch den Zusammenstoß von Schiffen veranlaßt worden ist, festzustellen, ob die hierauf bezüglichen Verordnungen (Strafgesetzbuch §. 145., Verordnung vom 23. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 475 — Verordnung vom 15. August 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 189) befolgt worden sind.

§. 5.

Die Untersuchung eines Seeunfalls muß, wenn sie zu dem Ziel einer erschöpfenden und zuverlässigen Aufklärung des Sachverhalts gelangen soll, dem Ereigniß, welches sie festzustellen hat, möglichst rasch folgen, damit nicht die Beweisaufnahme durch den Verlauf einer längeren Zwischenzeit erschwert oder vereitelt werde. Mit Sicherheit lassen sich in der Regel die näheren Umstände, unter welchen ein Schiff verunglückt ist, nur ermitteln, so lange noch der Körper desselben in seinem beschädigten Zustande besichtigt werden kann und die Mannschaft des Fahrzeugs an einem Ort beisammen ist. Die hierdurch bedingte Beschleunigung des Verfahrens ist für die Regelung der Zuständigkeit der Seeämter entscheidend. Zur Vornahme der Untersuchung ist hiernach sowohl das Seeamt, in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfall zunächst erreicht, als auch dasjenige berufen, dessen Sitz dem Orte des Unfalls zunächst belegen ist. Eine derartige Kompetenzbestimmung würde aber nicht für alle Fälle ausreichen; denn wenn z. B. das Schiff zu Grunde gegangen ist und der Unfall sich in einer vom Reichsgebiet weit entfernten Meeresgegend zugetragen hat, so würde bei keinem Seeamt eine der Voraussetzungen zutreffen, von welchen die Zuständigkeit nach jenen Gesichtspunkten abhängig zu machen ist. Aus diesem Grunde legt der Entwurf die letztere auch dem Seeamt des Bezirks bei, in welchem sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Ergiebt sich hiernach in einem einzelnen Falle, daß die Zuständigkeit mehrerer Seeämter gleichmäßig begründet ist, so kann für die Beantwortung der Frage, welches von ihnen die Untersuchung mit Ausschluß der anderen zu führen berechtigt sein soll, wiederum nur die Rücksicht den Ausschlag geben, daß das Verfahren so schleunig als möglich durchzuführen ist. Der Entwurf verweist deshalb nach dem Grundsatz der Prävention die Sache bei mehrfacher Zuständigkeit vor das Seeamt, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat.

Es bedarf ferner einer besonderen Anordnung darüber, wem die Entscheidung zustehen soll, wenn Streitigkeiten oder Zweifel über die Kompetenz sich ergeben. An sich läge es nahe, hiermit diejenige Stelle zu betrauen, welche in den zum Wirkungskreise der Seeämter gehörigen Angelegenheiten als Beschwerdeinstanz fungiren soll; allein diese Stelle ist nach §. 25. des Entwurfs nicht als eine ständige Behörde gedacht, sondern sie soll nur dann in Funktion treten, wenn ein bei ihr anhängig gemachter Fall der Entscheidung bedarf, und

da ihre Mitglieder an verschiedenen Orten wohnhaft sein werden, so würde sie nicht im Stande sein, die erwähnten Kompetenzstreitigkeiten mit der nothwendigen Beschleunigung zu erledigen. Es empfiehlt sich vielmehr, zur Entscheidung solcher Streitigkeiten diejenige Stelle zu berufen, welche dieselbe ohne Zeitverlust abzugeben in der Lage sein wird, und dies ist, wenn es sich um eine Meinungsverschiedenheit zwischen Seeämtern desselben Bundesstaats handelt, die ihnen gemeinsam vorgesetzte Landesbehörde, bei Differenzen zwischen Seeämtern verschiedener Staaten aber das mit der Oberaufsicht über die Schifffahrtsangelegenheiten betraute Reichskanzler-Amt.

Endlich kann bei zweifelloser Kompetenz der Fall eintreten, daß erhebliche Gründe dafür sprechen, die Untersuchung nicht von demjenigen Seeamte führen zu lassen, welches sie kraft der Prävention vorzunehmen berechtigt wäre, sondern sie einem andern Seeamt zu übertragen. Wenn beispielsweise ein Schiff, dessen Heimathshafen Königsberg ist, an der niederländischen Küste einen Unfall erleidet, alsdann das für Königsberg zuständige Seeamt auf die erste Nachricht davon die Einleitung der Untersuchung verfügt, das Schiff demnächst aber in den Hafen von Emden einläuft, so würde es in hohem Grade unzweckmäßig sein, die Untersuchung nicht bei dem Seeamt dieses Hafens, in welchem die Vernehmung der Schiffsbesatzung und die Besichtigung des Schiffs ohne alle Weiterungen erfolgen kann, sondern an einem entfernten Punkt der Ostseeküste vor sich gehen zu lassen. Auch können Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beziehungen, in welchen der Schiffer oder der Rheder eines Schiffs zu den seefahrttreibenden Kreisen eines bestimmten Ortes stehen, die Unbefangenheit des für den letzteren bestellten Seeamts zweifelhaft erscheinen lassen. In solchen Fällen ist dafür Vorsorge zu treffen, daß die Untersuchung von einer Behörde geführt werde, gegen deren Betheiligung ein derartiges Bedenken nicht vorliegt. Der Entwurf behält deshalb dem Reichskanzler-Amt vor, kraft seines Oberaufsichtsrechts an Stelle des durch Prävention mit der Sache befaßten Seeamts ein anderes an sich gleichfalls zuständiges Seeamt mit der Untersuchung zu betrauen.

§. 6.

In den Gesetzen, welche die Verhältnisse der Seeschifffahrt regeln, insbesondere in dem Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 §. 3. (Bundes-Gesetzbl. S. 35), in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §. 4. (Reichs-Gesetzbl. S. 409) und in der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §. 2. (Reichs-Gesetzbl. S. 73) ist die Einrichtung der mit den Schifffahrtsangelegenheiten betrauten Behörden, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der Aufsichtsbehörden grundsätzlich den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze überlassen, aber die Oberaufsicht ist dem Reiche vorbehalten. Der Entwurf trifft im Anschluß an diese Vorgänge hinsichtlich der Seeämter die gleiche Anordnung. Dagegen sind in denselben über die Zusammensetzung dieser Behörden Bestimmungen aufgenommen worden, weil für ihre Organisation eine einheitliche Grundlage nicht entbehrt werden kann, wenn der Gang des Verfahrens bei allen Seeämtern ein übereinstimmender sein soll.

§. 7.

Die Aufgabe des Seeamts ist eine zweifache. Es soll einmal feststellen, welches die Ursachen eines Seeunfalls gewesen sind, sodann aber, wenn der letztere durch die Schuld des Schiffers oder des Steuermanns herbeigeführt worden ist, darüber entscheiden, ob demselben die Befugniß zum ferneren Betriebe seines Gewerbes zu belassen oder zu entziehen ist. Die eine dieser Funktionen ist eine begutachtende, die andere eine verwaltungsgerichtliche. Beide lassen sich in sachgemäßer Weise nicht durch einzelnstehende Beamte, sondern nur durch Kollegien ausüben, welche nach mündlicher Berathung durch Abstimmung das Ergebniß derselben feststellen. Der Entwurf giebt deshalb den Seeämtern, von der Organisation der sonstigen Schifffahrtsbehörden (z. B. Seemannsämter, Strandämter) abweichend, eine kollegiale Verfassung.

Die Ermittelung der Ursachen von Seeunfällen erfordert nicht selten die Beantwortung schwieriger nautisch-technischer Fragen. Diese Rücksicht bedingt nicht nur, daß das Seeamt in seiner Mehrheit aus Sachverständigen bestehe, welche mit den verschiedenen Zweigen des Schifffahrtsbetriebs vertraut sind, sondern sie verbietet auch, die Zahl derselben zu knapp zu bemessen. Der Entwurf setzt deshalb das Seeamt aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, von welchen letzteren mindestens zwei die Befähigung als Seeschiffer besitzen sollen, weil diese am meisten sich dazu eignen, über die Führung eines Schiffs ein Urtheil abzugeben. Die übrigen Beisitzer würden aus den Kreisen der Nautiker (z. B. Mitglieder der deutschen Seewarte), Navigationslehrer, Maschineningenieure, Steuermänner ꝛc. entnommen werden können. Dagegen soll der Vorsitzende ein Rechtskundiger sein, da bei einem Verfahren, in welchem über Rechte und Pflichten von Schiffern und Steuermännern zu entscheiden ist, das juristische Element nicht unvertreten sein darf.

§. 8.

Der Vorsitzende des Seeamts muß ein ständiger Beamter sein, weil die Initiative bei der Untersuchung von Seeunfällen der Regel nach nicht von einer anderen Behörde, sondern vom Seeamt selbst auszugehen hat. Für die Beisitzer läßt sich dagegen die Ständigkeit nicht in Aussicht nehmen. Diejenigen Seeschiffer, welche noch rüstig genug sind, ihr Gewerbe auszuüben, halten sich nur vorübergehend an ihren Wohnorten auf, so daß ihnen die Uebernahme eines ständigen Amts unmöglich sein würde. Schiffer, welche ihren Beruf niedergelegt haben, eignen sich in vielen Fällen nicht mehr vollständig für die Funktion eines Beisitzers, weil ihnen die Gelegenheit fehlt, mit den Fortschritten, welche die Technik der Seeschifffahrt ununterbrochen macht, durch eigene praktische Erfahrung vertraut zu werden. Es ist deshalb nur dann mit Sicherheit auf eine Besetzung des Seeamts mit zweifellos befähigten schifffahrtskundigen Beisitzern zu rechnen, wenn diese aus der Zahl der gerade anwesenden aktiven Seeschiffer entnommen werden. Um dies zu ermöglichen, bestimmt der Entwurf, daß behufs der Auswahl geeigneter Personen für den Bezirk des Seeamts auf jedes Jahr im voraus eine Liste der Befähigten aufzustellen ist, aus welchen dann für jeden Untersuchungsfall vier anwesende Beisitzer zu wählen sind. Die Aufstellung der Liste ist der Behörde übertragen, welche die Aufsicht über das Seeamt führt, weil sie mehr als eine andere Stelle im Besitz der erforderlichen Personalkenntniß sein wird. Um jedoch für die sachgemäße Aufstellung der Liste noch eine weitere Garantie zu gewinnen, ist bestimmt, daß von der Aufsichtsbehörde die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes (Handelskammern, Schifferalte ꝛc), wo solche vorhanden, mit ihren Vorschlägen zu hören sind. Die festgestellte Liste geht dann an den Vorsitzenden des Seeamts.

§. 9.

Die Auswahl der vier Beisitzer, welche in einem bestimmten Untersuchungsfall mitwirken sollen und deren Einberufung ist dem Vorsitzenden des Seeamts überlassen, damit die Konstituirung des letzteren unmittelbar, nachdem der bezügliche Unfall bekannt geworden, ohne jeden Aufenthalt erfolgen könne. Der Entwurf gewährt zugleich die Möglichkeit, für eine Verhandlung, welche voraussichtlich von langer Dauer sein wird außer den vier Beisitzern, einen Stell-

vertreter einzuberufen, damit, wenn ein Beisitzer durch einen Zufall verhindert wird, der Verhandlung bis zum Schluß beizuwohnen, alsbald ein über den bisherigen Verlauf der Sache vollständig unterrichteter Ersatzmann für ihn eintreten könne. Die besondere Beeidigung der Beisitzer für jeden einzelnen Untersuchungsfall ist erforderlich, weil dieselben nicht Beamte sind.

§. 10.

Daß sich zur Uebernahme der Funktion von Beisitzern an den Orten, an welchen sich der Sitz eines Seeamts befindet, stets die erforderliche Zahl geeigneter Personen freiwillig bereit finden lassen werde, ist nicht vorauszusetzen. Es ist deshalb geboten, den Beisitzerdienst zu einer allgemeinen Pflicht derjenigen zu machen, welche des Seewesens kundig sind. Ueber die Befähigung zum Amt eines Beisitzers und über die Verpflichtung zur Annahme desselben selbstständige Bestimmungen zu treffen, hat der Entwurf indessen vermieden, weil die für die analoge Funktion der Schöffen in Strafsachen gegebenen Vorschriften der §§. 31. bis 35. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 47) sich mit einer geringen Modifikation auf die Bildung der Seeämter anwendbar machen lassen und hierdurch eine Vereinfachung der Gesetzgebung erreicht werden kann.

Den Beisitzern billigt der Entwurf den Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder zu, deren Höhe die Landesregierungen festzusetzen haben, da es in der Billigkeit liegt, ihnen die Aufwendungen zu vergüten, zu welchen sie durch die Erfüllung ihres Berufs genöthigt werden.

§. 11.

Wenn eine zum Beisitzerdienst einberufene Person aus besonderen Gründen ihre Entbindung von demselben beantragt, oder wenn ein bei der Untersuchung Betheiligter, z. B. der Führer des verunglückten Schiffs, unter Anführung von Umständen, welche die Unparteilichkeit des Einberufenen zweifelhaft erscheinen lassen, dessen Mitwirkung bei der Verhandlung ablehnt, so muß hierüber mit möglichster Beschleunigung eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden, damit nicht die Vornahme der Untersuchung verzögert und dadurch die Erreichung ihres Zwecks erschwert oder vereitelt werde. Diese Rücksicht macht es nothwendig, die Entscheidung dem Vorsitzenden des Seeamtes zu überlassen und eine Berufung gegen dieselbe auszuschließen. Aus dem gleichen Grunde ist es geboten, dem Vorsitzenden die Befugniß zur Verurtheilung eines Beisitzers, welcher sich seinen Obliegenheiten zu entziehen sucht, in eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark und in die durch sein pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten beizulegen. Die Anfechtung einer derartigen Verurtheilung aber läßt der Entwurf zu, weil sie den Fortgang der Verhandlungen des Seeamts nicht aufhält; er gestattet die Anfechtung sowohl in Form der Vorstellung bei dem Vorsitzenden als auch in Form der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

§. 12.

Die Seeämter sollen die Untersuchung der Seeunfälle von Amtswegen einleiten, weil dieselbe durch ein öffentliches Interesse geboten ist. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, daß sie von jedem Seeunfall möglichst schnell Kenntniß erhalten. Zu diesem Zweck legt der Entwurf den Hafenbehörden, den Strandämtern, den Seemannsämtern und den Schiffsregisterbehörden die Verpflichtung auf, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamt ungesäumt Mittheilung zu machen. Die Hafenbehörden und die Strandbehörden sind hierzu für diejenigen Unfälle berufen, welche sich in der Nähe der deutschen Küste ereignen, da dieselben bei ihnen nach der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §§. 4., 5., 20., 21. zur Anzeige gelangen. Den Seemannsämtern und den Schiffsregisterbehörden ist die erwähnte Verpflichtung mit Rücksicht auf die Unfälle auferlegt, welche sich an einer von der deutschen Küste entlegenen Stelle zutragen. Die Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben nach dem Gesetz vom 8. November 1867 §. 36. bei Seeunfällen die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen; die Schiffsregisterbehörden erhalten nach dem Gesetz vom 25. Oktober 1867 §§. 11., 12. vom Untergang eines jeden bei ihnen eingetragenen Schiffs Anzeige.

§. 13.

Wenn ein deutsches Schiff an einer fremden Küste verunglückt, so ist nicht immer darauf zu rechnen, daß es dem Seeamt gelingen werde, das ganze für den Zweck der Untersuchung benutzbare Beweismaterial in seinem Bezirke zusammenzubringen. Es wird nicht selten der Fall eintreten, daß ein Theil der Mannschaft eines solchen Schiffs, nachdem dieselbe den nächsten ausländischen Hafen aufgesucht hat, der Rückkehr in die Heimath den Eintritt in den Dienst eines anderen Schiffes vorzieht und mit diesem sich auf eine längere Reise begiebt. Das Seeamt muß alsdann, falls sich nicht die Untersuchung unabsehbar hinziehen soll, darauf verzichten, diese Schiffsleute vor sich zu laden und zu vernehmen. Ebensowenig ist dasselbe in der Lage, wenn ein deutsches Schiff an einer ausländischen Küste gestrandet ist, dessen Zustand und Beschaffenheit durch Einnahme des Augenscheins festzustellen. Um die Benutzung solcher Beweismittel zu ermöglichen, bleibt nur übrig, die deutschen Seemannsämter im Auslande (die Konsulate) zu beauftragen, daß sie bei Seeunfällen, welche sich in den an ihre Amtsbezirke grenzenden Gewässern ereignen, die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen und Beweiserhebungen vornehmen. Diese Verrichtung hat sich jedoch nicht auf Erhebungen auszudehnen, welche das Seeamt selbst zu bewirken nicht im Stande ist; das Seemannsamt soll deshalb mit der Beweisaufnahme nur soweit vorgehen, als sie keinen Aufschub duldet.

Die Befugniß der betheiligten Konsuln, Beweiserhebungen vorzunehmen, schließt das Recht in sich, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, ohne daß es dazu der im Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 §. 20. (Bundesgesetzblatt Seite 141), vorbehaltenen Ermächtigung des Reichskanzlers bedarf.

§. 14.

Ein Theil der Personen, welche in die Liste für die Auswahl der Beisitzer des Seeamts aufgenommen sind, wird nicht am Orte des letzteren, sondern an anderen Orten seines Bezirks den Wohnsitz haben; es wird deshalb zwischen dem Eingang der Anzeige von einem Seeunfall und dem Zusammentritt des Seeamts ein gewisser Zeitraum verstreichen. Damit dieser nicht ungenutzt bleibe, ermächtigt der Entwurf den Vorsitzenden des Seeamts, so lange dasselbe nicht versammelt ist, über die Einleitung der Untersuchung zu beschließen, die erforderlichen Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung anzustellen, die letztere anzuberaumen, Zeugen, Sachverständige und andere Betheiligte zu laden, die Schiffspapiere einzufordern und die sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen. Andere, keinen Aufschub leidende Verfügungen erlassen darf der Vorsitzende nur, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

§. 15.

Gewisse Seeunfälle stellen den Thatbestand von Verbrechen oder Vergehen dar (vergl. z. B. Strafgesetzbuch §§. 145., 265., 323., 326.). Neben der strafgerichtlichen Verfolgung derselben wird in vielen Fällen die seeamtliche Untersuchung ungehindert ihren Lauf nehmen können. Indessen ist die

Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Umstände eintreten, welche der gleichzeitigen Fortsetzung beider Prozeduren Hemmnisse bereiten. Es muß dann die eine hinter der andern zurückstehen, und dabei wird das gerichtliche Strafverfahren den Vorrang zu beanspruchen haben. Das Seeamt wird beispielsweise in der Regel besonderen Werth darauf legen, daß der Schiffer und der Steuermann des verunglückten Schiffes vor ihm persönlich ihre Aussagen über die näheren Umstände des Unfalls abgeben. Ist eine von diesen Personen inzwischen auf gerichtliche Anordnung zur Untersuchungshaft gebracht worden, so kann dadurch dem Seeamt die Gelegenheit entzogen werden, vor Beendigung des gerichtlichen Verfahrens seinerseits die Vernehmung des Verhafteten zu bewirken. Damit das Seeamt sich nicht genöthigt sehe, in einem solchen Falle die von ihm eingeleitete Untersuchung unter Verzicht auf die Abhörung des in Haft Genommenen zum formellen Abschluß zu bringen, gestattet der Entwurf dem Seeamt und, wenn dasselbe nicht versammelt ist, dem Vorsitzenden, das administrative Verfahren bis zur Beendigung des Kriminalprozesses zu sistiren.

§. 16.

Den Behörden, welchen verwaltungsgerichtliche Funktionen beigelegt sind, ist die Befugniß, Beweisaufnahmen und insbesondere eidliche Vernehmungen anzuordnen, zur Feststellung des Thatbestandes, welcher der Entscheidung zu Grunde zu legen ist, unentbehrlich. Die Fassung, in welcher der Entwurf den Seeämtern die Ermächtigung hierzu ertheilt, schließt sich an die Bestimmung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 21. Nr. 1. (Bundes-Gesetzbl. S. 250) an.

§. 17.

Damit die Seeämter, namentlich in Bezug auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und sonstigen Akten des Beweisverfahrens, ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen im Stande seien, ist es erforderlich, ihnen die Mitwirkung derjenigen Behörden zu sichern, welche den Zweck dieses Verfahrens zu fördern geeignet sind. Es sind dies die Gerichte und die Schifffahrtsbehörden. Der Entwurf verpflichtet dieselben, den Anträgen der Seeämter zu entsprechen; er beschränkt deren Requisitionen aber auf die Vornahme von Handlungen, welche an sich zur Zuständigkeit der requirirten Stelle gehören, da der letzteren nicht Funktionen angesonnen werden dürfen, welche dem Kreise ihrer Amtswirksamkeit fern liegen. Der Grundsatz der Verpflichtung der Behörden zu gegenseitiger Hülfeleistung ist nicht nur für Justizsachen durch das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 305), und das Gerichtsverfassungsgesetz §§. 157.—169., sondern auch für Verwaltungsangelegenheiten mehrfach, z. B. durch das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 §. 19. (Bundes-Gesetzbl. S. 197), das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 70. (Reichs-Gesetzbl. S. 64) 2c. anerkannt; es wird deshalb keinem Bedenken unterliegen, ihn auch auf die Geschäfte der Seeämter anzuwenden.

§. 18.

Die Vorschrift, daß das Verfahren vor dem Seeamt öffentlich und mündlich sein soll, entspricht einem für die Handhabung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederholt durch die Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsatz; vergl. Gewerbeordnung §. 21. Nr. 2, 3, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 50. (Bundes-Gesetzbl. S. 369) 2c.

Der Vorsitzende des Seeamts soll die öffentliche mündliche Verhandlung mit einer Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten vorläufigen Ermittelungen eröffnen und das weitere Verfahren leiten. Ihm liegt demgemäß namentlich die Vernehmung derjenigen Personen ob, welche zur Abhörung vor das Seeamt geladen sind. Im Interesse vollständiger Aufklärung des Sachverhalts sollen jedoch auch die Beisitzer das Recht haben, an diese Personen unmittelbar Fragen zu richten.

Die Bestimmung, daß die Beschlüsse des Seeamts nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, folgt aus dem Kollegialprinzip.

§. 19.

Die dem Reichskanzler vorbehaltene Befugniß, einen Kommissar zu bestellen, welcher allen Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge mit der Wirkung zu stellen berechtigt ist, daß das Seeamt über dieselben befinden muß, gründet sich auf das dem Reiche nach Artikel 4 Nr. 7 seiner Verfassung zustehende Recht der Aufsicht über die Seeschifffahrt.

Die Reichsverwaltung hat vermöge des letzteren die Verpflichtung, den Seeunfällen ihr besonderes Interesse zuzuwenden und namentlich dazu mitzuwirken, daß einerseits der Sachverhalt solcher Vorgänge vollständig aufgeklärt, andererseits auf die Beseitigung der Ursachen der Unfalle nach Möglichkeit Bedacht genommen werde. Diese Erwägungen rechtfertigen es, den von den Landesregierungen einzusetzenden Seeämtern Reichskommissare beizugeben. Besonderes Gewicht ist auf deren Betheiligung zu legen, wenn entweder die Untersuchung sich auf ein fremdes Schiff bezieht, oder die Vermuthung begründet ist, daß der Unfall durch die Schuld des Schiffers oder des Steuermanns herbeigeführt ist. Im ersteren Falle empfiehlt sich die Zuziehung eines Reichskommissars aus internationalen Rücksichten; im letzteren kommt in Betracht, daß nach den Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt vom 30. Mai 1870 §. 23. und über die Prüfung derselben für kleine Fahrt vom 30. Mai 1870 §. 20. (Bundes-Gesetzblatt S. 320, 325) diese Prüfungen unter der Aufsicht besonderer, vom Reichskanzler bestellter Inspektoren vor sich gehen, und daß es deshalb wichtig ist, Organe des Reichs auch an den Verhandlungen in einem Verfahren Theil nehmen zu lassen, durch welches festgestellt werden soll, ob ein Schiffer oder Steuermann die bei der Zulassung zur Ausübung seines Gewerbes vorausgesetzte Befähigung noch besitzt oder nicht.

§. 20.

Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall Gegenstand der Untersuchung ist, können, wenn dieser Unfall durch sie verschuldet ist, ein Interesse daran haben, einzelne für die Beurtheilung ihres Verhaltens wichtige Umstände zu verheimlichen oder unrichtig darzustellen; in Folge dessen wird bisweilen die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage erheblichen Zweifeln unterliegen und ihre Beeidigung bedenklich erscheinen. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß die letztere in jedem einzelnen Fall nur auf besonderen Beschluß des Seeamts vorzunehmen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren für den Schiffer und den Steuermann den Verlust der Befugniß zur ferneren Ausübung seines Berufs nach sich ziehen kann, ist beiden gestattet, behufs der rechtzeitigen Wahrung ihrer Interessen sich eines rechts- oder schifffahrtkundigen Beistandes zu bedienen und Anträge zu stellen, über welche das Seeamt zu befinden verpflichtet ist.

§. 21.

Die Beurkundung der mündlichen Verhandlung durch ein Protokoll ist nothwendig, einmal weil das Untersuchungsverfahren mit der Verhandlung der Sache vor dem Seeamt nicht in allen Fällen zum Abschluß gelangen, sondern unter Umständen in zweiter Instanz fortgesetzt werden wird, sodann weil die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen über Seezeichen, Lootseneinrichtungen und dergl. für die mit deren Beaufsichtigung betrauten Schifffahrtsbehörden von Interesse sein können und deshalb der schriftlichen Aufzeichnung bedürfen.

§. 22.

Der wesentliche Zweck der Untersuchung eines Seeunfalles ist die Ermittelung der Ursachen des letzteren. Das Ergebniß dieser Ermittelung soll deshalb nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlungen durch einen motivirten Spruch des Seeamts festgestellt werden. Der letztere ist in seiner Beschränkung auf eine solche thatsächliche Feststellung keine vollstreckbare Entscheidung, sondern lediglich ein Gutachten, welches den bei der Seeschifffahrt betheiligten Behörden und Privatpersonen eine zuverlässige Kenntniß von jenen Ursachen vermitteln und zu deren Beseitigung, soweit diese im Bereich der Möglichkeit liegt, Anregung geben soll. Der Spruch hat ferner nicht die Bedeutung, daß er für die Entscheidung eines Civil- oder Kriminalprozesses, welcher sich etwa an den Seeunfall knüpfen kann, als eine maßgebende Feststellung anzusehen wäre; der Entwurf giebt dem Spruch eine derartige verbindliche Kraft ebensowenig, wie das Handelsgesetzbuch Art. 494. eine solche der Verklarung beigelegt hat. Deshalb ist der Spruch, soweit er sich in den angegebenen Grenzen hält, einer Anfechtung im Instanzenzuge nicht zu unterwerfen.

Darauf, daß die Mißstände und Mängel, welche der Spruch etwa aufdeckt, abgestellt werden, hat die Reichsverwaltung vermöge der ihr obliegenden Beaufsichtigung der Seeschifffahrt und ihrer Hülfseinrichtungen hinzuwirken. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß der Spruch mit den Gründen schriftlich abzufassen und dem Reichskommissar oder, wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler zuzustellen ist. Auch der Schiffer und der Steuermann sollen, wenn sie es verlangen, eine Ausfertigung erhalten, damit sie sich über das Ergebniß der Untersuchung ausweisen können.

§. 23.

Während der die objektiven Ursachen des Seeunfalls feststellende Spruch des Seeamts einen nothwendigen Bestandtheil des Untersuchungsverfahrens bildet, welcher in keinem Falle fehlen darf, gestattet der Entwurf unter gewissen Voraussetzungen dem Seeamt, diesem Spruch eine gegen die Person des Schiffers oder des Steuermanns gerichtete Entscheidung hinzuzufügen, deren Erlaß ein fakultativer Akt ist. Wenn nämlich festgestellt wird, daß der Seeunfall oder dessen Folgen vom Schiffer oder vom Steuermann durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit verschuldet sind, so soll das Seeamt befugt sein, dem Schuldigen die Befugniß zur ferneren Ausübung seines Gewerbes auf Zeit oder für immer zu entziehen. Diese Bestimmung enthält eine Abweichung von dem gegenwärtig geltenden Rechte. Die Gewerbeordnung zählt im zweiten Absatz des §. 53. eine Reihe gewerblicher Genehmigungen und Bestallungen auf, deren Zurücknahme zulässig ist, wenn die Unrichtigkeit der ihrer Ertheilung zu Grunde gelegten Nachweise dargethan ist, oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung vorausgesetzt werden mußten; die Befahigungszeugnisse der Seeschiffer und der Seesteuerleute aber, welche die Gewerbeordnung im §. 31. vorgesehen hat, rechnet dieselbe nicht zu dieser Kategorie.

In den Motiven zu §. 51. des am 7. April 1868 dem Reichstag vorgelegten Entwurfs der Gewerbeordnung (Stenographischer Bericht Bd. II. S. 128) war in Bezug hierauf bemerkt:

> Die in den §§. 31., 33. und 36. erwähnten Konzessionen können nur durch gerichtliches Erkenntniß verloren gehen.

Der am 4. März 1869 vorgelegte Entwurf der Gewerbeordnung enthielt demgemäß im §. 157. (Stenographischer Bericht Bd. III. S. 105) die Bestimmung:

> Die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes als Strafe kann nur vom Richter ausgesprochen werden.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat jedoch demnächst im §. 143. bestimmt:

> Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von Konzessionsentziehungen — — — weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Einem Schiffer oder Steuermann kann hiernach, auch wenn er sich bei Ausübung seines Gewerbes der schwersten Pflichtverletzung schuldig macht, die Befugniß zum ferneren Betriebe desselben niemals genommen werden.

Nach älterem deutschen Recht (vergl. z. B. Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 71. — Gesetzsamml. S. 41 —, Preuß. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861, Art. I. §§. 172., 173. — Gesetzsamml. S. 441) konnte die Entziehung dieser Befugniß theils im Verwaltungswege, theils im gerichtlichen Verfahren eintreten; bei mehreren seefahrttreibenden Nationen, namentlich in Großbritannien, ist diese Maßregel seit langer Zeit unverändert in Uebung. Die deutsche Gesetzgebung zieht lediglich eine Konsequenz aus den Prinzipien der Gewerbeordnung, wenn sie, nachdem diese die Möglichkeit einer Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb durch gerichtliche Entscheidung beseitigt hat, nunmehr das Gewerbe der Seeschiffer und der Seesteuerleute denjenigen Betrieben anreiht, deren Konzessionirung durch eine Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann.

Der zweite Absatz des §. 53. der Gewerbeordnung unterwirft der Konzessionsentziehung Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, Hebammen, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe, Gifthändler, Lootsen, Marktscheider, Feldmesser, Auktionatoren, Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren feststellen, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer ꝛc. Keiner von diesen Gewerbtreibenden ist in der Lage, Leben und Eigenthum Anderer durch Pflichtverletzungen bei Ausübung seines Berufs oder durch Unfähigkeit zu derselben in solchem Maße zu gefährden, wie ein Seeschiffer. Dieser führt das ihm anvertraute Schiff nach seinem alleinigen Ermessen; selbst wenn er in Fällen der Gefahr einen Schiffsrath hält, ist er an die von demselben gefaßten Beschlüsse nicht gebunden (Handelsgesetzbuch Art. 485); nicht nur die Schiffsleute (Seemannsordnung §. 72.), sondern auch die Reisenden (Handelsgesetzbuch Art. 666) sind seiner Disziplinargewalt unterworfen. Die weit ausgedehnte Machtvollkommenheit, welche hiernach dem Schiffer beigelegt ist und im Hinblick auf die Gefahren der Seefahrt beigelegt bleiben muß, ist eines Mißbrauchs fähig, dessen Folgen um so verderblicher werden können, je weniger die unter der Führung des Schiffers stehenden Personen auf See einen Schutz dagegen zu erwarten haben. Es ist deshalb, wenn ein Schiffer aus Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit einen Seeunfall verschuldet hat, im öffentlichen Interesse geboten, die Einziehung seines Befähigungszeugnisses zuzulassen. Dasselbe gilt von dem Steuermann, der den Schiffer zu vertreten hat. Ist das Verschulden ein minder schweres, so soll dem Seeamt mit Rücksicht hierauf nach dem durch die Erfahrung bewährten Vorgang der britischen Gesetzgebung das Recht zustehen, dem Schuldigen die Befügniß zur Ausübung seines Gewerbes auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, nach deren Ablauf ihm die Fortsetzung desselben gestattet ist. Daß ein Schiffer, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen worden, während der Dauer solcher Entziehung auch das Gewerbe des Steuermanns nicht ausüben darf, ist eine

nothwendige Folge der Verpflichtung des letzteren, den ersteren zu vertreten, ja unter Umständen ganz zu ersetzen.

Selbstverständlich sind der Konzessionsentziehung nur solche Schiffer und Steuerleute unterworfen, welche das Befähigungszeugniß von einer deutschen Behörde erhalten haben; auf ausländische Schiffer und Steuerleute kann die gedachte Bestimmung nicht Anwendung finden.

§. 24.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Zulassung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Seeamts, durch welche dem Schiffer oder dem Steuermann das Befähigungszeugniß entzogen oder ein auf Entziehung desselben gerichteter Antrag des Reichskommissars abgelehnt wird, und über die Fristen zur Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde sind den Vorschriften des §. 20. der Gewerbeordnung, welche nach §. 54. der letzteren für das Verfahren bei Konzessionsentziehungen maßgebend sind, nachgebildet. Der Entwurf weicht jedoch von denselben insofern ab, als er die Beschwerde nicht „an die nächstvorgesetzte Behörde", also an eine Landesbehörde, sondern an eine neu einzusetzende Reichsbehörde, die Reichskommission für Seeunfälle, verweist. Würde in jedem der deutschen Seestaaten eine eigene Beschwerdeinstanz für die Entscheidung über die Entziehung der Befähigungszeugnisse von Seeschiffern und Seesteuerleuten gebildet, so wäre es unvermeidlich, daß sich bei diesen einander koordinirten Behörden in Bezug auf die strengere oder mildere Beurtheilung der Schuldfrage eine ganz verschiedenartige Praxis entwickelte. Die Gerechtigkeit erfordert, daß bei dieser Beurtheilung in letzter Instanz stets mit einem und demselben Maße gemessen werde. Dazu kommt, daß die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung für den Beruf der Seeschiffer und der Steuerleute nicht landesrechtlicher Natur, sondern vom Bundesrath erlassen sind, und daß die Prüfungen dieser Gewerbetreibenden von Organen des Reichs beaufsichtigt werden; der Grundgedanke, auf welchem diese Einrichtung beruht, führt von selbst zu der Konsequenz, daß die Entscheidung über die Entziehung der gedachten Befähigungszeugnisse in letzter Instanz von einer Reichsbehörde auszugehen hat.

Die Bestimmung, daß die Einlegung der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, bezweckt, zu verhindern, daß ein Schiffer oder Steuermann, nachdem er in erster Instanz zum Verlust des Befähigungszeugnisses verurtheilt worden, vor völligem Austrag der Sache von Neuem in den Schiffsdienst trete.

§. 25.

Während nach §. 21. Nr. 1 der Gewerbeordnung im Konzessionsentziehungsverfahren die Entscheidung in erster oder in zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde erfolgt, bestimmt der Entwurf, daß, wie das Seeamt, so auch die Reichskommission eine kollegiale Verfassung haben soll, weil die letztere Behörde, in demselben Maße, wie die erstere, zur fachgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe der Mitwirkung von Sachverständigen nicht entbehren kann. Demgemäß enthält der Entwurf die fernere Bestimmung, daß die Reichskommission aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen mindestens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtkundiges Mitglied sollen der Kommission ständig angehören; ihre Ernennung kann deshalb gemäß Art. 18. der Reichsverfassung nur vom Kaiser ausgehen. Die Ständigkeit eines der schifffahrtkundigen Mitglieder ist, da die übrigen wechseln sollen, geboten, um in der obersten Instanz die unentbehrliche Kontinuität in den Grundsätzen der Beurtheilung von Schuldfragen zu erhalten und dadurch die schon vorhin betonte Einheitlichkeit der Praxis zu sichern. Im Uebrigen ist die Art der Zusammensetzung der Reichskommission derjenigen der Seeämter nachgebildet. Die Regierungen der Seestaaten schlagen von drei zu drei Jahren für die Beisitzerstellen je drei sachkundige Personen vor; aus den Vorgeschlagenen beruft der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer ein.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen hat der Vorsitzende zu erlassen, weil die Reichskommission nur zu jener zusammentreten soll.

§. 26.

Nach §. 21. Nr. 1 der Gewerbeordnung ist die zur Entscheidung über die Entziehung einer Konzession berufene kollegiale Behörde erster oder zweiter Instanz befugt, den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Derjenige, welcher gegen eine Entscheidung erster Instanz Rekurs einlegt, hat hiernach das Recht, bei dieser Gelegenheit neue thatsächliche Anführungen beizubringen und eine Wiederholung oder Ergänzung der früheren Beweisaufnahme zu beantragen, sofern die Behörde, welche über den Rekurs zu befinden hat, ein Kollegium bildet. Der Beschwerde über eine seeamtliche Entscheidung läßt sich eine beschränktere Wirksamkeit, als der Rekurs nach der Gewerbeordnung hat, nicht beilegen, weil es grundsätzlich unstatthaft sein würde, eine einzelne Gattung von Gewerbetreibenden in Bezug auf die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidungen im Konzessionsentziehungsverfahren ungünstiger als die übrigen zu stellen. Der Entwurf ermächtigt deshalb die Reichskommission, wenn sie dazu begründeten Anlaß findet, eine Wiederholung oder Ergänzung der Beweisaufnahme zu beschließen.

§. 27.

Die Bestimmung, daß die Reichskommission in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu verhandeln und zu entscheiden hat, entspricht dem §. 21. Nr. 3 der Gewerbeordnung.

Was die Kosten des Verfahrens anlangt, so geht der Entwurf davon aus, daß dieselben für die erste Instanz in allen Fällen vom Staat zu tragen sind. Führt die Untersuchung des Seeamts nicht zu einer Konzessionsentziehung, so fehlt es an jedem Rechtsgrunde, dem Schiffer oder dem Steuermann Kosten aufzuerlegen; endigt sie mit der Entziehung eines Befähigungszeugnisses, so würde es zwar an sich zulässig sein, dem Verurtheilten einen Theil der Kosten zur Last zu legen; indessen wird hierauf zu verzichten sein, weil sich zwischen den Kosten, welche durch die Ermittelung der sonstigen Ursachen des Seeunfalls veranlaßt, und denjenigen, welche durch die Feststellung der Schuld des Schiffers oder des Steuermanns erwachsen sind, eine Scheidung schwer durchführen läßt. Anders steht es in zweiter Instanz. In dieser handelt es sich lediglich um die Schuld des Gewerbetreibenden; es ist deshalb, wenn hier das Verfahren mit einer Verurtheilung endet, gerechtfertigt, die baaren Auslagen der zweiten Instanz dem Verurtheilten aufzuerlegen.

§. 28.

Das Verfahren schließt endgültig mit der Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung zweiter Instanz an die Parteien.

§. 29.

Die Bestimmung, daß die Geschäftsordnung der Reichskommission vom Bundesrath festzustellen ist, entspricht der gleichartigen für die übrigen Reichsbehörden, welchen richterliche Funktionen beigelegt sind, erlassenen Vorschrift (vergl. z. B. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 45.).

§. 30.

Als Zeitpunkt, mit welchem der Entwurf Gesetzeskraft erhalten soll, ist der 1. Januar 1878 angenommen, da die Landesregierungen kaum in der Lage sein würden, früher die Vorarbeiten zu vollenden, welche die Einsetzung der Seeämter erforderlich macht.

Nr. 5.

Berlin, den 22. Februar 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen können mit Zustimmung des Bundesraths und ohne Mitwirkung des Reichstags vom Kaiser erlassen werden, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Das Gesetz vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, hat vorgesehen, daß nach Einführung der Verfassung bis zu anderweiter Regelung dem Reiche das Recht der Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen auch in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten zustehen soll. Dem entsprechend sind seit dem 1. Januar 1874 die Landesgesetze für Elsaß-Lothringen unter Mitwirkung des Bundesraths und des Reichstags erlassen worden, nach der mittelst Kaiserlichen Erlasses vom 29. Oktober 1874 erfolgten Einrichtung des Landesausschusses mit der Maßgabe, daß letzterem die Entwürfe vorher zur gutachtlichen Berathung vorgelegt worden sind. Die dabei gewonnenen Erfahrungen lassen es zweckmäßig und zulässig erscheinen, auf eine Aenderung der bestehenden Einrichtung Bedacht zu nehmen, durch welche einerseits die Inanspruchnahme des Reichstags durch Mitwirkung bei der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung gemindert, andererseits dem Landesausschuß ein erweiterter Wirkungskreis eingeräumt wird.

Dieser Zweck soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden. Er gestattet bei allen Gesetzen für Elsaß-Lothringen über Angelegenheiten, welche nicht der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung vorbehalten sind, von der Mitwirkung des Reichstags abzusehen, sofern der Bundesrath und der Landesausschuß denselben zugestimmt haben. Die Mitwirkung des Reichstags würde daher nur erforderlich sein, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und dem Landesausschusse bestehen; der Regierung würde es jedoch auch fernerhin freistehen, diese Mitwirkung direkt in Anspruch zu nehmen, wenn die Umstände es wünschenswerth erscheinen lassen.

Auf diesem Wege würde mit der Entlastung des Reichstags eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der gesetzgeberischen Arbeit erreicht, bei welcher dem Landesausschuß eine weitgehende Betheiligung eingeräumt würde, ohne daß die Interessen des Reichs und des Reichstags beeinträchtigt werden. Die Befugniß, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft unter Zustimmung des Bundesraths und unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichstags zu erlassen, welche §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung in Elsaß-Lothringen, dem Kaiser gewährt, wird von dem Gesetzentwurfe nicht berührt. Derselbe ist von dem Landesausschusse in dessen Sitzung vom 1. Juni 1876 einstimmig angenommen worden. (Verhandlungen des Landesausschusses II. Session II. Band S. 85.)

Nr. 6.

Antrag.

Demmler und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

das gegen den Abgeordneten Liebknecht bei dem Preußischen Obertribunal wegen Beleidigung des Deutschen Kriegsheeres schwebende Strafverfahren für die Dauer der Session aufzuheben und den Reichskanzler zu ersuchen, die hierzu nöthigen Schritte zu thun.

Berlin, den 23. Februar 1877.

Demmler. Hasenclever. Kapell. Rittinghausen. Most. Payer. Fritzsche. Hausmann (Westhavelland). Eysoldt. Dickert. Müllner. Pannek. v. Saucken-Julienfelde. Hoffmann. Hermes.

Nr. 7.

Berlin, den 23. Februar 1877.

Der unterzeichnete Reichskanzler beehrt sich, dem Reichstage beifolgend

A. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 nebst Anlagen,

B. die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875,

welche bereits in der letztverflossenen Session vorgelegt waren, mit dem Ersuchen ganz ergebenst wieder vorzulegen:

1) die in der Anlage II. der zu A. genannten Uebersicht zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,

2) die in der Anlage IX. zu derselben Uebersicht in Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 113) nach-

gewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen, aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen,

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 8.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Patentgesetzes

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Patentgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Mustern oder Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken;
3. Erfindungen von Genuß- oder Arzneimitteln, soweit die Erfindungen nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich anzusehen ist.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes findet nicht Statt, wenn der Patentsucher den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen hat und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, den Gegenstand der Erfindung ohne Erlaubniß des Patentinhabers herzustellen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher die Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande in Benutzung genommen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung der Reichs- oder Landes-Zentralbehörden für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, dessen Zentralbehörde die Bestimmung getroffen hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig gewesen ist;
2. daß der Patentsucher den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen hat.

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von zwei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Erlaubniß zu ertheilen, obwohl dafür, unter genügender Sicherheit, eine angemessene Vergütung angeboten wird;
2. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe genügenden Weise zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen.

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in den nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in Civilprozessen befugt. Für die auf Grund dieses Gesetzes gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Die ständigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein.

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. An den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme eines Patentes müssen außer dem Vorsitzenden mindestens zwei ständige und zwei nicht ständige Mitglieder theilnehmen.

Auf die Mitglieder des Patentamtes finden die Bestimmungen des §. 41. der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von dem damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161., 175. der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam. An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen des Patentamtes, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über Fragen, welche Patente betreffen, abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch den Druck.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht bei dem Patentamte. Für jede Erfindung

ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung; es kann die Beifügung von Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und Probestücken verlangen.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4., 5.).

Erachtet das Patentamt die Erfindung nicht für neu und aus diesem Grunde die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen, so setzt es hiervon den Patentsucher in Kenntniß. Trägt dieser gleichwohl auf Fortsetzung des Verfahrens an, so erfolgt die Bekanntmachung der Anmeldung; jedoch tritt in diesem Falle zu Gunsten des Patentsuchers der in Absatz 1. bezeichnete Schutz nicht ein.

Ist das Patentamt der Ansicht, daß die Erfindung zu den im §. 1. unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten Erfindungen gehört oder daß nach §. 2. Absatz 1 eine Erfindung überhaupt nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist, wenn der Fall des §. 22. Absatz 1 vorliegt, die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde hat er für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

§. 26.

Ist die Ertheilung eines Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Mit der Bekanntmachung treten, sofern dies nicht schon in Gemäßheit des §. 22. Absatz 1 erfolgt ist, die gesetzlichen Wirkungen des Patentes (§§. 4., 5.) ein.

Eine gleiche Bekanntmachung hat zu geschehen, wenn der im Falle des §. 22. Absatz 1 einstweilen gewährte Schutz durch die endgültige Versagung des Patentes wegfällt.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist an das Patentamt zu richten. Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Ist der Antrag von einer Reichs- oder Landes-Zentralbehörde gestellt, so ist das Verfahren ohne weiteres einzuleiten. In anderen Fällen prüft das Patentamt zunächst, ob nach dem Inhalte des Antrages die Annahme begründet erscheint, daß einer der in §§. 10. oder 11. bezeichneten Fälle vorliegt. Erscheint die Annahme begründet, so verfügt es die Einleitung des Verfahrens. Erscheint sie nicht begründet, so weist es den Antrag zurück. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluß binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen (§. 15).

§. 28.

Ist die Einleitung des Verfahrens verfügt, so fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so ergeht die Entscheidung nach dem Antrage.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, so trifft das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf die Vernehmung derselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchen Antheilen die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 29.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§. 28.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 28. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über

die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 31.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. dieses Gesetzes zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 32.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 33.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 34.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 36.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 35.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dies Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist wegen mangelnder Neuheit nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. Absatz 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für die Erfindung im Inlande früher ertheilten Patente.

§. 37.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 36. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 38.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 36. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechtes bereits in Benutzung genommen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Das Bestreben, die Gesetzgebung über die Erfindungspatente in Deutschland nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln, hat sich nicht erst in neuester Zeit kundgegeben. Schon bei der Gründung des Zollvereins machte sich das Bedürfniß geltend, für die Ertheilung und die Wirksamkeit der Erfindungspatente gewisse allgemeine Regeln zu vereinbaren, welche in den sämmtlichen, dem Vereine angehörenden Staaten zur Anwendung kommen sollten. Das Ergebniß der damaligen Verhandlungen war die Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842, die noch gegenwärtig in Geltung steht und im Artikel 21 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867, bezw. im Artikel 40 der Reichsverfassung eine erneute Anerkennung gefunden hat. Die Uebereinkunft bildet die Grundlage der Gesetzgebung in den Bundesstaaten, soweit diese nicht, wie in Mecklenburg-Schwerin, in Mecklenburg-Strelitz, in Lübeck, Bremen und Hamburg der Fall ist, von einem Erfindungsschutz überhaupt absehen. Ohne dem Ermessen der Regierungen in Bezug auf die Ausführung vorzugreifen, beschränkt die Uebereinkunft sich darauf, die Erfordernisse für die Ertheilung der Patente, deren rechtliche Bedeutung, die Voraussetzungen für die Zurücknahme und Veröffentlichung der verliehenen Patente festzustellen.

Eine solche, auf wenige grundsätzliche Punkte beschränkte Regelung konnte bei den stets wachsenden Verkehrsbeziehungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten auf die Dauer nicht genügen. Die Bundesregierungen sahen sich bald zu Versuchen gedrängt, eine weitere Fortbildung des gemeinsamen Rechtes zu erreichen. Zu Anfang der fünfziger wie der sechziger Jahre wurden zu dem Behufe Verhandlungen eingeleitet, welche indessen nach mühsamen und zum Theil umfangreichen Vorarbeiten ohne Ergebniß verliefen.

So war die Rechtslage, als die Verfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 die Nothwendigkeit eines einheitlichen Rechtes bezüglich des Patentwesens anerkannte, indem sie in dem Artikel 4 unter den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen, „die Erfindungspatente“ aufführt.

Bereits bevor die Norddeutsche Bundesverfassung in dieser Form das Patentrecht berücksichtigt hatte, war die Frage des Patentschutzes nach einer anderen Richtung hin in Fluß gerathen, indem die Zweckmäßigkeit und selbst die Berechtigung des Patentschutzes in den gewerblichen und volkswirthschaftlichen Kreisen zum Gegenstande lebhafter Angriffe und ebenso

lebhafter Vertheidigung gemacht wurde. Während der Verein der deutschen Ingenieure die Erhaltung und zeitgemäße Ausbildung des Patentschutzes mit Wärme vertrat und für seine Anschauungen in den zunächst betheiligten Interessenkreisen lebhaften Anklang fand, traten in anderen Kreisen, deren Meinung vorwiegend auf dem Kongresse der deutschen Volkswirthe zum Ausdruck kam, die entschiedenen Gegner des Patentwesens mit dem Vorschlage auf, den Schutz der Erfindungen in Deutschland ganz fallen zu lassen. Die Vertreter des Patentschutzes fanden namentlich in Süddeutschland in den zahlreichen gewerblichen Vereinen eifrige Anhänger; den Gegnern pflichtete, aus Anlaß einer von der preußischen Regierung angeregten Erörterung, die überwiegende Mehrzahl der Handelskammern Preußens bei.

Als die Verfassung des Norddeutschen Bundes ins Leben getreten und mit der Bestimmung des Artikels 4 derselben der Boden für eine deutsche Gesetzgebung gewonnen war, veranlaßte die preußische Regierung im Bundesrath eine Prüfung der Frage, ob die Beseitigung des Patentschutzes für Deutschland als zweckmäßig zu erachten sei.

Noch ehe die Erwägungen hierüber beendigt waren, machte sich indessen in dem öffentlichen Meinungsaustausche zwischen den Freunden und Gegnern des Patentschutzes ein Umschwung bemerkbar. Während die Stimmen, welche bis dahin für die Beseitigung der Patente hervorgetreten waren, zurückhaltender wurden, erlangten die entgegengesetzten Anschauungen einen immer größeren Anhang. Ihre Verbreitung stieg mit der Organisation eines besonderen Patentschutzvereins, welcher, theilweise aus hervorragenden Männern der Wissenschaft und Industrie gebildet, sich den Erlaß eines Reichspatentgesetzes zum Ziele setzte. Die dem Patentschutz günstige Meinung gewann endlich noch an Bedeutung, als auf Veranlassung der Regierung Oesterreichs bei Gelegenheit der Wiener Weltausstellung 1873 ein internationaler Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes zusammentrat, welcher über die Fortbildung des Patentrechtes im Sinne einer Ausgleichung der nationalen Rechtsbestimmungen berieth. Auf der anderen Seite verloren die Bestrebungen für die Beseitigung des Patentschutzes umsomehr an Boden, als in den beiden größten Industriestaaten der Erde die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung sich der entgegengesetzten Auffassung zuwandten. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Jahre 1870 der Patentschutz durch ein neues Gesetz geregelt und im weitesten Umfange anerkannt. In Großbritannien hatte eine sehr umfassende Enquête über die einschlagenden Fragen ein dem Patentschutze günstiges Ergebniß. Die britische Regierung, weit entfernt davon, dem Gedanken an die Beseitigung des Patentschutzes Folge zu geben, legte vielmehr zur Verbesserung des bestehenden Rechtes die Hand an.

In Deutschland war inzwischen das Reich an die Stelle des Norddeutschen Bundes getreten und die Reichsverfassung bezeichnete ebenso, wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes es gethan hatte, die Erfindungspatente als Gegenstand der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung des Reichs.

Zunächst kam dann die Frage des Patentschutzes im Jahre 1872 aus Anlaß einer Petition im Reichstag wieder zur Sprache. Der Reichstag vermied es damals, zur Sache selbst eine entschiedene Stellung einzunehmen; er lehnte die auf völlige Beseitigung des Patentschutzes gerichteten Wünsche ab und betonte nur das Bedürfniß nach einer einheitlichen Regelung für das Reich, indem er unter dem 10. Mai 1872 beschloß, den Reichskanzler zu ersuchen, auf einheitliche Regelung des Patentwesens durch die Reichsgesetzgebung hinzuwirken.

Der Bundesrath konnte in der bis dahin beobachteten Zurückhaltung durch diesen Beschluß vorerst nur bestärkt werden. So lange weder in der Meinung der hauptsächlich betheiligten Kreise, noch auch innerhalb des Reichstags selbst die eine oder die andere Anschauung bestimmt die Oberhand gewonnen hatte, war einem Vorgehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung kaum Aussicht auf Erfolg zu versprechen.

Erst der Verlauf der letzten Jahre hat diese Lage verändert. Man darf zunächst behaupten, daß unter dem zusammenwirkenden Einflusse verschiedener Verhältnisse in der öffentlichen Meinung die Anerkennung des Patentschutzes die unbestrittene Herrschaft gewonnen hat. Die Erörterungen, welche die Frage während dieser Zeit in der Presse und in Versammlungen gefunden hat, lassen dies nicht zweifelhaft erscheinen. Die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf mehr oder weniger verwandten Gebieten, insbesondere der Erlaß des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 und des Gesetzes über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, haben die dem Patentschutze günstige Ansicht erheblich gefördert. Wenn die Herbeiführung einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung nicht völlig in das Ungewisse verschoben werden soll, so wird dieselbe unter solchen Umständen auf der Grundlage der Anerkennung des Patentschutzes in Angriff genommen werden müssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen aber auch die längere Vertagung einer einheitlichen Ordnung des Patentwesens als ganz unthunlich erscheinen. Ungeachtet der durch die Uebereinkunft vom 21. September 1842 für die Zollvereinsstaaten gewonnenen, gemeinsamen Grundlage hat sich das Patentrecht doch in diesen Staaten verschieden entwickelt und diese Verschiedenheit ist noch größer geworden, seitdem dem Bunde in den mecklenburgischen Staaten und in den Hansestädten, sowie ferner in Elsaß-Lothringen Gebiete hinzugetreten sind, welche einen Patentschutz überhaupt nicht kennen oder diesen Schutz doch von ganz anderen Voraussetzungen aus regeln. Durch diese Ungleichheit des Rechtes bezüglich der Erfindungspatente ist ein Zustand erwachsen, welcher mit der verfassungsmäßigen Einheit des Reichs, mit der bis jetzt erzielten Einheit der gewerblichen Gesetzgebung und mit der Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen Deutschlands in dem auffallendsten Widerspruch steht. Im praktischen Leben wird die Rechtsungleichheit schwer empfunden. Die verschiedenen Anforderungen, an welche in den einzelnen Staaten die Ertheilung der Patente geknüpft ist, und das verschiedene Verfahren in Patentangelegenheiten sind für die Gewerbetreibenden in hohem Maße belästigend. Die Thatsache, daß für denselben Gegenstand in dem einen Staate ein Patent ertheilt, in dem anderen versagt wird, wirkt nicht nur auf die Thätigkeit und Stellung der Behörden empfindlich zurück, sondern drückt auch die Werthschätzung der ertheilten Patente selbst herab. Endlich wird dadurch, daß gewisse Gegenstände in dem einen Theile Deutschlands dem freien Verkehre angehören, in dem anderen durch Patente ihm entzogen sind, ein für Industrie und Handel unbequemer und selbst nachtheiliger Zustand geschaffen. Unter solchen Umständen fällt der Werth der Rechtseinheit so schwer in das Gewicht, daß ein längerer Aufschub der reichsgesetzlichen Regelung nicht zu rechtfertigen wäre.

Die Frage, ob der Patentschutz für die Entwickelung des Gewerbefleißes in der That von so erheblicher Bedeutung ist, wie es heutzutage vielfach angenommen wird, kann zur Zeit auf sich beruhen bleiben. Selbst wenn man das Urtheil darüber durch den derzeitigen Ausspruch der öffentlichen Meinung noch nicht für abgeschlossen ansieht, wird die reichsgesetzliche Regelung des Patentschutzes gegenwärtig umsoweniger Bedenken erregen können, als die großen Industriestaaten Europas den Patentschutz schwerlich in absehbarer Zeit aufgeben werden. Deutschland würde, zur Beseitigung desselben entschlossen, vielleicht in der Lage sein, mit einer darauf gerichteten Reform voranzugehen, wenn die Aussicht vorläge, unter den übrigen Industriestaaten demnächst Nachfolger zu finden. Ob es aber gerathen, ob es überhaupt möglich wäre, einen solchen Schritt zu thun, wenn die Gewißheit

dauernder Isolirung für Deutschland gegeben ist, erscheint mehr als fraglich.

Diese Erwägungen sind es, welche die verbündeten Regierungen bestimmt haben, auf dem Boden des Patentschutzes die Reform zu versuchen. Wenn es ihnen zunächst erwünscht erschienen ist, sowohl über das Bedürfniß der Reform an sich, als auch über den Weg und das Ziel derselben der Zustimmung der betheiligten Kreise sich zu versichern, und wenn der Bundesrath demgemäß beschlossen hat, behufs der Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind, eine Enquête zu veranstalten, so hat das Ergebniß der letzteren nur einen weiteren Grund geboten, den bezeichneten Weg einzuschlagen. Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths ist eine Versammlung von 25 Sachverständigen, welche theils den Kreisen der Wissenschaft, theils denen der Industrie und, soweit möglich, allen in der Frage des Patentschutzes hervorgetretenen Parteien entnommen waren, zusammenberufen und über die für die Gesetzgebung wichtigeren Fragen gehört worden. Es ergab sich in ihren Berathungen über das Bedürfniß der Reform fast Einstimmigkeit und in Betreff der meisten übrigen Gesichtspunkte eine, nach der früheren Zersplitterung der Ansichten nicht erwartete, Gleichartigkeit der Anschauungen und Wünsche.

Hiernach haben die verbündeten Regierungen keinen Anstand genommen, das Ergebniß der Verhandlungen dem zu erlassenden Gesetz über die Erfindungspatente zu Grunde zu legen. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist dieses geschehen. Nur in einzelnen Punkten, in welchen bei den Verhandlungen der Sachverständigen eine erschöpfende Würdigung nach allen in Betracht kommenden Seiten hin nicht möglich war, ist der Entwurf von jenem Ergebniß abgewichen.

Nach den bestehenden deutschen Gesetzgebungen werden die Patente entweder auf Grund einer Vorprüfung oder auf Grund einer einfachen Anmeldung ertheilt; im letzteren Falle erhält jeder ein Patent, welcher in der Anmeldung einer angeblichen Erfindung den formellen Anforderungen des Gesetzes gerecht wird, im ersteren Falle nur derjenige, dessen angebliche Erfindung auch wirklich als eine solche erkannt wird. Während das in Elsaß-Lothringen und in der bayerischen Pfalz geltende französische Recht die strengste Form des Anmeldesystems vertritt, ist in Preußen das System der Vorprüfungen am schärfsten durchgebildet. In den übrigen Staaten überwiegt ein Verfahren mit beschränkter Vorprüfung. Es war vorab die Frage zu entscheiden, welches System dem Reichsgesetze zu Grunde gelegt werden solle. Die Annahme des Anmeldesystems würde die Reform ohne Zweifel sehr erleichtern. Diese Rücksicht wird aber mehr als aufgewogen durch die Thatsache, daß in den Ländern, wo das Anmeldesystem besteht, dessen praktische Wirkungen keineswegs befriedigen. Die Klagen über die dadurch hervorgerufenen Mißbräuche, die Hemmnisse, welche der Industrie durch die Massenhaftigkeit der, nicht selten zum Zwecke schwindelhafter Spekulation entnommenen, Patente bereitet werden, die üblen Erfahrungen, welche bei der nachträglichen Anfechtung und Vertheidigung der ohne Vorprüfung ertheilten Patente im Prozeßwege gemacht worden sind, haben in der öffentlichen Meinung jener Länder eine Reaktion herbeigeführt, welche die Beseitigung des Systems fordert. Der unbefriedigende Zustand des Patentwesens in Frankreich und England hat bereits vor Jahren die ernste Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren erregt und zu eingehenden Erörterungen über die Nothwendigkeit und die Mittel einer durchgreifenden Besserung geführt. In Frankreich stellte die Regierung im Jahre 1858 einen Gesetzentwurf auf, welcher den Zweck hatte, zu bewirken, daß die Prüfung der Einwendungen gegen ein Patent möglichst in das Stadium vor seiner Ertheilung verlegt werde. Eingehende Erörterungen in England haben zur Empfehlung der Vorprüfung geführt, welche denn auch in den neuerdings dem Parlamente vorgelegten Entwürfen eines neuen Patentgesetzes Aufnahme gefunden hat. In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht bereits ein, wenngleich milde gehandhabtes, System der Vorprüfung.

Unter diesen Umständen konnte, auch abgesehen von allen theoretischen Erwägungen, die für und wider das eine und das andere System geltend gemacht werden, für die deutsche Gesetzgebung nur das Vorprüfungssystem in Frage kommen. Der Entwurf hat sich um so mehr für dasselbe entschieden, als die in der Enquête des Bundesraths vernommenen Sachverständigen dasselbe mit einer ganz überwiegenden Mehrheit ebenfalls empfohlen haben.

Dabei durften indessen die in den bisherigen Erfahrungen hervorgetretenen Schattenseiten des Vorprüfungsverfahrens nicht außer Acht gelassen werden. Werden die Mängel desselben sich auch vollständig nicht beseitigen lassen, so ist es doch die Aufgabe, sie möglichst zu mildern. Es ist zu dem Behufe zunächst eine schärfere Begrenzung der die Patentfähigkeit bedingenden Voraussetzungen vorgenommen; es ist ferner die Vorprüfung durch ein Aufgebot aller gegen die angebliche Erfindung zu erhebenden Einwendungen erweitert, durch welches der prüfenden Behörde in der Beurtheilung der Patentgesuche die Unterstützung der betheiligten sachkundigen Kreise zugeführt werden soll; es ist endlich eine unbefangene Revision des Prüfungsergebnisses, im Falle einer Beschwerde, durch neue, bei der ersten Prüfung nicht thätig gewesene Sachverständige vorgesehen. Mit Hülfe dieser Maßnahmen wird sich voraussichtlich, ohne deshalb den berechtigten Interessen der an dem Schutze der Erfindungen zunächst betheiligten Kreise zu nahe zu treten, der Prüfung der Patentgesuche der Charakter der Strenge wahren lassen. Wenn auf solchem Wege der Gefahr vorgebeugt wird, daß Industrie und Handel mit nutzlosen oder gar schwindelhaften Patenten überschwemmt werden, so fällt dagegen die Möglichkeit nicht in das Gewicht, daß in dem einen oder anderen Falle unter der strengen Prüfung auch einem an sich berechtigten Antrage gegenüber der Patentschutz versagt werden möchte. Denn als allgemeiner Gesichtspunkt hat der Gestaltung des Entwurfes überhaupt nur die Voraussetzung zu Grunde gelegen, daß auch für die Regelung des Schutzes der Erfindungen die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit welchen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfällt, in erster Reihe stehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird Folgendes bemerkt:

§. 1.

Eine Definition von Erfindung ist absichtlich nicht gegeben, weil dieselbe nicht in das Gesetz gehört, sondern der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben muß.

Der Entwurf beschränkt die Patentfähigkeit auf solche Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Eine derartige Verwendung kann bestehen entweder in der gewerbsmäßigen Herstellung des erfundenen Gegenstandes, oder in seinem Gebrauche innerhalb eines gewerblichen Betriebes. Auf diese Weise sind rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues u. s. w., die Kombination neuer Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels von dem Patentschutze ausgeschlossen. Der Entwurf folgt in dieser Begrenzung den in allen Staaten ausdrücklich oder durch die Praxis anerkannten Grundsätzen. Innerhalb des Bereiches der demgemäß an sich patentfähigen Erfindungen werden sodann noch drei Gruppen von Erfindungen aus anderweiten Rücksichten als nicht patentfähig bezeichnet. Die Ausnahme bezüglich der

unter Nr. 1. erwähnten Erfindungen bedarf keiner Rechtfertigung. Die unter Nr. 2. enthaltene Bestimmung findet darin ihre Begründung, daß Muster und Modelle der dort bezeichneten Art bereits den Schutz des Gesetzes über den Schutz des Urheberrechts an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 genießen.

Die Ausnahme unter Nr. 3 beruht in einer doppelten Rücksicht. Einerseits haben die Genuß- und Arzneimittel für die Volkswohlfahrt im allgemeinen und für die öffentliche Gesundheitspflege insbesondere eine hohe Bedeutung, welche es verbietet, durch Ertheilung eines Vorrechts auf die Verwerthung des Mittels an den Entdecker die Zugänglichkeit des Gegenstandes zu erschweren oder den Preis desselben zu steigern. Andererseits würde die Ertheilung eines Patentes für derartige Gegenstände in besonderem Grade die Gefahr erzeugen, daß der gesetzliche Schutz mit marktschreierischen Mitteln unter Irreleitung der Bevölkerung zu eigennützigen Zwecken mißbraucht wird. Beide Bedenken schwinden, wenn nicht der Gebrauch eines Genuß- oder Arzneimittels, sondern nur ein bestimmtes Verfahren für dessen Herstellung patentirt wird; hier schützt die durch den Entwurf vorgesehene Veröffentlichung des neuen Verfahrens vor einer Täuschung des Publikums über dessen wirklichen Werth, und die Ermittelung des neuen, voraussichtlich vortheilhafteren Herstellungsverfahrens kann den Absatz und Verbrauch nicht erschweren, sondern nur befördern. Unter „Genußmittel" sind auch Nahrungsmittel verstanden, so daß der Ausdruck, der Bestimmung des Strafgesetzbuches im §. 370. gegenüber, in einem erweiterten Sinne gebraucht ist.

§. 2.

Unter welchen Voraussetzungen in dem von einem Patentsucher angemeldeten Gegenstande oder Verfahren thatsächlich etwas Neues zu erblicken ist, läßt sich durch Gesetz nicht bestimmen. Die das Patentgesuch prüfende Behörde hat dies nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen. Der Entwurf spricht indeß in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem in Deutschland geltenden Recht den Charakter der Neuheit denjenigen Erfindungen ab, welche zur Zeit der Anmeldung entweder in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt sind, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Unter öffentlichen Druckschriften werden hier solche Druckschriften verstanden, welche nach der Absicht des Verfassers dem gesammten Publikum zugänglich gemacht, also nicht wie beispielsweise die nur als Manuskript gedruckten Schriften, einem beschränkten Kreise von Personen vorbehalten bleiben sollen. Ob die Veröffentlichung der Druckschrift im Inlande oder im Auslande erfolgt und in welcher Sprache die Schrift verfaßt ist, soll einflußlos sein.

Dagegen soll die vorgängige Benutzung der Erfindung deren Neuheit nur dann ausschließen, wenn sie offenkundig und im Inlande erfolgt ist, also nicht, wenn sie geheim gehalten wurde oder im Auslande stattfand. Der Grund dieser Verschiedenartigkeit in der Behandlung der durch Druckschriften bezw. durch offenkundige Benutzung bewirkten Veröffentlichung liegt vornehmlich in der leichten und ausgedehnten Verbreitung der Druckschriften.

Nach der im Schlußsatze des §. 2. getroffenen Bestimmung sollen die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe für die veröffentlichte Erfindung den Charakter der Neuheit ausschließen. Diese Bestimmung bezweckt, vorzugsweise denjenigen, welcher ein Patent für dieselbe Erfindung in mehreren Staaten nachsuchen will, gegen die Hindernisse zu schützen, welche ihm sonst aus der durch die Gesetzgebung bedingten amtlichen Veröffentlichung seiner Erfindung in dem einen Lande bei der späteren Verfolgung seiner Patentgesuche in anderen Ländern erwachsen würden. Aehnliche Bestimmungen finden sich zur Zeit bereits in mehreren Gesetzgebungen; in England ist bei den auf die Revision der bestehenden Patentgesetzgebung gerichteten Vorarbeiten derselbe Gedanke aufgenommen worden. Ohne eine derartige Bestimmung würde der Patentsucher genöthigt sein, in den verschiedenen Staatsgebieten seine Gesuche nach einer bestimmten Reihenfolge anzubringen, dort zuerst, wo die Veröffentlichung des Inhalts gar nicht oder am spätesten erfolgt, dort zuletzt, wo sie am ehesten zu erwarten ist. Sehr oft würde diese Vorsicht aus Unkenntniß nicht beobachtet werden und diese Unvorsichtigkeit den Verlust des Patentanspruchs zur Folge haben. Für die Ausnahmestellung der amtlichen Patentschriften eine dreimonatliche Dauer zu bestimmen, scheint ausreichend. Wer durch die Verhältnisse veranlaßt ist, sein Patentgesuch zunächst im Auslande, vielleicht sogar der Reihe nach in mehreren Staaten des Auslandes anzubringen, braucht demgemäß seine Anmeldung in Deutschland nur so einzurichten, daß sie vor Ablauf des dritten Monats nach der ersten, im Auslande erfolgten, Veröffentlichung bei der Behörde eingeht.

§. 3.

Der Entwurf verleiht dem ersten Anmelder, nicht dem Erfinder, Anspruch auf das Patent. Dieser Grundsatz entspricht dem in den meisten deutschen Staaten, sowie in Oesterreich, Frankreich, Italien und Belgien geltenden Recht. Er bewirkt, daß der Erfinder an einer möglichst baldigen Anmeldung seiner Erfindung ein Interesse hat, und trägt somit dazu bei, die Geheimhaltung der Erfindungen zu beschränken und deren allgemeine Benutzung zu fördern. Abgesehen von der praktischen Seite kommen für die Sache aber auch innere Gründe in Betracht. Erfindungen haben, gegenüber der Herstellung neuer Schrift- oder Kunstwerke, neuer Muster oder Modelle, das Eigenthümliche, daß sie nicht eben selten von verschiedenen Personen unabhängig von einander gemacht werden, daß ferner das Verdienst und der Besitz der Erfindung nicht immer bei demjenigen ruht, welcher die Thatsache der Erfindung feststellt, sondern bei demjenigen, welcher den allgemeinen, ihr zu Grunde liegenden Gedanken und die Mittel zu seiner Durchführung hergegeben hat, daß endlich der Ursprung einer Erfindung, die auf einer Anzahl geistiger, oft von verschiedenen Personen herrührender Kombinationen beruht, im Streitfalle kaum jemals mit voller Sicherheit auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden kann. Die Erfindungen, welche in den Werkstätten eines größeren, mit den Einzelheiten der Versuche nicht selbst befaßten Unternehmers, oder in denjenigen einer Gesellschaft ihren Ursprung haben, bieten in diesen Beziehungen schlagende Beispiele dar. Unter solchen Verhältnissen ist es für das praktische Recht unmöglich, bei der Verleihung des Patents den Nachweis der geistigen Urheberschaft zu verlangen, und wo die Gesetzgebung solches gleichwohl bestimmt, ist es eine Form, unter welcher regelmäßig der erste Anmelder zum Patente gelangt.

In der That liegt hierin keine Härte, sobald, wie der Entwurf dies in dem zweiten Absatze des §. 3. bezweckt, dem Mißbrauche der Anmeldungen vorgebeugt wird. Ein Mißbrauch ist insofern möglich, als Jemand die fremde Konzeption einer Erfindung unberechtigterweise benutzt, um für sich ein Patent nachzusuchen. Der Beweis, daß dieses geschehen, soll nach dem zweiten Absatze die Folge haben, daß das an sich zur ersten Stelle angemeldete Patentgesuch nicht berücksichtigt wird. Die Aneignung von Erfindungen durch solche Personen, welchen der Zutritt zu fremden Werkstätten und Versuchsräumen offen steht, insbesondere durch Arbeiter, Werkführer und sonstige Gehülfen, die Entlehnung von Erfindungen aus den amtlichen Patentbeschreibungen des

Auslandes wird auf diese Weise, soweit überhaupt möglich, verhindert.

Mit dem Nachweise, daß der erste Patentsucher die angemeldete Erfindung in der durch den Entwurf bezeichneten Weise von einem Anderen sich angeeignet hat, ist der Nachweis, daß letzterer Urheber der Erfindung ist, noch nicht erbracht. Wenn daher auf Grund des Absatzes 2 die erste Anmeldung unberücksichtigt bleibt, so gilt im Sinne des Entwurfs zunächst die etwa vorhandene nächste Anmeldung als die erste. Derjenige, welcher die Entwendung einer von ihm gemachten Erfindung befürchtet, wird daher, um den Anspruch auf das Patent sich zu sichern, baldmöglichst selbst die Anmeldung bewirken müssen.

Der Entwurf läßt die Inländer und Ausländer in gleicher Weise zu dem Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes zu; der gegenwärtigen Gestaltung des internationalen Verkehrs würde eine Vorschrift, welche die Ausländer ungünstiger stellt, nicht mehr entsprechen, ganz abgesehen davon, daß sie in leichter Weise umgangen werden könnte. Die Unterscheidung ist, auch in Deutschland den meisten Gesetzgebungen fremd.

Ebensowenig wie einzelne Personen sind endlich Gesellschaften oder Korporationen von dem Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes ausgeschlossen.

§. 4.

Die durch das Patent verliehenen Rechte können sich theils auf die Anfertigung, theils auf den Gebrauch und theils auf den Verkauf der patentirten Gegenstände beziehen. Während die ausländischen Gesetzgebungen in mehr oder minder bestimmter Weise den Patentinhaber nach allen diesen Richtungen hin privilegiren, ist in Deutschland der Inhalt des Patentsrechtes auf Grund der Uebereinkunft vom 21. September 1842 durch die Gesetzgebung in mehrfacher Beziehung beschränkt. In denjenigen Bundesstaaten, welche eine Patentgesetzgebung überhaupt besitzen, ist der Patentinhaber doch niemals befugt, das ausschließliche Recht zum Verkauf der patentirten Gegenstände für sich in Anspruch zu nehmen; ein ausschließliches Gebrauchsrecht steht ihm, abgesehen von patentirten Fabrikationsmethoden, nur in Ansehung solcher Maschinen und Werkzeuge zu, welche für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb bestimmt sind, nur das ausschließliche Recht zur Herstellung der patentirten Gegenstände wird überall und unbedingt durch das Patent begründet.

Der Entwurf hat sich in diesem Punkte weder den ausländischen Gesetzgebungen noch den Grundsätzen des in Deutschland geltenden Rechts durchweg angeschlossen. Jene gehen über das Maß derjenigen Berücksichtigung, welche der Patentinhaber beanspruchen kann, erheblich hinaus und begründen für die Bevölkerung die Gefahr empfindlicher Belästigungen. Das Publikum würde darauf angewiesen sein, jeden Gegenstand des Gebrauchs im täglichen Leben, welcher unter dem Schutz eines Patentes steht, von dem Patentsucher zu entnehmen, eine Beschränkung, welche nach gegenwärtigen Lebensgewohnheiten und Verkehrsverhältnissen als schwer erträglich und kaum durchführbar erscheint. In den Bereich des allgemeinen Gebrauchs fällt überdies eine gewisse Anzahl von Patenten, deren Gegenstand vom Standpunkte der wirthschaftlichen Entwickelung einen nur geringen Werth besitzt, und welche dennoch wegen des weitreichenden Absatzkreises einen sehr großen, zu ihrem Werth nicht im Verhältniß stehenden Gewinn abwerfen würden. Für diese geringwerthigen Erfindungen würde der Schutz voraussichtlich eine viel größere Bedeutung erlangen, als für Erfindungen von wirklich hohem Verdienst, und diese innerlich unberechtigte Bedeutung würde er erlangen auf Kosten der großen Masse der Bevölkerung.

Auf der anderen Seite gehen aber auch die in dem deutschen Patentrechte bestehenden Beschränkungen nach den gegenwärtigen Verhältnissen zu weit. Diese Beschränkungen, welche bereits jetzt den aus dem Erfindungsschutz für den Patentinhaber sich ergebenden Nutzen beträchtlich herabdrücken, würden in gleicher Richtung noch empfindlicher werden, sobald, wie nach dem Entwurf geschehen soll, an die Stelle der Geheimhaltung der geschützten Erfindungen die unbedingte Veröffentlichung tritt. Letztere erhöht die Gefahr einer unbefugten Benutzung. Ueberhaupt treffen gegenwärtig die Voraussetzungen nicht mehr zu, welche vor nun mehr als 30 Jahren in Deutschland zu jenen Beschränkungen geführt haben. In einer Zeit, in welcher über die Ertheilung der zahlreichen, überdies geheim gehaltenen Landespatente für das Publikum nur mit Mühe eine Uebersicht zu gewinnen war und über den Umfang der vorhandenen Verkehrsbeschränkungen demgemäß stets Unklarheit herrschte, lag der Entschluß nahe, den Inhalt der Patente und die darin beruhenden Verkehrshindernisse möglichst einzuschränken. Gegenwärtig handelt es sich dagegen um die Schaffung eines Reichspatentes, dessen Ertheilung zur allgemeinen Kenntniß gelangt und dessen Inhalt jedermann zugänglich ist. Früher hielt die geringe Entwickelung der Verkehrsverhältnisse die Gefahr fern, daß der Patentschutz durch die Einfuhr vom Auslande her vereitelt werden könnte. Gegenwärtig würde ein innerer Widerspruch darin liegen, wenn zwar dem Patentinhaber die ausschließliche Anfertigung gewisser Gegenstände im Inlande vorbehalten und theilweise sogar die Bevölkerung verpflichtet wird, diese Gegenstände ausschließlich von dem Patentinhaber zu beziehen, wenn aber nichtsdestoweniger gleichzeitig der Vertrieb der gleichen, vom Auslande eingeführten Gegenstände freigegeben und dadurch dem Publikum die Gelegenheit geboten wird, die dem Patentinhaber zugedachte Begünstigung durch die Wahl einer fremden Bezugsquelle, zum Theil sogar unter Verletzung der durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen, zu vereiteln. Endlich erscheint auch derjenige Satz des geltenden Rechts, wonach patentirte Maschinen und patentirte Werkzeuge für die Zwecke der gewerblichen Fabrikation nur von dem Patentinhaber bezogen werden dürfen, einer Ergänzung bedürftig, seitdem über den Bereich der gewerblichen Fabrikation hinaus der Gebrauch neuer Maschinen und Werkzeuge eine früher nicht geahnte Bedeutung erlangt hat und die gewerbliche Fabrikation mit anderen Zweigen der produktiven Arbeitsthätigkeit vielfach eng verflochten ist. Ein Unterschied zwischen der Benutzung zu gewerblichen Fabrikationszwecken und der Benutzung zu anderen Arbeitszwecken läßt sich ebensowenig grundsätzlich noch rechtfertigen, wie praktisch noch durchführen.

Demgemäß soll nach dem Entwurf das ausschließliche Recht zur Herstellung patentirter Gegenstände dem Patentinhaber in dem vollen Umfange wie bisher verbleiben. Das Recht zum Vertriebe der patentirten Gegenstände soll dem Patentinhaber insoweit vorbehalten sein, als niemand ohne seine Erlaubniß die patentirten Gegenstände im Inlande feil halten darf; das Publikum wird dadurch nicht gehindert, im Wege der Bestellung für den eigenen Bedarf jene Gegenstände vom Auslande her zu beziehen oder auch die so bezogenen Gegenstände bei sich darbietender Gelegenheit, ohne daß ein Feilhalten stattfindet, zu verkaufen oder anzukaufen; im Uebrigen wird es aber auf den Bezug vom Patentinhaber angewiesen sein.

Das Recht zum ausschließlichen Gebrauch der patentirten Gegenstände soll dem Patentinhaber abgesehen von Arbeitsmethoden, nur für die eigentlichen Arbeitsmittel zustehen, mögen dieselben in den Gewerben, in der Land- oder Forstwirthschaft, im Bergbau oder auf einem sonstigen Gebiete produktiver Arbeit verwendet werden. Da die überwiegende Zahl der Erfindungen in Arbeitsmethoden oder in Arbeitsmitteln

besteht, so wird den Patenten in der Regel der Patentschutz in diesem vollen Umfange zur Seite stehen.

§. 5.

Die Ertheilung eines Patentes ist nach §. 2. ausgeschlossen, wenn die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits offenkundig benutzt war. Sie ist nicht ausgeschlossen im Falle einer geheimen Benutzung. Durch den ersten Absatz des §. 5. soll der berechtigte Besitzstand in letzterem Falle gegen die Einwirkung des später verliehenen Privilegiums gesichert werden. Der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz ist bereits in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 anerkannt.

Dagegen enthält der zweite Absatz des §. 5. eine dem in Deutschland geltenden Rechte fremde Bestimmung. Es kann im Gesammtinteresse des Landes, insbesondere durch militärische Rücksichten, durch die Anforderungen der Gesundheitspflege oder durch andere Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt geboten sein, daß von einer patentirten Erfindung, sei es durch die Verwaltung selbst, sei es auf ihre Anordnung durch Privatpersonen unverweilt Gebrauch gemacht werde. Für solche Fälle muß Vorsorge getroffen sein, damit der Patentinhaber die vorhandene Zwangslage nicht in maßloser Weise ausbeute und den Interessenten nicht eine unverhältnißmäßige Vergütung abdringe. Deshalb soll nach dem Entwurfe in solchen Fällen die freie Benutzung der Erfindung gestattet sein. Diese Beschränkung des Patentinhabers wird nicht als unbillig erscheinen, da der Staatsgewalt, von welcher der Patentinhaber sein Privilegium empfängt, nicht zugemuthet werden kann, daß sie durch die Verleihung des Privilegiums sich selbst in den durch das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gebotenen Maßnahmen die Hände binde. Die dem Patentinhaber gebührenden Rücksichten sind dadurch gewahrt, daß einerseits die freie Benutzung seines Patentes nur auf Anordnung der Zentralbehörden soll eintreten dürfen und demnach voraussichtlich nicht ohne sorgfältige Prüfung die Nothwendigkeit angeordnet werden wird, daß ihm aber andererseits dem Fiskus gegenüber auch ein angemessener Entschädigungsanspruch eingeräumt ist, über dessen Höhe lediglich der Richter entscheidet.

Durch den letzten Absatz des §. 5. soll der internationale Verkehr gegen etwaige, mit seinen Bedürfnissen unverträgliche Belästigungen geschützt werden. Er bezieht sich insbesondere auf Schiffe, Lokomotiven und sonstige Eisenbahnfahrzeuge, welche in häufigem Wechsel das Gebiet bald des einen, bald des anderen Landes berühren.

§. 6.

Der Inhalt des Patentschutzes ist vermögensrechtlicher Natur. Seine rechtliche Uebertragbarkeit kann daher einem Bedenken nicht unterliegen und ist überall, theils ausdrücklich, theils durch die Praxis, anerkannt. Um Mißverständnisse auszuschließen, empfiehlt es sich indessen, dieselbe ausdrücklich in dem Gesetze festzustellen. Für die Form der Uebertragung kommen die Regeln des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.

§. 7.

Dem Zwecke des Patentschutzes entspricht es, die Dauer der Patente so zu bestimmen, daß der Patentinhaber sicher ist, aus seiner Erfindung einen angemessenen Nutzen zu ziehen. Die Durchführung dieses Grundsatzes findet allerdings in der verschiedenartigen Natur der Erfindungen ihre besonderen Schwierigkeiten. Manche Erfindungen, darunter namentlich diejenigen, welche wechselnden Bedürfnissen der Mode dienen, spielen in wenigen Jahren ihre Rolle im Verkehrsleben aus und sind daher überhaupt nur kurze Zeit mit Nutzen zu verwerthen; deshalb würde für sie nur ein kurzer Patentschutz erforderlich sein. Bei vielen Erfindungen ist aber gerade das Gegentheil der Fall; theils ist ihre praktische Durchführung mit Schwierigkeiten verknüpft, welche auch nach der Ertheilung des Patentes noch jahrelange Versuche bedingen, theils sind die Kosten ihrer Anwendung so beträchtlich, daß sie in weiteren Kreisen nur langsam sich einzubürgern vermögen, theils endlich ist die Gelegenheit zu ihrer Anwendung eine so beschränkte, daß überhaupt nur wenige Bewerber dafür auftreten können. Hier würde der Patentinhaber, ohne einen länger dauernden Schutz, nur selten eine der Bedeutung der Erfindung entsprechende Belohnung aus dem Patente empfangen. Zwischen beiden Extremen liegt endlich eine große Menge von Erfindungen, welche entweder ihren Werth nach und nach durch das Auftreten neuer und besserer Erfindungen verlieren, oder vermöge der umfangreichen Benutzung bereits in einer kurzen Reihe von Jahren dem Patentinhaber eine angemessene Belohnung gewähren. Unter diesen Gruppen zu unterscheiden und für jede die Dauer des Patentschutzes verschieden zu bestimmen, ist unmöglich. Andererseits ist es auch nicht rathsam, die Bestimmung der Dauer in jedem einzelnen Falle durch die Patentbehörde geschehen zu lassen, da diese nicht in der Lage ist, von vornherein die Bedeutung einer Erfindung und den Entwickelungsgang zu übersehen, welchen ihre Ausführung und Verwerthung nehmen wird. Auch der Patentsucher selbst vermag endlich diese Momente von vornherein nicht zu würdigen und es würde daher ebensowenig zweckentsprechend sein, ihn selbst bei Anmeldung der Erfindung die Dauer bestimmen zu lassen, für welche er den Patentschutz in Anspruch nehmen will. Von diesen Erwägungen aus hat der Entwurf die Dauer der Patente allgemein auf einen Zeitraum bestimmt, welcher voraussichtlich eine lohnende Verwerthung auch der größten und schwierigsten Erfindungen gestattet. Die Zeit von 15 Jahren ist im Einklange mit dem Ergebnisse der Patentenquête und im Anhalt an die in den bestehenden Gesetzgebungen des Inlandes wie des Auslandes angenommenen Maximalfristen, welche von 10 bis zu 20 Jahren schwanken gewählt worden. Gleichzeitig hat der Entwurf indessen durch das von ihm gewählte System steigender Patentgebühren Sicherheit zu schaffen gesucht, daß das Patent nicht länger aufrecht erhalten wird, als einerseits seine allgemeine wirthschaftliche Bedeutung dies rechtfertigt und andererseits das besondere Interesse des Patentinhabers es bedingt.

Im Interesse einer raschen Entwickelung der Erfindungen liegt es, daß dem Patentinhaber die Befugniß gegeben wird, eine durch Patent geschützte Erfindung durch Abänderungen zu vervollkommnen, welche einfach als Zusatz zu dem Inhalte des alten Patentes erscheinen, demgemäß nur auf dessen Dauer einen Schutz genießen und nicht die Gebühren eines neuen Patentes zu tragen haben. Nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen ist diesem Bedürfniß durch den zweiten Satz des §. 7. entsprochen. Der Patentsucher ist nicht genöthigt, ein Zusatzpatent zu nehmen, wenn er für die Verbesserung einer zu seinen Gunsten geschützten Erfindung den gesetzlichen Schutz beansprucht, er kann nach seinem Ermessen statt des Zusatzpatentes ein selbständiges Patent sich ertheilen lassen, welches dann hinsichtlich der Dauer und Gebührenpflicht den allgemeinen Bestimmungen unterliegt.

§. 8.

Die Patentgebühren haben zunächst den Zweck, die Kosten der durch das Patentwesen bedingten Einrichtungen zu decken; es erscheint gerechtfertigt, zur Deckung der Kosten, welche durch die Ertheilung der, in erster Reihe dem einzelnen Empfänger vortheilhaften Erfindungsprivilegien erwachsen, auch zunächst den einzelnen Empfänger heranzuziehen. Durch die Gebühren soll aber außerdem noch ein doppelter wirthschaftlicher Zweck erreicht werden: einerseits Schutz vor Patentgesuchen für angebliche oder für völlig unnütze Erfindungen, welche der Bevölkerung nur zur Belästigung gereichen, andererseits die rechtzeitige Beseitigung der Patente für solche Erfindungen, welche durch die Er-

fahrung nachträglich als werthlos sich erweisen, oder welche durch die weiter Entwickelung der Verhältnisse ihren ursprünglichen Werth verloren haben; der Fortbestand solcher Patente schädigt die Industrie. Der letztgedachte Zweck kann nur erreicht werden, wenn an regelmäßige Abschnitte der gesetzlichen Dauer der Patente die Entrichtung von steigenden Gebühren geknüpft wird, welche den Patentinhaber zu einer periodisch sich erneuernden Abwägung des Interesses nöthigt, das er an dem Fortbestande des Schutzes besitzt. Mit Rücksicht darauf, daß viele Erfindungen überhaupt nur von geringer Bedeutung und von kurzer Lebensdauer sind, während dieser Zeit aber immerhin ihren Nutzen haben, daß andere Erfindungen in den ersten Jahren ihrer Durchführung nur einen geringen Ertrag abwerfen, oft sogar noch hohe Aufwendungen erheischen, muß der Gebührensatz Anfangs niedrig gehalten werden.

Nach der in dem Entwurfe gewählten Abstufung wird der Patentinhaber im fünften Jahre der Dauer des Patentes 200 M., im zehnten Jahre 450 M., im fünfzehnten Jahre 700 M. und im Laufe der fünfzehn Jahre für ein Patent von längster Dauer im Ganzen 5280 M. zu entrichten haben. Es wird nicht behauptet werden können, daß eine solche Abgabe außer Verhältniß stehe zu dem, durch den gewährten Schutz dem Patentinhaber erwachsenen Vortheil, sofern die geschützte Erfindung überhaupt von Werth ist. Die Höhe der Gesammtabgabe entspricht im Allgemeinen dem in England auf den Patenten ruhenden Abgabenbetrage, wenn man dabei die um ein Jahr kürzere Dauer eines englischen Patentes und die kleinere Bevölkerungsziffer in Rechnung stellt, welche in Großbritannien und Irland für die Verwerthung der Patente in Betracht kommt. Sie wird aber in Deutschland weniger empfindlich als in England sein, indem in Deutschland die Abgaben in 15 Terminen und mit anfangs sehr geringfügigen Beträgen einzuzahlen sein werden, während in England die Entrichtung in 3 Terminen mit rund etwa 500, 1000 und 2000 M. zu erfolgen hat. Sie ist ferner im Verhältniß erheblich niedriger als die Patentabgabe in Belgien, niedriger auch als die Patentabgaben, welche gegenwärtig in einzelnen deutschen Staaten entrichtet werden. In demjenigen Theile Deutschlands, welcher durch Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen gebildet wird, können die Patentabgaben bereits jetzt sich bis auf den Betrag von 3000 M. steigern, obwohl nicht einmal in allen diesen Gebieten die Dauer des Patentes bis zu fünfzehn Jahren geht.

Zusatzpatente gelten nach der Anschauung des Entwurfes ihrem Inhalte nach nicht als selbständige Patente, sondern nur als Ergänzungen der Hauptpatente; für ein Zusatzpatent soll daher nur eine einmalige Gebühr von 30 M. entrichtet werden, welche wesentlich den Zweck hat, der Anmeldung werthloser zusätzlicher Erfindungen entgegenzuwirken.

§. 9.

Von einer ausdrücklichen amtlichen Feststellung soll das Erlöschen des Patentes nach dem Entwurfe nicht abhängig sein. Sie erscheint als überflüssig. Der Entwurf hat nur in seinen weiteren Bestimmungen (§. 19.) eine amtliche Veröffentlichung der Thatsache des Erlöschens vorgesehen.

In der Patentgesetzgebung der meisten Staaten ist die Dauer eines inländischen Patentes, wenn bereits vor dessen Ertheilung im Auslande ein Patent auf die Erfindung ertheilt war, von der Dauer des letzteren abhängig gemacht, sofern dieselbe kürzer ist. In Deutschland ist dieser Grundsatz nicht durch alle Gesetzgebungen, und namentlich nicht durch die preußische Gesetzgebung, anerkannt. Der Entwurf hat ihn ebenfalls nicht angenommen. Derselbe hat nur dann Berechtigung, wenn man die Ertheilung eines Patentes unbedingt als ein Hinderniß für die zweckmäßige und umfassende Ausbeutung einer Erfindung ansieht. Er macht die Wirkungen des heimischen Rechtes in einer irrationellen Weise von der Gesetzgebung des Auslandes abhängig. Jede Bestimmung der Art ist endlich der Umgehung ausgesetzt, sobald die Patentsucher die Vorsicht beobachten, stets dort ein Patent zunächst zu nehmen, wo das Gesetz dem Patente die längste Dauer zusichert.

§. 10.

Die Ertheilung des Patentes soll die nachträgliche Anfechtung seiner Gültigkeit niemals ausschließen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, welche nach §§. 1. und 2. die Ertheilung eines Patentes für einen bestimmten Gegenstand bedingen, oder ob Umstände vorhanden sind, welche nach §. 3. die Abweisung einer bestimmten Anmeldung rechtfertigen, ist nach der Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse vor der Ertheilung des Patentes nur selten erschöpfend zu prüfen. Im öffentlichen Interesse ist es daher geboten, diese Prüfung, sobald sich ein Anlaß dazu ergiebt, auch noch nachträglich eintreten zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Fragen, welche den Gegenstand der nachträglichen Prüfung bilden, bereits vor Ertheilung des Patentes in derselben Art oder sogar von derselben Seite zur amtlichen Erörterung gebracht worden sind. Fällt das Ergebniß der Prüfung gegen das Patent aus, so kann folgerichtig nur die Nichtigkeit desselben ausgesprochen werden, da ihm von Anfang an der gesetzliche Boden gefehlt hat. Die Rechtslage ist in diesem Falle so anzusehen, als ob überhaupt für die Erfindung ein gesetzlicher Schutz nicht vorhanden gewesen wäre. Die Erklärung der Nichtigkeit hat demnach rückwirkende Kraft.

In dem unter Nr. 2. des §. 10. vorgesehenen Falle hat der Patentinhaber sich das Ergebniß der von einem Anderen für die Erfindung aufgewendeten Arbeit zu eigen gemacht. Dessenungeachtet ist es nicht wohl angänglich, das Patent, statt es zu vernichten, auf denjenigen zu übertragen, welcher durch die Entwendung betroffen ist. Denn durch die Thatsache, daß letzterer bereits vor dem Patentinhaber im Besitze der Erfindung gewesen ist, ergiebt sich noch nicht ohne Weiteres die Sicherheit, daß ihm das nächste Anrecht auf die Ertheilung des Patentes zusteht. Ueberdies würde mit einer derartigen Uebertragung des Patentrechtes die Alternative für die Gesetzgebung gegeben sein, die von dem ersten Patentinhaber über die Benutzung der Erfindung geschlossenen Verträge entweder aufrecht zu erhalten oder ebenfalls zu vernichten. Würde der erstere Weg eingeschlagen, so befände der erste Patentinhaber sich in der Lage, von vornherein durch die Art der Vertragsbestimmungen, mittels deren er das in seinem Besitz gefährdete Patent an Andere überträgt, die Wirkung der Patententziehung zu vereiteln. Würde der zweite Weg gewählt, so würden diejenigen, welche die Benutzung der Erfindung durch vertragsmäßige Leistungen gegenüber dem ersten Patentinhaber sich zu sichern geglaubt und darauf vielleicht größere Unternehmungen gegründet haben, in die Lage gerathen, diese Unternehmungen aufgeben oder das Patentrecht noch einmal erwerben zu müssen. Dort würde das Gesetz also die beabsichtigte Wirkung großentheils nicht erreichen, hier würde es nicht selten zu einer unbilligen Härte führen. Derjenige, welcher durch das von einem Anderen erschlichene Patent selbst um die Früchte seiner Bemühungen gekommen ist, hat in der That keinen Grund, über die Vernichtung des Patentes sich beschwert zu fühlen. Er hätte nicht nur seinerseits die Anmeldung der Erfindung rechtzeitig bewirken, sondern sogar später, nachdem ihm ein Anderer in der Anmeldung zuvorgekommen war, den Versuch des letzteren auf Grund des §. 3. Absatz 2 mit Erfolg und mit der Wirkung bekämpfen können, daß ihm selbst nach gehöriger Anmeldung das Patent übertragen wurde.

§. 11.

Die Zurücknahme eines Patentes vernichtet dasselbe erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Aufhebung erfolgt; sie hat mithin keine rückwirkende Kraft.

Der Entwurf ist davon ausgegangen, daß es sich nicht empfiehlt, die Aufhebung einmal ertheilter Patente, falls bei der Ertheilung die gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt zutrafen, zu erleichtern. Eine fruchtbringende Ausbeutung der Erfindungen in größeren Unternehmungen würde durch die Unsicherheit, welche sich aus der naheliegenden Möglichkeit der Aufhebung des Patentes für dessen Inhaber ergiebt, erheblich erschwert werden. Die Gründe, aus welchen die Zurücknahme eines Patentes soll erfolgen dürfen, sind deshalb möglichst beschränkt; die Zurücknahme soll nicht als die nothwendige Folge gewisser, durch das Gesetz bezeichneter Thatsachen eintreten müssen, sondern nur ausgesprochen werden dürfen, wenn solche Thatsachen vorliegen und außerdem die Behörde die Zurücknahme des Patents für nothwendig erachtet; die Möglichkeit der Zurücknahme soll im Sinne des Entwurfes daher wesentlich ein Mittel sein, um die Patentinhaber vor einem Verhalten zu warnen, welches zur Aufhebung ihrer Patente nöthigen würde.

In den geltenden deutschen Gesetzgebungen ist die Aufhebung der Patente unter Anderem an die Thatsache geknüpft, daß der Patentinhaber in bestimmter Frist die geschützte Erfindung im Inlande auszuführen unterläßt. Die Bestimmung hat den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt und sich überhaupt als unzweckmäßig erwiesen. Die vereinzelte, vielleicht auch nur unvollkommene Ausführung einer Erfindung ist im allgemein wirthschaftlichen Interesse bedeutungslos, ganz abgesehen davon, daß der Staatsverwaltung die geeigneten Organe fehlen, um die Thatsache der Ausführung mit Zuverlässigkeit festzustellen. Irgend eine Gewähr dafür, daß der Nutzen der Erfindung dem Inlande nicht verloren geht, wird durch eine derartige Bestimmung nicht geboten. Der Entwurf hat deshalb auf dieselbe verzichtet.

Nichtsdestoweniger ist anzuerkennen, daß der Staat es nicht völlig dem Ermessen des Patentinhabers überlassen kann, ob und in welcher Weise derselbe das ihm ertheilte Patent wirklich verwerthet. Die Gefahr, daß der Patentinhaber über das Patent in einer, nur seinen persönlichen Interessen vortheilhaften, der Gewerbsamkeit und Wohlfahrt des Landes aber nachtheiligen Weife verfügt, ist vorhanden. Die Gefahr eines Mißbrauchs tritt um so näher und die nachtheiligen Folgen desselben werden um so empfindlicher, je länger die Dauer der Patente durch das Gesetz bemessen wird und je mehr der ausländische Gewerbefleiß mit dem des Inlandes in Konkurrenz tritt. Ein Patent soll nicht so benutzt werden dürfen, daß die allgemeinen Produktions- und Konkurrenzverhältnisse in unnatürlicher Weise sich verschieben. Von diesem Gedanken aus hat auch die große Mehrheit der an der Patentenquête betheiligten Sachverständigen einen gesetzlichen Schutz gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung des Patentes für nothwendig erachtet.

Eine mißbräuchliche Ausnutzung kann aber in einer doppelten Richtung eintreten. Zunächst darin, daß der Patentinhaber die Benutzung der Erfindung im Inlande sich ausschließlich vorbehält und demgemäß jedem anderen Unternehmer, welcher im Interesse seines Betriebes die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, diese versagt. Ist die Erfindung der Art, daß sie für den durch sie betroffenen Produktionszweig die Arbeitsbedingungen wesentlich beeinflußt, so muß dem Patentinhaber gegenüber die Konkurrenzfähigkeit der übrigen Unternehmer dieses Produktionszweiges erschüttert, unter Umständen die Lebensfähigkeit ihres Betriebes bedroht werden, so daß der Patentinhaber mit dem Verfall zahlreicher, in dem gleichen Betriebszweige konkurrirender Unternehmungen zu einem thatsächlichen Monopol gelangen kann. Die mißbräuchliche Ausnutzung des Patentes kann aber auch darin bestehen, daß der Patentinhaber den Gegenstand des Patentes im Inlande überhaupt nicht zur Ausführung bringt, weder selbst, noch durch Vermittelung dritter Unternehmer, sondern es vorzieht, die durch das Patent geschützte Produktion völlig in das Ausland zu verlegen, um von dort aus deren Erzeugnisse dem Inlande zuzuführen. Auch hier können, sobald die Erfindung auf die Produktionsbedingungen wesentlich zurückwirkt, inländische Betriebsunternehmungen in ihrer Lebensfähigkeit getroffen werden, so daß dem Patentinhaber wiederum ein thatsächliches Monopol erwächst, und zwar, schlimmer noch, als in dem ersten Falle zu Gunsten des Auslandes und auf Kosten der gesammten inländischen Gewerbsamkeit.

Die Verhältnisse des Verkehrslebens werden nun zwar glücklicherweise die vollständige Verwirklichung der hier angedeuteten Voraussetzungen nur selten gestatten. Indessen können die letzteren auch dann, wenn sie nur theilweise und vielleicht nur auf kurze Dauer ihre Wirkungen äußern, bereits eine Verschiebung der natürlichen Konkurrenzverhältnisse mit sich bringen, welche den Interessen des Gemeinwohles durchaus zuwiderläuft. Die Bestimmungen im §. 11 Nr. 1 und 2 sind darauf berechnet, in den hier angedeuteten beiden Richtungen einer mißbräuchlichen Patentbenutzung entgegenzuwirken.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1 soll verhütet werden, daß der Patentinhaber die Ausnutzung des Patentes im Inlande mehr oder weniger monopolisirt. Die Bestimmung unter Nr. 2 soll verhindern, daß er das Inland dem Auslande gegenüber in der Ausnutzung des Patentes zurücksetzt. Beide Bestimmungen sollen in den zwei ersten Jahren der Patentdauer noch nicht anwendbar sein, weil selbst dann, wenn bereits in dieser Zeit Versuche einer, dem Gemeinwohl nicht entsprechenden, Ausbeutung des Patentes hervortreten sollten, daraus jedenfalls eine so erhebliche Schädigung der öffentlichen Interessen nicht erwachsen kann, daß deshalb die Beseitigung des Patentes angezeigt wäre.

Die erstere Bestimmung setzt für die Anwendung zunächst voraus, daß einheimische Unternehmer wirklich das Bedürfniß fühlen, von dem Patente Gebrauch zu machen. Ob dies der Fall ist, ergiebt sich am leichtesten daraus, ob dem Patentinhaber ein sicheres und angemessenes Gebot für die Benutzung des Patentes gemacht wird. Diese Frage soll daher stets in erster Reihe zur Prüfung gelangen. Die Prüfung gewährt dem Patentinhaber eine Bürgschaft gegen frivole Angriffe auf sein Recht Die Prüfung ist schwierig, sie wir aber dadurch erleichtert, daß bei allen einiger Maßen werthvollen Patenten der Patentinhaber bereits dem Einen oder Anderen, sei es im Inlande oder Auslande, die Erlaubniß zur Benutzung des Patentes ertheilt haben wird, da es für ihn unmöglich ist, überall das Patent selbst auszunutzen. Der Preis, welchen der Patentinhaber in einem solchen Falle für die Erlaubniß zur Benutzung des Patentes erhalten hat, wird in anderen Fällen als ein gewisser Anhalt für die Beurtheilung der Vergütung dienen können. Allerdings ist dabei stets zu berücksichtigen, daß die Verwerthung mancher Erfindungen je nach dem Zeitpunkte, zu welchem, und nach dem Orte, an welchem sie erfolgt, von verschiedener Bedeutung ist, welche auf den Preis der Benutzung zurückwirkt. In der Zeit der ersten, mit Kosten und Schwierigkeiten verbundenen Einführung wird die Erfindung weniger Gewinn abwerfen und wird demgemäß der Preis für ihre Benutzung sich niedriger stellen, als in einer späteren Zeit, nachdem die Erfindung sich allgemeine Anerkennung verschafft hat. In einem Lande, welches für die Verwerthung der Erfindung besonders günstige Verhältnisse bietet, wird ihr Ertrag größer und demgemäß ihr Preis höher sein, als dort, wo die Verhältnisse weniger günstig liegen.

Auch wenn nach dem Ausfall der Prüfung das dem Patentinhaber gemachte und von diesem abgelehnte Angebot als angemessen erscheint, soll die Behörde noch nicht genöthigt sein, die Zurücknahme des Patentes auszusprechen. Die Weigerung des Patentinhabers, dieses Angebot anzunehmen, mag nicht gerechtfertigt erscheinen, sie braucht aber deshalb noch

nicht die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen des Landes zu schädigen. Ob der Thatbestand der Nr. 1. Anlaß zur Aufhebung giebt, hat die Behörde zu erwägen. Dem Patentinhaber wird in dem durch den Entwurf vorgesehenen Verfahren die Möglichkeit geboten, sein Verhalten der Behörde gegenüber zu begründen. Vermag er dies zur Genüge, gewinnt die Behörde die Ueberzeugung, daß in dem Verhalten des Patentinhabers nicht der Versuch zu einer dem Gemeinwohl nachtheiligen Monopolisirung liegt, so ist sie nicht genöthigt, die Aufhebung des Patentes auszusprechen, sondern handelt im Sinne des Gesetzes, wenn sie die Aufhebung des Patentes ablehnt.

Die Voraussetzungen, unter welchen durch das Verhalten des Patentinhabers das Inland dem Auslande gegenüber zurückgesetzt erscheint, können der Natur der Verhältnisse nach so verschieden liegen, daß sie sich gesetzlich schwer bestimmen lassen. In der Nr. 2. des §. 11. ist daher auf eine nähere Bezeichnung derselben verzichtet. Eine unberechtigte Zurücksetzung des Inlandes wird jedenfalls dann nicht mehr angenommen werden können, wenn der inländische Bedarf durch die Verwerthung, welche das Patent im Inlande findet, gedeckt wird. Der Entwurf hat sich darauf beschränkt, diese Grenze für die Anwendbarkeit der Bestimmung unter Nr. 2. zu ziehen. Wird der inländische Bedarf durch die Verwerthung, welche der Inhaber des Patentes demselben im Inlande gegeben hat, nicht gedeckt, so können die Momente, welche die Behörde zur Ausübung der ihr verliehenen Befugniß zur Zurücknahme des Patentes bestimmen, sehr verschiedene sein. Solche Momente würden namentlich in einer dem Auslande gegenüber unverhältnißmäßigen Steigerung des Preises für den geschützten Gegenstand oder in einer durch die natürlichen Produktionsbedingungen nicht gerechtfertigten, beträchtlichen Einfuhr gefunden werden können. Das freie Ermessen der Behörde soll bezüglich der Bedeutung dieser Umstände im einzelnen Falle entscheiden. Für den Patentinhaber bietet die Regelung des Verfahrens, in welchem über diese Frage entschieden wird und die Stellung der zur Entscheidung berufenen Behörden die Gewähr, daß die Beurtheilung eine sachliche und der Absicht des Gesetzes entsprechende sein wird.

Daß eine dem Gemeinwohl des Landes nachtheilige Ausbeutung der Patente möglich ist und daß die Gesetzgebung Mittel dagegen vorsehen müsse, ist ebensowohl in manchen der bestehenden Gesetzgebungen als auch besonders in den neueren Bestrebungen für die Reform des Patentrechtes anerkannt. Die französische Gesetzgebung ist hierin vorangegangen, sie untersagt die Einführung patentirter Gegenstände bei Strafe der Verwirkung des Patentes. Die auf die Revision der englischen Patentgesetzgebung gerichteten Vorarbeiten haben den Widerruf des Patentes für zwei Fälle vorgesehen, und zwar: 1. wenn der Patentinhaber nicht nachweisen kann, daß die Erfindung in einem angemessenen Umfange im Inlande ausgenutzt wird; 2. wenn die Ausnutzung der Erfindung durch den Patentinhaber allein nicht ausreicht, um die auf die Erfindung bezüglichen Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen, der Patentinhaber gleichwohl aber dritten Unternehmern die Ausnutzung unter angemessenen Bedingungen nicht gestattet. Der Wiener Patentkongreß hatte eine Bestimmung empfohlen, nach welcher der Patentinhaber in solchen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dieses verlangt, veranlaßt werden kann, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen. In den Reformvorschlägen des deutschen Patentschutzvereins ist endlich die Bestimmung enthalten, daß der Patentinhaber nach Verlauf eines Theiles der Patentdauer gehalten sein soll, unter den gerichtlich festgesetzten Bedingungen jedermann die Benutzung der Erfindung zu gestatten. Alles dieses beruht im Wesentlichen auf dem Gedanken, welcher für den Entwurf maßgebend gewesen ist. Eine nähere Prüfung ergiebt aber leicht, daß jene Bestimmungen und Vorschläge theils für den Patentinhaber eine ungerechtfertigte Härte einschließen, theils dem subjektiven Ermessen der Behörden viel zu großen Spielraum lassen, theils endlich der praktischen Durchführung unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. In dem Entwurfe ist versucht worden, die Frage auf einem Wege zu lösen, welcher nach diesen Richtungen hin berechtigte Bedenken, soweit möglich, beseitigt.

§. 13.

Wird das Patentwesen auf der Grundlage der Vorprüfung der Erfindungen geregelt, so ist die Einrichtung einer besonderen Patentbehörde unerläßlich. Die Behörde ist als Patentamt bezeichnet. Ihre Thätigkeit wird überwiegend von technischen Fragen in Anspruch genommen sein; für die Mehrzahl ihrer Mitglieder ist daher technische Sachkunde erforderlich; sie müssen aus den Kreisen der technischen Praxis und Wissenschaft entnommen werden. Neben technischen Gegenständen werden indessen auch Fragen aus verschiedenen Gebieten des Rechts, der Verwaltung und der Volkswirthschaft an das Patentamt herantreten; letzteres bedarf deshalb einer Anzahl von Mitgliedern, welche auf diesen Gebieten kompetent sind. Um die unabhängige Stellung der Mitglieder möglichst zu stärken, sollen die Stellen der nicht technischen Mitglieder letzteren auf Lebenszeit, bezw. auf die Dauer des von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsamtes verliehen werden. Die Inhaber der technischen Stellen sollen dagegen nur auf kürzere Zeit berufen werden. Einerseits werden die Inhaber dieser Stellen durch ihren sonstigen Lebensberuf sich der Regel nach in einer an und für sich unabhängigeren Stellung befinden, andererseits ist es, um das Patentamt stets auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten, erforderlich, daß zeitweise ein Wechsel in der Besetzung der technischen Stellen vorgenommen werden kann, um ihm neue Kräfte zuzuführen, welche jeweilig mit dem neuesten Stande der Technik praktisch und wissenschaftlich vertraut sind. Eine erneute Berufung der ausgeschiedenen Mitglieder, wenn dieselbe im geschäftlichen Interesse erwünscht erscheint, ist durch den Entwurf nicht ausgeschlossen.

§§. 14—16.

Die technischen Fragen, welche an das Patentamt gelangen, gehören zu einem großen Theile der mechanischen Technik, zu einem anderen Theile der chemischen Technik, endlich solchen Gebieten an, die unter keine dieser beiden Gruppen ausschließlich fallen. Der Entwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, daß an der Entscheidung des Patentamtes über die einzelnen technischen Fragen nur solche Mitglieder Theil nehmen sollen, die im Allgemeinen auf dem Gebiete sachverständig sind, welchem die Fragen angehören. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, das Patentamt in mehreren Abtheilungen zu organisiren. Von den Abtheilungen sollen mindestens je zwei für die Patentsachen aus dem nämlichen Gebiete der Technik bestimmt sein. Es ist demgemäß von vornherein die Einrichtung von sechs Abtheilungen in Aussicht genommen. Selbstverständlich können die Mitglieder einer Abtheilung nicht auf allen Gebieten ihres Geschäftskreises in gleicher Weise unterrichtet sein. Durch den Absatz 3 des §. 14. wird deshalb die Möglichkeit gelassen, die erschöpfende technische Beurtheilung einzelner Fälle durch die Heranziehung anderweiter Sachverständiger sicherzustellen.

Diese Organisation des Patentamtes hat zunächst den Vorzug, daß sie ihm eine verhältnißmäßig große Anzahl von tüchtigen Vertretern der Technik zuführt, daß die in dem Patentamte maßgebenden Anschauungen nicht so leicht in einseitigen Richtungen sich verlieren können und daß dem Patentamte das Vertrauen der gewerblichen Kreise in höherem Maße erworben wird. Weiterhin bietet sie aber die Gelegenheit, das Beschwerdeverfahren gegen die Beschlüsse der Abtheilungen eben

so einfach wie praktisch wirksam zu gestalten. Der Entwurf nimmt an, daß für alle von dem Patentamte gefaßten Beschlüsse die Möglichkeit einer Revision gegeben sein müsse, daß eine einzige Beschwerde-Instanz zu diesem Behufe aber genüge und daß es nur darauf ankomme, ihr eine Einrichtung zu geben, welche eine rasche und zugleich unbefangene Revision der angefochtenen Beschlüsse sicher stellt. Dieses wird erreicht, wenn die Abtheilungen gegenseitig als Revisionsinstanzen eintreten. Selbstverständlich können in ein solches gegenseitiges Verhältniß nur diejenigen Abtheilungen treten, deren Geschäftskreis demselben Gebiete der Technik angehört. Für den Fall, daß eine Beschwerde Fragen von größerer Bedeutung oder solche Fragen betrifft, die verschiedene Gebiete der Technik zugleich berühren, soll eine sachgemäße Entscheidung noch insbesondere dadurch gewährleistet werden, daß die Mitwirkung mehrerer Abtheilungen bei der Beschlußfassung gestattet wird.

Die in dem Entwurfe gewählte Organisation der Beschwerde-Instanz ist die verhältnißmäßig einfachste und macht die Schaffung einer besonderen Behörde für die Erledigung von Beschwerden entbehrlich. Sie beschleunigt den Geschäftsgang überhaupt und die Erledigung der Patentgesuche insbesondere. Sie setzt die beiden Instanzen in eine nähere Beziehung, welche einer gleichmäßigen und sachgemäßen Behandlung und Beurtheilung der Einzelfälle förderlich sein wird. Sie giebt endlich der ersten Instanz im Verhältniß zu der zweiten Instanz eine Stellung, welche auch angesehenere Techniker und Gelehrte nicht Anstand nehmen lassen wird, bereits bei der ersten Prüfung der Patentgesuche ihre Mitwirkung eintreten zu lassen.

§. 19.

Der Inhalt der Rolle ist bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft zu gewähren; Eintragungen, welche eine Aenderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bekunden, sind jedoch nach der Absicht des Entwurfes für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden, rechtlichen Aktes nicht entscheidend. Ueber den technischen Inhalt der einzelnen Patente sollen die Betheiligten, aus den offengelegten Patentbeschreibungen und deren Anlagen sich unterrichten können. Weitergehenden Bedürfnissen der technischen Kreise soll außerdem dadurch Rechnung getragen werden, daß in einem besonderen, von dem Patentamte herausgegebenen, für jedermann käuflichen Blatte die Beschreibungen und Zeichnungen, welche den Inhalt der Patente darstellen, veröffentlicht werden. Das Blatt soll zugleich wiederkehrend Uebersichten über die ertheilten und in Wegfall gekommenen Patente, sowie systematische Nachweisungen über die bestehenden Patente bringen und so für das betheiligte gewerbliche Publikum einen bequemen und zuverlässigen Wegweiser auf dem Gebiete des Patentwesens abgeben. Dem Wegfall der Patente soll durch den Reichsanzeiger eine allgemeinere Verbreitung gegeben werden, wie in gleicher Weise auch die Ertheilung eines neuen Patentes Verbreitung erhält. (§. 26.)

Indem der Entwurf den Inhalt der ertheilten Patente grundsätzlich der Oeffentlichkeit übergiebt, verläßt er den in den deutschen Gesetzgebungen bisher eingenommenen Standpunkt; gegenwärtig werden die Patente bis zu ihrem Erlöschen geheim gehalten. Die veränderte Stellung des Entwurfes ergiebt sich bereits aus dem Grundsatze des Verfahrens, wonach der Inhalt jeder Anmeldung, bevor ein Patent ertheilt wird, veröffentlicht werden muß; diese Veröffentlichung wird nach erfolgter Ertheilung des Patentes lediglich fortgesetzt. Eine dauernde Offenhaltung des Inhalts der Patente wird aber auch durch allgemeinere Rücksichten gefordert. Der Zweck, welcher der Patentgesetzgebung unter Anderem zu Grunde liegt, die Förderung einer raschen Vervollkommnung der Technik, ist nur zu erreichen, wenn jede technische Verbesserung, welche durch die Ertheilung eines Patentes als solche anerkannt wird, unverzüglich zum Gemeingut gemacht und somit als Anregungsmittel für neue Verbesserungen benutzt wird. Durch die Veröffentlichung wird der Patentinhaber allerdings der Gefahr einer unbefugten Ausnutzung seiner Erfindung mehr als bisher ausgesetzt; dieser Nachtheil fällt indessen nicht in das Gewicht gegenüber den großen Begünstigungen, welche im Vergleich mit den bestehenden deutschen Gesetzgebungen dem Patentinhaber gewährt werden sollen.

Die Ausnahmefälle, in welchen der Absatz 3 des §. 19. die Veröffentlichung des Inhalts der Patente ausschließt, finden in militärischen Rücksichten ihre Rechtfertigung.

§§. 20. 21.

Der Entwurf geht davon aus, daß Streitigkeiten über die Verletzung eines Patentrechtes vor die ordentlichen Gerichte gehören. Letztere sind durchaus in der Lage, in solchen Streitigkeiten die Entscheidung zu treffen, mag der Streit nun den thatsächlichen Inhalt der als Verletzung eines Patentrechtes bezeichneten Handlung oder den Umfang des angeblich verletzten Patentrechtes betreffen. Es kann nur darauf ankommen, den Gerichten die Gelegenheit zu gewähren, über die technischen Fragen, welche möglicherweise in den Streit verflochten sind, sich schnell und in maßgebender Weise zu unterrichten; der Entwurf gestattet ihnen, zu dem Behufe von dem Patentamte Gutachten einzuholen.

Hiernach war in dem Entwurfe nur für zwei Gruppen von Patentsachen, für die Ertheilung und für die Vernichtung oder Zurücknahme der Patente, das Verfahren zu ordnen.

Ueber die Ertheilung der Patente soll auf Grund eines Aufgebotes der Einsprüche, jedoch ohne deren spätere Geltendmachung auszuschließen, in zwei Instanzen durch verschiedene Abtheilungen des Patentamtes entschieden werden. Die Einleitung dieses Verfahrens wird in den §§. 20. 21. geregelt. Um für das weitere Verfahren eine feste Grundlage zu gewähren, soll die Anmeldung in einer bestimmten Antragsformel den Anspruch des Patentsuchers genau feststellen, so daß Patentamt und Betheiligte nicht genöthigt werden, aus weitläufigen Beschreibungen den Inhalt dieses Anspruches erst zu ermitteln, ohne damit gleichwohl über dessen wirkliche Tragweite Sicherheit zu erhalten. Abänderungen der Anmeldung sollen nur bis zu der vorgeschriebenen Bekanntmachung zulässig sein, weil jede spätere Abänderung eine neue Bekanntmachung erfordern und ihre Zulassung, abgesehen von der Irreleitung der Betheiligten, die Gelegenheit zu einer absichtlichen Verzögerung des Verfahrens bieten würde. Sieht der Patentsucher sich noch späterhin zu Abänderungen veranlaßt, so wird er daraufhin die Anmeldung einer neuen Erfindung zu bewirken haben.

Die Einforderung eines geringen Kostensatzes erscheint schon deshalb zweckmäßig, um völlig nutzlose Gesuche dem Patentamt fern zu halten. Abgesehen von den Kosten des Beschwerdeverfahrens, wird der Patentsucher zu weiteren Kostenzahlungen nicht verpflichtet. Soweit aus den eingehenden Beträgen die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden, bieten die aus den Patentgebühren sich ergebenden Einnahmen genügende Mittel zur Deckung dar.

Die Anmeldung ist im Sinne des Entwurfes erst dann erfolgt, wenn sie in allen Stücken den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Daher können im Fall des §. 21. erst mit dem Augenblicke, in welchem die Anmeldung gehörig ergänzt und berichtigt ist, die durch das Gesetz an die Anmeldung geknüpften Wirkungen eintreten.

§§. 22., 23.

Die Vorprüfung, welcher nach dem Entwurfe alle Anmeldungen unterworfen sein sollen, hat auch in den bestehenden deutschen Gesetzgebungen ihre Stelle. Der wesentliche Unter-

schied zwischen letzteren und dem Entwurfe beruht in der Bestimmung, daß der Inhalt der Anmeldung bekannt gemacht werden soll, um jedermann den Einspruch gegen die Ertheilung des nachgesuchten Patentes zu ermöglichen. Der Werth dieser Einrichtung ist in den gewerblichen Kreisen allerdings vielfach bestritten worden. Sie besteht indessen bereits, wenngleich weniger durchgebildet, in der englischen Gesetzgebung seit längerer Zeit, und sie ist, was für ihren praktischen Werth Zeugniß ablegt, in den neuerdings zur englischen Gesetzgebung gemachten Reformvorschlägen nicht aufgegeben. Ihre Einführung ist in Frankreich wie in Deutschland vielfach von sachverständiger Seite als erwünscht bezeichnet worden, und die Mehrheit der Sachverständigen in der Patentenquête hat dieser Auffassung sich angeschlossen. Die Besorgnisse, welche an die Bekanntmachung von einem Theile der industriellen Kreise geknüpft werden, sind nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Anmeldung, wenn ihm nach der Bekanntmachung der Patenschutz versagt wird, der allgemeinen Benutzung preisgegeben ist, während er im Falle der Geheimhaltung vielleicht noch immer für den Patentsucher ein werthvolles Fabrikgeheimniß geblieben wäre. Allein dieses Privatinteresse, welches übrigens auch nur für einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Gewerbetreibenden praktische Bedeutung hat, kann den Vorzügen gegenüber, die das System des Entwurfs für das allgemeine Interesse bietet, nicht entscheidend in das Gewicht fallen. Im Uebrigen ist gegen eine vorzeitige Ausnutzung des veröffentlichten Inhaltes der Anmeldung von Seiten Anderer als des Patentsuchers dadurch Sicherheit gegeben, daß dem Patentsucher bereits vor der Ertheilung des Patentes die Wirkungen des letzteren zur Seite stehen sollen.

Für das weitere Verfahren ist zufolge einer in der Patentenquête gegebenen Anregung zwischen denjenigen Anmeldungen, in deren Inhalt das Patentamt bei einer vorläufigen Prüfung einen patentfähigen Gegenstand erblickt, und zwischen denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, unterschieden. Die Vermuthung spricht dafür, daß erstere in der That eine neue Erfindung enthalten, letztere nicht. Unter den Sachverständigen der Patentenquête war die Meinung vorherrschend, daß der Patentsucher, wenn er von der ihm ungünstigen Ansicht des Patentamtes in Kenntniß gesetzt wird, in nicht seltenen Fällen von einer weiteren Verfolgung seines Gesuches Abstand nehmen und damit dem Patentamte unnöthige Geschäfte, den betheiligten gewerblichen Kreisen unerwünschte Belästigungen ersparen werde. Da aber immerhin die Möglichkeit vorhanden ist, daß das Patentamt bei der vorläufigen Prüfung der Anmeldung zu einer irrigen Ansicht über den Werth ihres Inhalts gelangt, so soll der Patentsucher auch gegen die Ansicht des Patentamtes darauf bestehen dürfen, daß seine Anmeldung dem weiteren Verfahren unterzogen werde. Eine gewisse Gewähr, daß der Patentsucher zu diesem Schritte nicht ohne sorgfältige Ueberlegung sich entschließen werde, ist in der Bestimmung gegeben, welche für einen derartigen Fall das Eintreten des einstweiligen Patentschutzes ausschließt. Vom Standpunkte der öffentlichen Interessen erscheint diese Ausschließung durchaus gerechtfertigt, insofern sie nur verhindern soll, daß zu Gunsten der in ihrem Werthe von sachverständiger Seite angezweifelten Projekte der Bevölkerung lästige Beschränkungen auferlegt werden.

§§. 24., 25.

Der Entwurf giebt auch in denjenigen Fällen, in welchen die Anmeldung zurückgewiesen ist, ohne daß in eine Prüfung der Neuheit der angemeldeten Erfindung eingetreten wurde, die Beschwerde; es sind dieses die Fälle der §§. 21. und 22. Absatz 3.

Die Beschlüsse des Patentamtes über die Ertheilung oder Versagung eines Patentes schließen das Vorprüfungsverfahren endgültig ab. Allein sie enthalten insofern immer nur eine vorläufige Entscheidung, als nach der Ertheilung des Patentes aus den bereits in dem Vorprüfungsverfahren geltend gemachten Gründen und selbst von denselben Personen die Vernichtung des Patentes beantragt werden kann. Das Vorprüfungsverfahren hat daher nur die Bedeutung, daß ein Patentanspruch, von dessen Berechtigung das Patentamt nach den von ihm angestellten Erörterungen sich überzeugt hat, nicht länger als nöthig hingehalten werden soll; den Gegnern des Anspruchs wird es überlassen, nach der Ertheilung des Patentes in einem anderen Verfahren den förmlichen Beweis anzutreten, daß der Patentanspruch nicht berechtigt war und damit das Patent wieder zu beseitigen. Diese provisorische Natur der in dem Vorprüfungsverfahren gefaßten Beschlüsse machte es unbedenklich, in dem Verfahren von jeder förmlichen Beweisaufnahme abzusehen und dem Ermessen des Patentamtes zu überlassen, inwieweit es seine Beschlußfassung durch geeignete Ermittelungen vorbereiten will. Aus demselben Grunde erschien es unbedenklich, die Beschlußfassung über die gegen den ersten Beschluß erhobenen Beschwerden ebenfalls in das Patentamt zu verlegen. Die in jener wie in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen machen es möglich, eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zu erzielen, welche nicht nur für die Verwaltung wichtig ist, sondern vor allem für die betheiligten gewerblichen Kreise als werthvoll sich erweisen wird.

§. 27.

Das Verfahren wegen Vernichtung oder Zurücknahme eines Patentes soll zwar nur auf Antrag eingeleitet werden, nichtsdestoweniger findet dasselbe weniger in den Schutz von Privatinteressen, als in Rücksichten auf das Gemeinwohl seine Rechtfertigung. Deshalb soll der Antrag auf Einleitung des Verfahrens auch von amtlicher Seite gestellt werden können. Aus gleichem Grunde soll der von privater Seite gestellte Antrag nicht ohne weiteres zur Einleitung des Verfahrens nöthigen, sondern zunächst in einem Vorverfahren geprüft werden und abgewiesen werden können, sofern der Inhalt des Antrages das Dasein einer der in §§. 10., 11. des Entwurfes bezeichneten Voraussetzungen nicht einigermaßen wahrscheinlich macht. Während auf diese Weise der weiteren Verfolgung völlig grundloser oder gar frivoler Anträge vorgebeugt wird, ist andererseits der Antragsteller vor einer unbilligen Beschränkung seiner Antragsbefugnisse dadurch geschützt, daß er den abgewiesenen Antrag jederzeit mit einer besseren oder vollständigeren Begründung erneuern kann. Im Uebrigen soll nach der dem Entwurfe zu Grunde liegenden Anschauung demjenigen, welcher durch die Ertheilung oder durch die Art der Benutzung eines Patentes sich beeinträchtigt fühlt, die Möglichkeit in keiner Weise beschränkt werden dürfen, seine Beschwerden in dem gesetzlichen Verfahren zu verfolgen; aus diesem Grunde ist davon abgesehen, den Antragsteller vor Einleitung des Verfahrens zur Zahlung eines bestimmten Kostensatzes zu verpflichten. Dagegen sollen die betheiligten nachträglich zur Kostentragung, und zwar in dem von dem Patentamte für billig erachteten Verhältnisse herangezogen werden. Bestimmtere Grundsätze über die Kostenpflicht aufzustellen, empfiehlt sich nach der Vielgestaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht.

§§. 28., 29.

Das Hauptverfahren hat den Zweck, über die Aufrechterhaltung eines Patentes die endgültige Entscheidung zu geben. Die Entscheidung bestimmt über den Fortbestand oder die Aufhebung von Vermögensrechten, die nicht selten eine große Bedeutung haben. Aus dieser Rücksicht ist das Verfahren strenger geregelt, als das Patentertheilungsverfahren. Zunächst verlangt der Entwurf, daß die Betheiligten mündlich gehört werden; sodann gewährt er dem Patentamte die Möglichkeit, einen förmlichen Beweis über die streitigen

Thatsachen aufzunehmen; endlich weist er die Entscheidung in zweiter Instanz an denjenigen Gerichtshof, welcher den Betheiligten die meiste Gewähr für eine dem Gesetz entsprechende Entscheidung bietet. Für die mündlichen Verhandlungen mit den Betheiligten vor dem Patentamte ist die Oeffentlichkeit nicht eingeführt, weil unter Umständen darin Fabrikationsverhältnisse zur Erörterung gelangen müssen, deren Verbreitung den Betheiligten nicht erwünscht ist. Unter die Beweismittel, deren Gebrauch vor dem Patentamte gestattet sein soll, ist der Eid nicht aufgenommen, weil gerade in denjenigen thatsächlichen Fragen, welche in diesem Verfahren den Gegenstand des Streites zu bilden pflegen, die Betheiligten sehr leicht und unbewußt einseitigen Auffassungen ausgesetzt sind, deren eidliche Bekräftigung zur Klärung der Sachlage nicht beitragen kann. Die Berufung soll endlich gegen eine jede Entscheidung erster Instanz gegeben sein, mag diese wegen der unterbliebenen Erklärung des Patentinhabers ohne weiteres oder erst auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen sein.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz ist durch das Gesetz nicht wohl zu ordnen; eine Anwendung der für das Reichs-Oberhandelsgericht im allgemeinen erlassenen prozessualischen Vorschriften erscheint unthunlich. Der Entwurf hat in diesem Punkte einen Weg gewählt, welcher bereits mehrfach, so namentlich in dem Gesetze, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 §. 11. und in dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 45. unter ähnlichen Verhältnissen eingeschlagen ist.

§§. 31—34.

In Betreff der civilrechtlichen, wie der strafrechtlichen Verfolgung etwaiger Patentverletzungen hat der Entwurf sich auf die nothwendigsten Bestimmungen beschränkt. Es erschien angemessen, den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts insoweit ihre Geltung zu lassen, als die Natur der Rechtsverhältnisse und das praktische Bedürfniß eine Abweichung nicht unerläßlich machen. In Betreff der Zulässigkeit von Entschädigungsklagen überhaupt, der Verjährung der Entschädigungsansprüche, in Betreff der Voraussetzungen der Strafbarkeit, der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, der Einziehung der zu den strafbaren Handlungen benutzten oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände soll es nach dem Entwurfe bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Bewenden behalten. Wenn der Entwurf die Strafbarkeit einer Patentverletzung ebenso wie die Entschädigungspflicht ausdrücklich davon abhängig gemacht hat, daß die Verletzung wissentlich geschehen ist, so geht die Absicht dahin, den gewerblichen Verkehr vor den Belästigungen und vor der Unsicherheit zu schützen, welchen derselbe ausgesetzt sein würde, wenn die Bevölkerung und namentlich das Handel und Gewerbe treibende Publikum über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente, um der Gefahr gerichtlicher Bestrafung und einer unter Umständen sehr weit reichenden civilrechtlichen Haftung enthoben zu sein, jederzeit sich in Kentniß zu erhalten hätte.

§§. 36—38.

Die Grundsätze, welche für die weitere Behandlung der bereits bestehenden Landespatente aufgestellt sind, entsprechen im wesentlichen den in der Patentenquête geäußerten Wünschen. Die Landespatente sollen danach in Reichspatente umgewandelt werden, aber nur auf Antrag der Patentinhaber, weil ein öffentliches Interesse nicht dazu nöthigt; andere als die Inhaber der Landespatente sind selbstverständlich nicht berechtigt, an deren Stelle Reichspatente nachzusuchen. Behufs der Umwandlung soll ferner die durch das Landespatent geschützte Erfindung zwar im allgemeinen derselben Prüfung wie der Inhalt jeder neuen Anmeldung unterliegen, doch soll sie durch eine Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung, die erst nach der Ertheilung des Landespatentes eingetreten ist, den Charakter der Neuheit nicht verlieren, weil anzunehmen ist, daß ein solches Bekanntwerden erst auf Grund der durch die Verwerthung des Patentes der Erfindung gegebenen Verbreitung ermöglicht würde, und weil dadurch jedenfalls das Verdienst, welches der Patentinhaber oder sein Rechtsvorgänger um die erste Einführung der Erfindung in den allgemeinen Verkehr sich erworben hat, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin sollen auch auf das an die Stelle des Landespatentes tretende Reichspatent die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, aber mit einer Verkürzung der Patentdauer, welche verhütet, daß die so geschützte Erfindung eine längere Zeit, als das Reichsgesetz überhaupt gestattet, unter dem Patentschutze verbleibt. An die veränderte Berechnung der Schutzfrist knüpft sich folgerichtig auch eine veränderte Anwendung der gesetzlichen Gebührenskala. Endlich soll das neue Patent, wenn ein anderer als der Patentinhaber die Erfindung bereits vor der Ertheilung dieses Patentes ohne Rechtsverletzung in Benutzung genommen hatte, statt der im §. 5. Absatz 1 bezeichneten Wirkung, die beschränkte Folge haben, daß jener trotz des Patentes befugt bleibt, diejenige Art der Benutzung fortzusetzen, in welcher er sich bereits befindet, nicht aber berechtigt ist, zu einer anderen Art der Benutzung zu greifen. Auch hierfür ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Regel nach die Erfindung erst auf Grund der durch die Verwerthung des Patentes ihr gegebenen Verbreitung zur Kenntniß des Anderen gelangt sein wird, ohne daß diesem ein Verdienst an derselben zufällt.

Nr. 9.

Mündlicher Bericht

der

I. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Dr. Kraaz im 2. Wahlkreise des Herzogthums Anhalt.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Kehler**.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler das, bezüglich der Wahl im 2. Anhaltischen Wahlkreise am 21. Februar hier eingegangene „Protokoll" mit der Aufforderung zugehen zu lassen, in Betreff der darin unter Nr. 3., 6. und 7. behaupteten Thatsachen, wonach

1) der Ortsschulze in Freckleben die durch den Pantoffelmacher Fricke daselbst zur Vertheilung bestimmten Stimmzettel für Otto Kapell fortgenommen, deren Herausgabe verweigert und solche erst nach geraumer Zeit in unbrauchbarem Zustande zurückgegeben haben soll,
2) nach dem Zeugnisse von Ernst Germer in Aderstadt in Plötzkau, trotz des Protestes mehrerer Wähler, die Oeffentlichkeit bei Feststellung des Wahlergebnisses ausgeschlossen worden sein soll,
3) nach dem Zeugnisse von Gottl. Röder in Neundorf in den Dörfern Amersdorf und Wermsdorf die auf den Namen Otto Kapell

lautenden Stimmzettel von den Polizeidienern aus allen Häusern geholt und dafür Stimmzettel für Kraaz abgegeben sein sollen,

die Feststellung derselben und event. wenn deren Richtigkeit sich ergeben sollte, die Rektifizirung der betheiligten Beamten veranlassen, auch den Reichstag von dem Resultate der getroffenen Einleitungen in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 26. Februar 1877.

Die I. Abtheilung.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **v. Kehler**, Berichterstatter.

Nr 10.

Mündlicher Bericht

der

III. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Grafen von Harbuval und Chamaré im 13. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Berichterstatter: Abgeordneter Lentz.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen: die bezüglich der Wahl im 13. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau am 26. Februar d. J. hier eingegangene Eingabe aus dem Wahlbezirk Follmersdorf, betreffend Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch den Ortsvorsteher zu Follmersdorf, dem Herrn Reichskanzler zu übergeben zur Veranlassung einer Untersuchung und event. einer Rektifizirung des gedachten Ortsvorstehers.

Berlin, den 26. Februar 1877.

Die III. Abtheilung.

Dr. **Bamberger**, Vorsitzender. **Lentz**, Berichterstatter.

Nr. 11.

Antrag.

Liebknecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

das gegen den Abgeordneten Bebel bei dem Leipziger Bezirksgericht wegen Nöthigung und Beleidigung des Kaufmanns Hugo Scharff schwebende Strafverfahren für die Dauer der Session einzustellen und den Reichskanzler zu ersuchen, die hierzu nöthigen Schritte zu thun.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Liebknecht. Rittinghausen. Demmler. Fritzsche. Kapell. Hasenclever. Most. Holthof. Payer. Dr. Oechsner. Dr. Merkle. Blos. Dr. Jörg. Franssen. Dr. Frantz.

Nr. 12.

Antrag.

Liebknecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

das gegen den Abgeordneten Bebel bei dem Berliner Stadtgericht wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck schwebende Strafverfahren für die Dauer der Session einzustellen und den Reichskanzler zu ersuchen, die hierzu nöthigen Schritte zu thun.

Berlin den 24. Februar 1877.

Liebknecht. Rittinghausen. Hasenclever. Kapell. Most. Demmler. Fritzsche. Holthof. Payer. v. Saucken-Julienfelde. Dickert. v. Saucken-Tarputschen. Bernhardi. Pannek. Herz. Hermes. Dr. Oechsner.

Nr. 13.

Antrag.

Blos und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

das bei dem Leipziger Bezirksamtsgericht gegen den Abgeordneten Hasenclever anhängig gemachte Strafverfahren wegen Preßvergehen, Beleidigung der Postbehörde zu Finsterwalde, für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben und den Reichskanzler zu veranlassen, die hierzu nöthigen Schritte zu thun.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Blos. Motteler. Holthof. Rittinghausen. Payer. Dr. Merkle. Fritzsche. Dr. Oechsner. Most. Liebknecht. Dr. Jörg. Kapell. Dr. Frantz. Franssen. Demmler.

Nr. 14.

Antrag.

Kapell und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. das gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Stadtgericht Berlin wegen angeblicher Majestätsbeleidigung anhängige Strafverfahren wird für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode eingestellt,
2. der Reichskanzler wird aufgefordert, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Kapell. Most. Fritzsche. Hasenclever. Demmler. Motteler. Rittinghausen. Blos. Holthof. Payer. Dr. Majunke. v. Kehler. Freiherr Horneck v. Weinheim. Freiherr v. Pfetten. Freiherr v. Aretin-Illertissen.

Nr. 15.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach dem Reichshaushalts-Etat verwaltet.

Dem Reichshaushalts-Etat sind im Sinne dieses Gesetzes gleich zu achten diejenigen Gesetze, welche denselben abändern oder ergänzen, oder welche für das laufende Etatsjahr oder nach dem Abschluß des Etatsgesetzes für das nächstfolgende Etatsjahr eine Einnahme oder eine Ausgabe anordnen.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Vermehrung und Verminderung derjenigen Bestände an Naturalien oder sonstigen Vorräthen zu verstehen, welche bestimmungsmäßig von einer Reichsverwaltung in Reserve zu halten sind.

§. 2.

In den Reichshaushalts-Etat sind insbesondere aufzunehmen (Art. 69. der Verfassung):

1. Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz einer Reichsverwaltung befinden, sowie Entschädigungsgelder aus Versicherungsverträgen;
2. die auf das Etatsjahr fallenden Einnahmebeträge aus Anleihen, deren Verwendung bestimmungsmäßig im Verlauf mehrerer Jahre erfolgt;
3. Einnahmen und Ausgaben der für besondere Zwecke bestimmten Reichsfonds;
4. Einnahmen, welche einer Reichsverwaltung aus Zuwendungen Dritter für besondere Zwecke dieser Verwaltung zufließen.

Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen sind im Etat getrennt von den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben am Schluß desselben in einem besonderen Abschnitt aufzuführen.

§. 3.

Unvorhergesehene Einnahmen und Ausgaben sind nach Anweisung dieses Gesetzes zur Kenntniß beziehungsweise Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags zu bringen.

§. 4.

Die Einnahmen sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehreinnahmen sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Einnahmen, welche unter keinen der Titel des Etats fallen, sind als außeretatsmäßige Einnahmen in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung nachzuweisen.

§. 5.

Von Einnahmen dürfen Zahlungen nicht vorweg in Abzug kommen.

Einnahmen, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungen der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, von den letzteren abzusetzen.

§. 6.

Die Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehrausgaben sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

§. 7.

Auf solche Dispositionsfonds, welche der Etat ohne nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung der Verwaltung stellt, dürfen keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen zu bestimmten Verwendungszwecken ausgesetzten Etatstitel fallen.

Ausgaben, welche unter keinen solchen Titel des Ausgabe-Etats fallen, sind, soweit sie als unvorhergesehene zu betrachten sind, aus den für solche Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds zu bestreiten. Reicht der entsprechende Dispositionsfonds zur Deckung einer unvorhergesehenen Ausgabe nicht aus, so ist dieselbe in ihrem vollen Betrage als außeretatsmäßige nachzuweisen.

§. 8.

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen nur auf Grund besonderer durch den Etat ertheilter Ermächtigung zugeführt werden.

Etwa geleistete Vorschüsse sind nicht als verausgabt, sondern als solche in den Rechnungen und Uebersichten (§. 10.) nachzuweisen.

§. 9.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben angesehen, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezial-Etats stattgefunden haben, sofern nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgabe durch Minderausgabe bei anderen ausgeglichen wird.

Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbständigen Beschlußfassung des Reichstags unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

§. 10.

Baldmöglichst nach dem Bücherabschlusse der Reichs-Hauptkasse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre, ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen, die außeretatsmäßigen Ausgaben und die im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Veräußerung der im §. 2. Nr. 1. bezeichneten Gegenstände zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Ausgaben aus Centralfonds, welche durch Titelüberschrift als Dispositionsfonds, Fonds für vermischte, sonstige oder unvorhergesehene Ausgaben, oder in gleichartiger Weise bezeichnet sind, sollen, nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt, bei der Uebersicht nachgewiesen werden.

§. 11.

Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Reichs bestimmt sind, müssen öffentlich an den Meistbietenden

verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Werden Sachen für Reichszwecke von einer Reichsverwaltung an eine andere überlassen, so müssen aus den Fonds der letzteren die Etats- oder Taxpreise dafür derjenigen Verwaltung vergütet werden, welche den Erlös für die betreffenden Gegenstände zu verrechnen hat.

§. 12.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 13.

Die für Rechnung des Reichs geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf auf Reichsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf in Bezug auf diese Verwaltung nicht kontrahirt werden. Ausgenommen hiervon sind die Vorsteher der Postämter und der Telegraphenämter, die bei letzteren angestellten Beamten, sowie Expeditionsbeamte, Bahn- und Barrierenwärter bei Eisenbahnen. Andere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Alle für Rechnung des Reichs angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme beziehungsweise, sofern sie aus Grundstücken, Utensilien oder Geräthschaften bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

§. 15.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakte dürfen zum Nachtheil des Reichs nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung des Kaisers zulässig, sofern der abgeschlossene Kontrakt nicht der Genehmigung des Reichstages unterlegen hat.

§. 16.

Auf Hoheitsrechten des Reichs oder auf Realverpflichtungen beruhende Einnahmen dürfen nur auf Grund des Gesetzes erlassen oder zurückerstattet werden.

Die hiernach erlassenen oder zurückerstatteten Einnahmen sind in den Uebersichten (§. 10.) und Rechnungen (§. 35.) als Mindereinnahmen besonders ersichtlich zu machen.

§. 17.

Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils, oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung, oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden.

§. 18.

Gehalt, Tantiemen und andere ständige oder bei der Pension in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats verliehen werden.

In die zur Vorlegung an den Bundesrath und den Reichstag gelangenden Spezial-Etats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen. Bei der Verausgabung der so festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesammtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, fließen in die Reichskasse, soweit sie nicht zur Deckung eigentlicher Stellvertretungskosten oder zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat, zu verwenden sind.

Aus Ersparnissen, welche dadurch entstanden sind, daß eine neu errichtete Stelle unbesetzt geblieben ist, dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

§. 19.

Besoldungen und Remunerationen für die im Reichsdienste stehenden bautechnischen Beamten dürfen aus den Baufonds nicht entnommen werden.

§. 20.

Dienstwohnungen können nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für dieselben zu leistenden Miethsvergütungen sind im Etat ersichtlich zu machen. Soweit sonst Beamten entbehrliche Räume zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche Miethszins zu entrichten.

§. 21.

Außerordentliche Remunerationen, Provisionen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§. 22.

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung und fallen weg, sobald der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist.

§. 23.

Bauanschläge zur Ausführung von Land- oder Wasserbauten, mögen dieselben Neu- oder Reparaturbauten betreffen, bedürfen, bevor mit der Ausführung des Baues begonnen wird, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, wenn die Anschlagsumme den Betrag von 10,000 Mark übersteigt. Bauausführungen, welche auf einem und demselben Grundstück in demselben Jahre vorgenommen werden sollen, sind in einem Bauanschlage zusammen zu fassen.

Werden durch nicht vorherzusehende Umstände Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen nöthig, so bedürfen diese der gleichen Genehmigung wie der ursprüngliche Anschlag, auch müssen etwaige Mehrkosten durch einen besonders genehmigten Nachanschlag begründet werden.

In den Fällen, in welchen der Hauptanschlag der Genehmigung durch die oberste Verwaltungsbehörde unterworfen gewesen ist, sowie in den Fällen, in welchen durch den Hinzutritt des Nachanschlags die Anschlagssumme sich über den Betrag von 10,000 Mark erhöht, ist der Nachanschlag von der obersten Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

§. 24.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald dieselben heimfallen, vom Etatssoll in Abgang zu stellen.

§. 25.

Der Zeitpunkt, an welchem bei den einzelnen Kassen der Bücherabschluß des Rechnungsjahres zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler festgesetzt.

Der Bücherabschluß der Reichs-Hauptkasse hat spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres zu erfolgen.

§. 26.

Bei allen Baufonds, bei den zu einmaligen Ausgaben bewilligten und bei solchen Fonds, welche nach besonderer, durch den Etat getroffener Bestimmung von einem Jahre in das andere übertragbar sind, bleiben die bis zum Jahresabschluß nicht ausgegebenen Beträge für die in den beiden nächstfolgenden Jahren unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etatssoll zur Verfügung, insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet.

§. 27.

Sind Matrikularbeiträge oder nach Maßgabe des Artikels 39. der Verfassung festgestellte Einnahmen der Reichskasse an abzuliefernden Zoll- und Stenererträgen beim Bücherabschluß noch nicht zur Einziehung gelangt, so ist die Vereinnahmung dieser Rückstände in den auf den Bücherabschluß folgenden 6 Monaten herbeizuführen.

Ergeben sich hinsichtlich anderer Reichseinnahmen beim Bücherabschluß Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Jahres übernommen.

§. 28.

Für diejenigen Ausgaben der Militärverwaltung, zu welchen die Verbindlichkeit noch vor Ablauf des Etatsjahres entstanden ist, dürfen die Ausgabefonds, auch soweit sie nicht von einem Jahr in das andere übertragbar sind, zur Bestreitung der rückständigen Zahlungen noch über den Zeitpunkt des Bücherabschlusses hinaus offen gehalten werden. Soweit unverwendet gebliebene Beträge nicht zu solchen rückständigen Zahlungen zu reserviren sind, werden sie als erspart verrechnet.

Spätestens 6 Monate nach dem Bücherabschluß sind die hiernach noch offen gehaltenen Ausgabefonds vorbehaltlich der Bestimmung in §. 33. zum definitiven Abschluß zu bringen, und die dann noch verbliebenen Bestände als erspart der Einnahme des laufenden Jahres zuzuführen.

Innerhalb der sechsmonatlichen Restperiode dürfen auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Etatsjahr und auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitende Ausgaben angewiesen werden.

Kommen später noch Ausgaben aus früherer Zeit vor, so sind diese aus den Etatsfonds der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

§. 29.

Jede Kasse ist allmonatlich an einem von der obersten Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Tage zu revidiren.

Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit Zustimmung des Rechnungshofes und nur rücksichtlich solcher Betriebs- oder Hebestellen der Einnahmeverwaltungen zulässig, welche Ausgaben auf Grund eines Kassenetats nicht leisten.

Sämmtliche Kassen sind mindestens jährlich einmal und sämmtliche Materialienverwaltungen mindestens alle zwei Jahre einmal unvermuthet einer Revision zu unterwerfen.

§. 30.

Die von den Kassen zu legenden Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nur mit Zustimmung des Rechnungshofes gelegt werden.

§. 31.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abzuliefernden Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial- und Generalrechnungen muß auch, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 32., in Ansehung der Einnahme- und Ausgaberückstände stattfinden.

§. 32.

Bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds (§. 26.) ist in der Rechnung der Reichs-Hauptkasse nachzuweisen:

1. der in dem betreffenden Jahre ausgegebene Betrag,
2. der auf das folgende Jahr übertragene Bestand,
3. der aus dem Vorjahre übernommene Bestand.

Die zu 1. und 2. bezeichneten Beträge bilden nach Abzug des Betrages zu 3. die rechnungsmäßige Ist-Ausgabe.

In den Rechnungen der Spezialkassen sind bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Etatsfonds nur die wirklich ausgegebenen Beträge nachzuweisen.

§. 33.

Ueber die Ausgaberückstände (§. 28.) und die gemäß §. 27. dieses Gesetzes nachträglich zur Vereinnahmung gelangenden Matrikularbeiträge und Zoll- und Steuerablieferungen ist unmittelbar nach Ablauf der sechsmonatlichen Periode, für welche die bezüglichen Fonds noch offen gehalten werden, in Form eines Nachtrages zur Jahresrechnung Rechnung zu legen.

§. 34.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an den Rechnungshof bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem bei dieser die Rechnung und die Beläge zuvor rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

§. 35.

In der dem Bundesrath und dem Reichstag zu legenden Rechnung (Art. 72. der Verfassung) ist bei jeder Spezialrechnung die durch den Rechnungshof erfolgte Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich zu machen.

Insbesondere sind in derselben die Betriebsfonds oder eisernen Bestände nachzuweisen.

§. 36.

Die im §. 27. bezeichneten Rückstände an Matrikularbeiträgen, sowie an Zoll- und Steuererträgen, sind in der Rechnung für das Etatsjahr, in welchem sie fällig waren, nachzuweisen.

Bezüglich der übertragbaren Fonds ist die im §. 32. für die Rechnung der Reichs-Hauptkasse getroffene Anordnung auch für die verfassungsmäßig zu legende Rechnung maßgebend.

Die Einnahmen und Ausgaben, über welche gemäß §. 33. eine Nachtragsrechnung zu legen ist, sind in die verfassungsmäßige Rechnung für das Etatsjahr aufzunehmen, welchem sie angehören.

§. 37.

Verordnungen und allgemeine Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde in Beziehung auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs erlassen werden, sind zur Kenntniß des Bundesraths und des Reichstags zu bringen. Die unter gleicher Voraussetzung erlassenen Verordnungen und Vorschriften des Bundesraths sind zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1878 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Ueber den in den Sessionen von 1872, 1874 und 1875 dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, ist eine Verständigung nicht erzielt worden.

Die Ausgleichung der im Jahre 1872 hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten wurde namentlich dadurch erschwert, daß es an einem Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, welches die Grundlage für die gesammte Thätigkeit des Rechnungshofes zu bilden geeignet wäre, noch fehlte, und die bezüglichen für die preußische Ober-Rechnungskammer bei ihrer Kontrole des Staatshaushalts geltenden Vorschriften, durch welche jene Grundlage vorläufig ersetzt werden sollte, über die Abgrenzung desjenigen Materials, welches den Gegenstand der dem Bundesrath und dem Reichstag mit den Rechnungen vorzulegenden Bemerkungen des Rechnungshofes zu bilden hat, zu mannigfachen Zweifeln Veranlassung gaben. Die verbündeten Regierungen hielten es daher für richtig, dem Reichstag im Jahre 1873 (Drucksachen Nr. 116.) den Entwurf eines Gesetzes, welcher die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs zu regeln bestimmt war, und in den beiden Sessionen des Jahres 1874 (Drucksachen I. Session Nr. 12., II. Session Nr. 9.) zugleich mit demselben einen neuen Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof vorzulegen.

In der zweiten Session von 1874 ist der Gesetz-Entwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs von der III. Kommission des Reichstags vorberathen worden. Die Verhandlungen derselben haben zu einer großen Zahl zum Theil tief eingreifender Abänderungsvorschläge (Drucksachen Nr. 108.) geführt. Im Plenum des Reichstags ist eine Beschlußnahme darüber, sowie über den in der Session von 1875 vorgelegten neuen Entwurf (Drucksachen Nr. 100.) nicht erfolgt.

Der gegenwärtige Entwurf stellt sich die Aufgabe, den legislativen Inhalt der Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 mit den durch die Verhältnisse der Reichs-Finanzverwaltung bedingten Modifikationen zum Reichsgesetz zu erheben und auf diesem Wege die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs auf der Grundlage von Bestimmungen gesetzlich zu regeln, welche sich durch die seitherige Erfahrung bewährt und durch langjährige Anwendung zu einem konsequenten System durchgebildet haben. Die erwähnten Beschlüsse der III. Kommission sind dabei berücksichtigt worden, soweit sich ihrer Annahme nicht überwiegende Bedenken entgegenstellten.

Die §§. 1—3. enthalten Etatsgrundsätze.

Der §. 1. stellt im ersten Absatz den allgemeinen Grundsatz fest, daß die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu führen ist. Die beiden folgenden Absätze enthalten Erläuterungen dieser Bestimmung. Der zweite stellt dem Reichshaushalts-Etat diejenigen Gesetze gleich, welche den letzteren abändern oder ergänzen, oder welche für das laufende Etatsjahr oder nach dem Abschluß des Etatsgesetzes für das nächstfolgende Etatsjahr eine Einnahme oder Ausgabe anordnen. Der dritte Absatz dehnt die Geltung der Vorschriften, welche das Gesetz über Einnahmen und Ausgaben enthält, auf die Vermehrung und Verminderung derjenigen Bestände an Naturalien oder sonstigen Vorräthen aus, welche bestimmungsmäßig von einer Reichsverwaltung, wie z. B. von der Militärverwaltung für den Bedarf des Heeres an Verpflegungs- und Fouragematerial, in Reserve zu halten sind. Der gegenwärtige §. 1. entspricht dem §. 1. und dem dritten Absatz des §. 2. der gedachten Kommissionsbeschlüsse.

Der §. 2. des Entwurfs hebt im Anschluß an Artikel 69. der Reichsverfassung, nach welchem alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden müssen, einzelne Arten von Einnahmen und Ausgaben heraus, über deren Aufnahme in den letzteren theils mit Rücksicht auf §. 10. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 115.), theils um etwaigen Zweifeln über die Auslegung des Artikels 69. zu begegnen, eine ausdrückliche Bestimmung an dieser Stelle zweckmäßig erschienen ist. Besondere Gesetzesvorschriften über die Festsetzung solcher Einnahmen oder Ausgaben durch den Reichshaushalts-Etat, welche nicht zu den Einnahmen oder Ausgaben des Reichs, sondern zu denen einer von ihm verschiedenen juristischen Person gehören, wie z. B. die Besoldungen und Pensionen der Beamten des Reichsbank-Direktoriums (Bankgesetz vom 14. März 1875 §. 28., Reichs-Gesetzbl. S. 184), werden durch den §. 2. des Entwurfs nicht berührt.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen enthält im Anschluß an die Nr. 2. desselben eine lediglich formale Vorschrift über die Etatisirung der Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen. Eine derartige Bestimmung erscheint geboten, weil sonst die Budgetziffer des Reichshaushalts jeder Stätigkeit entbehren würde.

Der §. 3. stellt den Grundsatz fest, daß Einnahmen und Ausgaben, welche im Reichshaushalts-Etat nicht vorgesehen waren, nachträglich zur Kenntniß, beziehungsweise Genehmigung, des Bundesraths und des Reichstags zu bringen sind. Er entspricht dem zweiten Absatz des §. 2. der Kommissionsbeschlüsse.

Die §§. 4—8. des Entwurfs haben die rechnungsmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben zum Gegenstande.

Die §§. 4. und 5. beschäftigen sich speziell mit den Einnahmen und geben die in der Instruktion vom 18. Dezember 1824 §. 5. Absatz 1—3 und in den §§. 4. und 5. der Kommissionsbeschlüsse niedergelegten Grundsätze wieder. Zu §. 5. Absatz 1, welcher bestimmt, daß von Einnahmen Zahlungen nicht vorweg in Abzug kommen dürfen, ist zu bemerken, daß dieser Grundsatz insofern eine scheinbare Ausnahme erleidet, als einzelne Reichseinnahmen gewisse Kosten zur nothwendigen Voraussetzung haben, welche nach der bisherigen Praxis stets von vornherein in Abzug gebracht worden sind, wie z. B. Auktionskosten bei Veräußerung fiskalischen Eigenthums. Bei dieser Praxis wird es auch fernerhin zu belassen sein.

Die §§. 6—9. des Entwurfs handeln von der Verrechnung der Ausgaben.

Der §. 6. (Kommissionsbeschlüsse §. 6. Absatz 1 und 2) enthält Bestimmungen, welche denen in den beiden ersten Absätzen des §. 4. korrespondiren.

Der §. 7. bestimmt im ersten Absatz nach dem Vorgange des §. 27. Absatz 1 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und des §. 8. der Kommissionsbeschlüsse, daß auf allgemeine Dispositionsfonds nicht Ausgaben angewiesen werden sollen, welche unter einen bestimmten anderen Etatstitel fallen; der zweite Absatz des §. 7. des Entwurfs giebt nach §. 6. Absatz 3. der Kommissionsbeschlüsse den gegen die Ueberschreitung der Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben gerichteten Beschluß des Reichstags vom 27. April 1871 (Druck. Nr. 62, stenogr. Berichte Bd. I. S. 424) wieder.

Die Vorschriften des §. 8. des Entwurfs über Rückeinnahmen und Vorschüsse entsprechen dem §. 7. der Kommissionsbeschlüsse.

Die §§. 9. und 10. des Entwurfs beziehen sich auf die Etatsüberschreitungen.

Der §. 9. reproduzirt die vom Reichstag durch den Beschluß vom 7. Juni 1872 bei Berathung des Gesetz-Entwurfs über den Rechnungshof genehmigte Definition der Etatsüberschreitungen (Drucksache Nr. 102. §. 20., Stenogr. Berichte

Bd. II. S. 832), welche an dieser Stelle geeigneter ihren Platz findet, als in jenem Gesetze.

Seit diesem Beschluß, welcher den Begriff der Etatsüberschreitung lediglich auf Ausgabefonds anwandte, ist das Gesetz vom 25. Mai 1873 ergangen, welches im §. 10. über die nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats Bestimmung getroffen hat, in denen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen im Besitz einer Reichsverwaltung befindlichen Gegenständen zum Ansatz gebracht sind. Hieran hat sich die Frage geknüpft, ob nicht nunmehr der fragliche Begriff zu verallgemeinern und auf alle Mehreinnahmen gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Reichshaushalts-Etats und gegen die vom Reichstag genehmigten Titel des Spezialetats auszudehnen sei. Die verbündeten Regierungen haben sich für die Verneinung dieser Frage entschieden. Daß die bezeichneten Mehreinnahmen an Erlösen aus der Veräußerung von Eigenthum des Reichs als Etatsüberschreitungen der nachträglichen Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags unterstellt werden, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß eine derartige im Etat nicht vorgesehene Veräußerung in den meisten Fällen nicht Folge einer rechtlichen Verpflichtung der Reichsverwaltung sein, sondern von ihr aus Zweckmäßigkeitsrücksichten unternommen werden wird, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen können; auch haben der Bundesrath und der Reichstag ein wesentliches Interesse, darüber zu wachen, daß die Substanz des Reichseigenthums nicht ohne ihre Zustimmung verringert werde. Völlig anders liegen die Verhältnisse bei den übrigen Arten der Reichseinnahmen. Zum größten Theile bestehen dieselben in dem Ertrage von Abgaben, welche gesetzlich festgestellt sind, so daß, wenn dieser Ertrag in einem Jahre die im Etat vorgesehene Summe übersteigt, der Grund hiervon nicht in Maßnahmen der Verwaltung, sondern lediglich in Verhältnissen liegt, auf welche sie eine Einwirkung zu üben nicht in der Lage ist. Es handelt sich also hierbei nicht um Verwaltungsakte, welche einer nachträglichen Genehmigung bedürfen könnten.

Die Bestimmungen des §. 10. des Entwurfs über die formelle Behandlung der Etatsüberschreitungen entsprechen unter Berücksichtigung der Vorschrift im §. 10. des Gesetzes vom 25. Mai 1873, welche selbstverständlich durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt wird, der durch Verständigung mit dem Reichstag im Laufe der Jahre herbeigeführten Praxis.

Die §§. 11—24. des Entwurfs regeln die Befugniß, über Vermögensrechte des Reichs zu verfügen und finanzielle Verbindlichkeiten Namens desselben einzugehen.

Die §§. 11. und 12. beschäftigen sich mit dem Verkauf beweglichen und unbeweglichen Reichseigenthums.

Zu §. 11. des Entwurfs, welcher den §. 12. der Kommissionsbeschlüsse wiedergiebt, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß nach dem in der Reichsgesetzgebung rezipirten, und namentlich in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, in Anwendung gebrachten Sprachgebrauch, welcher mit dem Ausdrucke „eine Reichsverwaltung“ nicht die Gesammtverwaltung der Reichsangelegenheiten, sondern nur ein einzelnes Verwaltungsressort bezeichnet, unter dem Ausdruck „oberste Verwaltungsbehörde“ jedesmal die Spitze der betreffenden Ressort- bezw. Kontingentsverwaltung zu verstehen ist. In diesem Sinne ist der Ausdruck „oberste Verwaltungsbehörde“ sowohl im §. 11. als auch an den übrigen Stellen des Entwurfs, wo er Anwendung gefunden hat, zu verstehen.

Zu den beiden ersten Absätzen des §. 11. ist zu bemerken, daß es nicht räthlich erschienen ist, die mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde zulässige Ausnahme von der Regel der öffentlichen Lizitation, wie es der §. 6. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion thut, an die Bedingung des finanziellen Vortheils zu knüpfen, da auch das Verwaltungsinteresse häufig eine Abweichung erfordert, wie namentlich dann, wenn in erster Linie eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Käufers vorausgesetzt werden muß. Die im §. 6. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion außerdem enthaltene Vorschrift, daß der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr üblichen Preisen zu erfolgen hat, dürfte der Verwaltungsinstruktion zu überlassen sein.

Der §. 12. des Entwurfs ist aus §. 11. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 hierher übernommen; er entspricht dem §. 11. der Kommissionsbeschlüsse.

Die §§. 13—15. des Entwurfs behandeln die für Rechnung des Reichs abgeschlossenen Verträge, sie geben die §§. 13., 14. und 18. der Kommissionsbeschlüsse mit unwesentlichen Fassungsänderungen wieder.

Die §§. 16. und 17. des Entwurfs beziehen sich auf den Erlaß von Einnahmen der Reichskasse.

Der erstere, welcher von den auf Hoheitsrechten oder Realverpflichtungen beruhenden Einnahmen handelt, entspricht dem §. 15. der Kommissionsbeschlüsse.

In Betreff der Defekte (§. 17.) unterscheidet der §. 30. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion zwischen *Kassendefekten* (d. h. den an den Sollbeständen des Staatseigenthums in Folge von Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung 2c. fehlenden Beträgen) und *Rechnungsdefekten* (d. h. Zuviel-Verausgabungen, sei es in Folge unrichtigen Kalküls, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche und sonstige Vorschriften, welche von der Ober-Rechnungskammer im Wege der Monitur festgestellt und zur Wiedervereinnahmung bestimmt werden). In Betreff der letzteren gilt die besondere Bestimmung, daß „kein Verwaltungschef dieselben ohne Zustimmung der Ober-Rechnungskammer niederschlagen darf“, wonach also mit Zustimmung des Rechnungshofes die Niederschlagung solchen Defekts durch den Verwaltungschef erfolgen kann; ferner ist es verboten, den Betrag der Rechnungsdefekte den Rendanten und anderen Beamten, welchen ein solcher Rechnungsdefekt zur Last fällt, aus irgend einem Dispositionsfonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, zu vergüten. Die Aufnahme des letztgedachten Verbots in den vorliegenden Entwurf empfiehlt sich nicht, da es eine Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Unterstützungen an solche Beamte, welche jemals einen Rechnungsdefekt aus ihren Mitteln gedeckt haben, für alle Zeiten ausschließen, also weit über den beabsichtigten Zweck hinausgehen würde. Die Feststellung der Befugnisse des Rechnungshofes in Bezug auf solche Rechnungsdefekte, welche auf einer nicht in Folge des Schriftwechsels mit der Verwaltung fallen gelassenen Monitur beruhen, bildet Gegenstand des Gesetzes über den Rechnungshof. Die Bestimmung der Ober-Rechnungskammer-Instruktion, daß die Zustimmung der obersten Rechnungsbehörde zur Niederschlagung eines Rechnungsdefekts genüge, findet darin ihre Erledigung, daß, sobald dieselbe in Folge der Korrespondenz mit der Verwaltungsbehörde ihre Monitur fallen läßt, ein Rechnungsdefekt überhaupt nicht mehr besteht. Da hiernach jeder Grund fehlte, an dieser Stelle der sogenannten Rechnungsdefekte besonders zu erwähnen, so ist dem Paragraphen eine Fassung gegeben worden, nach welcher er auf Defekte beider Gattungen Anwendung findet.

In Frage gekommen ist ferner, ob nicht von der Niederschlagung durch Kaiserlichen Erlaß ausdrücklich solche Defekte ausgeschlossen werden sollen, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, durch Etatsüberschreitungen oder durch Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde veranlaßt seien. Die verbündeten Regierungen haben sich hierfür nicht entscheiden können. Zu außeretatsmäßigen Ausgaben und Etatsüberschreitungen soll nach §. 10. des gegenwärtigen Entwurfs die nachträgliche Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags eingeholt werden. Wird dieselbe versagt, so versteht es sich

von selbst, daß sie nicht durch einen Kaiserlichen Erlaß ersetzt werden kann, weil eine solche Maßregel das Genehmigungsrecht illusorisch machen würde. Durch Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde kann ein Defekt nur veranlaßt werden, wenn dieselbe einem Gesetze oder einer vom Kaiser oder vom Bundesrath erlassenen Bestimmung entgegen eine Zahlung oder einen Einnahme-Erlaß verfügt. Abweichungen von derartigen Vorschriften sollen nach §. 19. Nr. 2. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, mit den bezüglichen Bemerkungen des letzteren bei der verfassungsmäßigen Rechnungslegung behufs der Entlastung zur Kenntniß des Bundesraths und des Reichstags gebracht werden. Die Verwaltung könnte mithin auch von der Verantwortlichkeit für solche Defekte durch einen Kaiserlichen Erlaß nicht befreit werden. Eine Ergänzung des §. 17. des gegenwärtigen Entwurfs in der fraglichen Richtung erscheint deshalb nicht erforderlich; sie würde vielmehr geeignet sein, Mißdeutungen hervorzurufen. Endlich ist auch die Frage Gegenstand sorgfältiger Erwägung gewesen, ob das Niederschlagungsrecht auf diejenigen Fälle von Defekten einzuschränken sei, in welchen die letzteren nicht durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden sind. Diese Frage war ebenfalls zu verneinen. Denn wenn auch im Allgemeinen zuzugeben ist, daß die Verpflichtung zum Ersatz eines Defekts einer milderen Beurtheilung Raum giebt, wenn sie auf einen Irrthum, ein zivilrechtliches Versehen oder eine einfache Dienstvernachlässigung zurückzuführen, als wenn sie durch strafbare Handlungen begründet ist, so zeigt doch die Erfahrung, daß auch die letzteren bisweilen von Umständen begleitet sind, welche dringend dazu rathen, von dem Grundsatz strenger Eintreibung des defektirten Betrages eine schonende Abweichung zu gestatten. Die Verwaltung kann sich in solchen Fällen der Rücksichtnahme auf Erwägungen der Billigkeit namentlich dann nicht ganz entziehen, wenn Derjenige, welcher den Defekt durch seine strafbare Handlung verschuldet hat, mit Hinterlassung mittelloser Angehöriger verstorben ist, und es sich nun um Einziehung der Schuld von diesen handelt. Es erscheint deshalb geboten, die gesetzliche Feststellung eines Grundsatzes zu vermeiden, welcher die Verwaltung nöthigen würde, in einzelnen Fällen gegen die Ersatzpflichtigen mit einer Härte vorzugehen, welche den Absichten der Reichsgesetzgebung nicht entspräche.

Die §§. 18. bis 22. des Entwurfs haben die Dienstbezüge der im Reichsdienst stehenden Personen zum Gegenstande.

Der §. 18. handelt von den Besoldungsfonds.

Die Bestimmungen in den ersten beiden Absätzen desselben entsprechen dem Inhalte der vom Reichstage zum Bundeshaushalts-Etat für 1868 gefaßten Resolution vom 27. September 1867 (stenogr. Berichte S. 128). Die im §. 12. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion enthaltenen Bestimmungen über Tantièmen sind dabei mitberücksichtigt worden. Der dritte und vierte Absatz des §. 18. des Entwurfs regeln die Verfügung über Ersparnisse an den Besoldungsfonds. Die allgemeine Regel, daß außerordentliche Remunerationen für Beamte nur aus den im Etat ausdrücklich dazu bestimmten Fonds angewiesen werden dürfen, bedarf für den Fall der Stellvertretung eines Beamten eine Ausnahme, da es unbillig wäre, an die bei der Stellvertretung betheiligten Beamten eine über ihr gewöhnliches Arbeitspensum hinaus gehende Mehrforderung zu stellen, ohne ihnen einen entsprechenden Entgelt dafür zu gewähren, die Etats für dergleichen Ausgaben aber in der Regel Fonds nicht auswerfen. Es erschien angemessen, hierzu der Verwaltung die Ersparnisse an den Besoldungsfonds zur Verfügung zu stellen, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können. Eine Verwendung dieser Ersparnisse wird aber nicht nur zur Deckung der eigentlichen Stellvertretungskosten erforderlich, sondern auch zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte des zu vertretenden Beamten stattgefunden hat, da einerseits Stellvertretungen häufig auch in Fällen nöthig werden, in welchen Besoldungsersparnisse nicht eintreten, — z. B. in Urlaubs- und Krankheitsfällen (§. 14. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 61), während des den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zustehenden Gnadenquartals (§§. 7. und 8. a. a. O.), — andererseits aber eine Feststellung, welche Personen an der Uebertragung der Geschäfte des zu Vertretenden betheiligt gewesen sind, nicht in allen Fällen mit Sicherheit erfolgen kann, jedenfalls eine genaue Kontrole hierüber mit Weiterungen verknüpft sein würde, welche mit dem beabsichtigten Zwecke außer Verhältniß stehen würden. Der Absatz 3 des Paragraphen ist dazu bestimmt, diesem berechtigten Bedürfniß der Verwaltung zu genügen. Der Besorgniß, daß bei Ansetzung einer größeren als der durchaus nöthigen Stellenzahl im Etat die Verwaltung in die Lage kommen könne, unverhältnißmäßige Mittel für den gedachten Zweck zu erlangen, indem sie einzelne Stellen unbesetzt lasse, ist durch den vierten Absatz des §. 18. begegnet, welcher die Gewährung von Remunerationen aus Ersparnissen untersagt, wenn diese dadurch entstanden sind, daß eine neu errichtete Stelle unbesetzt geblieben ist.

Obgleich der §. 18. nur von „Beamten" spricht, so wird es nicht in Zweifel gezogen werden können, daß zu den Beamten im Sinne dieses Paragraphen auch Militärpersonen zu rechnen sind, welche in Beamtenstellungen, — z. B. als vortragende Räthe in der Admiralität, bezw. dem Kriegsministerium — verwendet oder im Falle von Vakanzen zur Thätigkeit als Beamte herangezogen werden.

Der §. 19. des Entwurfs untersagt in Uebereinstimmung mit §. 18. Absatz 7. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und mit §. 20. Absatz 3 der Kommissionsbeschlüsse die Zahlung von Besoldungen und Remunerationen aus Baufonds an die bautechnischen Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des §. 20 des Entwurfs wegen Ueberlassung von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden an Beamte entsprechen dem §. 19. Absatz 5 der Kommissionsbeschlüsse.

Der §. 21. des Entwurfs, welcher die Anweisungen von außerordentlichen Remunerationen, Provisionen und Unterstützungen für Beamte nur aus den im Etat ausdrücklich dazu bestimmten Fonds gestattet, entspricht dem §. 15. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und dem §. 20. Absatz 1 der Kommissionsbeschlüsse.

Die Vorschrift des §. 22. des Entwurfs über persönliche Zulagen giebt den §. 11. Absatz 3 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und den §. 20. Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse wieder.

Der §. 23. des Entwurfs, welcher von der Genehmigung der Bauanschläge handelt, ist den §. 18. Absatz 1—5 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 zu ersetzen bestimmt und reproduzirt den §. 24. der Kommissionsbeschlüsse.

Der §. 24. des Entwurfs trifft in Uebereinstimmung mit §. 26. der Kommissionsbeschlüsse über die Behandlung künftig wegfallender Ausgabebeträge Anordnung.

Die §§. 25—36. des Entwurfs, welche von dem Bücherabschluß des Rechnungsjahres und den bei demselben sich ergebenden Einnahme- und Ausgabe-Rückständen, von der Kassenkontrole und der Rechnungslegung handeln, stellen sich die Aufgabe, die gesonderte Restverwaltung so weit, als es ausführbar erscheint, zu beseitigen und die verfassungsmäßige Rechnungslegung zu einer möglichst einfachen und übersichtlichen zu machen.

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen erfolgt der Bücherabschluß des Jahres bei der Reichs-Hauptkasse um die Mitte des dritten Monats, welcher auf den Ablauf der

Etatsperiode folgt, bei den Spezialkassen zu entsprechend früheren Terminen. Dieser Einrichtung bezweckt der §. 25. des Entwurfs, welcher dem §. 27. der Kommissionsbeschlüsse entspricht, die Sanktion zu ertheilen.

Der §. 26. des Entwurfs behandelt die von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds. Die Uebertragbarkeit ist für die Baufonds bereits durch §. 24. Absatz 6 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 eingeführt; außerdem gilt sie für alle Fonds, welchen diese Eigenschaft im Etat besonders beigelegt wird. Das praktische Bedürfniß erfordert jedoch, dieselbe allgemein auch für diejenigen Fonds anzuordnen, welche zu einmaligen Ausgaben bewilligt werden. Es würde dem Zweck der Bewilligung eines solchen Fonds geradezu widersprechen, wenn der bis zum Jahresschluß noch nicht verwendete Bestand desselben als erspart auch in dem Falle verrechnet werden sollte, daß jener Zweck noch nicht vollständig erreicht wäre. Es geschieht häufig, daß die vollständige Erfüllung des letzteren innerhalb des Etatsjahres durch rein zufällige Umstände verhindert wird, welche die Verwaltung zu beseitigen außer Stande ist. Die Rücksicht hierauf läßt die Einrichtung der Uebertragbarkeit für diese Fonds ganz unentbehrlich erscheinen. Was die Dauer der Uebertragbarkeit anlangt, so ist dieselbe für die Baufonds im §. 24. Absatz 6 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 auf eine bestimmte Zeit nicht eingeschränkt, nach Absatz 8 hat jedoch die oberste Rechnungsrevisionsbehörde darüber zu wachen, daß die Uebertragung nicht ein Anwachsen der Bestände auf eine unverhältnißmäßige Höhe zur Folge hat. Zweckmäßiger wird es sein, die Uebertragbarkeit der in einem Jahre bewilligten Fonds auf eine feste Frist zu begrenzen. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint im Allgemeinen eine Uebertragungsperiode von zwei Jahren ausreichend, so daß jeder der bezeichneten Fonds im Ganzen drei Jahre lang offen zu halten und der alsdann noch nicht verausgabte Betrag als erspart zu verrechnen wäre. Tritt in einem einzelnen Fall das Bedürfniß einer längeren Uebertragung ein, so wird hierfür durch den Etat besondere Vorsorge zu treffen sein. Mit diesen Maßgaben entspricht der §. 26. des Entwurfs dem §. 25. der Kommissionsbeschlüsse.

Hinsichtlich der übrigen Fonds ist den Verwaltungen und den Kassen zur Pflicht gemacht, die dem Etatsjahre angehörigen Einnahmen so viel als möglich bis zum Bücherabschluß einzuziehen und die aus den Ausgabefonds des Etatsjahres zu bestreitenden Ausgaben bis zum Bücherabschluß zur Auszahlung zu bringen. Da es aber unmöglich war, rücksichtlich aller dem Etatsjahre angehörigen Einnahmen und Ausgaben beim Bücherabschlusse Rückstände zu vermeiden, so wurde zugelassen, daß die Rechnungen derjenigen Fonds, bei welchen Rückstände nicht zu vermeiden waren, bis zum Abschlusse des folgenden Jahres behufs der Einziehung der Einnahmerückstände und der Berichtigung der Ausgaberückstände für Rechnung desjenigen Etatsjahres, dem diese Rückstände angehörten, noch offen blieben (§. 24. Absatz 2 der Oberrechnungskammer-Instruktion). Der Betrag der hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres gegen das Etatssoll sich ergebenden Minderausgaben wurde bei den jährlich abschließenden Fonds als erspart verrechnet.

Die Folge dieser Bestimmungen war, daß bei denjenigen Verwaltungen, bei welchen auf Grund derselben eine Restverwaltung eingerichtet war, in jedem Jahre neben der laufenden Verwaltung eine Restverwaltung über die Rückstände des vorigen Jahres bis zum Finalabschlusse geführt wurde, und daß die Rechnungslegung über die Ausgaben und Einnahmen jedes Jahres sich auf zwei Jahrgänge vertheilte. Jedoch hat sich die Praxis, je nachdem von der Befugniß zur Einrichtung einer Restverwaltung Gebrauch gemacht wurde oder nicht, verschieden gestaltet.

Was zunächst die Einnahmen angeht, so werden schon jetzt Einnahmerückstände grundsätzlich nicht fortgeführt, sondern thunlichst auf Rechnung desjenigen Etatsjahres vereinnahmt, in welchem sie eingehen. Abgesehen von der beim Uebergange der Verwaltung des Norddeutschen Bundes auf das Reich nöthig gewesenen Auseinanderhaltung der den verschiedenen Finanzgemeinschaften angehörigen Einnahmen ist bisher von der grundsätzlichen Ausschließung der Restverwaltung bei den Einnahmen eine Ausnahme von Belang nur eingetreten bei den Matrikularbeiträgen und den nach Maßgabe des Artikel 39. der Verfassung festgestellten Einnahmen an abzuliefernden Zöllen und Steuern, theils weil die letzteren für das letzte Quartal der Regel nach erst unmittelbar vor dem Finalabschluß der Reichs-Hauptkasse festgestellt werden, so daß die Vereinnahmung nicht immer vor dem Finalabschluß vollständig bewirkt werden konnte, theils weil die ihr Kontingent selbst verwaltenden Staaten die Ablieferung dieser Einnahmen im Berechnungswege zu bewirken haben und die auf dieselben anzurechnenden Militärausgaben zum Theil in die Restverwaltung übergehen. Der Entwurf hat daher, da auch für die Zukunft die gänzliche Ausschließung solcher Rückstände mit voller Sicherheit nicht in Aussicht zu nehmen ist, in seinem §. 27. in Uebereinstimmung mit §. 28. der Kommissionsbeschlüsse bei den Matrikularbeiträgen und den unter den Artikel 39 der Reichsverfassung fallenden Zöllen und Steuern die nachträgliche Einführung von Rückständen innerhalb der auf den Finalabschluß der Reichs-Hauptkasse folgenden 6 Monate zugelassen. Für alle übrigen Einnahmezweige konnte dagegen eine Restverwaltung ganz ausgeschlossen und die Uebernahme der Restbeträge auf die Rechnung des folgenden Jahres angeordnet werden. Jene Abkürzung der Restperiode für diejenigen Einnahmezweige, bei welchen Einnahmerückstände nicht immer zu vermeiden sind, bietet den für die Klarheit und Einfachheit der Rechnungslegung sehr wesentlichen Vortheil, daß die verfassungsmäßige Rechnungslegung über diese Rückstände mit der Rechnungslegung über die Einnahmen desjenigen Jahres, aus welchem jene Rückstände herrühren, verbunden werden kann, die Rechnungslegung über die Einnahmen desselben Etatsjahres sich also in Einer Rechnung vereinigt findet.

Bei den Ausgaben beabsichtigt der Entwurf zunächst eine Vereinfachung dadurch herbeizuführen, daß bei den von einem Jahr in das andere übertragbaren Fonds die gesonderte Restverwaltung durch Vereinigung derselben mit der laufenden Verwaltung des auf das betreffende Etatsjahr folgenden Jahres gänzlich beseitigt wird. Der Entwurf bestimmt in dieser Beziehung nicht nur, wie schon erwähnt, daß die bei diesen Fonds unverausgabt bleibenden Bestände für die beiden folgenden Jahre unter demselben Titel neben dem laufenden Etatssoll der betreffenden Verwaltung zur Verfügung bleiben (§. 27.), sondern auch in Uebereinstimmung mit §. 33. der Kommissionsbeschlüsse, daß der Nachweis über die Verausgabung derselben bei den Spezialkassen in der Rechnung des folgenden Jahres ungetrennt von den Ausgaben der laufenden Verwaltung geführt wird (§. 32. Absatz 3), daß diese Bestände aber in der Rechnung der Reichs-Hauptkasse, sowie in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung unter der Istausgabe gesondert nachzuweisen und im folgenden Jahre von den Ausgaben des betreffenden Titels in Abzug zu bringen sind (§. 32., Absatz 1 und 2). Hierdurch wird bewirkt, daß in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung die von dem einen Jahre in das andere übertragbaren Fonds, sofern nicht definitive Absetzungen erfolgen, ihrer Natur entsprechend, in der Istausgabe mit dem Betrage des Etatssolls abschließen, die Kontrole des Rechnungshofes, sowie des Bundesraths und des Reichstags

über die Verwendung dieser Fonds aber vollständig gewahrt wird, ohne daß dazu eine gesonderte Restverwaltung nöthig wäre.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß in den Rechnungen der Spezialkassen neben den Istausgaben die unverbraucht verbliebenen Bestände als Restenfonds aufzuführen und jedesmal in der folgenden Jahresrechnung diese Restensoll dem Soll des laufenden Etats hinzuzurechnen sein werden.

Durch diese Bestimmungen wird der Umfang derjenigen Ausgaben, für welche eine gesonderte Restverwaltung noch in Frage kommt, auf das Gebiet der jährlich abschließenden Ausgabefonds beschränkt. Für diese handelt es sich um die Frage, ob bei den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung die Beseitigung der Restverwaltung und eventuell eine gleiche Abkürzung der Restperiode auf 6 Monate, wie bei den oben bezeichneten Einnahmekategorien, durchführbar erscheint.

Bei den Ausgaben der Militärverwaltung stellen sich zwar nicht einer solchen Abkürzung der Restperiode, wohl aber der gänzlichen Beseitigung der Restverwaltung für die jährlich abschließenden Fonds erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Dieselben liegen theils in dem großen Umfange des Zahlungs- und Berechnungsgebietes namentlich der preußischen Militärverwaltung und dem daraus folgenden langen Aufrechnungs-Instanzenzuge (Ortskasse, Kreiskasse, Bezirks-Hauptkasse, Korps-Zahlungsstelle und General-Militärkasse), theils darin, daß die Militärverwaltung, wenngleich sie auf die Thätigkeit und Pünktlichkeit ihrer eigenen Organe mit sicherem Erfolge einzuwirken vermag, kein ausreichendes Mittel besitzt, der Säumigkeit abzuhelfen, welche namentlich bei den Ausgabeberechnungen 2c. der Ortsgemeinden, überhaupt bei den vielen der Militärverwaltung mehr oder weniger fremden Organen vielfach hervortritt. Diese Verhältnisse bedingen für die Abwickelung der jedem Etatsjahre angehörigen Ausgaben einen sehr großen Zeitaufwand. Eine Abschaffung der bestehenden Restverwaltung würde zur Folge haben, daß nicht nur jedesmal ein erheblicher Theil der dem Etatsjahre angehörigen Ausgaben auf die Fonds des folgenden Jahres übernommen werden müßte, sondern auch, daß diese auf das neue Jahr übergehenden Ausgaben sich in verschiedenen Jahren in ihrem Umfange sehr verschieden herausstellen würden, so daß die Klarheit und Ordnung der finanziellen Verwaltung des Militärwesens gefährdet erscheinen würde. Der Gesetzentwurf hat daher für die Militärverwaltung im §. 28. in Betreff der Restverwaltung bei den jährlich abschließenden Fonds die Vorschriften des §. 24. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion, unter Abkürzuug der Restperiode auf den zur Hebung jener Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum von sechs Monaten, aufrecht erhalten. Bei den Verhandlungen der III. Kommission des Reichstags ist zwar die gänzliche Beseitigung der Restverwaltung in diesem Ressort in Anregung gebracht worden; es konnte indessen der letzteren keine Folge gegeben werden, weil eine so eingreifende Aenderung des bisherigen Zustandes eine erhebliche Verlängeruug der im §. 25. des Entwurfs bestimmten Frist für den jährlichen Bücherabschluß bedingen würde.

Von den sonstigen Verwaltungszweigen kommen die Post-, die Telegraphen- und die Marineverwaltung, für welche eine Restverwaltung überhaupt nicht mehr eingerichtet ist, hier nicht in Frage. Bei den übrigen wird es gelingen, innerhalb jedes Etatsjahres die Ausgaberückstände der jährlich abschließenden Fonds entweder ganz oder doch soweit abzuwickeln, daß von der Uebertragung der verbleibenden Reste auf die Etatsfonds des folgenden Jahres Störungen oder Unregelmäßigkeiten im Finanzwesen nicht herbeigeführt werden können.

Durch diese beiden Reformen, die Abkürzung der Restperiode bei den jährlich abschließenden Fonds der Militärverwaltung und die Beseitigung einer gesonderten Restverwaltung bei den übrigen Fonds wird es möglich, der im §. 33. des Entwurfs in Uebereinstimmung mit §. 34. der Kommissionsbeschlüsse projektirten Vorschrift entsprechend, durch Verbindung der Rechnung über die Restperiode mit der über das Etatsjahr, zu welchem die Restperiode gehört, das Ziel zu erreichen, über die Einnahmen und Ausgaben, die aus einem und demselben Etatsjahre herrühren, in Einer Rechnung den verfassungsmäßigen Nachweis zu führen, wodurch die verfassungsmäßige Rechnungslegung an Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit gewinnen und die Möglichkeit geboten wird, die Rechnung eines Etatsjahres in ihrer Bilanzirung genau dem Etat anzupassen.

Der §. 29. des Entwurfs, gleichlautend mit §. 30. der Kommissionsbeschlüsse, stellt das für Preußen auf der Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Gesetz-Samml. S. 159) beruhende Prinzip gesetzlich fest, daß jede Kasse mindestens allmonatlich einmal ordentlich und alljährlich einmal unvermuthet zu revidiren ist. Dieses Prinzip bedarf indessen insofern einer Abänderung, als bei den lokalen Betriebsstellen der Verkehrsanstalten (Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung) die regelmäßigen monatlichen Revisionen nicht überall durchführbar sind, da der Betriebsdienst die durch das Revisionsgeschäft bedingte, an eine bestimmte Zeit gebundene Unterbrechung nicht erlaubt. Auch würde, da bei diesen lokalen Betriebsstellen (Stationen) meistentheils der Vorsteher zugleich Kassenverwalter ist, für die Vornahme der regelmäßigen Revisionen die Bestellung eines besonderen Revisionsbeamten-Personals nothwendig sein, eine Errichtung, deren Kosten außer Verhältniß zu ihrem Nutzen stehen würden. Es ist daher bereits seit langer Zeit bei der Postverwaltung und demnächst auch bei der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung in Preußen mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer von den regelmäßigen monatlichen Revisionen bei den Lokalstellen unter Substituirung anderer, den Verhältnissen sich anpassenden Sicherungsmittel für eine geordnete Kassenführung abgesehen worden.

Es kann in der That zweifelhaft sein, ob diese Betriebstätten überhaupt als Kassen und nicht vielmehr als lokale Hebestellen der ihnen vorgesetzten Kassen anzusehen sind. Indeß ist es, um Zweifeln vorzubeugen, räthlich, das Verhältniß, wie es thatsächlich besteht, gesetzlich zu fixiren und durch die vorgeschlagene Fassung des §. 29. Absatz 2 außer Zweifel zu stellen. Ein Bedenken gegen die Zulassung solcher Ausnahmen wird schon deshalb nicht bestehen können, weil dieselbe unter die Kontrole des Rechnungshofs gestellt wird.

Die §§. 30. und 31. des Entwurfs, welche von der Einrichtung der Kassenrechnungen im Allgemeinen handeln, geben im Anschluß an §. 31. Absatz 1 und §. 32. der Kommissionsbeschlüsse den wesentlichen Inhalt des §. 46. Absatz 2, 4 und 5 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 wieder.

Der §. 34. des Entwurfs (§. 35. Absatz 1 der Kommissionsbeschlüsse) stellt für die Abnahme der Kassenrechnungen den im §. 47. Absatz 1 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 niedergelegten Grundsatz fest.

Die §§. 35. und 36. des Entwurfs (§§. 36. und 37. der Kommissionsbeschlüsse) enthalten einige allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung der dem Bundesrath und dem Reichstag zu legenden Rechnung.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, enthält im §. 19. Nr. 2. die Bestimmung, daß Abweichungen von den auf die Einnahmen oder Ausgaben, oder auf Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Eigenthum des Reichs bezüglichen Verordnungen oder allgemeinen Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Bundesrath, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen sind, in die Bemerkungen des

Rechnungshofs zu der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung aufzunehmen sind. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der §. 37. des gegenwärtigen Entwurfs nach dem Vorgang des §. 38. der Kommissionsbeschlüsse, daß diese Verordnungen und allgemeinen Vorschriften zur Kenntniß des Bundesraths bezw. des Reichstags zu bringen sind.

Nach §. 38. des Entwurfs soll das Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben am 1. April 1878 in Kraft treten. Der Entwurf enthält eine Anzahl von Bestimmungen, welche in dem Reichshaushalts-Etat für 1877/78 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Es würden daher, wenn das Gesetz vor jenem Termin Wirksamkeit erlangte, Inkongruenzen zwischen ihm und dem Etat bestehen, welche für die Ausführung des letzteren manche Schwierigkeiten zur Folge haben und zu erheblichen Verwickelungen führen dürften. Auch macht es der in die bisherige Verwaltungspraxis nicht wenig eingreifende Inhalt des Entwurfs und namentlich auch die Vereinfachung der Restverwaltung nothwendig, die ausführenden Verwaltungsorgane mit eingehender Instruktion über das in Zukunft zu beobachtende Verfahren zu versehen. Aus diesen Gesichtspunkten erscheint es räthlich, das Gesetz erst mit dem Beginn des Etatsjahrs 1878/79 in Kraft treten zu lassen. Der Etat für das letztere wird dann nach den im Gesetz gegebenen Grundsätzen aufgestellt werden können, und die Behörden werden mit genügender Vorbereitung in die veränderten Verhältnisse eintreten.

Die Bestimmungen im §. 30. der früheren Entwürfe bezweckten, zugleich die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens übereinstimmend mit derjenigen des Reichs zu regeln. Bei nochmaliger Prüfung hat sich ergeben, daß die Entwickelung, welche die elsaß-lothringische Verwaltung genommen hat, eine größere Zahl von Spezialvorschriften über diesen Gegenstand erforderlich macht, welche dem vorliegenden Entwurf nicht füglich einverleibt werden können, da sie für die Reichsverwaltung ohne Interesse sein würden. Es soll deshalb die Regelung der bezüglichen elsaß-lothringischen Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben.

Nr. 16.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs ist eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen hat.

§. 2.

Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche vom Kaiser, die Direktoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesraths, ernannt werden.

§. 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Rechnungshofes sein.

Ein Mitglied des Rechnungshofes, welches mit dem Vorsteher einer obersten Reichsbehörde in einem der in Absatz 1 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftskreis dieser Behörde gehören.

§. 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern des Rechnungshofes weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder des Bundesraths oder des Reichstags sein.

§. 5.

Die Vorschriften, welche in den §§. 128. bis 131. und 139. des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41) über den Amtsverlust, die vorläufige Enthebung vom Amte und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand für die Mitglieder des Reichsgerichts getroffen sind, finden auf die Mitglieder des Rechnungshofes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Plenums des Reichsgerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt, und daß bezüglich der Höhe der Pension die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) gelten.

§. 6.

Alle Beamten des Rechnungshofes, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident, und zwar aus den geeigneten Beamten des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten. Er übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den obersten Reichsbehörden rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

§. 7.

Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrath durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstag zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß desselben bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften und Instruktionen insoweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

§. 8.

Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den Kaiser Bericht erstattet,
2. die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,

4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9.

Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushalts-Etats (Artikel 69. der Reichsverfassung) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen die Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden oder durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungsabnahme oder Entlastung geführt wird.

Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben.

§. 10.

In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des deutschen Heeres und der Kriegsmarine zur Selbstbewirthschaftung nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrolirung der weiteren Verwendung sich zu beschränken. Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung mit den Belägen von Zeit zu Zeit einfordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen.

Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fouragekompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- 2c. Verhältnissen theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen erheben, nach wie vor von den Militär-Verwaltungsbehörden des deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Kontrolnachweisungen sich Ueberzeugung davon verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt.

§. 11.

Zur Revision des Rechnungshofes gelangen ferner die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Reichsinstitute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs.

Inwieweit den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 12.

Von den in den §§. 9. und 11. bezeichneten Rechnungen ist der Rechnungshof berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Entlastung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Kaiserliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung des Rechnungshofes ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Bundesrath und Reichstag jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 13.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungs-Justifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, und bei der Verwendung der Einkünfte des Reichs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 14.

Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft und die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, sowie von den Behörden, mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem Reichskanzler und eintretenden Falles dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an den Verhandlungen durch einen von ihnen abzuordnenden Kommissarius betheiligen können.

§. 15.

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen dem Rechnungshofe mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von dem Rechnungshofe erlassen. Derselbe hat sich darüber zwar vorher mit dem Reichskanzler, beziehungsweise dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung, in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihm aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Bundesraths oder des Reichstags ist dem Rechnungshofe zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 16.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt.

§. 17.

Die rechnungslegenden und rechnungsabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Reichs-Zentralverwaltungen und der Zentralverwaltungen der Militärkontingente, sind dem Rechnungshofe in allen Angelegenheiten des Ressorts desselben untergeordnet. Der Rechnungshof ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, welche bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zur Höhe von 75 Mark bemessen werden können, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen.

Gegen Rechnungsleger, welche der Militärdisziplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung.

Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes.

§. 18.

Der Rechnungshof ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit denjenigen Wirkungen, welche in den im Anhange abgedruckten §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14 des Preußischen Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegt sind. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof nöthigenfalls die Eintragung derselben in das Soll der Einnahmen zum Zweck der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen.

§. 19.

Die Rechnung, welche nach Artikel 72. der Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe, unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats, oder der von dem Reichstag genehmigten Titel der Spezial-Etats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze oder solcher hierauf bezüglichen Verordnungen oder allgemeinen Vorschriften stattgefunden haben, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Bundesrath, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen worden sind, insbesondere
3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

§. 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21.

In gleichem Maße wie die Kontrole des gesammten Reichshaushalts liegt dem Rechnungshofe auch die Kontrole des gesammten Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen ob. Für diese letztere Kontrole gelten die Bestimmungen der §§. 1., 8., 9. und 11. bis einschließlich 20. des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe, daß, wo in denselben von Reichsbehörden oder Reichsangelegenheiten die Rede ist, die entsprechenden Behörden beziehungsweise Angelegenheiten Elsaß-Lothringens zu verstehen sind.

§. 22.

Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Rechnungshof tritt am 1. 1878 in Wirksamkeit.

Mit dieser Maßgabe findet auf die Kontrole des Reichshaushalts für die Etatsperioden vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1878 und des elsaß-lothringischen Landeshaushalts für die Jahre 1876 und 1877 das Gesetz vom 14. Februar 1876, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 19) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anhang.

(Zu §. 18.)

Die im §. 18. des vorstehenden Gesetzes angezogenen §§. 146.—153. Theil I. Titel 14. des Preußischen Allgemeinen Landrechts lauten, wie folgt:

§. 146. Doch wird derselbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlungen oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenngleich denselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreit.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers von dem Prinzipale Vergütung fordern.

§. 148. Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 149. Noch weniger befreit die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenngleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betruges kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

§. 152. Die §. 150. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlußrechnung, die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präskription, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Spezialquittung.

Motive.

Der Artikel 72. der Reichsverfassung schreibt, in Uebereinstimmung mit dem gleichnamigen Artikel der Norddeutschen Bundesverfassung vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist. In welcher Form diese Rechnungslegung erfolgen und ob ihr eine Prüfung und Feststellung der einzelnen Rechnungen durch eine eigens bestellte Behörde vorhergehen soll, ist in der Verfassung nicht vorgeschrieben.

Die Ueberzeugung, daß eine Behörde nicht wohl zu entbehren sei, welche sowohl die richtige Erhebung und Verwendung der Einnahmen des Reichs durch die mit der einen oder anderen beauftragten Behörden für das Präsidium kontrolire, als auch durch die Prüfung der gesammten Finanzverwaltung des Reichs die Beschlüsse des Bundesraths und Reichstags über die Entlastung vorbereite, führte in der zweiten Session des Norddeutschen Reichstags zu der Vereinbarung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), welches die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes", und zwar nach Maßgabe derjenigen Vorschriften übertrug, welche damals für ihre Wirksamkeit als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde galten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde jedoch auf die Rechnungsjahre 1867/69 beschränkt, weil die für die Kontrole des Bundeshaushalts als maßgebend erklärten Vorschriften über die Kontrole des preußischen Staatshaushalts nicht für geeignet erachtet wurden, im Bunde eine andere als provisorische Geltung zu erhalten. Die große Anzahl anderer legislativer Aufgaben, die Schwierigkeit der Materie und der Wunsch, die Vorschriften über die Wirksamkeit beider Rechnungs-Revisionsbehörden übereinstimmend zu gestalten, gaben Veranlassung, daß die Geltung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 durch Gesetz vom 11. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 47) auf das Rechnungsjahr 1870 und durch Gesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 344) auf das Rechnungsjahr 1871 ausgedehnt wurde.

Um an die Stelle dieses provisorischen Zustandes einen definitiven zu setzen, wurde dem Reichstag am 8. April 1872 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, — Nr. 10. der Drucksachen des Reichstags für 1872 — vorgelegt.

Die mehrfachen Abänderungen, welche dieser Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstags erfuhr, ließen es dem Bundesrath unthunlich erscheinen, demselben in der vom Reichstag beschlossenen Fassung — Nr. 153. der Druckf. des Reichstags — seine Zustimmung zu geben. Es blieb daher nur übrig, die Geltung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 noch dreimal durch das Gesetz vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 265) auf das Rechnungsjahr 1872, durch das Gesetz vom 22. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf das Rechnungsjahr 1873, durch das Gesetz vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) auf das Rechnungsjahr 1874 und durch das Gesetz vom 14. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 19) auf das Rechnungsjahr 1875 zu verlängern.

Der lebhafte Wunsch der verbündeten Regierungen, in dieser wichtigen Materie eine Verständigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren herbeizuführen und die Erwartung, daß die Hindernisse, welche einer solchen Verständigung, insbesondere in dem Mangel klarer gesetzlicher Bestimmungen über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, entgegenstanden, durch die Vereinbarung eines Gesetzes über diese Verwaltung aus dem Wege zu räumen sein werden, haben die Veranlassung gegeben, gleichzeitig mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzes, einen anderweiten Gesetz-Entwurf über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes sowohl in der ersten (Druckf. Nr. 13.), als auch in der zweiten Session von 1874 (Druckf. Nr. 15.) einzubringen. In der letzteren hat der Entwurf bei der Vorberathung in der III. Kommission des Reichstags (Druckf. Nr. 110.) einige Modifikationen erfahren, mit deren Inhalt der Bundesrath vorbehaltlich einiger Fassungsänderungen sich einverstanden erklärt hat. Ein fernerer Entwurf, in welchem die letzteren Aufnahme gefunden hatten, ist in der dritten Session des Reichstags von 1875 vorgelegt worden (Dr.-S. Nr. 101), aber nicht zur weiteren Verhandlung gekommen.

Der vorliegende, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen aufgestellte Gesetz-Entwurf hat das in Preußen ergangene Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872 (preuß. Gesetz-Samml. S. 278) zur Grundlage genommen, welches durch die Gesetze vom 11. Februar 1875 und 14. Februar 1876 für die Kontrole des Reichshaushalts der Jahre 1874 und 1875 ausdrücklich als maßgebende Norm hingestellt worden ist. Diese Grundlage war um so mehr festzuhalten, als Bayern sich zu dieser Materie in dem Bereich des umfangreichsten Verwaltungszweigs in einer durch die Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitt der Reichsverfassung bedingten Ausnahmestellung befindet. Für die Einrichtung des Rechnungshofes ist zunächst wesentlich, daß seine Unabhängigkeit von den Organen der Reichsverwaltung festgestellt werde. Da er weder mit einem Geschäft der Verwaltung betraut, noch für seine Thätigkeit von dem Reichskanzler eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, es vielmehr seine Bestimmung ist, den verwaltenden Behörden Rechenschaft abzunehmen, so kann er selbst kein Glied der Reichsverwaltung sein, sondern muß selbständig neben dieser seine Stelle finden. Nur dem Kaiser untergeordnet, muß er vom Reichskanzler unabhängig sein, wie dies von Anfang an nach §. 50. der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 seine Stellung war.

Eine nothwendige Folge dieser Unabhängigkeit ist die,

daß die Mitglieder des Rechnungshofes inamovibel sein müssen, soweit nicht die Erhaltung der Disziplin in Frage kommt, daß sie also von solchen Verfügungen nicht getroffen werden dürfen, welche, abgesehen von den Folgen eines gerichtlichen Strafverfahrens und abgesehen von dem Fall einer eingetretenen dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten, eine Veränderung ihrer Amtsstellung herbeiführen können. In dem Entwurf sind deshalb die Mitglieder des Rechnungshofes den Mitgliedern des Reichsgerichts gleichgestellt und die für den Amtsverlust der letzteren geltenden Vorschriften auf sie für anwendbar erklärt worden. Um ferner die Mitglieder des Rechnungshofes nicht in Konflikte mit ihren Amtspflichten zu bringen, ist es angemessen erschienen, dieselben sowohl von der Uebernahme von Nebenämtern und mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigungen, als auch von der Berufung in den Bundesrath und von der Wählbarkeit für den Reichstag auszuschließen.

Außerdem hat, abgesehen von der äußeren Unabhängigkeit des Rechnungshofes und seiner Mitglieder, eine besondere Gewähr der Selbständigkeit und Unparteilichkeit in der kollegialischen Verfassung gefunden werden müssen. Auch in dieser Beziehung hat der Entwurf die Gleichstellung des Rechnungshofes mit richterlichen Behörden zum Ziele genommen.

Die Befugnisse des Rechnungshofes werden durch die an dessen Thätigkeit gerichteten Anforderungen bedingt; sie sind daher nach dem Umfange seines Wirkungskreises und nach der Natur seiner Verrichtungen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 4. Juli 1868 zu bestimmen gewesen.

Da der Rechnungshof die gesammte Oekonomie der Verwaltung zu prüfen, und da er festzustellen hat, ob dabei ordnungsmäßig verfahren, oder eine Vertretung stehen geblieben sei, so unterliegen seiner Revision alle Rechnungen, welche über die Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über den Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen sind. Dabei machen sich jedoch sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnungen, als auch hinsichtlich der zur Rechnungsablage verpflichteten Personen und der bei Prüfung der Rechnungen zu Grunde zu legenden Normen verschiedene Gesichtspunkte geltend, je nachdem die Thätigkeit des Rechnungshofes für die Zwecke der Verwaltung des Reichs oder für die des Bundesraths und Reichstags in Anspruch genommen wird.

Die Erhaltung einer geordneten Verwaltung erheischt vom Standpunkte der Reichsverwaltung die Revision sämmtlicher, sowohl Geld- als Naturalien-Rechnungen, bei deren Ergebnissen ein vermögensrechtliches Interesse des Reichs obwaltet, oder deren Führung auch nur in Ausübung des disziplinarischen Aufsichtsrechts zu überwachen ist. Die Zuständigkeit des Bundesraths und Reichstags zur Entlastung des Reichskanzlers dagegen macht lediglich die Revision derjenigen Rechnungen erforderlich, durch welche die Ausführung des alljährlich festgestellten Reichshaushalts-Etats und der ihm zum Grunde liegenden Etats nachgewiesen wird.

Die Revision der Rechnungen im Interesse der Reichsverwaltung hat ferner den Zweck, die Verantwortlichkeit sämmtlicher rechnungsführenden Beamten sowohl, als der verwaltenden Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung festzustellen, während dem Bundesrath und Reichstag gegenüber nur die dem Reichskanzler obliegende Verantwortlichkeit, dieselbe möge durch dessen eigene Verwaltungsakte begründet sein, oder durch Handlungen seiner Untergebenen, welche er zu vertreten hat, in Frage kommen kann.

Was endlich die Normen betrifft, deren Innehaltung den Gegenstand der Prüfung zu bilden hat, so sind als bindend für die Verwaltung im Innern nicht nur die gesetzlichen, sondern auch alle den Behörden gegebenen reglementarischen Vorschriften und ihnen zur Nachachtung bekannt gemachten Verwaltungsgrundsätze zu betrachten. Dem Bundesrath und Reichstag gegenüber aber kann die Norm der Verwaltung nur in den Bestimmungen gefunden werden, an welche die Bewilligung der Mittel zur Führung des Reichshaushalts geknüpft ist.

Daß diese Bestimmungen nicht blos in dem Gesetz über die Feststellung des Reichshaushalts-Etats und in dem die Anlage des Gesetzes bildenden Reichshaushalts-Etat ihren Ausdruck finden, sondern auch in denjenigen Titeln der Spezial-Etats enthalten sind, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstags unterlegen haben, ist zwischen dem Bundesrath und dem Reichstag bereits festgestellt. Bemerkungen, welche mit einzelnen Positionen des Etats verbunden sind, bilden einen Theil des Gesetzes, gehören also ebenfalls zu den Bestimmungen, an welche die Bewilligung der Mittel zur Führung des Reichshaushalts geknüpft ist. Als zu diesen Bestimmungen gehörig sind ferner die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, sowie der sonstigen, auf die Reichs-Einnahmen und Ausgaben und auf das Reichseigenthum bezüglichen Gesetze zu betrachten. Gleichzustellen sind den erwähnten Gesetzen solche Bestimmungen, deren Inhalt an sich der Feststellung im ordentlichen Wege der Gesetzgebung hätte unterzogen werden können, deren Erlaß aber durch spezielle gesetzliche Ermächtigung dem Kaiser, dem Bundesrath, dem Reichskanzler oder einer obersten Reichsbehörde übertragen worden ist.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus hat es in Beziehung auf die Befugnisse des Rechnungshofes als die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes betrachtet werden müssen:

1. darüber Bestimmung zu treffen, welche Rechnungen derselbe überhaupt zur Revision zu ziehen berechtigt sein soll.

Dabei ist der Grundsatz leitend gewesen, daß der Regel nach das Recht und die Verpflichtung zur Revision zusammenfallen muß, sowie daß Ausnahmen von der Revision nur aus überwiegenden Gründen zugelassen werden dürfen. Namentlich ist in Berücksichtigung des Zwecks der Revision, den Bundesrath und Reichstag in den Stand zu setzen, sich auf Vorlegung der allgemeinen Jahresrechnung über die Entlastung der Reichsverwaltung auszusprechen, daran festgehalten worden, daß dem Rechnungshofe unbedingt die Prüfung keiner Rechnung entzogen werden dürfe, bei welcher es sich (die Fonds zu geheimen Ausgaben abgerechnet) um eine der in dem Reichshaushalts-Etat und in den Etats, aus denen sich derselbe konstruirt, vorkommenden Einnahmen und Ausgaben handelt.

Sodann sind

2. die Befugnisse zu bestimmen gewesen, welche dem Rechnungshofe zustehen müssen, damit die Rechnungsrevision ihren Zweck, über etwaige Vertretungen aus der geführten Verwaltung Gewißheit zu gewähren, erfüllen kann. Dahin gehören insbesondere:
   a) das Recht, die Uebereinstimmung der Verwaltungsakte mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen zur Beurtheilung zu ziehen,
   b) das Recht zur Einziehung jeder bei Prüfung der Rechnungen von dem Rechnungshofe für erforderlich erachteten Information,
   c) das Recht der Mitwirkung bei dem Erlaß allgemeiner Anordnungen über das Kassen- und Rechnungswesen,
   d) das Recht, die Termine zur Einsendung der Rechnungen, sowie zur Erledigung gezogener Erinnerungen festzustellen,
   e) das Recht, ergangenen Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle Folgeleistung zu sichern.

Demnächst hat es

3. Gegenstand der Festsetzung werden müssen, welche Verrichtungen nach vollzogener Prüfung der Rechnungen von dem Rechnungshofe wahrzunehmen und welche Befugnisse ihm in dieser Beziehung beizulegen sind. Dabei ist
einerseits das Verhältniß der rechnungsführenden Beamten, andererseits das der verwaltenden Behörden in Betracht zu ziehen gewesen.

Die in dieser Hinsicht dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen sind folgende:

Aus der verfassungsmäßigen Befugniß des Rechnungshofes, die Rechnungen festzustellen, folgt zuförderst, daß sein Ausspruch darüber, ob eine Rechnung als richtig anzunehmen sei, von der Verwaltung als maßgebend zu betrachten ist. Hat hiernach ein rechnungsführender Beamter seine Verbindlichkeiten durchweg erfüllt oder die gezogenen Erinnerungen erledigt, so befreit ihn das von dem Rechnungshofe auszustellende Anerkenntniß (die Entlastung) wie eine Quittung; dieses Anerkenntniß darf ihm auch nicht vorenthalten werden, wenn Erinnerungen, welche nicht den rechnungsführenden Beamten, sondern die Behörde angehen, noch nicht erledigt sein sollten. Bleiben dagegen Monita gegen den Rechnungsführer oder gegen andere Beamte stehen, so gehört es zu den Funktionen der vorgesetzten Dienstbehörde, denselben Folge zu geben, und wenn es sich um einen Anspruch des Reichs aus der geführten Verwaltung handelt, zu dessen Beitreibung das Erforderliche zu veranlassen. Nach Verschiedenheit der Fälle wird es dazu eines Aktes der Verwaltungs-Justiz oder einer gerichtlichen Klage bedürfen, oder auch die sofortige Exekutionsvollstreckung begründet sein, wo diese durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassen ist. Jedenfalls aber hat der Rechnungshof, da er kein Organ der vollziehenden Gewalt ist, mit der Beitreibung der Defekte nichts zu thun, und ebensowenig gewährt seine Festsetzung als solche einen exekutorischen Titel, da ihm weder die Attributionen einer richterlichen, noch die einer Verwaltungsbehörde zustehen. Vermöge seines Aufsichtsrechts über die Verwaltung hat er allerdings auch die Einziehung der von ihm festgesetzten Kassen- und Rechnungsdefekte zu überwachen, hieraus aber ergiebt sich keine weitere Berechtigung, als die Vortragung der Defekte in der Soll-Einnahme späterer Rechnungen anzuordnen, und, wo die Einziehung dieser Defekte verabsäumt werden sollte, unter Umständen daraus gegen die Behörde selbst eine Erinnerung zu erheben.

Erinnerungen gegen die Gestion der Behörden begründen zunächst für diese selbst die Verpflichtung, den Anforderungen des Rechnungshofes nachzukommen und etwaigen Ansprüchen aus der geführten Verwaltung gerecht zu werden. Ebenso liegt es aber auch den vorgesetzten Behörden ob, ihre Untergebenen zur Erledigung der gezogenen Erinnerungen anzuhalten. Geschieht dies nicht, so trifft sie dafür die Verantwortlichkeit, welche eine direkte sein kann, wenn sie die Handlungen ihrer Untergebenen durch Gutheißung zu ihren eigenen machen, oder eine subsidiäre, wenn sie anerkannt gerechtfertigten Erinnerungen Abhülfe zu verschaffen unterlassen. Auf diese Weise findet die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung schließlich in der Person des Reichskanzlers ihren Gipfelpunkt.

Insoweit eine solche Verantwortlichkeit dem Bundesrath und Reichstag gegenüber besteht, ist es das Endziel für die Thätigkeit des Rechnungshofes, das Urtheil der ersteren so vollständig vorzubereiten, daß dieselben ihren Beschluß über die Entlastung mit bewußter Ueberzeugung fassen können. Die von dem Rechnungshofe aufzustellenden Bemerkungen sollen dem Bundesrath und Reichstag das Material liefern, über die Innehaltung alles dessen, was ihnen gegenüber als Norm der Verwaltung zu betrachten ist, nach erschöpfender Prüfung sich zu entscheiden. Mit der Aufstellung dieser Bemerkungen aber, deren Inhalt sich hiernach von selbst feststellt, ist die Aufgabe des Rechnungshofes, für die Zwecke der legislativen Organe des Reichs mitzuwirken, als abgeschlossen zu erachten. Insbesondere kann der Rechnungshof nicht berufen sein, sich an einer Erörterung seiner Bemerkungen im Bundesrath oder Reichstag zu betheiligen, mit welchem er in seiner Eigenschaft als Reichsbehörde überhaupt in keine unmittelbaren Beziehungen treten kann.

Die Punkte, in welchen der vorliegende Entwurf sich von dem, durch den Reichstag im Jahre 1872 berathenen unterscheidet, finden ihre Begründung theils in der inzwischen erfolgten, beziehungsweise in Aussicht genommenen Aenderung der mit dem Gegenstande des Entwurfs im Zusammenhange stehenden sonstigen Gesetzgebung, theils in denjenigen im Jahre 1872 vom Reichstag beschlossenen und im Jahre 1874 von der III. Kommission desselben vorgeschlagenen Abänderungen der damaligen Entwürfe, welche der Bundesrath sich aneignen konnte.

In der ersten Beziehung ist anzuführen, daß der Inhalt des §. 5. des Entwurfs von 1872 mit Rücksicht auf die durch das inzwischen ergangene Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), getroffene Regelung der Pensionsverhältnisse der Reichsbeamten, einschließlich der Mitglieder des Rechnungshofes, auf die Vorschriften über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung der Mitglieder des Rechnungshofes eingeschränkt werden mußten (cfr. §. 158. l. c.), ferner, daß mit Rücksicht auf den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, der in den letzteren Entwurf übernommene §. 20. wegfallen und die Uebergangsbestimmung des §. 22. auf die Kontrole derjenigen Reichshaushalts-Etats eingeschränkt werden mußte, welche unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung aufgestellt sind.

Endlich erschien es, da am 1. Januar 1874 die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, geboten, durch das Gesetz zugleich in Betreff der Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen durch den Rechnungshof die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wie dies durch §. 21. des Entwurfs in Aussicht genommen ist.

Von denjenigen im Reichstage beschlossenen Aenderungen des Entwurfs von 1872, welche der Bundesrath sich angeeignet hat, sind als die materiell wichtigeren die folgenden hervorzuheben:

im §. 2.: Ernennung eines eigenen Präsidenten für den Rechnungshof;

im §. 9.: Entlastung der Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes durch Bundesrath und Reichstag;

im §. 10.: Einfügung der Worte: „nach Maßgabe des Reichshaushalts*Etats*“ in Zeile 3; ferner Fassungsänderungen im ersten und zweiten Absatze, durch welche an die Stelle der *Berechtigung* des Rechnungshofes, die Nachweise über die Verwendung der zur Selbstbewirthschaftung überwiesenen Fonds bezw. belegte Kontrolnachweisungen über die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fouragekompetenz der Truppen von Zeit zu Zeit einzufordern, eine entsprechende *Verpflichtung* gesetzt wird;

im §. 14.: Zusatz zum ersten Absatz, durch welchen der Rechnungshof die Berechtigung erlangt, von den Behörden, mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, die Einsendung von Akten zu verlangen;

im §. 17.: Hinzufügung des in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen dritten Absatzes;
im §. 18.: Beifügung eines, die allegirten Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts enthaltenden Anhangs; endlich
im §. 19.: Abänderung nach Maßgabe der vom Bundesrath als annehmbar anerkannten Fassung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs bleibt hiernach noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Die Hauptsätze über den Zweck, den Wirkungskreis und die Stellung des Rechnungshofes sind in diesem Paragraphen zusammengefaßt. Sein Zweck ist, die von ihm zu prüfenden Rechnungen festzustellen, d. h. durch Darlegung der Resultate ihrer Prüfung ersichtlich zu machen, ob die Verwaltung in Uebereinstimmung mit den für dieselbe geltenden Vorschriften geführt, oder inwiefern davon abgewichen worden sei. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das gesammte Rechnungswesen des Reichs, welches einerseits die Einnahmen und die Verwendung aller Arten von Reichsgeldern, sowie den Zu- und Abgang an Produkten, Materialien und sonstigem Reichseigenthum, andererseits die Verwaltung der Reichsschulden zum Gegenstande hat. Seiner Stellung nach bleibt er eine der Allerhöchsten Autorität untergeordnete Reichsbehörde, welcher jedoch die volle Unabhängigkeit von der Verwaltung durch Ausschließung jedes Subordinationsverhältnisses zu dem Reichskanzler gewährleistet wird.

Zu §. 2.

Durch die den bezüglichen Abänderungsbeschlüssen des Reichstages von 1872 entsprechende Fassung des §. 2. wird die vollständige Trennung des Rechnungshofes von der preußischen Oberrechnungskammer durchgeführt. Es folgt hieraus insbesondere die Nothwendigkeit eines durchaus selbständigen und gesonderten Etats für den Rechnungshof.

Zu §. 3.

Die im ersten Absatz aufgenommene Bestimmung entspricht den für Richter geltenden Vorschriften der Disziplinargesetze.

Die Vorschrift im zweiten Absatz beruht auf dem Antrag der III. Kommission des Reichstags vom 10. Dezember 1874.

Zu §. 4.

Die Weglassung der in dem Entwurfe von 1872 auf der zweiten Zeile dieses Paragraphen hinter dem Worte „dürfen" befindlich gewesenen Worte: „dem Präsidenten und" hat zum Zweck, die Fassung des §. 4. mit der des §. 3. in Einklang zu bringen und dadurch der irrigen Auffassung vorzubeugen, als sei der Präsident des Rechnungshofes nicht zu den Mitgliedern desselben zu zählen. Denn indem der §. 3. das Bestehen gewisser Verwandtschaftsgrade zwischen „Mitgliedern" des Rechnungshofes und die Betheiligung eines Mitgliedes desselben an Beschlüssen verbietet, welche den Geschäftskreis eines mit ihm verwandten Vorstehers einer obersten Reichsbehörde berühren, will er offenbar auch den Präsidenten zu den „Mitgliedern" des Rechnungshofes gezählt wissen. Würde nun in dem folgenden Paragraphen der Präsident neben den Mitgliedern besonders genannt, so könnte diese Absicht des §. 3. zweifelhaft werden und der Schluß zulässig erscheinen, daß die in demselben ausgesprochenen Verbote für den Präsidenten des Rechnungshofes nicht Platz greifen.

Die Uebernahme von Nebenämtern oder mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigungen ist mit der Amtsstellung, welche die Mitglieder des Rechnungshofes einnehmen, für unvereinbar erachtet worden, weil dieselben ihre ganze geistige und körperliche Kraft ihrem Berufe zu widmen haben.

Eben dieser Grund, sowie ferner die Erwägung, daß es nicht angemessen erscheint, wenn Mitglieder der kontrolirenden Behörde gleichzeitig sowohl bei Aufstellung der Erinnerungen, als auch bei der wegen Aufrechthaltung oder Niederschlagung derselben gewissermaßen zwischen der Reichsverwaltung und dem Rechnungshofe später zu treffenden Entscheidung mitwirken können, hat dahin führen müssen, nach dem Vorgange des belgischen Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes (Art. 2.) die gedachten Beamten von der Mitgliedschaft an Bundesrath und Reichstag auszuschließen.

Zu §. 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 61 u. ff.), über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs keine Anwendung — cfr. §. 158. a. a. O. —. Es ist deswegen die Geltung der über den Amtsverlust, die Amtssuspension und die unfreiwillige Pensionirung der Mitglieder des Reichsgerichts bestehenden Vorschriften einschließlich der Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit auch für die Mitglieder des Rechnungshofes in entsprechender Form ausgesprochen. Dagegen fallen die Mitglieder des Rechnungshofes bezüglich der Vorschriften über die freiwillige Pensionirung und die Höhe der Pensionen unter das Gesetz vom 31. März 1873, weshalb die Nr. 2. des Entwurfs von 1872 in den vorliegenden nicht wieder aufgenommen werden durfte.

Es entspricht der Absicht des Entwurfs, daß die Funktionen, welche der Oberreichsanwalt in den gedachten Angelegenheiten bei dem Reichsgerichte wahrzunehmen hat, von demselben auch bei dem Rechnungshofe zu versehen sein werden.

Zu §. 6.

Die Einschaltung der Worte: „des Reichs und" in Zeile 3 nach dem Worte „Beamten" beruht auf dem Beschlusse des Reichstags von 1872 zu diesem Paragraphen des früheren Entwurfs — cfr. stenographische Berichte für 1872 S. 741 —.

Die Anstellung des Subaltern- und des Unterpersonals steht dem Präsidenten des Rechnungshofes schon jetzt zu. Die in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) den obersten Reichsbehörden beigelegten Befugnisse werden, da es für die betreffenden Beamten an einer vorgesetzten Reichsbehörde fehlt, nur von dem Präsidenten geübt werden können. Im Uebrigen werden die Bestimmungen jenes Gesetzes auf die gedachten Beamten Anwendung zu finden haben.

Zu §. 7.

Das vorliegende Gesetz wird bezüglich der Instruktion für den Rechnungshof vom 5. März 1875 (Reichstags-Drucksachen Nr. 8) eine neue, dem Gesetze entsprechende Redaktion nothwendig machen. Die Betheiligung des Rechnungshofes bei dem Erlaß des hiernach nothwendigen neuen Regulativs ist durch die Natur der Sache und die Stellung der Behörden von selbst gegeben. Ihm allein den Erlaß anheimzugeben, schien nicht rathsam, da derselbe für die Verwaltung, den Bundesrath und den Reichstag von Interesse ist. Hierdurch und durch die Tragweite des zu behandelnden Stoffes läßt sich der letzte Abschluß am besten durch eine Kaiserliche Verordnung erlangen. Durch den Weg der Kaiserlichen Verordnung ist die Kontrasignatur des Reichskanzlers verfassungsmäßig geboten; es schien indessen rathsam, auch den Bundesrath mit konkurrirender Gewalt bei dem Vorschlag des Regulativs zu betheiligen. Die Bestimmung im §. 5. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 war aus den nämlichen Gesichtspunkten hervorgegangen.

Die Abänderung der Fassung des ursprünglichen Entwurfs von den Worten: „Bis zum Erlaß" ab, entspricht dem Beschluß des Reichstags in der Sitzung vom 5. Juni 1872

— stenographische Berichte S. 741 —. Es sind nur aus dem Text dieses Beschlusses die Worte:

„und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung"

weggelassen worden, weil die Instruktion vom 5. März 1875 das Kollegialprinzip bei dem Rechnungshofe bereits vollständig durchgeführt hat.

Zu §. 8.

Nach §. 55. der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 sollte bei den zum Vortrage geeigneten Sachen zwar die kollegialische Berathung und Beschlußnahme stattfinden, der Chefpräsident jedoch ermächtigt sein, nicht nur in Bezug auf das Formelle der Geschäfte selbstständig zu verfügen, sondern auch in materieller Hinsicht den von der Mehrheit des Kollegiums gefaßten Beschluß zu suspendiren, sowie den bei den Rechnungen gezogenen Monitis ohne weitere Rücksprache mit dem Kollegium noch andere hinzuzufügen. Im §. 5. der Instruktion für den Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer vom 16. März 1831 war dies dahin modifizirt worden, daß, gleichwie bei den Ministerien, auch bei der Ober-Rechnungskammer dem Chefpräsidenten derselben ein votum decisivum, den Direktoren und Departementsräthen dagegen nur ein votum consultativum zustehen und eine Abstimmung und Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen nur stattfinden sollte, wo es sich um die Feststellung eines Defekts gegen Beamte, Behörden oder auch Privatpersonen handelte, und die Meinung des Chefpräsidenten von der des Dezernenten abwich. Auf die Stellung des Rechnungshofes findet, wie bereits das Gesetz vom 11. Februar und die Instruktion vom 5. März 1875 anerkannt haben, der, in der vollen, unbedingten persönlichen Verantwortlichkeit des Departementschefs liegende Grund, weshalb den Räthen der Ministerien nur eine berathende Stimme zustehen kann, keine Anwendung. Seine Aufgabe ist es nicht, Verwaltungsmaßregeln zu beschließen, sondern Thatsachen zu prüfen und die Uebereinstimmung der geführten Verwaltung mit den für dieselbe maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen zu beurtheilen. Seine Thätigkeit ist sonach nicht mit der der Verwaltungsbehörden, sondern mit der richterlichen zu vergleichen, bei deren Ausübung die streng kollegialische Form mit Recht als eine Bürgschaft gegen Einseitigkeit der Auffassung und Entscheidung betrachtet wird. Allerdings ist nicht jedes Geschäft, namentlich nicht das besonders wichtige der Rechnungsrevision, einer kollegialischen Behandlungsweise fähig, auch kann nicht jede Verfügung auf besonderen Vortrag erlassen werden, deshalb aber wird der Grundsatz nicht aufgegeben werden dürfen, daß jeder Ausspruch und jeder Beschluß, welcher im Namen des Rechnungshofes ergeht, als der Ausdruck der Ueberzeugung und der Willensmeinung des Kollegiums zu erachten sein muß. Wie dies praktisch zu erreichen sei, wird hauptsächlich der Beurtheilung des Präsidenten anheimfallen, welchem es obliegen wird, für die Fälle, wo die Ansicht des Kollegiums zweifelhaft sein kann, den Vortrag im Einzelnen oder durch allgemeine reglementarische Bestimmungen anzuordnen. Ebenso ist es aber auch eine Frage der kollegialischen Verfassung, daß jedes Mitglied befugt sein muß, die ihm zur Bearbeitung zugetheilten Sachen bei obwaltenden Bedenken ohne ergangene Anordnung zum Vortrage zu bringen. Die Gesetzgebung wird sich darauf zu beschränken haben, einzelne Angelegenheiten auszusondern, welche ihrer hervortretenden Wichtigkeit halber unter allen Umständen zur Berathung des Kollegiums gestellt werden müssen; in dieser Beziehung aber werden die unter Nr. 1. bis 5. enthaltenen Bestimmungen keiner näheren Rechtfertigung bedürfen.

Zu den §§. 9. bis 12.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen den gegenwärtig bestehenden Vorschriften. Von den bezüglichen Bestimmungen des preußischen Gesetzes weichen sie nur deshalb ab, weil letzteres Verhältnisse ins Auge fassen mußte, welche im Reiche nicht vorkommen, und weil umgekehrt der vorliegende Entwurf Verhältnisse zu berücksichtigen hatte, welche in Preußen nicht mehr bestehen.

Der an die Spitze des §. 9. gestellte Satz, nach welchem alle diejenigen Rechnungen der Revision durch den Rechnungshof unterliegen sollen, durch welche die Ausführung des Reichshaushalts-Etats und sämmtlicher Unterlagen desselben dargethan wird, ist die logische Konsequenz aus der, über die Wirksamkeit dieser Behörde im §. 1. des Entwurfs getroffenen Bestimmung. Die an diesen Satz sich anschließende Vorschrift, nach welcher unter gewissen Voraussetzungen auch die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und Fonds der Revision unterworfen werden sollen, ist durch das unter jenen Voraussetzungen vorhandene finanzielle Interesse des Reichs geboten. Institute, welche mit Gewährleistung des Reichs verwaltet werden, sind nicht vorhanden, und es war daher auf deren Verhältniß hier nicht Rücksicht zu nehmen.

Der §. 10. hat in dem preußischen Gesetze keine Analogie, weil er sich auf Einrichtungen bezieht, welche der Militär- und Marineverwaltung eigenthümlich sind. Diese Eigenthümlichkeit besteht zunächst darin, daß den einzelnen Truppentheilen des Heeres und der Marine gewisse, zur Anschaffung ihrer Bedürfnisse bestimmte Pauschquanta, anderweite Geldbeträge und Fonds zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden. Der Nachweis der vorschriftsmäßigen Verwendung dieser Mittel würde, wenn er der obersten Rechnungs-Revisionsbehörde geführt werden sollte, die letztere mit einer kaum zu bewältigenden Arbeit belasten und tief eingreifende Aenderungen in dem gesammten Wirthschaftsbetriebe und Rechnungswesen der Truppentheile des Heeres und der Marine bedingen. Er ist deshalb von jeher von besonderen Organen, den Musterungs- beziehungsweise den Kasernen-Selbstbewirthschaftungs-Revisions-Kommissionen 2c., geführt worden, welche demnächst auch über diese Selbstbewirthschaftungen die Entlastung ertheilen. Es gehören hierher u. A. die Entschädigungsgelder für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften und für die Signal-Instrumente (§§. 144 ff. des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868), die Etatsfonds der Truppen (§§. 214 bis 253 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853), die Fonds zur vollen oder theilweisen Kasernen-Selbstbewirthschaftung (Anhang I. zur Geschäftsordnung für die Verwaltung der preußischen Garnison-Anstalten), die Beihülfen zur Einrichtung und Ausstattung von Offizier-Speise-, sowie von Schwimm- und Bade-Anstalten, der sogenannte Düngerfonds der Kavallerie-Truppentheile.

Eine fernere Eigenthümlichkeit besteht in der Unmöglichkeit, die Kontrole darüber, daß der Brot- und Fourage-Empfang der Truppen und einzelnen Empfangsberechtigten innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres sich in den Grenzen der etatsmäßigen Kompetenz jedes einzelnen Truppentheils bezw. jedes einzelnen Rationsempfängers gehalten habe, bei der Revision der einzelnen betreffenden Rechnungen selbst auszuüben. Denn die einzelnen Truppentheile und Rationsempfänger erhalten ihre Brot- bezw. Rationskompetenz innerhalb desselben Rechnungsjahres nur in den seltensten Fällen voll in der Garnison, mithin aus dem Magazin 2c. verabreicht, auf welches sie ursprünglich angewiesen sind, sondern theilweise in Folge von Märschen, Manövers, Kommandos 2c. aus ganz anderen Magazinen, sowie von Lieferanten und Kommunen, mitunter, wie bei Remontekommandos, weit über den eigentlichen Korpsbereich hinaus. Daß hierbei Doppelempfänge und Ueberhebungen unvermeidlich sind, liegt auf der Hand, da der Empfang in der Garnison 2c. nicht immer von vornherein auf die wirkliche Zeit des Aufenthaltes in derselben eingeschränkt werden kann, und, bei der Unaus-

führbarkeit namentlich, die bereits empfangene Fourage mitzunehmen, für die nämliche Zeit auch noch an anderen Orten derartige Empfänge für die nämlichen Personen bezw. Pferde stattfinden müssen. Die Geld- und Naturalausgaben für diese verschiedenen Empfänge des nämlichen Truppentheils bezw. des nämlichen Offiziers ꝛc. werden nun aber in den verschiedensten Rechnungen aus den verschiedenen Korpsbereichen, welche bei dem Rechnungshofe von den verschiedensten Beamten und zu ganz verschiedenen Zeiten zur Revision gezogen werden, verrechnet, häufig sogar nicht einmal in den Rechnungen eines und desselben Jahres, je nachdem die liquidirenden Lieferanten oder Kommunen pünktlich oder säumig sind. Die Zusammenstellung dieser verschiedenen Empfänge aus den verschiedenen Rechnungen und die Ermittelung der stattgefundenen Ueberhebungen bezw. der Ersatzleistung, bei welcher es sich um eine wesentlich mechanische und kalkulatorische, überaus mühevolle und zeitraubende Arbeit handelt, ist daher in Preußen seit etwa 50 Jahren durch ein besonderes Controlbüreau im Kriegsministerium ausgeübt, welches zur Zeit aus 15 Kalkulatoren und 7 Kalkulatur-Assistenten, also aus 22 Beamten, mit einer Besoldung von 50,850 M. besteht. Diesem Büreau liegt die bezügliche Kontrole für alle unter preußischer Verwaltung stehende Kontingente ob; von den übrigen selbständigen Kontingentsverwaltungen wird dieselbe ebenfalls selbständig ausgeübt. Der Rechnungshof selbst hat dringend davon abgerathen, diese Kontrole auf ihn übergehen zu lassen. Denn die mit derselben verbundene Arbeit würde die betreffenden Beamten, zu deren Auffrischung durch einen entsprechenden Wechsel in den Personen nicht der Rechnungshof, sondern nur die Verwaltungsbehörden genügende Gelegenheit haben, vor der Zeit stumpf und zu jeder anderen Revisionsarbeit unfähig machen. Aus diesen Gründen will der §. 10. in dem betreffenden Zustande nur die Aenderung treffen, daß dem Rechnungshofe die Befugniß zustehen, bezw. die Pflicht obliegen soll, sowohl die Nachweise der zur Selbstbewirthschaftung überwiesenen Beträge, als auch die Kontrolnachweisungen über die etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenzen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen.

Der §. 11. enthält Bestimmungen für die Revision der Rechnungen über das nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs. Die Vorschrift, daß es dem Befinden des Rechnungshofes überlassen bleiben soll, inwiefern den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind, oder nur die regelmäßige Führung der letzteren nachzuweisen ist, entspricht dem §. 20. Absatz 2. der Instruktion vom 18. Dezember 1824.

Die im §. 12. dem Rechnungshofe vorbehaltene Befugniß, Rechnungen von untergeordneter Bedeutung von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision den Verwaltungsbehörden zu überlassen, hat zum Zweck, einer Belastung der obersten Revisionsbehörde und einer Vermehrung ihres Personals vorzubeugen, welche zu dem Gegenstande und der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Rechnungen außer Verhältniß stehen würde. Eine solche Ausschließung hat von jeher, seit dem Bestehen der preußischen Ober-Rechnungskammer, stattgefunden, und wird, um eine gründliche Revision der wichtigeren Rechnungen nicht zu beeinträchtigen, auch fernerhin unvermeidlich sein. Daß es sich bei einer Ausschließung innerhalb der bisher bestandenen Grenzen um bloße Nebenfonds handelt, deren den Verwaltungsbehörden überlassene Revision auf die zur Kenntniß des Bundesraths und Reichstags zu bringenden Ergebnisse nicht von Einfluß ist, wird durch das anliegende Verzeichniß der betreffenden Rechnungen nachgewiesen.

Das im Jahre 1874 dem Reichstag vorgelegte Verzeichniß hat der Rechnungshof inzwischen nochmals geprüft und nicht erschöpfend gefunden. Es ist deshalb auf Grund der von ihm mit den obersten Verwaltungsbehörden gepflogenen Verhandlungen das in der Anlage enthaltene neue Verzeichniß aufgestellt worden.

Von etwaigen künftigen Veränderungen desselben soll dem Bundesrath und Reichstag jedesmal in kürzester Frist Nachricht gegeben werden. Die mitaufgenommene Bestimmung, welche dem Rechnungshofe das Recht wahrt, die von seiner regelmäßigen Prüfung ausgenommenen Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwendung der bezüglichen Fonds zu überzeugen, ist an sich nothwendig und bereits im §. 2. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthalten.

Zu §. 13.

Damit die Revision der Rechnungen ihren Zweck erfülle, ein Urtheil über die geführte Verwaltung zu gewähren, darf der Rechnungshof nicht auf eine blos formelle und kalkulatorische Prüfung beschränkt sein; er muß sich gleichzeitig vielmehr, wie es im §. 1. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 heißt, davon überzeugen:

> daß die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden.

So lange die preußische Ober-Rechnungskammer besteht, hat sie diese Bestimmung der materiellen Prüfung und Begutachtung gehabt, in ihr liegt der wesentlichste Theil ihrer Bedeutung und die Grundbedingung einer erfolgreichen Kontrole des Reichshaushalts, soweit überhaupt die Rechnungsrevision das Mittel dazu darbietet.

Zu §. 14.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gründen sich auf die §§. 2. und 48. der Instruktion vom 18. Dezember 1824. Was im §. 2. a. a. O. von Kassenrevisionen verordnet ist, hat bei der Gleichheit der Verhältnisse unbedenklich auch auf Magazinrevisionen ausgedehnt werden dürfen. Die in Uebereinstimmung mit dem vom Reichstage im Jahre 1872 zu diesem Paragraphen gefaßten Beschluß dem Rechnungshofe ertheilte Befugniß, die Einsendung von Akten zu verlangen, kann sich selbstverständlich nur auf solche Akten erstrecken, die mit der Rechnungslegung in Beziehung stehen.

Zu den §§. 15. und 16.

Diese Bestimmungen sind ohne materielle Abweichung den §§. 2., 43., 46., 47. und 51. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 entnommen. Daß die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung aufgestellter Erinnerungen vom Rechnungshofe bestimmt werden, ist um so nothwendiger, als die Obliegenheiten des letzteren mit größter Regelmäßigkeit erfüllt werden müssen, wenn die Bemerkungen zu der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt eines jeden Jahres zur gehörigen Zeit dem Bundesrath und Reichstag vorgelegt werden sollen.

Zu §. 17.

Die Unterordnung der rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Zentralverwaltungsstellen, unter den Rechnungshof in den zum Ressort des letzteren gehörigen Angelegenheiten ist bereits in den §§. 47., 48. und 51. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 ausgesprochen. Auch das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Behörden und Beamte ist dem Rechnungshofe daselbst beigelegt; mit den Bestimmungen der Disziplinargesetze wird es jedoch nicht vereinbar sein, diesem Recht eine ausgedehntere Anwendung zu gestatten, als sie erforderlich ist, um Behörden und Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in

einzelnen Sachen anzuhalten und Mängel schuldiger Folgeleistung, namentlich etwaige Unangemessenheiten in Erledigung ergangener Verfügungen, zu rügen. Der vorletzte Satz des Paragraphen ist durch den Umstand bedingt, daß bei der Militär- und Marineverwaltung Rechnungsleger vorhanden sind, welche unter der Militärdisziplin stehen; die Aufnahme des in dem ersten Entwurf nicht vorhandenen Schlußsatzes ist veranlaßt durch den im Jahre 1872 vom Reichstage zu diesem Paragraphen gefaßten Beschluß (S. 216 und 829 der stenographischen Berichte).

Zu §. 18.

Worin die Wirkungen der Entlastung bestehen, ist in den zur Zeit vorhandenen Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgesprochen, dieselben können jedoch keine anderen sein, als die einer Quittung, welche einem Verwalter fremder Güter von seinem Prinzipal ertheilt wird. Ob die Entlastung bei aufgestellten Erinnerungen zu versagen oder bedingter Weise zu ertheilen sei, muß dem Ermessen des Rechnungshofes vorbehalten bleiben, da eine legislative Kasuistik die Verschiedenheit solcher Fälle nicht würde erschöpfen können. Die Bezugnahme auf das preußische Allgemeine Landrecht rechtfertigt sich dadurch, daß die rechnunglegenden Behörden in verschiedenen Rechtsgebieten verwalten und die Folgen der Entlastung verschieden beurtheilt werden können. Dem Reiche und den Beamten ist aber gleichmäßig gedient, gleiche Folge für Alle an den Abschluß der Rechnungsrevision und an die Entlastung zu knüpfen. Dem zweiten Satze des Paragraphen hat eine, von der entsprechenden Bestimmung des preußischen Gesetzes etwas abweichende Fassung gegeben werden müssen, weil der Rechnungshof zwar unbedingt befugt ist, die bei der Revision der Rechnungen über die Verwaltung der Kontingente des Reichsheeres ermittelten Vertretungen in das Soll der Einnahme einzutragen, aber nicht das Recht hat, die weitere Verfolgung durch die vorgesetzten Behörden anzuordnen.

Zu §. 19.

Wie bereits in der einleitenden Darstellung hervorgehoben ist, sollen die mit der Rechnung über den Reichshaushalt vorzulegenden Bemerkungen des Rechnungshofes für die Beschlußfassung des Bundesraths und Reichstags über die Entlastung die erforderlichen Grundlagen gewähren, dieselben müssen deshalb zunächst die Uebereinstimmung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt mit denjenigen Rechnungen, aus welchen die letztere zusammengestellt ist, nachweisen; hauptsächlich aber sollen sie ergeben, inwiefern die maßgebende Norm der Verwaltung innegehalten oder überschritten worden sei. Sie müssen deshalb insbesondere dem Etat gegenüber alle diejenigen Abweichungen ersichtlich machen, welche, sei es bei der Zuführung von Reichseinkünften zur Reichskasse, oder bei der Verwendung von Reichsgeldern oder Reichseigenthum, von den im Reichshaushalts-Gesetz, in dem Reichshaushalts-Etat und in den Titeln der Spezial-Etats enthaltenen Vorschriften vorgekommen sein möchten. Eine solche Abweichung wird nicht allein in der Leistung von Mehrausgaben gegen die in den einzelnen Kapiteln und Titeln des Reichshaushalts-Etats und der Spezial-Etats festgesetzten Beträge, sowie solcher Ausgaben, für welche der Reichshaushalts-Etat keine Deckungsmittel enthält, sondern auch in der Verwendung von Reichsgeldern zu anderen als den daselbst bezeichneten Zwecken zu finden sein.

Um die Vollständigkeit der Bemerkungen des Rechnungshofes über jeden Zweifel zu stellen und namentlich die bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegebene Besorgniß auszuschließen, als könne durch justifizirende Erlasse vor Aufstellung besonderer Erinnerungen der obersten Revisionsbehörde irgend eine Abweichung von den für die Verwaltung maßgebenden Bestimmungen der Kenntniß des Bundesraths und Reichstags entzogen werden, ist im §. 19. dem Rechnungshofe für die von ihm aufzustellenden Bemerkungen die selbständige unbedingte Verantwortlichkeit beigelegt.

Die in dem Eingange dieses Paragraphen unter Abweichung von dem Entwurf von 1872 aufgenommene Vorschrift, daß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres die im Artikel 72. der Verfassung vorgeschriebene Rechnung gelegt werden muß, sowie der ebenfalls neu hinzugefügte Schlußsatz des Paragraphen sind veranlaßt durch die Beschlüsse des Reichstags in der Sitzung vom 28. Mai 1872 — S. 532 und 536 der stenographischen Berichte. — Die Einschaltung der Worte in Nr. 2. des Paragraphen:

> „oder solcher hierauf bezüglichen Verordnungen oder allgemeinen Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Bundesrath, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen worden sind,"

giebt den materiellen Inhalt des Antrags der III. Kommission des Reichstags vom 10. Dezember 1874 wieder. Ebenso entspricht die Einfügung der Worte: „Einnahmen und" in die Nr. 3. des Paragraphen dem Beschlusse des Reichstags in der Sitzung vom 28. Mai 1872 — S. 535 der stenographischen Berichte —.

Zu §. 21.

Wie bereits in der einleitenden Darstellung hervorgehoben worden ist, erscheint es geboten, da am 1. Januar 1874 die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, durch das Gesetz zugleich in Betreff der Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Da nach der Bestimmung im §. 3. des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juli 1871 (Reichs.-Gesetzbl. S. 212) nach Einführung der Reichsverfassung bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichs-Gesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten Elsaß-Lothringens dem Reich zusteht, so ist es schon bisher als zweckmäßig und der Lage der Gesetzgebung entsprechend angesehen worden, daß der Rechnungshof des Deutschen Reichs zugleich als Landesrechnungshof für Elsaß-Lothringen fungire, wie dies durch die Bestimmung im §. 20. des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49) rücksichtlich der Jahre 1871 und 1872, durch das Gesetz, betreffend die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen, vom 6. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 261) rücksichtlich des Jahres 1873, durch das Reichgesetz vom 11. Februar 1875 rücksichtlich des Jahres 1874 und durch das Reichsgesetz vom 14. Februar 1876 rücksichtlich des Jahres 1875 angeordnet ist. Aus den gleichen Rücksichten wird diese Funktion dem Rechnungshofe des Reichs jetzt definitiv zu übertragen sein.

Zu §. 22.

Durch die Uebergangsbestimmungen, welche den Gegenstand dieses Paragraphen bilden, war zunächst der Termin festzustellen, mit welchem der Rechnungshof auf der Grundlage dieses Gesetzes ins Leben treten soll. Dadurch, daß der Rechnungshof einen eigenen Präsidenten erhält, ist eine durchgreifende Trennung des Etats des Rechnungshofes von dem Etat der preußischen Ober-Rechnungskammer nothwendig geworden, und es knüpft sich nunmehr die Möglichkeit des Inslebentretens des Rechnungshofes in dieser selbständigen Gestalt an die vorgängige Feststellung eines neuen Etats für denselben. Es liegt in der Absicht, die Regelung der Etatsverhältnisse des Rechnungshofes durch den Reichshaushalts-Etat für 1878/79 herbeizuführen, und ist es somit der

erste April 1878 als der Zeitpunkt seines Inslebentretens von selbst gegeben.

Ferner war an dieser Stelle im Anschluß an den vom Reichstag im Jahre 1872 zu dem §. 22. des früheren Entwurfs gefaßten bezüglichen Beschluß (zu vergl. des Schlußsatz der §. 23. des aus der 3. Lesung hervorgegangenen Entwurfs Nr. 153. der Drucks. von 1872) eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen, welche die bisher für die Kontrole des Reichs- beziehungsweise des elsaß-lothringischen Landeshaushalts geltenden Bestimmungen auf die Kontrole des ersteren für die Etatsperioden vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1878, des letzteren für die Jahre 1876 und 1877 ausdehnt, weil die Haushalts-Etats für diese Zeiträume noch unter der Herrschaft der bisher geltenden Gesetzgebung festgestellt sind.

Die Ausübung dieser Kontrole geht selbstverständlich ebenso, wie die der preußischen Ober-Rechnungskammer durch die älteren Gesetze über die Kontrole des Haushalts des Norddeutschen Bundes, des Reichs und des elsaß-lothringischen Landeshaushalts bis zum Jahrgang 1875 einschließlich übertragene Funktion, mit den auf diesen Gesetzen beruhenden Befugnissen und Pflichten und nach den durch diese Gesetze gegebenen Vorschriften mit dem 1. April 1878 bis zur Abwickelung der sämmtlichen Rechnungen auf den Rechnungshof über.

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Rechnungen, welche an sich der Revision durch den Rechnungshof unterliegen würden, aber von derselben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung zur Zeit ausgeschlossen sind.

I. Aus dem Bereiche der Verwaltung des Auswärtigen Amts:
   die Rechnung über den Raczynski-Fonds.

II. Aus dem Bereich der Militärverwaltung:
   1. die vierteljährlichen Beköstigungsrechnungen der Friedenslazarethe (enthaltend den Verwendungsnachweis über die zur Lazarethverpflegung beschafften Viktualien);
   2. die Rechnungen der Garnisonschulen.

III. Aus dem Bereiche der Marineverwaltung:
   1. die vierteljährlichen Beköstigungsrechnungen der Friedenslazarethe (enthaltend den Verwendungsnachweis über die zur Lazarethverpflegung beschafften Viktualien);
   2. die Rechnungen der Krankenkassen für die bei den Hafenbauten zu Wilhelmshaven und an der Kieler Bucht, sowie bei den Festungsbauten in Wilhelmshaven und Friedrichsort beschäftigten Arbeiter.

IV. Aus dem Bereiche der Postverwaltung:
   1. die Rechnungen der Ober-Postkassen über den Fonds zur Dotirung der Kleiderkassen für die Unterbeamten der Postverwaltung;
   2. die Naturalrechnung des Postzeugamtes in Berlin über zurückgelieferte und anderweit verwendete Inventariengegenstände und Utensilien.

V. Aus dem Bereiche der Verwaltung von Elsaß-Lothringen:
   die Rechnungen über die Extrakassen-Fonds bei den Strafanstalten und Gefängnissen, welche für jeden einzelnen Gefangenen den ihm gebührenden Verdienstantheil als Einnahme und die Ausgaben für Extrabeköstigung, Aushändigung des Ueberschusses bei der Entlassung ꝛc. ergeben.

Nr. 17.

Antrag.

Richter (Hagen) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen·

dem Reichstage schleunigst Nachweisungen vorzulegen

a) über die bis jetzt auf die französische Kriegskostenentschädigung und auf die einzelnen daraus bewilligten Kredite verrechneten Ausgaben, sowie über die hiernach bei diesen einzelnen Krediten zur Zeit noch vorhandenen Restbeträge;

b) über die bei sämmtlichen übertragbaren Fonds des bisherigen Etats in Ordinario und Extraordinario zur Zeit vorhandenen Restbestände, insbesondere auch über die weitere Verrechnung der aus der Pauschquantumswirthschaft der Militärverwaltung überkommenen Restbestände;

c) über den Gesammtbetrag der zur Zeit vorhandenen Kassenbestände des Reichs, einschließlich der Guthaben bei Bankanstalten und Einzelstaaten und der in der Umprägung begriffenen Münzbestände.

Berlin, den 1. März 1877.

Richter (Hagen.) Allnoch. Bernhardi. Büchner. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Klotz. Dr. Mendel. Dr. Meyer (Schleswig). Müllner. Panneck. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze Delitzsch. Schwarz. Träger. Walter. Wiggers (Parchim). Wulfshein.

Nr. 18.

Interpellation.

Der Redakteur des „Kuryer Poznański", Dr. Kantecki, befindet sich seit dem 27. November 1876 in Haft beim Königlichen Kreisgerichte zu Posen; die Inhaftirung erfolgte und dauert fort, weil Dr. Kantecki in Folge einer Requisition des Kaiserlichen Oberpostdirektors zu Bromberg, zur zeugeneidlichen Vernehmung darüber aufgefordert, von welcher Person ihm die Mittheilung über den Inhalt der vom Oberpostdirektor zu Bromberg in Nr. 213. des „Kuryer Poz-

nański" vom 19. September 1876 erwähnten, die Beschlagnahme von Briefen Sr. Eminenz des Kardinal Erzbischofs Grafen Ledochowski betreffenden Verfügung zugegangen ist, zwar bezeugt und beschworen hat, daß ihm diese Nachricht nicht von einem Postbeamten zugegangen ist, sonst aber sich geweigert hat, die betreffende Person zu bezeichnen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich den Herrn Reichskanzler zu fragen:

1. Ist der vorliegende Fall zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers gelangt?
2. Ist der Herr Reichskanzler geneigt, geeignete Maßnahmen zu Gunsten des inhaftirten Dr. Kantecki zu treffen?

Berlin, den 2. März 1877.

Dr. v. Komierowski.

Unterstützt durch:

Arbinger. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Graf von Bernstorff. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. v. Czarlinski. Fürst v. Czartoryski. Demmler. Dieden. Dollfus. Duncker. v. Dzialowski. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Fritzsche. Freiherr v. Fürth. Graf v. Fugger-Kirchberg. Dr. Hänel. Heckmann-Stintzy. Hoffmann. Freiherr v. Horneck-Weinheim. Dr. Jörg. v. Kehler. Klotz. v. Kozlowski. Dr. Kraetzer. Krüger (Hadersleben). Graf von Kwilecki. Leonhardt. Liebknecht. Dr. Lingens. Magdzinski. Dr. Mayer (Donauwörth). Menken. Dr. Merkle. Graf von Rayhauß-Cormons. Freiherr v. Pfetten. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Reichensperger (Crefeld). v. Rogalinski. Dr. Rudolphi. v. Saucken-Tarputschen. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schulze-Delitzsch. Senestrey. Graf von Sierakowski. Dr. Simonis. Strecker. v. Turno. Dr. Westermayer. Winterer. Dr. von Zoltowski (Buk). Graf von Zoltowski (Wreschen).

Nr. 19.

Antrag.

Winterer, Dollfus und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß das Gesetz vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen, baldmöglichst abgeändert werde, speziell in Bezug auf §§. 5., 6., 8., 10., 13., 14., 15.

Berlin, den 2. März 1877.

Winterer. Grad. Dollfuß. Simonis. Heckmann-Stintzy.

Unterstützt durch:

v. Donimierski. v. Turno. Magdziński. Graf v. Zóltowski (Wreschen). Graf Kwilecki. Dr. von Zóltowski (Buk). Dr. Jörg. Dr. Merkle. Dieden. Menken. v. Czarlinski.

Anlage.

Gesetz vom 30. Dezember 1871.

§. 5.

Der Oberpräsident hat Beschwerden gegen die Behörden und deren Entscheidungen zu untersuchen und, soweit darüber nicht nach Maßgabe des §. 8. Entscheidung stattfindet, zu unterscheiden, oder die Entscheidung des Reichskanzlers herbeizuführen.

§. 6.

Es können dem Oberpräsidenten durch den Reichskanzler die Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren (a).

§. 8.

Zur Wahrnehmung der durch die Gesetze dem Staatsrathe zugewiesenen Verrichtungen, soweit dieselben die Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksräthe in streitigen Sachen betreffen, bilden die dem Oberpräsidenten beigegebenen Räthe ein Kollegium mit dem Namen Kaiserlicher Rath in Elsaß-Lothringen. — — — — — — Die Verwaltungsfunktionen des Staatsrathes, soweit sie durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen werden, nimmt der Oberpräsident wahr.

§. 10.

Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, welche §. 9. des Gesetzes vom 9. August 1849 der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Von den erlassenen Verfügungen ist dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen (b).

§. 13.

An Stelle des Präfekturrathes tritt eine kollegialische Behörde, welche aus dem Bezirkspräsidenten und den ihm beigegebenen Räthen, einschließlich des Steuerdirektors und des Oberforstmeisters, besteht, und den Namen Kaiserlicher Bezirksrath führt.

§. 14.

In der Stadt Mülhausen ist für die Verwaltung der Polizei .... ein Polizeidirektor zu bestellen, dessen Funktionen dem Kreisdirektor übertragen werden können.

§. 15.

In der Unterrichtsverwaltung übt der Oberpräsident diejenigen Befugnisse aus, ... welche in Betreff der Disziplin und Aufsicht den Akademie-Rektoren und Inspektoren und dem akademischen Rathe zustehen .... (c).

a) Bekanntmachung vom 29. Januar 1872, betreffend die von dem Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen auszuübenden Befugnisse.

Auf Grund der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871, wonach dem Oberpräsidenten durch den Reichskanzler die Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden können, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871, der Kaiserliche Oberpräsident, Wirklicher Geheimer Rath, Herr von Moeller hierdurch ermächtigt, diese Befugnisse in soweit auszuüben, als dieselben nicht

1. bereits durch Reichs- oder Landesgesetz oder durch Kaiserliche Verfügung geregelt sind, oder

2. den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden, oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstand haben.

b) Art. 9. de la loi du 9 août 1849.

L'autorité militaire a le droit: 1. de faire des perquisitions, de jour et de nuit, dans le domicile des citoyens; 2. d'éloigner les repris de justice et des individus qui n'ont pas leur domicile dans les lieux soumis à l'état de siège; 3. d'ordonner la remise des armes et munitions et de procéder à leur recherche et à leur enlèvement; 4. d'interdire les publications et les réunions qu'elle juge de nature à exciter ou à entretenir le désordre.

c) Loi du 15. mars 1850.

Art. 14. — Le conseil académique donne son avis: sur l'état des différentes écoles établies dans le département; sur les réformes à introduire dans l'enseignement, la discipline et l'administration des écoles publiques. etc. . . . Il prononce, sauf recours au Conseil supérieur sur les affaires contentieuses relatives à l'obtention des grades, aux concours devant les facultés, à l'ouverture des écoles libres, aux droits des maîtres, et à l'exercice du droit d'enseigner; sur les poursuites dirigées contre les membres de l'instruction secondaire publique et tendant à la révocation, avec interdiction d'exercer la profession d'instituteur libre, de chef ou professeur d'établissement libre, et, dans les cas déterminés par la loi, sur les affaires disciplinaires relatives aux instituteurs primaires, publics ou libres.

Art. 15. Le conseil académique est nécessairement consulté sur les règlements relatifs au service intérieur des lycées, colléges et écoles normales primaires, et sur les règlements relatifs aux écoles primaires. . . . . .

Art. 42. Le conseil académique désigne un ou plusieurs délégués résidant dans chaque canton pour surveiller les écoles publiques ou libres du canton. . . . .

Nr. 20.

Interpellation.

Die Unterzeichneten, geleitet von der Ueberzeugung, daß die auf gewerblichem Gebiete unter der jetzigen Gewerbegesetzgebung entstandenen Mißstände einer Abhülfe bedürfen, gestatten sich an den Herrn Reichskanzler die Anfrage zu richten,

gedenkt die Reichsregierung zur Beseitigung dieser Mißstände dem jetzt versammelten Reichstage Vorlagen über Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beispielsweise in Bezug auf das Lehrlingswesen, die Frauen- und Kinderarbeit, die Maßregeln zur Verhinderung des Kontraktbruchs, die Beschränkung der Wanderlager und des Hausirhandels, sowie in Betreff der Schank- und Gastwirthschaften ꝛc. zur Berathung zu unterbreiten?

Berlin, den 3. März 1877.

Günther. Richter (Meißen).

Unterstützt von:

Dietze. Freiherr von Ende. Graf von Frankenberg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. von Kardorff. Kette. Dr. von Grävenitz. Dr. von Schwarze. Dr. Lucius (Erfurt). Fürst von Pleß. Clauswitz. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Spangenberg. Graf von Maltzan-Militsch. Stumm. Thilo. Freiherr von Varnbüler. Graf von Luxburg. Staelin. Knapp. Diefenbach. Schlomka. von Bühler (Oehringen). Graf von Arnim-Boytzenburg. von Behr-Schmoldow. Fürst zu Carolath. Graf Bethusy-Huc.

Nr. 21.

Berlin, den 1. März 1877.

Nach dem Gesetz vom 11. Februar 1875, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 — R.-Ges.-Bl. S. 61 — kommen hinsichtlich der Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, — Preuß. Ges.-Samml. von 1872 S. 278 — in Anwendung. Der §. 9. Absatz 2 des letztbezeichneten Gesetzes bestimmt:

„Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtags zur Prüfung und Decharge vorgelegt."

Demzufolge ist die Rechnung der gedachten Kasse über die gemeinsamen Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 von dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unterm 1. Februar v. J. revidirt, demnächst dem preußischen Landtage vorgelegt und von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 28. April v. J., von dem Herrenhause in der Sitzung vom 19. Mai v. J., hinsichtlich desjenigen Theiles, welcher sich auf die preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden. Bezüglich desjenigen Theiles der Rechnung, welcher die Reichsverwaltung betrifft, bedarf es in analoger Anwendung der Vorschrift des angezogenen §. 9. Absatz 2 der Prüfung und Entlastung Seitens des Bundesraths und des Reichstags. Nachdem nunmehr auch der Bundesrath die entsprechende Entlastung ertheilt hat, beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, die gedachte Rechnung beifolgend nebst den Belägen in 14 Heften und den beiden Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Revisionsprotolls vom 1. Februar v. J. zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Beglaubigte Abschrift.

Verhandelt Potsdam, den 1. Februar 1876.

Bei Abnahme und Revision der von der Ober-Rechnungskammer-Kasse gelegten und unterm 24. August v. J. eingereichten Rechnung für das Jahr 1874, die Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reiches enthaltend, nebst der angehängten Extraordinarien-Rechnung, sowie der besonders beigefügten Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und über die Einnahme und Ausgabe an Geschäftsformularen für 1874 hat sich Folgendes zu bemerken und zu erinnern gefunden:

1. Wegen der vorhergehenden gleichartigen Rechnungen für das Jahr 1873, welche Rechnungen von dem Landtage der Monarchie, und zwar von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 25. Februar v. J. und vom Herrenhause in der Sitzung vom 8. Mai v. J., hinsichtlich desjenigen Theiles, der sich auf die Preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden, sind die Rechnungsführer unterm 25. Mai v. J. entlastet.
2. In der vorliegenden Rechnung sind die erforderlichen Angaben zum Verständniß und zur Erläuterung der geleisteten Ausgaben nicht immer mit der nöthigen Vollständigkeit enthalten. Es hätte z. B. angegeben werden müssen: Seite 8 Bel. 55/69, daß die Erhöhung des Gehalts des Regierungs-Sekretairs Wedding von 650 Thlrn. auf jährlich 700 Thlr. vom 1. Juli 1874 ab erfolgt und daß dem ꝛc. Wedding außer dem Gehalt auch der ihm für Magdeburg, seinem damaligen amtlichen Wohnorte, zuständige Wohnungsgeldzuschuß von 144 Thlrn. jährlich auf die Zeit vom 3. Februar bis Ende September 1874 mit 95 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. gezahlt worden ist, sowie, daß an die Regierungs-Hauptkasse in Magdeburg für die Zeit vom 3. Februar bis Ende März 1874 der Betrag von 104 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., beziehungsweise 23 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß laut Quittung vom 14. Februar 1874 erstattet ist.

   Diese und andere ähnliche Angaben, welche in vielen Fällen fehlen, sind diesmal bei der Rechnungsabnahme hinzugefügt, müssen jedoch künftig gleich bei Aufstellung der Rechnung gemacht werden.
3. Seite 11 Bel. 142/3. Die Besoldungs-Aufbesserung, welche dem als Hülfsarbeiter beim Rechnungshofe beschäftigt gewesenen Großherzoglich Hessischen Hauptsteueramts-Assistenten Bradner mit 93 Fl. 43 Kr. oder 53 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. nachträglich gewährt wurde, ist auf die Zeit vom 11. März bis 23. November, nicht „bis 23. März" 1873 gezahlt.
4. Seite 32 Bel. 904. Unter der Quittung der Wittwe des Geheimen Rechnungs-Revisors Wolff über 45 Thlr. 10 Sgr. laufende Unterstützung für 1874 hat der bei der Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin angestellte Registrator Körber das erforderliche Lebensattest mit Benutzung eines Dienstsiegels, welches die Inschrift „Königliche Museen" enthält, ausgestellt. Derselbe erscheint, dem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Mai 1854 zufolge, zur Führung dieses Dienstsiegels nicht berechtigt. Unter Bezugnahme auf das Monitum 3 über die Rechnung für das Jahr 1867 wird daher der Kasse wiederholt bemerklich gemacht, daß Quittungen, bei welchen das Lebensattest in dieser Art ausgestellt ist, als gültiger Rechnungsbelag nicht angenommen werden dürfen.
5. S. 35 Bel. 980. Der Ergänzungsstempel für 25 Groschen zu dem Brennholzlieferungs-Vertrage und S. 36 Bel. 993. der Ergänzungsstempel für 20 Groschen zum Gaslieferungs-Vertrage für 1874 gehören zu den nicht zu vernichtenden Rechnungsbelägen, wohin sie nachträglich zu bringen sind. (Vergl. S. 28. Bel. 752 und 764 der Rechnung für 1873.)
6. S. 38 Bel. 1052/54 u. ff. Die Spezialbeläge zu den vierteljährlichen Zusammenstellungen der vom Geheimen Kanzlei-Direktor verauslagten Beträge für kleine Bureaubedürfnisse sind nicht sämmtlich bei den mit der Zahlungsanweisung versehenen Zusammenstellungen belassen, sondern theilweise bei anderen Unterabschnitten des Bureau-Bedürfnißfonds, woselbst gleichfalls ein Theil der Kosten zum Nachweis gelangt ist, beigefügt worden. Die Trennung der zusammengehörigen Rechnungsbeläge ist jedoch nicht sachgemäß; sie stört den Zusammenhang und erschwert die Uebersicht. Es sind daher künftig die zu derselben Zahlungsanweisung gehörigen Spezialbeläge bei einander zu belassen nnd vereinigt an einer Stelle beizufügen.
7. S. 41/42. Nr. 3b. und Nr. 18. Die beim Büreaubedürfniß-Fonds unter Abschnitt 11. verausgabten beiden Beträge von 23 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. und 25 Thlr. 1 Sgr. waren nicht an verschiedenen Orten, sondern zusammen mit 48 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. an einer Stelle nachzuweisen, da sie auf Grund der Ordre vom 27. Juli 1874 P. S. 1127 bei demselben Ausgabefonds verrechnet wurden.
8. S. 43 Bel. 1342/3. Der aus dem Kriegskostenfonds erstattete, bei dem Fonds zu Geschäftsbedürfnissen von der Ausgabe abgesetzte Betrag von 574 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. wäre bei letzterem Fonds nicht in einer Summe, sondern bei den betreffenden Abschnitten mit den zuständigen Beträgen vor der Linie abzusetzen gewesen.
9. S. 44 Bel. 1344 u. ff. Bei Verausgabung der Reisekosten hätten die Tage, an welchem die Dienstreisen gemacht sind, in der Rechnung angegeben werden sollen. Auch sind künftig, wenn derselbe Beamte im Laufe des Jahres mehrmals Reisekosten liquidirt und gezahlt erhalten hat, die diesfälligen Beträge in der Rechnung unmittelbar hinter einander nachzuweisen.
10. S. 46 Bel. 1416 u. ff. Die Liquidationen der Handwerker über die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude waren der bestehenden allgemeinen Anordnung entsprechend, wie bisher, sämmtlich zu den nicht zu vernichtenden Rechnungsbelägen zu nehmen und sind nachträglich dem betreffenden Belagsheft A. beizufügen.
11. S. 48 Bel. 1553. In der Ausgabe an Porto und den sonstigen Frachtgebühren für die Dienstsendungen der Ober-Rechnungskammer im Monat Juli 1874 von überhaupt 105 Thlr. 11 Sgr. sind 3 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr., zusammen 2 Thlr. Frachtgebühren für Sendungen in Angelegenheiten des Rechnungshofes enthalten, welcher Betrag irrthümlich bei dem Portokosten-Fonds anstatt beim Büreau-Bedürfniß-Fonds in Ausgabe gestellt ist. Die nachträgliche Erstattung aus dem letztern Fonds und gleichzeitige extraordinaire Vereinnahmung desselben bei den Preußischen Staatsfonds für 1875 ist veranlaßt.
12. S. 53. Bel. 1919., 1931., 1943., 1955. und 1967. Die als Hülfsarbeiter beim Rechnungshofe beschäftigt gewesenen Militär-Intendantur-

Sekretäre Deimel, v. Pirch, Michael, Bleyert und Bebert hatten die denselben an Stelle von Tagegeldern bewilligte monatliche Vergütung von 40 Thlrn., der Ordre vom 8. Januar 1874 — Bel. 1913. — gemäß, zu beziehen: Deimel vom 1., v. Pirch vom 2., Michael vom 4., Bleyert vom 1. und Bebert vom 1. Januar 1874 ab. Die Zahlung hat dementsprechend stattgefunden, obgleich unter den Quittungen der genannten Hülfsarbeiter von dem betreffenden Departementsrath bescheinigt ist, daß sie erst vom 6. Januar 1874 ab bei dem Rechnungshofe beschäftigt worden seien. Aus den Akten ist nachträglich festgestellt, daß die genannten Beamten sämmtlich schon an den Tagen, von welchen ab die Vergütung gewährt wurde, wirklich in die Dienstgeschäfte eingetreten sind. An sich ist daher die Zahlung zwar richtig erfolgt, es hätte aber von der Kasse die Zahlung erst geleistet werden dürfen, nachdem zuvor die Uebereinstimmung der Bescheinigung mit dem liquidirten Zeitraum herbeigeführt oder anderweite Bestimmung eingeholt worden war.

13. Die Ober-Rechnungskammerkasse ist am 27. Oktober 1874 unvermuthet revidirt worden, wobei sich nichts zu erinnern gefunden hat. Die gewöhnlichen Revisionen haben allmonatlich vorschriftsmäßig stattgefunden.

14. Die vorliegenden Rechnungen von den Etatsfonds und von den Extraordinarienfonds stimmen mit dem Finalabschlusse der Ober-Rechnungskammerkasse für das Jahr 1874 überein.

15. Sämmtliche Rechnungsbeläge sind in Gemäßheit des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Mai 1844 hinsichtlich der Nothwendigkeit einer längern als zehnjährigen Aufbewahrung geprüft worden. Außer Demjenigen, was darüber vorstehend unter Nr. 5. und 10. bemerkt ist, hat sich Nichts zu bemerken gefunden. Von der Vernichtung nach 10 Jahren bleiben die in dem besonderen Heft A. befindlichen und noch diesem Heft beizufügenden, zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Rechnungsbeläge seiner Zeit ausgeschlossen.

V. w. o.

Der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer.

gez. **v. Stünzner.**

Beglaubigt.

Potsdam, den 28. August 1876.

Matthiolius,
Geheimer Rechnungsrath.

Nr. 22.

Berlin, den 3. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diejenigen außerordentlichen Geldmittel, welche für das Jahr 1877/78 und für die folgenden Etatsjahre nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres, sowie zur Erstattung der vom Königreich Sachsen seit dem 1. Januar 1868 und von Württemberg seit dem 1. Januar 1872 für Kasernements-Einrichtungen aus Landesmitteln bestrittenen Ausgaben erforderlich werden, bis zur Höhe von 168.200.000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck im Jahre 1877/78, sowie in den folgenden Etatsjahren in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung des in dem Jahresetat jedesmal veranschlagten Bedarfs erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnten von Sachsen und Württemberg aus Landesmitteln bestrittenen, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof sich ergebenden Erinnerungen, auf beziehungsweise 2.843.292,43 Mark und 2.254.295 Mark bezifferten Ausgaben sind in jährlichen Raten zu erstatten, welche bis zur vollständigen Berichtigung für die Antheile beider Staaten zusammen jedesmal auf den dreißigsten Theil der zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung der Armee in dem Jahresetat anzusetzenden Bedarfssumme zu bemessen sind.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Der Reichstag beschloß in seiner Sitzung vom 20. Mai 1873 bei Gelegenheit der Annahme des demnächst unterm 30. Mai 1873 publizirten Gesetzes, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 123):

> den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die im §. 2. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, eingeräumte Befugniß, für Truppen in Garnison Quartiere für Mannschaften und Stallung für Dienstpferde zu verlangen, jedenfalls in Reichsfestungen demnächst nicht mehr in Anspruch genommen zu werden braucht.

Im Anschlusse an diese Resolution ist in den späteren Sessionen des Reichstags wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß für Truppen in Friedensgarnisonen Naturalquartier nicht ferner in Anspruch genommen und zu diesem Behufe die Kasernirung des gesammten Reichsheeres zur Durchführung gebracht werde.

Die verbündeten Regierungen haben um so weniger Bedenken getragen, diesen Anregungen Folge zu geben, als nicht nur die Einquartierungslast in Folge der neueren Gestaltung der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der vorzugsweise in Betracht kommenden Städte immer drückender, sondern auch das gewährte Naturalquartier vielfach mangelhafter geworden ist, so daß die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaften, sowie die Aufrechterhaltung der Disziplin wesentlich erschwert ist.

Die über Feststellung eines allgemeinen Kasernirungsplanes stattgehabten Verhandlungen haben wegen der umfangreichen Ermittelungen und eingehenden Erwägungen, welche die Vorbereitung einer Angelegenheit von so großer finanzieller Tragweite erheischt, eine geraume Zeit in Anspruch genommen. Ihren Abschluß haben sie durch die gegenwärtige Vorlage erhalten, zu deren Begründung sich Nachstehendes zu bemerken findet:

A. Kasernirungsplan.

1. Der Kasernirungsplan zeigt, wie die Kasernirung zur Durchführung gebracht werden soll. Er macht die künftige Unterbringung sämmtlicher Truppen ersichtlich, geordnet nach den Verwaltungsbezirken der Intendanturen der einzelnen Armee-Korps, unter Angabe der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse und des danach ermittelten Bedürfnisses an neuen Kasernements. Die Motive, welche im Speziellen die in Aussicht genommene Räumung einzelner Garnisonorte begründen, gehen aus den Erläuterungen hervor, welche dem Kasernirungsplan für jeden einzelnen Korpsbezirk vorangeschickt sind.

2. Der Plan soll in der Hauptsache dem Zwecke dienen, die auf Grund des §. 2. des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 erfolgende Inanspruchnahme von Quartierleistungen für Truppen im Garnisonverhältniß thunlichst in Wegfall zu bringen. Bauten für bereits kasernirte Truppen, welchen in ihrem Garnisonorte nur ein verbessertes Unterkommen beschafft werden soll, haben daher keine Aufnahme gefunden. Es ist vielmehr davon ausgegangen worden, daß die Beschaffung der Mittel für Bauten dieser Art, — wie solche laut der in dem Plane enthaltenen Bemerkungen voraussichtlich schon in den nächsten Jahren für Altona, Rendsburg, Kassel, Karlsruhe 2c. nöthig sein werden — ausschließlich dem ordentlichen Etat anheimfallen wird.

3. Die Resolution des Reichstags bezeichnet in erster Linie die Kasernirung der Truppen in den Reichsfestungen als erforderlich. Eine Theilung des Planes nach Bauten in Festungen einerseits und Bauten in offenen Orten andererseits hat jedoch nicht stattgefunden, da die Kasernirung der Truppen in offenen Orten vielfach dringender geboten erscheint, als die Kasernirung der Truppen in manchen Festungen. Die Festungen sind jedoch in dem Plane als solche ersichtlich gemacht.

4. Unbeschadet des auf Artikel 63 der Reichsverfassung beruhenden Rechtes Seiner Majestät des Kaisers, die Garnisonen innerhalb des Reichsgebietes zu bestimmen und also auch in Zukunft Aenderungen in der Dislokation der Truppen anzuordnen, ist bei Aufstellung des Planes an erster Stelle mit danach gestrebt worden, die Dislozirung der einzelnen Truppentheile so zu bewirken, daß Aenderungen voraussichtlich nur in Ausnahmefällen eintreten werden. Ueberdies ist nicht für ausgeschlossen zu erachten, daß einzelne Modifikationen des Planes bei der Durchführung seiner einzelnen Theile in Anregung kommen.

Dieselben werden bei den alljährlich zu machenden Vorschlägen über die innerhalb des nächsten Etatsjahres in Angriff zu nehmenden Bauten näher zu begründen sein.

5. Die Grundzüge, auf welchen die Dislokation zu beruhen hat, sind im Allgemeinen folgende:

Erstes Erforderniß ist die Dislozirung der Truppen nach ihren Verbänden (Armee-Korps, Divisionen 2c.). Die Rücksichten auf eine möglichst schnelle Bereitschaft der Truppen für den Krieg, sowie auf die thunlichste Verminderung des Aufwandes für Uebungen und Besichtigung sind die hierfür bestimmenden Momente.

Demnächst ist von Wichtigkeit, daß die Truppen nach Möglichkeit in ihren Ergänzungsbezirken untergebracht werden. Nur für das Garde-Korps, welches aus den verschiedensten Theilen des Reiches rekrutirt, sowie bezüglich Elsaß-Lothringens, welches besondere Truppentheile nicht aufstellt, kann dieser Gesichtspunkt nicht zur Geltung kommen.

Eine weitere Rücksicht ist zu nehmen auf den Garnisondienst, welcher namentlich in Festungsstädten erhebliche Kräfte in Anspruch nimmt und daher abgesehen von ökonomischen Rücksichten, schon zur Vermeidung nachtheiliger Rückwirkungen auf die Ausbildung der Truppen, eine entsprechend starke Garnison erfordert.

Endlich weisen finanzielle Interessen ebenso wie militärische darauf hin, eine möglichst konzentrirte Unterbringung der Truppen anzustreben. Je mehr in dieser Beziehung eine Zersplitterung stattfindet, um so höher gestaltet sich der Aufwand, namentlich für Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Baulichkeiten, für Beschaffung der Exerzier- und Schießplätze, für Verwaltung der Garnisoneinrichtungen, für Inspizirungen, sowie für die in größeren Verbänden vorzunehmenden Uebungen. Schon die erhöhten Anforderungen, welche in Folge der Verbesserung der Feuerwaffen und der veränderten Ausbildungsweise der Truppen mit Bezug auf die Ausdehnung der Exerzier- und Schießplätze gemacht werden müssen, fallen hier bedeutend ins Gewicht. In noch höherem Maße weisen auf der andern Seite gewichtige militärische Interessen darauf hin, die zur Zeit vielfach allein mit Rücksicht auf die Beschaffung einer erträglichen Unterkunft erfolgte Zersplitterung der einzelnen Truppenkörper nach Möglichkeit zu beseitigen und damit die fast unentbehrliche Grundlage zu geben, um die Ausbildung der Offizierkorps und der Truppentheile in sich auf diejenige Höhe zu erheben, welche den gesteigerten Anforderungen der Neuzeit entspricht. Die Führer vereinzelt liegender Bataillone, Eskadrons 2c. erhalten zur Führung derselben im Gefechtsverhältniß gegen andere Bataillone, Eskadrons 2c. durchschnittlich nur an 9 Tagen im Jahre — während der im Herbst stattfindenden

Divisionsübungen — Gelegenheit, ohne bei diesen vorzugsweise der Ausbildung der höheren Truppenführer dienenden Uebungen in selbständiger Befehlsführung geübt zu werden. Auch diesen Uebelständen ist nur durch eine konzentrirte Unterbringung der Truppentheile zu begegnen. Größere Garnisonen begünstigen ferner die Ergänzung und Erziehung der Offizierkorps, ein Moment, auf welches um so größeres Gewicht gelegt werden muß, als gerade die Nothwendigkeit vollzähliger und durchgebildeter Offizierkorps in Folge der Lücken im Unteroffizierkorps immer stärker hervortritt.

Diesen Gesichtspunkten ist bei Aufstellung des Entwurfs soweit als möglich Rechnung getragen worden. Es ist dabei jedoch das Ziel einer konzentrirteren Unterbringung der einzelnen Truppenkörper nicht einseitig verfolgt, sondern überall auf die bestehenden Verhältnisse und im Besonderen auch auf die möglichste Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden und Privaten Rücksicht genommen worden, soweit nicht vom militärischen oder vom rein finanziellen Standpunkte durchgreifende Bedenken entgegenstanden.

6. Es ist vorausgesetzt worden, daß die in den beizubehaltenden Garnisonorten vorhandenen größeren kommunalen und privaten Einquartierungshäuser, Ställe 2c. auch ferner in Benutzung der Militärverwaltung verbleiben. Nur für solche Einrichtungen der gedachten Art, welche so mangelhaft sind, daß schon in nächster Zeit von ihrer Fortbenutzung Abstand genommen werden und die Unterbringung der Truppen 2c. in Bürgerquartieren erfolgen müßte, sind als Ersatz Kasernen-Neubauten in Ansatz gebracht, mit deren Ausführung nach Maßgabe des Bedürfnisses vorzugehen sein wird. Kleinere Einquartierungshäuser 2c. sind, abgesehen von einzelnen, durch besondere Umstände gerechtfertigten Ausnahmen, unberücksichtigt geblieben, soweit sie nicht zusammen für eine Kompagnie, Eskadron oder Batterie der Garnison Raum bieten. Ist der Neubau einer Kaserne für einen Truppentheil unvermeidlich, so wird die Rücksicht darauf, daß zur Zeit kleinere Abtheilungen desselben in Einquartierungshäusern 2c. untergebracht sind, nicht dazu führen können, den Neubau entsprechend einzuschränken, da eine derartige Unterbringung keine Garantie der Dauer bietet, und leicht Ergänzungsbauten nöthig machen kann, welche nicht nur unverhältnißmäßige Kosten verursachen, sondern auch in den meisten Fällen eine weniger zweckmäßige Einrichtung ermöglichen werde, als wenn der Neubau von Hause aus dem Gesammtbedürfniß entsprechend projektirt und ausgeführt wird.

7. Das Bedürfniß an Neubauten hat in dem Plane durchweg nur in soweit Berücksichtigung gefunden, als es sich um die Beschaffung des Quartiers für Truppen in der Stärke von annähernd einer Kompagnie, oder für die Mannschaften bezw. Pferde einer Eskadron oder Batterie handelt. Die Kosten der Neubauten von geringerem Umfange werden ausschließlich aus den Mitteln der laufenden Etats zu decken sein.

8. Der Plan erstreckt sich auf sämmtliche Bestandtheile des Reichsheeres mit Ausschluß des bayerischen Kontingents.

B. Kostenüberschlag.

1. Eine spezielle Projektirung und Veranschlagung der einzelnen in dem Plane vorgesehenen Bauten kann nur allmälig und erst dann erfolgen, wenn der Grund und Boden zur Verfügung steht und die Ausführung des Baues in nähere Aussicht genommen wird. Die Ansätze in der Vorlage beruhen auf ungefähren Schätzungen bezw. auf Erfahrungssätzen.

Die bestehenden „Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen" vom Jahre 1874 dienen als allgemeine Norm für die bei Anlegung neuer Kasernen in Betracht zu ziehenden Bedürfnisse. Einen weiteren Anhalt haben die in jüngster Zeit ausgeführten Bauten bezw. die zuletzt ausgearbeiteten Bauprojekte geboten.

2. Zu den Kasernenbauten werden außer den eigentlichen Unterkunftsräumen für Mannschaften und Pferde auch alle diejenigen Nebenanlagen gerechnet, welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen und der Ausbildung der Truppen dienen und, wenn sie in der Garnison nicht sonst vorhanden, bei einem Neubau auf dem Kasernengrundstück mit aufgeführt werden müssen, z. B. Heergeräthschuppen, Exerzierhäuser, Reitbahnen, Beschlagschmieden, Krankenställe 2c.

Die Kostenanschläge erstrecken sich nicht blos auf die Bauausführungen, sondern auch auf die nothwendig werdenden Ausgaben für die Ausstattung der Kasernen, Ställe und Wirthschaftsräume.

Nach diesen Gesichtspunkten und unter Vermeidung jedes Luxus in Bauausführung und Ausstattung ergibt sich

a) als Bedarf an Bauterrain für ein Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen nebst allem Zubehör

	400—500 Ar,
für 2 Bataillone	250—300 =
für 1 Bataillon	150—200 =
für 1 Kavallerie-Regiment zu 5 Eskadrons	450—650 =
für 4 Eskadrons	400—500 =
für 3 Eskadrons	300—400 =
für 2 Eskadrons	200—300 =
für 1 Eskadron	100—200 =

b) als Bedarf an Baukosten für den Kopf 1000—1200 Mk.,

c) als Bedarf für Bau- und Einrichtungskosten der Pferdeställe für den Stand . . . 1200—1400 =

d) Abgesehen hiervon sind die Kosten für Nebenanlagen, deren Bedarf in den einzelnen Garnisonen ein verschiedener ist, besonders in Rechnung zu stellen.

Im Allgemeinen sind in dieser Beziehung anzunehmen die Kosten:

der Latrinenanlage für 1 Bataillon auf ca.	12,000 Mk.,
eines Heergeräthschuppens auf ca.	12,000 =
eines Exerzierhauses auf ca. . . .	36,000 =
einer Reitbahn auf ca.	50,000 =
einer Beschlagschmiede (5 Feuer) auf circa	25,000 =
eines Krankenstalles für 5 Eskadrons auf ca.	22,000 =
eines Stalles für die Offizierpferde der Infanterie auf ca.	12,000 =
der Terrainregulirung, Abwässerung, Einfriedigung 2c.	zu 10 bis 15 Prozent der Gesammtsumme.

3. Die in Folge von Dislokationsänderungen disponiblen fiskalischen Kasernen und sonstigen Garnisonanstalten und Grundstücke werden, soweit sie nicht etwa für andere militärische Zwecke Verwendung finden, der Verfügung nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) unterliegen.

Der Gesammtwerth dieser Grundstücke wird ungefähr zu veranschlagen sein:

a) Kasernements, Exerzierhäuser, Reitbahnen, Offizier-Speiseanstalten, Oekonomiegebäude, Garnisonschmieden, Heergeräthsschuppen, Wachen und Arresthäuser	2,312,000 Mk.,
b) Exerzier- und Schießplätze . . .	191,300 =
c) Lazarethe	408,700 =
d) Proviantamtgebäude	165,300 =

4. In einzelnen neuen beziehungsweise zu verstärkenden Garnisonen wird eine Erweiterung der Exerzier- und Schießplätze, der Lazarethe und Proviantamtsgebäude nothwendig werden.

Die Mittel hierfür werden, soweit ein Neuerwerb oder eine Neuanlage erforderlich ist, und das Bedürfniß nicht durch Ermiethung gedeckt werden kann, lediglich dem ordentlichen Etat zur Last fallen müssen. Dieselben sind überschläglich — wenn zunächst die Möglichkeit einer Ermiethung, da, wo sie zweifelhaft ist, nicht in Betracht gezogen wird — anzunehmen

a) für Exerzier- und Schießplätze auf 3,013,000 Mk.,
b) für Lazarethe auf . . . . . 2,486,000 =
c) für Proviantamtsgebäude auf . 610,000 =

C. Erstattungsansprüche des Königreichs Sachsen und Württembergs.

Die im Jahre 1867 ins Werk gesetzte Reorganisation des Königlich sächsischen Bundes-Militärkontingents und die damit im Zusammenhange stehende bedeutende Erhöhung der Friedenspräsenzstärke desselben hatte für die mit Garnisonen belegten Städte eine ansehnliche Vermehrung der Einquartierungslast zur Folge. In der Erwägung, daß die zur Herstellung entsprechender Kasernements erforderlichen Mittel in naheliegender Zeit vom Bunde voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden würden, beschlossen beide sächsischen Kammern laut ständischer Schrift vom 26. Mai 1868, die Königlich sächsische Staatsregierung zur Gewährung eines Kapitalvorschusses von 1,400,000 Thalern = 4,200,000 Mk. an das Kriegsministerium zu ermächtigen, „mit der Bestimmung, daß hiervon, soweit thunlich, in Gemeinschaft mit der im Militärbudget alljährlich zu Neubauten ausgeworfenen Summe die erforderlichen, in das Eigenthum des Königlich sächsischen Staatsfiskus übergehenden Kasernen für die Fußtruppen zu erbauen und einzurichten, sowie unter dem Vorbehalte, daß seitens des Kriegsministeriums von und mit dem Jahre 1872 an auf jenen Vorschuß bis zu dessen gänzlicher Tilgung Abzahlungen von jährlich mindestens 50,000 Thalern zu leisten seien."

Aus diesem Vorschusse sind in den Jahren 1868 bis 1874 in Zittau, Dresden, Chemnitz und Freiberg Kasernements mit dem Gesammtaufwande von 2.843.292,$_{43}$ Mk. erbaut worden. Dieselben sind in Gemäßheit des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 zwar in das Eigenthum des Reichs übergegangen, die Königlich sächsische Regierung macht jedoch im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Voraussetzungen, unter denen die Ausführung der gedachten Bauten aus Landesmitteln erfolgt ist, den Anspruch auf Rückerstattung der Bau- 2c. Kosten geltend.

Für das Königreich Württemberg hatte die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 gleichfalls eine bedeutende Erhöhung des Friedenspräsenzstandes zur Folge. Auch hier wurden zur Herstellung der demnach erforderlichen Kasernements neben den durch den Reichshaushalts-Etat bereit gestellten Beträgen Mittel des Landes verwendet und für diesen Zweck in den Jahren 1872 bis 1874 aus letzteren der Betrag von 2.254.295. Mk. verausgabt. Bei Bewilligung desselben gingen die Stände des Landes von der Annahme aus, daß nach Fertigstellung des Kasernements aus Landesmitteln Württemberg zu den Kosten der Kasernenbauten anderer Kontingentsstaaten nicht würde herangezogen werden.

Nachdem durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf die Durchführung der Kasernirung des Heeres auf Kosten des Reichs in Aussicht genommen ist, wird die Wiedererstattung der von Sachsen und Württemberg nach dem Eintritt ihrer Militärkontingente in den Etat des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Reichs zur Herstellung von Kasernements aus Landesmitteln verauslagten Kosten nicht abgelehnt werden können. Diese Kasernements würden aus Reichsmitteln auszuführen sein, wenn sie nicht inzwischen ohne desfalsige Verpflichtung der betheiligten Staaten und unter Voraussetzungen, welche den erhobenen Erstattungsansprüchen zur Seite stehen, aus Landesmitteln hergestellt wären. Ueberdies ist der Reichskasse bisher schon zu Gute gekommen, daß für die in den aus Landesmitteln hergestellten Kasernen untergebrachten Truppen Naturalquartier nicht hat in Anspruch genommen werden müssen.

D. Beschaffung der Geldmittel.

Wie bereits oben (unter A 2 und 7 und B 4) hervorgehoben, haben in dem Kasernirungsplan, beziehungsweise dem Kostenüberschlage, keine Aufnahme gefunden:

Bauten für bereits kasernirte Truppen, welchen in ihrem Garnisonorte nur ein verbessertes Unterkommen beschafft werden soll;

Neubauten für eine geringere Stärke als die einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie an Mannschaften, beziehungsweise Pferden;

Neu- und Erweiterungsbauten von Lazarethen und Proviantamtsgebäuden, sowie Ausgaben für Erwerbung oder Erweiterung von Exerzier- und Schießplätzen.

Es wird beabsichtigt, die Mittel zu diesen Bauten und Erwerbungen — soweit eine Ermiethung nicht möglich — aus den ordentlichen Einnahmen des Reichs durch den jährlichen Etat flüssig zu machen. Hierdurch werden diese ordentlichen Einnahmen voraussichtlich in einem so hohen Maße in Anspruch genommen werden, daß es sich ohne eine unerwünschte Erhöhung der Matrikularbeiträge nicht ermöglichen lassen wird, auch noch die im Kasernirungsplane vorgesehenen Bauten ganz oder zum Theil darauf zu verweisen. Da außerordentliche Mittel zu diesem Zweck gleichfalls nicht mehr zu Gebote stehen, liegt die Nothwendigkeit vor, den Geldbedarf auf dem im Artikel 73 der Verfassung vorgesehenen Wege des Kredits flüssig zu machen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Der außerordentliche Geldbedarf von 168.200.000 Mk. setzt sich zusammen aus:

dem Betrage der Nachweisung B für die im Kasernirungsplane vorgesehenen Bauten mit	163.066.000 Mk.
und den Beträgen, welche an das Königreich Sachsen mit . .	2.843.292,$_{43}$ „
und an Württemberg mit . .	2.254.295 „
zurückerstattet werden sollen.	
Summe . .	168.163.587,$_{43}$ Mk.
rund . .	168.200.000 „

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ausführung des Kasernirungsplans eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen wird. Demgemäß hat auch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erst nach und nach zu erfolgen. Der in den einzelnen Etatsjahren zu verwendende Betrag soll mit den entsprechenden, im Wege des Kredits flüssig zu machenden Deckungsmitteln in den jedesmaligen Reichshaushalts-Etat eingestellt werden.

Die Rückerstattungen an Sachsen und Württemberg sollen ebenfalls nicht auf einmal, sondern ratenweise und in dem

Verhältnisse erfolgen, in welchem Mittel des Reichs zu Kasernirungszwecken verwendet werden.

Die endgültige Feststellung der zu erstattenden Beträge hängt von dem Ergebnisse der Prüfung der bezüglichen Rechnungen durch den Rechnungshof ab, was durch den im Eingang des §. 2 gemachten Vorbehalt zum Ausdruck gebracht ist. Die jährlich zurückzuerstattende Rate ist auf den dreißigsten Theil der zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung in dem betreffenden Jahresetat anzusetzenden Bedarfssumme bemessen. Dies entspricht annähernd dem Verhältniß der für letzteren Zweck veranschlagten Gesammtsumme von rund 163.000.000. Mk. zu den von beiden genannten Staaten liquidirten Beträgen von zusammen rund 5.100.000 Mk.

Für die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Anleihe, welche für Rechnung der gesammten Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns aufzunehmen ist, für die Schatzanweisungen und für die dem Reichstage über die Ausführung des Gesetzes zu gebende Rechenschaft sind in dem Gesetzentwurf dieselben Bestimmungen in Vorschlag gebracht, welche in neuerer Zeit bei ähnlichen Anlässen in der Reichsgesetzgebung Anwendung gefunden und sich bewährt haben.

Beilage A.

Kasernirungs-Plan.

Anmerkung: Wo den Zahlen ein M. vorgesetzt, beziehen sich dieselben nur auf die Mannschaften, wo ein Pf. vorgesetzt ist, nur auf die Pferde der Truppenkörper (Eskadrons oder Batterieen).

Garde-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Abweichend von dem ersten Grundsatze der Truppendislokation — einer Unterbringung der Truppen in geschlossenen Armee-Korps 2c. — sind 2 Infanterie-Regimenter des Garde-Korps (das 3. Garde-Regiment zu Fuß in Hannover und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin in Koblenz) von diesem auf weite Entfernung getrennt. Das eine wird nach Fertigstellung des für dasselbe im Bau begriffenen Kasernements nach Berlin verlegt werden; für das andere wird die Kaserne am Kupfergraben disponibel (siehe S. 5 zu 1 h und i). Die Kasernements, welche diese Regimenter gegenwärtig innehaben, kommen den Armee-Korps zu gute, in deren Bezirken sie zur Zeit garnisoniren.

Eine Abtheilung des 1. Garde-Feldartillerie-Regiments, welche bei der vor wenigen Jahren erfolgten Verstärkung der Feldartillerie in Berlin nicht Raum fand und deshalb vorläufig in Oranienburg untergebracht wurde, ist, sobald die Ergänzung der Kasernements von Berlin erfolgt sein wird, nach letzterem Orte zurückzuverlegen. Die Garnisoneinrichtungen in Oranienburg sind sehr unvollkommen. Kasernen oder größere Massenquartiere sind nicht vorhanden. Von den Stallungen sind nur zwei zu 48 bezw. 12 Pferden genügend, alle übrigen in jeder Beziehung mangelhaft. Eine gemeinschaftliche Mannschaftsmenage besteht nicht. Dazu kommt, daß die nöthigen Kommandirungen von Mannschaften nach Spandau, dem Lagerungsorte des Feldmaterials der Batterieen, den Dienstbetrieb namentlich insofern stören, als die Entfernung Spandaus von Oranienburg meist eine zweitägige Abwesenheit der Kommandirten erfordert. Die Exerzierplätze genügen nicht.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
Garde-Korps.	1 a.	Berlin	2. Garde-Regiment zu Fuß	12	72
			3. Garde-Regiment zu Fuß	12	
			Garde-Füsilier-Regiment	12	
			Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 . . .	12	
			Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	12	
			4. Garde-Grenadier-Regiment Königin	12	
	b.	=	Garde-Schützen-Bataillon	4	
	c.	=	3. Eskadron Regiments Gardes du Corps	1	
	d.	=	Garde-Kürassier-Regiment	5	
	e.	=	1. Garde-Dragoner-Regiment	5	
	f.	=	2. Garde-Dragoner-Regiment	5	
	g.	=	2. Garde-Ulanen-Regiment	5	
	h.	=	1. Garde-Feldartillerie-Regiment	9	
	i.	=	2. Garde-Feldartillerie-Regiment	8	
	k.	=	Garde-Pionier-Bataillon	4	
	l.	=	Eisenbahn-Regiment	8	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
70	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 1a. Wegen Unterbringung des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin in Berlin siehe die Bemerkung zu 1h und 1i.
4	—	—	—	—	—		—	—	Zu 1b. Die Kaserne des Garde-Schützen-Bataillons ist nicht unterkellert und deshalb im Erdgeschoß feucht und ungesund. Ein Neubau wird auf die Dauer nicht zu vermeiden sein.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	1	—	—	—	—	—	Zu 1g. 86 Mann und 70 Pferde sind auf Naturalquartier angewiesen.
—	—	—	—	6	3	—	—	—	Zu 1h und i. Die Artillerie-Kasernen in Berlin reichen zur Unterbringung der beiden Garde-Feldartillerie-Regimenter nicht aus; es hat daher die 2. Abtheilung 1. Garde-Feldartillerie-Regiments provisorisch nach Oranienburg verlegt werden müssen (siehe die Bemerkungen Seite 3). Trotzdem sind in Berlin die Fahrer und die Pferde von 2 Batterien noch auf Naturalquartier angewiesen. Eine Vermehrung der Stallungen bei der Kaserne am Kupfergraben ist nicht möglich. Diese Kaserne ist daher zur Aufnahme des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin bestimmt; es muß für diesen Zweck noch durch einen Erweiterungsbau Unterbringungsraum für rund 400 Mann oder etwa 2 Kompagnieen geschaffen werden. Zum Neubau einer Kaserne für das 1. Garde-Feldartillerie-Regiment waren bereits durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 1.200.000 Mk. reservirt bezw. disponibel gestellt, welche jedoch zur Deckung der Mehrkosten bei anderen Bauten (siehe Beilage 1 zum Reichshaushalts-Etat für 1876 Seite 78 zu h. und Anmerkung auf Seite 82 ebenda) verwendet worden sind. Nach Fertigstellung des Neubaues für das 1. Garde-Feldartillerie-Regiment wird die von der reitenden Abtheilung desselben benutzte Kaserne am Oranienburger Thor zur Aufnahme einer Abtheilung zu 4 Batterien des 2. Garde-Feldartillerie-Regiments disponibel.
4	—	4	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	4	—	Zu 1l. Der Neubau einer Kaserne für das 2. Eisenbahn-Bataillon in unmittelbarer Nähe des Militär-Bahnhofes neben der im Bau befindlichen Kaserne des 1. Bataillons ist mit Rücksicht auf die Ausbildung besonders dringend.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
Garde-Korps.	1 m.	Berlin	Stab, 1. und 2. Kompagnie Garde-TrainBataillons	2
	n.		Brandenburgisches Train Bataillon Nr. 3	2
	2.	Charlottenburg	4. Eskadron Regiments Gardes du Corps	1
	3 a.	Potsdam	1. Garde-Regiment zu Fuß	12
	b.	=	Garde Jäger-Bataillon	4
	c.	=	Lehr-Infanterie-Bataillon	4
	d.	=	Stab, 1, 2. und 5. Eskadron Regiments Gardes du Corps	3
	e.	=	Garde-Husaren-Regiment	5
	f.	=	1. Garde-Ulanen-Regiment	5
	g.	=	3. Garde-Ulanen-Regiment	5

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
—	2	—	—	—	—	—	—	—	Zu 1m und 1n. Das Privat-Kasernement, in welchem 4 Kompagnieen der beiden Bataillone untergebracht sind, soll bis auf weiteres beibehalten werden, obgleich der Mangel an Hofraum und Uebungsplätzen auf den Dienstbetrieb sehr erschwerend wirkt.
—	2	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—		—	
M. 2½ Pf. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 3d. Die Kasernementsverhältnisse dieser 3 Eskadrons sind sehr ungünstig. Die Gebäude sind alt, unzweckmäßig eingerichtet, liegen zerstreut, entbehren des nöthigen Hofraumes und verlangen sehr große Unterhaltungskosten. Ueberdies bieten sie nicht genügenden Raum, so daß die Mannschaften einer Kompagnie auf Naturalquartier angewiesen sind.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
M. 5 Pf. 4	—	—	Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 3g. Für 98 Pferde wird z. Z. Naturalquartier in Anspruch genommen.

I. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Die Zusammenziehung des Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 in Friedland a. Alle unter Räumung von Insterburg, sowie die Vereinigung von 4 Eskadrons des Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 in Riesenburg unter Räumung von Elbing und Deutsch-Eylau sind in Aussicht genommen.

1. Insterburg. Die Mannschaften der hier garnisonirenden zwei Eskadrons sind in 143 Quartieren, die Pferde in 27 meist mangelhaften Ställen untergebracht. Nur der fiskalische Stall zu 66 Pferden ist genügend. An fiskalischen Gebäuden und Grundstücken stehen der Garnison außerdem ein Lazareth, eine Menage-Anstalt nebst Handwerksstuben, einzelne Räumlichkeiten im Schloß (Wacht- und Arrestlokale 2c.), ein Strohmagazin, eine Reitbahn und ein Reitplatz zur Verfügung. Die Menage-Anstalt ist jedoch baufällig; die Reitbahn ist in ihren Abmessungen, der Reitplatz nach seiner Bodenbeschaffenheit nicht genügend. Der von der Stadt bis Ende 1877 gepachtete Exerzierplatz ist nicht allein wegen seiner geringen Ausdehnung, sondern auch um deswillen völlig unzureichend, weil er — bei hohem Wasserstande von der Inster überfluthet und theilweise voll Eis geschoben — vor Mitte April selten zu betreten ist. Seine Vergrößerung würde, wenn überhaupt zu erreichen, sehr kostspielig sein.

Demgegenüber erscheinen die Garnisonverhältnisse von Friedland a. Alle, wohin die beiden Eskadrons verlegt werden sollen, sehr vortheilhaft.

2. Elbing und Deutsch-Eylau. Von dem Ostpreußischen Ulanen-Regiment Nr. 8 garnisoniren zur Zeit der Stab und 2 Eskadrons in Elbing, je eine Eskadron in Riesenburg, Rosenberg und Deutsch-Eylau.

Rücksichten auf die schleunige und zweckmäßige Durchführung einer Mobilmachung erfordern die thunlichste Zusammenziehung des Regiments und seine gleichzeitige Vorschiebung in die Nähe der Eisenbahn Thorn-Insterburg.

Die Garnisonverhältnisse von Elbing und Deutsch-Eylau sind überdies in hohem Grade ungünstig.

In Elbing faßt das größte Mannschaftsquartier nur 31 Mann. 36 Pferde sind in einem fiskalischen Stalle, die übrigen in fünf von der Stadt überwiesenen Ställen untergebracht. Außer einem kleinen städtischen Exerzierplatz, welcher für Reitübungen einzelner Abtheilungen nur in den milden Jahreszeiten brauchbar ist, stehen anderweite Reitplätze nicht zur Verfügung. Die vorhandene fiskalische bedeckte Reitbahn ist ungünstig gebaut. Für das Exerzieren zu Fuß, für Waffen- und gymnastische Uebungen fehlt es an geeigneten Plätzen und Räumen. Ganz unzureichend ist der von Jahr zu Jahr erpachtete große Exerzierplatz. Neubauten und neue Erwerbungen in Elbing würden äußerst kostspielig werden.

In Deutsch-Eylau sind die Pferde in zwei städtischen Stallungen untergebracht. Ueber eine derselben ist ein sehr mangelhaftes Massenquartier für 30 Mann eingerichtet. Im übrigen sind die Mannschaften auf kleine Bürgerquartiere vertheilt. Einem Theile der Unteroffiziere ist wegen der hohen Wohnungspreise die Selbsteinmiethung nicht möglich. Auch die Offiziere finden trotz ihrer geringen Zahl nur mit großer Mühe und beträchtlichem Kostenaufwande Unterkommen für ihre Person, während Pferde und Burschen im Garnisonstall, beziehungsweise in Naturalquartier untergebracht werden müssen.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
I.	1.	Bartenstein	1. Bataillon 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 3 .	4	
	2.	Braunsberg	Ostpreußisches Jäger-Bataillon Nr. 1	4	
	3.	Kulm	Füsilier-Bataillon 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4.	4	
	4 a.	Festung Danzig mit Weichselmünde . . .	Stab, 1. und 2. Bataillon 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4.	8	32
		Neufahrwasser und Langfuhr	4. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 5.	12	
		=	Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr 33	12	
	b.	=	Stab, 1., 2. und 5 Eskadron 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1.	3	
	c.	=	Stab und I. Abtheilung Westpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 16	4	
	d.	=	Stab des 1. Bataillons und 2., 3. und 4. Kompagnie Ostpreußischen Fußartillerie-Regiments Nr. 1	3	
	e.	=	Ostpreußisches Pionier Bataillon Nr. 1	4	
	5.	Friedland a/Alle . .	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr 12	5	
	6 a.	Graudenz	7. Ostpreußisches Infanterie Regiment Nr. 44	12	
	b.	=	2. Abtheilung Westpreußischen Feldartillerie Regiments Nr. 16	4	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
—	2	2	—	—	—	—	—	—	Zu 1. Zwei Privat-Kasernements bieten Raum für 288 Mann, die übrigen Mannschaften liegen in Bürgerquartieren.
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 2. Außer einem Einquartierungshaus für 96 Mann, welches sich für eine längere Benutzung nicht eignet, sind keine kasernementsmäßigen Quartiere vorhanden.
—	1	3	—	—	—	—	—	—	Zu 3. Ein Massenquartier für 170 Mann ist wegen seiner mangelhaften baulichen Einrichtung und wegen seiner ungesunden Beschaffenheit, welche bereits in ausgedehnter Weise epidemische Augenerkrankungen zur Folge gehabt hat, zu fernerer Benutzung nicht geeignet. Ueber ein zweites Massenquartier für 53 Mann will der Besitzer im Jahre 1877 anderweit verfügen. Ein drittes Massenquartier für 167 Mann ist beizubehalten.
22	2	8	—	—	—	—		—	Zu 4. Die Quartierverhältnisse sind wegen der Beschränktheit der Kasernen und bei der engen Bauart und der verhältnißmäßig starken Bevölkerung der Stadt besonders ungünstige. Um die Inanspruchnahme von Naturalquartier auf das geringste Maß einzuschränken, werden zur Zeit auch die Korridore der Kasernen als Schlafräume benutzt, obgleich bei einem Theil derselben der Eintritt der frischen Luft und des Sonnenlichtes durch die Dicke der nur durch Scharten durchbrochenen Mauern wesentlich behindert wird. Diese Art der Unterbringung wird zwar dem meist mangelhaften Naturalquartier noch vorgezogen, ist aber auf die Dauer nicht haltbar. Nach Abzug der Selbstmiether sind in Danzig und Weichselmünde 2c. unterzubringen: 5.898 Mann und 592 Pferde. Die fiskalischen Kasernen bieten Raum für 3641 Mann und 184 Pferde; in den beizubehaltenden größeren Privat-Einquartierungshäusern und Ställen finden 474 Mann und 133 Pferde Unterkunft. Es fehlt also Kasernirungsraum für 1783 Mann und 275 Pferde, welcher durch den Neubau von Kasernements für 2 Bataillone Infanterie, für 2 Eskadrons Kavallerie, für die Mannschaften von 3 Batterieen und für 2 Pionier-Kompagnieen beschafft werden wird.
M. 1. Pf. 1.		—	2	—	—	—	—	—	
M. 1. Pf. 4.	—	—	—	M. 3.	—	—	—	—	
2	1	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	2	—	
—	M. 1. Pf. 3.	—	M. 4 Pf. 2	—	—	—	—	—	Zu 5. Das Privat-Kasernement für die Mannschaften und Pferde von 1 Eskadron und die kommunalen Stallungen für die Pferde von 2 Eskadrons sind zur weiteren Benutzung geeignet.
10	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 6a. und b. Drei seitens der Stadt von Privaten ermiethete Einquartierungshäuser für 252, 59 und 28 Mann und 2 Stallungen für 47 und 50 Pferde können, abgesehen von ihrer mangelhaften baulichen Beschaffenheit, nicht beibehalten werden, da die Stadt wegen der Höhe der Zuschüsse, welche sie den Eigenthümern zu dem tarifmäßigen Servise gewähren
2	—	—	—	2	—	—	—	—	

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
I.	7.	Gumbinnen	2. Bataillon 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 3 .	4
	8 a.	Festung Königsberg i. Pr.	Grenadier Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1 . .	
			Stab- und Füsilier-Bataillon 2. Ostpreußisches Grenadier-Regiments Nr. 3	12
			Stab und 1. Bataillon 5 Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41	4
			Stab, 1. und 2. Bataillon 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43	8
				28
	8 b.	=	Ostpreußisches Kürassier-Regiment Nr. 3 Graf Wrangel . .	5
	8 c.	=	Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 1, und zwar: 1. und 2. Abtheilung	6
	8 d.	=	reitende Abtheilung	3
	8 e.	=	Stab und 2. Bataillon Ostpreußischen Fußartillerie-Regiments Nr. 1	4
	8 f.	=	Ostpreußisches Train-Bataillon Nr. 1	2
	9.	Lötzen und Feste Boyen	Füsilier-Bataillon 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43	4
	10.	Memel	Füsilier-Bataillon 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41.	4
	11 a.	Festung Pillau . . .	2. Bataillon 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41 .	4
	11 b.		1. Komgagnie Ostpreußischen Fußartillerie-Regiments Nr. 1 .	1
	12.	Riesenburg.	Stab, 1., 2., 4. und 5. Eskadron Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8	4
	13.	Rosenberg i. Pr. . .	3. Eskadron Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 . . .	1
	14.	Pr. Stargardt . . .	3. und 4. Eskadron 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 . . .	2
	15 a.	Festung Thorn . . .	8. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 61	12
	15 b.		2. Bataillon Niederschlesischen Fuß Artillerie-Regiments Nr. 5	4
	16.	Tilsit.	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1	5

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
									muß (für 1 Feldwebel 3 Mk., 1 Unteroffizier 2 Mk. 1 Gemeinen 1 Mk., 1 Pferd 75 Pf. bis 1 Mk. monatlich) das Abkommen nicht aufrecht erhalten will. Nach Abzug der Selbstmiether 2c. sind in Graudenz 1993 Mann und 188 Pferde zu kasserniren. Die Kasernen und Kasematten bieten nur Raum für 1584 Mann und 70 Pferde; für den Rest wird durch die nebenbezeichneten Neubauten Unterkunft geschaffen werden.
—	2	2	—	—	—	—	—	—	Zu 7. 237 Mann sind in einer städtischen Kaserne untergebracht. Die Gemeinde hat die Absicht ausgesprochen, unter gewissen Voraussetzungen ein zweites Kasernement erbauen zu wollen. Die Ausführung dieser Absicht ist indeß noch zweifelhaft, so daß der nebenbezeichnete Neubau eventuell erforderlich wird.
20	—	8	—	—	—	—	—	—	Zu 8. Die Quartierverhältnisse sind ebenso ungünstig, wie in Danzig. Auch hier werden die dunklen Korridore der Defensions-Kasernen zur Zeit als Schlafräume benutzt. Die Garnison von Königsberg zählt 6462 Mann und 1339 Pferde. Davon sind zu kaserniren: 6029 Mann und 1339 Pferde. Bei normaler Belegung können in den Kasernen und Kasematten 4453 Mann untergebracht werden. Für 1183 Pferde ist fiskalische, für 133 Pferde beizubehaltende Privat-Stallung vorhanden. Für 1576 Mann und 88 Pferde, welche auf Naturalquartier angewiesen sind, bleiben die nebenstehend bezeichneten Räume zu beschaffen.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pf. 2	—	—	—	—	M. 3 Pf. 1	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Pf. 2	—	—	—	—	—	—	M. 2	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	2	1	—	—	—	—	—	—	Zu 10. 136 Mann sind in den Kasematten eines Forts, 231 Mann in 3 beizubehaltenden Einquartierungshäusern untergebracht, 142 Mann auf Naturalquartier angewiesen.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Pf. 1.	—	M. 4 Pf. 3	—	—	—	—	—	Zu 12. 100 Pferde sind in einer städtischen, 33 Pferde in einer Privat-Stallung untergebracht; anderweitige Kasernen-Einrichtungen sind nicht vorhanden.
Pf. ½	Pf. ⅔	—	M. 1	—	—	—	—	—	Zu 13. Für 52 Pferde ist ein fiskalischer, für 100 Pferde ein städtischer Stall vorhanden. Die Mannschaften liegen in Bürgerquartieren.
M. 2	Pf 1	—	Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 14. Zwei beizubehaltende Kommunalställe bieten Raum für 186 Pferde, der Rest der Pferde ist auf Naturalquartier angewiesen.
4	—	8	—	—	—	—	—	—	Zu 15. Die Quartierverhältnisse in Thorn sind eben so mangelhaft, wie in Danzig und Königsberg. Auch hier werden die Korridore der Kasernen als Schlafräume der Mannschaften mitbenutzt. Es sind 1024 Mann kasernirt, 1026 Mann auf Naturalquartier angewiesen.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
M. 5 Pf. 4	Pf. 1	—	—	—	—	—	—	—	

II. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Der Plan sieht an Dislokationsänderungen vor:

Die Verlegung des in Inowraclaw garnisonirenden 2. Bataillons 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49 nach Gnesen, die Vereinigung des Pommerschen Dragoner-Regiments Nr. 11 in Belgard unter Räumung von Körlin, des Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) Nr. 5 in Stolp unter Räumung von Schlawe und Köslin.

1. Inowraclaw. Von dem daselbst in Garnison stehenden Bataillon liegen 121 Mann in einer fiskalischen Kaserne, welche, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammend, nicht nur feucht und nach ärztlichem Gutachten theilweise gesundheitsgefährlich, sondern auch dermaßen baufällig ist, daß bei längerer Benutzung bedeutende Reparaturkosten aufgewendet werden müßten; die übrigen Mannschaften haben bei den ungünstigen lokalen Verhältnissen, aller Bemühungen der städtischen Verwaltung ungeachtet, gleichfalls nicht durchweg in vorschriftsmäßigen, namentlich den sanitären Anforderungen entsprechenden Bürgerquartieren untergebracht werden können.

Einer der Hauptübelstände, mit welchen die Garnison zu kämpfen hat, ist der Mangel an Trinkwasser. Es wird zwar für sämmtliche Mannschaften, einschließlich der bei den Bürgern einquartierten, das Trinkwasser mit einem jährlichen Kostenaufwande von etwa 1800 Mark in Fässern nach der Kaserne herangefahren. Ein ausreichender Ersatz für frisches Brunnenwasser ist jedoch dadurch nicht zu beschaffen und Folge hiervon ist ein vermehrter Genuß von Spirituosen. Hierzu kommt, daß das Baden wegen der großen Entfernung und des niedrigen Wasserstandes der Montwy nur nothdürftig, ein Schwimmunterricht aber gar nicht stattfinden kann.

Typhus, Cholera und epidemische Augenerkrankungen haben das Bataillon wiederholt heimgesucht und zeitweise Verlegungen desselben herbeigeführt. In den 6½ Jahren der Garnisonirung in Inowraclaw sind bei dem Bataillon 40 Sterbefälle, darunter 19 durch Cholera, 10 durch Typhus vorgekommen, im Jahre 1875 sind 185 Mann von der epidemischen Augenkrankheit ergriffen worden, von denen 7 wegen Störung, beziehungsweise Verlust des Sehvermögens für invalide erklärt werden mußten. Seine dauernde Verlegung ist um so unerläßlicher, als in Inowraclaw der Dienstbetrieb auch dadurch leidet, daß für Felddienst und Schießübungen auf weitere Entfernungen geeignetes Terrain in der Nähe der Stadt nicht vorhanden ist.

2. Körlin. Der an diesem Orte garnisonirenden Eskadron stehen zur Unterbringung von 90 Pferden drei im Jahre 1769 erbaute Ställe zur Verfügung. Zwei derselben — in Fachwerk gebaut — sind zu niedrig, deshalb ungesund und außerdem in hohem Grade reparaturbedürftig. An den Wänden des dritten — massiven — Stalles ist Mauerschwamm zu Tage getreten, so daß auch dieser Stall vielfache Reparaturkosten verursachen würde. Der vorhandene Streuschuppen ist baufällig und ohne besonderen Werth. Wachtgebäude und Montirungskammern sind zweckentsprechend, dagegen die Arrestlokale so gelegen, daß frische Luft und Licht nicht genügenden Eingang finden. Außer diesen fiskalischen Garnisoneinrichtungen sind noch eine der Stadt gehörige Reitbahn und städtische Uebungsplätze in Benutzung. Ersterer, deren Abmessungen nicht völlig genügen, fehlt es überdies an Licht. Die Unebenheiten und sonstigen Mängel des großen Exerzirplatzes haben schon wiederholt zu Anträgen auf Ueberweisung eines geeigneteren Platzes Anlaß gegeben. Geklagt wird ferner über die Beschaffenheit der Mannschaftsquartiere, sowie über die bedeutenden Ausgaben, welche den Mannschaften bei dem Mangel einer gemeinschaftlichen Menage für ihre Verpflegung erwachsen. Brot und Fourage müssen von Belgard herangeschafft werden.

3. Schlawe. Der hier garnisonirenden Eskadron sind von der Stadt überwiesen: ein Stall für 88 Pferde, Räumlichkeiten für Wachtmannschaften und Arretirte, Montirungskammer, Reitbahn, Pulverhaus und Uebungsplätze.

Der Stall ist baufällig, überdies wegen zu geringer Höhe und zu enger Stallgasse dem Gesundheitszustande der Pferde nicht günstig; der Reitbahn fehlt es an Licht und an Geräumigkeit.

Die ungenügenden Abmessungen des großen Exerzierplatzes und der Schießstände, sowie die mangelhafte Bodenbeschaffenheit des zum Fußdienst bestimmten Platzes erschweren die Ausbildung der Eskadron. Besser als der ersterwähnte Stall sind einige von Privaten ermiethete Pferdeställe. Fiskalische Garnisoneinrichtungen für die Eskadron sind nicht vorhanden.

4. Köslin. Von der aus 1 Bataillon und 1 Eskadron bestehenden Garnison soll nur die Eskadron verlegt werden. Die Pferde derselben befinden sich zur Zeit in zwei größeren fiskalischen Stallungen, welche in Fachwerk gebaut, schon viele angefaulte Stellen an Ständern und Balken zeigen, so daß hierfür, sowie für die gleichfalls schadhafte bedeckte Reitbahn in nicht langer Zeit ein Neubau erfolgen müßte. Kasernen oder größere Einquartierungshäuser sind in Köslin nicht vorhanden.

Die Exerzier- und Schießplätze sind für das Bataillon allein genügend, reichen aber für die gegenwärtige Garnison nicht aus. Zudem ist die Bodenbeschaffenheit des großen Exerzierplatzes der Konservirung des Pferdematerials nicht günstig. Ganz besonders spricht aber für Verlegung der Eskadron nach Stolp der Umstand, daß dieselbe gegenwärtig zwei starke Tagemärsche zur Erreichung des Regiments-Stabsquartiers zurückzulegen hat, eine beschleunigte Mobilmachung dieses Regiments sonach zur Zeit mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
II.	1.	Belgard	Pommersches Dragoner-Regiment Nr. 11.	5
	2.	Bromberg	4 Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 21.	12
	3.	Köslin	Füsilier-Bataillon 7 Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54.	4
	4a.	Kolberg	Stab, 1. und 2. Bataillon 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54.	8
	4b.		1. Abtheilung 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr 17.	4
	5.	Alt-Damm	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.	3
	6.	Demmin	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.	5
	7.	Gartz a. O.	Reitende Abtheilung 1 Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2.	3
	8.	Gnesen	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.	12

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
Pf. 1		—	M. 5 Pf. 4	—	—	—		—	Zu 1. Außer Stallung für 135 Pferde sind Kasernen-einrichtungen nicht vorhanden.
4	4	4	—	—	—	—	—		Zu 2. Ein Bataillon findet Unterkunft in der im Bau begriffenen, der Vollendung nahen Kaserne, ein zweites in den vorhandenen vier Einquartierungshäusern, welche trotz ihrer theilweisen Mangelhaftigkeit bis auf weiteres beibehalten werden sollen.
		4		—	—	—	—	—	Zu 3. Das Bataillon ist mit Ausnahme von 51 Mann, welche in einem Privat-Massenquartier untergebracht sind, auf Bürgerquartiere resp. kleine von Privaten ermiethete Einquartierungshäuser angewiesen.
6		2	—	—	—	—	—	—	Zu 4a. Von dem einen Bataillon liegen zwei Kompagnieen in alten Kasernen, zwei Kompagnieen in Naturalquartier; nur für diese letzten beiden Kompagnieen ist ein Neubau in Ansatz gebracht. Das andere Bataillon ist zum Theil in einem ehemaligen Salzspeicher und einem alten Siedehause, zur größeren Hälfte in Fachwerkbaracken kasernirt, die, ursprünglich zur Unterbringung von Kriegsgefangenen errichtet, ihrer Entstehungs- und Bauart zufolge nur als ein Nothbehelf zu betrachten sind. Sie gewähren im Winter keinen genügenden Schutz gegen die Kälte, sind im Sommer zu heiß und verursachen große Unterhaltungs- und Reparaturkosten. Ihr Ersatz durch normale Kasernen wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein.
M. 2 Pf. 1	—	—	—	M. 2 Pf. 3	—	—	—	—	Zu 4b. Die Mannschaften von 2 und die Pferde von 3 Batterieen sind zur Zeit auf Naturalquartier angewiesen.
M. 2 Pf. 3	—	—	—	—	—	—	—	M. 1	Zu 5. Die Mannschaften einer Kompagnie sind auf Naturalquartier angewiesen.
—	M. 4 Pf. 5	—	M. 1	—	—	—	—	—	Zu 6. Die städtischen Kasernen sind nur für die Mannschaften von 4 Eskadrons ausreichend.
—	—	—	—	—	3	—	—		Zu 7. Sämmtliche Mannschaften liegen zu 2—10 Mann in Bürgerquartieren, die Pferde stehen zu 2—9 in kleinen Ställen.
—	—	12.	—	—	—	—	—	—	Zu 8. Die Verlegung des Bataillons aus Inowraclaw (siehe die Bemerkungen Seite 25) ist erst möglich, wenn der Neubau einer Kaserne für dasselbe in Gnesen erfolgt ist. Bereits durch die Etats von 1872 und 1875 waren hierfür 225.000 Mk. zur Disposition gestellt. Aeußere Umstände haben indeß den Bau verzögert und die bewilligten Geldmittel sind durch den Etat für 1876 unter den einmaligen Ausgaben bei Kapitel 5 Titel 13 auf den Bedarf für den Bau einer Bataillonskaserne in Bromberg übertragen worden. Die Stadtgemeinde in Gnesen hat zu einem Kasernement für 3 Bataillone ausreichendes Bauterrain unentgeltlich zur Disposition gestellt, jedoch die Voraussetzung ausgesprochen, daß der Kasernenbau für 1 Bataillon

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
II.					
	9.	Greifenberg i. Pomm.	3. und 4. Eskadron Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3	2	
	10.	Greifswald	Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2	4	
	11.	Pasewalk	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2	5	
	12.	Stargard i. Pomm.	Kolberg'sches Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9	12	
	13a.	Stettin	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2	12	24
			Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34	12	
	13b.		Stab und 2. Abtheilung 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr 17	4	
	13c.		Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.	4	
	14	Stolp	Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5	5	
	15a.	Stralsund	Stab, 2. und Füsilier-Bataillon 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14	8	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
									bereits im Jahre 1876 in Angriff genommen werde. (Siehe Erläuterungen zu den einmaligen Ausgaben der Militärverwaltung im Etat für 1877/78 Kapitel 6 Titel 52.) Die zur Zeit in Gnesen garnisonirenden 2 Bataillone liegen durchweg in Naturalquartier.
Pf. 1	—	—	M 2 Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 9. Sämmtliche Mannschaften, sowie auch die Pferde von einer Eskadron sind auf Naturalquartier angewiesen.
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 10. Sämmtliche Mannschaften liegen vereinzelt in Naturalquartier.
—	1	—	4	—	—	—	—	—	Zu 11. Von den vorhandenen Privatkasernements und Ställen sind nur zwei zur Beibehaltung geeignet. Dieselben gewähren Unterkommen für die Mannschaft und Pferde einer Eskadron.
—	—	12	—	—	—	—	—	—	Zu 12. Sämmtliche Mannschaften sind auf Einzelquartiere angewiesen.
12	—	12	—	—	—	—	—	—	Zu 13a. Gegenwärtig liegen zwar nur 914 Mann der Garnison in Bürgerquartieren, die vorhandenen Kasernen sind jedoch überfüllt. Abgesehen hiervon können die Kriegsgefangenenbaracken im ehemaligen Fort Wilhelm, in welchen ein Bataillon untergebracht ist, wegen der durch Ausführung des Bebauungsplanes der Stadt bedingten anderweitigen Disposition über den Grund und Boden nicht beibehalten werden. Es sind daher Kasernen für 3 Bataillone neu zu bauen.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pf. 1	Pf. 2	—	M. 5 Pf. 2	—	—	—	—	—	Zu 14. Das frühere Kreisgerichtsgebäude, in welchem zwei Drittheile der Mannschaft einer Eskadron untergebracht sind, kann seines desolaten baulichen Zustandes wegen nicht beibehalten werden. Die gesammte übrige Mannschaft ist nicht kasernirt. Die Kommunal-Stallungen, für die Pferde von 2 Eskadrons ausreichend, können beibehalten werden. Auch die fiskalischen Ställe, welche den Pferden einer Eskadron Unterkunft gewähren, sollen trotz ihres mangelhaften Zustandes vorerst beibehalten werden; event. wird der Verkaufserlös voraussichtlich die Kosten des Neubaues für eine Eskadron decken.
8		—	—	—	—	—	—	—	Zu 15a. Ein Bataillon liegt auf der Insel Dänholm in einem Baracken-Kasernement, von welchem das zu 4a. Gesagte in erhöhtem Maße gilt, zumal die Verbindung mit dem Festlande durch eine Fähre unzureichend und bei Sturm und Eisgang zuweilen gänzlich unterbrochen ist. Das 2. Bataillon ist in 3 kasemattirten Gebäuden untergebracht, von denen 2 über 2000 Meter von der Stadt entfernt liegen und die sämmtlich an Feuchtigkeit, Mangel an Licht und Luft und den unvermeidlichen Uebelständen der Kasemattenräume leiden.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
II.	15b.	Stralsund	Stab, 1. und 2. Abtheilung 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2	6
	16a.	Festung Swinemünde .	1. Bataillon 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14	4
	16b.	"	Stab und 1. Bataillon Pommerschen Fußartillerie-Regiments Nr. 2	4
	17.	Treptow a. R. . . .	Stab, 1. 2. und 5. Eskadron Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3.	3

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
—	—	—	—	6	—	—	—	—	Zu 15b. Die von der 2. Abtheilung benutzten städtischen Einquartierungshäuser müssen wegen ihrer höchst mangelhaften Beschaffenheit und ungünstigen Lage aufgegeben werden. Die 1. Abtheilung hat provisorisch in Gollnow untergebracht werden müssen. Die Dringlichkeit des Neubaus ist schon durch die Bereitstellung von 285,000 Mk. durch die Etats von 1872 und 1875 anerkannt worden, 185,000 Mk. sind für das Terrain verausgabt, über den Rest ist durch den Etat für 1876 zu Gunsten des Kasernenbaues in Bromberg verfügt worden. (Vergl. zu 8.)
3	—	1	—	—	—	—	—	—	Zu 16a. 3 Kompagnieen liegen in Baracken und in den Kasematten der Westbatterie, 1 Kompagnie in Bürgerquartieren.
—	—	—	—	—	—	4	—	—	Zu 16b. Mit dem Aufgeben von Stettin als Festung mußte das Bataillon nach Swinemünde verlegt werden. Seine Unterbringung erfolgte, um die Inanspruchnahme von Naturalquartier thunlichst zu vermeiden, zum größeren Theile in Baracken, welche auf dem rechten Swine-Ufer liegen, und in den Kasematten des Forts I.; nur 79 Mann liegen zur Zeit in Bürgerquartieren. Diese provisorische Unterbringung ist jedoch wegen der Mangelhaftigkeit der Unterkunftsräume und deren getrennter Lage nicht haltbar. Es ist im Dienst-Interesse unerläßlich, daß das Bataillon auf dem linken Ufer der Swine vereinigt werde, da der Fluß nur mit einem Zeitaufwand von 1 bis 2 Stunden, zu Zeiten mit Gefahr, oft auch tagelang gar nicht zu passiren ist.
—	Pf. 2	—	M. 3 Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 17. 4 Privat-Stallungen für die Pferde von 2 Eskadrons sind gut und beizubehalten.

III. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Die gegenwärtige Dislokation des 3. Armee-Korps ist eine überaus zersplitterte. Nur ein einziges Infanterie-Regiment hat bisher in einem Garnisonorte — in Küstrin — vereinigt werden können. Eine bessere, die Ausbildung weniger behindernde Unterbringung ist unabweisbar geboten.

Es sind deshalb in Aussicht genommen:

Die Vereinigung des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 in Brandenburg a. H. unter Räumung von Königsberg i. Nm., des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgisches) Nr. 8 und des Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12 in Frankfurt a. O. unter Räumung von Landsberg a. W., Guben und Sorau, sowie unter Verlegung des 1. Bataillons 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 von Frankfurt a. O. nach Krossen; ferner die Vereinigung des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 in Perleberg unter Räumung von Kyritz und des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren Nr. 3 in Rathenow unter Räumung von Friesack; endlich die Verlegung des Füsilier-Bataillons 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 von Angermünde nach Wriezen a. O., nachdem letzterer Ort von dem z. Z. dort garnisonirenden Garde-Bataillon geräumt sein wird, welches letztere behufs der zur Bewältigung des Wacht- und Arbeitsdienstes unerläßlichen Verstärkung der Garnison nach Spandau verlegt werden muß.

1. In Königsberg i. Nm. sind Kasernen oder Massenquartiere nicht vorhanden. Die Einzelquartiere sind meist eng, kalt und feucht. Von den fiskalischen Einrichtungen (Wacht- und Arrestlokal, Garnison-Lazareth, Exerzierplätze, Schießstände) entspricht das Arrestlokal wegen ungenügenden Lichts und unzureichender Ventilation den Vorschriften nicht. Ein altes Klostergebäude, welches für Detailübungen der Kompagnieen benutzt wird und in welchem sich auch die Kammern des Bataillons befinden, ist Eigenthum der Kommune.

2. Landsberg a. W. Seit der Vermehrung der Feldartillerie (Ende 1872) außer mit einem Infanterie-Bataillon auch mit einer Artillerie-Abtheilung belegt, war die Stadt aller Anstrengungen ungeachtet nicht im Stande, sämmtlichen Mannschaften vorschriftsmäßige Quartiere zu überweisen. Die von dem Bataillon bisher benutzten Einrichtungen kommen der Artillerie-Abtheilung zu gute.

3. Guben. Im Eigenthum des Militärfiskus befindet sich am Orte nur ein Heergeräthsschuppen, welcher überdies unzureichend ist. Von der Stadt erbaut sind ein Exerzierhaus und ein Lazareth. Alle übrigen Garnison-Einrichtungen sind ermiethet. Die Montirungskammern sind mangelhaft und unzureichend, die Arrestlokale feucht und zum Theil nicht belegbar, eine gemeinschaftliche Speisung der Mannschaften hat sich nicht ermöglichen lassen, dieselben sind daher lediglich auf Schanklokale angewiesen. Namentlich aber werden begründete Klagen über die der Gesundheit und der Disziplin nachtheilige Beschaffenheit der Einzelquartiere erhoben, in welchen das Bataillon bei dem gänzlichen Mangel an Massenquartieren untergebracht ist.

4. Sorau. An fiskalischen Einrichtungen sind vorhanden:

Exerzierräume, Montirungskammern, ein Wachtgebäude verbunden mit Arrestzellen und einem Massenquartier für 24 Mann, ein Heergeräthsschuppen. Diese Einrichtungen, welche zum Theil für das Bezirks-Kommando Verwendung finden werden, sowie das Garnison-Lazareth, der Pulverschuppen, der große Exerzierplatz, die Schießstände, die Schwimmanstalt, welche sämmtlich ermiethet sind und zwar meist von der Stadtgemeinde, genügen im allgemeinen. Außer dem vorerwähnten fiskalischen Massenquartier sind noch zwei Massenquartiere vorhanden, eines für 12, das andere für 22 Mann. Bei 243 Quartieren, welche aus Schlafkammern bestehen, sind die Mannschaften auf die Wohnstuben der Quartiergeber angewiesen.

5. In Kyritz befinden sich weder fiskalische Kasernen noch Quartierhäuser; die Mannschaften der Eskadron liegen sämmtlich in Einzelquartieren. Die Pferde sind in Privatstallungen untergebracht, von denen nur ein Stall für 59 Pferde annähernd den reglementsmäßigen Anforderungen entspricht; die übrigen kleineren Ställe sind für eine längere Benutzung nicht geeignet. Im übrigen genügen die städtischen Garnison-Einrichtungen (Reitbahn, Schießstand, Montirungskammern und Arrestlokal) im allgemeinen, der Exerzier- und Reitplatz, sowie das Lazareth, jedoch nicht völlig.

6. Friesack. Sämmtliche Garnison-Einrichtungen sind ermiethet. Die Mannschaften sind nur in Einzelquartieren untergebracht, welche zum Theil mangelhaft sind, zum Theil entfernt von den Stallungen liegen. Die Stallungen, namentlich ein Stall für 50 Pferde, geben zu Ausstellungen weniger Anlaß. Der Exerzierplatz ist räumlich zu beschränkt.

7. Angermünde. Kasernements und Massenquartiere mangeln gänzlich, die Mannschaften sind daher nur auf Einzelquartiere angewiesen. Die sonstigen Garnison-Einrichtungen — welche ermiethet sind — entsprechen im allgemeinen dem Bedürfniß.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
III.	1.	Beeskow	1. und 2. Eskadron des Ulanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3	2
	2a.	Brandenburg	Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35	12
	2b.		Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6	5
	3.	Kottbus	Stab, 2. und Füsilier-Bataillon des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52	8
	4.	Krossen	1. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52.	4
	5a.	Festung Küstrin	5. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 48	12
	5b.		2. Bataillon Garde-Fußartillerie-Regiments	4
	6a.	Frankfurt a. O.	Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8	12 } 24
			Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12	12 }
	6b.		2. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 12	5
	6c.		Stab und 1. Abtheilung 2. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 18 (General-Feldzeugmeister)	4
	7.	Fürstenwalde	Stab, 3., 4., 5. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3	3
	8.	Havelberg	Füsilier-Bataillon 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin)	4
		Jüterbog	Stab und 2. Abtheilung 1. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	3
	10.	Landsberg a. W.	2. Abtheilung des 2. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 18 (General-Feldzeugmeister)	4
	11.	Liebenwalde	3. Kompagnie des Garde-Train-Bataillons	1
	12.	Lübben	Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3	4
	13.	Perleberg	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11	5

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
Pf. 2	—	—	M. 2	—	—	—	—	—	Zu 1. Die Mannschaften liegen in Bürgerquartieren.
2	—	10	—	—	—	—	—	—	Zu 2. Die Garnison ist zwar zum Theil in Massenquartieren untergebracht; letztere sind jedoch, abgesehen davon, daß ihre dauernde Benutzung nicht gesichert ist, mangelhaft und ungenügend. Die Mannschaften des Kürassier-Regiments haben 328 Quartiere in Benutzung.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	
—	4	4	—	—	—	—	—	—	Zu 3. Zwei Privat-Kasernements für 403 und 95 Mann verbleiben in Benutzung; ein drittes für 417 Mann muß seiner schlechten Beschaffenheit wegen aufgegeben werden. Der Neubau ist für diese 417 und für 126 Mann bestimmt, welche in Naturalquartieren liegen.
2	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 4. In der Schloßkaserne sind z. B. 108 Mann kasernirt; durch einen Ausbau zweier Schloßflügel, welcher eingeleitet ist, wird für weitere 126 Mann Unterkunftsraum gewonnen. Der Rest liegt in Einzelquartieren.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	16	—	—	—	—	—	—	Zu 6a. Die vorhandenen 4 Infanterie-Kasernen sind zwar für 2 Bataillone ausreichend, jedoch theilweise baufällig und sonst mangelhaft.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	Zu 6b. Die Mannschaften des ganzen Regiments und die Pferde dreier Eskadrons liegen zur Zeit in Einzelquartieren. 2 Privat-Stallungen, in denen die Pferde je einer Eskadron untergebracht sind, müssen ihres mangelhaften Zustandes wegen aufgegeben werden.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pf. 2	—	—	M. 3 Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 7. Ein Privat-Einquartierungshaus für nur 32 Mann und 65 Pferde ist, zumal es sich nur nothdürftig zur längeren Benutzung eignet, aufzugeben.
—	2	2	—	—	—	—	—	—	Zu 8. 3 Privat-Kasernements für zusammen 257 Mann leiden an wesentlichen, der Gesundheit und Disziplin nachtheiligen Mängeln. Die Möglichkeit, sie für 2 Kompagnieen beizubehalten, ist indeß einstweilen angenommen.
—	—	—	—	3	—	—	—	—	Zu 9. Der mit 40 Pferden belegte, der Kommune gehörige Stall ist mangelhaft und deshalb aufzugeben.
—	—	—	—	4	—	—	—	—	Zu 10. Die Mannschaften wie die Pferde sind zur Zeit auf Naturalquartier angewiesen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 11. Die Mannschaften wie die Pferde sind zur Zeit auf Naturalquartier angewiesen.
—	1	3	—	—	—	—	—	—	Zu 12. Für 98 Mann ist ein den Anforderungen nothdürftig genügendes Einquartierungshaus vorhanden. Der Versuch zur Erlangung weiterer Massenquartiere ist bis jetzt gescheitert. Die Quartierverhältnisse sind sehr ungünstig.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	Zu 13. Ein bis jetzt benutztes Privat-Kasernement für 59 Mann ist der Militärverwaltung zum 15. August 1877 gekündigt.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Baterieen.
III.	14.	Prenzlau	Stab, . und 2. Bataillon 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen)	8
	15.	Rathenow	Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3	5
	16.	Neu-Ruppin	Stab, 1. und 2. Bataillon 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin)	8
	17.	Schwedt a. O. . . .	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2	5
	18 a.	Festung Spandau . .	4. Garde-Regiment zu Fuß	12 | 24
			3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth	12 |
	b.	"	1. Bataillon Garde-Fußartillerie-Regiments	4
	19.	Wriezen a. O. . . .	Füsilier-Bataillon 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen)	4
	20.	Züllichau	Stab, 1., 2. und 5 Eskadron Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10	3

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
3	—	5	—	—	—	—	—	—	Zu 14. 369 Mann sind in fiskalischen Räumen, 52 Mann in einem Privat-Einquartierungshause untergebracht.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	Zu 15. Die Mannschaften und Pferde sind in Naturalquartier untergebracht.
4	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 16. Die vorhandenen beiden Kasernen sind zwar für 1 Bataillon ausreichend; die eine derselben, die Zeughaus-Kaserne, bedarf jedoch binnen Kurzem eines vollständigen Neubaues.
Pf. 1	M. 1 Pf. 2	—	M. 4 Pf. 2	—	—	—	—	—	Zu 17. 32 Privatquartiere für die Mannschaften einer und die Pferde zweier Eskadrons können als dauernd betrachtet werden.
18	—	6	—	—	—	—	—	—	Zu 18. Die Geldmittel zum Neubau einer Kaserne in Spandau, welcher ursprünglich für 1 Regiment Fußartillerie beabsichtigt wurde, waren bereits durch Gesetz vom 2. Juli 1873 bewilligt, mußten aber zur Deckung von Mehrkosten bei anderen Bauten verwendet werden (siehe Beilage 1 zum Reichshaushalts-Etat pro 1876, Seite 78 zu d und Anmerkung auf Seite 82 ebenda).
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
$\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{3}$	1	—	—	—	—	—	—	Zu 19. 52 Mann sind in fiskalischen Räumen, 383 Mann in einem Privat-Einquartierungshause untergebracht.
—	M. 2 Pf. 3	—	M. 1	—	—	—	—	—	Zu 20. 3 Privat-Kasernements für 221 Mann und 16 Privatställe für 378 Pferde werden dauernd weiter ermiethet werden können.

IV. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

An Garnison-Aenderungen sind beabsichtigt:

Die Verlegung des 1. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 und des 2. Bataillons Magdeburgischen Fußartillerie-Regiments Nr. 4 von Erfurt nach Halle a. S., bezw. Magdeburg, sowie des Füsilier-Bataillons 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20 von Treuenbrietzen nach Wittenberg und der nur vorläufig in Burg untergebrachten 2. Abtheilung Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4 nach Magdeburg.

1. Erfurt. Die Verlegung des Fußartillerie-Bataillons wird erforderlich, weil dasselbe nach Entfestigung von Erfurt daselbst im Dienste der Spezialwaffe nicht genügend ausgebildet werden kann. Abgesehen hiervon würde sowohl für dieses Bataillon als für das nach Halle a. S. zu verlegende Infanterie-Bataillon der Bau von Kasernen im Falle des Verbleibens in Erfurt nöthig werden. Für Verstärkung der Infanteriebesatzung von Halle spricht der Umfang des Wachtdienstes, sowie die für ein Bataillon zu große Zahl der Einjährig-Freiwilligen.

2. In Treuenbrietzen kommen von militärfiskalischem Besitz nur ein Massenquartier mit Belegungsraum für 40 Mann nebst zugehörigem Stall und Wagenremise und daran stoßender Montirungskammer, sowie die Schießstände in Betracht. Alle übrigen Einrichtungen, von welchen die Arrestlokale mangelhaft sind, hat die Stadt zur Verfügung gestellt. Zur Abhaltung von Instruktionsstunden fehlt es an Räumlichkeiten.

Die Beschaffenheit der Bürgerquartiere, auf welche die Garnison in der Hauptsache angewiesen ist, leidet an zahlreichen und empfindlichen Mängeln; 187 Mann sind einzeln einquartiert, und zwar fast ausschließlich in Wohnungen, welche eng, niedrig und feucht sind.

Von der Belassung des Bataillons in Treuenbrietzen und der Errichtung eines Kasernements daselbst wird abgesehen, weil die Entfernung des Ortes von der Eisenbahn für die etwaige Mobilisirung erschwerend ist, das Offizier-Korps dort zu wenig geistige Anregung findet, auch angemessene Wohnungen nicht in genügender Zahl vorhanden sind.

3. Burg. Die Unterbringung einer Feldartillerie-Abtheilung in diesem Orte ist von vornherein nur für so lange in Aussicht genommen, bis in Magdeburg der Kasernenbau entsprechend gefördert sein wird. Die Mannschaftsquartiere und Stallungen in Burg sind mangelhaft. Im militärfiskalischen Besitz befindet sich daselbst nur ein Landwehrzeughaus.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
IV.	1	Altenburg	Stab und 1. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96	4	
	2.	Aschersleben	Stab, 1., 3., 4., 5. Eskadron Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10	4	
	3.	Bernburg	2. Bataillon Anhaltschen Infanterie-Regiments Nr. 93	4	
	4.	Dessau	Stab und 1. Bataillon Anhaltschen Infanterie-Regiments Nr. 93	4	
	5.	Düben	Reitende Abtheilung 1. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr 3 (General-Feldzeugmeister)	3	
	6a.	Erfurt	2. Bataillon Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36	4	12
			Stab, 2. und Füsilier-Bataillon 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71	8	
	6b.	"	Stab und 1. Abtheilung Thüringischen Feldartillerie-Regiments Nr. 19	4	
	7.	Gardelegen	3. und 4. Eskadron Altmärkischen Ulanen-Regiments Nr. 16.	2	
	8.	Gera	2. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96	4	
	9.	Gräfenhainchen	1. Eskadron Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6	1	
	10a.	Halberstadt	Füsilier-Bataillon 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27	4	
	10b.	"	Stab, 1., 2. und 5. Eskadron Magdeburgischen Kürassier-Regiments Nr. 7	3	
	11.	Halle a. S.	Stab, 1. und 3. Bataillon Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36	8	
	12.	Kemberg	3. und 4. Eskadron Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6	2	
	13.	Langensalza	3. und 4. Eskadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6	2	
	14a.	Festung Magdeburg	1. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 26	12	32
			3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66	12	
			Stab, 1. und 2. Bataillon 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27	8	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pf. 2	Pf. 1	—	M. 4 Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 2. 51 Mann sind in einem Einquartierungshause der Gemeinde und 130 Mann in 4 Privat-Massenquartieren untergebracht. Von den letztern ist das größte für 40 Mann bereits gekündigt und die dauernde Benutzung der übrigen auch nicht sichergestellt. 2 fiskalische Ställe bieten Raum für 315, 4 städtische Ställe für 150 Pferde. Ein städtischer Stall für 31 Pferde muß wegen Baufälligkeit aufgegeben werden; ein Privatstall, z. B. mit 74 Pferden belegt, ist der Militärverwaltung gekündigt worden.
2	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 3. Die fiskalische Kaserne bietet bei vorschriftsmäßiger Belegung nur Raum für 2 Kompagnieen. Ein Privat-Einquartierungshaus für 89 Mann ist zur dauernden Beibehaltung nicht geeignet.
3	1	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	3	—	—	—	Zu 5. Die Mannschaften und Pferde sind sehr vereinzelt und sehr mangelhaft untergebracht.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2	—	—	—	—	—	Zu 7. Sämmtliche Mannschaften und Pferde sind auf Naturalquartier angewiesen.
3	—	1	—	—	—	—	—	—	Zu 8. Die Kaserne hat Belegungsraum für 396 Mann; der Rest des Bataillons ist auf Naturalquartier angewiesen.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	Zu 9. Kasernen-Einrichtungen sind nicht vorhanden.
—	3	1	—	—	—	—	—	—	Zu 10a. 380 Mann liegen in 4 Privat-Einquartierungshäusern, 139 Mann vereinzelt bei den Bürgern.
—	M. 1 Pf. 3	—	M. 2	—	—	—	—	—	Zu 10b. Für die Mannschaften einer Eskadron ist ein zur Beibehaltung geeignetes Privat-Einquartierungshaus vorhanden. Die Pferde sind in einem kommunalen und 4 Privat-Ställen untergebracht. Einer dieser Privatställe (für 63 Pferde) ist zwar von sehr mangelhafter Beschaffenheit, jedoch vorerst noch zur Beibehaltung designirt.
—	4	4	—	—	—	—	—	—	Zu 11. Der Neubau ist für das aus Erfurt heranzuziehende Bataillon bestimmt.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	Zu 12. Mannschaften und Pferde sind vereinzelt in Naturalquartieren untergebracht; Quartiere und Stallungen sind zum Theil sehr eng und baulich mangelhaft.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	Zu 13. Mannschaften und Pferde sind ausschließlich auf Naturalquartier angewiesen.
32	—	—	—	—	—	—	—	—	

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
IV.	14b.	Festung Magdeburg . .	Stab, 1. und 2. Abtheilung Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr 4	6
	c.	=	Magdeburgisches Fußartillerie-Regiment Nr. 4	8
	d.	=	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4	4
	e.	Neustadt bei Magdeburg	Magdeburgisches Train-Bataillon Nr. 4	2
	15.	Merseburg	Stab, 3., 4. und 5. Eskadron Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12	3
	16.	Mühlhausen i. Th. . .	Stab, 1., 2. und 5. Eskadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6	3
	17a.	Naumburg a. S. . .	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4	4
	b.	=	Reitende Abtheilung Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4	3
	18.	Quedlinburg	3. und 4. Eskadron Magdeburgischen Kürassier-Regiments Nr. 7	2
	19.	Rudolstadt	Füsilier-Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96	4
	20.	Salzwedel	Stab, 1., 2. und 5. Eskadron Altmärkischen Ulanen-Regiments Nr. 16	3
	21.	Schmiedeberg	Stab, 2. und 5. Eskadron Magdeburgischen Dragoner Regiments Nr. 6	2
	22.	Schönebeck	2. Eskadron Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10 .	1
	23.	Sondershausen . . .	1. Bataillon 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 .	4
	24.	Stendal	Stab, 1., 2., 3. und 5. Eskadron Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7	4
	25.	Tangermünde	4. Eskadron Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7 . . .	1
	26a.	Festung Torgau . . .	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72	12
	b.	=	2. Abtheilung Thüringischen Feldartillerie-Regiments Nr. 19 .	4
	c.	=	Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. 3	4
	27.	Weißenfels	1. und 2. Eskadron Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12	2
	28a.	Wittenberg	3. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 20	12
	b.	=	1. Abtheilung 1. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	3
	29.	Zerbst	Füsilier-Bataillon Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93	4

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
3	—	—	—	3	—	—	—	—	Zu 14b. Der Neubau ist für die z. Z. in Burg untergebrachte Abtheilung bestimmt.
4	—	—	—	—	—	4	—	—	Zu 14c. Der Neubau ist für das aus Erfurt heranzuziehende Bataillon nothwendig.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	Zu 14e. Es ist zwar ein Privat-Kasernement für die Mannschaften einer Kompagnie und die sämmtlichen Pferde des Bataillons vorhanden; dasselbe ist jedoch so baufällig und in sanitärer Beziehung so mangelhaft, daß seine längere Benutzung nicht möglich ist.
Pf. 1	—	—	M. 3 Pf. 2	—	—	—	—	—	Zu 15. Für die Pferde einer Eskadron ist fiskalische Stallung vorhanden, die übrigen Pferde, sowie die sämmtlichen Mannschaften befinden sich in Naturalquartier.
—	M. ½ Pf. 1	—	M. 2½ Pf. 2	—	—	—	—	—	Zu 16. 2 Kommunalstallungen, welche für die Pferde einer Eskadron Unterkunft bieten und 2 Privat-Massenquartiere, zusammen für die Mannschaften einer halben Eskadron, sind zur Beibehaltung geeignet.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	3	—	—	—	—	—	—	Zu 19. Ein von der Fürstlichen Regierung eingerichtetes Privat-Kasernement, z. Z. mit 208 Mann belegt, bietet vorschriftsmäßigen Raum nur für 1 Kompagnie.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	Zu 20. Kasernements irgend welcher Art sind nicht vorhanden.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	Zu 21. Die Mannschaften und Pferde befinden sich in zum großen Theile mangelhaften Naturalquartieren.
Pf. 1	M. 1		—	—	—	—	—	—	
1	3	—	—	—	—	—	—	—	
—	Pf. 3	—	M. 4 Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 24. 6 größere Privat-Stallungen für die Pferde dreier Eskadrons sind zur Beibehaltung geeignet. Im übrigen ist die Unterbringung sämmtlicher Mannschaften und der Pferde einer Eskadron eine mangelhafte.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	Zu 25. Die Mannschaften und Pferde sind in 40 verschiedenen Quartieren resp. Stallungen untergebracht.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 26. Zur Kasernirung der ganzen Garnison ist noch der Neubau für Mannschaften und Pferde von 2 Batterieen, welche auf Naturalquartier angewiesen sind, nothwendig.
2	—	—	—	2	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pf. 1	M. 1	—	1	—	—	—	—	—	Zu 27. Für 125 Mann sind 4 größere Privat-Einquartierungshäuser vorhanden. 100 Pferde stehen in dem fiskalischen Marstallgebäude, 56 Pferde in einer Privat-Stallung.
6	—	6	—	—	—	—	—	—	Zu 28. Nach Heranziehung des Bataillons aus Treuenbrietzen zählt die Garnison 2012 Köpfe, von denen 1846 Mann Anspruch auf Kasernenquartier haben. Die vorhandenen Kasernen haben Belegungsraum für 916 Mann. Kommunal- oder Privat-Massenquartiere sind nicht vorhanden; ein Neubau für 6 Kompagnieen ist deshalb nothwendig.
M. 3	Pf. 3	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	

V. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Es sind in Aussicht genommen:

Die Vereinigung des 1. Westpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 6 in Posen unter Räumung von Samter, des Königs-Grenadier-Regiments (2. Westpreußischen) Nr. 7 in Liegnitz unter Räumung von Löwenberg, des Westpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 1 in Pleschen unter Räumung von Militsch, Sulau, Krotoschin und Ostrowo, des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 in Lissa unter Heranziehung zweier Eskadrons aus Posen, ferner die Heranziehung des Füsilier-Bataillons 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 aus Lissa nach Ostrowo und die der 2. und 3. Eskadron 1. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 4 aus Beuthen a. O., beziehungsweise Polkwitz nach Lüben.

1. Samter. Das Kasernement — mit Belegungsraum für 156 Mann — wird nach Verlegung des Bataillons für das Landwehr-Bezirkskommando Verwendung finden.

Alle übrigen Garnisoneinrichtungen sind ermiethet.

Die Verlegung des Bataillons ist erforderlich, weil die erweiterte Festung Posen einer Verstärkung ihrer Infanterie-Garnison bedarf.

2. Löwenberg. Mit Ausnahme von 100 Mann, welche in 3 größeren Massenquartieren untergebracht sind, liegt das Bataillon in Naturalquartier. Fiskalische Garnisoneinrichtungen sind nicht vorhanden. Die Räumung des Orts nach Herstellung entsprechender Kasernements in Liegnitz ist von vornherein in Aussicht genommen.

3. In Militsch sind sämmtliche Garnisoneinrichtungen ermiethet. In zwei größeren Privatställen sind 108, beziehungsweise 103 Pferde gut untergebracht. Dagegen sind die Einzelquartiere, auf welche sämmtliche Mannschaften der beiden Eskadrons angewiesen sind, mangelhaft. Die Einrichtung der Montirungskammern ist ungenügend.

Entscheidend für das Aufgeben der Garnisonen Militsch, Sulau, Krotoschin und Ostrowo ist die aus Rücksichten auf eine etwaige Mobilmachung erforderliche Konzentration des Kavallerie-Regiments in Pleschen.

4. Sulau. Sämmtliche Mannschaften und Pferde sind bei den Bürgern untergebracht, alle Garnisoneinrichtungen ermiethet.

5. Krotoschin. Sämmtliche Mannschaften liegen in Einzelquartieren. Nur für 60 Pferde ist ein brauchbarer fiskalischer Stall vorhanden, während die für 53 Pferde ermietheten Privatstallungen baufällig und ungesund sind.

6. Ostrowo. Eine befriedigende Unterbringung der Pferde hat nicht sichergestellt werden können. Nach Verlegung der Eskadron wird die Infanterie-Garnison um ein zweites Bataillon verstärkt.

7. Posen. Die Verlegung der beiden Eskadrons nach Lissa erleichtert die mit vielen Schwierigkeiten verknüpfte Unterbringung der Garnison von Posen.

8. Lissa. Die Verlegung des Infanterie-Bataillons wird nothwendig, um für die aus Posen heranzuziehenden beiden Eskadrons Raum zu schaffen.

9. Beuthen a. O. Mit Ausnahme eines kleinen fiskalischen Wachtgebäudes, dessen Grund und Boden der Stadt gehört, sind alle Garnisoneinrichtungen ermiethet. Die Mannschaften befinden sich in Einzelquartieren, die Pferde in 11 Privatställen.

10. In Polkwitz sind nur ein Lazareth und das untere Stockwerk eines Wachtgebäudes in militärfiskalischem Eigenthum. Die Mannschaften liegen in Einzelquartieren.

Zur Unterbringung der Pferde dienen Privatstallungen, von welchen nur ein Stall von 50 Pferden den Anforderungen entspricht. Der Exerzierplatz ist nicht völlig zureichend.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
V.	1.	Bojanowo	5. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5	1
	2.	Fraustadt	Füsilier-Bataillon 3. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 58	4
	3.	Freistadt i. Schl.	2. Bataillon 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59	4
	4 a.	Festung Glogau	Stab, 1. und 2. Bataillon 3. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 58	8 } 12
			Stab und 1. Bataillon 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59	4 }
	b.	"	1. Abtheilung Posenschen Feldartillerie-Regiments Nr. 20	4
	c.	"	1. Bataillon Schlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 6	4
	d.	"	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5	4
	5.	Görlitz	Stab und 1. Bataillon 2. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 19	4 } 8
			1. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 5	4 }
	6.	Haynau	1. Eskadron 1. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 4	1
	7.	Hirschberg	Füsilier-Bataillon 2. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 19	4
	8.	Jauer	2. Bataillon 2. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 19	4
	9.	Liegnitz	Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7	12
	10.	Lissa	2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2	5
	11.	Lüben	Stab, 2., 3., 4. und 5. Eskadron 1. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 4	4
	12.	Ostrowo	Stab, 2. und Füsilier-Bataillon 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50	8
	13.	Pleschen	Westpreußisches Ulanen-Regiment Nr. 1	5

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
—	Pf. 1	—	M. 1	—	—	—	—	—	Zu 1. Ein der Stadt gehöriges Einquartierungshaus (mit 54 Mann stark überlegt) eignet sich nicht zur Beibehaltung.
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 2. 2 Privat-Kasernements für im ganzen 70 Mann können nicht beibehalten werden. Im übrigen ist das ganze Bataillon auf Naturalquartier angewiesen.
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 3. 80 Mann sind in einem Privat-Kasernement untergebracht, dessen dauernde Benutzung jedoch nicht gesichert ist. Im übrigen liegt das Bataillon in Naturalquartier.
8	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 4. Nach Vollendung der bei Erweiterung der Festung zu erbauenden Kasematten-Kaserne am neuen Breslauer Thore und nach Fertigstellung des Garnison-Lazareths, mit welcher die zur Zeit als Lazareth benutzte Kaserne Nr. I. verfügbar wird, bleiben noch 595 Mann auf Naturalquartier angewiesen. Es ist daher der Neubau einer Bataillons-Kaserne nothwendig.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	6	2	—	—	—	—	—	—	Zu 5. Die städtische Kaserne für 724 Mann und 1 Privat-Einquartierungshaus für 99 Mann sind zur Beibehaltung geeignet. Es bleiben noch 2 Kompagnieen zu kaserniren, welche zur Zeit in Naturalquartier liegen.
Pf. 1	M. 1	—	—	—	—	—	—	—	Zu 6. Zur Zeit liegen die Mannschaften in Naturalquartier, es steht aber die Erbauung eines Einquartierungshauses für 1 Offizier und 116 Mann seitens der Stadt in sicherer Aussicht.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
¼	2¾	1	—	—	—	—	—	—	Zu 8. 32 Mann sind in einer fiskalischen Kaserne, 358 Mann in einem Einquartierungshause, 132 Mann in Naturalquartier untergebracht.
6	—	6	—	—	—	—	—	—	Zu 9. Die fiskalischen Kasernen, welche zusammen für 6 Kompagnieen ausreichen, sind zum Theil so mangelhaft und ungünstig belegen, daß Ersatzbauten im Laufe der Zeit nöthig sein werden. 2 Kompagnieen liegen in Naturalquartier, 1 Bataillon ist einstweilen in Löwenberg untergebracht.
M. ½ Pf. ½	M. 3½ Pf. 2½	—	M. 1 Pf. 2	—	—	—	—	—	Zu 10. 1 fiskalisches Kasernement für 36 Mann und 82 Pferde, 4 städtische Massenquartiere für 407 Mann, 1 städtischer Stall für 80 Pferde, 6 Privat-Einquartierungshäuser für 79 Mann und 11 Privatställe für 249 Pferde sind zur Beibehaltung geeignet.
—	Pf. 2	—	M. 4 Pf. 2	—	—	—	—	—	Zu 11. 8 größere Privat-Stallungen für 223 Pferde sind zur Beibehaltung geeignet. Die Mannschaften und der Rest der Pferde liegen in Naturalquartier.
—	4	4	—	—	—	—	—	—	Zu 12. Der Neubau ist für das aus Lissa heranzuziehende Bataillon bestimmt.
—	Pf. 2	—	M. 5 Pf. 3	—	—	—	—	—	Zu 13. Für die Pferde zweier Eskadrons sind genügende Kommunal- resp. größere Privat-Stallungen vorhanden.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
V.	14 a.	Festung Posen . . .	1. Westpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 6	12	32
			1. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 46	12	
			Stab, 1. und 3. Bataillon Westfälischen Füsilier-Regiments Nr. 37	8	
	b.	"	Stab und 2. Abtheilung Posenschen Feldartillerie-Regiments Nr. 20	4	
	c.	"	Stab und 1 Bataillon Niederschlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 5	4	
	d.	"	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5	2	
	15.	Rawicz	1. Bataillon 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50	4	
	16.	Sagan	Reitende Abtheilung Niederschlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 5	3	
	17.	Schrimm	2. Bataillon Westfälischen Füsilier-Regiments Nr. 37 . . .	4	
	18.	Sprottau	Stab, 1. und 2. Abtheilung Niederschlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 5	6	
	19.	Unruhstadt	3. und 4. Eskadron Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10 . .	2	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
20	—	12	—	—	—	—	—	—	Zu 14. Die künftige Garnisonstärke beträgt 5726 Mann, von denen nach Abzug der servisberechtigten Selbstmiether ꝛc. 5240 Mann zu kaserniren sind. Die als Kasernen benutzbaren Kasematten und sonstigen Defensionsräume bieten bei ihrer jetzigen starken Ueberlegung Unterkunft für 3836 Mann. Anderweitige Kasernements oder Einquartierungshäuser sind nicht vorhanden. 1404 Mann würden daher auf Naturalquartier angewiesen sein und ist deshalb und zur Herbeiführung einer angemessenen Belegung der vorhandenen Räume 1 Kasernenbau für 3 Bataillone nothwendig.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	2	—	—	—	—	—	—	Zu 15. 2 Einquartierungshäuser für 69 und 96 Mann und 1 solches für 156 Mann sind als Kasernements für zusammen 2 Kompagnieen beizubehalten.
—	3	—	—	—	—	—	—	—	
⅓	1⅔	2	—	—	—	—	—	—	Zu 17. 53 Mann sind in fiskalischen Gebäuden, 220 Mann in städtischen Einquartierungshäusern untergebracht. 264 Mann liegen in Bürgerquartieren.
—	M. 4 Pf. 6	—	—	M. 2	—	—	—	—	Zu 18. Zu den vorhandenen und beizubehaltenden städtischen Kasernements und Stallungen werden voraussichtlich noch im laufenden Jahre 1 Kasernement (für 70 Mann) und 2 Stallungen (für 2 Batterieen) hinzutreten. Dieselben sind als vollendet angenommen. Es bleiben dann noch die Mannschaften von 2 Batterieen zu kaserniren.
—	Pf. 2	—	M. 2	—	—	—	—	—	Zu 19. 235 Pferde sind in 7 größeren zur Beibehaltung geeigneten Privat-Stallungen untergebracht.

VI. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Der Plan sieht an Dislokations-Aenderungen vor:

Die Vereinigung der 2. Eskadron 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8 mit den in Namslau garnisonirenden zwei Eskadrons desselben Regiments unter Räumung von Kreutzburg, der 3. Eskadron 2. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6 mit den zwei Eskadrons desselben Regiments in Neustadt O.-Schl. unter Räumung von Ober-Glogau, der 5. Eskadron 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 mit den in Ohlau in Garnison stehenden zwei Eskadrons desselben Regiments unter Räumung von Münsterberg, des Oberschlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 21 in Neiße durch Heranziehung der zur Zeit in Schweidnitz garnisonirenden Abtheilung und des Schlesischen Füsilier-Regiments Nr. 38 in Schweidnitz unter Räumung von Reichenbach.

1. Kreutzburg. Alle Garnisonanstalten, mit Ausnahme des Exerzierplatzes (Domänen-Grundstück), sind Eigenthum der Gemeinde. Der Stall für 143 Pferde, das Lazareth, die Reitbahn und der Exerzierplatz genügen den Anforderungen; dagegen ist die Unterbringung der Mannschaften durchweg sehr mangelhaft. 50 Mann liegen in einem baufälligen, theilweise feuchten und mangelhaft ausgestatteten Einquartierungshause, der Rest in Einzelquartieren.

2. Ober-Glogau. Die Pferde der Eskadron sind in einem größeren, im allgemeinen den Anforderungen entsprechenden Stalle, die Mannschaften dagegen in zum größten Theil sehr mangelhaften Einzelquartieren untergebracht. Die Montirungskammern, die Reitbahn und der Detail-Uebungsplatz sind unzureichend. Nur der letztere ist militärfiskalisches Eigenthum.

3. In Münsterberg sind sämmtliche Garnisoneinrichtungen städtisch, mit Ausnahme eines für 35 Pferde eingerichteten Privatstalles, des fiskalischen Lazareths und einer fiskalischen Häckselkammer. Die drei größeren Ställe, die Schmiede, die Reitbahn, die Montirungskammern, die Wacht- und Arrestlokale entsprechen dem Bedürfniß, wogegen die Quartierverhältnisse für die Mannschaften ungünstig sind. Kasernen oder Massenquartiere sind nicht vorhanden. Der ermiethete Exerzierplatz genügt nicht; ein Fußexerzierplatz fehlt gänzlich.

4. Schweidnitz. Die von der Artillerie-Abtheilung benutzten Garnisoneinrichtungen kommen der verbleibenden Garnison beziehungsweise dem aus Reichenbach heranzuziehenden Bataillon zu gute.

5. Reichenbach. Die Verhältnisse dieser Industrie- und Fabrikstadt sind einer Garnison im allgemeinen nicht günstig. Mit Ausnahme von 146 Mann, welche in einem Massenquartier untergebracht sind, liegt das Bataillon auf 169 Häuser vertheilt in Einzelquartieren, zum großen Theil in Dachkammern. Der erpachtete Exerzierplatz ist unzureichend und ungenügend; auch ist das Terrain der Umgegend für den Dienstbetrieb ungünstig. Ein Exerzierhaus, Garnisonlazareth, Wacht- und Arrestlokal, die Schießstände und die Schwimmanstalt sind militärfiskalisches Eigenthum.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
VI.	1.	Bernstadt	3. Eskadron 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8	1
	2a.	Breslau	Stab, 1. und 2. Bataillon 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10	8
			2. Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 11	12 } 24
			1. Bataillon 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51	4
	b.	"	Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1	5
	c.	"	Stab, 1. und 2. Abtheilung Schlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 6	6
	d.	"	Schlesisches Train Bataillon Nr. 6	2
	3.	Brieg	Stab, 2. und Füsilier-Bataillon 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51	8
	4.	Kosel	Stab, 1. und 2. Bataillon 3. Oberschlesischen Infanterie Regiments Nr. 62	8
	5.	Freiburg i Schlesien	Füsilier Bataillon 1. Schlesischen Grenadier Regiments Nr. 10	4
	6.	Festung Glatz	1. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 18	12
	7.	Gleiwitz	5. Eskadron Schlesischen Ulanen Regiments Nr. 2	1
	8.	Grottkau	Reitende Abtheilung Schlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 6	3
	9.	Guhrau	Stab und 2. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5	1
	10.	Herrnstadt	1. Eskadron Westpreußischen Kürassier Regiments Nr. 5	1
	11.	Leobschütz	1. Eskadron 2 Schlesischen Husaren Regiments Nr. 6	1
	12.	Namslau	Stab, 2, 4. und 5. Eskadron 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8	3
	13a.	Festung Neisse	2. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 23	12 } 20
			Stab, 1. und 2. Bataillon 4. Oberschlesischen Infanterie Regiments Nr. 63	8
	b.	"	Oberschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 21	8
	c.	"	Stab und 2. Bataillon Schlesischen Fußartillerie-Regiments Nr. 6	4
	d.	"	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6	4
	14.	Neustadt O.-Schl.	Stab, 2., 3. und 4. Eskadron 2. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6	3
	15a	Oels	2. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 6	4
	b.	"	1. Eskadron 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8	1

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	
24	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	1	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	Zu 5. Gegenwärtig sind zwar noch 308 Mann auf Naturalquartier angewiesen; die Kommune beabsichtigt indeß die jetzige Kaserne bis zum Frühjahr 1877 durch einen Anbau zur Aufnahme des ganzen Bataillons zu vergrößern.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
M. $\frac{1}{3}$	M. $\frac{2}{3}$ Pf. 1	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	—	—	—	—	—	—	
—	Pf. 1	—	M. 1	—	—	—	—	—	Zu 9. Das vorhandene Privat-Kasernement für 51 Mann ist nicht zur weiteren Beibehaltung geeignet.
Pf. $\frac{1}{3}$	Pf. $\frac{2}{3}$	—	M. 1	—	—	—	—	—	Zu 10. Die Mannschaften liegen sämmtlich in Naturalquartier.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	Zu 11. Die Stadt beabsichtigt, das zur Zeit nur für 56 Mann ausreichende Kasernement zur Aufnahme der ganzen Eskadron geeignet zu machen.
—	M. $1\frac{1}{2}$ Pf. 2	—	M. $1\frac{1}{2}$ Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 12. 2 städtische Einquartierungshäuser für 192 Mann und 3 Kommunalställe für 270 Pferde sind zur Beibehaltung geeignet.
20	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	4	—	—	—	—	Zu 13b. Für die aus Schweidnitz heranzuziehende Abtheilung des Regiments muß ein neues Kasernement mit Stallung gebaut werden. Abgesehen hiervon werden bei dem mangelhaften baulichen Zustande der in Neisse vorhandenen Kasernen Neubauten im Laufe der Zeit unvermeidlich werden.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	M 1 Pf. 2	—	—	M. 2 Pf. 1	—	—	—	—	Zu 14. Eine städtische Kaserne für 152 Mann und 2 dergleichen Ställe für 185 und 151 Pferde sind beizubehalten.
	4	—	—	—	—	—	—	—	Zu 15. Das Jäger-Bataillon und die Mannschaften der Eskadron sind in städtischen Kasernen untergebracht. Der städtische Stall für 47 Pferde und 6 von Privaten ermiethete Stallungen für zusammen 113 Pferde können beibehalten werden.
	1	—	—	—	—	—	—	—	

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
VI.	16.	Ohlau	Stab, 1., 2. und 5. Eskadron 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4	3
	17.	Oppeln	Füsilier-Bataillon 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 63	4
	18.	Pleß	2. Eskadron Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2	1
	19 a.	Ratibor	Füsilier-Bataillon 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 62	4
	b.	=	Stab, 1. und 3. Eskadron Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2	2
	20.	Schweidnitz	Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38	12
	21.	Sohrau O.-Schl.	4. Eskadron Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2	1
	22.	Strehlen	3. und 4. Eskadron 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4	2
	23.	Winzig	4. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5	1
	24 a.	Wohlau	Füsilier-Bataillon 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59	4
	b.	=	3. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5	1
	25.	Ziegenhals	5. Eskadron 2. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6	1

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
—	2	—	1	—	—	—	—	—	Zu 16. Die städtischen Kasernen für 250 Mann, 2 städtische Stallungen für 98 und 6 ermiethete Privatstallungen für 219 Pferde können beibehalten werden. Anderweitige Kasernements-Einrichtungen sind nicht vorhanden.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	Zu 18. Die Gemeinde baut ein Einquartierungshaus für 100 Mann. Für die Pferde ist eine städtische Stallung bereits vorhanden.
—	1	3	—	—	—	—	—	—	Zu 19a. 2 Privat-Einquartierungshäuser sind für 1 Kompagnie beizubehalten. Der Magistrat hatte die Absicht, ein größeres Gebäude anzukaufen und zum Kasernement für 274 Mann einzurichten. Das Projekt hat jedoch noch keinen Fortgang gehabt.
—	2	—	—	—	—	—	—	—	Zu 19b. Von den beizubehaltenden städtischen Ställen ist der eine zwar baulich mangelhaft, jedoch einstweilen noch zur Beibehaltung geeignet.
7	1	4	—	—	—	—	—	—	Zu 20. 1583 Mann sind zu kaserniren. Die fiskalischen Kasernen bieten Raum für 934 Mann. Ein Privat-Kasernement für 94 Mann kann beibehalten werden. Für 555 Mann, für welche kasernementsmäßige Unterkunft fehlt, ist der Neubau einer Bataillonskaserne nothwendig.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	
—	Pf. 2	—	M. 2	—	—	—	—	—	Zu 22. Der städtische Stall für die Pferde einer Eskadron ist beizubehalten. Ein Privatstall für 68 Pferde wird zur Zeit gebaut, für den Rest der Pferde der 2. Eskadron sind ermiethete größere und gute Privatstallungen in Benutzung. Die Mannschaft liegt vereinzelt und schlecht.
—	Pf. 1	—	M. 1	—	—	—	—	—	Zu 23. Die Mannschaften sind auf Naturalquartier angewiesen.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	

VII. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Es sind in Aussicht genommen:

Die Vereinigung des Infanterie-Regiments Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15 in Minden durch Heranziehung des Bataillons aus Bielefeld, die Verlegung des 2. Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13 nach Münster unter Räumung von Hamm als Infanteriegarnison, die Verlegung des 2. Bataillons 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 nach Bielefeld unter Räumung von Paderborn als Infanteriegarnison, die Verlegung des 2. Bataillons 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 nach Detmold unter Räumung von Höxter und endlich die Vereinigung der 5. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 mit den in Münster stehenden 3 Eskadrons des Regiments unter Räumung von Warendorf.

1. Hamm. Wiederholt unter den Mannschaften des Bataillons ausgebrochene Typhus-Epidemien werden auf die ungünstigen Quartierverhältniffe zurückgeführt. Es ist in Folge dessen bereits im Jahre 1874 eine Allerhöchste Ordre ergangen, nach welcher das Bataillon nach Münster zu verlegen, sobald daselbst Unterkunft vorhanden ist. Seitdem sind zwar einzelne größere Massenquartiere von Privaten ermiethet worden, die ungünstigen Garnisonverhältnisse machen indessen nach wie vor die Verlegung besonders dringend.

2. In Paderborn verfügt das Bataillon über 10 größere Mannschaftsquartiere. Eines derselben, mit 65 Mann belegt, ist baufällig und erfordert fortwährend Reparaturen. 53 Mann liegen in einem Privatquartier, in welchem bereits zwei mal Typhus-Epidemien entstanden sind. Ein anderes Massenquartier, früher mit 80 Mann, jetzt mit 17 Mann belegt, hat wegen Baufälligkeit zeitweise aufgegeben werden müssen. 4 Quartiere zu 28, 18, 7 und 6 Mann sind gleichfalls baulich in schlechtem Zustande, so daß nur 2 Quartiere, — belegt mit je 40 Mann und in früheren Speichern eingerichtet — einigermaßen den Anforderungen entsprechen. Die mit 87 Mann belegten Kasernenräume und ebenso die sonstigen fiskalischen Garnison-Einrichtungen finden für die verbleibende Eskadron und das Bezirks-Kommando zweckentsprechende Verwendung.

3. In Höxter ist nur das Lazareth fiskalisch. Das Bataillon liegt mit 183 Mann in drei städtischen Massenquartieren, mit 83 Mann in drei Privatkasernements und mit 246 Mann in Einzelquartieren. Die Massenquartiere und Privatkasernements bestehen meist aus baufälligen, den sanitätlichen Anforderungen nicht entsprechenden Gebäuden, deren Benutzung indessen in Folge der besonders mangelhaften Beschaffenheit der Einzelquartiere als Nothbehelf festgehalten wird. Der Exerzierplatz ist unzureichend und wird fast jährlich von der Weser überschwemmt.

Der Bau einer Kaserne für das Bataillon wird am zweckmäßigsten in Detmold erfolgen, wo ein anderes Bataillon desselben Regiments bereits garnisonirt.

4. Warendorf. Die Eskadron liegt in Bürgerquartieren. Von den fiskalischen Garnison-Einrichtungen verbleiben das Landwehrzeughaus, das Arrestgebäude und der Exerzierplatz dem Landwehrbezirks-Kommando; ein Lazarethbauplatz wird disponibel.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
VII.	1.	Benrath	5. Eskadron 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11.	1	
	2.	Bielefeld	2. Bataillon 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53.	4	
	3.	Bückeburg	Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7.	4	
	4.	Cleve	Füsilier-Bataillon 7. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 56.	4	
	5.	Detmold	Stab, 2. und Füsilier-Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55.	8	
	6 a.	Düsseldorf	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.	12	
	b	=	Stab, 1., 3., 4. und 5. Eskadron Westfälischen Ulanen-Regiments Nr. 5.	4	
	c.	=	Stab, 1., 2., 3. und 4. Eskadron 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11.	4	
	7.	Geldern	2. Eskadron Westfälischen Ulanen-Regiments Nr. 5.	1	
	8.	Hamm	4. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4.	1	
	9.	Lippstadt	4. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8.	1	
	10 a.	Minden	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.	12	16
			1. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55.	4	
	b.	=	2. Abtheilung 2. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 22.	4	
	c.	=	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.	4	
	11 a.	Münster	Stab, 1. und 2. Bataillon 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13.	8	16
			Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53.	8	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	1	—	—	—	—	—	—	Zu 2. Die nicht kasernirte Kompagnie ist in Einzelquartieren untergebracht. Es schweben Verhandlungen darüber, ob ein als solches aufgegebenes, altes Lazarethgebäude zur kasernementsmäßigen Belegung mit rund 90 Mann benutzt werden kann. In diesem Falle würde der Neubau einer Kaserne für eine Kompagnie entbehrlich werden.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 5. Der Neubau ist für das aus Höxter heranzuziehende Bataillon bestimmt.
10	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 6. Es ist im Jahre 1872 versucht worden, die Kasernen in der Kasernenstraße, welche von dem Füsilier-Regiment Nr. 39 und einem Theil des Ulanen-Regiments Nr. 5 benutzt werden, nach dem veralteten Blocksystem erbaut und sehr stark verbraucht sind, zu verkaufen. Der Versuch ist damals gescheitert; seine Wiederholung zu geeigneter Zeit wird sich empfehlen. Dabei wird sich möglicherweise ein Erlös erzielen lassen, welcher auch die Kosten der in Aussicht genommenen Kaserneubauten für 2 Kompagnieen und die Pferde von einer Eskadron vollständig oder doch nahezu deckt.
M. 4									
Pf. 3	—	—	Pf. 1	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
M. 1	Pf. 1	—	—	—	—	—	—	—	Zu 7. Die Pferde der Eskadron sind in 5 verschiedenen Privatstallungen untergebracht, welche die Stadt im Jahre 1867 auf 12 Jahre im Wege des Vertrags beschafft hat. Von der späteren Willfährigkeit des Eigenthümers, sowie von dem ferneren Entgegenkommen der Stadtgemeinde, welche ersterem zu dem tarifmäßigen Servise noch alljährlich erhebliche Zuschüsse gewähren muß, hängt das Verbleiben der Eskadron in Geldern ab.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 8. Bei Verlegung des Infanterie-Bataillons werden die von demselben benutzten Quartiere für rund 80 Mann in der Kavallerie-Kaserne zur Herstellung einiger Wohnungen für verheirathete Unteroffiziere und zur besseren Unterbringung der Mannschaften der Eskadron verfügbar.
M. 1	Pf. 1	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 10. 619 Mann der künftigen Garnison würden auf Naturalquartier angewiesen sein. Der Unterkunftsraum soll durch Erhöhung und Erweiterung der Defensionskaserne geschaffen werden. Das Bauprojekt ist bereits ausgearbeitet.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Neubau für die alte, völlig verbrauchte Domhofkaserne, welche mit 128 Mann Artillerie belegt ist, wird sich nicht lange mehr verschieben lassen.
12	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 11a. Der Neubau ist für das aus Hamm heranzuziehende Bataillon bestimmt.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
VII.	11 b.	Münster	Stab, 1., 2., 3. und 5. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4	4
	c.	"	Stab und 1. Abtheilung 2. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 22	4
	d.	"	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7	2
	12	Neuhaus	2., 3 und 5 Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8	3
	13.	Paderborn	Stab und 1. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr 8	1
	14.	Soest	Füsilier-Bataillon 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13	4
	15 a.	Festung Wesel	Stab, 1. und 2. Bataillon 7. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 56	8 } 20
			8. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 57	12 }
	b.	"	Stab, 1. und 2. Abtheilung Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7	6
	c.	"	Stab, 1., 3. und 4. Kompagnie Westfälischen Fußartillerie-Regiments Nr. 7	3

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 11b. Kasernement und Stallung für die aus Warendorf heranzuziehende Eskadron wird disponibel nach Erbauung einer Kaserne für das Train-Bataillon; conf. 11d.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 11c. Die Artillerie-Abtheilung ist auf 4 verschiedene, bis zu 950 Meter von einander entfernte Kasernen angewiesen, welche — um Naturalquartiere nicht in Anspruch nehmen zu müssen — gegen die Bestimmungen mit 108 Mann überlegt sind. Die Fahrer einzelner Batterieen liegen weit von den Ställen ihrer Pferde, was den Dienstbetrieb erschwert und benachtheiligt. Dazu kommt, daß die Gebäude sich zum Theil in desolatem Zustande befinden. Der Neubau einer Kaserne ist in Aussicht genommen und wird die Bewilligung der Mittel anderweitig beantragt werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 13. Der von dem Infanterie-Bataillon benutzte Theil der Kavallerie-Kaserne wird zur Unterbringung des Landwehrstammes und zu Oekonomiezwecken verwendet werden.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 15a. Wegen der mangelhaften und beengten Bürgerquartiere und im Interesse der stark belasteten Quartiergeber ist der Neubau besonders dringend.
6	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	

VIII. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Der von vielen Seiten und bei Gelegenheit der dritten Berathung des Entwurfs eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1875 (Sitzung vom 18. Dezember 1874, S. 818 der stenographischen Berichte), auch aus der Mitte des Reichstags geäußerte Wunsch, daß neben dem Husaren-Regiment ein Infanterie-Truppentheil in Bonn garnisonirt und den dortigen Studirenden die Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht hierdurch erleichtert werde, hat zu dem Plan der Verlegung des Bataillons aus Jülich nach Bonn geführt. Die gegenwärtige Kaserne des Bataillons in Jülich findet für die dort verbleibende Artillerie-Abtheilung Verwendung, da die von der letzteren zur Zeit bewohnten Gebäude zur dauernden Benutzung sich nicht eignen.

Ob und welche Dislokations-Aenderungen im Zusammenhange mit der Verlegung des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin von Koblenz nach Berlin (siehe S. 3) zu verfügen sein werden, unterliegt noch der Erwägung. Die Entscheidung wird erfolgen, bevor für diejenigen Truppentheile, deren Verlegung nach Koblenz etwa in Frage kommt, an ihren bisherigen Garnisonorten Bauten in Angriff genommen werden.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Baterieen.
VIII.	1.	Aachen	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 2. Rheinischen Infantrie-Regiments Nr. 28	8
	2a.	Bonn	2. Bataillon 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 .	4
	b.	"	Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7	5
	3a.	Festung Koblenz und Ehrenbreitstein . .	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68	12
			Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29	8 } 20
	b.	"	Stab, 1. und 2. Abtheilung 1. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 8	6
	c.	"	Stab und 1. Bataillon Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8	4
	d.	"	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8	4
	e.	"	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8	2
	4a.	Festung Köln	3. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 16	12
			Hohenzollernsches Füsilier Regiment Nr. 40	12 } 36
			5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65	12
	b.	"	Stab und 1. Abtheilung 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 23	4
	c.	"	Stab, 2. Kompagnie und 2. Bataillon Westfälischen Fußartillerie-Regiments Nr. 7	5
	5a.	Festung Deutz . . .	Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8	5
	b.	"	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7	4
	6.	Jülich	2. Abtheilung 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 23	4
	7.	Saarbrücken	Rheinisches Ulanen-Regiment Nr. 7	5

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 2a. Für das Infanterie-Bataillon fehlen sämmtliche Garnison-Einrichtungen (siehe Seite 63).
4	—	—	1	—	—	—	—	—	Zu 2b. Die Mannschaften und Pferde einer Eskadron sind in Einzelquartieren und kleinen zerstreut liegenden Ställen so ungenügend untergebracht, daß der Neubau einer Kaserne nebst Stallungen besonders dringendes Bedürfniß ist.
20	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 3. Die Kasernenräume in Koblenz bestehen zumeist aus Kasematten mit allen denselben beiwohnenden Uebelständen zum Theil aus Fachwerks-Baracken. Sie sind bei der jetzigen Garnisonstärke in hohem Grade überlegt. Die Einrichtungen zur verbesserten Kasernirung der Unteroffiziere haben nicht vollständig durchgeführt werden können. Nach eingetretener Verminderung der Garnison werden die freiwerdenden Räume zur besseren Unterbringung der verbleibenden Truppen zur Verwendung kommen.
6	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 4a. Eine Kaserne ist im Bau. Nach Fertigstellung derselben bleiben noch 2 Kompagnieen unterzubringen. Gelingt es im Zusammenhange mit der Erweiterung der Festung Unterkommen für dieselben zu beschaffen, so wird der hier vorgesehene Bau entbehrlich.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 4b. Ein Theil des Artillerie-Kasernements ist so baufällig, daß der Umbau schon in nächster Zeit erfolgen muß.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
M. 4 Pf. 3	—	—	—	Pf. 1	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 6. Die Pferde einer Batterie sind in Privatställen untergebracht. Die im Jahre 1740 erbaute, von der Artillerie-Abtheilung benutzte alte Roerkaserne ist sehr schlecht und muß zum Abbruch designirt werden. Für die Mannschaften wird die jetzt von dem zu verlegenden Infanterie-Bataillon benutzte neue Roerkaserne disponibel. In der Nähe derselben wird demnächst Stallung für sämmtliche Pferde der Abtheilung zu bauen sein. Die Kosten des Neubaues werden den Verkaufserlös der alten Kasernen und Stallgebäude voraussichtlich nicht überschreiten.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Baterieen.
VIII.	8 a.	Festung Saarlouis . .	4. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 30	12
	b.	"	Reitende Abtheilung 1. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 8	3
	9 a.	Trier	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69	8
			Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70	8 } 16
	b.	"	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9	5
	10.	Wetzlar	Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8	4

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 8. Ein Theil der über 200 Jahre alten Kasernen in Saarlouis fängt an baufällig zu werden.
M. 3 Pf. 2	—	—	—	—	Pf. 1	—	—	—	Zu 8b. Eine reitende Batterie hat wegen mangelnder Stallung provisorisch aus Saarlouis verlegt werden müssen. Der Neubau eines Stalles ist sehr dringendes Erforderniß.
12	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 9a. Die vorhandenen, überdies alten ausgenutzten Kasernen sind zu stark belegt; 200 Mann sind nicht kasernirt. Es ist erforderlich, daß für 1 Bataillon neu gebaut wird.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	2	—	—	—	—	—	—	—	Zu 10. Die fiskalischen, ursprünglich nicht für ihren jetzigen Zweck bestimmten Kasernen sind alt und wenig günstig eingerichtet; bei ihrer leichten Bauart, zumeist in Fachwerk, erfordern sie sehr erhebliche Unterhaltungskosten.

IX. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Es wird beabsichtigt:

die Verlegung des 2. Bataillons Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 nach Hadersleben unter Räumung von Apenrade, des 1. Bataillons desselben Regiments von Flensburg nach Schleswig und des 2. Bataillons Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86 nach Flensburg unter Räumung von Augustenburg; ferner die Vereinigung des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 in Rostock unter Räumung von Wismar, des Schleswig-Holsteinschen Dragoner-Regiments Nr. 13 in Flensburg durch Heranziehung der zwei Eskadrons aus Hadersleben und des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 in Wandsbeck unter Räumung von Itzehoe.

1. In Apenrade ist das Bataillon in zum Theil mangelhaften Privatquartieren untergebracht. Im Eigenthum des Militärfiskus befinden sich daselbst nur das auf städtischem Grund und Boden aufgeführte Arresthaus, der Pulverschuppen und die Schießstände.

Die Verlegung des Bataillons nach Hadersleben soll dieser Stadt, welche einer Garnison bedarf, als Ersatz dienen für die zur Zeit dort garnisonirenden beiden Eskadrons. Die Dislokation der letzteren nach Flensburg empfiehlt sich vornehmlich behufs Konzentration des Regiments, aber auch aus Rücksicht auf die für Kavallerie nicht geeigneten Garnisonverhältnisse von Hadersleben.

2. Augustenburg. Das Schloßgebäude nebst Zubehör, bis vor kurzem mit einem Infanterie-Bataillon belegt, ist sehr baufällig, überdies beschränkt und ungesund. Die Ermiethung von Offizierquartieren stößt in dem nur etwa 500 Einwohner und 80 Häuser zählenden Orte auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Mit Rücksicht hierauf ist das Bataillon nach Flensburg verlegt und die Infanteriebesatzung letzterer Stadt bis zu dem Zeitpunkte auf drei Bataillone verstärkt, wo nach Fertigstellung des im Bau begriffenen Regierungsgebäudes zu Schleswig das Schloß Gottorf für Kasernementszwecke völlig verfügbar sein wird.

3. Wismar. Die Mannschaften des Bataillons liegen in Naturalquartier. Im Eigenthum des Militärfiskus befinden sich das Exerzierhaus, ein Exerzierplatz, zwei Schießstände, der Militär-Begräbnißplatz und das Lazareth. Alle übrigen Einrichtungen sind ermiethet. Die bisher für eine Menage-Anstalt, die Montirungskammern und Instruktionslokale benutzten Räumlichkeiten im Fürstenhofe sind gekündigt worden.

4. Itzehoe. Im Eigenthum des Militärfiskus befinden sich nur eine Stallung für 37 Pferde, ein Montirungskammergebäude, eine Wagenremise und eine bedeckte Reitbahn; das Material der letzteren kann vielleicht für gleichen Zweck in Wandsbeck wieder Verwendung finden.

Die Mannschaften der beiden Eskadrons sind in Bürgerquartieren untergebracht, welche trotz des von der Stadt zum Servis gezahlten Zuschusses zum größeren Theile den Anforderungen nicht entsprechen. Von den Stallungen ist die größte — für 104 Pferde eingerichtet — feucht und dumpfig, auch die übrigen Stallungen sind mit wenigen Ausnahmen von mangelhafter Beschaffenheit. Der gepachtete Exerzierplatz ist nicht groß genug.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
IX.	1.	Altona	1. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 31.	12
	2.	Bremen	Stab und 1. Bataillon 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75	4
	3a.	Flensburg	Stab, 1. und 2. Bataillon Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86.	8
	b.	"	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.	5
	4.	Hadersleben	2. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.	4
	5.	Hamburg	Stab, 1. und 2. Bataillon 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76.	8
	6.	Harburg	2. Bataillon 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75.	4
	7.	Kiel	Füsilier-Bataillon Holsteinschen Infanterie-Regiments Nr. 85.	4
	8.	Lehe	Schleswigsches Fußartillerie-Bataillon Nr. 9.	4
	9.	Ludwigslust	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.	5
	10.	Lübeck	Füsilier-Bataillon 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76.	4
	11.	Mölln	2. Abtheilung Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24.	4
	12a.	Neumünster	2. Bataillon Holsteinschen Infanterie-Regiments Nr. 85.	4
	b.	"	Reitende Abtheilung Schleswigschen Feldartillerie-Regiments Nr. 9.	3
	13a.	Neustrelitz	2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89.	4
	b.	"	2. Batterie der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24.	1
	14.	Parchim	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.	5
		Rendsburg	Stab und 1. Bataillon Holsteinschen Infanterie-Regiments Nr. 85	4
	b.	"	Stab und 1. Abtheilung Schleswigschen Feldartillerie-Regiments Nr. 9.	3
	c.	"	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.	4
	d.	"	Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9.	2

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pionniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
6	—	6	—	—	—	—	—	—	Zu 1. Die vorhandenen 4 Kasernements sind für 6 Kompagnieen ausreichend, die übrigen 6 Kompagnieen liegen unter sehr ungünstigen Verhältnissen in Bürgerquartieren. Die erwähnten Kasernements sind nach Lage und baulicher Beschaffenheit zur dauernden Beibehaltung nicht geeignet; die Kosten des erforderlichen Ersatzes sind jedoch voraussichtlich durch den Verkaufserlös zu decken.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	5	—	—	—	—	—	Zu 3b. Der Neubau eines Kasernements für 3 Eskadrons in Flensburg war bereits durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 genehmigt, konnte jedoch nicht ausgeführt werden. (Siehe Beilage 1 zum Reichshaushalts-Etat für 1876, Seite 78 zu g und Anmerkung auf Seite 82 ebenda.) Durch die Konzentrirung des ganzen Regiments in Flensburg (siehe Seite 69) wird nunmehr der Bau für 5 Eskadrons erforderlich und ist der ungünstigen Quartierverhältnisse wegen dringend nothwendig.
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 4. Vier zur Zeit als Einquartierungshäuser für zusammen 193 Mann benutzte Speichergebäude können wegen ihrer Bauart, Lage und inneren Einrichtung nicht beibehalten werden.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	—	—	Zu 8. Eine Unterbringung in Bürgerquartieren ist in diesem weit auseinander liegenden Orte nur unter großen Nachtheilen ausführbar, würde jedoch nicht länger zu vermeiden sein, da das provisorisch gewählte Auskunftsmittel, das Bataillon theils in Lehe in einem ehemaligen Armenhause, theils in Bremerhaven in einem ehemaligen Auswanderungshause miethsweise unterzubringen, — abgesehen von den baulichen Mängeln dieser Gebäude — für die Ausbildung der Truppe so nachtheilig ist, daß die schleunigste Abhülfe dringend geboten erscheint.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	M. 2 Pf. 4	—	—	M. 2	—	—	—	—	Zu 11. Die vorhandenen Privatkasernements bieten für die Mannschaften von 2 Batterieen keine Unterkunft.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 15. Die vorhandenen 24 kleinen Kasernements sogenannte Baracken, welche hinter den Wällen liegen, sind für 1277 Mann ausreichend, es bleiben jedoch noch 207 Mann der Garnison unterzubringen, für welche der Neubau bestimmt ist. Bei der ungesunden Lage und Einrichtung, so-
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	1	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
IX.	16.	Rostock	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90 .	12
	17 a.	Schleswig	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84	8
	b.		Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16	5
	18 a.	Schwerin	Stab, 1. und 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89	8
	b.		Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14 . .	4 } 12
			Regiments-Stab und Stab, 1., 3. und 4. Batterie der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24	3
	19 a.	Festung Sonderburg .	3. Bataillon Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86	4
	b.		2. Bataillon Pommerschen Fußartillerie-Regiments Nr. 2 . .	4
	20 a.	Stade	Füsilier-Bataillon 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75	4
	b.		2. Abtheilung Schleswigschen Feldartillerie-Regiments Nr. 9 .	3
	21.	Wandsbeck	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15	5

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
									wie dem mangelhaften baulichen Zustande der vorhandenen Kasernements werden überdies schon in nächster Zukunft weitere Bauten unvermeidlich werden.
—	—	12	—	—	—	—	—	—	Zu 16. Die zur Zeit 2 Bataillone starke Garnison liegt in Naturalquartier. Das dritte Bataillon wird von Wismar herangezogen (siehe Seite 69).
4	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 17a. und b. Mit Vollendung des neuen Regierungsgebäudes werden alle Räume des Schlosses Gottorf zu Kasernementszwecken disponibel. Es können daselbst 4 Kompagnieen Infanterie, sowie die Mannschaften von 5 und die Pferde von 3 Eskadrons untergebracht werden.
M. 5 Pf. 3	—	—	Pf. 2	—	—	—	—	—	
—	9	3	—	—	—	—	—	—	Zu 18a. Die städtischen Einquartierungshäuser bieten für 364 Mann keine Unterkunft. Letztere liegen in Bürgerquartieren.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 19a. und b. Das Schloß zu Sonderburg bietet Raum für 620 Mann, so daß noch für 343 Mann, welche auf Naturalquartiere angewiesen sind, Kasernement zu beschaffen ist.
1	—	—	—	—	—	3	—	—	
2	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 20. 234 Mann sind zur Zeit auf Naturalquartier angewiesen.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	2	—	—	—	—	—	Zu 21. Die gegenwärtige Garnison ist in städtischen Kasernen und Stallungen untergebracht. Der Neubau ist für die aus Itzehoe heranzuziehenden zwei Eskadrons bestimmt.

X. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Ob und welche Dislokations-Aenderungen im Zusammenhange mit der Verlegung des 3. Garde-Regiments zu Fuß von Hannover nach Berlin zu verfügen sein werden, unterliegt noch der Erwägung. Die Entscheidung wird erfolgen, bevor für diejenigen Truppentheile, deren Verlegung nach Hannover etwa in Frage kommt, an ihren bisherigen Garnisonorten Bauten in Angriff genommen werden.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
X.	1.	Aurich	Füsilier-Bataillon Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78.	4
	2.	Blankenburg	2. Bataillon 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67.	4
	3 a.	Braunschweig	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67	8
	b.	=	Herzoglich Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17 . .	5
	4 a.	Celle	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77	12
	b.	=	Stab und 2. Abtheilung 2. Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 26	4
	5.	Cloppenburg	2. und 3. Eskadron Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19	2
	6.	Einbeck	Füsilier-Bataillon 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82.	4
	7.	Emden	Stab und 1. Bataillon Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78	4
	8.	Göttingen	Stab und 1. Bataillon 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82	4

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 1. Die vorhandenen 3 Kasernen reichen zur Unterbringung des Bataillons nicht vollständig aus und sind stark überlegt. Besondere Stuben und Speisesäle für Unteroffiziere fehlen. Die Kaserne II. für 98 Mann, im Jahre 1731 erbaut, ist sehr baufällig. Wenn sie aufgegeben werden muß, wird ein Neubau für 150 Mann nothwendig.
3	—	1	—	—	—	—	—	—	Zu 2. 101 Mann finden in der Kaserne, obgleich dieselbe überlegt ist, keinen Platz. Die von denselben benutzten Einzelquartiere sind mangelhaft. Der Neubau einer Kaserne für 1 Kompagnie ist dringlich.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	2	—	—	—	—	—	—	—	Zu 3b. Die Einquartierungshäuser für die Mannschaften zweier Eskadrons sind zwar nicht als dauernd anzusehen, die Stadt beabsichtigt jedoch anstatt derselben eine Kaserne neben den benutzten kommunalen Ställen zu erbauen. Etwa 50 Pferde sind einzeln in Privatställen untergebracht.
10	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 4a. Die Mannschaften von etwa 2 Kompagnieen liegen in Bürgerquartieren.
M. 2 Pf. 3	Pf. 1	—	—	M. 2	—	—	—	—	Zu 4b. Ein Einquartierungshaus für die Mannschaften von 2 Batterieen ist mangelhaft und deshalb zur Beibehaltung nicht geeignet; überdies ist seine fernere Benutzung auch nicht hinlänglich gesichert.
—	Pf. 2	—	M. 2	—	—	—	—	—	Zu 5. Die Mannschaften beider Eskadrons liegen in mangelhaftem Naturalquartier.
2	2	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	2	—	—	—	—	—	—	Zu 7. Zwei Kompagnieen liegen in mangelhaftem Naturalquartier, eine Kompagnie ist in einem kommunalen Kasernement, eine Kompagnie in einer Privatkaserne untergebracht. Obgleich diese Kasernements theils ungesund belegen, theils sonst ungenügend sind, ist nur ein Neubau für 2 Kompagnieen vorgesehen. Vor Inangriffnahme desselben bleibt noch zu entscheiden, ob Emden seiner ungünstigen, die Ausbildung der Truppen erschwerenden Garnisonverhältnisse wegen nicht überhaupt zu räumen ist.
2	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 8. 295 Mann sind in fiskalischen Räumen, 99 Mann in drei städtischen Einquartierungshäusern und 205 Mann in mangelhaften Bürgerquartieren untergebracht. Von den Einquartierungshäusern eignet sich das größte — die Waage genannt —, welches mit 70 Mann belegt ist, zur Beibehaltung nicht, da das Gebäude sich in einem baufälligen Zustande befindet und die Stadt in der Annahme, daß der Bau einer fiskalischen Kaserne nur noch eine Frage der Zeit sei, wesentliche Reparaturen an demselben nicht mehr ausführen läßt. In Folge seiner unmittelbaren Lage an dem schlammigen Mühlengraben sind außerdem die unteren Räume so feucht, daß wiederholt Krankheiten unter den daselbst einquartierten Mannschaften ausgebrochen sind.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
X.	9.	Goslar	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10	4	
	10.	Hameln	Füsilier-Bataillon 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79	4	
	a.	Hannover	Stab, 1. und 2. Bataillon Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73	8	20
			1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74	12	
	b.	"	1. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 13	5	
	c.	"	Regiments-Stab, 1. Abtheilung, und Stab, 4. und 6. Batterie der 2. Abtheilung 1. Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 10	5	
	d.	"	Reitende Abtheilung desselben Regiments	3	
	e.	"	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10	2	
	12.	Hildesheim	Stab, 1. und 2. Bataillon 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79	8	
	13.	Lüneburg	Stab, 1., 2., 3. und 5. Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16	4	
	14.	Northeim	2. Bataillon 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82	4	
	15a.	Oldenburg	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	12	
	b.	"	Stab, 1., 4. und 5. Eskadron Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19	3	
	c.	"	1. Abtheilung 2. Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 26.	4	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pionniere und des Eisenbahn Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
3	1	—	—	—	—	—	—	—	Zu 9. Die fiskalischen Kasernen sind stark überlegt; trotzdem sind 45 Mann auf Bürgerquartiere angewiesen. Wiederholte Typhuserkrankungen in den letzteren, sowie in einem kleinen für 43 Mann eingerichteten fiskalischen Kasernement werden auf die ungesunden Wohnungen zurückgeführt. Der Neubau einer Kaserne für 1 Kompagnie wird voraussichtlich im Laufe der Zeit erfolgen müssen, ist jedoch hier nicht in Ansatz gebracht.
—	3	1	—	—	—	—	—	—	Zu 10. Die Mannschaften etwa einer Kompagnie sind auf Naturalquartier angewiesen.
20	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 11a. Die vorhandenen und im Bau begriffenen Infanterie-Kasernen haben einen Belegungsraum für 2800 Mann oder 5 Bataillone. Bei der jetzigen Garnisonstärke liegen 1470 Mann im Naturalquartier. Wenn das 3. Garde-Regiment zu Fuß nach seiner Verlegung durch andere Truppentheile ersetzt wird (siehe die vorangeschickte Bemerkung), werden Neubauten für dieselben erforderlich.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
M. 5 Pf. 4	—	—	—	Pf. 1	—	—	—	—	Zu 11c. Für die Pferde einer Batterie fehlt kasernenmäßige Stallung.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	1	Zu 11e. Eine Kompagnie ist mit Mannschaften und Pferden auf Naturalquartier angewiesen.
6	—	2	—	—	—	—	—	—	Zu 12. Nach Fertigstellung der im Bau begriffenen Kaserne für 1 Bataillon bleiben noch die Mannschaften von etwa 2 Kompagnieen auf Naturalquartier angewiesen. Das bereits vorhandene Kasernement für 2 Kompagnieen ist ein bis zum Jahre 1828 als Fabrikanlage benutzter, demnächst für seine jetzige Bestimmung hergestellter resp. erweiterter alter Gebäudekomplex von durchweg mangelhafter Einrichtung. Es bleibt weiterer Erwägung vorbehalten, ob dieser Komplex nicht zu veräußern und anstatt für 2 Kompagnieen für ein Bataillon neu zu bauen ist.
M. 4 Pf. 3	—	—	Pf. 1	—	—	—	—	—	Zu 13. Die Pferde einer Eskadron stehen zur Zeit in Naturalquartier. Der Neubau eines Stalles für dieselben im Anschlusse an das vorhandene Kasernement für 3 Eskadrons ist dringendes Bedürfniß. Die Mannschaften einer Eskadron liegen entfernt von diesem Kasernement in der Schloßkaserne. Die Frage der Beibehaltung der letzteren bleibt späterer Erörterung vorbehalten.
1⅓	⅓	2	—	—	—	—	—	—	Zu 14. Die Mannschaften von etwa 2 Kompagnieen liegen in mangelhaften Naturalquartieren.
5	3	4	—	—	—	—	—	—	Zu 15a. Die vorhandenen Kasernen und die zur Beibehaltung geeigneten Einquartierungshäuser bieten nur für 2 Bataillone Unterkunft. Gegenwärtig sind zwar nur 3 0 Mann auf Naturalquartier angewiesen, die Kasernen sind jedoch in einer auf die Dauer nicht zulässigen Weise überlegt, so daß der Neubau für ein Bataillon nöthig ist.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
X.	16a.	Osnabrück	2. Bataillon Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78 . .	4	8
			3. Bataillon Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73 . . .	4	
	b.	=	Reitende Abtheilung 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr 7	3	
	17.	Uelzen	4. Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 .	1	
	18.	Verden	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr 14	5	
	19.	Wolfenbüttel	5. Batterie 1. Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 10	1	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pionière und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	4	—	—	—	—	—	—	—	Zu 16a. Die 5 städtischen Einquartierungshäuser, in welchen ein Bataillon untergebracht ist, entsprechen zwar nicht den zu stellenden Anforderungen, sind indessen bis auf Weiteres zur Beibehaltung bestimmt.
M. 2 Pf. 3	M. 1	—	–	—	—	—	—	—	Zu 16b. Die sogenannte Kavalleriekaserne, in welcher die Mannschaften von 2 Batterieen und 85 Pferde untergebracht sind, — ein ehemaliges Kloster — befindet sich in einem so baufälligen Zustande, daß ein Neubau in nicht langer Zeit unvermeidlich sein wird.
–	1	—	–	—	—	—	—	—	
1	1	–	—	—	—	—	—	–	Zu 18. Zwei städtische Einquartierungshäuser für die Mannschaften von je 1 Eskadron sind zwar baufällig und auch sonst mangelhaft, jedoch bis auf Weiteres zur Beibehaltung bestimmt.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	

XI. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Die Garnison von Frankfurt a. M. entspricht ihrer Stärke nach der Bedeutung und den Gesammtverhältnissen der Stadt nicht. Dieselbe soll daher durch Heranziehung des in Fulda garnisonirenden Infanterie-Bataillons verstärkt werden.

Die am letzteren Orte befindliche Kaserne, ein ehemaliges Kloster, eignet sich wenig für ihren jetzigen Zweck und leidet an baulichen Mängeln, deren nothwendige Beseitigung Kosten verursachen würde, welche der sonstige Zustand des Gebäudes nicht verlohnt.

Der Exerzirplatz und zwei Schießstände sind ermiethet, andere kleine fiskalische Garnisoneinrichtungen — Wache, Pulverhaus, Garnisonverwaltungs-Dienstgebäude, Lazareth 2c. — geben zu Ausstellungen keinen Anlaß und werden zum Theil für das Landwehrbezirks-Kommando Verwendung finden.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
XI.	1.	Arolsen	Füsilier-Bataillon 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83	4
	2.	Babenhausen	2, 3. und 4. Eskadron 1. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23	3
	3.	Butzbach	3. und 4. Eskadron 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24	2
	4a.	Kassel	Stab, 1. und 2. Bataillon 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83	8
	b.	=	Stab, 1. 2. und 3. Eskadron 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14	3
	c.	=	Stab und 1. Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11	3
	d.	=	Reitende Abtheilung desselben Regiments	3
	e.	=	Hessisches Train-Bataillon Nr. 11	2
	f.	Wilhelmshöhe	5. Eskadron 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14	1
	5.	Koburg	Füsilier-Bataillon 6. Thüringischen Infanterie Regiments Nr. 95	4
	6a.	Darmstadt mit Bessungen	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde) Regiment Nr. 115	12
			Stab und 1. Bataillon 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118	4 } 16
	b.	=	Stab, 1. und 5. Eskadron 1. Großherzoglich Hessischen Dragoner Regiments (Garde Dragoner-Regiment) Nr. 23	2
	c.	=	Stab, 1., 2. und 5. Eskadron 2 Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib Dragoner-Regiment) Nr. 24	3
	d.	Bessungen	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps)	6
	e.	=	Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie	1

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	1	—	—	—	Zu 4d. Eine reitende Batterie hat wegen Mangel an Kasernements und Stallraum in Cassel einstweilen nach Fulda dislozirt werden müssen.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 4e. Die Klosterkaserne, welche dieses Bataillon benutzt, befindet sich in einem so gefahrdrohenden baufälligen Zustande, daß ein Neubau nicht länger verschoben werden kann. Die Geldmittel hierfür werden anderweitig beantragt werden.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 6a. Der Neubau ist für das vorläufig in Mainz untergebrachte 1. Bataillon 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118 bestimmt. Abgesehen hiervon wird der mangelhafte bauliche Zustand eines Theiles der Infanterie-Kasernements in Darmstadt schon in nächster Zeit einen Neubau nöthig machen.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 6d. Die von der Artillerie und von der Train-Kompagnie benutzten 3 Stallbaracken in Bessungen sind größtentheils ohne Fundamente und durchgängig von Pfählen und Brettern zur nur provisorischen Unterbringung von Pferden hergerichtet. Dieselben haben bis jetzt nur durch fortgesetzte Reparaturen nothdürftig erhalten werden können. Es wird im Laufe der Zeit durch Neubau von Ställen Ersatz geschafft werden müssen.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	Zu 6e. Der zur Unterbringung der Mannschaften der Kompagnie mit dem für die Militärverwaltung vorbehaltenen Recht der jederzeitigen ½jährlichen Kündigung bis ultimo 1881 von einem Privaten ermiethete Speicher ist so baufällig, daß eine baldige Aufhebung des Miethsvertrages im ökonomischen Interesse liegt, weil die kostspielige bauliche Unterhaltung der Militärverwaltung zur Last fällt. Der Neubau einer Kaserne für diese Kompagnie ist hierneben indeß nicht in Ansatz gebracht, weil der Ausbau des sogenannten Pionier-Magazins zu einem Train-Kasernement in Aussicht genommen ist.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
XI.	7.	Diez	2. Bataillon 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29	4
	8.	Eisenach	2. Bataillon 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)	4
	9a.	Frankfurt a. M. mit	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81	12
	b.	Bockenheim	Stab, 1., 2. und 5. Eskadron 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13	3
	10.	Fritzlar	2. Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11	3
	11.	Gießen	2. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116 (à 2 Bataillone)	8
	12.	Gotha	Stab und 1. Bataillon 6 Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95	4
	13.	Hanau	2. Bataillon Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80	4
	14.	Hersfeld	Füsilier-Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32	4
	15.	Hildburghausen	2. Bataillon 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95	4
	16.	Hofgeismar	Rheinisches Dragoner-Regiment Nr. 5	5
	17.	Homburg v. d. H.	3. Bataillon Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80	4
	18.	Jena	Füsilier-Bataillon 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)	4
	19a.	Festung Mainz mit Castel	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87	12
			2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88	12
			3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117	12 } 36
	b.		3. und 4. Eskadron 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13.	2

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
1⅓	2⅔	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	1	—	—	—	—	—	—	Zu 8. In der von der Stadtgemeinde erbauten, mit 453 Mann belegten Kaserne sind wiederholt Typhus-Erkrankungen vorgekommen, welche nach ärztlichem Ausspruche mit der Lage der Kaserne im Zusammenhange stehen und auf eine schwächere Belegung derselben hinweisen. Da überdies noch ⅔ Kompagnie in Naturalquartier liegt, so ist der Neubau für 1 Kompagnie vorgesehen.
4	—	8	—	—	—	—	—	—	Zu 9a. Die vorhandenen beiden fiskalischen Kasernements mit einem Belegungsraum für 1 Bataillon sind in Folge ihres schlechten baulichen Zustandes, der ihre Benutzung kaum noch gestattet, durch Vertrag vom 4. Februar 1873 an die Stadtgemeinde verkauft worden. Der Verkaufserlös wird ausreichen, um die Kosten des Neubaues einer Bataillons-Kaserne zu decken. Die nebenstehend vorgesehenen Neubauten sind für das zweite jetzt in Frankfurt in mangelhafter Weise untergebrachte, und für das aus Fulda zur Verstärkung der Garnison heranzuziehende Bataillon bestimmt.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	—	—	—	—	—	—	—	Zu 10. Die Stadtgemeinde hat die vorschriftsmäßige Unterbringung der Garnison zugesagt. In Erwartung der Erfüllung dieser Zusage ist die Belassung der Garnison in Fritzlar und die erfolgte Kasernirung vorausgesetzt.
—	5	3	—	—	—	—	—	—	Zu 11. 5 Kompagnieen sind in dem vom Großherzoglich hessischen Kameralfiskus ermietheten Kasernement untergebracht. Die Herstellung einer Kaserne für 3 Kompagnieen ist zur Unterbringung der in Bürgerquartieren befindlichen Mannschaften sowie zur Durchführung der Kasernementsverbesserungen für die Unteroffiziere erforderlich.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	2	—	—	—	—	—	Zu 16. Die Mannschaften von beinahe 2 und die Pferde von mehr als 2 Eskadrons befinden sich in äußerst mangelhaftem Naturalquartier.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
36	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 19a. Die gegenwärtig in Mainz mit Castel garnisonirenden Truppen sind zwar kasernirt, doch hat dies nur durch Ueberlegung der Kasernen und dadurch erzielt werden können, daß Verbesserungen in der Kasernirung der Unteroffiziere nur in geringem Umfange stattgefunden haben.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 19b. Die Kasernen, in welchen die beiden Eskadrons liegen, sind baulich so mangelhaft, daß ein Neubau unerläßlich ist. Die Kosten werden voraussichtlich aus dem Verkaufserlös zu decken sein.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
XI.	19 c.	Festung Mainz mit Castel	Stab und 1. Abtheilung Nassauischen Feldartillerie-Regiment Nr. 27	4
	d.		Brandenburgisches Fußartillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	8
	e.		Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11	4
	20.	Marburg	Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11	4
	21.	Meiningen	Stab, 1. und 2. Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32	8
	22.	Offenbach	Leib-Füsilier-Bataillon 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118	4
	23.	Rotenburg	4. Eskadron 2. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14	1
	24.	Weimar	Stab und 1. Bataillon 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)	4
	25 a.	Wiesbaden	Stab und 1. Bataillon Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80	4
	b.		2. Abtheilung Nassauischen Feldartillerie-Regiments Nr. 27	4
	26.	Worms	2. Bataillon 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118	4

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 19c. 93 Mann und 118 Pferde sind aus Nothbehelf in der sogenannten Holzhof-Kaserne, einem wegen seines Alters, seiner Baufälligkeit, unzweckmäßigen inneren Einrichtung und Feuchtigkeit nicht länger belegbaren Gebäude, weitere 110 Mann sind provisorisch in der Reduit-Kaserne zu Castel durch Ueberlegung mit untergebracht. Die Mittel füc den nothwendigen Neubau eines Kasernements für 2 Batterieen sollen anderweit seiner Zeit in Antrag gebracht werden.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 21. Die Herzogliche Regierung beabsichtigt den Neubau eines Kasernements im Anschluß an die bestehende sogenannte neue Kaserne. Dieser Bau ist hier als ausgeführt angenommen.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 22. Die für 129 Mann eingerichtete sogenannte alte Kaserne in Offenbach ist so mangelhaft und ungesund, daß deren baldige Aufgabe dringend nothwendig ist. Es wird deren Verkauf und die Herstellung eines den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Anbaues an die neue Kaserne beabsichtigt.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	—	—	—	—	

XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Es sollen verlegt werden:

Das 2. Jäger-Bataillon Nr. 13 von Meißen nach Dresden, drei Eskadrons des 2. Husaren-Regiments Nr. 19 von Grimma nach Leipzig, zwei Eskadrons desselben Regiments von Lausigk ebendahin, zwei Eskadrons des 2. Ulanen-Regiments von Roßwein nach Rochlitz, zwei Eskadrons des Karabiniers-Regiments von Pegau nach Borna, zwei Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments von Pirna nach Dresden, eine Feldartillerie-Abtheilung von Radeberg nach Pirna.

1. In Meißen, woselbst die Quartierverhältnisse nach Räumung des einzigen größeren Massenquartiers höchst ungünstig geworden sind, ist an militärfiskalischen Grundstücken nur ein Lazarethgebäude vorhanden, welches nach Verlegung des Bataillons am zweckmäßigsten zur Unterbringung des am Orte befindlichen Landwehrbezirks-Kommandos Verwendung finden könnte; die übrigen Garnisonanstalten sind sämmtlich ermiethet.

2. Grimma und Lausigk leiden unter einem empfindlichen Mangel an geeigneten Unterkunftsräumen für Mannschaften und Pferde, namentlich fehlen größere Quartiere und Stallungen gänzlich, was den Dienstbetrieb erheblich erschwert und die wünschenswerthe Schonung des Materials beeinträchtigt. Zwar könnte diesen Uebelständen durch Errichtung von Kasernements an Ort und Stelle abgeholfen werden, es erscheint aber die Zusammenziehung des Regiments in einer Garnison geboten, wofür in erster Linie die Rücksichten auf eine schnelle Mobilmachung sprechen. Die Absicht geht daher dahin, das Regiment in die unmittelbare Nähe von Leipzig zu verlegen, woselbst sich bereits das zum Bau- und Reitplatz erforderliche Areal in fiskalischem Besitz befindet.

3. Gleiche Gründe sprechen für das Aufgeben der Garnisonorte Roßwein und Pegau. In beiden Orten sind sämmtliche Garnisoneinrichtungen ermiethet, größere Quartiere und Stallungen sind gar nicht vorhanden, und namentlich in ersterer Stadt Exerzierplatz und Schießstand den Anforderungen keineswegs entsprechend, ein geeigneter Ersatz dafür aber wegen der lokalen Verhältnisse nicht zu beschaffen.

4. In Radeberg sind die Quartierverhältnisse durch die rapide Zunahme der Bevölkerung, mit welcher die Erbauung von Wohnhäusern nicht gleichen Schritt gehalten hat, höchst ungünstig geworden. Die Verlegung der Abtheilung nach Pirna soll erfolgen, sobald die an letzterem Orte einstweilen noch liegenden zwei Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments in Dresden kasernirt sein werden. Die von letzteren seither benutzten Garnisonanstalten werden auch für die Artillerie-Abtheilung entsprechende Verwendung finden.

Ein Infanterie-Regiment des Korps liegt zur Zeit in Elsaß-Lothringen. Im Falle seiner Rückverlegung nach Sachsen würde an dessen demnächstigem Garnisonort der Neubau für das ganze Regiment nöthig werden.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
XII.	1.	Bautzen	4. Infanterie-Regiment Nr. 103	12
	2.	Borna	Karabinier-Regiment (2. schweres Regiment)	5
	3.	Chemnitz	5. Infanterie-Regiment Nr. 104	12
	4 a.	Dresden	1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100	12
			2. Grenadier-Regiment „Kaiser Wilhelm, König von Preußen" Nr 101	12
			Schützen (Füsilier-) Regiment Nr. 108	12
	b.	=	2. Jäger-Bataillon Nr. 13	4
	c.	=	Gardereiter-Regiment (1. schweres Regiment)	5
	d.	=	2. Abtheilung des 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12	4
			1. Abtheilung des 2. Feldartillerie Regiments Nr. 28	4
	e.	=	Pionier-Bataillon Nr. 12	4
	f.	=	Train-Bataillon Nr. 12	2
	5 a.	Freiberg	1. Jäger-Bataillon Nr. 12.	4
	b.	=	2. Abtheilung des 2. Feldartillerie-Regiments Nr. 28	4
	6.	Geithain	reitende Abtheilung des 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12	2
	7.	Großenhain	1. Husaren-Regiment Nr. 18	5
	8 a.	Königstein	Detachement vom 3. resp. 4. Infanterie-Regiment Nr. 102 resp. 103	1
	b	=	Detachement vom Fußartillerie-Regiment Nr. 12	½
	9 a.	Leipzig	7. Infanterie-Regiment Nr. 106	12
			8. = = = 107	12
	b.	=	2. Husaren-Regiment Nr. 19	5
	10.	Oschatz	1. Ulanen-Regiment Nr. 17	5
	11.	Pirna	1. Abtheilung des 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12	4
	12.	Rochlitz	2. Ulanen-Regiment Nr. 18	5
	13.	Zittau	3. Infanterie-Regiment Nr. 102	12

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
8	4	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	5	—	—	—	—	—	Zu 2. Nur 30 Mann und 30 Pferde sind in einem Privatkasernement untergebracht.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	2	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	4	—	—	—	—	Zu 5b. Kaserneneinrichtungen bestehen nicht; die vorhandenen Massenquartiere sind zur Beibehaltung nicht geeignet.
—	—	—	—	—	2	—	—	—	Zu 6. Die Abtheilung ist nur auf Naturalquartier angewiesen.
1	—	—	4	—	—	—	—	—	Zu 7. Ein Privatkasernement für 37 Mann und 37 Pferde ist nicht in Betracht genommen worden.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	5	—	—	—	—	—	
2	—	—	3	—	—	—	—	—	Zu 10. 3 Eskadrons sind auf Bürgerquartiere angewiesen.
—	—	—	—	4	—	—	—	—	Zu 11. Kaserneneinrichtungen sind nicht vorhanden.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	Zu 12 wie vorstehend.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	

XIII. (Königlich Württembergisches) Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Es wird beabsichtigt, das auf Hohen-Asperg in Garnison befindliche Bataillon nach Heilbronn zu verlegen.

Auf Hohen-Asperg sind die klimatischen Verhältnisse für den Gesundheitszustand der Truppen ungünstig. Abgesehen hiervon leidet die Ausbildung der Truppen, weil der Detail-Exerzierplatz auf dem engen Bergkegel nicht entsprechend groß ist, und der Exerzierplatz, sowie die Schießstände nur in weiter Entfernung zu beschaffen waren.

Dem Mangel an Wohnungen für Offiziere und verheirathete Unteroffiziere kann bei der Lage des Ortes nicht abgeholfen werden.

Das disponibel werdende Kasernement Hohen-Asperg ist zum Festungsgefängniß, — das Grundstück für letzteres in Ulm zu der erforderlichen Erweiterung der Magazinanstalten — bestimmt.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
XIII. Königlich Württembergisches.	1.	Gmünd	Füsilier-Bataillon 3. (Königlich Württembergischen) Infanterie-Regiments Nr. 121	4
	2.	Heilbronn	1 Bataillon 3. (Königlich Württembergischen) Infanterie-Regiments Nr. 121	4
	3a.	Ludwigsburg	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 4. (Königlich Württembergischen) Infanterie-Regiments Nr. 122	8
			Stab und 2. Bataillon 3. (Königlich Württembergischen) Infanterie-Regiments Nr. 121	4 } 12
	b.	=	Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Königlich Württembergisches) Nr. 25	5
			Ulanen-Regiment König Wilhelm (2. Königlich Württembergisches) Nr. 20	5 } 10
	c.	=	1. und 2. Abtheilung Königlich Württembergischen Feldartillerie-Regiments Nr. 29	8
	d.	=	Königlich Württembergisches Train-Bataillon Nr. 13	2
	4.	Mergentheim	2. Bataillon 4. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 122	4
	5a.	Stuttgart	Grenadier-Regiment Königin Olga (1. Königlich Württembergisches) Nr. 119	12
			Stab, 1. und 2. Bataillon 7. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 125	8 } 20
	b.	=	Ulanen-Regiment König Karl (1. Königlich Württembergisches) Nr. 19	5
	6.	Tübingen	Füsilier-Bataillon 7. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 125	4
	7a.	Festung Ulm	Grenadier-Regiment König Karl (5. Königlich Württembergisches) Nr. 123	12
			Infanterie-Regiment König Wilhelm (6. Königlich Württembergisches) Nr. 124	12 } 24
	b.	=	Stab und 3 Eskadrons 2. Königlich Württembergischen Dragoner-Regiments Nr. 26	3
	c.	=	1. und 2. Abtheilung 1. Königlich Württembergischen Feldartillerie-Regiments Nr. 13	6
	d.	=	Königlich Württembergisches Fußartillerie-Bataillon Nr. 13	4
	e.	=	Königlich Württembergisches Pionier-Bataillon Nr. 13	4
	8.	Weingarten	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Königlich Württembergisches) Nr. 120	12
	9.	Wiblingen	2 Eskadrons 2. Königlich Württembergischen Dragoner-Regiments Nr. 26	2

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen ꝛc.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 2. Der Neubau ist für das derzeit auf Hohen-Asperg untergebrachte Bataillon bestimmt (siehe die Bemerkungen Seite 95). Die Stadtgemeinde Heilbronn überläßt unentgeltlich das Areal zum Exerzier- und Schießplatz.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 5a. Um nicht Naturalquartiere in Anspruch nehmen zu müssen, ist für 2 Kompagnieen ein Theil eines schon vor ungefähr 30 Jahren von der Militärverwaltung aufgegebenen, der württembergischen Finanzverwaltung gehörigen Gebäudes auf Widerruf überwiesen. Die 2 anderen Kompagnieen liegen in zur Belegung an und für sich nicht bestimmten Parterreräumen der Infanterie-Kaserne, welche in Folge Mangels an Licht und Luft sich als ungesund erwiesen haben.
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	

XIV. Armee-Korps.

Dislokations-Aenderungen.

Es wird beabsichtigt, ein Infanterie-Bataillon von Mannheim nach Heidelberg zu verlegen, um wiederholten und dringenden Anträgen entsprechend den dortigen Studirenden Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu geben.

Außerdem sollen unter Räumung Mannheims von Kavallerie und Aufgabe von Schwetzingen verlegt werden:

a) das Dragoner-Regiment Nr. 21, welches bei Formirung des XIV. Armee-Korps im Bezirke seiner Division nicht Unterkommen fand, in diesen Bezirk, und zwar aus Bruchsal und Rastatt nach Freiburg i. B.,

b) vier Eskadrons des Dragoner-Regiments Nr. 20 aus Mannheim (3. Eskadron) und Schwetzingen (1. Eskadron) nach Bruchsal und eine Eskadron desselben Regiments aus Schwetzingen nach Durlach, sowie

c) eine Eskadron des Dragoner-Regiments Nr. 22 von Durlach nach Rastatt.

1. In Mannheim wird durch die Verlegung der drei Eskadrons des Dragoner-Regiments Nr. 20 nach Bruchsal der Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon entbehrlich (siehe S. 183 zu 8). Für das nach Heidelberg zu verlegende Bataillon müßte in Mannheim gleichfalls neu gebaut werden, da das zeitige Kasernement desselben wegen Baufälligkeit nicht länger beibehalten werden kann.

2. In Schwetzingen würden die Garnisoneinrichtungen, welche nur ermiethet sind, für die Folge nicht mehr in vollem Umfange, beziehungsweise nur gegen käufliche Erwerbung zur Verfügung stehen.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.
VIX.	1.	Bruchsal	Stab, 1., 2., 3. und 4. Eskadron 1. Badischen Leib-Dragoner-Regiments Nr. 20	4
	2a.	Karlsruhe	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109	12
	b.	"	Stab, 1., 3., 4. und 5. Eskadron 3. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Karl Nr. 22	4
	c.	"	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14 (7 Feld-Batterieen, 1 reitende „)	8
	d.	"	Badisches Train-Bataillon Nr. 14	2
	3.	Konstanz	6. Badisches Infanterie-Regiment Nr 114	11
	4a.	Durlach	2. Bataillon 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110	4
	b.	"	5. Eskadron 1. Badischen Leib-Dragoner-Regiments Nr 20	1
	5a.	Freiburg i. B.	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113	12
	b.	"	2. Badisches Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian Nr. 21	5
	6.	Heidelberg	Füsilier-Bataillon 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110	4
	7.	Burg Hohenzollern	Eine Kompagnie 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114	1
	8.	Mannheim	Stab und 1. Bataillon 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110	4
	9a.	Festung Rastatt	1. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 22	12 } 24
			3 Badisches Infanterie-Regiment Nr. 111	12 }
	8b.	"	2. Eskadron 3. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Karl Nr. 22	1
	c.	"	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30	8
	d.	"	Stab, 1., 2. und 3. Kompagnie Badischen Fußartillerie-Bataillons Nr. 14	3

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Truppentheile des XIV. Armee-Korps sind zur Zeit vollständig kasernirt. Die Kasernen sind aber, um Naturalquartier nicht in Anspruch nehmen zu müssen, in hohem Grade überlegt. Anstatt des vorschriftsmäßigen Flächenraums von 4,5 Qu.-Metern hat den Mannschaften meist nur ein solcher von je 4 Qu.-Metern, ja theilweise noch weniger, gegeben werden können, auch mangelt es an Wohnungen für verheirathete Unteroffiziere.
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 2b. Die Dragoner-Kaserne befindet sich in einem mangelhaften und baufälligen Zustande.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	5	—	—	—	—	—	Zu 5b. Siehe die Bemerkungen Seite 99.
—	—	4	—	—	—	—	—	—	Zu 6. Desgleichen.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 8. Dem Infanterie-Bataillon soll später die in gutem baulichen Zustande befindliche Dragoner-Kaserne überwiesen werden (siehe die Bemerkungen Seite 99).
24	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	Die jetzige Infanterie-Garnison liegt mit einem Bataillon im ehemaligen Zeughause, dessen große Säle im Jahre 1850 durch Einziehen von Bretterwänden nothdürftig zu Wohnräumen eingerichtet worden sind, mit dem anderen Bataillon in den beiden, nur an den Ecken unterkellerten, über 150 Jahre alten und sehr abgenutzten Rheinthor-Kasernen.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Umbau bezw. Neubau dieser Kasernements, welcher bereits seit längerer Zeit in Aussicht genommen war, würde annähernd denselben Aufwand erfordern, wie der unter 5b. vorgesehene Neubau für das nach Freiburg zu verlegende Kavallerie-Regiment.

XV. Armee-Korps.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Baterieen.	
XV.	1.	Bitsch	2. Bataillon 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60.	4	
	2 a.	Festung Breisach (Neu-)	2. Bataillon 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47.	4	
	b.	"	4. Kompagnie Badischen Fußartillerie-Bataillons Nr. 14. .	1	
	3 a.	Kolmar	1. Bataillon 4. Badischen Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm Nr. 112.	4	
	b.	"	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.	5	
	4 a.	Festung Diedenhofen .	2. Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69 .	4	8
			2. Bataillon 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70. .	4	
	b.	"	1. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 4.	5	
	c.	"	8. Kompagnie Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8. .	1	
	5a.	Hagenau	Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9.	4	
	b.	"	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.	5	
	6 a.	Festung Metz	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.	12	24
			5. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 42.	12	
	b.	"	4. Königlich Bayerisches Infanterie-Regiment	12	24
			8. Königlich Bayerisches Infanterie-Regiment	12	
	c.	"	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.	5	10
			Ostpreußisches Dragoner-Regiment Nr. 10.	5	
	d.	"	2. Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 15.	4	
	e.	"	Stab des 2. Bataillons und 5., 6. und 7. Kompagnie Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8.	3	
	f.	"	Pionier-Bataillon Nr. 15.	4	
	g.	"	Königlich Sächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 12. . . .	8	
	h.	"	1. Bataillon Königlich Bayerischen 2. Fußartillerie-Regiments	4	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Die auf Rechnung des Fonds für die ersten Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen eingeleiteten Kasernenbauten sind als vollendet angenommen. Die Geldmittel dieses Fonds werden damit erschöpft. Die Bedarfsnachweisungen für die erste Einrichtung und Ausstattung der Kasernements, Stallungen und sonstigen Garnisonanstalten in Elsaß-Lothringen, auf Grund deren die Summe von 28,500,000 Mk. (9½ Millionen Thaler) durch das Gesetz vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, — Artikel 1 zu 4 — bewilligt ist, datiren aus dem II. Semester 1871. — Seit Aufstellung dieser Bedarfsnachweisungen ist die Besatzung von Elsaß-Lothringen verstärkt worden durch das 1. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9, durch je 1 Bataillon Königlich sächsischer und bayerischer Fußartillerie und durch das Lauenburgische Jäger-Bataillon Nr. 9. Dieser Besatzungsverstärkung steht nur eine Verminderung um eine Abtheilung reitender Artillerie gegenüber. Zur Unterbringung der somit vermehrten Truppenzahl wird noch der Neubau einiger Kasernen nothwendig.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	
									Die Inanspruchnahme von Naturalquartier für den erhöhten Truppenbestand hat sich nur dadurch vermeiden lassen, daß ein Theil der Truppen außerhalb der Garnisonen in ermietheten Quartieren oder provisorischen Baracken kantonnementsmäßig untergebracht ist, ein Nothbehelf, zu dessen unerläßlicher baldiger Beseitigung auch die Kasernementsbauten für die nachträglich nach den Reichslanden dislozirten Truppentheile bereits in Angriff genommen bezw. ausgeführt werden mußten. Der weniger dringliche, wenn auch durchaus nothwendige Bau je einer Bataillons-Kaserne in Metz und Mülhausen (siehe die Bemerkungen zu Pos. 6 f. und 7), welcher ursprünglich mit den Mitteln des obengedachten Fonds bestritten werden sollte, hat in Folge dessen zurückgestellt werden müssen.
—	—	—	—	—	—	—	4	—	Zu 6 f. Das Pionier-Bataillon ist, um Naturalquartier nicht in Anspruch zu nehmen, provisorisch zur Zeit mit 2 Kompagnieen in der vom Bezirk Lothringen gegen eine jährliche Miethe von 10,404 Mk. zur zeitweisen Benutzung gestellten Gendarmerie-Kaserne, mit 1 Kompagnie in der baufälligen und nicht länger bewohnbaren König Ludwigs-Kaserne, mit 1 Kompagnie in einer Bäckerei-Kaserne, die zu Proviantamtszwecken zurückgegeben werden muß, untergebracht.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Herstellung einer Kaserne für das Bataillon ist nur wegen Unzulänglichkeit des Fonds zur ersten Garnisoneinrichtung in Elsaß-Lothringen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen.

Verwaltungsbezirk der Intendantur des Armee-Korps.	Laufende Nr.	Garnison-Ort.	Wird belegt mit: Truppentheil.	Anzahl der Kompagnieen, Eskadrons oder Batterieen.	
XV.	7.	Mülhausen i. Els. . .	4. Westfälisches Infanterie Regiment Nr. 17.	12	20
			Stab, 2. und Füsilier-Bataillon 4. Badischen Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm Nr. 112.	8	
	8.	Pfalzburg	Stab, 1. und 2. Bataillon Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92.	8	
	9.	Saargemünd	5. Königlich Bayerisches Chevauxlegers-Regiment „Prinz Otto“	4	
	10.	Schlettstadt	2. Bataillon 6. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 105.	4	
	11 a.	Festung Straßburg . .	1. Rheinisches Infanterie Regiment Nr 25.	12	40
			Stab, 1. und 3. Bataillon 6. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 105.	8	
			Stab, 1. und Füsilier-Bataillon 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr 47.	8	
			8. Königlich Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 126.	12	
	b	=	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.	5	
	c.	=	Stab und 1. Abtheilung Feldartillerie-Regiment Nr. 15. . .	4	
	d.	=	Fußartillerie-Regiment Nr. 15.	8	
	e.	=	Badisches Pionier Bataillon Nr. 14.	4	
	f.	=	Train-Bataillon Nr. 15.	2	
	12.	Weißenburg	Stab, 1. und Füsilier Bataillon 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60.	8	
	13.	Zabern	Füsilier-Bataillon Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92.	4	

Davon sind untergebracht in:		Mithin sind Kasernements herzustellen für:							Bemerkungen.
fiskalischen Kasernements.	kommunalen und privaten Einquartierungshäusern, Ställen 2c.	Kompagnieen der Infanterie.	Eskadrons.	Batterieen der Feldartillerie.	Batterieen der reitenden Artillerie.	Kompagnieen der Fußartillerie.	Kompagnieen der Pioniere und des Eisenbahn-Regiments.	Kompagnieen des Trains.	
12	4	4	—	—	—		—	—	Zu 7. Wegen des Neubaues siehe die Bemerkungen Seite 105. Von den zu kasernirenden 2788 Mann der Garnison finden 1749 Mann Unterkunft in den fiskalischen Kasernen, 505 Mann Unterkunft in zwei städtischen Kasernen; für 534 Mann fehlt Kasernirungsraum.
8	—	—	—	—	—			—	Zu 8. Die vorhandenen Kasernen genügen zwar für 2 Bataillone, in der einen derselben sind jedoch wiederholt — seit 1873 sechs Mal — Typhus-Epidemieen ausgebrochen, welche anscheinend mit der Lage und baulichen Beschaffenheit des Gebäudes im Zusammenhange stehen. Von dem Erfolge der zur Abhülfe ergriffenen Maßnahmen wird es abhängen, ob ein Neubau nöthig ist.
4	—	—	—	—	—	—		—	
4	—	—	—	—	—	—		—	
40	—	—	—	—	—		—	—	Zu 11. Nach Fertigstellung der im Bau begriffenen Kaserne würden die Kasernements für die Garnison ausreichen, hätte nicht im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Erweiterung der Umwallung der Stadt das der Militärverwaltung zustehende Nutzungsrecht an der mit 2 Bataillonen belegten, der Stadtgemeinde gehörigen Finkmatskaserne an die Stadt abgetreten werden müssen. Die Bewilligung der Mittel für den Ersatzbau, für welchen der Grund und Boden und eine von der Stadtgemeinde zu zahlende Entschädigungssumme zur Verfügung stehen, wird anderweitig beantragt werden.
5	—	—	—	—	—				
4	—	—	—	—	—	—			
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	

Beilage B.

Nachweisung

der zur

Ausführung des Kasernirungs-Planes erforderlichen Geldmittel.

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
1.	G.-K.	1 a.	Berlin	Erweiterungsbau der Kaserne am Kupfergraben zur Aufnahme des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin . . . . .
2.		g.	"	Neubau eines Kasernements für eine Eskadron 2. Garde-Ulanen-Regiments . . . . .
3.		h.	"	Neubau eines Kasernements mit Zubehör für das 1. Garde-Feldartillerie-Regiment (einschl. der reitenden Abtheilung) . . . . .
4.		i	"	Neubau eines Kasernements mit Zubehör für eine Abtheilung 2. Garde-Feldartillerie-Regiments . . . . .
5.		l.	"	Neubau einer Kaserne für das 2. Bataillon des Eisenbahn-Regiments . . . . .
6.		3 g.	Potsdam	Neubau eines Stalles für eine Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments . . . . .
				Summe
7.	I.	1.	Bartenstein	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Kompagnieen 1. Bataillons 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 3 . . . .
8.		2.	Braunsberg	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Ostpreußische Jäger-Bataillon Nr. 1 . . . . .
9.		3.	Kulm	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für drei Kompagnieen Füsilier-Bataillons 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4 . . .
10.		4 a.	Danzig.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für zwei Bataillone Infanterie
11.		b.	"	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 . . . . .
12.		c.	"	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von drei Batterieen 1. Abtheilung Westpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 16 .
13.		e.	"	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Kompagnieen Ostpreußischen Pionier-Bataillons Nr. 1 . . . . .
14.		5.	Friedland a. Alle . .	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von vier Eskadrons und Stallungen nebst Zubehör für die Pferde von zwei Eskadrons Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 . . . . .
15.		6 a.	Graudenz	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 44 . . . . .
16.		b.	"	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Batterieen 2. Abtheilung Westpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 16 .
17.		7.	Gumbinnen	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Kompagnieen 2. Bataillons 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 3 . . . .
18.		8 a.	Festung Königsberg i. Pr.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für zwei Bataillone Infanterie
19.		d.	"	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von drei Batterieen und Stallung für die Pferde von einer Batterie der reitenden Abtheilung Ostpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 1
20.		f.	"	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von zwei Kompagnieen Ostpreußischen Train-Bataillons Nr. 1 . . . . .
21.		10.	Memel	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für eine Kompagnie Füsilier-Bataillons 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41 .
				Seite

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilementskosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
Terrain disponibel.	510.000	34.000	544.000	Zu 1. In der Kaserne am Kupfergraben müssen auch ferner das reitende Feldjäger-Korps und zwei Kompagnieen des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. kasernirt bleiben. Von der Artillerie sind in derselben 1082 Mann ausschl. Chargen untergebracht. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin verlangt Mannschaftsraum für 1512 Köpfe. Es muß daher ein Erweiterungsbau, der die Mehraufnahme von rund 2 Kompagnieen berücksichtigt, eintreten.
desgleichen	460.000	18.000	478.000	
desgleichen	3.000.000	117.000	3.117.000	
900.000	1.430.000	52.000	2.382.000	
Terrain disponibel	880.000	56 000	936.000	
desgleichen	230.000	1.000	231.000	
900.000	6.510.000	278.000	7.688.000	
18.000	417.000	34.000	469.000	
30.000	772.000	68.000	870.000	
27.000	625.000	51.000	703.000	
240.000	1.838.000	136.000	2.214.000	
120.000	1.038.000	36.000	1.194.000	
Terrain disponibel	493.000	36.000	529.000	
72.000	456.000	28.000	556.000	
63.000	1.400.000	70.000	1.533.000	
Terrain disponibel	373.000	34.000	407.000	
desgleichen	593.000	26.000	619.000	
18.000	450.000	34.000	502.000	
Terrain disponibel	1.612.000	136.000	1.748 000	
desgleichen	623.000	37.000	660.000	
desgleichen	449 000	28.000	477.000	
12.000	230.000	17.000	259.000	
600.000	11 369.000	771.000	12.740.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag
22.	I.	12.	Riesenburg	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von vier Eskadrons und von Stallung für die Pferde von drei Eskadrons Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 . . . . .
23.		13.	Rosenberg.	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften der 3. Eskadron Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 . . . . .
24.		14.	Pr. Stargardt . . .	Neubau eines Pferdestalles nebst Zubehör für eine Eskadron 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 . . . . .
25.		15.	Thorn	Neubau von Kasernen mit bombensicher eingedecktem Kellergeschoß und Zubehör für zwei Bataillone 8. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 61 . . . . .
				Summe
26.		1.	Belgard	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von fünf und von Stallungen für die Pferde von vier Eskadrons Pommerschen Dragoner-Regiments Nr. 11 . . . . .
27.		2.	Bromberg.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 . . . . .
28.		3.	Köslin	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Füsilier-Bataillon 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr 54 . . . . .
29.		4a.	Kolberg	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54 . . . . .
30.		b.	=	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von zwei und Stallung für die Pferde von drei Batterieen 1. Abtheilung 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 17 . . . . .
31.		5.	Alt-Damm	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften einer Kompagnie Pommerschen Train-Bataillons Nr. 2 . . . . .
32.		6.	Demmin	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften einer Eskadron 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9 . . . . .
33.		7.	Gartz a. O.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die reitende Abtheilung 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2 . . . .
34.		8.	Gnesen.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für drei Bataillone 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49 . . . . .
34a.		9.	Greifenberg i. Pomm. .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von zwei Eskadrons und von Stallungen für die Pferde einer Eskadron Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 . . . . .
35.		10.	Greifswald	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Pommersche Jäger-Bataillon Nr. 2 . . . . .
36.		11.	Pasewalk	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für vier Eskadrons Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr 2 . . . . .
37.		12.	Stargard i. Pomm. .	Neubau von Kasernen für drei Bataillone Kolberg'schen Grenadier-Regiments (2. Pommersches) Nr. 9 . . . . .
38.		13a.	Stettin	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für drei Bataillone Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2
				Seite

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilienkosten		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
600.000	11.369.000	771.000	12.740.000	
75.000	1.602.000	71 000	1.748.000	
12.000	210.000	17.000	239.000	
12.000	240.000	1.000	253.000	
Terrain disponibel.	1.800.000	136.000	1.936.000	
699.000	15.221.000	996.000	16.916.000	
9 000	1.950.000	89.000	2.048.000	
14.000	730.000	68.000	812.000	
9.000	800.000	68.000	877.000	
Terrain disponibel.	380.000	34.000	414.000	
desgleichen.	620.000	27.000	647.000	
desgleichen.	190 000	14.000	204.000	
12.000	190.000	17.000	219.000	
18.000	880.000	39.000	937.000	
Terrain disponibel.	2 150.000	204.000	2.354.000	
63.000	644.000	35 000	742.000	
Terrain disponibel.	740.000	68.000	808.000	
3.000	1 730 000	72.000	1.805.000	Zu 36. Die Stadt stellt einen Theil des Terrains unentgeltlich, etwa die Hälfte.
68.000	1.970.000	204.000	2 242.000	
Terrain disponibel.	2.350.000	204.000	2.554.000	
196.000	15.324.000	1.143.000	16.663.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungs-plan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag . . .
39.	II.	14.	Stolp	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von fünf und von Stallungen für zwei Eskadrons Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) Nr. 5 . . . . .
40.		15 b	Stralsund	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für 2 Abtheilungen 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2 . . . . .
41.		16 a.	Festung Swinemünde.	Neubau einer Kaserne für 1 Kompagnie 1. Bataillons 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14 . . . . .
42.		b.	"	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 1. Bataillon Pommerschen Fußartillerie-Regiments Nr. 2 . . . . .
43.		17.	Treptow a. R. . . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von 3 Eskadrons und von Stallungen für die Pferde von einer Eskadron Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3 . . . . .
				Summe . . .
44.	III.	1.	Beeskow	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften der 1. und 2. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (1 Brandenburgisches) Nr. 3 . . . . .
45.		2 a.	Brandenburg a. H. .	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für 2½ Bataillone Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 . . . . .
46.		b.	"	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Brandenburgische Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) Nr. 6.
47.		3.	Kottbus	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 1 Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 . . . . .
48.		4.	Krossen	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 2 Kompagnieen 1. Bataillons 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 . .
49.		6 a.	Frankfurt a. O. . .	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für 4 Bataillone Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgisches) Nr. 8 und Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
50.		b.	"	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das 2. Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 12. Eine gedeckte fiskalische Reitbahn ist vorhanden und verbleibt. — . . . . .
51.		7.	Fürstenwalde. . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von 3 Eskadrons und Stallung für die Pferde von einer Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3 . . . . .
52.		8.	Havelberg.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 2 Kompagnieen Füsilier-Bataillons 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) . . . . .
53.		9.	Jüterbogk.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 2. Abtheilung 1. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) . . . . .
54.		10.	Landsberg a. W. . .	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 2. Abtheilung 2. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 18 (General-Feldzeugmeister) . . . . .
				Uebertrag . . .

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilementskosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
196.000	15.324.000	1.143.000	16.663.000	
70.000	1.530.000	87.000	1.687.000	
Terrain disponibel	1.660.000	78.000	1.738.000	
desgleichen	190.000	17.000	207.000	
desgleichen	826.000	56.000	882.000	
60.000	814.000	52.000	926.000	
326.000	20.344.000	1.433.000	22.103.000	
5.000	339.000	34.000	378.000	
18.000	1.800.000	170.000	1.988.000	
25.000	2.160.000	90.000	2.275.000	
8.000	729.000	68.000	805.000	
Terrain disponibel	461.000	34.000	495.000	
72.000	3 000.000	272.000	3.344.000	
144.000	2.310.000	90.000	2.544.000	
11.000	777.000	52.000	840.000	
4.000	380.000	34.000	418.000	
18.000	785.000	39.000	842.000	
17.000	1.050.000	52.000	1.119.000	
322.000	13.791.000	935.000	15.048.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag . . .
55.	III.	11.	Liebenwalde	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 3. Kompagnie Garde-Train-Bataillons. Ein fiskalischer Wagenschuppen ist vorhanden. — . . . . .
56.		12.	Lübben	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 3 Kompagnieen Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 . . . . .
57.		13.	Perleberg	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das 2. Brandenburgische Ulanen-Regiment Nr. 11. Eine fiskalische Beschlagschmiede ist im Bau. — . . . . .
58.		14.	Prenzlau	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 5 Kompagnieen 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen) . . . . .
59.		15.	Rathenow	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3. Eine fiskalische gedeckte Reitbahn ist vorhanden und beizubehalten — .
60.		16.	Neu-Ruppin	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 1 Bataillon 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) . . . . .
61.		17.	Schwedt a. O. . . .	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 4 Eskadrons und von Stallungen für die Pferde von 2 Eskadrons 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2. Drei fiskalische bedeckte Reitbahnen und 1 Beschlagschmiede für das ganze Regiment ausreichend sind vorhanden und beizubehalten. — . . . . .
62.		18a.	Spandau	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 6 Kompagnieen 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth . . . . .
63.		19.	Wriezen a. O. . . .	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 1 Kompagnie 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen) . . . . .
64.		20.	Züllichau	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 1 Eskadron Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10 . . . . .
				Summe . . . .
65.	IV.	2.	Aschersleben	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von 4 Eskadrons und Stallung für die Pferde von 1 Eskadron Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10 . . . . .
66.		3.	Bernburg	Neubau einer Kaserne für 2 Kompagnieen 2. Bataillons Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 . . . . .
67.		5.	Düben	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die reitende Abtheilung 1. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) . . . . .
68.		7.	Gardelegen	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 3. und 4. Eskadron Altmärkischen Ulanen-Regiments Nr. 16 . . . . .
69.		8.	Gera	Neubau einer Kaserne für 1 Kompagnie 2. Bataillons 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 . . . . .
70.		9.	Gräfenhainchen . . .	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 1. Eskadron Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6 . . . . .
				Seite . . . .

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilienskosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
322.000	13.791.000	935.000	15.048.000	
2.000	390.000	15.000	407.000	
2.000	550.000	51.000	603.000	
29.000	2.238.000	90.000	2.357.000	
6.000	908.000	85.000	999.000	
25.000	2.263.000	90.000	2.378.000	
6.000	726.000	68.000	800.000	
Terrain disponibel	1.331.000	70.000	1.401.000	
desgleichen	1.194.000	102.000	1.296.000	
4.000	180.000	17.000	201.000	
4.000	188.000	17.000	209.000	
400.000	23.759.000	1.540.000	25.699.000	
1[illegible].000	1.100.000	69.000	1.180.000	
Terrain disponibel	410.000	34.000	444.000	
6.000	1.020.000	39.000	1.065.000	
9.000	935.000	36.000	980.000	
5.000	200.000	17.000	222.000	
4.000	520.000	8.000	542.000	
35.000	4.185.000	213.000	4.433.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag
71.	IV.	10.	Halberstadt	Neubau einer Kaserne für 1 Kompagnie Füsilier-Bataillons 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27 . . . . .
72.		b.	"	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 2 Eskadrons Magdeburgischen Kürassier Regiments Nr. 7 . . . . .
73.		11.	Halle a. S.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 1 Bataillon Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 . . . . .
74.		12.	Kemberg	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 3. und 4. Eskadron Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6 . . . . .
75.		13.	Langensalza	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 3. und 4. Eskadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 . . . . .
76.		14b.	Magdeburg	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für eine Abtheilung Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4 . . . . .
77.		c.	"	Neubau einer Kaserne für 1 Bataillon Magdeburgischen Fußartillerie-Regiments Nr. 4 . . . . .
78.		e.	Neustadt bei Magdeburg	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Magdeburgische Train-Bataillon Nr. 4 . . . . .
79.		15.	Merseburg	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 3 Eskadrons und von Stallung nebst Zubehör für die Pferde von 2 Eskadrons Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12 . . . . .
80.		16	Mühlhausen i Th. . .	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 2½ Eskadrons und Stallung nebst Zubehör für die Pferde von 2 Eskadrons Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 . . . . .
81.		19.	Rudolstadt	Neubau einer Kaserne für 3 Kompagnieen Füsilier-Bataillons 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 . . . . .
82.		20.	Salzwedel	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für 3 Eskadrons Altmärkischen Ulanen-Regiments Nr. 16 . . . . .
83.		21.	Schmiedeberg	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für 2 Eskadrons Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6 . . . . .
84.		24.	Stendal	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von 4 Eskadrons und Stallung für die Pferde von 1 Eskadron Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7 . . . . .
85.		25.	Tangermünde	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 4. Eskadron Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7 . . . . .
86.		26b.	Festung Torgau . . .	Neubau eines Kasernements für 2 Batterien 2. Abtheilung Thüringischen Feldartillerie-Regiments Nr. 19 . . . . .
87.		27.	Weißenfels	Neubau eines Kasernements für 1 Eskadron Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12 . . . . .
88.		28 a.	Wittenberg	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 6 Kompagnieen 3. Brandenburgischen Infanterie Regiments Nr. 20 . . . . .
				Summe
89.	V.	1.	Bojanowo	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften der 5. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5 . . . . .
90.		2.	Fraustadt	Neubau einer Kaserne für das Füsilier-Bataillon 3. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 58 . . . . .
91.		3.	Freistadt i. Schl . . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59 . . . . .
				Seite

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilienskosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
35.000	4.185.000	213.000	4.433.000	
3.000	230.000	17.000	250.000	
5.000	425.000	34.000	464.000	
27.000	850.000	68.000	945.000	
6.000	930.000	36.000	972.000	
20.000	870.000	36.000	926.000	
Terrain disponibel	850.000	39.000	889.000	
285.000	770.000	56.000	1.111.000	
33.000	720.000	30.000	783.000	
12.000	1.321.000	53.000	1.386.000	
24.000	1.010.000	44.000	1.078.000	
5.000	581.000	51.000	637.000	
13.000	1.340.000	54.000	1.407.000	
6.000	950.000	36.000	992.000	
8.000	1.170.000	69.000	1.247.000	
4.000	540.000	18.000	562.000	
Terrain disponibel	460.000	26.000	486.000	
desgleichen	440.000	18.000	458.000	
desgleichen	1.122.000	102.000	1.224.000	
486.000	18.764.000	1.000.000	20.250.000	
5.000	190.000	17.000	212.000	
15.000	670.000	68.000	753.000	
7.000	720.000	68.000	795.000	
27.000	1.580.000	153.000	1.760.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag . . .
92.	V.	4a.	Festung Glogau . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 1 Bataillon 3. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 58 . . . . .
93.		5.	Görlitz	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 2 Kompagnieen 1. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 5 . . . . .
94.		8.	Jauer	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 1 Kompagnie 2. Bataillons 2. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 19 . . . . .
95.		9.	Liegnitz	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 6 Kompagnieen Königs-Grenadier-Regiments (2. Westpreußisches) Nr. 7 . . . . .
96.		10.	Lissa	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften 1 Eskadron und von Stallung nebst Zubehör für 2 Eskadrons 2. Leibhusaren-Regiments Nr. 2 . . . . .
97.		11.	Lüben	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 4 Eskadrons und von Stallung nebst Zubehör für 2 Eskadrons 1. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 4 . . . . .
98.		12.	Ostrowo	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 1 Bataillon 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 . . . . .
99.		13.	Pleschen	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 5 Eskadrons und von Stallung nebst Zubehör für 3 Eskadrons Westpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 1 . . . . .
100.		14a.	Festung Posen . . .	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für die 3 Bataillone 1. Westpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 6 . . . . .
101.		15.	Rawicz	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 2 Kompagnieen 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 . . . . .
102.		17.	Schrimm	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 2 Kompagnieen 2. Bataillons Westfälischen Füsilier-Regiments Nr. 37 . . . . .
103.		18.	Sprottau	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von 2 Batterieen Niederschlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 5 . . . . .
104.		19.	Unruhstadt	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften der 3. und 4. Eskadron Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10 . . . . .
				Summe . . .
105.	VI.	9.	Guhrau	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften des Stabes und der 2. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5 . . .
106.		10.	Herrnstadt	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften der 1. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr 5 . . . . .
107.		12.	Namslau	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von 1½ Eskadrons und Stallung für die Pferde von 1 Eskadron 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 8 . . . . .
108.		13b.	Festung Neisse . . .	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für die 2. Abtheilung Oberschlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 21 . . . . .
109.		14.	Neustadt O.-S. . . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von 2 Eskadrons und Stallung für 1 Eskadron 2. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6 . . . . .
110.		16.	Ohlau	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für 1 Eskadron 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 (1 kleine fiskalische Reitbahn ist vorhanden) . . . . .
				Seite . . .

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilienkosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
27.000	1.580.000	153.000	1.760.000	
Terrain disponibel	720.000	68.000	788.000	
50.000	450.000	34.000	534.000	
12.000	230.000	17.000	259.000	
Terrain disponibel	1.100.000	102.000	1.202.000	
16.000	720.000	19.000	755.000	
11.000	1.320.000	70.000	1.401.000	
4.000	800.000	68.000	872.000	
32.000	1.700.000	88.000	1.820.000	
108.000	2.150.000	204.000	2.462.000	
3.000	430.000	34.000	467.000	
3.000	400.000	34.000	437.000	
15.000	320.000	24.000	359.000	
2.000	370.000	34.000	406.000	
283.000	12.290.000	949.000	13.522.000	
4.000	230.000	17.000	251.000	
4.000	185.000	17.000	206.000	
9.000	620.000	26.000	655.000	
Terrain disponibel	1.105.000	52.000	1.157.000	
9.000	680.000	35.000	724.000	
10.000	470.000	18.000	498.000	
36.000	3.290.000	165.000	3.491.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag . . .
111.	VI.	19a.	Ratibor	Neubau einer Kaserne für 3 Kompagnieen Füsilier-Bataillons 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 62 . . . . .
112.		20.	Schweidnitz	Neubau einer Kaserne für 1 Bataillon Schlesischen Füsilier-Regiments Nr. 38 . . . . .
113.		22.	Strehlen	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften der 3. und 4. Eskadron 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 . . . . .
114.		23.	Winzig	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften der 4. Eskadron Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5 . . . . .
				Summe . . .
115.	VII.	2.	Bielefeld	Neubau einer Kaserne für 1 Kompagnie 2. Bataillons 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 . . . . .
116.		5.	Detmold	Neubau einer Kaserne für das 2. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 . . . . .
117.		6a.	Düsseldorf	Neubau einer Kaserne für 2 Kompagnieen Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39 . . . . .
118.		b.	=	Neubau von Stallung nebst Zubehör für 1 Eskadron Westfälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 . . . . .
119.		10a.	Minden	Erhöhung der Defensions-Kaserne um ein Stockwerk, bezw. Erweiterung derselben zur Aufnahme des Füsilier-Bataillons Infanterie-Regiments Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15 .
120.		11a.	Münster	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13 . . . . .
121.		d.	=	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Westfälische Train-Bataillon Nr. 7 . . . . .
122.		15a.	Festung Wesel . . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 8. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 . . . . .
				Summe . . .
123.	VIII.	2a.	Bonn	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 . . . . .
124.		b.	=	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für eine Eskadron Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinisches) Nr. 7 . . . . .
125.		4a.	Festung Köln . . .	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen 3. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 16 . . . . .
126.		6.	Jülich	Neubau eines Stalles für die Pferde einer Batterie 2. Abtheilung 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 23 . . . . .
127.		8b.	Festung Saarlouis. .	Neubau eines Stalles für die Pferde einer Batterie der reitenden Abtheilung 1. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 8 . . .
128.		9a.	Trier	Neubau einer Kaserne für ein Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69 . . . . .
				Summe . . .

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilementskosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
36.000	3.290.000	165.000	3.491.000	
10.000	560.000	51.000	621.000	
Terrain disponibel	680.000	68.000	748.000	
6.000	390.000	34.000	430.000	
3.000	200.000	17.000	220.000	
55.000	5.120.000	335.000	5.510.000	
11.000	190.000	17.000	218.000	Zu 115. Diese Summe fällt aus, wenn sich das ehemalige Lazareth-Gebäude zum Kasernement brauchbar herstellen läßt.
39.000	673.000	68.000	780.000	
60.000	372.000	34.000	466.000	
72.000	277.000	1.000	350.000	
fallen aus	500.000	68.000	568.000	Zu 119. Das Projekt ist ausgearbeitet; auf Grund desselben sind die Kosten überschläglich ermittelt.
50.000	731.000	68.000	849.000	
Terrain disponibel	669.000	30.000	699.000	
desgleichen	731.000	60.000	791.000	Zu 122. Das Terrain wird in etwa 3 Jahren, nach Fertigstellung des neuen Garnison-Lazareths, durch Ueberweisung des jetzigen Lazareth-Grundstücks disponibel. Ein Theil des Utensilements ist vorhanden.
232.000	4.143.000	346.000	4.721.000	
22.000	800.000	68.000	890.000	
17.000	540.000	18.000	575.000	
Terrain disponibel	380.000	34.000	414.000	
desgleichen	80.000	1.000	81.000	
desgleichen	140.000	1.000	141.000	
desgleichen	740.000	68.000	808.000	
39.000	2.680.000	190.000	2.909.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
129.	IX	1.	Altona	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für 6 Kompagnieen 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31.
130.		3 b.	Flensburg	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Schleswig-Holsteinsche Dragoner-Regiment Nr. 13.
131.		4.	Hadersleben	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.
132.		8.	Lehe	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Schleswigsche Fußartillerie Bataillon Nr. 9.
133.		11.	Mölln	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von zwei Batterieen 2. Abtheilung Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24.
134.		15 c.	Rendsburg	Neubau einer Kaserne für eine Kompagnie Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9
135.		16.	Rostock	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für die drei Bataillone Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90
136.		17 a.	Schleswig	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Schleswigschen Infanterie Regiments Nr. 84.
137.		b.	=	Neubau von Stallungen für zwei Eskadrons Husaren-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig Holsteinsches) Nr. 16.
138.		18 a.	Schwerin	Neubau einer Kaserne für drei Kompagnieen Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr 14.
139.		19 b.	Festung Sonderburg	Neubau einer Kaserne für drei Kompagnieen 2. Bataillons Pommerschen Fußartillerie-Regiments Nr. 2.
140.		20 a.	Stade	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen Füsilier Bataillons 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75.
141.		21.	Wandsbeck	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15.
				Summe
142.	X.	2.	Blankenburg	Neubau einer Kaserne für eine Kompagnie 2. Bataillons 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67.
143.		4 a.	Celle	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77.
144.		b.	=	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften von zwei Batterieen 2. Abtheilung 2 Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 26.
145.		5.	Kloppenburg	Neubau einer Kaserne für die Mannschaften der 2. und 3. Eskadron Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19.
146.		7.	Emden	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Kompagnieen 1. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78.
147.		8.	Göttingen	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen 1. Bataillons 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82.
148.		10.	Hameln	Neubau einer Kaserne für eine Kompagnie Füsilier-Bataillons 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79.
				Seite

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilienkosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
Terrain disponibel	1.150.000	102.000	1.252.000	
desgleichen	2.300.000	90.000	2.390.000	
siehe Bemerkung	710.000	68.000	778.000	Zu 131. Bauterrain ist von der Stadt zu erwarten.
100.000	715.000	56.000	871.000	
40.000	355.000	24.000	419.000	
Terrain disponibel	182.000	14.000	196.000	
116.000	2.300.000	204.000	2.620.000	
90.000	691.000	68.000	849.000	
78.000	390.000	2.000	470.000	
105.000	606.000	57.000	762.000	
84.000	485.000	42.000	611.000	
Terrain disponibel	370.000	34.000	404.000	
187.000	940.000	36.000	1.163.000	
800.000	11.194.000	791.000	12.785.000	
siehe Bemerkung	190.000	17.000	207.000	Zu 142. Die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Baugrundes ist von der Stadt zu erwarten.
Terrain disponibel	357.000	34.000	391.000	
desgleichen	326.000	24.000	360.000	
15.000	380.000	34.000	429.000	
7.000	450.000	34.000	491.000	
15.000	360.000	34.000	409.000	
Terrain disponibel	190.000	17.000	207.000	
37.000	2.263.000	194.000	2.494.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungs-plan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag
149.	X.	11 c.	Hannover	Neubau eines Stalles für die Pferde einer Batterie 1. Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 10 . . . . .
150.		e.	=	Neubau eines Kasernements für eine Kompagnie Hannoverschen Train-Bataillons Nr. 10 . . . . .
151.		12.	Hildesheim	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 . . . . .
152.		13.	Lüneburg	Neubau einer Stallung für eine Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 . . . . .
153.		14.	Nordheim	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnieen 2. Bataillons 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82 . . . . .
154.		15 a.	Oldenburg	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91 . . . . .
				Summe
155.	XI.	4 d.	Kassel	Neubau eines Kasernements für eine reitende Batterie Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 . . . . .
156.		6 a.	Darmstadt.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 1. Bataillon 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118
157.		8.	Eisenach	Neubau einer Kaserne für eine Kompagnie 2. Bataillons 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) .
158.		9 a.	Frankfurt a. M. . .	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für zwei Bataillone 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 . . . . .
159.		11.	Gießen.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für drei Kompagnieen 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116
160.		16.	Hofgeismar	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons Rheinischen Dragoner-Regiments Nr. 5 . . . . .
				Summe
161.	XII.	2.	Borna	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenanstalt und sonstigem Zubehör für fünf Eskadrons Karabinier-Regiments (2. schweres Regiment) . . . . .
162.		4 b.	Dresden	Neubau einer Kaserne mit Zubehör für das 2. Jäger-Bataillon Nr. 13 . . . . .
163.		4 c.	=	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Wagenschuppen, für zwei Eskadrons Garde-Reiter-Regiments (1. schweres Regiment). . .
				Seite

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilementskosten.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
37.000	2.263.000	194 000	2.494.000	
Terrain disponibel	80.000	1.000	81.000	
96.000	310.000	15.000	421.000	
Terrain disponibel	360.000	34.000	394.000	
desgleichen	210.000	1.000	211.000	
desgleichen	360.000	34.000	394.000	
desgleichen	790.000	68.000	858.000	
133.000	4.373.000	347.000	4.853.000	
Terrain disponibel	342.000	13.000	355.000	
desgleichen	788 000	68.000	856.000	
desgleichen	210.000	17.000	227.000	
desgleichen	1.832.000	136.000	1.968.000	
70.000	615.000	51.000	736.000	
Terrain disponibel	937.000	36.000	973.000	
70.000	4.724 000	321.000	5.115.000	
100.000	2.020.000	90.000	2.210.000	
100.000	740.000	68.000	908.000	
Terrain disponibel	720.000	36.000	756.000	
200.000	3.480.000	194.000	3.874.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
				Uebertrag . . .
164.	XII.	5 b.	Freiberg	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenstall, Heergeräthschuppen und sonstigem Zubehör für die 2. Abtheilung 1. Feldartillerie Regiments Nr. 28 (vier Batterieen) . .
165.		6.	Geithain	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenstall, Heergeräthschuppen und sonstigem Zubehör für die reitende Abtheilung 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12 (zwei Batterieen) .
166.		7.	Großenhain	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenstall und sonstigem Zubehör für vier Eskadrons 1. Husaren-Regiments Nr. 18 . . . . .
167.		9 b.	Leipzig	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenstall und sonstigem Zubehör für das 2. Husaren-Regiment Nr. 19 (fünf Eskadrons) . . . . .
168.		10.	Oschatz	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenstall und sonstigem Zubehör für drei Eskadrons 1. Ulanen-Regiments Nr. 17 . . . . .
169.		11.	Pirna	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenstall und sonstigem Zubehör für die 1. Abtheilung 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12 (vier Batterieen) . . . . .
170.		12.	Rochlitz	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen, Reithaus, Schmiede, Krankenstall und sonstigem Zubehör für das 2. Ulanen-Regiment Nr. 18 (fünf Eskadrons) . . . . .
171.			Chemnitz	Neubau einer Kaserne für 2 Bataillone 7 Infanterie-Regiments Nr. 106, sowie eines Exerzierhauses, Montirungskammer-Gebäudes, Wach-, Stall- und Schlachtgebäudes und sonstigem Zubehör für drei Bataillone . . . . .
172.			Dresden	Neubau einer Kaserne nebst Montirungskammer-Gebäude, Schlachtgebäude und sonstigem Zubehör für das Schützen- (Füsilier-) Regiment Nr. 108 . . . . .
173.			Freiberg	Neubau einer Kaserne nebst Exerzierhaus, Montirungskammergebäude und sonstigem Zubehör für das 1. Jäger Bataillon Nr. 12 . .
174.			Zittau	Erwerbung einer Kaserne für zehn Kompagnieen und einer dergleichen für zwei Kompagnieen nebst Zubehör für das 3. Infanterie-Regiment Nr. 102 . . . . .
				Summe
175.	XIII.	5 a.	Stuttgart	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 7. Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 125 . . . . .
176.		2.	Heilbronn	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 1. Bataillon des 3. Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 121 . . . . .
				Summe

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilements-kosten		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
200.000	3.480.000	194.000	3.874.000	
70.000	1.230.000	52.000	1.352.000	
50.000	675.000	26.000	751.000	
Terrain disponibel	1.616.000	72.000	1.688.000	
desgleichen	2.020.000	90.000	2.110.000	
80.000	1.212.000	54.000	1.346.000	
70.000	1.230.000	52.000	1.352.000	
100.000	2.020.000	90.000	2.210.000	
570.000	13.483.000	630.000	14.683.000	
	Hierüber			
—	—	—	629.288,77	Diese Kasernen sind vorschußweise aus Königlich sächsischen Landesmitteln in den Jahren 1868—1873 erkauft bezw. erbaut worden, unter der ausdrücklichen Verpflichtung des Königlich sächsischen Kriegsministeriums dem Königreich Sachsen gegenüber, dem Staatsfiskus jährlich mindestens 150,000 Mk. zu restituiren.
—	—	—	995.100,37	
—	—	—	674.544,90	
—	—	—	544.358,38	
570.000	13.483.000	630.000	17.526.292,43	
42.000	842.000	—	884.000	
40,000	790.000	—	830.000	
82.00	1.632.000	—	1.714.000	

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Nr. im Kasernirungsplan.	Name des Orts.	Nähere Bezeichnung des Baues.
177.	XIV.	5b.	Freiburg i. Br. . . .	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das 2. Badische Dragoner-Regiment Maximilian Nr. 21 . . . . .
178.		6.	Heidelberg	Herstellung einer Kaserne nebst Zubehör für das Füsilier-Bataillon 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 . .
				Summe . . .
179.	XV.	6f.	Festung Metz . . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Pionier-Bataillon Nr. 15 . . . . .
180.		7.	Mülhausen i. E. . .	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 4. Badischen Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm Nr. 112 . . . . .
				Summe . .

Approximative			Approximative Gesammtkosten.	Bemerkungen.
Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilementskosten		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
siehe Bemerkung	2.400.000	90.000	2.490.000	Zu 177. Die Stadt Freiburg hat sich zur unentgeltlichen Hergabe des Bauterrains bereit erklärt.
175.000	220.000	68.000	463 000	Zu 178. Als Kasernement ist das ehemalige akademische Krankenhaus in Aussicht genommen. Zu dessen Erwerb, Um- und Ausbau, sowie zur Herstellung erforderlicher Nebenanlagen und zur Ausstattung wird approximativ die nebenstehend angegebene Summe erforderlich sein.
175.000	2.620.000	158.000	2.953.000	
17.000	700.000	Utensilement vorhanden	717.000	
Terrain disponibel	860.000	68.000	928.000	
17.000	1.560.000	68.000	1.645.000	

Rekapitulation.

	Approximative			Approximative Gesammtkosten.
	Grunderwerbskosten.	Baukosten.	Utensilienskosten.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1. Gardekorps	900.000	6.510.000	278.000	7.688.000
2. I. Armeekorps	699.000	15.221.000	996.000	16.916.000
3. II. „	326.000	20.344.000	1.433.000	22.103.000
4. III. „	400.000	23.759.000	1.540.000	25.699.000
5. IV. „	486.000	18.764.000	1.000.000	20.250.000
6. V. „	283.000	12.290.000	949.000	13.522.000
7. VI. „	55.000	5.120.000	335.000	5.510.000
8. VII. „	232.000	4.143.000	346.000	4.721.000
9. VIII. „	39.000	2.680.000	190.000	2.909.000
10. IX. „	800.000	11.194.000	791.000	12.785.000
11. X. „	133.000	4.373.000	347.000	4.853.000
12. XI. „	70.000	4.724.000	321.000	5.115.000
13. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps	570.000	13.483.000	630.000	14.683.000
14. XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	82.000	1.632.000	—	1.714.000
15. XIV. Armeekorps	175.000	2.620.000	158.000	2.953.000
16. XV. „	17.000	1.560.000	68.000	1.645.000
Total-Summe	5.267.000	148.417.000	9.382.000	163.066.000

Nr. 23.

Antrag.

v. **Seydewitz** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Tit. VII. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 113. der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 113.

Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen.

Das Arbeitsbuch muß enthalten:

a) den Namen, Jahr und Tag der Geburt, sowie die zur Feststellung der Person erforderlichen Angaben,
b) bei solchen, welche in einem Lehrlingsverhältnisse gestanden haben, Angabe über Dauer und Beendigung der Lehrzeit,
c) die Eintragung der Arbeitgeber über die Dauer und Art des Arbeitsverhältnisses, sowie die Veranlassung des Austritts aus der Arbeit. (Kündigung und dergl.)

Die Gesellen und Gehilfen können fordern, daß in das Arbeitsbuch außerdem eine Bescheinigung über Befähigung, Leistung, Fleiß und Betragen aufgenommen werde.

Arbeitgeber, welche Gesellen und Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Arbeit nehmen, werden mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft — Gesellen und Gehilfen, welche ohne Arbeitsbuch in Arbeit treten, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Die Eintragungen des Arbeitsgebers werden von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei beglaubigt.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches sowie eines neuen Arbeitsbuches, welches an die Stelle eines mit Eintragungen angefüllten Buches tritt, erfolgt von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei. Für ein verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes Arbeitsbuch ist auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände ein neues gegen eine Gebühr auszufertigen, in welchem der Grund der Neuausfertigung zu vermerken ist.

Artikel II.

Hinter §. 115. der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§. 115a.

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen.

Er muß Bestimmungen enthalten:

a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist;
b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;
c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht;
d) über das Lehrgeld, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings.

Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens 4 Wochen betragen.

Artikel III.

Der §. 122. der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 122.

Außer den in §. 112. gedachten Fällen kann wider den Willen des Lehrherrn das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung aufgehoben werden, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde (§. 108.) der Uebergang des Lehrlings zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Beruf als gerechtfertigt anerkannt wird. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrag zu zahlen.

Artikel IV.

Hinter §. 122. der Gewerbeordnung wird nachstehende Bestimmung eingeschaltet:

§. 122a.

Der Lehrling, welcher widerrechtlich die Lehre verläßt, wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft — der Arbeitgeber, welcher einen solchen Lehrling wider besseres Wissen in die Lehre oder in Arbeit nimmt, wird mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Lehrlinge, welche widerrechtlich das Lehrverhältniß verlassen, sind dem Lehrherrn, wenn er dies beantragt, auf Anordnung der zuständigen Behörde (§. 108.) im Wege polizeilichen Zwanges wieder zuzuführen.

Artikel V.

Der §. 124. der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 124.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zubeglaubigen ist.

Berlin, den 4. März 1877.

von Seydewitz.

Ackermann. v. Gordon. Heinrich. v. Helldorff. Katz. Graf v. Kleist-Tzschernowitz. Graf v. Kleist-Schmenzin. v. Kleist-Retzow. v. Colmar. v. Lüderitz. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Manteuffel.

Marcard. Meusel. v. Rathusius-Ludom. v. Ravenstein. Reich. Staudy. v. Schöning. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. v. Woedtke. v. Goßler. v. Levetzow. Wichmann. v. Busse. v. Bärensprung. v. Brand. Graf v. Holstein. Graf zu Eulenburg. v. Batocki. Graf v. Moltke. Uhden. v. Gerlach.

Nr. 24.

Berlin, den 4. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs auf das Etatsjahr 1877/78, nebst Anlagen und einer erläuternden Denkschrift,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 25.

Antrag.

Richter (Hagen) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873.

Wir **Wilhelm** 2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. April 1877 ab neben den im §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben noch zu bestreiten:

a) die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee,

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in dem Kriege vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalt nach b. und c. zur Verausgabung gelangenden Summen im Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs Bayern zur Bevölkerung des übrigen Reichs bemißt.

§. 2.

Aus den Beständen des Reichsinvalidenfonds ist die Summe von 55,350,553 *M.* zu verwenden:

a) zur vollständigen Tilgung der auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), vom 3. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 1), vom 3. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 1) aufgenommenen Anleihen, beziehungsweise soweit diese Anleihen noch nicht aufgenommen sind, zur Bestreitung der auf jene Anleihen angewiesenen Ausgaben,

b) zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung im Etatsjahr 1877/78 bis zum Betrage von 24,577,000 *M.*,

c) zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung im Etatsjahr 1877/78 bis zum Betrage von 9,286,000 *M.*

§. 3.

Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben Bestimmung getroffen wird.

Berlin, den 5. März 1877.

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Klotz. Dr. Mendel. Dr. Meyer (Schleswig). Müllner. Panneck. v. Saucken-Tarputschen. v. Saucken-Julienfelde. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Träger. Walter. Wiggers (Parchim).

Nr. 26.

Berlin, den 6. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes

über den Sitz des Reichsgerichts,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

über

den Sitz des Reichsgerichts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben ꝛc.

Begründung.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar d. J. — Reichsgesetzblatt Seite 41 u. f. — schreibt in §. 125. vor:

> Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

Die Ausführung dieses im Gesetz gemachten Vorbehaltes ist dringend, schon weil die baulichen Einrichtungen, welche der Einsetzung des Reichsgerichtes voranzugehen haben, einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordern werden, bis zum 1. Oktober 1879 aber beendigt sein müssen, wenn anders der späteste Zeitpunkt für das Inslebentreten des Gerichtshofes eingehalten werden soll,

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 1.

Es erscheint darum geboten, mit der Wahl des Ortes schon in dieser Session des Reichstags vorzugehen.

Der zu diesem Ende vorgelegte Gesetzentwurf schlägt vor, Leipzig zum Sitz des Reichsgerichts zu wählen.

Für diesen Vorschlag der verbündeten Regierungen ist die Erwägung ausschlaggebend gewesen, daß das oberste Reichsgericht, welches durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 201) für Handelssachen geschaffen wurde, und dessen Zuständigkeit im Laufe der Zeit bereits durch spätere Gesetze*) mehrfach erweitert worden ist, dort seinen Sitz hat, und überwiegende Gründe, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, sich nicht ergeben haben.

*) Gesetz vom 1. Juni 1870, über die Abgaben von der Flößerei, §. 2. (B. G. Bl. S. 313); Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, §. 32. (B. G. Bl. S. 339); Gesetz vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, §. 3. (R. G. Bl S. 88); Gesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, §. 10. (R. G. Bl. S. 209); Gesetz vom 14. Juni 1871, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen (R. G. Bl. S. 315); Gesetz vom 29. März 1873, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse (R. G. Bl S. 60); Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, §§. 152., 153. (R. G. Bl. S. 89); Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, §. 44. (R. G. Bl. S. 82); Gesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz, §. 19. (R. G. Bl. S. 143); Bankgesetz vom 14. März 1875, §. 50. (R. G. Bl. S. 177); Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, §. 16. (R. G. Bl. S. 4); Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, §. 9. (R. G. Bl. S. 8); Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, §. 14. (R. G. Bl. S. 11).

Nr. 27.

Berlin, den 5. März 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei
die Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1876, 1873, 1874 II. und 1875
mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Uebersicht

der

vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1876, 1873, 1874 II. und 1875.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	I. Aus der Session des Jahres 1876.	
6. November.	Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg.	Der Vertrag ist ratifizirt (R.-G.-Bl. 1876 S. 223).
8. November.	Verordnung für Elsaß-Lothringen wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen.	Genehmigung des Reichstags veröffentlicht (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1876 S. 65).
20. Novbr.	Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876 S. 233).
7. Dezember.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken.	Allerhöchst vollzogen (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1877 S. 1).
7. Dezember.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl 1876 S. 237).
7. Dezember.	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nebst Zusatz-Protokoll vom 27. April 1876.	Der Vertrag ist ratifizirt (R.-G.-Bl. 1877 S. 3).
11. Dezbr.	Petition der Einwohner A. Andersen und Genossen von der Insel Sylt und Petition der Schiffsrheder, Schiffsführer und der Kaufleute der Stadt Apenrade, wegen Aufhebung bezw. Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.	
	Resolution: dem Bundesrath zu überweisen mit der Aufforderung, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.	Die Resolution liegt den Bundesraths Ausschüssen für das Seewesen und für Handel und Verkehr vor.
11. Dezbr.	Petition des August Hummel, jetzt in Leipzig, um Erwirkung einer Entschädigung für sein in Hâvre zurückgelassenes und verloren gegangenes Eigenthum.	
	Resolution: dem auswärtigen Amt zur Prüfung zu überreichen.	Nach dem Ergebniß eingehender Erhebungen über das der Petition zu Grund liegende Sachverhältniß, welche in Havre stattgefunden haben, ist das Auswärtige Amt nicht in der Lage gewesen, der Reklamation bei den französischen Behörden eine weitere Folge zu geben.
11. Dezbr.	Petitionen: des Kaufmanns Karl Rößler und Genossen zu Anklam, des Kaufmanns Wilhelm Kahlow und Genossen zu Stralsund, des Kaufmanns Philipp Jacob und Genossen zu Labes,	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	der Kaufleute Gebr. Hirschfeldt und Genossen zu Pyritz, des Kaufmanns Philipp Michaelis und Genossen zu Kammin, des Kaufmanns Philipp Kahler und Genossen zu Goslar, der Kaufleute Reinberger & Curtius und Genossen zu Tilsit, der Kaufleute Gebr. Weidemann und Genossen zu Stavenhagen, der Kaufleute E. Samuel & Co. und Genossen zu Teterow, des Kaufmanns C. F. Marwitz und Genossen zu Havelberg, des Kaufmanns August Hake und Genossen zu Hildesheim, des Kaufmanns F. N. Engel und Genossen zu Friedland i. M., des Kaufmanns David Lesser zu Lippehne und Genossen zu Soldin, Schönfließ u. a. O., des Kaufmanns Heinrich Helletag und Genossen zu Zellerfeld und Klausthal, des Kaufmanns Levin und Genossen zu Stolp i. P., des Kaufmanns Bayer und Genossen zu Wolgast, des Kaufmanns Karl Krüger und Genossen zu Lübz, des Kaufmanns Louis Thiele und Genossen zu Schöningen, des Kaufmanns G. F. Havemann und Genossen zu Waren, der städtischen Kollegien der Stadt Hameln und des Kaufmanns Louis Sommer und Genossen zu Wolfenbüttel, um Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Wanderlager und Waarenauktionen. Resolution: dem Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbe-Ordnung oder sonst wie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen.	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler überwiesen; die Erörterungen sind durch das Reichskanzler-Amt eingeleitet.
13. Dezbr.	Vom Reichstag beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reichs.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu ertheilen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876. 15. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. des Hauptetats und der folgenden Spezialetats: 1. für das Reichskanzler-Amt, 2. = den Deutschen Reichstag, 3. = das Auswärtige Amt, 4. = das Königlich preußische Reichs-Militär-Kontingent 2c., 5. = das Königlich sächsische Reichs-Militär-Kontingent, 6. = das Königlich württembergische Reichs-Militär-Kontingent, 7. = die Verwaltung der Kaiserlichen Marine, 8. = das Reichs-Eisenbahn-Amt, 9. = den Rechnungshof, 10. = für das Reichs-Oberhandelsgericht, 11. über den allgemeinen Pensionsfonds, 12. = den Reichs-Invalidenfonds, 13. der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, 14. für die Verwaltung der Eisenbahnen und 15. des Ausgabeetats für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung des Gesetzes zugestimmt und die vom Reichstag beschlossenen Aenderungen des Etats genehmigt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R. G.-Bl. 1876 S. 239.)
	Resolutionen bei Berathung des Etats: a. Zum Etat des Reichskanzler-Amts. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 2. Den Reichskanzler aufzufordern, in den Etat des Reichskanzler-Amts pro 1. April 1877 bis 1878 unter die Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken aufzunehmen: „Zur Förderung der künstlichen Fischzucht 10,000 Mark."	Der Bundesrath hat der Aufnahme einer entsprechenden Position in den Reichshaushalts-Etat die Zustimmung nicht ertheilt.
	b. Zum Etat der Post- und Telegraphen Verwaltung. Einnahme. Kapitel 3. Titel 2. Den Reichskanzler zu ersuchen, daß für Telegramme die frühere erste Zone wieder hergestellt und die Gebühr für die erste Zone, unter Beibehaltung der	Der Beschluß des Reichstags unterliegt der Erwägung, welche bei der Kürze der Zeit und der erforderlichen Beobachtung der weiteren Verkehrs-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	Expeditionsgebühr, auf Drei Pfennig pro Wort herabgesetzt werde.	entwickelung noch nicht hat abgeschlossen werden können.
	c. Zu Kapitel 1–18 der Einnahme.	
	Den Reichskanzler zu ersuchen: über die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtende Steuern, resp. die daraus fließenden Jahreserträge, dem Reichstage baldthunlichst eine nach den einzelnen Kategorien geordnete statistische Uebersicht vorlegen zu wollen.	Die Bundesregierungen sind um Mittheilung der zur Zusammenstellung der bezeichneten Uebersicht erforderlichen Materialien ersucht worden.
15. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. des Hauptetats und der Spezialetats für folgende Verwaltungen: 1. der Forstverwaltung, 2. = direkten Steuern, 3. = Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements, 4. = Kaiserlichen Tabackmanufaktur in Straßburg, 5. des Oberpräsidiums, 6. der Justizverwaltung, 7. = Verwaltung des Innern, 8. = Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, 9. = Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste, 10. = Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, 11. = Wasserbauverwaltung, 12. = Wegebauverwaltung, 13. = Allgemeinen Finanzverwaltung.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung des Gesetzes zugestimmt und die vom Reichstag beschlossenen Aenderungen des Etats genehmigt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1876. S. 31.)
	Resolutionen bei der Berathung des Etats: Verwaltung des Innern.	
	Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 5.	
	Den Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen, in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach §. 4. des Gesetzes den Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden.	Für die auf den Reichstagsbeschluß zu fassende Entschließung ist die Feststellung der finanziellen Wirkung desselben von wesentlicher Bedeutung. Ermittelungen hierüber sind eingeleitet worden, jedoch noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 8. Den Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesammtplan der für die Universität nothwendigen Bauten nebst Kostenübersichten dem Reichstag in der nächsten Session vorlegen lassen und hierbei auf die möglichst baldige Herstellung eines Auditoriengebäudes, außer den naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten, Bedacht nehmen zu wollen.	Ein Gesammtplan der für die Universität nothwendigen Bauten nebst Kostenübersichten, in welchem auch die Herstellung eines Auditoriengebäudes Berücksichtigung gefunden hat, ist aufgestellt und dem Landes-Ausschusse von Elsaß-Lothringen vorgelegt worden. Derselbe wird mit den Drucksachen des Landes-Ausschusses (Nr. 7) zur Kenntniß des Reichstags gebracht werden.
	Einnahmen. Kap. 9. Den Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat den Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität aufzunehmen.	Im Entwurf zum Landeshaushalts-Etat für 1878 hat der Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität Aufnahme gefunden.
16. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl. 1877 S. 1.)
	Resolution bei der Berathung des Gesetzes. Der Reichskanzler wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Befreiungen von den Gebühren für Telegramme in gleicher Weise wie die Portofreiheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 aufgehoben und bezw. beschränkt werden.	Bezüglich der Bestimmungen über die Gebührenfreiheit der Telegramme sind die erforderlichen Schritte eingeleitet worden, um die Beschränkung derselben auf das für die Portofreiheiten durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 gegebene Maß herbeizuführen.
16. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl 1876 S. 275.)
16. Dezbr.	Beschluß des Reichstags vom 16. Dezember 1876: Den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst einen Gesetz Entwurf vorlegen zu lassen, welcher die Herstellung und Unterhaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten, auf den Küstengewässern und Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, der einheitlichen Regelung durch das Reich unterstellt.	Die Verhandlungen über den Gegenstand sind im Gang.
16. Dezbr.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Resolutionen: I. Folgende vorgekommene Etatsüberschreitungen: Fortdauernde Ausgaben. Aus der Restverwaltung für 1870 et retro. Kapitel 3 des Etats für 1870 (Reichstag): . . 72 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.	Der Bundesrath hat beschlossen: 1. nachbezeichnete Etatsüberschreitungen: Fortdauernde Ausgaben. a. Aus der Restverwaltung für 1870 und rückwärts. Kapitel 3 des Etats für 1870 (Reichstag): . 72 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	Kapitel 4 des Etats für 1870 (Auswärtiges Amt): Titel 3 . 34 Thlr. 20 Sgr. — Pf. = 4 . 5.462 = 17 = 3 = = 8 . 127 = 10 = — = = 10 . 574 = 22 = 11 = = 16 . 21 = 19 = 3 = Summe Kapitel 4. 6.220 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. Kapitel 5 des Etats für 1870 (Bundes Konsulate): Titel 2 . . 1.014 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf = 5 . . 2.056 = 18 = 8 = Summe Kapitel 5 . 3.070 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Aus der Restverwaltung für 1871 et retro Kapitel 4 des Etats für 1871 (Auswärtiges Amt): Titel 6 Nr. 15 . 285 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. Aus der Rechnung für 1872 Kapitel 6 Titel 24 207 = 7 = 4 = nachträglich zu genehmigen. II. zu erklären, daß die von der Ober-Postdirektion zu Breslau erfolgte Bewilligung von je 450 Thlr. Gehalt an einen Wagenmeister und einen Briefträger, vom 1. Juli 1872 ab, da nach dem Etat für 1872 das Maximalgehalt dieser Beamtenklasse nur 400 Thlr. beträgt, eine Verletzung des Etatsgesetzes enthält, diese das Etatsgesetz verletzende Abweichung jedoch, in Berücksichtigung der von der Reichs-Postverwaltung gegebenen Erläuterung, nachträglich zu genehmigen; III. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 auszusprechen.	Kapitel 4 des Etats für 1870 (Auswärtiges Amt): Titel 3 . . . . 34 Thlr. 20 Sgr. – Pf. = 4 . . . 5.462 = 17 = 3 = = 8 . . . 127 = 10 = — = = 10 . . . 574 = 22 = 11 = = 16 . . . 21 = 19 = 3 = Summe Kapitel 4 . 6 220 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. Kapitel 5 des Etats für 1870 (Bundes-Konsulate): Titel 2 . . 1.014 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. = 5 . . 2.056 = 18 = 8 = Summe Kapitel 5 3.070 Thlr. 21 Sgr 1 Pf. Aus der Restverwaltung für 1871 Kapitel 4 des Etats für 1871 (Auswärtiges Amt): Titel 6 Nr. 15 . 285 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. Aus der Rechnung für 1872 Kapitel 6 Titel 24 207 = 7 = 4 = zu genehmigen. 2. Die seitens der Reichspostverwaltung erfolgte Bewilligung von je 450 Thlr. Gehalt an einen Wagenmeister und einen Briefträger bei dem Postamte Breslau vom 1. Juli 1872 ab, wodurch eine Abweichung von der Festsetzung des Etats stattgefunden hat, nachträglich zu genehmigen. 3. Dem Reichskanzler in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 auf Grund des Artikel 72 der Reichsverfassung die Entlastung zu ertheilen.
16. Dezbr.	Summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und die Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	Resolution bei der Berathung der Uebersicht:	
	A. die nachstehenden, in der Nachweisung Nr. 76 der Drucksachen des Reichstags aufgeführten Etatsüberschreitungen, welche im Jahre 1875 bei der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen vorgekommen sind, und zwar:	Der Bundesrath hat von den Resolutionen Kenntniß genommen.
	I. bei den fortdauernden Ausgaben:	
	Kapitel 1. Titel 12. . . . 134.241,09 Mk.	
	= 1. = 13. . . . 24.446,31 =	
	= 1. = 19. Nr. 1. 2.817,14 =	
	= 2. = 3. = 2. 17.538,85 =	
	= 2. = 5. = 2. 35.585,71 =	
	= 2. = 6. . . . 333,83 =	
	= 2. = 7. . . . 209,85 =	
	= 2. = 8. . . . 100,68 =	
	= 3. = 2. Nr. 2. 12.851,10 =	
	= 3. = 5. = 2. 225,00 =	
	= 3. = 6. = 2. 67.512,74 =	
	= 3. = 8. = 3. 2.969,52 =	
	= 3. = 8. = 5. 180,58 =	
	= 3. = 9. Nr. 2. 5.737,59 =	
	= 3. = 9. = 5. 11.323,31 =	
	= 3. = 10. . . . 4.469,34 =	
	= 4. = 3. . . . 180,00 =	
	= 5. = 1. Nr. 10. 150,00 =	
	= 6. = 4. = 2. 15.152,94 =	
	= 6. = 8. . . . 127.212,95 =	
	= 6. = 13. . . . 7.996,97 =	
	= 7. = 1. Nr. 1. 1.000,00 =	
	= 7. = 2. = 2. 16.636,92 =	
	= 7. = 3. = 2. 2.951,70 =	
	= 7. = 3. = 3. 6.609,49 =	
	= 7. = 15. = 1. 5.999,17 =	
	= 7. = 15. = 3. 17.655,01 =	
	= 7. = 18. = 6. 16.067,02 =	
	= 7. = 19. . . . 2.334,51 =	
	= 9 = 5. Nr. 4. 3.393,81 =	
	= 9. = 7. . . . 6.331,00 =	
	= 9. = 8. Nr. 2. 16,66 =	
	= 9. = 8. = 5. 2.590,66 =	
	= 9. = 31. . . . 3.930,71 =	
	= 10. = 2. = 2. 357,66 =	
	= 10. = 2. = 3. 230,91 =	
	Seite . 557.341,03 Mk.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	Uebertrag . 557.341,03 Mk.	
	Kapitel 10. Titel 10. = 9. 83,34 =	
	= 10. = 22. . . . 234,28 =	
	= 13. = 5. Nr. 2. 82.903,32 =	
	= 13. = 8. . . . 17.439.21 =	
	= 13. = 9. . . . 2.843,62 =	
	II. bei den einmaligen außerordentlichen Ausgaben:	
	Kapitel 4. Titel 4. Nr. 1. 416,25 =	
	zusammen . . 661.261,05 Mk.	
	sowie die in derselben Nachweisung unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben aufgeführten außeretatsmäßigen Ausgaben Kapitel 3. 22.694,36 Mk.	
	Kapitel 7. . 689,16 =	
	23.383,52 Mk.	
	in Summe . . 684 644,57 Mk.	
	vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen.	
	B. zu genehmigen, daß die Rechnungsvergütungen, welche unter	
	Kapitel 1. mit . . . . 3.403,11 Mk.	
	= 2. = ... 530,65 =	
	= 5. = ... 55,50 =	
	= 6. = ... 12.423,55 =	
	= 7. = ... 1.485,95 =	
	= 8. = ... 94,59 =	
	= 9. = ... 15.715,36 =	
	= 10. = ... 29,50 =	
	= 11. = ... 287,45 =	
	= 12. = ... 388,99 =	
	= 13. = ... 53,71 =	
	zusammen mit . . 34.468,36 Mk.	
	in Folge der Erinnerungen des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, bei Prüfung der Rechnungen der Vorjahre, entstanden sind, als außeretatsmäßige Ausgaben in der Rechnung für 1875 verrechnet werden.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	Fernere Resolution: den Reichskanzler zu ersuchen, die allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 demnächst dem Reichstag zur Entlastung vorzulegen.	Die Resolution liegt dem Bundesrath zur Beschlußnahme vor.
16. Dezbr.	Beschluß des Reichstags vom 16. Dezember 1876 über die Reichstags-Ersatzwahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg: 1. die Wahl des Herrn v. d. Goltz zu beanstanden, 2. den Reichskanzler aufzufordern, in Folge der im beiliegenden Wahlprotest aufgestellten Behauptungen gerichtliche Beweiserhebung, insbesondere durch Vernehmung der im Wahlprotest vorgeschlagenen und der aus der Untersuchung sich ergebenden Zeugen, darüber eintreten zu lassen: a) ob und in welchem Umfange Gensdarmen, Chaussee-Aufseher und Exekutoren Wahlzettel und Wahlaufrufe vertheilt haben? b) ob und inwieweit sie dabei im amtlichen Auftrage gehandelt haben? c) ob und in welchem Umfange ein Angestellter des Landrathsamtes v. d. Goltz'sche Wahlzettel und Wahlaufrufe versendet und solche Packete mit amtlichen Zeichen versehen habe und in welchem Auftrage er dabei gehandelt habe? d) ob im Wahlbezirke Gutenfeldt der als Beisitzer bezeichnete Besitzer Steinort wirklich dem Wahlakte in dieser Funktion beigewohnt und hierfür — rechtzeitig oder überhaupt — vereidigt worden sei? e) ob der Beisitzer Hauptmann Ephraim in Gutenfeldt Branntwein an die Wähler vertheilt habe, ob solches im Wahllokale geschehen sei, ob es ausschließlich an die Wähler des Herrn v. d. Goltz geschehen sei? f) den Wahlkommissarius Landrath Freiherrn v. Hülleſſem wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbüreaus rektifiziren zu lassen. g) den Wahlvorsteher Matz von Gutenfeldt wegen des gesetzwidrig gebildeten Wahlvorstandes rektifiziren zu lassen,	Die Königlich preußische Regierung ist ersucht worden, die entsprechenden Einleitungen zu treffen und über das Ergebniß der gerichtlichen Beweisaufnahme, sowie über die von ihr in der Sache zu erlassenden Verfügungen Mittheilung zu machen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	3. den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage von dem Ergebniß dieser Untersuchung Mittheilung zu machen.	
21. Dezbr.	Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetz zu demselben. Strafprozeßordnung und Einführungsgesetz zu derselben. Zivilprozeßordnung und Einführungsgesetz zu derselben. Konkursordnung und Einführungsgesetz zu derselben.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen Fassung der Justizgesetze zugestimmt. Dieselben sind Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl. 1877 S. 41, 83, 253 und 351.)
	Resolutionen bei der Berathung der Justizgesetze:	
	I. Bei Berathung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben:	
	1. den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstag den Entwurf einer Militär-Strafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird;	Zu I. 1. Die erforderlichen Schritte behufs Fertigstellung des Entwurfs einer deutschen Militärstrafprozeßordnung sind eingeleitet.
	2. den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuche über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängnißeinrichtung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das Deutsche Reich geregelt wird.	Zu 2. Die vorläufige Aufstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen, ist bereits erfolgt. Eine alsbaldige Vorlegung desselben kann jedoch noch nicht in Aussicht genommen werden, da die Vorberathung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.
	II. Bei Berathung der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben: den Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in §. 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.	Zu II. Das Reichs-Justiz-Amt ist zur Erörterung der Frage, ob die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes bei der gegenwärtigen Lage der Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs in Angriff zu nehmen sei, mit den verbündeten Regierungen in Korrespondenz getreten.
1874.	II. Aus früheren Sessionen.	
	1. Aus der Session des Jahres 1873.	
23. Mai.	Beschluß des Reichstags: den Reichskanzler unter Ueberweisung einer	Der Abschluß der im Reichskanzleramt eingeleiteten

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874.	Anzahl von Petitionen aufzufordern, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage über den Betrieb des Apothekergewerbes zu machen.	Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung der Sache steht bevor.
24. Juni.	Resolution zu dem Gesetzentwurf, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen asservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung: den Reichskanzler aufzufordern, Ermittelungen eintreten zu lassen, einerseits darüber, ob und welche Summe Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen dadurch entgeht, daß Anschaffungen über das nach den früheren Normen des Norddeutschen Bundes gebotene Retablissement hinaus zu bewirken sind und der entsprechende Mehraufwand nicht auf die Kriegsentschädigung angewiesen, andererseits darüber, ob und wie weit event. solche Benachtheiligungen durch besondere Berücksichtigungen kompensirt werden, welche den genannten Staaten anderweitig bei Vertheilung der Kriegsentschädigung und den damit zusammenhängenden finanziellen Auseinandersetzungen zu Theil geworden sind.	Eine Beschlußfassung des Bundesraths ist noch nicht erfolgt.
	2. Aus der Session II. des Jahres 1874.	
19. Dezbr.	Resolution bei Berathung des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875: A. Zum Hauptetat. 1. Fortdauernde Ausgaben. A. Betriebsverwaltungen. Kap. 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Den Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Artikels 38. Nr. 3a. der Verfassung, eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zollerhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.	Die in Erwägung genommene anderweite Regelung der Angelegenheit konnte bis jetzt nicht zum Abschluß gebracht werden, da das erforderliche sehr umfassende statistische Material noch nicht vollständig vorliegt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	B. Staatsverwaltungen. Kapitel 7. Verwaltung des Innern.	
	Den Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob durch Vereinfachung der bestehenden Verwaltungsorganisation die Kosten der inneren Verwaltung abgemindert, sowie ob die bisherige Kommunalverwaltung der Bezirke der Zentralverwaltung, beziehungsweise den Kreisen übertragen werden kann.	Die Verhandlungen über Feststellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kreisordnung, sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen Bezug genommen, welche in der Uebersicht vom 2. November 1876 (Nr. 20. der Drucksachen) zu der Resolution gemacht sind.
1875. 20. Januar.	Beschluß des Reichstags über die Petitionen des Vorstandes des Klubs der Landwirthe zu Frankfurt a. M. u. A., betreffend das Eisenbahntarif-System: Dieselben dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die Eisenbahntariffrage einer erneuten und eingehenden Enquête durch eine zu diesem Zwecke zu berufende Kommission zu unterwerfen und von dem Ergebnisse derselben dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen.	Wie in Nr. 20. der Drucksachen des Reichstags für die IV. Session 1876 auf Seite 21 mitgetheilt worden, ist dem Bundesrath der von der Kommission für die Enquête über die Eisenbahn-Tariffrage am 13. Dezember 1875 erstattete Bericht, sowie ferner eine Denkschrift des Reichseisenbahnamts vom 16. Mai 1876 zur Beschlußfassung vorgelegt worden, in welcher letzteren das Ergebniß der Enquête in Bezug auf dessen praktische Verwerthbarkeit beleuchtet und auf die Wege hingewiesen war, auf welchen die für die Feststellung und Beurtheilung des Tarifsystems noch erforderlichen praktischen Unterlagen zu gewinnen sein möchten. Bald darauf war eine größere Anzahl von Staats- und Privatbahnverwaltungen zu dem Zwecke zusammengetreten, um sich unter einander über ein gemeinsames Tarifschema, sowie über die Vorbedingungen zu dessen Einführung zu verständigen. Die bezüglichen Verhandlungen hatten in einer Ende Juli 1876 in Dresden stattgehabten Generalkonferenz der Eisenbahnverwaltungen ihren — vorläufigen — Abschluß gefunden. Darnach sollte das Tarifsystem, beziehungsweise Tarifschema sich wie folgt gestalten: A. Eilgut; B. Stückgut; C. Generelle Wagenladungsklassen für Güter aller Art: 1. bei Aufgabe von 100 Ztr. und mehr für jeden verwendeten Wagen, 2. bei Aufgabe von je 200 Ztr. für jeden verwendeten Wagen; D. Spezialtarife — 4 oder 3 — für bestimmt bezeichnete Artikel bei Aufgabe von je 200 Zentner für jeden verwendeten Wagen. Es waren ferner die Tarifvorschriften für die Anwendung der Frachtsätze der einzelnen Klassen, die

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.		Vorschriften für Behandlung einzelner Transportartikel — sperrige Güter —, für Auf- und Abladen der Güter, für Bedeckung der Güter entworfen, die Einreihung der Artikel in die Spezialtarife bewirkt und die für die einzelnen Klassen zu beanspruchenden Frachteinheitssätze festgestellt. Letztere sollten — in gleicher Höhe für alle deutschen Bahnen — als Maximalsätze gelten, und es sollte den Eisenbahnverwaltungen vorbehalten bleiben, die anzunehmenden Tarifsätze bis zur Höhe der Maximalsätze nach eigenem Ermessen festzusetzen. Die Bildung von Ausnahme-Tarifen für einzelne Artikel außerhalb des Rahmens des allgemeinen Tarifschemas sollte — vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte — von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig, die Feststellung der Sätze, sowie die gänzliche oder theilweise Aufhebung zugelassener Ausnahmetarife aber dem freien Ermessen der Eisenbahnverwaltungen vorbehalten bleiben, die Aufsichtsbehörde auch gehalten sein, die Einer Verwaltung genehmigte Herstellung von Ausnahmetarifen Anderen Verwaltungen für die davon betroffenen Strecken gleichfalls zu bewilligen. Dieses Ergebniß der solchergestalt stattgehabten Verhandlungen gelangte zur Kenntniß der mit der Vorberathung Eingangs erwähnter Vorlagen betrauten Bundesraths-Ausschüsse, und es wurde, dem Antrage der letzteren gemäß, vom Bundesrath unterm 14. Dezember 1876 folgender Beschluß gefaßt: in Erwägung, daß sich aus der zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Einführung eines einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands veranstalteten Enquête ein zur unmittelbar praktischen Durchführung dienliches System nicht ergeben hat; daß aber die von der Enquête-Kommission empfohlenen Grundzüge eines auf der Vermittelung zwischen den in Geltung befindlichen Tarifsystemen beruhenden Tarifschemas die Grundlage bilden, auf welcher unter den dermaligen Verhältnissen die Herbeiführung eines einheitlichen Frachttarifsystems für erreichbar zu erachten ist; daß neuerdings zwischen den Verwaltungen der deutschen Privateisenbahnen unter Theilnahme der Mehrzahl der Staatsbahnverwal-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.		tungen Verhandlungen stattgefunden haben, aus denen Vorschläge für ein Tarifsystem hervorgegangen sind, welche sich in vielen wichtigen Punkten an jene Grundzüge anschließen: beschließt der Bundesrath: 1. vom Standpunkte des Reichs ist gegen die Einführung des aus den Berathungen von Verwaltungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangenen Tarifschemas im Allgemeinen mit der Maßgabe nichts zu erinnern, daß die Zahl der Spezialtarife drei nicht überschreiten darf und die Feststellung der Maximaltarifsätze durch die Landesregierungen vorbehalten bleibt. 2. Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen: a) daß über die Zahl der Spezialtarife und über die Einreichung der Frachtgegenstände in diese Tarife eine Einigung erzielt wird; b) daß bei Feststellung der den einzelnen Eisenbahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse unter Vorbehalt periodischer Revision vorzuschreibenden Maximalsätze für die verschiedenen Tarifklassen und bei Einreichung der Frachtgegenstände in dieselben nach Maßgabe des Artikels 45 der Verfassung und der bisherigen Beschlüsse des Bundesraths eine Mehrbelastung des Verkehrs thunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung desselben und namentlich auf die Beseitigung der durch Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1874 zugelassenen provisorischen Frachtzuschläge, soweit die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Bahn es gestatten, Bedacht genommen wird; c) daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen, sowie von Differentialtarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird. 3. Der Reichskanzler wird ersucht, zum 1. Oktober 1877 feststellen zu lassen, in welchem Umfange das System zur Einführung ge-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.		kommen ist, und von dem Resultate dem Bundesrath Kenntniß zu geben. 4. Die betheiligten Regierungen werden ersucht, spätestens am 1. Januar 1880 von dem praktischen Erfolge des von ihnen durchgeführten Tarifsystems dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrath zu dessen weiterer Beschlußnahme insbesondere auch darüber, ob als Grundlage eines einheitlichen Tarifsystems eine allgemeine offene Wagenladungsklasse einzuführen sei, eingehende Mittheilung zu machen. Die Ausführung dieses Beschlusses ist alsbald von den Landesregierungen in die Hand genommen.
22. Januar.	Resolution bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm: Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, betreffend die Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Reserve-, Landwehr- und Landsturm-Mannschaften.	Der Entwurf eines bezüglichen Gesetzes ist aufgestellt und sämmtlichen Bundesregierungen zur Aeußerung mitgetheilt worden.
29. Januar.	Beschluß des Reichstags: den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Artikel IV. Nr. 13 der Reichsverfassung den Entwurf eines Gefängnißgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnißwesens dem Reichstag baldthunlichst vorlegen zu lassen.	Erledigt sich bei der Identität des Gegenstandes durch die oben zu den Resolutionen des Reichstags, betreffend die Justizgesetze, unter I., 2 gemachte Bemerkung.
	3. Aus der Session des Jahres 1875.	
4. November.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Costa Rica.	Der Vertrag ist ratifizirt. (R. G.-Bl. 1877. S. 13.)
19. Novbr.	Resolution bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen: 1. zu erklären: die Reinigung der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen genügt nicht allein, um die von Jahr zu Jahr über Deutschland sich mehr verbreitenden Viehseuchen zu unterdrücken. Der Bundesrath ist deshalb zu ersuchen: a) den Entwurf eines Viehseuchen-Gesetzes für den Umfang des	Eine Beschlußnahme des Bundesraths ist noch nicht erfolgt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	Deutschen Reichs recht bald vorzulegen und b) eine nachhaltige Viehseuchen-Statistik für dasselbe aufstellen zu lassen.	
15. Dezbr.	Resolutionen bei Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. Zum Etat der Verwaltung der direkten Steuern. a. 2c. b. Der Erwägung des Reichskanzlers zu unterstellen, ob das Verfahren wegen Beitreibung der direkten Steuern nicht im Wege der Gesetzgebung neu zu regeln sei. c. Den Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Budget die weiteren Vorschläge zur definitiven Regelung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuerexekutoren zu machen	zu b. Der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Beitreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege, ist dem Landesausschusse von Elsaß-Lothringen zur gutachtlichen Berathung vorgelegt worden. (Nr. 8. der Drucksachen des Landesausschusses.) zu c. Die Regelung des Diensteinkommens der Steuerexekutoren ist durch Titel 2. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, erfolgt.
25. Januar.	Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen und des Majors von Kretschmann zu Hamburg wegen Justizverweigerung. Resolution: Dem Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, derselbe wolle den Bundesrath veranlassen, bei der Königlich preußischen Regierung zu bewirken, daß die wider die Petenten ausgeübte Justizverweigerung dadurch beseitigt werde, daß dieselben an der Beschreitung des Rechtsweges nicht weiter auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1854 behindert werden.	Der Bundesrath hat beschlossen, daß an der, seinen Beschlüssen über die früheren, gleichen Petitionen der Bittsteller zu Grunde liegenden Auffassung, festzuhalten, dem Beschlusse des Reichstags also eine Folge nicht zu geben sei.
26. Januar.	Petition des Besitzers der Wasserheilanstalt Eckerberg bei Stettin um Gewährung einer Entschädigung für den ihm durch die Benutzung der Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schaden. Resolution: dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zur Berücksichtigung zu überweisen, dahin zu wirken, daß — ohne das Verlangen, Petent solle die Abschätzung seiner Heilanstalt Eckerberg vom 20. November für beseitigt erklären, aufrecht zu erhalten — eine anderweite Abschätzung des diesem durch die Be-	Nachdem die anderweite Feststellung der dem Petenten zustehenden Entschädigung stattgefunden hat, ist die Königlich preußische Regierung ersucht worden, den festgestellten Betrag unter Anrechnung der früher gezahlten Beträge zur Auszahlung zu bringen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	nutzung der genannten Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schadens vorgenommen und nach Maßgabe derselben die Entschädigung des Petenten herbeigeführt werde.	
8. Februar.	Resolution bei Berathung des Gesetzes: wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.	
	den Reichskanzler zu ersuchen:	
	1. die nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 117) aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten anzugeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstag in der nächsten Session vorzulegen;	zu 1. Die in der Resolution bezeichnete Bilanz ist aufgestellt und liegt gegenwärtig dem Bundesrath zur Beschlußnahme vor.
	2. zugleich in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, nach welchem die entbehrlichen Zinsen und die Aktivbestände des Reichs-Invalidenfonds vom 1. Januar 1877 ab Verwendung finden für:	zu 2. Die Uebernahme der gedachten Verbindlichkeiten auf den Reichs-Invalidenfonds unterliegt noch weiterer Erwägung.
	a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee;	
	b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensions-Erhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch Krieg vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind;	
	c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entscheidungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875. 9. Februar.	Resolution bei Berathung der Gesetze: betr. die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung und über die eingeschriebenen Hülfskassen. den Reichskanzler zu ersuchen, das auf die bestehenden Hülfs-, Kranken-, Invaliden- ꝛc Kassen bezügliche, die Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeits-Statistik, sowie die Mitglieder-Beiträge und Kassenleistungen betreffende Material, soweit dasselbe zugänglich ist, durch geeignete Sachverständige bearbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen zu lassen.	Das Reichskanzler-Amt hat sich in Betreff der Mittel und Wege zur Durchführung der in der Resolution bezeichneten Arbeiten mit der Königlich preußischen Regierung in Verbindung gesetzt.

Nr. 28.

Berlin, den 8. März 1877.

Der unterzeichnete Reichskanzler beehrt sich die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875

dem Reichstage beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 29.

Antrag.

Rittinghausen und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

der Reichsregierung anzuempfehlen, aus Gründen des Rechts und der Billigkeit der Stadt Köln die von ihr — zum Theil im Mittelalter, zum Theil im siebenzehnten Jahrhundert — erbauten Festungswerke kommunalen Ursprungs bei dem bevorstehenden, schon in der Ausführung begriffenen Umbau der Festung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die von dem Staate Preußen seit 1816 hinzugebauten in Wegfall kommenden Werke aber mit Rücksicht auf die Opfer und Lasten, welche Köln als Festung auferlegt worden sind und auch in Zukunft noch auferlegt werden, zu den bestmöglichen Bedingungen für die Stadt an letztere zu veräußern.

Berlin, den 8. März 1877.

Rittinghausen. Liebknecht. Blos. Motteler. Hasenclever. Fritzsche. Demmler. Kapell. Holthof. Franssen. Hamm. Most. Walter. Auer. Bracke. Büchner. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Freiherr zu Frankenstein. Graf Ballestrem. von Schalscha. Dr. Mayer (Donauwörth). Senestrey. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Dr. Bock. Dr. Freiherr von Hertling.

Motive.

Der vorstehende Antrag wird gestellt:

in Erwägung:

daß der engere Festungsgürtel Kölns fast ganz von der Bürgerschaft der Stadt — zum Theil im Mittelalter, zum Theil zur Zeit Ludwigs des Vierzehnten — errichtet worden und mithin rein kommunalen Ursprungs ist;

daß es in juridischer Beziehung nicht zweifelhaft ist, es könne das Eigenthumsrecht der Stadt auf ihre Festungswerke kommunalen Ursprungs nach französischem Rechte als unter der Fremdherrschaft vollständig gewahrt betrachtet werden;

daß Köln an Preußen nur als französische Kommune, nicht aber als freie Reichsstadt übergegangen ist und mithin sein Gemeinde-Eigenthum bei der Einverleibung in den preußischen Staat nicht ohne Entschädigung weggenommen werden durfte;

daß eine Entschädigung für die Benutzung der alten Festungswerke nicht verlangt und erstrebt worden ist, weil man letztere im Jahre 1816 wegen der damaligen geringen Bevölkerung der Stadt und der großen Ausdehnung des innerhalb der Mauern gelegenen Bauterrains für durchaus werthlos erachtete;

in Erwägung ferner:

daß bei Festungswerken als Sachen, die außerhalb des bürgerlichen Verkehrs stehen, keine Verjährung eintreten kann;

daß Köln vom Jahre 1816 bis auf den heutigen Tag alle Lasten einer befestigten Stadt getragen hat, in seiner freien Entwickelung in höchst empfindlicher Weise aufgehalten worden ist, unberechenbare Nachtheile aller Art, namentlich durch die Vertheurung der Hausmiethe und aller Lebensbedürfnisse erlitten hat und als Festung auch in Zukunft noch zu erdulden haben wird;

in Anbetracht endlich:

daß deshalb das geläuterte Rechts- und Billigkeitsgefühl verlangt, es dürfe an die Stadt durch den ihr zugemutheten Ankauf der früher in ihrem unbestrittenen Eigenthum befindlich gewesenen, von der Bürgerschaft erbauten Festungswerke nicht eine Forderung gestellt werden, welche die Einwohnerschaft tief verletzen muß, und

daß es nicht die Aufgabe einer erleuchteten Staatsleitung sein kann, dem Aufblühen eines großen Gemeinwesens durch eine Erschwerung seiner Lebensbedingungen, wie das Anwachsen einer bedeutenden Schuldenlast sie hier mit sich bringen würde, sowohl zum Schaden der Stadt Köln als zu dem des ganzen Reiches Hindernisse zu bereiten.

Nr 30.

Berlin, den 4. März 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich im Verfolg meines Schreibens vom 30. Januar v. J. die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß, nachdem im vorigen Jahr der Beitritt Britisch-Indiens und der französischen Kolonien zu dem Verein stattgefunden hatte, neuerdings die nachbezeichneten Länder und Kolonien in denselben aufgenommen sind:

1. Britische Kolonien:
   Zeylon, Straits Settlements (Singapore, Penang, Malacca), Labnan, Hongkong, Trinidad, Britisch Guyana, die Bermudas-Inseln, Jamaica und Mauritius nebst Zubehör (Seychellen, Amiranten, die Insel Rodriguez u. s. w.);
2. sämmtliche Niederländische Kolonien, nämlich:
   Java, Madura, Sumatra, Celebes, Borneo, Billiton, der Banca-Archipel, der Riomo-Archipel, die Sunda-Inseln Bali, Lombok, Sumbawa, Flores und der südwestliche Theil von Timor, die Molucken, der nordwestliche Theil von Neu-Guinea (Papua), Niederländisch Guyana (Surinam), Curacao, Bonaire,

Amba und die Niederländischen Theile von St. Martin, St. Eustatius und Saba;

3. das Japanische Reich;
4. sämmtliche Portugiesische Kolonien, nämlich: Goa, Daman, Diu, Macao, die Kapverdischen Inseln, Bissao, Cacheo, die Insel St. Thomé, die Prinzen-Insel, Angola, Ajuda, Mozambique und der nordöstliche Theil der Insel Timor;
5. das Kaiserreich Brasilien;
6. die Spanischen Kolonien, namentlich: Fernando-Po, Anobom, Corisco, Cuba, Portorico und die Philippinen.

Die einheitliche Posttaxe für den Verkehr mit den genannten Ländern beträgt somit:

40 Pfennig für frankirte Briefe,
20 Pfennig für Postkarten,
10 Pfennig für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Dieselbe kommt in Anwendung:

vom 1. April für die unter 1 genannten Gebiete,
vom 1. Mai für die unter 2 genannten Gebiete,
vom 1. Juni für Japan,
vom 1. Juli für die unter 4 genannten Gebiete.

Was Brasilien und die Spanischen Kolonien betrifft, so wird eine endgültige Festsetzung des Zeitpunktes, von welchem ab die Vereinstaxe für diese Gebiete angewendet werden soll, in nächster Zeit stattfinden.

Für das Vereinsgebiet ergiebt sich durch den Beitritt der obigen Länder bezw. Kolonien ein Zuwachs von ungefähr 85 Millionen Einwohnern, so daß das Gesammtgebiet des allgemeinen Postvereins nunmehr nahezu 710 Millionen Einwohner umfaßt.

Auf den Briefverkehr Deutschlands mit Canada werden vom 1. April ab dieselben Vereins-Portosätze Anwendung finden, wie für den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika, nämlich:

20 Pfennig für frankirte Briefe,
10 Pfennig für Postkarten,
5 Pfennig für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 31.

Berlin, den 9. März 1877.

Bei der Berathung der Gesetzvorlage wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 8. Februar v. J. beschlossen,

„den Reichskanzler zu ersuchen, die nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117) aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten angegeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstag in der nächsten Session vorzulegen."

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag anliegend das Ergebniß der von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds angefertigten Bilanzberechnung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Berechnung

des

Kapitalwerths der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Leistungen und des Vermögensstandes dieses Fonds nach dem Stande am 1. April 1877.

I.

Die Dotation des Reichs-Invalidenfonds beträgt nach dem Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) 187 Millionen Thaler = . 561.000.000,00 M.

Aus der Kapitalsubstanz sind nachstehende Zuschüsse geleistet worden:

im Jahre 1873	107.674 Thlr. 11 Sgr. =	323.023,10.
= = 1874	—	—
= = 1875 . .		1.811.356,47.
Die Rechnungsperiode „1. Januar 1876 bis 31. März 1877" ist noch nicht abgeschlossen, und werden deshalb die etatsmäßigen Beträge, und zwar: für 1876 . . .		3.549.611.
für die Zeit vom 1. Januar bis einschl. 31. März 1877 . .		1.746.853.
		5.296.464,00.

in Ansatz gebracht.

Hiernach ergiebt sich eine Ausgabe aus der Substanz in Höhe von . . . . . 7.430.843,57 M.

und es verbleiben von der ursprünglichen Dotation . . . . . 553.569.156,43 M.

Für die Berechnung des zeitigen Kapitalwerthes der dem Reich in Folge des Krieges von 1870/71 obliegenden, dem Reichs-Invalidenfonds auferlegten Verbindlichkeiten sind von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds die vier anliegenden Uebersichten aufgestellt worden. Inhaltlich derselben beläuft sich der Kapitalwerth:

a) der Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte, Maschinen-Ingenieure, Deckoffiziere und Militärbeamte auf . 137.211.393 M.

Seite . 137.211.393 M. 553.569.156,43 M.

Uebertrag	137.211.393 M.	553.569.156,43 M.
b) der Bewilligungen für Hinterbliebene der Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte, Maschinen-Ingenieure, Deckoffiziere und Militärbeamten auf	10.555.180.	
c) der Pensionen, Kriegszulagen, Verstümmelungszulagen, Dienstzulagen, Anstellungsentschädigungen und Unterstützungen für Militärpersonen der Unterklassen auf	257.096.470.	
d) der Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Unterklassen auf . .	39.338.136.	
Es ergiebt sich hiernach ein zeitiger Gesammt-Kapitalwerth von		444.201.179,00 =
Mithin ist ein Kapitalüberschuß vorhanden von		109.367.977,43 M.

II.

Zur Erläuterung der Berechnung des Kapitalwerthes der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Leistungen wird Folgendes bemerkt.

1. Die thatsächlichen Unterlagen für die Berechnungen sind von dem Königlich preußischen Herrn Kriegsminister und der Admiralität, sowie von den Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung beruht in Hinsicht der Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte und Militärbeamte der sämmtlichen deutschen Militärkontingente auf Erhebungen nach dem Stande am 1. Juli v. J., hinsichtlich der übrigen Bewilligungen haben die Erhebungen für den Geschäftsbereich der preußischen Militärverwaltung ebenfalls nach dem Stande am 1. Juli für den Bereich der bayerischen, Königlich sächsischen und der württembergischen Militärverwaltung, sowie für die Kaiserliche Marine dagegen nach dem Status am 1. April 1876 stattgefunden.

Für die Erhebungen hinsichtlich der Militärpersonen der Oberklassen wurde der 1. Juli 1876 als der geeignetste Zeitpunkt erachtet, weil für das zweite Quartal 1876 wegen der mit dem 20. Mai 1876 abgeschlossenen Präklusivfrist aus §. 16. Abs. 1. bezw. §. 56. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) noch Bewilligungen von Kriegspensionen in Aussicht standen, deren Berücksichtigung bei Aufstellung der Bilanz wünschenswerth war. Bezüglich der Beihülfen für sämmtliche Hinterbliebene, sowie der Bewilligungen für die Militärpersonen der Unterklassen konnten hingegen bei dem Mangel einer gleichen Präklusivfrist die Ermittelungen auf den der ersten Inangriffnahme der Arbeiten letztvorausgegangenen Quartalsabschnitt, d. h. den 1. April v. J., festgesetzt werden.

Bei der Berechnung sind die Altersangaben ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Erhebungen nach dem Stande am 1. April oder am 1. Juli v. J. beruhen, gleichmäßig verwerthet, d. h. es ist bei sämmtlichen Empfängern von Pensionen beziehentlich Unterstützungen das Lebensalter im Jahre 1877 zum Grunde gelegt, also ein 1 Jahr höheres Alter als in den Uebersichten der Militärverwaltungen. Dies mußte geschehen, weil das Resultat der Ermittelung nach vollen Jahren stets hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Es ist angenommen, daß am 1. April beziehentlich 1. Juli das Lebensjahr, welches zur Aufnahme kam, vollendet war. Die Lebenszeit, welche der Betreffende über dies Alter hinaus seinem nächsten Lebensjahre zuwärts zurückgelegt hat, ist nicht in Betracht gezogen worden. Im großen Ganzen wird die eine Hälfte derjenigen, welche ein bestimmtes Lebensjahr vollendet haben, diesem ebenso nahe stehen, wie die andere Hälfte dem Abschluß des darauf folgenden Lebensjahres, so daß beispielsweise den Personen, welche am 1. Juli 1876 im 31. Lebensjahre standen, im Durchschnitt ein Lebensalter von 30½ Jahr beigelegt werden kann. Das Durchschnittsalter derselben beträgt demnach am 1. April d. J. 31¼ Jahr, und bei denen, deren Lebensalter für den 1. April festgestellt wurde, 31½ Jahr. Die der Berechnung zu Grunde liegende Annahme eines Alters von 31 Jahren ist also eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Für die Pensionäre der Oberklassen liegen von sämmtlichen deutschen Militärkontingenten nach Chargen und innerhalb derselben nach Jahresaltersklassen geordnete Angaben vor. Diese sind zunächst jahrgangsweise zusammengestellt, und auf dieser Grundlage die zeitigen Kapitalwerthe der Pensionen und Pensionserhöhungen ermittelt worden.

In Hinsicht der den Unterklassen vom Feldwebel abwärts angehörigen Militärpersonen, der Wittwen und der Ascendenten konnten von der bayerischen, Königlich sächsischen und württembergischen Militärverwaltung, sowie von der Marineverwaltung ebenfalls nach Jahresaltersklassen getrennte Angaben zur Verfügung gestellt werden; da diese indessen theilweise lückenhaft sind und für die weit überwiegenden gleichartigen Bewilligungen im Geschäftsbereiche der preußischen Militärverwaltung nur Durchschnittszahlen gegeben werden konnten, so ist im Interesse der Gleichmäßigkeit auch für die nach Altersklassen aufgeführten Pensionäre der Unterklassen, Wittwen und Ascendenten das Durchschnittsalter ermittelt und der Berechnung zu Grunde gelegt worden.

Das aus dieser Berechnungsart hervorgehende Resultat ist zwar nicht so genau als dasjenige, welches bei der Berechnung nach Altersklassen gewonnen wird, indessen sind die Differenzen so unerheblich, daß darin ein Bedenken gegen das eingeschlagene Verfahren nicht gefunden werden kann.

Ueber die Erziehungsbeihülfe empfangenden Kinder der im Kriege 1870/71 gefallenen, oder den Folgen der Theilnahme an demselben erlegenen Militärpersonen aller Grade liegen gleichfalls genaue, nach dem Lebensalter klassifizirte Angaben vor. Die Zahlung dieser Beihülfe findet an einem bestimmten Lebensalter ihre Grenze, und es kommt nur noch die Sterblichkeit bis zum Eintritt desselben in Betracht. In dieser Beziehung ist die statistische Literatur, auf welche zurückgegriffen werden muß, lückenhaft. Die Brune'schen Mortalitätstafeln enthalten über die Sterblichkeit unter den Kindern keine Nachrichten und die Mortalitätstafeln von Morgan, den 17 englischen Gesellschaften, und den 20 englischen Gesellschaften beginnen erst mit dem 10. Lebensjahre; alle namhaften Statistiker stimmen aber darin überein, daß die Sterblichkeit unter den Kindern vom 4. bis zum 17. Lebensjahre eine sehr geringe ist. Der vorliegenden Berechnung liegen in Hinsicht der Kinder im allgemeinen die mit dem 3. Lebensjahre beginnende Mortalitätstafel von Deparcieux und die den Angaben derselben ziemlich nahe kommenden Erfahrungen der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Grunde. Da, wo diese beiden Grundlagen von einander

abweichen, ist der Durchschnitt ermittelt, und das auf diese Weise erhaltene Resultat nach oben abgerundet worden.

2. Die Ermittelung des gegenwärtigen Kapitalwerthes aller Verbindlichkeiten ist nach der Formel

$$Gn = \frac{Kn}{p^n} = \frac{Rp\ (p^n - 1)}{p^n\ (p - 1)}$$

erfolgt. Es ist dies dieselbe Formel, nach welcher behufs Vorlage des Entwurfs zum Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, der Kapitalwerth der durch den Krieg 1870—71 für das Deutsche Reich nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 entstandenen Pensionen, Zulagen und Bewilligungen im Jahre 1873 berechnet wurde (vergl. die dem vorgedachten Gesetzentwurfe vom 12. März 1873 beigegebene Denkschrift — Drucksachen des Deutschen Reichstags Nr. 7 — 1. Legislatur-Periode IV. Session 1873).

Sie ist nach der Voraussetzung entwickelt, daß die Zahlung der gedachten Kompetenzen in Jahresraten praenumerando und die Verzinsung des Kapitals jährlich postnumerando erfolgt. Diese Voraussetzung entspricht zur Zeit nicht vollständig der Wirklichkeit, indem die Pensionen monatlich praenumerando und die Zinsen der dem Reichs-Invalidenfonds zustehenden Kapitalien zum bei weitem größten Theile halbjährlich postnumerando gezahlt werden. Bei Wahrscheinlichkeitsberechnungen der in Rede stehenden Art ist es jedoch mißlich und auch nicht üblich, kleinere Zeitperioden als ganze Jahre anzunehmen.

3. Bei den Kapitalwerthsberechnungen ist eine vierprozentige Verzinsung des Kapitals zu Grunde gelegt. Die Gründe hierfür sind in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 12. März 1873 dargelegt (vergl. Drucksache Nr. 7 des Deutschen Reichstags — Legislatur-Periode IV, Session 1873 —).

4. In Hinsicht der in der Berechnung angenommenen ferneren mittleren Lebensdauer der verschiedenen Altersklassen der Pensionäre und Wittwen haben im Allgemeinen die Mortalitätstafeln der 20 englischen Gesellschaften als Anhalt gedient. Dieselben haben vor der Mortalitätstafel der 17 englischen Gesellschaften den Vorzug, daß sie sich, bei sonst gleicher Zuverlässigkeit, auf ein umfangreicheres Material stützen, neueren Datums und für die beiden Geschlechter getrennt aufgestellt sind. Sie stimmen in ihren Resultaten im Wesentlichen mit den Annahmen in der bereits erwähnten Denkschrift zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 12. März 1873 überein.

Die Bruchtheile sind zum Zwecke der Benutzung für die in Rede stehende Berechnung vorwiegend nach oben abgerundet. Nach unten ist abgerundet worden da, wo es sich um geringe Bruchtheile handelt und wo durch diese Art der Abrundung eine größere Stetigkeit der absteigenden Linie der ferneren Lebensdauer erreicht wird. Abweichungen gegen die Angaben in der mehrerwähnten Denkschrift vom 12. März 1873 zeigen sich in Hinsicht der 49jährigen und 52jährigen Offiziere, sowie der 29-, 33-, 35- und 46jährigen Wittwen. In diesen Fällen weichen indessen die diesbezüglichen Angaben der Denkschrift auch von den entsprechenden Zahlen nach der Mortalitätstafel der 17 englischen Gesellschaften ab. Soweit dabei Wittwen in Frage kommen, läßt sich aus der mehrerwähnten Denkschrift ersehen, daß die Rücksicht auf die vorzugsweise günstigen Sterblichkeitsverhältnisse derselben bestimmend gewesen ist.

Wenn gleichwohl die Annahmen der vorliegenden Berechnung etwas gegen die in der Denkschrift vom 12. März 1873 zum Ausdruck gebrachte Schätzung der ferneren mittleren Lebensdauer zurückbleiben, so ergiebt doch die beigefügte Zusammenstellung der Angaben, welche auf sechs bewährten Mortalitätstafeln beruhen, den Nachweis, daß dem vorbezeichneten Motive in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden ist.

5. In den Kreis der Berechnung würden an sich auch diejenigen Aenderungen zu ziehen sein, welche nach dem den Erhebungen zu Grunde gelegten Zeitpunkte voraussichtlich eintreten werden.

Dahin gehören:

die Zugänge durch fernere Bewilligung

a) von Pensionen an solche Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte und Militärbeamte, welche den Nachweis führen, daß ihre Invalidität eine Folge der Theilnahme an dem Kriege von 1870/71 ist,

b) von Pensionserhöhungen nach §. 13. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in Verbindung mit §. 3. des Gesetzes vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25),

c) von Pensionen und Pensionszulagen an aus dem aktiven Militärdienste entlassene, späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werdende Militärpersonen der Unterklassen in Gemäßheit der §§. 82., 84. und 85. des Gesetzes vom 27. Juni 1871,

d) von Beihülfen für die Hinterbliebenen derjenigen Militärpersonen, welche den Folgen der im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundungen noch erliegen (§§. 41. und 94. l. c.),

e) von erhöhten Erziehungsbeihülfen für Kinder, welche auch die Mutter durch den Tod verlieren (§§. 42. und 96. l. das.),

sowie die Wiederbelastung des Reichs-Invalidenfonds beim Ausscheiden invalider Militärpersonen aus dem Civildienste, insoweit in Folge dessen der Anspruch auf Kriegspension 2c. wieder auflebt.

Diesen Zugängen stehen gegenüber die Abgänge, welche eintreten

1. bei den Pensionären:
   a) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Verlust der Pension,
   b) durch Verlust des deutschen Indigenats,
   c) durch Wiederverwendung im aktiven Militärdienst,
   d) in Folge des Eintritts in den Bezug eines Diensteinkommens im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste,
   e) durch Anstellung in für Garnisondienstfähige zugängliche militärische Stellen,
   f) als Folge der Aufnahme in Invaliden-Institute, militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten,
2. bei den Wittwen durch Wiederverheirathung,
3. bei den Ascendenten in Folge des Aufhörens der Hülfsbedürftigkeit.

Die Militärverwaltungen sind nicht in der Lage gewesen, zuverlässige, zur Verwerthung für die Berechnung geeignete Anhaltspunkte in Beziehung auf diese Zu- und Abgänge zu geben; es erscheint deshalb um so mehr gerechtfertigt, diese Zu- und Abgänge gegenseitig zu kompensiren, als sie auf das Gesammtresultat einen wesentlichen Einfluß nicht haben werden.

6. Endlich kommen noch in Betracht die Kosten der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und die Ausgaben für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges 1870/71. Dieselben belaufen sich zur Zeit auf unge-

fähr 120.000 ℳ jährlich. Dies ergiebt, wenn man die Fortdauer dieser Kosten während der nächsten 20 Jahre annimmt, eine Annahme, die aber auch willkürlich gegriffen werden muß, einen Kapitalwerth von 1.696.000 ℳ. Es kann aber wohl angenommen werden, daß noch vor Ablauf von 20 Jahren diese Kosten sich erheblich vermindern werden.

Als Ergebniß der vorliegenden Berechnung stellt sich, wie unter Ziffer I. erwähnt, ein gegenwärtiger Kapitalwerth der dem Reich in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsenen Verbindlichkeiten in Höhe von 444.201.179 ℳ heraus.

In der dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 12. März 1873, beigegebenen Denkschrift ist die Höhe des Kapitalwerths der Verbindlichkeiten mit 560.772.000 ℳ angegeben. Der Unterschied beträgt mithin 116.570.821 ℳ und findet seine Begründung vorzugsweise in dem Umstande, daß in der Denkschrift vom 12. März 1873 das Durchschnittsalter der Rentenempfänger gegen das Durchschnittsalter, was sich nach den neueren speziellen Ermittelungen der Kriegsministerien herausgestellt hat, zum Theil erheblich unterschätzt worden ist, abgesehen davon, daß sämmtliche Pensionäre, Wittwen, Kinder und Ascendenten inzwischen ein um ca. 4 Jahre höheres Lebensalter erreicht haben. In Folge dessen stellt sich die fernere Dauer der Leistungen in der vorliegenden Berechnung weit geringer, als nach der bezeichneten Denkschrift. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Pensionären der Unterklassen, den Wittwen und Ascendenten, für welche, gleichwie in der Denkschrift vom 12. März 1873, so auch in der vorliegenden Berechnung Durchschnittszahlen für die fernere mittlere Lebensdauer zu Grunde liegen.

Eine Gegenüberstellung zeigt, daß die fernere Dauer der Zahlungen angenommen ist:

	in der Denkschrift vom 12. März 1873 auf Jahre	in der vorliegenden Berechnung
bei den Wittwen von Generalen . .	26	20
= = = = Stabsoffizieren .	33	25
= = = = Subalternoffizieren	38	31
= = = = Militärbeamten .	35	31
= = Ascendenten der Hinterbliebenen von Offizieren ꝛc. . . .	20	8
= = Feldwebeln	35	27
= = Sergeanten	36	31
= = Unteroffizieren	38	33
= = Gemeinen	38	33
= = Wittwen der Unterklassen . .	40	28—31
= = Ascendenten	20	14

III.

Als Aktivbestand des Reichs-Invalidenfonds ist diejenige Summe angenommen, welche sich ergiebt, wenn von der ursprünglichen Dotation die bisher geleisteten und bis zum 1. April c. noch zu leistenden Kapitalzuschüsse abgerechnet werden. Wie hoch der Zuschuß für die den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis ultimo März cr. umfassende Rechnungsperiode sich beziffern wird, kann erst beim Ablauf derselben übersehen werden; in Rücksicht hierauf ist in die Bilanz der etatsmäßige Betrag eingerückt worden.

Eine andere Art der Ermittelung des Vermögensstandes, diejenige nämlich auf der Grundlage des zeitigen Börsenkurses der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds, ist nicht in Anwendung gebracht worden, da die Börsenkurse steten Schwankungen unterworfen sind.

A.

Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, im Offizierrange stehende Militärärzte, Maschinen-Ingenieure, Deckoffiziere und Militärbeamte.

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		R. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
1.	23	1 Sekond-Lieutenant	—	1.239	40	25.504
2.	24	5 dergl.	—	6.191	39	126.097
3.	25	1 Premier-Lieutenant	750			
		13 Sekond-Lieutenants	19.178	19.928	38	401.401
4.	26	1 Premier-Lieutenant	1.837			
		37 Sekond-Lieutenants	47.834	49.671	38	1.000.502
5.	27	6 Premier-Lieutenants	7.884			
		59 Sekond-Lieutenants	76.872			
		1 Beamter	1.470	86.226	37	1.716.612
6.	28	18 Premier-Lieutenants	25.484			
		70 Sekond Lieutenants	96.191			
		2 Beamte	3.021	124.696	36	2.452.099
7.	29	1 Rittmeister 2c.	2.043			
		31 Premier-Lieutenants	42.649			
		100 Sekond-Lieutenants	134.524			
		1 Beamter	1.558	180.774	35	3.509.040
8.	30	3 Rittmeister und Hauptleute	6.403			
		38 Premier-Lieutenants	51.741			
		97 Sekond-Lieutenants	129.626			
		2 Beamte	2.670	190.440	35	3.696.669
9.	31	2 Rittmeister und Hauptleute	3.340			
		32 Premier-Lieutenants	45.299			
		83 Sekond-Lieutenants	100.639			
		5 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	7.318			
		3 Beamte	4.511	161.107	34	3.084.820
10.	32	7 Rittmeister und Hauptleute	9.626			
		39 Premier-Lieutenants	56.492			
		60 Sekond-Lieutenants	75.430			
		3 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	3.878			
		5 Beamte	5.682	151.108	33	2.851.945
11.	33	16 Hauptleute und Rittmeister	31.753			
		50 Premier-Lieutenants	79.453			
		62 Sekond-Lieutenants	84.531			
		— General- resp. Ober-Stabsarzt	—			
		14 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	18.917			
		7 Beamte aller Grade	9.056	223.710	33	4.222.202
12.	34	24 Rittmeister und Hauptleute	37.694			
		55 Premier-Lieutenants	76.998			
		60 Sekond-Lieutenants	77.283			
		4 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	5.664			
		5 Beamte	6.000	203.639	32	3.785.342
		Seite				26.872.233

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		R. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
		Uebertrag				26.872.233
13.	35	46 Hauptleute und Rittmeister	87.562			
		44 Premier-Lieutenants	61.282			
		35 Sekond-Lieutenants	46.150			
		7 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	9.711			
		8 Beamte aller Grade	10.753			
				215.458	31	3.941.165
14.	36	36 Hauptleute und Rittmeister	66.761			
		40 Premier-Lieutenants	51.518			
		47 Sekond-Lieutenants	58.619			
		5 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	7.789			
		8 Beamte	10.054			
				194.741	30	3.502.167
15.	37	2 Majors	5.974			
		48 Hauptleute und Rittmeister	79.272			
		36 Premier-Lieutenants	50.484			
		25 Sekond-Lieutenants	34.603			
		11 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	15.684			
		6 Beamte	8.690			
				194.707	30	3.501.555
16.	38	6 Majors	15 549			
		46 Hauptleute und Rittmeister	85.581			
		24 Premier-Lieutenants	33.678			
		36 Sekond-Lieutenants	47.887			
		12 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	16.670			
		2 Deck Offiziere	2.703			
		6 Beamte	7.316			
				209.384	29	3.698.363
17.	39	12 Majors	31.475			
		53 Hauptleute und Rittmeister	104.159			
		19 Premier-Lieutenants	22.077			
		19 Sekond-Lieutenants	23.915			
		1 General- resp. Ober-Stabsarzt	1.962			
		10 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	13.336			
		9 Beamte	11.851			
				208.775	28	3.617.984
18.	40	13 Majors	34.874			
		60 Hauptleute und Rittmeister	127.033			
		12 Premier-Lieutenants	14.790			
		18 Sekond-Lieutenants	24.663			
		13 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	19.525			
		10 Beamte	11.894			
				232.779	27	3.953.232
19.	41	15 Majors	39 718			
		38 Hauptleute und Rittmeister	85.689			
		7 Premier-Lieutenants	9.912			
		9 Sekond-Lieutenants	12.409			
		1 General- resp. Ober-Stabsarzt	1.920			
		10 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	14.722			
		10 Beamte	19.294			
				183.664	27	3.119.123
20.	42	31 Majors	85.601			
		44 Hauptleute und Rittmeister	110.435			
		14 Premier-Lieutenants	17.398			
		11 Sekond-Lieutenants	16.184			
		2 General- und Oberstabsärzte	4.370			
		10 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	15.090			
		6 Beamte	6.819			
				255.897	26	4.253.540
		Seite				56.459.362

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		I. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	II. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
		Uebertrag				56.459.362
21.	43	36 Majors	80.905			
		41 Hauptleute und Rittmeister	104.218			
		11 Premier-Lieutenants	14.477			
		6 Sekond-Lieutenants	6.982			
		4 General- und Ober-Stabsärzte	9.167			
		9 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	16.131			
		10 Beamte	14.389			
				246.269	26	4.093.503
22.	44	1 Oberstlieutenant	3.321			
		30 Majors	83.372			
		44 Hauptleute und Rittmeister	89.334			
		4 Premier-Lieutenants	5.505			
		1 Sekond-Lieutenant	1.506			
		3 General- und Ober-Stabsärzte	8.396			
		13 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	20.322			
		9 Beamte	17.384			
				229.140	25	3.722.829
23.	45	40 Majors	119.180			
		41 Hauptleute und Rittmeister	82.175			
		9 Premier-Lieutenants	13.569			
		8 Sekond-Lieutenants	11.040			
		3 General- und Ober-Stabsärzte	5.522			
		5 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	8.533			
		12 Beamte	19.921			
				259.940	24	4.121.827
24.	46	1 Generalmajor	5.682			
		4 Oberstlieutenants	14.215			
		44 Majors	120.933			
		43 Hauptleute und Rittmeister	89.670			
		9 Premier-Lieutenants	12.555			
		4 Sekond-Lieutenants	5.022			
		4 General- und Ober-Stabsärzte	7.460			
		6 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	10.278			
		1 Deckoffizier	1.451			
		6 Beamte	11.092			
				278.358	23	4.300.942
25.	47	5 Oberstlieutenants	18.509			
		37 Majors	132.641			
		34 Hauptleute und Rittmeister	81.880			
		6 Premier-Lieutenants	11.270			
		2 Sekond-Lieutenants	3.192			
		2 General- und Ober-Stabsärzte	3.915			
		8 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	14.496			
		9 Beamte	15.177			
				281.080	22	4.224.396
26.	48	10 Oberstlieutenants	36.228			
		45 Majors	136.351			
		35 Hauptleute und Rittmeister	70.915			
		4 Premier-Lieutenants	6.733			
		3 Sekond-Lieutenants	3.880			
		6 General- und Ober-Stabsärzte	15.460			
		3 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	5.454			
		12 Beamte	29.229			
				304.250	22	4.572.622
		Seite				81.495.481

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		R. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
		Uebertrag . . .				81.495.481
27.	49	3 Obersten . . .	12.536			
		20 Oberstlieutenants . . .	80.574			
		44 Majors . . .	114.308			
		33 Hauptleute und Rittmeister . . .	67.900			
		7 Premier-Lieutenants . . .	9.622			
		5 Sekond-Lieutenants . . .	7.033			
		7 General- und Ober-Stabsärzte . . .	16.824			
		7 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte . . .	9.134			
		7 Beamte . . .	11.150	329.081	21	4.801.399
28.	50	5 Obersten . . .	25.599			
		19 Oberstlieutenants . . .	71.531			
		29 Majors . . .	85.135			
		23 Hauptleute und Rittmeister . . .	49.359			
		3 Premier-Lieutenants . . .	5.085			
		2 Sekond-Lieutenants . . .	3.492			
		4 General- und Ober-Stabsärzte . . .	8.709			
		3 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte . . .	5.715			
		9 Beamte . . .	12.761	267.386	21	3.901.249
29.	51	1 Generalmajor . . .	7.030			
		5 Obersten . . .	16.899			
		19 Oberstlieutenants . . .	65.888			
		26 Majors . . .	81.475			
		18 Hauptleute und Rittmeister . . .	37.084			
		5 Premier-Lieutenants . . .	7.585			
		5 Sekond-Lieutenants . . .	7.229			
		3 General- und Ober-Stabsärzte . . .	8.853			
		3 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte . . .	4.686			
		14 Beamte . . .	28.875	265.604	20	3.754.031
30.	52	3 Generalmajors . . .	19.933			
		14 Obersten . . .	63.120			
		22 Oberstlieutenants . . .	80.411			
		23 Majors . . .	49.056			
		25 Hauptleute und Rittmeister . . .	56.420			
		3 Premier-Lieutenants . . .	2.319			
		2 Sekond-Lieutenants . . .	2.346			
		4 General- und Ober-Stabsärzte . . .	10.041			
		2 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte . . .	3.594			
		14 Beamte . . .	26.730	313.970	19	4.288.609
31.	53	1 Generalmajor . . .	7.680			
		15 Obersten . . .	72.702			
		10 Oberstlieutenants . . .	31.213			
		23 Majors . . .	47.620			
		14 Hauptleute und Rittmeister . . .	29.926			
		4 Premier-Lieutenants . . .	6.255			
		1 Sekond-Lieutenant . . .	750			
		3 General- und Ober-Stabsärzte . . .	6.204			
		1 Stabs- resp. Ober- und Assistenzarzt . . .	1.557			
		1 Deckoffizier . . .	1.851			
		7 Beamte . . .	17.598	223.356	19	3.050.886
		Seite . . .				101.291.655

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		R. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
		Uebertrag . . .				101.291.655
32.	54	4 Generalmajors	26.364			
		15 Obersten	75.254			
		27 Oberstlieutenants	82.971			
		18 Majors	59.094			
		15 Hauptleute und Rittmeister	35.945			
		2 Premier-Lieutenants	1.817			
		1 Sekond-Lieutenant	1.607			
		5 General- und Ober-Stabsärzte	14.375			
		1 Stabs- resp. Ober- und Assistenzarzt	2.340			
		5 Beamte	7.640			
				307.407	18	4.047.219
33.	55	3 Generalmajors	17.478			
		16 Obersten	79.302			
		14 Oberstlieutenants	37.512			
		17 Majors	38.455			
		9 Hauptleute und Rittmeister	20.122			
		2 General- und Ober-Stabsärzte	6.243			
		3 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	5.606			
		8 Beamte	21.735			
				226.453	17	2.865.150
34.	56	2 Generale und Generallieutenants	15.707			
		5 Generalmajors	35.262			
		12 Obersten	43.577			
		21 Oberstlieutenants	52.041			
		16 Majors	31.002			
		16 Hauptleute und Rittmeister	28.382			
		3 Sekond-Lieutenants	3.729			
		7 General- und Ober-Stabsärzte	21.618			
		3 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	3.939			
		10 Beamte	17.565			
				252.822	17	3.198.779
35.	57	2 Generale und Generallieutenants	17.332			
		13 Generalmajors	87.698			
		23 Obersten	111.804			
		16 Oberstlieutenants	46.050			
		10 Majors	16.858			
		11 Hauptleute und Rittmeister	15.198			
		4 General- und Ober Stabsärzte	11.129			
		4 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	4.654			
		9 Beamte	23.380			
				334.103	16	4.048.790
36.	58	2 Generale und Generallieutenants	16.305			
		11 Generalmajors	77.029			
		18 Obersten	77.871			
		18 Oberstlieutenants	30.836			
		9 Majors	12.182			
		16 Hauptleute und Rittmeister	31.944			
		2 Premier-Lieutenants	2.613			
		4 General- und Ober-Stabsärzte	13.799			
		1 Stabs- resp. Ober- und Assistenzarzt	24			
		8 Beamte	23.746			
				286.349	16	3.470.088
		Seite . . .				118.921.861

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		R. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
		Uebertrag . . .				118.921.681
37.	59	7 Generale und Generallieutenants	53.725			
		6 Generalmajors	42.560			
		14 Obersten	48.450			
		12 Oberstlieutenants	24.301			
		10 Majors	23.382			
		8 Hauptleute und Rittmeister	16.503			
		1 Premier-Lieutenant	1.137			
		1 Sekond-Lieutenant	1.872			
		7 General- und Ober-Stabsärzte	23.653			
		2 Stabs- resp. Ober- und Assistenzärzte	3.852			
		9 Beamte	24.172			
				263.607	15	3.048.120
38.	60	6 Generale und Generallieutenants	54.068			
		9 Generalmajors	49.686			
		18 Obersten	77.821			
		12 Oberstlieutenants	32.900			
		7 Majors	10.808			
		10 Hauptleute und Rittmeister	16.475			
		1 Premier-Lieutenant	1.770			
		1 Sekond-Lieutenant	2.823			
		6 General- und Ober-Stabsärzte	19.506			
		2 Stabs-, Ober- und Assistenzärzte	2.851			
		6 Beamte	16.945			
				285.653	14	3.138.083
39.	61	4 Generale und Generallieutenants	32.916			
		7 Generalmajors	39.698			
		8 Obersten	35.058			
		7 Oberstlieutenants	16.860			
		3 Majors	306			
		6 Hauptleute und Rittmeister	8.427			
		1 Premier-Lieutenant	54			
		4 General- und Ober-Stabsärzte	17.260			
		6 Beamte	9.150			
				159.729	14	1.754.727
40.	62	4 Generale und Generallieutenants	33.132			
		5 Generalmajors	36.978			
		7 Obersten	25.989			
		2 Oberstlieutenants	3.925			
		7 Majors	1.809			
		4 Hauptleute und Rittmeister	9.679			
		1 Sekond-Lieutenant	2.256			
		6 General- und Ober-Stabsärzte	21.936			
		10 Beamte	25.867			
				161.571	13	1.677.927
41.	63	10 Generale und Generallieutenants	62.192			
		8 Generalmajors	39.625			
		4 Obersten	12.482			
		8 Oberstlieutenants	17.147			
		3 Hauptleute und Rittmeister	7.242			
		1 Premier-Lieutenant	795			
		2 Sekond-Lieutenants	4.204			
		3 General- und Ober-Stabsärzte	9.032			
		3 Beamte	6.570			
				159.289	12	1.554.737
		Seite . . .				130.095.275

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		R. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
		Uebertrag . . .				130.095.275
42.	64	4 Generale und Generallieutenants	35.197			
		6 Generalmajors	50.679			
		4 Obersten	12.465			
		5 Oberstlieutenants	1.485			
		9 Majors	2.053			
		3 Hauptleute und Rittmeister	8.673			
		1 Premier-Lieutenant	18			
		6 General- und Ober-Stabsärzte	20.108			
		3 Beamte	3.585			
				134.263	12	1.310.471
43.	65	4 Generale und Generallieutenants	41.521			
		4 Generalmajors	30.531			
		7 Obersten	19.810			
		4 Oberstlieutenants	4.137			
		4 Majors	3.093			
		3 Hauptleute und Rittmeister	5.624			
		2 Sekond-Lieutenants	4.179			
		1 General- resp. Ober-Stabsarzt	4.871			
		4 Beamte	11.487			
				125.253	11	1.141.167
44.	66	6 Generale und Generallieutenants	66.465			
		3 Generalmajors	16.815			
		3 Obersten	6.809			
		6 Oberstlieutenants	9.976			
		6 Majors	1.427			
		3 Hauptleute und Rittmeister	3.108			
		1 Sekond-Lieutenant	1.887			
		3 General- und Ober-Stabsärzte	14.945			
		1 Stabs- resp. Ober- und Assistenzarzt	1.527			
		5 Beamte	6.828			
				129.787	11	1.182.476
45.	67	7 Generale und Generallieutenants	61.618			
		2 Generalmajors	8.327			
		2 Obersten	5.541			
		1 Major	114			
		4 Hauptleute und Rittmeister	6.740			
		3 Premier-Lieutenants	1.097			
		1 Sekond-Lieutenant	180			
		1 General- resp. Ober-Stabsarzt	4.790			
		1 Stabs- resp. Ober- und Assistenzarzt	1.224			
		2 Beamte	1.896			
				91.527	10	772.061
46.	68	6 Generale und Generallieutenants	66.852			
		2 Generalmajors	210			
		1 Oberst	6.391			
		2 Oberstlieutenants	7.377			
		3 Majors	726			
		1 Hauptmann	2.700			
		1 Sekond-Lieutenant	2.091			
		1 General- resp. Ober-Stabsarzt	3.699			
		2 Beamte	3.076			
				93.122	10	785.515
		Seite . . .				135.286.965

Laufende Nummer.	Durchschnittsalter am 1. Juli 1877. Jahre.	Es sind bewilligt an		R. Jahresbetrag der Pensionen und Pensionserhöhungen. Mark.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
		Uebertrag				135.286.965
47.	69	4 Generale und Generallieutenants	34.636			
		1 Generalmajor	144			
		4 Obersten	6.990			
		6 Oberstlieutenants	6.887			
		2 Majors	3.443			
		1 Premier-Lieutenant	2.053			
		2 General- und Ober-Stabsärzte	8.077			
		1 Beamter	5.436	67.666	9	523.244
48.	70	2 Generale und Generallieutenants	23.145			
		2 Generalmajors	5.540			
		4 Obersten	1.513			
		2 Majors	189			
		1 Premier-Lieutenant	2.052			
		2 Sekond-Lieutenants	3.012			
		5 Beamte	11.242	46.693	9	361.065
49.	71	1 General	11.571			
		4 Generalmajors	25.246			
		2 Obersten	525			
		1 Oberstlieutenant	75			
		1 Major	714			
		1 Sekond-Lieutenant	1.779			
		1 Beamter	1.806	41.716	8	292.098
50.	72	2 Generale und Generallieutenants	28.368			
		2 Generalmajors	7.886			
		1 Oberst	210			
		1 General- resp. Ober-Stabsarzt	4.530			
		4 Beamte	9.192	50.186	8	351.405
51.	73	1 General	174			
		2 Oberstlieutenants	3.975			
		2 Majors	1.371			
		1 Beamter	750	6.270	7	39.138
52.	74	3 Generale und Generallieutenants	36.888			
		1 Oberst	150			
		1 Oberstlieutenant	75			
		1 Major	612			
		2 Hauptleute und Rittmeister	774			
		1 Beamter	3.000	41.499	7	259.042
53.	75	1 Oberst	150			
		1 Oberstlieutenant	3.601			
		1 Beamter	3.000	6.751	7	42.141
54.	76	1 Oberstlieutenant	750			
		1 Hauptmann	75			
		1 General- resp. Ober-Stabsarzt	4.680	5.505	6	30.012
55.	77	1 General- resp. Oberstabsarzt	3.771	3.771	6	20.559
56.	80	1 Beamter	225	225	5	1.042
57.	81	1 Major	720	720	5	3.334
58.	85	1 Hauptmann	357	357	4	1.348
		Summe A.				137.211.393

B.

Bewilligungen für Hinterbliebene der Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte, Maschinen-Ingenieure, Deckoffiziere und Militärbeamten.

1. Wittwen.

Wittwen von	Anzahl.	R. Jahresbetrag der Bewilligungen Mark.	Für die Wittwe durchschnittlich Mark.	Durchschnittsalter am 1. April/Juli 1877. Jahre.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
Generalen	13	19.500	1.500	52	20	275.612
Stabsoffizieren . . .	129	154.800	1.200	45	25	2.515.030
Hauptleuten und Subalternoffizieren . .	412	370.800	900	37	31	6.782.686
Deckoffizieren . . .	1	900	900	32	34	17.233
dergl.	1	600	600	52	20	8.480
dergl.	1	300	300	54	19	4.098
Summe 1.	557	546.900	—	—	—	9.603 139

2. Kinder.

Lebensalter am 1. April/Juli 1877. Jahre.	Anzahl, für welche eine Erziehungsbeihülfe bewilligt ist von jährlich a 225 Mark.	b 150 Mark.	Im ganzen zu a. Mark.	zu b. Mark.	für beide zusammen. Mark.	Durchschnittliche fernere Dauer der Zahlungen. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
2.	—	1	—	150	150	13,75	1.625
3.	—	2	—	300	300	13,00	3.116
4.	1	11	225	1.650	1.875	12,00	18.301
5.	2	44	450	6.600	7.050	11,25	65.377
6.	9	127	2.025	19.050	21.075	10,50	184.893
7.	7	103	1.575	15.450	17.025	9,75	140.621
8.	11	105	2.475	15.750	18.225	8,75	137.600
9.	11	72	2.475	10.800	13.275	8	92.952
10.	8	76	1.800	11.400	13.200	7	82.396
11.	12	58	2.700	8.700	11.400	6	62.151
12.	5	64	1.125	9.600	10.725	5	49.656
13.	10	55	2.250	8.250	10.500	4	39.978
Dazu 1 zu 90 Mk.	—	—	—	—	90	—	—
14.	9	56	2.025	8.400	10.425	3	30.088
15.	8	39	1.800	5.850	7.650	2	15.006
16.	5	41	1.125	6.150	7.275	1	7.275
Summe 2.	98	854 und 1 zu 90	22.050	128.100	150.240	—	931.035

3. Ascendenten.

Empfänger.	Anzahl.	R. Jahresbetrag der Bewilligungen. Mark.	Für die Person durchschnittlich. Mark.	Durchschnittsalter am 1. April/Juli 1877. Jahre.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
Ascendenten	20	3.000	150	71	8	21.006
Summe 3 für sich.						
Hierzu Summe 2 . . .	—	—	—	—	—	931.035
„ 1 . . .	—	—	—	—	—	9.603.139
Summe B. . . .	—	—	—	—	—	10.555.180

C.

Pensionen, Kriegszulagen, Verstümmelungszulagen, Dienstzulagen, Anstellungs-Entschädigungen und Unterstützungen für Militärpersonen der Unterklassen.

Chargen.	Anzahl.	R. Jahresbetrag der Pensionen, Zulagen ꝛc. Mark.	Für die Person durchschnittlich. Mark.	Durchschnittsalter am 1. April / Juli 1877. Jahre.	Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
Feldwebel	1.679	548.043	326	40	27	9.307.288
Sergeanten	2.380	551.415	232	35	31	10.086.502
Unteroffiziere	4.195	1.054.506	251	33	33	19.902.273
Gemeine	45.967	11.539.980	251	32	33	217.800.407
Summe C.	54.221	13.693.944	—	—	—	257.096.470

D.

Bewilligungen für die Hinterbliebenen der Unterklassen.

1. Wittwen.

Es empfangen Bewilligungen à	Anzahl.	R. Jahresbetrag. Mark.	Für die Wittwe durchschnittlich. Mark.	Durchschnittsalter am 1. April/Juli 1877 Jahre.	n. Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
324 Mark	175	56.700	324	40	28	982.588
252 „	521	131.292	252	36	31	2.401.598
180 „	6.032	1.085.760	180	36	31	19.860.758
Summe 1 . . .	6.728	1.273.752	—	—	—	23.244.944

2. Kinder.

Lebensalter am 1. April/Juli 1877. Jahre.	Anzahl, für welche eine Erziehungsbeihülfe bewilligt ist von jährlich a. 180 Mark.	b. 120 Mark.	Im ganzen zu a. Mark.	zu b. Mark.	für beide zusammen. Mark.	Durchschnittliche fernere Dauer der Zahlungen. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
1.	—	5	—	600	600	13	6.231
2.	—	5	—	600	600	12	5.856
3.	—	3	—	360	360	11	3.280
4.	8	130	1.440	15.600	17.040	$10_{,50}$	149.494
5.	27	1.000	4.860	120.000	124.860	$9_{,50}$	1.009.373
6.	110	3.126	19.800	375.120	394.920	$8_{,75}$	2.981.675
7.	123	2.478	22.140	297.360	319.500	8	2.237.156
8.	70	1.712	12.600	205.440	218.040	7	1.361.036
9.	72	1.195	12.960	143.400	156.360	6	852.447
10.	63	951	11.340	114.120	125.460	5	580.867
11.	56	722	10.080	86.640	96.720	4	365.127
12.	42	539	7.560	64.680	72.240	3	208.491
13.	32	398	5.760	47.760	53.520	2	104.982
14.	24	296	4.320	35.520	39.840	1	39.840
Summe 2 . . .	627	12.560	112.860	1.507.200	1.620.060	—	9.905.855

3. Ascendenten.

Empfänger.	Anzahl.	Jahresbetrag der Bewilligungen. Mark.	Für die Person durchschnittlich. Mark.	Durchschnittsalter am 1. April/Juli 1877. Jahre.	Zu erwartende fernere Lebensdauer. Jahre.	Gegenwärtiger Kapitalwerth der Leistungen. Mark.
Ascendenten	4.470	563.220	126	61	14	6.187.337
Summe 3 für sich.						
Hierzu Summe 2 . .	—	—	—	—	—	9.905.855
„ 1 . .	—	—	—	—	—	23.244.944
Summe D . .	—	—	—	—	—	39.338.136

Rekapitulation.

Der zeitige Kapitalwerth der aus dem Kriege von 1870/71 herrührenden Bewilligungen beträgt:

laut Berechnung A . . . . . 137.211.393 Mark,
„ „ B . . . . . 10.555.180 „
„ „ C . . . . . 257.096.470 „
„ „ D . . . . . 39.338.136 „

zusammen . . 444.201.179 Mark.

Zusammenstellung

der

Angaben über die zu erwartende fernere

mittlere Lebensdauer

nach den Ermittelungen von:	beruhen auf Erfahrungen bei:
Deparcieux	französischen Tontinen,
Arth. Morgan	der englischen Versicherungs-Gesellschaft Equitable,
Brune	der preußischen Wittwenverpflegungs-Anstalt,
17 englischen Versicherungs-Gesellschaften,	
20 = = =	und
Farr	den Volkszählungen in England und Wales in den Jahren 1841 und 1851 und den Todtenregistern für 1838 bis 1854.

Anmerkung. Die schräg stehenden Zahlen entsprechen den diesbezüglichen Angaben in der dem Entwurf zum Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 12. März 1873 beigegebenen Denkschrift.

Die Zahlenangaben mit fetter Schrift sind der vorliegenden Berechnung zu Grunde gelegt.

	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B	M.	F.	B.
	im Lebensalter von Jahren											
	24.			25.			26.			27.		
n. Deparcieux	—	—	37,78	—	—	37,17	—	—	36,55	—	—	35,93
Morgan	—	—	34,79	—	—	34,25	—	—	33,71	—	—	33,16
Brune	37,24	37,08	—	36,49	36,52	—	35,73	35,94	—	34,97	35,35	—
17 engl. Gesellschaften	—	—	38,68	—	—	37,98	—	—	37,27	—	—	36,56
20 engl. Gesellschaften	39,18	37,95	39,15	38,44	37,40	38,44	37,64	36,80	37,65	36,90	36,21	36,93
Farr	36,79	37,68	—	36,12	37,04	—	35,44	36,39	—	34,77	35,75	—
Summe	113,21	112,71	150,40	111,05	110,96	147,84	108,81	109,13	145,18	106,64	107,31	142,58
Durchschnitt	37,74	37,57	37,60	37,02	36,99	36,96	36,27	36,38	36,29	35,55	35,77	35,65
				38			*38*					
	39	**39**		**38**	**38**		**38**	**38**		**37**	**37**	
	28.			29.			30.			31.		
n. Deparcieux	—	—	35,30	—	—	34,69	—	—	34,06	—	—	33,29
Morgan	—	—	32,62	—	—	32,07	—	—	31,53	—	—	30,97
Brune	34,21	34,76	—	33,45	34,16	—	32,69	33,56	—	31,92	32,95	—
17 engl. Gesellschaften	—	—	35,86	—	—	35,15	—	—	34,43	—	—	33,72
20 engl. Gesellschaften	36,14	35,69	36,18	35,42	35,07	35,47	34,68	34,55	34,75	33,96	33,90	34,04
Farr	34,10	35,10	—	33,43	34,46	—	32,76	33,81	—	32,09	33,17	—
Summe	104,45	105,55	139,96	102,30	103,69	137,38	100,13	101,92	134,77	97,97	100,02	132,02
Durchschnitt	34,82	35,18	34,99	34,10	34,56	34,35	33,38	33,97	33,69	32,66	33,34	33,00
	36			*35*	*38*							
	36	**36**		**35**	**36**		**35**	**36**		**34**	**35**	

	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.
	im Lebensalter											
	32.			33.			34.			35.		
n. Deparcieux . . .	—	—	32,80	—	—	32,16	—	—	31,52	—	—	30,86
Morgan	—	—	30,41	—	—	29,84	—	—	29,26	—	—	28,67
Brune	31,17	32,34	—	30,41	31,72	—	29,67	31,10	—	28,94	30,47	—
17 engl. Gesellschaften . . .	—	—	33,01	—	—	32,30	—	—	31,58	—	—	30,87
20 engl. Gesellschaften . . .	33,21	32,27	33,30	32,48	32,75	32,59	31,75	32,04	31,86	31,03	31,43	31,15
Farr	31,42	32,53	—	30,74	31,88	—	30,07	31,23	—	29,40	30,59	—
Summe . .	95,80	98,14	129,52	93,63	96,35	126,89	91,49	94,37	124,22	89,37	92,49	121,57
Durchschnitt . .	31,93	32,71	32,38	31,21	32,12	31,72	30,49	31,46	31,06	29,79	30,83	30,39
					35		*52*			*31*	*33*	
	33	**34**		**33**	**34**		**32**	**33**		**31**	**32**	
	41.			42.			43.			44.		
n. Deparcieux . . .	—	—	26,77	—	—	26,06	—	—	25,34	—	—	24,62
Morgan	—	—	25,04	—	—	24,42	—	—	23,80	—	—	23,18
Brune	24,66	26,55	—	23,96	25,86	—	23,27	25,16	—	22,58	24,46	—
17 engl. Gesellschaften . . .	—	—	26,56	—	—	25,84	—	—	25,12	—	—	24,40
20 engl. Gesellschaften . . .	26,69	27,59	26,95	25,96	26,97	26,14	25,24	26,30	25,42	24,50	25,68	24,69
Farr	25,39	26,69	—	24,73	26,03	—	24,07	25,38	—	23,11	24,72	—
Summe . .	76,74	80,83	105,22	74,65	78,86	102,46	72,58	76,84	99,63	70,49	74,86	96,89
Durchschnitt . .	25,58	26,94	26,31	24,88	26,29	25,62	24,19	25,61	24,92	23,50	24,95	24,22
							26					
	27	**28**		**26**	**27**		**26**	**27**		**25**	**26**	
	50.			51.			52.			53.		
n. Deparcieux . . .	—	—	20,38	—	—	19,73	—	—	19,11	—	—	18,48
Morgan	—	—	19,37	—	—	18,74	—	—	18,11	—	—	17,49
Brune	18,57	20,19	—	17,92	19,48	—	17,28	18,78	—	16,64	18,08	—
17 engl. Gesellschaften . . .	—	—	20,18	—	—	19,50	—	—	18,82	—	—	18,16
20 engl. Gesellschaften . . .	20,30	21,60	20,51	19,63	20,94	19,84	18,97	20,18	19,17	18,29	19,60	18,50
Farr	19,54	20,75	—	18,90	20,09	—	18,28	19,42	—	17,67	18,75	—
Summe . .	58,41	62,54	80,44	56,45	60,51	77,81	54,53	58,38	75,21	52,60	56,43	72,63
Durchschnitt . .	19,47	20,85	20,11	18,82	20,17	19,45	18,18	19,46	18,80	17,53	18,81	18,16
							20					
	21	**22**		**20**	**21**		**19**	**20**		**19**	**20**	

M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.
von Jahren														
36.			37.			38.			39.			40.		
—	—	30,23	—	—	29,58	—	—	28,89	—	—	28,18	—	—	27,48
—	—	28,07	—	—	27,47	—	—	26,87	—	—	26,26	—	—	25,65
28,31	29,83	—	27,48	29,19	—	26,76	28,54	—	26,05	27,89	—	25,35	27,22	—
—	—	30,15	—	—	29,44	—	—	28,72	—	—	28,00	—	—	27,28
30,28	30,80	30,41	29,55	30,21	29,69	28,83	29,55	28,97	28,12	28,88	28,27	27,42	28,24	27,57
28,73	29,94	—	28,06	29,29	—	27,39	28,64	—	26,72	27,99	—	26,06	27,34	—
87,22	90,57	118,86	85,09	88,69	116,18	82,98	86,73	113,45	80,89	84,76	110,71	78,83	82,80	107,98
29,07	30,19	29,71	28,36	29,56	29,05	27,66	28,91	28,36	26,96	28,25	27,68	26,28	27,60	26,99
30	**31**		**30**	**31**		**29**	**30**		**28**	**29**		**27**	**28**	
45.			46.			47.			48.			49.		
—	—	23,89	—	—	23,15	—	—	22,45	—	—	21,74	—	—	21,07
—	—	22,55	—	—	21,92	—	—	21,29	—	—	20,66	—	—	20,02
21,89	23,75	—	21,21	23,04	—	20,54	22,33	—	19,88	21,61	—	19,22	20,90	—
—	—	23,69	—	—	22,97	—	—	22,27	—	—	21,56	—	—	20,87
23,79	24,96	23,98	23,08	24,26	23,27	22,37	23,68	22,57	21,68	23,02	21,89	20,98	22,34	21,20
22,76	24,06	—	22,11	23,40	—	21,46	22,74	—	20,82	22,08	—	20,17	21,42	—
68,44	72,77	94,11	66,40	70,70	91,31	64,37	68,75	88,58	62,38	66,71	85,85	60,37	64,66	83,16
22,81	24,26,	23,53	22,13	23,57	22,83	21,46	22,92	22,15	20,79	22,24	21,46	20,12	21,55	20,79
				26								*23*		
24	**25**		**23**	**25**		**22**	**24**		**22**	**23**		**21**	**23**	
54.			55.			56.			57.			58.		
—	—	17,85	—	—	17,25	—	—	16,64	—	—	16,02	—	—	15,44
—	—	16,87	—	—	16,28	—	—	15,71	—	—	15,15	—	—	14,60
16,01	17,39	—	15,39	16,71	—	14,78	16,05	—	14,17	15,41	—	13,58	14,78	—
—	—	17,50	—	—	16,86	—	—	16,22	—	—	15,59	—	—	14,97
17,60	18,86	17,81	16,93	18,17	17,14	16,32	17,53	16,53	15,69	16,88	15,90	15,07	16,16	15,26
17,06	18,08	—	16,45	17,43	—	15,86	16,79	—	15,26	16,17	—	14,68	15,55	—
50,67	54,33	70,03	48,77	52,31	67,53	46,96	50,37	65,10	45,12	48,46	62,66	43,33	46,49	60,27
16,89	18,11	17,51	16,26	17,44	16,88	15,65	16,79	16,28	15,04	16,15	15,67	14,44	15,50	15,08
						17						*16*		
18	**19**		**17**	**19**		**17**	**18**		**16**	**17**		**16**	**17**	

	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.
	im Lebensalter											
	59.			60.			61.			62.		
n. Deparcieux	—	—	14,84	—	—	14,25	—	—	13,65	—	—	13,04
Morgan	—	—	14,06	—	—	13,53	—	—	13,02	—	—	12,52
Brune	12,99	14,16	—	12,43	13,55	—	11,87	12,95	—	11,34	12,35	—
17 engl. Gesellschaften	—	—	14,37	—	—	13,77	—	—	13,18	—	—	12,61
20 engl. Gesellschaften	14,44	15,56	14,64	13,80	14,85	13,99	13,23	14,21	13,42	12,66	13,50	12,83
Farr	14,10	14,94	—	13,53	14,34	—	12,96	13,75	—	12,41	13,17	—
Summe	41,53	44,66	57,91	39,76	42,74	55,54	38,06	40,91	53,27	36,41	39,02	51,00
Durchschnitt	13,84	14,89	14,48	13,25	14,25	13,89	12,69	13,64	13,32	12,14	13,00	12,75
	15	**16**		**14**	**15**		**14**	**15**		**13**	**14**	
	68.			69.			70.			71.		
n. Deparcieux	—	—	9,61	—	—	9,11	—	—	8,64	—	—	8,17
Morgan	—	—	9,64	—	—	9,17	—	—	8,70	—	—	8,23
Brune	8,44	9,12	—	8,00	8,67	—	7,58	8,24	—	7,18	7,83	—
17 engl. Gesellschaften	—	—	9,47	—	—	9,00	—	—	8,54	—	—	8,10
20 engl. Gesellschaften	9,46	10,10	9,61	8,99	9,60	9,13	8,54	9,12	8,68	8,02	8,61	8,16
Farr	9,36	9,97	—	8,90	9,48	—	8,45	9,02	—	8,03	8,57	—
Summe	27,26	29,19	38,33	25,89	27,75	36,41	24,57	26,38	34,56	23,23	25,01	32,66
Durchschnitt	9,09	9,73	9,58	8,63	9,25	9,10	8,19	8,79	8,64	7,74	8,34	8,17
	10	**11**		**9**	**10**		**9**	**10**		**8**	**9**	
	77.			78.			79.			80.		
n. Deparcieux	—	—	5,71	—	—	5,36	—	—	5,00	—	—	4,69
Morgan	—	—	5,60	—	—	5,20	—	—	4,83	—	—	4,51
Brune	5,27	5,82	—	4,97	5,52	—	4,65	5,23	—	4,29	4,92	—
17 engl. Gesellschaften	—	—	5,76	—	—	5,42	—	—	5,09	—	—	4,78
20 engl. Gesellschaften	5,69	6,29	5,85	5,33	5,92	5,48	5,00	5,86	5,22	4,71	5,56	4,93
Farr	5,82	6,21	—	5,51	5,88	—	5,21	5,56	—	4,93	5,26	—
Summe	16,78	18,32	22,92	15,81	17,32	21,46	14,86	16,65	20,14	13,93	15,74	18,91
Durchschnitt	5,59	6,11	5,73	5,27	5,77	5,37	4,95	5,55	5,04	4,64	5,25	4,73
	6	**7**		**6**	**6**		**5**	**6**		**5**	**6**	

M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.	M.	F.	B.
von Jahren														
63.			64.			65.			66.			67.		
—	—	12,43	—	—	11,86	—	—	11,26	—	—	10,69	—	—	10,14
—	—	12,04	—	—	11,85	—	—	11,07	—	—	10,59	—	—	10,12
10,83	11,77	—	10,33	11,19	—	9,85	10,64	—	9,37	10,10	—	8,90	9,60	—
—	—	12,05	—	—	11,51	—	—	10,97	—	—	10,46	—	—	9,96
12,09	12,92	12,26	11,54	12,38	11,72	11,01	11,78	11,17	10,49	11,	10,65	9,98	10,63	10,12
11,87	12,60	—	11,34	12,05	—	10,82	11,51	—	10,32	10,	—	9,83	10,47	—
34,79	37,29	48,78	33,21	35,62	46,65	31,68	33,93	44,47	30,18	32,32	42,39	28,71	30,70	40,34
11,60	12,43	12,20	11,07	11,87	11,66	10,56	11,31	11,12	10,06	10,77	10,60	9,57	10,23	10,08
12	**13**		**12**	**13**		**11**	**12**		**11**	**12**		**10**	**11**	
72.			73.			74.			75.			76.		
—	—	7,73	—	—	7,31	—	—	6,90	—	—	6,50	—	—	6,10
—	—	7,77	—	—	7,32	—	—	6,87	—	—	6,43	—	—	6,01
6,79	7,45	—	6,44	7,08	—	6,11	6,73	—	5,81	6,41	—	5,54	6,11	—
—	—	7,67	—	—	7,26	—	—	6,86	—	—	6,48	—	—	6,11
7,52	8,09	7,65	7,12	7,58	7,24	6,69	7,27	6,83	6,42	6,99	6,56	6,03	6,57	6,17
7,62	8,13	—	7,22	7,71	—	6,85	7,31	—	6,49	6,93	—	6,15	6,56	—
21,93	23,67	30,82	20,78	22,37	29,13	19,65	21,31	27,46	18,72	20,33	25,97	17,72	19,24	24,39
7,31	7,89	7,70	6,93	7,46	7,28	6,55	7,10	6,87	6,24	6,78	6,49	5,91	6,41	6,10
8	**9**		**7**	**8**		**7**	**8**		**7**	**7**		**6**	**7**	
81.			82.			83.			84.			85.		
—	—	4,39	—	—	4,01	—	—	3,84	—	—	3,52	—	—	3,21
—	—	4,20	—	—	3,92	—	—	3,65	—	—	3,43	—	—	3,24
3,93	4,63	—	3,57	4,36	—	3,22	4,14	—	2,90	3,97	—	2,62	3,83	—
—	—	4,48	—	—	4,18	—	—	3,90	—	—	3,63	—	—	3,36
4,40	5,17	4,61	4,14	4,90	4,36	3,90	4,35	4,04	3,79	3,92	3,84	3,51	3,71	3,58
4,66	4,98	—	4,41	4,71	—	4,17	4,45	—	3,95	4,21	—	3,73	3,98	—
12,99	14,78	17,68	12,12	13,97	16,47	11,29	12,94	15,43	10,64	12,10	14,42	9,86	11,52	13,39
4,33	4,93	4,42	4,04	4,66	4,12	3,76	4,31	3,86	3,55	4,03	3,60	3,29	3,84	3,35
5	**5**		**4**	**5**		**4**	**5**		**4**	**4**		**4**	**4**	

	M.	F.	B.	M.	F.	B	M.	F.	B.	M.	F.	B.
	im Lebensalter von Jahren											
	86.			87.			88.			89.		
n. Deparcieux . . .	—	—	2,92	—	—	2,67	—	—	2,36	—	—	2,06
Morgan	—	—	3,03	—	—	2,82	—	—	2,59	—	—	2,38
Brune	2,34	3,70	—	2,07	3,55	—	1,81	3,36	—	1,58	3,13	—
17 engl. Gesellschaften . . .	—	—	3,10	—	—	2,84	—	—	2,59	—	—	2,35
20 engl. Gesellschaften . . .	3,34	3,62	3,44	3,13	3,51	3,26	2,87	3,40	3,05	2,81	3,14	2,94
Farr	3,53	3,76	—	3,34	3,56	—	3,16	3,36	—	3,00	3,18	—
Summe . .	9,21	11,08	12,49	8,54	10,62	11,59	7,84	10,12	10,59	7,39	9,45	9,73
Durchschnitt . .	3,07	3,69	3,12	2,85	3,54	2,90	2,61	3,27	2,65	2,46	3,15	2,43
	4	**4**		**3**	**4**		**3**	**4**		**3**	**4**	
	90.			91.			92.			93.		
n. Deparcieux . . .	—	—	1,77	—	—	1,50	—	—	1,25	—	—	1,00
Morgan	—	—	2,19	—	—	2,10	—	—	1,90	—	—	1,65
Brune	1,37	2,85	—	1,17	2,57	—	0,95	2,30	—	0,75	2,03	—
17 engl. Gesellschaften . . .	—	—	2,11	—	—	1,89	—	—	1,67	—	—	1,47
20 engl. Gesellschaften . . .	2,35	3,33	2,68	1,91	3,88	2,46	1,55	3,72	2,25	1,40	3,71	2,34
Farr	2,84	3,01	—	2,69	2,85	—	2,55	2,70		2,41	2,55	—
Summe . .	6,56	9,19	8,75	5,77	9,30	7,95	5,05	8,72	7,07	4,56	8,29	6,6
Durchschnitt . .	2,19	3,06	2,19	1,92	3,10	1,99	1,68	2,91	1,77	1,52	2,76	1,61
	3	**4**		**2**	**3**		**2**	**3**		**2**	**3**	
	94.			95.			96.					
n. Deparcieux . . .	—	—	0,50	—	—	0,00	—	—	0,00			
Morgan	—	—	1,37	—	—	1,25	—	—	1,00			
Brune	0,50	1,79	—	—	1,54	—	—	1,29	—			
17 engl. Gesellschaften . . .	—	—	1,28	—	—	1,12	—	—	0,99			
20 engl. Gesellschaften . . .	2,21	3,25	2,90	1,21	2,25	1,90	0,50	1,25	1,06			
Farr	2,29	2,42	—	2,17	2,29	—	2,06	2,17	—			
Summe . .	5,00	7,46	6,05	3,38	6,08	4,27	2,56	4,71	3,05			
Durchschnitt . .	1,67	2,49	1,51	1,69	2,03	1,07	1,28	1,57	0,76			
	2	**3**		**1**	**2**		**1**	**2**				

Nr 32.

Berlin, den 9. März 1877.

In dem, dem Reichstag mit meinem Schreiben vom 27. Februar d. J. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, befindet sich eine, auf einem Kanzlei-Versehen beruhende und demnächst in die Nr. 16. der Drucksachen des Reichstags übergegangene Lücke, indem bei der im §. 22. enthaltenen Bestimmung des Termins für den Beginn der Wirksamkeit des Rechnungshofes die Angabe des Monats weggeblieben ist.

Der erste Satz des Paragraphen hat nach dem Beschluß des Bundesraths zu lauten:

„Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Rechnungshof tritt am 1. April 1878 in Wirksamkeit."

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, hiervon dem Reichstag gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn v. Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Nr. 33.

Mündlicher Bericht
der
I. Abtheilung,
betreffend
die Wahl des Abgeordneten Hall im 5. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein.

Berichterstatter: Abgeordneter Dickert.
Antrag der Abtheilung:
Der Reichstag wolle beschließen:
den gegen die Wahl im 5. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise am 5. März hier eingegangenen Protest, sofern in demselben unter 1 und 2 behauptet wird, daß

1. der mit einem fiskalischen Bau betraute Ingenieur Müllenhof durch Entlassung der Arbeiter F. Brand und Heinrich Rathje den Ausfall der Stichwahl in unstatthafter Weise beeinflußt habe, und daß
2. der Gensdarm Preitske in Heide, der Kirchspielvoigt Madlung ebendaselbst, und Beamte derselben Kategorie in Barlt bei Meldorf, in Fensbüttel und in Wellingsbüttel bei Heide Wahlversammlungen unter durchaus nichtigen Vorwänden aufgelöst haben; sowie daß in Nordhastedt und Krempe das Zustandekommen solcher Versammlungen ohne gesetzlichen Grund durch den Kirchspielvoigt und Bürgermeister verhindert sei,

dem Herrn Reichskanzler zur Untersuchung und eventuellen weiteren Veranlassung zu überweisen.

Berlin, den 10. März 1877.

Die I. Abtheilung.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — **Dickert,** Berichterstatter.

Nr. 34.

Mündlicher Bericht
der
VII. Abtheilung,
betreffend
die Wahl des Abgeordneten Dr. Thilenius im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Mayer (Donauwörth).
Antrag der Abtheilung:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in der Beschwerde des Ferdinand Meyer und Gerlach Künkler d. d. Kieburg, den 11. Januar 1877, behauptete Thatsache, daß vom Wahlvorsteher das Gefäß, worin sich die Wahlzettel befanden, nicht sofort nach Schluß der Abstimmung geöffnet, sondern in ein Schreibpult gelegt und die Ermittelung des Resultates auf eine spätere Zeit des Abends verlegt worden sei, eine Untersuchung und, falls die behauptete Thatsache festgestellt werden sollte, eine Rüge des ungesetzlichen Verfahrens des Wahlvorstehers zu veranlassen.

Berlin, den 10. März 1877.

Die VII. Abtheilung.

Hauck, Vorsitzender. — Dr. **Mayer** (Donauwörth), Berichterstatter.

Nr. 35.

Mündlicher Bericht
der
VII. Abtheilung,
betreffend
die Wahl des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig im 3ten Wahlkreise des Regierungsbezirks Cassel.

Berichterstatter: Abgeordneter Hermes.
Antrag der Abtheilung:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Eingabe des Johannes Schneider mit Bei-

lage dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, eine Remedur des Bürgermeisters Dörinkel in Wiera eintreten zu lassen.

Berlin, den 10. März 1877.

Die VII. Abtheilung.

Hauck, Vorsitzender. **Hermes,** Berichterstatter.

Nr. 36.

Antrag.

Schroeder (Lippstadt), Dr. **Majunke.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. die gegen den Abgeordneten Gerhard Stötzel bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm schwebenden Strafverfahren wegen öffentlicher Beleidigung, durch die Presse begangen:
   a) des Fürsten Bismarck, hervorgerufen durch Nr. 243 des Rheinisch-Westfälischen Volksfreund (Artikel: Bismarck und die Beschuldigungen der Reichsglocke);
   b) des Oberbürgermeisters Hache zu Essen, hervorgerufen durch dieselbe Nummer derselben Zeitung (Artikel: d. d. Essen, den 21. Oktober 1876: „Das Kapitol wäre noch einmal gerettet"),

   werden für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Deutschen Reichstages aufgehoben.
2. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, für die schleunige Ausführung des Beschlusses ad 1 Sorge zu tragen.

Berlin, den 10. März 1877.

Schroeder (Lippstadt). Dr. Majunke.

Unterstützt durch:

Kochann. Dr. Rudolphi. Dr. Maier (Sigmaringen). Dr. Lingens. Graf v. Fugger-Kirchberg. Grütering. Dr. Pohlmann. Dr. Bock. Borowski. Dr. Nieper. Edler. v. Miller (Weilheim) Dr. Ratzinger. Freiherr v. Horneck-Weinheim. Traeger.

Nr. 37.

Mündlicher Bericht

der

IV. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Graevenitz.
Antrag der Abtheilung:
Der Reichstag wolle beschließen:
dem Herrn Reichskanzler das bezüglich der Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen von dem Wahlkommissar aufgenommene Protokoll mit der Aufforderung zugehen zu lassen, in Betreff der aus demselben ersichtlichen Thatsache: daß für die Festung Königstein kein Wahlbezirk gebildet, beziehungsweise eine Vereinigung der Ortschaft mit einem andern Wahlbezirke nicht stattgefunden hat, sonach eine Reichstagswahl für die Festung Königstein nicht vorgenommen und den daselbst wohnenden Militärbeamten und Civilpersonen das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht entzogen ist,

die erforderlichen Ermittelungen resp. die Rektifizirung der betreffenden Beamten veranlassen, auch den Reichstag von dem Resultat der getroffenen Einleitungen in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 10. März 1877.

Die IV. Abtheilung.

Graf **v. Moltke,** Vorsitzender. Dr. **v. Graevenitz,** Berichterstatter.

Nr. 38.

Berlin, den 10. März 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich im Verfolg meines Schreibens vom 4. März, betreffend die weitere Entwickelung des Allgemeinen Postvereins, die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß der Zeitpunkt des Beitritts zum Verein nunmehr

für die spanischen Kolonien auf den 1. Mai,
für Brasilien auf den 1. Juli d. J.

endgültig festgesetzt worden ist.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Stephan.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren,
hier.

Nr. 39.

Mündlicher Bericht

der

VII. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Dr. Harnier im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Perger.
Antrag der Abtheilung:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Beschwerde des ꝛc. Herland und Genossen

zu Schmalkalden dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zuzustellen, in Betreff der behaupteten Thatsachen Erhebungen anstellen und eventuell Remedur eintreten zu lassen.

Berlin, den 12. März 1877.

Die VII. Abtheilung.

Hauck, Vorsitzender. Dr. **Perger**, Berichterstatter.

Nr. 40.

Mündlicher Bericht

der

VII. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten von Beughem im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Koblenz.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Biegeleben.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahlakten dem Herrn Reichskanzler mitzutheilen, um Untersuchung und event. geeignete Rüge der Ungehörigkeiten, die nach vorgebrachten Beschwerden in den Gemeinden Erda, Waldgirmes und Naupheim durch Zulassung von Kindern und anderen Unberechtigten zur Abgabe von Wahlzetteln vorgekommen sein sollen, zu veranlassen.

Berlin, den 12. März 1877.

Die VII. Abtheilung.

Hauck, Vorsitzender. **v. Biegeleben**, Berichterstatter.

Nr. 41.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem anliegenden Gesetz-Entwurfe betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 12. März 1877.

Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. phil. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Schwarz. Träger. Wiggers (Parchim). Dr. Baumgarten. Dr. Meyer (Schleswig). Walter. Wulfshein. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Mosle. Dr. Rückert (Meiningen). Forkel. Dr. Hopf. Dr. Gensel. Dr. Lasker. Dr. Stephani. v. Bernuth. Valentin. Dr. Thilenius. Wiggers (Güstrow). Dr. Wolffson. Dr. Frühauf. Dr. Loewe. Spielberg. v. Bockum-Dolffs. Rohland. Schmidt (Stettin). Dr. Zinn. Dr. Groß. Berger. Dr. Gerhardt. Kreutz. Dr. Gneist. Dr. Hammacher. v. Bahl. Dr. Weigel. Dr. Schroeder (Friedberg). v. Hölder. Dr. Kapp. Koch.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen, ꝛc. wie folgt:

Die Paragraphen 1., 2., 3., 4., 17., 25., 26., 28., 30., 34., 36., 39., 48., 51., 52., 59., 62., 64., 69. des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften werden durch nachstehende, den Zifferzahlen desselben entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kredit-Vereine,
2. Rohstoff- und Magazin-Vereine,
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Parthien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Bedingungen.

Ausgeschlossen sind **Versicherungsgesellschaften** jeder Art.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts),
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma,
3. der Betheiligung von mindestens 7 Mitgliedern.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Als Mitglieder dürfen nur physische Personen aufgenommen werden, welche sich durch Verträge verpflichten können.

Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags oder einer schriftlichen Beitrittserklärung dazu, durch welche der Nachweis der Mitgliedschaft allein geführt wird.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5. die Festsetzung von Geschäftsantheilen der einzelnen Genossenschafter, den Betrag dieser Antheile und die Art ihrer Bildung;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12. die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Die sub 5. erwähnten **Geschäftsantheile** müssen:

a) bei **Kredit-** und **Produktiv-Genossenschaften** (§. 1. Nr. 1. und 3.) auf mindestens 60 Mark,
b) bei Konsumvereinen (§. 1. Nr. 4.) auf mindestens 20 Mark,
c) bei anderen Genossenschaften auf mindestens 30 Mark,

bemessen und Seitens der Mitglieder durch **Voll-** oder **Theilzahlungen** in die Kasse eingebracht werden, welche letztere jedoch

a) bei Kredit- und Produktiv-Genossenschaften nicht unter 5 Mark,
b) bei Konsumvereinen nicht unter 2 Mark,
c) bei anderen Genossenschaften nicht unter 3 Mark

alljährlich betragen dürfen.

Bis zur Erreichung der Normalhöhe der Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder ist der auf die letzteren fallende Geschäftsgewinn nicht an dieselben zu verabfolgen, sondern einzubehalten und ihren Einzahlungen auf die Geschäftsantheile zuzuschreiben.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in Original und in Abschrift, nebst dem Mitgliederverzeichnisse, durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages,
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
3. den Gegenstand des Unternehmens,
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,
5. die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder,
6. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jederzeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne, worauf die Abschrift des Gesellschaftsvertrages nach dem eingereichten Original, welches dem Gericht verbleibt, von diesem beglaubigt und dem Vorstande zurückgegeben wird.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen von ihr zu wählenden Vorstand haben, dessen Mitglieder auch Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 25.

Der Vorstand ist gebunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Den Quartalsanzeigen müssen die von den beigetretenen Genossenschaftern unterzeichneten Beitritts-Erklärungen zum Gesellschaftsvertrage vom Vorstande im Original beigefügt werden, und hat derselbe Veranstaltungen zu treffen, durch welche er von der Unterzeichnung der bezüglichen Urkunden durch die der Genossenschaft beitretenden Mitglieder die Ueberzeugung erhält.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter und behält die eingereichten Beitrittserklärungen in Verwahrung.

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl und die Namen der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Sobald sich ergiebt, daß der Mitgliederbestand unter die im §. 2. Nr. 3 bestimmte Zahl sich vermindert hat, ist dieses, falls nicht innerhalb 4 Wochen die Ergänzung auf die genannte Zahl von Genossenschaftern erfolgt, von dem Vorstande dem Handelsgerichte (§. 34. Nr. 2) schriftlich anzuzeigen.

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interresse der Genossenschaft erforderlich ist.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, außer den ihm im §. 29. übertragenen, ist er nicht befugt, vielmehr kann der Vorstand dabei nur an seine **Genehmigung** mit der §. 21. bestimmten Wirkung verwiesen werden.

Dagegen liegt ihm die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm im Vorstehenden, sowie im **Gesellschaftsvertrage,** oder in besonderen, in Gemäßheit desselben erlassenen **Instruktionen** übertragenen **Kontrole** der Geschäftsführung des Vorstandes ob und ist er der Genossenschaft wegen des derselben durch sein pflichtwidriges Verhalten dabei verursachten Schadens verhaftet.

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von **Handlungsbevollmächtigten** zum Betriebe des ganzen Geschäfts und von Prokuristen ist nicht gestattet.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch die im Falle des §. 26. Alinea 2. dem Handelsgericht erstattete Anzeige;
3. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
4. durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses, oder der im §. 34. Nr. 2. gedachten Anzeige ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährung (§. 63.) in der von ihnen bei ihrem Eintritt übernommenen solidarischen Haft.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Dagegen sind sie in allen Fällen berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (mit Aufopferung des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und dieser die durch den Aufsichtsrath geprüfte Bilanz nebst einer Berechnung der Beträge einzureichen, welche die einzelnen Genossenschafter zur Deckung des Defizits einzuschießen haben würden. Insofern alsdann nicht Genossenschafter binnen vierzehn Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, haben die Liquidatoren bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Den Genossenschaftern, welche den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag eingezahlt haben, steht das Recht zu, zur Beitreibung des für die übrigen Genossenschafter gemachten Vorschusses, das in den §§. 52. u. flgd. dieses Gesetzes vorgeschriebene Umlageverfahren durch die Liquidatoren beim Gericht einleiten zu lassen.

§. 51a.

Auch während des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen gilt das im §. 49. für den Fall der Liquidation Verordnete in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter unter sich und zu dritten Personen, insoweit das Wesen des Konkurses dies zuläßt.

Sofort nach der Konkurseröffnung ist vom Vorstande oder den Liquidatoren eine Generalversammlung zu berufen, welche über die Beibehaltung derselben beschließt, oder andere an ihre Stelle zur Vertretung im Konkurse erwählt. Die Bestellung derselben ist jederzeit widerruflich.

Die Generalversammlung kann behufs Aufbringung des Betrages, welcher ihr zur völligen oder theilweisen Deckung des muthmaßlichen Ausfalls der Gläubiger, oder zur Einstellung des Konkursverfahrens erforderlich erscheint, die Einleitung des in den §§. 52—61. dieses Gesetzes angeordneten Verfahrens in jeder Lage des Konkurses beschließen und durch das Gericht in Ausführung bringen lassen.

Durch dieses Verfahren darf die Beendigung des Konkurses nicht verzögert werden.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß mit dem Vollzuge der Schlußvertei-

lung begonnen wird, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen, den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären.

Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

Das Verfahren erstreckt sich, außer auf die der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen Mitglieder, auch auf die früher ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen, insofern in Bezug auf sie die Verjährung (§. 63.) noch nicht vollendet ist. Jedoch sind dieselben bei der Umlage nur zur Deckung derjenigen Ausfälle mit heranzuziehen, welche die Gläubiger an den vor dem Ausscheiden derselben entstandenen Forderungen erleiden.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52 bis 58. in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte. Der Vorstand hat alsdann, sobald ihm die ablehnende Verfügung des Gerichts behändigt wird, unverzüglich mit der Einleitung des betreffenden Verfahrens vorzugehen.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert. Jedoch können sie dieses Recht im Falle des §. 59. erst nach dem Ablauf eines Monats seit dem Tage, an welchem dem Vorstande der Genossenschaft die gerichtliche Verfügung über Ablehnung des Konkurses behändigt worden ist, geltend machen.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder der Genossenschaft noch angehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft, und im Falle der Auflösung derselben gegen die Liquidatoren oder gegen die Konkursmasse unterbrochen.

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und die Zurückweisungen der Eintragungsgesuche erfolgen kosten- und stempelfrei. Für Benachrichtigungen der Betheiligten und Zurückweisungen sind die gewöhnlichen Schreibegebühren anzusetzen.

Motive.

Bei Wiedereinbringung dieses bereits in der vorigen Sitzung durch den Reichstag zur Kommissionsberathung verwiesenen Gesetzentwurfs mußten in mehreren Punkten Zusätze und Aenderungen vom Antragssteller bewirkt werden. Einestheils waren manche in der Kommission gemachte Verbesserungsvorschläge zu beachten, obschon die Verhandlungen darüber nicht zum Abschluß gediehen; anderntheils ergingen während derselben richterliche Entscheidungen, welche so tief in Hauptbestimmungen des Gesetzes einschneiden, daß eine Klarstellung dieser letzteren unabweisbar erschien. Die Nachweise über dies Alles werden im Folgenden, unter Reproduktion der zur frühern Vorlage gegebenen Motive beigebracht.

Zu §. 1.

Mehrfach haben auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaften der verschiedensten Art die zu ihrer Gründung in den meisten deutschen Ländern bestehenden Vorschriften dadurch zu umgehen gesucht, daß sie sich als Genossenschaften konstituirten, und sind wirklich in einzelnen Fällen in die Genoffenschaftsregister eingetragen worden.

Daß dieselben nicht unter den im §. 1. des genannten Gesetzes aufgestellten Begriff der Genossenschaft fallen, wird der Ausführung nicht bedürfen; und ebenso muß dem Hereinziehen solcher fremdartiger Institute, welche obenein der Staatskonzession und Aufsicht unterliegen, in die Rechtssphäre der Genossenschaften in dem Interesse der letzteren entgegengetreten werden. — Es empfiehlt sich daher, dies durch einen einfachen Zusatz am Schluffe des Paragraphen auszusprechen.

Zu §. 2.

Die beiden Zusätze zum Gesetz, welche zunächst hier in Betracht kommen, entsprechen eigentlich nur den in demselben selbst enthaltenen Bedingungen einer lebensfähigen Organisation. So ist in der That die der englischen Gesetzgebung entnommene Forderung einer Minimalzahl von 7 Mitgliedern für eine Genossenschaft unerläßlich, weil sie ohnedies kaum den Erfordernissen der §§. 3., 4., 10. und 17. des Gesetzes in Betreff des Vorhandenseins eines Vorstandes. und einer Generalversammlung, welche Mehrheitsbeschlüsse zu fassen im Stande ist, zu genügen vermöchte, selbst wenn man von Bestellung eines Aufsichtsrathes absieht.

Wegen Beschränkung der Mitgliedschaft auf physische Personen tritt dasselbe schon wegen der an die Mitgliedschaft geknüpften Wählbarkeit zum Vorstande in §. 17. des Gesetzes ein. Jedenfalls müßte diese bei korporativen Mitgliedern ausdrücklich ausgeschlossen werden, da die Geschäftsleitung durchaus persönliche Qualifikation und Verantwortlichkeit erfordert, der Strafbestimmungen in den §§. 27., 66., 67. des Gesetzes gar nicht zu gedenken. Ganz besonders wurde dies in der Kommission in Bezug auf eingetragene Genossenschaften anerkannt, deren Zutritt als Mitglieder zu einer andern eingetragenen Genossenschaft auch noch deshalb unzulässig erschien, weil die im Gesetz gegen die Gefahren der Solidarhaft verliehenen Schutzmittel den Mitgliedern einer solchen in eine andere eingetretenen Genossenschaft nicht zu Statten kommen. Dieselben beruhen wesentlich auf der Gewährleistung der persönlichen Einsprache jedes Einzelnen in die Gesellschaftsangelegenheiten bei der Generalversammlung, sowie des jederzeitigen Austritts. Da nun in dem bezeichneten Falle nur die Gesammtheit der eingetretenen Genossenschaft als Mitglied in Betracht kommt, und nur als solche, also durch den Vorstand oder Majoritätsbeschlüsse, die einem Mitgliede zustehenden Rechte ausüben kann, so gehen die erwähnten Schutzmittel für den Einzelnen dabei gänzlich verloren und er wird in das Risiko einer Geschäftsführung verschleppt, von deren Gebahren er

zumeist Nichts erfährt und auf welches ihm nicht der mindeste Einfluß zusteht.

Von besonderer Bedeutung ist aber die gegenwärtig getroffene anderweite Fassung des Schluß-Alinea dieses Paragraphen. Während es bisher von Niemand bezweifelt wurde, daß in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes:

„Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung",

diese Erklärung das Moment bildet, wovon die Mitgliedschaft in der Genossenschaft, also die Haftbarkeit gegen die Gläubiger derselben abhängt, wird in einem Erkenntniß des Reichs-Ober-Handels-Gerichts davon ausgegangen: „daß die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages oder der schriftlichen Beitrittserklärung dazu für sich allein nicht genüge, — — daß vielmehr der Aufzunehmende außerdem noch die Aufnahmebedingungen erfüllt haben müsse, welche der Gesellschaftsvertrag der Vorschrift des §. 3. Nr. 4. des Gesetzes gemäß enthalten soll." — Da eine dieser Bedingungen — die Zahlung eines Eintrittsgeldes — in dem Essener Fall nicht eingehalten war, wurde auf die Unterzeichnung der Beitrittserklärung, obschon auf Anmeldung des Vorstandes die Eintragung in die beim Gericht ausliegende Mitgliederliste erfolgt war, keine Rücksicht genommen und der Betreffende von der Mitgliedschaft entbunden.

Wohin es führen, wie die Haftbasis der Genossenschaften im Verkehr mit Dritten erschüttert werden muß, wenn die Mitgliedschaft nicht an sichere äußerlich erkennbare Merkmale geknüpft ist, bedarf keiner Ausführung. Kommt nun gar dabei die Gültigkeit der auf verantwortlichen Akten beruhenden, von den Gerichten geführten Listen in Zweifel, so muß die dadurch in den Verkehr getragene Unsicherheit denselben im hohen Grade benachtheiligen. Daß daher über den berührten Punkt Sicherheit durch das Gesetz geschafft werden muß, in der Art, wie dies durch die veränderte Fassung des Schluß-Alinea angebahnt ist, dafür möge im Kurzen Folgendes dienen, wobei zugleich auf die zu §. 25. getroffenen Aenderungen verwiesen wird, welche damit in untrennbarem Zusammenhange stehen.

Nach Ueberzeugung des Antragstellers verstößt die Entscheidung in dem fraglichen Urtel gegen die Prinzipien des Vertragsrechts. Wo es sich, wie hier, um einen Gesellschaftsvertrag handelt, wird man zwischen

a) den Bedingungen, an welche eine Gesellschaft die Aufnahme von Mitgliedern knüpft, und

b) dem Akt, durch welchen der Eintritt des Aufgenommenen rechtlich vollzogen wird,

unterscheiden müssen. Während jene Bedingungen zu den rein inneren Angelegenheiten der Genossenschaft gehören, der Vorstand für Einhaltung derselben der Genossenschaft verantwortlich ist, wie überhaupt für Beobachtung des Statuts, greift der Zutritt von Mitgliedern zu einer Gesellschaft in deren äußerliche Beziehungen, in die Rechtsverhältnisse zu dritten Personen, dem Publikum gegenüber ein. Nun beruht, wie jeder Abschluß eines Vertrages, so auch der Zutritt zu einem bereits bestehenden, stets auf der in gesetzlicher Form erklärten Zustimmung beider Theile, hier also der Vertreter der Genossenschaft einerseits und dem zum Eintritt Gemeldeten andererseits. Läßt daher der zur Vertretung der Genossenschaft unbeschränkt berechtigte Vorstand den letztern zur Unterschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Beitrittserklärung zu, so ist die Rechtsform des Beitritts zu dem schriftlichen Gesellschaftsvertrage, den das Gesetz fordert, in jedem einzelnen Falle gewahrt und damit das Vorhandensein der Mitgliedschaft festgestellt. Dabei noch von Amtswegen auf eine Prüfung der Umstände zurückzugehen, unter welchen der Vorstand den Beitritt zugelassen hat, dazu fehlt es dem Gericht bei der Eintragung in die Mitgliederliste, welche als Theil des Genossenschaftsregisters öffentlich ausliegt, an jedem Anhalt. Es wird daher lediglich Sache der Genossenschaften sein, den Vorstand in solchen Fällen wegen pflichtwidrigen Verhaltens zur Verantwortung zu ziehen und nach Umständen eine ungeeignete, in ihre Reihen eingedrungene Persönlichkeit durch Ausschluß zu beseitigen, wenn dieselbe ihren statutenmäßigen Verpflichtungen nicht genügt. So lange dies nicht geschieht, hat der formell Eingetretene alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds und steht namentlich in der Mithaft für alle bis dahin von der Genossenschaft eingegangene Verpflichtungen gegen deren Gläubiger.

Aus diesen Gründen hat der Antragsteller das für die Erlangung der Mitgliedschaft entscheidende Moment, und zwar, wie er überzeugt ist, im Sinne der schon bestehenden Gesetzesbestimmung, zweifellos hinstellen zu sollen geglaubt. Und wenn er dabei die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags neben der Beitrittserklärung mit hereinzog, so hält er auch dies zwar für etwas Selbstverständliches, dennoch aber, nach den zu §. 25. beigebrachten Erläuterungen, für durchaus räthlich.

Zu §. 3.

Daß Gründe vorliegen, unter den Normativbedingungen dieses Paragraphen die Unerläßlichkeit der Geschäftsantheile ausdrücklich gegen verkehrte Auslegungen festzustellen, hat die Interpellation des Antragstellers in der Reichstagssitzung vom 19. Januar 1876 und deren Beantwortung durch den damaligen Präsidenten des Reichskanzleramtes ergeben. Dabei kam es indessen zugleich darauf an, die Umgehung der betreffenden Bestimmung zu verhüten, auf welche in den die Interpellation veranlassenden Fällen hingewiesen war. Selbstverständlich ist dies nur dadurch zu bewirken, daß die Minimalhöhe der bez. Antheile, ebenso wie der Minimalsatz der Beisteuern dazu, gesetzlich geregelt werden. Denn tritt man nicht der Normirung dieser Antheile auf einen völlig nichtigen Betrag — man hat mit einem Pfennig exemplifizirt — sowie deren Einzahlung in Terminen, welche die Erreichung des Normalbetrags auf Menschenalter hinausschieben, entgegen, so ist der Vereitelung des Zweckes, welchen die Gesetzgebung dabei im Auge hat, in der frivolsten Weise Raum gegeben.

Bei Bemessung der Summen für den bezeichneten Zweck ist auf die Vermögensverhältnisse des Hauptstammes der Genossenschafter, welcher sich zum nicht geringen Theile aus den weniger bemittelten Klassen rekrutirt, soweit Rücksicht genommen, als der dadurch zu erstrebende geschäftliche Halt dies irgend gestattete. Und um hier nicht fehlzugreifen, mußte zwischen den Hauptklassen der Genossenschaften noch weiter als früher unterschieden und das Minimum der Antheile je nach dem zur Fundirung derselben im Geschäftsleben erforderlichen Stammkapital verschieden bemessen werden. Daß an Kredit- und Produktiv-Genossenschaften in dieser Beziehung höhere Ansprüche zu machen waren, wie an Rohstoff-, Konsum- und andere Vereine, welche mit viel geringerem Kapital wirthschaften können, springt in die Augen, und sind vom Antragsteller für diese Hauptklassen die faktisch bisher bei den ersten Anfängen innegehaltenen Sätze berücksichtigt, welche regelmäßig mit dem Anwachsen des Geschäfts bedeutend erhöht werden. Dabei ist in Gemäßheit neuerlich wiederholter Anfragen und Recherchen im Kreise der Genossenschaften selbst noch unter die in der früheren Vorlage normirten Sätze heruntergegangen und auch von der prozentualen Bemessung der ratenweisen Einzahlungen auf die Antheile abgesehen worden. Die letztere führte in der That bei hohen Geschäftsantheilen, wie sie in älteren Vereinen meist existiren, Beträge für die einzelnen Termine herbei, wie sie über die Kräfte der unvermögenden Mitglieder hinauszugehen drohten.

Zu §. 4.

Daß außer dem Gesellschaftsvertrag selbst — d. h. dem Original — noch eine Abschrift oder ein Abdruck davon eingereicht werden sollte, war bisher nur in den meisten Ausführungsordnungen nach dem Vorgange der Preußischen angeordnet, nach deren Bestimmungen die Abschrift ꝛc. unter Vergleichung mit dem Original zu beglaubigen und letzteres auf Verlangen an den Vorstand zurückzugeben war.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche der Unterzeichnung des Gesellschafts-Vertrages, sowie der Beitrittserklärungen behufs Feststellung der Mitgliedschaft beigelegt werden muß, erschien es daher geboten, die Original-Urkunden selbst, der sicheren Aufbewahrung halber, in den Händen des Gerichts anstatt der beglaubigten Abschriften zu belassen, und die letzteren dem Vorstande zurückzugeben.

Vergl. wegen des Näheren die Motive zu §. 25.

Zu §. 17.

Die bisherige Fassung des Paragraphen führt dem Wortsinn nach dahin, daß die zum Vorstande zu wählenden Personen schon vor der Wahl Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Nach dem in den Motiven zu §. 30. Ausgeführten kann es aber dem Gesetzgeber nur darauf ankommen, daß sie überhaupt, sobald sie als Vorstände fungiren, der Genossenschaft angehören, wenn sie auch erst nach der Wahl eintreten. Und dies bildet in der Praxis auch die Regel, sofern Genossenschaften von bedeutendem Umfange, wie dies vielfach geschieht, die öffentliche Konkurrenz behufs der Besetzung von Vakanzen eröffnen, um besonders geeignete Persönlichkeiten heranzuziehen. Daß man diesen Bewerbern nicht wohl zumuthen kann, vor der Wahl einem meist entfernten Vereine beizutreten, ist ebenso gewiß, als daß sie dem nach der Wahl gern nachkommen. In der Regel wird auch die Schwierigkeit dadurch umgangen, daß die Anmeldung zur Mitgliedschaft vor oder gleichzeitig mit der Anmeldung des Gewählten als Vorstandsmitglied geschieht. Indessen ist doch neuerlich von einem Preußischen Gerichtshofe Einspruch gegen dieses Verfahren erhoben, weshalb die Aenderung der Wortfassung den unleugbaren Intentionen des Gesetzes gemäß zweckmäßig erschien, da die Vereine an Innehaltung der freieren Bewegung in einer so wichtigen Maßnahme ein großes Interesse haben.

Zu §. 25.

Vorkommnisse bei Auflösung der „Konsumgesellschaft Soest", wie sie bisher einzig in der genossenschaftlichen Praxis dastehen, lassen es geboten erscheinen, das Verfahren der Vorstände bei den Anmeldungen der Mitglieder und die Thätigkeit der Gerichte dabei in einer Weise zu regeln, daß die einen Theil der Genossenschaftsregister bildenden Mitgliederlisten einen wirklichen Anhalt für die Mitgliedschaft gewähren.

Aus den bisher stattgehabten, noch nicht überall in letzter Instanz entschiedenen prozessualischen Verhandlungen läßt sich Folgendes entnehmen:

1) Zum Behufe des Umlageverfahrens der §§. 52. fl. des Genossenschafts-Gesetzes hatte der Vorstand in dem beim Gericht eingereichten Vertheilungsplan der Mitgliederliste gemäß über 200 Personen aufgeführt. Dagegen wurde der Plan nach den Ermittelungen des Gerichts nur gegen 41 als vollstreckbar erklärt, weil man bei den Uebrigen den Beitritt nicht als erwiesen annahm.
2) Aber auch von diesen 41 Personen hat bereits eine Anzahl im Prozeßwege ihre Mitgliedschaft bestritten, und zwar in der ersten Instanz nicht ohne Erfolg, weil nach ihrer Behauptung ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag über Errichtung der Genossenschaft gar nicht vorhanden sein soll.

Nach den dem Antragsteller mitgetheilten Verhandlungen hat der Vorstand auf Grund einer Subskriptionsliste oder sonstigen protokollarischen Aufnahme die Mitgliederliste abgefaßt und etwa nebst einem den Text des Vertrags enthaltenden nicht unterzeichneten Schriftstück dem Gericht eingereicht, was man in den erwähnten Prozessen damit zu rechtfertigen sucht:

> „daß das Gesetz nur die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages, nicht dessen Unterzeichnung fordere, diese vielmehr durch die schriftliche Beitrittserklärung ersetzt werde."

Die Hinfälligkeit dieser Ausflucht bedarf kaum eines Wortes. Wenn nach bekannten Rechten ein schriftlicher Vertrag erst durch die Unterschrift der Kontrahenten zur rechtlichen Existenz gelangt, so braucht das Genossenschaftsgesetz die Unterschrift nicht besonders zu erfordern. Wie dieselbe durch die bez. Erklärungen ersetzt werden soll, ist daher unerfindlich, da der Vertrag, zu welchem man sich durch die Erklärung bekennt, doch selbst erst existiren muß, ehe man ihm beitreten kann. Deshalb muß der vom Vorstand behufs Eintragung der Genossenschaft einzureichende schriftliche Gesellschaftsvertrag durch eine Anzahl von Mitgliedern unterzeichnet sein, wie das regelmäßig von den in der Gründungsversammlung Anwesenden geschieht, ehe die Beitrittserklärungen überhaupt angenommen werden können, welche natürlich, wenn sie als rechtliche Willensakte gelten sollen', ebenfalls unterzeichnet sein müssen, obschon dies bei ihnen ebensowenig, wie beim Vertrage, ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen ist.

Daß nicht bloß der Kredit der Genossenschaften unter einer derartigen leichtsinnigen und pflichtwidrigen Handhabung der gesetzlichen Anordnungen leidet, vielmehr auch die unmittelbar darin Verwickelten schwer dadurch betroffen werden, ist gewiß. Denn nach §. 56. des Genossenschafts-Gesetzes können die zu Unrecht mittelst der exekutivischen Umlage zur Deckung des Defizit Herangezogenen den Vertheilungsplan nur durch Anstellung einer Klage gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter anfechten, welche die Exekution nicht aufhält, wie auch im vorliegenden Falle entschieden ist.

So schweren Verwirrungen, in welche größere Kreise ohne Verschulden ihrerseits hineingezogen werden können, möglichst vorzubeugen, ist gewiß Aufgabe der Gesetzgebung, wo dies irgend durch Regelung des einschlagenden Verfahrens erreicht werden kann. Und dazu hält der Antragsteller die von ihm in den Zusätzen zu diesem Paragraphen gemachten Vorschläge um so geeigneter, als diese nur einen Schritt weiter auf dem schon vom Gesetz bisher eingeschlagenen Wege gehen.

Zunächst erhält die Richtigkeit der Anzeigen der Vorstände über den Zutritt von Mitgliedern durch Ueberreichung der von den letztern unterzeichneten Originalurkunden eine gegen Irrthümer und Fälschungen mehr Schutz gewährende Unterlage. Waren auch schon durch die §§. 66. 67. des bisherigen Gesetzes die Vorstände für die Richtigkeit ihrer Anzeigen dem Richter bei Strafe verantwortlich, so fehlt diesem doch, ohne Einsicht der betreffenden Urkunden, jeder Anhalt zur Prüfung der Richtigkeit, obschon er darauf durch jene Strafparagraphen sowie die ihm in §. 25. des Gesetzes auferlegte Berichtigung der Liste hingewiesen ist. Durch diese Maßregel wird so groben Verstößen, wie den erwähnten, vorgebeugt, und wenn dann noch die Mitgliederliste in den zu Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern vom Vorstande veröffentlicht wird (cf. §. 26.) und dieser die erforderliche Maßregel trifft, sich von der Unterzeichnung der Beitretenden in jedem Falle selbst zu überzeugen, so ist in der That ein Anhalt gewonnen, welcher der Bedeutung des berührten Punktes entspricht. Die fraglichen Unterzeichnungen müssen schon jetzt bei irgend sorgsamer Verwaltung der Genossenschaften meist in deren Geschäftslokalen persönlich bewirkt werden.

Zu den §§. 26., 34. und 36.

Die in diesen Paragraphen bewirkten Zusätze und Einschaltungen sind nur die Konsequenzen der neu aufgenommenen Bestimmung in §. 2. Nr. 3. — Wegen der auf die Namen der Mitglieder ausgedehnten Veröffentlichung vergl. das vorstehend zu §. 25. Aufgeführte.

Zu §. 28.

Obschon der Aufsichtsrath ꝛc. schon nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht zur Verwaltung, sondern zu deren Kontrole bestimmt ist, wird hiergegen noch vielfach gefehlt. Daß eine Vermengung der Verwaltung mit der Kontrole regelmäßig zur Folge hat, daß die Funktionen beider nicht gehörig wahrgenommen werden, ist natürlich. Insbesondere wird die Stellung des für die Kontrole bestimmten Organs völlig verschoben, wenn man es bei der eigentlichen Verwaltung betheiligt, und dadurch in die Verantwortlichkeit für Akte hineindrängt, die es überwachen, also nicht direkt selbst mit vornehmen durfte.

Auch die weiter bei diesem Paragraphen ausgesprochene Haftpflicht der Aufsichtsräthe ꝛc. ist schon durch die allgemeinen Rechtsprinzipien begründet, da in der Annahme der Wahl seitens derselben eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Wahrnehmung der ihnen bekannten Funktionen der übertragenen Stellung enthalten ist. Aber auch hier erscheint es im hohen Grade zweckmäßig, diese Haftbarkeit im Gesetz ausdrücklich zu betonen, da jene gemeinrechtliche Verpflichtung namentlich in den Anfängen der Organisation nicht immer bei den Betheiligten zu vollem Bewußtsein gelangt. Bei den schweren Verlusten, welche die Vernachlässigung der Kontrolfunktionen, nicht blos bei Genossenschaften, sondern bei Handelsgesellschaften überhaupt, nach sich zieht, wird der Fingerzeig des Gesetzes eine wohlthätige Wirkung in Bezug hierauf nicht verfehlen.

Zu §. 30.

Der Ausschluß von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten mit den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (Buch I. Titel 5) bestimmten Befugnissen bei den Genossenschaften, kann schon aus dem Gesetze selbst entnommen werden. Außerdem, daß in den Verhandlungen über das Gesetz im Preußischen Landtage, wie im Norddeutschen Reichstage, weder in den Kommissionen, noch im Plenum der damit befaßten Häuser der Prokuristen auch nur mit einer Silbe gedacht wurde, kommt auch die Fassung dieses Paragraphen selbst dabei in Betracht. Indem darnach der Geschäftsbetrieb auch — d. h. neben dem Vorstande — sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten zugewiesen werden kann, deren Befugnisse nicht über die ihnen ertheilte Vollmacht hinausgehen, spricht dies schon allein gegen die Zulassung jener Vertreter, denen das Handelsrecht eine ganz andere Machtvollkommenheit beilegt. Indessen ist die Frage zur Kontroverse geworden, und zum Theil in entgegengesetzter Weise aufgefaßt, und da auch in einer der zum Gesetze erlassenen Ausführungsverordnungen (Württemberg) eine besondere Kolonne zum Eintrag der Prokuristen in das Formular des Genossenschaftsregisters aufgenommen ist, mag die Entscheidung durch das Gesetz nicht wohl umgangen werden. Die außer den angeführten, für die Verneinung sprechenden materiellen Gründe werden füglicher bei der Berathung erörtert werden können.

Zu §. 34.

Der Zusatz ist lediglich die Konsequenz des in §. 2. Nr. 3 Enthaltenen.

Zu §§. 39. und 52.

Wohl könnte hier die nähere Qualifizirung, welche die Haft der Ausgeschiedenen ꝛc. in dem Zusatz zu §. 39. findet, überflüssig erscheinen, da diese Haft doch durch das Ausscheiden ihren rechtlichen Charakter nicht ändert, sondern bis zum Ablauf der Verjährung beibehält, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Dennoch sucht sich auch hier eine gegentheilige Auslegung geltend zu machen. Darnach fällt der im §. 12. des Gesetzes ausgesprochene solidare Charakter der Haft, als einer Mithaft mit den übrigen Verpflichteten, geradezu fort, indem die ausgeschiedenen nur den Gläubigern, nicht aber den bei der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen Mitgliedern derselben gegenüber in der Haft blieben. In Folge dieser Auffassung dürfen bei Aufbringung der Deckungsmittel für Ausfälle der Gläubiger die Ausgeschiedenen, obschon die Verjährung noch gegen sie läuft, nicht mit herangezogen werden, und sind, wenn sie auf direktes Vorgehen der Gläubiger haben zahlen müssen, befugt, die Erstattung der gezahlten Beträge, gleich einer Auslage, von den übrigen Genossenschaftern zu fordern.

Wie tief dies in alle Verhältnisse eingreift, ergiebt sich bei Veranstaltung der Umlage zur Beitreibung des Defizit nach Vorschrift der §§. 52. und folgende, wo demnach die Ausgeschiedenen gar nicht mit heranzuziehen sein würden. Und wie schwer es die Betheiligten treffen würde, im Falle etwa ein Richter sich dieser Auffassung zuneigen sollte, ergiebt sich aus den §§. 54. und 56. des Gesetzes, indem gegen eine solche Festsetzung des bez. Vertheilungsplanes und die Exekution daraus kein Rechtsmittel zugelassen ist, sondern nur ein neuer Prozeß durch förmliche Klageanstellung stattfindet.

Aus diesem Grunde war es daher geboten, durch eine alle Irrungen ausschließende Fassung solchen Weiterungen vorzubeugen.

Zu den §§. 48. und 51a.

Da die Ergänzungen des Gesetzes bei diesen Paragraphen in ihren rechtlichen Voraussetzungen wie in ihren Zielen auf denselben Motiven beruhen, fassen wir die letzteren hier zusammen, indem wir nur in formaler Hinsicht bemerken, daß in der neuen deutschen Konkursordnung der §. 51. des Genossenschafts-Gesetzes aufgehoben, seine wesentlichen Bestimmungen jedoch in anderer Fassung beibehalten sind. Mit Eintritt der Geltung der Konkursordnung würde daher im Genossenschaftsgesetze der als §. 51a. aufgeführte Zusatz an seine Stelle treten.

Nach dieser Vorausschickung lassen wir die Motive der Ergänzungen für die Liquidation sowohl, wie für den Konkurs, der großen Wichtigkeit dieser neuen Bestimmungen halber, ausführlicher folgen, als dies bei dem mehr deklaratorischen Charakter der übrigen Parteien des Entwurfs erforderlich war, wo man das Weitere füglich den Verhandlungen im Reichstage überlassen konnte.

Daß bei ernstlich gefährdeter Geschäftslage einer Genossenschaft die Liquidation das Feld ist, auf welches man gedrängt wird, und innerhalb dessen nun alle Anstrengungen gemacht werden müssen, den Konkurs zu verhüten, bedarf keiner Ausführung. Auch zeigt das Gesetz in dem §. 48. selbst den Weg hierzu an. Ergiebt sich nach Ausweis der aufzustellenden Bilanz die Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens, so ist es darnach Aufgabe, bei der sofort zu berufenden Generalversammlung für Aufbringung des Defizits binnen 8 Tagen zu sorgen, widrigenfalls der Antrag auf Konkurseröffnung eingebracht werden muß.

Sicher hat die Voraussetzung des Gesetzgebers hierbei:

daß die Genossenschafter zur Verhütung des Konkurses alles Mögliche aufbieten werden, um nicht durch die unvermeidlichen Kosten und Verluste des Verfahrens bei der ihnen vermöge der Solidarhaft obliegenden schließlichen Deckung noch härter betroffen zu werden,

guten Grund.

In solchen, dem Antragsteller bekannt gewordenen Fällen hat sich nicht blos das ernsteste Bestreben unter den Genossen-

schaftern gezeigt, die erforderlichen Summen aufzubringen, sondern auch die Möglichkeit dazu bei irgend entsprechender Betheiligung. Wo indessen bei großen Vereinen mit zahlreicher Mitgliedzahl der Bruch nur durch sehr bedeutende Einschüsse verhütet werden konnte, da führten die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes Schwierigkeiten herbei. Waren auch bei vielen Mitgliedern Wille und Mittel zum Einschreiten vorhanden, so gab es doch andererseits solche, welche jede Betheiligung dabei ablehnten, obwohl sie recht wohl im Stande dazu waren, indem sie durch Abmeldungen und sonstige Manipulationen die Sache zu verschleppen suchten und dadurch schließlich loszukommen meinten. Hätte sich nun wirklich ein Theil zum Vorschießen der nöthigen Summen entschlossen, im Verlaß auf die solidare Verhaftung Aller, vermöge deren auch die Renitenten am Ende antheilig zur Deckung verpflichtet waren: so blieb es doch fraglich, wie Seitens der Vorschußgeber die Erstattung der Verläge gegen die letzteren durchgesetzt werden könne, und ob man nicht zu diesem Behufe am Ende selbst den Konkurs beantragen müsse, der durch die Maaßregel vermieden werden soll.

Nun sind neuerlich richterliche Entscheidungen in größerer Anzahl und mehreren Instanzen ergangen, die denjenigen Genossenschaftern, welche die Vorschüsse zu dem bez. Zwecke geleistet haben, das Recht zusprechen:

> die Erstattung der den einzelnen Mitgliedern zur Last fallenden Antheile der verlangten Summe sogleich — während der Liquidation — von denselben mittelst sofortiger Klaganstellung durch die Liquidatoren beitreiben zu lassen.

Für diese zumeist schon exekutivisch vollstreckten Erkenntnisse läßt sich allerdings anführen:

> „daß das Recht, Vorschüsse zur Tilgung von Schulden der Genossenschaft, für welche deren Mitglieder solidarisch haften, *während der Liquidation* zu machen, den Genossenschaftern im Gesetz zugesprochen ist;
>
> und
>
> daß daher die Vorschußgeber berechtigt sein müssen, die Erstattung ihrer Auslagen *während desselben Stadiums* in der Abwickelung der Gesellschaftsangelegenheiten zu fordern, und damit nicht erst, wie die Gläubiger, zum Konkurs verwiesen werden können, dessen Abwendung ja das Gesetz ausdrücklich durch jene Vorschüsse bezweckt."

Da dies entschieden den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, so bleibt nur noch ein Schritt übrig, die volle Konsequenz davon zu ziehen. Um nämlich den Kosten und Weiterungen der vielen Einzelprozesse zu entgehen — welche in dem erwähnten Falle die Zahl von 200 überschritten —, bedarf es nur der aus demselben Grunde vom Gesetz in den §§. 52. u. flgd. am Ende des Konkurses verhängten Maßregel: den ganzen Defekt unter die Mitglieder vertheilen und im summarischen Verfahren exekutivisch von denselben einziehen zu lassen. Wie dort die Klagen der *Gläubiger*, so werden hier die der *Vorschußgeber* gegen die einzelnen Mitglieder dadurch abgeschnitten, und eine Menge zeitraubender, gehässiger und kostspieliger Prozeduren im allseitigen Interesse erspart. Das Erforderliche ist daher in der neuen Redaktion dieses Paragraphen eingefügt, und dadurch die frühere Ergänzung dieses Paragraphen überflüssig geworden, wonach die Herbeiführung des Umlageverfahrens zur Deckung des Defizits der Generalversammlung in die Hände gelegt war. Indessen bleibt eine Ergänzung der bisherigen Bestimmungen des Gesetzes hierbei nothwendig, um der ganzen Maßregel den rechten Halt zu geben. Dies ist die *Prüfung der Bilanz durch den Aufsichtsrath*, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt wird, und die Beifügung einer *Berechnung der Beträge, welche die einzelnen Genossenschafter zur Deckung des Deficits beizutragen haben würden*. Dadurch wird nicht nur der *Aufsichtsrath*, sondern unter Umständen die *Generalversammlung* selbst zu einer Berichtigung von Irrthümern des Rechnungswerks in den Stand gesetzt, wie dies bei einer Aufstellung erforderlich erscheint, welche die Grundlage des gerichtlichen Einschreitens zu dem fraglichen Zwecke bilden soll. Und um der Generalversammlung Frist zu der erwünschten Vermittelung dabei zu gestatten, mußte auch die Frist von 8 auf 14 Tage erweitert werden, ehe der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden muß.

Wird es hiernach in den meisten Fällen möglich werden, dem Konkurse durch die Liquidation vorzubeugen, so bleiben doch immer Fälle übrig, wo mit oder ohne jenes Vorstadium die Konkurseröffnung erfolgt. Deshalb muß auch noch die Wahrung der Interessen der Genossenschaft während des Konkurses und die Möglichkeit einer Abkürzung des Konkursverfahrens in das Auge gefaßt werden.

Das, worauf es dabei vor Allem ankommt, ist die *Vertretung der Genossenschaften im Konkurse*. Jedenfalls findet dieselbe durch den *Vorstand* oder die *Liquidatoren* statt, nur ist die Sache damit nicht abgemacht. Vielmehr kommen wir bei näherem Hinblick dahin, auch beim Konkurs, aus derselben Rücksicht wie bei der Liquidation, die Möglichkeit des Eingreifens der Generalversammlung zu fordern, weil ohnedem gewisse zur Wahrung der Interessen der Genossenschaft erforderliche Akte gar nicht vorgenommen werden können. Ja, in gewissen Fällen wird es sogar ohnedies an der im Gesetz angeordneten formalen Vertretung der Genossenschaft gebrechen. Wird nicht zumeist gerade der Vorstand durch Gewissenlosigkeit oder grobe Fahrlässigkeit die Schuld an dem Ausbruche des Konkurses tragen, und civilrechtlich, ja sogar strafrechtlich dafür zur Verantwortung zu ziehen sein? Schon mußte in einem Falle die Verhaftung desselben verfügt werden, in einem anderen legte der Vorstand von selbst seine Funktion nieder und was blieb dann anders als die Neuwahl durch die Generalversammlung übrig? Aber auch wenn es nicht zu diesem Aeußersten kommt — läßt es sich denn irgend rechtfertigen, den Genossenschaften Vertreter aufzudringen, die unmöglich ihr Vertrauen besitzen? Ist freilich dem Konkurs die Liquidation vorhergegangen, so hat eben die Generalversammlung nach §. 40. des Genossenschaftsgesetzes bereits darüber beschlossen, ob der bisherige Vorstand beizubehalten oder andere Personen als Liquidatoren an dessen Stelle zu berufen waren. Wie aber will man, wenn der Konkurs plötzlich verhängt wird, die Genossenschaft zwingen, sich von Leuten vertreten zu lassen, die an dem Bruch vielleicht wesentlich die Schuld tragen, mindestens ihre Unfähigkeit in Handhabung der Geschäfte bewiesen haben? — Wie ernstlich können die Interessen der Genossenschaft in Wahrnehmung der wichtigen, dem Gemeinschuldner im Konkursverfahren obliegenden Funktionen bei Feststellung der Passiven und Verwerthung der Aktiven durch solche gewissenlose und unfähige Vertreter gefährdet werden! Bedenkt man namentlich, daß die Bestimmung des §. 51. des Genossenschaftsgesetzes, wonach: „die Genossenschafter den Gläubigern, von denen sie nach Beendigung des Konkurses zur Deckung der Ausfälle solidarisch belangt werden, nur dann Einwendungen entgegensetzen können, wenn deren Forderungen im Konkurse von den Vorständen resp. Liquidatoren bestritten sind," auch in die neue Konkursordnung übernommen ist, so erscheint ein solcher Zwang geradezu unerträglich. — Freilich läßt sich schon aus den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes die Befugniß zu Generalversammlungen, der nothwendigen Ordnung des bez. Punktes halber, folgern. Indessen ist deren Zulässigkeit während des Konkurses doch nicht, wie bei der Liquidation ausdrücklich anerkannt. In einem neuerlichen Falle wurde deshalb die Zulassung lange bestritten, was bei einer Maßregel, wo jeder

Aufschub die ernstesten Folgen haben kann, doch immer bedenklich bleibt.

Genügt schon dieses unbestreitbar berechtigte Interesse der Genossenschaften in Bezug auf die Bestimmung ihrer Vertretung, um die Einberufung von Generalversammlungen nach Eröffnung des Konkurses als geboten erscheinen zu lassen, so wird diese Forderung noch durch ein Moment unterstützt, welches wir nicht geringer anschlagen dürfen. Wie schon jetzt nach dem Genossenschaftsgesetz, so ist auch in der neuen Konkursordnung der Zwangsvergleich für die Genossenschaften ausgeschlossen, weil er in die Solidarhaft von deren Mitgliedern eingreifen würde. Zur Einstellung des Konkursverfahrens bleibt daher nach der betr. Vorlage (§. 188.) nur das Einschreiten des Gemeinschuldners selbst übrig, auf dessen Antrag das Gericht die Einstellung verfügen kann, wenn er die Einwilligung aller angemeldeten Gläubiger beibringt. — Daß, um die letztere zu erwirken, in allen Fällen Aufbringungen seitens der Mitglieder der Genossenschaft nothwendig sind, ist ebenso gewiß, als daß der Vorstand resp. die Liquidatoren nicht in der Lage sind, diese zu bewirken, wenn die Mitglieder sich nicht selbst dazu entschließen, was wiederum nur mittels einer Generalversammlung zu bewerkstelligen ist. Eine solche während des Konkurses nicht zulassen, heißt daher: den Genossenschaften ein Recht versagen, welches das Gesetz jedem anderen Gemeinschuldner gewährt. Gelten auch Vorstände und Liquidatoren als ihre Vertreter im Konkurse, so ist und bleibt doch die eingetragene Genossenschaft selbst, d. h. die rechtlich anerkannte Gesammtheit ihrer Mitglieder, welche mittels der Generalversammlung ihren Willen kund giebt, der eigentliche Gemeinschuldner. Insofern es sich daher um Akte handelt, welche gesetzlich zu den Befugnissen des Gemeinschuldners gehören, die aber von den Vertretern der in Konkurs befindlichen Genossenschaften für sich allein, ohne deren Zuziehung, nicht ausgeführt werden können, so muß diese Zuziehung in der allein möglichen Form, mittels Einberufung einer Generalversammlung, gestattet sein. Die Versagung einer solchen enthält, wie schon bemerkt, einen Ausschluß der Genossenschaften von den allen Gemeinschuldnern gestatteten Rechtsbehelfen, für welche sich weder vom Standpunkte des Rechts noch der Billigkeit ein Grund auffinden läßt, da im Gegentheil die Abkürzung eines Konkurses, so gut wie die Vermeidung desselben nicht nur im gleichmäßigen Interesse aller Betheiligten liegt, sondern, eben deshalb auch aus Rücksichten des Gemeinwohls in jeder Weise zu fördern ist.

Daß hiergegen ein etwa aus der Auflösung der Genossenschaft herzunehmender Einwand nicht stichhaltig ist, ergiebt schon das eben Gesagte. Für das Konkurs-Verfahren, wo es sich um Abwickelung der Schulden, nicht um Fortführung des falliten Geschäfts handelt, existirt die Genossenschaft noch fort, insofern das Gesetz selbst das Auftreten des Gemeinschuldners dabei — und das ist die Genossenschaft — fordert. Zudem ist dieses Prinzip auch im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich anerkannt, indem bei der Liquidation, welcher ebenmäßig die Auflösung vorhergeht, die Generalverfammlung beibehalten und die Fortdauer der bisherigen Rechtsverhältnisse unter den Genossenschaftern — also auch die bindende Kraft der Beschlüsse der Generalverfammlung angeordnet ist. (cfr. §§. 48. 49. des Genoss.-Ges.)

Gelingt es in der vorgeschlagenen Weise die Befugnisse der Generalversammlung zur Geltung zu bringen, so wird es natürlich von ihrer Beschlußnahme abhängen, ob und in welcher Weise sie für die Aufhebung des Konkurses eintreten will, indem sie über die Vorschläge zu befinden haben wird, welche ihr nach den Verhandlungen mit den Gläubigern vom Vorstande unterbreitet werden. Daß die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse für alle Mitglieder bindend sein müssen, erwähnten wir schon als selbstverständlich. Wenn es sich aber dabei um Aufbringung von Mitteln zur Abfindung der Gläubiger handeln wird, so sehen wir uns wieder, wie im gleichen Falle bei der Liquidation, an das Umlageverfahren des §. 52. flgd. des Genossenschaftsgesetzes verwiesen, durch welches die Mitglieder exekutivisch zu den ausgeschriebenen Beisteuern angehalten werden, weil ohnedies die ganze Maßregel aus den schon entwickelten Gründen ihren Zweck verfehlen würde.

Was demnach für die Genossenschaften mittels der Gesetzgebung zu erstreben war, ist:

1. Das Recht zur Abhaltung von Generalversammlungen mit bindender Kraft von deren Beschlüssen für die Mitglieder während des Konkurses;
2. die Befugniß solcher Generalversammlungen, die exekutivische Umlage des §. 52. flgd. des Genossenschaftsgesetzes zur zwangsweisen Beitreibung der von ihnen bewilligten Geldsummen unter den Genossenschaftern durch die Gerichte schon vor dem im §. 52. ibid. bestimmten Zeitpunkt veranlassen zu dürfen.

Daß und worin zwischen dem durch die Generalversammlung hiernach sowohl während der Liquidation wie in den früheren Stadien des Konkurses, einzuleitenden Umlageverfahren, und dem nach §. 52. des Genossenschaftsgesetzes am Ende des Konkurses stattfindenden, der Unterschied besteht, ist eben so einleuchtend, als daß durch die Gestattung des ersteren das letztere nicht etwa überflüssig wird, sondern nach wie vor seine Stelle behält. Während das erstere auf freiem Entschluß der Genossenschaft beruht, den sie ohne jede Nöthigung faßt, weil sie ihre Interessen dadurch zu wahren meint: so wird sie zu dem andern, wenn der Konkurs fortgeht und bis zur Schlußvertheilung gelangt, durch das Gesetz genöthigt; der Vorstand ist dann verpflichtet, die Umlage einzuleiten und, sobald er damit säumt, schreitet das Gericht auf Anrufen jedes einzelnen Genossenschafters durch Ernennung von Substituten ein, welche die dazu nöthigen Schritte an seiner Statt vornehmen. (cfr. §§. 52. 60. des Genossenschaftsgesetzes.) Thut also die Genossenschaft nichts, die Einstellung des Konkursverfahrens durch die frühere Vornahme der Umlage herbeizuführen und läßt es zur Schlußvertheilung der Masse kommen, so hat sie sich alsdann ohne Wahl der Anordnung des Gesetzes zu unterwerfen, welche allein noch die Mitglieder vor der Geltendmachung der Solidarhaft gegen die Einzelnen mit den daraus entspringenden Rückgriffsprozessen zu schützen vermag.

Zu den §§. 59. und 62.

In der Zurückverweisung des Vorstandes wegen Einleitung des Umlageverfahrens für den Fall der Ablehnung der Konkurseröffnung auf die §§. 52. flgd. ist insofern eine Inkongruenz enthalten, als in den letzteren die Verpflichtung zum Vorgehen an den Beginn der Schlußvertheilung geknüpft ist, wovon, wenn der Konkurs gar nicht zugelassen wird, nicht die Rede sein kann.

Es konnte deshalb nur als Zeitpunkt, in welchem der Vorstand der ihm auferlegten Verpflichtung zu genügen hat, die die Konkurseröffnung ablehnende Verfügung des Gerichts angenommen werden.

Und dem mußte sich noch eine billige Rücksicht auf die Frist beigesellen, welche die Gläubiger der Genossenschaft verstatten müssen, ehe sie nach §. 62. gegen deren einzelne Mitglieder die Solidarhaft geltend machen. Ist den Genossenschaften im Fall der Eröffnung des Konkurses während der Dauer desselben bis zur Feststellung des Schlußvertheilungsplans zur Vorbereitung des Umlageverfahrens Zeit vergönnt, so erscheint die 14tägige Frist des Entwurfs nach Behändigung der den Konkurs ablehnenden Verfügung des Gerichts das Mindeste, was in dieser Sachlage zugestanden werden muß.

Zu §. 64.

Auch bei diesem Paragraphen soll die neue Fassung nur einer falschen Auslegung der bisherigen Bestimmung, welche bereits ihre Vertreter gefunden hat, vorbeugen. Denn daß auch den Ausgeschiedenen gegenüber Rechtshandlungen der Gläubiger gegen die Konkursmasse oder die Liquidatoren die Verjährung unterbrechen, entspricht schon insofern den allgemeinen Rechtsprinzipien, als die Gläubiger gegen die einzelnen Genossenschafter vor dem Konkurs gar nicht mit einer Klage vorgehen können.

Zu §. 69.

Hier ist die allgemeine Bestimmung des Gesetzes von der Kostenfreiheit der Eintragungen in das Genossenschafts-Register nach Maßgabe des §. 43. der Preußischen Ausführungs-Ordnung — Instruktion des Justiz-Ministers vom 17. Dezember 1868 — durch Angabe der einschlagenden Akte erläutert. Mag auch schon jetzt in der Mehrzahl der deutschen Staaten hiernach verfahren sein, so erschien es doch angemessen, den Genossenschaften dadurch die gleiche Behandlung im ganzen Reichsgebiete in Bezug auf eine, ihnen durch die Reichsgesetzgebung verliehene Rechtswohlthat zu sichern.

Nr. 42.

Nachweisung

der

der Budget-Kommission zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen.

I. Fortdauernde Ausgaben.

1. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 19. Höhere Truppenbefehlshaber — Besoldungen —.

„1 Landwehr-Brigadekommandeur 9000 Mk. Gehalt, 900 Mk. Dienstzulage, 648 Mk. Büreaugeld einschließlich Schreiberzulage.

Wohnungsgeldzuschuß I. 1. des Tarifs — Servis A. 3 und C. 11. des Tarifs —.

Fourage-Rationen 2.

1 Adjudant aus Kapitel 24."

(Kapitel 24. Titel 1 und 8. — 1116 Mk. Gehalt und Zulage für den Adjutanten.
Kapitel 25. Titel 4. — 1206 Mk. Fourage-Rationen.
Kapitel 27. Titel 17. — 2808 Mk. Servis.
Kapitel 28. — 1920 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.
Kapitel 32. Titel 3. — 173 Mk. Geldvergütung zur Beschaffung eines Dienstpferdes für den Adjutanten.)

Kapitel 20. Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore — Besoldungen —.

Titel 1. Gouverneure und Kommandanten.

Köln:

1 Gouverneur, Gehalt 12.000 Mk., Dienstzulage 4500 Mark, Büreaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 Mark Dienstwohnung — Servis A. 2. des Tarifs — Fourage-Rationen 4.

(Kapitel 25. Titel 4. — 1251 Mk. Fourage-Rationen.
Kapitel 27. Titel 17. — 1533 Mk. Servis.)

Rastatt:

Wegfall des Gouverneurs von Rastatt und Umwandlung der Kommandantenstelle II. Klasse in eine solche I. Klasse.

(Kapitel 25. Titel 4. — 1668 Mk. Fourage-Rationen.
Kapitel 27. Titel 17. — 1185 Mk. Servis.)

Kapitel 22. Generalstab und Landesvermessungswesen.

(Erweiterung des Landesvermessungswesens.)

Titel 8. bis 25. Besoldungen 2c. und sächliche Ausgaben 774.469 Mk.

(Kapitel 25. Titel 4. — 744 Mk. Fourage-Rationen.
Kapitel 27. Titel 17. — 1.116 Mk. Servis.
Kapital 28. — 39.600 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.)

Kapitel 23. Ingenieur-Korps.

Titel 1. Besoldungen.

1 Inspekteur der Militär-Telegraphie 7.800 Mk. Gehalt und 360 Mk. Schreibmaterialiengelder.

Wohnungsgeldzuschuß II. 1. des Tarifs — Servis A. 4 und C. 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

(Kapitel 24. Titel 8. — 108 Mk. Zulage für einen Schreiber.
Kapitel 25. Titel 4. — 744 Mk. Fourage-Rationen.
Kapitel 27. Titel 17. — 1998 Mk. Servis.
Kapitel 28. — 1740 Mk. Wohnungsgeldzuschüsse.
Kapitel 34. Titel 1. — 1200 Mk. zu Dienstreisen.
Kapitel 39. Titel 1. — 2400 Mk. Gehalt für einen Sekretär.
Kapitel 39. Titel 3. — 900 Mk. Zulage für einen Stabsoffizier.
Kapitel 39. Titel 12. — 11.652 Mk. zu Uebungs- und Unterrichtszwecken, sowie zu Büreau-Ausgaben.)

Kapitel 24. Geldverpflegung.

Titel 1. Besoldungen.

(Erhöhung des Etats bei 105 Infanterie-Regimentern um je 1 Hauptmann I. Klasse.)

(Kapitel 25. Titel 4. — 39.084 Mk. Fourage-Rationen.
Kapitel 27. Titel 17. — 75.420 Mk. Servis.
Kapitel 28. — 63.120 Mk. Wohnungsgeldzuschüsse.)

Kapitel 25. Naturalverpflegung.

Titel 4. (Mehrbedarf zu den Kosten des Ankaufs der Naturalien . . . . . 501.723 Mk.)

Titel 5. (Mehrbedarf zur Gewährung der Garnison-Verpflegungszuschüsse . . . . . 556.749 Mk.)

Kapitel 26. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Titel 6. 10.

Kapitel 27. Garnison-Verwaltungs- und Servis-wesen.

(Organisation des Garnisonbauwesens.)

Titel 2. Gehälter . . . . . 111.450 Mk.
Titel 4. Fuhrkostenaversa . . . . 7.200 Mk.
Titel 5. Hilfsarbeiter und Stellvertretungskosten . . . . . 3.000 Mk.
Titel 6. Zu extraordinären Remunerationen . . . . . 1.500 Mk.
Titel 7. Zu Unterstützungen . . . 2.000 Mk.
Titel 12. Zur Unterhaltung der Bureauutensilien . . . . . 3.600 Mk.
Titel 13. Zur Unterhaltung der Bureaulokale sowie zu Schreibmaterialien . . . . . 39.900 Mk.
(Kapitel 28. — 14.928 Mk. Wohnungsgeldzuschüsse.
Kapitel 34. Titel 1. 28.000 Mk. Kosten der Dienst- und Versetzungsreisen.)

(Mehrbedarf an Kasernen-Retablissementsbauten und an Manöverkosten.)

Kapitel 8. (Mehrbedarf zu den baulichen Unterhaltungen der Kasernen und Garnisons-Gebäude . . . . . 53.376 Mk.)
Titel 9. (Mehrbedarf zur Unterhaltung der Utensilien . . 26.776 Mk.)
Kapitel 14. (Mehrbedarf zu größeren Kasernenetablissementsbauten und für Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnison-Anstalten 175.000 Mk.)
Titel 16. (Mehrbedarf an Manöverkosten: für Wärme- und Kochholz, sowie für Lagerstroh in den Bivouaks und zur Vergütung von Flurbeschädigungen bei den Truppen-Uebungen . . 238.810 Mk.)

Uebertragbare Fonds.

Titel 8., 11., 14., 15.

Kapitel 29. Militär-Medizinalwesen. Titel 16., 17.

Kapitel 30. Verwaltung der Traindepots ꝛc. Titel 3., 4.

Kapitel 34. Titel 2. Mehrbedarf an Vorspann- und Transportkosten, sowie an Kosten der Brief- und Packetbeförderung . . . . . 136.289 Mk.

Kapitel 35. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

(Errichtung einer Unteroffiziervorschule in Weilburg.)

Titel 26. Besoldungen . . . . . 15.642 Mk.
Titel 27. Andere persönliche Ausgaben 3.122 „
Titel 28/29. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . . 49.820 „
(Kapitel 24. Titel 2. Gehalt für 1 Assistenzarzt auf 6 Monate 540 Mk.)
(Kapitel 25. Titel 4. Fourage-Ration 186 Mk.)
(Kapitel 27. Titel 17. Servis 1329 Mk.)
(Kapitel 28. Wohnungsgeldzuschüsse 1305 Mk.)

Kapitel 36. Militär-Gefängnißwesen.

(Formirung einer Inspektion für Militärgefängnisse.)

Titel 1. Besoldungen . . . . . 8.880 Mk.
Titel 2. Zulagen . . . . . 360 „
Titel 3. Servis . . . . . 2.124 „
Titel 7. Büreaugeld und zu Schreibmaterialien . . . . . 360 Mk.
(Kapitel 25. Titel 4. Fourage-Rationen 744 Mk.)
(Kapitel 28. Wohnungsgeldzuschüsse 1620 Mk.)

Kapitel 37. Artillerie- und Waffenwesen.

Titel 18. Zur Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen . . . . . 1.870.004 Mk.
Titel 19./20. Mehrbedarf in Folge Verringerung der Rückeinnahmen an Verkaufserlösen 500.000 „
Titel 19. Erhöhung der Ersatzgeschirrgelder-Kontingente der Feldartillerie . . . . . 184.482 „

Kapitel 39. Bau und Unterhaltung der Festungen. Titel 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12.

sowie die entsprechenden Kapitel und Titel im sächsischen und württembergischen Etat.

2. Marineverwaltung.

Kap. 51. Militärpersonal. Titel 1.—30.
Kap. 52. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge. Titel 1. bis 4.
Kap. 53. Naturalverpflegung. Titel 1.—4.
Kap. 60. Werftbetrieb. Titel 1.—19.

3. Kap. 69. Reichsschuld. Titel 1.—3.

4. Kap. 71/74. Allgemeiner Pensionsfonds.

5. Kap. 75/77. Reichsinvalidenfonds.

Einmalige Ausgaben.

Kap. 1. — inkl. Kap. 22.

Einnahmen.

1. Kap. 9. Eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung.
2. Kap. 15. Reichsinvalidenfonds.
3. Kap. 16. Ueberschüsse aus früheren Jahren.
4. Kap. 17. Münzwesen.
5. Kap. 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.
6. Kap. 19. Außerordentliche Zuschüsse.
7. Kap. 20. Matrikularbeiträge.

Nr. 43.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats.

— Reichskanzler-Amt. Fortdauernde Ausgaben. — Kapitel 2. — Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken.

von Behr-Schmoldow. Der Reichstag wolle beschließen: unter den Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken am Schlusse als Nr. 8. in den Etat aufzunehmen:

Nr. 8. Zur Förderung der künstlichen Fischzucht 10,000 Mark.

Berlin, den 12. März 1877.

von Behr.

Nr. 44.

Antrag.

Krüger (Hadersleben) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern und zu beauftragen, sofort Vorkehrungen dahin zu treffen, daß das durch den §. 5. des Prager Friedens den nördlichen Distrikten Schleswigs gewährte Recht der freien Abstimmung über die staatsrechtliche Angehörigkeit derselben baldigst verwirklicht werde.

Berlin, den 12. März 1877.

Krüger (Hadersleben). Grad. Guerber. Germain. Jaunez. Bezanson. Winterer. Dr. Abel. Heckmann-Stintzy.

Unterstützt durch:

Dr. von Komierowski. von Czarlinski. Dr. von Zóltowski (Buk). Magdzinski. Graf von Kwilecki. Fürst von Czartoryski.

Nr. 45.

Mündliche Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.

I.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Tettau im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg.

Berichterstatter: Abgeordneter Lentz.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Tettau für gültig zu erklären;
2) dem Herrn Reichskanzler von dem durch den Wahlkommissär dadurch gegen den §. 13. des Wahlgesetzes gemachten Verstoß, daß derselbe die in den Wahlbezirken Pr.-Eylau, Creuzburg, Gr.-Klingbeck, Nemritten, Pocarben, Steindorf, Schmoditten und Canditten abgegebenen Stimmen für ungültig erklärte, mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, dieses gesetzwidrige Verfahren des betreffenden Wahlkommissärs zu rektifiziren und von dessen Erfolg dem Reichstage Kenntniß zu geben.

II.

Ueber die Wahl des Abgeordneten von Kozlowski im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Schöning.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten v. Kozlowski für gültig zu erklären.

III.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Witte im 9. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Berichterstatter: Abgeordneter Thilo.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Witte für gültig zu erklären.

IV.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Dr. Blum im 12. Wahlkreise des Großherzogthums Baden.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Mayer (Donauwörth).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Dr. Blum für gültig zu erklären.

V.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Bode im 1. Wahlkreise des Herzogthums Braunschweig.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Schwarze.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Bode für gültig zu erklären.

VI.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Schmidt im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Schwarze.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Schmidt (Stettin) für gültig zu erklären.

VII.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Schlomka im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Cöslin.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Nieper.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Schlomka für gültig zu erklären.

VIII.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Dr. Löwe im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Schwarze.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Dr. Löwe für gültig zu erklären.

Berlin, den 11. März 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**,
Vorsitzender.

Nr. 46.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten v. Schalscha im 4. Wahlkreise des Preußischen Regierungsbezirks Oppeln.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Saucken-Tarputschen.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten v. Schalscha für gültig zu erklären.

Berlin, den 13. März 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. — **v. Saucken-Tarputschen**, Berichterstatter.

Nr. 47.

Mündlicher Bericht

der

VII. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Dr. Bähr im 2. Wahlkreise des Preußischen Regierungsbezirks Kassel.

Berichterstatter: Abg. Dr. Mendel.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahlakten über die Wahl des Abgeordneten Dr. Bähr im 2. Kasseler Wahlkreise dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Rektifizirung des Wahlkommissars wegen Weglassung der Ortschaften Beiseförth, Kirchhof, Obermelsungen, Landefeld und Nausis in der Zusammenstellung des Wahlergebnisses, sowie
2. eine Untersuchung und event. Rüge auf Grund des §. 25. des Wahlreglements über die versäumte rechzeitige Einsendung der Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken in den 6 Wahlbezirken Beiseförth, Kirchhof, Obermelsungen, Landefeld, Nausis und Heckershausen zu veranlassen.

Berlin, den 14. März 1877.

Die VII. Abtheilung.

Hauck, Vorsitzender. — Dr. **Mendel**, Berichterstatter.

Nr. 48.

Berlin, den 13. März 1877.

In Verfolg der in früheren Sessionen gemachten gleichartigen Mittheilungen — Reichstags-Drucksachen Nr. 131. von 1874 und Nr. 87. von 1875 — beehrt sich der Unterzeichnete einen weiteren Bericht des Reichskommissars für das Auswanderungswesen über die von ihm seit dem Dezember 1875 geübte Thätigkeit zur gefälligen Kenntnißnahme angeschlossen ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Bericht

über

die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens seit Dezember 1875.

Der zur Ueberwachung des Auswanderungswesens bestellte Reichskommissar hat seine Amtsthätigkeit in gleicher Weise wie in den früheren Jahren, auch während des seit dem letzten Berichte verflossenen Zeitraums ausgeübt. Er hat die genaue Befolgung der durch die vorhandenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer betreffenden Bestimmungen kontrolirt, das Interesse der Auswanderer nach Kräften wahrgenommen, und nothwendig und zweckmäßig erscheinende Verbesserungen und Erweiterungen der Verordnungen in Anregung gebracht.

Alsbald nach dem Eintreffen der Nachricht von dem am 6./7. Dezember 1875 erfolgten Schiffbruch des Bremer Dampfers „Deutschland" wurde dem Reichskommissar der Auftrag ertheilt, sich sofort nach London zu begeben, um der dortselbst, aus Anlaß dieses Schiffbruches stattfindenden Untersuchung, als Vertreter der Kaiserlichen Regierung beizuwohnen und die Ermittelungen auf diejenigen Punkte zu lenken, welche der Feststellung im allgemeinen Interesse bedürftig erschienen. In Folge dieses Auftrags hat sich der Reichskommissar am 12. Dezember 1875 nach London begeben und der Untersuchung bis zum Schlusse der Vernehmungen beigewohnt. Seitens der Untersuchungs-Kommission wurde mit Bereitwilligkeit auf die Wünsche des Reichskommissars eingegangen und die Untersuchung auf die von ihm bezeichneten Punkte ausgedehnt.

Das Ergebniß der Untersuchung ist bekannt.

Im Weiteren sind durch den Reichskommissar die mit, im Hafenorte ihre Beförderung abwartenden, Auswanderern belegten Logirhäuser in Bezug auf Reinlichkeit, Einrichtung und Räumlichkeit, sowie Einhaltung der vereinbarten Taxe ꝛc. öfters revidirt worden. Ebenso wurde die Vertheilung der mit den Bahnzügen anlangenden Auswanderer in die verschiedenen Logirhäuser, sowie die Einschiffung und Unterbringung derselben an Bord der Schiffe so oft als möglich kontrolirt.

Von den zur Auswanderer-Beförderung benutzten Schiffen sind, im Verein mit den hierzu eingesetzten Landes-Besichtigungs-Kommissionen, revidirt worden, die Segelschiffe sämmtlich, mit Ausnahme eines von Bremen aus mit 17 Passagieren nach Charleston expedirten Schiffes, dessen beabsichtigte Expedition dem Reichskommissar nicht angezeigt worden war. Von

den Dampfschiffen sind so viele als möglich durch den Reichskommissar revidirt und von der Gesammtzahl nur diejenigen ausgefallen, welche in Hamburg expedirt wurden, während derselbe sich in Bremen oder Stettin zur Revision von dort aus expedirter Schiffe befand und umgekehrt.

Bei den stattgehabten Revisionen sind die Seetüchtigkeit der Schiffe mit dem gesammten Zubehör, sowie deren Geeignetheit zur Aufnahme und Beförderung von Passagieren konstatirt, sowie die hierzu und zur Herstellung einer guten Ventilation der Passagierräume erforderlichen baulichen Einrichtungen angeordnet und überwacht worden. Die Proviantvorräthe wurden in Bezug auf Quantität und Qualität genau und sorgfältig untersucht, indem die Anzahl der verschiedenen Proviant-Kollis festgestellt und der Inhalt einer beliebig ausgewählten Anzahl verschiedener Kollis gewogen und hinsichtlich der Güte geprüft wurde; nicht durchaus tadellos befundener Proviant mußte sofort von Bord entfernt und durch ganz guten Proviant ersetzt werden.

Die zur Aufnahme der Passagiere bestimmten Räumlichkeiten wurden vermessen, und da es sich hierbei mehrere Male herausstellte, daß, wenn auch der nach dem Gesetze erforderliche Gesammtraum für die Passagiere mehr als ausreichend vorhanden war, doch einzelne der vorhandenen Separat-Abtheilungen mehr Lagerstellen enthielten, als nach den Bestimmungen zulässig, wurde bei der betreffenden Behörde ein Antrag auf Erlaß einer bezüglichen Bestimmung gestellt, und sind in Folge dessen Anordnungen getroffen worden, daß derartige Unzuträglichkeiten weiterhin nicht stattfinden können.

Auf Anregung des Reichskommissars wurden im vorhergehenden Jahre auf einem nach Neuseeland mit Auswanderern expedirten Schiffe eine Anzahl Schlafkojen nach dem empfohlenen Allan'schen Systeme, welches mehrfach bei englischen Linien eingeführt war, probeweise aufgeschlagen. Das Schiff ist nun im vorigen Jahre zurückgekehrt, und haben sich nach Urtheil des Arztes und des Kapitäns diese Kojen durchaus nicht bewährt, da sie die nothwendige freie Luftzirkulation beeinträchtigen; die Kojen haben bereits während der Reise auf dringenden Wunsch der Inhaber abgerissen und durch die gewöhnlichen Schlafkojen ersetzt werden müssen. Es ist daher von weiteren Versuchen mit diesen Kojen Abstand genommen.

Um diejenigen Auswanderer nach Brasilien, welche frei oder für ermäßigte Preise befördert werden, so viel als möglich sicher zu stellen, ist seitens des hiesigen Senates dem Expedienten auferlegt worden, für jeden derartigen Auswanderer einen Revers darüber auszustellen, daß die freie Passage demselben als ein reines Geschenk gegeben sei, und ihnen hierdurch keinerlei weitere Verpflichtungen, insbesondere wegen Annahme bestimmter Beschäftigung 2c., auferlegt würden, sie vielmehr, in Brasilien angekommen, berechtigt seien, sich nach jedem beliebigen Orte hinzuwenden.

Die im Jahre 1875 stattgefundenen Strandungsfälle der Auswandererschiffe Dampfer „Deutschland" und des eisernen Segelschiffes „Humboldt", bei welchen Fällen als Ursache des weiten Abkommens vom richtigen Kurse, unter anderem auch ein nicht bekanntes Abweichen der Kompasse angegeben wurde, gaben Veranlassung zu einem Antrag bei der Hamburgischen Auswanderer-Behörde, in Folge dessen mit denjenigen Rhedereien Hamburgs, welche sich mit Auswandererbeförderung beschäftigen, ein Uebereinkommen dahin getroffen worden ist, daß jetzt auf ihren sämmtlichen eisernen Schiffen die Kompasse durch die Deutsche Seewarte regulirt werden, was in dieser Hinsicht die möglichst größte Sicherheit gewähren dürfte.

Bei der Auswanderer-Beförderung nach Nordamerika wird das amerikanische, bei Beförderungen nach den englischen Kolonien das englische Auswanderergesetz hinsichtlich des zu gewährenden Raumes in Anwendung gebracht, von welchen das Erstere 14, das Letztere 15 Quadratfuß englisch für jeden Zwischendecks-Passagier verlangt, und nur bei Beförderungen nach Brasilien wird das hamburger Gesetz, welches nur 12 hamburger Quadratfuß für jeden Passagier vorschreibt, angewendet. Hieraus glaubte der Reichskommissar Veranlassung nehmen zu müssen, bei der Auswanderer-Behörde den Antrag zu stellen, für die nach Brasilien zu befördernden Auswanderer mindestens ebenfalls einen Flächenraum von 14 Quadratfuß für jeden Passagier festzusetzen. Auf diesen Antrag ist vorläufig von der Behörde beschlossen:

> In Anbetracht, daß bisher Klagen über zu karg bemessenen Passagier-Raum von nach Südamerika beförderten Auswanderern selbst noch nicht angebracht worden seien, auch nicht zu verkennen sei, daß die klimatischen Verhältnisse dieser Reise, welche den Passagieren zumeist den Aufenthalt auf Deck gestatten, in dieser Beziehung andere und für die Auswanderer günstigere seien, als auf Touren nach Nordamerika und Australien,
>
> daß ferner weder in einem südamerikanischen, noch an den zunächst in Betracht kommenden europäischen Einschiffungsplätzen (Antwerpen, Bremen 2c.) für Auswandererschiffe nach Südamerika die Gewährung eines größeren Raumes für Passagiere, als der in den hamburger Verordnungen vorgeschriebene, zur Zeit gesetzlich verlangt werde, es daher gegenwärtig wenigstens bedenklich erscheinen dürfte, mit einer, in der fraglichen Beziehung nöthigen Aenderung in Hamburg allein vorzugehen, vorerst sich darauf zu beschränken, die Besichtiger anzuweisen, thunlichst dafür zu sorgen, daß bei Expeditionen nach Brasilien 2c. den Zwischendecks-Passagieren, wenn irgend möglich, ein über 12 Quadratfuß für jeden hinausgehenden Schiffsraum gewährt werde.

An Unfällen, welche Auswandererschiffe betrafen, sind mehrere im Laufe des Jahres vorgekommen. Das mit Auswanderern besetzte Hamburger Segelschiff „Humboldt" gerieth in der Nähe der englischen Küste auf Grund, konnte aber wieder abgebracht werden, und da es bei der darauf folgenden Untersuchung unverletzt befunden wurde, seine Reise mit den Passagieren fortsetzen. Die transatlantischen Dampfschiffe „Germania" und „Göthe", welche Auswanderer führten, gingen beide an der südamerikanischen Küste verloren, und der Dampfer „Franconia" lief im Kanal den englischen Dampfer „Strathklyde" in den Grund. Bei diesen vier Unfällen war auf Seiten der deutschen Schiffe nur ein Menschenleben zu beklagen, indem ein Kajüts-Passagier des Dampfers „Göthe" ertrank; alle übrigen Passagiere und Mannschaften konnten gerettet werden.

Ein von Hamburg nach Brasilien am 19. Dezember v. J. mit ca. 200 russischen Auswanderern expedirter Dampfer konnte wegen des plötzlich eintretenden starken Frostwetters den Hafen nicht rechtzeitig verlassen und mußte bis zum 29. Dezember liegen bleiben. Die Auswanderer wurden während dieser Zeit von dem Dampfer abgenommen und am Lande untergebracht und verpflegt.

An Klagen und Differenzfällen sind während der Zeit wenig erheblichere vorgekommen; die meisten waren ganz unerheblich und bestanden in Klagen der Auswanderer-Expedienten 2c. gegen einander wegen Abspenstigmachung von Passagieren (sogenanntes „Litzen"), Beschwerden der Auswanderer über Logiswirthe und Kutscher wegen Uebervortheilung u. s. w., und wurden durch gütliche Vereinbarung oder Ersatz sofort beigelegt. Als erheblichere Fälle sind etwa die folgenden zu erwähnen:

Ein mit einem Dampfer der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft beförderter Zwischendecks-Passagier erhob von Amerika aus Klage gegen den Kapitän wegen

achtstündiger Freiheitsentziehung während der Ueberfahrt nach New-York. Die Klage wurde der Staatsanwaltschaft überwiesen; da indessen die geführte Untersuchung ergab, daß der Passagier sich in hohem Grade ungebührlich und aufreizend benommen hatte und der Kapitän sich nicht bewußt gewesen, durch sein Verfahren gegen das Gesetz zu verstoßen, so wurde von einer strafrechtlichen Verfolgung des Kapitäns Abstand genommen.

Ein Zwischendecks-Passagier eines nach Australien bestimmten Auswandererschiffes hatte sich unmittelbar nach stattgehabter Einschiffung wieder von Bord entfernt, anscheinend um sich der vorgeschriebenen polizeilichen Revision zu entziehen, und war erst nach dieser Revision wieder an Bord zurückgekehrt. Er war in Folge dessen auf Anordnung des Expedienten in Glückstadt ans Land gesetzt und zurückgelassen worden. Er klagte nun auf Herausgabe des eingezahlten Passagegeldes, die von dem Expedienten verweigert wurde. Da es sich herausstellte, daß der Passagier bereits vor der Einschiffung seine Legitimationspapiere bei dem Expedienten produzirt hatte, wurde dieser durch den Polizeiherrn zur Herausgabe des Geldes verurtheilt.

Zur Beförderung mit einem nach Australien bestimmten Segelschiffe war durch einen Beauftragten des betreffenden Expedienten eine Familie zu dem ermäßigten Passagepreis von 33 Mark für jede Person angenommen worden. Weil die zu der Familie gehörige Frau auffällige Narben im Gesicht hatte, verlangte der Expedient für sie, da nur ganz gesunde Personen für den geringen Preis befördert werden dürften, den vollen Preis von 333 Mark, trotz eines ärztlichen Attestes, daß die Narben von alten Brandwunden herrührten. Die Differenz wurde gütlich beigelegt und die Frau ohne Nachzahlung befördert.

Schließlich mögen hier in Betreff der Statistik der Auswanderung die folgenden Ziffern Platz finden.

Es wurden im Laufe des Jahres 1876 aus den drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin nach überseeischen Plätzen im Ganzen in Auswandererschiffen befördert 50.577 Personen, und zwar gingen von diesen:

	1876.	1875.
über Hamburg . .	28.733 Personen,	31.810 Personen,
über Bremen . .	21.642 =	24.199 =
über Stettin . .	202 =	280 =
Summa	50.577 Personen,	56.289 Personen.

Von den über Hamburg expedirten Personen wurden:

direkt in 73 Dampfschiffen und 10 Segelschiffen	20.615	Personen,
indirekt über England	7.554	=
in 71 nicht als Auswandererschiffe deklarirten Schiffen	564	=
Summa	28.733	Personen,

befördert.

Unter diesen Personen befanden sich:

Erwachsene	21.869	Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren . . .	5.180	=
Kinder unter 1 Jahre	1.684	=
Summa	28.733	Personen.
Ferner männlichen Geschlechts .	17.100	Personen
und weiblichen Geschlechts	11.633	=
Summa	28.733	Personen.

Von diesen über Hamburg expedirten 28.733 Personen gingen:

nach New-York	15.959	Personen,
nach Philadelphia	38	=
nach Westindien	271	=
nach Brasilien	672	=
Seite .	16.940	Personen,
Uebertrag .	16.940	Personen,
nach Brasilien und dem La Plata . .	1.778	=
nach Australien	1.822	=
nach Kapstadt	75	=
indirekt über England nach Amerika .	7.554	=
nach verschiedenen transatlantischen Häfen	564	=
Summa	28.733	Personen.

Unter den über Bremen expedirten 21.642 Personen befanden sich:

Erwachsene	16.945	Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren . . .	3.402	=
Kinder unter 1 Jahre	1.305	=
Summa	21.642	Personen.
Ferner männlichen Geschlechts . .	12.611	Personen,
weiblichen Geschlechts	9.031	=
Summa	21.642	Personen.

Von diesen Personen gingen:

nach Newyork	16.290	Personen,
= Baltimore	4.443	=
= New-Orleans und Havana . . .	863	=
= dem La Plata	29	=
= Charleston	17	=
Summa	21.642	Personen.

Die sämmtlichen über Bremen expedirten Personen wurden in 78 Dampfschiffen des Norddeutschen Lloyd befördert, mit alleiniger Ausnahme der nach Charleston beförderten 17 Personen, welche in einem Segelschiffe hinüber gingen.

Die über Stettin beförderten 202 Personen gingen sämmtlich indirekt über Hull und Liverpool nach Newyork.

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen hat nach Obigem im Jahre 1876 gegen die des vorhergehenden Jahres im Ganzen um 5.712 Personen abgenommen;

über Hamburg um	3.077	Personen,
= Bremen um	2.557	=
= Stettin um	78	=
Summa	5.712	Personen.

Während nun die Auswanderung sowohl im Ganzen als nach den meisten einzelnen transatlantischen Plätzen abgenommen hat, macht Südamerika, speziell Brasilien und die La Plata-Staaten, eine Ausnahme. Die Auswanderung nach diesen Ländern ist gegen das Vorjahr nicht unerheblich gestiegen, da sie durch mehrfach dorthin stattgehabte recht bedeutende Beförderung von böhmischen und russischen Einwohnern von 531 auf 2.479 Köpfe gewachsen ist.

Von den im Jahre 1875 aus den vorgenannten drei deutschen Häfen beförderten Personen gingen:

nach Newyork	46.470	Personen,
= Baltimore	5.725	=
= Westindien	1.358	=
= Chile	80	=
= Brasilien und dem La Plata . .	531	=
= Australien	1.748	=
= verschiedenen Häfen	377	=
Summa	56.289	Personen.

Nr. 49.

Antrag.

Magdzinski. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

die Zurücknahme der Requisition des Kaiserlichen Oberpostdirektors zu Bromberg, welche die Inhaftirung des Dr. Kantecki wegen Zeugnißverweigerung zu Folge hat, zu veranlassen.

Berlin, den 15. März 1877.

Magdzinski. v. Czarlinski. Fürst v. Czartoryski. v. Dzialowski. Dr. v. Komierowski. v. Kozlowski. Graf v. Kwilecki. Fürst Radziwill (Adelnau). v. Rogalinski. Graf v. Sierakowski. Graf v. Skorzewski. v. Turno. Dr. jur. v. Zóltowski (Buk). Graf v. Zóltowski (Wreschen).

Unterstützt durch:

Arbinger. Freiherr v. Aretin. Graf v. Bernstorff. v. Biegeleben. Dr. Bock. Freiherr von und zu Bodmann. Borowski. Brückl. Datzl. Dernburg. Edler. Dr. Erhard. Eysoldt. Dr. Frank. Frankenburger. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Freiherr v. Fürth. Graf v. Fugger-Kirchberg. Graf von Galen. von Graud-Ry. Grüteriug. Guerber. Haanen. Dr. Hänel. Dr. Freiherr von Hertling. Herz. Dr. Hirsch. Graf v. Hompesch (Düren). Freiherr v. Horneck-Weinheim. Dr. Jörg. v. Kesseler. Klotz. Kochann. Leouhardt. Dr. Lindner. Dr. Lingens. v. Ludwig. Dr. Majunke. Menken. Dr. Meyer (Schleswig). Müller (Pleß). Dr. Nieper. Freiherr v. Ow. Dr. Perger. Pfafferott. Freiherr v. Pfetten. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Ratzinger. Dr. Rudolphi. v. Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. von Schalscha. Schenk. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr von Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Triller. Walter. Dr. Westermayer. Winterer. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 50.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der ehemalige Unteroffizier, jetzige Büreau-Diätar, Wilhelm Duckwitz beansprucht die gesetzlichen Invaliden-Benefizien, und wendet sich, nachdem er mit seinen betreffenden Gesuchen von den Militärbehörden in allen Instanzen durch die anliegenden Bescheide vom 7. September resp. 9. November und 4. Dezember 1875 abgewiesen worden ist, wegen Gewährung derselben an den Reichstag.

Zur Begründung seines Anspruchs führt er Folgendes an:

Er sei am 1. Januar 1869 als dreijährig Freiwilliger bei der 1. Kompagnie 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 als gesund und brauchbar eingestellt und habe mit diesem Regiment den Feldzug gegen Frankreich im Jahre 1870 mitgemacht. Im September desselben Jahres sei er an der Ruhr erkrankt, und, nachdem er einige Wochen im Kriegslazareth zu Novéant gelegen, nach dem Allgemeinen Krankenhause zu Hamburg gebracht worden. Bald nach seiner Ankunft daselbst sei — wie er glaubt, in Folge der viertägigen Eisenbahnfahrt — ein fast lebensgefährlicher Rückfall der Ruhr eingetreten, und darauf bei einer ärztlichen Untersuchung seitens des Oberarztes Dr. Knorre konstatirt worden, daß sich in Folge der Ruhr noch ein Brustleiden (haemoptoe) eingestellt habe. Einige Tage vor Weihnachten 1870 sei er dann dem Ersatzbataillon Nr. 64. zu Stralsund überwiesen und dort als Rekonvaleszent zuerst im Büreau des Feldwebels beschäftigt, später aber, und zwar bis zu seiner am 15. März 1873 erfolgten Entlassung, mit Rücksicht auf seine in Folge der überstandenen Krankheit eingetretene Schwäche nur zu leichtem, nämlich dem Fourir-Dienst, nicht aber zum Exerziren und Felddienstüben herangezogen worden. Seit seiner Erkrankung habe er bei etwas schnellem Gehen an Lustmangel und Bruststichen gelitten, und deshalb, sowie in der Hoffnung, dadurch eine Besserung seines Leidens herbeizuführen, seinen Abschied genommen; dasselbe habe jedoch von Jahr zu Jahr größere Dimensionen angenommen, so daß er sein Brod als Schreiber nicht mehr lange werde verdienen können. Da die Entstehung des Leidens thatsächlich nur aus den Strapazen des Feldzugs herzuleiten und sein jetziger Zustand nur die Frucht des damals gelegten Keimes sei, so hält er seinen Anspruch für gerechtfertigt.

Bei Berathung der Petitionskommission über die vorliegende Petition war als Kommissar des Königlich preußischen Kriegsministeriums Herr Major Spitz anwesend. Derselbe gab folgende Erklärung ab:

Petent trat am 2. Januar 1869 als 3jährig Freiwilliger bei dem 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64. ein, wurde bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges zu der Proviant-Kolonne der 5. Division kommandirt und machte bei derselben den ersten Theil des Krieges mit. Er erkrankte am 14. September 1870 an der Ruhr, kam zuerst in das Feldkriegs-Lazareth zu Novéant und wurde von dort am 5. Oktober nach dem allgemeinen Krankenhaus zu Hamburg evakuirt, woselbst er am 8. Oktober 1870 eintraf. Als geheilt wurde er von dort am 19. Dezember 1870 zu dem Ersatz-Bataillon nach Stralsund in Marsch gesetzt. Bei dem Ersatz-Bataillon wurde er zum Unteroffizier befördert und am 15. März 1873 in seine Heimath entlassen.

Am 30. April 1875, also mehr wie $4\frac{1}{2}$ Jahre nach der Erkrankung an der Ruhr, machte derselbe bei seinem heimathlichen Bezirks-Kommando Versorgungs-Ansprüche geltend, indem er behauptete, brust- und herzkrank zu sein und sei dies eine Folge der Kriegsstrapazen und der während der Kriegszeit durchgemachten Ruhrkrankheit. Schon die späte Anmeldung bei einer inneren Krankheit machte der Militärbehörde die Prüfung, ob ein jetzt vorhandenes Leiden mit einer vor $4\frac{1}{2}$ Jahren überstandenen Krankheit im Zusammenhang stehe, schwierig. Ueber die Prüfung von Versorgungs-Ansprüchen sagt der §. 62. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Folgendes:

„Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädi-

gung auf Grund militär-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militär-Behörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen festgestellt sein."

Da ꝛc. Duckwitz den Dienst verlassen hatte, ohne Ansprüche anzumelden und diese zur Prüfung zu stellen, so war eine strikte Beweisführung des ursächlichen Zusammenhangs sowohl vom militärisch-dienstlichen wie ärztlich-wissenschaftlichen Standpunkte aus unmöglich.

Außer manchem Anderen genügt hierfür wohl schon allein die Erwägung, daß eine akute Krankheit, z. B. Lungenentzündung oder Rippenfellentzündung, die ohne Wissen der Militärbehörde überstanden sein konnte, genügt, um dauernde Brustkrankheit, besonders bei einem schwächlichen Manne, wie der Kanzlist Duckwitz stets war, zurückzulassen. Die Militär-Verwaltung hält es für die äußerste Grenze, welche das Gesetz ihr gestattet, wenn sie bei mangelndem Beweis prüft, ob eine Wahrscheinlichkeit für die Behauptungen des angeblich durch den Dienst Beschädigten vorliegt. Zu dieser Kategorie gehört der vorliegende Fall.

Die angestellten Recherchen ergaben nun Folgendes:

ꝛc. Duckwitz war, als er am 14. September 1870 an der Ruhr erkrankte, im Verhältniß zu anderen Theilnehmern am Kriege geringen Strapazen ausgesetzt gewesen. Er hat nicht, wie er in seiner Petition an den Reichstag fälschlich erklärt, den Krieg bis zu seiner Erkrankung bei seinem Regiment in Reih und Glied mitgemacht, sondern er kam gleich zu der Proviant-Kolonne, wo er einmal geringen Strapazen, dann aber auch, wie dies schon in dem Namen „Proviant-Kolonne" liegen dürfte, keinem Mangel an Lebensmitteln ausgesetzt war. Es ist wohl zu vermuthen, daß ꝛc. Duckwitz als schwächlicher Mann seitens des Truppentheils zu dieser Kolonne abgegeben wurde; denn schwächlich ist der Mann immer gewesen. Dies beweist die Aussage seines Kompagnie-Chefs in einem Bericht vom 25. Mai 1875, dann eine ärztliche Untersuchung, welche den geringen Brustumfang hervorhebt, und endlich eine Stelle aus einem Bericht des Polizei-Präsidiums von Berlin, welche lautet: „Nach einer Erklärung des Portier Ziemendorf von hier, welcher den Duckwitz seit seiner Jugend kennen will, hat dieser vor seiner Einstellung ins Militär an einem bösartigen, mit Auswurf verbundenen Husten gelitten und ist auch dieses Leidens wegen wiederholt nach seiner Heimath beurlaubt worden."

In der Zeit, welche der Erkrankung zunächst vorherging, war Petent ganz in Ruhe, da die Kolonne, zu welcher er gehörte, abmarschirt und er zur Aufsicht bei zwei kranken Pferden in Gorze zurückgelassen worden war.

Als diese Pferde abgeholt wurden, konnte er nicht zu seinem Truppentheil zurückgehen, da er sich krank fühlte; er schlug den Weg nach dem Lazareth zu Novéant ein, vermochte aber, an heftiger Dissenterie leidend, nicht fortzukommen. So fand denselben ein Hauptmann Schulz, der den kranken Mann auf seinem Wagen nach dem Lazarethe Novéant brachte. Petent giebt nun an, er habe nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause zu Hamburg bei dem Ersatz-Bataillon stets an der Brust gelitten, nur leichten Dienst thun können, auch nur die Fouriergeschäfte besorgt und bei dem Feldwebel der 1. Kompagnie, Engel, geschrieben. Feldwebel Engel sei dessen Zeuge. Diese Angaben erscheinen der Militär-Behörde aber nicht glaublich. ꝛc. Duckwitz ist in den 2 Jahren 4 Monaten, die er noch beim Ersatz-Bataillon zubrachte und innerhalb welcher Zeit er sogar zum Unteroffizier befördert wurde, weder revier- noch lazarethkrank oder irgendwie in ärztlicher Behandlung gewesen. Das spricht gegen die Annahme, daß die Ruhrkrankheit ein bleibendes Brustleiden erzeugt habe. Auch sagt der als Zeuge vorgeschlagene Feldwebel Engel nicht zu Gunsten des ꝛc. Duckwitz aus. Am 14. Oktober 1875 gab derselbe vor dem Untersuchungsgericht, zur Wahrheit ermahnt, zu Protokoll: „Ich entsinne mich zwar des Unteroffiziers Duckwitz, welcher mit mir bei der 1. Kompagnie des Ersatz-Bataillons gestanden hat, kann aber über dessen jetzt angegebenen Krankheitszustand nichts aussagen, da er zu der damaligen Zeit, meines Wissens, gesund war, nie geklagt hat und auch kräftig aussah.

Daß ꝛc. Duckwitz geschont worden seitens der Kompagnie, davon weiß ich nichts. Bei mir hat er auf dem Büreau nicht geschrieben. Die Funktionen als Fourier hat er bei der Kompagnie gehabt.

Weiter vermag ich Nichts anzugeben."

Es erübrigte nun noch entsprechend dem vorher angeführten §. 62 das Urtheil eines Ober-Militärarztes einzuholen.

Dies geschah anfangs September 1875 und lautet das Gutachten: „ꝛc. Duckwitz leidet (bei einem sehr schwächlichen Körperbau, 78—84 Ctm. Brustumfang) an Lungenschwindsucht. Wann letztere begonnen und ob sie mit der im Felde überstandenen Ruhr (Dissenterie) im Zusammenhang steht, läßt sich aus den Akten nicht ersehen; scheinbar ist dies nicht der Fall, da die Erkrankung an Ruhr in die Monate September bis Dezember 1870 fällt und ꝛc. Duckwitz später, sogar bis zum 15. März 1873, noch bei seinem Truppentheil verblieb."

Dies waren die Ergebnisse der Recherchen und Prüfungen, welche, den gesetzlichen Bestimmungen vollständig entsprechend und ohne Etwas dabei zu versäumen, seitens der Militär-Behörde angestellt worden waren.

Die Militär-Behörde hatte keinerlei Ursache, an der Richtigkeit des von einem erprobten Ober-Militärarzt abgegebenen Gutachtens zu zweifeln. Außerdem hatten die sorgfältigen Recherchen so viele gewichtige, gegen die Behauptungen des ꝛc. Duckwitz sprechende Momente ergeben, daß die Militär-Verwaltung ihrer Ueberzeugung hätte Zwang anthun müssen, wenn sie anerkannt hätte, dem ꝛc. Duckwitz sei eine Pension aus Staatsmitteln zuzusprechen, weil die vor langer Zeit überstandene Ruhrkrankheit seine Gesundheit und Erwerbsfähigkeit dauernd geschädigt habe. Es drängte sich der Militär-Verwaltung vielmehr die Ueberzeugung auf, daß sie es hier mit einem Manne zu thun habe, der schwächlich angelegt, schon von früh an einer für Engbrüstige nicht günstigen Beschäftigkeit als Schreiber obgelegen und sich jetzt in einem Gesundheitszustande befindet, der sich naturgemäß und ohne schädliche Einflüsse des Militärdienstes entwickelt hat. Diese Ueberzeugung konnte sich bei der Militär-Verwaltung nur befestigen, wenn sie in Betracht zog, daß der Petent, außer

an der Ruhr, eigentlich niemals krank während seiner Dienstzeit gewesen sei, die Folgerung also nahe liege, daß das Leben in den militärischen Verhältnissen seiner Körperkonstitution zuträglicher war, wie die Beschäftigung als Kanzlist in dem bürgerlichen Leben. 2c. Duckwitz mußte daher, bei allem Wohlwollen für einen im Felde erkrankten Soldaten, abschläglich beschieden werden.

Dem gegenüber führte der Referent aus:

Die für die Beurtheilung des geltend gemachten Anspruchs maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind die §§. 58. und 59. des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1871, welche so lauten:

§. 58.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militär- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung),

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

Allerdings muß zur Begründung des Anspruchs auf Gewährung der Invalidenbenefizien der ursächliche Zusammenhang der erheblichen und dauernden Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit mit den besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Miltärdienstes dargethan werden, es entspricht aber sicherlich nicht dem Geiste und der wohlthätigen Absicht des Pensionsgesetzes, die Anforderungen an diesen Beweis zu hoch zu stellen, und einen strikten Beweis, etwa im Sinne des formalen Prozesses, zu verlangen. Vielmehr rechtfertigt es sich, bei Prüfung derartiger Ansprüche soviel als möglich die Billigkeit walten zu lassen, insbesondere wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein die Theilnahme in so hohem Maße herausforderndes Leiden — die Schwindsucht — handelt, bei welchem erfahrungsmäßig der Entstehungsgrund in den meisten Fällen sehr schwer nachzuweisen ist.

Wenn seitens des Herrn Regierungskommissars konstatirt ist, daß der Petent stets ein schwächlicher Mensch gewesen, so spricht dieser Umstand gerade für die Annahme, daß selbst die verhältnißmäßig geringeren Strapazen, denen derselbe im Dienste bei der Proviantkolonne während des Krieges ausgesetzt gewesen sein wird, geeignet gewesen sind, sein Brustleiden hervorzurufen oder wenigstens zu befördern. Allein es erscheint gar nicht einmal erforderlich, auf diese Strapazen, Anstrengungen und schädlichen Witterungseinflüsse jenes alle Kräfte in ungewöhnlich hohem Maße in Anspruch nehmenden Krieges zurückzugehen, um den Grund für die Entstehung oder den ungünstigen Verlauf des bezeichneten Leidens zu finden, vielmehr genügt hierzu, wenn man §. 59. sub c Absatz 2. des Gesetzes vom 27. Juni 1871,

wonach auch am dienstlichen Aufenthaltsorte des Soldaten herrschende epidemische und endemische Krankheiten zu den „besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes" gehören sollen,

berücksichtigt, die im September 1870 eingetretene Erkrankung des Petenten an der Ruhr. Denn daß diese zu jener Zeit vor Metz epidemisch geherrscht hat, ist notorisch, und daß Petent von ihr in besonders hohem Grade befallen gewesen, dafür spricht gewiß der von dem Herrn Regierungskommissar selbst angeführte Umstand, daß Petent auf dem Wege nach Novéant in hilflosem Zustande von einem Offizier aufgefunden worden ist. Bekanntlich konsumirt die Dissenterie die Kräfte der an ihr Erkrankten in ungewöhnlichem Maße, und mußte daher naturgemäß diese Wirkung beim Petenten, als einem schwächlichen Menschen, besonders heftig ausüben. Zieht man ferner in Betracht, daß derselbe, nachdem er am 14. September an der Ruhr erkrankt war, bereits am 5. Oktober vom Lazareth Novéant evakuirt wurde, und bei rauher Jahreszeit, vielleicht in schlecht verwahrtem Eisenbahnwagen, eine 3—4tägige Fahrt nach Hamburg durchzumachen hatte, so steigert sich die Annahme, daß das akute Brustleiden des Petenten, wie es zuerst während seines Aufenthaltes im Krankenhause zu Hamburg aufgetreten, wesentlich durch die Erkrankung an der Ruhr resp. durch die in Folge derselben eingetretene Schwächung herbeigeführt oder gezeitigt worden ist, bis zur Wahrscheinlichkeit. Das Auftreten jenes Leidens selbst aber ergiebt sich aus dem Attest des Dr. Knorre, welches lautet:

Allgemeines Krankenhaus zu Hamburg.

Joh. Friedr. Wilh. Carl Duckwitz ist während seines jetzigen Aufenthalts als Rekonvaleszent von Ruhr an Haemoptoe erkrankt.

Dezember 20. 1870. (L. S.) Dr. **Knorre.**

Allerdings ist damit noch nicht der strenge Beweis geliefert, daß die erst im Jahre 1875 militärärztlich konstatirte Lungenschwindsucht des Petenten allein oder wesentlich auf die Erkrankung in Hamburg resp. auf die Ruhr zurückzuführen ist, aber als sehr wahrscheinlich muß dies doch gleichfalls gelten, namentlich wenn Petent — was die Militärbehörde im Gegensatz zu seiner Behauptung annimmt, was aber noch keineswegs feststeht — während der Zeit, die er nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause zu Hamburg bei dem Ersatzbataillon zu Stralsund zugebracht hat, im Dienste nicht geschont worden ist.

Daß er diesen Dienst, ohne abermals akut zu erkranken, durchgemacht und daß er die Versorgungsansprüche verhältnißmäßig so spät, nämlich erst im April 1875, geltend gemacht hat, sind zwar Momente, die zu Zweifeln an der Berechtigung dieser Ansprüche Veranlassung geben, vermögen aber gegenüber der bekannten Thatsache, daß die Lungenschwindsucht ebenso häufig einen langsamen und stufenweisen wie einen sprungweisen und plötzlichen Verlauf nimmt, die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem seine Dienstuntauglichkeit bedingenden Leiden des Petenten und seiner Erkrankung an der Ruhr ohne Weiters nicht zu entkräften. Und ebensowenig vermag dies der von dem Herrn Regierungskommissar angezogene Bericht des Berliner Polizeipräsidii,

wonach Petent bereits vor seiner Einstellung ins Militär an einem bösartigen mit Auswurf verbundenen Husten gelitten haben soll;

denn abgesehen davon, daß dieser Bericht sich nicht auf den Befund eines Sachverständigen, sondern auf die Mittheilung eines Laien, des Portier Ziemendorf, stützt, und abge-

sehen davon, daß jener Husten noch keineswegs auf ein wirkliches Brustleiden schließen läßt, würde, selbst wenn dies der Fall wäre, damit nur konstatirt sein, daß Petent, welcher vor seiner Einstellung ins Militär unzweifelhaft militärärztlich untersucht und für gesund befunden worden ist, die Anlage zu einem Leiden gehabt, welches sich später in Folge seiner Erkrankung im Kriege zur Lungenschwindsucht ausgebildet hat. Dies aber würde genügen um eine Dienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

Referent hält hiernach, wenn auch nicht eine sofortige Anerkennung der Ansprüche des Petenten, so doch eine nochmalige eingehende Prüfung derselben in technischer und thatsächlicher Beziehung für angezeigt, und stellt daher den Antrag,

> die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde von verschiedenen Rednern unterstützt und dabei insbesondere hervorgehoben, daß sich bei den anzustellenden Recherchen einestheils die nähere Vernehmung des Portiers Ziemendorf über den Gesundheitszustand des Petenten vor seiner Einstellung ins Militär, anderntheils die Vernehmung des Dr. Knorre über die Krankheitserscheinungen desselben während seines Aufenthaltes im Hamburger Krankenhause, ferner die Ermittelung der sein Eisenbahnfahrt von Novéant nach Hamburg begleitenden Umstände (Witterung, Zustand der Wagen 2c.) empfehle. Letzteres um so mehr, als der Umstand, daß sich Petent während seiner Reconvalescenz einer so strapaziösen Eisenbahnfahrt habe unterwerfen müssen, recht wohl unter den Begriff der „besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Dienstes" im Sinne des §. 59. des Pensionsgesetzes zu subsumiren sei. Auch wurde bei Betonung des Billigkeitsstandpunktes auf die gute Führung des Petenten während seiner Dienstzeit, der er seine Beförderung zum Unteroffizier zu danken habe, hingewiesen.

Von anderer Seite wurde auf Grund der Ausführungen des Referenten die Dienstbeschädigung des Petenten schon jetzt für erwiesen angenommen, und deshalb beantragt,

> die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,

dieser Antrag aber demnächst zu Gunsten des vom Referenten gestellten Antrags zurückgezogen, und Letzterer demnächst von der Petitions-Kommission einstimmig angenommen.

Demgemäß beantragt dieselbe,

> der Reichstag wolle beschließen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 16. März 1877.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Hoffmann, Berichterstatter. Freiherr v. Pfetten. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Eisenlohr. Diefenbach. Grütering. Dr. phil. Freiherr v. Hertling. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Edler. Dr. Frank. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Bauer. Feustel. v. Huber. Dr. Klügmann. Moeller. Dr. Pfeiffer. Spielberg. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Holthof. Staudy. v. Goßler. Dr. phil. Hirsch.

Anlagen.

Bezirks-Commando
des Reserve-Landwehr-Bataillons
(Berlin) Nr. 35.
Journal-Nummer 1017. II.

Berlin, den 7. September 1875.

An
den ehemaligen Unteroffizier Johann Friedrich Wilhelm Carl Duckwitz, hier, Kesselstraße 18d., Hof III., links.

Auf Ihr unterm 30. April d. Js. hierher gerichtetes Gesuch um Erwirkung von Invaliden-Benefizien auf Grund eines, angeblich in Folge der Strapazen des Feldzuges 1870/71 bei Ihnen entstandenen Brustleidens erhalten Sie folgenden Bescheid.

Die hier angestellten Recherchen, sowie die mit Ihnen hier vorgenommene ärztliche Untersuchung haben zwar das jetzige Bestehen eines Brustleidens bei Ihnen ergeben, wann letzteres jedoch begonnen, und ob dasselbe mit der von Ihnen im Feldzuge 1870/71 überstandenen Ruhr in Zusammenhang steht, ist nicht festzustellen gewesen, da Ihre Erkrankung an Ruhr in die Monate September bis Dezember 1870 fällt, Sie aber noch im Stande waren, später und sogar bis zum 15. März 1873 bei Ihrem Truppentheil zu verbleiben und bei diesem Dienst zu thun.

Sie werden daher auf Ihr Gesuch hiermit ablehnend beschieden.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen eine schriftliche Berufung bei dem General-Commando 3. Armee-Corps zu, jedoch muß dieselbe bei dem diesseitigen Bezirks-Commando abgegeben resp. eingesandt werden. Sie müssen der Berufung diesen Bescheid und Ihre Militär-Papiere beilegen.

Um eine beschleunigte Antwort zu ermöglichen und den Invaliden das Briefporto zu ersparen, hat das General-Commando angeordnet, daß die niemals zurückzuweisenden Berufungsschreiben durch die Bezirks-Commandos gehen sollen, welche die vorhandenen Vorgänge gleich beizufügen haben.

Direct an das General-Commando übersandte Berufungen erfolgen ohne Bescheid zurück.

v. Witten,
Oberst und Bezirks-Commandeur.

General-Commando
3. Armeecorps.
Sect. IIb. J.-Nr. 6866. 75.

Berlin, den 9. November 1875.

An
den ehemaligen Unteroffizier Wilhelm Duckwitz.
Hier.

Auf Ihr an das General-Commando gerichtetes Gesuch vom 20. September cr., worin Sie um Gewährung von Invaliden-Benefizien bitten, wird Ihnen unter Rückgabe der Anlagen erwidert, daß das General-Commando dem Ihnen unterm 7. September cr. von dem hiesigen Landwehr-Bezirks-Commando zugegangenen Bescheide nur beitreten kann. Die vernommenen Zeugen haben theils zu Ihren Gunsten, theils zu Ungunsten ausgesagt, so daß ein sicherer Anhalt zur Invalidität sich nicht gewinnen läßt.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen eine schriftliche Berufung bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Departement für das Invalidenwesen, Abthl. A., hier, zu, jedoch muß dieselbe bei Ihrem heimathlichen Bezirks-Commando abgegeben resp. eingesandt werden. Sie müssen der Berufung diesen Bescheid und Ihre Militär-Papiere beilegen. Um eine be-

schleunigte Antwort zu ermöglichen und den Invaliden das Briefporto zu ersparen, hat das General-Commando angeordnet, daß die niemals zrückzuweisenden Berufungsschreiben durch die Bezirks-Commandos auf dem Instanzenwege an das Departement für das Invalidenwesen gehen sollen; die Bezirks-Commandos haben vorhandene Vorgänge sogleich beizufügen.

Direkt an das Königliche Kriegs-Ministerium übersandte Berufungen erfolgen ohne Bescheid zurück.

Der kommandirende General.
v. Schwarzkof.

Kriegsministerium. Berlin, den 4. Dezember 1875.

Die Ihnen von dem Königlichen Bezirks-Commando Berlin unterm 7. September cr. und von dem Königlichen General-Commando des 3. Armee-Corps unterm 9. November cr. auf das Gesuch um Bewilligung von Invaliden-Versorgungen ertheilten Vorbescheide müssen als gesetzlich begründet bestätigt, und Sie auch von hier auf die Vorstellung vom 23. November cr. bei Rückgabe der Anlagen abschlägig beschieden werden. Es ist nicht erwiesen, daß Ihr zeitiges Leiden Folge einer im Kriege erlittenen inneren Dienstbeschädigung ist, da Sie noch bis zum März 1873, ohne krank gewesen zu sein, Dienst gethan haben. Sie sind somit im Sinne des Gesetzes nicht invalide und nicht versorgungsberechtigt. Hinzugefügt wird noch, daß Ihnen fortan ein gesetzliches Recht nicht mehr zur Seite steht, eine fernere Prüfung Ihrer Ansprüche zu verlangen.

Kriegs-Ministerium, Departement für das Invalidenwesen. Abtheilung A.
v. Sodenstern. v. Tiedemann.

An den Reserve-Unteroffizier
Johann Friedrich Wilhelm Carl Duckwitz, hier.

Nr. 51.

Mündliche Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.

I.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Richter (Meißen) im 7. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Berichterstatter: Abgeordneter von Puttkamer (Sorau).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Richter (Meißen) für gültig zu erklären.

II.

Ueber die Wahl des Abgeordneten ten Doornkaat (Koolmann) im 1. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. von Schwarze.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten ten Doornkaat (Koolmann) für gültig zu erklären.

III.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Graf von Skorzewski im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr von Heeremann.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Graf von Skorzewski für gültig zu erklären.

IV.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Dr. Gensel im 15. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Berichterstatter: Abgeordneter Hauck.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Dr. Gensel für gültig zu erklären.

V.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Graf Eulenburg im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Puttkamer (Sorau).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Graf Eulenburg für gültig zu erklären.

Berlin, den 16. März 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.
Dr. **Marquardsen**,
Vorsitzender.

Nr. 52.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen — Nr. 5. der Drucksachen —.

Dr. **von Cuny.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. folgenden §. 2. zuzusetzen:

„Die in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetze gelten daselbst sämmtlich als Reichsgesetze im Sinne der Verfassung des Deutschen Reiches, ohne daß es einen Unterschied begründet, ob die Einführung vor oder nach dem 1. Januar 1874 stattgefunden hat."

(Motive.

Es ist schon wiederholt in gerichtlichen Entscheidungen angenommen worden, daß in Elsaß-Lothringen die daselbst vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, also vor dem 1. Januar 1874,

eingeführten Reichsgesetze nur die Kraft von einfachen Landesgesetzen hätten und deshalb durch spätere Landesgesetze abgeändert werden könnten (s. Puchelt, Zeitschrift für französisches Civilrecht, 6. Band, S. 372 bis 376). Nach dieser Ansicht würden die zahlreichen und wichtigen zu dieser Kategorie gehörigen Reichsgesetze, z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, das Militärstrafgesetzbuch, das Allgemein Deutsche Handelsgesetzbuch, das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe u. s. w. für Elsaß-Lothringen in Zukunft durch ein ohne Mitwirkung des Reichstages ergehendes Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden können. Eine dem entgegentretende Deklaration erscheint daher dringend geboten.)

2. folgenden §. 3. anzunehmen:

„Das gegenwärtige Gesetz findet auf die zur Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 erforderlichen Landesgesetze keine Anwendung."

3. in der Einleitung des Gesetzes die Worte „für Elsaß-Lothringen" zu streichen.

(Motive.

Das vorliegende Gesetz ist ein Reichsgesetz, kein Landesgesetz.)

Berlin, den 16. März 1877.

Nr. 53.

Bericht

der

V. Abtheilung,

betreffend

die Wahl im IX. Königsberger Wahlkreise (Allenstein-Rössel).

Die Wahl im IX. Königsberger Wahlkreise hat zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben, da von den 11,718 im Ganzen abgegebenen gültigen Stimmen der Domherr Borowski zu Frauenburg 10,502 Stimmen erhielt, während dem Gegenkandidaten, Herrn Rittergutsbesitzer Forstreuter zu Raschung, deren 1163 zufielen, und 53 Stimmen sich auf 15 verschiedene Kandidaten zersplitterten. Auch nach Abzug aller wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten in 22 Wahlbezirken möglicherweise als ungültig zu erklärenden 855 Stimmen blieben dem Gewählten noch 9647 Stimmen, d. h. 3787 Stimmen über die absolute Majorität.

Dagegen veranlaßten erhebliche Unregelmäßigkeiten, welche die Abhaltung der Wahl in 2 Wahlbezirken unmöglich gemacht haben, den Referenten zu folgendem Antrage, welcher schließlich von der Abtheilung angenommen wurde:

Die Wahl im IX. Königsberger Wahlkreise für gültig zu erklären, dagegen einen schriftlichen Bericht an das Haus zu erstatten, mit dem Antrage: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die Umstände, welche die Abhaltung der Wahl in den Wahlbezirken Groß-Bartelsdorf und Moldittten unmöglich gemacht haben, eine Untersuchung anstellen und nach dem Resultate derselben den etwa Schuldigen eine Rüge zukommen zu lassen.

I. Wahlkreis Groß-Bartelsdorf.

Der Thatbestand geht aus folgenden 3 Schriftstücken hervor:

Bartelsdorf, den 10. Januar 1877.

1. An
den Wahlkommissarius Herrn Landrath Brunner,
Hochwohlgeboren
Bischofsburg.

Euer Hochwohlgeboren theile hiermit ganz ergebenst mit, daß die vom 3. Wahlbezirk des Kreises Allenstein heute anstehende Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage nicht hat abgehalten werden können, weil die Wählerlisten von den betreffenden Ortsvorständen theils zu spät, theils gar nicht dem Wahlvorsteher ausgehändigt worden sind.

Hochachtungsvoll
J. Kaesewurm,
Wahlvorsteher.

2. Dem Königlichen Wahlkommissarius Landrath Herrn Brunner erlauben sich Unterschriebene nachstehende Bitte vorzutragen: Zufolge Kreisblatts-Verfügung in Nr. 105 ist ausdrücklich gesagt: „Der Ortsvorsteher hat das Nebenexemplar dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl rechtzeitig zuzustellen." Das hiesige Schulzenamt hat seine Listen bereits zur festgesetzten Stunde durch den Wahlstellvertreter Wontura aus Groß-Bartelsdorf einhändigen lassen; der Wahlvorsteher jedoch hat die Wahlhandlung aufgehoben und die Wählerlisten und Stimmzettel nicht abgenommen. Die unterzeichneten Leute, welche als Wähler von Groß-Leschno nach Groß-Bartelsdorf hingegangen waren, verlangen jetzt die Reisekosten. Auch bitten dieselben, daß die Wahlhandlung noch einmal in Groß-Bartelsdorf stattfinde und ein anderer Wahlvorsteher bestellt werde, der nicht so böswillig sein wird, wie Herr Amtsvorsteher Kaesewurm.

Groß-Leschno, den 11. Januar 1877.

Schulz Olk. Wontora. Jatzkowski. Getzen. Kochanek. Jakob Gromnitza. Kiewitt. Rezinek. Czajka. Kobudzenski. Najgrodda. Kolodziejski. J. Lipski. A. Nieswandt. A. Jakubassa. Rosalski.

3. Gr.-Bartelsdorf, den 10. Januar 1877.

Dem Königl. Landrathsamte mache ich zur weiteren Veranlassung folgende Anzeige: Nach der Kreisblatts-Verfügung vom 19. Dezember soll ich behufs Wahl zum Deutschen Reichstag die Listen an den Wahlvorstand rechtzeitig zustellen. Es steht aber nicht, daß ich sie demselben nach Hause bringen soll. Ich begab mich also Mittwoch, den 10. d. Mts., 9½ Uhr, nach dem Wahllokale und wartete, um bei dem Erscheinen des Wahlvorstehers, Mühlenbesitzers Käsewurm von hier, demselben die Listen einzuhändigen. Derselbe kam aber erst um ¾11 ins Lokal, statt um 10 Uhr, und erklärte, daß er nicht die Wahl abhalten könne, weil die Listen ihm nicht rechtzeitig eingehändigt worden seien. Ob nach obiger Darstellung die Handlungsweise des Wahlvorstandes die rechte ist, bitte ich zu entscheiden. Als Zeugen füge ich an: Bauer Getta und Schmidt Gerlitzki. Da wir durch die eigenmächtige Weise

des Wahlvorstehers unseres Wahlrechtes verlustig gegangen sind, so protestire ich als Ortsvorstand dagegen, und bitte um Ansetzung eines neuen Wahltermins.

Der Ortsvorstand.
Wontora.

II. Wahlkreis Molditten.

Auch hier ergiebt sich der Thatbestand von selbst aus folgenden Briefen:

1. Molditten, den 10. Januar 1877.

Dem Wahlkommissarius des IX. Wahlkreises, Herrn Landrath Brunner, die ganz ergebene Anzeige, daß mir soeben die Wahlakten nebst beiliegendem Schreiben vom stellvertretenden Wahlvorsteher, Herrn Gerig-Tornienen, und zwar um 4 Uhr, überschickt wurden, nachdem ich demselben, weil ich mich sehr unwohl fühlte, schon am gestrigen Tage die Wahlakten mit beifolgendem Schreiben überschickt. Nur zufällig habe ich die Akten heute geöffnet, denn dieselben sind, wie beifolgende Adresse angiebt, an den Amtsvorsteher Quassowsky gerichtet, der damit nichts zu thun hat. Bitte um weitere Anweisung, ob ich die Wahl nachträglich abhalten soll.

Quassowsky.

An den Wahlkommissarius des IX. Wahlkreises
Herrn Landrath Brunner,
Bischofsburg.

2. Molditten, den 9. 1. 77.

An den stellvertretenden Wahlvorsteher
Herrn Gerig-Tornienen.

Da ich leidend bin, und daher die morgende Wahl nicht abhalten kann, so erlaube mir beifolgende Wahlakten mit der Bitte zu übersenden, die morgende Wahl abhalten zu wollen.

Quassowsky.

3. Tornienen, den 10. 1. 77.

Pr. den 10. 1. 77., Nachmittags 4 Uhr.

Euer Wohlgeboren

übersende anbei die Wahlakten mit dem ergebensten Bemerken, daß ich krankheitshalber die Wahl nicht abhalten kann.

Gerig.

Die Abtheilung war einig in dem Beschlusse, die aus vorstehenden Schreiben sich ergebenden Unregelmäßigkeiten Zwecks Prüfung und eventueller Rektifizirung dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu übermitteln. Da sich indessen die sub I. 2. und 3. mitgetheilten Schreiben als „rechtzeitig erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache" charakterisiren, welche nach Al. 1. des §. 5. der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages zur Folge hat, daß die Wahlverhandlungen „an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben" sind, entstand eine längere Geschäftsordnungs-Debatte, deren einzelne Momente aus folgender Zusammenstellung ersichtlich sind.

Die eine am weitesten gehende Ansicht schließt sich an den Wortlaut des Al. 1. §. 5. der Geschäftsordnung an, und forderte Ueberweisung der ganzen Wahlhandlnng an die Wahlprüfungs-Kommission aus folgenden Gründen:

a) Der Wortlaut jenes Paragraphen fordere, falls „eine Wahlanfechtung oder Einsprache vorliege", pure die Ueberweisung an die Wahlprüfungs-Kommission, ohne Rücksicht darauf, ob jene Anfechtung einen Einfluß auf das Gesammt-Wahlresultat übe, oder nicht; denn handelte es sich lediglich nur um solche „Anfechtungen und Einsprachen", welche das Resultat der Wahl alteriren, so würde unfraglich die Abtheilung nach Al. 2. desselben Paragraphen die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklären, oder es würden nach Al. 3. l. c. „zehn anwesende Mitglieder einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben", — und somit im Sinne der Geschäftsordnung Al. 1. als überflüssig erscheinen.

b) Zweifelhaft erscheine es allerdings, ob die Geschäftsordnung durch Al. 1. des §. 5. nur solche Wahlanfechtungen oder Einsprachen gemeint habe, welche sich auf die Gültigkeit der ganzen Wahl beziehen, oder auch solche „Anfechtungen und Einsprachen", welche nur die Gültigkeit der Wahl in einem einzelnen Wahlbezirke angreifen. Im Zweifel sei aber die strengere Auffassung, welche auch die Anfechtungen einzelner Bezirkswahlen unter Al. 1. §. 5. subsummiren, um so mehr festzuhalten, als ja die Anfechtung resp. Annullirung der Wahl eines einzigen Bezirkes leicht das Resultat der ganzen Wahl verändern kann.

c) Wenn auch zugegeben wird, daß in dem Falle, wo die Anfechtung der Wahl eines Bezirks sich für das Resultat der Wahl selbst als ganz irrelevant darstellt, die Ueberweisung der ganzen Wahlhandlung an die Wahlprüfungs-Kommission füglich unterbleiben könne, so widerspreche dies doch der klaren Bestimmung des Al. 1. §. 5., und so lange diese Bestimmung nicht modifizirt oder im obigen Sinne authentisch interpretirt sei, müsse aus prinzipiellen Gründen an der strikten Auffassung des Paragraphen festgehalten werden. Wo daher irgend ein Protest vorliege, habe die Abtheilung, ohne den Protest selbst seinem Inhalte nach zu prüfen, die ganze Wahlhandlung an die Wahlprüfungskommission zu überweisen.

Dieser Interpretation des §. 5. der Geschäftsordnung wurde von einer anderen Seite widersprochen, und dagegen Folgendes geltend gemacht.

Die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung seien doch auch nach ihrem Geiste und ihrer Absicht zu verstehen, nicht blos im strengsten Wortsinne. Nun sei aber:

a) Die Wahlprüfungs-Kommission offenbar nur zu dem Zwecke eingesetzt, streitige Wahlen zur Erledigung zu bringen; es müßten deshalb alle jene Wahlen, welche nach Ansicht der Abtheilungen in ihrem Endresultate nicht streitig sein können, von der Wahlprüfungs-Kommission fern gehalten und in den Abtheilungen erledigt werden.

b) Liege nun ein Protest vor, welcher nur die Wahl eines einzelnen Bezirks in der Weise anfechte, daß auch die Kassirung aller Stimmen dieses Bezirks einen Einfluß auf das Gesammtresultat nicht üben könne, so sei prinzipiell von einer Verweisung an die Wahlprüfungs-Kommission abzusehen.

c) Aber selbst in dem Falle, daß eine Anfechtung der ganzen Wahl vorliege, habe die Abtheilung zu prüfen, ob diese Anfechtung nicht den Charakter der Frivolität oder der Nichtigkeit in sich trage, und im Falle dies von der Mehrheit bejaht würde, ohne daß nach Al. 3. des §. 5. zehn Mitglieder Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben, sei die Wahl in der Abtheilung zu erledigen.

d) Würde anders verfahren, und sollte vom Reichstage die erstgeäußerte strenge Interpretation acceptirt werden,

so könne es nicht ausbleiben, daß, sobald diese Praxis im Lande bekannt würde, die Einzelproteste gegen einzelne Bezirkswahlen sich ins Unendliche vermehren. Die Folge würde sein, daß bald die Mehrzahl sämmtlicher Wahlen der Wahlprüfungs-Kommission müßten übergeben werden. Die Abtheilungen wären dann fast ganz der Arbeit überhoben, und die Wahlprüfungs-Kommission mit einer großen Anzahl an sich unbestreitbar gültiger und nur in einzelnen Bezirken angefochtener Wahlen überlastet.

Von einer dritten Seite endlich wurde unter Hervorhebung folgender Gesichtspunkte ein vermittelnder Vorschlag gemacht, welcher schließlich durch das Votum der Abtheilung zur Annahme gelangte:

a) Die Absicht des Reichstages bei Schöpfung der Wahlprüfungs-Kommission sei offenbar die gewesen, die möglichste Garantie dafür zu haben, daß nur vollberechtigte Mitglieder in seiner Mitte säßen, und daß die Beurtheilung der wirklich strittigen Wahlen, der Parteitaktik entzogen, in einer Kommission stattfinde, in welcher sich eine bestimmte Tradition bilden könne über die Behandlung streitiger Wahlergebnisse.

b) Es müsse deßhalb die Zahl der an die Wahlprüfungs-Kommission abzugebenden Wahlverhandlungen auf diejenigen Wahlen beschränkt werden, die inhaltlich oder formell einer Beanstandung unterliegen.

c) Ist eine Wahl ihrem Inhalte nach zweifelhaft, so tritt der Fall der Al. 2 und 3 des §. 5. der Geschäftsordnung ein.

d) Formell aber sei eine Wahl nur dann als beanstandet zu betrachten, wenn eine „Wahlanfechtung oder Einsprache" gegen das Gesammtresultat der Wahl vorliege. Sei dies der Fall, so habe die Abtheilung in das Materielle des Protestes gar nicht einzugehen, sondern die Wahl der Wahlprüfungskommission zu überweisen. Handle es sich dagegen nur um „Anfechtung oder Einsprache" einzelner Bezirkswahlen, so habe die Abtheilung allerdings zu prüfen, ob diese Anfechtung erheblich genug sei, um eine Ueberweisung an die Kommission als geboten zu erachten oder nicht.

Die Abtheilung beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Domherrn Borowski im IX. Königsberger Wahlkreise (Allenstein-Rössel) für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die Umstände, welche die Abhaltung der Wahl in den Wahlbezirken Groß-Bartelsdorf und Molditten unmöglich gemacht haben, eine Untersuchung anstellen und nach dem Resultate derselben den etwa Schuldigen eine Rüge zukommen zu lassen.

Berlin, den 17. März 1877.

Die V. Abtheilung.

Dr. **Löwe**, Vorsitzender. — Prinz **Radziwill** (Beuthen), Berichterstatter.

Nr. 54.

Mündlicher Bericht

der

III. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Allnoch im 4. Wahlkreise (Brieg-Namslau) des Regierungsbezirks Breslau.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Schröder-Friedberg.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Allnoch für gültig zu erklären, und
2. die Beschwerde des v. Schalscha, d. d. Frohnau, den 26. Februar 1877, dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zuzustellen, die behauptete Unregelmäßigkeit feststellen und eventuell auf Grund von §. 9. des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag eine Rüge des ungesetzlichen Verfahrens des Wahlvorstehers für den Wahlbezirk Buchitz veranlassen zu wollen.

Berlin, den 17. März 1877.

Die III. Abtheilung.

Dr. **Bamberger**, Vorsitzender. — Dr. **Schröder-Friedberg**, Berichterstatter.

Nr. 55.

Berlin, den 13. März 1877.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler beifolgend

die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 nebst den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofs

dem Reichstag behufs der Entlastung ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 56.

Antrag.

Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg**. Der Reichstag wolle beschließen:

nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz nützlicher Vogelarten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Das Fangen, sowie das Tödten von Vögeln der in der Anlage verzeichneten Arten ist verboten.

§. 2.

Der Bundesrath wird ermächtigt, das Fangen, sowie das Tödten anderer für die Bodenkultur nützlicher Vögel zu verbieten. Das Verbot kann auf gewisse Zeiten und Bezirke beschränkt werden.

§. 3.

In Ansehung der auf Grund des §. 2. beschränkt geschützten Vogelarten ist der Bundesrath befugt, bestimmte Arten des Fanges oder den Fang unter Umständen, welche eine Massenvertilgung ermöglichen, allgemein oder für bestimmte Zeiten zu beschränken.

Dahin gehört insbesondere:

a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen und Netze, Feuer und anderer Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;

b) jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;

d) der Fang mit Anwendung von Körnern oder andern Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Substanzen beigesetzt sind;

e) der Fang mittels Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen und Schnellbögen;

f) der Fang mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze zu verbieten.

§. 4.

Desgleichen ist verboten hinsichtlich aller im §. 1. und 2. geschützten Vogelarten das Zerstören und Ausheben der Nester oder Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und Fangen der Jungen, sowie der An- und Verkauf oder das Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

§. 5.

Der An- und Verkauf, sowie das Feilbieten von todten Vögeln der in der Anlage verzeichneten und der nach den Anordnungen des Bundesraths unbeschränkt geschützten Arten ist verboten. Auch der An- und Verkauf von todten Vögeln solcher Arten, denen nur ein bedingter Schutz gewährt ist, kann von dem Bundesrath für bestimmte Jahreszeiten oder Bezirke verboten werden.

§. 6.

Dem Vogelfange im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens und Tödtens der Vögel, insbesondere das Aufstellen von Fangvorrichtungen, als der Netze, Schlingen, Leimruthen u. s. w., gleichgestellt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund desselben erlassenen und bekannt gemachten Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 8.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Werkzeuge, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, sowie auf die Einziehung der Vögel, Nester und Eier erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 9.

Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben zu erlassenden Anordnungen eintreten.

Die Voraussetzungen, unter welchen solche Ausnahmen statthaft sein sollen, bestimmt der Bundesrath.

§. 10.

Die landesherrlichen Bestimmungen zum Schutze nützlicher Vögel bleiben insoweit unberührt, als sie sich auf Vogelarten beziehen, welche nicht in Folge dieses Gesetzes geschützt sind.

Auch bleibt den Bundesstaaten vorbehalten, das Fangen, sowie das Tödten von Vogelarten, welche nach der Anordnung des Bundesraths nur bedingt geschützt sind, unbedingt zu verbieten.

Anlage zu §. 1.

1. Kuckuk	Cuculus canorus L.
2. Wiedehopf	Upupa epops L.
3. Blauracke	Coracias garrula L.
4. Die Spechte, namentlich	
a. Schwarzspecht	Picus martius L.
b. Grünspecht	„ viridis L.
c. Grauspecht	„ canus L.
d. Buntspecht	„ major L.
	„ leuconotus Bechst
	„ medius L.
	„ minor L.
5. Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus L.
6. Mauersegler	Cypselus apus L.
7. Laubvögel und Grasmücken, namentlich	
a. Weidenlaubvogel	Sylvia rufa Lath
b. Fitissänger	„ trochilus L.
c. Waldlaubvogel	„ sibilatrix Bechst.
d. Gartenlaubvogel	„ hypolais L.
e. Sperbergrasmücke	„ nisoria Bechst.

f. Gartengrasmücke	Sylvia hortensis Bechst.
g. schwarzköpfige Grasmücke	„ atricapilla Lath.
h. Dorngrasmücke	„ cinerea Lath.
i. Zaungrasmücke	„ curruca Lath
8. Rohrsänger, namentlich	
a. Drosselrohrsänger	Calamoherpe turdoides Meyer.
b. Teichrohrsänger	„ arundinacea Lath.
c. Sumpfrohrsänger	„ palustris Bechst.
d. Schilfrohrsänger	„ phragmitis Bechst.
e. Binsenrohrsänger	„ aquatica Lath.
f. Heuschreckenrohrsänger	„ locustella Penn.
9. Erdsänger, namentlich	
a. Sprosser	Lusciola philomela Bechst.
b. Nachtigall	„ luscinia L.
c. Blaukehlchen	„ cyanecula L.
10. Schmätzer, namentlich	
a. Steinschmätzer	Saxicola oenanthe L.
b. Wiesenschmätzer	„ rubicola L. / „ rubetra L.
11. Steinröthel	Petrocincla saxatilis Boie
12. Schwalben, namentlich	
a. Hausschwalbe	Hirundo urbica L.
b. Rauchschwalbe	„ rustica L.
c. Uferschwalbe	„ riparia L.
13. Fliegenfänger, namentlich	
a. Trauerfliegenfänger	Muscicapa luctuosa Temm.
b. grauer Fliegenfänger	„ grisola L.
c. kleiner Fliegenfänger	„ parva Bechst.
14. Zaunkönig	Troglodytes parvulus L.
15. Baumläufer	Certhia familiaris L
16. Baumkleiber	Sitta caesia Meyer.
17. Meisen, namentlich	
a. Kohlmeise	Parus major L.
b. Tannenmeise	„ ater L.
c. Haubenmeise	„ cristatus L.
d. Sumpfmeise	„ palustris L.
e. Blaumeise	„ coeruleus L.
f. Schwanzmeise	„ caudatus L.

Unter dem 3. November 1876 erlaubte sich Antragsteller, dem hohen Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten (Nr. 21. der Drucksachen) zu unterbreiten, der am 16. November 1876 in erster Lesung zur Berathung gelangte.

Der Reichstag beschloß, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu verweisen.

Die Kommission unterzog den Entwurf in 7 Sitzungen ihrer Bearbeitung und erstattete dem Reichstag hierüber einen schriftlichen Bericht. (Nr. 151. der Drucksachen, Anlage A.)

Antragsteller glaubt bei der ausführlichen Begründung, die der Gesetzentwurf sowohl in der ursprünglichen Vorlage, als auch bei der ersten Berathung im Reichstage (vergl. Protokoll der 9. Sitzung vom 16. November 1876) und in dem Kommissionsbericht erhalten hat, davon absehen zu sollen, dem hohen Reichstag auch diesmal wieder die Gründe anzugeben, die ihn veranlaßt hatten, den Antrag in der letzten Session einzubringen.

Das lebhafte Interesse, welches aus allen Theilen Deutschlands dem Inhalt des Gesetzentwurfs entgegengebracht worden ist, läßt hoffen, der Reichstag wie die verbündeten Regierungen werden dem erneuerten Antrag ihre Zustimmung in dieser Session ertheilen, nachdem in Folge großer Geschäftsüberhäufung und der dem Reichstag in der letzten Session für seine Arbeiten kurz zugemessenen Zeit es nicht mehr möglich war, den Gesetzentwurf zur Verabschiedung zu bringen.

Aus dem Bericht der Kommission ist ersichtlich, daß ein Gesetz zum Schutz nützlicher Vogelarten für ganz Deutschland vor Allem um deswillen geboten erscheint, damit auf Grund desselben der Reichsregierung der Abschluß von internationalen Verträgen zum Schutz nützlicher Vogelarten erleichtert werde, wozu von Seiten Oesterreich-Ungarns Anregung gegeben worden ist.

Die Erklärungen der Herren Regierungskommissare bei den Berathungen der Kommission sowohl als auch die in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten zeigen, daß von Seiten Oesterreich-Ungarns großes Gewicht darauf gelegt wird, möglichst bald einen Vertrag mit dem Deutschen Reich abzuschließen, wie solcher unter dem 5./29. November 1875 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vereinbart worden ist.

Unter dem 30. Januar d. J. ist vom Reichskanzleramt dem Bundesrath die von der Kaiserlich-Königlichen österreichisch-ungarischen Regierung zugleich im Namen der Königlich italienischen Regierung an Deutschland gerichtete Einladung, der zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien getroffenen Vereinbarung wegen des Schutzes der für die Bodenkultur nützlichen Vogelarten beizutreten, nebst dem zugleich mit der Einladung mitgetheilten Entwurf eines Adhäsionsprotokolls zur Kenntnißnahme und Beschlußnahme vorgelegt werden.

Nachdem auch von den Herren Regierungskommissaren bei den Kommissionsberathungen ausgeführt worden ist, daß es für die Reichsregierung wünschenswerth sei, eine gesetzliche Umschreibung ihrer Befugnisse als Grundlage für den Abschluß derartiger Verträge zu erhalten (vergl. Kommissionsbericht S. 3.), so dürfte gewiß auch hierin eine Aufforderung und Rechtfertigung für das Wiedereinbringen obigen Gesetzentwurfs liegen.

Es konnte fraglich erscheinen, ob der von der Kommission festgestellte Entwurf einzubringen sei, da derselbe, wie aus der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission ersichtlich, wesentliche Aenderungen, theils principieller, theils redaktioneller Natur, erfahren hat, oder ob derselbe nochmals einer Umarbeitung unterzogen werden sollte, um den ursprünglichen An- und Absichten des Antragsstellers mehr zu entsprechen.

Die gegentheiligen Ansichten jedoch, die bei den Kommissionsberathungen zu Tag traten und eine endliche Vereinbarung sehr erschwerten, hielten davon ab, den Gesetzentwurf neu zu bearbeiten.

Die Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs gestatteten weniger Ausnahmen, als dies in dem gegenwärtigen der Fall ist, auch das Verzeichniß der unbedingt zu schonenden Vogelgattungen enthielt eine weit größere Anzahl von Arten.

Durch die Bestimmungen des §. 2., welche das Verbot des Fanges, sowie des Tödtens anderer für die Bodenkultur nützlicher Vogelarten zuläßt, wird hoffentlich überall da der Ausrottung dieser Vogelarten vorgebeugt werden, wo die Erfahrung zeigt, daß eine beträchtliche Abnahme dieser Thiere stattfindet.

Für den Abschluß internationaler Verträge wird es von Nutzen sein, wenn in §. 3. nach dem Wortlaut des österreichisch-italienischen Vertrages gewisse Fangmethoden untersagt werden.

Aus Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist es sicher angezeigt, den einzelnen Bundesstaaten zu gestatten, auch weitergehende, die nützlichen Vogelarten schützende gesetzliche Bestimmungen beizubehalten, wie dies in §. 10. vorgesehen ist.

Berlin, den 16. März 1877.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius. Dr. Dohrn. Kette. Dr. v. Graevenitz. Staelin. Dr. Löwe. Fürst v. Pleß. Fürst zu Carolath-Beuthen. Knapp. Dr. Völk. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Reich. Günther. v. Kardorff. Wulfshein. Graf v. Frankenberg. Frühauf. v. Bockum-

Dolffs. Freiherr v. Ende. Dr. Hinschius. v. Bethmann-Hollweg. Eysoldt. Bernhardi. v. Bühler (Oehringen). Dr. Hirsch. v. Heim. Holthof. Graf v. Luxburg. Dr. Schulze-Delitzsch. Graf Bethusy-Huc. Sombart. Thilo. v. Gerlach. Uhden. Freiherr v. Varnbüler. v. Behr-Schmoldow. Dr. Schroeder (Friedberg). Dr. Kraaz. Wadsack. Rohland. Spielberg. Dr. Wiggers (Güstrow).

№ 151.

Beilage A.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, nach dem Antrage des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg — Nr. 21. der Drucksachen —.

Die IX. Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz der nützlichen Vögel, hat diese Berathung in sieben Sitzungen beendet; sie hat es außerdem für zweckentsprechend erachtet, sich mit der deutschen ornithologischen Gesellschaft in Verbindung zu setzen, um sachverständige Gutachten über die vorliegende Materie zu erhalten, zu welchem Ende einmal Seitens der Gesellschaft eine allgemeine Sitzung behufs Besprechung dieses Gegenstandes anberaumt wurde, der die Mitglieder der Kommission beiwohnten, ferner die in Berlin derzeit anwesenden Vorstandsmitglieder auf den Wunsch von Kommissionsmitgliedern über eine Reihe von Spezialfragen, betreffend den Schutz von Vogelgattungen und Arten, ihre Ansichten mit denselben in besonderer Sitzung austauschten. Außerdem war eine Reihe schriftlicher Gutachten aus verschiedenen Theilen des Reiches eingegangen. Den Berathungen der Kommission wohnten als Regierungskommissare die Herren Geheimen Regierungsräthe Aschenborn und Kienitz Seitens des Reichskanzler Amtes, der Herr Wirkliche Legationsrath Reichardt Seitens des Auswärtigen Amtes bei.

In der allgemeinen Diskussion traten verschiedene Gesichtspunkte hervor, von denen aus die Vorlage Bedenken erregte. Zunächst wurde von mehreren Seiten die durch Artikel 4. der Reichsverfassung umgrenzte Kompetenz des Reichs in dieser Materie bestritten. Es liege in der Natur der Sache, daß vorzugsweise lokale Erwägungen zu bezüglichen Vorschriften oder Maßnahmen Veranlassung geben müßten, was auch, wie die zahlreichen Polizeiverordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Landesregierungen bewiesen, in weitem Umfange geschehen sei. Wolle man für das Reich ein Weiteres thun, so empfehle sich ein Zusatz zu den §§. 361. und 368. des Strafgesetzbuches, betreffend den Schutz der Vögel, sowie deren Eier und Brut. Damit sei den Landesregierungen eine Grundlage gegeben, um in vollem Umfange die polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen, deren man bedürfe. Auf internationale Verträge sei ein besonderer Werth nicht zu legen, so lange man es nicht im Reiche in der Hand habe, deren Erfüllung auch wirklich durchzusetzen, was zum Beispiel bei den in Italien entgegenstehenden Landessitten kaum zu erwarten stehe. Gerade nach dieser Richtung hin sei übrigens ein internationales Bedürfniß nicht mehr vorhanden, da Oesterreich ja schon einen solchen Vertrag abgeschlossen, dem man Seitens des Reichs nur beizutreten brauche. Auch beweise das Zustandekommen dieses Vertrages, daß man dazu keiner vorgängigen einheitlichen Gesetzgebung im Innern bedürfe, denn in Oesterreich hätten die einzelnen Kronländer ganz verschiedenartige Vorschriften, betreffend den Vogelschutz. Weiter wurde ausgeführt, daß man, um einen genügenden Schutz der nützlichen Vögel herbeizuführen, am leichtesten über alle Schwierigkeiten hinwegkäme, wenn man sie alle für jagdbare Thiere erklärte und den von den Landesregierungen zu gebenden Schongesetzen unterstellte, unter gleichzeitiger dahin zielender Erweiterung des §. 368. des Strafgesetzbuches. An neuen Gesetzen hätten wir solchen Ueberfluß, dieselben führten so vielfache Verschlechterungen der bestehenden Zustände herbei, daß es sich empfehle, nur mit eng begrenzten Zusätzen zu bestehenden Gesetzen das gesteckte Ziel zu erreichen. Auch sei ein einseitiges Vorgehen des Reichstages, ohne daß vorher die berufenen Vertreter der Landwirthschaft, wie der deutsche Landwirthschaftsrath, befragt worden seien, nicht gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen wurde Folgendes entgegengesetzt: Die Kompetenz des Reichs zu gesetzgeberischer Thätigkeit auf diesem Gebiete könne keinem Zweifel unterliegen, soweit es sich um strafrechtliche Bestimmungen handle; ebensowenig seien dagegen Bedenken gerechtfertigt, die gesetzliche Basis zu internationalen Verträgen zu geben, welche nur durch das Reich geschlossen werden könnten.

Wenn in den meisten Gegenden Deutschlands Vorschriften zum Schutze der Vögel beständen, welche weiter gingen, als das in Aussicht genommene Reichsgesetz, so sei dagegen nichts einzuwenden, es werde auch nichts daran geändert, denn das, worauf es im vorliegenden Falle ankomme, sei die Gewinnung von Normativbestimmungen für das Reich, welche eine Basis enthalten sollten, um sowohl innerhalb desselben, wie auch über dessen Grenzen hinaus der Vernichtung der nützlichen Vögel zu steuern. Das Bedenken, daß etwa der gewissenhaften Erfüllung übernommener Verpflichtungen fremder Nationen aus den Landessitten heraus Schwierigkeiten entständen, dürfe doch nicht davon abhalten, nach Besserung zu streben, und es sei nicht zu bezweifeln, daß Verträge, wie der österreichisch-italienische, allmälig eine solche herbeiführen würden.

Was den Einwand betreffe, daß in Oesterreich trotz des Vertrages mit Italien in den einzelnen Kronländern sehr verschiedenartige Bestimmungen beständen, so sei zu entgegnen, daß man dies als eine große Schwierigkeit erkannt habe und jetzt bestrebt sei, diesen Uebelstand durch Einführung möglichst gleichartiger Vorschriften abzustellen.

Der Vorschlag, alle Vögel für jagdbare Thiere zu erklären und den Jagdgesetzen zu unterstellen, fand keine Unterstützung; vielmehr wurde schon der Einwand, daß in solchem Falle der Eigenthümer von Haus oder Garten etwaigen Einfällen von Vögeln ganz wehrlos gegenüberstände, als ausreichend erachtet, um von weiterer Diskussion desselben ganz abzusehen.

Dem Vorwurfe, daß die Vorlage nicht genügend vorbereitet sei, begegnete der Antragsteller durch die Mittheilung, daß er sowohl dem landwirthschaftlichen Minister Preußens, wie auch dem Landwirthschaftsrathe vor längerer Zeit seinen Entwurf zur Kenntnißnahme habe zugehen lassen.

Die Vertreter der Regierung endlich erklärten, daß behufs internationaler Verträge Unterhandlungen längst eingeleitet seien und man demnächst zu dem österreichisch-italienischen Vertrage Stellung zu nehmen haben werde. Dazu sei es aber für die Reichsregierung mindestens wünschenswerth,

eine gesetzliche Umschreibung ihrer Befugnisse als Grundlage zu erhalten.

Diese Erklärung wurde im Laufe der Verhandlungen durch die fernere Mittheilung ergänzt, daß Seitens der österreichischen Regierung eine Aufforderung an das Reich zum Anschluß an den österreichisch-italienischen Vertrag ergangen sei.

Nicht unbedenklich erschien es ferner, daß in dem Entwurfe Strafbestimmungen enthalten wären, die zu den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs außer Verhältniß ständen. Dies wurde besonders gegenüber dem Artikel 3 geltend gemacht, in dessen erstem Alinea Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit einem Strafmaximum von 60 Mark bedroht sind, während im zweiten Absatz, welcher sich mit Festsetzung der Strafe für unterlassene Abhaltung von Kindern und Hausgenossen von denselben Uebertretungen beschäftigt, §. 361. 9. des Strafgesetzbuches in Kraft treten soll, wonach das höchste Maß der Strafe auf 150 Mark sich stellt. Auch gegen die Strafbestimmung des Artikel 4, betreffend den Handel mit Vögeln der zu schonenden Arten, wurde geltend gemacht, daß das Strafmaximum füglich nicht höher sein dürfte, als das für die dem Verkaufe vorgängigen Handlungen des Fangens oder Tödtens.

Von einer Seite wurde die Tendenz des Artikel 3. alin. 2. bekämpft. Es sei unrecht, den Kindern das Fangen der Vögel und das Ausnehmen der Nester überhaupt verwehren zu wollen. Der dabei entstehende Schaden sei unbedeutend im Verhältniß zu dem Nutzen, der dadurch erwüchse, daß die Kinder die Vögel und ihr Leben kennen lernten und damit zugleich für ihr späteres Leben dieselben liebgewönnen und schätzten. Wenn dabei je ein zu großer Unfug getrieben würde, so könnte man es ruhig den Eltern oder Lehrern überlassen, dem mit den gewöhnlichen Mitteln der Erziehung entgegenzutreten.

Die lebhaftesten Einwürfe gegen den Entwurf ergaben sich endlich aus ornithologischen Erwägungen.

Es wurde ausgeführt, der Nutzen vieler Vögel, auch der Insektenfresser, werde vielfach überschätzt, zumal dieselben beim Vertilgen der Insekten oft ebenso viele nützliche wie schädliche Kerbthiere verzehrten; gegen das in Folge unserer großen Flächenkulturen massenhafte Auftreten von schädlichem Ungeziefer hülfen sie fast garnicht. Bei vielen derselben überwöge der durch sie angerichtete Schaden den Nutzen bei Weitem, und man sollte dem in vielen Einzelverordnungen gegebenen, üblen Beispiele nicht folgen, auf Grund ungenügender oder unzuverlässiger Beobachtungen einen absoluten Schutz für Vögel zu gewähren, welche, sei es der Zeit, sei es dem Orte nach, recht empfindlichen Schaden anrichten könnten. Gewisse Einschränkungen im Fangen und Tödten der Vögel seien wohl gerechtfertigt; dieselben seien aber vorzugsweise gegen das Zerstören von Eiern und Brut, gegen das Massenfangen und den damit verbundenen Handel mit todten Singvögeln zum Zwecke der Nahrung zu richten. Es sei wohl zu überlegen, daß man mit dem absoluten Verbote des Fangens von Lerchen und Drosseln einer Menge von Menschen einen legitimen Erwerb und eine gesunde Nahrung nehme; während doch, von den Lerchen wenigstens, feststehe, daß dieselben sich trotz des Wegfangens ganz außerordentlich vermehrt hätten. Das absolute Verbot des Zerstörens der Nester sei nicht haltbar, da füglich Niemand gezwungen werden dürfe, etwa Schwalbennester an seinem Hause oder diese und andere Nester in seinem Hof oder Garten zu dulden, wo ihm durch den herabgeworfenen Unrath und andere damit verbundene Uebelstände erhebliche Unbequemlichkeiten oder Schaden erwüchsen. Masseneinfälle sonst nützlicher Vögel in Saatfelder, Kirschgärten 2c. müßten stets abgewehrt werden können.

Von anderer Seite wurde unter Zustimmung zu diesen Gründen beigefügt, daß mit diesen Verboten und Strafmaßregeln doch nicht ausreichend geholfen werde. Die erheblichste Verminderung unserer nützlichen Vögel, sowie die erheblichste Vermehrung der schädlichen Insekten läge unseren Landwirthen zur Last, die in ihren Bestrebungen für Großkultur alle Brutstätten für Vögel, wie Hecken, Gebüsche, sumpfige Stellen mit Schilf und Binsen 2c. vertilgten. Man habe in manchen Fällen solche Brutplätze wiederhergestellt und damit eine neue Einwanderung nützlicher Vögel erzielt. Wenn solches Beispiel allgemeiner nachgeahmt würde, so ergäbe sich als Konsequenz die Vermehrung der Vögel von selbst. Ferner sei durch Beobachtung ausreichend festgestellt, daß durch Feinde der kleinen Vögel unter den Vögeln wie unter den Säugethieren vielmehr Schaden angerichtet werde, als selbst durch den Massenfang Seitens der Menschen. Man dürfe zum Beispiel überzeugt sein, daß im Berliner Thiergarten durch das Ueberhandnehmen der Eichhörnchen, welche gern Vogeleier austrinken, mehr Nester und Vogelbrut zerstört werden, als wenn man der Jugend auf demselben Terrain das Eiersammeln freigeben wolle. Auch der Storch, die Würger, die Krähen, die meisten Raubvögel seien schlimmere Feinde, als der gewerbsmäßige Vogelsänger oder Händler, von dem Jungen, der mit Sprenkeln oder Meisenkästen hier und da einen einzelnen Vogel erwische, ganz zu schweigen.

Aus allen solchen Erwägungen sei zu folgern, daß, wenn eine Liste von absolut zu schützenden Vögeln aufgestellt werden solle, dieselbe zunächst auf anerkannt nützliche und nirgends schädlich werdende Arten zu beschränken sei, daß es gerathen sei, außerdem die Möglichkeit zu gewähren, im Wege der Verordnung, die wieder durch Verordnung rückgängig gemacht werden könnte, weiteren Schutz nach Zeit und Ort oder durch das Verbot gewisser Fangmethoden zu gewähren. Unbedingt verwerflich sei es dagegen, ästhetische Gründe, als Farbenschmuck, Gesang, Flug, an sich zu Motiven für den Schutz zu machen; das könne man den Einzelnen anheim geben, aus solchen Gründen Vögel, wie etwa den Eisvogel, zu schonen, aber nun und nimmermehr gesetzlich feststellen. Vielmehr gerechtfertigt sei die Ueberlegung, ob nicht von einer gesetzlichen Fixirung einer Liste zu schützender Vögel überhaupt Abstand zu nehmen sei.

Verschiedene dieser Erwägungen wurden lebhaft bekämpft. Wenn man fortfahre, bei uns zu Lande Drosseln und Lerchen zum Essen zu fangen, habe man kein Recht, gegen den Fang anderer nützlicher Vögel zu gleichem Zwecke bei anderen Nationen sich zu ereifern. Die Fleischnahrung, zumal bei Lerchen, spiele gar keine Rolle und stehe in gar keinem Verhältniß zu dem Unfug des Massenfanges, wie er etwa in der Provinz Sachsen betrieben werde. Auch der Verlust an Erwerb werde sich durch andere Beschäftigung, an der bei uns auf dem Lande kein Mangel sei, leicht ausgleichen lassen. Wenn ferner zugegeben werden könne, daß durch andere, als die vorgeschlagenen, Schutzmaßregeln viel genützt werde, so solle man das Eine thun und das Andere nicht lassen, auf der einen Seite durch Belehrung und gutes Beispiel, auf der andern durch Strafe wirken. Auch das allseitig als nützlich anerkannte Verbot des Zerstörens der Nester werde nur dann wirksam sein, wenn man es überall ausnahmslos aufrecht erhalte; erträglich sei allenfalls noch, dem Eigenthümer oder Nutznießer eines Wohnhauses die Freiheit zu geben, das Innere des Hauses nach Belieben von Nestern frei zu erhalten. Wenn man von Aufstellung einer Liste der absolut zu schützenden Vögel Abstand nehme, diese vielmehr dem Bundesrath überlasse, dazu die zu verbietenden Fangmethoden ebenfalls in dessen Ermessen stelle, so gebe man jede Einwirkung auf die Materie aus der Hand und überlasse demselben die Ausfüllung eines bloßen Formulars, dem einige

Strafbestimmungen angehängt seien; und dazu liege keine Veranlassung vor.

Beim Eintritt in die Spezialdebatte wurden nun mehrere Entwürfe von Kommissionsmitgliedern eingebracht, die, jeder in sich ein Ganzes bildend, dem ursprünglichen Entwurfe entgegenstanden. Der erste derselben lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen:

I. §. 368. 11. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wie folgt zu fassen:

„Wer Eier oder Junge von Vögeln aller Art ausnimmt oder zerstört."

II. Alle Vögel gehören zu den jagdbaren Thieren und unterliegen Schongesetzen, welche von den Landesbehörden anzuordnen sind."

Derselbe wurde nach kurzer Debatte abgelehnt.

Gleichfalls wurde ein Antrag abgelehnt, den §. 368. 11. des Strafgesetzbuchs dahin zu fassen:

„Wer gegen das Einfangen, Tödten oder Feilbieten von Sing- und anderen Vögeln, sowie gegen das Ausnehmen, beziehungsweise Zerstören der Eier und Brut oder der Nester derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt."

Nach Ablehnung dieser Anträge, welche lediglich die Kompetenz der Reichsgesetzgebung bestritten, lag noch ein Amendement zum §. 1. des Entwurfs vor, dahin lautend:

„§. 1. Nützliche Vögel im Sinne dieses Gesetzes sind alle wild lebenden Vögel mit Ausnahme der jagdbaren und der in der Anlage aufgeführten schädlichen Vögel.

In Betreff der jagdbaren Vögel kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 1a. Das Tödten und Einfangen nützlicher Vögel ist verboten."

Motivirt wurde dieser Vorschlag damit, daß eine Liste der schädlichen Vögel aufzustellen nicht schwierig sein würde, und daß für dies Verfahren bereits aus der oldenburger Landesgesetzgebung ein Präzedenzfall vorliege.

Dem wurde entgegengehalten, daß die exakte Aufstellung solcher Liste ebenso schwierig sei, wie die der nützlichen Vögel, und daß man bei solchem Verfahren nothwendig zum Schutze einer Menge in Bezug auf ihre Nützlichkeit mindestens zweifelhafter Arten gelangen müsse.

Auch dieser Antrag fand nicht genügende Unterstützung.

Schließlich standen sich noch zwei formulirte Entwürfe gegenüber, deren erster vom Standpunkte der Minorität ausgehend die Kompetenzfrage beseitigen, dagegen durch Zusätze zum Strafgesetzbuche den in der Berathung dargelegten Mängeln der bisherigen Gesetzgebung Abhülfe schaffen wollte. Sein Wortlaut ist folgender:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe als Novelle zum Strafgesetzbuche, seine Zustimmung zu urtheilen.

den §. 368. 11. des Strafgesetzbuchs zu fassen:

„Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbaren oder andern Vögeln ausnimmt oder deren Nester zerstört";

einen neuen §. 368. 12. des Strafgesetzbuchs zu beschließen:

„§. 368. 12. Wer nicht jagdbare Wildvögel oder Eier wildlebender Vögel zum Zweck der Beschaffung eines Nahrungsmittels an- oder verkauft.

Die Landesregierungen sind befugt, für eine bestimmte Zeit des Jahres Ausnahmen zu gestatten.

Die Zeit, in welcher solcher Handel mit Vögeln erlaubt ist, muß innerhalb der Zug- oder Strichzeit der betreffenden Vogelarten bemessen werden.

Den Landesregierungen bleibt der Erlaß von weitergehenden Vorschriften zum Schutze der Vögel vorbehalten.

Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der verkauften und der vorgefundenen zum Verkaufe bestimmten Vögel zu erkennen. Die Vorschrift des §. 361. 9. des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung unter Beschränkung des Strafmaßes auf Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Gefängniß bis 14 Tage."

Motive.

1. Durch diesen Entwurf wird das Kompetenzbedenken beseitigt;

2. Der Entwurf verfolgt nur die beiden Hauptgesichtspunkte:

a) die naturgemäße Vermehrung der nützlichen Vögel zu sichern,

b) Beschränkung der Massenvertilgung nützlicher Vögel. Dieser Zweck wird im Wesentlichen durch Beschränkung des Handels mit todten Vögeln zum Zwecke der Beschaffung eines Nahrungsmittels erreicht werden. Jede weitergehende Beschränkung läßt den Zweck verfehlen oder hat Härten im Gefolge.

3. Der Entwurf dürfte für Vereinbarung entsprechender internationaler Verträge eine zweckmäßige Grundlage geben.

Da jedoch die Majorität der Kommission die Kompetenzbedenken nicht theilte, da ferner die hier vorgeschlagenen Schutzmaßregeln auch in dem noch entgegenstehenden Entwurfe Ausdruck gefunden hatten, da endlich der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe-Langenburg seinen ursprünglichen Antrag zu Gunsten des noch übrig bleibenden Antrags eines Kommissionsmitgliedes zurückzog, so wurde auch der eben erwähnte Antrag aus der Diskussion zurückgezogen und der Antragsteller begnügte sich mit der Zusicherung, daß derselbe in dem Berichte zum Abdruck gelangen sollte.

Darauf gelangte der am Schlusse dieses Berichtes stehende Entwurf, welcher nur einige redaktionelle Aenderungen erfuhr, zur Annahme. Bezüglich der einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken.

§. 1. nebst Anlage.

Unbedingter Schutz für die in der Liste stark eingeschränkten Vogelarten fand nach Anhörung der Sachverständigen in der Kommission kein Bedenken. Entfernt aus der Liste sind alle Arten, welche zeitweilig oder örtlich schädlich wirken, wie Krähen, Finken, Staare, Drosseln. Für diese Arten empfiehlt sich zum Theil eine bedingte Schonung. Hervorzuheben ist, daß bezüglich des Drosselfanges Seitens der Sachverständigen eine Schonzeit bis zum 1. Oktober empfohlen wird. Da bis zu diesem Termin ein großer Theil derselben gezogen sei, so werde damit ihre Erhaltung und Vermehrung gewährleistet, und es erscheine nur billig, für spätere Termine den Förstern 2c. den Erwerbszweig des Krammetsvogelfanges nicht weiter zu verschränken.

Ferner sind aus der Liste die Lerchen gestrichen, allerdings nicht ohne lebhaften Widerspruch. Es wurde aber unzweifelhaft festgestellt, daß die Lerchen, trotz des massenhaften Wegfanges, sich erheblich vermehrt hätten; der Nachweis dagegen sei noch zu bringen, daß die Lerchen schädliche Insekten in größerer Zahl vertilgten, ihre Hauptnahrung sei eine vegetabilische. Wenn es demnach für ihre Schonung nur ästhetische Gründe gebe, so seien sie aus dieser Liste fern zu halten.

Andere Vogelgattungen, wie die Pieper (Anthus), wurden als unerheblich und Verfolgungen nicht ausgesetzt, gestrichen.

Rothkehlchen und Rothschwänze gehören in manchen

Gegenden Deutschlands zu den allgemein den Winter hindurch in der Wohnstube freigehaltenen Vögeln. Sie werden an solchen Stellen als besondere Hausfreunde ganz besonders gehegt und gepflegt. Sie sind deshalb nicht in die Liste aufgenommen.

Raubvögel endlich und Storch, Eisvögel, Wasseramsel und Würger verdienen einen gesetzlichen Schutz gar nicht.

§. 2.

enthält eine allgemeine Ermächtigung für den Bundesrath, andere als die in §. 1. angeführten Vogelarten zeitlich oder örtlich unter Schonung zu stellen. Auch abgesehen von Gründen internationaler Natur erschien eine solche Ermächtigung zweckmäßig, um schleunig Maßnahmen treffen zu können, bei denen es sich etwa um Schonung einwandernder Vögel, zum Beispiel Rosenstaar, handele.

§. 3.

schließt sich wesentlich in Betreff des zu verbietenden Massenfangs an die Bestimmungen des österreichisch-italienischen Vertrages an. Vor Allem bestimmt, eine Basis zu internationalen Festsetzungen zu sein, gewährt er dem Bundesrathe Freiheit der Befugnisse und dient als Instruktion.

§. 4.

verbietet das Zerstören von Brut und Nestern, reservirt jedoch den Befugten das Recht, Haus und Hof davon frei zu halten.

§. 5.

enthält das Verbot des Handelns mit den geschützten Vögeln. Die Bestimmung, daß außer dem Verkauf auch Feilbieten und Ankauf strafbar sind, geht über verschiedene landesgesetzliche Anordnungen hinaus, welche, weil nur der Verkauf unter Strafe stand, sich in der Praxis nicht bewährt haben.

§. 6.

beschäftigt sich mit den Versuchshandlungen. Allseitig wurde anerkannt, daß diese nicht anders behandelt werden dürften, als der Vogelfang selber.

§. 7. und §. 8.

enthalten die Strafbestimmungen. Dieselben schließen sich den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu §. 368. bezüglich Höhe der Strafe, §. 361. bezüglich der Aufsicht über Kinder und Hausgenossen, §. 367. bezüglich Einziehung der Werkzeuge und Konfiskation der Waaren vollständig an.

§. 9.

bestimmt die zulässigen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des Gesetzes. Wissenschaftliche und Lehrzwecke dürfen nicht beengt werden; das dafür beanspruchte Material fällt auch nicht ins Gewicht.

§. 10.

wurde für nothwendig erachtet, um ausdrücklich die ferneren Beziehungen zwischen den Befugnissen des Reichs und der Einzelstaaten klar zu stellen. Derselbe ist also wesentlich deklaratorischer Natur.

Am Schlusse dieser Berathung hatte die Kommission zunächst über die beantragte Resolution Beschluß zu fassen. Die in derselben enthaltenen Einschränkungen, betreffend die Art der Verträge, die Länder, mit denen die Verträge abzuschließen seien, die Spezialisirung des Inhaltes derselben fanden mehrfache Beanstandung. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Materie auch in anderer Form als in der des Staatsvertrages angemessen behandelt werden könne, daß die Länder an den Südküsten des Mittelmeeres sowohl, wie auch unsere nördlichen Nachbaren in einen internationalen Verband zu ziehen, und daß die angeführten Spezialitäten der Strafverbote nicht erschöpfend seien. Die Kommission beschloß deshalb eine allgemeine Fassung der Resolution, wie sie im Folgenden zur Genehmigung des Reichstages vorgeschlagen wird.

Die über vorliegende Fragen eingegangenen Petitionen wurden durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erachtet.

Die Kommission schlägt daher vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögelarten, in der durch die Kommission vorgeschlagenen nachstehenden Fassung zuzustimmen.
2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

   Bestimmungen mit außerdeutschen Staaten zum Schutze nützlicher Vögel zu vereinbaren.
3. Die Petitionen II. 515, 1219, 1336, 1498, 1554 durch die über diesen Entwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, am 22. Dezember 1876.

Die IX. Kommission.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (Vorsitzender). Dr. Dohrn (Berichterstatter). Abeken. Ansfeld. Freiherr von Aretin (Illertissen). von Lenthe. von Ludwig. Graf von Kleist. Pfafferott. Rohland. Dr. Schacht. Dr. Schroeder (Friedberg). Dr. Buhl. Roemer (Hildesheim).

Anlage II.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten

mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz nützlicher Vogelarten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

Artikel 1.

Das Tödten und Einfangen der in der Anlage benannten Vogelarten ist untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, weitere Vogelarten, deren Nützlichkeit für die Land- und Forstwirthschaft, für den Garten- und Weinbau wissenschaftlich nachgewiesen ist, in obiges Verzeichniß aufzunehmen.

Artikel 2.

Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im Art. 1. aufgeführten Vögel ist verboten.

Dasselbe gilt auch von allen Versuchshandlungen oder Vorbereitungen zum Tödten oder Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen, Leimruthen, Vogelheerden, Lockvögeln, Käuzchen 2c.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1. und 2. werden mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung der im Art. 1. und 2. genannten Verbote abzuhalten, unterliegt den Strafbestimmungen des §. 361. Ziffer 9. des Strafgesetzbuches.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz nützlicher Vogelarten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Das Fangen sowie das Tödten von Vögeln der in der Anlage verzeichneten Arten ist untersagt.

§. 2.

Der Bundesrath wird ermächtigt, das Fangen sowie das Tödten anderer für die Bodenkultur nützlicher Vögel zu verbieten. Das Verbot kann auf gewisse Zeiten und Bezirke oder Orte beschränkt werden.

§. 3.

In Ansehung der auf Grund des §. 2. beschränkt geschützten Vogelarten ist der Bundesrath befugt, bestimmte Arten des Fanges oder den Fang unter Umständen, welche eine Massenvertilgung ermöglichen, allgemein oder für bestimmte Zeiten zu beschränken. Dahin gehört insbesondere:

a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen und Netze, Feuer- oder anderer Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;

b) jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;

d) der Fang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Substanzen beigesetzt sind;

e) der Fang mittels Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen und Schnellbögen;

Vorlage.

Artikel 4.

Der gewerbsmäßige Handel mit todten oder lebenden Vögeln der in Art. 1. aufgeführten Arten und deren Eiern, sowie das Feilbieten und Verkaufen derselben auf Märkten und im Umherziehen, ist vom 1. Juli 1877 an verboten.

Wer dies Verbot übertritt, hat eine Geldstrafe bis zu hundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen zu gewärtigen.

Artikel 5.

Neben der verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zum Fangen und Tödten der Vögel, zum Ausnehmen der Nester und Eier benützten Werkzeuge und auf die Einziehung der Vögel, Nester und Eier zu erkennen.

Artikel 6.

Staare und Drosseln, welche in Weinberge und Obstgärten einfallen, dürfen unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften von Beginn der Reife der Früchte bis nach Beendigung der Ernte daselbst geschossen werden.

Artikel 7.

Die Landesregierungen können für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Verboten dieses Gesetzes eintreten lassen.

Beschlüsse der Kommission.

f) der Fang mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze allgemein oder für bestimmte Zeiten des Jahres zu verbieten.

§. 4.

Desgleichen ist verboten hinsichtlich aller in §§. 1. und 2. geschützten Vogelarten das Zerstören oder Ausheben der Nester oder Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und Fangen der Jungen, sowie der An- und Verkauf oder Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

§. 5.

Der An- und Verkauf, sowie das Feilbieten von todten Vögeln der in der Anlage verzeichneten und der nach den Anordnungen des Bundesraths unbeschränkt geschützten Arten ist verboten. Auch der An- und Verkauf von todten Vögeln solcher Arten, denen nur ein bedingter Schutz gewährt ist, kann von dem Bundesrath für bestimmte Jahreszeiten oder Bezirke verboten werden.

§. 6.

Dem Vogelfange im Sinne dieses Gesetzes wird das Aufstellen von Vorrichtungen zum Fangen der Vögel, als der Netze, Schlingen, Leimruthen u. s. w. gleichgestellt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund desselben erlassenen und bekannt gemachten Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 8.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Werkzeuge, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, sowie auf die Einziehung der Vögel, Nester und Eier erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 9.

Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben zu erlassenden Anordnungen eintreten.

Die Voraussetzungen, unter welchen solche Ausnahmen statthaft sein sollen, bestimmt der Bundesrath.

§. 10.

Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutze nützlicher Vögel bleiben insoweit unberührt, als sie sich auf Vogelarten beziehen, welche nicht in Folge dieses Gesetzes geschützt sind.

Auch bleibt den Bundesstaaten vorbehalten, das Fangen, sowie das Tödten von Vogelarten, welche nach der Anordnung des Bundesraths nur bedingt geschützt sind, unbedingt zu verbieten.

Vorlage.

Anlage.

Nachtigall	Lusciola luscinia Kays. & Blas.
Sprosser	„ philomela K. & Bl.
Blaukehlchen	„ suecica K. & Bl.
Rothkehlchen	Erythacus rubecula Cuv.
Hausrothschwanz	Ruticilla tithys Br.
Gartenrothschwanz	„ phoenicurus Bp.
Braunkehlchen	Pratincola rubetra Kch.
Schwarzkehlchen	„ rubicola Kch.
Steinschmätzer	Saxicola oenanthe Bechst.
Misteldrossel	Turdus viscivorus L.
Singdrossel	„ musicus L.
Wachholderdrossel	„ pilaris L.
Rothdrossel	„ iliacus L.
Ringdrossel	„ torquatus L.
Amsel (Schwarzdrossel)	„ merula L.
Wasseramsel	Cinclus oquaticus Bechst.
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria Bechst.
Gartengrasmücke	„ hortensis Lath.
Müllerchen	„ curruca Lath.
Schwarzblättchen	„ atricapilla Lath.
Dorngrasmücke	„ cinerea Lath.
Weidenlaubsänger	Phyllopneuste rufa Meyer.
Grüner Laubsänger	„ sibilatrix Boie.
Weidensänger	„ trochilus Meyer.
Gartensänger	Hypolais vulgaris Br.
Rohrdrossel	Calamoherpe turdoides Glog.
Schilfsänger	Calamodyta phragmitis Bp.
Busch-Rohrdrossel	Salicaria ocustella Selby.
Zaunkönig	Troglodytes parvulus Koch.
Wiesenpieper	Anthus pratensis Bechst.
Baumpieper	„ arboreus Bechst.
Wasserpieper	„ aquaticus Bechst.
Brachpieper	„ campestris Bechst.
Bachstelze, weiße	Motacilla alba L.
Bachstelze, gelbe	Budytes flavus Cuv.
Braunelle (Graukehlchen)	Accentor modularis Cuv.
Goldhähnchen	Regulus cristatus Koch und „ ignicapillus Naum.
Schwanzmeise	Parus caudatus L.
Haubenmeise	„ cristatus L.
Kohlmeise	„ major L.
Blaumeise	„ coeruleus L.
Kleiner Würger	Lanius minor L.
Dorndreher	„ collurio L.
Trauervogel (Fliegenschnäpper)	Musicapa atricapilla L.
Seidenschwanz	Bombycilla garrula Vieill.
Dompfaffe	Pyrrhula vulgaris Briss.
Girlitz (Hirnzirl)	Fringilla serinus L.
Buchfink	„ caelebs L.
Bergfink	„ montifringilla L.
Hänfling	„ cannabina L.
Leinfink (Birkenzeisig)	Fringilla linaria L.
Gemeiner Zeisig	„ spinus L.
Stieglitz	„ carduelis L.
Grünling	„ chloris L.
Kernbeißer	Coccothraustes vulgaris Pall.
Grauammer	Emberiza miliaria L.
Goldammer	„ citrinella L.
Gartenammer (Ortolan)	„ hortulana L.
Rohrammer	„ schoeniclus L.
Haubenlerche	Alauda cristata L.
Haidelerche	„ arborea L.
Feldlerche	„ arvensis L.
Staar	Sturnus vulgaris L.
Goldamsel (Pirol)	Oriolus galbula L.
Saatkrähe	Corvus frugilegus L.
Steinkauz	Strix noctua Retz.
Waldohreule	Otus vulgaris Flem.
Waldkauz	Surnia aluco L.
Rauchfußkauz	Nyctale dasypus Bechst.
Schleiereule	Strix flammea L.

Beschlüsse der Kommission.

Anlage zu §. 1.

1. Kuckuk	Cuculus canorus L.
2. Wiedehopf	Upupa epops L.
3. Blauracke	Coracias garrula L.
4. Die Spechte, namentlich	
a. Schwarzspecht	Picus martius L.
b. Grünspecht	„ viridis L.
c. Grauspecht	„ canus L.
d. Buntspecht	„ major L.
	„ leuconotus Bechst.
	„ medius L.
	„ minor L.
5. Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus L.
6. Mauersegler	Cypselus apus L.
7. Laubvögel und Grasmücken, namentlich	
a. Weidenlaubvogel	Sylvia rufa Lath.
b. Fitissänger	„ trochilus L.
c. Waldlaubvogel	„ sibilatrix Bechst.
d. Gartenlaubvogel	„ hypolais L.
e. Sperbergrasmücke	„ nisoria Bechst.
f. Gartengrasmücke	„ hortensis Bechst.
g. schwarzköpfige Grasmücke	„ atricapilla Lath.
h. Dorngrasmücke	„ cinerea Lath.
i. Zaungrasmücke	„ curruca Lath.
8. Rohrsänger, namentlich	
a. Drosselrohrsänger	Calamoherpe turdoides Meyer.
b. Teichrohrsänger	„ arundinacea Lath.
c. Sumpfrohrsänger	„ palustris Bechst.
d. Schilfrohrsänger	„ phragmitis Bechst.
e. Binsenrohrsänger	Calamoherpe aquatica Lath.
f. Heuschreckenrohrsänger	„ locustella Penn.
9. Erdsänger, namentlich	
a. Sprosser	Lusciola philomela Bechst.
b. Nachtigall	„ luscinia L.
c. Blaukehlchen	„ cyanecula L.
10. Schmätzer, namentlich	
a. Steinschmätzer	Saxicola oenanthe L.
b. Wiesenschmätzer	„ rubicola L.
	„ rubetra L.
11. Steinröthel	Petrocincla saxatilis Boie.
12. Schwalben, namentlich	
a. Hausschwalbe	Hirundo urbica L.
b. Rauchschwalbe	„ rustica L.
c. Uferschwalbe	„ riparia L.
13. Fliegenfänger, namentlich	
a. Trauerfliegenfänger	Muscicapa luctuosa Temm.
b. grauer Fliegenfänger	„ grisola L.
c. kleiner Fliegenfänger	„ parva Bechst.
14. Zaunkönig	Troglodytes parvulus L.
15. Baumläufer	Certhia familiaris L.
16. Baumkleiber	Sitta caesia Meyer.
17. Meisen, namentlich	
a. Kohlmeise	Parus major L.
b. Tannenmeise	„ ater L.
c. Haubenmeise	„ cristatus L.
d. Sumpfmeise	„ palustris L.
e. Blaumeise	„ coeruleus L.
f. Schwanzmeise	„ caudatus L.

Vorlage.

Rainschwalbe	Hirundo rustica L.
Hausschwalbe	„ urbica L.
Mauersegler	Cypselus apus Jll.
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus L.
Wiedehopf	Upupa epops L.
Blauspecht (Kleiber)	Sitta europaea L.
Baumläufer	Certhia familiaris L.
Wendehals	Yunx torquilla L.
Schwarzspecht	Picus martius L.
Buntspecht	„ major L., medius L., minor L.
Grünspecht	„ viridis L.
Grauspecht	„ canus.
Mandelkrähe (Blaurak)	Coraecas garrula L.
Eisvogel	Alcedo ispida L.
Kuckuck	Cuculus canorus L.
Hausstorch	Ciconia alba L.

Abkürzungen.

Kays. & Blas. oder K. & Bl.	Kayserling & Blasius.
Cuv.	Cuvier.
Br.	Brehm.
Bp.	Bonaparte.
Kch.	Koch.
Bechst.	Bechstein.
Lath.	Latham.
L.	Linnaeus.
Glog.	Gloger.
Vieill.	Vieillot.
Briss.	Brisson.
Jll.	Jlliger.
Naum.	Naumann.
Selby	Selby.
Pall.	Pallas.
Retz.	Retzius.
Flem.	Flemming.
Meyer	B. Meyer.

Beschlüsse der Kommission.

Nr. 57.

Berlin, den 18. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete in der Anlage

- den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Apotheken nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Errichtung von Apotheken.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung einer Apotheke ist bis auf weiteres nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Oberpräsidenten gestattet.

§. 2.

Wer ohne diese Genehmigung (§. 1.) eine Apotheke errichtet oder den Betrieb einer ohne die erforderliche Genehmigung errichteten Apotheke unternimmt oder fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Gleichzeitig kann die betreffende Apotheke von der Polizeibehörde geschlossen werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

In Elsaß-Lothringen unterschied man nach der auf das Apothekenwesen bezüglichen französischen Gesetzgebung, welche dort bis zum Inkrafttreten des die Einführung des §. 29. der Gewerbeordnung betreffenden Gesetzes vom 15. Juli 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 534) unverändert Geltung hatte Apotheker erster und zweiter Klasse. Die ersteren, deren Approbationen ausschließlich von den höheren Apothekerschulen (écoles supérieures de pharmacie) verliehen wurden und nur bei diesen erworben werden konnten, waren befähigt, jedem Theilen des Staatsgebietes ihr Gewerbe selbstständig auszuüben — Artikel 23 des Gesetzes über die Organisation der Pharmacieschulen vom 21. Germinal XI. (Bulletin des lois III. Série No. 2676); Artikel 14 des Dekrets über die Einrichtung der höheren Unterrichtsanstalten vom 22. August 1854 (Bulletin des lois XI. Série No. 1958). — Die Apotheker zweiter Klasse, deren Vorbildungsgang einfacher war und an welche geringere wissenschaftliche Anforderungen gestellt wurden, als an die Apotheker erster Klasse, erhielten ihre Approbation außer von den höheren Apothekerschulen auch von den medizinischen und pharmazeutischen Vorbildungsschulen (écoles préparatoires de médecine et de pharmacie). Eine solche Approbation galt aber nur für denjenigen Bezirk (département), in welchem die Prüfung vor einem dazu besonders niedergesetzten Prüfungsausschusse (jury) bestanden worden war. Um ihr Gewerbe in einem anderen Bezirk selbständig ausüben zu dürfen, hatten die Apotheker zweiter Klasse eine neue Approbation zu erwerben, wozu es wiederum der Ablegung einer Prüfung bedurfte — (Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Germinal XI., Artikel 14, 17, 18, 19 des Dekrets vom 22. August 1854) —.

Da zur Errichtung oder Uebernahme einer Apotheke außer dem Nachweis des Befähigungszeugnisses eine besondere Genehmigung der Behörde — Konzession — nicht erforderlich war, so bestand für Apotheker erster Klasse unbeschränkte Freiheit der Niederlassung und unterlagen in dieser Beziehung die Apotheker zweiter Klasse nur den aus ihrer Approbation sich ergebenden örtlichen Beschränkungen. Durch das oben erwähnte Gesetz vom 15. Juli 1872 ist zunächst der Unterschied zwischen Apothekern erster und zweiter Klasse beseitigt und letzteren gleiche Berechtigung mit den ersteren gewährt worden. Da neben dem §. 29. der Gewerbeordnung die hinsichtlich der Errichtung und Verlegung von Apotheken geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen unverändert geblieben sind, so ist eine weitere Wirkung seiner Einführung in Elsaß-Lothringen und der damit auf das Reichsland ausgedehnten allgemeinen Freizügigkeit der Apotheker die gewesen, daß die mit einer Approbation versehenen Apotheker sämmtlicher übrigen deutschen Bundesstaaten berechtigt sind, in Elsaß-Lothringen nicht nur eine Apotheke zu übernehmen, sondern auch eine solche an jedem beliebigen Orte neu zu errichten. Dabei fällt ins Gewicht, daß letztere Berechtigung der Gegenseitigkeit entbehrt, da in den übrigen deutschen Staaten die Apotheken allgemein der Konzessionspflicht unterliegen, welche die Freiheit der Niederlassung, wie sie auf diesem Gebiete in Elsaß-Lothringen gewährt ist, ausschließt.

In Folge dieser zur Zeit noch bestehenden Rechtslage hat sich denn auch die Gesammtzahl der elsaß-lothringischen Apotheken in den letzten Jahren außergewöhnlich vermehrt und hat sich diese Zunahme namentlich in den beiden Städten Metz und Straßburg gezeigt.

Den näheren Nachweis über die Vermehrung der Apotheken in Elsaß-Lothringen ergeben die vergleichenden Uebersichten des Apothekenbestandes, welche in den Anlagen beigefügt sind.

Danach bestanden zu Anfang des Jahres 1872, d. h. vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli desselben Jahres, 196 Apotheken, welche sich bis zum 1. November des laufenden Jahres um 19 vermehrt haben. Die Zunahme beträgt somit $9^3/_4$ pCt., während in demselben Zeitraum die Bevölkerungszahl von 1,526,930 auf 1,508,230 gefallen ist, mithin um $1^2/_5$ pCt. abgenommen hat.

Da im Bezirk Ober-Elsaß die Apotheken sich um 2 vermindert haben, wovon die eine in der Stadt Mühlhausen, die andere im Kreise Rappoltsweiler eingegangen ist, so sind an der Zunahme der Apotheken nur die Bezirke Lothringen und Unter-Elsaß betheiligt.

Von den im Bezirk Lothringen hinzugekommenen 12 Apotheken gehören 4 der Stadt Metz an, während von den im Bezirk Unter-Elsaß hinzu gekommenen 9 Apotheken allein in der Stadt Straßburg 6 errichtet wurden. In dieser Stadt bestanden zu Anfang des Jahres 1872 nur 17 Apotheken; deren Zahl hat danach durch den Zugang der 6 neuen um $35^3/_{10}$ pCt. zugenommen, während in demselben Zeitraum die Bevölkerung der Stadt nur von 78.130 auf 85.489 Einwohner gestiegen, mithin nur um $9^4/_5$ pCt. sich vermehrt hat.

Nach den Angaben der Landesbehörden hatte sich im Bezirk Unter-Elsaß die Zahl der Apotheken nach Erlaß des Gesetzes vom 15. Juli 1872 bis gegen Ende des Jahres 1875 nur um eine, nämlich auf 76 vermehrt. Die erhebliche Steigerung von 76 auf 84 hat erst im letzten Jahre stattgefunden. In den drei vorhergehenden Jahren hat die Errichtung neuer Apotheken sich wesentlich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, welcher vorher unter den drei Bezirken sowohl verhältnißmäßig, wie überhaupt die wenigsten Apotheken hatte. Zu Anfang des Jahres 1872 bestanden dort nur 55 Apotheken, während der Bezirk Unter-Elsaß deren 75 und der Bezirk Ober-Elsaß deren 66 besaß, so daß 1 Apotheke in ersterem Bezirk auf 8.711, im Bezirk Unter-Elsaß auf 7.852 und im Bezirk Ober-Elsaß schon auf 6.953 Einwohner kam.

Da damals im ganzen Lande durchschnittlich auf 7.790 Einwohner eine Apotheke entfiel, so hatte der Bezirk Ober-Elsaß eine Apotheke schon auf eine erheblich geringere als die für das ganze Land berechnete Durchschnittszahl von Einwohnern, wodurch sich auch die Abnahme der Apotheken in diesem Bezirke erklärt. Dem am 1. November 1876 ermittelten neuen Durchschnittsverhältniß des ganzen Landes, wonach 1 Apotheke auf 7.015 Einwohner kommt, nähern sich die jetzigen Durchschnittsverhältnisse der einzelnen Bezirke. Es kommt nämlich jetzt eine Apotheke im Bezirke Ober-Elsaß auf 7062, im Bezirk Lothringen auf 7025 und im Bezirk Unter-Elsaß auf 6971 Einwohner. Wesentliche Abweichung von dem Durchschnittssatz des Landes zeigen die beiden Städte Straßburg und Metz. In erster Stadt kommt schon auf 3717 und in Metz sogar auf 1485 Einwohner eine Apotheke. Dies Verhältniß ist indeß für den Betriebsumfang der dortigen Apotheken nicht ausschließlich maßgebend, weil deren Kundschaft auch in die der Stadt benachbarten Landkreise reicht, welche verhältnißmäßig weniger Apotheken besitzen: der Landkreis Metz eine auf 24,304 Einwohner, der Landkreis Straßburg eine auf 10,764 Einwohner.

Immerhin ist die Zahl der Apotheken in Elsaß-Lothringen verhältnißmäßig so erheblich gestiegen, daß es gerathen scheint, die unbedingte Freiheit der Errichtung neuer Apotheken einigermaßen zu beschränken, damit die Gefahr verhütet werde, daß die mit der Vermehrung nothwendig eintretende Steigerung der Konkurrenzbestrebungen durch die nachtheilige, im Wege der Aufsicht schwer auszuschließende Rückwirkung auf die Güte der Leistungen die Sicherheit des Gesundheitsstandes der Bevölkerung beeinträchtige. Daß der Vermehrung der Apotheken durch Abnahme der Einwanderung frem-

der Apotheker werde Einhalt gethan werden, ist nicht zu erwarten, so lange Elsaß-Lothringen der bestehenden Rechtslage zufolge den übrigen deutschen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahmestellung einnimmt, so daß jenes verhältnißmäßig kleine Gebiet allen aus diesen hervorgegangenen approbirten Apothekern, welche in der Heimath auf Gewinnung einer Apothekenkonzession nicht rechnen können, allein die Möglichkeit einer freien Niederlassung gewährt.

Die angeführten Umstände und Erwägungen haben den Landesausschuß bestimmt, durch Beschluß vom 9. Juni v. J. den Wunsch auszusprechen, „daß keine neue Apotheke in Elsaß-Lothringen ohne Genehmigung der Regierung errichtet werden dürfe". Diesem Wunsche wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf entsprochen, welcher bis auf Weiteres die Errichtung von Apotheken von der vorgängigen Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig macht. Vor Aufstellung desselben ist nicht außer Erwägung geblieben, daß seit längerer Zeit Einleitungen getroffen sind, um die Errichtung von Apotheken durch ein Reichsgesetz einheitlich für das ganze Reich zu regeln. Es war dadurch die Frage nahe gelegt, ob eine besondere Regelung für das Reichsland noch opportun sei. Diese Frage war zu bejahen. Ob es gelingen wird, die einheitliche Regelung noch im Laufe dieses Jahres zum Abschluß zu bringen, ist zweifelhaft, während Gewicht darauf gelegt werden muß, vor Ablauf eines ferneren Jahres den Mißständen, welche aus der Ungleichheit der Rechtslage in Elsaß-Lothringen sich ergeben, zu begegnen. Andererseits präjudizirt das vorgeschlagene Gesetz der künftigen einheitlichen Regelung in keiner Weise. Nur für die Zwischenzeit soll der Ausnahmezustand beseitigt werden, in welchem das Reichsland sich den übrigen deutschen Staaten gegenüber befindet und dessen Aufhebung die Einführung des künftigen Reichsgesetzes in Elsaß-Lothringen nicht erschweren kann. Sonderrechte, welche eine Entschädigungspflicht des Reichs bedingen könnten, wenn die Ordnung im ersteren Sinne geschähe, würden dadurch in keinem Falle begründet.

Im Einzelnen ist sodann noch Folgendes zu bemerken:

Von einer Genehmigung durch die Bezirkspräsidenten ist im Interesse einer einheitlichen und für alle Bezirke gleichmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit abgesehen worden. Die Bestimmung bezieht sich auch auf die Verlegung einer Apotheke von einem Orte zum anderen, da die in diesem Falle stattfindende Errichtung einer Apotheke diese ihre thatsächliche Bedeutung dadurch nicht verliert, daß gleichzeitig eine andere demselben Besitzer gehörige Apotheke eingeht. Das Gesetz würde daher zugleich bewirken, daß die Landesverwaltung es in der Hand hätte, der Verlegung von Apotheken aus ländlichen Bezirken in bevölkerte Städte im Interesse der betheiligten Landesbewohner entgegenzuwirken.

Der Strafandrohung im §. 2. des Entwurfs haben die analogen Strafbestimmungen in §. 147. der Gewerbeordnung zum Vorbilde gedient.

Der zweite Absatz desselben beruht auf einem Antrag des Landausschusses, welchem stattzugeben kein Bedenken gefunden worden ist, weil die dadurch der Polizei gewährte Befugniß, die Fortsetzung des Betriebes zu verhindern, dem in §. 15. der Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatz entspricht. Mit diesem Zusatz ist der Gesetz-Entwurf von dem Landesausschuß in dessen Sitzung vom 16. Februar 1877 gutgeheißen worden.

Tabelle A.

Uebersicht

des

Apothekenbestandes in Elsaß-Lothringen am 1. November 1876, im Vergleich mit dem Bestande zu Anfang 1872.

Nummer.		Zahl der		Auf eine Apotheke kommen mithin Einwohner.	Zahl der		Auf eine Apotheke kommen mithin Einwohner.	Bemerkungen.
		Apotheken	Einwohner		Apotheken	Einwohner		
		zu Anfang des Jahres 1872.			am 1. November 1876.			
	A. Unter-Elsaß.							
1.	In Städten über 50.000 Einwohner	17	78.130	4.596	23	85.489	3.717	Nur Straßburg hat über 50.000, nur Hagenau zwischen 10 bis 50.000 Einwohner (ohne Militär).
2.	In Städten über 10.000 Einwohner	2	10.057	5.028	2	10.394	5.197	
3.	In den übrigen Ortschaften des Bezirks	56	500.760	8.942	59	489.690	8.299	
	Summe . . .	75	588.947	7.852	84	585.573	6.971	
	B. Ober-Elsaß.							
4.	In Städten über 50.000 Einwohner	15	52.892	3.526	14	57.554	4.111	
5.	In Städten über 10.000 Einwohner	14	46.737	3.338	14	47.142	3.367	
6.	In den übrigen Ortschaften des Bezirks	37	359.234	9.709	36	347.248	9.646	
	Summe . . .	66	458.863	6.953	64	451.944	7.062	
	C. Lothringen.							
7.	In Städten über 50.000 Einwohner	—	—	—	—	—	—	
8.	In Städten über 10.000 Einwohner	21	39.993	1.904	25	37.140	1.485	
9.	In den übrigen Ortschaften des Bezirks	34	439.127	12.915	42	433.573	10.320	
	Summe . . .	55	479.120	8.711	67	470.713	7.025	
	Dazu Unter-Elsaß . . .	75	588.947	7.852	84	585.573	6.971	
	= Ober-Elsaß . . .	66	458.863	6.953	64	451.944	7.062	
	Summe überhaupt . . .	196	1.526.930	7.790	215	1.508.230	7.015	

Tabelle B.

Uebersicht

des

Apothekenbestandes in Elsaß-Lothringen am 1. November 1876, im Vergleich mit dem Bestande zu Anfang 1872.

Nummer.		Zahl der Apotheken zu Anfang des Jahres 1872.	Zahl der Einwohner zu Anfang des Jahres 1872.	Auf eine Apotheke kommen mithin Einwohner.	Zahl der Apotheken am 1. November 1876.	Zahl der Einwohner am 1. November 1876.	Auf eine Apotheke kommen mithin Einwohner.	Bemerkungen.
	A. Unter-Elsaß.							Ohne Militär.
1.	Stadtkreis Straßburg	17	78.130	4.596	23	85.489	3.717	
2.	Kreis Erstein	7	63.072	9.010	7	61.555	8.793	
3.	= Hagenau	9	72.262	8.029	9	69.975	7.775	
4.	= Molsheim	8	74.807	9.351	8	71.847	8.981	
5.	= Schlettstadt	9	77.504	8.612	11	73.925	6.720	
6.	Landkreis Straßburg	6	75.037	12.506	7	75.346	10.764	
7.	Kreis Weißenburg	8	61.185	7.648	8	59.968	7.496	
8.	= Zabern	11	86.950	7.905	11	87.468	7.952	
	Summe	75	588.947	7.852	84	585.573	6.971	
	B. Ober-Elsaß.							
9.	Kreis Altkirch	5	55.603	11.131	5	53.846	10.769	
10.	= Colmar	14	81.046	5.789	14	79.941	5.710	
11.	= Gebweiler	9	64.181	7.131	9	62.891	6.988	
12.	= Mülhausen	20	126.343	6.317	19	130.612	6.874	
13.	= Rappoltsweiler	9	67.102	7.456	8	63.103	7.888	
14.	= Thann	9	64.598	7.177	9	61.551	6.839	
	Summe	66	458.863	6.953	64	451.944	7.062	
	C. Lothringen.							
15.	Stadtkreis Metz	21	39.993	1.904	25	37.140	1.485	Ohne Garnison.
16.	Landkreis Metz	2	71.614	35.807	3	72.913	24.304	
17.	Kreis Bolchen	2	47.735	23.867	4	46.108	11.527	
18.	= Château-Salins	5	52.801	10.560	5	50.491	10.098	
19.	= Diedenhofen	7	76.591	10.941	10	75.134	7.513	
20.	= Forbach	7	64.141	9.163	8	64.002	8.000	
21.	= Saarburg	6	62.457	10.409	6	61.429	10.238	
22.	= Saargemünd	5	63.788	12.757	6	63.496	10.582	
	Summe	55	479.120	8.711	67	470.713	7.025	
	Dazu Unter-Elsaß	75	588.947	7.852	84	585.573	6.971	
	= Ober-Elsaß	66	458.863	6.953	64	451.944	7.062	
	Summe überhaupt	196	1.526.930	7.790	215	1.508.230	7.015	

Nr. 58.

Berlin, den 18. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete in der Anlage

den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1873 nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. des die Weinsteuer betreffenden Gesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 51) festgesetzte Abgabe ist nicht von der Gesammtmenge des versendeten Weins zu erheben, sondern nur

a) von sieben Zehnteln derselben, wenn der Wein noch mit den Beeren und Kämmen (Trestern) vermischt ist, und

b) von neun Zehnteln derselben, wenn der Wein noch mit den Beeren, aber nicht mit den Kämmen vermischt ist.

§. 2.

Wein, welcher zur Herstellung von Essig oder Branntwein bestimmt ist, bleibt von der Steuer befreit, sofern er vor der Versendung in der von derSteuerverwaltung vorgeschriebenen Weise für den Genuß als Wein untauglich gemacht worden ist.

Eine Rückvergütung der bereits entrichteten Steuer für den zur Essig oder Branntweinbereitung bestimmten oder verwendeten Wein findet nicht statt.

§. 3.

Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern ist ermächtigt:

a) Kleinverkäufern von Wein die für das nachweislich eigene Erzeugniß entrichtete Steuer zurückvergüten zu lassen, wenn dasselbe im Großen verkauft oder wenn der Kleinverkauf eingestellt wird;

b) Weingroßhändlern, welche ihr steuerfreies Weinlager aufgeben, die in §. 26. des Gesetzes vom 20. März 1873 vorgeschriebene Abgabe bezüglich derjenigen Weinmengen zu erlassen, welche nachweislich eigenes Erzeugniß sind.

§. 4.

Denjenigen Weinbauern und Weingroßhändlern, welche einen im Verhältniß zu ihrem Absatz im Großen unerheblichen Kleinverkauf von Wein betreiben, kann der Direktor der Zölle und indirekten Steuern die Versteuerung des im Kleinen verkauften Weins nach Maßgabe der Vorschriften im letzten Absatz des §. 27. des Gesetzes vom 20. März 1873 oder mittelst Zahlung einer Abfindungssumme (Steuerabkommen) gestatten.

§. 5.

Wird Wein mit den Beeren und Kämmen (Trestern) von der Stelle, wo die Trauben gezogen worden sind, zur Kelter, oder gekelterter Wein innerhalb des Ortes, wo die Kelterung stattgefunden hat, von der Kelter nach dem Aufbewahrungsorte verbracht, so bedarf es der Anmeldung dieses Transports und der Lösung eines Steuerscheins nicht, insofern der Kelterer mit einem Kelterschein versehen oder als Weinbauer zur unkontrolirten Einlage des Weins berechtigt ist und vorausgesetzt, daß der Kelterer den Wein selbst einlegt und nicht an eine andere Person verfendet.

§. 6.

Die Vorschrift im §. 13. des Gesetzes vom 20. März 1873 wegen der Ablieferung der Begleitscheine findet auf die Begleitscheine, welche über steuerfreie Sendungen von Wein ausgestellt worden sind, keine Anwendung, wenn der Empfänger des Weins weder den Kleinverkauf von Wein, noch den Weingroßhandel betreibt, noch auch nach §. 29. des obengenannten Gesetzes hinsichtlich seiner Weinvorräthe unter die Kontrole der Verwaltung gestellt ist.

§. 7.

Die Steuerbefreiung des von Weinbauern gekelterten Weins nach §. 3. Nr. 1 des Gesetzes vom 20. März 1873 ist auf denjenigen Wein beschränkt, welchen der Kelterer aus Trauben gewonnen hat, die von ihm auf eigenen oder gepachteten inländischen Grundstücken gezogen worden sind. Den im Inland gezogenen Trauben werden hinsichtlich der Steuerbefreiung des daraus gewonnenen Weins die in einer an die Gemarkung des Wohnorts des Kelterers angrenzenden nicht inländischen Gemarkung gezogenen Trauben gleich geachtet.

§. 8.

Wenn ein Weinbauer Wein aus gekauften inländischen oder aus anderen Theilen des Zollgebietes stammenden Trauben gekeltert und bei der Versteuerung desselben (§. 7.) die Bestimmung zur Versendung im Großen ausdrücklich angemeldet hat, so ist er berechtigt, den Wein bis zum 1. September des auf das Erntejahr folgenden Jahres im Großen steuerfrei zu versenden.

§. 9.

Wer die Befugniß zur unangemeldeten Kelterung und Einlage von Wein auf Grund des §. 7. und die Steuerbefreiung nach §. 3. Nr. 1. des Gesetzes vom 20. März 1873 in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde den Nachweis zu liefern, daß das zur Kelterung verwendete Material — Trauben oder Obst — im Inlande von ihm gezogen sei (§. 7.), widrigenfalls angenommen wird, daß er zur unkontrolirten Kelterung des Weins nicht berechtigt gewesen sei.

§. 10.

Von allem Wein, welcher bei einem Weingroßhändler oder einem Kleinverkäufer von Wein vorgefunden wird, gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die gesetzliche Vermuthung, daß der Wein sich länger als 24 Stunden (§. 14. des Gesetzes vom 20. März 1873) im Besitz des Inhabers befinde.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1877 in Kraft.

Die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen erläßt der Reichskanzler.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Der Landesausschuß hat in der letzten Session aus Anlaß verschiedener, die Weinsteuer berührender Gesuche an die Regierung das Ersuchen gerichtet:

„In Anbetracht, daß die jetzige Gesetzgebung Nachtheile zur Folge habe, deren Vermeidung wünschenswerth sei, die Prüfung der Frage zu dem Zwecke fortzusetzen, die Uebelstände, über welche Beschwerde geführt wird, zu beseitigen."

Wie aus den Protokollen der 13. und 14. Sitzung ersichtlich ist, ging die Meinung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des Landesausschusses dahin, daß es zur Zeit schon aus Rücksichten für das Gleichgewicht des Budgets nicht räthlich sei, eine Aenderung des Systems der Weinsteuergesetzgebung oder die vollständige Aufhebung der Besteuerung des Weins herbeizuführen.

Die Regierung hat dem Wunsche des Landesausschusses entsprechend eine nähere Prüfung der Frage vorgenommen, inwieweit in Rücksicht auf die bezüglich der Weinsteuer laut gewordenen Wünsche und die bei der Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1873 von der Steuerverwaltung gemachten Erfahrungen eine Ergänzung und weitere Ausbildung der bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Weins wünschenswerth sei.

Diese Prüfung hat zu dem Ergebniß geführt, daß es sich empfehle, die in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf enthaltenen Aenderungen eintreten zu lassen.

Im einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Nach dem Gesetze vom 20. März 1873 wurde seither der mit den Trestern oder mit den Beeren versendete Wein der vollen Weinsteuer unterworfen. Es entspricht der Billigkeit, für die Trester und Beeren einen Abzug zu gewähren. Bei der Erhebung der Eingangssteuer wurden früher 3 Hektoliter Trauben gleich 2 Hektoliter Wein gerechnet; nach der badischen Weinsteuerordnung von 1856 wird der mit den Trestern vermischte Wein mit ⅔ und der nur mit den Beeren vermischte Wein mit 85 Prozent der Gesammtmenge zur Steuer gezogen. Es empfiehlt sich, eine ähnliche Bestimmung zu treffen und zur Erleichterung der Steuerberechnung dabei die steuerpflichtige Menge nach Zehntheilen der Gesammtmenge festzusetzen.

Zu §. 2.

Die Befreiung des zur Essig- und Branntweinfabrikation bestimmten Weins von der Weinsteuer liegt in der Billigkeit, da derselbe nicht als Wein zur Konsumtion gelangt, meist von geringer Qualität oder verdorben ist und bei der Branntweinfabrikation ohnehin einer Steuer unterworfen wird.

Zu §. 3.

Durch die hier in Aussicht genommenen, in der Billigkeit begründeten Erleichterungen wird zugleich den Schwierigkeiten begegnet werden können, welche für die Kleinverkäufer von Wein aus der in §. 27. des Gesetzes von 1873 vorgeschriebenen getrennten Lagerung des Weins entstehen.

Zu §. 4.

Die nach §. 27. des Gesetzes vom 20. März 1873 erforderliche Beschaffung abgesonderter Keller zur Lagerung des unversteuerten Weins der Weinbauer oder Weingroßhändler, welche zugleich Kleinverkauf treiben, ist in den weinbauenden Gegenden nicht selten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Es empfiehlt sich daher, diesen Personen, falls ihr Kleinverkauf im Verhältniß zu dem Absatz im Großen geringfügig ist, auf ihren Antrag die Versteuerung des im Kleinen verkauften Weins nach Maßgabe des durch Aufnahmen festzustellenden Abgangs zu gestatten. Bei der Einheit des Steuersatzes bestehen hiergegen Bedenken nicht. Mehrfach ist in den dem Landesausschusse zugegangenen Petitionen der Wunsch geltend gemacht worden, daß denjenigen Personen, welche gleichzeitig Weinbau und Kleinverkauf von Wein oder auch noch Weingroßhandel betreiben, die Möglichkeit gewährt werden möchte, die Steuer für den im Kleinen verkauften Wein im Wege des Steuerabkommens zu entrichten. Sachliche Bedenken gegen die Wiedereinführung dieser Einrichtung bestehen nicht. Dieselbe ist vielmehr jetzt mit geringeren Schwierigkeiten verbunden, als unter der Herrschaft des französischen Gesetzes, wo die Höhe der Kleinverkaufs von derjenigen der Zirkulationssteuer verschieden und nach dem schwer zu kontrolirenden Verkaufspreis abgestuft war, wo außerdem jeder Wirth das Recht hatte, ein Steuerabkommen zu verlangen, während es sich künftighin nur um eine verhältnißmäßig kleinere Zahl von Personen handeln wird, die von der Begünstigung Gebrauch machen können.

Zu §. 5.

Es entspricht der bisherigen Uebung, daß für den Transport des mit den Beeren und Kämmen vermischten Weins (des rauhen Mostes) vom Weinberge bis zur Kelter und des gekelterten Weins von der Kelter nach dem in derselben Gemeinde gelegenen Aufbewahrungsorte eine Transportlegitimation nicht gefordert wird, falls nicht gleichzeitig ein Eigenthumswechsel stattfindet. Da nach §. 8. des Gesetzes vom 20. März 1873, abgesehen von der daselbst bezeichneten Ausnahme, jede Sendung von Wein mit einem Steuerschein begleitet sein muß, so bedarf es, um die Zulässigkeit dieser Erleichterung, gegen welche die Erfahrung Bedenken nicht herausgestellt hat außer Frage zu stellen, einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung.

Zu §. 6.

Nach den Bestimmungen in den §§. 4. und 9. des Gesetzes vom 20 März 1873 kommen bei der Versendung von Wein an Wirthe und Weingroßhändler, sowie bei steuerfreien Sendungen an Privatpersonen Begleitscheine, bei steuerpflichtigen Sendungen an die letzteren dagegen Transportscheine zur Anwendung. Die Begleitscheine müssen nach §. 13. des Gesetzes innerhalb drei Tagen nach der Einlage des Weins abgeliefert werden, während die Ablieferung der Transportscheine nicht erforderlich ist. Diese Vorschriften sind denjenigen des Gesetzes vom 28. April 1816 analog und es erhalten hiernach die Privatpersonen ihren Wein in der Regel mit Transportschein, ausnahmsweise mit Begleitschein. Eine solche Ausnahme tritt z. B. beim Bezug verzollten, ausländischen Weins, oder bei Transport von Wein in Folge Wohnungswechsels oder dann ein, wenn ein Weinbergbesitzer seinen in einer anderen Gemarkung gekelterten Wein in seine Wohnung verbringen läßt. Da insbesondere der Konsum französischen Weins sehr erheblich ist, so kommt es jetzt weit häufiger als früher vor, daß Privatpersonen Wein mit Begleitscheinen erhalten, welche dann in sehr vielen Fällen aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nicht abgeliefert werden. Gleichwohl müssen diese Fälle nach der Vorschrift des Gesetzes strafrechtlich verfolgt werden. Die Ablieferung der Scheine hat in den gedachten Fällen für die Zwecke der Kontrole einen untergeordneten Werth, der mit der dadurch veranlaßten Belästigung nicht im Verhältniß steht. Es empfiehlt sich daher, die Verpflichtung zur Ablieferung der Begleitscheine über steuerfreie Weinsendungen auf diejenigen Personen zu beschränken, welche, wie die Weingroßhändler und Wirthe, ein Gewerbe mit Wein betreiben oder aus sonstigen Gründen hinsichtlich ihrer Weinvorräthe unter der Kontrole der Verwaltung stehen und bei denen die Ablieferung der Scheine wegen der Kontoführung und Kontrole nicht entbehrt werden kann.

Zu §. 7.

Bei den Verhandlungen im Landesausschusse ist geltend gemacht worden, daß die Steuerbefreiung der Weinbauer eine große Begünstigung gegenüber denjenigen Landwirthen, welche den Weinbau nicht betreiben, in sich schließe, da auch diese zahlreiche Arbeiter zu halten und denselben nach Landesbrauch reichlich Wein zu verabfolgen genöthigt seien.

Es würde nicht wohl angängig sein, die den überlieferten Gewohnheiten entsprechende und aus der älteren Steuergesetzgebung übernommene Steuerfreiheit der Weinbauer hinsichtlich des von ihnen gekelterten Weines eigener Ernte zu beseitigen, zumal in solchem Falle, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, neue und lästige Kontroleinrichtungen erforderlich werden würden.

Der §. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. März 1873 bestimmt jedoch allgemein, daß der von Weinbauern gekelterte Wein von der Weinsteuer befreit sei. Demgemäß ist seit Geltung dieses Gesetzes auch der von Weinbauern aus gekauften Trauben gekelterte Wein von der Steuer frei gelassen worden. Es hat sich aber in Folge dessen der Mißbrauch eingeschlichen, daß Privatpersonen einen kleinen Rebbesitz käuflich oder pachtweise erwerben und alsdann, namentlich in günstigen Jahren, Trauben in großen Quantitäten ankaufen und den daraus gewonnenen Wein, der ihren gesammten Hausverbrauch oft auf Jahre hinaus deckt, steuerfrei einlegen. Hierin liegt nicht allein eine Schädigung der fiskalischen Interessen, sondern auch eine Beeinträchtigung der übrigen Steuerpflichtigen. Eine Abhülfe ist um so dringender geboten, als man bereits begonnen hat, lediglich zur Erlangung der Berechtigung zum steuerfreien Keltern Rebstöcke an solchen Orten anzulegen, wo ein trinkbarer Wein überhaupt nicht zu erzielen ist. Zur Beseitigung dieser mißbräuchlichen Benutzung der den Weinbauern gewährten Steuerbefreiung und im Hinblick auf die von lothringischen Einwohnern erhobenen Beschwerden wegen massenhafter Einfuhr französischer Trauben behufs steuerfreier Kelterung empfiehlt es sich daher, die Steuerfreiheit der Weinbauer auf den aus selbst gezogenen inländischen Trauben gewonnenen Wein zu beschränken, wie dies auch den in Baden bestehenden Vorschriften und dem Verfahren der französischen Verwaltung entspricht. Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme für die in einer an die Gemarkung des Wohnorts des Kelterers angrenzenden ausländischen Gemarkung gezogenen Trauben, welche hiernach wie inländische behandelt werden sollen, findet in den örtlichen Verhältnissen mehrerer an der Grenze gelegenen Gemeinden ihre Begründung.

Zu §. 8.

In weinbauenden Gegenden kommt es nicht selten vor, daß Weinbauer Trauben ankaufen und keltern, um den gewonnenen Wein mit dem eigenen Erzeugniß zu verkaufen. Der aus den angekauften Trauben gekelterte Wein würde nach §. 7. des Gesetzes bei der Einlage zu versteuern sein und demnächst bei dem Verkauf nach Umständen nochmals der Weinsteuer unterliegen (zu vergleichen §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 20. März 1873). Um die in Folge dessen stattfindende Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist von Seiten des Landesausschusses beantragt worden, in das Gesetz noch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Weinbauer, welche Wein aus gekauften inländischen Trauben gekeltert und bei der nach §. 7. des Gesetzes stattfindenden Versteuerung desselben die Bestimmung zur Versendung im Großen angemeldet haben, berechtigt sein würden, den Wein bis zum 1. September des auf das Erntejahr folgenden Jahres im Großen steuerfrei zu versenden. Bei der nach §. 7 des Gesetzes eintretenden Ausschließung des von Weinbauern aus gekauften Trauben gekelterten Weins von der den Weinbauern für den von ihnen gekelterten Wein im Allgemeinen gewährten Steuerbefreiung handelt es sich, wie aus den Motiven zu dem gedachten Paragraphen hervorgeht, vorzugsweise darum, den aus gekauften Trauben gewonnenen Wein, soweit er von den Weinbauern selbst verbraucht wird oder aus ausländischen Trauben gekeltert ist, der Besteuerung zu unterwerfen. Es stehen sonach der Aufnahme des von dem Landesausschuß beantragten Zusatzes in das Gesetz grundsätzliche Bedenken nicht entgegen.

Zu §. 9.

Zur Verhütung von Unterschleifen erscheint es nöthig, eine gesetzliche Bestimmung dahin zu treffen, daß die Weinbauer, welche die Berechtigung zur unkontrolirten Kelterung und steuerfreien Einlage von Wein in Anspruch nehmen, verpflichtet seien, auf Verlangen der Steuerbehörde ihre Eigenschaft als Weinbauer nachzuweisen.

Zu §. 10.

Nach §. 14. des Gesetzes vom 20. März 1873 sind die Weingroßhändler, welche steuerfreie Lager besitzen, und die Kleinverkäufer von Wein verpflichtet, von Weinsendungen, welche ohne den vorgeschriebenen Steuerschein an sie gelangen, der Steuerbehörde binnen 24 Stunden nach dem Empfang Anzeige zu machen. Um Anständen bei der Anwendung dieses Paragraphen begegnen zu können, ist es nöthig, die Einrede eines Weingroßhändlers oder Wirths, daß bei ihm vorgefundener Wein, über dessen Besitz er sich nicht auszuweisen vermag, erst innerhalb der letzten 24 Stunden in seinen Besitz gelangt sei und daß er deshalb zur gesetzlich erforderten Anmeldung noch Frist habe, auszuschließen.

Nr. 59.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.

Germain, Grad und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem einzigen Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, folgende Fassung zu geben:

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen bedürfen der Genehmigung einer aus direkten allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Landesvertretung.

Berlin, den 19. März 1877.

Germain. Grad. Dr. Abel. Bezanson. Dollfus. Guerber. Heckmann-Stintzy. Jaunez. Dr. Simonis. Winterer.

Nr. 60.

Antrag.

Dr. Hänel. Dr. Harnier. v. Helldorff. Dr. Marquardsen. Dr. v. Schwarze. Freiherr **Schenk v. Stauffenberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen — Nr. 5. der Drucksachen — in folgender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushaltsetats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 — Anlage A. — eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat.

§. 2.

Die Erlassung von Landesgesetzen (§. 1.) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden.

§. 3.

Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Landesausschusse zur Entlastung vorgelegt. Im Fall der Versagung der Entlastung kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

§. 4.

Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz bleiben im Uebrigen die Bestimmungen des Kaiserlichen Erlasses vom 29. Oktober 1874 in Geltung.

Urkundlich ꝛc.

Antragsteller:

Dr. Hänel. Dr. Harnier. v. Helldorff. Dr. Marquardsen. Dr. von Schwarze. Freiherr Schenk v. Stauffenberg.

Unterstützt durch:

Ackermann. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Allnoch. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. v. Batocki. Bauer. Becker. v. Benda. v. Bennigsen. Berger. Bernhardi. v. Bernuth. Dr. Beseler. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Dr. v. Beughem. Bieler (Frankenhain). Dr. Blum. von Bockum-Dolffs Bode. Bolza. Dr. Braun. v. d. Brelie. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büchner. Bürgers. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. v. Bunsen (Waldeck). v. Busse. Carl Fürst zu Carolath. Dr. von Cuny. Dernburg. Dickert. Diefenbach. Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Freiherr v. Dücker. Duncker. Eisenlohr. Dr. Erhard. Dr. Ernst. Graf zu Eulenburg. Eysoldt. Fernow. Feustel. Forkel. Francke. Frankenburger. Frühauf. Dr. Gensel. Dr. Gerhard. v. Gerlach. Gerwig. Gleim. Dr. Gneist. Götting. v. Goßler. Dr. Groß. Dr. Grothe. Grumbrecht. Hall. Dr. Hammacher. Hausmann (Westhavelland). Hebting. Heilig. v. Heim. Heinrich. Hermes. Herz. Heyl. Hilf. Hillmann. Dr. Hinschius. Dr. Hirsch. v. Hölder. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Holtzmann. Dr. Hopf. v. Huber. Jacobs. Jordan. Dr. Kapp. von Kardorff. Dr. Karsten. Katz. Kette. Kiefer. Kiepert. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. Graf v. Kleist-Tzschernowitz. Klotz. Dr. Klügmann. Knapp. Koch. Kolbe. Dr. Kraaz. Krieger (Weimar). Kuntzen. Laporte. Dr. Lasker. Lehr. Lentz. v. Levetzow. Dr. Löwe. Dr. Lucius. v. Lüderitz. Graf v. Luxburg. Freiherr v. Manteuffel. Marcard. Martin. Dr. Mendel. Michaelis. Moeller. Möring. Molinari. Morstadt. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Müllner. Dr. Oetker. Pabst. Pannek. Penzig. Dr. Petersen. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Precht. Prell. v. Puttkamer (Sorau). Quoos. v. Reden. Reich. Reinecke. Richter (Hagen). Rickert (Danzig). Römer. Rohland. Dr. Rückert (Meiningen). von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Dr. v. Schauß. v. Schmid (Württemberg). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Schröder (Friedberg). Dr. v. Schulte. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Scipio. v. Seydewitz. Dr. Slevogt. Sombart. Staelin. Staudy. Dr. Stephani. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann. Struve. Dr. Techow. Freiherr v. Tettau. Dr. Thilenius. Traeger. Dr. v. Treitschke. v. Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. v. Vahl. Valentin. Freiherr v. Varnbüler. Dr. Völk. Dr. Wachs. Wadsack. Dr. Wagner. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. Wehmeyer. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wichmann. Wiggers (Parchim). von Winter. Wirth. Witte. v. Woedtke. Wölfel. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

Berlin, den 19. März 1877.

Beglaubigte Abschrift. **Anlage A.**

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landes-Ausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den nach §. 3. des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und nach §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873 zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen. Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Der Landes-Ausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder

in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden. Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landes-Ausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben, sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Berichterstatter ernennen.

Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Kommissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident und seine Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten durch den Vorsitzenden zugestellt.

Die Mitglieder des Landes-Ausschusses erhalten Diäten und Reisekosten. Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzung entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushalts-Etat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt zu machen ist, erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 29. Oktober 1874.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **Fürst v. Bismarck.**

An den Reichstag.

Nr. 61.

Zusatz-Anträge

zu

dem Verbesserungsantrag Nr. 60. der Drucksachen.

Allnoch und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Dem §. 1. folgenden §. 1a. folgen zu lassen:

„Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Auf die Mitglieder und Verhandlungen des Landesausschusses finden die Artikel 29. und 31. der Reichsverfassung, sowie die §§. 11. und 12. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich entsprechende Anwendung."

II. Dem §. 2. folgende Zusätze zu geben:

1. „Der Entwurf eines Landesgesetzes, dem der Reichstag seine Zustimmung versagt hat, darf dem Landesausschusse zur Erledigung im Wege der Landesgesetzgebung nur mit Zustimmung des Reichstages vorgelegt werden."
2. „Der Reichstag kann den ihm vorgelegten Entwurf eines Landesgesetzes auf den Weg der Landesgesetzgebung verweisen oder die vorgängige Begutachtung desselben durch den Landesausschuß veranlassen."

III. Dem §. 4. hinzuzufügen:

„Während der Versammlung des Landesausschusses ruht die im §. 8. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873, ertheilte Ermächtigung."

Berlin, den 19. März 1877.

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. phil. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Träger. Wiggers (Parchim).

Nr. 62.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts — Nr. 26. der Drucksachen —.

Dr. **Gneist**, Dr. **Löwe** und Genossen. Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

anstatt: Leipzig,
zu setzen: Berlin.

Berlin, den 19. März 1877.

Dr. Gneist. Dr. Löwe. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Dr. Bähr (Cassel). v. Bärensprung. Dr. Bamberger. v. Batocki. Bauer. v. Benda. v. Bernuth. Dr. Beseler. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. v. Brand. v. d. Brelie. Dr. Brüning. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. v. Bussе. Carl Fürst zu Carolath. Clauswitz. v. Colmar. Dernburg. Dr. Dohrn. Eisenlohr. Freiherr v. Ende. Graf zu Eulenburg. Fernow. Flügge. Dr. Gerhard. v. Gerlach. von Goßler. Dr. v. Gravenitz. Grumbrecht. Dr. Harnier. Hebting. Dr. Hinschius. Dr. Hopf. v. Jagow. Jordan. Dr. Kapp. v. Kardorff. Kette. Kiefer. von Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Tzschernowitz. Dr. Klügmann. Kolbe. Krieger (Weimar). Laporte. Lehr. v. Lüderitz. Freiherr v. Manteuffel. Möring. Molinari. Graf von Moltke. Mosle. Pabst. Dr. Petersen. Fürst v. Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prell. Quoos. von Reden. Reinecke. Rickert (Danzig). Römer. Schmidt (Stettin). Scipio. Sombart. Staudy. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann. Struve. Dr. v. Treitschke. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Dr. Wachs. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. Wehmeyer. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Witte. v. Woedtke.

Nr. 63.

Mündlicher Bericht

der

V. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordeten Dr. Mendel im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirkes Potsdam.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Kraetzer**.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in der Beschwerde des ꝛc. Seidel, d. d. Bernau, 24. Februar 1877, behauptete Thatsache, daß der Bürgermeister Kraatz dortselbst seinen Untergebenen, den Polizeisergeanten Spahn beauftragt habe, Wahlzettel, auf den Namen des früheren, bei dieser Wahl unterlegenen, Abgeordneten des Bezirks lautend, an die Wähler zu vertheilen, wozu er denselben auch trotz seiner anfänglichen Weigerung zu bestimmen wußte, und daß Spahn alsdann in Amtstracht (mit Degen) während der Dienststunden diese vertheilt habe, — eine Untersuchung zu veranlassen und, falls die behauptete Thatsache nachgewiesen werden sollte, den genannten Bürgermeister zu rektifiziren.

Berlin, den 17. März 1877.

Die V. Abtheilung.

Dr. **Löwe**, Vorsitzender. — Dr. **Kraetzer**, Berichterstatter.

Nr. 64.

Bericht

der

I. Abtheilung

über

die bei Prüfung der Wahlverhandlungen wahrgenommenen Verstöße gegen das Wahlreglement.

Bei Prüfung der Wahlverhandlungen zur neuen Legislaturperiode hat die I. Abtheilung die Wahrnehmung machen müssen, daß, obgleich nach dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und dem dazu gehörigen Reglement vom 28. Mai 1870 schon wiederholt die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstag vollzogen worden sind, doch immer noch erhebliche Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften vorkommen und die mit der Ausführung der Wahlen betrauten Organe zu einem großen Theile nicht mit der Sorgfalt verfahren, welche bei der Wichtigkeit der Sache zu erwarten wäre, und welche am wenigsten bei einem Verfahren, das seiner Natur nach an strenge Formen gebunden sein muß, entbehrt werden kann. Ob nicht das Wahlverfahren sich in einigen Punkten verbessern läßt, mag dahin gestellt bleiben. Die jetzt gültigen Bestimmungen stehen in einem inneren Zusammenhange und bezwecken in der Hauptsache die Herstellung der möglichsten Sicherheit dafür, daß kein Wahlberechtigter von der Betheiligung an der Wahl ausgeschlossen werde, daß Jeder von Zeit und Ort der Wahl ausreichende Kenntniß erlange, daß die Abgabe der Stimmzettel unter Wahrung der Geheimhaltung ordnungsmäßig erfolge, und daß die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahrheit entspreche. Aenderungen an den einzelnen Vorschriften zu beantragen, fällt schwer, weil die eine die andere ergänzt und darum ohne Gefahr einer Schädigung des Ganzen Einzelheiten sich nicht in Frage stellen lassen. Auch würde, wenn man jetzt, wo sich die Betheiligten zum größten Theile mit den einschlagenden Bestimmungen vertraut gemacht haben, das Reglement umarbeiten und ändern wollte, noch größere Verwirrung eintreten. Gesetzliche Vorschriften, welche auch von Solchen angewendet werden müssen, die nach ihrem Berufe und ihrem Bildungsgrade in der Handhabung der Gesetze nicht geübt sind, soll man, wenn nicht eine dringende Nothwendigkeit zur Abänderung vorliegt, so lang als möglich, unverändert beibehalten. Wenn auch die Abtheilung die Ausstellungen, welche zu erheben waren, für den einzelnen Fall nicht als so erheblich anzusehen hatte, daß deshalb die Gültigkeit der Wahl in Frage zu stellen war, wenn insbesondere überall da, wo dem Gewählten eine größere Zahl von Stimmen über die absolute Majorität zur Seite stand, über die vorgekommenen Verstöße gegen die Vorschriften des Reglements hinweg gegangen werden konnte, so hielt sie es doch für geboten, die zu Tage getretenen Uebelstände im Reichstag zur Sprache zu bringen und auf deren Abstellung für künftige Wahlen hinzuwirken.

Man will, weil nur in einzelnen Fällen wahrnehmbar, nicht allzu großes Gewicht darauf legen, daß die Wählerlisten nicht durchgängig alphabetisch geordnet, auch nicht korrekt numerirt sind, — §. 1. Abs. 1. des Reglements und Anfuge A. — daß man das Hauptexemplar der Wählerliste statt des Duplikats benutzt hat, — §. 5. Abs. 1. — daß in kleineren Orten des platten Landes hin und wieder die für die Wahlhandlung bestimmte Zeit verkürzt worden ist, — §. 9. — daß ein Wahlvorsteher nur einen Protokollführer und zwei Beisitzer ernannt hat, daß öfters unaufgeklärt bleibt, ob nicht der Wahlvorsteher, der Protokollführer oder die Beisitzer ein unmittelbares Staatsamt bekleiden — §. 10. Regl. und §. 9. Wahlgesetz — daß Stimmzettel von dünnem Papier mit stark aufgedrucktem Namen dem Anschein nach nur einmal zusammengefaltet übergeben worden sind, und in solchen Fällen der Name des Gewählten leicht zu lesen war, — §. 15. Abs. 3. — daß die Stimmabgabe des Wählers nicht neben dem Namen in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste vermerkt, oder der Vermerk durch Rasuren unsicher gemacht, oder statt mit Dinte, mit Blei- oder Blaustift bewirkt worden — §. 16. — daß in den Protokollen wie in den Gegenlisten öfters nur das Gesammtresultat der Abstimmung angegeben ist, daß die auf die Kandidaten gefallenen Stimmen nicht durch Zahlen, sondern durch Striche bezeichnet worden, daß das Wahlprotokoll nicht überall mit der Gegenliste oder bezüglich der Zahl der Abstimmenden mit der Wählerliste übereinstimmt, daß in einigen Protokollen oder Gegenlisten nur der Name, nicht auch der Wohnort des Kandidaten eingetragen — §. 18. Abs. 3. und Anfuge B. — daß in mehreren Orten die Einsendung der Wählerlisten oder der Gegenlisten unterlassen worden ist — §. 25. in Verbindung mit §. 35. — daß nicht allenthalben konstatirt ist, ob die von dem Wahlkommissar zur Ermittelung des Wahlergebnisses zugezogenen Wähler nicht ein unmittelbares Staatsamt bekleiden — §. 26. Abs. 1. — daß einmal der Nachweis zu vermissen war, ob der Gewählte nach §. 4. des Gesetzes wählbar sei.

Aber als häufig wiederkehrende und darum zu rü-

gende Verletzungen gegen die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere folgende hervorzuheben:

1. Bei vielen Wählerlisten war die Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu vermissen — §. 2. Abs. 3 des Reglements.
2. Die Berichtigungen der Wählerlisten sind öfters nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe am Rande der Liste bewirkt worden.
   Einige Wählerlisten waren gar nicht abgeschlossen, bei anderen war die für den Abschluß bestimmte Frist nicht innegehalten, hin und wieder sogar der Abschluß vor Beginn der Auslegung datirt. Das zweite Exemplar entbehrte oft auch der amtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare — §. 4. Abs. 1 und 2 Anfuge A.
3. Sehr häufig entbehren die Wählerlisten und die Gegenlisten der Unterschriften des Wahlvorstands, oder sie tragen nur die Unterschriften der Wahlvorsteher, nicht auch die der Protokollführer und Beisitzer. — §. 18. Abs. 3.
4. Ungültig erklärte Stimmzettel sind dem Protokolle nicht beigefügt, oder wenigstens nicht mit fortlaufenden Nummern versehen worden, auch hat man zuweilen unterlassen, die Gründe anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. — §. 20. Abs. 1.

Mögen auch kleine Mängel bei einem so komplizirten Akte, wie die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag ist, nie ganz zu vermeiden sein, so sind doch die erwähnten Unregelmäßigkeiten ihrer Zahl und ihrer Bedeutung nach zu groß, als daß sie hätten gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden können. Dagegen läßt sich hoffen, daß, wenn die Regierungen auf die Punkte, in welchen am meisten gefehlt wird, zur rechten Zeit aufmerksam machen, und genauere Befolgung der einschlagenden Bestimmungen einschärfen, künftighin die Wahlhandlungen in besserer und korrekter Weise ausgeführt werden. Demgemäß beantragt die erste Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß in geeigneter Weise auf Abstellung der bei den Verhandlungen über die Wahlen der Abgeordneten vorkommenden Mängel hingewirkt werde.

Berlin, den 19. März 1877.

Die erste Abtheilung.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Ackermann**, Berichterstatter.

Nr. 65.

Antrag

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen — Nr. 5. der Drucksachen —.

Freiherr **von Schorlemer-Alst**. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in nächster Session den Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes für Elsaß-Lothringen vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1877.

Freiherr v. Schorlemer-Alst.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Graf v. Ballestrem. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Franz. v. Miller (Weilheim). Lender. Dr. Westermayer. Dieden. Bernards. Freiherr v. Soden. Freiherr v. Habermann. Strecker. Horn. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Freiherr v. Hasenbrädl. Graf von Waldburg-Zeil. v. Ludwig. Menken. Freiherr von Fürth. Dr. Lingens. v. Kesseler. Graf. v. Bissingen-Nippenburg. Freiherr v. Bodmann. Freiherr v. Aretin (Illertissen). v. Biegeleben. Leonhard. Dr. Merkle. Dr. Jörg. Senestrey. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Schenk. Triller. v. Grand-Ry. Graf v. Bernstorff. Dr. Maier (Sigmaringen). Arbinger. Dr. Stöckl. v. Wallhossen. Graf v. Galen. Dr. Perger. Stötzel. Lang. Dr. Bock. Pfafferott. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Dr. Kraetzer. Franssen. Freiherr v. Thimus.

Nr. 66.

Antrag.

Becker, Dr. **Lasker**, Dr. **Marquardsen**, **Struckmann**, Dr. **Völk**, Dr. **Wolffson**. Der Reichstag wolle beschließen:

nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

den Zeugnißzwang.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Auf alle Strafsachen, welche nach den Bestimmungen des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-B.S. 41 ff.) vor die ordentlichen Gerichte gehören, finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 253 ff.) über die Dauer der zur Erzwingung des Zeugnisses zulässigen Haft (§. 69.) Anwendung.

2.

Dieselben Bestimmungen finden auf das Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen der Reichsbeamten, soweit in demselben der Zwang zum Zeugniß zulässig ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Haft nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus angeordnet werden kann.

Wenn jedoch eine vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit (§. 11. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 — R.-G.-Bl. S. 61) in Frage steht, können die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof eine längere Haft anordnen, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus.

Berlin, den 20. März 1877.

Becker. Dr. Lasker. Dr. Marquardsen. Struckmann. Dr. Völk. Dr. Wolffson.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. v. Bernuth. Dr. Blum. Bolza. Dr. Brockhaus. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Dernburg. Eisenlohr. Fernow. Forkel. Gleim. Grumbrecht. Hall. Dr. Harnier. Hebting. Dr. Hinschius. v. Huber. Jacobs. Jordan. Kiefer. Krieger (Weimar). Lehr. Lentz. Michaelis. Möring. Molinari. Mosle. Pabst. Penzig. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Rickert (Danzig). Dr. Rückert (Meiningen). Dr. von Schauß. Scipio. Sombart. Frhr. Schenk von Stauffenberg. Struve. Dr. Thilenius. Valentin. Dr. Wagner. Wehmeyer. Dr. Wehrenpfennig. Wirth. Witte.

Nr. 67.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen — Nr. 5. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen können mit Zustimmung des Bundesraths und ohne Mitwirkung des Reichstags vom Kaiser erlassen werden, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushaltsetats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 — Anlage A. — eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat.

§. 2.

Die Erlassung von Landesgesetzen (§. 1.) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden.

§. 3.

Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Landesausschusse zur Entlastung vorgelegt. Im Fall der Versagung der Entlastung kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

§. 4.

Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz bleiben im Uebrigen die Bestimmungen der Kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877 in Geltung.

Urkundlich 2c.

Berlin, den 20. März 1877.

Beglaubigte Abschrift. **Anlage A.**

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landes-Ausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den nach §. 3. des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und nach §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873 zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen. Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Der Landes-Ausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden. Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landes-Ausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben, sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Berichterstatter ernennen.

Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Kommissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident und seine Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten durch den Vorsitzenden zugestellt.

Die Mitglieder des Landes-Ausschusses erhalten Diäten und Reisekosten. Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzung entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushalts-Etat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt zu machen ist, erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 29. Oktober 1874.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **Fürst v. Bismarck.**

An den Reichstag.

Nr. 68.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel Hanau-Gelnhausen.

I. Bei der Wahl vom 10. Januar, gegen welche eine Anfechtung nicht vorgebracht wurde und auch die Wahlprotokolle ein Bedenken nicht ergaben, erhielten:

Dr. Herrmann Weigel zu Kassel	6157	Stimmen,
Karl Frohme zu Bockenheim .	5622	=
Richard Reuter zu Wiesbaden .	2471	=
Graf Solms-Laubach . . .	2029	=
von Windthorst-Meppen .	1402	=
zersplittert	5	=
Summe	17.686	Stimmen.

Es erhielt somit keiner der Gewählten die absolute Mehrheit von 8844 Stimmen, weshalb auf den 24. Januar eine engere Wahl zwischen Dr. Herrmann Weigel und Karl Frohme angesetzt wurde.

In dieser Wahl wurden im Ganzen 19.612 Stimmen abgegeben, wovon 48 ungültig waren, es blieben sonach 19.564 gültige Stimmen, woraus sich die absolute Mehrheit auf 9783 feststellt. Es erhielt Dr. Herrmann Weigel 9975, sohin 192 Stimmen über die absolute Mehrheit, sein Gegner Frohme erhielt 9589 Stimmen.

Dr. Herrmann Weigel wurde als gewählt proklamirt, hat durch Telegramm vom 27. Januar 1877 die Wahl angenommen. Wahlfähigkeitszeugniß liegt nicht vor, es ist aber die Fähigkeit des Gewählten, der schon seit 1871 Mitglied des Reichstages ist, notorisch.

Aus den Wahlakten ergiebt sich nur der Irrthum, daß in Kesselstadt ein Zettel für ungültig erklärt und dennoch gezählt wurde; es würde hienach dem Gewählten 1 Stimme abgehen.

II. Unter dem 23. Februar l. Js. kam ein Protest des Reichstagswahlkomités der Sozialdemokraten für den Wahlkreis Hanau-Orb-Gelnhausen, d. d. Hanau, den 21. Februar 1877 — unterzeichnet: „Im Auftrag Dastbach" — ein, welcher in der Anlage abgedruckt ist. In demselben ist beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären.

Zur Beurtheilung des Protestes ist vor Allem hervorzuheben, daß derselbe nur allgemeine Behauptungen ohne genauere Präzisirung, ohne alles Beweismaterial, selbst fast überall ohne Angabe des Namens der in Frage kommenden Einzelpersonen enthält, und bis zum Heutigen die im Proteste versprochene Ergänzung nicht eingekommen ist. Es wird deshalb auf Grund dieses Protestes, mit Ausnahme eines Punktes, kaum eine Untersuchung zu führen sein, weshalb dem ganzen Proteste wenig Werth beizulegen ist.

Im Einzelnen ergiebt sich, die Wahrheit der Behauptungen vorausgesetzt, Folgendes.

1. In Rückingen soll ein Wähler (Name ist nicht genannt) unberechtigt zurückgewiesen worden sein. — Es würde dieses für Frohme 1 Stimme mehr ergeben.
2. In Lohrhaupten sollen mehrere Wähler, die am 10. Januar gewählt hätten, zurückgewiesen worden sein. Es haben nun 11 Wähler, welche bei der ersten Wahl ihre Stimme abgaben, bei der Nachwahl nicht ge-

wählt, würden also äußersten Falles für Frohme 11 Stimmen mehr zu zählen sein.

3. Ebendaselbst soll Michel Glück für seinen Sohn gewählt haben, wonach dem Gewählten 1 Stimme abzuziehen wäre.

4. In diesem Wahlbezirke sollen die Stimmzettel vor der Eröffnung nicht gezählt worden sein. Dieser Behauptung ohne Beweisantritt ist um so weniger Gewicht beizulegen, als im Protokolle das Gegentheil konstatirt ist.

5. Der Bürgermeister von Meerholz soll einem Wirthe (der Name des Wirthes, deren es in Meerholz sehr viele gibt, ist nicht genannt) gedroht haben, er und seine Gesellschaft werde das Lokal des Wirthes nicht mehr besuchen, wenn er Frohme wähle. Da der Besuch der Wirthslokale eine Privatsache des Bürgermeisters ist, kann der vagen Behauptung des Protestes die Bedeutung einer obrigkeitlichen Wahlbeeinflussung nicht beigelegt werden.

6. In Niedermittelau soll der Amtsdiener im Auftrage des Bürgermeisters ausgeschellt haben: „Wer nicht in die Hände der Sozialdemokraten fallen wolle, müsse Weigel wählen." Die Kommission hielt das Verfahren zwar für ungeschickt, kann aber in der Bekanntgabe nichts weiter finden, als eine Kennzeichnung des politischen Standpunktes der beiden Kandidaten, daher eine Folge nicht daran knüpfen.

7. In Bockenheim soll ein Wähler einem anderen Wähler einen Zettel für Frohme zerrissen und einen Zettel für Weigel gegeben haben. Die Thatsache allein, wenn sie nicht mit Zwang, Bestechung u. dergl. verbunden war, ist irrelevant. Aeußersten Falles würde für Weigel eine Stimme weniger, für Frohme eine Stimme mehr zu zählen sein.

8. In Kesselstadt soll der Wahlvorstand sich gegen die Anwesenheit von Personen, die als Sozialisten bekannt sind, erklärt haben durch die Aeußerung: „Er habe beschlossen, sich nicht überwachen zu lassen". Hierin will der Protest die Vernichtung der Oeffentlichkeit finden. Da aber nur eine Aeußerung, ohne Angabe irgend einer That, durch welche die Aeußerung als wirkend erkannt werden könnte, behauptet ist, konnte die Kommission der Ansicht des Protestes nicht beitreten.

9. In Wächtersbach soll der Bruder des Bürgermeisters versucht haben, am Wahllokal stehende Wähler für Frohme zu vertreiben. — Ein erfolgloser Versuch kann von Einfluß auf die Wahl nicht betrachtet werden, und daß der Versuch von irgend einer Wirkung gewesen sei, ist nicht behauptet, auch kaum anzunehmen, da in der ersten Wahl Weigel 148, Frohme 11, in der zweiten Wahl Weigel 175, Frohme 19 Stimmen erhielt.

10. Das angebliche Vorkommniß in Gelnhausen kann um deßwillen nicht in Betracht gezogen werden, weil ein erfolgloser Versuch der Polizei ohne Einfluß ist, und nicht näher angegeben ist, welche von den zwei Wahlkommissionen Wahlzettel und für welchen Kandidaten vertheilt habe. In den beiden Wahlbezirken Gelnhausen hat bei der ersten Wahl Weigel 207, Frohme 27, bei der Nachwahl Weigel 506, Frohme 88 Stimmen.

11. In Gettenhausen soll der Bürgermeister einem Wähler den Stimmzettel aus der Hand genommen und geöffnet haben. Da nicht angegeben ist, ob dieses im Wahllokale, gegen den Willen des Wählers geschah und auf wen der Wahlzettel lautete, kann dieser vagen Behauptung eine Bedeutung nicht beigelegt werden.

12. In Somborn soll der Bürgermeister einem Wähler, der nach sechs Uhr das Wahlresultat wissen wollte, die Antwort verweigert haben. — Der Bürgermeister war ganz in seinem Rechte, da Wahlgesetz und Reglement nirgends ein solches Fragerecht einräumen.

13. In Niederrodenbach soll Johann Reußwig, Aufseher über die Holzhauer, diesen im Auftrage des Königlichen Oberförsters Richter von Wolfgang eröffnet haben, wer Frohme wähle, werde aus dem Walde gejagt und dürfe kein Holz mehr fällen. — Von 257 Stimmberechtigten haben 194 gewählt, Tagelöhner sind im Wahlkreise nur 27 vorhanden. Im Proteste ist nicht angegeben, wie vielen Personen die Drohung gemacht wurde, ob und welchen Einfluß sie gehabt habe. Die Kommission glaubte daher diesem Protestgrund einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl nicht einräumen zu können, dagegen über die behauptete Drohung eine Untersuchung und eventuelle Einschreitung beantragen zu sollen, weil eine solche Drohung eines Königlichen Beamten als unberechtigte obrigkeitliche Wahlbeeinflussung zu erachten ist.

14. In Langenselbold sollen am Wahltage zwei Wähler in die Stimmliste nachgetragen worden sein. Es scheint dieses richtig, aus Schrift und Tinte zu schließen. Es hat aber nur einer derselben gewählt, wonach Weigel 1 Stimme abzuziehen wäre.

15. Daselbst sollen zwei Doppelzettel für Weigel gezählt worden sein, sie wurden aber nur einfach gezählt, was richtig ist.

16. Daselbst sollen im Wahllokale Stimmzettel für Weigel vertheilt worden sein. Daß der Wahlvorstand dabei sich betheiligte, ist nicht behauptet, weshalb die Kommission dieser Behauptung einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl nicht zugestehen konnte.

17. In Neudorf soll ein Knecht für seinen Herrn gewählt haben, — würde für Weigel 1 Stimme minder ergeben.

18. Daselbst hätten sich 25 Wähler (wer sie sind, ist nicht angegeben) erboten, eidlich zu erklären, daß sie Frohme gewählt, während für denselben amtlich nur 21 Stimmen festgestellt sind. Die Kommission glaubt dieser Angabe eine Folge deshalb nicht geben zu sollen, weil die Wähler nicht angegeben sind, ein Zwang zum Zeugniß über eine geheim abgegebene Wahlstimme nicht zulässig ist, und auch sonst kein weiterer Anhaltspunkt für eine Wahlfälschung angegeben wurde.

Nach den vorstehenden Ausführungen gingen 5 Stimmne für Weigel ab, 13 für Frohme zu, wonach bei 192 Stimmen über die absolute Majorität ein Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl nicht gegeben ist.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) die Wahl des Abgeordneten Dr. Hermann Weigel von Kassel im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für gültig zu erklären;

2) den Herrn Reichskanzler aufzufordern, wegen der gegen den Königlichen Oberförster Richter

von Wolfgang behaupteten Wahlbeeinflussung Untersuchung und nach Maßgabe derselben Remedur zu veranlassen, und von dem Ergebnisse dem Reichstage Nachricht zu geben.

Berlin, am 20. März 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, Vorsitzender. Hauck, Berichterstatter. Dr. Rieper. Eysoldt. Laporte. Freiherr v. Heereman. Dr. Mayer, (Donauwörth). Dr. v. Schwarze. Thilo. v. Saucken-Tarputschen. Lentz. v. Puttkamer (Sorau). Dr. Wagner.

Anlage.

Protest

des

Reichstagswahlkomités der Socialdemokratie für den Wahlkreis Hanau-Orb-Gelnhausen gegen die Wahl des Herrn Dr. Hermann Weigel von Kassel.

An
das Hohe Präsidium des Deutschen Reichstages
der dritten Legislatur-Periode
in Berlin.

Das unterzeichnete Reichstagswahlkomité für den Wahlkreis Hanau-Orb.Gelnhausen unterbreitet im Auftrage vieler Tausender von Wählern dem hohen Reichstage nachstehenden Bericht über die am 24. Januar d. J. bei der Stichwahl zwischen Herrn Karl Frohme zu Bockenheim und Herrn Dr. Herrmann Weigel zu Kassel stattgefundenen Unregelmäßigkeiten und Verletzungen des Reichstagswahlgesetzes, sowie des Reichswahlreglements.

Wir beantragen:

Der Hohe Reichstag wolle, in Anbetracht der schweren Beeinträchtigungen, welche, laut nachstehendem Bericht, verschiedene Wahlbehörden und Beamte (insonderheit Bürgermeister) sich haben zu Schulden kommen lassen, und in Folge deren Tausende von Wählern sich in ihren staatsbürgerlichen Rechten verletzt fühlen, die Ungültigkeit der Wahl des Herrn Dr. Herrmann Weigel zu Kassel auszusprechen und eine Neuwahl anzuordnen.

Hanau, den 21. Februar 1877.

Das Reichstagswahlkomité der Socialdemokratie für den Wahlkreis Hanau-Gelnhausen-Orb.

Im Auftrage:

Mathes Daßbach,
Schloßgasse 5, Hanau.

Bericht

über die am 24. Januar 1877 bei der Stichwahl zwischen Herrn Carl Frohme zu Bockenheim und Herrn Dr. Hermann Weigel zu Kassel im Wahlkreise Hanau-Orb-Gelnhausen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Gesetzesverletzungen, soweit dieselben bis jetzt konstatirt worden sind:

1. Ein in Rückingen bereits seit fünf Jahren wohnhafter Arbeiter übte beim Wahlgange am 10. Januar d. J. sein Wahlrecht daselbst aus.

Am 24. Januar, bei der Stichwahl, ward er abgewiesen, mit der Erklärung, daß er in Somborn zu wählen habe.

2. In Lohrhaupten wurden mehrere Wähler, die am 10. Januar ihre Stimmen abgegeben hatten, mit dem Bescheide zurückgewiesen, sie seien nicht in die Wählerlisten eingetragen.

3. In demselben Orte kam folgender Fall vor: Als der Sohn des Gemeinderaths Michael Glück zu wählen kam, erklärte ihm sein Vater, dies sei bereits geschehen.

4. In demselben Orte sind die Zettel nicht wie das Gesetz vorschreibt, gezählt worden; sie wurden einfach abgelesen und in eine Ecke auf die Bank gelegt.

5. Der Bürgermeister zu Meerholz ging zu einem Wirthe und erklärte demselben, gesehen zu haben, daß er am 10. Januar für Frohme gestimmt habe. Wenn er dies wieder thue, so werde der Bürgermeister mitsammt Gesellschaft sein Lokal nie mehr betreten.

6. In Niedermittelau ließ der Bürgermeister eine Stunde vor Beginn der Wahl durch den Ortsdiener ausschellen, wer nicht in die Hände der Sozialdemokraten fallen wolle, der müsse Herrn Dr. Weigel wählen.

7. In Bockenheim wurde im Wahllokale von einem Anwesenden einem Arbeiter der Stimmzettel für Frohme zerrissen und ihm dafür ein auf Weigel lautender eingehändigt.

8. In Kesselstadt wurde die Oeffentlichkeit der Wahl zu nichte gemacht. Der Wahlvorstand erklärte sich gegen die Anwesenheit von Personen, die als Sozialisten bekannt sind. Er sagte, er habe beschlossen, sich nicht überwachen zu lassen.

9. In Wachtersbach versuchte der Bruder des Bürgermeisters, die Personen, welche mit Stimmzetteln für Frohme am Wahllokale standen, durch Androhung von Gewaltthätigkeiten zu vertreiben.

10. In Gelnhausen kam es vor, daß die Wahlkommission selbst die Wähler von der Straße hereinrief und sie sodann mit Stimmzetteln versah. Auch versuchte die Polizei selbst, diejenigen, welche mit Stimmzetteln für Frohme vor dem Wahllokale standen, zu vertreiben.

11. In Gettenbach nahm der Bürgermeister einem Wähler den Stimmzettel aus der Hand und öffnete denselben.

12. In Somborn kam ein Wähler des Abends nach 6 Uhr in das Wahllokal, um das Resultat der Wahl zu erfahren. Darauf erklärte ihm der Bürgermeister, daß er die Feststellung des Resultats am nächsten Tage vornehmen werde, er habe jetzt keine Zeit dazu u. s. w.

13. In Niederrodenbach machte der Aufseher, der Holzhauer Johann Reußwig, angeblich auf Anordnung des Oberförsters Richter zu Wolfgang, seinen Untergebenen bekannt, wer den Sozialdemokraten, den Frohme, wähle, werde aus dem Walde gejagt, und dürfe, so lange der Oberförster Richter existire, kein Holz mehr fällen.

14. In Langenselbold wurden während des Wahlaktes zwei nicht in den Listen stehende Wähler nachgetragen.

15. In demselben Orte fanden sich bei der Stimmenauszählung unter Andern zweimal zwei doppelt gelegte Stimmzettel für Weigel. Der Bürgermeister erklärte dieselben zwar für ungültig und hatte nach dieser Entscheidung am genannten Orte Weigel Zweihundert Sieben und Fünfzig Stimmen gehabt. In der amtlichen Zusammenstellung des Wahlresultats sind jedoch Zweihundert Ein und Sechzig Stimmen aufgeführt.

16. In demselben Orte wurden auch im Wahllokale Stimmzettel für Weigel unbeanstandet öffentlich vertheilt.

17. In Neudorf hat ein Knecht für seinen Herrn gewählt.

18. In demselben Orte sollen nach amtlicher Feststellung für Frohme Ein und Zwanzig Stimmen abgegeben sein. Bis jetzt haben aber bereits Fünf und Zwanzig Wähler daselbst sich bereit erklärt, eidlich erhärten zu wollen, daß sie für Frohme gestimmt hätten.

Weitere Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten festzustellen, sind wir im Begriffe. Wir denken aber, daß das bis jetzt Konstatirte vollständig genügt, den hohen Reichstag zu bestimmen, unserem Antrage zu entsprechen: die Wahl des Herrn Dr. Hermann Weigel zu Kassel für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen.

Die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkreise:

Hanau-Gelnhausen-Orb beträgt	25.889,
Von diesen gaben ihre Stimmen ab	19.612,
Herr Dr. Hermann Weigel erhielt	9.975,
Herr Karl Frohme erhielt	9.589,
ungültige Stimmen waren	48

Also ist Herr Dr. Weigel mit einer Majorität von 386 Stimmen gewählt.

Hanau, den 21. Februar 1877.

Das Reichstagswahlkomité für den Wahlkreis Hanau-Orb-Gelnhausen.

Im Auftrag:

Mathes Daßbach.

Nr. 69.

Berlin, den 20. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1877 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 23. Dezember 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 239) festgestellte Reichshaushalts-Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1877 erstreckt:

1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Drittel der in dem Vierteljahrs-Etat in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im Voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1876 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.

3) Die Matrikularbeiträge sind bis zum dritten Theil der durch den Reichshaushalts-Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium gilt mit der vorstehend unter I. 1. bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1877.

§. 2.

Die in den §§. 3. bis 6. des Gesetzes vom 25. Dezember 1875, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 325), enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1877 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1877 nicht überschreiten darf.

§. 3.

Die Bestimmung im ersten Absatz des §. 4. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, vom 23.

Dezember 1876 findet auch auf den Monat April 1877 Anwendung.

§. 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1877 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78 verrechnet.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Bei der gegenwärtigen Lage der Reichstagsverhandlungen kann nicht mehr angenommen werden, daß der Reichshaushaltsetat für 1877/78 noch vor Beginn der Etatsperiode zur verfassungsmäßigen Feststellung gelangt. Es erscheint daher geboten, für die Zwischenzeit vom Schluß der laufenden Etatsperiode bis zur Feststellung des neuen Etats die geeigneten Maßregeln zur einstweiligen Fortführung des Reichshaushalts zu treffen. Zu dem Ende ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt.

Die Bestimmungen desselben bezwecken lediglich, den derzeit geltenden Etat, soweit die Fortführung der Geschäfte im Monat April es erfordert und vorbehaltlich der Rückwirkung des neuen Etats, zu verlängern.

Im Einzelnen ist bei der Fassung des §. 1. davon ausgegangen, daß zur Bestreitung der fortdauernden Ausgaben der einmonatliche Durchschnittsbetrag der gegenwärtig dafür zur Verfügung stehenden Summen ausreichend sein wird, soweit es sich nicht um Zahlungen handelt, welche bestimmungsmäßig für einen längeren Zeitraum zu leisten und im April fällig sind. Letzteres gilt insbesondere für Besoldungen, welche zu einem erheblichen Theile vierteljährlich pränumerando zahlbar sind. Für Verpflichtungen dieser Art waren mithin die erforderlichen Deckungsmittel vorzusehen.

Was die einmaligen Ausgaben anlangt, so hatte die bezügliche Bestimmung zunächst die Sicherstellung der Mittel zur Fortsetzung angefangener Bauten innerhalb der in den Unterlagen des früheren Etats ersichtlich gemachten Anschlagssummen ins Auge zu fassen, gleichzeitig aber auch Aufwendungen für sonstige, bereits durch den Etat für 1876 genehmigte Zwecke, beispielsweise die Kosten für die Prüfung des Raffinationswerthes des Rohzuckers (Kap. 1. Tit. 7. des Etats für 1876), zu berücksichtigen. Demgemäß sollen derartige Ausgaben lediglich für Zwecke geleistet werden dürfen, welche gleichmäßig in dem Etat für 1876 und in dem Etatsentwurf für 1877/78 vorgesehen sind. Hierbei ist in Ermangelung eines anderen Maßstabes von der Annahme ausgegangen, daß $^1/_{12}$ der für 1876 eingestellten Beträge der Regel nach ausreichen werde. Zu Neubauten und Erweiterungsbauten, welche in dem Etat für 1877/78 erstmalig vorgesehen sind, soll vor Feststellung des letzteren überhaupt nicht geschritten werden.

Die §§. 2. und 3. schließen sich den gleichartigen Bestimmungen in dem Etatgesetz vom 23. Dezember 1876 an; der §. 4. bringt den provisorischen Charakter des Gesetzes und dessen Verhältniß zu dem noch zu vereinbarenden Reichshaushalts-Etat für 1877/78 zum Ausdruck.

Nr. 70.

Antrag

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts — Nr. 26. der Drucksachen —.

Dr. **Lasker**. Der Reichstag wolle beschließen:

dem Text des Gesetzentwurfs folgenden Paragraphen voranzustellen:

§. 1.

Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet §. 8. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

Berlin, den 21. März 1877.

Nr. 71.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts — Nr. 26. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Sitz des Reichsgerichts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstags.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Sitz des Reichsgerichts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet §. 8. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

§. 2.

Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 21. März 1877.

Nr. 72.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen — Nr. 67. der Drucksachen —.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 3. wie folgt zu fassen:

„Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Bundesrathe und dem Landesausschusse zur Entlastung vorgelegt. Versagt der Landesausschuß die Entlastung, so kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen."

Berlin, den 22. März 1877.

Nr. 73.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts — Nr. 71. der Drucksachen —.

Dr. **Gneist**, Dr. **Löwe** und Genossen. Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

anstatt: Leipzig,
zu setzen: Berlin.

Berlin, den 23. März 1877.

Dr. Gneist. Dr. Löwe. v. Unruh (Magdeburg). Grumbrecht. Kiepert. Sombart. v. Gerlach. v. Schöning. Graf v. Bethusy-Huc. v. Dücker. Dr. Blum. Dr. v. Cuny. Dr. Baehr (Cassel). v. Puttkamer (Frau-

stadt). Dr. Dohrn. Pogge (Strelitz). Schmidt (Stettin). Jacobs. Jordan. v. Goßler. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Benda. Fürst zu Carolath. Albrecht (Danzig). Koch. ten Doornkaat-Koolman. Bieler (Frankenhain). Scipio. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Laporte. Albrecht (Osterode). Möring. Graf v. Moltke. Thilo. Dr. Müller (Sangerhausen).

Nr. 74.

Antrag.

Graf **von Galen** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

noch im Laufe dieses Jahres die bereits unternommene Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes unter Mitwirkung freigewählter Vertreter desselben in der Richtung der sub I. bis III. aufgeführten Punkte zu vervollständigen und auf der Grundlage des gewonnenen Materials

I. dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzulegen:
   a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe).
   b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit; Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern.
      Förderung korporativer Verbände.
   c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen; Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken; Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken.
   d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter.
   e) Anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die konzessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften;

II. eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Freizügigkeit, sowie

III. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc., vom 7. Juni 1871, in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen zu veranlassen.

Motive.

Die traurige wirthschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung erfordert dringend Abhülfe.

Die Nothlage ist nicht so sehr nur ein Resultat der allgemein herrschenden wirthschaftlichen Kalamität, als vielmehr einer falschen Wirthschaftspolitik und der aus derselben hervorgegangenen Gesetzgebung. Die Folgen dieser letzteren treten bei der obwaltenden Krisis deutlich und erschreckend in die Erscheinung. Dem gegenüber ist die Haltung der Regierung, soweit sie überhaupt noch erkennbar, eine nach allen Seiten schwankende. Bei halber Einsicht, daß die bisherigen Zustände unhaltbar sind, fehlt die klare Erkenntniß dessen, was zu thun ist.

Um schweres Unrecht wieder gut zu machen, eine große Gefahr abzuwenden, die Quelle alles Wohlstandes, die Arbeit, wieder zu Ehren zu bringen, ist die Umkehr von dem bisher eingeschlagenen Wege nothwendig; sie ist um so dringender geboten, je begründeter die Klagen über einen allgemeinen Rückgang der deutschen Industrie sind.

Die Richtung der legislatorischen Maßregeln anzudeuten, welche hierzu erforderlich sind, ist der Zweck des vorliegenden Antrags. Zunächst ist auf dem Wege der Enquête das Material zu vervollständigen; es sind namentlich, mehr als dies bisher geschehen, Vertreter des Arbeiterstandes über die innerhalb desselben hervorgetretenen Mißstände, sowie über die Mittel zur Abhülfe zu hören. Es sind sodann einzelne Punkte hervorgehoben, an denen eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung dringend nothwendig erscheint.

Die schrankenlose Gewerbefreiheit hat eine fortschreitende Absorbirung des kleinen Handwerks durch den Großbetrieb zur Folge gehabt. Daß eine bessere Regelung des Lehrlingswesens nothwendig sei, ist wiederholt und von den verschiedensten Seiten her anerkannt worden. Nur die Ausbildung korporativer Verbände mit genauer Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Meistern, Gesellen und Lehrlingen ist geeignet, in dieser Richtung einen wirklichen Erfolg zu erzielen.

Schleuniger Abhülfe bedarf sodann die Lage der in Fabriken arbeitenden Bevölkerung. Gegenüber den Anforderungen des Großbetriebs und der Ausbeutung durch das Kapital ist das Heiligthum der Familie und das Wohl der heranwachsenden Generation durch gesetzliche Schranken zu sichern.

Berlin, den 19. März 1877.

Graf v. Galen. v. Adelebsen. Arbinger. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Graf Ballestrem. Bernards. Graf v. Bernstorff. v. Biegeleben. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Freih. v. Bodmann. Borowski. Freiherr von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brüel. Graf v. Chamaré. Dieden. Dr. Frank. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Freiherr v. Fürth. Graf v. Fugger-Kirchberg. v. Grand-Ry. Grütering. Haanen. Freiherr v. Habermann. Hamm. Hauck. Freiherr v. Heereman. Herrlein. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Hompesch (Daun). Graf v. Hompesch (Düren). Horn. Frhr. v. Horneck-Weinheim. Dr. Jörg. von Kehler. v. Kesseler. Kochann. Dr. Kraetzer. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lang. Lender. Leonhard. Dr. Lindner. Dr. Lingens. v. Ludwig. Dr. Maier (Sigmaringen). Dr. Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). Menken. Dr. Merkle. Müller (Pleß). Graf v. Nayhaus-Cormons. Freiherr v. Ow. Dr. Perger. Pfafferott. Freiherr v. Pfetten. Graf v. Preysing. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schenk. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr v. Soden. Stötzel. Strecker. Freiherr von Thimus. Graf von Waldburg-Zeil. v. Wallhoffen. Freiherr v. Wendt. Dr. Westermayer. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 75.

Antrag.

Freiherr **v. Varnbüler**, Dr. **Buhl**, Freiherr **v. Schorlemer-Alst**, **Ackermann**, **Bergmann**. Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Zollgesetzgebung des Deutschen Reichs den Grundsätzen gerechter und zweckmäßiger Besteuerung vielfach nicht entspricht, worunter Industrie und Landwirtschaft leiden,
daß

1. namentlich die Zollsätze für hochwerthige Güter nicht im richtigen Verhältnisse zu denjenigen für die minder werthigen stehen, daß
2. die Zollsätze des Deutschen Tarifes der Forderung nicht entsprechen, dem Werthe der auf die Zollgüter verwendeten Arbeit angepaßt zu sein;
3. durch die bestehenden Handelsverträge die erwünschte Freiheit der Bewegung in der Zollgesetzgebung gehemmt war und am Schlusse der zwölfjährigen Vertragsperiode eine gründliche Revision des Zolltarifes geboten erscheint; daß
4. über den Einfluß der bestehenden Zollsätze auf die einzelnen Industriezweige eine genügende Klarheit nicht besteht, für die Beurtheilung dieses Einflusses die Berichte der Gewerbe- und Handelskammern und die öffentlichen Kundgebungen der Betheiligten allein eine ausreichende Grundlage nicht bilden; daß
5. ohne genaue Kenntniß der verschiedenen das Erwerbsleben beeinflussenden thatsächlichen Verhältnisse ein sicheres und ersprießliches Vorgehen in der Handelspolitik nicht möglich ist:

die Reichsregierung zu ersuchen:

1. kommissarisch die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirthschaft untersuchen zu lassen,
2. vor Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der sich aus derselben ergebenden Resultate, Handelsverträge nicht abzuschließen.

Berlin, den 23. März 1877.

Antragsteller:

Freiherr von Varnbüler. Dr. Buhl. Freiherr von Schorlemer-Alst. Ackermann. Bergmann.

Unterstützt von:

Dr. Abel. v. Adelebsen. Arbinger. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Graf Ballestrem. v. Benda. Berger. Graf Bethusy-Huc. Dr. v. Beughem. Bezanson. Dr. Bock. v. Bockum-Dolffs. Bolza. Borowski. Freiherr von und zu Brenken. Dr. Brockhaus. v. Bühler (Oehringen). Fürst v. Czartoryski. Dieden. Diefenbach. Dietze. v. Działowski. Edler. Dr. Ernst. Feustel. Graf v. Frankenberg. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Frühauf. Freiherr von Fürth. Graf v. Galen. Germain. Gleim. v. Gordon. Grad. v. Grand-Ry. Dr. Grothe. Grütering. Haanen. Hamm. Dr. Hammacher. Heckmann-Stintzy. Freiherr v. Heereman. v. Heim. Dr. Freiherr v. Hertling. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Holtzmann. Graf von Hompesch (Daun). Graf von Hompesch (Düren). Horn. Freiherr v. Horneck-Weinheim. v. Huber. Jacobs. Jaunez. Dr. Jörg. Jordan. v. Kardorff. Katz. v. Kehler. v. Kesseler. Kette. Knapp. Koch. Kochann. Dr. v. Komierowski. v. Kozłowski. Krieger (Weimar). Kuntzen. Graf von Kwilecki. Dr. Freiherr v. Landsberg-Velen. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lang. Dr. Lindner. Dr. Lingens. Dr. Löwe. Dr. Lucius. Graf von Luxburg. Magdzinski. Dr. Majunke. Graf v. Maltzan-Militsch. Marcard. Dr. Mayer (Donauwörth). Menken. Dr. Merkle. Michaelis. v. Miller (Weilheim). Dr. Müller (Sangerhausen). Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. North. Pabst. Penzig. Dr. Perger. Pfähler. Dr. Pfeiffer. von Puttkamer (Sorau). Quoos. Dr. Rack. Fürst Radziwill (Adelnau). Prinz Radziwill (Beuthen). Herzog v. Ratibor. v. Reden. Retter. v. Rogalinski. Dr. Rudolphi. Dr. Rückert (Meiningen). Schenk. Schneegans. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Schröder (Friedberg). Schwarz. Senestrey. Graf v. Sierakowski. Dr. Simonis. Dr. Slevogt. Staelin. Dr. Stöckl. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Strecker. Dr. Thilenius. Thilo. Freiherr v. Thimus. v. Turno. Dr. Völk. Wadsack. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Wendt. Wirth. Witte. Dr. Zinn. Dr. v. Zółtowski (Buk). Graf v. Zółtowski (Wreschen).

Nr. 76.

Antrag.

Dr. **Löwe**, **Jaunez**, **v. Kardorff**. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Vereinszolltarifs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit getretene Vereins-Zolltarif wird dahin geändert, daß folgende Gegenstände fortan mit einem Eingangszolle von 75 Pfennig pro Zentner belegt werden:

1. geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt und gefirnißt; Weißblech; Eisen- und Stahldraht; Eisen, welches zu groben Bestand-

theilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten;

2. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.;
3. grobe Eisen- und Stahlwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, in Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr, dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel;
5. andere Maschinen, insofern sie dem Gewichte nach überwiegend bestehen aus Holz, Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, jedoch mit Ausnahme der Lokomobilen und landwirthschaftlichen Maschinen;
6. Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder noch mit Polsterarbeit.

§. 2.

Die zur Herstellung von Lokomobilen und landwirthschaftlichen Maschinen erforderlichen Materialien und Maschinentheile dürfen nach Maßgabe der vom Bundesrathe zu erlassenden Kontrolvorschriften zollfrei aus dem Auslande bezogen werden.

§. 3.

Welche Maschinen zu den landwirthschaftlichen gehören, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1877 in Wirksamkeit.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 20. März 1877.

Antragsteller:

Dr. Löwe. Jaunez. v. Kardorff.

Unterstützt von:

Ackermann. v. Adelebsen. Graf Ballestrem. Berger. Bergmann. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. v. Bockum-Dolffs. v. Bühler (Oehringen). Dietze. Edler. Freiherr v. Ende. Dr. Ernst. Feustel. Graf v. Frankenberg. Franssen. Dr. Franz. Graf v. Galen. v. Grand-Ry. Dr. Grothe. Grütering. Dr. Hammacher. v. Heim. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Horn. Katz. Knapp. Koch. Lang. Dr. Lingens. Dr. Lucius. North. Dr. Perger. Fürst v. Pleß. Dr. Rack. Prinz Radziwill (Beuthen). Herzog v. Ratibor. v. Schalscha. Schneegans. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. v. Schwarze. Spangenberg. Staelin. Stötzel. Thilo. Freiherr v. Varnbüler. Dr. Völk. v. Wallhoffen. Freiherr v. Wendt.

Unter-Antrag

zu

dem Antrage des Herrn Löwe und Genossen — Nr. 76. der Drucksachen —.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 4. hinzuzufügen:

„Dasselbe wird durch Kaiserliche Verordnung außer Kraft gesetzt, sobald die in anderen Ländern bestehende Begünstigung der Ausfuhr durch thatsächliche Ausfuhrprämien in Wegfall gekommen sein wird."

Stumm. Dr. Thilenius.

Nr. 77.

Resolution.

Rickert. Dr. **Wehrenpfennig** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Es ist ein dringendes Bedürfniß, diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, welche darauf gerichtet sind, die Beziehungen zwischen dem Lehrling und dem Lehrherrn als ein auf dauernder Grundlage beruhendes Verhältniß zu gestalten, und zu diesem Zwecke die Vorschriften des Titels VII. der Gewerbeordnung durch folgende Bestimmungen über den Lehrlingsvertrag zu ergänzen.

1. Der Lehrlingsvertrag, sowie die auf das Lehrverhältniß bezüglichen Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Abfassung.
2. Es sind gesetzliche Vorschriften zu erlassen über die Einhaltung einer Probezeit, innerhalb deren der Rücktritt vom Vertrage freisteht.
3. Es sind Normen festzustellen, welche, in Ermangelung vertragsmäßiger Vereinbarung, für die Entschädigungen aus dem widerrechtlichen Bruch des Lehrlingsvertrages maßgebend sind.

   Für die Geltendmachung der Entschädigung ist eine kurze Präklusivfrist (etwa drei Monate) zu bestimmen.
4. Für die dem Lehrherrn wegen widerrechtlichen Verlassens der Lehre zu leistende Entschädigung sind solidarisch verantwortlich zu machen:
   a. der Lehrling und im Unvermögensfall der Vater desselben;
   b. der Verleiter oder Anstifter;
   c. der gewerbliche Arbeitgeber (selbstständige Handwerker oder Fabrikherr), welcher, in Kenntniß des widerrechtlichen Vertragsbruchs, innerhalb der für die Entschädigung laufenden Präklusivfrist oder während des eingeleiteten Verfahrens, jedoch spätestens innerhalb einer zu bestimmenden Frist (etwa sechs Monate) den Lehrling in Lehre oder in Arbeit nimmt oder beibehält, ehe der Lehrherr die ihm zustehende Entschädigung erlangt oder auf dieselbe verzichtet hat.
5. Die Geltendmachung der Entschädigung soll im beschleunigten Verfahren stattfinden, und zwar wo nach §. 108. der Gewerbeordnung für die dort bezeichneten Angelegenheiten besondere Be-

hörden, oder die Gemeindebehörden, oder gewerbliche Schiedsgerichte zuständig sind, vor diesen Behörden oder Schiedsgerichten.

6. Auf Antrag des Lehrherrn, und nach Einleitung des Entschädigungsverfahrens auch von Amtswegen, ist die nach Maßgabe der Nr. 5 zuständige Behörde befugt, wenn die Lage des Falles dazu angethan erscheint, einen Lehrling, welcher die Lehre widerrechtlich verlassen hat, dem Lehrherrn wieder zuführen zu lassen.

   Diese Vorschrift ist nicht auf Lehrlinge über 18 Jahre, und bei Wiederholung des Vertragsbruchs in demselben Lehrverhältniß nur auf Antrag des Lehrherrn anzuwenden.

7. Der Wechsel des Berufs oder des Gewerbes soll den Rücktritt vom Lehrvertrag nur dann rechtfertigen (§. 122. der Gewerbeordnung), wenn die Behörde (§. 108. der Gewerbeordnung) den Wechsel nach Lage des Falles für gerechtfertigt erachtet.

8. Bei Beendigung der Lehrzeit soll der Lehrherr stets ein Zeugniß nach Maßgabe des §. 124. der Gewerbeordnung dem Lehrling ausstellen.

9. Wo durch Innungen oder durch die freie Vereinigung einer genügenden Zahl von selbstständigen Handwerkern örtlich oder bezirksweise Lehrlingsprüfungen eingeführt werden, ist Fürsorge zu treffen, daß auf Antrag eine amtliche Mitwirkung der Organe der Gemeindebehörden oder anderer Korporationen der kommunalen Selbstverwaltung bei den Prüfungen und den Bezeugungen des Ergebnisses gewährt werde.

II. Zur Förderung der Errichtung der im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Schiedsgerichte sind die bei der Berathung der Gewerbeordnung schon in Aussicht genommenen Ausführungsbestimmungen zu §. 108. zu erlassen. Dieselben sollen umfassen:

1. die Grundsätze für die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Schiedsgerichte; insbesondere unter welchen Voraussetzungen und Formen ein Schiedsgericht für eine Mehrzahl von Ortsgemeinden errichtet, oder die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für einzelne Fälle auf Personen außerhalb des allgemeinen Zuständigkeitsbezirks ausgedehnt werden kann;
2. die hauptsächlichen Grundzüge des Verfahrens unter Anschluß an das amtsgerichtliche Verfahren;
3. die den Entscheidungen der Schiedsgerichte beizulegende Wirkung, insbesondere die Befugniß der Schiedsgerichte, ihre Entscheidungen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, so wie die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen;
4. die Bezeichnung der schleunigen Fälle, in denen der Vorsitzende des Schiedsgerichts befugt sein soll, vorläufige Entscheidungen, allenfalls mit vorläufiger Vollstreckbarkeit zu erlassen.

III. Dem Herrn Reichskanzler von den gefaßten Beschlüssen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 24. März 1877.

Rickert. Dr. Wehrenpfennig. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Bauer. v. Benda. v. Bennigsen. Graf Bethusy-Huc. Dr. Blum. v. d. Brelie. Dr. Brockhaus. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Carl Fürst zu Carolath. Diefenbach. Dietze. Fernow. Feustel. Forkel. Graf v. Frankenberg. Frühauf. Dr. Gensel. Gleim. Dr. Gneist. Götting. Dr. Grothe. Grumbrecht. Hall. Dr. Harnier. Heilig. Dr. Hinschius. von Hölder. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Holtzmann. v. Huber. Jacobs. Jordan. Dr. Kapp. Kette. Kiefer. Dr. Klügmann. Kuntzen. Dr. Lasker. Dr. Marquardsen. Moeller. Möring. Molinari. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Pfeiffer. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz) Prell. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Reden. Reinecke. Römer. Dr. Rückert (Meiningen). Dr. v. Schauß. Scipio. Dr. Slevogt. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Struckmann. Dr. Techow. Dr. v. Treitschke. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner. Wirth. Witte. Wölfel. Dr. Wolffson.

Nr. 78.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 — Nr. 21. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Strecker.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 wird, nachdem sie von dem Reichstage geprüft ist, hiermit, soweit sie sich auf die Reichsverwaltung bezieht, dechargirt.

Berlin, den 24. März 1877.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert, Vorsitzender. **Strecker,** Berichterstatter.

Nr. 79.

Antrag.

Richter (Hagen) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß über die weitere Vertheilung von Restbeständen aus der französischen Kriegskontribution erst nach Feststellung des Reichshaushaltsetats pro 1877/78 Seitens des Bundesraths Beschlüsse gefaßt werden.

Berlin, den 24. März 1877.

Richter (Hagen). Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers (Parchim).

Nr. 80.

Berlin, den 26. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden am 1. November v. J. zu Tongatabu unterzeichneten Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich, und Tonga,

welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Uebersetzung.

Freundschaftsvertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs und Seiner Majestät dem Könige von Tonga.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs einerseits und der König von Tonga andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc.:

den Kapitain zur See Ernst Wilhelm Heinrich Hugo Eduard Knorr, Kommandanten Seiner Majestät Schiff „Hertha", Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse und Ritter des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, und

den Theodor August Ludwig Weber, Allerhöchstihren Konsul für die Tonga- und Samoa-Inseln; und

Seine Majestät der König von Tonga:

Uiliami Tugi, Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung in Tonga, und

Seine Ehrwürden Shirley Waldemar Baker, ordinirten Prediger der Wesleyanischen Kirche, als Dolmetscher,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Artikel I.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reichs einerseits und Tonga andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel II.

Den Angehörigen der beiden vertragenden Theile soll in beiden Ländern der vollständigste und immerwährende Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie werden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Vortheile genießen, wie die eigenen Angehörigen.

Ferner sollen die Tonganer in Deutschland und die Deutschen in Tonga befreit sein von allen politischen Aemtern und Kriegsdiensten zu Wasser und zu Lande und demgemäßen dienstlichen Verrichtungen; sowie von allen Kriegskontribu-

Treaty of Friendship

between

His Majesty the German Emperor, King of Prussia etc. etc. in the name of the German Empire and His Majesty the King of Tonga.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia etc. etc. in the name of the German Empire of the one part and the King of Tonga on the other part,

Being desirous to maintain and strengthen mutually their relations and interests, have resolved to conclude a treaty of friendship.

For this purpose they have named as their plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia etc. etc.

The Capitain (zur See) Ernst Wilhelm Heinrich Hugo Eduard Knorr commanding His Majesty's ship „Hertha", owner of the Iron Cross of the second class and knight of the Order of the Red Eagle of the fourth class and

Theodor August Ludwig Weber, Esq^re His Imperial Majesty's Consul for Tonga and Samoa; and

His Majesty the King of Tonga:

Uiliami Tugi, President of the Legislative Assembly of Tonga and the

Rev. Shirley Waldemar Baker, Wesleyan Minister as interpreter

who, after communicating to each other their fullpowers Have agreed upon the following articles:

Article I.

There shall be peace and perpetual friendship between the States of the German Empire of the one part and Tonga of the other part, also between their respective rulers and people without distinction of persons and places.

Article II.

The subjects of both contracting parties shall have in both countries the most perfect and perpetual protection for their persons and property. They shall enjoy in this respect the same rigths and privileges as native subjects.

Tongans in Germany and Germans in Tonga shall be exempted from all political offices and militaryservices by land or water and from all similar corresponding services: also from all war contributions, forced

tionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den eigenen Angehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel III.

Die Tonganer, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Tonga aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessenen Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche, ausüben.

Auch sollen die Angehörigen beider Länder die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und auf den Tonga-Inseln mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie, im Einverständniß mit der Ortsobrigkeit, dazu bestimmen und einrichten, zu bestatten und sollen die nach ihren kirchlichen Gebräuchen begangenen Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Weise gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel IV.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der deutschen Staaten und allen Gebieten von Tonga. Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können in aller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle Plätze, Häfen und Gewässer Tongas und Deutschlands einlaufen. Die Tonganer in Deutschland und die Deutschen in Tonga sollen in dieser Beziehung die gleiche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die eigenen Angehörigen.

Artikel V.

Es soll auch für die Kriegsschiffe der beiden Hohen vertragenden Theile die gegenseitige Freiheit bestehen, in alle Plätze, Häfen und Gewässer innerhalb des Gebiets des anderen Theiles einzulaufen, daselbst zu ankern, zu verweilen, Bedarf einzunehmen und auszubessern; nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Landes.

Der König von Tonga bewilligt, zur Erleichterung der Ausführung dieser Zwecke in seinem Gebiete, im Besonderen um die Herrichtung einer Kohlenstation in seinem Gebiete zu ermöglichen, der deutschen Regierung alle Rechte der freien Benutzung des nöthigen Grund und Bodens an geeigneter Stelle in der Vavau-Gruppe, doch immer unbeschadet aller Hoheitsrechte des Königs von Tonga.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben und die Preise für Waaren und Produkte oder sonstige Gegenstände irgend einer Art, mögen dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt sein, festsetzen. Die ferneren Einzelheiten der gegenseitigen Handelsbeziehungen bleiben einem besonderen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vorbehalten.

Sie dürfen ferner Ländereien und Grundstücke miethen und dieselben mit voller Freiheit bebauen und benutzen; sie dürfen Häuser, Magazine und Läden, deren sie bedürfen, auf solchen gemietheten Ländereien oder Grundstücken errichten oder auch solche Häuser, Magazine und Läden kaufen, miethen und innehaben.

loans, military requisitions or services, of whatsoever kind they may be. Furthermore they shall not in any case be subject in regard to their moveable and immoveable property to any other charges, taxes or assessments than those which are demanded from native subjects or from subjects of the most favoured nations.

Article III.

The Tongans who reside or sojourn in Germany and the Germans who reside or sojourn in Tonga shall enjoy perfect liberty of conscience and religious worship and the respective Governments shall not allow them to be molested or annoyed or disturbed on account of their religious faith or on account of the celebration of divine service in private houses, chapels, churches or other places used for the purpose of divine service, always observing the religious propriety and due respect of the laws manners and customs of the country.

The subjects of both countries shall also have the privilege of burying their countrymen who may die in Germany or Tonga in suitable and convenient places which they may establish and maintain for that purpose with the consent of the local authorities, and in no case shall their burial services in accordance with their religious customs be disturbed nor the graves be damaged or destroyed.

Article IV.

There shall be reciprocal full freedom of commerce between all the dominions of the German states and all the dominions of Tonga. The subjects of the two High contracting parties may enter with their vessels and cargoes into all places, ports and waters of Germany and Tonga with all safety. The Tongans in Germany and the Germans in Tonga shall enjoy in this respect the same liberty and security as native subjects.

Article V.

There shall also be reciprocal liberty for the ships of war of the two High contracting parties to enter into all places, ports and waters within the dominions of either party to anchor there and to remain, take in stores, refit and repair subject to the laws and regulations of the country.

In order to facilitate the accomplishment of these objects in His dominions and especially to aid in the establishment of a coaling station in his dominions the King of Tonga grants (respectively leases no fornua) the German Government all rights of free use of the necessary ground at a suitable appropriate place in the Vavau-group but always without prejudice to the rights of sovereignty of the King of Tonga.

Article VI.

The subjects of each of the two High Contracting parties may with full liberty reciprocally proceed to any and every part of their respective territories, and may reside there or undertake voyages and journeys, carry on commerce wholesale or retail and fix the prices for marchandise and produce or other articles of any kind whether imported by them or intended for export. Further particulars with regard to their mutual relations of commerce being reserved for a special treaty of commerce and navigation.

The may furthermore rent land and grounds and use and cultivate them with full liberty; they may erect houses, warehouses and stores as they may desire on such rented land or grounds and also buy, rent and occupy such houses, warehouses and stores.

In allen diesen Fällen haben die Angehörigen beider Staaten sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten; jedoch sollen sie in keinem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt sind, und sollen irgend welche, durch die Landesgesetze in Betreff von Miethsverträgen mit der Regierung für Grundstücke oder Ländereien etwa festzustellenden Steuern, Abgaben, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen, außer der vereinbarten Grundmiethe, nur auf die gewöhnlichen Kopf-, Konzessions- und Wegesteuern bezogen werden können, und sind irgend andere hierauf bezügliche außerordentliche Belastungen oder Auflagen besonderen Vereinbarungen zwischen den beiden Hohen vertragenden Theilen vorbehalten.

Artikel VII.

Sowie die im vorstehenden Artikel gedachten weiteren Verträge, beziehungsweise Vereinbarungen in der Absicht einer ferneren Stärkung und Förderung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Hohen vertragenden Theilen und ihren Angehörigen vorbehalten wurden, so bleibt auch die zu gleichem Zwecke nothwendige Regelung der persönlichen Civilstands- und Rechtsverhältnisse der Angehörigen des einen Staates, sowie etwaiger Schutzgenossen, während des Aufenthaltes in dem Gebiete des anderen Theiles, wie auch die Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen der gegenseitigen Konsularvertretung dem Abschlusse eines besonderen Konsularvertrages zwischen den beiden Hohen vertragenden Theilen vorbehalten.

Artikel VIII.

Die beiden Hohen vertragenden Theile sind einverstanden, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder wirklichen Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Artikel IX.

Die beiden Hohen vertragenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Betreff aller in den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages berührten Gegenstände eben so viele Rechte zugestehen wollen, als den meist begünstigten Nationen in Zukunft eingeräumt werden mögen.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage der Unterzeichnung ab in Kraft treten und Gültigkeit haben, vorbehaltlich dessen, daß derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratifikation desselben seitens der deutschen Regierung innerhalb der Frist eines Jahres, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgen sollte.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag, aus elf Artikeln bestehend, soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in Nukualofa ausgetauscht werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen an Bord Seiner Kaiserlich Deutschen Majestät Schiff „Hertha", Hafen von Nukualofa auf Tongatabu, in zwei Originalen, am ersten November des Jahres Eintausend acht hundert sechs und siebenzig.

E. Knorr. Uiliami Tugi.
Th. Weber. Shirley W. Baker.

In all these cases the subjects of both States have to observe the laws and regulations of the country, but in no case shall they be subjected to any other general or local contributions, assessments or obligations of whatever kind they may be, but those which are imposed upon the native subjects and any taxes dues charges and other obligations which may be enacted by the laws of the country whith reference to any Governments deeds of leases of lands or grounds besides the rent agreed upon, shall have effect only with regard tho the ordinary pall taxes, licenses and road repairs, whilst any other respective extraordinary charges or assessments are reserved for an especial agreement between the High contracting parties.

Article VII.

In as much as a separate Treaty or respective arrangements as mentioned in the preceding article have been reserved with the view of further strengthening and promoting the mutual relations of the High contracting parties, it is also reserved for the same object hereafter to regulate as deemed necessary the legal and civil (marriages etc.) positions of the subjects of each State and of those who share their protection during their stay in the dominions of the other party and also the rights, competences and obligations of mutual consular representation by the conclusion of a separate Consular Treaty between the two High contracting parties.

Article VIII.

Each of the two High contracting parties hereby agrees not to grant in His dominions any monopolies indemnities or real privileges to the disadvantage of the commerce, the flag or the subjects of the other nation.

Article IX.

The two High contracting parties agree to grant each other reciprocally, with reference to the preceding articles, as many rights and privileges as may be granted in future to the most favoured nations.

Article X.

The present treaty shall come into force and become valid from the day of the signing the same, reserving that the same become invalid in case its ratification on the part of the German Government shall not take place within the space of one year from the date of its execution.

Article XI.

The present Treaty, consisting of eleven articles shall by ratified, and the ratifications be exchanged at Nukualofa within the space of twelve months.

In witness whereof the Plenipotentiaries have signed the present Treaty and sealed the same respectively with their seals.

Done at the Harbour of Nukualofa in Tonga Tabu on board His Imperial German Majesty's ship „Hertha".

E. Knorr. Uiliami Tugi.
Th. Weber. Shirley W. Baker.

Die Uebereinstimmung mit den Originalen bescheinigt

(L. S.) Neff,
Hofrath und Vorstand.

The plenipotentiaries after having met on the forenoon of the 27. October on board of H. J. G. M. S. „Hertha", when a draft of a Treaty was presented by the German Plenipotentiaries and discussed after translation into the English and Tongan languages, met again this day for a conference, when a treaty was agreed upon and accepted by both parties as per attached english translation — serving as a medium for translation from the German text into the Tongan language.

It was then mutually resolved by this Conference to have clear copies made in the German and Tongan languages to serve as originals and to meet again on the 1. November on board of H. J. G. M. S. „Hertha" for the purpose of signing them.

Done in Duplicate this 30. day of October 1876 on board of H. J. G. M. S. „Hertha" at Nukualofa, Tongatabu.

E. Knorr, Capitain zur See. **Uiliami Tugi.**

Th. Weber, K. D. Konsul. **Shirley W. Baker,** Interpreter.

Uebersetzung.

Nachdem die Bevollmächtigten am Morgen des 27. Oktober an Bord Seiner Kaiserlich Deutschen Majestät Schiff „Hertha" zusammengekommen, und nachdem ein Entwurf zu einem Vertrag von den Deutschen Bevollmächtigten vorgelegt, und derselbe nach seiner Uebersetzung in die Englische und in die Tonganische Sprache erörtert worden, sind die Bevollmächtigten heute nochmals zu einer Conferenz zusammengetreten, und ist ein Vertrag vereinbart und von beiden Theilen angenommen worden, entsprechend der beigefügten Englischen Uebersetzung, welche bei der Uebertragung des Deutschen Textes in die Tonganische Mundart als Medium dient.

Es ward sodann beiderseits in dieser Conferenz beschlossen, richtige Abschriften in der Deutschen und in der Tonganischen Sprache anfertigen zu lassen, welche als Originale dienen sollen, und sodann am 1. November behufs Unterzeichnung derselben wieder an Bord Seiner Kaiserlich Deutschen Majestät Schiff „Hertha" zusammenzukommen. So geschehen in zwiefacher Ausfertigung heute den 30. Oktober 1876 an Bord seiner Kaiserlich Deutschen Majestät Schiff „Hertha" zu Nukualofa, Tongatabu.

E. Knorr, Capitain zur See. **Uiliami Tugi.**

Th. Weber, K. D. Konsul. **Shirley W. Baker,** Dolmetscher.

The undersigned plenipotentiaries met this day on board of H. J. G. M. S. „Hertha" for the purpose of signing a treaty of friendship agreed upon and accepted in proceding conferences and for exchanging deeds of treaties.

The aforesaid objects having been accomplished the said parties hereby certify the same by affixing their signatures this first day of November 1876 on board of H. J. G. M. S. „Hertha" at Nukualofa, Tongatabu.

E. Knorr, Capitain zur See. **Uiliami Tugi.**

Th. Weber, K. D. Konsul. **Shirley W. Baker.**

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen heute an Bord Seiner Kaiserlich Deutschen Majestät Schiff „Hertha" zu dem Zweck zusammen, den in den vorgehenden Conferenzen vereinbarten und angenommenen Freundschafts-Vertrag zu unterzeichnen und die Vertrags-Instrumente auszuwechseln.

Nachdem die vorstehenden Zwecke erfüllt worden sind, beurkunden dies die besagten Theile hiermit durch Fertigung ihrer Namensunterschriften heute den 1. November 1876, an Bord Seiner Kaiserlich Deutschen Majestät Schiff „Hertha" zu Nukualofa, Tongatabu.

E. Knorr, Capitain zur See. **Uiliami Tugi.**

Th. Weber, K. D. Konsul. **Shirley W. Baker.**

Die Uebereinstimmung mit den Originalen bescheinigt

(L. S.) **Neff,** Hofrath und Vorstand.

Denkschrift.

Der Schutz der deutschen Handels-Unternehmungen in dem großen Archipel des Stillen Oceans bildet seit einigen Jahren den Gegenstand erhöhter Fürsorge der Reichsregierung.

In Bethätigung dieser Fürsorge sind die wichtigeren Inselgruppen der Südsee von einzelnen Kaiserlichen Kriegsschiffen besucht worden. S. M. Schiffe „Nymphe" und „Arkona" waren in den Jahren 1872 und 1874 in der Lage, dem Kaiserlichen Konsulat für die Samoa- und die Tonga-Inseln zu Apia Beistand zu gewähren, um Entschädigungs-Ansprüchen deutscher Ansiedler gegen die Eingeborenen von Samoa zur Anerkennung und thatsächlichen Befriedigung zu verhelfen.

Zu Anfang v. J. zeigte in dem westlichen Theile des Archipels, namentlich auf den Palaos- oder Pelews-Inseln und den Karolinen, S. M. S. „Hertha" von Japan aus die Flagge, um die Eingeborenen auch dieser Inseln darüber aufzuklären, daß die Angehörigen des Reiches nicht minder als diejenigen anderer Seestaaten unter dem Schutze ihrer Heimathsregierung stehen.

Der Kommandant von S. M. S. „Gazelle" hatte um dieselbe Zeit am Schlusse einer wissenschaftlichen Reise Gele-

genheit, in dem östlichen Theile des Archipels Umfang und Bedeutung des deutschen Handels und deutscher Niederlassungen eingehender festzustellen und hierüber zu berichten.

Nächst den seit 1874 den Großbritannischen Kolonien einverleibten Fidji-Inseln und den im vorigen Jahre in ein Zollbündniß mit den Vereinigten Staaten von Amerika getretenen Sandwich-Inseln, sind die für den deutschen Handel bedeutendsten Gruppen des Südsee-Archipels die zwischen 14° 33′ und 13° 28′ S. Br. und zwischen 168° 3′ und 172° 11′ W. von Greenwich, etwa 90 Meilen nordöstlich von den Fidji-Inseln gelegenen Samoa- oder Schiffer-Inseln, und die zwischen 18° und 21° S. Br. und zwischen 174° und 176° W. von Greenwich, etwa 60—70 Meilen südöstlich von den Fidji-Inseln gelegenen Tonga- oder Freundschafts-Inseln.

Es fehlt einstweilen an einer gesonderten Handelsstatistik für diese beiden Inselgruppen. Einen relativ sicheren Anhaltspunkt gewähren indeß die Aufzeichnungen des britischen und des deutschen Konsulats in Apia.

Dieser auf Upolu, der größten der Samoa-Inseln, gelegene Hafen ist durch die daselbst befindlichen deutschen Faktoreien und Handelshäuser der Haupt-Stapelplatz und Zentralpunkt für den Verkehr mit den Samoa- und mit den Tonga-Inseln geworden.

Die nachstehenden, den englischen und deutschen Konsularberichten und den Reiseberichten des Kommandanten S. M. S. „Gazelle", Kapitain zur See, Freiherr von Schleinitz, entnommenen Daten beweisen den überraschend schnellen Aufschwung des dortigen Handels- und Schiffahrtsverkehres binnen weniger Jahre.

Nach englischen Aufzeichnungen für die Jahre 1868 bis 1870 und nach den deutschen Konsulatsberichten für 1873 bis 1875 betrug der

	Import.	Export.	Zahl der Schiffe		Tonnengehalt	
			Gesammt.	Deutsch.	Gesammt.	Deutsch.
1868	L. 37.200 = c. Doll. 186.000	L. 38.020 = Doll. 190.000	65	24	15.144	3.875
1869	L. 35.992 = Doll. 179.960	L. 32.500 = Doll. 162.500	56	22	12.472	4.230
1870	L. 42.800 = Doll. 214.000	L. 25.600 = Doll. 128.000	70	28	16.385	7.004

	Import.	Export.	Zahl der Schiffe		Tonnengehalt	
			Gesammt.	Deutsch.	Gesammt.	Deutsch.
1. 1873	Doll. 317.000	Doll. 288.000 Deutsch nach Deutschland Doll. 258.000 Deutsch nach Sydney Doll. 19.500	57	21	?	?
2. 1874	Doll. 271.500 Deutsch 236.500	Doll. 440.000 Deutsch 415.000	75	36	?	?
3. 1875	Doll. 405.200 Deutsch 345.200	Doll. 501.250 Deutsch 438.250 davon gingen für 424.250 Doll. nach Europa.	97	50	37.895	29.740

Die bei dem Import betheiligten Artikel deutschen Ursprungs sind namentlich: feine Manufakturwaaren, Kleider, Eisenwaaren, Waffen und Munition, sowie die meisten Schiffs-Ausrüstungsgegenstände.

Den Hauptartikel für die Ausfuhr bilden das Cokosnußöl, oder noch häufiger der getrocknete Cokosnuß-Kern (Copprah), welcher erst später ausgepreßt wird; daneben Baumwolle, Arrowroot, Perlmutter und Schildpatt.

Anlangend speziell die Tonga-Inseln, so waren dieselben bis vor einigen Jahren für den Südsee-Handel noch von geringer Bedeutung. Nur wenige Europäer unterhielten von dort einen beschränkten Handel nach Australien, der indeß immerhin das Gute hatte, daß die Eingeborenen mit fremden Produkten, namentlich Bekleidungsstoffen und Handwerkszeug bekannt wurden.

Ist auch die Zahl der sich auf den Tonga-Inseln aufhaltenden Deutschen nicht sehr groß, so stehen ihnen gleichwohl die Angehörigen anderer Nationen an Bedeutung nach, da die Letzteren zu großem Theil nur in deutschen Geschäften oder wesentlich mit deutschem Kapital arbeiten. Beispielsweise befinden sich unter 7 Geschäften auf der Vavau-Gruppe 6 deutsche; und sah man auf den 3 Hauptgruppen des Tonga-Archipels fast nur die deutsche Handelsflagge.

Die zu Tonga gehörigen Inseln, deren wichtigste Gruppen die Vavau-, Haabai- und Tongatabu-Gruppe sind, wurden erst von dem jetzigen König Georg I. (George Tubou) unter einer Regierung vereinigt, nachdem derselbe im Jahre 1862 die Leibeigenschaft aufgehoben hatte.

Missionären der australischen Wesleyaner gebührt das Verdienst, die Eingeborenen zum Christenthum bekehrt und europäischer Kultur zugänglich gemacht zu haben. Die Missionäre behaupten in Folge dessen eine besonders einflußreiche und geachtete Stellung, welche unter Anderem dadurch ihren Ausdruck erhält, daß ihnen freiwillig Geschenke im Werthe von etwa 160,000 R.-Mk. jährlich in Naturalien gemacht werden, während die jährlichen Einnahmen der Tonga-Regierung sich bisher auf nicht mehr als etwa 180,000 R.-Mk. durchschnittlich belaufen. Die Staatseinnahmen werden in der Form einer Kopfsteuer im Betrage von 7 Dollars jährlich für jeden Mann zwischen 16 und 20 Jahren erhoben; dieselben steigern sich jedoch noch durch Strafgelder, welche, in Ermangelung eines Gefängnißsystems, eine große Rolle spielen, sowie durch den Pachtzins der Weißen und die von den Letzteren erhobenen Kopf- und Erwerbssteuern. Die Fremden haben bisher nach der Landesgesetzgebung nicht das Recht, Grundeigenthum zu erwerben und ist die Pachtzeit auf durchschnittlich 21 Jahre beschränkt. In Folge dessen beschäftigen sich auch die auf den Tonga-Inseln wohnenden Deutschen bisher nur mit dem Handel, während sie auf den Samoa-Inseln wesentlich die Träger und Förderer rationeller Bodenkultur sind.

Der König Georg residirt zu Nukualofa auf Tongatabu, der Hauptinsel der südlichsten Gruppe. Er hat vor Kurzem den Tonganern eine Konstitution nach dem Muster derjenigen der Sandwich-Inseln verliehen und hierbei die Erbfolge zu Gunsten seines Sohnes Tavita Uga geordnet.

Die Streitfälle zwischen Weißen und Tonganern werden durch eingeborene Richter entschieden, so daß nach Lage der Verhältnisse die Fremden nicht immer zu ihrem Rechte gekommen sein würden, wenn nicht die Tonga-Regierung den Mängeln der Rechtspflege abzuhelfen gesucht und hierdurch maritimen Interventionen fremder Regierungen im Interesse ihrer Angehörigen bis jetzt vorgebeugt hätte.

Die „Gazelle" langte auf ihrer Fahrt durch den östlichen Theil des Südsee-Archipels am 13. Dezember 1875 in Nukualofa an.

Die Salutirung der Tonga-Flagge durch das Kriegsschiff und die Versicherung des Kommandanten, daß das Erscheinen desselben nichts weiter bezwecke, als die Einziehung von Erkundigungen über das Ergehen der auf den Tonga-Inseln wohnenden Deutschen, wurden Seitens der auf ihre Selbstständigkeit eifersüchtigen Eingeborenen durch zahlreiche Aeußerungen der freundschaftlichsten Gesinnungen für Deutschland und seine Angehörigen erwiedert. Namentlich ergriff der König selbst diesen Anlaß, um die Regierung Seiner Majestät des Kaisers wissen zu lassen, daß er zu ihr durch den Abschluß eines Vertrages in nähere Beziehungen zu treten wünsche.

Weniger günstig und einfach lagen die Verhältnisse für eine vertragsmäßige Regelung der Beziehungen Deutschlands zu den Samoa-Inseln.

Als die „Gazelle" im Dezember 1875 zu Apia eintraf, bestand auf dieser Inselgruppe allerdings noch die einige Monate zuvor von dem ehemaligen amerikanischen Oberst Steinberger als Premier-Minister gebildete Regierung des Königs Malietoa I.

Dieser Minister ward indeß bald nach Abfahrt der „Gazelle" in Folge eines Konflikts gestürzt, welcher zwischen ihm und dem amerikanischen Konsul in Apia ausbrach, und welcher in seinem weiteren Verlauf die Absetzung des Königs und die vollständige Auflösung der erst neu begründeten Regierung zur Folge hatte.

Die seitdem erstatteten Konsularberichte ließen den Ausbruch eines neuen Bürgerkrieges befürchten. Nach den früheren Erfahrungen würden hierbei die deutschen Interessen am meisten zu leiden gehabt haben, da die Kriegs-Parteien ihre Fehden in den Distrikten auszufechten pflegen, wo die deutschen Niederlassungen belegen sind.

Die Reichsregierung beschloß deshalb das erste verfügbare Kaiserliche Kriegsschiff nach den Samoa-Inseln zu entsenden, und S. M. S. „Hertha" erhielt im Juni v. J. den Befehl, sich von der ostasiatischen Station, wo sie gerade abkömmlich war, zum Schutze der deutschen Interessen nach Apia zu begeben.

Der Kommandant, Kapitain zur See Knorr, ward beauftragt, in Gemeinsamkeit mit dem dortigen Kaiserlichen Konsul Weber und möglichst im Einvernehmen mit den maritimen und konsularischen Vertretern Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dies unter Wahrung voller Neutralität zwischen den streitenden Parteien geschehen könne, zur Herstellung staatlicher Zustände behülflich zu sein und mit einer geordneten Regierung, vorbehaltlich späterer, einstweilen nur vorzubereitender Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Konventionen, einen die Rechte der Angehörigen des Deutschen Reiches wenigstens gegen Vergewaltigungen und Benachtheiligungen sichernden Freundschafts-Vertrag mit Samoa abzuschließen.

Die hierdurch sich bietende Gelegenheit sollte sodann benutzt werden, um auch mit den Tonga-Inseln unter gleichen Vorbehalten vorläufig einen Freundschafts-Vertrag abzuschließen.

Am 2. Oktober 1876 langte die „Hertha" in Apia an.

Die Insulaner waren in zwei Parteien getheilt, die sich kriegsbereit gegenüberstanden. Die Mulinuu- oder Taimua-Partei hielt noch an der von Oberst Steinberger begründeten Verfassung und dem Glauben fest, daß der Letztere zurückkehren, oder daß die Regierung der Vereinigten Staaten einen anderen Vertreter der amerikanischen Protektorats-Idee demnächst nach Samoa entsenden werde.

Die Puletua-Partei wünschte dagegen die Errichtung einer neuen Landesregierung auf Grund einer, vor dem Eintreffen des Oberst Steinberger auf Samoa, zwischen den Häuptlingen der früheren Kriegs-Parteien und den fremden Konsuln entworfenen Verfassung.

Hat auch das Erscheinen des Kaiserlichen Kriegsschiffes den Wiederausbruch des Bürgerkrieges und neue Gewaltthätig-

keiten gegen deutsche und andere fremde Ansiedler verhütet, so gelang es gleichwohl bisher nicht, die Hindernisse zu entfernen, welche sich zur Zeit der Herstellung einer von ganz Samoa anerkannten Regierung und hiermit gleichzeitig dem Abschluß eines Vertrages mit dieser Inselgruppe entgegenstellen. Es ist jedoch die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß auch dies noch im Laufe des Jahres möglich sein werde.

Nachdem die beiden deutschen Bevollmächtigten sich überzeugt hatten, daß die Lösung der ihnen auf Samoa in dieser Beziehung gestellten Aufgabe jedenfalls noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde, fuhren sie am 19. Oktober v. J. an Bord der „Hertha" nach den Tonga-Inseln ab und trafen am 24. desselben Monats in Nukualofa ein.

Nach einem besonders feierlichen Empfang beim Könige, welcher über den Zweck des Besuches in hohem Maße erfreut war, konnten die Vertragsverhandlungen sofort beginnen.

Der erste Bevollmächtigte des Königs von Tonga, Uiliami Tugi, ist Präsident der gesetzgebenden Versammlung und einer der hervorragendsten Häuptlinge des Inselstaats. Der als Dolmetscher aufgeführte zweite Bevollmächtigte, Rev. Shirley Waldemar Baker, hat sich während seines 17jährigen Aufenthalts auf Tonga in der Stellung eines englischen Missionars und als Freund und erster Rathgeber des Königs um die Hebung der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Tonganer die größten Verdienste erworben. Seine Betheiligung an dem Vertragswerk hat die Bedeutung eines Zeugnisses dafür, daß der Vertrag nicht minder den Interessen Tonga's als denjenigen Deutschlands entspricht.

Nachdem in der ersten Konferenz am 27. Oktober der von den deutschen Bevollmächtigten vorgelegte Vertrags-Entwurf in's Englische und in's Tonganische übersetzt worden war, konnte schon am 1. November die Unterzeichnung der Vertrags-Instrumente beider Sprachen stattfinden. Laut Protokolls vom 30. Oktober hat die englische Uebersetzung zwar nur als Medium für die Uebertragung des deutschen Textes in die Tonganische Sprache gedient; dieselbe wird indeß, im Falle von Zweifeln über die Auslegung einer Vertrags-Bestimmung, von beiden Theilen auch als maßgebend zu erachten sein, wie es von den Bevollmächtigten augenscheinlich beabsichtigt worden ist, als sie auch die englische Uebersetzung sämmtlich unterzeichneten.

Der Vertrag behält in den Artikeln 6. und 7. nähere Festsetzungen über die gegenseitigen Handelsbeziehungen einem besonderen Handels- und Schifffahrtsvertrage, sowie die Regelung der persönlichen Civilstands- und Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen und der Konsular-Verhältnisse einem besonderen Konsular-Vertrage vor. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Freundschaftsvertrages genügen gleichwohl allen Anforderungen des augenblicklichen Bedürfnisses.

Die im Artikel 2. anerkannte Verpflichtung des einen Theils zum Schutze von Person und Eigenthum der Angehörigen des anderen Theiles ist in Ländern älterer Kultur und befestigter Einrichtungen selbstverständlich und in Verträgen mit solchen Ländern nur eine übliche Wiederholung. Nach den Erfahrungen auf einzelnen Inselgruppen der Südsee hat aber diese Zusicherung eine wirkliche Bedeutung.

Zu dem zweiten Absatz dieses Artikels ist zu bemerken, daß mit Rücksicht auf das oben erwähnte gesetzliche Hinderniß für die Erwerbung von Grundeigenthum durch Fremde auf diesem Gebiet zur Zeit nicht mehr zu erreichen war, als die Sicherstellung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens gegen außergewöhnliche und ungleiche Belastungen. Das Nähere hierüber ist in dem 2. und 3. Absatz des Artikels 6. enthalten.

Art. 3 sichert die unbedingte Freiheit des Kultus und die ungehinderte Ausübung religiöser Gebräuche bei Begräbnißfeierlichkeiten. Diese Bestimmung ist gerade gegenüber einem erst jüngst zum Christenthume bekehrten Volke nicht zu unterschätzen. Auch Frankreich hat deshalb einen Vertrag mit Tonga zur Sicherung der freien Ausübung des katholischen Kultus abgeschlossen (bis jetzt der einzige Staats-Vertrag Tongas mit fremden Mächten).

Durch Art. 4 und Art. 6, 1. Alinea, wird volle Handels- und Verkehrs-Freiheit gewährleistet, und Art. 9 sichert den Handel und die Schifffahrt Deutschlands gegen Benachtheiligungen durch etwaige spätere Verträge Tongas mit anderen Ländern.

Der Werth der im Art. 5 den deutschen Kriegsschiffen eingeräumten Befugnisse ergiebt sich aus der Nothwendigkeit, dem Handel und der Schifffahrt Deutschlands in den Südseegewässern dauernden Schutz zu gewähren. Es ist wichtig, daß die dort verkehrenden deutschen Kriegsschiffe an einem central gelegenen Hafenplatze sich jederzeit den nöthigen Bedarf an Kohlen, Schiffsmaterialien und Proviant beschaffen können. Wollte daher nicht die Gründung einer Kolonie beabsichtigt werden, — ein Gedanke, der bei den Erwägungen der Reichsregierung vollständig und ausdrücklich ferngehalten wurde — so empfahl es sich, die erste gebotene Gelegenheit zu benutzen, um auf einem unter fremder Landeshoheit verbleibenden Gebiete eine seinem thatsächlichen Bedürfniß genügende Einrichtung herbeizuführen. Es kann daher nur als erwünscht bezeichnet werden, daß es den Bevollmächtigten, in Uebereinstimmung mit den Intentionen der Kaiserlichen Regierung und den ihnen ertheilten Weisungen, beim Abschluß des Freundschafts-Vertrages mit Tonga gelungen ist, für Deutschland das Recht zu erwerben, an einem hierzu geeigneten Hafenplatze auf der, nautisch wie klimatisch, besonders günstig gelegenen Vavau-Gruppe den nöthigen Grund und Boden zur Errichtung einer Kohlenstation frei benutzen zu können.

Um auch von vornherein jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß es sich nicht um eine Gebietserwerbung für das Deutsche Reich handle, ward absichtlich die Bezeichnung „Kohlenstation" gewählt und die volle Landeshoheit des Königs von Tonga hierbei gewahrt und ausdrücklich anerkannt.

Nachdem S. M. Schiff „Hertha" vor Kurzem durch die „Augusta" in Auckland auf der Südseestation abgelöst worden ist, wird deren Kommandant über die Art und Weise, wie von dem durch Art. 5. erworbenen Rechte im Interesse der Kaiserlichen Marine Gebrauch zu machen sein wird, das Nähere ermitteln.

Die Bestimmung des Art. 10., derzufolge der Vertrag mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten ist und seine Gültigkeit nur dann verlieren soll, wenn die Ratifikation seitens der deutschen Regierung innerhalb eines Jahres nicht erfolgt, rechtfertigt sich durch die thatsächlichen Verhältnisse.

Da der Vertrag, ungeachtet der darin vereinbarten Gegenseitigkeit, dem Deutschen Reiche zur Zeit keinerlei Lasten und Pflichten auferlegt, und da zudem durch die vorbehaltenen Handels- und Konsularkonventionen die Möglichkeit gegeben ist, eventuell an einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bessernde Hand anzulegen, so kann derselbe als vortheilhaft für Deutschland und seine Annahme als unbedenklich bezeichnet werden.

Nr. 81.

Berlin, den 28. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878, nebst Gesetzesanlagen A., B. und C. und Etatsanlagen I. bis XIII.,

wie solche vom Bundesrath beschlossen worden, nebst einer den Gesetzentwurf erläuternden Denkschrift dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 82.

Berlin, den 29. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Eigenthümer, welche an der Ausführung der unter den Ziffern 6 und 7 im Artikel 1 des Gesetzes über die Syndikatgenossenschaften vom 21. Juni 1865 (Bulletin des lois, XI. série, No. 13.338) bezeichneten Arbeiten ein Interesse haben, können durch Beschluß des Bezirkspräsidenten zu autorisirten Genossenschaften nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes vereinigt werden. Arbeiten, welche unter der Rubrik der Ziffer 8 am angeführten Ort zu begreifen sind, stehen, sofern sie in Verbindung mit einer der unter Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Genossenschaftsunternehmungen vorkommen, unter denselben Rechten wie diese.

§. 2.

Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 erhält folgenden Zusatz:

Die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden als dem beantragten Unternehmen beistimmend angesehen.

Diese Rechtswirkung ist in der Ladung zur Generalversammlung auszusprechen.

§. 3.

Wenn bei Durchführung einer der Unternehmungen, für welche sich autorisirte Genossenschaften bilden können, ein Austausch von Grundstücken verschiedener Eigenthümer stattfindet, so kann im Tauschvertrage zugleich der Uebergang der auf den Grundstücken lastenden Vorzugs-, Pfand-, Nutznießungs- und Pachtrechte vereinbart werden. Den betheiligten Realberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen diese Vereinbarung nur dann zu, wenn das im Tausch empfangene Grundstück, auf welches die Verpflichtungen zu übernehmen sind, nach pflichtmäßiger Abschätzung durch drei Sachverständige von geringerem Werthe ist, als das dafür gegebene.

Je ein Sachverständiger wird vom Realberechtigten und dem Genossenschaftsvorstand ernannt, der dritte von dem Friedensrichter der belegenen Sache.

Weigert sich der Realberechtigte einen Sachverständigen zu bezeichnen, so steht dem Friedensrichter auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes nach Ablauf von drei Tagen, von Zustellung der Aufforderung an gerechnet, auch die Ernennung dieses Sachverständigen zu.

Die Berichtigung der Hypothekenbücher erfolgt nöthigenfalls nach Anleitung der Artikel 2159, 2161 des Code civil.

Die Vertrags- und Gerichtsverhandlungen, Transskriptionen, Einschreibungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern sind frei von Staatskosten.

§. 4.

In Betreff aller im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 aufgezählten Arbeiten entscheiden

1. über die Frage der Einräumung von Servituten,
2. über die hierfür zu zahlenden Entschädigungen

in erster Instanz die Friedensrichter, in zweiter die Landgerichte, auch dann, wenn diese Arbeiten nicht von Genossenschaften, sondern von einem oder mehreren Privatunternehmern ausgeführt werden.

Vor dieselben Instanzen gehört auch die Beurtheilung der Streitigkeiten, welche sich zwischen mehreren, nicht in genossenschaftlichem Verhältniß stehenden Betheiligten über die Tragung der Kosten für die erste Anlage, die Abänderung oder die Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Ent- oder Bewässerungsanlage erheben.

§. 5.

Ueber die Benutzung und Erhaltung jeder Bewässerungs- und Entwässerungsanlage, sowie über die Erhaltung jeder Verdeichungs- und Strombett-Regulirungsanlage muß eine Ordnung aufgestellt werden, sofern die Anlage

entweder von einer Genossenschaft oder von einem oder mehreren Einzelunternehmern mit Inanspruchnahme der Einräumung von Servituten auf fremden Grundstücken

errichtet ist.

Diese Ordnungen sind von den Betheiligten bezw. der Genossenschaft aufzustellen und unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten, welchem es gestattet ist, die im polizeilichen Interesse erforderlichen Bestimmungen in der Genehmigungsklausel hinzuzufügen.

Können die Betheiligten sich nicht über die Ordnung einigen oder wünschen sie es, so stellt der Bezirkspräsident die Ordnung mit verbindlicher Kraft für sie auf.

Uebertretungen der Benutzungsordnungen können in

denselben mit Polizeistrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark, vorbehaltlich des Schadenersatzes, bedroht werden. Ueber die Verwendung des Ertrages der Strafen ist in der Benutzungsordnung in der Weise Bestimmung zu treffen, daß derselbe denen, welche die Kosten der Anlage bestreiten, nach Verhältniß ihres Antheils an diesen Kosten zu gute kommt. Bei genossenschaftlichen Anlagen fließt derselbe stets in die Genossenschaftskasse. Die Verwaltungsbehörden haben den Vollzug der Ordnungen zu überwachen.

§. 6.

Die Vorschrift des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, „betreffend die ländlichen Güter und Gewohnheiten und die ländliche Polizei", Tit. 1. Sekt. 4. Art. 9., nach welcher die künstlichen Wiesen — prairies artificielles — von der Gemeindeweide und Stoppelhütung — parcours et vaine pâture — gänzlich frei sind, wird hiermit dahin deklarirt, daß unter künstlichen Wiesen auch alle mit Berieselungs- oder Drainageanlagen versehenen Grundstücke zu verstehen sind.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Im Frühjahr des Jahres 1873 wurde von dem Kaiserlichen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen in Folge mannigfacher aus dem Lande selbst hervorgegangener Anregung eine aus Beamten, Landwirthen und Industriellen bestehende Kommission von Sachverständigen zur Berathung der Frage berufen, ob und in welchem Umfange eine Ergänzung oder Abänderung der in Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Benutzung und Unterhaltung der Wasserläufe geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch ein praktisches Bedürfniß erfordert werde und ohne Verletzung berechtigter Interessen ausführbar sei. Unter Benutzung des durch eingehende Berathungen der Kommission gewonnenen Materials ist demnächst ein Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden, welchen die Kommission mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen hat. Der Entwurf ist sodann den Bezirkstagen zur Aeußerung mitgetheilt und, nachdem dieselben im Allgemeinen sich zustimmend erklärt hatten, dem Landesausschusse in der Sitzung von 1875 zur Begutachtung vorgelegt worden. Dieser hat das Bedürfniß der angestrebten Verbesserung und Ergänzung des bestehenden Wasserrechts anerkannt und in den Sitzungen vom 8. und 14. Juli 1875 die in dem Gesetz-Entwurf enthaltenen Bestimmungen mit unwesentlichen Abänderungen gutgeheißen. Bevor der Gesetz-Entwurf im Bundesrath zur Beschlußnahme gelangte, kam zur Sprache, daß einzelne Bestimmungen des badischen Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen vom 13. Februar 1851, welche das Verfahren behufs Bildung von Genossenschaften betreffen und deren Inhalt dem Gesetz-Entwurf theilweise zum Vorbilde gedient hatte, nach den über ihre geringe praktische Zweckmäßigkeit inzwischen gemachten Erfahrungen als der Abänderung dringend bedürftig erkannt worden seien. In der That ist ein Theil dieser Bestimmungen demnächst durch das neue badische Gesetz über Benutzung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876 beseitigt und sind an deren Stelle solche Bestimmungen gesetzt worden, deren sachlicher Inhalt nicht erheblich von demjenigen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1865 (Bulletin des lois, XI. série, Nr. 13.338) abweicht. Unter diesen Umständen mußte erwogen werden, ob eine Abänderung der in Elsaß-Lothringen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des angeführten badischen Gesetzes vom 13. Februar 1851 noch rathsam sei. Die Prüfung hat zu dem Ergebniß geführt, daß es sich empfehle, die §§. 2. bis 6. und 8. des Artikels 1. des früheren Entwurfs, welche eine anderweite Regelung des der Genossenschaftsbildung vorausgehenden Verfahrens zum Gegenstande hatten, auszuscheiden, und aus dem Artikel 1. jenes Entwurfs nur die Bestimmung des §. 7., welcher das Verhältniß derjenigen betrifft, welche bei der Verhandlung ausbleiben, in einer abgekürzten, dem Bedürfnisse genügenden Form zu übernehmen. In der nach dem angegebenen Gesichtspunkt geänderten Fassung ist der Gesetz-Entwurf dem Landesausschuß in dessen diesjähriger Sitzung anderweit zur Begutachtung vorgelegt und von demselben in den Sitzungen vom 2. und 3. d. M. in der vorliegenden Fassung gutgeheißen worden. Dabei ist vorgeschlagen worden, die Vorlage in einem Punkte zu ändern beziehungsweise zu ergänzen, nämlich in der die Werthschätzung auszutauschender Grundstücke betreffenden Bestimmung des §. 3., in welche Vorschriften über die Schätzung durch Sachverständige und deren Wahl aufgenommen werden sollen, ein Vorschlag, dessen Annahme aus Zweckmäßigkeitsgründen sich empfiehlt.

Die Lage der zur Zeit in Kraft stehenden Gesetzgebung, sowie der Nachweis des Bedürfnisses zu der Abänderung derselben, im Sinne des Gesetz-Entwurfs ergiebt sich aus einer dem Landesausschuß mitgetheilten Denkschrift, welche in den Drucksachen desselben für 1875 Seite 18 ff. abgedruckt ist.

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

Das die Bildung von Syndikatsgenossenschaften zur Ausführung von landwirthschaftlichen Meliorationen betreffende Gesetz vom 21. Juni 1865 (Bulletin des lois, XI. série, No. 13.338) unterscheidet „freie" und „autorisirte" Syndikatsgenossenschaften. Die letzteren sind von den ersteren insofern bevorzugt, als sie bezüglich der Einziehung der Beiträge, der Rechnungsgebahrung, der Zwangsenteignung und der Entscheidung über Einräumung von Servituten gewisse, in den Artikeln 15 bis 19 des eben bezeichneten Gesetzes geordnete Vorrechte genießen, und als sie ferner, trotz ablehnender Erklärung einer Minderheit der Betheiligten, durch den Bezirkspräsidenten gebildet werden können (Artikel 12 a. a. O.), während zur Bildung einer freien Genossenschaft Einstimmigkeit erforderlich ist (Artikel 5 a. a. O.). Einer Beschränkung sind die autorisirten Syndikatsgenossenschaften darin unterworfen, daß ihre Bildung nur zur Ausführung und Unterhaltung der im Artikel 1. des bezeichneten Gesetzes unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Arbeiten zulässig ist, freie Syndikatsgenossenschaften dagegen sich außer für die vorbezeichneten Zwecke auch noch

1. für Bewässerungs- und Auflandungs- (Colmatage) Anlagen,
2. für Drainage und
3. für Anlage von Feldwegen, sowie für jede andere landwirthschaftliche Verbesserung, welche einem Gesammtinteresse dient (d'un caractère d'intérêt collectif),

bilden können (Artikel 1., 9.). Durch die im §. 1. des jetzigen Entwurfs enthaltene Bestimmung wird die Befugniß zur Bildung von autorisirten Genossenschaften auf die bisher für freie Genossenschaften vorbehaltenen Fälle, in welchen Drainage, Bewässerungs- oder Auflandungsarbeiten beabsichtigt werden, ausgedehnt. Es soll dadurch die Ausführung dieser durch ihre wirthschaftliche Bedeutung mehr in den Vordergrund getretenen Meliorationen im Wege der Genossenschaftsbildung erleichtert und gefördert werden. Im letzten Satze wird vorgesehen, daß diese Bestimmung sich auch auf die vorhin unter 3. angeführten Arbeiten — Anlage von Feldwegen 2c. — beziehe, sofern dieselben mit einer der angeführten übrigen Arbeiten verbunden sind.

Zu §. 2.

Diese dem §. 34. des badischen Gesetzes vom 25. August 1876 entsprechende Bestimmung bezweckt in der Hauptsache die Herbeiführung einer erhöhten Theilnahme der Betheiligten bei der der Genossenschaftsbildung vorausgehenden Generalversammlung, sowie eine für das Zustandekommen eines Unternehmens günstigere Berechnung der Majorität bei den maßgebenden Abstimmungen.

Zu §. 3.

Derselbe gestattet für Fälle, in welchen behufs genossenschaftlicher Ausführung einer Melioration ein Austausch von Grundstücken verschiedener Eigenthümer stattfindet, auch den Uebergang der mit den Grundstücken verbundenen Rechte und Lasten auf die ausgetauschten Grundstücke zu vereinbaren. Durch diese Bestimmung soll schwierigen Rechtsverwickelungen, besonders in Beziehung auf das Hypothekenwesen, vorgebeugt werden. Dadurch erhält das bestehende Recht insofern eine zweckmäßige Ergänzung, als ein Grundstücksaustausch in vielen der bezeichneten Fälle höchst wünschenswerth ist, bisher aber durch die Gefahr solcher Rechtsverwickelungen vereitelt zu werden pflegte.

Zu §. 4.

Derselbe regelt einheitlich die richterliche Kompetenz in Bezug auf das genossenschaftliche Meliorationswesen und beseitigt dadurch verschiedene auf diesem Gebiet zu Tage getretene Ungleichheiten.

Zu §§. 5. und 6.

Beide Bestimmungen entsprechen ebenfalls einem anerkannten Bedürfniß, indem erstere im Interesse einer geregelten Benutzung und Unterhaltung bereits ausgeführter Meliorationsanlagen, bei welchen eine Mehrheit von Personen, sei es durch Besitz oder Servitutsverhältnisse, betheiligt ist, den Erlaß bezüglicher Vorschriften — Ordnungen — vorsieht, und indem letztere durch Deklaration der Ruralordnung den Schutz, welchen das Gesetz den prairies artificielles — mit Futterkräutern bestellten Aeckern — bereits gewährt, auch solchen Grundstücken sichert, welche mit Berieselungs- oder Drainageanlagen versehen sind.

Nr. 83.

Berlin, den 29. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete in der Anlage

> den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz

für

Elsaß-Lothringen, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Wer Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Ist dieser Nachweis erbracht, so ist die Erlaubniß nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes gilt der Absatz von Branntwein oder von Spiritus in Mengen von weniger als fünf und zwanzig Liter im lizenzpflichtigen Gewerbebetrieb.

Kaufleute, welche für den Handel mit Branntwein oder mit Spiritus der Lizenz und der Patentsteuer als Großhändler unterworfen sind, bedürfen nur dann der Erlaubniß, wenn sie die bezeichneten Getränke in Mengen von weniger als fünf Liter absetzen.

§. 2.

Wer Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus beginnt, ohne die vorgeschriebene Erlaubniß erhalten zu haben, kann an der Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindert werden.

§. 3.

Die Erlaubniß darf nicht auf Zeit ertheilt werden.

Die ertheilte Erlaubniß darf nur widerrufen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund sie ertheilt worden ist; oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Erlaubniß nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 4.

Ueber die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß (§. 1.) entscheidet der zuständige Kreis- oder Polizeidirektor nach Anhörung der Gemeindebehörde in erster Instanz.

Er verfügt nach §. 2. die Untersagung des ohne Erlaubniß begonnenen Gewerbebetriebs.

Gegen die Bescheide des Kreis- oder Polizeidirektors ist der Rekurs an den Bezirksrath zulässig. Der Rekurs muß bei Verlust des Rekursrechtes innerhalb einer vierzehntägigen Frist, vom Tage der Eröffnung der Bescheide an gerechnet, erhoben und gerechtfertigt werden. Der Bezirksrath entscheidet nach erfolgter Vorladung und Anhörung des Rekurrenten in öffentlicher Sitzung im gewöhnlichen Verfahren.

§. 5.

Ueber die Anträge auf Widerruf einer ertheilten Erlaubniß (§. 3.) entscheidet der Bezirksrath unter Beachtung der in §. 4. vorgeschriebenen Formen in öffentlicher Sitzung.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksraths ist Rekurs an den Kaiserlichen Rath von Elsaß-Lothringen zulässig. Der Rekurs muß bei Verlust des Rekursrechtes binnen vierzehn Tagen, von Eröffnung der Entscheidungen an gerechnet, erhoben und gerechtfertigt werden. Der Kaiserliche Rath entscheidet nach Vorladung und Anhörung der Parteien in öffentlicher Sitzung im gewöhnlichen Verfahren.

§. 6.

Die für den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus nach Artikel 171 des Finanzgesetzes vom 28. April 1816 erforderliche steueramtliche Lizenz darf von der Steuerbehörde nur ausgestellt werden, wenn ihr die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß für den Gewerbebetrieb nachgewiesen ist.

§. 7.

Wer den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus ohne die erforderliche Erlaubniß beginnt oder fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Verkauf von Branntwein oder von Spiritus zum Genusse auf der Stelle. In dieser Hinsicht bewendet es bei den Vorschriften des Dekrets vom 29. Dezember 1851 (Bulletin des loix, X. série, Nr. 3481) und des Gesetzes vom 16. November 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 187).

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Wer an diesem Tage Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus betreibt und die erforderliche steueramtliche Lizenz besitzt, bedarf zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes über den 31. Dezember 1877 hinaus einer Erlaubniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

Ist bei Ablauf der für die Entrichtung der Lizenzgebühren für das erste Quartal 1878 bestimmten Frist der Steuerbehörde gegenüber die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbebetriebs nicht nachgewiesen, so gilt der 31. Dezember 1877 als Tag der Abmeldung des Gewerbebetriebs.

§. 10.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Der Branntweingenuß hat unter den ärmeren Klassen der Bevölkerung des Reichslandes und namentlich in solchen Orten, in welchen zahlreiche Fabrikarbeiter wohnen, seit einigen Jahren in bedenklicher Weise zugenommen und auf die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände seine bekannten nachtheiligen Wirkungen ausgeübt. In welchem Umfange der Konsum sich gesteigert hat, läßt sich aus einer Vergleichung der Einfuhr, welche in den Jahren 1872 und 1876 in verschiedenen oktroipflichtigen Städten zur Erhebung des Oktrois Anlaß gab, annähernd bemessen. Es wurden an Alkohol eingeführt und besteuert:

in Saargemünd	1872	563	Hektoliter,
	1876	741	"
in Saarburg	1872	126	"
	1876	181	"
in Gebweiler	1872	58	"
	1876	303	"
in Dieuze	1872	459	"
	1876	575	"
in Diedenhofen	1872	213	"
	1876	461	"
in Colmar	1872	115	"
	1876	270	"
in Mühlhausen	1872	311	"
	1876	2.465	"
in Metz	1872	2.201	"
	1876	3.807	"
in Straßburg	1872	421	"
	1876	1.886	"

Es erscheint geboten, dieser rapiden Steigerung des Konsums entgegen zu treten. Dieselbe wird nicht zum kleineren Theile dadurch hervorgerufen und befördert, daß die Zahl der Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Absatz des Branntweins im Kleinen befaßt, andauernd wächst. Am 1. Januar 1877 gab es dieser Gewerbetreibenden im Gebiete des Reichslandes 12.355. Ihre Zahl hat sich seit dem Jahre 1872 um mehr als 2.000 erhöht.

Insoweit der Absatz des Branntweins im Wege des Schankwirthschaftsbetriebes erfolgt, ist die Verwaltung schon jetzt in der Lage, einer Vermehrung der Verkaufsstellen entgegen zu treten, da die Errichtung von Schankwirthschaften jeder Art nach den Bestimmungen des Dekrets vom 29. Dezember 1851 (Bulletin des lois, X. série, No. 3481) durch eine vorgängige polizeiliche Erlaubniß bedingt ist. Diese Erlaubniß wird schon seit Jahren grundsätzlich versagt, wenn ein Bedürfniß für den beabsichtigten Gewerbebetrieb nicht anerkannt werden kann. Die ungebührliche Vermehrung der Verkaufsstellen ist daher fast ausschließlich auf eine Vermehrung derjenigen Gewerbetreibenden zurückzuführen, welche den Branntwein über die Straße verkaufen. Der Verkauf über die Straße ist von jeder polizeilichen Erlaubniß unabhängig. Er ist nur dadurch bedingt, daß vor Eröffnung des Gewerbebetriebes ein steueramtlicher Lizenzschein nachgesucht wird. Dieser Lizenzschein kann nach Lage der Gesetzgebung nicht versagt werden, wenn der Nachsuchende für das laufende Kalender-Vierteljahr die Lizenzgebühren entrichtet, mit denen das Gewerbe besteuert ist. Die Lizenzgebühren betragen je nach der Größe des Orts, in welchem das Gewerbe betrieben wird, $1{,}_{44}$ Mk. bis $4{,}_{80}$ Mk. für das Vierteljahr. Sie sind bei dieser Höhe nicht geeignet, auf die Vermehrung der Gewerbetreibenden einschränkend einzuwirken.

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß der Verkauf über die Straße dem Konsum des Branntweins in gleichem Maße dient, wie der Betrieb konzessionirter Wirthschaften. Es ist den Gewerbetreibenden, welche sich mit diesem Verkaufe befassen, zwar untersagt, den Genuß des Branntweins in ihrem Verkaufslokale zu gestatten; dieses Verbot wird indessen in der Praxis sehr wenig beachtet; dabei ist es in der Natur der Sache begründet, daß Uebertretungen nur selten festgestellt und zur Bestrafung gezogen werden können. Jedenfalls ist es den Käufern unbenommen, den Branntwein, wenn auch nicht im Verkaufslokale selbst, so doch in der nächsten Umgebung zu verzehren, und die Erfahrung lehrt, daß hierdurch eine Art des Genusses veranlaßt wird, welche für die Konsumenten mit größeren Nachtheilen verbunden ist, als der Besuch der Wirthshäuser. Jede wirksame Bekämpfung der ungebührlichen Steigerung des Branntweingenusses wird daher davon abhängig sein, daß den Behörden das Mittel gegeben wird, auf eine Beschränkung des in Rede stehenden

Gewerbebetriebes in gleichem Maße hinzuwirken, wie auf die Beschränkung des Wirthschaftsbetriebes.

Diese Erwägungen haben zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Veranlassung gegeben. Derselbe bezweckt den Grundsatz, daß der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus einer polizeilichen Erlaubniß bedürfe, wie er im §. 33. der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im übrigen Deutschen Reich gilt, auch für Elsaß-Lothringen einzuführen und dadurch ein wirksames Mittel gegen das jetzt vorhandene Uebermaß jener Branntweindebitsstellen zu erlangen. Er soll zugleich der Anomalie ein Ende machen, welche darin liegt, daß der Ausschank von Branntwein in den Wirthshäusern durch deren Konzessionspflichtigkeit der Einwirkung der öffentlichen Autorität unterliegt, der Verkauf in den Kaufläden aber frei ist.

Bei der Einführung der Erlaubnißpflichtigkeit für den Kleinhandel mit Branntwein kann es natürlich nicht die Absicht sein, den Handel, welcher den berechtigten Bedürfnissen des Publikums genügen soll, zu beschränken; ebenso ist es erforderlich, den Gewerbetreibenden im Gesetz eine reifliche Erwägung ihrer Interessen zu verbürgen. Diesen beiden Gesichtspunkten entsprechen die bezüglichen Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung. Da es sich auch aus anderen Gründen empfiehlt, daß in der Gewerbegesetzgebung, soweit erhebliche Interessen nicht geschädigt werden, die im übrigen Reichsgebiet herrschenden Vorschriften auch in Elsaß-Lothringen gelten, so schließt sich der vorliegende Entwurf im Wesentlichen an jene Bestimmungen an und enthält außerdem nur einige wenige, durch Rücksichtnahme auf die elsaß-lothringische Steuergesetzgebung bedingte besondere Vorschriften.

Zur Erläuterung des Einzelnen wird bemerkt:

Zu §. 1. Die Bestimmungen unter Ziffer 1. und 2. sind dem §. 33. der Deutschen Gewerbeordnung entnommen. Daß die Ertheilung der Erlaubniß durch den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses bedingt wird, steht mit den Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit in Einklang, als letztere es der Landesgesetzgebung überläßt, in dieser Richtung Bestimmung zu treffen (§. 33. Absatz 3.). Im Reichslande kann unter den obwaltenden Umständen von einer Prüfung des Bedürfnisses nicht füglich abgesehen werden und erscheint es daher richtig, die Erlaubniß zu versagen, wenn in dieser Richtung kein genügender Nachweis erbracht wird.

Um jede willkürliche Bestimmung des Begriffs „Kleinhandel" zu verhüten, empfiehlt sich eine gesetzliche Fixirung. Im Anschlusse an die Bestimmung des §. 26. Absatz 2. des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1873 ist deshalb die Verabfolgung von Mengen von weniger als 25 Liter als Kleinhandel bezeichnet worden.

Der letzte Absatz des Paragraphen ist auf einen entsprechenden Antrag des Landesausschusses in den Gesetzentwurf aufgenommen. Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß Kaufleute, welche als Großhändler besteuert sind, durch die Art ihres Geschäftsbetriebs Garantie dafür bieten, daß sie trotz der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung dem Konsum des Branntweins in denjenigen Kreisen der Bevölkerung, deren Interessen der Gesetzentwurf vornehmlich zu wahren bezweckt, keinen Vorschub leisten werden.

Zu §. 2. und §. 3. Das polizeiliche Einschreiten gegen den unbefugten Beginn des Kleinhandels, welches nach §. 4. Abs. 2. nicht den unteren lokalen Behörden, sondern den Kreis- und Polizeidirektoren zustehen soll, dürfte als Konsequenz der Bestimmungen in §. 1. gerechtfertigt sein. Die polizeiliche Verhinderung des unbefugten Handels präjudizirt selbstredend nicht der nach §. 7. des Entwurfs verwirkten Strafe, welche durch den Strafrichter zu erkennen ist.

Die Bestimmung des §. 2. sowohl wie die des §. 3. stimmen mit dem Inhalt des §. 15. Abs. 2. bezw. des §. 40. und §. 53. der Deutschen Gewerbeordnung überein.

Um die Entziehung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe mit jeder zulässigen Garantie gegen Willkür zu umgeben, ist sie in die Hand der kollegialen verwaltungsrichterlichen Behörden des Bezirksraths in erster und des Kaiserlichen Raths für Elsaß-Lothringen in zweiter Instanz gelegt. (§. 5.)

Zu §. 4. Die Kreis- und Polizeidirektoren erscheinen ihrer ganzen Stellung gemäß zur Entscheidung in erster Instanz über die Anträge auf Erlaubnißertheilung berufen. Während sie einerseits verpflichtet sind, die Gemeindebehörde über die Anträge zu hören, stehen sie andererseits über denjenigen Lokalverhältnissen, welche namentlich in kleineren Gemeinden bei Konzessionsertheilungen einen weitgehenden Einfluß auszuüben vermögen. Den Kreis- und Polizeidirektoren ist, wie schon oben bemerkt, ebenso die polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung eines unbefugt begonnenen Kleinhandels zweckmäßig übertragen. Den Grundsätzen der Gewerbeordnung (§§. 20. und 21.) entsprechend ist gegen die Entscheidungen der Kreis- und Polizeidirektoren (§§. 1. und 2. des Entwurfs) Rekurs an den kollegialisch fungirenden Bezirksrath für zulässig erklärt.

Zu §. 6. Es erscheint nothwendig, die polizeiliche Erlaubniß und die Erfüllung der Steuerpflicht in Zusammenhang zu bringen. Wer die erstere nicht besitzt, soll auch die steueramtliche Legitimation zum Gewerbebetriebe nicht erlangen.

Zu §. 7. Die Strafbestimmung entspricht der analogen Strafvorschrift, welche nach dem Gesetze vom 16. November 1875 — betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften — (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 187) für unerlaubten Schankwirthschaftsbetrieb maßgebend ist.

Zu §. 8. Zur genauen Bezeichnung der Tragweite des Gesetzes und zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Verabfolgung von Branntwein zum Genuß auf der Stelle nicht von dem vorliegenden Gesetze betroffen werden soll, sondern daß hinsichtlich dieser die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben.

Zu §. 9. Die Uebergangsbestimmung, welche dieser Paragraph enthält, wird einem Antrage des Landesausschusses gerecht. Von der Erwägung ausgehend, daß eine heilsame Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmungen davon abhängig sei, daß ihre Anwendung eine Beschränkung der jetzigen Ausdehnung des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ermögliche, hat der Landesausschuß sich mit überwiegender Mehrheit der Stimmen dahin ausgesprochen, daß der Gesetz-Entwurf auch auf solche Personen Anwendung finden müsse, welche schon jetzt in berechtigter Weise das Gewerbe betreiben. Es wurde dabei geltend gemacht, daß das Privatinteresse einzelner Gewerbetreibenden den Interessen der Sittlichkeit und des Volkswohlstandes nachstehen müsse.

Den Erwägungen des Landesausschusses wird die Berechtigung nicht abzusprechen sein. §. 9. bedingt die Fortsetzung des bestehenden Gewerbebetriebes erst nach Ablauf des Jahres 1877 durch die in §. 1. des Entwurfs bezeichnete polizeiliche Erlaubniß. Er gewährt hierdurch den betheiligten Gewerbetreibenden die Möglichkeit, lange vor Eintritt des maßgebenden Termins die Ertheilung der Erlaubniß in Antrag zu bringen und sich eventuell auf die Einstellung des Gewerbebetriebes vorzubereiten. Die Bestimmungen im zweiten Absatz des Paragraphen werden durch gleiche Erwägungen gerechtfertigt, wie §. 6. des Entwurfs.

Der Landesausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. Februar 1877 (Seite 147 der Verhandlungen) mit dem Gesetz-Entwurf beschäftigt. Er hat die Tendenz desselben ein-

stimmig gebilligt und gegen die einzelnen Bestimmungen, abgesehen von den zu §. 1. und §. 9. besprochenen Modifikationen, nichts zu erinnern gefunden.

Die von der betreffenden Druckvorlage des Landesausschusses abweichende Fassung in §. 1. Absatz 2 ist lediglich aus redaktionellen Rücksichten gewählt.

Nr. 84.

Berlin, den 29. März 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete in der Anlage

> den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz

für

Elsaß-Lothringen, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von dem Kreisdirektor, beziehungsweise dem Polizeidirektor des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen, insofern er nicht gleichzeitig den in §. 2. bezeichneten Legitimationsschein besitzt.

§. 2.

Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf vorbehaltlich der im §. 1. und §. 14. getroffenen Bestimmungen eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§. 3.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Reichskanzler, nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§. 4.

Einem Reichsangehörigen, welcher innerhalb des Reichsgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein (§. 2.) vorbehaltlich der Bestimmung des §. 6. nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizeiaufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu (§. 10.).

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 5.

Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1. für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes,

durch den Kreisdirektor, beziehungsweise den Polizeidirektor, welcher für den Ort, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die Bezirkspräsidenten.

§. 6.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des betreffenden Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften bleiben des ertheilten Legitimationsscheines ungeachtet allen Bestimmungen unterworfen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen für die Ausübung des Theatergewerbes maßgebend sind.

§. 7.

Der Legitimationsschein (§. 2.) enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbetriebs. Es ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 4. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der in §. 6. bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Bezirke desjenigen Bezirkspräsidenten, welcher ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dem Bezirkspräsidenten des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§. 8.

Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§. 9.

Der im §. 2. bezeichnete Gewerbetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 5. bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnorts erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespanns oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 4. für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§. 10.

Gegen den Bescheid des Kreisdirektors, beziehungsweise des Polizeidirektors, durch welchen die Ertheilung eines Legitimationsscheins oder die Mitführung von Begleitern versagt wird (§§. 1., 4. Absatz 1 und 2, 5 und 9), steht dem Nachsuchenden der Rekurs an den Bezirksrath, gegen den Bescheid des Bezirkspräsidenten, durch welchen die Ertheilung des Legitimationsscheins (§. 5. und §. 6.) oder die Ausdehnung eines solchen (§. 7.) oder die Mitführung von Begleitern (§. 9.) versagt wird, der Rekurs an den Kaiserlichen Rath von Elsaß-Lothringen zu.

Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei Verlust des Rekursrechtes zu erheben und zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Rekurs erfolgt nach vorheriger Ladung und Anhörung der Partei in öffentlicher Sitzung unter Beachtung der für das gewöhnliche Verfahren vor dem Bezirksrath und dem Kaiserlichen Rath gegebenen Vorschriften.

§. 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 1. zuwiderhandelt;
2. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt.

Die Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 12.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 1. einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2. wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 7.) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im §. 8 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt, und wer einem Gewerbtreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient.

§. 13.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf den Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie den Kauf und Verkauf auf denselben, keine Anwendung. Ebenso finden sie keine Anwendung auf die Kolportage von Druckſachen und bildlichen Darstellungen jeder Art.

Für diese sowohl, wie für den Besuch der Messen und Märkte und den Handelsverkehr auf denselben, bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

§. 14.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Es hat sich vielfältig das Bedürfniß herausgestellt, die elsaß-lothringer Landesangehörigen, welche die übrigen Gebiete des Deutschen Reichs zum Zwecke von Aufsuchen von Waarenbestellungen oder von Waarenaufkäufen bereisen oder bereisen lassen, sowie diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen über die Grenzen von Elsaß-Lothringen hinaus in Deutschland betreiben wollen, den übrigen deutschen Reichsangehörigen gleichzustellen. Da die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bisher in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt worden ist, so vermögen Elsaß-Lothringer in den übrigen deutschen Gebieten nicht denjenigen Formen zu genügen, unter welchen ihnen als Reichsangehörigen jener Gewerbebetrieb wie anderen Inländern zu gestatten ist. Die Folge hiervon ist, daß sie in Deutschland außerhalb Elsaß-Lothringens wie Ausländer betrachtet und behandelt werden.

Dieser Rechtszustand ist eine Anomalie, welche um so schärfer hervortritt, als im übrigen die Reichslande ein integrirender Bestandtheil des ganzen Wirthschafts- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs sind, und die Gewerbegesetzgebung Deutschlands sowohl, wie die in Elsaß-Lothringen bestehende, auf den gleichen Grundsätzen der Erwerbsfreiheit beruht. Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist bestimmt, die bezeichnete Anomalie zu beseitigen. Er bezweckt für den Gewerbebetrieb im Umherziehen Bestimmungen in Geltung zu setzen, welche sich möglichst eng an die bezüglichen Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung anschließen, und vermöge dieser sachlichen Uebereinstimmung die Rechtsgleichheit auf dem bezeichneten Gebiet gewerblichen Lebens herzustellen.

Von dem bisherigen Landesrechte weichen die der deutschen Gewerbeordnung entnommenen Vorschriften des Entwurfs im wesentlichen nur dadurch ab, daß sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb durch den Besitz eines Legitimationsscheins bedingen, und daß sie die in den §§. 56. und 57 der Gewerbeordnung enthaltenen, wenig belangreichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs einführen. Die letztbezeichneten Beschränkungen finden für das Gebiet des Reichslandes ihre Rechtfertigung in denselben Gründen, welche für das übrige Gebiet des Reichs bei Erlaß der Gewerbeordnung maßgebend waren. Die der bisherigen Gesetzgebung unbekannte Nachsuchung der Legitimationsscheine wird mehr als aufgewogen durch den Vortheil, daß es nach Einführung der Bestimmungen des Entwurfs möglich sein wird, die Gewerbtreibenden des Reichslandes im ganzen Umfange des Reichsgebiets als Inländer zu behandeln.

Was die Form anlangt, so ist von einer Einführung der Vorschriften der Gewerbeordnung im Wortlaute abgesehen worden, weil manche darin enthaltene Bezugnahmen und Bezeichnungen von Behörden für Elsaß-Lothringen nicht passen und durch die entsprechenden Abänderungen die Verständlichkeit des Gesetzes gewinnt.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs noch zu bemerken:

Zu §. 1. (vergl. §. 44. der Gewerbeordnung.)

Die Ertheilung der Legitimationsscheine, welche im allgemeinen von den Bezirkspräsidenten zu bewirken ist, geschieht für diejenigen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, durch die Kreis- und Polizeidirektoren zur Erleichterung der Nachsuchenden.

Der bezogenen Bestimmung der Gewerbeordnung ist auf den Antrag des Landesausschusses ein Schlußsatz beigefügt, welcher es jedem Zweifel entziehen soll, daß der Besitz des im §. 1. bezeichneten Legitimationsscheines den Erwerb eines Legitimationsscheines für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 2. des Entwurfs) nicht ausschließt.

Zu §. 2. (vergl. §. 55. der Gewerbeordnung.)

Zu §. 3. (§. 56 der Gewerbeordnung.)

Die grundsätzliche Ausschließung der im Paragraph verzeichneten Gegenstände vom Handel im Umherziehen entspricht bei den unter 1., 4. und 5. genannten der im Reichslande geltenden Praxis, weil der Handel mit diesen Gegenständen theils durch die Steuergesetze, theils durch die betreffenden Gewerbegesetze ausschließlich an ein stehendes Gewerbe gebunden ist.

Die Ausschließung der unter 2 verzeichneten Gegenstände rechtfertigt sich durch Gründe der Sicherheits- und der Gesundheitspolizei, der unter 3 verzeichneten durch eine berechtigte Fürsorge zur Verhütung von Betrügereien und Schwindeleien jeder Art. Die dem Bundesrathe vorbehaltenen Befugnisse sind, wie in der Gewerbeordnung, auch hier vorgesehen.

Zu §. 4. (§. 57. der Gewerbeordnung).

Der Rekurs gegen Entscheidungen, welche die Ertheilung eines Legitimationsscheins versagen, ist durch §. 10. des Entwurfs geregelt. Wie in der deutschen Gewerbeordnung dem Bundesrath vorbehalten ist, die Bestimmungen zu treffen, unter welchen Ausländern (Nicht-Deutschen) der Gewerbebetrieb im Umherziehen im Deutschen Reich gestattet werden könne, so mußte auch dieselbe Verfügung im vorliegenden Entwurf getroffen werden.

Zu §. 5. (§. 58. der Gewerbeordnung).

Daß die Ertheilung des Legitimationsscheins für die unter 1 und 2 bezeichneten Handelsgegenstände den Kreis- und Polizeidirektoren übertragen ist, rechtfertigt sich durch den lokalen Charakter des betreffenden Handelsverkehrs.

Zu §. 6. (§. 59. der Gewerbeordnung).

Die Verpflichtung der dort aufgeführten Gewerbtreibenden, für ihre Schaustellungen und Aufführungen die Erlaubniß der Ortsbehörde einzuholen, entspricht fast durchgängig der bestehenden Praxis und empfiehlt sich durch Rücksichten der öffentlichen Ordnung. Zur Verhütung mißverständlicher Auffassungen und Vermeidung des Zweifels, ob die Ertheilung des Legitimationsscheins und der Erlaubniß der Ortsbehörde umherziehende Schaufpieler von der Beachtung der für theatralische Aufführungen überhaupt bestehenden Vorschriften befreie, erscheint die ausdrückliche Hinweisung hierauf zweckmäßig und umsomehr geboten, als die deutsche Gewerbeordnung für jeden Theaterunternehmer zum Betriebe seines Gewerbes eine obrigkeitliche Erlaubniß verlangt, eine Vorschrift, welche dem Landesrechte fremd ist.

Zu §§. 7. bis 9., vergl. die §§. 60., 61. und 62. der Gewerbeordnung.

Zu §. 10.

Die deutsche Gewerbeordnung (§. 21.) verlangt, daß die Entscheidungen in Gewerbesachen wenigstens in einer Instanz durch Kollegialbehörden erfolgen. Demgemäß wird nach der in Elsaß-Lothringen bestehenden Verwaltungs-Organisation der Rekurs von den Verfügungen der Kreis- und Polizeidirektoren an die Bezirksräthe, von denjenigen der Bezirkspräsidenten an den Kaiserlichen Rath von Elsaß-Lothringen zu richten sein.

Für die in den §§. 11. und 12. enthaltenen Strafbestimmungen sind die analogen Vorschriften der Gewerbeordnung (§. 148. Nr. 6 und 7, und §. 149.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. Juni 1872, betreffend die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 170) maßgebend gewesen.

Zu §. 13.

Eine Einwirkung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Vorschriften über den Marktverkehr ist nicht beabsichtigt. Es empfiehlt sich, dies ausdrücklich auszusprechen.

Die im zweiten Absatze des Paragraphen enthaltene Beschränkung ist dadurch geboten, daß die Bestimmungen über die Kolportage von Druckschriften und bildlichen Darstellungen im engen Zusammenhange mit der Gesetzgebung über die Presse stehen, welche eine Aenderung durch die Vorlage nicht erfährt.

Der Gesetz-Entwurf ist von dem Landesausschuß in dessen Sitzung vom 2. März 1877 mit dem zu §. 1. besprochenen Zusatze und einer Aenderung der Wortfassung in §. 9. gutgeheißen worden.

Die betreffende Druckvorlage des Landesausschusses enthält in Folge von Druckfehlern einige nicht beabsichtigte Abweichungen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung, so namentlich in §. 4. Ziffer 2. Diese Abweichungen sind in dem vorliegenden Entwurfe beseitigt. Ihre Tragweite ist so unerheblich, daß sie dem zustimmenden Gutachten des Landesausschusses nichts von seiner Bedeutung entziehen. Außer diesen hat der von dem Landesausschusse genehmigte Entwurf auch noch die nachfolgenden Abänderungen erfahren:

Die Ueberschrift des Entwurfs ist erweitert und dem sachlichen Inhalt desselben näher angepaßt worden; in die §§. 4., 7. und 10. sind Allegate aufgenommen, um diesen Paragraphen die gleiche Tragweite zu sichern, die den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zukommt; §. 13. der Vorlage des Landesausschusses ist in Wegfall gebracht, weil derselbe mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §. 67. des Strafgesetzbuchs für entbehrlich zu erachten war.

Nr. 85.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs — Nr. 15. der Drucksachen —.

---

v. Benda. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 9. folgende Fassung zu geben:
   „Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben angesehen, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, sofern nicht
   a) bei den Mehr-Einnahmen die Einnahme auf gesetzlicher Vorschrift beruht,
   b) bei den Mehr-Ausgaben einzelne Titel in den Etats (u. s. w. wie Zeile 4 bis zum Schlusse des §. 9. der Regierungs vorlage)."
2. im §. 10. alinea 2 zu sagen:
   „In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen, die außeretatsmäßigen Einnahmen und die außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen."
3. im §. 17. in fine folgenden Zusatz zu machen:
   „Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschreitungen oder auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Reiches entstanden sind, keine Anwendung."
4. nach §. 17. als §. 17a. einzuschalten:
   „Vergütungen und Rückzahlungen auf indirekte Steuern können nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden.
   Steuer- und Zoll-Kredite für ganze Kategorien von Steuerpflichtigen dürfen nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden. Ebenso darf die Vereinnahmung so gestundeter Beträge vor der Verfallzeit nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen.
   Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung behält es bei den zur Zeit maßgebenden Vorschriften sein Bewenden."
5. im §. 18. alinea 3 folgendermaßen zu fassen:
   „Die Ersparnisse an dem Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, fließen in die Reichskasse.
   Die Dispositionsfonds, welche der Reichsverwaltung zu Stellvertretungskosten zur Verfügung zu stellen sind, werden durch den Reichshaushaltsetat besonders festgestellt.
   alinea 4 zu streichen.
6. nach dem §. 22. als §§. 22a. und 22b. einzuschalten:
   a) §. 22a. „Bei der Verausgabung für Beamte und Militärpersonen sind diejenigen Vorschriften über Kompetenzen zu Grunde zu legen, welche bei der Etatsfeststellung gegolten haben oder den Etatsansätzen zu Grunde gelegt worden sind, sofern der Etat nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt."
   b) §. 22b. „Ansprüche auf Zuwendungen, welche über das Rechnungsjahr hinausreichen, dürfen nur soweit verliehen werden, als die Berechtigung hierzu im Reichshaushaltsetat ertheilt ist, oder aus den gesetzlichen Bestimmungen folgt, welche den betreffenden Etatstiteln zum Grunde liegen."
7. im Eingange des §. 23. folgende Sätze voranzustellen:
   „Für die Etatsaufnahme der Land- und Wasser-Neu- und Erweiterungsbauten, sowie der Grundstückserwerbungen gelten folgende Bestimmungen:
   1. Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungspreis den Betrag von 100.000 Mark, so sind die Ausgaben für jeden Bau und jede Grundstückserwerbung stets unter besonderen Etatstiteln unter den einmaligen Ausgaben aufzuführen.
   2. Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungspreis den Betrag von 30.000 Mark, so dürfen solche Ausgaben aus allgemeinen Baufonds nur dann bestritten werden, wenn dies im Reichshaushaltsetat für zulässig erklärt ist.
   3. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Tauschgeschäfte von Grundstücken mit der Maßgabe Anwendung, daß hier die entsprechenden Werthe der Leistung

und Gegenleistung in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen sind.

4. Bauanschläge (u. s. w. wie im §. 23. der Regierungsvorlage bis zum Schlusse)."

8. im §. 26. Zeile 4 statt „in den beiden nächstfolgenden Jahren" zu sagen: „im nächstfolgenden Jahre".

9. im §. 28. dem Eingang folgende Fassung zu geben:

„In allen denjenigen Titeln, bei welchen im Etat die Zulässigkeit einer Restverwaltung ersichtlich gemacht ist, gelten betreffs der letzteren folgende Grundsätze:

Für diejenigen Ausgaben, zu welchen die Verbindlichkeit (u. s. w. von Zeile 2 der Regierungsvorlage bis zum Schlusse des §. 28.)."

Berlin, den 3. April 1877.

Nr. 86.

Berlin, den 8. April 1877.

Im Anschluß an die vom Reichstag in seiner Sitzung vom 9. Februar 1876 (Sten. Ber. S. 1302) festgestellten Liquidationen über die auf Grund des Art. V. Ziff. 1—7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 289) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge sind von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit gleichartige Liquidationen aufgestellt worden.

Der Bundesrath hat nach Prüfung dieser ihm vorgelegten Liquidationen beschlossen:

a. vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Art. V. Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung vom 8. Juli 1872, dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. V. Nr. 1—7 des vorerwähnten Gesetzes liquidirten Beträge, nämlich:

A. Für den vormaligen Norddeutschen Bund:

1) die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1875 verrechnet hat, auf .	4.489.047,49 Mk.	
2) die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1875 verrechneten Ausgaben auf	632.135,93 =	
zusammen		5.121.183,42 Mk.
nach Abzug		
3) des von der Marine-Verwaltung für das Jahr 1875 berechneten Einnahmeüberschusses von 340.552,16 Mk.		
4) der von der Telegraphenverwaltung für dasselbe Jahr berechneten Einnahme von . .	995,46 =	
zusammen		341.547,62 =
auf		4.779.635,80 Mk.

B. für Bayern:

5) die Ausgaben, welche die Königlich bayerische Regierung für die Jahre 1874 und 1875, bezw. nachträglich verrechnet hat, auf	437.018,93 =	
in Summma auf		5.216.654,73 Mk.

festzustellen;

b) mit den in der auf das Liquidat A 2. bezüglichen Denkschrift des Reichskanzler-Amts vom 3. Dezember 1876 enthaltenen Vorschlägen unter I. über die Berichtigung der auf die okkupirt gewesenen französischen und elsaß-lothringischen Bahnen entfallenden Militärtransportgelder und unter II. über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf den von der Eisenbahnbetriebs-Kommission zu Saarbrücken verwalteten französischen Bahnstrecken sich einverstanden zu erklären.

Hiernach beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, dem Reichstag anliegend die Zusammenstellungen der liquidirten Beträge nebst der in Bezug genommenen Denkschrift zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Zusammenstellung

der

von dem vormaligen Norddeutschen Bunde, auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Ziffer 1, 2, 4, 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, zu liquidirenden Ausgaben für gemeinsame Zwecke, umfassend die für 1875 verrechneten Beträge.

Nr. des Art. V. des Gesetzes v. 8. Juli 1872.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Mark.	Bemerkungen.
1.	**Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen.**		
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	193.534,82	
	B. Für das Artilleriematerial	5.313,85	
	C. Für das Garnison-Verwaltungsressort, zur Beschaffung der Approvisionnements an Brenn- und Erleuchtungsmaterial, zur Ergänzung der Kriegskasernements-Ausstattung an Utensilien, wollenen Decken und Wäschestücken	102,19	
	D. Naturalverpflegungs-Ressort. Für die Ergänzung der im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Naturalien	—	879,53 *M.* Rückeinnahmen aus dem Verkauf von Materialien ꝛc.
	Sind	198.950,86	
	Hiervon ab: die Rückeinnahme ad D.	879,53	
	Bleibt Ausgabe zu 1	198.071,33	
2.	**Aufwand für das Belagerungsmaterial.**		
	A. Artillerieressort	4.248.821,09	
	B. Aufwand für das Ingenieur-Belagerungsmaterial .	24.535,03	
	Summe 2	4.273.356,12	
4.	**Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre.**		
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	15.817,91	
	B. Für das Artilleriematerial . . . . . nichts.		
	C. Für Einrichtungen zur Unterbringung der Besatzungs-Truppen	1.369,10	
	D. Für Strandwachen und Vorspannfuhren ꝛc. . . .	433,03	
	Summe 4	17.620,04	
	Wiederholung.		
1.	Kosten der Armirung und Desarmirung der Festungen . .	198.071,33	
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial	4.273.356,12	
4.	Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und Kosten der Stromsperre	17.620,04	
	Summe der Ausgabe	4.489.047,49	

Berlin, den 26. April 1876.

Militär-Oekonomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen.

Glogau. Horion.

Zusammenstellung

des

von der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Bestimmung im Artikel V. Ziffer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten, für das Jahr 1875 zur definitiven Verrechnung gelangten Beträge.

Nr. des Artikels V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Mark.	Bemerkungen.
7.	Aufwand, welcher bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die Betriebs-Einnahmen jener Bahn bereits gedeckt ist.		
	A. Ausgabe.		
	1. Besoldungen	2.418,75	
	2. Andere persönliche Ausgaben	587,27	
	3. Sächliche Verwaltungskosten	3.371,80	
	4. Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen .	10,00	
	5. Kosten des Bahntransports	—	
	6. Sonstige Ausgaben	706.383,86	
	Summe der Ausgabe	712.771,68	
	B. Einnahme.		
	1. Aus dem Personenverkehr	—	
	2. Aus dem Güterverkehr	—	
	3. Verschiedene Einnahmen	80.635,75	
	Summe der Einnahme	80.635,75	
	C. Abschluß.		
	Die Ausgabe beträgt	712.771,68	
	Die Einnahme dagegen	80.635,75	
	Es werden daher liquidirt	632.135,93	

Berlin, den 3. Dezember 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Hofmann.

Zusammenstellung

der

von der Marineverwaltung auf Grund der Bestimmung im Artikel V. Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten Beträge, soweit dieselben im Jahre 1875 verrechnet sind.

Nummer des Artikels V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgaben.	Verausgabter Betrag. Mark.	Bemerkungen.
3.	Die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine:		Die schrägstehenden Zahlen bedeuten den Fonds zu gute gehende Einnahmen.
	1. Kriegskosten beim Ordinarium	*2.107,00*	
	2. Kosten der fortifikatorischen Armirungen	5.334,16	
	3. Kosten der artilleristischen Armirungen	*36.104,00*	
	4. Kosten der Hafensperren	—	
	5. Kosten der für den Krieg angekauften und ermietheten Fahrzeuge	—	
	6. Kosten der Anlage von Telegraphenleitungen und Organisation von Beobachtungsstationen an den Küsten . . .	—	
	7. Kosten der Errichtung von provisorischen Kasernen, Lazarethen, Magazinen, Werkstätten und dergleichen . .	—	
	8. Kosten der Ausstattung der Kasernen 2c.	—	
	9. Kosten der Beschaffung von Geschützen, Gewehren und Handwaffen	—	
	10. Kosten der Beschaffung der Bekleidung für die Kriegsaugmentation des Seebatallions 2c.	—	
	11. Kosten des Approvisionnements und der Naturalverpflegung aus Magazinen	—	
	12. Ausgaben aller Art in Folge des Krieges, welche so wenig auf das Ordinarium, als auf vorstehende Positionen fallen	—	
	13. Zur Wiederherstellung der Schiffskörper, Maschinen und des Inventars, ausschließlich Artillerie	*306.115,32*	
	14. Zur Wiederherstellung des Artilleriematerials und zur artilleristischen Desarmirung	*1.560,00*	
	15. Zur Verbesserung der Zündnadelbewaffnung	—	
	Ueberhaupt	*340.552,16*	

Liquidation

der

Reichs-Telegraphenverwaltung über die auf Grund des Artikels V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge, soweit dieselben das Jahr 1875 betreffen.

Nummer des Gesetzes.	Bezeichnung.	1875 ist gewesen Mark.	Bemerkungen.
6	Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Intresse der Gebiete der am Kriege betheiligt gewesenen deutschen Staaten darstellt.		
	Einnahmen.		
	Titel 1. Nichts.		
	Titel 2. Vermischte Einnahmen: Erlöse für verkaufte, zu Kriegszwecken beschaffte Materialien	995,46	
	Ausgaben.		
	Nichts.		

Nach der Jahresübersicht über Kriegskosten für 1875 geprüft und richtig befunden.

Illig,
Geh. Kalkulator.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 8. Januar 1877.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.
Budde.

Zusammenstellung

der

von Bayern auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Nr. 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die Verwendung der französischen Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten Beträge, welche bis zum Schlusse des Jahres 1875 weiter angefallen sind.

Nummer des Artikels V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Mark.	Davon sind verrechnet pro 1874 Mark.	Davon sind verrechnet pro 1875 Mark.	Bemerkungen.
1.	Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen.				
	A. Für fortifikatorische Armirung . . .	84.000,89	8.571,43	75.429,46	
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial.				
	A. Artillerie-Ressort	353.018,04	43.076,05	309.941,99	
	Summe . . .	437.018,93	51.647,48	385.371,45	

München, den 15. Juni 1876.

Königliches Kriegsministerium.

Militair-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-V.-Direktor. **Hermann,** Kriegsrath.

Denkschrift

über die

Rückzahlung der auf den okkupirt gewesenen französischen und elsaß-lothringenschen Bahnen eingezogenen Militär-Transportgelder, sowie über die Einnahmen und Ausgaben auf den von der Eisenbahn-Betriebskommission zu Saarbrücken verwalteten französischen Bahnstrecken.

Berlin, den 3. Dezember 1876.

I. Inhaltlich der Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1872 (Anlage zu den Verhandlungen des Reichstags 1872 Nr. 92 S. 394), liegt der Bestimmung des Art. V. Ziffer 7 dieses Gesetzes die Voraussetzung zu Grunde, daß von der Einziehung der Truppen- 2c. Beförderungskosten auf den Bahnen in den okkupirten französischen Landestheilen, sowie in Elsaß-Lothringen in der Zeit von ihrer Okkupation an bis zum 31. Dezember 1871 abgesehen und die bereits eingezogenen Beträge dieser Art den betreffenden Militärverwaltungen zurückgezahlt werden. Demgemäß wurde im Vollzuge des gedachten Gesetzes alsbald die weitere Einziehung der gestundeten Truppen- 2c. Beförderungskosten eingestellt, und die Rückerstattung der bereits eingezogenen Beträge angeordnet Die Rückerstattung der Transportgelder, welche auf den von der vormaligen Eisenbahn-Betriebskommission zu Saarbrücken verwalteten, theilweise im nunmehrigen Bezirke Lothringen, theilweise in den okkupirt gewesenen französischen Landestheilen gelegenen Bahnen erhoben worden sind, begegnete im Anfange erheblichen Schwierigkeiten. Der Beschaffung der für die Rückzahlung erforderlichen thatsächlichen Unterlagen trat insbesondere der Umstand hindernd entgegen, daß die für die Transporte aus Deutschland auf jene Strecken entfallenden Beförderungsgelder fast ausschließlich von denjenigen Vorbahnen, auf welchen die Beförderung begonnen hatte, für die Eisenbahn-Betriebskommission Saarbrücken mitliquidirt und derselben demnächst im Abrechnungswege gutgebracht worden sind, die gedachte Kommission mithin unmittelbar keine Kenntniß davon hatte, von welchen Militärverwaltungen die einzelnen Zahlungen geleistet waren. Inzwischen hatte auch der Rechnungshof des Deutschen Reichs bei der Revision der Rechnung der Eisenbahn-Hauptkasse zu Saarbrücken über die Betriebseinnahmen der okkupirten Bahnstrecken für 1870/71 die Zurückzahlung der fraglichen Transportgelder an die betreffenden Militärverwaltungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 verlangt. Die seit dem Jahre 1873 geführten Verhandlungen haben nunmehr zu dem Ergebnisse geführt, daß die von den einzelnen kriegführenden Kontingentsverwaltungen eingezahlten Militär-Transportgelder in den bezüglichen Totalsummen festgestellt werden konnten. Nach den desfallsigen Ermittelungen hat die Eisenbahn-Betriebskommission Saarbrücken auf den von ihr verwalteten, theilweise im nunmehrigen Bezirke Lothringen, theilweise in den okkupirt gewesenen französischen Landestheilen gelegenen Bahnen während der gedachten Zeit vereinnahmt:

a) für Truppenbeförderungen . .	2.709.871,33	Mk.
b) für Militär-Frachtsendungen .	1.178.940,88	=
zusammen	3.888.812,26	Mk.

Nach einer vorgenommenen Vergleichung der Liquidationen und Anweisungen der Intendanturen, sowie der Ueberweisungen und Abrechnungen 2c. der fremden Bahnen mit den Spezialbelägen, entfallen von den vorgenannten Beträgen:

1. auf Truppen des Norddeutschen Bundes:		
ad a.	2.704.934,88	Mk.
ad b.	1.169.944,18	=
zusammen	3.874.879,36	Mk.
2. auf bayerische Truppen:		
ad a.	2363	Mk.
ad b.	3967	=
zusammen	6330	Mk.
3. auf württembergische Truppen:		
ad a.	464,50	Mk.
ad b.	2220,50	"
zusammen . . .	2685	Mk.
4. auf badische Truppen:		
ad a.	489	Mk.
ad b.	—	"
zusammen . . .	489	Mk.
5. auf hessische Truppen:		
ad a.	1620	Mk.
ad b.	2808,90	"
zusammen . . .	4428,90	Mk.

Auf Grund dieser Ermittelungen ist nunmehr im Vollzuge des Art. V. Ziffer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 angeordnet worden, daß die Militär-Transportgelder mit den vorberechneten Einzelbeträgen an die betheiligten Kontingentsverwaltungen zurückzuzahlen und von der Hauptkasse der Reichs-Eisenbahnen zu Straßburg in der Rechnung der im Jahre 1876 für den Betrieb der okkupirt gewesenen französischen Bahnstrecken entstandenen Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vom August 1870 bis Ende 1871 in Ausgabe zu stellen sind. Die hierdurch entstehende Gesammtausgabe von 3.888.812,26 Mk. wird demnächst in die Zusammenstellung der von der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Bestimmung im Art. V. Ziffer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 liquidirten, für das Jahr 1876 zur definitiven Verrechnung gelangten Beträge aufgenommen, und hierdurch in Gemäßheit der Bestimmung des Art. V. Abs. 2 des gedachten Gesetzes der Beschlußnahme des Bundesraths und Reichstags unterstellt werden. Es wird noch bemerkt, daß der für die hessischen Truppen berechnete Betrag von 4428,90 Mk. mit dem für den Norddeutschen Bund bestimmten Betrage an die Königlich preußische General-Militärkasse überwiesen worden ist, da die Abrechnung zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen über die Kriegseinnahmen und Ausgaben von der Militärverwaltung bewirkt wird.

II. Unter den von der Betriebskommission zu Saarbrücken verwalteten Bahnen befanden sich drei nicht auf nunmehr elsaß-lothringischem Gebiete gelegene Strecken, nämlich:

a) diejenige von der lothringischen Grenze bei Novéant über Pagny bis Frouard,
b) diejenige von der lothringischen Grenze bei Fontoy bis Mohon,
c) die Umgehungsbahn von der lothringischen Grenze bis Pont-à-Mousson.

Die durch den Betrieb dieser drei Bahnstrecken entstandenen Einnahmen und Ausgaben sind bisher bei der Festsetzung der von der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Bestimmungen in Art. V. Ziff. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 liquidirten Beträge von den Einnahmen und Ausgaben der auf nunmehr elsaß-lothringischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken nicht ausgeschieden worden, vielmehr in den Beträgen enthalten, welche in den bezüglichen Zusammenstellungen als Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben für den Betrieb der von der vormaligen Betriebskommission zu Saarbrücken verwalteten okkupirt gewesenen Bahnstrecken überhaupt nachgewiesen worden sind.

Da die Betriebskosten der außerhalb Elsaß-Lothringens gelegenen okkupirt gewesenen französischen Bahnstrecken jedoch nicht nach Maßgabe des Art. V. Ziff. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der Kriegskostenentschädigung erstattet werden, sondern von denjenigen Kontingentsverwaltungen zu bestreiten sind, welche die betreffende Bahn in Besitz genommen haben, so müssen die Ausgaben und Einnahmen, welche auf diese Bahnstrecken entfallen, von dem Norddeutschen Bunde, welcher die Okkupation der in Rede stehenden drei französischen Bahnstrecken bewirkt hat, für seine eigene Rechnung übernommen, beziehungsweise es muß der auf diese Strecken entfallende Antheil des für die Verwaltung okkupirter Bahnen durch die Betriebskommission zu Saarbrücken erforderlich gewordenen Gesammtzuschusses von dem Norddeutschen Bunde getragen werden.

Die auch vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs verlangte Trennung der Einnahmen und Ausgaben für die okkupirt gewesenen französischen Bahnstrecken von denen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen konnte bisher nicht durchgeführt werden, da die Versuche, die beiderseitigen Antheile in Einnahme und Ausgabe rechnungsmäßig zu ermitteln, zu einem Ergebnisse nicht führten.

Nachdem nunmehr die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben für die von der Betriebskommission zu Saarbrücken verwalteten Bahnstrecken nahezu vollständig erfolgt ist, so erschien es angezeigt, die gedachte Ausscheidung auf Grund einer Verhältnißberechnung in der folgenden Weise vorzunehmen.

Nach der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Verwaltung der nunmehr elsaß-lothringischen, sowie der erwähnten drei französischen Bahnstrecken seitens der Betriebskommission zu Saarbrücken entstanden sind, ergiebt sich unter Einrechnung der durch die Zurückzahlung der Militärtransportgelder im laufenden Jahre entstehenden Ausgabe von 3.888.812,$_{26}$ Mk. eine Gesammtausgabe von 10.829.364,$_{47}$ Mark, welcher eine Einnahme von 7.573.008,$_{89}$ Mk. gegenübersteht, so daß für die fragliche Eisenbahnverwaltung ein Zuschuß von 3.256.355,$_{58}$ Mk. erforderlich ist. Unter den Ausgaben befindet sich, abgesehen von den im laufenden Jahre zurückzuerstattenden Militär-Transportgeldern, noch ein Ausgaberest von 12.000 Mk. an Kosten für nicht erledigte Prozesse einschließlich der streitigen Summen. Dieser Betriebszuschuß ist nach Verhältniß der beiderseitigen Bahnlänge unter Berücksichtigung der Zeitdauer des Betriebes auf den einzelnen Strecken repartirt worden, und es entfällt davon nach der auf Grund der anliegenden Nachweisung der Verhältnißzahlen vorgenommenen Berechnung auf die okkupirt gewesenen französischen Strecken ein Antheil von 699.208,$_{57}$ Mk. und auf die im nunmehrigen Bezirke Lothringen gelegenen Strecken ein Antheil von 2.557.147,$_{01}$ Mk. Es ist demgemäß angeordnet worden, daß der für den Betrieb der okkupirt gewesenen französischen Bahnstrecken seitens des Norddeutschen Bundes zu erstattende Betrag von 699.208,$_{57}$ Mk. eingezogen und von der Hauptkasse der Reichs-Eisenbahnen zu Straßburg in der Rechnung der im Jahre 1876 für den Betrieb der okkupirt gewesenen Bahnstrecken entstandenen Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vom August 1870 bis Ende 1871 als Rückeinnahme vom Norddeutschen Bunde für den Betrieb der außerhalb Elsaß-Lothringens gelegenen Bahnstrecken vereinnahmt werde. Diese Rückeinnahme wird demnächst in die Zusammenstellung der von der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Bestimmung im Art. V. Ziff. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 liquidirten, für das Jahr 1876 zur definitiven Verrechnung gelangten Beträge als Betriebseinnahme aufgenommen werden.

Das Reichskanzler-Amt glaubt, diese Sachlage schon jetzt zur Sprache bringen zu sollen, weil durch die nachträgliche Ausscheidung des auf die französischen Strecken entfallenden Zuschusses eine Berichtigung der auf Grund des Art. V. Ziff. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 bisher vorgelegten Liquidationen bewirkt wird, welche in ihrem ziffermäßigen Ergebnisse erst durch die Rechnung, beziehungsweise die Liquidation für 1876 zur Erscheinung kommt und darf annehmen, daß das vorbezeichnete Ausgleichungsverfahren die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages finden, und daß daher die Festsetzung der Liquidation für 1875 mit den in derselben angegebenen, der Kassenrechnung für 1875 entsprechenden Beträgen erfolgen werde.

Das Reichskanzler-Amt

Hofmann.

Nachweisung

über

die seitens der Betriebskommission Saarbrücken in der Zeit vom August 1870 bis 31. August 1871 verwalteten Bahnstrecken.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bahnstrecken.	Zeitdauer der Verwaltung von	bis	Tage	Länge. Kilometer.	Durch Multiplikation von Kolonne 5 und 6 ermittelte Verhältnißzahlen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1.	Forbach-Benningen-St. Avold	8./8. 1870	31./8. 1871	389	19	7.391	
2.	St. Avold-Remilly	12./8. 1870	31./8. 1871	385	28	10.780	
3.	Benningen-Saargemünd	12./10. 1870	31./8. 1871	324	23	7.452	
4.	Remilly-Metz und Metz-Ueckingen . .	29./10. 1870	31./8. 1871	307	47	14.429	
5.	Metz-französische Grenze bei Novéant	17./11. 1870	31./8. 1871	288	15	4.320	
6.	Ueckingen-Diedenhofen-Grenze bei Fontoy	27./11. 1870	31./8. 1871	278	23	6.394	
7.	Saargemünd-Lemberg	1./9. 1870	31./8. 1871	365	30	10.950	
8.	Lemberg-Hagenau	1./4. 1871	31./8. 1871	153	53	8.109	
9.	Diedenhofen bis zur Luxemburger Grenze (ausschließlich für Personenverkehr betrieben)	3./3. 1871	16./7. 1871	68	17	1.156	Da genannte Strecke in dieser Zeit nur von Personenzügen befahren worden ist, so wurde die Hälfte der wirklichen Zeitdauer in Ansatz gebracht.
10.	Diedenhofen bis zur Luxemburger Grenze . . . . . (voller Betrieb).	17./7. 1871	31./8. 1871	46	17	782	
11.	Umgehungsbahn von Remilly bis zur Lothringer Grenze	4./10. 1870	29./10. 1870	26	24	624	
	Summe	—	—	—	—	72.387	
12.	Grenze bei Novéant-Pagny-Frouard	17./11. 1870	30./4. 1871	165	34	5.610	
13.	Fontoy-Grenze-Mohon	27./11. 1870	23./3. 1871	117	119	13.923	
14.	Umgehungsbahn von Pont à Mousson bis zur Lothringer Grenze	4./10. 1870	29./10. 1870	26	10	260	
	Summe	—	—	—	—	19.793	
	Hierzu obige	—	—	—	—	72.387	
	giebt	—	—	—	—	92.180	

Nr. 87.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

In der IV. Session der zweiten Legislatur-Periode des Reichstages hatte der Vorsitzende des Frankfurter Hauptkomité's sämmtlicher Theobald Metzger von Weibnom'schen Erben, Hoestermann zu Winkel im Rheingau, nebst einigen anderen Erbinteressenten dem Reichstage das Gesuch entgegen gebracht, —

die von den Petenten am 13. Dezember 1875 bei dem Reichskanzleramte eingereichten Anträge:

die Königlich Niederländische Regierung um Einsendung sämmtlicher zur Metzger von Weibnom'schen Nachlaßsache gehörenden Akten, mit Einschluß namentlich des Originaltestamentes vom 2. Februar 1691, des Inventars vom 18. bis 20. März 1691, des vollständigen Wilhelm van Schuylenburg'schen Berichtes vom 8. Mai 1692, sowie des vor diesem Tage etwa veröffentlichten Erbenaufrufs aufzufordern, auch dieselbe eintretendenfalls zu veranlassen, noch jetzt gehörige Erbenaufrufe zu bewirken,

der hohen deutschen Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Erörterungen, welche durch dieses Gesuch in der Petitionskommission während der letzten Session des Reichstages in der abgelaufenen Legislaturperiode veranlaßt wurden, sind in einem Berichte niedergelegt, der wegen des mittlerweile erfolgten Schlusses der Sitzungen im Plenum nicht mehr zur Berathung gelangte, dem gegenwärtigen Berichte aber zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage I. beigefügt ist.

Der genannte Petent nebst fünf Genossen wendet sich im Namen des Frankfurter Hauptkomité's der Theobald Metzger von Weibnom'schen Erben nunmehr in einer ausführlichen Vorstellung von Neuem an den Reichstag mit dem Gesuch, die durch das Verfahren in Holland von Anfang an gegen die Metzger von Weibnom'schen Erben verübte Rechtsverweigerung als vorhanden anzuerkennen und die Angelegenheit der hohen Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Eingabe sucht im Wesentlichen zunächst nachzuweisen, es liege eine Rechtsverweigerung auf Seiten der holländischen Regierung darin, daß dieselbe sich nicht bereit finden lasse, diejenigen Erbenaufrufe vorzulegen und herauszugeben, welche kurz nach dem am 23. Februar 1691 im Haag erfolgten Tode des Generallieutenants von Weibnom, von den Petenten Theobald Metzger von Weibnom genannt, erlassen sein sollen. Es wird behauptet, daß solche Erbenaufrufe niemals ergangen seien, mithin der holländische Fiskus den Nachlaß auch heute noch lediglich depositario nomine detinire, daß durch keine Verjährung dieser Erwerbstitel verändert werden könne, die holländische Regierung vielmehr verpflichtet sei, zur Antretung der Erbschaft ehestens die Erben öffentlich aufzufordern, auch den sich legitimirenden Erben unter Rechnungsablage den Nachlaß herauszugeben.

Die entgegenstehenden thatsächlichen Angaben in dem Erlaß Wilhelms III. vom 8. Mai 1692, im Berichte des Erbschaftsverwalters W. van Schuylenburg vom 13. Oktober 1702 und im Erkenntniß des höchsten niederländischen Gerichtshofes vom Jahre 1842 werden als oberflächliche, unerwiesene Anführungen bezeichnet.

Im Uebrigen wendet sich der Inhalt der Eingabe gegen verschiedene in dem früheren Berichte der Petitionskommission enthaltene Aeußerungen. Die Einwände sind in der Kommission ausführlich zum Vortrag gebracht und zur Verhandlung gelangt. Dabei wurden zugleich das Urtheil des hohen niederländischen Gerichtshofes vom Jahre 1842, sowie ein von dem an den Berathungen der Kommission theilnehmenden Regierungskommissar, Herrn Wirklichen Legationsrath Humbert, mitgetheiltes Rechtsgutachten des niederländischen Advokaten Dr. Levysohn-Normann verlesen. Diese beiden Aktenstücke, und zwar letzteres, soweit es die vorliegende Angelegenheit betrifft, sind in deutscher Uebersetzung dem gegenwärtigen Berichte als Anlagen II. und III. beigefügt.

Die Ausführungen der Eingabe haben zu Abänderungen der in dem Berichte der früheren Petitionskommission enthaltenen Darlegungen keine Veranlassung geboten.

Gleichzeitig ist von A. Froehliger als Mittheilhaber und als Bevollmächtigter der Erben des Theobald Metzger von Weibnom dem Reichstage eine Petition mit dem Gesuche eingereicht,

bei dem Herrn Reichskanzler zu vermitteln, daß Hochderselbe durch den Gesandten des Deutschen Reiches im Haag bei der holländischen Regierung intervenire und auf diese Weise durch seinen Einfluß und seine Autorität es dahin bringe, daß dieser alte Streit entweder durch Vergleich oder durch ein internationales Schiedsgericht beseitigt werde.

Zur Unterstützung dieses Gesuches sind demselben verschiedene Druckschriften beigefügt: eine historisch-juristische Auseinandersetzung der den Erben des Theobald Metzger von Weibnom zustehenden Rechte und zwei Sammlungen von Bittschriften und Gesuchen, welche in dieser Angelegenheit nach Holland gerichtet worden sind.

Durch den Inhalt dieser Druckschriften werden neues thatsächliches Material oder bisher unerörtert gebliebene rechtliche Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Sachlage nicht beigebracht, es sei denn, daß der Nachweis des Vorhandenseins von Minderjährigen unter den Erben des Theobald Metzger von 1691 bis jetzt als ein relevanter Versuch zur Beseitigung der Verjährungseinrede erscheinen sollte.

Um so weniger aber würde Veranlassung vorliegen, die Beurtheilung dieser Rechtsfrage auf einen andern Weg als den der richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Bevor der Beschluß der Kommission über die vorliegenden Petitionen zur Erwägung gestellt ward, wurde der Herr Regierungskommissar zu einer Erklärung über den Gegenstand derselben veranlaßt.

Derselbe äußerte sich hierauf, wie folgt:

Im Allgemeinen kann ich nur diejenigen Erklärungen wiederholen, welche ich bei Berathung der Sache in der 4. Session der 2. Legislatur-Periode des Reichstages in der Petitions-Kommission abgegeben habe.

Als Novum habe ich nur anzuführen, daß gegen Ende vorigen und Anfangs dieses Jahres in vielen Zeitungen die Nachricht aufgetaucht ist, es sei den Bemühungen des deutschen Reichskanzlers und des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gelungen, die Königlich Niederländische Regierung zur Herausgabe der in Rede stehenden Erbschaft im Betrage von angeblich 159 Millionen Franken zu bestimmen. Dieses Zeitungsgerücht entbehrt indeß in allen Punkten der thatsächlichen Begründung. Den im Haag eingezogenen Erkundigungen zufolge, beharrt die Königl. Niederländische Regierung dabei, unter Hinweis auf das den Einwand der Verjährung für durchgreifend erachtende Erkenntniß von 1842,

jedes Eingehen auf die Ansprüche der auftretenden Erbprätendenten abzulehnen.

Für die Beschlußnahme der Kommission konnte zum Mindesten nicht in erster Reihe die Frage in Betracht kommen, ob den Erbprätendenden ein rechtlicher Anspruch an den Nachlaß des Generallieutenants von Weibnom zustehe. Ihre gutachtliche Erklärung hing vielmehr davon ab, ob den von den Petenten wider den holländischen Fiskus erhobenen Rechtsansprüchen der Weg richterlicher Entscheidung in einer mit den holländischen Gesetzen unvereinbaren Weise versperrt werde.

Dies aber ist nach den Anführungen der Petenten keineswegs der Fall. Sie beschweren sich nur darüber, daß durch ein im Jahre 1842 ergangenes Urtheil des höchsten niederländischen Gerichtshofes die von drei Erbprätendenten erhobene Klage wider den niederländischen Fiskus, ihrer Ansicht nach, mit Unrecht auf Grund der erlöschenden Verjährung abgewiesen sei, und daß die niederländische Regierung mit dem Hinweis auf dieses Erkenntniß jede erneute Verhandlung über diese Ansprüche, insbesondere auch die Auslieferung von Schriftstücken, welche als Beweismaterial für oder gegen die rechtliche Begründung der erhobenen Forderungen dienlich sein könnten, ihrerseits ablehnt.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in diesem Verhalten der holländischen Regierung eine Rechtsverweigerung, welche zu diplomatischen Verhandlungen Veranlassung geben könnte, in keiner Weise vorliegt. Der Weg wiederholter richterlicher Erörterung ihrer Ansprüche steht den Petenten unbehindert offen, und es ist denselben vom Auswärtigen Amte hierzu die unter den vorliegenden Umständen allein mögliche Beihülfe durch Benennung geeigneter Rechtsbeistände im Haag gewährt worden.

Zu einer anderweitigen diplomatischen Einwirkung auf die Niederländische Regierung liegt nach dem von den Petenten dargelegten Sachverhalte keine Veranlassung vor. Ein wiederholter Bericht über den Inhalt der Petitionen an das Plenum des Reichstages schien sich nur aus der Rücksicht zu empfehlen, daß den Mitgliedern desselben und dem weitverbreiteten Kreise der Erbprätendenten ein Einblick in die wirkliche Lage dieser vielfach unklar dargestellten Angelegenheit ermöglicht werde.

Die Kommission entschied sich hiernach mit Einhelligkeit dafür, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der früheren Petitionskommission, mittelst schriftlichen Berichtes an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß eine Rechtsverweigerung von Seiten der holländischen Gerichte nicht vorliegt, auch nach den den Petitionen beiliegenden Bescheiden des Reichskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes, sowie nach den Erklärungen des zu den Berathungen der Petitionskommission hinzugezogenen Regierungskommissars den angeblichen Ansprüchen der Petenten keinerlei Berechtigung oder Aussicht auf Erfolg zur Seite steht, auch alle zulässigen diplomatischen Schritte erschöpft sind,

über die Petitionen II. Nr. 13 und Nr. 39 zur Tagesordnung überzugehen.

Nachtrag.

Nach der Beschlußfassung über die im vorstehenden Berichte erwähnten Petitionen ist der Kommission noch eine dieselbe Angelegenheit betreffende Petition — II. Nr. 447 — des Mechanikers J. Michael Schmitt zu Würzburg, welcher sich als Bevollmächtigter der Erbschaft in Holland bezeichnet, zugegangen. Die Petition enthält keine den Sachverhalt irgend wie näher erläuternde Darlegungen oder Ausführungen. Es wird demnach beantragt:

den über die Petition II. Nr. 13 und Nr. 39 empfohlenen Beschluß auch auf die Petition II. Nr. 447 auszudehnen.

Berlin, den 11. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Klügmann, Berichterstatter. Hoffmann. Freiherr v. Pfetten. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Eisenlohr. Diefenbach. Grütering. Dr. phil. Freiherr v. Hertling Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Edler. Dr. Frank. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Bauer. Feustel. v. Huber. Moeller. Dr. Pfeiffer. Spielberg. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Holthof. Staudy. v. Goßler. Dr. phil. Hirsch.

Anlage I.

Der Vorsitzende des Frankfurter Hauptkomité's sämmtlicher Theobald Metzger von Weibnom'schen Erben, Hoestermann zu Winkel im Rheingau, nebst sechs anderen Interessenten beantragt,

die von den Petenten am 13. Dezember 1875 bei dem Kaiserlichen Reichskanzleramte vorgebrachten Anträge,

die Königlich Niederländische Regierung um Einsendung sämmtlicher zur Metzger von Weibnom'schen Nachlaßsache gehörenden Akten mit Einschluß namentlich des Originaltestamentes vom 2. Februar 1691, des Inventars vom 18. bis 20. März 1691, des vollständigen Wilhelm van Schuylenburg'schen Berichtes vom 8. Mai 1692, sowie des vor diesem Tage etwa veröffentlichten Erbenaufrufs aufzufordern, auch dieselbe eintretendenfalls zu veranlassen, noch jetzt gehörige Erbenaufrufe zu bewirken,

der hohen deutschen Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Zur Begründung dieses Antrages werden eine große Reihe von Aktenstücken und Druckschriften vorgelegt, aus welchen sich als Ansicht der Petenten über die Sachlage im Wesentlichen das Nachstehende ergiebt.

Theobald Metzger, geboren am 21. Dezember 1626 zu Kettenheim bei Alzei im Großherzogthum Hessen, erzogen von einem Pfarrer zu Weibenheim, dem Geburtsort seiner Mutter, sei am 23. Februar 1691 als Generallieutenant der Kavallerie und Statthalter von Breda plötzlich im Haag verstorben. Er habe ein sehr bedeutendes, auf über 20 Millionen holländischer Gulden geschätztes Vermögen hinterlassen, über welches er durch ein am 2. Februar 1691 vor dem Stadt- und Amtsschreiber Lederman zu Breda im Beisein von 7 Zeugen errichtetes Testament zu Gunsten seiner Intestaterben, nämlich seiner acht Geschwister, deren Namen und Wohnort im Testament angeführt seien, verfügt habe. Das Testament enthalte außerdem ein Legat an die Armen zu Breda und Umgegend. Zum Testamentsverwalter habe der Testator den Franz Anton Schuylenburg ernannt und demselben im Testament aufgetragen, sogleich nach seinem Tode eine gedruckte Zeitung an des Erblassers Freundschaft ausgehen zu lassen. Das Testament sei unterzeichnet mit den

Namen Theobald Metzger von Weibnom und Lederman, Stadt- und Amtsschreiber.

Durch Dekret vom 24. Februar 1691 habe König Wilhelm III. von England damals zugleich Statthalter von Holland und Herr und Baron von Breda, „weil es nicht bekannt, daß der verstorbene Generallieutenant Weibnom hier zu Lande Blutsverwandte habe, zum Direktor der Verlassenschaft den Rath und Greffier Wilhelm van Schuylenburg ernannt bis zu der Zeit, daß es sich eröffnen möge, ob er wohl ein Testament gemacht, seinen letzten Willen bestätigt und Exekutoren seiner Verlassenschaft oder einen oder mehrere Erben eingesetzt habe."

Am 24. Februar 1691 seien in Breda vorschriftsmäßig die Siegel auf die Verlassenschaft angelegt, im März desselben Jahres das Inventar über den Nachlaß errichtet worden.

Etwa vierzehn Monate nach dem Tode des Erblassers habe jedoch Wilhelm III. mittels eines im Haag erlassenen Dekretes vom 8. Mai 1692 unter Bezugnahme darauf, daß der Erblasser Johann Theobald Weibnom ohne Erben verstorben und Niemand sich als Erbe gemeldet, ungeachtet Jedermann dazu durch öffentliche Zeitungen eingeladen worden, mithin der Nachlaß iure fisci an ihn oder seine Verfügung als Herrn und Baron von Breda devolvirt sei, den Nachlaß dem Grafen von Portland Wilhelm von Bentinck überwiesen.

Es scheine indessen diese Schenkung mindestens zum großen Theile nicht vollzogen worden zu sein, indem die meisten Güter des Erblassers noch heute unter den holländischen Fiskus bezogen würden. Dieselben seien auch noch lange Zeit unter der Verwaltung des Wilhelm van Schuylenburg verblieben. Letzterer habe am 28. September 1695 mit einem als Erbprätendenten und zwar als einziger Brudersohn des Erblassers aufgetretenen Dionysius Grempf einen Vertrag über theilweise Auslieferung des Nachlasses für den Fall, daß er seine Erblegitimation erbringe, abgeschlossen. Dieser Vertrag sei nicht zur Ausführung gelangt, weil der Erbprätendent den erforderten Nachweis zu liefern nicht vermocht habe. Bald darauf habe ein anderer Erbprätendent, Arien Aerts Vermeulen von Schonhofen, bei Breda, ebenfalls ohne Erfolg an den Nachlaß Ansprüche erhoben.

Das Auftreten dieser und ähnlicher Freibeuter habe die Veranlassung dazu gegeben, daß auf Befehl des König-Statthalters vom 25. Juli 1700 ein öffentlicher Aufruf an die Erben des Generals von Weibnom erlassen sei, sofort ihre Ausweise einzureichen, welche im Januar 1701 geprüft werden sollten; danach aber solle über die Aushändigung des Ueberrestes der Nachlassenschaft entschieden werden. Diese Aufforderung sei in dem zu Harlem herausgegebenen Courant vom 12. Oktober bis 11. November 1700 und in der Amsterdamer Zeitung vom 30. Dezember 1700 erschienen. Nichts desto weniger sei der Nachlaß nach wie vor unter der Verwaltung Wilhelm van Schuylenburgs verblieben, wie sich aus einem Berichte ergebe, welchen derselbe nach dem am 19. März 1702 erfolgten Hinscheiden Wilhelms III. erstattet habe.

Im Jahre 1713 sei bei Gelegenheit des Abschlusses des Friedens von Utrecht der damalige Gesandte Frankreichs, Maréchal d'Uxelles, in den Besitz des Metzger von Weibnom'schen Testamentes gelangt und habe hiervon einigen im Elsaß wohnenden Abkömmlingen der Familie Metzger Mittheilung gemacht. Auf Veranlassung des Markgrafen von Baden-Durlach und des damals in Straßburg residirenden Herzogs von Sachsen-Koburg hätte eine Reihe von Metzger'schen Erben diesseit und jenseit des Rheins ihre Erblegitimation beschafft.

Auf die hiernächst eingeleiteten diplomatischen Schritte sei von Holland jedoch eine Abweisung der erhobenen Ansprüche erfolgt, welche darauf begründet worden sei, daß die Erben ihre Berechtigung nicht nachgewiesen hätten, daß ihr vieljähriges Stillschweigen gegen sie spreche, daß der General, als Sohn des Herzogs Karl IV. von Lothringen sich ausgebend, nicht Metzger, sondern von Webenom oder von Webenheim geheißen habe, und daß die Güter desselben dem König Wilhelm III. anheimgefallen seien. Seine Majestät habe dieselben hernach dem Mylord Portland geschenkt, so daß diejenigen, welche etwa Rechte daran zu haben vermeinten, sich dieserhalb bei Ihrer Königlichen Majestät in Preußen und Seiner Durchlaucht dem Statthalter von Friesland, als König Wilhelms Erben, zu melden hätten.

Im achtzehnten Jahrhundert seien von mehreren Erbprätendenten auch auf gerichtlichem Wege Schritte gethan, die holländische Regierung zur Ausantwortung des Nachlasses anzuhalten. Als wichtigste Entscheidung aus dieser Zeit wird ein Erkenntniß des hohen Rathes der Niederlande vom 15. Juli 1777 hervorgehoben, durch welches die Kläger allerdings abgewiesen worden seien, jedoch nicht auf Grund der Verjährung, vielmehr unter Restitution gegen dieselbe, lediglich deshalb, weil die Erbenqualität nicht dargethan worden sei.

Als die Niederlande zur Batavischen Republik umgestaltet worden seien, habe man auf Antrag des Volksvertreters de Jong am 11. Oktober 1798 Einladungen an die Erben des Metzger von Weibnom angeordnet. Ueber die Ausführung dieses Beschlusses liege nichts vor, als eine dem Gerichte zu Barr im Departement Niederrhein zugekommene Bekanntmachung vom 9. Frimaire des Jahres VII. (29. November 1798) und eine private Anzeige vom 28. Nivôse IX. (29. Dezember 1800), durch welche ein nichtgenannter deutscher Abgeordneter die Erben des Metzger von Weibnom zu einer Besprechung in ein Gasthaus zu Straßburg eingeladen habe. Einen weiteren Erfolg habe diese Aufforderung nicht gehabt. Ebenso wenig eine am 18. August 1820 veröffentlichte Bekanntmachung der Präfektur zu Straßburg, welche die Erben des Theobald Metzger aufforderte, zur Einlieferung des Originaltestaments und der Erblegitimationen an einen mit der Betreibung der Angelegenheit beauftragten Agenten.

Endlich sei im Februar 1839 von drei Geschwistern Metzger, wohnhaft zu Eschenz im schweizerischen Kanton Thurgau, gegen den niederländischen Fiskus vor dem hohen Rath der Niederlande eine Civilklage erhoben worden. Hierbei sei von Seiten des Vertreters des Fiskus lediglich die Einrede der Verjährung erhoben. Diese Einrede sei durch Erkenntniß des genannten Gerichtshofes für begründet erachtet und demzufolge die Klage durch Urtheil vom 21. Januar 1842 abgewiesen, dieses Urtheil auch in der Revisionsinstanz am 24. November 1843 lediglich bestätigt worden.

Die in der Eingabe enthaltenen Rechtsausführungen heben zunächst hervor, daß das Urtheil nur gegen die drei im Prozesse aufgetretenen Metzger'schen Erben ergangen sei, mithin gegen die übrigen keine Rechtskraft erlangt habe, und suchen nachzuweisen, daß die Verjährungseinrede mit Unrecht für begründet erachtet sei, weil nach dem zur Zeit des Erbanfalles in Breda geltenden Rechte die Einrede der Verjährung die bona fides der Exzipienten erfordere, der holländische Fiskus aber, so lange Privaterben des Erblassers vorhanden seien, weder par droit de déshérence noch par droit d'aubaine den Nachlaß erworben habe, und der Beginn des Laufes der Verjährung einen ordnungsmäßigen Erbenaufruf zur Voraussetzung habe, während ein solcher bisher noch nicht erfolgt sei.

Die in verschiedenen deutschen Bundesstaaten, in Frankreich, in der Schweiz, England und Nordamerika zerstreut

lebenden Erbprätendenten haben sich in zahlreichen Eingaben sowohl an die holländische Regierung und an die Könige von Holland, wie auch an die eigenen Regierungen gewendet.

Es liegen der Petition abschriftlich bei ein Bescheid der Justiz-, Finanz- und Kolonial-Minister im Haag vom Jahre 1836, ein Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im Haag an den Königlich preußischen Minister, Fürsten von Hatzfeld, aus dem Jahre 1817, ein Memoire des holländischen General-Konsuls Faisi zu Bern an den Bürgermeister und den Rath von Zürich vom 16. September 1837, ein Schreiben des Staatsraths und Direktors der Archive und Kanzelleien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Mignet zu Paris an den Generalprokurator beim Appellgericht zu Colmar vom 13. November 1840; ein Schreiben des Königlich niederländischen Staatsraths und Bundestags-Gesandten zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1845; ein Bescheid des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf eine an den König von Preußen gerichtete Immediat-Eingabe vom 30. Mai 1867; ein Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris vom 27. Dezember 1873; ein Antwortschreiben des Königlich niederländischen Generalkonsuls zu Frankfurt a. M. auf eine an das Ministerium des Aeußern im Haag gerichtete Eingabe vom Anfang dieses Jahres; ein desgleichen vom September dieses Jahres.

In sämmtlichen Bescheiden und Erklärungen werden die Erbprätendenten darauf hingewiesen, daß die von ihnen erhobenen Ansprüche nicht begründet bezw. durch Verjährung längst erloschen seien.

Auch die Beihülfe des Auswärtigen Amtes und des Reichskanzleramtes ist von den Petenten schon wiederholt angerufen worden. Es liegen der Petition im Original oder in Abschrift bei mehrere an verschiedene Erbinteressenten gerichtete Bescheide des Reichskanzlers vom 31. März 1872, vom 10. März 1874, vom 17. Januar, 12. Februar, 1. März 1876; ferner Bescheide des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar, 17. Februar, 3. und 27. April, 19. Mai 1876.

Den Petenten wurde in diesen Bescheiden anfangs mitgetheilt, daß die in früherer Zeit sowohl seitens der deutschen als auch seitens mehrerer fremden Regierungen in der Metzger'schen Angelegenheit bei der Königlich niederländischen Regierung gethanen Schritte ausnahmslos stets des Erfolges entbehrt hätten. Nach den von der gedachten Regierung abgegebenen Erklärungen sei die in Rede stehende, bereits vor mehr als 150 Jahren apert gewordene Erbschaft jener Zeit in Ermangelung legitimirter Erben dem Landesherrn zugefallen und jeder Anspruch der neuerdings aufgetretenen Erbprätendenten längst durch Verjährung erloschen. Da diese Verjährung in den niederländischen Gesetzen Begründung finde, so entziehe sich die Angelegenheit auch jeder Einwirkung auf diplomatischem Wege. In den späteren diesjährigen Bescheiden werden die Petenten auf die in den früheren Erlassen angegebenen Gründe verwiesen, im Uebrigen aber werden ihnen für den Fall, daß sie ihre Ansprüche, deren Aussichtslosigkeit ungeachtet, im Rechtswege verfolgen wollten, vier im Haag wohnhafte Advokaten als Sachwalter namhaft gemacht.

An den Reichstag hatten mehrere Erbprätendenten sich in der Session von 1874 gewandt. Die Petition wurde von der Petitionskommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, da eine Rechtsverweigerung durch die holländischen Gerichte nicht dargethan sei, falls eine solche sich sollte erweisen lassen, die Petenten aber zunächst beim Reichskanzleramte Abhülfe würden beantragen müssen.

Es haben sich übrigens die gegenwärtig auftretenden Petenten im Februar dieses Jahres mit verschiedenen Anfragen in Bezug auf das Testament und dessen Aufbewahrung an den Magistrat zu Breda und an den Gouverneur der Provinz Nordbrabant gewandt. Von dem Letzteren ward den Petenten ein Bericht des Magistrats zu Breda vom 2. März d. J. mitgetheilt. Danach ist von dem Bestehen eines Testamentes des Theobald Metzger van Weibenom in Breda nichts Anderes bekannt, als daß vor etwa 40 Jahren die Gemeindeverwaltung zufälliger Weise in den Besitz einer Abschrift von einem Testament gekommen ist. Diese Abschrift trägt indessen nicht das geringste Zeichen von Aechtheit an sich; es scheint am 2. Februar 1691 errichtet zu sein von einem gewissen Amts- und Stadtschreiber sich nennenden Ledermann, ein Name, der nicht bekannt sei und, soviel man vermuthe, auch nicht existirt habe, während auf dem Schriftstücke gleichfalls der Name van Bergen vorkomme. Dieser aber habe in viel späterer Zeit als Sekretär oder Gressier fungirt. Von der Aufnahme eines Inventars vom 18.—20. März 1691 sei in dem Archive keine Spur zu finden, nur in einer freien Aufzeichnung geschehe derselben Erwähnung, während von einer Auszahlung an die Armen in Folge des Testamentes, soviel die Stadt Breda betreffe, aus den Rechnungen sich nichts ergebe.

Es darf endlich nicht unerwähnt bleiben, daß die Petenten in die gegenwärtig überreichte Eingabe wörtlich nachstehenden Satz aufgenommen haben: „Die Erben sind festbeschlossenen Vornehmens, dem Vaterlande für gemeinnützige Zwecke, für die Mehrung des Reichsinvalidenfonds, für die Hebung der Deutschlands Wohlfahrt und Ansehen auf der ganzen Erde schirmenden Seemacht einen namhaften Antheil des ihnen zufließenden Vermögens zu widmen. Wir behalten uns vor, darüber zur rechten Zeit nähere Mittheilung zu machen."

An den Verhandlungen der Kommission über die vorliegende Petition betheiligte sich als Kommissar des Auswärtigen Amtes der Wirkliche Legationsrath Humbert.

Bei Einleitung der Berathungen ward zunächst von einer Seite darauf hingewiesen, daß in allen der Petition beiliegenden Denkschriften und Drucksachen das Verhalten der holländischen Regierungs- und Fiskalbehörden aufs Heftigste angegriffen werde, insbesondere aber werde als ein unverjährbares Unrecht hingestellt, daß nicht, dem Willen des Testators gemäß, gedruckte Zeitungen an die in Deutschland lebenden Verwandten desselben erlassen, vielmehr lediglich zu verschiedenen Zeiten Erbaufrufe in holländischen Zeitungen veröffentlicht seien. Es werde behauptet, daß das Testament von dem durch Wilhelm III. eingesetzten Nachlaßverwalter Wilhelm van Schuylenburg unterdrückt worden sei, das Original desselben aber mitsammt dem Nachlaß-Inventar noch gegenwärtig in dem holländischen Staatsarchiv vorhanden sein müsse. Auf die Erlangung dieser Schriftstücke auf dem Wege diplomatischer Vermittelung sei demnach hauptsächlich der Wunsch der Petenten gerichtet.

Es leuchte ein, daß, wenn auch nicht die rechtliche Beurtheilung der von den Petenten erhobenen zivilrechtlichen Ansprüche, doch das allgemeine Urtheil über das Verfahren Wilhelms III., des von ihm eingesetzten Nachlaßverwalters Wilhelm van Schuylenburg und der holländischen Regierungsbehörden ebenso wie — abgesehen von der Frage der Verjährung — alle Ansprüche der Erbprätendenten und alle Sympathie, welche man ihnen etwa zuwenden möchte, wesentlich abhänge von der Aechtheit des vorgelegten Testamentes ihres Erblassers.

Wäre das Testament unächt, so würde es an jedem stringenten Nachweis über die Identität des im Haag 1691 verstorbenen General-Lieutenants Baron von Weibnom mit dem Erblasser der Prätendenten Theobald Metzger aus Kettenheim fehlen. Es würde außerdem das Verfahren Wilhelms III., welcher, obwohl er bereits im Jahre 1692 über den Nachlaß des General-Lieutenants von Weibnom Verfügung getroffen hatte, dennoch im Jahre 1700 in zwei hol-

ländischen Zeitungen einen Aufruf zur Anmeldung von Erbrechten an den Nachlaß des Verstorbenen erließ und auch nach fruchtlosem Ablauf der Präklusivfrist noch nicht definitiv Verfügung über den Nachlaß getroffen zu haben scheint, in keiner Weise als illoyal betrachtet werden können. In sämmtlichen von den Petenten vorgelegten Denkschriften werde die Aechtheit des Testaments als unzweifelhafte Thatsache zu Grunde gelegt.

Aus den eigenen Anführungen der Petenten aber müßten sich gegen die Aechtheit des Testamentes die erheblichsten Zweifel ergeben.

Vorgelegt sei lediglich eine von dem Wechselnotar Le Pique zu Karlsruhe am 24. Oktober 1826 beglaubigte Abschrift einer von dem Königlich württembergischen Notar Haager zu Hall am 5. Februar 1820 beglaubigten Kopie einer deutschen Uebersetzung. Die letztere Beglaubigung lautet wörtlich: „Dieses ist die Copia holländisch in das Deutsche übersetzt und zur Beglaubigung der Stadt Siegel von Breda beigedruckt. Die Richtigkeit vorstehender Abschrift bezeugt u. s. w. Haager."

Es gehe aus dieser Beglaubigung offenbar nicht hervor, daß dem württembergischen Notar das holländische Original vorgelegen habe und daß die Uebersetzung mit dem Original übereinstimme, ein Attest, welches der württembergische Notar zu ertheilen auch nicht einmal im Stande gewesen wäre.

Ueber die Art und Weise, wie eine Ausfertigung des Originaltestaments zur Kenntniß der Erbprätendenten gelangt sein solle, werde angeführt: Das Testament sei nach der Erstürmung von Breda durch den französischen General Rapp, in dessen Heere sich Betheiligte aus dem Elsaß, namentlich Matthias Haller, befunden hätten, der Stadt Breda abverlangt. Darauf habe der Magistrat eine Ausfertigung des Testamentes herstellen lassen und habe diese dem Haller aus Kaisersberg im Elsaß übergeben.

Ueber dem Testament finde sich wörtlich folgende unverständliche Bemerkung:

> „In Breda abgegeben den 2ten Nivôse 2ten Jahres der Franken Republic, herausgezogen, so mit unterschrift des Herrn Notarius Rottinger in Molsheim, arresteren in Molsheim, und den nemlichen Tag, wie auch die Unterschrift, des Herrn Zaepfel Präsident in Strasburg, die beederseitige Siegel beigedruckt, zur Beglaubigung."

Man vergleiche hiermit die vom Referenten angeführten Aeußerungen des Magistrats zu Breda in dem am 2. März 1876 an den Gouverneur von Nordbrabant erstatteten Bericht.

In den ersten Jahren nach dem Ableben des Generals von Weibnom seien nicht nur die von dem Petenten erwähnten, sondern noch eine Reihe anderer Erbprätendenten aufgetreten, wie sich aus den der Petition beigefügten Druckschriften ergebe. Keiner derselben habe sich auf ein Testament berufen, keiner habe seine Ansprüche aus der Verwandtschaft mit einem Manne Namens Metzger abgeleitet. Alle behaupteten vielmehr Intestaterbrechte und suchten dieselben durch eine Namensverwandtschaft oder Blutsverwandtschaft mit Theobald von Weibnom nachzuweisen.

Jenen Prätendenten sei auch niemals die Berufung auf ein vorhandenes Testament entgegengestellt worden.

Wie aber wäre es erklärlich, daß ein solches Testament, wenn es damals existirt hätte, allen Betheiligten unbekannt und allseitig unerwähnt geblieben wäre, da doch die sieben Zeugen, vor denen es errichtet worden sein solle, jedenfalls bei dem am 21. Tage nach dem Datum des Testaments erfolgten Tode des Erblassers noch am Leben waren.

Ein mit dem Namen Metzger ähnlicher Name: Johann Theobald Metz von Weibnom erscheine vor den holländischen Gerichten zum ersten Male im Jahre 1763 in einer Reklamation des hessischen Lieutenants Johann Hachenberg, welcher für seine Frau Catharine Elisabeth Griese als Intestaterbin des verstorbenen Johann Theobald Metz von Weibnom Ansprüche gegen den holländischen Fiskus erhoben habe. Diese Ansprüche hätten durch das von den Petenten erwähnte abweisende Urtheil des höchsten holländischen Gerichtshofes von 1777 ihre Erledigung gefunden.

Eine Identität des im Jahre 1691 verstorbenen Generallieutenants von Weibnom mit Johann Theobald Metzger sei weder von Seiten der holländischen Regierungsbehörden und deren Prozeßvertretern, noch auch von den holländischen Gerichten jemals anerkannt worden. Auch das Erkenntniß des hohen Rathes der Niederlande vom Jahre 1842 konstatire in den Motiven der Entscheidung über die Verjährungseinrede des Fiskus nur als unter den Parteien nicht bestritten, daß am 23. Februar 1691 zu 's Graven Haag gestorben sei Theobald oder Johann Theobald Baron Weibnum — durch die Kläger genannt Theobald Metzger von Weibnom —.

Der General sei am angeführten Tage im Haag, wohin er sich begeben hatte, um seinen König zu begrüßen, plötzlich am Schlagfluß gestorben. Das Testament datire vom 2. Februar 1691, also 21 Tage vor dem unvermuthet erfolgten Ableben des Erblassers.

Theobald Metzger habe nach der Erzählung der Petenten ein abenteuerliches Kriegerleben geführt und sei außerordentlich rasch zu seinen hohen Ehrenämtern gelangt. Er habe die letzten zwanzig Jahre, fern von seinen in dürftigen Verhältnissen in Deutschland lebenden Verwandten, zu Breda in Holland gewohnt. Nichts desto weniger fänden sich im Testamente nicht nur seine Eltern und Geschwister namentlich aufgeführt, sondern bei einigen derselben auch ihr früherer und späterer Wohnort. Der Geburtsort seiner Mutter werde im Testamente in Uebereinstimmung mit dem vom General getragenen Namen Weibnum genannt, während der Ort in Wirklichkeit Weibenheim hieß. In dem Testamente werde zum Verwalter des Nachlasses eingesetzt: Franz Anton Schuilenburg. Auffälligerweise stimme der Familienname des im Testamente eingesetzten Exekutors überein mit dem Namen des von Wilhelm III. zum Verwalter des Nachlasses in Wirklichkeit ernannten Wilhelm von Schuilenburg. Weit auffälliger aber sei es, daß Franz Anton Schuilenburg, wenn er je existirt habe und ihm durch ein Testament des Generals von Weibnom Rechte und Pflichten übertragen worden wären, niemals aufgetreten sei, um die ihm anvertrauten Rechte der Testamentserben und seine eigenen Rechte geltend zu machen.

Auf eine dermaßen haltlose Grundlage hätten seit mehr als hundert Jahren unzählige unbemittelte Familien, durch Agenten und Vermittler geleitet, unerfüllbare und unbegründete Hoffnungen gebaut.

Wenn auch das Testament als ächt dennoch sich erweisen lassen sollte, so würden nichts desto weniger nach Lage der in Holland geltenden Gesetzgebung alle Ansprüche der Erbprätendenten längst durch Verjährung erloschen sein. Die in dem Erkenntniß des hohen Rathes der Niederlande vom Jahre 1843 enthaltenen Ausführungen über diese Frage müßten als unwiderlegbar erscheinen. Und es könne daher ganz von einer Erörterung darüber abgesehen werden, ob nicht die Einrede der res judicata aus dem gegen drei Testamentserben ergangenen Erkenntniß allen übrigen aus demselben Fundament ihre Ansprüche ableitenden Prätendenten entgegenstehen würde.

Für den Reichstag liege irgend welche ausreichende Veranlassung, der vermeintlichen Ansprüche der Petenten durch eine Empfehlung ihres vom Reichskanzleramte und vom Auswärtigen Amt wiederholt mit allem Ernst zurückgewiesenen Gesuchs sich anzunehmen, durchaus nicht vor. Es würde

damit nur gänzlich aussichtslosen Hoffnungen ein unbegründeter Vorschub geleistet.

Von anderer Seite wurden zwar die hervorgehobenen Bedenken gegen die Aechtheit des in Rede stehenden Testaments nicht verkannt, gleichwohl aber ward der Wunsch ausgesprochen, zunächst die Stellung der Regierung zu der Angelegenheit zu erfahren. Es sei nicht zu bezweifeln, daß beim Mangel der Aechtheit des Testaments der Nachweis der Identität des in demselben als Testator genannten Theobald Metzger von Weibnom mit dem im Jahre 1691 verstorbenen holländischen General Baron von Weibnom, beziehentlich die Identität des Letzteren mit dem im Jahre 1626 zu Kettenheim geborenen Theobald Metzger, von welchem die Petenten ihre Erbansprüche ableiteten, gänzlich fehlten. Bei der hieraus sich ergebenden Wichtigkeit des als solches allerdings an mehrfachen Mängeln leidenden Testamentes sei es den Petenten, welche übrigens als Nachkommen der im Testamente zu Erben eingesetzten Geschwister des kinderlosen Testators auch dessen Intestaterben sein würden, von dem größten Interesse, das Original des Testamentes, von welchem sie nur eine Abschrift besitzen, und welches sich im Archive der holländischen Regierung befinden solle, von dieser zu erhalten. Nun würden freilich mit der Erlangung eines solchen Originals oder einer gehörig beglaubigten Abschrift die Schwierigkeiten einer prozessualischen Verfolgung ihrer Ansprüche, insbesondere die zweifelhafte Frage, ob dieselben gegen den niederländischen Staat, oder gegen die Erben des Grafen von Portland oder gegen die Erben des Statthalters Wilhelm von Oranien zu richten seien, nicht gehoben sein. Allein ohne Feststellung der Identität fehle es an der Hauptgrundlage für ihren Anspruch, und es sei deshalb das jetzige Verlangen der Petenten auf Herausgabe des Testamentes und der damit zusammenhängenden Urkunden gerichtet.

Offenbar würde die niederländische Regierung durch die einfache Erklärung, daß das Testament nicht existire, oder daß sie nicht im Besitze eines solchen sich befinde, dem Streite ein Ende machen. Aber weil sie dies nicht gethan habe, vielmehr den Prätendenten gegenüber vor Allem auf die Verjährung sich berufe, also damit jener Frage auszuweichen scheine, so sei die Vermuthung begründet, daß sie sich im Besitze der fraglichen Urkunden befinde. Es ergebe sich nun zwar aus den der Petition beiliegenden Anlagen, daß das Reichskanzleramt, von den Petenten bereits wiederholt um Vermittelung angegangen, dieselben abschlägig beschieden habe. Allein bei der überaus großen Bedeutung der Sache nicht blos wegen des Umfangs der Erbschaft, sondern auch wegen der sehr erheblichen Anzahl von Betheiligten im Deutschen Reiche, welche sich an den Reichstag um Hülfe gewendet hätten, werde die Anfrage an den Herrn Regierungskommissar sich rechtfertigen, ob es nicht auf diplomatischem Wege zu ermöglichen sei, die Königlich niederländische Regierung zu veranlassen, darüber Auskunft zu ertheilen, ob sie die Dokumente, deren Vorlegung die Petenten wünschen, besitze oder nicht, und bejahenden Falles denselben eine beglaubigte Abschrift davon zukommen zu lassen.

Dem Ersuchen ward von dem Herrn Regierungskommissar mit der nachstehenden Erklärung entsprochen:

„Seit etwa 60 Jahren ist das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, später das Auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches mit zahllosen Reklamationen Theobald Metzger von Weibnomscher Erbprätendenten befaßt worden.

„Nach Ausweis der diesseitigen Akten erfolgte die erste Anregung der Sache im Jahre 1817 bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Auf eingelegte gesandtschaftliche Verwendung erwiderte die Königlich niederländische Regierung, daß der Nachlaß des im Jahre 1691 verstorbenen Generals Theobald von Weibnom, in Ermangelung von Erben durch den Landesherrn dem Herzog von Portland überwiesen, und alle etwanige Ansprüche der Metzger'schen Erbprätendenten in Folge einer mehr als hundertjährigen Verjährung völlig aussichtslos seien. Demnächst wurde die Sache im Jahre 1829 im Haag wieder zur Sprache gebracht, jedoch Königlich niederländischer Seits unter Hinweis auf die Antwort von 1817 erwidert, daß der Nachlaß dem Landesherrn zugefallen und alle Ansprüche verjährt seien. Erneute gesandtschaftliche Erkundigungen im Jahre 1840 bestätigten die Aussichtslosigkeit der Sache und ergaben, daß auch die französische, die russische, die österreichische, sowie verschiedene deutsche Regierungen in gleicher Weise ablehnende Antworten erhalten hatten. Im Jahre 1854 lehnte auch der vormalige Bundestag in Frankfurt a. M. seine Vermittelung in der Sache ab. Inzwischen war in den Niederlanden, in Folge einer Seitens dreier schweizerischer Metzger gegen den Niederländischen Staat erhobenen Klage, ein Urtheil des Hohen Raths zu 'sGraven-Haag vom 21. Januar 1842 ergangen und in der Revisionsinstanz am 24. November 1843 bestätigt worden, durch welches die Kläger lediglich auf Grund des Einwands der erlöschenden Verjährung mit allen Ansprüchen abgewiesen wurden. Den seitdem auftretenden Prätendenten setzte die Königlich niederländische Regierung bis in die neueste Zeit, unter Hinweis auf das Erkenntniß von 1842, regelmäßig den Einwand der Verjährung entgegen, und lehnte jede weitere Einlassung auf die event. nur zu gerichtlicher Erörterung geeignete Sache ab. Unter diesen Umständen erschien es weder dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, noch später dem Auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches angemessen, eine weitere diplomatische Vermittelung in der Sache eintreten zu lassen. Als im vorigen Jahre die Reklamationen alter Erbschaften in den Niederlanden, und so namentlich der Erbschaft des Metzger von Weibnom, beim Auswärtigen Amte übermäßig zunahmen, wurde auf gesandtschaftlichem Wege ein eingehendes Gutachten des bewährten Advokaten Dr. Levysohn-Norman im Haag über die niederländischen Verjährungsgesetze beschafft und von dem niederländischen Justizminister Baron van Lynden van Sandenburg in allen Punkten approbirt. In dem Gutachten wird, unter besonderem Hinweis auf die vorliegende Sache und auf das Erkenntniß von 1842 ausgeführt, daß sowohl nach altholländischem als nach neuholländischem Rechte die erlöschende Verjährung von einem drittel Jahrhundert bezw. dreißig Jahren, auch gegenüber allen Erbschaftsansprüchen gelte und außer dem gehörigen Zeitablaufe weder den Nachweis von bona fides noch von iustus titulus erfordere. Bei dieser Sachlage konnten die auftretenden Petenten Seitens des Auswärtigen Amtes nur wie bisher mit ablehnendem Bescheide versehen werden. Glauben die Petenten, der Aussichtslosigkeit ihrer Ansprüche ungeachtet, dieselben weiter verfolgen zu sollen, so kann ihnen nur die Beschreitung des Rechtsweges überlassen bleiben, was sie — abgesehen von den drei rechtskräftig abgewiesenen Schweizern — bisher gar nicht versucht. Es erscheint dieser Weg um so mehr angezeigt, als einerseits die Holländische Regierung selbst auf denselben wiederholt verwiesen hat, andererseits durch eine richterliche Entscheidung allein den endlosen Agitationen der unter einander in bitterem Zwiste stehenden verschiedenen Komités deutscher Erbinteressenten ein Ziel gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sind dem Herrn Hoestermann und Genossen, im Verfolge des ablehnenden Bescheids vom 15. Januar d. J., vier Advokaten im Haag unterm 17. Februar d. J. namhaft gemacht worden.

„Schließlich wird bemerkt, daß die seit 1817 aufgetretenen Prätendenten sich bald als Testaments-, bald als Intestaterben bezeichneten. Da die von den Petenten vorgelegte Testamentsabschrift als Testamentserben die acht Geschwister

des Testators bezeichnet, welche gleichzeitig seine Intestaterben sein würden, so würde die Frage der Aechtheit oder Unächtheit des Testaments eventuell nur insofern von Bedeutung sein, als durch das Testament die Identität des Generals von Weibnom mit Theobald Metzger dargethan werden würde. Auf diesen Punkt kommt indeß insofern nichts an, als in dem einen wie in dem anderen Falle der von der niederländischen Regierung — ohne jedes weitere Eingehen auf die Sache selbst — erhobene Verjährungseinwand durchgreifend erscheint."

Im Laufe der weiteren Berathungen der Kommission gelangten die in den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars erwähnten Rechtsgutachten, sowie die Entscheidungsgründe zu dem Urtheile des Hohen Raths der Niederlande vom Jahre 1842 zur Verlesung. Die Mehrheit der Kommission hielt sich von der gänzlichen Aussichtslosigkeit einer weiteren Rechtsverfolgung der von den Petenten vorgetragenen Ansprüche überzeugt, und es ward allseitig anerkannt, daß keine Veranlassung vorliege, von dem auswärtigen Amt für die Interessen der Petenten eine weitere Thätigkeit zu beanspruchen, als bereits seit Jahren erfolgt sei.

Eine Verschiedenheit der Ansichten ergab sich darüber, ob die Petition als nicht geeignet zur Verhandlung im Plenum des Reichstages erachtet oder mittelst schriftlichen Berichtes dem Reichstage der Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen sei. Der Referent sprach sich zunächst für die erstere Eventualität aus und beantragte, die Petition als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten, weil eine Rechtsverweigerung von Seiten der holländischen Gerichte nicht vorliegt, auch nach den der Petition beiliegenden Bescheiden des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes, sowie nach den Erklärungen des zu den Berathungen der Kommission zugezogenen Regierungskommissars den angeblichen Ansprüchen der Petenten keinerlei Berechtigung oder Aussicht auf Erfolg zur Seite steht, auch alle zulässigen diplomatischen Schritte erschöpft sind.

Mit Rücksicht auf die große und weit verbreitete Anzahl der an dem Gegenstande der Petition Betheiligten glaubte jedoch die Mehrheit den Ansichten der Kommission in einem Berichte an das Plenum des Reichstages Ausdruck geben zu sollen, damit auch für die Folge unbegründeten Hoffnungen zahlreicher Familien kein weiterer Vorschub geleistet werde.

Indem die Kommission im Uebrigen die Motive des vorerwähnten Antrages sich aneignete, entschied sie sich dafür, mittelst eines an das Plenum zu erstattenden Berichtes zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen,

in Erwägung, daß eine Rechtsverweigerung von Seiten der holländischen Gerichte nicht vorliegt, auch nach den der Petition beiliegenden Bescheiden des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amts, sowie nach den Erklärungen des zu den Berathungen der Petitionskommission hinzugezogenen Regierungskommissars den angeblichen Ansprüchen der Petenten keinerlei Berechtigung oder Aussicht auf Erfolg zur Seite steht, auch alle zulässigen diplomatischen Schritte erschöpft sind,

über die Petition II. Nr. 322. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 20. Dezember 1876.

Die Petitions-Kommission.

Anlage II.

Für den Staat.

Im Namen des Königs.

In der vor dem Hohen Rathe der Niederlande anhängigen Rechtssache

zwischen

dem Staate der Niederlande, Verklagten und Exzipienten, durch Prokurators-Antrag vom 4. Juni 1841, erschienen durch den Prokurator Meister (Dr.) Jakob Georg Alexander Clant,

und

Johannes Metzger, Landbauer,

Maria Metzger, volljährig, unverehelicht, ohne Stand,

und

Barbara Metzger, ebenfalls volljährig, unverehelicht und ohne Stand,

Alle wohnend zu Eschenz in dem schweizerischen Kanton Thurgau, Klägern laut Urkunde vom 23. Februar 1839, dermalen Exzipirten, erschienen durch ihren Anwalt Meister (Dr.) Gerrit van der Jagt.

Durch den Verklagten und Exzipienten ist der nachfolgende Antrag gestellt worden:

In Anbetracht, daß der Exzipient, ohne sich im Mindesten auf irgend eine Untersuchung einzulassen, ob die Kläger die Angemessenheit oder Rechtmäßigkeit der erhobenen Forderung beweisen, in welcher Beziehung er sich alle Vertheidigungsmittel ausdrücklich vorbehält, sich für jetzt nur beschränkt hat auf das Vorbringen des Einwandes der Verjährung;

in Anbetracht, daß bei der Beurtheilung einer Einrede der Verjährung gegen eine erhobene Forderung ausschließlich die Untersuchung zu berücksichtigen ist, ob ein solcher Zeitverlauf stattgefunden hat, wie er nach dem Gesetze hinreichend ist, um alles Forderungsrecht erlöschen zu machen;

in Anbetracht, daß doch durch das Gesetz bestimmt ist, daß alle Rechtsforderungen, sowohl sachliche als persönliche, verjähren in 30 Jahren, ohne daß der, welcher sich auf die Verjährung beruft, irgend einen Titel vorzubringen nöthig hat, oder daß man ihm irgend eine Einrede, selbst aus seinem bösen Glauben entlehnt, entgegenwerfen kann;

in Betracht, daß es deshalb untergebens, ohne daß irgend eine Untersuchung hinsichtlich des Besitztitels oder hinsichtlich der Art des Besitzes der in Rede stehenden Nachlassenschaft in Betracht kommen kann, genügend ist, daß 150 Jahre seit dem Ableben des Generallieutenants Johann Theobald Weibnom verlaufen sind, um jedes Forderungsrecht den Klägern abzusprechen und die vorgebrachte Einrede zu rechtfertigen;

in Betracht, daß auch bereits im Jahre 1727 in höchster Entscheidung und durch das höchste Richterkollegium ausgesprochen ist, daß alle Ansprüche auf desselben Nachlassenschaft verjährt waren;

in Betracht, daß, obwohl das Gesetzbuch von bürgerlicher Rechtsforderung nicht ausdrücklich von der Verjährungseinrede spricht, aus der Natur der Sache folgt, daß diese Einrede, welche jede Prüfung der Forderung abschneidet und überflüssig macht, für sich allein und besonders, ohne auf die Hauptklage zu entgegnen, vorgebracht werden kann;

so beantragt Meister (Dr.) Jakob Georg Alexander Clant als Anwalt des Reiches der Niederlande,

daß durch Erkenntniß des Hohen Rathes die Einrede der

Verjährung zugelassen und demzufolge die Kläger mit ihrer Forderung nicht annehmbar erklärt werden mögen, unter Verweisung in sämmtliche Kosten.

Durch und von Seiten der Kläger und Exzipirten ist dagegen beantragt worden, wie folgt:

In Anbetracht, daß die Frage, welche untergebens allein in Berücksichtigung zu ziehen ist, darin besteht: Ob die Klagenforderung der Kläger und Exzipirten, auf Rechnung und Verantwortung, sammt Aushändigung des Vermögens und Nachlasses des verstorbenen Theobald Metzger van Weibnom gegen den Exzipienten erhoben, durch Verjährung zu Nichte gegangen ist?

in Betracht, daß die Frage beantwortet werden muß nach den Vorschriften des altholländischen Rechts, da doch, sofern der Besitz des Exzipienten gemäß jenem Rechte nicht von der Art war, daß derselbe zur Erwerbung durch Verjährung führen kann, die vorgeschützte Einrede notorisch verworfen werden müßte;

in Betracht nun, daß das alte holländische Recht, um durch Verjährung zu erwerben, fordert einen rechtmäßigen, öffentlichen, unzweideutigen Besitz in gutem Glauben und als Eigenthümer begonnen und fortgesetzt, andauernd und ununterbrochen;

in Betracht nun, daß dem Besitze des Exzipienten nicht allein alle diese Erfordernisse auf ein Mal gebrechen, sondern auch selbst die eigenen Thaten und Handlungen des Exzipienten in augenscheinlichem Widerstreit mit diesen Erfordernissen sich befinden;

in Betracht außerdem, daß, wenn auch jene Erfordernisse vorhanden wären, dennoch im vorliegenden Falle an Verjährung nicht könnte gedacht werden, da nach dem untergebens zur Geltung kommenden Rechte die Verjährung nicht läuft gegen Personen, die ihre Rechte zu schützen außer Stande sind, zu denen auch ausländische Personen, wie es die Exzipirten oder ihre Rechtsvorfahren alle waren, gehören;

in Betracht, daß demzufolge die Verjährungseinrede durchaus unbegründet ist und verworfen werden muß;

in Betracht, daß der Exzipient, auf dieser Einrede beharrend und ohne sich auf den Gegenstand zur Hauptsache einzulassen, in jedem Falle und wie man auch über den Werth dieser Einrede denken möge, wider Artikel 160. des Gesetzbuches von bürgerlicher Rechtsforderung verstoßen hat;

und demgemäß die Strafbestimmung jenes Artikels auf den Exzipienten angewendet werden muß:

so beantragt Meister (Dr.) Gerrit van der Jagt als Anwalt der Kläger und Exzipirten,

daß durch Erkenntniß des hohen Rathes der Niederlande die durch den Verklagten und Exzipienten in dem Prokuratorsantrage vom 4. Juni 1841 vorgeschützte Verjährungseinrede verworfen und der Verklagte und Exzipient angehalten werde, auf die Hauptsache zu erwidern, jedenfalls unter Verurtheilung des Verklagten und Exzipienten in die auf die Einrede fallenden Kosten.

Der Hohe Rath der Niederlande,

nach Anhörung der Parteien,

nach Einsicht der Schriftstücke,

nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums in seinem Antrage, vorgebracht durch den Generalprokurator, dahin gehend: die Verjährungseinrede anzunehmen und demzufolge die Kläger und Exzipirten nicht annehmbar zu erklären;

in Erwägung,

daß, was das Thatsächliche betrifft, unter den Parteien nicht bestritten ist, übrigens auch aus dem Prozesse hervorgeht, daß am 23. Februar 1691 zu s'Graven Haag, wo er sich zufällig befand, gestorben ist: Theobald oder Johann Theobald Baron Weibnom (durch die Kläger genannt Theobald Metzger von Weibnum), Generallieutenant der Kavallerie, Gouverneur von Breda, daselbst wohnend u. s. w.;

daß, da bei diesem Todesfalle keine Blutsverwandschaft oder Erbnehmer desselben sich zeigten oder bekannt waren, durch Se. Majestät König Wilhelm den Dritten, als Herrn und Baron von Breda, in Betreff der Verwaltung seines Nachlasses und der Besorgung seines Begräbnisses von Anfang an Vorkehrung getroffen worden ist, während Se. Majestät in der vorgenanten Eigenschaft, nachdem, sowie er erklärt, vergebens die zu jener Nachlassenschaft Berechtigten in den Zeitungen jener Zeit aufgerufen worden waren, sich im folgenden Jahre, 1692, berechtigt erachtet hat, über die vorgenannte Nachlassenschaft, als ihm jure fisci verfallen, zu beschicken und dieselbe an den Grafen von Portland wegzuschenken;

in Erwägung, daß gleichzeitig, was die Thatsachen betrifft, feststeht, daß einige Jahre später von Zeit zu Zeit wohl Prätendenten zu diesem Nachlaß aufgetreten sind, daß aber erst um das Jahr 1770, mithin mehr als 70 Jahre nach der vorerwähnten Besitzergreifung, durch einen gewissen Johann Hachenberg, Lieutenant im Gardegrenadier-Bataillon von Hessen-Darmstadt, für sich und als Bevollmächtigter einer Anzahl angeblich Berechtigter, Rechtshändel begonnen und Klage angestellt worden ist gegen den damaligen Präsidenten, die Räthe und die Rechenmeister der Domänen Sr. Durchlauchtigen Hoheit des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau, auf Rechnungslegung und Herausgabe jenes Nachlasses, und zwar in erster Instanz vor dem Hofe oder Provinzialrathe von Holland, Seeland und Friesland, danach in der Berufungsinstanz vor dem Hohen Rathe, jedoch mit keinem anderen Erfolge, als daß, da bereits damals durch die vorhin genannte Domänenverwaltung die Verjährungs- oder Präskriptionseinrede gegen die erhobene Klage vorgewendet worden war, diese Einrede durch Spruch des Provinzialhofes vom 4. Oktober 1773, sodann durch Spruch des Hohen Rathes vom 31. Juli 1777 in der Berufungsinstanz bestätigt, angenommen und somit des Klägers Forderung abgewiesen worden ist;

in Erwägung, daß zwar wiederum später um die Jahre 1808 und 1817, also mehr als 30 Jahre nach den vorerwähnten Urtheilssprüchen, andere Prätendenten aufgetreten sind und Reklamationen gemacht haben, daß aber der erste Versuch einer Rechtsverfolgung von Seiten einer gewissen Katharina Steinmann, Ehefrau und verbeistandet von Ignatz Baumann, durch das Gesuch um Gratiszulassung bei dem Gerichte zu Breda, datirt vom Jahre 1821, als zu welcher Zeit diese Zulassung ex meritis causae verweigert worden ist, während, obwohl die Katharina Steinmann anfangs zu den gegenwärtigen Klägern gehörte, dieselbe unter dem 30. März 1840, in Hinsicht ihrer auf die Instanz Verzicht geleistet hat, so daß die erste Rechtsforderung durch die gegenwärtigen Kläger

und Exzipirten, durch Vorladungsurkunde, gegen das Reich der Niederlande vor diesen Hohen Rath angestellt, datirt vom 23. Februar 1839, mithin ungefähr 150 Jahre später als das Ableben des Erblassers;

in Erwägung, daß in dieser Lage der Sache man auf Seiten des Verklagten (des Reiches der Niederlande) geglaubt hat, sich beschränken zu können und beschränken zu müssen auf das Vorschützen des Einwandes der Verjährung gegen die vorliegende Klage, mit dem Antrage, daß diese Einrede angenommen und demzufolge die Kläger unter Verfälligung in die Kosten als unannehmbar mit ihrer Forderung erklärt werden möge, daß also die einzige Rechtsfrage ist, ob jene Einrede, welche einzig auf den Verlauf der Zeit gegründet ist, auch auf das Recht gegründet ist?

in Erwägung, daß, wenn hier allein in Betracht kommen müßte, sei es das gegenwärtig bestehende, sei es das abgeschaffte französische Recht, sei es das vormalige Gesetzbuch Ludwig Napoleon, dieser Punkt keinerlei Unterschied in Rechten würde herbeiführen können, weil durch alle diese Gesetzbücher ausdrücklich bestimmt ist, daß alle Klagen oder Rechtsforderungen sowohl sachliche als persönliche verjähren durch einen Zeitverlauf von 30 Jahren, nachdem das Forderungsrecht geboren ist, und das, ohne daß derjenige, der die Verjährung anruft, irgend einen Titel zu produziren verpflichtet ist, ohne daß man ihn zurückweisen kann durch ein Berufen auf seinen bösen Glauben;

daß jedoch, weil das zuletzt erwähnte Gesetzbuch erst mit Mai des Jahres 1809 eingeführt worden ist, die darin und in den späteren Gesetzgebungen bestimmten 30 Jahre noch nicht abgelaufen waren, als das gegenwärtige Rechtsgedinge im Februar 1839 durch Vorladung begonnen worden ist, und daß dem zu Folge es sich fragt, was das vom Mai 1809 geltende Recht mit sich brachte?

in Erwägung, daß wohl von Seiten der Kläger vor allen Dingen behauptet wird, daß gemäß jenem Rechte zur Verjährung nicht allein der lange dauernde Zeitverlauf erfordert werde, sondern daß der Besitzer auch einen rechtmäßigen Titel des Besitzes erweisen müsse, und daß er in diesem Besitze in gutem Glauben sein müsse, daß aber in dieser Hinsicht offenbar durch die Kläger verwechselt werden die Erfordernisse für die Usu capio oder die Eigenthumserwerbung durch kürzeren oder längeren Besitz d. i. praescriptio acquisitiva mit denen, welche durch einen Verklagten einer verjährten Rechtsforderung entgegengesetzt werden kann, weil in dieser Hinsicht dasselbe Recht, welches durch das Gesetzbuch Napoleon für Holland, durch das Französische Gesetzbuch Napoleon und durch das gegenwärtig bestehende Bürgerliche Gesetzbuch nur bestätigt worden ist, geltend war auch nach dem alten Landrecht ebensowohl als nach dem subsidiären Römischen Rechte, mit der Wirkung, daß es nach der einstimmigen Lehre der Rechtslehrer und den ausdrücklichen Bestimmungen der Römischen Gesetzgebung unbestreitbar war, daß solche Verjährung allen Klagen mit Recht entgegengesetzt werde, einzig nach dem Zeitverlauf von 30 Jahren, oder doch von einem Drittel eines Jahrhunderts, gleichgiltig, ob der Besitzer einen Titel kann anführen oder nicht, und ob er anfangs in bösem oder in gutem Glauben war, und daß deshalb in dem vorliegenden Falle die nach jener Gesetzgebung begonnene Verjährung auch unter den neueren Gesetzgebungen (vorbehaltlich der dabei bemerkten Modifizirung in Betreff des Zeitverlaufs) fortgesetzt worden ist;

in Erwägung, daß zwar von Seiten der Kläger angeführt wird, daß ein solches Recht nach dem Gewohnheitsrecht von Breda und dem jus Canonicum, welches daselbst in subsidium gegolten habe, und welches also hier seine Anwendung finden müsse, nicht bestanden habe, sondern daß vornehmlich dies letztere Recht allezeit den guten Glauben bei dem forderte, welcher die Verjährung vorschützte;

daß es jedoch wohl zu beachten ist, daß das Gewohnheitsrecht von Breda, welches keineswegs ein ganzes Gesetzbuch von bürgerlichem Rechte, sondern allein die Anführung einiger besonderen Gewohnheiten und Gebräuche umfaßt, bei einigen besonderen Gegenständen übrigens in subsidium wohl verweiset auf die Bestimmungen des Römischen Rechts und auf das in andern umliegenden Bezirken oder Landstrichen geltende Recht, nicht aber auf das jus Canonicum, wie denn auch im Jahre 1773 und 1777 die damaligen Kläger sich darauf nicht berufen haben, noch auch in den oben angeführten Erkenntnissen des Provinzialhofes von Holland und des Hohen Rathes darauf Rücksicht genommen worden ist;

daß aber, wäre es auch der Fall, daß jenes Recht untergebens subsidiär gelten mußte, dann noch in Gemäßheit desselben zu dem Zeitverlaufe für solche Verjährung nichts mehr gefordert wird, als daß der Exzipient in gutem Glauben sei, und daß Wilhelm III., als er im Jahre 1692 die in Streit befangene Nachlassenschaft an sich nahm und darüber beschickte, dies gethan hat, nicht heimlich oder gewaltthätig, sondern aus Kraft seines prätendirten Rechtes als Herr und Baron von Breda, jure fisci, öffentlich in Ermangelung des Auftretens von wirklich berechtigten Anverwandten, und daß also von jenem Fürsten nicht gesagt werden kann, er habe die Nachlassenschaft an sich genommen in bösem Glauben;

in Erwägung, daß zwar die Kläger nebenbei behaupten, daß auf alle Fälle die Verjährung untergebens unterbrochen worden sei; daß sie aber eines Theils keinerlei Beweis, daß die Unterbrechung stattgefunden habe, beibringen, es sich im Gegentheil ergiebt, daß die erste Rechtsforderung durch irgend einen Prätendenten um das Jahr 1770 angestellt worden ist, wovon die mehr angezogenen Erkenntnisse die Folge gewesen und auf deren Grund die damals klagenden Theile abgewiesen worden sind, und daß gleichzeitig anderen Theils sich nichts ergiebt von irgend einer Rechtsforderung, früher angestellt als im Jahre 1839 durch die dermaligen Kläger oder ihre Rechtsvorgänger, noch auch, was aber erforderlich ist, daß durch sie oder ihre Vorfahren früher irgend eine Handlung, die als Unterbrechung der Verjährung nach früherem oder späterem Rechte zu ihren Gunsten gelten kann, vorgenommen worden ist;

in Erwägung, daß ferner zwar durch die Kläger behauptet wird, daß die Verjährung gegen sie nicht laufen könne, weil sie Fremdlinge oder ausländische Personen seien, daß hier also die Regel gelten müsse: Contra agere non volentem non currit praescriptio; daß sie aber, die Lehre des Rechts und der Rechtslehrer so auffassend, wenn dadurch Ausländer zuweilen Minderjährigen gleichgestellt werden, diesem

Grundsatze die ungereimteste Ausdehnung geben, weil ganz sicher das Gesetz nirgends ein solches Vorzugsrecht Fremden über Eingeborene und Eingesessene verliehen hat, sondern allein gilt auf Eingesessene oder Niederländer, welche ins Ausland gerufen, sei es rei publicae causa, sei es im Kriegsdienste oder außer Landes gefangen gehalten, ohne ihre Schuld abwesend sind und in der Unmöglichkeit haben bleiben müssen, über ihre Rechte zu wachen;

in Erwägung, daß demgemäß der Einwand der Verjährung untergebens mit Recht eingebracht worden ist, daß aber, obschon der Exzipient nach der Bestimmung des Artikels 160 des Gesetzbuches von der bürgerlichen Rechtsforderung hierbei nicht nöthig hatte stehen zu bleiben, sondern zugleich seine Vertheidigung zur Hauptsache hätte vorbringen müssen mit schließlichem Hauptantrage, auf daß, falls sein Einwand unbegründet befunden worden wäre, die Hauptsache durch denselben Urtheilsspruch hätte abgemacht werden können, hieraus dermalen nach der Aufstellung der Kläger und Exzipienten noch keineswegs folgt, daß, ungeachtet dem Exzipienten hinsichtlich dieses Einwandes Recht gegeben wird, derselbe zu den Kosten des Verfahrens müsse verurtheilt werden, da Solches in geradem Widerspruch stehen würde mit Artikel 56 desselben Gesetzbuches, sondern daß im Artikel 160 ausgesprochene Drohung der Verurtheilung in die Kosten sich beschränkt auf die Kosten, welche durch das Nicht Simul et simul Vortragen aller Vertheidigungsmittel der Gegenpartei casu quo verursacht worden, und daher allein dann würde zur Anwendung kommen können, wenn bei Zurückweisung der Einrede die Hauptsache aufs Neue vorgebracht und entschieden werden müßte und durch die zweifache Verhandlung auch bei dem Obsiegen des Exzipienten und Verklagten in der Hauptsache, größere Kosten, als bei der gleichzeitigen Verhandlung der Sache Statt gefunden haben würde, verursacht worden wäre, zu welchen Mehrkosten dann auf alle Fälle der Exzipient verurtheilt werden müßte, ungeachtet seines Sieges zur Hauptsache, daß jedoch dies keine Stelle finden kann in dem untergebenen Falle, worin, bei Zulassung der Einrede durch das Persistit bei derselben keine größeren, sondern nur geringere Kosten, als sonst stattgefunden haben würde, verursacht worden sind.

Recht sprechend,

läßt die durch den Exzipienten vorgebrachte Einrede der Verjährung zu,

erklärt demzufolge die Kläger für unannehmbar in ihrer Klage·

und verfälligt sie zu den Kosten.

Also erkannt durch die Herren und Meister (Doktoren) Donker Curtius van Tienhoven, Präsident, Ardisch, Freiherr van Herzeele, Gevers en Hofstede, op dan Hooff und Lichtstenveld, Räthe, und durch den Präsidenten verkündigt in der öffentlichen Gerichtssitzung vom 21. Januar 1842 in Anwesenheit der oben genannten Rathsherren, des Generaladvokaten van Maanen und des Hülfsgerichtsschreibers Junker de Gyzelaar.

gez. W. B. Donker Curtius van Tienhoven. N. de Gyzelaar C. S., Hülfsgerichtsschreiber.

Abgegeben als Ausfertigung durch mich, Gerichtsschreiber des Hohen Rathes der Niederlande. gez. Broex.

In Debet eingetragen siebenzehn Blätter ohne Randvermerk zu

s'Graven Haag, den 25. Januar 1842.

Theil 66. Blatt 45. Fach 1.

Gebühr	fl.	2. 40.	fl. 26. 77½. debet.
17 Blatt Ausfertigungen	=	17. —.	
38 Aufgeld	=	7. 37.	

In Debet an Gebühr und Aufgeld fl. 26. 77½ Cent.

Der Empfänger gez. J. Keller.

Für gleichlautende Abschrift gez. Clant.

× × × × × × × ×

Für die wort- und sinngetreue Uebertragung in's Deutsche

Geisenheim, Rheingau 20. September 1875.

Hoestermann.

Das Urtheil vom 21. Januar 1842 ist dem Vertreter der drei Kläger Johann, Maria und Barbara Metzger aus Efchenz, Advokat Gerrit van der Jagt, zugestellt worden durch Akt des Gerichtsvollziehers Johann de Haan am 31. Januar 1842.

Die dagegen nachgesuchte Revision ist eben wohl gegen die Kläger vom Hohen Rath entschieden worden.

Zustellung.

Auf Ersuchen des Herrn und Meisters Jakob Georg Alexander Clant, als Anwalt des Reiches der Niederlande, Verklagten und Exzipienten laut Anwaltsgesuch vom 4. Juni 1841, habe ich Johannes de Haan, erster Thürhüter (Gerichtsvollzieher) am Hohen Rathe der Niederlande, wohnend zu 's Graven Haag auf der Herrngracht, Stadttheil K. Nr. 226, heute den 31. Januar 1842 dieses Erkenntniß zugestellt und davon Abschrift abgeliefert an den Herrn und Meister Gerrit van der Jagt, als Anwalt von Johannes Metzger, Landbauer, Maria Metzger, volljährig, unverehelicht und ohne Stand, und Barbara Metzger, gleichfalls volljährig, unverehelicht und ohne Stand, alle wohnend zu Efchenz im Schweizer-Kanton Thurgau, Kläger durch Akt vom 23. Februar 1839, nun Exzipiirte.

Die Kosten sind 1 Gld. gez. de Haan, Thürhüter. Nr. 22.

Auf die von den 3 Klägern nachgesuchte Revision hat der Hohe Rath, bestehend aus dem Präsidenten Donker Curtius van Tienhoven, Westerberg, Baron v. Herzeele, Jonkheer Beebaarts van Blokland, Gevers, Vaillant Spoor, Hofstede Baron v. Welderen, Rengers, Op den Hooff en Lichtenveldt, am 24. November 1843 (zugestellt am 21. Dezember 1843 dem Anwalte G. v. d. Jagt für die 3 Kläger),

„erwägend, daß in der Revision keinerlei neue oder andere Mittel der Vertheidigung, als in der ersten Instanz vorgetragen worden sind; übernehmend die Beweggründe des Erkenntnisses des Hohen Raths vom 21. Januar 1842 —

dieses Urtheil bestätigt und die Kläger in die Kosten der Revision verfälligt."

Anlage III.

Rechtsgutachten

des

Advokaten Dr. Levysohn-Norman im Haag über die Niederländischen Verjährungsgesetze.

Dasselbe lautet, soweit es speziell die vorliegende Angelegenheit berührt, in auszugsweiser Uebersetzung, wie folgt:

. . . . . .

Im Art. 2004 des Niederländischen Civilgesetzbuchs, womit Art. 2262 des Code Napoléon, Art. 1889 des Code Louis Napoléon, Art. 1988 des Code Surinam p. p. übereinstimmen, liest man:

„Alle Rechtsansprüche, sachliche wie persönliche, verjähren nach dreißig Jahren, ohne daß Derjenige, welcher sich auf die Verjährung beruft, verpflichtet ist, irgend welchen Titel nachzuweisen, oder daß man ihm irgend welche aus seiner mala fides entnommene Einreden entgegenstellen könnte."

Diese liberativa praescriptio war auch im altholländischen Rechte bekannt. Hinsichtlich der Immobilien war der Termin des dritten Theils eines Jahrhunderts und hinsichtlich der Mobilien derjenige von dreißig Jahren eine genügende Bürgschaft gegen jeden Anspruch. Der Professor van der Keessel, Theses selectae th. 207 sagt denn auch mit Rücksicht auf Matthaeus Parvem. 9 Nr. 2 und 3: „In praescriptione trientis seculi et triginta annorum neque bona fides neque iustus requiritur titulus."

In einer wichtigen Sache, betreffend den Anspruch auf die Erbschaft des in diesem Lande 1691 verstorbenen Theobald Metzger von Weibnom, hat der Hohe Rath der Niederlande, die höchste Gerichtsbehörde hierselbst, die klägerischen Ansprüche für verjährt erklärt und die Kläger abgewiesen. In dem Erkenntnisse vom 21. Januar 1842 (Weekblad van het Regt Nr. 257) wird in Betreff der praescriptio liberativa gesagt, daß sie diejenige ist, welche durch den Rechtsbeistand einer verjährten Rechtsforderung kann entgegengestellt werden; — in dieser Hinsicht dasselbe Recht, welches durch den Code Louis Napoléon für Holland, durch den französischen Code Napoléon und durch das jetzt in Holland bestehende Civilgesetzbuch nur bestätigt ist, und geltend ist nach dem alten Landrechte, wie nach dem subsidiären Römischen Rechte, so daß es nach der einstimmigen Lehre der Rechtsdoktoren und den ausdrücklichen Bestimmungen der römischen Gesetzgebung unbestreitbar war, daß solche praescriptio gegen alle Ansprüche richtig angewandt wurde, nur nach dem Zeitverlaufe von dreißig Jahren oder doch des Drittels eines Jahrhunderts, abgesehen davon, ob der Besitzer einen Titel beibringen konnte oder nicht, und ob er anfangs mala oder bona fide war.

. . . . . .

. . . . . .

(Nachtrag). In dem Erkenntnisse vom 21. Januar 1842 handelt es sich um die Reklamation einer im Jahre 1691 eröffneten Erbschaft; die Klage auf Rechnungslegung wurde angestellt gegen den Staat der Niederlande, welcher die praescriptio longi temporis entgegengestellt hat, von welcher er sowohl wie jeder Andere Gebrauch machen konnte. Der Besitz von dreißig Jahren oder des Drittels eines Jahrhunderts wurde nur verlangt für die erwerbende Verjährung, und nur dann fragt es sich, ob man besessen hat animo sibi habendi, was allein zur erwerbenden Verjährung ein Recht giebt. Diese Verjährung darf nicht verwechselt werden mit der erlöschenden Verjährung, welche in dem erwähnten Erkenntnisse vom Januar 1842 in Frage kam. Der Hohe Gerichtshof hat grade diesen Unterschied gemacht, als der Staat oder vielmehr der Fiskus, mit der Behauptung, niemals den Besitz gehabt zu haben, gleichzeitig den Einwand der erlöschenden Verjährung entgegenstellte. Von seinem Standpunkte aus hätte er den Einwand erheben können: „Tibi adversus me non competit haec actio," wie der General-Prokurator sagte, aber er hat vorgezogen, den Einwand der praescriptio longissimi temporis zu erheben, was dem Wunsche beigemessen werden muß, übermäßig lange Prozesse zu vermeiden. „Ut aliquis litium finis esset", sagt die Lex 5 princ. Dig. pro suo XLI. 10. Gewöhnlich ist es allerdings der Besitzer, gegen welchen man klagt, und es ist daher in der Regel dieser, welcher den Einwand der erlöschenden Verjährung erheben wird, um die vermeintlichen Ansprüche des Klägers zu beseitigen.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Die in dem Rechtsgutachten des Dr. Levysohn-Norman und dem Nachtrage enthaltenen Ausführungen sind von dem Königl. Niederländischen Justizminister, Baron van Lynden van Saudenburg, gegenüber dem Kaiserl. Gesandten im Haag, mittelst Schreiben vom 28. Februar und 30. April 1875 in allen Punkten als richtig anerkannt worden.

Nr. 88.

Berlin, den 10. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag unter Bezugnahme auf den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1877/78 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen. In dem Etat sind in Einnahme unter Kapitel 19. Titel 13. und 14. aus der Anleihe zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung . . 24.577.000 Mark, zu einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung . . . . . 9.286.000 = angesetzt, welche zur Bestreitung des bei den einmaligen Ausgaben unter Kapitel 4. Titel 11—16. eingestellten außerordentlichen Bedarfs der Post- und Telegraphen-Verwaltung und zur theilweisen Bestreitung des Bedarfs der Marineverwaltung zu einmaligen Ausgaben Kapitel 7. bestimmt sind. Die Gründe, aus welchen in Aussicht genommen ist, von dem Gesammtbedarfe der Marineverwaltung an neuen Mitteln zu einmaligen Ausgaben . . . . . 4.000.000 Mark auf den ordentlichen Etat zu übernehmen und . . . . . 24.577.000 = im Wege des Kredits zu beschaffen, sind in dem Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine Seite 105 in der Erläuterung dargelegt. In den Einzelbestimmungen schließt sich der Gesetz-Entwurf den bisher ergangenen gleichartigen Gesetzen an.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von . . 9.286.000 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . 24.577.000 =

im Ganzen bis zur Höhe von . 33.863.000 Mark, vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 89.

Berlin, den 11. April 1877.

Euere Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß der Zustand meiner Gesundheit mir zu meinem lebhaften Bedauern nicht gestattet, mich an den bevorstehenden Verhandlungen des Reichstages zu betheiligen. Behufs meiner Wiederherstellung haben Seine Majestät der Kaiser die Gnade gehabt, mir einen Urlaub zu ertheilen, und zu genehmigen, daß während der Dauer desselben meine Vertretung in den laufenden Geschäften bezüglich der inneren Angelegenheiten des Reiches von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes und bezüglich der auswärtigen von dem Herrn Staatssekretär von Bülow übernommen werde.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dem Reichstage hiervon geneigtest Mittheilung machen zu wollen.

v. Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Präsidenten des Reichstages
Herrn von Forckenbeck.

Nr. 90.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78.

— Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung: Einnahme, Kap. 3. Tit. 3. —

Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

„im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit und zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Ausgaben und Einnahmen der Telegraphenverwaltung dahin wirken zu wollen, daß für die Bestellung der Depeschen in den Ortsbestellbezirken eine entsprechende Gebühr erhoben werde."

Berlin, den 11. April 1877.

Nr. 91.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Am 28. Oktober 1876 hatte der Magistrat zu Schwedt a./O. sich mit einer Petition folgenden Inhalts an den Reichstag gewendet:

Das I. Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2. hat seit länger als 100 Jahren in Schwedt in Garnison gestanden. Im Jahre 1849 versetzt, wurde dasselbe im Jahre 1866 dorthin zurückverlegt. Dabei übernahm die Stadt Schwedt die Verpflichtung, zum Bau eines Garnison-Lazarethes die Summe von 2000 Thalern zuzuschießen. Der Bau unterblieb zunächst, wurde aber vor 2 Jahren in Angriff genommen, im vergangenen Jahre beendigt, und die Stadt Schwedt soll jetzt den versprochenen Zuschuß leisten.

Innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren haben sich aber die finanziellen Verhältnisse der Stadt wesentlich verändert und verschlechtert. Abgesehen von den auf mehr als 10.000 Thaler zu veranschlagenden ordentlichen und außerordentlichen Opfern während des französischen Krieges, ist durch die Untreue eines Beamten ein Sparkassendefekt von 20.000 Thalern verursacht worden, und die Stadt hat zum Bau der Angermünde-Schwedter Eisenbahn einen Zuschuß von 30.000 Thalern à fond perdu leisten müssen. Dazu kommt die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Stadt bittet daher um Niederschlagung der in Rede stehenden 2000 Thaler, und diese Bitte hat sowohl bei dem Kriegs-Ministerium als auch bei dem Reichskanzler-Amte geneigte Aufnahme gefunden. Da aber ein Verzicht auf diese Einnahme nicht durch die Verwaltung, sondern nur durch die gesetzgebenden Faktoren erfolgen kann, hat sich der Magistrat unter dem angegebenen Datum, dem 28. Oktober des vergangenen Jahres, mit einem Gesuche um Entbindung von der Zahlungspflicht petitionirend an den Bundesrath und an den Reichstag gewendet.

Diese Petition wurde in der Petitionskommission der vergangenen Reichstagssession berathen. Die hinzugezogenen Regierungs-Kommissarien bestätigten die erwähnten Angaben des Magistrats und erkannten an, daß Billigkeitsgründe für die Gewährung des Gesuches sprächen, doch könne demselben nur entsprochen werden, wenn der Bundesrath und der Reichstag als die gesetzgebenden Faktoren auf die dem Reiche zustehende Einnahme von 2000 Thalern verzichteten. Es wurde sodann konstatirt, daß die Belastung der Stadt für kommunale Zwecke sich auf 285 pCt. Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer belaufe.

In einem schriftlichen Berichte wurde von der Kommission beantragt:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Antrag der Stadt Schwedt dem Bundesrathe zur Erwägung zu überweisen."

Wegen Schlusses der Session gelangte dieser Antrag nicht zur Berathung im Plenum und ein Bescheid konnte den Petenten nicht ertheilt werden.

Der Magistrat der Stadt Schwedt hat daher unter dem 7. Februar d. J. sich mit einem erneuten Gesuche um Niederschlagung der 2000 Thaler unter Bezugnahme auf die vorige Petition an den Reichstag gewendet.

Dieses zweite Gesuch, in welchem neue Momente mit Ausnahme der Korrektur eines Schreibfehlers nicht enthalten waren, ist von der Petitionskommission in Gegenwart des Oberstabsarztes 1. Klasse Loewer und des Geheimen Regierungsraths Schultz als Regierungs-Kommissarien berathen worden.

Der Vertreter des Reichskanzler-Amts, Geh. Reg.-Rath Schultz, gab folgende Erklärung ab:

„Der Bundesrath hat eine ihm zugegangene Petition des Magistrats zu Schwedt a. O. den bezüglichen Ausschüssen überwiesen, eine weitere Beschlußfassung desselben hat bisher nicht stattgefunden.

Das frühere von der Stadtgemeinde Schwedt an den Königlich preußischen Herrn Kriegsminister gerichtete Gesuch um Entbindung von der Verpflichtung zur Zahlung der zum Neubau des Garnison-Lazareths versprochenen 6000 Mark hat der Finanzverwaltung, nachdem ihr dasselbe von dem bezeichneten Herrn Minister mitgetheilt war, zu einer Anfrage an den Königlichen preußischen Herrn Minister des Innern Veranlassung gegeben, inwiefern die finanziellen Verhältnisse der Stadt eine Berücksichtigung des Gesuchs empfehlenswerth erscheinen ließen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat der Herr Minister des Innern jenes Gesuch befürwortet, für welches auch nach Ansicht der Finanzverwaltung Billigkeitsgründe sprechen."

Der Vertreter des Kriegsministeriums, Oberstabsarzt Loewer, erklärte,

daß das Kriegsministerium dem Gesuche der Stadt Schwedt a./O. gegenüber dieselbe befürwortende Stellung wie bei der ersten Berathung einnehme.

Seit derselben sei hinsichtlich der Sachlage keine wesentliche Veränderung eingetreten, nur stehe der Abschluß der Rechnung über den Neubau des Garnisonlazareths zu Schwedt a./O. nahe bevor, und seien die Restzahlungen bereits seit einiger Zeit angewiesen, so daß die betreffenden 6000 Mark nicht mehr für den Bau Verwendung finden, sondern, wenn ihre Niederschlagung nicht beliebt werden sollte, in dem nächstjährigen Etat als Einnahme zu erscheinen haben würden.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß dem Gesuche der Stadt Schwedt entsprochen werden müsse, doch gingen die Ansichten über die formale Behandlung der Petition auseinander.

Von einer Seite wurde beantragt, die Petition dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen. Dem gegenüber wurde von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß es nicht als eine empfehlenswerthe Praxis erschiene, die Gemeinden zu Zuschüssen für die Zwecke der Militär- oder Zivil-Verwaltung heranzuziehen, und daß man die Petition dem früheren Kommissionsbeschlusse gemäß dem Bundesrath „zur Erwägung" überweisen solle, um so die Initiative der Militär-Verwaltung zuzuschieben.

Dem Mitgliede der Kommission gegenüber, welches die Gründe dargelegt, weshalb bei der ersten Berathung der Petition der Stadt Schwedt diese dem Bundesrathe zur Erwägung überwiesen worden war und aus denselben Gründen auch für dieses Mal dieselbe Fassung vorgeschlagen hatte, erklärte der Kommissar des Kriegsministeriums, daß er zwar hiergegen nichts einzuwenden habe, daß er jedoch die Stellung des Kriegsministeriums gegenüber den Anerbietungen von Kommunen zur Betheiligung an Herstellung von Garnison-Anstalten noch näher bezeichnen wolle. Dasselbe knüpfe an die Annahme derartiger Anerbietungen keine Versprechen, insbesondere nicht für dauernde Belassung der Garnisonen in derartigen Städten. Wenn die Kommunen trotzdem bei ihren Anerbietungen beharren, so müsse das Kriegsministerium annehmen, daß jene ihre besonderen Gründe und Interessen dabei hätten, auch in den Grenzen der Anerbietungen leistungsfähig seien. Das Kriegsministerium habe um so weniger Veranlassung, derartige Anerbietungen namentlich dann nicht anzunehmen, wenn solche überhaupt dem Interesse der Militärverwaltung entsprächen.

Es wurde sodann von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß, obwohl diese Angelegenheit bereits seit mehreren Monaten dem Bundesrathe vorliege, von demselben ein Beschluß noch nicht gefaßt sei, und daß es im Interesse der Stadt Schwedt wünschenswerth sei, daß die Angelegenheit baldigst geregelt werde.

Die Kommission einigte sich demgemäß über folgende Fassung:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Antrag der Stadt Schwedt a./O. (II. Nr. 10.) dem Bundesrathe zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 11. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode, Berichterstatter. Grütering. Dr. phil. Freiherr v. Hertling. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Fransſen. Edler. Dr. Frank. Freiherr v. Pfetten. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Diefenbach. Bauer. Eisenlohr. Feustel. v. Huber. Dr. Klügmann. Moeller. Dr. Pfeiffer. Spielberg. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Holthof. Hoffmann. Staudy. v. Goßler. Dr. Hirsch.

Nr. 92.

Antrag.

Fritzsche, Bebel und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend die theilweise Abänderung der Titel I., II., VII., IX. und X. der Gewerbeordnung.

Artikel I.

An Stelle des §. 1. der Gewerbeordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

In Strafanstalten darf weder für Privat-Unternehmer gearbeitet, noch dürfen Ganz- oder Halb-Fabrikate zum Verkauf für Rechnung des Staates oder für Gemeinden angefertigt werden.

Artikel II.

Der §. 14. der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

Diese Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Wer für eigene Rechnung, oder für Rechnung Anderer, oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe mit Beihülfe von Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen in geschlossenen Räumen betreiben will, muß diese Räume gleichzeitig dem Reichs-Arbeits-Inspektor seines Gewerbekammerkreises (siehe §. 142a.) bezeichnen. Das Gleiche hat zu geschehen bei Umzügen, Erweiterungsbauten 2c.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Artikel III.

Der Titel VII. der Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben und folgende Bestimmungen an dessen Stelle gesetzt:

Titel VII.

Verhältnisse der Gewerbe-Gehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft, soweit nicht durch dieses Gesetz anders bestimmt ist.

§. 106. An Sonn- und allgemeinen Festtagen ist die industrielle Arbeit im Dienste Anderer verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, soweit sie den Betrieb derselben betrifft, bei Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungs-Anstalten, beim Handel mit Nahrungsmitteln, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Außerdem sind die Gewerbegerichte befugt, die Sonntagsarbeit ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik oder Werkstatt bez. Werkplatz unterbrochen haben, oder die Sonntagsarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist.

Den an Sonntagen beschäftigten Arbeitern ist als Ersatz ein Ruhetag in der Woche zu gewähren.

Arbeiterinnen jeglichen Alters und jugendliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Sonn- und allgemeinen Festtagen bei industrieller Arbeit im Dienste Anderer nicht beschäftigt werden.

§. 107. Gesellen, Gehülfen, Fabrik- und gewerbliche Lohnarbeiter dürfen beim Betrieb der Verkehrsanstalten, in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Aufbereitungswerken, Salinen, bei Bauten und anderen gewerblichen Anlagen täglich nicht länger als zehn Stunden, an den Tagen vor Sonn- und allgemeinen Festtagen nicht länger als neun Stunden, ausschließlich der Pausen, beschäftigt werden.

Arbeiterinnen jeglichen Alters, Lehrlinge und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen täglich nicht länger als acht Stunden, ausschließlich der gesetzlichen Pausen, beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen. Während der Arbeitsschicht müssen drei Pausen von zusammen mindestens zwei Stunden stattfinden. Die Hauptpause muß in die Mitte der Arbeitsschicht fallen und mindestens eine Stunde dauern.

Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder dasselbe sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und dem Gewerbegericht anzuzeigen.

Die Arbeitsschicht darf nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen und muß spätestens Abends 8 Uhr beendet sein.

Das Gewerbegericht ist befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsschichten um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens vier Wochen zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den

regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§. 108. Nachtarbeit ist verboten.

Die Gewerbekammer ist befugt, die Nachtarbeit zu gestatten,

a) bei öffentlichen Verkehrsanstalten;
b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
c) bei Gastwirthschaften aller Art, sowie bei öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten.

Das Gewerbegericht ist befugt, die Nachtarbeit ausnahmsweise bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu gestatten,

a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Gewerbebetrieb in der Fabrik, Werkstatt oder bei Bauten und anderen gewerblichen Anlagen unterbrochen haben;
b) wenn die Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist;
c) bei dringlicher, einmaliger Reparatur.

Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren dürfen bei Nachtarbeiten nicht beschäftigt werden.

Bei Nachtarbeit darf die Arbeitsschicht, ausschließlich der in §. 107. vorgeschriebenen Pausen, welche auch hierbei einzuhalten sind, nicht länger als acht Stunden dauern.

§. 109. Wo bei Erlaß dieses Gesetzes eine längere Arbeitsschicht allgemein gebräuchlich ist, muß dieselbe nach Einführung dieses Gesetzes jährlich mindestens um ein Drittheil der überschüssigen Zeit gekürzt werden, so daß spätestens drei Jahre nach Einführung desselben die gesetzliche Arbeitsschicht erreicht ist.

§ 110. Schwangere dürfen während der letzten drei Wochen vor, Wöchnerinnen während der ersten sechs Wochen nach ihrer Entbindung in Fabriken, Werkstätten, Hütten- und Aufbereitungswerken und anderen gewerblichen Anlagen nicht beschäftigt werden, und darf eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinnen während dieser Zeit nicht stattfinden.

Bei Arbeiten unter der Erde und bei Hochbauten, sowie zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden.

§. 111. Wer mit Beihülfe von Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, eine Fabrik- oder Werkstatt- bez. Werkplatzordnung zu erlassen.

§. 112. Die Fabrik- und Werkstatt- bez. Werkplatzordnungen müssen enthalten:

1. die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 115. und 116. der Gewerbeordnung;
2. Anfang und Ende
   a) der Arbeitsschichten,
   b) der Pausen;
3. Zeit und Art der Lohnzahlung;
4. Dauer der gegenseitigen Kündigungsfristen und Art der Kündigung;
5. die von dem Reichsgesundheitsamte in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen.

Körperliche und Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Ahndungen sind verboten.

Stellen sich bei Anwendung der Fabrik- oder Werkstatt- bez. Werkplatzordnung Uebelstände heraus, so ist dieselbe durch das Gewerbegericht zu prüfen und abzuändern.

Die Fabrik- und Werkstatt- bez. Werkplatzordnungen, sowie Abänderungen derselben, sind der Genehmigung der Gewerbegerichte zu unterstellen und müssen den Arbeitern zur Kenntnißnahme und Unterzeichnung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der vom Gewerbegericht genehmigten Fabrik-, Werkstatt- bez. Werkplatzordnung ist in jedem Arbeitsraume an einer Stelle aufzuhängen, wo es lesbar zugänglich ist.

Von dem Gewerbegericht nicht genehmigte Fabrik- und Werkstatt- bez. Werkplatzordnungen haben für die Arbeiter keine verbindliche Kraft.

2. Insbesondere: a. der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 113. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt.

§. 114. Die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 115. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Die Kündigungsfristen müssen für beide Theile gleich sein.

§. 116. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter entlassen werden:

1. wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines lüderlichen Lebenswandels schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie Mitglieder der Familie des Arbeitgebers oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 117. Die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter können die Arbeit vor Ablauf der vertrags-

mäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3. wenn der Arbeitgeber oder dessen Angehörige sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
4. wenn der Arbeitgeber ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit erweislicher Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§. 118. Beim Abgange können die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von dem Gewerbegericht kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirkt oder bewirken soll, daß die Arbeiter in ihrem Fortkommen behindert werden, ist verboten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§. 119. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche von ihnen als Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge beschäftigt werden, allwöchentlich in baarem Reichsgelde auszuzahlen.

Das Innebehalten verdienten Arbeitslohnes ist verboten.

Bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Akkordes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

§. 120. Die Unternehmer dürfen ihren Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen keine Waare kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 121. Die Bestimmungen der §§. 119. und 120. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist.

§. 122. Unter Arbeiter (§. 119.) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 123. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 119. bis 122. zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 125. Absatz 2. gedachten Kasse zu.

§. 124. Verträge, welche den §§. 119.—122. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 120.).

§. 125. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen derjenigen Hülfskasse zu, welcher der betheiligte Arbeiter angehört. Wenn derselbe keiner Hülfskasse angehört, so fallen die Forderungen der Ortsarmenkasse zu.

b. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter.

§. 126. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken, Werkstätten, Berg- und Hüttenwerken, Bauten und bei anderen gewerblichen Anlagen zu einer gewerbsmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

§. 127. Wer jugendliche Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Gewerbegericht zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält. Die Liste ist in dem Arbeitslokal auszuhängen und dem Gewerbegerichte und auf Verlangen auch der Schulbehörde in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich dem Gewerbegerichte anzuzeigen.

§. 128. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 106. letzter Absatz, 107. zweiter Absatz, 108. vorletzter Absatz und 126—129. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von dem Gewerbegerichte ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt des Arbeiters;

2. Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes;
3. ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch;
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse;
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt;
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 129. Für jugendliche Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Fach- und Fortbildungsschulen obligatorisch. Die Unterrichtszeit in den Fachschulen darf nicht außer der in §. 107. festgesetzten Zeit stattfinden.

Die Arbeitgeber sind zur Gewährung der für den Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen erforderlichen Zeit verpflichtet.

§. 130. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 133. und 134. keine Anwendung.

§. 131. Der Lehrvertrag muß, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich abgeschlossen werden und ist durch das zuständige Gewerbegericht kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Der Lehrvertrag muß Bestimmungen enthalten:

a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist;
b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;
c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
d) über das Lehrgeld, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings;
e) über Anfang und Ende der Arbeitsschichten.

Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens vier Wochen betragen und muß in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§. 132. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 133. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen Diejenigen, welchen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, oder welche wegen Verstoßes gegen §. 136. rechtskräftig verurtheilt worden sind (§. 150.).

§. 134. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner behalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der gewerbegerichtlichen Exekution erzwungen werden.

§. 135. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 116. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in Fällen des §. 116. Nr. 1. bis 5. zu seiner Entlassung Grund gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§. 136. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 132. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder den Lehrling mißhandelt.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 142c.), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§§. 133. und 150.).

§. 137. Außer den in dem §. 136. gedachten Fällen kann wider den Willen des Lehrherrn das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nach vorausgegangener vierzehntägiger Kündigung aufgehoben werden, wenn durch Entscheidung des zuständigen Gewerbegerichts der Uebergang des Lehrlings zu einem andern Berufe oder Lehrherrn als gerechtfertigt anerkannt wird.

§. 138. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufgehoben, wenn der Lehrherr oder Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 139. Die Verhältnisse der Gehülfen der Apotheker und Kaufleute, sowie der Werkmeister in Fabriken zu ihren Arbeitgebern sind auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Artikel IV.

Titel IX. ist abzuändern wie folgt:

Reichsgesundheitsamt, Gewerbekammern, Gewerbegerichte und Ortsstatuten.

§. 142. Das Reichsgesundheitsamt hat zu bestimmen:

a) welche von den Gewerben, die giftige Stoffe verarbeiten, nur in Fabriken oder Werkstätten betrieben werden dürfen, und ist befugt, den Betrieb dieser Gewerbe in Wohnhäusern zu verbieten. Diese Fabriken und Werkstätten sind außer der Kontrole durch die Reichs-Arbeits-Inspektoren auch der regelmäßigen Untersuchung durch die Gesundheitspolizei zu unterstellen;

b) in welchen Gewerben, weil sie gesundheitsgefährlich sind, Arbeiterinnen jeglichen Alters, und männliche Arbeiter, welche das achzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gar nicht oder nur bei verkürzter Arbeitsschicht beschäftigt werden dürfen;

c) welche Einrichtungen mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nothwendig sind.

Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, diese Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu erhalten.

§. 142a. Zur Aufsicht über die Ausführung und Innehaltung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Bestimmungen ist für jeden Gewerbekammerkreis mindestens ein Reichs-Arbeits-Inspektor anzustellen und vom Reich mit jährlich mindestens 6000 Mark, ausschließlich der Reisespesen, zu besolden.

Die Reichs-Arbeits-Inspektoren sind vom Reichs-Gesundheits-Amt, nach Vorschlag der Gewerbekammern, auf Lebenszeit zu ernennen und dürfen nur durch richterliches Erkenntniß ihres Amtes enthoben werden.

Diesen Reichs-Arbeits-Inspektoren kommen, soweit es sich um die Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter handelt, alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizeibehörde zu. Insbesondere haben sie das Recht, zu jeder Zeit Revisionen der Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Aufbereitungsanstalten, Salinen, Eisenbahnen, Bauten, Gräbereien (Gruben) und aller sonstigen gewerblichen Anlagen, gleichviel ob sie vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen.

Die auf Grund dieser Bestimmungen auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Den Anordnungen der Reichs-Arbeits-Inspektoren, soweit dieselben in deren amtlichen Befugnissen liegen, ist unweigerlich Folge zu geben.

Zur Geheimhaltung besonderer Fabrikationsmethoden sind die Reichs-Arbeits-Inspektoren amtlich zu verpflichten.

§. 142b. Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind von Reichswegen Gewerbekammern in genügender Anzahl zu errichten. Dieselben sind berufen, die Gewerbs- und Arbeits-Interessen zu vertreten, den Behörden regelmäßig Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichen sind, Anträge an die Behörden zu stellen, sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fachbildungsanstalten zu beaufsichtigen.

Die Mitglieder der Gewerbekammern sind vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange, nach einfacher Stimmenmehrheit, auf je drei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle im Gewerbekammerkreis ein selbstständiges Gewerbe Betreibenden und alle in demselben beschäftigten dispositionsfähigen gewerblichen Lohnarbeiter und Arbeiterinnen. Die Gewerbekammern müssen zur einen Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Die Mitglieder der Gewerbekammern erhalten Diäten.

Die Kosten trägt das Reich.

Das Nähere über Zahl und Wahl der Mitglieder, Organisation, Sitz und räumliche Begrenzung der Gewerbekammern wird durch Reichsgesetz bestimmt.

§. 142c. Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind Gewerbegerichte zu errichten. Der räumliche Umfang ihres Wirkungskreises wird durch die Gewerbekammer bestimmt.

Die Gewerbegerichte sind berufen, Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen zur Entscheidung zu bringen, soweit sich diese Streitigkeiten auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in §. 118. erwähnten Zeugnisse beziehen. Desgleichen haben sie Fabrik- und Werkstatt- bez. Werkplatzordnungen, sowie Abänderungen derselben, zu prüfen und, wenn diese den Bestimmungen des §. 112. entsprechen, zu genehmigen.

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte steht dem Betheiligten keine Berufung, sondern nur im Falle falscher Gesetzesanwendung die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Die Rechtsprechung durch die Gewerbegerichte erfolgt unentgeltlich.

Den Gewerbegerichten kommen, soweit es sich um Ausführung ihrer Beschlüsse handelt, die im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse liegen, alle amtlichen Befugnisse der Gerichts- und Ortspolizeibehörde zu.

Die Mitglieder der Gewerbegerichte sind vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange, nach einfacher Stimmenmehrheit, auf je drei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle im Gewerbegerichtsbezirk ein selbstständiges Gewerbe Betreibenden, sowie alle in demselben beschäftigten dispositionsfähigen gewerblichen Lohnarbeiter und Arbeiterinnen. Die Gewerbegerichte müssen zu einer Hälfte aus Arbeitgebern und zur andern Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Die Mitglieder dieser Gewerbegerichte erhalten Diäten.

Die Kosten trägt das Reich.

Das Nähere über die Zahl der Mitglieder, deren Wahl, die Organisation der Gewerbegerichte und der Kassationsinstanz wird durch Reichsgesetz bestimmt.

Der §. 142. bleibt als §. 142d. fortbestehen.

Artikel V.

Im §. 146. der Gewerbeordnung ist statt §§. 134—136. zu setzen §§. 119—122. und statt §. 139 ist zu setzen §. 125.

Absatz 3 vom §. 143. und Nummer 6. vom §. 148. sind aufgehoben.

Der seitherige §. 150. ist aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 150. Wer den Vorschriften der §§. 126. bis 129. zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt oder minderjährige Lehrlinge annimmt, ohne nach §. 131. mit den gesetzlichen Vertretern dieser Lehrlinge einen Lehrvertrag abgeschlossen zu haben, wird mit einer Geldstrafe von zwanzig bis

einhundertundfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft nicht unter vier Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten jugendlichen Arbeiter oder Lehrling bestraft. In gleicher Höhe ist zu bestrafen, wer gegen die §§. 132. und 136. verstößt.

War der Zuwiderhandelnde innerhalb der letzten 5 Jahre bereits dreimal auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, beziehentlich des Haltens von Lehrlingen, für eine bestimmte Zeit oder für immer, gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlung gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 106. bis 112. oder §. 118. Abs. 2. dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Reichsgesundheitsamt nach §. 142. Al. a., b., c. erlassenen Anordnungen oder gegen schriftlich zu ertheilende Anweisungen der anderen zuständigen Behörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit fünf bis fünfhundert Mark zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann die zuständige Behörde außer angemessener Geldstrafe auch mit auf Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten erkennen.

Wenn der Thatbestand, welcher nach diesem Gesetze den Gegenstand einer Geld-, Haft- oder Gefängnißstrafe bildet, durch das allgemeine Strafgesetz mit einer höheren Strafe bedroht wird, so kommt diese letztere zur Anwendung.

Civilrechtliche Streitigkeiten, welche aus den Vertragsverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen, haben keine Strafen zur Folge.

Hinter dem §. 153. sind als §§. 153a., 153b. und 153c. folgende Bestimmungen einzufügen:

§. 153a. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung hindert oder zu hindern versucht, an solchen Verabredungen und Vereinigungen (§. 152.) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel bestimmt oder zu bestimmen versucht, von solchen Verabredungen und Vereinigungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß von sieben Tagen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 153b. Die Verfolgung eines der in den §§. 153. und 153a. bezeichneten Vergehen tritt, sofern dasselbe nach dem allgemeinen Strafgesetz mit nicht mehr als drei Monaten Gefängniß bedroht wird, nur auf Antrag des Verletzten ein.

§. 153c. Auf Versammlungen und Vereine, welche die gegenseitige Unterstützung in Fällen der Erwerbslosigkeit zum Zwecke haben oder mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben, finden die Vereins- und Versammlungsgesetze keine Anwendung.

Berlin, den 11. April 1877.

Fritzsche. Bebel. Auer. Blos. Bracke. Demmler. Hasenclever. Kapell. Liebknecht. Most. Motteler. Rittinghausen.

Unterstützt durch:

Krüger. Rußwurm. Dr. Reichensperger (Crefeld). Holthof.

Nr. 93.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 6. Berliner Wahlkreise.

I. Bei der im 6. Berliner Wahlkreise am 10. Januar d. J. vollzogenen Reichstagswahl wurden ausweislich der am 14. ej. stattgehabten amtlichen Ermittelung, bei einer Zahl von 41,232 eingetragenen Wählern, im Ganzen 19,166 Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen wurden 72 für ungültig erklärt, mithin betrug die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 19,094, die absolute Majorität 9548.

Es erhielten:

Redakteur Wilh. Hasenclever in Leipzig	9.569	Stimmen,
Dr. Bancks in Hamburg	6.856	"
Geh. Kommerzienrath Borsig in Berlin.	2.180	"
Tischlermeister F. W. Brandes daselbst.	344	"
Frhr. v. Schorlemer-Alst	101	"
Zersplittert	44	"
Summa wie oben	19.094	Stimmen.

Redakteur Wilh. Hasenclever hatte hiernach 21 Stimmen über die absolute Majoriät erhalten; er wurde demgemäß als Reichstagsabgeordneter für den 6. Berliner Wahlkreis proklamirt und nahm die auf ihn gefallene Wahl mittelst Schreibens vom 18. Januar d. J. an, indem er zugleich seine Wählbarkeit durch ein Attest des Raths der Stadt Leipzig vom 17. ej. nachwies.

II. Gegen die Wahl des Redakteurs Wilh. Hasenclever sind rechtzeitig die nachfolgenden Proteste beim Reichstag eingegangen;

1. „Protest bezüglich behinderter Ausübung des Wahlrechts bei der Reichstagswahl am 10. Januar 1877 im VI. Berliner Reichstagswahlkreise," d. d. Berlin, 16. Januar 1877, de praes. 22. Februar d. J., unterzeichnet von 20 Personen „für sich und im Namen der übrigen Wähler", so lautend:

> „Die Häuser in der Perlebergerstraße zwischen Rathenowerstraße und Spandauer Schifffahrtskanal, benannt: das Grosse'sche, die Noack'schen und Bohne'schen Häuser, sind im amtlichen Wahltableau zum 351. Wahlbezirk gehörig angegeben, und ist für dieselben als Wahllokal der Hamburger Bahnhof angezeigt.
>
> Die unterzeichneten, in der Wahlliste eingetragenen und somit wahlberechtigten Wähler sind jedoch in obigem Wahllokal vom Wahlvorstand abgewiesen, da die Listen dieser Häuser sämmtlich fehlten. Auch konnte ihnen nicht nachgewiesen werden, in welchem Wahllokal sich dieselben etwa befinden könnten. Es sind im Ganzen hierdurch etwa 85 Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts verhindert worden.
>
> Nachträglich, aber zu spät, haben sich nun diese Listen dem 348. Wahlbezirk angeheftet vorgefunden, wo dieselben aber nicht im Tableau aufgeführt sind. Wenn nun auch in dem Wahllokal dieses 348. Wahlbezirks einzelne Bewohner dieser Häuser erschienen sind und gewählt haben, so sind diese immerhin nur zufällig dorthin gekommen, und protestiren wir hiermit gegen diese, gegen uns ohne unser Verschulden verübte Beeinträchtigung bei Ausübung unseres politischen Wahlrechts."

Die Richtigkeit obiger Angaben bescheinigen unter dem Proteste: W. Noack, Beisitzer des Wahlvorstandes vom 348.

Wahlbezirke, und H. Weber, Wahlvorsteher vom 351. Wahlbezirk.

Als Nachtrag und „Anlage" zu vorstehendem Proteste wurde unterm 6. März d. J. durch den Abgeordneten Richter (Hagen) ein von 27 weiteren Personen unterzeichnetes Schriftstück, d. d. Berlin, 27. Februar d. J., überreicht, worin diese Personen gleichfalls ihre Nichtzulassung als Wähler im Wahllokal des 351. Wahlbezirkes, wohin sie obrigkeitlich zur Wahl eingeladen worden, auf Grund des Mangels ihrer Namen in der betreffenden Wählerliste konstatiren. — Beigefügt ist folgende Bescheinigung des betreffenden Wahlvorstehers:

„Unterzeichneter Wahlvorsteher bezeugt hierdurch an Eidesstatt, daß bei der Reichstagswahl am 10. Januar d. J. in seinem, dem 351. Wahlbezirk mehr als 21 Wähler des Bezirkes sich eingefunden haben, welche ihrer Wohnung nach gemäß der Bekanntmachung im Kommunalblatt Nr. 54. im Wahllokal zu wählen berechtigt waren, gleichwohl zur Wahl nicht zugelassen werden konnten, weil der die Häuser in der Perlebergerstraße zwischen der Rathenowerstraße und dem Spandauer Schifffahrtskanal, benannt die Noack'schen, die Grosse'schen und die Bohneschen Häuser, betreffende Theil der Wählerliste ihm nicht zugegangen war.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Weber,
Wahlvorsteher des 351. Wahlbezirks.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift beglaubigt

Berlin, den 3. März 1877.
(Siegel.) Ernotte,
Bezirksvorsteher."

2. Protest des Rud. Bensemann, Hamburger Bahnhof, d. d. Berlin, 26. Februar 1877, de praes. vom nämlichen Tage, so lautend:

„Auf Grund der in dem 348. und 351. Wahlbezirke vorgekommenen Unordnungen in Betreff der Wählerlisten lege ich hierdurch gegen die Wahl des Abgeordneten Hasenclever förmlich Protest ein."

III. Mit Beziehung auf den vorgedachten Protest (Ziffer 1.) richteten die Abgeordneten Fritzsche, J. Auer, W. Blos, G. A. Demmler unterm 13. März d. J. folgende Erklärung an das Präsidium des Deutschen Reichstages:

„In Bezug auf die Wahl des Abgeordneten W. Hasenclever ist dem Reichstage ein Protest eingereicht, welcher von 18 Wählern angeblich eigenhändig unterzeichnet ist. Diese angeblichen Protestler haben nun aber die beigefügten Erklärungen abgegeben, deren Originale in den Händen des Abgeordneten J. Most sich befinden. — Unterzeichnete protestiren deshalb gegen den Protest, weil derselbe jedenfalls gefälscht ist, und ersuchen der Wahlprüfungskommission diesen Protest übermitteln zu wollen."

Die Originale, auf welche in der vorstehenden Erklärung Bezug genommen wird, wurden am 17. März d. J. dem Vorsitzenden der Kommission überreicht. Daraus ergiebt sich, daß von den 20 Unterzeichnern des oben (II., 1.) zuerst gedachten Protestes 15 nicht protestiren wollen, entweder weil nicht sie selbst, sondern ohne Auftrag ihre Frauen oder Töchter jenen Protest unterschrieben haben, oder, soweit sie denselben unterschrieben — und das ist die Mehrheit — weil sie ihre Unterschrift nicht zum Zweck des Protestes gegen die Hasenclever'sche Wahl, sondern aus anderen Gründen („um Gelegenheit zu haben, als Wähler die Stimme abzugeben"; „in der Annahme, daß die Wahllisten regulirt werden sollten"; „auf Zureden des Hauswirths" u. dergl. m.) ertheilt haben. Alle erklären sich zufrieden, „daß der Hasenclever durchgekommen ist"; sie selbst würden ihn gewählt haben. — Von demjenigen Wähler, hinter dessen Namen als letztem Unterzeichner des ursprünglichen Protestes sich die oben wiedergegebene Bemerkung: „für sich und im Namen der übrigen Wähler" verzeichnet findet, wird besonders hervorgehoben, daß er „nur seinen Namen ohne jede Nebenbemerkung" geschrieben habe.

IV. Die Kommission trat zunächst in eine nähere Prüfung der Wahlresultate in den einzelnen Wahlbezirken, abgesehen von dem in den Protesten berührten Umstande, ein, wobei sich im Gegensatz zu den stattgehabten Feststellungen durch die Wahlvorstände folgende Irrthümer und Unrichtigkeiten zu bemerken fanden:

1. An gültigen Stimmen, welche in den Wahlakten irrthümlich für ungültig erklärt und als solche behandelt sind, kommen 11 in Betracht, und zwar:

9 Stimmzettel, welche bei der Eröffnung durch die betreffenden Wahlvorstände mit noch je einem auf den nämlichen resp. Kandidaten lautenden Zettel zusammengefaltet vorgefunden und aus diesem Grunde, in jedem einzelnen Fall also beide Zettel, statt richtigerweise nur eines derselben, für ungültig erklärt worden sind.

Davon entfallen:

3 Stimmen auf Hasenclever (Wahlbezirk Nr. 317., 322., 365.),
2 Stimmen auf Dr. Bancks (Wahlbezirk Nr. 288., 309.),
3 Stimmen auf Borsig (Wahlbezirk Nr. 283., 356., 361.),
1 Stimme auf Brandes (Wahlbezirk Nr. 300.),

Sa. 9 Stimmen.

Ferner:

1 Stimmzettel, so lautend: „Fridrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen und des Deutschen Reichs," offenbar zu Unrecht für ungültig erklärt, „weil sich auf dem Zettel zwei Namen befanden" (Wahlbezirk Nr. 289.).

Endlich:

1 Stimmzettel für Dr. Bancks, irrthümlich als gegen die Vorschrift des §. 19. 1. des Wahlreglements verstoßend kassirt (Wahlbezirk Nr. 335.).

Sa. 11 gültige Simmen (wie oben).

2. Dagegen kommen an ungültigen Stimmen, welche in den Wahlakten irrthümlich als gültige behandelt und gerechnet sind, 12 in Betracht, und zwar:

5 Stimmzettel, welche von unbefugten, in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen, zum Theil gewaltsam, in die Wahlurnen gesteckt wurden (Wahlbezirk Nr. 299., 302., 309., 361., und Nr. 336. nach Angabe des bei den Akten befindlichen „Protestes" des Buchhalters Schilling).

6 Stimmzettel, welche über die Zahl der an der Wahlurne erschienenen Wähler hinaus, bei Eröffnung und Zählung der Stimmen vorgefunden und deren Ursprung nicht nachzuweisen war (Wahlbez. Nr. 313.: 2 Stimmen mehr; Nr. 323.: 1 Stimme; Nr. 324.: 2 Stimmen; Nr. 360.: 1 Stimme).

1 Stimmzettel, welcher wegen ungenügender Bezeichnung des zu Wählenden und mangelhafter Durchstreichung eines anderen auf dem Zettel befindlichen Namens hätte für ungültig erklärt werden müssen, indeß für Borsig gerechnet worden ist (Wahlbezirk Nr. 361.).

Sa. 12 ungültige Stimmen (wie oben).

3. Hiernach stellt sich das Stimmen-Verhältniß im Anschluß an das oben unter I. darüber Bemerkte, wie folgt:

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug	19.094	Stimmen,
hierzu obige außerdem für gültig zu erachtende Stimmen (IV. 1.)	11	=
	19.105	Stimmen.
Abzusetzen sind dagegen die irrthümlich von den Wahlvorständen als gültig behandelten und berechneten, (IV. 2.). . . .	12	=
Gesammtzahl der gültig abgegebenen Stimmen mithin . .	19.093	Stimmen,
wovon die absolute Majorität 9547 Stimmen beträgt.		
Für Abg. Hasenclever waren ermittelt	9.569	Stimmen,
hinzu von obigen als gültig zu erachtenden Stimmen die für ihn abgegebenen (IV. 1.)	3	=
	9.572	Stimmen.
Abzusetzen sind ihm dagegen die irrthümlich als gültig behandelten Stimmen (IV. 2), soweit nicht konstatirt ist, daß dieselben einem Anderen zugute gerechnet worden sind. Hier ist dies nur mit 1 Stimme, welche für Borsig gezählt ist, der Fall. Es bleiben mithin zu kürzen . . .	11	Stimmen,
Zahl der gültigen Stimmen für Hasenclever mithin . . .	9.561	Stimmen,
also 14 Stimmen über die absolute Majorität.		

V. Anlangend die in den Protesten hervorgehobenen Unregelmäßigkeiten, so ist darüber das Nachfolgende zu bemerken.

Der Magistrat der Stadt Berlin hat im Kommunalblatt (Nr. 51. und 54.) zwei Bekanntmachungen erlassen.

1) Am 10. Dezember v. J.:

„Nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern sollen die Wählerlisten zu der bevorstehenden Wahl für den Reichstag vom 10. Dezember l. J. ab gemäß §. 8. des Wahlgesetzes öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In Folge dessen machen wir hierdurch bekannt, daß die für die sechs Wahlkreise Berlins aufgestellten Wählerlisten acht Tage lang ausliegen werden, und zwar vom 10.—13. d. M. bei den Bezirksvorstehern der betreffenden Wahlbezirke, und vom 14. bis 17. d. M. — für den VI. Wahlkreis, umfassend die Stadtbezirke 154. bis 185. und 190. bis inkl. 210., in der Turnhalle der 67. Gemeindeschule, Ackerstraße Nr. 28a." Hinzugefügt wird das Nähere wegen der gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen nach §. 3 des Wahlreglements zu erhebenden Einwendungen.

2) Am 31. Dezember v. J.:

„Nachdem durch Kaiserliche Verordnung die Wahl zum Reichstage auf 10. Januar k. J. festgesetzt ist, veröffentlichen wir in Gemäßheit des §. 8. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 die für die Stadt Berlin zum Zwecke der Stimmabgabe abgegrenzten Wahlbezirke, sowie die Wahlvorsteher, nebst den Lokalen, in welchen die Wahlen vorzunehmen sind. — Eine besondere Einladung zur Wahl durch Zustellung von Karten erhalten die Wähler nicht. — Der VI. Wahlkreis umfaßt die Wahlbezirke 278. bis einschließlich 336. und 344. bis einschließlich 369."

Es folgt dann:

„Tableau"

der Wahlbezirke der Stadt Berlin behufs der Wahlen zum Reichstage am 10. Januar 1877.

Stadtbezirk.	Wahlbezirk.	Straßen, Plätze 2c. u. Häuser, welche den Wahlbezirk bilden.	Seelenzahl.
195.	348.	Birkenstr. von Stromstraße bis Rathenowerstraße, Dreyseſtraße, Havelbergerstraße, Perlebergerstraße von Stromstr. bis Rathenowerstr. 2c. Wahllokal: Thurmstr. 41 bei Ball.	2604.
196.	351.	Perlebergerstr. von Rathenowerstr. bis zum Spandauer Schiffahrtskanal 2c. Wahllokal: Hamburger Bahnhof.	1820.

Die im Protest gedachten Häuser, das Grosse'sche, die Noack'schen und Bohne'schen Häuser, liegen an der Perlebergerstraße, und zwar zwischen der die letztere schneidenden Rathenowerstraße und dem Spandauer Schifffahrtskanal. Sie gehören also nach der Magistratsbekanntmachung vom 31. Dezember v. J. zweifellos zum 351. Wahlbezirk.

In der Wählerliste dieses Bezirkes, welcher aus dem vorgedachten Tableau der erwähnte Passus betreffs der zugehörigen Straßen und Häuser richtig vorgeklebt ist, fehlen trotzdem die fraglichen Häuser und ihre Bewohner gänzlich. Dieselben finden sich vielmehr, im Widerspruch mit dem auch hier wieder aufgeklebten bezüglichen Tableauausschnitt, in der Wählerliste des 348. Wahlbezirks, und zwar unter den laufenden Nummern 123. bis 197. inkl. aufgeführt. Es kommen somit für die vorliegende Frage 75 Wähler, deren Namen sich größtentheils unter den Protesten befinden, in Betracht. Von diesen haben ausweislich der Liste 13 ihre Stimmen abgegeben, so daß im Ganzen 62 Wähler eventuell als präkludirt erscheinen würden.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß den vorgedachten Thatsachen eine entscheidende Bedeutung im Sinne der Proteste beizumessen sei.

Das Wahlreglement bestimmt ausdrücklich im §. 8., daß die zuständige Behörde die Abgrenzung der Wahlbezirke und des Wahllokals acht Tage vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu machen hat. Es kann nicht füglich bezweifelt werden, daß jeder eingetragene Wähler ein Recht darauf hat, daß diese, zur Ordnung des Wahlgeschäfts und zur Orientirung der Wähler wesentliche, in einem so großen Gemeinwesen, wie dem Berliner, doppelt nöthige Bekanntmachung richtig erlassen werde. Kommen dabei, wie im vorliegenden Falle, betreffs der Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Wahlbezirk, über das Wahllokal, Versehen der Behörde vor, so können dieselben den Wählern nicht präjudiziren; diese erscheinen in ihrem Wahlrecht wesentlich gekränkt, wie ja auch thatsächlich hier eine ganze Reihe von Wählern, der irrthümlichen Magistratsbekanntmachung folgend, zur Wahl nicht hat zugelassen werden können. (Vgl. oben unter II.)

Auf die Frage: ob, wie der Protest (II. 1.) anzudeuten scheint, die Wählerliste für die betreffenden Häuser der Liste des 348. Wahlbezirks (nachträglich) angeheftet gewesen, oder — was wohl anzunehmen ist — ob die fraglichen Häuser von vornherein in der Liste des 348. Wahlbezirks gestanden

und so mit den gesammten Wählerlisten öffentlich aufgelegen haben, kann gegenüber der positiven Vorschrift des §. 8. des Wahlreglements ein Gewicht nicht gelegt werden. Diese Auflegung der Wählerlisten auf Grund der anderen Vorschrift im §. 2. des Wahlreglements erfolgte zeitlich viel früher (10. Dezember v. J.) und hat einen von der hier fraglichen Magistratsbekanntmachung wesentlich verschiedenen Zweck. Sie kann deshalb die letztere weder ersetzen noch ergänzen.

Was endlich die Gegenproteste von Seiten eines Theiles der ursprünglichen Beschwerdeführer (vergl. oben unter III.) anlangt, so kann denselben nach Ansicht der Kommission irgend welche Bedeutung für die vorliegende Frage nicht zukommen, indem anzunehmen ist, daß die Prüfung der Legalität eines Wahlaktes, sofern dieselbe zweifelhaft geworden ist, im Reichstag zu erfolgen hat, ohne Rücksicht auf nachträgliche Willenserklärungen derer, welche die Zweifel angeregt haben. Es ist deshalb nicht erforderlich, auf den Gegenprotest näher einzugehen.

Wenn hiernach die eingetragenen und nicht gewählt habenden 62 Wähler aus den Grosse'schen, Bohne'schen und Noack'schen Häusern als zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen anzusehen, und bei Ermittlung des Wahlresultats in der Weise nachträglich zu berücksichtigen sein werden, daß ihre Stimmen der Gesammtzahl der gültigen Stimmen hinzugesetzt werden, so stellt sich das Ergebniß der Wahl im Anschluß an das oben (IV. 3.) hierüber Bemerkte schließlich wie folgt:

Gültige Stimmen (wie oben IV. 3.) . .	19.093
hierzu die vorerwähnten	62
Summe der als gültig anzusehenden Stimmen	19.155,

wovon die absolute Majorität 9578 beträgt.

Abgeordneter Hasenclever hatte erhalten:
gültige Stimmen (s. oben IV. 3.) 9561,
er bleibt mithin mit 17 Stimmen unter der absoluten Majorität.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Redakteurs Wilh. Hasenclever aus Leipzig im sechsten Berliner Wahlkreise für ungültig zu erklären.

Berlin, den 11. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Laporte (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Rieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 94.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission,
betreffend
die Wahl im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Badens (Waldshut).

Bei der am 10. Januar d. J. im dritten badischen Wahlkreise (Waldshut) stattgehabten Reichstagswahl sind nach der am 14. ej. m. von dem Wahlkommissar und dessen Beisitzern ersolgten Feststellung des Wahlergebnisses im Ganzen abgegeben worden 19.962 Stimmen, und zwar: 46 ungültige und 19.916 gültige.

Die absolute Majorität beträgt hiernach 9959 Stimmen.

Es haben gültige Stimmen erhalten:

1. der Weinhändler Joseph Hebting in Freiburg	10.493,
2. der Mechaniker Alois Dietsche in Waldshut	9.414,
3. acht verschiedene Personen zusammen .	9,
im Ganzen	19.916.

Der Weinhändler Joseph Hebting in Freiburg hat daher 534 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Er ist als gewählt proklamirt, und hat er unter Beibringung des Nachweises über seine Wählbarkeit die Wahl angenommen.

Gegen diese Wahl sind rechtzeitig verschiedene Wahlanfechtungen eingegangen, in Folge deren die Wahlakten behufs ihrer Prüfung in Gemäßheit des §. 5. der Geschäftsordnung an die unterzeichnete Wahlprüfungskommission abgegeben sind.

I. Protest von M. Frey in Eichberg, eingereicht am 11. Januar d. J. beim Bezirksamt Waldshut.

Der Beschwerdeführer behauptet, daß im Wahlbezirke Bühl (Nr. 13.), in welchem für Dietsche 50, für Hebting 25 Stimmen abgegeben sind, zwei Wahlberechtigte, Theodor Grießer und Karl Ritzmann, nach Abschluß der Wählerliste in dieselbe eingetragen und zur Stimmabgabe zugelassen seien.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich aus der Wählerliste. Ausweislich derselben ist die Nachtragung erst am Wahltage von dem Wahlvorstande bewirkt.

Beide abgegebene Stimmen sind nach dem §. 4. des Wahlreglements unzweifelhaft ungültig. Auf das Wahlergebniß sind diese beiden ungültigen Stimmen jedoch nicht von Einfluß und ist der Protest daher für unerheblich erachtet.

II. Protest des Gemeinderaths Hupfer in Geißlingen, eingereicht am 11. Januar d. J. beim Bezirksamt Waldshut.

Der Beschwerdeführer fechtet die Wahl im Wahlbezirke Geißlingen (Nr. 3.), in welchem für Hebting 4, für Dietsche 102 Stimmen abgegeben sind, an, einmal, weil die Wähler zwar vorschriftsmäßig durch Ausschellen, nicht aber persönlich zur Wahl eingeladen seien, sodann, weil die Wahlkommission nicht nach gesetzlicher Vorschrift besetzt gewesen sei.

Die Kommission hat diesen Protest einstimmig für unerheblich erachtet, weil auf der Wählerliste vom Gemeindevorstande attestirt ist, daß der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, sowie Tag, Stunde und Ort der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist; Hupfer auch selbst zugiebt, daß die Wahleinladung am 31. Dezember v. J. und 9. Januar d. J. vorschriftsmäßig durch Ausschellen erfolgt ist, eine persönliche Einladung zur Wahl aber gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, und weil ausweislich des Wahlprotokolls die Wahlkommission aus dem Wahlvorsteher, drei Beisitzern und dem Protokollführer bestanden hat, mithin der Vorschrift des §. 10. des Wahlreglements durchaus genügt ist.

III. Protest von Xaver Etspüler und 7 Genossen in Günzgen, eingereicht am 12. Januar d. J. beim Bezirksamt Waldshut.

Die Protestirenden verlangen eine nochmalige Wahl in dem Wahlbezirke Günzgen (Nr. 28.), in welchem für Hebting 17, für Dietsche 14 Stimmen abgegeben sind, weil

a) zwei Wähler, nämlich der Tagelöhner Joseph Vögle in Günzgen, obwohl er Almosenempfänger sei, und

der Landwirth Friedrich Etspüler daselbst, obwohl er erst 22 Jahre alt sei, zu Unrecht zur Wahl zugelassen seien, und

b) der Tagelöhner Gottlieb Huber, ohne in der Liste aufgenommen zu sein, gewählt habe.

Die Kommission hat auch diesen Protest für unerheblich erachtet, weil die ersten beiden Behauptungen (sub a.) in keiner Weise bescheinigt oder durch Beweismittel unterstützt sind, und die weitere (unter b.) durch die Wahlliste widerlegt wird, da Huber ausweislich derselben noch vor ihrem am 2. Januar erfolgten Abschlusse eingetragen ist. Der Grund der nachträglichen Aufnahme ist zwar der Vorschrift des §. 4. des Wahlreglements zuwider am Rande der Liste nicht vermerkt; diese reglementarische Vorschrift ist indessen für eine wesentliche nicht erachtet.

Wollte man aber auch diese 3 abgegebenen Stimmen für ungültig erklären, so würde solches auf das Wahlresultat ohne Einfluß sein.

IV. Protest von Ottomar Metzger und 18 Genossen in Baltersweil, am 4. Februar d. J. beim Wahlkommissar eingereicht.

Im Wahlbezirke Baltersweil (Nr. 4.) sind von 47 Wahlberechtigten 42 Stimmen abgegeben, und zwar 25 für Hebting, 17 für Dietsche. Die 19 Wähler, welche den Protest unterschrieben und ausweislich der Wählerliste sämmtlich gewählt haben, erbieten sich zu beeidigen, daß sie sämmtlich ihre Stimmen für den Mechaniker Alois Dietsche abgegeben haben, und folgern sie aus dem Umstande, daß sich nur 17 auf denselben lautende Wahlzettel in der Wahlurne befunden haben, daß während der Wahlzeit 2 Wahlzettel für Alois Dietsche aus der Urne genommen und statt ihrer 2 Zettel für Joseph Hebting in dieselbe gelegt seien.

In ihrem an den Wahlkommissar gerichteten Proteste beantragen sie ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Mitglieder des Wahlvorstandes, den Wahlvorsteher, Bürgermeister Ferdinand Frey, den Protokollführer, Stadtschreiber Tschamber, und die Beisitzer, Gemeinderäthe Ferdinand Frey und Joseph Glattfelder.

Die Großherzogliche Staatsanwaltschaft hat nach einem bei den Akten befindlichen, an das Großherzogliche Ministerium des Innern von dem Bezirksamte zu Waldshut gerichteten Berichte vom 8. Februar d. J. den Unterzeichnern des Protestes eröffnet:

> daß erst auf Veranlassung des Reichstags, dem die Eröffnung der Wahlzettel und Prüfung der Wahl obliege, ein strafrechtliches Einschreiten erfolgen werde.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß, wenn die Angaben dieser 19 Wähler auf Wahrheit beruhten, eine Wahlfälschnng vorliegen würde, welche die ganze Wahlhandlung in Baltersweil ungültig machen würde. Da indessen bei der erheblichen Majorität des Gewählten nach der unten aufgestellten Berechnung, auch wenn dieser Wahlakt ungültig wäre, das Resultat der Wahl nicht alterirt werden würde, so ist der Protest für nicht erheblich erachtet.

V. Protest von Pius Weissenberger und 24 Genossen in Weißweil, am 16 Januar beim Bezirksamt in Weißweil eingereicht.

In dem Wahlbezirke Weißweil sind von 64 daselbst vorhandenen Wahlberechtigten 58 Stimmen abgegeben, und zwar 19 für Dietsche, 38 für Hebting und eine für den Journalisten Sonnemann in Frankfurt a./M.

25 Wähler dieses Wahlbezirks erbieten sich gleichfalls eidlich zu erhärten, daß sie sämmtlich ihre Stimmen für Dietsche abgegeben haben, und beantragen sie dieserhalb Untersuchung, mit der Erklärung, daß sie ein strafrechtliches Einschreiten gegen den Wahlvorstand nicht verlangten.

Die Kommission war auch hier der einstimmigen Ansicht, daß, die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt, eine den ganzen Wahlakt ungültig machende Wahlfälschung vorliegen würde, daß aber bei der dem Weinhändler Hebting zugefallenen Stimmenzahl derselbe auch bei Ungültigkeits-Erklärung dieser Wahl die Majorität erhalten hätte.

Bringt man nämlich von den nach der Feststellung der Wahlkommission für gültig erachteten . 19.962 Stimmen, in Abzug:

a) im Wahlbezirke Bühl	2 Stimmen,		
b) im Wahlbezirke Günzgen . .	3	=	
c) im Wahlbezirke Baltersweil . .	42	=	
d) im Wahlbezirke Weißweil . .	58	=	105 =

so würden gültige Stimmen verbleiben 19.857, von denen die absolute Majorität beträgt 9929 Stimmen. Der Weinhändler Joseph Hebting hat erhalten 10.493 Stimmen. Bringt man von demselben in Abzug 2 Stimmen in Bühl, 3 in Günzgen, 25 in Baltersweil, 38 in Weißweil, im Ganzen 68, so würde derselbe gültige Stimmen erhalten haben 10.425, also immerhin noch 476 über die absolute Majorität.

Die Kommission hat daher, da selbst, wenn man die für Hebting ungünstigste Berechnung anlegen und die auf ihn in jenen Wahlbezirken gefallenen Stimmen dem Gegner zurechnen wollte, derselbe immer noch eine die absolute Majorität erheblich übersteigende Stimmenzahl erhalten haben würde, und die Prüfung der Wahlprotokolle zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß bietet, einstimmig sich für die Gültigkeitserklärung der Wahl des Weinhändlers Joseph Hebting ausgesprochen.

Der Referent der Kommission hielt es aber für geboten, den nach den Protesten unter 4. und 5. angeblich in den Wahlbezirken Baltersweil und Weißweil vorgenommenen Wahlfälschungen durch gerichtliche Untersuchung näherzutreten und event. ein strafrechtliches Einschreiten gegen die betreffenden Wahlvorstände herbeizuführen.

Er machte geltend, daß wenn derartige Wahlfälschungen, ganz abgesehen von ihrem Einflusse auf die Gültigkeit der Wahl, zur Kenntniß des Reichstags gelangten, es Pflicht desselben sei, zur Wahrung der Integrität der Wahlhandlungen, wie auch im Interesse der beschuldigten Wahlvorstände, die Richtigkeit derartiger Anschuldigungen klarzustellen, zumal es den Wahlvorständen nur erwünscht sein könne, wenn der Ungrund der Bezichtigungen erwiesen würde. Eine Untersuchung sei im vorliegenden Falle um so mehr indizirt, als wenigstens die protestirenden Wähler aus Baltersweil solche ausdrücklich beantragt und sie sowohl, wie die Wähler aus Weißweil, sich ausdrücklich bereit erklärt hätten, ihre Behauptungen eidlich zu erhärten. Würden diese Behauptungen, daß mehr Stimmen für Alois Dietsche abgegeben, als Wahlzettel für denselben in der Urne vorgefunden seien, erwiesen, so sei nicht daran zu zweifeln, daß eine Wahlfälschung vorliege, deren sich nur die Mitglieder des Wahlvorstandes schuldig gemacht haben könnten und die deren Bestrafung nach dem §. 108. des Strafgesetzbuchs zur Folge haben müsse. Es komme aber ferner hinzu, daß die Großherzogliche Staatsanwaltschaft nach dem Berichte des Bezirksamts zu Waldshut vom 8. Februar d. J. ein strafrechtliches Einschreiten aus dem Grunde abgelehnt habe, weil nur der Reichstag nach dem §. 21. des Wahlreglements über die von den einzelnen Wahlvorstehern versiegelten Wahlzettel, welche zum Zwecke der Untersuchung von der größten Erheblichkeit

seien, verfügen könne, und die Gefahr nahe liege, daß nach Gültigkeitserklärung der Wahl dieses wichtige Beweismittel der Staatsanwaltschaft entzogen werde, da die Wahlvorsteher die Wahlzettel alsdann sofort zu kassiren berechtigt seien. Geschähe solches, so werde der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer späteren Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung entzogen.

Diese letztere Erwägung veranlaßte ein Mitglied der Kommission, um die Aufbewahrung der Stimmzettel jedenfalls für eine später von der Staatsanwaltschaft zu veranlassende Untersuchung zu sichern, zu dem Antrage:

I. die Wahlzettel der beiden Wahlbezirke Baltersweil und Weißweil einzufordern und erst nach deren Eingang die Wahl im Plenum des Reichstags zur Verhandlung zu bringen,

während der Referent der Kommission den auch anderweitig unterstützten Antrag stellte:

II. dem Herrn Reichskanzler

1. die dem Protokolle über die Zusammenstellung des Wahlresultats im dritten badischen Wahlbezirke beigefügte Eingabe des Ottomar Metzger und Genossen in Baltersweil, in welcher behauptet wird, daß das Wahlresultat in dem Orte Baltersweil zum Nachtheile des Herrn Dietsche in Waldshut gefälscht worden sei; und

2. die demselben Protokolle beigefügte Eingabe von Pius Weißgerber und Genossen in Weißweil, in welcher gleichfalls behauptet wird, daß an diesem Orte das Wahlresultat zum Nachtheile des Landtagsabgeordneten Dietsche in Waldshut gefälscht sei,

mit dem Ersuchen zugehen zu lassen:

die Erörterung und event. strafrechtliche Verfolgung der in den beiden Eingaben behaupteten Wahlfälschungen durch die im Großherzogthum Baden kompetenten Behörden zu veranlassen; auch dem Reichstage von dem Resultate der Erörterungen seiner Zeit Mittheilung zu machen.

Ein anderes Mitglied beantragte dagegen:

III. den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

über die Angabe, daß eine bestimmte Zahl von Wählern Zettel für einen Kandidaten abgegeben, welche die Zahl der vorgefundenen Stimmen übersteige, eingehende Erhebung durch Vernehmung der Zeugen und des Wahlvorstandes anstellen zu lassen.

Diese Anträge fanden in der Kommission lebhaften Widerspruch.

Es wurde andererseits geltend gemacht, daß die Behauptungen der protestirenden Wähler, auch wenn sie sich bereit erklärt hätten, dieselben eidlich zu erhärten, noch keinen sicheren Anhalt dafür böten, daß eine Wahlfälschung seitens des Wahlvorstandes vorliege, weil die Erfahrung lehre, daß bei Abgabe der Wahlzettel häufig Irrthümer vorkämen, und der Wähler oft irrthümlich einen anderen Wahlzettel abgebe, als er abzugeben beabsichtigt habe. Jedenfalls werde auch das eidliche Zeugniß jener Wähler nicht klar stellen, welches Mitglied des Wahlvorstandes etwa die Wahlfälschung verübt habe. Die, namentlich eidliche, Vernehmung der Mitglieder des beschuldigten Wahlvorstandes sei gesetzlich unzulässig. Nur wenn andere unterstützende Momente hinzukämen, was vorliegend nicht der Fall sei, könne die Behauptung von Wählern, daß in der Urne für einen Kandidaten weniger Stimmzettel enthalten gewesen seien, als sie insgesammt für denselben abgegeben hätten, zu einer strafrechtlichen Untersuchung Anlaß bieten, zumal erfahrungsmäßig viele Personen selbst unter dem Erbieten zum Eide derartige Proteste unterschrieben, ohne sich ihrer Tragweite bewußt zu sein, und bei der demnächstigen gerichtlichen Vernehmung die in ihnen enthaltenen Angaben nicht aufrecht erhielten. Es sei ferner bedenklich, die Mitglieder des Wahlvorstandes auf Grund derartiger Behauptungen einzelner, vielleicht wenig gewissenhafter Wähler einer strafrechtlichen Untersuchung auszusetzen, namentlich da sie selbst die gewissenhafte Ausübung des ihnen übertragenen Ehrenamts eidlich angelobt hätten und sie daher kaum minderen Glauben zu beanspruchen berechtigt seien, als die eidlich abgehörten Wähler. Es komme aber auch hinzu, daß die Beschwerdeführer in Weißweil sogar ausdrücklich erklärt hätten, daß sie eine strafrechtliche Untersuchung nicht verlangten und daß von der angeblichen Wahlfälschung in Baltersweil die Staatsanwaltschaft bereits Kenntniß erlangt habe, es daher, wenn sie die Beweise für genügend erachte, ihre Pflicht sei, die Untersuchung zu veranlassen, ohne daß es dieserhalb einer Anregung seitens des Reichstags bedürfe. Ihr die Beweismittel durch Einforderung der Wahlzettel zu sichern, habe der Reichstag um so weniger Veranlassung, als die Staatsanwaltschaft, was von anderer Seite allerdings bestritten wurde, unbedingt befugt sei, durch Beschlagnahme der Wahlzettel ihrer Kassation vorzubeugen. Dieselbe werde überdies, da sie von dem im Reichstage öffentlich gefaßten Beschlusse Kenntniß erlange, auch jetzt noch in der Lage sein, wenn sie eine Untersuchung für angezeigt erachte, die Wahlzettel sofort in Beschlag zu nehmen. Es liege mithin, da die angeblichen Wahlfälschungen auf das Wahlresultat von keinem Einflusse seien, für den Reichstag keine Veranlassung vor, eine Untersuchung herbeizuführen, namentlich in Anbetracht der immerhin bedenklichen und schwachen beigebrachten Beweismittel, und weil es sich bei der durch den Art. 20. der Reichsverfassung garantirten geheimen Abstimmung empfehle, eine eidliche Vernehmung von Wählern über ihre Stimmabgabe nur in den seltensten und dringendsten Fällen zu veranlassen, insbesondere wenn dies für das Resultat der Wahl von Erheblichkeit sei.

Nach eingehender Diskussion wurden die beiden Anträge zu I. und III. abgelehnt, und zwar der erstere mit 7 gegen 5 Stimmen, worauf der Referent der Kommission seinen Antrag zu II. zurückzog.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt daher:

der Reichstag wolle beschließen,

die Wahl des Weinhändlers Joseph Hebting zu Freiburg im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Waldshut) für gültig zu erklären.

Berlin, den 10. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Puttkamer-Sorau (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Rieper. v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 95.

Bericht

der

V. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen (Nr. 4. der Drucksachen).

Die Kommission hat den ihr zur Prüfung überwiesenen Gesetzentwurf in neun Sitzungen zweimal berathen. An ihren Berathungen haben Theil genommen:

die Mitglieder des Bundesrathes: der Chef der Kaiserlichen Admiralität, Staatsminister v. Stosch, der Großherzoglich oldenburgische Staatsrath Selkmann, der hanseatische Minister-Resident Dr. Krüger und

als Kommissare des Bundesraths: der Kaiserliche Geh. Ober-Regierungsrath Dr. v. Möller und der Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Rösing.

Bekanntlich hat schon ein fast durchgängig mit dem jetzigen übereinstimmender Entwurf dem zweiten Deutschen Reichstage in seiner letzten Session vorgelegen und ist von demselben zur Prüfung an eine Kommission verwiesen worden. Die Kommission hat das Resultat ihrer Berathungen in einem Bericht zusammengestellt, der im Plenum nicht mehr zur Berathung gelangt ist. Der in dieser Session zur abermaligen Vertheilung gelangte Bericht befindet sich in den Händen der Mitglieder des Reichstages. Die jetzt niedergesetzte Kommission ist trotz des in wesentlichen Punkten abweichenden Standpunktes ihrer Majorität durch die gründlichen Erörterungen ihrer Vorgängerin mancher Detailarbeit überhoben und in der Behandlung der Hauptfragen wesentlich erleichtert worden. Sie wird auch in ihrem Berichte Manches übergehen können, was als durch den früheren erledigt zu betrachten ist.

In Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Einsetzung einer, mit sachverständigen Kräften ausgerüsteten Behörde zur Untersuchung aller erheblichen Seeunfälle, von denen deutsche Schiffe auf ihren Reisen oder fremde Schiffe in deutschen Küstengewässern betroffen werden, wurden inmitten der Kommission keinerlei Zweifel ausgesprochen. Die Erkenntniß der Ursachen solcher Seeunfälle ist ja auch gewiß die nothwendige Voraussetzung des Bestrebens, soweit menschliche Kraft reicht, Gefahren der Seeschifffahrt zu beseitigen oder doch zu verringern. Dagegen waren in der Kommission verschiedene Ansichten vertreten über die Frage, ob der zur Untersuchung von Seeunfällen einzusetzenden Behörde — dem Seeamte — in Uebereinstimmung mit der Vorlage auch das Recht zu geben sei, dem Schiffer oder Steuermann, der durch sein Verhalten den Unfall herbeigeführt oder die Folgen des Unfalles verschlimmert hat, die Befugniß zum ferneren Betrieb seines Gewerbes zu entziehen. Die Kommission hat es nach den Erfahrungen ihrer Vorgängerin für zweckmäßig erachtet, diese Frage, sowie die eventuelle, ob die Entziehung des Patentes auch auf beschränkte Zeit zulässig sein soll, vor dem Eintreten in die Spezialdiskussion zur Entscheidung zu bringen, weil die Beantwortung dieser beiden Fragen von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Entwurfes ist.

Dafür, daß dem Seeamte die Befugniß zur Patententziehung nicht gegeben werden solle, wurden die bereits in der früheren Kommission geltend gemachten Gründe wiederholt. Namentlich wurde hervorgehoben, daß dadurch eine Aenderung des §. 53. der Gewerbeordnung*) herbeigeführt werde, die zweckmäßiger für alle, eine Approbation erfordernden Gewerbebetriebe gleichzeitig geschaffen werde, als nur für ein einzelne der hier in Betracht kommenden Berufsklassen. Nur eine für alle diese Berufsklassen gemeinschaftlich geschaffenr Behörde könne diejenigen Garantieen bieten, welche eine volle kommen sachgemäße und unparteiische Entscheidung sichern. In den vorwiegend technischen Elementen des Seeamtes, sowie in dem Verfahren desselben können solche Garantieen nicht gefunden werden. Ueberdies werde schon dadurch, daß Behörden geschaffen werden, welche die Seeunfälle zu untersuchen und das Resultat ihrer Untersuchung kund zu geben haben, dem auf diesem Gebiet empfundenen Bedürfniß im Wesentlichen abgeholfen werden, und es gar nicht mehr nöthig sein, dem schuldigen Schiffer oder Steuermann auch die Betreibung seines Gewerbes zu untersagen, da derselbe schon in Folge dieses Spruches nicht leicht wieder eine Anstellung finden werde.

Von Seiten der Regierungskommissarien und aus der Mitte der Kommission wurde dagegen hervorgehoben, daß diesen Einwendungen doch im Wesentlichen nur ein formaler Werth zugestanden werden könne. Allerdings enthalte die Gewerbeordnung keine Bestimmungen über die Patententziehung für Schiffer, und in Bezug auf andere Approbationen nur die dürftige Vorschrift des §. 53. Abs. 1. Wenn sich nun die Gelegenheit biete, gerade bei dem Schiffergewerbe, bei dem dieses Bedürfniß besonders dringend sei, im Anschluß an die Untersuchung von Seeunfällen ergänzend einzuschreiten, so sei der Umstand, daß vielleicht auch auf anderen Gebieten die Ausfüllung der vorhandenen Lücke wünschenswerth sei, um so weniger ein Grund, diese Gelegenheit unbenutzt zu lassen, als die Regelung des Schiffergewerbes, wie schon die Seemannsordnung zeige, sich doch nicht in dem Rahmen der Gewerbeordnung beschaffen lasse. Ueberdies könne von der Organisation einer einzigen Behörde, welche über sämmtliche in der Gewerbeordnung vorkommenden Approbationen entscheide, nicht wohl die Rede sein. Vielmehr werde die Eigenartigkeit der Seeschifffahrt und der mit ihr zusammenhängenden Verhältnisse es immer wünschenswerth machen, die über das Schifferpatent entscheidende Behörde wesentlich mit solchen Personen zu besetzen, welche den nautischen Kreisen thunlichst nahe stehen. Daß aber das Bedürfniß vorhanden sei, eine

*) Der §. 53. der Gewerbeordnung lautet:

„Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in §§. 30., 32., 33., 34. und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten."

Der §. 29 handelt von Aerzten und Apothekern, §. 30. von Unternehmern von Privatkranken- und ähnlichen Anstalten, sowie von den Hebammen; §. 32. von Schauspielunternehmern, §. 33. von Gastwirthen u. s. w., §. 34. vom Handel mit Giften und von Lootsen, §. 36. von Feldmessern, Auktionatoren und anderen Hülfsgewerben. Der von den Seeschiffern handelnde, im §. 39. nicht in Bezug genommene §. 31. lautet:

„Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden."

Instanz zu schaffen, welche dem schuldig befundenen Schiffer sein Patent zu entziehen berechtigt sei, könne nicht bestritten werden. Der Schiffer, wie der Steuermann, übe sein Gewerbe aus auf Grundlage einer ihm obrigkeitlich ertheilten Approbation, welche ihn zu diesem Gewerbebetrieb fähig erklärt. Auf Grundlage dieser Approbation werden ihm Menschenleben und Güter anvertraut, und zwar mit der Einräumung einer Gewalt über Personen und Sachen, die nur durch das Vorhandensein der für eine solche Verantwortlichkeit erforderlichen Eigenschaften gerechtfertigt werden könne. Könne es nun ruhig angesehen werden, daß derjenige Schiffer, der sich durch die Untersuchung als unfähig zum Betriebe seines Gewerbes gezeigt hat, noch ferner unter Bezugnahme auf die ihm ertheilte Approbation seine verantwortliche Stellung beibehält? Es sei eine Halbheit, sich hier auf den moralischen Effekt des vom Seeamte gefällten Spruches verlassen zu wollen. Weshalb sollte das Gesetz diesen moralischen Effekt nicht durch einen wirklich exekutivischen Spruch verstärken? Durch diese Kraft des Spruches sei auch wesentlich seine Autorität bedingt; ein Ausspruch, der nicht zur Exekution führe, werde nicht mehr Autorität genießen, als jedes Privatgutachten Sachverständiger. Ueberdies sei auf jene moralische Wirkung des Spruches durchaus nicht zu rechnen, nicht einmal, wenn der Schiffer bei einem Rheder Anstellung suche, geschweige denn, wenn der Schifffer selbst Rheder oder auch nur Theilrheder ist.

Weiter wurde von Kommissionsmitgliedern hervorgehoben, daß es sich allerdings nicht rechtfertigen lasse, die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Strafmittel anzuwenden. Dadurch würde man in Widerspruch mit dem §. 143 der Gewerbe-Ordnung*) gerathen. Man müsse vielmehr den Gedanken festhalten, daß eine Patententziehung nur einzutreten habe, wo der Betreffende wirklich gezeigt hat, daß er die zu seinem Gewerbebetrieb erforderlichen Eigenschaften nicht besitze, so daß es sich in Wahrheit um eine Berichtigung des der Ertheilung der Approbation zu Grunde liegenden Urtheils handle. Die Bestrafung in den dazu geeigneten Fällen sei dem Strafgericht zu überlassen, und werde man den Schuldigen doch nicht zweimal strafen wollen. Andererseits sei die Frage nach der Befähigung des Schuldigen zum weiteren Betrieb seines Gewerbes kein Gegenstand richterlicher Entscheidung, wie denn auch der §. 53. der Gewerbe-Ordnung in den dort erwähnten Fällen die Zurücknahme der Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen den Verwaltungsbehörden zuweist. Der richterlichen Kognition würde die etwaige strafrechtliche Seite des Vorganges anheimfallen. Man müsse vielmehr die Thätigkeit des Seeamtes als eine verwaltungsgerichtliche denken, und nach diesem Gesichtspunkte die Zusammensetzung der Behörde und das Maaß der für eine gerechte und sachgemäße Beurtheilung erforderlichen Garantieen bestimmen.

Was die Zulässigkeit der Patententziehung auf Zeit betrifft, so wurde für dieselbe namentlich von den Kommissarien des Bundesrathes geltend gemacht, daß es eine unverhältnißmäßige Härte sein würde, einem vielleicht im Uebrigen bewährten Schiffer oder Steuermann wegen eines Versehens auf immer die Fähigkeit zur Betreibung seines Gewerbes abzusprechen und ihn dadurch brodlos zu machen. Manches Versehen werde hinreichend durch eine zeitweilige Entziehung des Patentes gesühnt. Auch werde das Seeamt oft Bedenken tragen, eine dauernde Entziehung auszusprechen und so in manchen Fällen, in denen unverkennbar ein tadelnswerthes Verhalten vorliege, der Schuldige frei ausgehen. Die Gefahr einer auch nur zeitweisen Entziehung sporne aber zu größerer Aufmerksamkeit an, und solle sich namentlich in England dieses Strafmittel sehr bewährt haben. Man könne es dahin gestellt sein lassen, ob diese temporäre Entziehung den Charakter einer Strafe habe, neben der auch eine Bestrafung durch das Strafgericht eintreten könne, da auch bei Beamten eine Disziplinar- mit einer Kriminalstrafe für dieselbe Gesetzesverletzung zusammentreffen könne.

Die entgegenstehende Ansicht hielt an dem schon oben entwickelten Gedanken fest, daß es sich hier niemals um eine Strafe, sondern nur um die Erklärung der Unfähigkeit handeln dürfe. Die zivilrechtlichen Folgen des Vergehens seien den Gerichten, der Einfluß auf das dienstliche Verhältniß dem Rheder zu überlassen. Für die Analogie der Disziplinarstrafe neben der Kriminalstrafe fehle das nothwendige Substrat eines dienstlichen Verhältnisses zum Staate. Eine Unfähigkeitserklärung auf Zeit aber sei undenkbar. Allerdings werde das Seeamt oft Bedenken tragen, die Patententziehung auf immer auszusprechen. Aber es sei auch garnicht die Absicht, jedem, wenn auch erheblicheren Vergehen die Patententziehung folgen zu lassen. Vielmehr solle dieselbe nur eintreten, wenn der Schiffer durch sein Vergehen das Vertrauen verscherzt hat, daß er fernerhin seiner Pflicht genügen werde. Auch die Gefahr sei nicht unberücksichtigt zu lassen, daß das Seeamt in allzu milder Stimmung auch da, wo ein solcher Fall vorliegt, eine Entziehung nur auf Zeit eintreten lassen werde, wodurch das Uebel eher verschlimmert als gebessert werde. Uebrigens sei es eine später zu erörternde Frage, ob es nicht thunlich sei, den Schiffer oder Steuermann, dem das Patent dauernd entzogen ist, unter gewissen Voraussetzungen später zu rehabilitiren. Das würde aber nicht die Sache des Seeamtes, sondern der Verwaltungsbehörde sein.

Am Schlusse dieser Diskussion wurden die folgenden Fragen zur Entscheidung der Kommission verstellt:

1. Soll den Seeämtern die Befugniß ertheilt werden, dem schuldig befundenen Schiffer oder Steuermann das Patent zu entziehen?

2. Soll die Entziehung des Patentes auch auf Zeit zulässig sein?

Die erste Frage wurde mit 9 gegen 2 Stimmen bejaht; die zweite mit der gleichen Majorität verneint.

Aus der nach Beantwortung dieser Fragen eröffneten Spezial-Diskussion ist Folgendes hervorzuheben:

Zu §. 3. wurde der Antrag gestellt:

die Worte „von der Landesbehörde" zu streichen,

so daß nur der Reichskanzler, nicht die Landesbehörde befugt sein würde, die Untersuchung von Seeunfällen anzuordnen. Dieser Antrag wurde zusammen mit den zu §. 6. eingebrachten zur Diskussion gestellt. Zu dem letzteren Paragraphen lagen nämlich zwei Anträge vor. Der eine wollte den Paragraphen so fassen, wie die frühere Kommission ihn beschlossen hatte, nämlich dahin:

1. Die Errichtung der Seeämter und die Abgrenzung ihrer Bezirke erfolgt durch eine unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung.

   Die Aufsicht über die Seeämter steht dem Reichskanzleramte zu.

   Der für die Seeämter erforderliche Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts-Etats aus Mitteln des Reiches bestritten.

Ein anderer Antrag ging dahin:

*) §. 143 der Gewerbeordnung lautet:

„Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15. Abs. 2. und §. 35.) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden, u. s. w."

S. über diesen Paragraphen die Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuches §. 217. Sten. Berichte des Jahres 1870, B. 3 p. 71.

2. dem §. 6. des Regierungs-Entwurfes den Satz hinzuzufügen:

Die Oberaufsicht über die Seeämter steht dem Reiche zu.

Für den Antrag 1. zu §. 6. wurde — im Uebrigen unter Hinweis auf den Bericht der früheren Kommission — besonders hervorgehoben, daß eine sachgemäße Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Seeämtern und eine rationelle Feststellung ihrer Grenzen nur möglich sei, wenn Beides von der Reichsbehörde ohne Rücksicht auf die territorialen Grenzen beschafft werde, während eine unzweckmäßige Häufung von Seeämtern und zahllose Kompetenzkonflikte, namentlich an der Nordsee, unvermeidlich seien, wenn jede Landesregierung für ihr Küstengebiet besondere Seeämter bestelle. Es wurde ferner zur Begründung dieses Antrages angeführt: Nur die vom Reich ressortirenden Seeämter werden aller Orten die erforderlichen Garantieen der Unabhängigkeit bieten, namentlich wenn es sich um Fragen von hervorragend lokalem Interesse oder um den Einfluß der von den Landesregierungen getroffenen Einrichtungen auf die Sicherheit der Schifffahrt handelt. Nur solche Seeämter würden, zumal sie nicht ausschließlich auf die im Bezirke vorhandenen Kräfte angewiesen wären, im Stande sein, die schwierigen Fragen zu entscheiden, die namentlich bei größeren Schiffen eintreten können, und dem In- und Auslande gegenüber die erforderliche Autorität besitzen.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag zu §. 6. wurde der obenerwähnte Antrag zu §. 3. dadurch begründet, daß keine Veranlassung vorliege, den Landesbehörden das Recht zur Anordnung von Untersuchungen zu geben, wenn die untersuchende Behörde direkt dem Reiche unterstellt ist.

Von Seiten der Regierungskommissare und aus der Mitte der Kommission wurde diesem Antrag entgegengehalten, daß durchaus kein Grund vorliege, abweichend von allen anderen entsprechenden Institutionen, gerade hier die Mitwirkung der Landesbehörden auszuschließen. Im Allgemeinen entspreche es dem Geiste unserer Verfassung, den Einzelstaaten den Kreis ihrer Thätigkeit nicht weiter zu beengen, als es das nationale und Reichsinteresse erfordere. Dieser Auffassung entsprechend, seien in der Seemanns-Ordnung die Seemannsämter, in der Strandungs-Ordnung die Strandämter als Landesbehörden eingesetzt. Eine Analogie aus einem anderen Gebiete biete ferner das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in seinen Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten. Diese Entscheidung fällt in erster Instanz den Landesbehörden und erst in zweiter dem Bundesamt für das Heimathswesen zu. Aehnlich seien auch die Verhältnisse in der Civil- und Strafgerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz geordnet.

Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß das nicht zu verkennende Interesse des Reiches an der Ordnung der hier in Frage stehenden Angelegenheiten dadurch, daß eine Reichsbehörde die zweite Instanz bilde, durch die Mitwirkung des Reichskommissars und durch die Schlußbestimmung des §. 5. gewahrt werde. Dadurch werde ausreichender Schutz gegen die Gefahr gewährt, daß lokale Interessen und Sympathieen sich bei der Beurtheilung in einer die Unparteilichkeit gefährdenden Weise geltend machen. Uebrigens werde sich im Verlaufe der Kommissionsberathungen die Gelegenheit bieten, zu prüfen, ob sich diese Garantieen nicht noch vermehren lassen, einerseits durch eine ausgedehntere Mitwirkung des Reichskommissars, andererseits durch eine genauere Präzisirung der Stellung des Vorsitzenden. Die Wahl der Beisitzer werde aber doch in jedem Falle der Landesbehörde schon deshalb überlassen bleiben, weil der Reichsregierung die erforderliche Personalkenntniß fehle.

Was den zu §. 6. unter 2. gestellten Antrag betrifft, so wurde von Seiten der Regierungsvertreter gegen denselben vorgebracht, daß die Oberaufsicht des Reiches in allen die Seeschifffahrt betreffenden Angelegenheiten nach der Verfassung selbstverständlich sei und deshalb keiner besonderen Erwähnung bedürfe. Ohne dieser Behauptung entgegenzutreten, wurde zur Vertheidigung des Antrages darauf hingewiesen, daß auch die Seemannsordnung in §. 4., sowie die Strandungsordnung in §. 3 eine der vorgeschlagenen ähnliche Bestimmung enthalte, daß es sich also schon aus diesem Grunde zur Vermeidung von Mißverständnissen empfehle, die Oberaufsicht des Reiches auch hier besonders hervorzuheben.

Mit Stimmengleichheit wurde in der ersten Lesung der Antrag 1. zu §. 6., nach welchem die Seeämter vom Reiche eingerichtet werden sollen, und im Anschluß daran auch die zu §. 3. beantragte Streichung der Worte „von der Landesbehörde" verworfen.

Bei der zweiten Lesung wurden die früheren Anträge wiederholt, außerdem aber noch der fernere Antrag zu §. 6. gestellt:

3. im Uebrigen unter Aufrechterhaltung des §. 6., wie er in erster Lesung beschlossen war, die Abgrenzung der Seeamtsbezirke dem Reiche zu übertragen.

Der Antragsteller erklärte, daß er seinerseits von den Gründen, die gegen Einrichtung der Seeämter als Landesbehörden vorgebracht sind, nur den für zutreffend anerkennen könne, der sich auf die Schwierigkeit der Grenzbestimmungen für die einzelnen Bezirke beziehe. Diese Schwierigkeit wolle er durch seinen Antrag beseitigen, indem durch denselben verhindert werde, daß nicht die territorialen Verhältnisse allein für diese Grenzen maßgebend werden, sondern die Abgrenzung aus einem allgemeineren Gesichtspunkte vorgenommen werde.

Allerdings sei es richtig, wenn von anderer Seite hervorgehoben werde, daß bei Annahme des Antrages die Möglichkeit eintreten könne, daß das dem einen Bundesstaate angehörende Seeamt sein Jurisdiktionsgebiet auf das Gebiet des anderen Bundesstaates erstrecke. Indessen sei dieses Bedenken um so unerheblicher, als es sich im Wesentlichen um Vorgänge auf hoher See handle, in Bezug auf das Verfahren aber die deutschen Seeämter sich doch Rechtshülfe leisten würden. Und wenn ferner eingewandt wurde, daß das Reich, dem die Abgrenzung überlassen bleibe, die Grenzen auch so ziehen könne, daß für einen einzelnen Bundesstaat gar kein Jurisdiktionsbezirk übrig bleibe, so wollten die Vertheidiger dieses Antrages diesem Einwand nur einen theoretischen Werth zugestehen, da eine loyale Benutzung des Abgrenzungsrechtes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betreffenden Bundesregierungen nicht zu bezweifeln sei. Als das mit dieser Abgrenzung zu betrauende Organ des Reichs wurde der Bundesrath bezeichnet, während die Oberaufsicht über die Seeämter vom Reichskanzleramt zu führen sei.

Unter abermaliger Ablehnung der Anträge 1. und 2. zu §. 6. wurde in zweiter Lesung der Antrag 3. und der so amendirte §. 6. mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen. Der wieder aufgenommene Antrag, im §. 3. die Worte „von der Landesbehörde" zu streichen, wurde, namentlich um eine Uebereinstimmung mit dem in erster Lesung eingeschalteten §. 11 a. herzustellen, mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der §. 4. bezeichnet die Umstände, auf welche das Seeamt bei den von ihm anzustellenden Untersuchungen sein Augenmerk zu richten hat und benennt dabei die wichtigsten Objekte seiner Feststellungen. Zu Nr. 3. dieses Paragraphen, in welchem auf die etwaigen „Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.)" als Ursachen des Unfalls hingewiesen wird, wurde der Antrag gestellt, die Worte:

„oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen"

hinzuzufügen. Motivirt wurde dieser Vorschlag dadurch, daß die Ermittelung eines Verschuldens der bezeichneten Personen von derselben Wichtigkeit sein könne, wie die Feststellung eines Mangels der Einrichtungen. Zweckmäßig sei es indessen, diesen Hinweis unter Nr. 3. und nicht unter Nr. 1., wo von den Schiffern und Steuerleuten die Rede ist, einzufügen, weil nur bei den letzteren von einer Patententziehung durch das Seeamt selbst die Rede sei. Bei den hier in Rede stehenden Personen habe eine andere Behandlung stattzufinden, und sei ihr Verschulden entweder, wenn es sich um Beamte handle, auf disziplinarem Wege, oder wenn es sich um konzessionirte Lootsen (s. §. 34. der Gewerbe-Ordnung) handle, auf dem im §. 53. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Wege zu verfolgen.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu §. 5. wurde in Konsequenz der Beschlüsse, denen zufolge dem Reiche die Abgrenzung der Bezirke und die Oberaufsicht zustehen soll, beschlossen, Streitigkeiten und Zweifel über die Zuständigkeit der Seeämter in allen Fällen, also auch wenn die betheiligten Seeämter demselben Staate angehören, der Entscheidung des Reichskanzleramts zu überweisen.

Zu §. 7. wurden folgende Anträge gestellt:

1. Nach dem ersten Satze einzuschalten:

   Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt.

2. Hinsichtlich der zwei Beisitzer, welche die Befähigung als Seeschiffer besitzen sollen, die fernere Bedingung hinzuzufügen, daß sie auch als Seeschiffer gefahren haben.

In Bezug auf den Antrag 1. wurde bemerkt, daß die Bezeichnung des Vorsitzenden als eines Rechtskundigen, wie sie im Entwurfe enthalten ist, nicht genüge, daß es vielmehr darauf ankomme, ob der Betreffende nachweislich diejenigen Eigenschaften besitze, die zur Ausübung einer richterlichen Thätigkeit erforderlich sind. Die Anstellung auf Lebenszeit, oder, wenn das Amt eines Vorsitzenden als Nebenamt zugetheilt wird, die dauernde Verbindung mit dem Hauptamt, gebe eine bessere Garantie der vollen Unabhängigkeit. Es wurde dabei auf die Analogien der preußischen Verwaltungsgerichte und den §. 17. Nr. 1. des Gerichtsverfassungsgesetzes hingewiesen. In Bezug auf den Antrag 2. wurde hervorgehoben, daß die Vorbildung für das Schiffergewerbe nicht ausreichend sei, um den Beisitzer zu einer sachverständigen Beurtheilung der in Betracht kommenden Vorgänge zu befähigen, sondern daß dazu auch die Erfahrung des praktischen Schiffers erforderlich sei.

Beide Anträge wurden von den Kommissarien des Bundesraths bekämpft. Hinsichtlich des Vorsitzenden sei das Bedürfniß vollständig dadurch gedeckt, daß er die Eigenschaft eines Rechtskundigen besitzen müsse. Das Vorhandensein dieses Erfordernisses werde in den meisten Fällen durch die Befähigung zum Richteramte erwiesen werden können. Es werden aber den einzelnen Staaten unnöthige Schwierigkeiten bereitet, wenn in allen Fällen diese Befähigung und die dauernde Anstellung des Vorsitzenden verlangt werde. Letzteres sei um so weniger erforderlich, als die Gewerbeordnung sogar den Verwaltungsbehörden die Entziehung von Konzessionen u. s. w. überträgt. Gegen den Antrag 2. wurde bemerkt, daß es sich in den weitaus meisten Fällen nur um solche Schiffer handeln werde, die sich bereits praktisch erprobt haben. Wenn aber einmal eine besonders geeignete Persönlichkeit vorhanden sei, die das nicht gethan habe, so sei kein Grund vorhanden, ihre Mitwirkung unmöglich zu machen.

Nachdem gegen diesen letzteren Grund noch hervorgehoben war, daß eine solche Persönlichkeit ja doch als Beisitzer fungiren könne, wenn sie auch nicht unter die nautischen Beisitzer gerechnet werde, wurden beide Anträge von der Kommission angenommen.

In zweiter Lesung wurde noch der Antrag gestellt und angenommen, dem zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Die letztere Bestimmung (nämlich das Erforderniß der dauernden Anstellung) findet auf einen für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung."

Für diesen Antrag wurde hervorgehoben, daß es eines Stellvertreters im Falle einer Behinderung des Vorsitzenden, namentlich auch zur Entscheidung über ein gegen den Letzteren gerichtetes Ablehnungsgesuch bedürfe, und daß der Stellvertreter allerdings, wie der Vorsitzende selbst, richterliche Befähigung haben müsse, daß aber mit Rücksicht auf die seltenen Fälle, in denen eine Stellvertretung erforderlich sein wird, von seiner dauernden Anstellung als Stellvertreter nicht wohl die Rede sein könne.

Zu §. 8. wurde hervorgehoben, daß die Aufnahme aller für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen in die alljährlich aufzustellende Liste an manchen Orten eine unverhältnißmäßig mühsame Arbeit verursachen würde, ohne daß damit der Willkür der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Auswahl wirkliche Grenze gezogen werde, da es doch ihrem subjektiven Ermessen überlassen bleibe, zu bestimmen, wen sie für geeignet ansehen will oder nicht. Auch habe es kein Bedenken, der Behörde die Auswahl einer beschränkteren, dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl zu überlassen, wenn nur diese Auswahl im Voraus für alle innerhalb des Jahres vorkommenden Fälle, also nicht mit Rücksicht auf den bestimmten einzelnen Fall, getroffen wird. Außer einer dem entsprechenden Fassung des §. 8. wurde noch ferner vorgeschlagen, die Vernehmung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vor Aufstellung der Liste da, wo eine solche Vertretung vorhanden ist, obligatorisch zu machen. Beide Anträge wurden angenommen, und demnach der Paragraph in folgender Fassung beschlossen:

Die Aufsichtsbehörde hat für jedes Seeamt auf jedes Jahr im Voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Personen bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wo eine Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vorhanden ist, ist dieselbe vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

Im §. 10. verweist die Vorlage hinsichtlich der Befähigung zum Amte eines Beisitzers und der Verpflichtung zur Annahme desselben auf die §§. 31. bis einschließlich 35. des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche von den Schöffen handeln, und macht nur die Ausnahme, daß die Berufung nicht von dem Wohnsitze in der Gemeinde abhängig sein soll. Im Wesentlichen war die Kommission mit diesem Vorschlage einverstanden, namentlich soweit es sich um Anwendung der in den §§. 31. bis 34. des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen handelt. Wenn die Kommission beschlossen hat, die Bestimmung des §. 33. Nr. 2. (derzufolge diejenigen, die den Wohnsitz in der Gemeinde nicht zwei volle Jahre gehabt haben, nicht in die Liste aufzunehmen sind) nicht gänzlich aufzuheben, wie die Vorlage es thut, sondern durch eine Bestimmung zu ersetzen, daß solche Personen nicht aufgenommen werden sollen, die zur Zeit der

Aufstellung der Liste den Wohnsitz nicht im Bezirke des Seeamtes haben, so ist das nur eine redaktionelle Veränderung, da die Vorlage schon durch ihre Fassung des §. 8. (in den Worten „für den Bezirk des Seeamtes") außerhalb des Bezirkes wohnhafte Personen von der Liste ausgeschlossen hat. Die Abweichung der Kommissionsbeschlüsse von der Vorlage in Bezug auf Marineoffiziere wird später besprochen werden.

Dagegen schien es zweckmäßig, den §. 35. des Gerichtsverfassungsgesetzes, in welchem die Kategorieen bezeichnet werden, welche die Berufung als Schöffen ablehnen dürfen, nur insoweit in das Gesetz aufzunehmen, als es sich um Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung (§. 35. Nr. 1.) und um Personen, welche über 65 Jahre alt sind (Nr. 5.), handelt. An die Stelle derer, die im letzten Jahre als Geschworene oder an mindestens fünf Tagen als Schöffen fungirt haben (Nr. 2.), waren hier zweckmäßiger diejenigen, welche im letzten Jahre das Amt eines Beisitzers ausgeübt haben, als zur Ablehnung berechtigt anzuführen. Einer besonderen Erwähnung der Aerzte (Nr. 3.) und Apotheker (Nr. 4.) bedarf es hier nicht. Personen aber, welche den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen (§. 6.), brauchen nicht berücksichtigt zu werden, weil nach dem Schlußsatz des §. 10. den Beisitzern außer den Reisekosten auch Tagegelder vergütet werden sollen, während die Schöffen nach §. 55. des Gerichtsverfassungsgesetzes nur Vergütung der Reisekosten erhalten. Diesen Erwägungen entspricht folgende von der Kommission beschlossene Fassung des §. 10.:

„Auf die Befähigung zum Amte eines Beisitzers finden die in den §§. 31. bis 34. des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch tritt an die Stelle des §. 33. Nr. 2. folgende Bestimmung:

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz nicht im Bezirke des Seeamtes haben,

und fallen unter §. 34. Nr. 9. die der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen aus.

Die Berufung zum Amte eines Beisitzers können ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste (§. 8.) das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Liste gilt, vollenden würden;
3. Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Beisitzers erfüllt haben.

Die Beisitzer erhalten aus Landesmitteln Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen."

Eine fernere Abweichung der Kommissionsbeschlüsse von der Vorlage liegt darin, daß jenen zufolge die der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen, welche nach §. 34. des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen, als Beisitzer zugelassen werden können. Entscheidend war dabei die Rücksicht, daß die Marineoffiziere in manchen, wenn auch nicht in allen Fällen, als ganz besonders qualifizirte Beisitzer zu betrachten sind. Dabei kam indessen in Betracht, daß diese Offiziere sich nicht dauernd an einem und demselben Orte aufhalten, und daß in den meisten Seeamtsbezirken gar keine Marineoffiziere ansässig sind. Auch durfte die Gefahr von Konflikten zwischen der Dienstpflicht und der Pflicht, als Beisitzer zu fungiren, nicht unberücksichtigt bleiben. Aus diesem Grunde ist nach §. 10. folgender neue Paragraph eingeschaltet worden:

Der aktiven Marine angehörende Militärpersonen werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamtes kann jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirke des Seeamtes. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf drei Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter.

In denjenigen Fällen, in denen dem Vorsitzenden die Hinzuziehung eines Marineoffiziers wünschenswerth erscheint, würde er einen solchen als Beisitzer berufen können, ohne daß er durch die Liste an bestimmte Personen gebunden wäre und ohne daß es auf den Wohnort des Berufenen ankäme. Es würde jedoch niemals mehr als ein Marineoffizier zur Zeit im Seeamte fungiren können, so daß mindestens ein Kauffahrteischiffer demselben angehören muß, damit die Rücksicht auf die Verschiedenheit des Dienstes auf Kriegs- und Kauffahrteischiffen gesichert ist. Der berufene Offizier werde, wenn ihm von seinem Vorgesetzten der erforderliche Urlaub nicht ertheilt wird, die Berufung abzulehnen haben.

Die Kommission nahm ferner den Antrag an, nach §. 11. folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden.

Diese Einschaltung entspricht dem §. 19. der Regierungs-Vorlage. Die an dem Inhalt beschlossene Veränderung erforderte auch eine veränderte Stellung. Der §. 19. der Vorlage überläßt es dem Ermessen des Reichskanzlers, ob er für den einzelnen Fall einen Reichskommissar, der zur Kenntnißnahme von den Akten und Verhandlungen, sowie zur Stellung von Anträgen berechtigt ist, bestellen will oder nicht. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zweckmäßiger sei, nicht im einzelnen Fall, sondern dauernd für jedes Seeamt einen Reichskommissar zu bestellen. Nur durch eine solche ständige Vertretung werde das Interesse des Reiches an der Eröffnung und sachgemäßen Durchführung der betreffenden Untersuchungen genügend gewahrt werden. Es werde sich nicht leicht im Voraus beurtheilen lassen, ob eine solche Vertretung im einzelnen Falle entbehrlich ist. Namentlich aber werde nur ein ständiges Kommissariat im Stande sein, dahin mitzuwirken, daß keine dazu geeignete Fälle der Entscheidung des Seeamtes entzogen werden. Dem Kommissar müsse das Recht zustehen, auf die Eröffnung einer Untersuchung anzutragen, und wenn diesem Antrage keine Folge gegeben wird, Rekurs an den Reichskanzler einzulegen, dessen betreffenden Anordnungen das Seeamt in Gemäßheit §. 3. Nr. 2. Folge zu leisten gehalten ist.

Zu §. 12. wurde beantragt und beschlossen, die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte neben den anderen Behörden zu nennen, welche verpflichtet sind, dem Seeamte die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unfälle anzuzeigen. In Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 490., 492.) ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß diese Gerichte von dem Unfalle alsbald nach Ankunft der von demselben betroffenen Schiffe genügende Kenntniß erhalten.

Es erschien der Kommission zweckmäßig, im §. 14. besonders hervorzuheben, daß der Vorsitzende (wie der Amtsrichter nach §. 65. Abs. 3 der Strafprozeßordnung im vorbereitenden Verfahren) bei Gefahr im Verzuge, also namentlich wenn

die spätere Vernehmung eines Zeugen unausführbar erscheint, denselben schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen und zu beeidigen berechtigt ist. Sie beschloß deshalb, den letzten Absatz des §. 14. folgendermaßen zu fassen:

> Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub erleiden, namentlich auch wegen Vernehmung und Beeidigung der Zeugen bei Gefahr im Verzuge, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

Es wurde der Antrag gestellt, nach §. 15. einen Paragraph folgenden Inhalts einzuschalten:

> Auf Verlangen des Vorsitzenden ist die Aufnahme der Verklarung über die Reise, auf welcher sich der den Gegenstand der Untersuchung bildende Unfall ereignet hat, bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.
>
> Das für Aufnahme der Verklarung zuständige Gericht hat in solchem Falle dem Schiffer auf Verlangen eine Bescheinigung über die von ihm beschaffte Anmeldung der Verklarung (Seeprotest) zu ertheilen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die vorher belegte und beschworene Verklarung die Untersuchung durch das Seeamt im höchsten Grade erschweren werde. Bei der Verklarung finde selten eine Einzelvernehmung der Schiffsleute statt. Meistens werde die auf Veranlassung des Schiffers dem Inhalt des Schiffsjournals entsprechend aufgemachte Darstellung der Reise von der Schiffsmannschaft in ihrer Gesammtheit bestätigt, insofern nicht gerade einzelne Momente zum Widerspruch Veranlassung geben. Soll nun dieselbe Mannschaft nochmals vor dem Seeamte vernommen und beeidigt werden, so werde sie nicht mehr die Unbefangenheit haben, welche für Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Der Schiffsmann, der durch Fragen und Vorhalte an der Richtigkeit seiner früheren Aussagen zweifelhaft wird, werde häufig Bedenken tragen, diese frühere Aussage zu berichtigen, weil er sich der Gefahr einer Bestrafung wegen Meineides ausgesetzt sieht. Es treffen hier dieselben Gründe zu, welche eine eidliche Vernehmung der Zeugen in der strafprozessualischen Voruntersuchung unzweckmäßig erschienen lassen, aber noch in sehr erhöhtem Grade. Dabei wurde freilich von Seiten Derjenigen, die sich für den Antrag aussprachen, das Gewicht der praktischen Bedenken, welche dem Vorschlage entgegenstehen, nicht verkannt. Die Verklarung sei für viele Verhältnisse, namentlich für die Beziehungen des Rheders und Kaufmanns zum Versicherer, von eminenter Bedeutung, und jede Verzögerung in ihrer Herbeischaffung bewirke eine Verzögerung in der Ordnung dieser Verhältnisse. Eine solche Verzögerung sei um so mehr zu vermeiden, als häufig diejenigen Thatsachen, welche die Untersuchung ins klare Licht stellen sollen, für die dadurch gestörten Beziehungen ganz gleichgültig seien. So sei es meistens für die Geltendmachung der Assekuranzansprüche ganz irrelevant, ob der durch die Verklarung zu erweisende Seeunfall durch die Schuld des Schiffers entstanden ist oder nicht. Eben deshalb wolle aber auch der Vorschlag nicht, daß die Verklarung in allen Fällen, in denen eine Untersuchung vor dem Seeamte eröffnet wird, sistirt werden solle, sondern nur dann, wenn der Vorsitzende eine desfallsige Anordnung trifft, und werde dieser von der ihm ertheilten Befugniß nur vorsichtigen Gebrauch zu machen haben. Auch sei nicht zu übersehen, daß nach §. 13. 2. des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, nach denen die Verklarung in allen Fällen vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise liefert (Art. 494. und 889.) aufgehoben sind, so daß auch über die Beweiskraft der Verklarung nach richterlichem Ermessen entschieden werden wird. Auf dieses Ermessen aber werde der Umstand, daß die bezeugten Thatsachen noch Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein werden, nicht ohne Einfluß sein.

Die Kommissarien des Bundesrathes theilten mit, daß man schon in der Sachverständigen-Kommission über die hier angeregte Frage sehr getheilter Meinung gewesen sei. Die für den Antrag sprechenden Gründe lassen sich allerdings nicht verkennen. Dennoch habe man mit Rücksicht auf die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Verhältnisse von entsprechenden Vorschlägen Abstand genommen.

Aus der Mitte der Kommission wurde gegen den Antrag bemerkt, daß auch nach diesem Antrage die Verklarung nach stattgefundener Untersuchung nicht entbehrlich werde, daß es aber an jeder Sicherheitsmaßregel dafür fehle, daß später die Verklarung in Uebereinstimmung mit den Resultaten der Untersuchung aufgenommen werde. Auch wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, die zur Verklarung erforderliche Mannschaft bis zu der Zeit, in der die Untersuchung beendigt sein wird, zusammen zu halten. Unter Anerkennung des Bedürfnisses, auf diesem Gebiete Abhülfe zu schaffen, hob man ferner hervor, daß diese Abhülfe nur bei einer Revision der Lehre der Verklarung getroffen werden könne, und deshalb am zweckmäßigsten bis zu der bevorstehenden Revision des Handelsgesetzbuches vertagt werde. Nur bei dieser Gelegenheit könne dafür gesorgt werden, daß die materiellen Interessen, welche der Vorschlag gefährde, genügend gesichert werden.

Der Antrag wurde darauf mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Als neuer Paragraph nach §. 16. wurde vorgeschlagen:

> Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Titel 15. und 16. und der Strafprozeßordnung Buch 1, Abschnitt 3, 6 und 7, entsprechende Anwendung.
>
> Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgen auf Ersuchen durch das zuständige Gericht. Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses findet nicht statt.

Von den Vertretern der Regierungen wurden diese Vorschläge bekämpft. Derartige Spezial-Bestimmungen seien nicht erforderlich, wie denn auch die übrigen Reichsgesetze, welche auf verschiedenen Gebieten die Aufnahme von Beweisen vorschreiben, nicht so spezielle Bestimmungen enthalten. Hier müsse die Geschäftsordnung aushelfen. Was speziell die Zeugnißpflicht betreffe, so sei eine Zwangsvernehmung vor dem Seeamte nicht beabsichtigt. Vielmehr werde das Seeamt bei Verweigerung der Aussage nach §. 17. die Gerichte zu requiriren haben und diese haben dann das Erforderliche zu beschaffen. Auch sei zu befürchten, daß eine Hinweisung auf die Strafprozeßordnung in den betheiligten Kreisen Anstoß erregen werde.

Zu Gunsten des Antrages wurde geltend gemacht, daß, wenn es für die frühere Gesetzgebung unthunlich war, in jedem Gesetze, in dem die Aufnahme von Beweisen erwähnt wird, das Verfahren bis ins Einzelne zu regeln, jetzt, nachdem die Reichsjustizgesetze zu Stande gekommen sind, ein thunlichst enger Anschluß an dieselben in allen analogen Fällen wünschenswerth und mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen sei. Wo einmal feste Regeln gefunden sind, werde es auch besser sein, dieselben auf gesetzlichem Wege, als durch die Geschäftsordnung zur Geltung zu bringen. Ueberdies aber liegen hier Fragen vor, bei denen es sich um Rechte und Pflichten dritter Personen, namentlich der Zeugen und Sachverständigen, handelt, und solche Fragen dürfen nur auf dem Wege des Gesetzes entschieden werden. Gerade in der letzten Zeit habe es sich gezeigt, wie wünschenswerth auf solchen Gebieten feste Vorschriften sind, die jede Willkür aus-

schließen. Es empfehle sich deshalb, die passenden Kapitel der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung, nämlich aus der ersteren die Titel über Gerichtssprache und über Berathung und Abstimmung und aus der letzteren die Abschnitte über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über Zeugen und Sachverständige hier zur analogen Anwendung zu bringen.

Durch diese Ausdehnung der strafprozessualen Vorschriften werden ohne Weiteres die Prinzipien des Zeugniß- und Sachverständigenzwanges vor dem Seeamt und der Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen fur Zeitversäumniß und Auslagen festgestellt, sowie ferner, daß die Strafe des Ungehorsams schon dann eintrete, wenn der Zeuge oder Sachverständige die Aussage oder Beeidigung vor dem Seeamte verweigere. Unzweckmäßig würde es sein, im Ungehorsamsfalle das zuständige Gericht zur Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu requiriren und erst beim Ungehorsam gegen das Gericht die Strafe eintreten zu lassen, wenn aber der Vorgeladene dem Gericht Folge leistet, das Seeamt zu nöthigen, sich mit der Verlesung des Protokolles über die Aussage als Ersatz für die persönliche Vernehmung zu begnügen. Dagegen sei es allerdings nicht erforderlich, daß das Seeamt auch selbst die Strafe für den Ungehorsam verfüge, vielmehr sogar zweckmäßiger, die Verfügung dieser Strafe, sowie die Ausübung des Zwanges zum Erscheinen dem Gerichte zu überlassen (etwa nach Analogie des Verfahrens gegen Militärpersonen in der Strafprozeßordnung §. 50. am Schlusse und §. 69. am Schlusse). Eine Haft zur Erzwingung des Zeugnisses sei bei den in Rede stehenden Untersuchungen nicht angemessen, namentlich auch deshalb nicht, weil diese Zwangshaft nach §. 69. der Str.-Pr.-Ordn. niemals länger dauern darf, als bis zur Beendigung des Verfahrens in der Instanz, die hier, wo fast niemals eine Vernehmung von Zeugen vor der Hauptverhandlung stattfinden wird, in der Regel in demselben Termine, zu dem der Zeuge geladen ist, eintreten wird.

Der Antrag wurde von der Kommission angenommen.

Zu §. 18. wurde ein Zusatz beschlossen, demzufolge auch dem Reichskommissar, dessen Stellung ja der des Staatsanwaltes analog gedacht ist, und zu §. 20. ein fernerer, wonach auch dem Schiffer und Steuermann das Recht eingeräumt ist, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu richten. Das demnach den Beisitzern, dem Reichskommissar und dem Schiffer und Steuermann — selbstverständlich also auch deren Beistand — zustehende Fragerecht ist in dem durch die Kommission eingeschalteten §. 20a. dahin geregelt, daß Zweifel über die — vom Vorsitzenden verneinte — Zulässigkeit einer Frage — auf Antrag des Fragestellers — vom Seeamte entschieden werden.

In Bezug auf den Inhalt des §. 23. stand durch die in Folge der allgemeinen Diskussion gefaßten Beschlüsse fest, daß die Kommission dem Seeamte die Befugniß, dem Schiffer oder Steuermann das Patent zu entziehen, belassen, aber keine Entziehung auf Zeit statuiren wolle. Der letzteren Absicht lag der Gedanke zu Grunde, daß dem Seeamt keine strafgerichtliche Gewalt eingeräumt werden, vielmehr die Entziehung des Patentes nur die Folge der Erkenntniß sein solle, daß der Betreffende die zu der Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Eigenschaften nicht besitze. Allerdings kann dieser Mangel auch unter Umständen hervortreten, in denen kein Seeunfall eintritt, und es lag nahe, die Patententziehung nicht blos von dem Eintritt eines Seeunfalles abhängig zu machen. Indessen war man in der Kommission einstimmig der Ansicht, daß man sich durch eine solche Erweiterung zu sehr von dem Boden der Vorlage entfernen würde. Diese habe doch einmal zunächst ihr Augenmerk auf die Untersuchung der Seeunfälle gerichtet, und die Frage der Patententziehung, so maßgebend sie auch immerhin für die Gestaltung des Gesetzes ist, komme doch immer nur in zweiter Linie und als ein Anhängsel jener Untersuchung in Betracht. Die Kommission hat es demnach als ganz korrekt anerkannt, daß in der Vorlage von der Patententziehung nur da die Rede ist, wo sich die Unfähigkeit des Schiffers oder Steuermanns im Zusammenhang mit einem Seeunfall herausstellt. Das Weitere wäre einer Revision der betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu überlassen.

Dagegen wurde der Vorschlag gemacht, den ersten Absatz des §. 23. folgendermaßen zu fassen:

> Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch (§. 22.) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden.

Zur Motivirung dieses Vorschlages wurde bemerkt: Es sei wünschenswerth, den Gedanken, daß der Schiffer oder Steuermann nicht für die Fehler, die er bei dem Unfall begangen hatte, bestraft, sondern daß ihm das Patent wegen der bei dieser Gelegenheit bewiesenen Unfähigkeit entzogen werden solle, bestimmter zum Ausdruck zu bringen, als es in der Vorlage geschehen war, und dadurch zugleich den Schein zu vermeiden, als ob es sich bei der Untersuchung um eine, für die straf- oder zivilrechtliche Verfolgung der Schuldigen maßgebende Feststellung handle. Analoge Fälle habe ersichtlich die Gewerbeordnung im Auge, wenn sie im §. 53. vorschreibt, daß die dort bezeichneten Genehmigungen zurückgenommen werden können, „wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestellung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt". Es liege nahe, sich hier einer entsprechenden Bezeichnung der Bedingungen für die Patententziehung zu bedienen. Indessen sei dieselbe hier nicht ausreichend, da die Ertheilung des Patentes gesetzlich nur von solchen Voraussetzungen abhängig ist, welche die technische Vorbildung des Bewerbers betreffen. Die Entziehung könne aber auch wegen des Mangels der erforderlichen Eigenschaften des Charakters stattfinden, z. B. wegen Mangels an Geistesgegenwart oder Entschlossenheit in kritischen Momenten, wegen Trunkfälligkeit u. s. w. Daß aber ferner nach dem obigen Antrage das Patent nur auf Antrag des Reichskommissars entzogen werden solle, wurde dadurch motivirt, daß die zunächst auf Ermittelung eines Thatbestandes gerichtete Untersuchung erst durch einen solchen Antrag die Richtung gegen eine bestimmte Person erhalte, daß das erhebliche Interesse dieser Person an der Entscheidung eine derselben vorausgehende kontradiktorische Verhandlung erfordere, und daß ohne einen desfallsigen Antrag der Betreffende von einem ihn persönlich schwer treffenden Spruch überrascht werden könne, ohne daß er sich veranlaßt gesehen hätte, nach dieser Richtung hin seine Vertheidigung zu beschaffen.

Von Seiten der Kommissarien des Bundesrathes und aus der Mitte der Kommission wurde gegen diesen Antrag geltend gemacht, daß er dem Seeamte die diesem gestellte Aufgabe erschwere. Es liege nahe, daß die Mitglieder des Seeamtes, wenn sie über den Mangel der erforderlichen Eigenschaften entscheiden sollen, sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen für die Ertheilung des Patentes umsehen, und daß sie durch diese Rücksicht irre geleitet werden können, geben die Vertreter des Antrages selbst zu. Der in der Vorlage enthaltene Hinweis auf Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz gebe dem Seeamte eine viel bestimmtere Anleitung. Auch sei kein ausreichender Grund vorhanden, die Befugniß des

Seeamtes zur Patententziehung von dem Antrage des Reichskommissars abhängig zu machen. Durch diese Abhängigkeit könne die Autorität des Seeamtes geschwächt und dasselbe an einer angemessenen Ausübung seiner Befugniß gehindert werden. Der Zweck, dem Schiffer eine ausreichende Vorbereitung zu seiner Vertheidigung zu sichern, könne doch nur dadurch erreicht werden, daß der Antrag vor Eröffnung der Verhandlung gestellt werde. Das sei aber in Ermangelung einer Voruntersuchung unmöglich, da meistens die Verhandlung selbst erst das Material zur Beurtheilung der Angemessenheit eines solchen Antrages geben werde.

Zu dem zweiten Absatz wurde der Antrag gestellt, denselben folgendermaßen zu fassen:

> Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamtes auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden.

Die Kommissarien des Bundesrathes erklärten sich gegen diesen Antrag. Im Wesentlichen seien es diefelben Eigenschaften, welche für den Schiffer und für den Steuermann erforderlich sind. Der Letztere vertrete den Ersteren immer während seiner Abwesenheit und habe, wenn der Schiffer stirbt oder erkrankt, das Kommando selbstständig zu führen. Wer sich als Schiffer unfähig erweise, werde daher auch nicht als Steuermann fungiren können.

Von den Vertheidigern des Antrages wurde zugegeben, daß im Wesentlichen die Erfordernisse für den Schiffer mit denen für den Steuermann identisch seien. Daß aber doch ein Unterschied zwischen beiden vorhanden sei, ergebe sich schon daraus, daß der geprüfte Steuermann erst nach längerem Zwischenraum und abermaliger Prüfung zum Schifferexamen zugelassen werde. Auch in anderer Beziehung seien an den Schiffer andere Ansprüche zu stellen, als an den Steuermann, und deshalb der Fall sehr wohl denkbar, daß dem für unfähig erklärten Schiffer die Befugniß zur Ausübung des Steuermannsgewerbes ohne Nachtheil gelassen werden könne. Daß der Steuermann in die Lage kommen könne, das Kommando selbstständig zu übernehmen, dürfe hier nicht entscheiden. Denn diese Nothwendigkeit könne unter Umständen selbst für Schiffsoffiziere, die nicht das Steuermannspatent haben, eintreten. Dem Schiffer werde aber durch die Belassung des Steuermannspatentes die Gelegenheit geboten, in einer geringeren Stellung, aber doch durch fernere Ausübung seines Berufes, sein Brod zu erwerben. Es wurde ferner hervorgehoben, daß derjenige, dem nur das Schiffer-, nicht auch das Steuermannspatent entzogen sei, selbstverständlich auch nicht als Schiffer auf kleiner Fahrt fungiren könne, da für die letztere zwar kein besonderes Examen, aber doch eine besondere Genehmigung erforderlich sei.

Beide Anträge zum §. 23. wurden von der Kommission durch Mehrheitsbeschluß angenommen.

Der Antrag, nach §. 24. einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

> Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamtes. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamte geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen.

wurde folgendermaßen motivirt: es könne sich leicht ereignen, daß der des Patentes verlustig Erklärte bei Publikation des Urtheils schon eine neue Reise angetreten habe. In diesem Falle wäre es unzweckmäßig, die Zustellung des Urtheils bis zur Rückkehr des Betreffenden auszusetzen. Andererseits müsse auch in diesem Falle die Möglichkeit der Beschwerde gegeben werden, die ihm aber meistens entzogen sein werde, wenn die Beschwerde innerhalb 14 Tage beim Seeamt eingelegt werden muß.

Zu berücksichtigen sei aber auch, daß, wenn der Beschwerde auch unter diesen Voraussetzungen die aufschiebende Kraft für alle Fälle abgesprochen werde, das Schiff möglicherweise ohne Schiffer und Steuermann seine Reise fortsetzen oder seine Rückreise antreten müsse. Es sei also dem auswärtigen Seemannsamte, das die Zustellung besorgt und bei dem die Beschwerde eingereicht wird, zu überlassen, nach den Umständen des Falles der Beschwerde aufschiebende Wirkung spätestens bis zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einzuräumen.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Die Vorlage bezeichnet die zweite Instanz für Entscheidung über die Patententziehung als „Reichskommission für Seeunfälle". Die Kommission hat diesen Namen durch die Bezeichnung „Oberseeamt" zu ersetzen beschlossen, ohne dadurch die Stellung der Behörde irgend wie verändern zu wollen.

Zu dem von dieser zweiten Instanz handelnden §. 25. wurden von verschiedenen Kommissionsmitgliedern folgende Anträge gestellt:

1. Zur Entscheidung über die Beschwerden ist das im Bundesamte für das Heimathswesen bestehende Reichsverwaltungsgericht zuständig. Demselben treten behufs der Entscheidung solcher Beschwerdefälle drei der Schifffahrt kundige Mitglieder hinzu. Diese Mitglieder werden vom Bundesrathe auf je sechs Jahre gewählt. Sie erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.
2. Eventuell den ersten Satz des Paragraphen folgendermaßen zu fassen:
   > Die Reichskommission bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus dem Vorsitzenden des Bundesamtes für Heimathswesen und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen.
3. Dem Worte „Vorsitzenden" im ersten Satze des Paragraphen hinzuzufügen:
   > auf welchen die Bestimmungen des §. 7. Abs. 2 Anwendung finden.

Für die Vorschläge zu 1. und 2. wurde angeführt, daß man auch für das Reich die Konstituirung eines obersten Verwaltungsgerichtes anzustreben und es zu vermeiden habe, daß nicht für jeden Zweig der Verwaltungsgerichtsbarkeit höherer Instanz besondere Behörden geschaffen werden. Der Keim zu einem solchen Oberverwaltungsgericht finde sich in dem Bundesamt für das Heimathswesen, das durch allmälige Ausdehnung seiner Zuständigkeit zu einem allgemeinen Gericht umgestaltet werden könne. Der in diesem Bundesamt enthaltene Kern biete die für die zweite Instanz erforderlichen juristischen Garantieen, dem sich das technische Element anschließen könne. Dieser Entwickelung würde dem zweiten Vorschlage gemäß mindestens durch die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Vorsitzenden für das Bundesamt und die Reichskommission vorgearbeitet werden können.

Der dritte Antrag wurde durch den Hinweis auf die, bezüglich des Vorsitzenden erster Instanz gefaßten Beschlüsse gerechtfertigt. Das Bedürfniß einer rechtskundigen Leitung der Verhandlungen sei in zweiter Instanz nicht geringer, als in der ersten.

Gegen die Anträge unter 1. und 2. wurde von den Bundesraths-Kommissarien und aus der Mitte der Kommission geltend gemacht, daß der erstere schon deshalb verwerflich sei, weil er dem nicht technischen Elemente eine weit über das Bedürfniß hinausreichende Vertretung im Kollegium

zugestehe. Die Anlehnung an das Bundesamt für Heimathswesen sei durch keine inneren Gründe gerechtfertigt. Man verbinde zwei gänzlich heterogene Gegenstände in einer Weise, die jedenfalls beim Schifferstande den Eindruck hervorbringen werde, daß man seinen begründeten Ansprüchen nicht gerecht werde, sondern seine Interessen anderen, sehr entlegenen Zwecken unterordne. Wenn es auch richtig sei, daß sowohl für den Vorsitzenden des Bundesamtes für Heimathswesen, wie für den der Reichskommission für Seeunfälle, die juristische Qualifikation ganz besonders ins Gewicht falle, so werde man doch bei der Auswahl der Personen, welche das eine oder andere Amt bekleiden sollen, die Eigenthümlichkeit der ihrer Entscheidung zu unterbreitenden Materien nicht außer Acht lassen, namentlich also für die letztere Stelle so weit möglich einen, mit nautischen Angelegenheiten vertrauten Rechtsgelehrten auswählen. Die von den Antragstellern ins Auge gefaßte Perspektive rechtfertige es keineswegs, daß man den Vortheil, der in der freien Auswahl einer geeigneten Persönlichkeit liege, um ihretwillen aufgebe.

Der Antrag unter 1. wurde zurückgezogen, der Antrag unter 2. abgelehnt, der unter 3. angenommen.

Zum §. 26. wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz folgendermaßen zu fassen:

> Die in §§. 16.—21. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei den Seeämtern finden auf das Oberseeamt Anwendung.

Die Kommissare des Bundesraths hielten diese Veränderung für unnöthig. Es genüge, wenn die Vorlage hier auf die §§. 16. und 17. hinweise, welche das Verhältniß der Behörde zu dritten Personen und anderen Behörden regeln. Alles Uebrige sei durch die Geschäftsordnung zu bestimmen. Ueberdies sei es nicht einmal zweckmäßig, alle für die erste Instanz geltenden Bestimmungen auch auf die zweite anzuwenden. So bestimme §. 18., daß der Vorsitzende des Seeamts bei der Eröffnung der Verhandlungen eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen zu geben habe. In zweiter Instanz könne es aber unter Umständen zweckmäßiger sein, ein anderes Mitglied, z. B. den ständigen schifffahrtskundigen Beisitzer, mit diesem Berichte zu beauftragen.

Für den Antrag wurden dieselben Gründe geltend gemacht, welche schon für die gesetzliche Regelung des Verfahrens in erster Instanz angeführt waren. Dagegen wurde die Richtigkeit der letzterwähnten Bemerkung der Herren Kommissare zugegeben, und um derselben zu entsprechen, der Antrag gestellt, dem §. 26. noch ferner hinzuzufügen:

> Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Oberseeamtes mit der Darstellung der bisherigen Verhandlungen und Ermittelungen beauftragen.

Beide Anträge wurden von der Kommission angenommen.

Ein Antrag, nach §. 28. folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

> Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten trifft denjenigen Schiffer oder Steuermann, welcher für unfähig erklärt ist, wenn er nachher das Gewerbe ausübt, beziehungsweise sich wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

wurde durch die Analogie des von Eisenbahn- und Telegraphenbeamten handelnden §. 320. des Strafgesetzbuches, sowie durch die Nothwendigkeit begründet, dem auf Patententziehung gerichteten Urtheile des Seeamtes Gehorsam zu sichern.

Die Kommissare des Bundesrathes stellten das Bedürfniß einer solchen Strafandrohung in Abrede, da mit Leichtigkeit dafür gesorgt werden könne, daß von keinem deutschen Seemannsamt ein Schiffer oder Steuermann, dem das Patent entzogen ist, in solcher Eigenschaft angemustert werden könne. Wäre aber eine solche Bestimmung erforderlich, so gehöre sie, wie schon die angeführte Analogie beweise, in das Strafgesetzbuch und nicht in dieses Gesetz.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Ein fernerer Antrag ging dahin, nach §. 29. folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

> Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzleramt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.

Von den Kommissarien des Bundesrathes und von Mitgliedern der Kommission wurde dieser Antrag bekämpft. Er sei nur ein dürftiges Surrogat für die zeitweise Entziehung des Patentes, habe aber den Nachtheil, daß er einerseits das Seeamt verleiten werde, ohne ausreichenden Grund auf Patententziehung zu erkennen, in der Erwartung, daß das Reichskanzleramt doch den Nachtheil eines solchen Spruches verringern werde, und daß andererseits der von dem Spruch Betroffene sich in der vielleicht trügerischen Hoffnung auf Rehabilitirung nicht zeitig zur Ergreifung einer anderen Thätigkeit entschließen werde. Das Reichskanzleramt werde in Folge einer solchen Einrichtung mit Gesuchen belästigt werden, zu deren Entscheidung ihm in sehr vielen Fällen doch das genügende Material fehlen werde, zumal der Schiffer oder Steuermann, der sein Gewerbe nicht betreiben darf, selten Gelegenheit haben werde, zu beweisen, daß er sich jetzt die dazu erforderlichen Eigenschaften angeeignet habe.

Für den Antrag wurde dagegen geltend gemacht, daß nicht alle Mängel, welche den Schiffer oder Steuermann als unfähig zur Ausübung seines Gewerbes erscheinen lassen, unverbesserlich seien. Lückenhafte Kenntnisse können durch spätere Arbeit ergänzt, fehlerhafte Eigenschaften können abgelegt werden, der von dem Urtheil Betroffene könne durch sein Verhalten in ähnlichen Stellungen beweisen, daß er jetzt des ihm entzogenen Vertrauens würdig sei. Für solche Fälle bedürfe es eines Mittels, um ihn wieder zur Ausübung seines Gewerbes zuzulassen. Das Bedürfniß einer solchen Rehabilitirung gegen ein auf dauernde Entziehung des Patentes lautendes Urtheil sei auch dann vorhanden, wenn dem Seeamt die Befugniß zuständen, das Patent auf Zeit abzuerkennen, weil sich ja doch nicht im Voraus beurtheilen lasse, ob der für schuldig Erklärte sich später die zur Wiedererlangung der Befugniß erforderlichen Eigenschaften aneignen werde. Es handle sich also keineswegs um ein Surrogat für die zeitweise Entziehung. Eine solche Rehabilitirung könne natürlich nur Sache der Administrativbehörde sein, und werde am sichersten in die Hand des Reichskanzleramtes gelegt, bei dessen Entschließungen keinerlei andere Erwägungen, als rein sachliche, zu erwarten seien. Wie sich dasselbe die Ueberzeugung vom Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen zu verschaffen gedenke, ob durch eine gutachtliche Aeußerung der Landesregierung oder der Prüfungskommission, das sei seinem Ermessen zu überlassen. Doch empfehle es sich, für alle Fälle einen Minimal-Zwischenraum zwischen dem Urtheil des Seeamtes und der Rehabilitirung zu bestimmen, damit einerseits durch die letztere nicht das Ansehen des Seeamtes beeinträchtigt und andererseits das Reichskanzleramt nicht mit unzeitigen Anträgen belästigt werde.

Der Antrag wurde mit geringer Majorität angenommen.

Zur Begründung des §. 30., der die Bestimmung enthält, daß das Gesetz am 1. Januar 1878 in Kraft treten solle, bemerkten die Regierungskommissare in Erwiderung auf den von mehreren Mitgliedern ausgesprochenen Wunsch der Bestimmung eines früheren Zeitpunktes, daß eine solche schon deshalb nicht möglich sei, weil die betreffenden Landesregierungen vorher über die Geldmittel für Herstellung der erforder-

lichen Einrichtungen mit den Vertretungskörpern ihres Landes Verhandlungen zu führen haben.

Es ward beantragt, den folgenden Satz hinzuzufügen:

> Dasselbe findet auch auf solche Seeunfälle Anwendung, welche ein deutsches Schiff vor dem 1. Januar 1878 auf seiner an diesem Tage noch nicht vollendeten Reise (Handelsgesetzbuch Art. 760.) betroffen haben.

Von Seiten der Kommissare des Bundesrathes wurde gegen diesen Antrag bemerkt, daß derselbe von dem Zufall, ob das Schiff vor oder nach Jahresschluß ankomme, die Anwendbarkeit des Gesetzes und eventuell die Entziehung des Patentes abhängig mache. Dagegen wurde bemerkt, daß es doch ebensowohl ein Zufall sei, ob das Schiff von dem, den Gegenstand der Untersuchung bildenden Seeunfall vor oder nach Jahresschluß betroffen werde. Andererseits aber scheine es zweckmäßig, die Reise in dem Sinne, in dem der zitirte Artikel des Handelsgesetzbuches sie definire („zu welcher das Schiff vom Neuen ausgerüstet, oder welche auf Grund eines neuen Frachtvertrages, oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird") als ein Ganzes zu betrachten und die Anwendbarkeit des Gesetzes von dem Zeitpunkte der Beendigung der Reise abhängig zu machen. Von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes könne nur dann die Rede sein, wenn man die Patententziehung als Strafe auffasse, was sie nicht sei.

Der Antrag wurde angenommen.

Schließlich wurde das ganze, nach den vorstehenden Beschlüssen modifizirte Gesetz mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

> dem Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung zuzustimmen.

Berlin, den 11. April 1877.

Die V. Kommission.

Dr. Kapp, Vorsitzender. Dr. Wolffson, Berichterstatter. Dr. Rieper. Freiherr v. Soden. Dr. Dohrn. Graf v. Preysing. Graf v. Hompesch (Düren). v. Behr-Schmoldow. Dr. theol. Baumgarten. Mosle. Becker. ten Doornkaat-Koolman. Flügge. Graf v. Holstein.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, mit den Beschlüssen der V. Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.	**Entwurf eines Gesetzes,** betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	
§. 1. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.	§. 1. Unverändert.
§. 2. Gegenstand der Untersuchung (§. 1.) sind Seeunfälle: 1. deutscher Kauffahrteischiffe; 2. ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.	§. 2. Unverändert.
§. 3. Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen:	§. 3. Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen:

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;	1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;
2. wenn die Untersuchung **von der Landesbehörde oder** vom Reichskanzler angeordnet ist.	2. wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.
Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.	Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.
§. 4.	§. 4.
Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.	Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden
Insbesondere ist festzustellen:	Insbesondere ist festzustellen:
1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;	1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder	2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;	3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u s. w.) **oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen** den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.	4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.
§. 5.	§. 5.
Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt:	Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt:
1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;	1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;	2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.	3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.
Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.	Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.
Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, **so entscheidet die vorgesetzte Landesbehörde. Gehören die betheiligten Seeämter verschiedenen Staaten an,** so entscheidet das Reichskanzler-Amt.	Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Reichskanzler-Amt.
§. 6.	§. 6.
Die Errichtung der Seeämter, **die Abgrenzung ihrer Bezirke** und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.	Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, **die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrathe** zu.
	Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich.
§. 7.	§. 7.
Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem **rechtskundigen** Vorsitzenden und vier Beisitzern.	Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
	Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Die letztere Bestimmung findet auf einen, für den Fall der Verhin-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen.	derung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung. Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen **und müssen als solche gefahren haben.**
§. 8. Die Aufsichtsbehörde hat für den Bezirk des Seeamtes auf jedes Jahr im voraus eine Liste der für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Wo thunlich, sind die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.	§. 8. Die Aufsichtsbehörde hat für **jedes Seeamt** auf jedes Jahr im voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. **Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Personen bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wo eine Vertretung** des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes **vorhanden ist, ist dieselbe** vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.
§. 9. Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.	§. 9. Unverändert.
§. 10. Auf die Befähigung zum Amt eines Beisitzers und die Verpflichtung zur Annahme desselben finden die in den §§. 31. bis einschließlich 35. Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Schöffenamt Anwendung. Es bleibt jedoch die Bestimmung außer Anwendung, welche die Berufung zum Amte eines Schöffen von dem Wohnsitze in der Gemeinde abhängig macht.	§. 10. Auf die Befähigung zum Amte eines Beisitzers finden die in den §§. 31. bis **34.** des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen **entsprechende Anwendung, jedoch tritt an die Stelle des §. 33. Nr. 2. folgende Bestimmung:** **2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz nicht im Bezirke des Seeamtes haben,** **und fallen unter §. 34. Nr. 9. die der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen aus.** **Die Berufung zum Amte eines Beisitzers können ablehnen:** **1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;** **2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste (§. 8.) das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Liste gilt, vollenden würden;** **3. Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Beisitzers erfüllt haben.**
Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen, aus Landesmitteln.	Die Beisitzer erhalten **aus Landesmitteln Vergütung** der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen.
	§. 10a. **Der aktiven Marine angehörende Militärpersonen werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamtes kann jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirke des Seeamtes. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf 3 Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter.**
§. 11. Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so	§. 11. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.	
	§. 11a. **Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden.**
§. 12. Die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5.) ungesäumt Anzeige zu machen.	§. 12. **Die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte**, die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5.) ungesäumt Anzeige zu machen.
§. 13. Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.	§. 13. Unverändert.
§. 14. Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende. Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob. Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.	§. 14. Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende. Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob. Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, **namentlich auch wegen Vernehmung und Beeidigung der Zeugen bei Gefahr im Verzuge**, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.
§. 15. Ist wegen eines Seeunfalles eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu.	§. 15. Unverändert.
§. 16. Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und diefelben eidlich zu vernehmen.	§. 16. Unverändert.
	§. 16a. **Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Titel 15. und 16. und der Strafprozeßordnung Buch 1., Abschnitt 3., 6. und 7. entsprechende Anwendung. Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgen auf Ersuchen durch das zuständige Gericht. Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses findet nicht statt.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 17.	§. 17.
Anträgen des Seeamtes sind die Gerichte und die in §. 12. genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich.	Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich.
Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 13., 14.) zu geben hat. Den Beisitzern steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.	Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 13., 14.) zu geben hat. Den Beisitzern, **sowie dem Reichskommissar** steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.
§. 19.	§. 19.
Der Reichskanzler kann einen Kommissar bestellen, welcher allen Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge zu stellen befugt ist, über welche das Seeamt zu befinden hat.	Fällt fort.
§. 20.	§. 20.
Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, auch sich eines rechts- oder schifffahrtskundigen Beistandes bedienen.	Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, **an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen richten**, auch sich eines rechts- oder **sach**kundigen Beistandes bedienen.
	§. 20a.
	Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Seeamt.
§. 21.	§. 21.
Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.	Unverändert.
§. 22.	§. 22.
Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, **oder, wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler**, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.	Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.
§. 23.	§. 23.
Wird durch den Spruch (§. 22.) festgestellt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz verschuldet hat, so kann demselben zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) auf Zeit **oder für immer** entzogen werden.	**Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergiebt, daß** ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen **in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind**, verschuldet hat, demselben **durch den Spruch (§. 22.)** zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden.
Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen worden ist, ist dadurch auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt.	Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen **wird, kann nach Ermessen des Seeamts** auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt **werden.**
§. 24.	§. 24.
Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes **auf Zeit oder für immer** entzogen, oder hat es einem hier-	Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
auf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 19.) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Reichskommission für Seeunfälle zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.	Kommissars (§. 19.) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an **das Oberseeamt** zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.
Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung, oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.	Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung, oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.
Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
	§. 24a.
	Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamtes. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamte geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen.
§. 25.	§. 25.
Die Reichskommission bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 11. finden auf die Mitglieder der Reichskommission entsprechende Anwendung.	**Das Oberseeamt** bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, **auf welchen die Bestimmungen des §. 7. Absatz 2 Anwendung finden,** und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 11. finden auf die Mitglieder des **Oberseeamts** entsprechende Anwendung.
Die Reichskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.	**Das Oberseeamt** faßt **seine** Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.
§. 26.	§. 26.
Die Reichskommission kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in §§. 16. und 17. den Seeämtern eingeräumten Befugnisse stehen auch der Reichskommission zu.	**Das Oberseeamt** kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in §§. **16—21. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei den Seeämtern finden auf das Oberseeamt Anwendung.**
	Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Oberseeamts mit der Darstellung der bisherigen Verhandlungen und Ermittelungen beauftragen.
§. 27.	§. 27.
Die Reichskommission verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.	**Das Oberseeamt** verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.	Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.
§. 28.	§. 28.
Die Entscheidung der Reichskommission, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.	Die Entscheidung **des Oberseeamts**, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.
§. 29.	§. 29.
Die Geschäftsordnung bei der Reichskommission wird vom Bundesrath festgestellt.	Die Geschäftsordnung bei **dem Oberseeamte** wird vom Bundesrath festgestellt.
	§. 29a.
	Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzleramt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.
§. 30.	§. 30.
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft. **Dasselbe findet auch auf solche Seeunfälle Anwendung, welche ein deutsches Schiff vor dem 1. Januar 1878 auf seiner an diesem Tage noch nicht vollendeten Reise (Handelsgesetzbuch Artikel 760.) betroffen haben.**
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Nr. 96.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

1) Kap. 51. Tit. 1. unverändert zu bewilligen.
Tit. 2. wie folgt anzunehmen:

18 Kapitäne zur See zu	8400	Mk.
43 Korvetten-Kapitäne zu	6300	=
36 Kapitän = Lieutenants I. Klasse zu . .	4500	=
34 Kapitän = Lieutenants II. Klasse zu . .	3120	=
125 Lieutenants zur See	1500	=
128 Unterlieutenants zur See	1200	=
	1,031,280	Mk.

Tit. 3. bis einschl. 30. unverändert zu bewilligen.*)

2) Kap. 52. Tit. 1.—4. einschl. unverändert zu bewilligen.

3) Kap. 53. Tit. 1.—4. einschl. unverändert zu bewilligen.*)

4) Kap. 60. Tit. 1. bis einschl. 14. unverändert zu bewilligen.
Zu Tit. 15. abzusetzen 600.000 Mk., also den Tit. 15. wie folgt festzustellen:
Zum Bau einer Korvette, als Ersatz für die Korvette Hertha, 1. Rate . . . . 125.000 Mk

Einmalige Ausgabe.

5) Kap. 7. Tit. 1. bis inkl. 7. unverändert zu bewilligen
Zu Tit. 8. abzusetzen 180.000 Mk., also den Titel 8 wie folgt festzusetzen:
Zur Vollendung der Panzerkorvette A. 4. Rate 1.870.000 Mk.
Zu Tit. 9. abzusetzen 500.000 Mk., also den Tit. 9. wie folgt festzusetzen:
Zum Weiterbau der Panzerkorvette B. 4. Rate 1.299.000 Mk.
Tit. 10. unverändert zu bewilligen.
Zu Tit. 11. abzusetzen 60.000 Mark, also den Tit. 11. wie folgt, festzusetzen:
Zum Weiterbau der Panzerkorvette D., 2. Rate 836.000 Mk.
Zu Tit. 12. Tit. 12. zu streichen.
Zu Tit. 13. Tit. 13. unverändert zu bewilligen.
Zu Tit. 14. abzusetzen 325.000 Mark für das Panzer-

*) Zu den Tit. 10., 19., 20., 21., 22. des Kap. 51. und den Tit. 1. und 3. des Kap. 53. und dem Tit. 9. des Kap. 59. bleibt ein Antrag vorbehalten.

Kanonenboot H. und den Titel 14. wie folgt festzustellen:

Zum Bau von 2 Panzerkanonenbooten F. und G.
1. Rate 600.000 Mk.

Tit. 15. und 16. unverändert zu bewilligen.

Zu Tit. 17. Tit. 17. und die darauf folgende Bemerkung:

„Diese beiden Titel sind gegenseitig übertragbar" zu streichen.

und hinter 16. folgende Bemerkung zu setzen:

„Die zum Bau der Avisos bewilligten Summen sind gegenseitig übertragbar."

Tit. 18. unverändert zu bewilligen.

Tit. 19. zu streichen.

Tit. 20. bis inkl. 26. unverändert zu bewilligen.

Zu Tit. 27. Tit. 27. in 2 Titel zu zerlegen und wie folgt zu bewilligen:

Tit. 27. Zur Beschaffung von Torpedokriegsmaterial 5. Rate . . . . . 420.000 Mk.

Tit. 27 a. Zur Beschaffung von Torpedodienstgebäuden 180.000 Mk.

Tit. 28. bis einschließlich 30. unverändert zu genehmigen.

Zu Tit. 31. abzusetzen 36.000 Mk. und also den Titel wie folgt festzustellen:

Zur Herstellung und Erwerbung von Unterbeamten und Arbeiterwohnungen in Wilhelmshaven 964.000 Mk.

Tit. 32. bis inkl. 45. unverändert zu bewilligen.

Zu Tit. 46. abzusetzen 450.000 und den Tit. 46. also festzusetzen auf . . . . . 230.000 Mk.

Tit. 47. bis einschließlich 52. unverändert zu bewilligen.

Den am Schluß der einmaligen Ausgaben befindlichen Betrag zur Wiederergänzung der abgesetzten 23.000.000 Mk. wie folgt festzusetzen:

„Hierzu treten zur Wiederergänzung der im Etat für 1876 mit Rücksicht auf die Bestände der Reservefonds vorläufig abgesetzten 23.000.000 Mk. . 6.841.774 Mk.

6) **Zu Kap. 19. Tit. 13. der Einnahmen.**

Zu Tit. 13. 1.000.000 zuzusetzen, also den Titel wie folgt, festzustellen:

Titel 13. Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung . . . . . 25.577.000 Mk.

Berlin, den 11. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Rickert,** Berichterstatter.

Nr. 97.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für das Reichskanzler-Amt auf das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. den Antrag von Behr-Schmoldow — Nr. 43. der Drucksachen —

„unter den Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken am Schlusse als Nr. 8. in den Etat aufzunehmen:

Nr. 8. Zur Förderung der künstlichen Fischzucht 10.000 Mark"

abzulehnen.

II. **Fortdauernde Ausgaben.**

Kapitel 2. Tit. 9. — Kap. 8. Tit. 4. und Tit. 6. mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und in der Bezeichnung des Titel 6. statt der Worte „der Kosten des Betriebs eines chemischen Laboratoriums" zu setzen:

„der Kosten für chemische Untersuchungen".

III. **Einmalige Ausgaben.**

Kap. 1. Tit. 1. bis 9. einschließlich, sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Berlin, den 11. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **Dr. Wehrenpfennig,** Berichterstatter.

Nr. 98.

Resolution

zu dem

Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Apotheken — Nr. 57. der Drucksachen —.

Dr. **Löwe,** Dr. **Thilenius.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

dem Reichstag in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf behufs einheitlicher Regelung des Apothekerwesens im Deutschen Reich vorlegen zu lassen.

Berlin, den 12. April 1877.

Dr. Löwe. Dr. Thilenius.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Dr. Baumgarten. v. Behr-Schmoldow. Berger. Bergmann. Graf Bethusy-Huc. v. Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Brüning. Bürgers. Dr. Dohrn. Feustel. Dr. Gneist. Grumbrecht. Dr. Hammacher. Dr. Kapp. Dr. Löwe. Dr. Marquardsen. Dr. Mendel. Möring. Dr. Müller (Sangerhausen). North. Precht. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Reden. Rickert (Danzig). Römer. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Thilo. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Wachs. Dr. Wolffson.

Nr. 99.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats auf das Etatsjahr 1877/78.

— Etats der Marine-Verwaltung — Anlage V. Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 60. Titel 1. —

Dr. **Wehrenpfennig**, Dr. **Dohrn**, Dr. **Hänel**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. bei Kap. 60. Tit. 1. an Stelle der Zeilen:
   „(Ingenieure und Unter-Ingenieure: Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs; Servis nach B. 10. des Tarifs, davon 300 Mk. im Gehalt liegend.)
   Die vor dem 1. April 1877 angestellten Ingenieure und Unter-Ingenieure beziehen Wohnungsgeldzuschuß nach III. 2. des Tarifs; Servis nach B. 9. des Tarifs, davon 600 Mk. im Gehalt liegend."

   zu setzen:

   „(Ingenieure und Unter-Ingenieure: Wohnungsgeldzuschuß III. 2. des Tarifs; Servis nach B. 9. des Tarifs, davon 600 Mk. im Gehalt liegend.)"
2. in Konsequenz dessen bei Kap. 56. Wohnungsgeldzuschuß in der Rubrik „darunter künftig wegfallend"
   statt: „11.016 Mk."
   zu setzen: „1.500 Mk."

Berlin, den 13. April 1877.

Nr. 100.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats auf das Etatsjahr 1877/78.

— Etat des Reichskanzler-Amts — Anlage I. Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 8. Titel 6.

Dr. **Mendel**. Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen,

dem Reichstage in der nächsten Session in einer Denkschrift die Aufgaben und Ziele, die das Reichsgesundheitsamt sich gestellt, und die Wege, auf denen sie jene zu erreichen hofft, darzulegen.

Berlin, den 13. April 1877.

Dr. Mendel.

Unterstützt durch:

Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Müllner. Panneck. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Träger. Wiggers. Rickert (Danzig). Dr. v. Schauß. Dr. Wehrenpfennig.

Nr. 101.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Karlsruhe-Bruchsal).

Nach Inhalt der über die Wahl des Herrn Abgeordneten Eisenlohr ergangenen Akten ist bei der am 14. Januar d. J. zu Karlsruhe erfolgten Ermittelung des Wahlergebnisses der am 10. Januar d. J. im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden stattgefundenen Reichstagswahl folgendes Resultat festgestellt worden.

Von 22.328 Wahlberechtigten sind 16.398 Stimmen abgegeben worden. Hiervon sind auf:

Herrn Landeskommissar Eisenlohr in Karlsruhe	8.252	Stimmen,
= Staatsanwalt Adolph von Marschall in Mannheim	7.452	=
= August Dreesbach in Düsseldorf	618	=
gefallen, wogegen auf verschiedene Personen zersplittert waren	13	=
Außerdem waren für ungültig erklärt . .	63	Stimmzettel,
in Summa	16.398	Stimmen,

von denen 16.335 als gültig angenommen sind. Nach dieser Ermittelung beträgt die absolute Majorität der gültigen Stimmen 8168.

Herr Landeskommissar Eisenlohr hat somit 84 Stimmen über die absolute Majorität erhalten.

Derselbe ist von dem Wahlkommissar als gewählter Abgeordneter proklamirt worden und hat in einem Schreiben vom 14. Januar 1877 an den Wahlkommissar die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Bereits vor Eröffnung des Reichstages ist im Februar d. J. von Herrn v. Göler in Karlsruhe und 23 Genossen gegen die Gültigkeit der Wahl Protest erhoben worden und dieser von der 4. Abtheilung des Reichstages nebst den Wahlakten nach §. 5. der Geschäftsordnung an die Wahlprüfungs-Kommission zur weiteren Prüfung und Beschlußfassung abgegeben worden.

Zweifelhaft ist zunächst, ob 17 verschiedene Stimmzettel von den 63 von einzelnen Wahlvorständen für ungültig erklärten Stimmzetteln in der That ungültig sind.

Fünf dieser Stimmzettel lauten auf Herrn Landeskommissar Eisenlohr, 12 auf Herrn Adolph von Marschall.

Die Kommission hat zur Zeit eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel nicht getroffen, da von Entscheidung dieser Frage, mag sie bejahend oder verneinend ausfallen, die Gültigkeit der Wahl an sich nicht alterirt wird.

Dagegen war die Kommission der Ansicht, daß die zur Begründung des gegen die Gültigkeit der Wahl erhobenen Protestes gemachten Angaben, wenn selbige wahr, für die Frage der Gültigkeit der Wahl entscheidend sein können.

Der Protest enthält verschiedene Beschwerden über die 3 in dem zum X. badischen Wahlkreise gehörigen Ortschaften Rußheim, Unteröwisheim und Graben stattgefundenen Wahlen.

Zunächst wird

I.

die in Rußheim (Kreis Karlsruhe) stattgefundene Wahl als durch widerrechtliche Mittel von dem Bürgermeister und Wahl-

vorsteher Oberacker beeinflußt und deshalb ungültig bezeichnet.

In Rußheim sind von 310 in der Wahlliste aufgenommenen Wählern 1 ungültige und 273 gültige Stimmen, von welchen letzteren 193 auf Eisenlohr und 80 auf von Marschall gefallen sind, abgegeben worden.

Nach Angabe des Protestes soll nun der Bürgermeister Oberacker, der nach Inhalt des Wahlprotokolles als Wahlvorsteher die Wahl in Rußheim geleitet hat, am 10. Januar 1877 als am Tage der allgemeinen Reichstagswahl die Bürger von Rußheim unter Androhung einer Geldstrafe „auf die letzte Stunde vor Beginn des Wahlaktes" auf das Rathhaus geladen habe.

Die in Folge dieser Ladung auf dem Rathhause erschienenen Bürger sollen nun nach einigen Bemerkungen des Bürgermeisters Oberacker über Umlagezahlungen, welche nach Angabe des Protestes „nur zur Verdeckung des eigentlichen Zweckes der Vorladung dienen sollten", von dem genannten Bürgermeister aufgefordert worden sein, den Landeskommissar Eisenlohr zu wählen.

Bei dieser Aufforderung soll von dem Bürgermeister Oberacker der Kandidat der deutsch-konservativen Partei, v. Marschall, als ein Mann, der als Freiherr kein Verständniß für das Wohl des Volkes habe, bezeichnet, und die Wahl des Landeskommissar Eisenlohr unter Bezugnahme darauf empfohlen worden sein, daß dieser in seiner Stellung der am Rheine liegenden Gemeinde Rußheim bei Ueberschwemmungen und ähnlichen Vorkommnissen „viel nützen und viel schaden" könne.

Unmittelbar nach diesem Vortrage sei „in demselben Lokale, dem Rathhause", zur Wahl geschritten worden.

Die Unterzeichner des Protestes erblicken in diesem Verfahren eine dolose Verletzung der Vorschrift des §. 13. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und eine an sich widerrechtliche obrigkeitliche Beeinflussung der Wähler, die nach ihrer Angabe um so mehr auf die Wähler hätte wirken müssen, als Herr Landeskommissar Eisenlohr oberster Verwaltungsbeamter des Bezirks und als solcher auch mittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters Oberacker sei.

Schließlich ist im Proteste behauptet, daß nach badischem Rechte der Bürgermeister überhaupt gar nicht befugt sei, die Bürger unter Androhung einer Geldstrafe zu einer Besprechung vorladen zu lassen.

Als Zeugen des Vorfalles werden 12 Bürger Rußheims als:

1. Bolz, George Friedrich, Landwirth,
2. Buch, Friedrich, Landwirth,
3. Geiß, Ludwig, (mittel) Landwirth,
4. Hager, August, Landwirth,
5. Meier, August, Landwirth,
6. Nees, Ludwig, Müller,
7. Nees, Wilhelm (II.), Schuster,
8. Nees, Daniel, Traubenwirth,
9. Ratzel, Christoph, Landwirth,
10. Schmidt, August, Zimmermann,
11. Werner, Ludwig Leopold, Landwirth,
12. Zimmermann, Ludwig,

denominirt.

Weiter richtet sich

II.

der Protest gegen die in der Gemeinde Unteröwisheim (Kreis Bruchsal) stattgefundene Wahl, an welchem Orte von 451 in der Wahlliste eingetragenen Wählern 1 ungültige und 333 gültige Stimmen, von denen 175 auf den Abg. Eisenlohr und 158 auf Adolph von Marschall gefallen sind, abgegeben worden waren.

In diesem Wahlbezirke hat nach Angabe des Protestes

a) am Abende des 9. Januar eine „durch die Schelle" bekannt gemachte Wahlbesprechung im „Rathhaussaale" stattgefunden, in welcher der Rathsschreiber angeblich im Namen des der Rede nicht kundigen Bürgermeisters Deuchler, der nach den Wahlprotokollen die Wahl in Unteröwisheim als Wahlvorsteher geleitet hat, die Wahl des Landes-Kommissars Eisenlohr als im Interesse der Gemeinde durchaus nothwendig dargestellt und die Wahl des Staatsanwaltes v. Marschall als eines Vorkämpfers für „Zehnten und Frohnden" bekämpft haben soll.

Ferner

b) soll während der ganzen Wahlhandlung am 10. Januar 1877 unmittelbar vor der Thür zum Wahllokale an einem Tische, auf welchem Wahlzettel für Herrn Eisenlohr lagen, der Gemeindediener gesessen und die Abstimmung jedes Einzelnen „offenbar im Auftrage des Bürgermeisters" dadurch kontrolirt haben, daß er Jeden, welcher keinen der auf den Abg. Eisenlohr lautenden Zettel in Empfang nahm, als Wähler der Gegenpartei aufnotirt. Einen von den Wählern Carl Deuchler, Max Fecl und Chr. Hettmannsberger gegen dieses Verfahren als Verletzung des Wahlgeheimnisses erhobenen Protest soll der Bürgermeister und Wahlvorsteher Deuchler abgewiesen haben.

c) Weiter soll bei der Wahl gegen §. 12. Abs. 2. des Wahlreglements dadurch verstoßen worden sein, daß während der Wahl häufig nur zwei Mitglieder, bisweilen auch nur ein einziges Mitglied des Wahlvorstandes, im Wahllokale gegenwärtig gewesen.

Im Proteste ist behauptet, daß der Gemeinderath Christian Schneider, welcher im Eingange des Wahlprotokolles als Beisitzer aufgeführt ist, dagegen das Protokoll nicht vollzogen hat, sich wegen des obenangegebenen Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften der Mitvollziehung des Protokolles geweigert habe.

Zeugen dieser Vorfälle sollen unter vielen Anderen die genannten Personen sein.

Schließlich

III.

bezeichnet der Protest die Wahl in der Gemeinde Graben als ordnungswidrig, weil

a) während der Wahlhandlung einzelne Wähler, welche der nationalliberalen Partei angehörten, wie z. B. der Rosenwirth Rösch, in die Wahllisten aufgenommen, dagegen Wähler, die anderen Parteirichtungen zugethan, wie z. B. Friedrich Becker, mit ähnlichen Anforderungen abgewiesen worden seien.

Ferner soll

b) der Polizeidiener Blau im „Wahllokale, dem Rathhause" zu Graben Wählern die Wahlzettel, welche nicht den Namen „Eisenlohr" trugen, weggenommen, zerrissen und andere Zettel gegeben haben.

Ob Blau hierbei aus eigenem Antriebe oder im Auftrage eines Dritten gehandelt hat, ist im Proteste nicht angegeben.

Von 442 in der Wählerliste für Graben eingetragenen Wählern sind 374 Stimmzettel, ein ungültiger und 373 gültige, abgegeben worden, von welchen 190 auf Herrn Eisenlohr, 183 auf Herrn von Marschall gefallen sind.

In Ansehung der sub IIIa. aufgestellten Behauptung ist zu bemerken, daß der in dem Proteste erwähnte Rosenwirth Rösch als vorletzter Wähler unter Nr. 441 in der Wählerliste eingetragen ist, während sich der nach Inhalt des Protestes abgewiesene Becker in der Wahlliste nicht einge-

tragen findet. Daß in den Wählerlisten Nachtragungen stattgefunden, ist einmal daraus zu schließen, daß bis zu dem unter Nr. 430 aufgeführten Wähler Zimmermann die alphabetische Reihenfolge festgehalten worden ist, während die hierauf folgenden 11 Wählernamen diese Reihenfolge nicht festhalten.

Aus welcher Veranlassung und zu welchem Zeitpunkte, namentlich, ob nach Abschluß der Wählerlisten diese scheinbaren Nachtragungen stattgefunden, ist aus der dem Protokolle beigefügten Wählerliste nicht ersichtlich.

Zunächst unterliegt es nun keinem Zweifel, daß bei der großen Anzahl der Wähler und der in den drei genannten Ortschaften des X. badischen Wahlkreises abgegebenen Stimmen gegenüber der verhältnißmäßig geringen Anzahl Stimmen, welche Herr Abg. Eisenlohr über die absolute Majorität erlangt hat, das am 14. Januar d. J. festgestellte Ergebniß der Wahl hinfällig werden kann, je nachdem man den einen oder den anderen der im Proteste behaupteten Vorgänge als entscheidend für die Frage der Gültigkeit des Wahlaktes in dem betreffenden Wahlbezirke erachtet.

So wird, wenn man in dem Verhalten des Bürgermeisters zu Rußheim eine widerrechtliche Wahlbeeinflussung zu Gunsten des Abg. Eisenlohr erblickt, die für Herrn Eisenlohr erzielte Majorität hinfällig, mag man nun die für denselben in Rußheim abgegebenen Stimmen von der Gesammtzahl der nach der Zusammenstellung auf Herrn Eisenlohr entfallenen Stimmen und gleichzeitig von der Gesammtzahl der überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen kürzen, oder mag man (was nach Ansicht der Kommission das Richtigere ist), davon ausgehend, daß ohne die stattgefundene Beeinflussung der Wähler diese möglicher Weise sämmtlich und zwar gegen den empfohlenen Kandidaten gewählt haben würden, bei Feststellung des Wahlresultates die Stimmen der sämmtlichen in Rußheim in die Wahlliste eingetragenen Wähler zum Nachtheil des Abg. Eisenlohr in Rechnung stellen.

Im ersteren Falle würde sich folgendes Exempel ergeben:

16,335	Gesammtsumme der abgegebenen Stimmen, hiervon ab: die in Rußheim auf Eisenlohr gefallenen
193	Stimmen,
bleiben 16,142	Stimmen. Die absolute Majorität beträgt alsdann
8,072	Stimmen. Zieht man weiter von der Gesammtsumme der
8,252	für den Abgeordneten Eisenlohr abgegebenen Stimmen, die auf denselben in Rußheim gefallenen
193	Stimmen ab, so bleiben für den Abgeordneten Eisenlohr
8,059	Stimmen, und fehlen demselben alsdann 13 Stimmen an der absoluten Majorität.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß im zweiten Falle:

Rechnet man nämlich zu der Gesammtzahl der abgegebenen
16,335 Stimmen noch die
36 Stimmen der Wähler, die in Rußheim sich der Wahl enthalten haben, so erhöht sich die Gesammtzahl der Stimmen auf
16,371 und demgemäß die absolute Majorität auf 8,186 Stimmen,

während nach der obigen Rechnung die Gesammtzahl der für Herrn Abgeordneten Eisenlohr abgegebenen Stimmen nur
8,059 Stimmen
beträgt, derselbe diesfalls also sogar
127 Stimmen
weniger haben würde, als die absolute Majorität beträgt.

Bei Erörterung der Frage, welche Bedeutung den einzelnen im Proteste angegebenen Thatsachen, deren Beweis vorausgesetzt, für die Frage der Gültigkeit der Wahl beizulegen sei, wurde zwar in der Kommission mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß einzelne der im Proteste behaupteten Vorgänge, als namentlich das Verfahren des Bürgermeisters Oberacker in Rußheim, an und für sich das Wahlresultat hinfällig zu machen geeignet, dagegen anderen Vorgängen an und für sich allein ein entscheidender Einfluß nicht beizulegen sei; es hat indessen die Kommission zur Zeit eine definitive Entscheidung darüber, welche der im Proteste behaupteten Vorgänge für die Frage der Gültigkeit der Wahl als erhebliche und welche als unerhebliche anzusehen seien, nicht getroffen, vielmehr beschlossen, ohne solche Unterscheidung dermalen die Untersuchung der in dem Proteste behaupteten Vorgänge zu beantragen.

Denn wenn auch die Frage, ob eine Wahl wegen einer in einem bestimmten Wahlbezirke nachgewiesenen widerrechtlichen Beeinflussung der Wähler ungültig sei, dann zu bejahen ist, wenn schon durch eine nach den obigen Grundsätzen für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellte Berechnung die zu Gunsten des gewählten Kandidaten für den ganzen Wahlkreis festgestellte absolute Majorität der gültigen Stimmen aufgehoben wird, so ist doch nach Ansicht der Kommission das Resultat einer solchen für einen bestimmten Wahlbezirk angenommenen Wahrscheinlichkeitsrechnung im entgegengesetzten Falle, wenn durch dieselbe die im Wahlkreise bewirkte Feststellung der absoluten Majorität ziffermäßig nicht aufgehoben wird, keineswegs unter allen Umständen zu Gunsten des Gewählten für die Gültigkeit der Wahl entscheidend, und dies namentlich dann nicht, wenn neben der Wahlbeeinflussung gegen die Gültigkeit der Wahl andere Unregelmäßigkeiten geltend gemacht werden, die vielleicht an und für sich allein weniger gewichtig, doch in ihrem Zusammentreffen mit den übrigen Verstößen für die Entscheidung der Frage über die Gültigkeit der Wahl Bedeutung gewinnen können.

Die Kommission meint daher, daß in dergleichen Fällen, unter freier Würdigung der sämmtlichen behaupteten und bescheinigten Thatsachen zu prüfen und entscheiden ist, ob nach der Gesammtlage des Falles das bei der Ermittelung der Wahl festgestellte Wahlresultat als der wahre unverfälschte Ausdruck der Absicht der Majorität der Wähler in einem Wahlkreise anzuerkennen ist oder nicht. Von diesem Grundsatz ausgehend und in Berücksichtigung dessen, daß die sämmtlichen in dem Proteste enthaltenen Angaben z. B. der Bescheinigung entbehren und daß sich deshalb gegenwärtig nicht übersehen läßt, ob, in welchem Umfange und in welcher Kombination der Beweis dieser Thatsachen, welche mehr oder weniger wichtig für die Entscheidung der Frage der Gültigkeit der Wahl sind, erbracht werden wird, hat es die Kommission für zweckmäßig gehalten, die nach ihrer Ansicht unter allen Umständen in Ansehung einzelner Punkte des Protestes absolut nothwendige Untersuchung nicht auf einzelne im Voraus als entscheidend festzustellende Punkte zu beschränken, sondern auf alle für die definitive Entscheidung möglicher Weise auch nur adminikulirend wirkende Momente auszudehnen und die definitive Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl bis nach Abschluß der beantragten Untersuchung auszusetzen, inzwischen aber bei dem vorhandenen Zweifel über die Gültigkeit der Wahl, die Gültigkeitserklärung zu beanstanden. In dessen Folge schloß sich die Kommission folgenden Anträgen ihres Referenten an:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abg. Eisenlohr im X. Badischen Wahlkreise zu beanstanden.
2. Den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des von dem Herrn v. Göler und Genossen in Karlsruhe

eingereichten Protestes und der im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden ergangenen Wahlakten aufzufordern, wegen der im Wahlproteste aufgestellten Behauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und sonst im Laufe der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber:

a) ob und in wie weit die im Proteste behaupteten Vorgänge in Rußheim am Tage der allgemeinen Reichstagswahl in Wahrheit beruhen,

b) ob die im Proteste behaupteten Vorgänge in Unteröwisheim am Abende vor der allgemeinen Reichstagswahl stattgefunden,

c) ob und in welchem Umfange die in dem Proteste behauptete Kontrole der Wähler in Unteröwisheim durch den Gemeindediener daselbst stattgefunden und ob derselbe hierbei im Auftrage des Wahlvorstehers, Bürgermeister Drüchler, gehandelt,

d) ob während der Wahl an diesem Orte zeitweilig nur 2 und bisweilen nur 1 Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig gewesen, und ob aus diesem Grunde der Gemeinderath Schneider die Mitvollziehung des Wahlprotokolls verweigert,

e) ob, in welchem Umfange, wann und aus welcher Veranlassung nach Abschluß der Wählerliste in der Gemeinde Graben Wähler in der Wahlliste nachgetragen worden sind,

f) ob es in Wahrheit beruht, daß der Polizeidiener Blau im Rathhause zu Graben, wo das Wahllokal sich befunden, Wählern Stimmzettel abgenommen, zerrissen und andere gegeben hat und ob derselbe hierbei im Namen eines Dritten, namentlich seines Vorgesetzten gehandelt hat,

sowie amtliche Auskunft zu erfordern,

g) ob nach Badischem Gesetze dem Bürgermeister einer Gemeinde gestattet ist, die Bürger zu einer Besprechung durch die sogenannte „Schelle" unter Androhung von Geldstrafe vorladen zu lassen,

h) ob im Großherzogthum Baden die Bekanntmachungen durch die sog. Schelle ausschließlich die Form einer obrigkeitlichen Bekanntmachung ist, oder ob diese Form der Bekanntmachung auch bei Bekanntmachungen privater Natur üblich ist;

i) ob das Rathhaus zu Unteröwisheim und der darin befindliche Saal lediglich zu kommunalen öffentlichen Zwecken bestimmt ist, oder ob derselbe auch zu Privatversammlungen benutzt zu werden pflegt,

sowie

k) ob, wie im Proteste behauptet, der Landeskommissar oberster Verwaltungsbeamter des Bezirks und als solcher mittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters zu Rußheim ist.

3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage von den Ergebnissen dieser Untersuchung und der amtlichen Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, Vorsitzender. Eysoldt, Berichterstatter. Hauck. Frhr. v. Heeremann. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 102.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats.

— Reichskanzler-Amt. — Fortdauernde Ausgaben. — Kap. 8. Gesundheits-Amt. —

Dr. **Hirsch** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dahin zu wirken, daß die durch §. 27. des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 den Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage

a) unter Berücksichtigung der Berufsarten, der Krankheitsbenennungen und Todesursachen jährlich eingefordert und

b) von den höheren Verwaltungsbehörden an das Reichsgesundheitsamt, behufs Herstellung zuverlässiger Morbilitäts- und Mortalitätstafeln, eingesandt werden.

Berlin, den 13. April 1877.

Dr. Hirsch. Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Ehrhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers (Parchim).

Nr. 103.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:

Kommission für Petitionen:

Erstes Verzeichniß A. 1. (II. 1.) 2. (II. 2.) 3. (II. 3.) 4. (II. 4.) 6. (II. 6.) 8. (II. 8.) 11. (II. 11.) 14. (II. 14.) 16. (II. 16.) 17. (II. 17.) 18. (II. 18.) 19. (II. 19.) 23. (II. 23.) 24. (II. 24.) 25. (II. 25.) 26. (II. 26.) 27. (II. 27.) 28. (II. 28.) 29. (II. 29.) 34. (II. 35.) 35. (II. 36.) 36. (II. 37.) 39. (II. 40.) 43. (II. 44.) 44. (II. 45.) 46. (II. 47.) 47. (II. 48.) 48. (II. 49.) 76. (II. 77.) 77. (II. 78.) 80. (II. 82.) 81. (II. 84.) 83. (II. 86.) 84. (II. 87.) 85. (II. 88.) 86. (II. 89.) 87. (II. 90.) 89. (II. 92.) 92. (II. 95.) 93. (II. 96.) 95. (II. 98.) 98. (II. 101.) 99. (II. 102.) 100. (II. 103.) 101. (II. 104.)

Zweites Verzeichniß. 5. (II. 118.) 6. (II. 119.) 7. (II. 120.) 9. (II. 122.) 10. (II. 123.) 11. (II. 124.) 12. (II. 125.) 13. (II. 126.) 14. (II. 127.) 15. (II. 128.) 16. (II. 129.)

17. (II. 130.) 18. (II. 131.) 19. (II. 132.)
20. (II. 133.) 21. (II. 134.) 22. (II. 135.)
23. (II. 136.) 24. (II. 137.) 25. (II. 138.)
26. (II. 139.) 27. (II. 140.) 28. (II. 141.)
29. (II. 142.) 30. (II. 143.) 31. (II. 144.)
32. (II. 145.) 33. (II. 146.) 34. (II. 147.)
35. (II. 148.) 36. (II.149.) 37. (II. 150.)
38. (II. 151.) 39. (II. 152.) 40. (II. 153.)
41. (II. 154.) 42. (II. 155.) 48. (II. 161.)
49. (II. 162.) 50. (II. 163.) 51. (II. 164.)
53. (II. 166.) 54. (II. 167.) 55. (II. 168.)
56. (II. 169.) 57. (II. 170.) 58. (II. 171.)
59. (II. 172.) 61. (II. 175.) 64. (II. 178.)
65. (II. 179.) 66. (II. 180.) 74. (II. 188.)
78. (II. 192.) 80. (II. 194.) 82. (II. 197.)
83. (II. 198.) 84. (II. 199.) 88. (II. 203.)
89. (II. 204.) 91. (II. 206.)

Drittes Verzeichniß A. 6. (II. 227.) 7. (II. 228.)
9. (II. 230.) 10. (II. 231.) 11. (II. 232.)
12. (II. 233.) 13. (II. 234.) 14. (II. 235.)
15. (II. 236.) 16. (II. 237.) 17. (II. 238.)
18. (II. 239.) 19. (II. 240.) 20. (II. 241.)
21. (II. 242.) 22. (II. 243.) 23. (II. 244.)
24. (II. 245.) 25. (II. 246.) 26. (II. 247.)
27. (II. 248.) 29. (II. 250.) 38. (II. 259.)
42. (II. 266.) 43. (II. 267.) 44. (II. 268.)
45. (II. 269.) 49. (II. 275.) 50. (II. 277.)
52. (II. 279.) 64. (II. 291.) 65. (II. 292.)
66. (II. 293.) 70. (II. 297.) 72. (II. 299.)
73. (II. 300.)

Viertes Verzeichniß A. 3. (II. 312.) 14. (II. 327.)
15. (II. 328.) 40. (II. 353.) 53. (II. 367.)

Fünftes Verzeichniß A. 25. (II. 460.) 150. (II. 586.) 157. (II. 594.) 158. (II. 595.)
159. (II. 596.) 160. (II. 597.) 161. (II. 598.)
162. (II. 599.) 163. (II. 600.) 164. (II. 601.)
165. (II. 602.)

Berlin, den 14. April 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Nr. 104.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Bezug auf das Lehrlingswesen ꝛc. gerichteten Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Bauer.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 50. bis 76. 105. bis 112. 156. bis 160. 165. 190. 191. 193. 200. 201. 210. bis 221. 251. bis 255. 281. bis 290. 302. 303. 309. 310. 329. 330. 360. 369. 370. 408. bis 410. 421. bis 425. 440. 443. 448. 460. 470. 471. 527. 559. 560. 578. 587. 609. 616. 617. 623. 624. 627. 632. durch die Beschlüsse des Reichstages über die Anträge Nr. 23., 74., 77. und 92. der Drucksachen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. April 1877.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Bauer**, Berichterstatter.

Nr. 105.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Die Wittwe Juliane Schmitt aus Kreuznach bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien an ihren geisteskranken Sohn.

Die Petition wurde verhandelt in Gegenwart des Herrn Major Spitz als Vertreter des Königl. Preuß. Kriegsministeriums und des Herrn Abg. v. Treitschke, welcher die Petition eingereicht hatte.

Zur Begründung des Gesuches wird über die Verhältnisse ihres Sohnes von der Petentin Folgendes angeführt:

Jacob Schmitt hat das Tischlerhandwerk erlernt und sich in demselben als sehr geschickt gezeigt. Im September 1866 trat er freiwillig in die Armee ein und wurde während dreijähriger Dienstzeit zum Unteroffizier befördert.

Nach seiner Entlassung erwies er sich als ein völlig gesunder, fleißiger, zu den besten Hoffnungen berechtigender junger Mann.

Im Juli 1870 wieder aus der Reserve zum Felddienst eingezogen, machte er, (laut Entlassungsbescheinigung d. d. 21. Mai 1871) die Schlachten bei Mars la tour, Gravelotte, die Cernirung von Metz, die Schlachten bei Amiens, bei Peronne, an der Hallue und St. Quentin mit.

Zwei Tage nach der letzgenannten Schlacht erfolgte seine Aufnahme in das Lazareth zu Amiens und später — wann ist nicht gesagt — die Ueberführung in seine Garnison Jülich. Auf sein Verlangen wurde er in die Heimath entlassen, nachdem er, wie die Petition behauptet, die schriftliche Erklärung abgegeben hatte, er sei völlig gesund.

Ob der Unteroffizier Schmitt während seiner Krankheit bereits Spuren geistiger Störung gezeigt habe, ist der Mutter nicht bekannt geworden, sie fand ihn aber bei seiner Rückkehr in das Elternhaus thatsächlich geisteskrank und glaubt deßhalb auch, er habe jenen Revers nicht in zurechnungsfähigem Zustande ausgestellt und entbehre derselbe jeder bindenden Kraft.

Mittlerweile ist J. Schmitt bei der eingetretenen Demobilisirung mit dem Zeugniß „guter" moralischer und dienstlicher Führung am 21. Mai 1871 wieder entlassen worden.

Seit dem 6. Juni 1871 befand sich Schmitt im Elternhause unter der Behandlung des Dr. med. Dupuis in Kreuznach, welcher in seinem, der Petition beigefügten Attest die Geistesstörung als Melancholie bezeichnet.

Die Krankheit verschlimmerte sich indessen bis zur Tobsucht, in der er wiederholt die größte Zerstörung im Hause anrichtete, und der behandelnde Arzt veranlaßte die Uebergabe

des Kranken an die Irrenanstalt St. Thomas bei Andernach, wo er als „unheilbar" noch jetzt sich befindet.

Unterm 21. Mai 1874 wurde auf Entscheidung des Brigadekommandeurs Schmitt wegen Geisteskrankheit als völlig dienstuntauglich aus der Landwehr entlassen.

Die Angaben der Petition über den Zustand des Kranken finden nicht allein in dem zivilärztlichen Zeugniß, sondern auch in demjenigen angesehener Bürger der Stadt Kreuznach volle Bestätigung.

Bereits im Jahre 1872 hatte der verstorbene Vater des Schmitt bei der Militärbehörde in Koblenz Anspruch auf Invalidenbenefizien für seinen geisteskranken Sohn erhoben, aber abschläglichen Bescheid erhalten, da es nicht erwiesen sei, daß die Geisteskrankheit Folge der Kriegsstrapazen.

Die verwittwete Mutter, eine alleinstehende bejahrte Frau, glaubt nun, nachdem ihr die Zerstörungswuth und die Pflege ihres kranken Sohnes so schwere Opfer auferlegt habe, in ihrer hülflosen Lage mindestens einen Anspruch auf eine Vergütung zu haben, die es ihr ermögliche, ihr und des Sohnes trauriges Schicksal einigermaßen zu erleichtern, und wendet sich zu dem Ende an den Reichstag.

Referent bemerkt hierzu, es fehle in der obigen Darstellung an jedem Anhaltspunkt über die Ursache und Entstehungsweise der Krankheit des ꝛc. Schmitt. Ganz auffallend erscheine es, daß derselbe, nachdem er die größten Anstrengungen ohne Schaden ertragen, in's Lazareth von Amiens und Jülich kommt, ohne daß über die Veranlassung dazu irgend ein Moment aus der Petition zu entnehmen ist, angeblich einen Revers unterzeichnet, er sei gesund und unmittelbar darauf bei seiner Rückkehr in's Elternhaus als notorisch geisteskrank erkannt wird.

Jedenfalls sei unter diesen Umständen der Unteroffizier Schmitt persönlich nicht in der Lage gewesen, seine Ansprüche auf Invalidenunterstützung geltend zu machen. Einer genaueren Nachfrage über den Zustand desselben während seiner Dienstzeit und seines Aufenthaltes im Lazareth werde wohl noch genauere Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Falles ergeben.

Der Herr Kommissar des Kriegsministers, um Aufklärung ersucht, giebt hierauf folgende Erklärung ab:

„Am 22. Oktober 1872 reichte der Vater des Petenten, Jacob Wilhelm Schmitt aus Kreuznach, ein Gesuch um Pensionirung seines Sohnes Jacob Schmitt ein, welcher als Unteroffizier der Reserve bei der 5. schweren Fuß-Batterie des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 den Krieg gegen Frankreich mitgemacht und in Folge einer während dieses Krieges erlittenen Dienstbeschädigung irrsinnig geworden sei. Die bezügliche Stelle in seinem Gesuche lautet:

„Bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 folgte mein Sohn dem Rufe Seiner Majestät unseres Königs und machte die Schlachten gegen unsern Erbfeind mit, bis er nach der Schlacht bei St. Quentin an einer Gehirnerschütterung krank 4 Wochen in dem Lazareth zu Amiens und 3 Wochen zu Jülich verbrachte, aus welchem derselbe anscheinend gesund noch vor Abgang der anderen Ersatzmannschaften in seine Heimath entlassen wurde. Leider hat sich bei meinem Sohne von dieser Zeit an eine Geistesstörung, die allmälig bis zum stabilen Irrsinn ausgeartet ist, in Folge der Strapazen des Krieges eingestellt, so daß derselbe zu einer selbständigen Thätigkeit und Handlungsweise gänzlich unfähig ist und stets unter der Obhut seiner Angehörigen gehalten werden muß."

Aus einer späteren in den Akten der Militärbehörde befindlichen Eingabe ist zu ersehen, daß der ehemalige Unteroffizier Schmitt in der Irrenanstalt zu St. Thomas bei Andernach am Rhein untergebracht werden mußte. Es wurden hierauf seitens der Militärbehörde die erforderlichen Recherchen angestellt und zunächst dem Truppentheil, bei welchem sich ꝛc. Schmitt während des Krieges befunden hatte, die Frage vorgelegt, ob derselbe während des Krieges irgend eine Beschädigung, womit eine Gehirnerschütterung verbunden gewesen, erlitten habe; ferner ob an demselben während des Krieges irgend eine Spur von Irrsinn oder verändertem, ungleichem oder auffallendem Wesen bemerkt worden sei. Schließlich wurde noch gefragt, ob und an welchem Leiden der ꝛc. Schmitt Aufnahme in einem Lazareth gefunden habe.

Diese Fragen wurden dahin beantwortet, daß ꝛc. Schmitt eine Beschädigung irgend einer Art nicht erlitten habe, auch nicht das Mindeste in seinem Benehmen bemerkt worden, welches als Beginn des Irrsinns hätte angesehen werden können. — Sein Wesen sei vielmehr munter und aufgeweckt gewesen. In das Lazareth hätte er allerdings geschickt werden müssen, und zwar zuerst nach Amiens, von wo er nach mehreren Wochen, wie der Vater dies in seinem Gesuche richtig angegeben habe, nach dem Lazareth in Jülich evakuirt worden sei. Die Ursache der Lazarethaufnahme sei aber nicht eine Gehirnerschütterung, sondern eine syphilitische Krankheit gewesen. Weitere Recherchen bestätigten die letztere Angabe des Truppentheils, indem die Krankenbücher der beiden Lazarethe nachwiesen, daß der ꝛc. Schmitt an einer schweren Form von Syphilis, und zwar lediglich daran, behandelt worden war.

Das Gesetz verlangt nun, bevor die Militärbehörde eine Versorgungsberechtigung anerkennt, den Nachweis einer erlittenen Dienstbeschädigung und ferner den Nachweis, daß das vorgefundene Leiden mit dieser Dienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhange steht. Diesen Nachweis hatten die angestellten Recherchen aber in keiner Weise beizubringen vermocht, es war vielmehr erwiesen worden, daß die Angaben des Vaters des ꝛc. Schmitt, auf welchen die Ansprüche auf Invalidenpension fußten, durchaus auf Irrthum beruhten und den Thatsachen nicht entsprachen. Die Militärbehörde war nun, da ein Beweis für eine erlittene Dienstbeschädigung nicht zu erbringen war, der Meinung, wie es durchaus unwahrscheinlich sei, daß ein Mann, der während des Krieges geistig und körperlich stets gesund und munter gewesen trotz der überstandenen Strapazen, bald nach seiner Entlassung und nachdem er beinahe 2 Monate in Lazarethbehandlung gewesen, in seiner Heimath in Folge eben dieser Kriegsstrapazen nachträglich in Irrsinn hätte verfallen können. Die Militär-Behörde hielt es bei mangelndem Beweise für weit wahrscheinlicher, daß die schwere Erkrankung an Syphilis diese Geisteskrankheit bewirkt habe. Die Militär-Behörde mußte sich umsomehr zu dieser Annahme neigen, da ihr nicht unbekannt war, daß gerade die Krankheit, womit ꝛc. Schmitt behaftet war, in manchen Fällen tiefe Melancholie und eine daraus sich entwickelnde dauernde Geisteskrankheit zur Folge hat. Unter diesen Erwägungen wurde das Gesuch um Invaliden-Versorgung abgewiesen.

Wenn es der verehrten Kommission nun wünschenswerth erscheinen sollte, die Angelegenheit nochmals zu prüfen, so ist das Kriegsministerium hierzu gern bereit, da es in allen Fällen von Geisteskrank-

heit, wo also der Kranke selbst nicht mehr in der Lage war, etwaige aufklärende Angaben beizubringen, die vielleicht zu seinen Gunsten gesprochen hätten, die möglichste Milde walten läßt.

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund innerer Dienstbeschädigung ist zwar verstrichen. Nach eingeholtem Rechtsgutachten verbietet aber das Gesetz nicht, in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Mann unzurechnungsfähig war und in keiner Weise im Stande, das Beweismaterial für eine Dienstbeschädigung beizubringen, die Sache auch nach dieser Präklusivfrist noch einmal zu prüfen. Ein Präzedenzfall, der, in der Absicht des Gesetzgebers nicht liegende Folgen nach sich ziehen könnte, wird dadurch nach Ansicht des Kriegsministeriums nicht geschaffen, da es nur wenig konforme Fälle geben wird."

Referent bemerkt hierzu, die Möglichkeit eines Kausalnexus zwischen Syphilis und der Geistesstörung müsse unbedingt zugegeben werden, er sei aber in dem vorliegenden Fall durchaus nicht erwiesen.

Es sei dagegen sehr wahrscheinlich, daß der jetzt behandelnde Irrenarzt nach längerer Beobachtung ein Urtheil über den inneren Zusammenhang der Krankheitserscheinungen abzugeben vermöge, demnach rechtfertige sich der Antrag, die Petition

„dem Herrn Reichskanzler zur erneuten Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen".

Im Verlauf der nun folgenden Diskussion bemerkt der Herr Regierungskommissar noch, ein Revers, wie der in der Petition angezogene, werde nirgends verlangt, und es sei anzunehmen, dieser Theil der Darstellung beruhe auf einem Irrthum des Kranken. In den Akten, die über die vorliegenden Versorgungs-Ansprüche entstanden, sei Nichts über einen solchen Revers enthalten; übrigens würde derselbe auch nicht von dem mindesten Einfluß auf die Entscheidung der Militär-Behörde gewesen sein.

Ein Mitglied der Kommission ist der Ansicht, es sei bei dem hier mitsehr großer Wahrscheinlichkeit vorhandenen Zusammenhang der Geisteskrankheit mit einem zu Invalidenansprüchen nicht berechtigenden Leiden, bedenklich, den Fall zur nochmaligen Prüfung zu überweisen und beantragt, die Petition für zur Berathung in pleno nicht geeignet zu erklären.

Die Majorität der Kommission tritt jedoch dem Antrag des Referenten bei und es wird beschlossen im Plenum vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen: die Petition Journ. II. 224. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu empfehlen.

Berlin, den 14. April 1877.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Thilenius, Berichterstatter. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Grütering. Dr. Freiherr v. Hertling. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Edler. Dr. Frank. Freiherr v. Pfetten. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Diefenbach. Bauer. Eisenlohr. Feustel. v. Huber. Dr. Klügmann, Moeller. Dr. Pfeiffer. Spielberg. Dr. Wachs. Holthof. Hoffmann. Staudy. v. Goßler. Dr. Hirsch.

Nr. 106.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder, Königreich Preußen.

Bei der am 10. Januar d. J. im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder, im Schwetzer Kreise, stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage sind im Ganzen abgegeben . . . . . 11.711 Stimmen,
davon für ungültig erklärt . . . . 172 =
bleiben gültig . . . . . 11.539 Stimmen,
und beträgt die absolute Majorität . . 5.770 =

Es haben nach der am 14. Januar d. J. erfolgten Zusammenstellung des Wahlergebnisses erhalten:
der Rittergutsbesitzer von Gordon-Laskowitz 6.060 Stimmen,
der Gutsbesitzer v. Parczewski-Bellno . . . . . 5.475 =
während 4 Stimmen zersplittert sind.

Der Rittergutsbesitzer v. Gordon ist darnach als gewählt proklamirt; er hat die Wahl rechtzeitig angenommen, und gegen die Wählbarkeit desselben waltet kein Zweifel ob.

Gegen die Wahl ist am 28. Februar d. J. der in der Anlage abgedruckte Protest nebst zwei Unteranlagen von den Einwohnern Joseph Laski und Genossen, Wählern in den zum Wahlkreise gehörigen Ortschaften Heinrichsdorf, Gatzki und Biechowko, deren Legitimation zur Protesterhebung mit hin zweifellos ist, beim Reichstage eingereicht und ist der Protest von der 5. Abtheilung der Wahlprüfungskommission überwiesen.

Während nun die den bei Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken vorgekommenen Verstöße gegen das Wahlreglement, soweit solche in dem Proteste nicht berührt sind, der Kommission zu besonderen Bedenken keinen Anlaß boten, hatte dieselbe übrigens vor näherer Erwägung des Protestes die Entscheidung der Wahlvorstände zu prüfen, wodurch 172 auf den Gutsbesitzer v. Parczewski lautende Stimmzettel für ungültig erklärt sind, und sie gelangte dabei zu der Ueberzeugung, daß von den für ungültig erklärten 172 Zetteln 157 gültig seien. Es sind nämlich:

a) in den Wahlbezirken:
Bremin 54,
Ebensee 9,
Bankau 1,
Junkershof 1,
Plochoczyn 3,
im Ganzen 68 Stimmzettel,

deshalb für ungiltig erklärt, weil das Papier, worauf der Name des Kandidaten gedruckt ist, eine etwas bläuliche Farbe habe. Es ist das thatsächlich allerdings richtig, das gebrauchte Papier gehört aber zu den allgemein für Druck und Schrift üblichen Papiersorten, und die Kommission war der Ansicht, daß nach dem Sinne des §. 10. im Wahlgesetze vom 31. Mai 1869, welcher vorschreibt, daß die Stimmzettel von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen, die Benutzung der allgemein üblichen Papiersorten zu den Stimmzetteln zulässig sei, nur deshalb von der eventuell sonst nothwendigen amtlichen Feststellung und Vertheilung des zu verwendenden Papiers abgesehen sei.

Es sind ferner

b) in den Wahlbezirken;

Heinrichsdorf	20,
und Espenhöhe	67,
im Ganzen also	87 Stimmzettel,

für ungültig erklärt, weil der Name durchscheine. Nach Prüfung der einzelnen Wahlzettel hat die Kommission die Entscheidungen nicht billigen können, da die Zettel gehörig zusammengefaltet sind und der Druck keineswegs ein besonders fetter ist. Mit Recht haben daher die Wahlvorsteher die Annahme der Zettel, welche sie eventuell nach §. 15. des Wahlreglements hätten zurückweisen müssen, nicht verweigert.

Es sind endlich

c) im Wahlbezirke Junkershof . . . 2 Stimmzettel zu viel vernichtet. Bei der Entfaltung der Stimmzettel haben sich nämlich zwei zusammengefaltete Doppelzettel für den Gutsbesitzer v. Parczewski gefunden, und es sind beide Doppelzettel, mithin vier für ungültig erklärt, während zwei davon gültig waren.

Gehen hiernach dem Gegenkandidaten v. Parczewski im Ganzen zu . . . . . 157 Stimmen,

so wird andererseits dem Abgeordneten von Gordon . . . . . 1 Stimme

abzusetzen sein. In dem Wahlbezirke Kruposchin ist nämlich bei der Entfaltung der Stimmzettel ein zusammengefalteter Doppelzettel gefunden, von denen der eine auf v. Gordon, der andere auf v. Parczewski lautete. Der Wahlvorstand hat nur den letzteren für ungültig erklärt, während beide Zettel ungültig sind.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses ist demnach wie folgt, zu berichtigen:

abgegeben sind		11.711 Stimmen
davon sind ungültig:		
für v. Gordon . .	1,	
für v. Parczewski .	15,	
im Ganzen	16	=
bleiben		11.695

gültige Stimmen und beträgt davon die absolute Majorität 5848.

Erhalten haben:

der Rittergutsbesitzer v. Gordon	6059 Stimmen,
der Gutsbesitzer v. Parczewski	5632 =
und sind zersplittert	4 =

Der proklamirte Abgeordnete v. Gordon behält mithin 211 Stimmen über die absolute Majorität.

Was hiernächst den gegen die Wahl eingelegten Protest betrifft, so wird derselbe auf die Behauptung von Gesetzwidrigkeiten in verschiedenen Wahlbezirken gegründet.

1. In der Stadt Neunburg soll der Magistrat die Auslegung von Wahlaufrufen für den Abgeordneten v. Gordon in öffentlichen Lokalen verfügt, auch Stimmzettel für denselben am Wahltage auf dem Marktplatze haben vertheilen lassen. In dem Verfahren würde eine zu rügende Ungehörigkeit liegen, da auch die Gemeindebehörden die strengste Unparteilichkeit beim Wahlverfahren zu beobachten haben. Ein irgend wirksamer Versuch zur Beeinflussung der Wahl wird aber darin nach der Ansicht der Kommission nicht liegen, da das Auslegen von Wahlaufrufen, die von Privatpersonen ausgegangen sind, ohne Beifügung einer amtlichen Bemerkung derselben eine weitere Bedeutung nicht giebt, übrigens nicht behauptet ist, daß bei dem Austheilen von Stimmzetteln in irgend aufdringlicher Weise verfahren, geschweige denn, daß damit irgend eine Drohung verbunden gewesen sei. Nachrichtlich kann übrigens bemerkt werden, daß von den in Neunburg überhaupt vorhandenen 853 Wahlberechtigten 709 gewählt haben und für v. Parczewski 405 Stimmen abgegeben sind.

Die Kommission beschloß demnach nur, eine weitere Ermittelung der Angaben im Proteste und eventuell eine Rüge gegen den Magistrat zu beantragen.

2. In Beziehung auf den Wahlbezirk Heinrichsdorf, welcher die Orte Heinrichsdorf Pniwno, Julienhof und Bromke umfaßt, macht der Protest verschiedene Ausstellungen.

a. Zunächst wird Beschwerde darüber geführt, daß gegen 30 Stimmzettel ohne Grund für ungiltig erklärt seien, weil der Name des Kandidaten durchscheine, und es wird näher ausgeführt, daß es nur bei mannigfachen Manipulationen mit den Zetteln vor einem hellen Lichte möglich geworden sei, den gedruckten Namen zu erkennen.

Die Begründetheit dieser Beschwerde ist bereits im Eingange des Berichts anerkannt und derselben unter berichtigender Angabe der Zahl von Stimmzetteln, welche ohne Grund für ungiltig erklärt sind, bei der anderweiten Feststellung des Wahlergebnisses abgeholfen.

b. Es ist ferner hervorgehoben, daß zwei in den Wählerlisten stehende Personen zur Stimmabgabe nicht zugelassen seien. Hinsichtlich des Einen der Genannten, des Einwohners Niklewietz, ergiebt der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste, daß er gestimmt hat. Hinsichtlich des anderen genannten Wahlberechtigten hielt aber die Kommission, da es sich event. nur um Eine Stimme handelt, mit Rücksicht auf die Zahl der Stimmen, welche der proklamirte Abgeordnete über die absolute Majorität erhalten hat, eine weitere Ermittelung nicht für erforderlich.

c. Der erheblichste Beschwerdepunkt betrifft einen angeblichen Vorgang in der zum Wahlbezirke gehörigen Herrschaft Pniwno, in welcher einem Jeden, welcher für den Rittergutsbesitzer v. Gordon stimmen würde, ein halber Scheffel Erbsen versprochen, Jeder dagegen, welcher für den Gegenkandidaten stimme, mit Entlassung aus der herrschaftlichen Arbeit bedroht sei. Daran schließt sich die Anschuldigung, daß der Wahlvorsteher in Heinrichsdorf überhaupt eine Kontrole über die Abstimmung geführt und die Stimmzettel vor deren Einlegung in die Urne mit einem Zeichen versehen habe.

Die Wahlprüfungs-Kommission war darüber nicht im Zweifel, daß in dem Vortrage über den Vorgang in der Herrschaft Pniwno, behufs dessen näherer Ermittelung in dem Proteste die Beweismittel angegeben sind, die Anschuldigung eines Kaufes von Wahlstimmen liege und deshalb eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen sei. Sie war ebenso wenig darüber im Zweifel, daß die Untersuchung auf das angebliche Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf auch ohne besonderen Antrag sich erstrecken würde, insofern die behauptete Kontrole der Abstimmung in einer Beziehung zu dem angeblichen Kaufe von Wahlstimmen in der Herrschaft Pniwno stehe. Inzwischen würde das Verfahren des Wahlvorstehers, selbst wenn darin eine Theilnahme an einem strafbaren Vergehen nicht liegen möchte, die in dem Bezeichnen der Stimmzettel liegende Kontrole über die Abstimmung vielmehr etwa zu einem nicht geradezu strafbaren Zwecke geschehen wäre, jedenfalls um so pflichtwidriger sein, als das verfassungsmäßige Recht der geheimen Abstimmung vor Allem den Wählern gesichert werden muß und die Wahlvorsteher zu dessen Schutze bei der Leitung des Wahlverfahrens besonders verpflichtet sind. Die Kommission hielt daher für nothwendig, daß die Angabe über das Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf jedenfalls in gerichtlichem Wege untersucht und darauf besonders angetragen werde,

wenn auch das Ergebniß der Untersuchung für das Wahlresultat ohne Einfluß und eine Bestrafung des Wahlvorstehers wegen der Pflichtwidrigkeit eventuell in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen über eine disziplinarische Ahndung derartiger Pflichtverletzungen von Seiten der Wahlvorsteher nicht zulässig sei.

Daß das Ergebniß der Untersuchung auf das Wahlresultat ohne Einfluß eventuell sein würde, ergiebt sich übrigens aus der folgenden näheren Darlegung über die Abstimmung im Wahlbezirke Heinrichsdorf.

Nach den beiden Wählerlisten, von denen die eine für den Ort Heinrichsdorf, die andere für die Orte Pniwno, Julienhof und Bromke aufgestellt ist, sind im ganzen Wahlbezirke 225 Wahlberechtigte. Von diesen haben bei der Wahl am 10. Januar d. J. 193 gestimmt, mithin sich 32 der Abstimmung enthalten. Von den abgegebenen Stimmen erhielt der Gegenkandidat v. Parczewski 116, der proklamirte Abgeordnete v. Gordon 77.

Würden nun eventuell wegen Verletzung der geheimen Abstimmung im Wahlbezirke Heinrichsdorf unter Kassirung der Wahl in diesem Bezirke dem Abgeordneten v. Gordon nicht nur die 77 Stimmen abgerechnet, welche er erhalten hat, sondern auch die 32 Stimmen, welche möglicherweise noch hätten abgegeben werden können, so würden der früher festgestellten Zahl von

11.695 Stimmen

hinzukommen . . . . . 32 =

Die Gesammtzahl würde sich mithin auf 11.727 Stimmen belaufen, wovon die absolute Majorität 5864 beträgt.

Dem Abgeordneten v. Gordon würden von den für ihn oben festgestellten 6059 Stimmen abzurechnen sein 77 + 32 = 109. Er behielte demnach 5950 Stimmen, mithin 86 über die absolute Majorität.

3. Im Wahlbezirke Groddeck soll der Wahlvorsteher zur Mittagszeit alle Beisitzer entlassen haben. Es würde darin ein Verstoß gegen den §. 12. des Wahlreglements liegen, welcher ausdrücklich bestimmt:

> Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Inzwischen haben in Groddeck, wo von 120 Wahlberechtigten 116 gewählt, mithin nur 4 Wähler sich der Abstimmung enthalten haben, 72 für den Gegenkandidaten und 44 für den Abgeordneten v. Gordon ihre Stimmen abgegeben. Im Falle einer Vernichtung der Wahlhandlung, die, wenn die Behauptung des Beschwerdeführers begründet, unvermeidlich wäre, würden dem Abgeordneten v. Gordon nur 44 + 4, also im Ganzen 48 Stimmen abzuziehen sein. Der zu 2. berechneten Zahl von . . . . . 11.727 Stimmen würden hinzukommen . . . . . 4 =

Die Gesammtzahl würde sich auf . 11.731 Stimmen belaufen, wovon die absolute Majorität 5866 beträgt. Der Abgeordnete v. Gordon behielte von den ihm in Gemäßheit der Berechnung zu 2. verbliebenen 5950 Stimmen 5902, also 36 Stimmen über die absolute Majorität. Von der Kommission ist daher eine weitere Untersuchung dieses Beschwerdepunktes nicht für erforderlich erachtet.

4. Im Wahlbezirke Dulzig soll der Wahlvorsteher von einem der Wähler zwei Zettel angenommen, einen davon für ungültig erklärt, den anderen in die Urne gelegt haben. Inwiefern darin ein Verstoß gegen den §. 15. des Wahlreglements liegen möchte, wonach der Wahlvorsteher insbesondere auch darauf zu achten hat, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden, ist nicht klar. Eine weitere Aufklärung erschien übrigens, da es sich nur um einen Stimmzettel handelt, unnöthig.

Die weitere Behauptung, daß ein nicht wahlfähiger Einwohner, Daniel Minder, zur Wahl zugelassen sei, ist nicht richtig, da die Wählerliste, auf welche zum Beweise der Behauptung Bezug genommen wird, den Namen gar nicht enthält.

5. Im Wahlbezirke Warlubien soll endlich ein nicht in die Wahlliste eingetragener Spediteur Julius Grünfeld im Wahllokale in die Liste nachgetragen, später wieder gestrichen, es soll ferner ein Zettel aus der Urne herausgenommen sein, ohne daß bekannt, auf welchen Kandidaten der Zettel gelautet habe und darüber endlich ein Nebenprotokoll aufgenommen sein.

Ein solches Nebenprotokoll befindet sich indessen bei den Wahlakten nicht, der Spediteur Julius Grünfeld ist ferner nicht in die Wählerliste nachgetragen, er steht vielmehr in der gehörigen Reihenfolge (§. 1. des Wahlreglements), der Name ist auch nicht in der Liste gestrichen und ein Stimmzettel ist nicht vorzeitig aus der Urne herausgenommen. Das Wahlprotokoll ergiebt dagegen, daß bei Herausnahme der Zettel aus der Wahlurne die Zahl der Zettel um einen größer befunden ist, als die Zahl der Wähler, neben deren Namen der Abstimmungsvermerk gemacht war und enthält vorschriftsmäßig (§. 17. des Wahlreglements) eine Erläuterung der Differenz, nämlich die Bemerkung, daß bei der Eintragung der Abstimmungsvermerke ein Versehen vom Protokollführer begangen sei. Grund zu einer Beschwerde liegt daher nicht vor.

Wenn hiernach die behaupteten Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten ohne Einfluß auf das Wahlergebniß sind, vielmehr nur Anlaß vorliegt, Anträge mit der Gültigkeitserklärung der Wahl zu verbinden, so beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Gordon-Laskowitz im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:
   a) wegen des behaupteten Kaufs von Wahlstimmen in der Herrschaft Pniwno eine gerichtliche Untersuchung unter deren Ausdehnung auf das im Proteste behauptete Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf;
   b) wegen der angeblichen Einwirkung des Magistrats zu Neunburg auf die dortige Wahl eine weitere Ermittelung, eventuell eine Rüge gegen den Magistrat,

zu veranlassen und über das Ergebniß der zu a. beantragten Untersuchung, sowie des zu b. gestellten Antrags dem Reichstage demnächst eine Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, Vorsitzender. Dr Nieper, Berichterstatter. Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage.

Zu den Wahlakten des Kreises Schwetz,
Reg.-Bez. Marienwerder.

Bei den Reichstagswahlen, welche am 10. Januar d. J. stattgefunden haben, sind in einzelnen Wahlbezirken unseres Kreises Unförmlichkeiten und Gesetzwidrigkeiten vorgekommen, die wir unterzeichnete Wahlmänner dem hohen Reichstage vorzutragen uns erlauben, mit der Ueberzeugung, daß sie sich dazu eignen, die Wahl des Reichstagsabgeordneten für ungültig zu erklären, beziehungsweise diejenigen, welche sich Gesetzwidrigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen. Indem wir dem hohen Reichstage die geneigte Prüfung der uns bekannt gewordenen Fälle überlassen, führen wir dieselben nach den betreffenden Wahlbezirken mit Beweismitteln unterstützt vor:

I. Im Wahlbezirke 1. (Stadt Neunburg) hat der vom Magistrat dazu beauftragte Polizeidiener Schöffler die beiden hier folgenden Aufforderungen in öffentlichen Lokalen ausgelegt:

Beweis: das Zeugniß des Schöffler selbst.

Ferner hat der Polizeidiener am Wahltage selbst auf dem Marktplatze Wahlzettel vertheilt.

Beweis: das Zeugniß des Bäckers Klann aus Neunburg und des Vincent Kuczora aus Bochlin.

II. Im Wahlbezirke 40. (Heinrichsdorf) hat der Wahlvorsteher den Käthner Joseph Jehrke aus Heinrichsdorf mit dem Wahlzettel zurückgewiesen, mit der Behauptung, er wäre nicht in der Wahlliste eingetragen. Dasselbe hat der Herr Wahlvorsteher mit Joseph Niklewicz aus Heinrichsdorf gethan, während die beiden Wahlmänner, wie die Wahllisten ergeben, in denselben eingetragen stehen. Gegen dreißig Wahlzettel hat derselbe Wahlkommissarius für ungültig erklärt und nicht angenommen, weil aus denselben der Name des Kandidaten ersichtlich sein sollte. Dies ist nur dadurch möglich geworden, weil er dieselben gegen Licht gehalten und so lange zwischen den Fingern geschoben hat, bis dieselben sich zur Hälfte entfaltet haben und alsdann der Name des Kandidaten wohl sichtbar werden konnte.

Beweis: das Zeugniß des Fleischers Johann Kierzkowski, des Käthners Martin Wilczewski, des Zimmermanns Ignatz Zieradski, alle aus Heinrichsdorf.

In der Herrschaft Pniwno, bestehend aus den Vorwerken Pniwno, Bramke und Julienhof, ist den Einwohnern durch den Wirth Wisniewski aus Pniwno, sowie durch den Inspektor Wittge aus Julienhof eröffnet worden, daß Jedem, welcher für den Kandidaten von Gordon-Laskowitz einen Stimmzettel abgiebt, ein halber Scheffel Erbsen gegeben wird, diejenigen hingegen, welche dem Gegenkandidaten von Parczewski-Bellno die Stimmzettel geben würden, Loosscheine empfangen werden. Unmittelbar nach den Wahlen, denn schon am 12. Januar haben der Schäfer Kitowski und der Einwohner Stanislaus Kopkowski aus Bramke Loosscheine erhalten, mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß sie dieselben dafür erhalten, weil sie nicht von Gordon-Laskowitz, sondern von Parczewski-Bellno gewählt haben. Alle übrigen Wahlmänner haben für Befolgung der Anordnung, resp. für die Wahl des Herrn von Gordon-Laskowitz Jeder einen halben Scheffel Erbsen erhalten.

Beweis: das Zeugniß des Wirths Wisniewski aus Pniwno, welcher die Erbsen auf ein Fuhrwerk geladen und für die entsprechenden Leute herumgefahren und an dieselben ausgetheilt hat.

Es wird ferner in dieser Beziehung auf eidliche Vernehmung des Inspektors Wittge und des Oberinspektors von Skolnicki aus Pniwno provozirt. Der Wahlvorsteher hat endlich eine spezielle Kontrole darüber geführt, wie die Wahlmänner gewählt haben; er hat beispielsweise auf dem Wahlzettel des Amtsdieners Felix Alfutowski aus Heinrichsdorf mit der Feder ein Zeichen gemacht und erst alsdann denselben in die Urne hineingelegt.

Beweis: das Zeugniß des Alfutowski selbst.

III. Im Wahlbezirke 42. (Groddek) hat der Wahlvorsteher in der Mittagstunde zuerst zwei Beisitzer nach Hause gehen lassen und als die fort waren, die übrigen drei gleichfalls aus dem Wahllokal entlassen, und war nur selbst bei der Wahlurne zurückgeblieben.

Beweis: das Zeugniß der Einsassen Matheus Romanowski aus Groddek und Käthners Kufel aus Groddek.

IV. Im Wahlbezirke 41. (Dulzig) hat der Wahlvorsteher von einem Wahlmanne Julius Jahnke aus Biechowo zwei Zettel angenommen, den einen für ungültig erklärt und den zweiten in die Urne hineingelegt.

Beweis: das Zeugniß des Einwohners Ptaszynsky aus Biechowo.

Ferner hat der Wahlvorsteher einen nicht Berechtigten zur Wahl angenommen, und zwar den Daniel Minder aus Biechowo, welcher ortsarm und kriminell bestraft ist.

Beweis: die Wählerliste und örtliche polizeiliche Auskunft.

V. Im Wahlbezirke 58. (Warlubien) hat der Wahlvorstand den nicht in der Wählerliste eingetragenen Spediteur Julius Grünfeld aus Warlubien nachträglich im Wahllokal selbst eingetragen und von ihm den Stimmzettel angenommen; auf die Gesetzwidrigkeit aufmerksam gemacht, hat der Wahlvorstand ein Nebenprotokoll aufgenommen, den p. Grünfeld ausgestrichen und einen Zettel aus der Urne herausgenommen. Welchen? fragen wir.

Beweis: das Zeugniß des Einsassen Kosubowski aus Warlubien.

Josef Laski,
Pioter Kieszkowski,
Paul Lukiewicz,
A. Woyda,
} aus Heinrichsdorf.

Walęty Gawrych,
B. Hildebrandt,
} aus Gacki.

Gackowski,
Jan Koland,
S. Szczepansky,
} aus Biechowo.

Unter-Anlage A.

☞ Es wird gebeten, die Wahlzettel rechtzeitig zu vertheilen und in jedem Orte Vertrauensmänner zu bestellen, die darauf hinwirken, daß jeder Deutsche zur Wahl geht.

Unter-Anlage B.

Wahlaufruf.

Die heutige Wahl unseres Abgeordneten für den Landtag hat abermals den Beweis geliefert, daß in seiner überwiegenden Mehrheit der Kreis ein deutscher ist.

Laßt uns dies auch bei der bald bevorstehenden Reichstagswahl zeigen!

In vier öffentlichen Versammlungen im Kreise ist festgestellt worden, daß

Herr von Gordon-Laskowitz

der Mann unserer Wahl für den Reichstag sein soll.

Wir bitten alle deutschen Männer des Kreises schon jetzt, bei der bevorstehenden Reichstagswahl dahin zu wirken, daß der Kreis den alten Ruhm, ein deutscher zu sein, bewahre!

Schwetz, den 27. Oktober 1876.

Bezugnehmend auf vorstehenden Wahlaufruf wenden wir uns nochmals an alle deutschen Wähler des Kreises Schwetz:

— Der 10. Januar — Tag der Wahl —

steht vor der Thür.

Es muß Ehrensache jedes deutschen Mannes sein, zur Wahlurne zu gehen und den Stimmzettel für den von deutscher Seite aufgestellten Kandidaten

v. Gordon-Laskowitz

abzugeben.

Jeder Einzelne trägt mit seiner Abstimmung die Verantwortung des Wahlresultats.

Einig und geschlossen müssen wir unser höchstes politisches Recht ausüben, weil Lauheit und Zersplitterung wieder dahin führen kann, daß in diesem überwiegend deutschen Kreise — der polnische Kandidat, unser Nationalgegner, als Sieger hervorgeht.

Wir bitten dringend, diesen Aufruf allen deutschen Wählern zugänglich zu machen und dafür zu sorgen, daß jeder derselben zur Wahl geht.

Schwetz, den 30. Dezember 1876.

Apel. Bieber. Eben. Engelhard. Feilke. Gerlich-Bankau. Holtz-Osche. v. Holtzendorf. Lehmann. Liedtke. Merkel. Niemeyer. Nitykowski. Plehn. Raßmus-Niewitschin. Ritgen. F. W. Richert. Schwarzzenberger. A. Sieg. Skrodzki. Wisselinck. Wollert.

Nr. 107.

Resolution.

Dr. **Hirsch** und Genossen.

In Erwägung, daß eine Revision der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche sich von den Grundsätzen der Freiheit des Gewerbebetriebes und des Arbeitskontrakts entfernen würde, durch die Erfahrungen eines verhältnißmäßig kurzen und durch Krieg und Geschäftskrisen abnormen Zeitraums keineswegs gerechtfertigt erscheint, —

daß jede Beschränkung der Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit den gewerblichen Nothstand und den sozialen Zwiespalt nur vermehren würde, —

daß dagegen das Bedürfniß, die Gewerbeordnung in einzelnen Punkten, namentlich in Betreff des Lehrlingswesens und der Schiedsgerichte und Einigungsämter, auf der Grundlage der Gewerbefreiheit weiter auszubauen, anerkannt werden muß —

wolle der Reichstag beschließen:

I. Das Lehrlingswesen soll die ausreichende gewerbliche, intellektuelle und sittliche Ausbildung der jugendlichen Handwerker sichern und ist es hierzu erforderlich:
   a) die vertragsmäßigen Beziehungen zwischen Lehrling und Lehrherrn, insbesondere durch wirksame Entschädigungsansprüche, fester zu gestalten, unter Ausschluß strafrechtlicher und polizeilicher Maßregeln;
   b) die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter in den Fabriken (§§. 128—131. der Gew.-Ord.) auch auf die Lehrlinge, unter Gestattung der nothwendigen Ausnahmen, auszudehnen;
   c) auf die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in allen gewerbreichen Orten hinzuwirken.

II. Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte (§. 108. der Gew.-Ord.) ist durch Erlaß von Normativbestimmungen zu befördern, welche insbesondere die Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen sichern.

III. Unter Mittheilung dieser Beschlüsse den Herrn Reichskanzler aufzufordern:
   1. Um die Leistungsfähigkeit des deutschen Gewerbes zu erhöhen, auf die Errichtung von Fachschulen und Lehrwerkstätten sowie die Veranstaltung von Lehrlingsausstellungen im ganzen Reiche, insbesondere durch Sammlung von bewährten Erfahrungen über solche Anstalten und Ausarbeitung von Organisationsplänen, hinzuwirken.
   2. Dem Reichstage auf Grundlage des Entwurfs der Reichstags-Kommission vom 15. Juni 1872 ein Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, vorzulegen, um dadurch auch freien Berufsvereinigungen (Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände, Einigungsämter) eine gesetzlich gesicherte Wirksamkeit zur Förderung der gewerblichen Interessen, insbesondere durch Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, zu gewähren.

Berlin, den 14. April 1877.

Dr. Hirsch. Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger.

Nr. 108.

Antrag.

Frhr. **zu Frankenstein.** Der Reichstag wolle beschließen, im Etat des Reichskanzleramts, Einmalige Ausgaben Kap. 1 Tit. 2.: Für den Umbau und die Einrichtung des ehemals Fürstlich Radziwill'schen Hauses als Dienstwohnung des Reichskanzlers zweite und letzte Rate statt der geforderten 525.000 Mk nur zu bewilligen . . . . . 302.000 Mk.

Berlin, den 15. April 1877.

Frhr. zu Frankenstein.

Nr. 109.

Antrag.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle nachstehenden Gesetz-Entwurf beschließen:

Gesetz,

betreffend

einen Zusatz zum §. 33. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden u. s. w. verordnen im Namen u. s. w. was folgt:

Artikel I.

Dem §. 33. der Gewerbeordnung werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Diejenigen Wirthe welchen die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus nicht ertheilt ist, dürfen bei Vermeidung der im §. 148. angedrohten Strafe weder Branntwein noch Spiritus in ihren Wirthschaftsräumen aufbewahren.

Denselben kann die Erlaubniß zur Wirthschaft entzogen werden, wenn sie zweimal wegen Uebertretung von Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft sind.

In gleicher Weise kann gegen Gastwirthe verfahren werden, welche die ihnen ertheilte Erlaubniß zur Gastwirthschaft ausschließlich oder ganz vorzugsweise zur Ausübung des Branntweinausschankes oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus benutzen.

und ist im ersten Absatze des §. 40. neben den §§. 53. und 143. auch der §. 33. zu allegiren.

Berlin, den 16. April 1877.

Grumbrecht.

Unterstützt durch:

Wirth. Kuntzen. Prell. Heyl. Dr. Buhl. Dr. Marquardsen. Wehr. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Rückert (Meiningen). Jordan v. d. Brelie. Wehmeyer. Struckmann. Bauer. Hall. Morstadt.

Nr. 110.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs — Nr. 15. der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle, den Vorschlägen seiner für die Berathung desselben Gesetzentwurfs in der II. Session 1874 niedergesetzten Kommission entsprechend, folgende Abänderungen beschließen:

1. zu §. 2. Das letzte Alinea zu streichen und als Nr. 5. die Nr. 5. des §. 3. der Kommissionsentwürfe, wie folgt, anzunehmen:

„5. Einnahmen und Ausgaben derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten, oder mit Bedürfniß-Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden oder durch von Reichswegen Angestellte oder hierzu Berufene und ohne Betheiligung anderer Personen an der Etatsfestsetzung geführt wird. Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Soweit diese Anstalten, Stiftungen und Fonds von untergeordneter Bedeutung für den Reichshaushalt sind, kann eine allgemeine Ermächtigung im Etat unter ausdrücklicher Erwähnung der einzelnen Anstalten, Stiftungen und Fonds den ziffermäßigen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben ganz oder theilweise ersetzen."

2. zu §. 3. statt: „beziehungsweise" zu setzen: „und".
3. zu §. 10. im letzten Alinea statt: „bei der Uebersicht" zu setzen: „in den Rechnungen und Uebersichten";
4. an Stelle des §. 17. den §. 17. der Kommissionsbeschlüsse wie folgt, anzunehmen:

§. 17.

„Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheiles, oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung, oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden. Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschreitungen, oder durch eine strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Reiches beruhen, keine Anwendung.

Die erlassenen Defekte sind in den Uebersichten und Rechnungen summarisch nachzuweisen."

5. an Stelle des §. 26. den §. 25. der Kommissionsbeschlüsse wie folgt, anzunehmen:

„Bei allen bewilligten Baufonds wie bei solchen Fonds, welche nach besonderer, durch den Etat getroffener Bestimmung von einem Jahre in das andere übertragbar sind, bleiben die bis zum Jahresabschluß nicht ausgegebenen Beträge für die im nächstfolgenden Jahre unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etats-Soll zur Verfügung, insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet."

Berlin, den 16. April 1877.

Nr. 111.

Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.

Witte. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 24. Zeile 4 hinter die Worte: „so steht im ersteren Falle dem Schiffer" die Worte:

„oder dem Steuermann"
einzurücken;

2. in §. 29a. nach den Beschlüssen der Kommission anstatt der Worte: „nach Ablauf eines Jahres" die Worte: „nach Ablauf von drei Jahren"
zu setzen.

Berlin, den 16. April 1877.

Nr. 112.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über die
Reichstagswahl im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Die Wahl im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen ist am 27. Februar d. J. von der IV. Abtheilung gemäß Geschäftsordnung §. 5. Ziffer 1 an die Wahlprüfungs-Kommission verwiesen.

Nach der Zusammenstellung des Wahlkommissärs sind in diesem Wahlkreise abgegeben . . . 15.970 Stimmen,
ungültig . . . . . 85 =
bleiben . 15.885 Stimmen.

Darnach beträgt die absolute Majorität . . . . . 7.943 Stimmen,

Es erhielten Stimmen:
Sattler Ignaz Auer in Hamburg . . . . . 8.140 =
Fabrikant Franz Dietel in Wilkau . . . . . 4.694 =
Rittergutsbesitzer Conrad von Trütschler zu Dorfstadt . 3.048 =
Zersplittert . . . . . 3 =

Darnach erhielt Auer über die absolute Majorität . . . . . 197 Stimmen.

Das Resultat der Wahl wurde dem Auer unter dem 14. Januar d. J. gemeldet, worauf derselbe am 17. Januar d. J. erklärte, daß er die Wahl annehme. Auch befindet sich bei der Wahlakte eine Bescheinigung der Polizeibehörde zu Hamburg, nach welcher die Wählbarkeit des Auer keinem Zweifel unterliegt.

I. Gegen diese Wahl ist am 22. Februar d. J. ein Protest bei dem Reichskanzleramte eingekommen und derselbe spätestens am 27. Februar d. J., also jedenfalls rechtzeitig, an den Reichstag gelangt.

Der Protest ist datirt von Reichenbach, Januar 20. 1877, und mit 31 Unterschriften versehen.

In dem Protest wird die Kassation der Wahl des Auer beantragt:

1. weil Bodewisch mit Wiedenberg einen Wahlbezirk gebildet hätte, obgleich dieser Bezirk nach der letzten allgemeinen Volkszählung 3701 Einwohner enthalte, also die nach §. 7. des Wahlreglements für einen Wahlbezirk zulässige Zahl von 3500 Seelen überschreite;
2. weil in dem Wahlbezirk Lambzig die Wahlhandlung schon um 4 Uhr Nachmittags geschlossen sei;
3. weil in Auerbach gesetzwidrig agitirt sei, indem der Diener des dortigen Königlichen Gerichtsamts, dessen Vorstand notorisch einer der Führer der konservativen Partei sei, Stimmzettel vertheilt habe, und
4. weil in Rebesgrün von dem Sekretär des landwirthschaftlichen Kreisvereins, Bunde, Rittergutspächter auf Niederauerbach, dadurch für den Kandidaten von Trütschler agitirt sei, daß er den Wählern in Rebesgrün vorgestellt habe: die Gemeinde Rebesgrün werde einen in Aussicht gestellten Zuschuß aus öffentlicher Kasse zu Straßenzwecken voraussichtlich nur dann gewährt erhalten, wenn sie für Herrn von Trütschler stimmten, denn Herr Dietel, für welchen zu stimmen mehrere Wähler geneigt gewesen seien, könne ihnen diesen Zuschuß nicht verschaffen.

Die Wahlprüfungskommission hatte darüber keinen Zweifel, daß das unter 3. und 4. Bemerkte keine für die Gültigkeit der Wahl relevante Beeinflussung derselben enthalte. Bemerkt wird dazu nur nachrichtlich, daß nach den Wahlakten:

a) in der Stadt Auerbach I. und II.
Wahlberechtigte waren 865,
stimmten 575,
für Auer 224,
für Dietel 278,
für von Trütschler 66,
ungültig 7,

b) in Rebesgrün:
Wahlberechtigte waren 137,
stimmten 68,
für Auer 23,
für Dietel 14,
für von Trütschler 30,
ungültig . . . . . 1.

Dagegen gab das unter 1. und 2. des Protestes Bemerkte zu mehrfachen Erörterungen Veranlassung.

Zu 1. des Protestes.

Die letzte allgemeine Volkszählung vor der Feststellung der Wahlbezirke fand am 1. Dezember 1875 statt. Dieselbe ergab, gemäß Schreiben des Reichskanzlers an den Präsidenten des Reichstags vom 7. April d. J. nach von der sächsischen Staatsregierung eingezogener Auskunft, für Rodewisch mit Wiedenberg eine Bevölkerung von 3674 Seelen.

Das Resultat der Volkszählung ist in dem im September 1876 ausgegebenen Hefte der Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Bureaus publizirt und hätte daher bei der Eintheilung der Wahlbezirke jedenfalls berücksichtig werden müssen.

Nach einem Schreiben des Wahlkommissärs an das Königlich sächsische Ministerium vom 29. März d. J. ist aus Rodewisch und Wiedenberg aus Versehen ein Wahlbezirk gebildet. Der Wahlkommissär meint, daß das nach den lokalen Verhältnissen wohl keine geringere Betheiligung bei der Wahl zur Folge gehabt habe.

Wenn die Einwohnerzahl im Proteste auch nicht ganz richtig angegeben ist, so hat derselbe hiernach doch darin Recht, daß die Bildung eines Wahlbezirkes aus Rodewisch und Wiedenberg unzulässig war, da die Einwohnerzahl die nach §. 7. des Wahlreglements zulässige Zahl um 174 überschreitet.

Es war hier demnach die Frage zu beantworten, welche Wirkung die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat.

In dieser Beziehung wurde nun von einer Seite hervorgehoben:

Auf die Vorschrift der Beschränkung eines Wahlbezirks auf 3500 Einwohner sei nicht viel Gewicht zu legen, weil sie nur im Reglement und nicht im Wahlgesetz enthalten sei. Man werde doch nicht annehmen können, daß bei einem

geringen Ueberschuß, z. B. bei einer Einwohnerzahl von 3501 Einwohnern, in einem Orte zwei Wahlbezirke gebildet werden müßten. Auch sei, wenn, wie hier, nur 174 Einwohner mehr im Wahlbezirke seien, als gestattet wäre, gar nicht zu vermuthen, daß das auf das Resultat der Wahl von irgend einem Einflusse gewesen sei. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 7. Absatz 3 des Reglements sei daher, jedenfalls im vorliegenden Falle, ohne alle Bedeutung und Wirkung.

Dem wurde entgegnet:

Die Begrenzung der Zahl der Bewohner eines Wahlbezirks sei freilich in dem Wahlreglement und nicht in dem Wahlgesetz geschehen, allein es sei in dem §. 6. des Wahlgesetzes doch der Grundsatz ausgesprochen, daß der Wahlkreis in kleinere Wahlbezirke zu theilen sei, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollten, sofern nicht bei volksreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich werde. Die Eintheilung in kleine Wahlbezirke erleichtere die Wahl ganz erheblich; die Vorschrift derselben sei daher eine fundamentale, von großer politischer Bedeutung. Abweichungen von dieser Vorschrift, wenn auch nur geringe, dürften deshalb durchaus nicht gestattet werden. Wenn man eine Abweichung gestatten wolle, würde man auch in die größte Verlegenheit kommen, wie man die Grenze der Zulässigkeit derselben bestimmen solle. Die etwaigen Wirkungen der Unterlassung der Befolgung der fraglichen Vorschrift müßten daher jedenfalls einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Die Majorität der Kommission entschied sich für die letzte Ansicht, und entspann sich nun eine weitere Debatte über die Art und den Umfang dieser Wirkungen.

Ein Theil der Kommission hielt dafür, daß, wenn die Nichtbeachtung dieser Vorschrift überhaupt eine Wirkung auf die Wahl habe, diese nur in der Ungültigkeit der Wahl in dem betreffenden Wahldistrikte bestehen könne. Die in Rodewisch und Wiedenberg abgegebenen Stimmen seien daher nicht zu berücksichtigen. Wenn man dagegen die Wahl in Rodewisch und Wiedenberg als gültig ansehe, so könne man von den nicht abgegebenen Stimmen doch nur etwa 30 bis 40 der Gesammtzahl hinzurechnen, da man höchstens annehmen könne, daß die in den überschießenden 174 Einwohnern enthaltenen Wähler — nach allgemeiner Erfahrung etwa 1/5 der Einwohner — gewählt haben würden, wenn statt eines zwei Wahlbezirke gebildet wären.

Dagegen war ein anderer Theil der Kommission der Ansicht, daß kein genügender Grund vorliege, die abgegebenen Stimmen für ungültig zu erachten, daß aber gar nicht abzusehen sei, welche Wirkung es gehabt haben würde, wenn aus Rodewisch und Wiedenberg zwei Wahlbezirke gebildet wären. Vielleicht hätte dann, gegen die von dem Wahlkommissär ausgesprochene Meinung, eine große Anzahl von Wählern mehr, und zwar für die Gegner des Auer, gestimmt. Da es durchaus ungewiß sei, was in dieser Beziehung die Folge gewesen wäre, müsse man annehmen, daß alle Wähler, die nicht gestimmt hätten, gestimmt haben würden, wenn die Vorschrift des Wahlreglements beobachtet wäre. Diese Stimmen seien daher sämmtlich zu den abgegebenen Stimmen hinzuzuzählen und bei Berechnung der absoluten Majorität zu berücksichtigen.

Die Majorität der Kommission erhob die letzte Ansicht zum Beschluß.

Nach den Wahlakten waren in Rodewisch und Wiedenberg

wahlberechtigt	659,
es stimmten	298,
für Auer	128,
für Dietel	95,
für von Trützschler	71,
ungültig	4.

Hiernach sind der Totalsumme der abgegebenen gültigen Stimmen 361 hinzuzurechnen.

Zu 2 des Protestes.

In Betreff der Wahl in Lambzig ergeben die Wahlakten, daß von dem Wahl- und Gemeindevorsteher eine Bekanntmachung erlassen ist, wonach die Stimmzettel am 10. Januar d. J. in der Zeit von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr abzugeben waren. Auch sind von dem Wahlvorsteher nur zwei Beisitzer hinzugezogen, von welchen der Eine noch dazu als Protokollführer fungirte.

Es waren in Lambzig

wahlberechtigt	30,
es stimmten	27,
für Auer	11,
für Dietel	4,
für von Trützschler	12.

Nach dem Wahlreglement §. 10. soll der Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer hinzuziehen. Es ist diese Vorschrift indessen nur als eine solche anzusehen, welche den Zweck hat, die Ausführung der Bestimmung des §. 12. Abs. 2. des Reglements zu sichern, wonach zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen. Die Nichtbeobachtung der formellen Vorschrift des §. 10. schadet daher nicht, wenn nur trotzdem die des §. 12. Abs. 2. befolgt wird. Daß das aber hier geschehen, ist in dem Wahlprotokolle bezeugt und das Gegentheil nirgend behauptet. Die Kommission erachtete die Nichtbefolgung der Vorschrift des §. 10. daher im vorliegenden Falle für unerheblich.

Dagegen hielt die Kommission es für nicht unwahrscheinlich, daß diejenigen 3 Wahlberechtigten, welche nicht gestimmt haben, auch gestimmt haben würden, wenn die in §. 9. Abs. 2. für die Wahl vorgeschriebene Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags auch als für die Wahl bestimmte Zeit bekannt gemacht wäre.

Aus diesem Grunde beschloß die Kommission in Betreff des Wahlbezirks Lambzig, daß der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen drei hinzuzurechnen seien.

II. Die Wahlakten ergeben, daß kleine formelle Verstöße gegen die Vorschriften des Wahlreglements, wie solche jede Wahlakte darbietet, mehrfach vorgekommen sind. Beim Mangel jeder materiellen Bedeutung wird ihre nähere Berührung unterbleiben können. Dagegen hat die Kommission sich verpflichtet halten müssen, zwei Punkte in nähere Erörterung zu ziehen:

1. Von verschiedenen Wahlvorständen sind Stimmzettel für ungültig erklärt,
   a) welche genau denselben Namen gedruckt und geschrieben enthielten, und
   b) auf welchen der gedruckte Name so durchstrichen war, daß er noch leserlich blieb und sodann ein anderer Name geschrieben war.

Es wurden aus dem Grunde unter a. in Schönau, Auerbach II. und Obernreichenbach 3 Wahlzettel mit Auer's und in Auerbach II. 1 Wahlzettel mit Dietel's Namen, sowie aus dem Grunde unter b. in Pechtelsgrün, Oberneumark, Reichenbach I., Falkenstein II. und Bärenwald 9 Wahlzettel mit Auer's, in Reichenbach III. 1 Wahlzettel mit von Trützschler's und in Auerbach II. 2 Wahlzettel mit Dietel's Namen für ungültig erklärt.

Dagegen wurde in dem Wahlbezirk Auerbach I. ein Wahlzettel, auf welchem der gedruckte Name des Dietel durchstrichen und Auer's Name geschrieben war, vom Wahlvorstande als gültig angenommen.

In der Kommission gingen die Ansichten über die Gültigkeit der vorbemerkten Wahlzettel auseinander.

Was zunächst die Wahlzettel betrifft, auf welchen derselbe Name gedruckt und geschrieben steht, so erachtete ein

Theil der Kommission dieselben für ungültig, weil der §. 19. des Wahlreglements unter Ziffer 4. ausdrücklich diejenigen Wahlzettel für ungültig erkläre, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet sei. Dagegen entschied sich die Majorität der Kommission für die Gültigkeit dieser Wahlzettel, weil der Zweck der Bestimmung des §. 19. Z. 4. doch wohl nur der sei, diejenigen Stimmzettel für ungültig zu erklären, welche einen Zweifel darüber zuließen, wer als der Gewählte bezeichnet sein solle oder welche, gegen das Prinzip der geheimen Wahl, durch Hinzufügung des Namens des Wählers zu dem des Gewählten dieses Prinzip verletzten, keins von beiden aber hier der Fall sei. Wenn derselbe Name gedruckt und geschrieben auf dem Wahlzettel stände, sei in der That gar nicht mehr als ein Name, sondern nur ein Name zweimal verzeichnet. Nach der Praxis des Reichstags werde ja auch dann, wenn Jemand zwei getrennte oder zusammenhängende Wahlzettel mit demselben Namen abgebe, ein Wahlzettel als gültig angenommen.

Die Kommission beschloß hiernach, die von den Wahlvorständen für ungültig erklärten 4 Wahlzettel mit demselben Namen gedruckt und geschrieben als gültig anzunehmen.

Hiernach gehen zu der Gesammtzahl der Stimmen 4 hinzu, und zwar 3 für Auer und 1 für Dietel.

Diejenigen Wahlzettel, auf welchen der gedruckte Name so durchstrichen, daß er noch leserlich blieb, und ein anderer Name geschrieben war, hielt ein Theil der Kommission für gültig, weil das Durchstreichen allgemein als eine Bezeichnung der Ungültigkeit bekannt sei, daher in der That nur ein Name auf dem Wahlzettel stehe, und über die Person dessen, welchem der Wähler seine Stimme geben wolle, gar kein Zweifel entstehen könne.

Dagegen trat die Majorität der Kommission der Ansicht derjenigen Wahlvorstände bei, welche diese Wahlzettel für ungültig erklärt hatten, weil die Ziffer 4. des §. 19 des Wahlreglements diejenigen Wahlzettel für ungültig erkläre, auf welchen mehr als ein Name „verzeichnet" sei und der durchstrichene Name doch auch noch, wenigstens so lange er leserlich, als verzeichnet dort stehe, und weil sehr leicht Zweifel darüber entstehen würden, wann denn ein Name wirklich als bis zur Ungültigkeit durchstrichen anzusehen sei.

Da in Auerbach I. ein derartiger Wahlzettel mit Dietel's Namen als gültig angenommen ist, geht hiernach von der Gesammtzahl der Stimmen eine ab

2. In den Wahlakten der Wahlbezirke Wildenau mit Herlagrün, sowie Buch mit Perlas, Mahnbrück und Veitenhäuser fehlt auf den Wählerlisten jede Bescheinigung. Die Wählerliste für Buch und Zubehör hat gar keine Unterschrift, sie ist nur auf der ersten Seite bezeichnet als „Wählerliste der Gesammtgemeinde Buch, Perlas, Mahnbrück und Veitenhäuser 1876". Die Wählerliste für Wildenau hat ebenfalls am Schlusse keine Unterschrift, auf der ersten Seite steht aber: „Wählerliste für den Reichstag für die Gemeinde Wildenau mit Herlagrün auf das Jahr 1876 betreffend. Franz Gündel Gemeindevorstand." Bei den beiden Wahlakten befindet sich nur noch das über die Wahl aufgenommene Protokoll, aber keine etwaige Bescheinigung über die Befolgung der Vorschriften des Wahlreglements §. 2.

Da es hiernach nicht feststand, daß die Vorschriften über die Auslegung der Wählerlisten und über die ortsüblichen Bekanntmachungen (Reglement §. 2. und §. 8.) befolgt seien, die Nichtbefolgung möglicherweise auf das Resultat der Wahl von Einfluß sein konnte und die Kommission doch zu 1. des Protestes in Betreff der Zahl der Bevölkerung von Rodewisch mit Wiedenberg nähere Auskunft haben mußte, suchte sie sich solche auch in Betreff der Befolgung der Vorschriften des Reglements §. 2. in den beiden hier fraglichen Wahlbezirken zu verschaffen. Der betreffende Wahlkommissär erklärte aber, daß er solche ohne Einsicht der Wahlakten nicht geben könne.

Die Kommission glaubt indessen, daß von einer näheren Ermittelung, etwa durch Vernehmung der Wahlvorsteher, abzusehen ist, da die Ausstellung der Bescheinigungen sehr wohl nur in Folge eines Versehens unterblieben sein kann und die, im Allgemeinen zu vermuthende, Befolgung der gesetzlichen Vorschriften im vorliegenden Falle um so mehr anzunehmen ist, weil eine ziemlich lebhafte Betheiligung bei der Wahl stattfand und keine Andeutungen irgend einer Art darüber vorliegen, daß in Bezug auf die Wahl nicht Alles ordnungsmäßig vorgegangen sei.

Die Kommission erachtete den Mangel der fraglichen Bescheinigungen im vorliegenden Falle daher für unerheblich.

Nach alle Diesem ergiebt sich folgendes Resultat:

Nach dem unter I. 1, I. 2 und II. 2 Ausgeführten sind 361 nicht abgegebene Stimmen als abgegeben anzusehen, 3 und 4 Stimmen, darunter 3 für Auer, gültig, welche als ungültig und 1 Stimme ungültig, welche als gültig angenommen wurde. Demnach wurden gültige Stimmen abgegeben

15.885 + 361 + 3 + 4 — 1 = ...	16.252,
betrug die absolute Majorität	8.127,
erhielt Auer 8.140 + 3 = ...	8.143,
also über die absolute Majorität	16.

Derselbe ist demnach gültig gewählt.

Auer würde selbst auch dann noch die Majorität haben, wenn man wegen der mangelnden Bescheinigungen die in den Wahlbezirken Wildenau und Buch abgegebenen Stimmen für ungültig erachtete.

In Wildenau	
waren wahlberechtigt	125,
wählten	61,
Auer	27,
Dietel	19,
v. Trützschler	15.
In Buch	
waren wahlberechtigt	89,
wählten	69,
Auer	52,
Dietel	3,
v. Trützschler	14.

Es würde sich also folgende Berechnung ergeben:

Abgegebene Stimmen

16.252 — 61 und 69 = ...	16.122,
Absolute Majorität	8.062,
Auer hätte dann 8.143 — 27 und 52 = . .	8.064,

also 2 Stimmen über die absolute Majorität.

Die Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Auer im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Lentz (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 113.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über die

Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt, Kreis Nordhausen.

Im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirkes Erfurt wurden in den einzelnen Wahlbezirken abgegeben:

zusammen	5894	Stimmen,
davon sind als ungültig erklärt .	18	=
bleiben gültig	5876	Stimmen.
Die absolute Majorität beträgt .	2939	=

Es haben erhalten gültige Stimmen:

a) Stadtgerichtsrath Götting in Berlin	2945	Stimmen,
b) Kammergerichtsrath v. Seydewitz daselbst	2030	=
c) Restaurateur Hugo Roediger in Halle a/S.	845	=
d) der Ober-Tribunalsrath Reichensperger in Berlin	53	=
e) zersplittert waren	3	=
Summe . .	5876	Stimmen.

Hiernach wurde der Stadtgerichtsrath Götting, als mit sechs Stimmen über die absolute Majorität gewählt, als Reichstagsabgeordneter proklamirt.

Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen und sich auch durch Attest des Königl. Stadtgerichts zu Berlin als wählbar legitimirt.

Erhebliche Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind überall nicht vorgekommen; es fehlt zwar das Abschlußattest nach §. 4. des Wahlreglements auf den Wählerlisten mehrerer Wahlbezirke, ebenso für einige Wahlbezirke das Attest über die durch §. 8. des Reglements vorgeschriebene Publikation des Wahltermins; die Kommission glaubte jedoch über diese Verstöße hinweggehen zu können, weil thatsächlich in diesen Bezirken mit erheblicher Betheiligung der Wähler gewählt worden, auch der gewählte Reichstagsabgeordnete gerade in diesen Bezirken nicht die Mehrzahl der Stimmen, vielmehr weniger als den dritten Theil der dort abgegebenen Stimmen, erhalten hat.

Auch eine Prüfung der 18, durch die Vorstände der einzelnen Wahlbezirke für ungültig erklärten Stimmzettel ergab, daß ein Bedenken gegen die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen nur in zwei Fällen, in denen jedem zwei in einander gewickelte, auf Roediger lautende Stimmzettel für ungültig erklärt waren, während nur je ein Zettel für ungültig zu erklären war, sich herausstellte. Es würden demnach auf Roediger 847 Stimmen gefallen sein, und da hiernach die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 5878 beträgt, so ist die absolute Majorität 2940, und hat der gewählte Abgeordnete Götting 5 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Uebrigens haben von den mit Recht für ungültig erklärten 16 Stimmzetteln 8 auf den Namen Götting gelautet; es war die Ungültigkeitserklärung erfolgt, weil der betreffende Wähler seinen Namen auf den Wahlzettel geschrieben hatte. Nach dem Inhalte der Wahlverhandlungen konnte somit die Gültigkeit der Wahl einem Zweifel nicht unterliegen; es ist aber rechtzeitig ein Protest beim Reichstage mit dem Antrage, die Wahl für ungültig zu erklären, eingereicht worden, und wird dieser Antrag durch nachstehende Behauptungen zu begründen versucht:

1. In dem Wahllokale der Stadt Sachsa wurde dem Zigarrenmacher Felten aus Nordhausen vom Wahlvorsteher der Aufenthalt im Wahllokale erschwert und vom dortigen Polizeibeamten bekannt gegeben, wer einen anderen Kandidaten wähle, als Götting, werde inhaftirt; auch sei vom Polizeibeamten der Felten, welcher im Wirthshause diesem widersprach, mit Verhaftung bedroht worden.
2. In der Stadt Bennekenstein wurde dem im Wahllokale anwesenden Zigarrenmacher Schmidt aus Nordhausen ohne alle Veranlassung Hinausweisung vom Wahlvorsteher und Bürgermeister angedroht. Als der ꝛc. Schmidt, wie auch vom Anbeginn des Wahlakts an, ruhig und ohne jegliche Störung im Wahllokale verblieb, drang der gesammte Wahlvorstand auf denselben ein unter stetigem Rufen: „Was wollen Sie?“ und drängte ihn zum Wahllokale hinaus, erklärte auch, vor Verkündigung der Wahl dürfe Niemand sich im Wahllokal aufhalten.
3. In dem Orte Rüxleben hat der Rittergutsbesitzer und Wahlvorsteher Andreä nach Aussage der dortigen Wähler und des Handelsmannes Fr. Rudolf aus Nordhausen seinen Arbeitern, mit Androhung von Erwerbsschädigung, besondere nach seiner Angabe geknickte Zettel übergeben, und so den Sinn des Gesetzes über geheime Wahl vollständig illusorisch gemacht.
4. In dem Orte Pustleben ist im Wahllokale den Wählern freies Bier verabreicht worden.
5. In der Stadt Ellrich haben die erheblichsten Wahlunregelmäßigkeiten und Beeinflussungen stattgefunden:

   Die Kalkfabrikanten Mangelsdorf u. Eiling haben ihren Arbeitern Erwerbsschädigung angekündigt, wenn sie nicht Götting wählen würden. Der Schuhmachermeister F. G. Lorenz aus Nordhausen ist aus dem Wahllokale gewaltsam entfernt worden, ohne Veranlassung zur Störung gegeben zu haben. Besonders thätlich haben sich hierbei vergangen Rentier Feuerriegel und Viehoperateur Kellner, beide aus Ellrich.

   In derselben Stadt sollen der Maurermeister Krieghoff, der Viehoperateur Kellner und der Rentier Feuerriegel die Wähler in verletzender Weise angehalten, ihnen fremde Stimmzettel, die nicht auf den Namen Götting lauteten, entrissen, letztere zerrissen und ihnen Zettel für Götting aufgedrängt haben, und namentlich sei dies dem Schuhmacher Hitzig und Dachdecker Lange begegnet; endlich wird unter Benennung von Zeugen behauptet, daß der genannte Krieghoff dem Heinrich Kiel Geld gegeben habe, damit er für Götting stimme.

Die Kommission glaubte alle Behauptungen bis auf diese letzte für unerheblich ansehen zu müssen; das Hinausweisen je einer nicht in den Wahlbezirk gehörigen Person in Sachsa, Benneckenstein und Ellrich aus dem Wahllokal ist nicht geeignet, die sonstige Oeffentlichkeit der Wahlhandlung zu alteriren, die angebliche Aeußerung ferner des Polizeibeamten in Sachsa im Wirthshause: „wer nicht für Götting stimme, werde inhaftirt,“ ist als eine ernstlich gemeinte Drohung nicht anzusehen, da nicht einmal behauptet worden, daß diese Aeußerung einem Wähler gegenüber gethan worden. Ebenso wenig erschien es von Gewicht, daß angeblich der Rittergutsbesitzer Andreä in Rüxleben seinen Arbeitern mit Erwerbsschädigung drohte, wenn sie nicht besondere, nach seiner Angabe geknickte Zettel übergäben, und daß die Kalk-

fabrikanten Mangelsdorf und Eiling unter derselben Drohung von ihren Arbeitern verlangten, daß sie Götting wählen sollten; die Kommission nahm an, daß hierin eine die Gültigkeit der Wahl alterirende Wahlbeeinflussung, selbst wenn die Behauptungen richtig wären, nicht gefunden werden könne, weil, abgesehen von dem vagen Begriff „Erwerbsschädigung", gegen derartige Insinuationen seitens der Arbeitgeber die geheime Abstimmung den nöthigen Schutz gewähre. Daß in Ellrich einige Privatpersonen angeblich Wählern Stimmzettel, welche nicht auf Götting lauteten, entrissen und ihnen solche für letztern aufgedrängt hätten, erscheint, wenn es wahr sein sollte, als ein Unfug, aber es ist darin nicht die substantiirte Behauptung zu finden, daß auch die beiden genannten Personen, bei welchen dies sich ereignet, wirklich gezwungen worden wären, für Götting zu stimmen und daß sie dies wirklich gethan haben, es ist vielmehr aus den Wahllisten ersichtlich, daß der Eine von diesen, der Dachdecker Louis Lange, gar nicht gestimmt habe.

Nur in der Behauptung, wie schon oben gesagt, daß der Maurermeister Krieghoff dem Heinrich Kiel, welcher auch wirklich einen Wahlzettel abgegeben, Geld gegeben, damit er für Götting stimme, ist ein Vergehen gegen §. 109. des Deutschen Strafgesetzbuchs zu finden, welches, wenn es sich erweisen ließe, diese eine Stimme ungültig machen, aber das Wahlresultat an sich nicht beeinflussen würde. Hiernach wird beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) die Wahl des Stadtgerichtsraths Götting in Berlin für gültig zu erklären;

b) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über den angeblichen Kauf resp. Verkauf einer Wahlstimme durch den Maurermeister Krieghoff und Heinrich Kiel in Ellrich strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen und von dem Resultate derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Thilo (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Dr. Wagner.

Nr. 114.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Heckmann-Stintzy im 6. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Heereman.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Heckmann-Stintzy für gültig zu erklären.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**,
Vorsitzender.

Nr. 115.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über die

Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreise (Ost-Priegnitz).

Die am 10. Januar d. J. stattgehabte Reichstagswahl im II. Potsdamer Wahlkreis (Ost-Priegnitz) hatte nach der amtlichen Zusammenstellung des WahlKommissarius folgendes Resultat:

Die Zahl der Wähler betrug	15.365.
Zahl der abgegebenen Stimmen	8.070.
Davon ungültige Stimmen . .	30.
bleiben gültige Stimmen . . .	8.040.
Absolute Majorität	4.021 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Obertribunals-Rath v. Grävenitz in Berlin	5.214.
Rechtsanwalt Rasche in Wittstock	2.793.
Zersplittert	33.
Summe . .	8.040 Stimmen.

Obertribunalsrath von Grävenitz hatte also 1193 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, wurde von dem Wahl-Kommissar als gewählter Abgeordneter proklamirt und hat in einem Schreiben vom 15. Januar 1877 die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Gegen seine Wählbarkeit sind Zweifel nicht vorhanden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist unter dem 1. März 1877 ein Protest eingereicht, welcher die 5. Abtheilung veranlaßte, die Prüfung dieser Wahl der Wahlprüfungs-Kommission zu überweisen. Der eingegangene Protest lautet, wie folgt:

Protest

gegen die Wahl des Reichstagsabgeordneten H. von Grävenitz im Reichswahlkreise Ostpriegnitz.

Dem hohen Reichstage beehren wir uns nachstehend einen Protest gegen die Wahl im Reichswahlkreise Ost-Priegnitz auf Veranlassung einer großen Anzahl liberaler Wähler zur hochgeneigten Prüfung und Entscheidung gehorsamst zu unterbreiten.

Bei den Wahlen zu der verflossenen Legislaturperiode ist der Rechtsanwalt Rasche in Wittstock mit circa 900 Stimmen Majorität gegenüber dem Königlichen Obertribunalsrath v. Grävenitz gewählt, welcher dagegen bei den diesjährigen Wahlen eine sehr erhebliche Mehrheit von Stimmen über denselben Gegenkandidaten erlangt hat. Wir sind der Ueberzeugung, daß dieses Resultat lediglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß für den Königlichen Obertribunalsrath von Grävenitz durch seinen Bruder, den Königlichen Landrath der Ostpriegnitz, Geheimen Regierungsrath von Grävenitz in Kyritz, Wahlzettel in der Form der vier anliegenden vertheilt sind, welche den Namen des Kandidaten in so fetter Schrift zeigen, daß derselbe auch bei mehrfachem Zusammenkniffen auf der Rückseite deutlich lesbar erscheint, so daß den Wahlvorstehern eine gesetzwidrige Kontrole über die Abstimmung ermöglicht und die verfassungsmäßige Garantie geheimer Ab-

stimmung für die Wähler beseitigt ist. Wir erblicken in dem fetten Drucke der Wahlzettel ein äußeres Merkmal, halten die durch diese Zettel beurkundeten Stimmen für ungültige. Wir werden zum Proteste vornehmlich dadurch veranlaßt, daß begleitende Umstände den Druck der Zettel in der vorliegenden Form als ein Versehen zu betrachten nicht gestatten.

1. Der Königliche Landrath von Grävenitz hat selber, wie der Drucker der Zettel, Buchdruckereibesitzer Gerloff in Wittstock und der Königliche Kreisgerichtsrath a. D. Reinecke daselbst auf Grund Zugeständnisses des Ersteren bezeugen werden, die Zettel bestellt, und ausdrücklich angeordnet, daß dieselben recht fett gedruckt sein sollten.
2. Die Zettel sind in dieser Form auf Veranlassung des Herrn Landraths durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet.

   Die Vernehmung des Rogge wird gehorsamst anheimgestellt.
3. In vier bis fünf Nummern des amtlichen Kreisblattes ist ein vom Herrn Landrathe eingesandter Aufruf für den Obertribunalsrath von Grävenitz abgedruckt, welcher mit zahlreichen Unterschriften aus dem Wahlkreise versehen ist.

   Die beiliegende Nr. 1. des Blattes von diesem Jahre ergiebt, daß dieser Aufruf unter der ausdrücklichen Rubrik:

   „Bekanntmachungen des Königlichen Landrathsamtes und der übrigen Behörden"

   abgedruckt ist. Da die Redaktion des amtlichen Theiles im Büreau des Herrn Landraths erfolgt, die Annahme eines Irrthums auch dadurch ausgeschlossen ist, daß eine Richtigstellung des Sachverhaltes in den folgenden Nummern nicht stattgefunden hat, so folgt von selbst, wird aber auch durch das Zeugniß des Rogge und des Druckers Gerloff erweislich sein, daß der Abdruck des Aufrufes an jener Stelle mittelbar oder unmittelbar durch den Herrn Landrath veranlaßt ist. Der Drucker Gerloff hat dies implicite dadurch eingeräumt, daß er dem Kreisgerichtsrath Reinecke gegenüber erklärt hat, der Abdruck des Aufrufes an jener Stelle gehe nicht von ihm aus.
4. Die Unterschriften zu jenem Aufrufe sind so beschafft, daß der landräthliche Privatschreiber N. N. und der Kreisausschußsekretär Rogge, deren Stellung im Kreise allgemein bekannt ist, durch Anschreiben die Kreiseingesessenen, wie aus dem anliegenden, an einen Bewohner des Kreises gerichteten hervorgeht, zur Unterzeichnung des Aufrufes aufgefordert haben.

   Die Vernehmung der dem Aufrufe Unterzeichneten wird die Richtigkeit dieser Behauptung, und die Vernehmung des Rogge ergeben, ob er ohne Auftrag seines Vorgesetzten gehandelt hat.
5. Es ist vorgekommen, daß die Organe der Kreisverwaltung, Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt haben, daß sie für Herrn von Grävenitz stimmen müßten. Ein Fall dieser Art wird durch das Zeugniß des Rentiers Wolff in Wittstock und des Bauern Studt in Zaatzke unter Beweis gestellt. Im Amtsbezirke Zaatzke (Amts- und Wahlvorsteher Administrator Jeffe daselbst) hat der Amtsdiener in Dienstracht die Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt, und dabei gesagt: es müsse für von Grävenitz gestimmt werden. Der Amtsdiener in Zaatzke selber wird bekunden, daß er im Auftrage seines Vorgesetzten gehandelt hat.

   Bei einem solchen Verfahren wird offenbar die Wahlfreiheit in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele Wähler sich scheuen werden, einen anderen Zettel, als den mit dem Namen des so empfohlenen Kandidaten, in die Hand des Wahlkommissars zu legen, zumal wenn dieser Zettel durch seine vorschriftswidrige Beschaffenheit dem Wahlvorsteher eine Kontrole der Abstimmung gestattet.

Wir stellen daher den Antrag:

Der Hohe Reichstag wolle beschließen:

daß diejenigen Stimmen, welche mittelst Zettels von der Beschaffenheit des anliegenden für den Königlichen Obertribunalsrath von Grävenitz abgegeben worden sind, und, falls nach Abrechnung derselben für den genannten Herrn eine Majorität sich nicht mehr ergeben sollte, die Wahl des Herrn von Grävenitz für ungültig zu erklären.

Wir verbinden mit diesem Proteste eine Beschwerde über das Verfahren des Bürgermeisters Friedrich zu Wittstock. Das Komité der liberalen Partei daselbst hatte eine Anzahl angesehener Bürger beauftragt, die Abstimmung in der Art zu kontroliren, daß sie die Stimmenden in ihren Listen notirten und demnächst die Säumigen zur Wahl aufforderten. In drei von den fünf städtischen Wahlbezirken ist ihnen dabei kein Hinderniß von den Wahlvorstehern in den Weg gelegt. In zwei Wahlbezirken dagegen haben der Bürgermeister Friedrich und Rathsherr Uthemann schon bei der vorletzten Wahl nicht geduldet, daß bei der Wahl Notizen im Wahlzimmer gemacht würden, der erstere bei der jetzt in Frage kommenden Wahl die Vertrauensmänner durch die Polizeibeamten sogar vom Flur des Rathhauses, in welchem der erste und zweite Wahlbezirk zu stimmen hatten, weisen lassen. Dies Verfahren des Bürgermeisters Friedrich widerspricht dem Prinzipe der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, und bitten wir daher gehorsamst, die Königlich preußischen Behörden zur Rektifikation des Bürgermeisters Friedrich zu veranlassen.

Berlin, den 1. März 1877.

Dr. O. Burg. Knauff, Kreisrichter. Langhoff, Gutsbesitzer.

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die West- und Ost-Priegnitz.

Die in dem Protest angeführten Thatsachen gaben der Kommission zu ernster Prüfung schon deshalb Veranlassung, weil der Protest von den drei in dem Wahlkreise zu Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten gewählten Herren eingegangen ist, demgemäß nicht angenommen werden konnte, daß leere Vermuthungen angeführt seien. Das Hauptmoment des Protestes besteht in der Beschaffenheit der Wahlzettel und der Behauptung, daß von Seiten des Königlichen Landraths von Grävenitz die Wahlzettel bestellt und ausdrücklich angeordnet sei, daß diefelben recht fett gedruckt werden sollten. Der Augenschein überzeugte die Mehrheit der Mitglieder der Kommission, daß allerdings die Wahlzettel so gedruckt sind, daß, möge man auch die Zettel zusammenlegen wie man wolle, immerhin von außen ersichtlich bleibt, daß ein Name mit ungewöhnlich großen Buchstaben auf den Zetteln gedruckt steht. Wenn auch nicht in allen Fällen die mehr oder minder schlechte Qualität des Papiers und damit die

Möglichkeit, von außen die Wahlzettel zu erkennen, als ein Grund für die Ungültigkeit der Wahlzettel in dem Sinne angesehen werden kann, daß die Zettel als mit einem äußeren Kennzeichen versehen zu betrachten seien, so gewinnt die Beschaffenheit der Wahlzettel doch eine besondere Bedeutung, wenn man voraussetzen darf, daß in absichtlicher Weise die Zettel so angefertigt sind, daß den Wahlvorständen es möglich gemacht wird, die Stimmabgabe zu kontroliren, ohne die Zettel auseinander zu falten. Es war demgemäß zu prüfen, ob vorausgesetzt werden dürfe, daß die Wahzettel expreß in der ungewöhnlichen Form bestellt seien. Die Majorität der Kommission war der Meinung, daß, falls es sich als richtig erwiese, daß von Seiten des Landraths von Grävenitz die Zettel expreß in dieser Form bestellt wären, man keinen anderen Grund für diese Bestellung annehmen könne, als den, die Zettel von außen erkennbar zu machen. Die Größe der Buchstaben geht weit über dasjenige Maß hinaus, was erforderlich ist, um sie deutlich für Jedermann lesbar zu machen. Man nahm an, daß wohl hin und wieder aus Versehen etwas große Buchstaben in vielen Orten gewählt würden, daß aber eine besondere Bestellung die Absicht vermuthen lasse, einen anderen Zweck als die Deutlichkeit beim Lesen zu verfolgen. Sollte die Voraussetzung sich als wahr herausstellen, so würde man annehmen können, daß die Organe des Königlichen Landraths, als welche die Wahlvorsteher zu betrachten sind, da sie vom Landrath ernannt werden, von dem Umstande, daß die Zettel erkennbar waren, Gebrauch gemacht haben werden und somit von einer geheimen Wahl keine Rede mehr gewesen sei. Da das Wahlgesetz aber ganz besondere Vorsichtsmaßregeln vorschreibt gegen Versuche, den Charakter der geheimen Wahl illusorisch zu machen, so müsse eine Wahl für ungültig erklärt werden, bei welcher durch Veranstaltung eines Organs der Staatsregierung es den Wahlvorständen möglich gemacht ist, die Stimmabgabe zu kontroliren.

Da nun in dem Proteste unter 1 ganz bestimmt behauptet ist, daß der Landrath von Grävenitz angeordnet hat, die Stimmzettel so, wie sie vorliegen, anzufertigen, und diese Behauptung unter Beweis gestellt ist, so erachtete die Kommission es für nothwendig, noch ehe sie dem Reichstage die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl anheimstellte, die in dem Protest behaupteten Thatsachen durch gerichtliche Zeugenvernehmung festzustellen.

Außerdem liegen noch verschiedene Behauptungen vor, welche beweisen sollen, daß von Seiten des Landraths von Grävenitz eine Beeinflussung der Wahl unter Benutzung amtlicher Autorität stattgefunden habe. Es wird behauptet, daß Wahlzettel durch einen Beamten vertheilt sind, daß durch denselben Beamten Unterschriften zu einem Wahlaufrufe der konservativen Partei beschafft sind, daß Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten gesagt haben, daß sie für den Kandidaten von Grävenitz stimmen müßten, daß Amtsdiener in Amtstracht Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt und ebenfalls gesagt hätten, es müsse für denselben gestimmt werden. Ein großes Gewicht legen die Unterzeichner des Protestes darauf, daß nicht durch einen Zufall, sondern durch ausdrückliche Anordnung entweder des Landraths von Grävenitz oder eines anderen Beamten dem Drucker des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vorgeschrieben wurde, einen Aufruf zur Wahl des Obertribunalraths von Grävenitz, des Bruders des Landraths, unter dem Rubrum „Bekanntmachungen des königlichen Landrathsamts und der übrigen Behörden" an der Spitze des Kreisblattes abzudrucken.

Die Kommission war der Meinung, daß in diesem letzteren Umstande, wenn es erwiesen würde, daß er nicht auf einem Versehen beruhe, eine amtliche Beeinflussung der Wahl angenommen werden müsse. Wenn man auch einem königlichen Landrathe durchaus das Recht einräumen müsse, als Staatsbürger bei den Wahlen im Interesse seiner Partei zu wirken, und es demselben zu überlassen sei, selbst zu erwägen, wie weit eine solche Agitation mit seiner amtlichen Stellung vereinbar sei, so müsse jede Agitation, die unter amtlicher Firma getrieben werde, als durchaus unstatthaft bezeichnet werden. Wenn unter der Rubrik: „Bekanntmachungen des königlichen Landrathsamts und der übrigen Behörden" ein Wahlaufruf steht, so würde bei unwissenden Einwohnern leicht die Ansicht verbreitet, daß ein Nichtbefolgen des in dem Wahlaufruf gemachten Vorschlages amtlich gerügt werden könne. Aengstliche Gemüther könnten dadurch veranlaßt werden, nicht aus politischen, sondern nur aus persönlichen Gründen ihr Wahlrecht in bestimmter Richtung auszuüben oder von der Wahl fern zu bleiben, um sich keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Es wurde noch besonders hervorgehoben, daß der Umstand, daß wenig mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten sich an der Wahl betheiligt hätten, möglicherweise mit dieser Bekanntmachung zusammenhänge, daß demnach durchaus zweifelhaft erscheine, wie die Wahl ausgefallen wäre, wenn von Seiten des Landraths von Grävenitz nicht in der angeführten Weise agitirt wäre. Wenn man auch dem Umstande, daß bei der Wahl im Jahre 1874 das Stimmverhältniß ein ganz anderes gewesen ist, nicht die Bedeutung beilegen kann, wie es die Unterzeichner des Protestes thun, so ist immerhin dieser Wahlkreis als ein solcher zu betrachten, in dem das Parteiverhältniß derartig ist, daß man nicht mit Sicherheit annehmen kann, diejenige Partei, die jetzt den Sieg erfochten, habe eine feste Majorität für sich.

Das in dem Protest gerügte Verfahren des Bürgermeisters Friedrich zu Wittstock erkannte die Kommission ebenfalls als durchaus ungehörig und im Widerspruche mit dem Wahlgesetz stehend an.

Aus den angeführten Gründen war die Kommission der Ansicht, daß ohne Feststellung der behaupteten Thatsachen durch gerichtliche Zeugenvernehmung sich ein Urtheil über die Gültigkeit der Wahl respektive die Wirkung der behaupteten Beeinflussung nicht bilden lasse, vielmehr diese Feststellungen zu veranlassen seien und sämmtliche Wahlzettel eingefordert werden müßten, um für den Fall, daß die in abnormer Weise gedruckten Zettel für ungültig erklärt werden müßten, festzustellen, ob nach Abrechnung dieser Wahlzettel der als gewählt Proklamirte die Majorität der Stimmen behält.

Demgemäß beschloß die Kommission, dem Reichstage vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Königlichen Obertribunalraths von Grävenitz in Berlin zu beanstanden;
2. Den Reichskanzler unter Mittheilung des von Dr. Burg und Genossen eingereichten Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, wegen der darin aufgestellten Behauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und noch im Lauf der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber:
   a) ob der Landrath von Grävenitz in Kyritz selbst die Wahlzettel für den Obertribunalsrath von Grävenitz bestellt und dabei ausdrücklich angeordnet hat, daß dieselben recht fett gedruckt werden sollen;
   b) ob die Zettel in dieser Form durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet worden sind, und ob dies im Auftrage des Landraths von Grävenitz geschehen ist;
   c) ob der Abdruck des Wahlaufrufs für den Obertribunalsrath von Grävenitz in den Nummern 100. und 101. 1876 und Nr. 1. 1877

des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz, an der Stelle, an welcher derselbe in diesen Kreisblättern steht, mittelbar oder unmittelbar durch den Landrath veranlaßt ist;

d) ob durch Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt ist, daß sie für von Grävenitz stimmen müßten;

e) ob in dem Amtsbezirk Zaatzke der Amtsdiener in Dienstracht die Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt und dabei gesagt hat, es müsse für von Grävenitz gestimmt werden, und in wessen Auftrage er gehandelt;

f) ob der Bürgermeister Friedrich zu Wittstock an dem Wahltage nicht geduldet hat, daß Mitglieder der liberalen Partei in dem Wahllokal sich aufhielten;

3. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, es veranlassen zu wollen, daß

a) sämmtliche in dem 2. Potsdamer Wahlkreise Ost-Priegnitz abgegebenen Stimmzettel,

b) die Nummern 100. und 101. des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vom Jahre 1876

zu den Wahlakten eingeliefert werden;

4. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von den Ergebnissen dieser Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Saucken-Tarputschen (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo Dr. Wagner.

Nr. 116.

Antrag.

Liebknecht, Bebel. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 46. der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag in folgender veränderter Fassung seine Zustimmung zu geben:

„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60.). Ist das Letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist."

Ferner die Geschäftsordnungs-Kommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind.

Berlin, den 17. April 1877.

Liebknecht. Bebel.

Unterstützt durch:

Fritzsche. Blos. Holthof. Motteler. Auer. Rittinghausen. Demmler. Kapell. Bracke. Hasenclever. Most. Retter. Payer.

Nr. 117.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Kapitel 3. und 4. der Einmaligen Ausgaben und Kapitel 19. Titel 14. der Einnahmen des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

1. Kap. 3. Auswärtiges Amt.

Titel 1. bis 3. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4. Zum Bau des Botschaftshotels in Wien (2. Rate) statt 300.000 Mark, nur 150.000 Mark zu bewilligen.

Titel 5. bis 7. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

2. Kap. 4. Post- und Telegraphenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Titel 1., 2. und 4. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. im Ordentlichen Etat zu streichen und als Titel 10. bis 16. in den Außerordentlichen Etat zu stellen.

Außerordentlicher Etat.

Titel 11. bis 16. als Titel 4. bis 9. mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Demnach

im Ordentlichen Etat (Tit. 1. bis 3.) 1.488.000 Mk.,

im Außerordentlichen Etat (Tit. 4. bis 16.) 10.265.388 =

Summe Kap. 4. 11.753.388 Mk.,

zu bewilligen.

Einnahme.

3. Kap. 19. Tit. 14. Aus der Anleihe: „Zu einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung" statt: 9.286.000 Mark, die Summe des Außerordentlichen Etats der Post- und Telegraphen-

verwaltung (Kap. 4. Tit. 4. bis 16.) mit 10.265.388 Mark zu genehmigen.

Berlin, den 15. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Wehrenpfennig.** Berichterstatter.

Nr. 118.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Kapitel 8., 9., 10., 11. und 12. der Einmaligen Ausgaben und Kapitel 17. der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

1. Kapitel 8. Reichs-Justizverwaltung, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
2. Kapitel 9. Rechnungshof, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
3. Eisenbahnverwaltung.
   Kapitel 10. Ordentlicher Etat. Titel 1. und 2.
   Kapitel 11. Außerordentlicher Etat. Titel 1. bis 12. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
4. Kapitel 12. Münzwesen, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Einnahme.

5. Kapitel 17. Münzwesen, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Wehrenpfennig,** Berichterstatter.

Nr. 119.

Antrag.

Liebknecht, Holthof und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 10. des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 das 2. Alinea zu streichen.
2. Dem §. 11. des Wahlgesetzes folgenden Zusatz zu geben:

   „Die Stimmzettel müssen bei der Wahlhandlung in einem unbeschriebenen Kouvert übergeben werden. Jedem Wähler, der in die Wählerliste aufgenommen ist, muß vor Auflegung derselben (§. 8.) ein zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmtes Kouvert zugestellt werden.

   Die Stimmzettelkouverts müssen von starkem, undurchsichtigen Papier angefertigt, mit dem Stempel des Wahlkommissärs versehen und für jeden Wahlkreis völlig gleichartig beschaffen sein.

   Wähler, welche ein amtliches Stimmzettelkouvert nicht erhalten haben, sind auf Reklamation durch die zuständige Behörde mit einem solchen zu versehen

   Amtlich gestempelte Stimmzettelkouverts sind am Wahltage innerhalb des Wahllokals in genügender Anzahl für die Wähler vorräthig zu halten."

3. In §. 15. des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 Alinea 2., 3. und 4. zu streichen und statt dessen zu setzen:

   „Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, das seinen Stimmzettel enthaltende amtliche Kouvert zusammengefaltet, aber nicht verschlossen (zugeklebt, zugesiegelt u. s. w.), dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter (§. 12. des Reglements), welcher dasselbe uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legt.

   Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlichen Kouvert befinden, sowie Kouverts, die außer dem amtlichen Stempel ein besonderes Kennzeichen tragen oder verschlossen (zugeklebt, zugesiegelt u. s. w.) sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen."

4. In §. 16. des Wahlgesetzes hinter den Worten „die Kosten" einzuschalten die Worte: „für die Stimmzettelkouverts".
5. Dem §. 12. des Wahlgesetzes folgenden Zusatz zu geben:

   „Die Wahl findet an einem Sonntage statt."

6. Den §. 29. des Wahlreglements in seiner jetzigen Fassung zu beseitigen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

   „Die engere Wahl findet am zweiten Sonntage nach der Ermittelung des Wahlresultats statt."

7. Nach dem §. 107. des Reichsstrafgesetzbuchs einen §. 107a. einzuschalten, folgendermaßen lautend:

   „Wer einem Deutschen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, oder Nachtheile androht, um ihn bei öffentlichen Angelegenheiten zur Abgabe seiner Wahlstimme in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

   Ausgenommen sind Hinweisungen auf die aus der Wahl und der Thätigkeit des Gewählten für die öffentlichen Angelegenheiten möglicherweise entspringenden Folgen, auch wenn dieselben die Verhältnisse des Einzelnen berühren.

   Macht sich ein Beamter oder, gegenüber den bei ihm in Arbeit stehenden Personen, ein Arbeitgeber oder sein Angestellter der in Absatz 1. bezeichneten Handlung schuldig, so wird er mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

8. Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches den Umfang und die Zahl der Reichstagswahlkreise in Gemäßheit mit den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung regelt.

Liebknecht. Holthof. Most. Payer. Retter. Bebel. Fritzsche. Blos. Auer. Motteler. Bracke. Demmler. Rittinghausen. Kapell. Krüger.

Nr. 120.

Mündlicher Bericht
der
Kommission für den Reichshaushalt
über
den Antrag der Abgeordneten Richter (Hagen) und Genossen — Nr. 25. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Frankenburger.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, dem von den Abgeordneten Richter und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurf, in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung, die Zustimmung zu ertheilen:

Antrag.	**Vorschläge der Kommission.**
Gesetz	Gesetz
wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873.	wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873.
Wir **Wilhelm** 2c. 2c.	Wir **Wilhelm** 2c. 2c.
verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. April 1877 ab neben den im §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben noch zu bestreiten:	Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. April 1877 ab neben den im §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben noch zu bestreiten:
a) die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee,	a) die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee,
b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,	b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,
c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.	c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.
Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalt nach b. und c. zur Verausgabung gelangenden Summen im Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs Bayern zur Bevölkerung des übrigen Reichs bemißt.	Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der **Höhe der im Reichshaushaltsetat für b. und c. in Ansatz kommenden Ausgaben im Verhältnisse der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.**
§. 2.	§. 2. fällt fort.
Aus den Beständen des Reichsinvalidenfonds ist die Summe von 55.350.553 Mark zu verwenden:	
a) zur vollständigen Tilgung der auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), vom 3. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 1), vom 3. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 1) aufgenommenen Anleihen, beziehungsweise soweit diese Anleihen noch nicht aufgenommen sind, zur Bestreitung der auf jene Anleihen angewiesenen Ausgaben,	
b) zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung im Etatsjahr 1877/78 bis zum Betrage von 24.577.000 Mark,	

Antrag.	Vorschläge der Kommission.
c) zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung im Etatsjahr 1877/78 bis zum Betrage von 9.286.000 Mark.	
§. 3.	§. 2.
Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben Bestimmung getroffen wird.	Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung **anderer** Ausgaben Bestimmung getroffen wird.

Berlin, den 18. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Frankenburger,** Berichterstatter.

Nr. 121.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat des Reichs-Invalidenfonds für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Frankenburger.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Ausgaben.

1. Kap. 75. Titel 1.—9. einschließlich unverändert zu bewilligen.
2. Kap. 76. Titel 1.—4. einschließlich unverändert zu bewilligen.
3. Kap. 77. A. Verwaltung des Reichsheeres:
   a) Preußen 2c. Titel 1.—4. einschließlich,
   b) Sachsen Titel 1.—4. einschließlich,
   c) Württemberg Titel 1.—4. einschließlich,
   d) Bayern Titel 1.—4. einschließlich.

   B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine:

   Titel 5.—8. einschließlich unverändert zu bewilligen, dagegen die Ueberschrift zu Kap. 77 dahin zu fassen:

   „Invaliden-Pensionen 2c. in Folge des Krieges von 1870/71".
4. Kap. 77a. (neu) in der folgenden Fassung anzunehmen:

   Kap. 77a. Invaliden-Pensionen 2c. in Folge der Kriege vor 1870.

   A. Verwaltung des Reichsheeres.

   a) Preußen 2c.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	2.126.680 M.
Seite	2.126.680 M.
Uebertrag	2.126 680 M.
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	1.497.198 „
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade . . .	96.870 „
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	526.200 „
Summe a. Preußen 2c.	4.246.948 M.
b) Sachsen.	
Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	90.294 „
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	40.654 „
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade . . .	10.200 „
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	5.508 „
Summe b. Sachsen	146.656 M.
c) Württemberg.	
Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	51.534 „
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	4.972 „
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade . . .	1.675 „
Titel 4. Bewilligungen für Hinter-	
Seite	58.181 M.

Uebertrag	58.181	M.
bliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	—	=
Summe c. Württemberg	58.181	M.
Hierzu: = b. Sachsen . .	146.656	=
= a. Preußen 2c.	4.246.948	=
Summe a. bis c. .	4.451.785	M.
d) Bayern	607.705	=
Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	5.059.490	M.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen an Unterklassen vom Feldwebel abwärts	684	M.
Titel 2. Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten	870	=
Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1.554	M.

C. Sonstige Pensionen.

Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holstein'schen Armee (Gesetze vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870)	521.000	=
Summe C. für sich.		
Hierzu: Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1.554	=
= Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	5.059.490	=
Summe Kapitel 77a.	5.582.044	M.
Hierzu: = = 77.	27.866.362	=
= = 76.	55.065	=
= = 75.	65.640	=
Summe der Ausgabe	33.569.111	M.

Einnahme.

5. Kap. 15. wie folgt anzunehmen:

Titel 1. Zinsen	24.944.000	M.
Titel 2. Kapitalzuschuß	8.625.111	=
Summe der Einnahme	33.569.111	M.

Berlin, den 18. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

N. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Frankenburger,** Berichterstatter.

Nr. 122.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Einstellung der Zinsen aus dem Reichstagsgebäudefonds in den Etat pro 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Frankenburger.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einnahme.

Zu Kap. 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern, zuzusetzen:

Tit. 4. Vom Reichstagsgebäudefonds . 1.370.728 M.

Berlin, den 18. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

N. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Frankenburger,** Berichterstatter.

Nr. 123.

Berlin, den 18. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die folgenden Gegenstände werden bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe von 75 Pfennig für den Zentner belegt:

1. Eisen und Stahl, geschmiedet und gewalzt, in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt; Weißblech (aus Nr. 6b. des Zolltarifs);
2. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c. (Nr. 6c. 1);
3. grobe Eisen- und Stahlwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichem Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren (Nr. 6c. 2.).

§. 2.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Eingangszölle finden auch auf die Ausgleichungsabgabe Anwendung.

§. 3.

Die zur Herstellung von:

a) Lokomotiven, Tendern und Dampfkesseln (Nr. 15 b. 1 des Zolltarifs),

b) Maschinen, insofern sie dem Gewichte nach überwiegend bestehen aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 15 b. 2 β γ),

c) Eisenbahnfahrzeugen weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit (Nr. 15 c. 1 α)

erforderlichen Materialien und Maschinentheile dürfen, nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften, frei von der Ausgleichungsabgabe aus dem Auslande bezogen werden.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1877 in Kraft. Es wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths außer Kraft gesetzt, sobald die in anderen Ländern thatsächlich bestehende Begünstigung der Ausfuhr von Eisen und Eisenfabrikaten durch Ausfuhrprämien in Wegfall gekommen sein wird.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Der dem Reichstag in seiner letzten Session unter dem 7. Dezember v. J. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben (Reichstags-Drucksache Nr. 95), ist unerledigt geblieben.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche die verbündeten Regierungen zur Vorlage des Entwurfs bestimmt hatten, bestehen für Eisen und Eisenfabrikate unverändert fort.

Die Nachtheile, welche für die deutsche Eisenindustrie aus der in Frankreich bestehenden Einrichtung auf dem heimischen, wie auf dem Weltmarkt erwachsen, sind in den Motiven zu dem im vorigen Jahre vorgelegten Gesetzentwurf dargelegt worden. Es mag hier wiederholt darauf hingewiesen werden, daß nach dieser Einrichtung der französische Industrielle, welcher Fabrikate aus Roheisen oder Stahl ausführt, gleichviel, ob diese Gegenstände aus inländischem oder ausländischem Material angefertigt sind, von der Verwaltung einen Schein erhält, welcher ihn zur zollfreien Einführung einer der ausgeführten Gewichtsmengen entsprechenden Menge Roheisen u. s. w. ermächtigt, und den er an andere Gewerbetreibende verkaufen kann, welche die betreffenden Eisensorten vom Auslande beziehen wollen. In dem Preise des acquit-à-caution empfängt daher der Fabrikant, welcher zur Herstellung der ausgeführten Fabrikate einheimisches Eisen verwendet hat, thatsächlich eine Ausfuhrprämie, welche ihn in den Stand setzt, den Preis für eine Lieferung nach dem Auslande entsprechend niedriger zu stellen.

Die verbündeten Regierungen glauben unter diesen Umständen, auf die im vorigen Jahre vorgeschlagene Maßregel, soweit es sich dabei um Eisen und Eisenfabrikate handelt, zurückkommen zu sollen. Den Bedenken gegenüber, welche im Schooße des Reichstags und der Kommission gegen die im vorigen Jahre von den verbündeten Regierungen beantragte allgemeine Ermächtigung laut geworden, sind indeß in dem jetzt vorgelegten Gesetz-Entwurf die Artikel, welche mit einer Ausgleichungsabgabe belegt werden sollen, sowie die Höhe der Abgabe bestimmt bezeichnet.

Der Zucker wird in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht berührt. Zwar bestehen thatsächlich Export-Prämien auch für Zucker in mehreren Nachbarstaaten Deutschlands fort. Es kommt indeß, abgesehen von der im Allgemeinen nicht ungünstigen Konjunktur für Zucker, in Betracht, daß kürzlich zwischen den Kommissarien von England, Frankreich, Belgien und Holland eine neue Konvention geschlossen ist, welche, wenn sie vollständig zur Ausführung gelangt, geeignet erscheint, die Beseitigung der Ausfuhrprämien für Zucker in den letztgenannten drei Staaten herbeizuführen. Es darf ferner erwartet werden, daß in Oesterreich auf die Abstellung der bestehenden Mißbräuche Bedacht genommen werden wird.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu §. 1.

des Entwurfs. Die Erhebung der Ausgleichungs-Abgabe soll auf diejenigen Artikel beschränkt werden, bei welchen der nachtheilige Einfluß der titres d'acquits-à-caution sich in einer für die heimische Industrie empfindlichen Weise geltend macht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für einen Theil der in Pos. 6 b. des Zolltarifs genannten Gegenstände, ferner für Lokomotiven, Tender und Dampfkessel (Nr. 15 b. 1. des Vereins-Zolltarifs), für Maschinen, insofern sie dem Gewichte nach überwiegend bestehen aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 15 b. 2. β γ daselbst), und für Eisenbahn-Fahrzeuge weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit (Nr. 15 c. 1. α daselbst) nicht in Aussicht genommen.

Die Einfuhr der oben bezeichneten Gegenstände mit acquits-à-caution aus Frankreich ist von verhältnißmäßig geringer Bedeutung.

Für die Höhe der Ausgleichungsabgabe mußte der durchschnittliche Betrag der in Frankreich bei der Ausfuhr von Eisengußwaaren und Fabrikaten aus Puddlings-Roheisen mittelst der titres d'acquits-à-caution gewährten Ausfuhrprämien bestimmend sein. Der französische Eingangszoll für Gießerei-Roheisen (fonte de moulage) und Puddlings-Roheisen (fonte d'affinage) beträgt von der Tonne 20 Frcs., vom Zollzentner also 80 Pfennig. Der Kurswerth der acquits-à-caution belief sich nach französischen Quellen:

a) für Gießerei-Roheisen:

im Jahre	1875 auf	15 —18	Frcs. per Tonne,	
im Oktober	1876 =	18 —19	=	=
im Januar l. Js.	=	$17{,}_{50}$—$18{,}_{50}$	=	=

b) für Puddlings-Roheisen:

Anfang	1876 auf	7 — 8	Frcs. per Tonne,	
März	1876 =	13 —14	=	=
Oktober	1876 =	17 —18	=	=
Januar l. Js.	=	14 —15	=	=
Ende März l. Js.	=	$16{,}_{50}$—17	=	=

Zu §. 3.

Es würde zu einer unstatthaften Anomalie führen, wenn die Lokomotiven, Maschinen und Eisenbahn-Fahrzeuge von der Ausgleichungsabgabe frei blieben, die zu deren Herstellung vom Auslande zu beziehenden Materialien und Maschinentheile dagegen mit der Abgabe belegt werden sollten. Um einem solchen Mißstande vorzubeugen, erscheint es geboten, die zur Herstellung von Lokomotiven ꝛc. eingehenden Materialien ꝛc. unter geeigneten Kontrolen abgabenfrei zu belassen.

Zu §. 4.

Dem Zwecke des Gesetzes entspricht es, die Ausgleichungsabgabe durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung wieder zu beseitigen, sobald die Gründe, welche zur Einführung der Abgabe Anlaß gegeben haben, in Wegfall gekommen sind.

Nr. 124.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Die vereinigten Gastwirthe des Dorfes Plagwitz im Königreich Sachsen — 25 an der Zahl — beschweren sich in einer unter dem 1. März d. J. an den Reichstag gerichteten Petition darüber, daß in ihrem Dorfe durch Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ein Regulativ aufgestellt worden sei, durch welches das Schankgewerbe einer besonderen Steuer unterworfen werde, dergestalt daß jeder Schankwirth eine jährliche Extrasteuer von 10 — 100 Mark zu bezahlen habe. Diese Steuer treffe ausschließlich das Schankgewerbe, und habe mit den übrigen Gemeindesteuern etwas nicht zu thun, denn die letzteren würden von den Schankwirthen in derselben Weise — neben der Schanksteuer — erhoben, wie von den übrigen Einwohnern und Steuerpflichtigen des Ortes. Eine solche Extrasteuer auf das Schankgewerbe — die den ausgesprochenen Zweck habe, dasselbe soviel wie möglich zu beschränken und zu unterdrücken — widerspreche den klaren Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 7. unter 6., welcher so lautet:

„Vom 1. Januar 1873 ab sind — aufgehoben:

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen."

Diese Bestimmung könne nach der Meinung der Petenten nicht anders verstanden werden, als daß eine Extrabelastung eines Geschäftsbetriebes künftig nicht mehr stattfinden solle, und daß nur da, wo die allgemeinen Staats und Gemeindeabgaben in Form einer Gewerbesteuer aufgebracht werden, eine solche Ausnahme gestattet sein solle. Nimmermehr aber habe das Gesetz nachgelassen, daß neben dieser allgemeinen Gewerbesteuer noch eine besondere auf ein einzelnes Gewerbe zu legende Steuer gestattet werden solle, denn ein solches Zugeständniß würde den Begriff der Gewerbefreiheit wieder aufheben und jede Gemeinde berechtigen, durch besondere Besteuerung eines einzelnen Gewerbes dieses selbst zu vernichten oder aus dem Gemeindebezirk zu vertreiben.

Die Kommission mochte nicht verkennen, daß der Wortlaut der angeführten Bestimmung der Gewerbeordnung zu der in der Petition ausgeführten Auffassung Anlaß geben könne, wie auch daraus ersichtlich, daß schon früher wiederholt ähnliche Beschwerden an den Reichstag gelangt seien. Durch eine solche unter dem 20. November v. Js. von Gastwirthen aus Grünthal in Sachsen eingereichte Petition ist die Kommission erst in der letzten Periode des vorigen Reichstages veranlaßt worden, die Bedeutung der von den Petenten angezogenen Gesetzesvorschrift einer gründlichen Erörterung zu unterziehen, deren Resultat sie dem Reichstage in einem Berichte d. d. 7. Dezember 1876 dargelegt hat. Darin heißt es:

„Die angerufene Bestimmung des §. 7. Nr. 6. der Reichsgewerbeordnung war in dem Entwurfe des Bundesrathes nicht enthalten, sondern wurde erst von dem Reichstage aufgenommen. Sie findet ihre Quelle im §. 3. der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, woselbst fast ganz gleichlautend die Vorschrift getroffen ist:

„Vorbehaltlich der (an den Staat zu entrichtenden) Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzuerlegen."

Bei den Verhandlungen des Reichstages (Sitzung vom 8. April 1869) über die von der Regierungsvorlage abweichende erweiterte Fassung des §. 7. wurde sowohl von dem Berichterstatter, wie von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes ausdrücklich betont, daß „es sich bei dieser Materie durchweg nur um die Aufhebung von Privatrechten handle", — „um die Beseitigung einer veralteten privatrechtlichen Anschauung gewerblicher Befugnisse", und es wurden als diejenigen kommunalen Abgaben von Gewerben, deren Abschaffung hier beabsichtigt werde, wiederholentlich die kommunalen Konzessionszinsen genannt, welche Kraft der kommunalen Konzessionsrechte bisher erhoben wurden, und deren Wegfall für eine nothwendige Folge der nunmehr staatsrechtlich gegebenen allgemeinen Gewerbefreiheit erachtet wurde. Die Verhandlungen des Reichstags lassen also deutlich erkennen, daß nur die Aufhebung solcher Berechtigungen durch §. 7. der Gewerbeordnung bezweckt wurde, welche (wie die Motive des Regierungs-Entwurfs S. 45 besagen) „mit den Grundprinzipien der Gewerbeordnung, sowohl in Hinsicht auf die Gewerbefreiheit als auf die Polizeihoheit in Gewerbesachen unvereinbar sind". Dagegen wurde daselbst ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben, daß im Uebrigen „die Gemeindeverfassung" nicht berührt werden solle, und wurden deshalb neben den staatlichen auch die kommunalen Gewerbesteuern besonders vorbehalten. Es hat hiermit das Gebiet gewahrt werden sollen, welches die Gewerbeordnung — wie allgemein auch durch die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anerkannt ist — überhaupt nirgends betreten wollte, nämlich das Gebiet der landesrechtlichen Finanzhoheit, der Steuerbefugniß, mögen diese Rechte vom Staate oder von der Gemeinde ausgeübt werden.

Es erhellt hieraus, daß der Gesetzgeber nicht im Entferntesten daran gedacht hat, durch die Vorschrift des §. 7. Nr. 6. der Gewerbeordnung in Abgaben des öffentlichen Rechts, welche landesgesetzlich in irgend welcher Art und unter irgend welchem Namen von dem Gewerbebetriebe erhoben werden, einzugreifen.

In dem angeführten Berichte wird ferner noch darauf hingewiesen, daß in §. 74. des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend den Unterstützungswohnsitz, die Befugniß der Gemeinde-Behörden, die Einführung oder Forterhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten und dergl. zu Armenzwecken zu beschließen, als unberührt anerkannt werde.

Dieselben Erwägungen, wie die vorstehenden, hatten die Kommission bereits in einer früheren Reichstagsperiode bestimmt, eine gleichartige Petition Hamburger Gast- und Schankwirthe, unter Uebereinstimmung mit der Erklärung des Vertreters des Reichskanzleramts, als zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet zu bezeichnen, — was auch durch Reichstagsbeschluß vom 3. Dezember 1874 bestätigt worden.

Die Petitions-Kommission konnte sich durch die in der Petition der Gastwirthe zu Plagwitz dargelegten Gründe nicht bewogen finden, von der in dem nur erwähnten Berichte dargelegten Auffassung des §. 7. der Gewerbeordnung abzugehen. Sie war vielmehr der Meinung, daß, sowie die preußischen Gemeindebehörden auf Grund von §. 74. des Gesetzes vom 8. März 1871, so auch die sächsischen auf Grund der Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 zur Einführung wie zur Forterhebung von Steuern der fraglichen Art berechtigt seien.

Der von der Kommission zugezogene Vertretreter des Reichskanzleramts, der Kais. Geh. Regierungsrath Herr Nieberding, erklärte wörtlich Folgendes:

Die Tragweite der Nr. 6. im §. 7. der Gewerbeordnung ist bereits mehrfach Gegenstand der Prüfung in der Petitionskommission des Reichstags gewesen und bei dieser Gelegenheit auch von dem zugezogenen Vertreter des Reichskanzleramtes erörtert worden. Nach der Auffassung des Reichskanzleramtes fallen Abgaben der hier fraglichen Art nicht unter die angeführte Bestimmung des Gesetzes. Das Reichskanzleramt hat in diesem Sinne wiederholt Entscheidung getroffen. Es geht davon aus, daß der §. 7. Nr. 6. der Gewerbeordnung das staatliche und kommunale Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt habe, daß es unbedenklich zulässig sei, alle oder einzelne Gewerbe oder auch einzelne Betriebsweisen eines Gewerbes im Wege der Besteuerung zu belasten, und zwar sowohl von Seiten des Staates als auch, nach Maßgabe der Landesgesetzgebung, von Seiten einzelner, größerer oder kleinerer, Kommunalverbände. Der Vertreter des Reichskanzleramtes hat darauf hingewiesen, daß eine der Nr. 6. §. 7. entsprechende Vorschrift in der preußischen Landesgesetzgebung schon lange vor Erlaß der Gewerbeordnung bestanden habe und daß die Bestimmung der letzteren gerade von Preußen herübergenommen sei; daß aber in Preußen die fragliche Bestimmung sowohl in der Verwaltung wie in der Judikatur und endlich auch in der Gesetzgebung stets die oben angedeutete Auslegung erfahren habe, und daß es den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprechen würde, wenn man sie, innerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung, anders auslegen wolle. Er hat endlich darauf hingewiesen, daß die Petenten um so weniger Anlaß hätten, die Unterstützung des Reichstages anzurufen, als §. 9. der Gewerbeordnung ihnen die Möglichkeit biete, ihre Ansichten und Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen. Bei Gelegenheit der Verhandlung über die vorliegende Petition beschränkte der anwesende Vertreter des Reichskanzleramtes sich darauf, zu erklären, daß die Stellung des Reichskanzleramtes zur Sache auch gegenwärtig noch den früher wiederholt gegebenen Darlegungen entspreche.

Um die über den angezogenen Paragraphen vielfach verbreiteten Rechtsirrthümer aufzuklären, wurde es für zweckmäßig erachtet, schriftlichen Bericht an das Plenum zu erstatten und in demselben den hauptsächlichen Inhalt des früher erstatteten Berichts aufzunehmen. In der Sache selbst aber kann die Kommission aus den eben dargelegten Gründen nur beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen, über die Petition II. Nr. 115. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Pfeiffer, Berichterstatter. Hoffmann. Freiherr v. Pfetten. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Eisenlohr. Diefenbach. Grütering. Dr. phil. Freiherr v. Hertling. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Edler. Dr. Frank. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Bauer. Feustel. v. Huber. Dr. Klügmann. Moeller. Spielberg. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Holthof. Staudy. v. Goßler. Dr. phil. Hirsch.

Nr. 125.

Antrag.

von Kardorff und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

auf Grund der Art. 42. und 45. der Reichsverfassung den Bundesrath aufzufordern:

I. gegenüber den von den deutschen Eisenbahnen in jüngster Zeit getroffenen Vereinbarungen über die künftige Gestaltung der Eisenbahntarife, die von den Landesregierungen zugelassenen Differential- und Ausnahme-Tarife einer besonderen Püfung zu unterziehen und die Einführung derselben nicht vor ihrer ausdrücklichen, durch den Bundesrath auszusprechenden Genehmigung zu gestatten;

II. darauf hinzuwirken, daß Spiritus und Sprit in Fässern in den Spezialtarif I. eingereiht werde.

Berlin, den 20. April 1877.

von Kardorff. v. Wedell-Malchow. Kiepert. Spielberg. Dr. Schröder (Friedberg).

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). v. Bärensprung. v. Batocki. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). Bode. v. Brand. Dr. Braun. v. d. Brelie. Dr. Buhl. v. Colmar. Dr. v. Cuny. Fürst von Czartoryski. Dr. Dohrn. Edler. Fernow. Feustel. Götting. v. Gordon. Dr. Grothe. Grumbrecht. Dr. Harnier. Hausburg. Graf v. Holstein. v. Huber. Katz. Kette. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. Dr. v. Komierowski. Dr. Kraaz. Krieger (Weimar). Graf von Kwilecki. Laporte. Lehr. v. Levetzow. Magdzinski. Freiherr v. Manteuffel. Molinari. v. Rathusius-Ludom. Pabst. Penzig. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Ravenstein. v. Reden. Reinecke. v. Rogalinski. Rohland. v. Schalscha. Schlomka. Scipio. Dr. Slevogt. Sombart. Spangenberg. Staudy. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann. Freiherr von Tettau. Uhden. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wachs. v. Waldaw-Reitzenstein. Wichmann. v. Woedtke. Graf v. Zóltowski (Wreschen).

Zu Nr. 125.

Das neue Tarifsystem.

Erlaß des Herrn Handelsministers Dr. Achenbach,

betreffend

die Vorlage zur Herstellung eines einheitlichen Tarifsystems.

Von dem Herrn Handelsminister ist den Handelskammern am 21. Dezember der nachstehende Erlaß zugegangen:

Handels-Ministerium. Berlin, den 16. Dezember 1876.

Dem Vorstand ist bekannt, daß unter den deutschen Eisenbahn-Verwaltungen Verhandlungen stattgefunden haben, um im Anschluß an die durch die Tarif-Enquête gewonnenen

Resultate zu einer endlichen Verständigung über ein gemeinschaftliches Frachttarif-Schema zu gelangen. Diese Verhandlungen haben zur Aufstellung des anliegenden, von fast sämmtlichen deutschen Eisenbahnen angenommenen Tarif-Schemas geführt, gegen dessen Einführung und praktische Erprobung der Bundesrath nach Beschluß vom 14. Dezember d. J. vom Standpunkte des Reichs im Allgemeinen nichts erinnert hat.

Die Verständigung ist, wie die Anlage ergiebt, im Wesentlichen auf dem Boden des, die Gegensätze zwischen dem sogenannten natürlichen (Elsaß-Lothringischen) Systeme auf der einen und dem reinen Werth-Klassen-Systeme auf der anderen Seite vermittelnden sogenannten „gemischten Tarifsystem" erreicht, welches seit einigen Jahren in Bayern und Württemberg zur Zufriedenheit des Publikums und der Eisenbahn-Verwaltungen, seit Kurzem auch in dem Wechselverkehr beider Staaten mit Sachsen in Geltung steht und sich auf diesem großen Verkehrsgebiet bereits praktisch bewährt hat. Dem natürlichen System ist die allgemeine Wagenladungsklasse für Güter aller Art mit ihren Unterabtheilungen je nach der Aufgabe von 10.000 oder mindestens 5000 Kilogramm pro Wagen, die Vereinigung der Stückgutklassen in eine Klasse und das Prinzip der Frachtberechnung der Wagenladungen nach der Wagenausnutzung entnommen, während die Gruppirung einer größeren Zahl besonders benannter Güter in verschiedene ermäßigte Spezialtarife, deren Zahl auf drei bemessen ist, an das Werthklassensystem sich anschließt.

Der Entwurf entspricht im Allgemeinen dem Schlußgutachten der Tarif-Enquête-Kommission. Wenn er von diesem darin abweicht, daß ein Frachtzuschlag für die Beförderung in bedeckt gebauten Wagen nur unter Umständen bei der Beförderung von Gütern der Spezialtarife, nicht aber bei den allgemeinen Wagenladungsklassen vorgesehen ist, so entspricht dies den in Württemberg und Bayern bestehenden Vorschriften und der in dem ausgedehnten Gebiet der Klassifikationstarife ausgebildeten Praxis, wovon abzuweichen die Mehrzahl der Bahnverwaltungen aus wichtigen technischen und Verkehrsrücksichten z. B. Bedenken getragen hat.

Das Tarifschema stellt sich hiernach dahin:

I. Eilgut:
   a) Einzelgut,
   b) in Wagenladungen.

II. Stückgut.

III. Wagenladungen:

A. Allgemeine Wagenladungs-Klassen:
   1. Klasse A. für 5000 Kilogr. und mehr,
   2. Klasse B. für 10.000 Kilogr. und mehr.

B. Spezial-Tarife I., II. und III.

Die Sätze der letzteren gelten bei Aufgabe von mindestens 10.000 Kilogr. pro Wagen; für geringere Quantitäten von mindestens 5000 Kilogr. soll der Satz der Wagenladungsklasse B. Anwendung finden, sofern nicht, worüber noch verhandelt werden wird, ein besonderer ermäßigter Satz für Güter der Spezialtarife bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogramm pro Wagen eingestellt wird.

Bei der Gruppirung der Klassen mußte, soweit es die Rücksicht auf die in erster Linie zu erstrebende formelle Einheit irgend gestattete, in Uebereinstimmung mit dem Bericht der Enquête-Kommission davon ausgegangen werden, bei der derzeitigen allgemeinen Verkehrslage im Interesse des Publikums wie der Bahnen die unvermeidliche Verschiebung der bestehenden Zustände auf das möglichst geringe Maß zu beschränken.

Daraus folgte für den Bereich der Klassifikationstarife, daß den neuen allgemeinen Wagenladungsklassen außer dem Wagenladungsgut der bisherigen Normalklasse nur die bisherigen Klassen A. und B., wie sie auf den meisten Klassifikationsbahnen, namentlich im Tarif-Verbande gelten (3 und 2,5 Pf. pro Zentner und Meile) zugewiesen werden konnten, in die Spezialtarife aber die niedriger tarifirten Güter in ihren drei Hauptklassen C., D. und E. (2, 1½ und 1 Pf. pro Zentner und Meile) einzureihen waren. Daneben sind zahlreiche Deklassifikationen vorgenommen, theils mit Rücksicht auf die neue Bestimmung der Frachtberechnung nach der Wagenverwendung, theils aus dem Bestreben die Mannigfaltigkeit der zur Zeit geltenden zahlreichen unter sich verschiedenen Lokal- und Verbands-Klassifikationen thunlichst zum Vortheil des Publikums, nach unten auszugleichen. Eine spezielle Prüfung der in Ihren Händen befindlichen Tarife wird dies für die einzelnen Lokal-Verkehre und Verbände näher erkennen lassen.

Als Beispiele mögen die anliegenden vergleichenden Zusammenstellungen der Klassifikation des Lokaltarifs der Main-Weser-Bahn, in welcher die auf den vielen preußischen Bahnen westlich Berlin geltende Tarif-Verbands-Klassifikation sich im Wesentlichen wiederfindet und der regulären Klassifikation des Lokaltarifs der Ostbahn mit der Klassifikation des neuen Tarifschemas dienen.

Nicht minder ergiebt die in der Anlage beigefügte Vergleichung der aus den Berathungen mit Vertretern des Handelsstandes im Reichs-Eisenbahn-Amt im Juli 1874 hervorgegangenen Güter-Klassifikationen mit dem neuen Schema eine große Zahl von Deklassifikationen über die damaligen Beschlüsse hinaus.

Für die einzelnen Klassen sind in Uebereinstimmung mit dem Schlußgutachten der Enquête-Kommission Maximalsätze in Aussicht genommen, welche sich für die einzelnen Bahnen thunlichst an die bisherigen Frachtsätze anzuschließen haben werden, soweit möglich und nöthig unter Beschränkung bez. Aufhebung der im Jahre 1874 bewilligten prozentualen Zuschläge. Von den Preußischen Staats-Eisenbahnen werden die Sätze

von 4,5	Mpf.	pro	Ztr.	u. Ml.	für Stückgut,
„ 2,5	„	„	„	„	Klasse A.
„ 2,25	„	„	„	„	Klasse B.
„ 1,7	„	„	„	„	Spez.-T. I.
„ 1,3	„	„	„	„	Spez.-T. II.
„ 1	„	„	„	„	Spez.-T. III.

nebst einer Expeditionsgebühr von 10 Mpf. pro Zentner für Stückgut und Klasse A. und 6 Mpf. pro Centner für Klasse B. und die drei Spezialtarife im Allgemeinen nicht überschritten. vielmehr vielfach, namentlich für Klasse B. und Spez.-T. III, niedrigere Sätze angenommen werden.

Um neben den Rücksichten auf die formelle Einheit der Tarif-Konstruktion den mannigfachen Anforderungen eines lebendigen, vielgestaltigen Verkehrs und eigenartigen Bedürfnissen einzelner Wirthschaftsgebiete gerecht werden und in dieser Beziehung die nothwendige materielle Beweglichkeit wahren zu können, ist die Aufstellung von Ausnahme-Tarifen unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörden vorgesehen. Durch dieselben wird es zugleich möglich werden, Unzuträglichkeiten, welche die Unterordnung unter das neue Einheitsschema für einzelne Verkehrszweige hie und da mit sich führen kann, auszugleichen und die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse wesentlich zu erleichtern.

Indem ich im Uebrigen auf die in der Anlage zusammengestellten Tarifvorschriften verweise, ist es mir von Werth, vor der Feststellung der neuen Güter-Klassifikation der Spezialtarife, deren Entwurf den Tarifvorschriften beigefügt ist, die dortseitigen Wünsche bezüglich der Einreihung der einzelnen Artikel entgegenzunehmen. Zugleich würde es mir erwünscht sein, auch über das Verzeichniß der sperrigen Güter und der der Deckung bedürftigen Güter

(Nr. I. E. 2. und Nr. III. der Anlage) die dortige Ansicht zu hören.

Die Kgl. Eisenbahndirektion zu Kassel ist beauftragt, zu einer spätestens in der ersten Hälfte des kommenden Monats anzuberaumenden Konferenz einzuladen und in derselben die dortseitigen Anträge bezüglich der vorgedachten Punkte entgegenzunehmen, auch etwa erforderliche nähere Erläuterungen zu dem neuen Tarifschema zu geben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

Nr. 126.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.

Mosle. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 10a. der Kommissions-Beschlüsse wie folgt zu fassen:

§. 10a.

„Der aktiven Marine angehörende Militärpersonen und Angestellte der Deutschen Seewarte werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamtes kann jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson und einen Angestellten der Deutschen Seewarte mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirke des Seeamtes. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf die übrigen Beisitzer und wenn erforderlich, einen Stellvertreter."

Berlin, den 20. April 1877.

Nr. 127.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen wurden, nach der Zusammenstellung des Wahlkommissärs, abgegeben . . . . . 9612 Stimmen,
waren ungültig . . . . . 34 =
blieben . . . . . 9578 Stimmen,
absolute Majorität . . . . . 4790 =
erhielten:

Polizeipräsident Staudy in Posen 5504 Stimmen,
Rittergutsbesitzer von Saucken auf Tarputschen . . . . . 4038 =
zersplittert . . . . . 36 =

Hiernach erhielt Staudy über die absolute Majorität . . . . . 714 =

Derselbe nahm die Wahl am 17. Januar d. J. an, auch wurde seine Wählbarkeit bescheinigt.

In Bezug auf die Wahl sind drei Proteste erhoben.

1. Der Schulze Mitzka und der Grundbesitzer Müller zu Kl. Stürlack gaben am 11. Januar d. J. auf dem Amte Stürlack einen Protest zu Protokoll, worin sie gegen die Gültigkeit der Wahl in Kl. Stürlack protestirten, weil die Beisitzer des Wahlvorstands, Wirth Gustav Drogieß und Abbaubesitzer Glarner, ersterer während des Wahlaktes in dem Flur vor dem Wahllokal, letzterer am Morgen des Wahltags in Kl. Stürlack, mehreren Personen Stimmzettel mit dem Namen Staudy's abgenommen und dafür Stimmzettel mit dem Namen v. Saucken's gegeben hätten. Es wird dies durch vernommene Zeugen denn auch zum Theil bestätigt. Der Protest ist am 12. Januar d. J. an den Wahlkommissär gesandt und mit den Wahlakten an den Reichstag gelangt.

2. Der Gutsbesitzer August Glarner zu Kl. Stürlack protestirt in einer am 3. März d. J., also rechtzeitig, an den Reichstag gelangten Eingabe gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Staudy, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Der Amtsvorsteher v. Mannstein auf Adlich-Stürlack habe am Tage vor der Wahl in Gr. Stürlack eine Wahlversammlung ohne Anmeldung bei der Polizei abgehalten, in dieser Versammlung in amtlicher Beziehung widersinnige Reden gehalten, den Staudy als den einzig richtigen Kandidaten empfohlen und dabei behauptet, daß, wenn Staudy gewählt werde, eine Ermäßigung der Abgaben und viele andere Vortheile für das Volk eintreten würde;

b) Derselbe habe am Wahltage vor dem Schluß der Wahl sich vor dem Wahllokal aufgestellt, Zettel für Staudy vertheilt und gegen v. Saucken geeifert. Wie nun der Grundbesitzer Skopnick zu Gr. Stürlack auch für v. Saucken agitirt habe, habe von Mannstein ihm das verwiesen und den Skopnick, wie derselbe darauf erwidert habe: er habe eben solche Rechte wie er, auf der Stelle arretiren lassen. Wie die Leute diese Arretirung gesehen hätten, hätten sie gefürchtet, es würden Alle, die für v. Saucken stimmten, arretirt werden. Dadurch hätten sich Viele einschüchtern lassen und für Staudy gestimmt, während Andere fortgelaufen seien. Gr. Stürlack habe sonst immer fortschrittlich gewählt.

Es werden zum Beweise dieser Behauptungen verschiedene Zeugen benannt.

3. Von M. Gerß zu Lötzen ist ein am 3. März d. J. auf die Post gegebener Protest am 5. März d. J. bei dem Reichstage eingekommen. Er bemerkt in denselben: Er protestire in Anschluß an den Protest des Glarner gegen die Gültigkeit der Wahl des Polizeipräsidenten Staudy:

a) weil der Rektor Krochnert in Orlowen als Wahlvorsteher v. Sauken'sche Wahlzettel, unter dem Vorwande, sie seien beschmutzt, den Wählern an der Wahlurne sitzend abgenommen und denselben Staudy'sche Wahlzettel gegeben habe;

b) weil der Amtsvorsteher Pape in Wolfsee bei Lötzen schon vor der Wahl erklärt habe, er werde sich vor das Wahllokal hinstellen und sich die Zettel vorzeigen lassen, das denn auch gethan habe und außerdem

auch in Kl. Kronnen herumgefahren sei und Wahlzettel vertheilt habe;

c) weil die Frau des Lehrers Görke in Gr. Kronnen im Schulhause, dem Wahllokale, Staudy'sche Zettel an die Wähler vertheilt habe.

Zeugen für diese Behauptungen sind angegeben.

Der Protest des Gerß ist freilich erst am 5. März, also am Tage nach Ablauf der in der Geschäftsordnung §. 4. bestimmten Frist, eingekommen, allein die Kommission war darüber einverstanden, daß derselbe, gemäß der Praxis des Reichstags (vergl. Stenogr. Ber. v. 1871, Bd. I. S. 256 ff.) doch Berücksichtigung finden müßte, weil ein anderer Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Staudy rechtzeitig eingekommen sei.

In denjenigen Wahlbezirken, in welchen die Wahl in unzulässiger Weise beeinflußt sein soll, waren Wahlberechtigte und wurden Stimmen abgegeben, wie folgt:

1. Gr.-Stürlack:
   wahlberechtigt 174,
   es wählten 122,
   Staudy 71.
2. Kl.-Stürlack:
   wahlberechtigt 141,
   es wählten 107,
   Staudy 35.
3. Orlowen:
   wahlberechtigt 152,
   es wählten 78,
   Staudy 48.
4. Willassen mit Wolffsee:
   wahlberechtigt 123,
   es wählten 80,
   Staudy 71.
5. Kl.-Kronnen:
   wahlberechtigt 52,
   es wählten 41,
   Staudy 6.
6. Gr.-Kronnen:
   wahlberechtigt 104,
   es wählten 76,
   Staudy 38.

Nimmt man nun das für den Abgeordneten Staudy Ungünstigste an, nämlich daß ohne die Wahlbeeinflussungen alle Wahlberechtigte in diesen Wahlbezirken nicht blos gestimmt, sondern auch alle für Staudy's Gegner gestimmt haben würden, so ergäbe sich folgende Berechnung:

Es wären dann als im Ganzen abgegebene gültige Stimmen anzusehen
9578 + 52, 34, 74, 43, 11 und 28 = . . . 9820,
absolute Majorität 4911,
Staudy hätte dann 5504 — 71, 35, 48, 71, 6 und 38 = ... 5235,
also über die absolute Majorität . . . . . 324.

Dieses Resultat erleidet auch dadurch keine Aenderung, daß in den Wahlbezirken Stollmahnen, Willudden und Schupowen je ein Stimmzettel mehr vorhanden war, als Wähler gestimmt hatten, da die Zahl der gültigen und der auf Staudy gefallenen Stimmen dadurch nur um 3 vermindert wird.

Sonstige Mängel von Bedeutung haben sich nicht vorgefunden. Die Wahl des Abgeordneten Staudy ist daher für gültig zu erklären.

Bedurften die behaupteten Unregelmäßigkeiten hiernach auch keiner näheren Prüfung in Bezug auf die Gültigkeit der Wahl, so war die Kommission doch der Ansicht, daß dieselben zum Theil näher festzustellen seien, um unangemessenen Wahlbeeinflussungen für die Zukunft vorzubeugen. Eine nähere Feststellung erschien der Kommission als erforderlich:

1. in Betreff des behaupteten Verfahrens des Amtsvorstehers von Mannstein am Tage der Wahl, weil die behauptete Handlungsweise theils für einen Beamten als unangemessen erscheint, theils einen die Freiheit der Wahlbewegung hindernden Amtsmißbrauch enthalten könnte,
2. in Betreff der behaupteten Handlungsweise des Wahlvorstehers Rektors Krochnert in Orlowen und des Amtsvorstehers v. Pape in Wolffsee, da der Wahlvorsteher bei dem Wahlakte sich jeder Wahlbeeinflussung enthalten muß und der Amtsvorsteher v. Pape nach den Wahlakten auch Wahlvorsteher war.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Staudy im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirk Gumbinnen für gültig zu erklären und
2. die Proteste des Gutsbesitzers Glarner zu Kl. Stürlack vom 2./3. März d. J. und des M. Gerß zu Lötzen vom 2./5. März d. J. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen: in Betreff des dort behaupteten Verfahrens des Amtsvorstehers von Mannstein auf Adlich-Stürlack, des Wahlvorstehers Rektors Krochnert in Orlowen und des Amts- und Wahlvorstehers von Pape in Wolffsee am Tage der Wahl eine Untersuchung zu veranlassen und den Reichstag von dem Resultate in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. April 1877.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). A. Lentz (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Freiherr v. Heeremann. Laporte. Dr. Mayer (Donauwürth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 128.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats der Militär-Verwaltung für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

1. **Kapitel 14. Kriegsministerium:**

   Titel 3. im Sächsischen Militäretat — Seite 246 —: die in Ansatz gebrachte Besoldung für 2 Abtheilungschefs mit 17,400 Mark

   zu bewilligen.

2. **Kapitel 19. Höhere Truppenbefehlshaber:**
im Preußischen Militäretat — Seite 26 —:
Die Position:
„1 Landwehr-Brigadekommandeur 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage, 648 Mark Bureaugeld, einschließlich Schreiberzulage.
Wohnungsgeldzuschuß I. 1. des Tarifs-Servis A. 3. und zu C. 11. des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
1 Adjutant aus Kapitel 24."
zu streichen;
dagegen
bei der vorangehenden Position:
„58 Infanterie-Brigade-Kommandeure"
bei „Bureaugeld" statt „648 bis 828 Mark" zu setzen: „648 bis 972 Mark"
und demgemäß „ 10,548 *M.* — 324 *M.*
= 10,224 *M.*"
abzusetzen.

3. **Kapitel 20. Gouverneure, Kommandanten, Platzmajore.**
im Preußischen Militäretat — Seite 30 —:
a) die Etatsansätze zur Errichtung eines Festungs-Gouvernements in Köln neben der Kommandantur daselbst und
b) die Etatsansätze für die Kommandantur in Rastatt
zu bewilligen.

4. **Kapitel 22. Generalstab und Landesvermessungswesen**
im Preußischen Militäretat — Seite 40—42 —:
Titel 8 bis 25. „Landesvermessungswesen" mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

5. **Kapitel 23. Ingenieur-Korps.**
Titel 1. im Preußischen Militäretat — S. 44 —:
Den Etatsansatz für 1 Inspecteur der Militär-Telegraphie 7,800 Mark Gehalt und 360 Mark Schreibmaterialiengelder zu bewilligen.

6. **Kapitel 24. Geldverpflegung der Truppen.**
Titel 1.
a) im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 48, 262, 360 —:
Die Mehrforderung für bez. 105, 9 und 8 Hauptleute I. Klasse zu bewilligen.
b) im Preußischen Militäretat — S. 50 —:
I. Die Mehrforderung für 1 Sekonde-Lieutenant als Adjutant für die Landwehr-Brigade in Berlin mit 900 Mark Gehalt abzusetzen.
II. Die (Seite 51) auf 632,700 Mark berechnete Ersparniß für Manquements durch Zusatz der Kompetenzen für 150 Lieutenants um 135,000 Mark auf den Betrag von 767,700 Mark zu erhöhen und demgemäß
Summe Titel 1. 20,039,658 Mark — 900 Mark und 135,000 Mark gleich 19,903,758 Mark,
zu bewilligen;
c) im Sächsischen Militäretat — Seite 264 —:
die Ersparniß für Manquements durch den Zusatz der Kompetenzen für 15 Lieutenants um 13,500 Mark auf den Betrag von 73,224 Mark zu erhöhen und demgemäß
bei Titel 1. 13,500 Mark abzusetzen, mithin für Titel 1. statt 1,570,140 Mark nur 1,556,640 Mark zu bewilligen;
d) im Württembergischen Militäretat — Seite 362 —:
mit der im Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen;

7. Titel 2.
a) im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 52, 266, 362 —:
die in Ansatz gebrachten Differenz-Mehrbeträge zwischen 3600 und 4800 Mark Gehalt für 40, bezw. 3 und 3 Ober-Stabsärzten von 48,000 Mark, bezw. 3600 Mark und 3600 Mark zu bewilligen;
b) im Preußischen Militäretat — Seite 52 —:
das in Ansatz gebrachte Gehalt für 1 Assistenzarzt I. Klasse bei der Unteroffizier-Vorschule in Weilburg auf ½ Jahr mit 540 Mark zu bewilligen.

8. Titel 3.:
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 54, 268, 364 —:
die in Ansatz gebrachten Gehaltsaufbesserungen für 573, bezw. 45 und 35 Zahlmeister mit 114,600 Mark, bezw. 9000 und 7000 Mark zu bewilligen.

9. Titel 8.:
a) im Preußischen Militäretat — S. 68 – 70 —:
I. die mehrangesetzte Zulage für den Adjutanten der Landwehrbrigade in Berlin mit 216 Mark abzusetzen,
II. die Zulage für 1 Schreiber beim Inspekteur der Militär-Telegraphie mit 108 Mark zu bewilligen;
mithin Summe Titel 8: 1,914,078 — 216
= 1,913,862 *M.*
zu bewilligen.
b) im Sächsischen Militäretat — Seite 278 —:
die Dienstzulage von 1080 Mark für einen Korps-Generalarzt als Vorstand der Sanitätsdirektion (siehe Titel 2.) in die Kolonne „künftig wegfallend" zu stellen.

10. **Kapitel 25. Naturalverpflegung.**
Titel 4. Brot- und Fourage-Verpflegung.
a) im Preußischen Militäretat — Seite 88 —:
I. die in Ansatz gebrachte Summe für ein Landwehr-Brigade-Kommando mit 1206 Mark abzusetzen;
II. die Mehrforderung für die Unteroffizier-Vorschule in Weilburg mit 186 Mark zu bewilligen;
mithin für Titel 4. 46,486,742 — 1206
= 46,485,536 *M.*
zu bewilligen.
b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 288, 382 —:
die in Ansatz gebrachten Summen unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

11. Titel 5. Viktualienverpflegung
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 90, 290, 384 —:
mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

12. Titel 6. Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude und zu kleineren Neubauten
a) im Preußischen Militäretat = Seite 90 — Die Titelsumme vor die Linie zu rücken und darunter zu setzen 464.403 M.
Davon ab: aus den Beständen früherer Jahre . . . . 150.000 =
bleiben Titel 6. . . . . 314.403 M.
b) Titel 6. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 290, 384 — mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

13. **Kapitel 26. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**
Titel 6. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 92, 292, 386 — mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

14. Titel 9 im Preußischen Militäretat — Seite 92 —: Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 84,486 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: für 1877/78 eine aus den Beständen des Titels 10 heranzuziehende Rückeinnahme von . . . 50,000 =
bleiben Titel 9 34,486 M.

15. Titel 10 im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 92, 294, 388 — mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

16. **Kapitel 27. Garnisonverwaltung und Serviswesen.**
a. Titel 2, 4, 5, 6, 7 im Preußischen Militäretat — Seite 94 bis 98 —;
b. Titel 8, 9, 11 im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — S. 98 bis 100, 296, 390 —;
c. Titel 12. und 13. im Preußischen Militäretat — Seite 100 —;
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

17. Titel 14:
a) im Preußischen Militäretat — Seite 102 —: Die Mehrforderung von 175,000 M. abzusetzen, mithin Summe des Titels nur 825,000 M. zu bewilligen.
b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 296, 390 — mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

18. Titel 15:
a) im Preußischen Militäretat — Seite 102 —: Die Titelsumme vor die Linie zu stellen 564,270 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus älteren Beständen . 150,000 =
bleiben für Titel 15 . . . . . 414,270 M.
b) im Sächsischen Militäretat — Seite 296 —: Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 100,000 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus älteren Beständen . 30,000 =
bleiben für Titel 15 . . . . . 70,000 M.
c) im Württembergischen Militäretat — Seite 390 — mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

19. Titel 16 im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 102, 296, 392 — mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

20. Titel 17.
a) im Preußischen Militäretat — Seite 102 — den in Ansatz gebrachten Servis für die Märkische Landwehr-Brigade mit 2,808 M.
und
für manquirende Lieutenants mehr . . . . 54,000 =
zusammen 56,808 M.
abzusetzen, mithin
Titel 17 nur zu bewilligen . . . . 12,249,910 M.
b) im Sächsischen Militäretat — Seite 298 — an Servis für manquirende Lieutenants 5400 Mk. abzusetzen, mithin Titel 17 nur zu bewilligen 939,738 M.
c) im Württembergischen Militäretat — Seite 392 — mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

21. **Kapitel 28. Wohnungsgeldzuschüsse.**
a) im Preußischen Militäretat — Seite 104 —. Den für Formirung eines Landwehrbrigadekommandos in Ansatz gebrachten Betrag von . 1.920 M.
und
für manquirende Lieutenants einen Betrag von . . . . . 36.000 =
zusammen 37.920 M.
abzusetzen, mithin
Kapitel 28. nur zu bewilligen . . 6.325.785 M.
b) im Sächsischen Militäretat — Seite 300 — für manquirende Lieutenants abzusetzen . . . . . 3.600 M.
mithin Kapitel 28. nur zu bewilligen 451.547 M.
c) im Württembergischen Militäretat — S. 394 — mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

22. **Kapitel 29. Militär-Medizinalwesen.**
a) Titel 16. im Preußischen Militäretat — S. 110 —. Die Titelsumme vor die Linie zu rücken . 361,400 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus den älteren Beständen des Titels . 161,400 =
bleiben für Titel 16 200,000 M.
b) Titel 16. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 302, 398 — und
c) Titel 17. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 110, 304 — mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

23. **Kapitel 30. Verwaltung des Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe.**

a) Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 112 —.
Die Titelsumme vor die Linie zu stellen 63,000 *M.*
und darunter zusetzen:
Davon ab: aus den älteren Beständen des Titels . . 33,000 =
bleiben für Titel 3 30,000 *M.*

b) Titel 3. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 304, 398 — und

c) Titel 4. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 112, 304, 398 —
mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

24. **Kapitel 32. Ankauf der Remontepferde.**

a) Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 114 —.
Die in Ansatz gebrachte Geldvergütung zur Beschaffung des Dienstpferdes für den Adjutanten beim Märkischen Landwehr-Brigade-Kommando mit 173 *M.* abzusetzen und demnach die Summe des Titels 3 auf 119,889 *M.* zu ermäßigen.

b) Titel 3. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 306, 400 — und

c) Titel 4. und 5. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 114, 306, 400 —
mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

25. **Kapitel 33. Verwaltung des Remonte-Depots.**
Titel 5. und 6. im Preußischen Militäretat — Seite 116 —;

26. **Kapitel 34. Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.**
Titel 1. und 2. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 118, 308, 402 —;

27. **Kapitel 35. Militärerziehungs- und Bildungswesen.**
a) Titel 8., 12. und 16. im Preußischen Militäretat — Seite 124 —;
b) Titel 21. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 130, 310 —;
c) Titel 23. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 132, 310, 404 —;
d) Titel 26. (Unteroffiziervorschule in Weilburg) und Titel 27. im Preußischen Militäretat — Seite 132 —;
e) Titel 28. und 29. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 132, 312 —;
f) Titel 32., 33., 36., 38., 39., 40., 41. im Preußischen Militäretat — Seite 136/138 —;
g) Titel 45. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 140, 314 —;
h) Titel 46. und 47. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 140, 314, 404 —;
i) Titel 53. und 58. im Preußischen Militäretat — Seite 142/144 —;

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

28. **Kapitel 36. Militär-Gefängnißwesen.**

a) Titel 1. im Preußischen Militäretat — Seite 146 — den in Ansatz gebrachten Betrag für einen Inspekteur und seinen Adjutanten . . 8880 *M.* zu bewilligen.

b) Titel 2. im Preußischen Militäretat — Seite 146 —
die in Ansatz gebrachten Zulagen:
für den Adjutanten der Inspektion . 216 *M.*
für den Schreiber der Inspektion . 144 =
360 *M.*
zu bewilligen.

c) Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 146 —
den in Ansatz gebrachten Betrag an Servis für den Inspekteur, einen Adjutanten und einen Schreiber mit . . . . . 2124 *M.*
zu bewilligen.

d) Titel 5., 6., 7. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 146/148, 316, 406 —
mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen
zu bewilligen.

29. **Kapitel 37. Artillerie- und Waffenwesen.**

Titel 16. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 156, 318, 408 —.
Titel 17. im Preußischen Militäretat — Seite 156 —.
Titel 18., 19. und 20. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 156, 318, 408 —.
Titel 22. und 23. im Preußischen Militäretat — Seite 158 —.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution.

Die Militärverwaltung zu ersuchen, im nächsten Reichshaushaltsetat die Titel 18 bis 20. des Kap. 37. derart zu formuliren und zu spezialisiren, daß eine Vermehrung der Bestände aus den Mitteln derselben ausgeschlossen ist und dieselben sich zugleich abgrenzen gegen gleichartige Titel für Artillerie- und Waffen-Wesen im Extraordinarium.

30. **Kapitel 38. Technische Institute der Artillerie.**
Titel 9. im Preußischen und Sächsischen Militairetat — Seite 164, 322 —
mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

31. **Kapitel 39. Bau und Unterhaltung der Festungen.**
   a. Titel 1. im Preußischen Militäretat — Seite 166 —
      die in Ansatz gebrachte Besoldung eines Sekretärs im Büreau des Inspekteurs der Militär-Telegraphie mit 2400 ℳ. zu bewilligen.
   b. Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 166 —
      die in Ansatz gebrachte Zulage für einen bei der Inspektion der Militär-Telegraphie kommandirten Stabsoffizier mit 900 ℳ. zu bewilligen.
   c. Titel 5. und 6. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 168, 324 —.
   d. Titel 7., 8. und 9. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 170, 324, 410 —.
   e. Titel 10., 11. und 12 im Preußischen Militäretat — Seite 170 —.

   sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

32. **Kapitel 41. Invaliden-Institute.** Titel 11. im Preußischen und Württembergischen Militäretat — Seite 176, 412 —.

33. **Kapitel 43. Verschiedene Ausgaben.** Titel 3. im Preußischen Militairetat — Seite 178 —.

34. **Kapitel 44. Militärverwaltung von Bayern** — Hauptetat Seite 18 —,
   vorbehaltlich der Berichtigung der Summe nach Maßgabe der Beschlüsse des Reichtages,
   zu genehmigen.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5. Ordentlicher Etat. — Hauptetat S. 44 ff.

a) Preußen.

Titel 1. und 2. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 3. „Erbauung eines Magazin-Etablissements in Darmstadt, erste Rate 100.000 ℳ." zu streichen.
Titel 4. bis 8. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 9. 115.000 ℳ. abzusetzen, also Titel 9. wie folgt, zu bewilligen:
   „Erwerbung und Einrichtung eines Schießplatzes für ein nach Berlin zu verlegendes Garde-Infanterie-Regiment 1.150.000 ℳ."
Titel 10. 90.000 ℳ. abzusetzen, also Titel 10. wie folgt, zu bewilligen:
   „Erwerbung eines Detail-Exerzirplatzes für das Garde-Pionier- und Garde-Schützen-Bataillon, sowie die Trainbataillone des Garde- und 3. Armeekorps in Berlin 750.000 ℳ."
Titel 11. bis 37. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 38. „Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß, zweite Rate 150.000 ℳ." hier zu streichen und in den Außerordentlichen Etat (Kapitel 6. Titel 1.) einzustellen, (cfr. Kapitel 19. Titel 1. der Einnahmen).
Titel 39. bis 54. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

b. Sachsen.

Titel 55. und 56. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

c. Württemberg.

Titel 57.—60. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
Titel 61. „Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg (1. Rate) 80,000 ℳ." mit der Maßgabe zu bewilligen, daß von dieser Summe 35,000 ℳ. vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kapitel 19. Titel 8c. der Einnahme).
Titel 62. und 63. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 6. Außerordentlicher Etat — Hauptetat S. 52. —
   a) Titel 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
   b) Hinter Titel 1. neu einzustellen:
      Titel 1a. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß (2. Rate) 150.000 ℳ.
      Titel 1b. Zur Sicherstellung des Approvisionnements an Hafer für Elsaß-Lothringen . . . 836.959 =
      und demgemäß als Summe der Titel 1., 1a. und 1b. zu bewilligen . . . 4.006.959 ℳ.
   c) Titel 2. bis 6. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
   d) Titel 7. bis 22. und Titel 24. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen, jedoch mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Ausgaben:
      zur Erweiterung der Festungsthore ꝛc. Titel 7. bis 22. . . . . 1.713.600 ℳ.
      für die Entfestigung von Pfalzburg Titel 24. . . 197.000 =
      in Summa 1.910.600 ℳ.
      vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kap. 19. der Einnahme).
   e) Titel 23. Titel 25. bis einschließlich 45. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Einnahme.

Kapitel 9. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung, welche zur Reichskasse fließen:
   im Preußischen Militäretat. — Seite 2—8 —.
   Titel 1a. bis c.,
   Titel 2a. bis g.,
   sämmtlich unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.
   Titel 3a. bis s. unverändert mit den bei den einzelnen Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen und am Schlusse des Titels hinzuzufügen:
      t. Entschädigungsgelder für ein abgebranntes Körner-Magazin in Magdeburg und Einnahme für die veräußerte Baustelle dieses Magazins 296,042 ℳ.
      u. Erstattung für aufgezehrte Bestände der Naturalien-Reserve . 836.959 =
      mithin
      Summe Titel 3 (3a.—u.) auf 6.329.320 + 296.042 und 836.959 = 7.462.321 ℳ. festzustellen.
   Titel 4. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.
   im Sächsischen Militäretat — Seite 244 —.

Titel 2., a. bis g.,
Titel 3., a. bis c. und
Titel 4.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.
im Württembergischen Militäretat — Seite 342 —.
Titel 2., a. bis g.,
Titel 3., a. bis c. und
Titel 4.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Kapitel 9a. Einnahme der Festungsbauverwaltung an Grundstückserlösen ꝛc. — Hauptetat S. 104 —.
Titel 1. bis 4. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. **Wehrenpfennig**, Berichterstatter.

Nr. 129.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Antrag der Abgeordneten Richter (Hagen und Genossen) in Nr. 25. der Drucksachen — Nr. 120. der Drucksachen —.

Frankenburger. Der Reichstag wolle beschließen:
In dem von der Budget-Kommission vorgeschlagenen Gesetze, und zwar:
1. im §. 1. Alin. 1a. nach den Worten „der vormals schleswig-holsteinischen Armee" die Worte: „und deren Wittwen und Waisen",
2. im §. 1. Alin. 2. nach den Worten „im Reichshaushalts-Etat für b. und c." die Worte: „für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene"

einzuschalten.

Berlin, den 21. April 1877.

Nr. 130.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise.

Der 6. schleswig-holsteinische Wahlkreis besteht aus dem ganzen Pinneberger Kreise mit 72 ländlichen und 7 städtischen Distrikten, einem Theile des Kreises Segeberg mit 58 ländlichen und einem städtischen Distrikte, einem Theile des Kreises Steinburg mit 8 ländlichen Distrikten und einem städtischen, sowie aus der zum Stadtkreise Altona gehörigen Stadt Ottensen. Der Wahlkreis enthält nach den Wählerlisten 26.046 Wahlberechtigte.

Die am 10. Januar d. J. in diesem Wahlkreise stattgehabte Wahl hatte das folgende Ergebniß:

Es sind abgegeben	18.162	Stimmen.
Davon für ungültig erklärt . . .	56	=
bleiben	18.106	gültige

Stimmen, wovon die absolute Majorität 9054 beträgt.

Es erhielten:

Der Maschinenbauer Max Stöhr zu Berlin . . .	7923	Stimmen,
der Professor Dr. Beseler in Berlin	6805	=
der Professor Dr. Seelig in Kiel.	3337	=
und waren zersplittert . . .	41	=

Keiner der Kandidaten hatte die absolute Majorität und wurde deshalb zu einer engeren Wahl unter den beiden Kandidaten Stöhr und Beseler geschritten. Die engere Wahl hat am 27. Januar d. J. stattgefunden und deren Ergebniß ist das folgende:

Es sind abgegeben	20.347	Stimmen,
davon für ungültig erklärt .	56	=
bleiben	20.291	gültige

Stimmen, wovon die Majorität 10,146 beträgt.

Der Dr. Beseler erhielt . . .	11.937	Stimmen,
Der Maschinenbauer M. Stöhr .	8.354	=

Der Dr. Beseler wurde demnach als gewählt proklamirt und derselbe, dessen Wählbarkeit keinem Zweifel unterliegt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Gegen die Wahl ist der in der Anlage abgedruckte Protest nebst fünf Unteranlagen am 28. Februar d. J. beim Reichstage eingereicht und ist dieser Protest, welcher sowohl gegen die erste, als auch gegen die engere Wahl gerichtet, von der ersten Abtheilung der Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

Was nun zunächst

I. den Protest gegen die erste Wahl betrifft, so enthält derselbe

1. eine Beschwerde über die Unvollständigkeit eines Theils der Wählerlisten,
   und
2. Beschwerden über das Verfahren bei der Wahl in einer großen Zahl von Wahlbezirken im Wahlkreise . . .

Zu 1. wird insbesondere die Vollständigkeit der Wählerlisten in der aus 22 Dörfern bestehenden Kirchspielsvogtei Blankenese bestritten, indem auf Anordnung des Königlich preußischen Landraths in Pinneberg, zu dessem Kreise die genannte Kirchspielsvogtei gehört, unverheirathete Dienstboten trotz Reklamation nicht in die Wählerlisten aufgenommen seien. Da etwa 200 Personen dadurch ihres Wahlrechts verlustig gegangen, sei vom Wahlkomité Beschwerde über das Verfahren des Landraths bei der Königlich preußischen Regierung in Schleswig, sowie bei dem Reichskanzleramte geführt und seien von der Königlichen Regierung in Schleswig die aus den Unteranlagen 1. und 1a. des Protestes sich ergebenden Verfügungen getroffen. Die eine derselben, ein Telegramm vom 13. Dezember v. J., also innerhalb der vom 10. bis zum 18. December v. J. laufenden Reklamationsfrist ergangen, eröffnet, daß es den vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausgelassenen Personen überlassen bleiben müsse, an zuständiger Stelle zu reklamiren und den Gemeindevorstehern die Entgegennahme solcher Reklamationen eingeschärft sei, die andere aber, ein Erlaß vom 4. Januar d. J., ergänzt die frühere telegraphische Mittheilung dahin, daß gleichzeitig mit

dem vorstehend erwähnten Telegramm auch das Landrathsamt in Pinneberg mit Anweisung zur Erledigung der Reklamationen versehen sei.

Die Ausführung im Proteste fährt dann fort, daß die Ortsvorsteher in der Kirchspielsvogtei, soweit den Mitgliedern des Wahlkomités von denselben mitgetheilt, eine Anweisung zur Aufnahme der betreffenden Personen innerhalb der Reklamationszeit nicht erhalten haben, übrigens diejenigen, welche schon einmal mit ihrer Reklamation abgewiesen seien, ohne vorgängige Aufforderung der Ortsvorsteher ihren Antrag nicht erneuert haben würden.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat nun zwar der in den Verfügungen der Königlichen preußischen Regierung zu Schleswig gegebenen Auslegung des §. 3. des Wahlreglements, daß nur die vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausgelassenen Personen selbst zu reklamiren befugt seien, nicht beitreten können.

Dieser §. 3. bestimmt im ersten Absatze:

> Wer die Liste für unrichtig, oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Der Wortlaut enthält keine Beschränkung der Reklamationsbefugniß auf die durch den Ausschluß von der Wählerliste unmittelbar Betroffenen. Dem Sinne des Paragraphen entspricht aber um so mehr die Annahme, daß jedem Wähler des Kreises die Reklamationsbefugniß zustehe, als eben Wähler des betreffenden Wahlkreises an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen ein dringendes Interesse haben. Freilich ergiebt aber der §. 3., daß ein Jeder, welcher reklamiren will, die Beweismittel für seine Behauptungen beibringen muß, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen. Es ist nun im vorliegenden Falle nicht behauptet, daß die Reklamanten, welche für die Dienstboten aufgetreten sind, Beweismittel beigebracht haben und von einer Notorität des Umstandes, daß sämmtliche Dienstboten in den betreffenden Bezirken sich in dem zur Wahl berechtigenden Alter befunden, wird nicht die Rede sein können. Die Königlich preußische Regierung in Schleswig war demnach nicht in der Lage, die Aufnahme aller unverheiratheten Dienstboten in die Wählerlisten der betreffenden Ortschaften zu verfügen, konnte viel mehr nur, wie geschehen, anordnen, daß die Gemeindevorstände Reklamationen entgegenzunehmen hätten und die zuständige Behörde, das Königliche Landrathsamt in Pinneberg, darüber dem Gesetze gemäß zu entscheiden habe. Wenn nun überdies, wie die Anlagen des Protestes ergeben, solche Verfügung innerhalb der Reklamationsfrist auf dem raschesten Wege, dem telegraphischen, erfolgt ist, so ist Alles geschehen, was von der oberen Behörde zur Berichtigung eines von der Unterbehörde etwa begangenen Versehens geschehen konnte.

Auf die unbescheinigte Behauptung im Proteste, daß die betreffenden Ortsvorsteher innerhalb der Reklamationsfrist eine Anweisung nicht erhalten haben wollen, wird um so weniger Gewicht gelegt werden können, als die Behauptung nicht einmal eine völlig bestimmte ist. Der Zusatz im Proteste, daß die unmittelbar betheiligten Personen sich nicht gemeldet haben werden, läßt überdies erkennen, daß auch nach Ansicht der Erheber des Protestes jene unmittelbar Betheiligten ihren Anspruch auf die Aufnahme in die Wählerlisten nicht weiter verfolgt, mithin auf ihr etwaiges Recht verzichtet haben.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist demnach der Ansicht, daß der Beschwerde in diesem Punkte eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Zu 2. In Beziehung auf das Verfahren bei der Wahl selbst enthält der Protest darin verschiedene Kategorien von Beschwerden.

Zunächst:

a) wird der Ausschluß der Oeffentlichkeit in einer großen Zahl von Wahlbezirken behauptet.

Nach der Ausführung im Proteste habe das sozialdemokratische Wahlkomité in Ottensen, weil die Wahlvorsteher fast ausnahmlos aus der Gegenpartei genommen waren, es für seine Pflicht gehalten, nach den Wahlurnen auf dem Lande Vertrauensmänner zu delegiren. Diese Vertrauensmänner seien jedoch, obwohl sie sich auf den §. 9. des Wahlgesetzes berufen, in den meisten Orten, wenn sie sich nicht gutwillig entfernten, mit Gewalt aus den Wahllokalen gebracht. Es soll dies auf Anordnung der Landräthe zu Segeberg und Pinneberg erfolgt sein. Im Einzelnen wird dann weiter angeführt:

> In Schmalensee seien Th. Hahn und Chr. Löhndorf aus Ottensen durch den Wahlvorsteher gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt und zwar mit dem Bemerken, daß er dazu Befehl von dem Landrath Gayl in Segeberg habe;
>
> Heinrich Pflughaupt in Barmstedt bekunde, daß der Kirchspielsvogt zu Ranzau an einer Wahlurne seiner Vogtei zum Wahlvorsteher, auf einen ruhig dasitzenden Stimmzähler der sozialdemokratischen Partei deutend, geäußert habe, er möge denselben hinauswerfen, was denn auch sofort geschehen sei;
>
> Brügmann sei in Blankenese auf Befehl des Wahlvorstehers aus dem Wahllokale entfernt;
>
> in ähnlicher Weise sei endlich in Nahe, Arnstedt, Hemdingen, Heede, Gr.-Offenseth, Wahlstedt, Fahrenkrug, Schenefeld und im ganzen Pinneberger Kreise verfahren.

Es ist dabei zu bemerken, daß zu dem allgemein genannten Pinneberger Kreise die besonders aufgeführten Ortschaften Blankenese, Heede, Hemdingen, Gr.-Offenseth und Schenefeld gehören, die übrigen besonders genannten Ortschaften aber zum Kreise Segeberg.

Hinsichtlich der zum Wahlkreise gehörigen ländlichen Ortschaften des Kreises Steinburg aber liegt eine bestimmte Behauptung nicht vor; ebensowenig kommen überhaupt die zum Wahlkreise gehörigen städtischen Distrikte zur Frage, da im Proteste ausdrücklich gesagt ist, daß Vertrauensmänner zur Kontrole der Wahlhandlung in die Wahllokale auf dem Lande gesandt seien.

Die Wahlprüfungs-Kommission war nun der einstimmigen Ansicht, daß auf die völlig unbestimmte Behauptung, es sei in den meisten Orten des Wahlkreises eine Ausweisung der Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités erfolgt, nicht eingegangen werden könne. Sie war ebenfalls sofort darüber schlüssig, daß die Beschwerde über das angebliche Verfahren des Kirchspielvogts in Ranzau, da der Ort nicht einmal genannt sei, wo der Vorgang vorgekommen sein solle, zu einer weiteren Erörterung keinen Anlaß biete.

Im Uebrigen wurde anerkannt, daß hinsichtlich der ländlichen Ortschaften des Kreises Pinneberg, sowie der besonders genannten Ortschaften im Kreise Segeberg die Behauptung zwar eine hinreichend bestimmte sei, aber eine Unvollständigkeit der Angabe hinsichtlich der Personen, welche von der Maßregel betroffen sein sollen, sowie der Mangel einer genügenden Bescheinigung der Angaben konstatirt. Schon in Anlaß dieses Mangels entstand eine Meinungsverschiedenheit in der Kommission, indem von der einen Seite behauptet wurde, daß auf unbescheinigte Protestangaben überhaupt nicht einzugehen sei; von anderer Seite aber, ohne im Allgemeinen die Regel verwerfen zu wollen, wonach unbescheinigte Protestangaben unberücksichtigt bleiben müssen, entgegnet wurde, daß Ausnah-

men davon nicht unbedingt ausgeschlossen werden können, im vorliegenden Falle aber dazu begründeter Anlaß sei, indem nicht sowohl über eine Pflichtwidrigkeit der leitenden Beamten, als vielmehr nur über eine unrichtige Verfügung, die von einer Zahl von Wahlvorstehern getroffen, Beschwerde erhoben werde. Die Meinungsverschiedenheit trat in gleicher Weise bei der Beurtheilung der Behauptung des Protestes ein, daß durch die Ausweisung der Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den verschiedenen Wahllokalen der §. 9. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 verletzt sei.

Im Beginn der längeren Diskussion, welche darüber stattfand, wurde zunächst zwar von keinem Mitgliede der Kommission irgend bezweifelt, daß in dem Ausschluß der Oeffentlichkeit eine Verletzung des Gesetz liege, welches es im §. 9. ausdrücklich vorschreibt:

> Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Es war auch Einstimmigkeit der Ansichten darüber, daß, obwohl weder das Wahlgesetz, noch das Wahlreglement darüber besondere Bestimmungen enthalten, dem Wahlvorsteher die Befugnisse zustehen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahltermine nothwendig sind. Dazu gehört dann aber die Befugniß, solche Personen, welche den von ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Wahllokale entfernen zu lassen. Selbst eine Anordnung der völligen Räumung des Wahllokals, wenn eine solche behufs der Erhaltung der Ordnung erforderlich ist, würde mithin keine Verletzung des §. 9. im Wahlgesetze enthalten.

Die Ansichten in der Kommission gingen nur über die Frage auseinander:

> welchen Erfolg für die Gültigkeit der Wahl eine völlig ungerechtfertigte Ausweisungsmaßregel habe?
> ob die Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens gesetzwidrig dadurch ausgeschlossen werde?

Von einer Seite wurde angenommen, daß die Gültigkeit der Wahl durch derartige, wenn auch ungerechtfertigte Verfügungen gar nicht berührt werde. In der Ausweisung Einzelner aus dem Wahltermine, auch solcher, welche dem Wahlkreise oder dem Wahlbezirke als Wähler angehören, liege an sich keine Ausschließung der Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens. Nur die betreffende Person, welche ausgewiesen, werde gehindert, die von ihr beabsichtigte Kontrole des Wahlverfahrens auszuüben, während übrigens jedem dazu Befugten das Wahllokal offen bleibe. Die Möglichkeit einer solchen Kontrole des Wahlvorstandes solle unzweifelhaft durch das Gesetz, indem es die Oeffentlichkeit einführe, gegeben werden. Das Gesetz selbst gebe nun aber darüber keine nähere Auskunft, wem damit der Zutritt zum Wahllokale gestattet werde. Das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 beschränke sich ferner darauf, im §. 26. hinsichtlich des Termins behufs Ermittelung des Wahlergebnisses den Begriff der Oeffentlichkeit zu definiren. Es heiße da im letzten Absatze:

> Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

In Ermangelung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift bliebe daher, was die Wahlhandlung selbst betrifft, immerhin die Auslegung zulässig, daß, während für den Termin zur Feststellung des Wahlergebnisses der Zutritt zum Lokale jedem Wähler gestattet sei, unter welchem Worte die Wähler des Kreise zu verstehen seien, hinsichtlich der Wahltermine nur den Wählern des betreffenden Wahlbezirks der Zutritt zum Wahllokale habe gestattet werden sollen. Bei einer solchen Auslegung des Gesetzes würde im vorliegenden Falle die Ausweisungsmaßregel schon deshalb eine völlig irrelevante sein, weil aus dem Proteste sich ergebe, daß diejenigen Vertrauensmänner, welche in die einzelnen Wahlbezirke abgesandt seien, nicht den betreffenden Wahlbezirken angehört haben. Ob diese Delegirten sämmtlich Wähler des Wahlkreises gewesen, bleibe überdies zweifelhaft, da dieselben nicht namentlich unter Angabe des Wohnortes bezeichnet worden seien. Würde aber die gesetzliche Bestimmung dahin ausgelegt, daß jedem Wähler des Kreises in jedem dazu gehörigen Wahlbezirke der Zutritt zum Wahllokale gestattet sei und ferner erwiesen, daß alle von dem Ottenser Wahlkomités abgesandten Vertrauensmänner Wähler des Wahlkreises gewesen seien, so würde die Ausweisungsmaßregel, insofern sie nicht genügend gerechtfertigt werden könne, allerdings zu mißbilligen sein. Sie enthalte aber nicht einmal eine Ausschließung der Oeffentlichkeit für die im Wahlkreise vertretene sozialdemokratische Partei. Dies würde erst dann der Fall sein, wenn etwa, was aber nicht behauptet werde, allen Mitgliedern der Partei der Zutritt zu den Wahllokalen verweigert wäre.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß in jeder unberechtigten Verweigerung des Zutritts zum Wahllokale an sich eine Beschränkung der Oeffentlichkeit liege. Wenn nun auch für den Reichstag kein Anlaß vorliege, über eine jede Beschwerde wegen einer derartigen Beschränkung der Oeffentlichkeit eine weitere Instruktion einzuleiten, so werde doch, sofern von einer Partei im Wahlkreise Beschwerde darüber geführt werde, daß ihren Vertretern in einer großen Zahl von Orten der Zutritt zum Wahllokale geweigert sei, eine weitere Untersuchung nicht vermieden werden können, wenn auch bei Einleitung der näheren Untersuchung in jedem einzelnen Falle die Würdigung des Einflusses, welchen das Resultat auf die Gültigkeit der Wahl üben könne, vorbehalten bleiben müsse. Es werde zugestanden, daß es zweifelhaft sei, ob die von einem Mitgliede vertheidigte Auslegung richtig sei, daß allen Wählern im Reiche der Zutritt zu jeder Wahlhandlung gestattet werden müsse, obwohl dafür die Erwägung geltend gemacht werden könne, daß das Interesse an einer richtigen Leitung des Wahlverfahrens in jedem einzelnen Bezirke ein allgemeines sei. Die beschränkende Auslegung, wonach nur die Wähler des betreffenden Wahlbezirkes befugt sein sollen, bei der Wahl gegenwärtig zu sein, dürfte aber dem Sinne des Gesetzes um so weniger entsprechen, als doch mindestens jeder Wähler in dem betreffenden Wahlkreise das dringendste Interesse daran habe, sich davon zu überzeugen, daß bei der Wahl in allen Bezirken des Kreises, zu welchem er gehöre, richtig verfahren werde. Im vorliegenden Falle sei es mithin gleichgültig, daß die vom Wahlkomité in Ottensen abgesandten Vertrauensmänner den betreffenden Wahlbezirken, so weit jetzt ersehen werden könne, nicht als Wähler angehört haben, es komme vielmehr nur darauf an, ob sie Wähler des Wahlkreises seien. Ergebe sich aber, daß wirklich nur Wähler des Kreises zur Kontrole der Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken abgesandt seien, und könne die Ausweisungsmaßregel nicht als gerechtfertigt angenommen werden, so würde die Ermittelung um so dringlicher sein, als es sich um 77 Wahlbezirke handele, in welchen nach den Wählerlisten 10,424 Wähler vorhanden und es keinem Zweifel unterliege, daß, wenn nach dem Ergebnisse der weiteren Ermittelung die Wahlhandlung in sämmtlichen Bezirken vernichtet werden müßte, die Gültigkeit der gesammten Wahl zur Frage stände.

Die Vertreter der Ansicht, daß im vorliegenden Falle eine weitere Untersuchung der Beschwerde eintreten und deshalb die Entscheidung über die Wahlausgesetzt bleiben müsse, legten dabei ein besonderes Gewicht auf den Umstand, daß, wenn die im Proteste aufgestellte Behauptung erwiesen werde, nicht ohne Grund die Ausschließung der Oeffentlichkeit für eine überdies im Wahlkreise stark vertretene Partei behauptet werden könne. Freilich sei im Proteste nicht angeführt, daß jedem Mitgliede der sozialdemokratischen Partei in den betreffenden Bezirken der Zutritt verweigert sei. Die Kontrolebefugniß, welche durch Einführung der Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens habe gewährt werden sollen, sinken aber in der That zu einem Scheine herab, wenn gerade diejenigen

Vertreter einer Partei ausgeschlossen werden, welche deren besonderes Vertrauen besitzen, mithin als besonders geeignet angesehen werden, die Befugniß im einzelnen Falle zu üben. Daß in dem Sinne bei der Auswahl der Vertrauensmänner verfahren worden, darüber lasse der Inhalt des Protestes keinen Zweifel, welcher überdies unumwunden ausspricht, daß die Delegation nur geschehen sei, weil die Wahlvorsteher fast ausnahmlos aus der Gegenpartei genommen seien.

Wie aber auch im Allgemeinen über die Frage entschieden werden möge:

> ob in der unbefugten Ausweisung Einzelner aus dem Wahllokale ein gesetzwidriger Ausschluß der Oeffentlichkeit liege,

so komme im vorliegenden Falle überdies wesentlich in Betracht, daß nicht nur über das Verfahren der Wahlvorsteher in einer großen Zahl von Wahlbezirken Beschwerde geführt werde, sondern auch die nicht ganz unbescheinigte Behauptung vorliege, daß das Verfahren durch die Königlich Preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei. Möge über eine vom Wahlvorsteher im einzelnen Falle getroffene unrichtige Verfügung hinweggesehen werden, so würde doch eine allgemeine obrigkeitliche Anweisung, befugten Vertretern des Wahlkreises den Zutritt zum Wahllokale zu verweigern, strenge zu beurtheilen sein.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde nun auch von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche in der angeblichen Ausweisungsmaßregel einen Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht erkennen, zugestanden, daß eine Auskunft über die angeblichen Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg zu verlangen und je nach dem Ergebniß der Auskunft weiterer Antrag hinsichtlich des Verfahrens dieser Behörden vorzubehalten sei. Von einem Mitgliede wurde ein desfallsiger Antrag gestellt, und lagen danach beim Schluß der Diskussion zwei Anträge vor.

Vom Referenten war beantragt:

1. die erste Wahl zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, feststellen zu lassen, ob die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den Wahllokalen in sämmtlichen ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg, sowie in den Wahlbezirken Fahrenkrug, Nahe, Armstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, ausgewiesen sind und dabei insonderheit ermittelu zu lassen, ob eventuell die Ausweisung durch Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt seien.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission war dagegen beantragt:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Auskunft darüber zu erwirken, ob auf Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den Wahllokalen in den ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg und den bestimmt genannten Orten des Kreises Segeberg ausgewiesen seien.

Die Abstimmung über die Nummer 1. des vom Referenten gestellten Antrags wurde zur Zeit ausgesetzt und überhaupt die Beschlußfassung darüber, ob im Falle eines Beweises der behaupteten Ausweisungen die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in den betreffenden Bezirken als ausgeschlossen angenommen werden müsse, vertagt, insofern aus einem anderen Grunde im weiteren Verlaufe der Kommissionsverhandlung die endliche Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Dr. Beseler ausgesetzt werden müßte.

Dagegen einigte sich die Kommission über die Annahme des unter der Nummer 2. vom Referenten gestellten Antrags in der Erwägung, daß, da die weitere Ermittelung nur im Verwaltungswege erfolgen könne, eine wesentliche Verschiedenheit unter den nun zur Abstimmung noch stehenden Anträgen nicht vorliege.

Zu 2. wird

b) im Proteste (unter 3. und 4.) Beschwerde über das Verfahren in Großrönnau und Wahlstedt geführt.

Im ersteren Orte soll der mit dem Austragen von Stimmzetteln für Stöhr beauftragte Joseph Künster aus Ottensen auf der Straße vor dem Wahllokale von dem gesammten Wahlvorstande verhaftet sein.

In Wahlstedt soll das Wahllokal eine Zeit lang vom gesammten Wahlvorstande verlassen sein. Ein Zeuge der Thatsache wird genannt.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Behauptungen relevant seien, indem in beiden Orten eventuell ein Verstoß gegen den §. 12. des Wahlreglements vorgekommen sein würde, der Vorgang in Großrönnau überdies zu einem strafgerichtlichen Verfahren Anlaß biete. Sie beschloß deshalb eine gerichtliche Beweiserhebung zu beantragen. Dabei wird übrigens nachrichtlich bemerkt, daß

in Großrönnau . . . . 76 Wahlberechtigte
in Wahlstedt . . . . . 110 =

vorhanden sind und im ersten Orte 41, im letzteren 81 Wähler gestimmt haben.

Zu 2. wird endlich

c) im Proteste darüber Beschwerde geführt, daß

> die Einwohner Stäcker und Cohrs aus Ottensen in Fahrenkrug wegen Austragens von Stimmzetteln verhaftet seien, ohne daß dabei eine nähere Angabe darüber gemacht wird, von wem die Verhaftung geschehen,

ferner

> dem Einwohner Levi aus Ottensen vom Gendarmen Winkler in Stuwenborn Stimmzettel für Stöhr unter Androhung von Verhaftung konfiszirt seien.

Die Kommission nahm an, daß auf die erste Beschwerde nicht weiter eingegangen werden könne, da sie nicht gehörig substantiirt sei, die zweite aber zu einer weiteren Beweiserhebung nicht nur deshalb Anlaß biete, weil eventuell eine Bestrafung des Gendarmen zu beantragen sei, sondern auch das Wahlergebniß dadurch beeinträchtigt würde. Es wurde deshalb beschlossen, Beweiserhebung hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes zu beantragen. Uebrigens wird auch hier hinsichtlich beider Orte das Wahlergebniß dahin aus den Orten angegeben, daß

in Fahrenkrug . . . . . 40 Wahlberechtigte,
= Stuwenborn . . . . . 57 =

sind und in ersterem Orte 32, in letzterem 42 ihre Stimmen abgegeben haben.

Zum Schluß der Erörterung über die erste Wahl ist zu konstatiren, daß, wenn dem Ergebnisse der Untersuchung über die Hauptbeschwerde, über die Ausweisungsmaßregel, kein Einfluß auf das Wahlergebniß zugestanden wird, jedenfalls zur engeren Wahl hätte geschritten werden müssen.

Würden nämlich den als gültig ermittelten . . . . . 18.106 Stimmen
an möglicherweise ferner abzugebenden Stimmen zugerechnet
aus Großrönnau 35 Stimmen,
= Wahlstedt 29 =
= Stuwenborn 15 =
79 =
so ergebe sich die Summe von . . . 18.185 Stimmen,
und betrüge die absolute Majorität 9093.

Würden nun bei ungünstigster Berechnung dem ꝛc. Stöhr nicht allein jene 79 Stimmen zugerechnet, sondern auch diejenigen Stimmen, welche die anderen beiden Kandidaten zusammen erhalten haben, nämlich in Großrönnau 36, in

Wahlstedt 31 und in Stuwenborn 26, so erhielte der Maschinenbauer Stöhr zu den für ihn ermittelten . . . . . 7923 Stimmen
nur 79 + 93 . . . . . 172 =
8095 Stimmen,
er würde also die absolute Majorität nicht erhalten haben.

Was hiernächst

II. den weiteren Protest gegen die am 27. Januar d. J. stattgehabte engere Wahl betrifft, so wird Beschwerde erhoben

1. über eine Verfügung des Königlich preußischen Landrathsamts zu Pinneberg vor dem Wahltermine,
2. über vorgekommene Unregelmäßigkeiten der Wahlhandlung in verschiedenen Wahlbezirken.

Zu 1. trägt der Beschwerdeführer vor, daß Besprechungen bezw. Wählerversammlungen zur Wahl von Stöhr in Pinneberg, sowie im Pinneberger Kreise vor der zweiten Wahl nicht haben stattfinden dürfen, da in Hamburg die Rinderpest ausgebrochen, das landräthliche Verbot auch aufrecht erhalten sei, obwohl in Hamburg, Altona und Ottensen Wahlversammlungen ungehindert abgehalten worden seien. Rekurs an die Regierung sei erfolglos geblieben. Liberale Versammlungen hätten aber doch laut der dem Proteste beigefügten Notiz in den „Ottenser Nachrichten" stattgefunden. Die im Proteste als „bezeichnete Stelle" aufgeführte Notiz ist in Unteranlage 4. dem Berichte beigefügt. Die Wahlprüfungs-Kommission hat darin keinen Belag zu der Behauptung finden können, daß liberale Wählerversammlungen stattgefunden haben. Der Zeitungsartikel spricht nur von Besprechungen der Wahl im Kruge, wozu der Wahlvorsteher die Bewohner des Ortes mit Ausschluß der Intelligenteren eingeladen haben solle.

Inzwischen erschien die Beschwerde deshalb nicht minder relevant.

Der §. 17. des Wahlgesetzes bestimmt:

> Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten, Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.
>
> Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

Die große Bedeutung dieses dem Wahlberechtigten gewährten Rechts bedarf einer weiteren Erörterung nicht. Wenn demnach im Allgemeinen auch nicht bestritten werden kann, daß im einzelnen Falle das Verbot von Wahlversammlungen durch polizeiliche Gründe gerechtfertigt werden mag, so bedarf jedoch jede Beschwerde über Beeinträchtigung des Rechts einer strengen Prüfung von Seiten des Reichstags.

Die Wahlprüfungs-Kommission befand sich nicht in der Lage, diesen Beschwerdepunkt schon jetzt materiell eingehender zu prüfen, da der Beschwerdeführer das Beweisstück, welches er in Händen haben muß, die Verfügung der Königlichen Regierung in Schleswig, nicht beigebracht hat. Sie war aber darüber einstimmig, daß, wenn wirklich ein obrigkeitliches Verbot von Wahlversammlungen überhaupt, oder hinsichtlich der Mitglieder einer Partei vorliege und dieses dem Reichstage gegenüber nicht hinreichend begründet werden könne, die Wahl in dem betreffenden Bezirke als eine unfreie kassirt werden müsse.

Sie beschloß daher, weitere Auskunft zu erfordern und zugleich in Erwägung, daß:

die Pinneberger Landdistrikte . . 10.040 Wähler,
der Flecken Pinneberg . . . . 658 =
enthalten, mithin im ganzen . . 10.698 Wähler.

zur Frage kommen und darnach die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, vor der Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt unthunlich ist, die Beanstandung der Wahl zu beantragen.

Zu 2. Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst enthält der Protest gegen die engere Wahl vier verschiedene Kategorien von Beschwerden.

Zunächst wird

a) behauptet, daß in den meisten Orten die Vertrauensmänner des Wahlkomités wiederum aus den Wahllokalen ausgewiesen seien. Bestimmt genannt werden aber nur die Orte Blunok, Garstedt und Wahlstedt.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu I. 2a. giebt die Kommission nur eine Ermittelung der Vorgänge in den genannten drei Orten anheim. Es ist übrigens dabei über die Abstimmung in den fraglichen Orten Folgendes ersichtlich zu bemerken:

In Blunok sind . . . . . 73 Wahlberechtigte;
davon haben gestimmt:
für Dr. Beseler. . 59,
für Stöhr . . . 5,
im Ganzen 64;
in Garstedt sind . . . . . 228 =
davon haben gestimmt:
für Dr. Beseler. . 86,
für Stöhr . . . 66,
im Ganzen 152;
in Wahlstedt sind . . . . . 110 Wahlberechtigte;
davon haben gestimmt:
für Dr. Beseler. . 31,
für Stöhr . . . 23,
im Ganzen 54.

Ferner wird

b) Beschwerde geführt über das Verfahren der Wahlvorstände zu Armstedt, Dockenhuden und Bramstedt.

In Armstedt sollen Stimmzettel für den Dr. Beseler neben der Wahlurne gelegen haben und im Wahllokale den Wählern verabfolgt sein. Jeder, welcher nach der Vermuthung des Wahlvorstehers nicht für den Dr. Beseler wählen möchte, habe zunächst seinen Zettel öffnen müssen.

Zeugen werden nicht genannt und wird dies damit erläutert, daß die Leute aus dem Dorfe sich scheuen, Zeugniß abzulegen aus Furcht arbeitslos zu werden.

In Dockenhuden soll der zweite Wahlvorsteher Johns mit Stimmzetteln vor der Thür gestanden haben. Als Zeuge wird Landahl in Ottensen benannt.

In Bramstedt soll der Wahlvorsteher, Bürgermeister Schümann Stimmzettel vor der Thür ausgetheilt und für den Dr. Beseler agitirt haben, es soll ferner der Gendarm Müller fortwährend Stimmzettel ausgetheilt und diejenigen von der Treppe zum Wahllokale weggebracht haben, welche Stimmzettel für den Candidaten Stöhr haben austheilen wollen; endlich sollen durch den Ortspolizeidiener fehlende Wähler herangeholt sein.

Zum Beweise aller dieser Behauptungen werden Zeugen vorgeschlagen.

Die Kommission nahm an, daß über die Beschwerde hinsichtlich des Ortspolizeidieners in Bramstedt würde hinweggegangen werden können, daß aber im Uebrigen die Beschwerde relevant sei. Jede Agitation des Wahlvorstandes im Wahltermine für einen der Candidaten ist nämlich eine Verletzung der dem Wahlvorstande obliegenden Pflicht einer unparteiischen Handhabung der Wahlleitung, in der aufdringlichen Vertheilung von Wahlzetteln im Wahltermine liegt überdies eine Verletzung des jeden Wähler zustehenden Rechts auf geheime Abstimmung, zu deren Sicherung der §. 11. des Wahlgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die Stimmzettel außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten versehen werden sollen.

Das behauptete Verfahren des Gendarmen Müller würde aber ein eben so unzulässiges als strafbares sein. Hin-

sichtlich aller Beschwerdepunkte wurde deshalb der Antrag auf Beweiserhebung beschlossen.

Behufs der Ermöglichung einer Beurtheilung des eventuellen Einflusses auf das Wahlresultat wird übrigens bemerkt:

Armstedt hat . . . . 50 Wahlberechtigte,
davon haben gewählt 37 „
und zwar sind sämmtliche Stimmen für den Dr. Beseler abgegeben.

Dockenhuden hat . . 211 Wahlberechtigte.
Davon haben gewählt
für Dr. Beseler . . 101 „
für Stöhr . . . . 73 „
Bramstedt hat . . . 563 „
Davon haben gewählt . . 400 „
nämlich: für Dr. Beseler 245 „
für Stöhr . . . . 153 „
im Ganzen 398 Wahlberechtigte.

und sind zwei Stimmzettel für ungültig erklärt.

Es wird ferner:

c) Beschwerde darüber erhoben, daß in Wackendorf den mit der Vertheilung von Stimmzetteln für Stöhr beauftragten Einwohnern Müller und Moje aus Hamburg jene Zettel konfiscirt seien. Von wem dies geschehen und ob die Wegnahme der Stimmzettel am Wahltage stattgefunden habe, ist nicht angegeben und erschien der Kommission deshalb diese Beschwerde als so wenig substantiirt, daß darauf keine weitere Rücksicht genommen werden könne.

Uebrigens ist nachrichtlich zu bemerken, daß in Wackendorf 132 Wahlberechtigte sind und von diesen 97 für den Dr. Beseler, dagegen nur einer für Stöhr gestimmt hat.

Endlich wird

d) beschwerend hervorgehoben, daß in Wahlstedt die Wahlhandlung um $5\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen, obwohl der Einwohner H. Pahl aus Ottensen darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Uhr um 35 Minuten vorgehe, und daß dadurch 30—40 Arbeiter von der Wahl ausgeschlossen seien;

auch in Hitzhusen nach dem Zeugnisse des Cigarrenarbeiters Otto aus Ottensen die Wahlhandlung um 5 Uhr geschlossen worden.

Nach der Ansicht der Kommission wird die Beschwerde in Beziehung auf Hitzhusen auf sich beruhen bleiben können, da nicht behauptet ist, daß Wähler dadurch an der Abgabe ihrer Stimmzettel verhindert seien, eine derartige Angabe auch keine Wahrscheinlichkeit für sich haben würde. Es haben nämlich von den dort vorhandenen 59 Wählern 54 ihre Stimmzettel abgegeben.

In Wahlstedt haben dagegen von 110 Wahlberechtigten nur 55 gewählt und zwar sind 31 Stimmen für den Dr. Beseler, 23 für Stöhr abgegeben. Die Zahl der Stimmenden ist erheblich geringer als diejenige der Wähler bei der ersten Wahl, bei welcher die Mehrzahl der Stimmen für Stöhr abgegeben wurde, und gewinnt dadurch die Behauptung im Proteste einige Wahrscheinlichkeit. Es wird daher Beweiserhebung eintreten müssen.

Wenn hiernach nun auch in Betracht der großen Majorität, welche der Dr. Beseler bei der engeren Wahl erhalten hat, behufs Feststellung des Ergebnisses dieser engeren Wahl eine weitere Beweiserhebung hinsichtlich der Beschwerden über die bei der Wahlhandlung selbst angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten an sich nicht nothwendig sein würde, so glaubte die Kommission jedoch, daß, da die Wahl wegen des angeblichen Ausschlusses von Wahlversammlungen beanstandet werden müsse, es für die endliche Beurtheilung der Wahl erforderlich sei, alle Beschwerdepunkte, soweit solche relevant befunden, feststellen zu lassen.

Unter Bezug auf die frühere Erörterung, wonach die Beschlußfassung über den Beschwerdepunkt wegen der erfolgten Ausweisung unter der nun eingetretenen Voraussetzung, daß die Wahl aus einem andern Grunde beanstandet werden müßte, ausgesetzt bleiben soll, die Entscheidung über die erste Wahl mithin nur vertagt ist, bis über die zweite endlich entschieden werden kann, beantragt demnach die Wahlprüfungs-Kommission auf den Grund der vorstehenden Erörterungen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Beseler im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:
   a) im Verwaltungswege feststellen zu lassen, ob und aus welchen Gründen die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités
      bei der ersten Wahl aus den Wahllokalen in den sämmtlichen Bezirken des Kreises Pinneberg, sowie in den Wahlbezirken Fahrenkrug, Nahe, Arnstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, bei der zweiten Wahl aus den Wahllokalen in Blunok, Garstedt und Wahlstedt ausgewiesen sind, und dabei amtlich ermitteln zu lassen, ob eventuell die Ausweisung durch Verfügung der Königl. preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei;
   b) gerichtliche Beweiserhebung über
   aa) den im Proteste behaupteten Vorgang bei der ersten Wahl in Großrönnau, sowie über die Angabe, daß in Wahlstedt bei der ersten Wahl das Wahllokal eine Zeit lang verlassen gewesen sei,
   bb) die Behauptung, daß der Gendarm Winckler bei der ersten Wahl in Stuwenborn Stimmzettel für den Maschinenbauer Stöhr konfiszirt habe,
   cc) das angebliche Verfahren des Wahlvorstandes bei der zweiten Wahl in den Wahlbezirken Arnstedt, Bramstedt und Dockenhuden,
   dd) die Beschwerde, daß der Gendarm Müller bei der zweiten Wahl in Bramstedt Stimmzettel für den Abgeordneten Dr. Beseler vertheilt und das Ausgeben von Stimmzetteln für den Maschinenbauer Stöhr verhindert habe,
   sowie endlich
   ee) den behaupteten vorzeitigen Abschluß der Wahlhandlung bei der zweiten Wahl in Wahlstedt eintreten zu lassen und über das Ergebniß der Ermittelung und Beweiserhebung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage eine weitere Mittheilung zu machen, damit auch
   c) eine Auskunft darüber zu verbinden, ob und aus welchen Gründen in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Wahl Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei in Pinneberg, sowie in den Pinneberger Landdistrikten von den Königlich preußischen Behörden verboten seien.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Rieper. (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage 1.

Ottensen, 27. Februar 1877.

An den hohen Reichstag des Deutschen Reiches!

Unterzeichneter nimmt Veranlassung, den hohen Reichstag auf verschiedene Unregelmäßigkeiten bei der Wahl eines Abgeordneten im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise aufmerksam zu machen.

1. Auf Anordnung des Herrn Landraths Voerster zu Pinneberg sind im Kreise Pinneberg, hauptsächlich in der aus 22 Dörfern bestehenden Kirchspielvogtei Blankenese, unverheirathete Dienstboten und Knechte nicht in die Wählerlisten, trotz Reklamation, aufgenommen worden. Der Landrath berief sich, als wir bei ihm deshalb vorstellig wurden, auf §. 4. des Wahlgesetzes, nach welchem nur derjenige wählen kann, der in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat; erklärte: ledige Dienstboten und Knechte hätten keinen Wohnsitz in der Gemeinde. Da ca. 200 Personen ihres Wahlrechts verlustig gingen, so wandten wir uns an die königliche Regierung zu Schleswig, von welcher die unter Nr. 1. und 1a. beiliegende Antwort kam. Trotzdem haben die Ortsvorsteher der Kirchspielvogtei, so weit uns von den betreffenden Herren mitgetheilt, während der Reklamationszeit vom 10.—18. Dezember 1876, keine Anweisung zur Aufnahme der Betreffenden erhalten. Zudem gehen diejenigen, welche schon einmal mit ihrer Reklamation abgewiesen, ohne vorherige Aufforderung der Ortsvorsteher nicht wieder dahin, indem ihnen allen ja die Regierungsverfügung unbekannt geblieben.

2. Da die Wahlvorsteher im 6. Wahlkreise fast ausnahmslos aus unserer Gegenpartei genommen waren, so hielt das Wahlkomité zur Wahl des Maschinenbauers Max Stöhr, es für seine Pflicht, nach den Wahlurnen auf dem Lande Leute zu delegiren. Dieselben wurden jedoch, trotzdem sie sich auf §. 9. des Wahlgesetzes beriefen, in den meisten Orten, wenn sie sich nicht gutwillig entfernten, mit Gewalt aus den Wahllokalen gebracht. Dieß soll auf Anordnung der Landräthe zu Segeberg und Pinneberg erfolgt sein, wie auch Nachstehendes bekundet.

a. In Schmalensee wurde Th. Hahn und G. Löhndorf aus Ottensen durch den Wahlvorsteher Martin Suhr gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt mit dem Bemerken, es thue ihm leid, er habe aber Befehl vom Landrath Gayl zu Segeberg.

b. Herr Pflughaupt in Bramstedt bekundet, daß der Kirchspielvogt zu Ranzau, an einer Wahlurne seiner Kirchspielvogtei zum Wahlvorsteher die Worte äußerte, auf einen ruhig dasitzenden Stimmenzähler unserer Partei deutend: „schmeißen sie doch den Kerl heraus," was denn auch sofort geschah.

c. Brügmann wurde auf Befehl des Wahlvorstehers in Blankenese aus dem Wahllokale entfernt.

d. In ähnlicher Weise wurde in Nahe, Armstedt, Hemdingen, Heede, Gr. Offenseth, Wahlstedt, Fahrenkrug, Schenefeld und im ganzen Pinneberger Kreis verfahren, trotzdem die Wahlhandlung nach §. 9. öffentlich —!

3. In Gr. Rönnau, Kreis Segeberg, wurde Joseph Künster aus Ottensen auf der Straße vor dem Wahllokale, von dem aus demselben herausgeeilt kommenden gesammten Wahlvorstande umzingelt, trotz Legitimation verhaftet, ihm das Austragen der Stimmzettel für Max Stöhr untersagt, dann wegen Vagabondirens nach Segeberg transportirt, dort aber vom Kirchspielvogt sofort entlassen.

4. W. Stöcker-Ottensen berichtet: Als ich Morgens 11½ Uhr nach Wahlstedt kam, fand ich das Wahllokal leer und den Wahlvorstand zechend in der Gaststube.

5. Derselbe und Cohrs aus Ottensen wurden darauf in Fahrenkrug wegen Stimmzettelaustragen verhaftet, und ebenfalls erst in Segeberg freigelassen.

6. Levi aus Ottensen berichtet: In Stuvenborn wurden mir durch Gensdarm Winckler die Stimmzettel für Stöhr konfiszirt mit den Worten:

„das Austragen ist nur bis 4. Januar gestattet".

Ferner drohte er mit Arretation und äußerte: er wäre mir nicht zu Hülfe gekommen, wenn sie mir im Dorfe den Rücken durchgeprügelt hätten. (Siehe auch Anlage Nr. 2 und 3.)

Vorkommnisse bei der engeren Wahl am 27. Februar 1877.

1. Besprechungen der Wähler, resp. Wählerversammlungen zur Wahl von Stöhr, durften in Pinneberg, sowie im Pinneberger Kreise nicht stattfinden, da in Hamburg die Rinderpest ausgebrochen. Der Landrath hielt das Verbot aufrecht, trotzdem ihm vorgestellt wurde, daß in Hamburg, Altona und Ottensen während dieser Zeit Versammlungen ungehindert abgehalten werden könnten. Rekurs an die Regierung war erfolglos. Laut der beiliegenden „Ottenser Nachrichten" haben aber doch liberale Wählerversammlungen stattgefunden. (Siehe bezeichnete Stelle.)

2. Am Wahltage wurden abermals in den meisten Orten die abgesandten Stimmenzähler herausgewiesen aus den Wahllokalen. Unter Anderen H. Wiese Ottensen, vom Wahlvorsteher Wolff in Blunok.

3. H. Pahl aus Ottensen ist in Wahlstedt vom Wahlvorsteher Hinz herausgewiesen, er hat demselben zweimal angezeigt, daß die Uhr im Wahllokale 35 Minuten zu früh zeigte. Trotzdem dieses anerkannt wurde, schloß man doch nach dieser Uhr die Wahlhandlung, und 30—40 Arbeiter der Segeberger Bahn kamen zu spät, da sie 4½ Uhr aufgehört zu arbeiten, und die Wahlhandlung 5½ Uhr geschlossen wurde.

4. In Arnstedt haben die Stimmzettel für Prof. Beseler neben der Urne gelegen, von da sind sie im Wahllokale den Wählern verabfolgt. Jeder, den der Wahlvorsteher auf dem Korn hatte, er würde nicht Beseler wählen, mußte erst den Zettel öffnen, mit dem er ankam. — Diese eine Mittheilung ist gerüchtweise in anderen Dörfern, z. B. Hasenkrog, erzählt worden. Generalzeugen dafür sind nicht vorhanden, da Niemand im Wahllokale anwesend sein durfte und die Leute aus dem Dorfe sich weigern zu zeugen, aus Furcht arbeitslos zu werden.

5. In Wackendorf sind den Herren Müller und Moje aus Hamburg die Stimmzettel für Stöhr konfiszirt worden.

6. In Hitzhusen ist 5 Uhr die Wahlhandlung geschlossen worden. Zeuge: Otto, Cigarrenarbeiter, Ottensen.

7. In Garstedt sind die Herren Schmidt und Ohlsen aus Ottensen aus dem Wahllokale gewaltsam entfernt.

8. In Dockenhuden hat der zweite Wahlvorsteher Johns mit Stimmzetteln vor der Thür gestanden. Zeuge: Landahl in Ottensen.

9. In Bramstedt hat der erste Wahlvorsteher Bürgermeister Schümann, fortwährend Stimmzettel vor der Thür ausgetheilt und für Beseler agitirt. Zeugen: Gensdarm Müller, Otto in Ottensen, J. Jinkel in Bramstedt; ferner wurden fortwährend durch den Gensdarmen Müller Zettel ausgetheilt; kraft seiner Amtsgewalt brachte er diejenigen von der Treppe zum Wahllokale fort, welche Stimmzettel für Stöhr austheilen wollten. Zeugen: Constant Westphalen und Meier, Tischler in Bramstedt; durch den Ortspolizeidiener wurden fehlende Wähler herangeholt, z. B. Hans Heinrich und der blödsinnige Beßmann, Zeuge: Adolph Schümann, Arbeiter in Bramstedt.

10. Sämmtliche Zeitungen brachten die Wahlnachricht, daß in Hartenholm Beseler 53 Stimmen, Stöhr keine

Stimme erhalten. Auf Anfrage bezeugt C. Mohr in Hartenholm, daß Beseler 13 Stimmen, Stöhr 35 Stimmen erhalten. Da uns die Wahlakten nicht zur Einsicht vorgelegt werden können, so bitten wir zu ermitteln, welches die Wahrheit von dem Angeführten.

11. Beiliegende „Ottensener Nachrichten" geben an bezeichneter Stelle ebenfalls einige Illustrationen, wie hier die Wahl beeinflußt worden.

Der hohe Reichstag wird gebeten zu beschließen, nach Ermittelung des Wahrheitsbeweises der angeführten Unregelmäßigkeiten, die Wahl des Herrn Prof. Beseler zu annulliren und wenn irgend möglich bei der Neuwahl die Regierung zu veranlassen, aus Anlaß der ad 1 aufgeführten Thatsachen, einen anderen Herrn mit dem Geschäfte eines Wahlkommissars zu betrauen.

Mit größter Hochachtung

H. Heerhold, Ottensen.
Vorsitzender des Wahlkomité's.

Unteranlage 1.

Schleswig, den 4. Jannar 1876.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist uns unterm $\frac{30.\text{ v. M.}}{1.\text{ d. M.}}$ eine unterm 12. v. M. von Ihnen in Verbindung mit P. Olsen und F. Wegener in Ottensen u. s. w. an das Bundeskanzleramt gerichtete und von dem Herrn Reichskanzler dorthin abgegebene Vorstellung zur geeigneten Verfügung zugestellt worden, worin Sie darüber Beschwerde führen, daß nach Anordnung des Landraths Voerster in Pinneberg in die Reichstagswählerlisten des Kreises Pinneberg Dienstboten nicht aufgenommen und bezügliche Reklamationen zurückgewiesen seien, und um abhülfliche Maßnahmen in dieser Hinsicht bitten.

In dieser Veranlassung weisen wir Sie darauf hin, daß bereits auf die von F. Wegener gleichzeitig auf telegraphischem Wege hierher gerichtete Beschwerde ähnlichen Inhalts, demselben unterm 13. v. M. eröffnet worden ist, daß es den vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausgelassenen Einwohnern des Kreises Pinneberg, die Sie nicht zu vertreten haben, überlassen bleiben müsse, wider ihre Auslassung z. B. zu reklamiren, und daß die Entgegennahme solcher Reklamationen diesseits eingeschärft sei.

Gleichzeitig ist auch das Königliche Landrathsamt in Pinneberg wegen der dem Wahlgesetz und Wahlreglement entsprechenden Erledigung desfälliger Reklamationen von hier aus mit Anweisung versehen worden.

Da solchem nach der von Ihnen an den Herrn Reichskanzler gerichtete Antrag mittlerweile der Sache nach bereits Berücksichtigung gefunden hat, kann diesseits zu weiteren desfälligen Verfügungen um so weniger Anlaß gefunden werden, als gegenwärtig die Wählerlisten bereits abgeschlossen sind und nach §. 4. des Wahlreglements jede weitere Aenderung derselben unstatthaft ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rumor.

An
den Herrn F. Heerhold und Genossen
in
Ottensen.
(per Adr. Herrn F. Heerhold,
Kl. Reinstraße Nr. 4.
in
Ottensen.)

Unteranlage 1a.

Aufgegeben Schleswig, den 13. Dezember 1876.

Herrn F. Wegener, Ottensen.

Es muß den vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten Ausgelassenen überlassen bleiben, gemäß §. 3 des Wahlreglements dawider an zuständiger Stelle zu reklamiren. Entgegennahme solcher Reklamationen Seitens der Gemeindevorsteher ist eingeschärft.

Regierung.
Rumor.

Unteranlage 2.

Pinneberg, 16. Januar 1877.

Auf die Eingabe vom 16. d. Mts. gereicht Ihnen zum Bescheid, daß, weil der Gensdarm Winckler mir nicht unterstellt ist, ich keine Veranlassung habe, Ihrem Antrage zu entsprechen.

Der Landrath.
Voerster.

An
Herrn Benjamin Levy
in
Ottensen.

Unteranlage 3.

Schleswig, den 23. Januar 1877.

Auf die von Ihnen unterm 19/21. d. Mts. hierher gerichtete Beschwerde, betreffend Vorgänge bei den stattgehabten Wahlen für den Reichstag in den Kreisen Segeberg und Pinneberg wird Ihnen eröffnet, daß diese Beschwerde dem Landrathsamte zu Segeberg und auszüglich dem Landrathsamte zu Pinneberg zur Berichterstattung zugefertigt, letzteres auch mit entsprechenden Anweisungen in Beziehung auf die bevorstehende engere Wahl versehen ist. Da im 7. Wahlkreise die engere Wahl bereits stattgehabt hat, so ist zur Ertheilung von ähnlichen Weisungen an das Landrathsamt Segeberg vor der Hand keine Veranlassung gefunden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rumor.

An
den Herrn Brügmann und Genossen
in
Ottensen,
Kurzestraße Nr. 46.

Unteranlage 4.

Abdruck

eines Artikels vom 30. Januar aus der Nr. 13. der Ottensener Nachrichten vom 31. Januar 1877.

Ottensen, den 30. Januar.

Der große Wahlkampf ist ausgekämpft und heute erhitzt nur noch die Ungewißheit, wer den Sieg davongetragen hat, die Gemüther. Voraussichtlich wird Beseler's Partei die

Siegerin sein und deß freuen wir uns aus vollstem Herzen. Ob aber damit der Kampf zu Ende, ist leider fraglich. Nach Berichten, welche uns aus dem Kreise Pinneberg zugehen, sollen Agitationsmittel gebraucht sein, die über die Grenze des Erlaubten hinausgehen, namentlich in den Landbezirken. Wenn z. B. am Tage vor der Wahl die Bewohner des Wahlortes, mit Ausschluß der Intelligenteren, persönlich vom Wahlvorsteher zum Kruge eingeladen werden, zur Besprechung der Wahl, und ihnen dabei versprochen wird: Frei Bier und Branntewein, so ist das eine Agitation, die nach dem Buchstaben des Gesetzes vielleicht straflos ist, aber keine Gnade vor dem Richterstuhle der Moral finden wird. Wenn ferner Wahlvorsteher und Protokollführer beim Wahlakte selbst fortwährend die Wahllisten nachsehen und die Namen der Fehlenden den Parteigenossen und namentlich dem im Einverständniß handelnden Wirthe mittheilen, damit solche Säumige herbeigeholt werden; wenn sogar, nachdem dieselben in den aus zwei nebeneinander liegenden Zimmern bestehenden Wahllokale erschienen sind, der Wirth sich vom Tische des Wahlvorstandes vom Wahlvorsteher Stimmzettel für dieselben holt und diese in der Verbindungsthür der beiden Zimmer den betreffenden giebt und nur durch den Zuruf des Wahlvorstehers: „nicht hier!" verhindert wird, dies unmittelbar am Tische des Wahlvorstandes zu thun, so können wir das, so leid es uns thut, keinen unbeeinflußten Wahlakt mehr nennen. Diese Handlungsweise ist den Aufpassern der Sozialdemokraten schwerlich entgangen und so wird vielleicht noch viel Staub aufgewirbelt werden. — Wir meinen, es hätte solcher Agitationsmittel für die gute Sache nicht bedurft; glauben auch nicht, daß dieselben vom gesammten Zentral-Wahlkomité gebilligt werden, sondern nur die unausbleiblichen Fehlgriffe von Leuten sind, die gern die Augen der Höherstehenden und Vorgesetzten auf sich gerichtet sehen, selbst aber von der Heiligkeit und Wichtigkeit des Wahlaktes keine Idee haben, indem sie sonst durch solche Taktlosigkeit nicht sich selbst und ihre Partei kompromittiren könnten. Wir sind der Ueberzeugung, daß in dem nächsten Reichstage Bestimmungen getroffen werden, die allen solchen Uebelständen abhelfen; insbesondere auch das Wahlgeheimniß durch Abgabe der Stimmzettel im Kouvert schützen und die Zusammensetzung der Wahlvorstände aus Mitgliedern aller konkurrirenden Parteien werden.

Nr. 131.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher im zehnten Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Heereman.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. — Freiherr **v. Heereman**, Berichterstatter.

Nr. 132.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres.

— Kap. 6. Titel 46. bis 77. der Einmaligen Ausgaben. —

Berichterstatter Abg. Grumbrecht.

Anträge der Kommission:

Einmalige Ausgaben.

Kap. 6. Tit. 46. bis 77. S. 60 bis 79 des Hauptetat.

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Die Ueberschrift „Zur Durchführung der allgemeinen u. s. w." in „Zu Kasernenbauten" zu verändern.

B. I. die Titel 64., 65. und 70. als von der Reichsregierung zurückgenommen zu streichen;
II. die Titel 46. bis 49. zu bewilligen;
III. die Titel 50., 51., 55., 57., 61., 62., 73. und 75. zu streichen;
IV. die Titel 52., 53., 54., 56., 58., 59., 60., 63. und 66. zu bewilligen;
V. den Titel 67. zu streichen;
VI. die Titel 68., 69., 71. und 72. zu bewilligen;
VII. den Titel 74. zu streichen;
VIII. den Titel 76. zu bewilligen;
IX. den Titel 77. zu streichen;
X. als neuen Titel (64.) hinzuzufügen:
Zu Vorbereitungen und Projektbearbeitungen für Kasernenbauten 62.000 Mark.

Berlin, den 21. April 1877.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **Grumbrecht**, Berichterstatter.

Zu Nr. 132.

Nachtrag

zum

mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres.

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Militär-Verwaltung zu ersuchen, künftig in den erläuternden Randbemerkungen die Zahl der in einer

neuen Kaserne vorgesehenen Offizier-Wohnungen, desgleichen den Umfang einer darin etwa vorgesehenen Offizier-Speiseanstalt anzugeben.

Berlin, den 24. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **Grumbrecht**, Berichterstatter.

Nr. 133.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Kapitel 69. der fortdauernden Ausgaben, Kapitel 13. bis 22. der einmaligen Ausgaben, Kapitel 16., 18., 19. und 20. der Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

1. **Kapitel 69. Reichsschuld.**
   Titel 1. statt 300.000 ℳ nur zu bewilligen 40.000 ℳ
   Titel 2. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
   Titel 3. mit der Bezeichnung:
   „Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen welche für Zwecke der Marine-, **Post-** und Telegraphenverwaltung, sowie **zu Kasernenbauten** ausgegeben werden" statt 1.372.500 ℳ, 1.455.000 zu bewilligen
   und demgemäß die Summe des Kapitels 69. auf 3.895.000 ℳ festzusetzen.

Einmalige Ausgaben.

Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.

2. **Kapitel 13.**
   a) Hinter der Ueberschrift der Titelgruppe 1/11. lautend: „Laufende Kosten des Krieges", einzuschalten:
   „(Bedarf vom 1. April 1877 ab)",
   demnächst die Titel 1. bis einschließlich 11. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.
   b) Der Ueberschrift der Titelgruppe 12/15 lautend: „Außerdem für gemeinsame Zwecke", hinzuzufügen:
   „(Gesammtbedarf vom 1. Januar 1876 ab 6.407.502 ℳ)" demnächst die Titel 12. bis einschließlich 15. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.
3. Kapitel 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. Titel 1. und 2. 22. Titel 1. bis 9.:
   sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und in der Bezeichnung der Kapitel bezw. Titel folgende Zusätze zu machen,
   bei Kapitel 14. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 15.000 ℳ)",
   bei Kapitel 15. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2.950.150 ℳ —",
   bei Kapitel 16. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2000 ℳ)",
   bei Kapitel 17. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.209.990 ℳ)",
   bei Kapitel 18. „(Bedarf vom 1. April 1877 ab)",
   bei Kapitel 20. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.106.533 ℳ —",
   bei Kapitel 21. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 5.485.673 ℳ)",
   bei Kap. 22.
   Titel 1.: „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.871.715 ℳ),"
   Titel 2.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 661.479 ℳ),"
   Titel 3.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 2.590.700 ℳ),"
   Titel 4.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 340.967 ℳ),"
   Titel 5.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 80.424 ℳ),"
   Titel 6.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 19.516 ℳ),"
   Titel 7.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 467.034 ℳ),"
   Titel 8.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 40.211.544 ℳ),"
   Titel 9.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 4.716.153 ℳ)."
4. Der Anmerkung zu Abschnitt XI. (Hauptetat S. 94) folgende Fassung zu geben:
   „Mit dem vorstehend bei den einzelnen Kapiteln und Titeln festgestellten Restbedarf gelangen die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich bewilligten Kredite zum Abschluß.
   Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1878/79 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.
   Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskostenentschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen."

Einnahme.

5. Kapitel 16. Ueberschüsse aus früheren Jahren — Hauptetat Seite 106 —
   unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
6. Kapitel 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.
   Titel 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2. statt der in Ansatz gebrachten Summe von 895.000 M., die Summe von 1.131.000 M. zu bewilligen.
Titel 3. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

7. Kapitel 19. Außerordentliche Zuschüsse.
a) Titel 1. Die Einnahme von 3.000.000 M. um den Betrag von 986.959 M. zu erhöhen (cfr. Extraordinarium Kap. 6. Tit. 1a. und 1b.), mithin Titel 1. mit 3.986.959 M. zu genehmigen.
b) Titel 2. bis 8. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.
c) Hinter Titel 8. neu einzustellen:
Titel 8a. Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den nach Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin . 1.713.600 M. (cfr. Kap. 6. Tit. 7.—22. der einmaligen Ausgaben.)
Titel 8b. Für die Entfestigung von Pfalzburg vorbehaltlich der Rückerstattung aus den im Titel 8a. bezeichneten Erlösen 197.000 M. (cfr. Kap. 6. Tit. 24. der einmaligen Ausgaben.)
Titel 8c. Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem durch den Verkauf des in Folge dieses Neubaues entbehrlich werdenden Lazarethgrundstückes aufkommenden Erlöse . . . . . 35000 M. (cfr. Kap. 5. Tit. 61. der einmaligen Ausgaben.)
Titel 9 bis 12 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.
(Titel 13 und 14 sind bereits bewilligt.)
Titel 14. In der Bezeichnung des Titels vor dem Worte „Telegraphenverwaltung" einzuschalten: „Post- und".

8. Kapitel 20. Matrikularbeiträge:
die Festsetzung der Summe vorzubehalten.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — Dr. **Wehrenpfennig**, Berichterstatter.

Nr. 134.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat über den allgemeinen Pensionsfonds für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abg. Frankenburger.

Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 71. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Preußen.

1. Titel 1. abzusetzen 2.126.680 M. und also Titel 1. festzustellen auf . . 3.315.320 M.
2. Zu Titel 2. abzusetzen 1.497.198 M., also Titel 2. festzustellen auf . . 10.702.802 M.
3. Titel 3. unverändert zu bewilligen.
4. Zu Titel 4. abzusetzen 623.070 M. und Titel 4. wie folgt festzusetzen:
Bewilligungen für Hinterbliebene auf Grund des Staatsdienergesetzes des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen vom 8. März 1831, sowie nach Maßgabe der bei dem Eintritt der einzelnen Kontingente in die preußische Militärverwaltung in Geltung gewesenen Landesvorschriften . . . 70.130 M.
5. Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

b. Sachsen.

6. Zu Titel 1. abzusetzen 90.294 M., also Titel 1. festzusetzen auf . . . 147.740 M.
7. Zu Titel 2. abzusetzen 40.654 M., also Titel 2. festzustellen auf . . . 602.172 M.
8. Titel 3. unverändert zu bewilligen.
9. Zu Titel 4. abzusetzen 15.708 M. und Titel 4. wie folgt festzusetzen:
Titel 4. Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund älterer sächsischer Landesgesetze und Verordnungen 5182 M.
10. Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

c. Württemberg.

11. Zu Titel 1. abzusetzen 51.534 M., also Titel 1. festzusetzen auf . . . 163.466 M.
12. Zu Titel 2. abzusetzen 4972 M., also Titel 2. festzusetzen auf . . . 525.028 M.
13. Titel 3. unverändert zu bewilligen.
14. Zu Titel 4. abzusetzen 1675 M. und Titel 4. wie folgt festzustellen:
Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund allgemeiner, bis zur Uebernahme des württembergischen Kontingents auf den Reichsetat in Geltung gestandenen Allerhöchsten Verordnungen . . . . . 19.200 M.
15. Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

Kap. 72. Marineverwaltung.

16. Zu Titel 1. abzusetzen 684 M., also Titel 1. festzustellen auf . . . . . 33.243 M.
17. Titel 2., 3. und 4. unverändert zu bewilligen.
18. Zu Titel 5. abzusetzen 870 M., also Titel 5. festzustellen auf . . . . . 324 M.
19. Titel 6. unverändert zu bewilligen.

Kap. 73. Civilverwaltung.

20. Titel 1., 2. und 3. unverändert zu bewilligen.

Kap. 74. Sonstige Pensionen.

21. Titel 1. abzusetzen.
Titel 2. zu bewilligen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **Frankenburger**, Berichterstatter.

Nr. 135.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung (Nr. 88. der Drucksachen) und Kap. 19. Tit. 15. der Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf in nachstehender Fassung anzunehmen:

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post- und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von . . . . . 10.265.388 ℳ.
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . 25.577.000 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . . . . . 5.797,000 =

im Ganzen bis zur Höhe von 41.639.388 ℳ. vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

2. Kap. 19. Tit. 15. der Einnahme — Hauptetat Seite 110 — in folgender Fassung zu bewilligen:

Tit. 15. Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:

a) Zuschuß zur Deckung der Ausgaben für die unter Kap. 5. angesetzten Kasernenbauten 2.000.000 ℳ.
b) Zu den Ausgaben für die unter Kap. 6. Tit. 46. ff. angesetzten Kasernenbauten . . 3.797.000 =

5.797.000 ℳ.

Bemerkung: Nach der Regierungs-Vorlage waren
sub a. . . . . 9,286,000 Mk.
und sub b. . . . . 24,577,000 =
gefordert.

Der Posten sub c. ist hinzugekommen; im Uebrigen die Kommissions-Vorlage mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmend.

Berlin, den 20. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **Grumbrecht**, Berichterstatter.

Nr. 136.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf die Wiedereinführung der Eisenzölle, den Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe, bezw. der von den Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Vereinszolltarif, Bezug habenden Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 318., 322., 331. bis 350., 376. bis 400., 426. bis 435., 441., 449. bis 455., 476. bis 520., 531. bis 550., 565. bis 569., 581. bis 585., 603. bis 605., 618. bis 622., 628. bis 630., 638., 639., 641., 642., 643., 645. bis 655., 662., 663., 785., 788., 789., 790., 791., 798., 851. bis 860.

durch die Beschlüsse des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe — Nr. 123. der Drucksachen —, bezw. den von den Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifes — Nr. 63. der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — **Richter** (Meißen), Berichterstatter.

Nr. 137.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf den Antrag Varnbüler und Genossen — Nr. 75. der Drucksachen — Bezug habenden Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordnetere Feustel.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 615., 644., 661., 784., 42., 205., 404., 114., 260., 352., 9., 265., 305., 97. durch die Verhandlung und die Beschlüsse des Hauses über den Antrag Varnbüler — Nr. 75 der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Petitionskommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Feustel**, Berichterstatter.

Nr. 138.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Der obengenannte Wahlkreis ist zusammengesetzt aus der Stadt Harburg, den Aemtern Harburg, Torstedt, Rotenburg, Zeven, Harsefeld, Stadt Buxtehude und Amt Lilienthal.

Nach der Zusammenstellung, welche am 14. Januar d. J. vom Wahlkommissarius erfolgte, im Zusammenhalte mit der nachträglich am 16. Januar erfolgten Berichtigung eines Irrthums in der Zuzählung von Stimmen ergiebt sich folgendes Resultat:

A. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen hat betragen 14.022

B. davon haben gestimmt:

1. für den Oberbürgermeister Grumbrecht in Harburg 7547,
2. für den Gutsbesitzer Grafen Adolf Grote zu Wiegersen Amts Harsefeld, 3676,
3. für den Gastwirth Konrad Wode in Verden 2775,
4. zersplittert 24.

Die absolute Majorität beträgt 7012; Oberbürgermeister Grumbrecht hat also 535 über die absolute Majorität erhalten, er hat die Wahl angenommen.

Der Wahlkommissarius bemerkt, daß die Bedenken, zu welchen die Wahlen in einzelnen Bezirken Veranlassung gegeben haben, im Wesentlichen nur darin bestanden, daß mehrere Wahlvorstände die Wählerlisten am Schlusse nicht unterschrieben haben. Diese Irregularität begründet keine Nichtigkeit.

Aus dem Wahlbezirke Seppensen (Zusammenstellung Nr. 33.) lag am 14. Januar nur das Wahlprotokoll, nicht aber die Wählerliste vor; diese ist am 15. Januar eingelangt; das Ergebniß der Wahl ist übrigens in der Zusammenstellung eingetragen und ist hiegegen nichts einzuwenden.

Es ist rechtzeitig, nämlich am 24. Februar d. Js., beim Reichstage ein Protest eingereicht, dd. Harburg, 21. Februar 1877 mit der Unterzeichnung „Das Arbeiter-Wahl-Comité. J. A. Steffens." Dieser Protest ist in der Beilage wörtlich abgedruckt.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt im Proteste anlangt, daß an den meisten Orten des 17. Hannoverschen Wahlkreises die Bestimmungen des Wahlgesetzes und Wahlreglements nicht beobachtet worden seien, vielmehr die Wahlvorstände erklärt hätten, hieran nicht gebunden zu sein, so war die Wahlprüfungskommission einstimmig der Ansicht, daß dieser Beschwerdepunkt zu allgemein gehalten sei und nicht weiter berücksichtiget werden könne.

Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Beschwerdepunkte, daß die Wahlvorstände nur aus Anhängern der liberalen Partei zusammengesetzt gewesen seien. Wenn es auch als angemessen bezeichnet werden kann, daß bei der Bildung der Wahlvorstände die verschiedenen sich bekämpfenden Hauptparteien berücksichtigt werden, um jedem Mißtrauen vorzubeugen, so ist doch weder im Wahlgesetze noch im Wahlreglement eine Bestimmung darüber getroffen, und Parteilichkeit in dieser Beziehung wird im Proteste auch nur als Vermuthung aufgestellt.

Bei dem weiteren Beschwerdepunkte, daß die liberalen Wahlvorstände nicht duldeten, daß die von Harburg an die verschiedenen Wahlurnen dirigirten Mitglieder des Arbeiter-Wahl-Komités der Verhandlung an den einzelnen Orten beiwohnen konnten, ist selbstverständlich, daß nur diejenigen Wahlbezirke in Betracht gezogen werden können, welche namentlich bezeichnet sind, also Nenndorf, Horneburg, Tödtensen, Altenwerder, Wilhelmsburg, Friesenwerdermoor und Meckelfeld.

Die Majorität der Kommission (sieben gegen fünf Stimmen) entschied sich nach dem Antrage des Referenten und Korreferenten dahin, daß diesem Beschwerdepunkte eine weitere Folge nicht gegeben werden könne. Es sind diejenigen Mitglieder des Arbeiter-Wahl-Komités, welche aus den verschiedenen Wahllokalen entfernt worden sein sollen, nicht einmal genannt; man vermag nicht zu ersehen, ob sie nur überhaupt wahlberechtigt waren. Es mag hier im Hinblick auf §. 26. Abs. 3. des Wahlreglements dahin gestellt bleiben, ob der Zutritt zur Wahlhandlung in einem einzelnen Wahlbezirke jedem im Wahlkreise zur Wahl Berechtigten oder nur den Wählern des speziellen Wahlbezirkes offen steht. Der Protest leidet weiter an dem wesentlichen Fehler, daß sowohl zu dem hier in Frage stehenden Beschwerdepunkte, als zu den nachfolgenden keine Beweismittel angegeben sind, sondern der Protest sich am Schlusse mit der allgemeinen Bemerkung begnügt, daß die angeführten Thatsachen jederzeit durch Zeugen bewiesen werden können; es muß vielmehr mit Recht gefordert werden, daß für die einzelnen Beschwerdepunkte wenigstens so viel Beweis bezeichnet wird, daß mit der Vernehmung bestimmter Personen begonnen werden kann.

An den bezeichneten Mängeln leiden in gleicher Weise die nachfolgenden Beschwerde-Behauptungen des Protestes und die Majorität der Kommission war daher der Ueberzeugung, daß denselben eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Von Mitgliedern der Minorität wurde geltend gemacht, daß weder das Wahlgesetz noch das Wahlreglement eine Vor-

schrift enthalte dahin lautend, daß bei Erhebung eines Protestes auch zugleich die Beweismittel angegeben werden müßten und daß die Anforderung eines sofortigen Beweisantrittes an Personen, die an prozessuale Vorschriften nicht gewöhnt sind, nicht gestellt werden dürfe, sowie daß die nöthigen Erhebungen mit der Vernehmung der Mitglieder der Wahlvorstände über die behaupteten Thatsachen eingeleitet werden könnten.

Nachdem die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer Majorität den Protest wegen des ihm anklebenden Mangels wesentlicher Begründung verworfen hatte, war es nicht nöthig, die ebenfalls der Substanzirung entbehrenden Behauptungen über die Vorgänge in Jesteburg, Horneburg und Falkenberg näher zu erörtern.

Daß in Trupe beim Auszählen zwei Stimmzettel mehr vorhanden waren, als nach der Liste abgegeben wurden, ist richtig, aber für das Gesammtergebniß ohne Belang.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Oberbürgermeisters Grumbrecht in dem 17. Wahlkreise der Provinz Hannover für gültig zu erklären.

Uebrigens hat es die Kommission für angemessen erachtet, daß in ihrem Berichte die Zahlen, welche die im Proteste speziell genannten Wahlbezirke betreffen, angegeben werden; hiernach ist zu bemerken:

Wahlbezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Abgegebene Stimmzettel		Von den gültigen Stimmzetteln wurden abgegeben:			
		gültige	ungültige	für Grumbrecht	für Grafen Grote	für Gastwirth Wode	zersplittert
Neundorf	335	68	—	49	15	4	—
Horneburg	332	217	2	165	3	49	—
Tödtensen	245	72	—	35	26	11	—
Altenwerder	400	211	4	137	11	63	—
Friesenwerdermoor	293	60	—	28	16	16	—
Meckelfeld	302	182	1	147	8	17	—
Jesteburg	425	184	—	91	89	4	—
Falkenberg	235	190	—	137	13	40	—

Ein mit dem Namen Wilhelmsburg bezeichneter Wahlbezirk ist in der Zusammenstellung des Wahlkommissarius nicht angeführt; nach den Spezial-Wahlakten ist aber in Wilhelmsburg für drei verschiedene Wahlbezirke gewählt worden, nämlich für Rothehaus, Stillhorn II. und für den aus der Ortschaft III. und IV. Deichgeschworenschaft der Voigtei Stillhorn gebildeten Wahlbezirk, welcher in der Zusammenstellung mit dem Namen Kirchdorf bezeichnet ist; es ist daher nicht ersichtlich, welcher dieser drei Wahlbezirke von dem erhobenen Proteste betroffen werden wollte. Das Ergebniß der Wahl war übrigens in denselben folgendes:

Rothehaus	248	155	—	81	4	70	—
Stillhorn	219	113	—	57	2	54	—
Kirchdorf	224	106	1	61	9	36	—

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, Vorsitzender. Dr. Mayer (Donauwörth), Berichterstatter. Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Harburg, den 21. Februar 1877.

Protest gegen die Wahl des Oberbürgermeisters Grumbrecht im 17. Hannoverschen Wahlkreise.

Gründe: Beeinflussungen und Verstöße gegen das Wahlgesetz.

Einem hohen deutschen Reichstage zu Berlin!

Das unterzeichnete Komité fühlt sich veranlaßt, hohem deutschen Reichstag folgende Beschwerden zur weiteren Prüfung zu unterbreiten.

An den meisten Orten des 17. Hannoverschen Wahlkreises sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes nicht beachtet worden, ja noch mehr, trotz Hinweis hierauf, erklärten die Wahlvorstände, hieran nicht gebunden zu sein.

Die Leitung der Wahlhandlung war daher eine willkürliche.

Es sei ferner erwähnt, daß die Wahlvorstände nur aus Anhängern der liberalen Partei zusammengesetzt waren.

Vor der Reichstagswahl wurde der Wahlkommissar, sowie der Magistrat der Stadt Harburg ersucht, bei Bildung der Wahlvorstände auf alle Parteien Rücksicht zu nehmen, leider ohne Erfolg.

Die liberale Partei steht allen anderen Parteien feindlich gegenüber, bei der Wahl selbst werden diese Leute dazu ausgesucht, die Wahlhandlung zu leiten, kann man da glauben, daß dies unparteiisch geschehen sei? — Unmöglich, im Gegentheil, es liegt die Vermuthung nahe, daß eine solche Zusammensetzung der Wahlvorstände absichtlich gewählt ist, nur aus dem Grunde, um die Wahl Grumbrechts fördern zu können.

Doch nicht genug, daß man die anderen Parteien aus den Wahlvorständen fern hielt, — die liberalen Wahlvorstände duldeten meistens auch nicht, daß die von hier an die verschiedenen Wahlurnen dirigirten Mitglieder des Arbeiter-Wahlkomités der Wahlhandlung an den einzelnen Orten beiwohnen konnten.

Auch hier auf das Gesetz verwiesen, namentlich darauf, daß die Wahlhandlung eine öffentliche sei, erwiderten die Wahlvorsteher: das Gesetz ginge ihnen nichts an. In Nenndorf, Horneburg, Tödtensen, Altenwerder, Wilhelmsburg, Friesenwerdermoor und Meckelfeld erklärten die Wahlvorstände: „außer uns hat Niemand im Wahllokale etwas zu suchen".

Die Wahlvorsteher erlaubten sich dann noch die gemeinsten Aeußerungen mit dem Hinzufügen, sofort das Wahllokal zu verlassen.

In Nenndorf und Friesenwerdermoor, wo dieser Aufforderung nicht gleich Folge gegeben wurde, hat es dann der Wahlvorsteher selbst unternommen, das betreffende Mitglied des Arbeiter-Wahlkomités hinauszuwerfen.

Diese Handlungsweise von Seiten der Wahlvorsteher ist ungesetzlich, es ist dies eine offenbare Verletzung des Wahlgesetzes.

Ein Wahlvorsteher, welcher sich zu solchen Ungesetzlichkeiten hinreißen läßt, ist nicht fähig, die Wahlhandlung unparteiisch zu handhaben, man kann ihm alles andere zutrauen.

Die Oeffentlichkeit ist die einzigste Garantie, daß kein Schwindel getrieben wird, hier hat man an den meisten Orten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, und gerade in solchen Wahllokalen, wo dieses der Fall war, erhielt Grumbrecht überwältigende Majorität, während auf die andern beiden Kandidaten fast gar keine Stimmen fielen.

Im Wahllokale, da wurde für Grumbrecht agitirt, er hätte sonst nicht die Majorität erhalten.

Auch an sonstigen Beeinflussnngen und Drohungen zu Gunsten Grumbrechts hat es nicht gefehlt.

In Jesteburg wurden die Bahnarbeiter in Abtheilungen in Begleitung ihrer Vorgesetzten zur Wahlurne geführt.

Jeder hatte die bestimmte Weisung, Grumbrecht zu wählen.

Eine Abtheilung von 70—80 Mann kam Morgens unter Oberleitung des Bahnhofsinspektors, jeder hatte von seinem Vorgesetzten Stimmzettel für Grumbrecht erhalten.

Der Bahnhofsinspektor Stabeszdni aus Buchholz stellte sich im Wahllokale so auf, daß er jeden seiner Arbeiter kontroliren konnte.

Einer von diesen Arbeitern hatte einen Stimmzettel für Conrad Wode, der Inspektor geht auf ihn zu, herrscht ihn an: „zeigen sie mal ihren Stimmzettel — das ist nicht der rechte", sagte er dann weiter, reißt ihm den Zettel aus der Hand, giebt ihm einen für Grumbrecht mit dem Bemerken: „ihr wißt doch, wen ihr wählen sollt".

Also Grumbrecht, den sollten die Leute wählen und wer das nicht wollte, der wurde gezwungen. (Strafbar nach §. 107. des St.-G.-B.)

Grumbrecht hätte sonst keine 30 Stimmen in Jesteburg erhalten, so aber erhielt er 91.

In Horneburg wurde das dorthin geschickte Mitglied des Arbeiter-Wahl-Komités gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt.

Ein Telegramm an den Wahlkommissär blieb unberücksichtigt.

Ja noch mehr; Abends 6 Uhr, als die Stimmen ausgezählt werden sollen, geht der Betreffende nochmals ins Wahllokal, um das Wahlresultat aufzuschreiben; es erfolgt nochmaliges Hinauswerfen und dann Verschließen des Wahllokals.

Hinter verschlossenen Thüren wurden dann die Stimmzettel gezählt und geprüft (Verstoß gegen §. 9. des Wahlgesetzes).

In Falkenberg Amts Lilienthal hat der Wahlvorsteher einen Stimmzettel, bevor er denselben in die Urne steckte, geöffnet.

Die Wähler, welche Wode wählen wollten, wurden hierdurch abgeschreckt ihr Wahlrecht auszuüben.

In Trupe, ebenfalls Amt Lilienthal, waren beim Auszählen 2 Stimmzettel mehr vorhanden, als nach der Liste abgegeben wurden.

So ließe sich noch Vieles anführen; in Vorstehendem dürfte aber hinreichend gezeigt sein, wie schamlos und unverhohlen die Wahlvorstände für Grumbrecht agitirt haben.

In Folge dieser ungesetzlichen und strafbaren Handhabung der Wahl ist Grumbrecht mit ungefähr 1000 Stimmen Majorität gewählt worden.

Hätten die verschiedenen Wahlvorstände nicht in dieser Weise für Grumbrecht gewirkt, so hätte er das Mandat als Reichstagsabgeordneter nicht bekommen.

Die angeführten Thatsachen können jederzeit durch Zeugen bewiesen werden.

Das unterzeichnete Komité ersucht um Prüfung dieser Beschwerden, sowie um weitere Veranlassung.

Das Arbeiter-Wahl-Komité.

J. A.:

Steffens.

Nr. 139.

Berlin, den 21. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

J. V.:

Hofmann.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf folgender Grundstücke für das Reich:

1. des zu Berlin in der Wilhelmstraße No. 75 und

in der Königgrätzerstraße Nr. 136 gelegenen von Decker'schen Grundstücks sammt der darauf befindlichen Druckerei den Betrag von 6.780.000 Mark,

2. des in der Voßstraße Nr. 4 und 5 gelegenen der Deutschen Baugesellschaft gehörigen Grundstücks den Betrag von 784.380 Mark,

in Summe 7.564.380 Mark zu verwenden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieses Betrags im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Ende in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Die wachsende Ausdehnung der Reichsverwaltung welche auch in der jüngst verflossenen Zeit in Verstärkungen des Beamtenpersonals, weiteren Ausgestaltungen bereits bestehender und Errichtung neuer Zentralbehörden Ausdruck gefunden hat, bedingt naturgemäß eine entsprechende Vermehrung der Geschäftsräume. Der Bedarf an solchen hat bisher schon auf den in Berlin vorhandenen Reichsgrundstücken nicht ausreichend befriedigt werden können. Insbesondere haben die erforderlichen Lokalitäten für das Gesundheitsamt und das Reichs-Justizamt miethsweise beschafft werden müssen.

Auch die Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf diese Weise untergebracht.

Noch weiterer Bedarf wird nicht ausbleiben. Das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen — gegenwärtig im Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts — dürfte bei dem steigenden und bisher nur unzulänglich gedeckten Raumerfordernisse des letzteren schwerlich noch lange in seinen jetzigen Amtslokalen verbleiben können. Gelangt der zur Zeit dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Patentgesetzes zur Annahme, so erwächst die Nothwendigkeit, das darin vorgesehene Patent-Amt mit angemessenen Geschäftsräumen auszustatten.

Die weitere Entwickelung der Reichsverwaltung wird sich voraussichtlich in der Richtung auf Bildung neuer Zentralorgane bewegen.

Für Behörden von der Bedeutung der hier in Rede stehenden aber ist die miethweise Unterbringung in Privathäusern nur ein Nothbehelf, welchen thunlichst zu vermeiden oder doch in seiner Dauer zu verkürzen, das Interesse des Reichsdienstes gebietet.

Bei Erwerbung eigener Grundstücke für das Reich ist vor allem darauf zu sehen, daß sie, zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der Reichsbehörden unter einander, den bereits vorhandenen Amtsgebäuden nahe liegen.

Diese Rücksicht beschränkt von vornherein die Wahl.

In der Nähe des Reichskanzler-Amts, des Auswärtigen Amts, des ehemals Fürstlich Radziwill'schen Hauses, also in der Wilhelmstraße und ihrer Umgebung, sind wenig Bauplätze mehr vorhanden und bebaute Grundstücke, die sich zu Reichszwecken eignen, nur selten unter günstigen Bedingungen zu erwerben.

Unter solchen Umständen dürfte die Reichsregierung sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, dem Reiche den eventuellen Erwerb der in der Gesetzesvorlage bezeichneten Grundstücke zu annehmbaren Preisen zu sichern.

Beide Grundstücke haben nicht nur an sich eine sehr günstige Lage, sondern schließen sich auch dem übrigen Reichs-Immobiliarbesitze hierselbst auf das Glücklichste an.

Das Areal an der Voßstraße hat einen Flächeninhalt von 3076 Quadratmetern, ist unbebaut und grenzt in seiner ganzen hinteren Ausdehnung an das dem Reich gehörige vormals Fürstlich Radziwill'sche Grundstück. Der Preis ist auf 255 Mark für das Quadratmeter, mithin im ganzen auf 784.380 Mark vereinbart, wovon 544.380 Mark alsbald nach der Auflassung und Uebernahme des Terrains baar zu zahlen, für den Rest von 240.000 Mark die in gleichem Betrage auf demselben lastenden Hypothekenschulden zu übernehmen sein würden. Die letzteren sind mit 5 Prozent verzinslich und am 28. Februar k. J. rückzahlbar. Wird berücksichtigt, daß das seitlich rechts belegene Grundstück mit 6000 Mark für die Quadratruthe — 422,5 Mark für das Quadratmeter — und eine gegenüberliegende, von dem Königlich preußischen Handelsministerium erworbene Parzelle mit 5100 Mark für die Quadratruthe — 359,1 Mark für das Quadratmeter — bezahlt worden sind, so erscheint der im vorliegenden Falle zugestandene Preis als durchaus mäßig. Die Verkäuferin (Deutsche Baugesellschaft) ist bis zum 15. Mai d. J. an diese Offerte gebunden.

Das v. Decker'sche Grundstück umfaßt ein zum größten Theile als Garten benutztes Areal von 18.832,44 Quadratmeter. Es hat zwei Straßenfronten, die eine an der Wilhelmstraße, die andere an der Königgrätzerstraße. Im Uebrigen wird es von den Dienstgrundstücken des Reichskanzler-Amts und des Auswärtigen Amts vollständig eingeschlossen. Schon dieser Umstand läßt den Erwerb in hohem Grade erwünscht erscheinen. Das hier belegene Grundeigenthum des Reichs wird dadurch in nutzbarster Weise abgerundet und in Zusammenhang gebracht, während dasselbe in dem Fall, daß das v. Decker'sche Grundstück einmal zum Gegenstand der Ausbeutung durch Privatspekulation werden sollte, für immer zerrissen und in seinem Nutzungswerth für Reichszwecke wesentlich beeinträchtigt sein würde.

Die Kaufsumme beträgt 6.780.000 Mark, wovon 5 Millionen auf die Immobilien, 1.780.000 Mark auf die Mobilien entfallen. Zur Motivirung der letzteren Summe ist zu bemerken, daß das Reich nicht blos das Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten und sonstigem unbeweglichen Zubehör zu erwerben haben würde, sondern außerdem auch:

a) die von den Erben des im Januar d. J. verstorbenen Geheimen Ober-Hofbuchdruckers v. Decker darauf betriebene Buchdruckerei und Schriftgießerei mit den für diesen Betrieb bestimmten Hülfswerkstätten (Schlosserei, Tischlerei und Buchbinderei) und den zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhandenen Material- und Vorrathsbeständen, mit alleiniger Ausnahme der für den Druckereibetrieb angeschafften Papiervorräthe;

b) die sämmtlichen Inventarien und Utensilien, insbesondere die Maschinen, Typen, Stempel, Matrizen und stehenden Satz in Schriftstücken und Formen nebst allen Zubehörstücken.

Ausgeschlossen von dem Verkaufe würden dagegen bleiben:

a) die Geschäftsfirma,

b) das gesammte Verlagsgeschäft nebst den dazu gehörigen Beständen und Inventarien,

c) die Geschäftsbibliothek,
d) der Verlag und Vertrieb des „Fremdenblattes" und
e) einzelne speziell vereinbarte Inventarienstücke, Kunstgegenstände und dergleichen.

An Hypothekenschulden würden 750.000 Mark in Anrechnung auf das Kaufgeld zu übernehmen sein. Wird die Genehmigung zu dem Abkommen nicht bis zum 1. Juni d. J. ertheilt, so sind die Verkäufer an dasselbe auch ihrerseits nicht weiter gebunden.

Ueber die Werthsverhältnisse von Grund und Boden, der Baulichkeiten und der auf das Reich übergehenden Inventarien und Bestände haben sachverständige Ermittelungen stattgefunden, nach deren Ergebniß der bedungene Kaufpreis nicht zu hoch erscheint. Ursprünglich war eine Summe von zehn Millionen Mark beansprucht.

Was den Mitankauf der Druckerei anlangt, so kommt derselbe nur einem in der Reichsverwaltung schon längere Zeit empfundenen Bedürfniß entgegen, indem bereits jetzt die amtlichen Drucksachen der obersten Reichsbehörden zum nicht geringen Theile von dem von Decker'schen Institute geliefert werden.

Es liegt in der Absicht, die Druckerei und Schriftgießerei für Rechnung des Reichs fortzuführen, und es ist zu dem Ende ausbedungen, daß die Reichsverwaltung vom 1. Juli 1877 ab in alle Lieferungs- und sonstige Verträge der Druckerei, welche auf die abzutretenden Geschäftszweige Bezug haben, einschließlich der Verträge über Lieferung von Druckformularen, eintritt.

Die endgültige Gestaltung des Instituts bedarf noch weiterer Erwägung, weshalb die Vorlegung eines bezüglichen Planes erst für die Etatsperiode 1878/79 in Aussicht genommen werden kann. Bis dahin würde der Betrieb in der bisherigen Weise von der Reichsverwaltung fortzuführen sein.

Daß die Mittel zur Deckung der Kaufsummen für beide Grundstücke im Wege des Kredits flüssig gemacht werden sollen, wird mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um einen werthvollen bleibenden Erwerb von Eigenthum für das Reich handelt, einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen. Die bezüglichen Vorschriften des Gesetz-Entwurfs selbst sind gleichartigen früheren Bestimmungen — Anleihegesetz vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1.) — nachgebildet.

Nr. 140.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Buhl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den vorgedachten Etat für das Jahr 1878 in allen seinen Theilen mit den bei den einzelnen Kapiteln und resp. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen, jedoch mit folgenden Resolutionen zu genehmigen:

Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste — Anlage IX. Seite 140 —.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 7. Universität.

1. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, ob nicht unter der Voraussetzung, daß die übrigen Kosten für die würdige und ausreichende Herstellung der Universitätsbauten in Elsaß-Lothringen selbst aufgebracht werden, für das Allgemeine Kollegienhaus 2,300,000 ℳ aus Reichsmitteln bereit zu stellen und zu diesem Behufe in den Reichsetat für 1878/79 eine erste Rate von 600,000 ℳ einzustellen seien.
2. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zur Prüfung und Beurtheilung der Entwürfe zu den Universitätsbauten hervorragende deutsche Architekten beiziehen zu wollen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die VIII. Kommission.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**, Vorsitzender. — Dr. **Buhl**, Berichterstatter.

Nr. 141.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1873 — Nr. 58. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Buhl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den vorgedachten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die VIII. Kommission.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**, Vorsitzender. — Dr. **Buhl**, Berichterstatter.

Nr. 124.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission,

betreffend

die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 — Nr. 28. der Druckſachen —.

Berichterſtatter: Abgeordneter Dr. Buhl.

Antrag der Kommiſſion:

Der Reichstag wolle beſchließen:

zu erklären, daß derſelbe von der mit dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 8. März cr. vorgelegten Ueberſicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elſaß-Lothringen für das Jahr 1875 — Nr. 28. der Druckſachen — Kenntniß genommen und zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gefunden hat.

Berlin, den 21. April 1877.

Die VIII. Kommiſſion.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**, Vorſitzender. Dr. **Buhl**, Berichterſtatter.

Nr. 143.

Reſolutionen

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elſaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Druckſachen —.

I.

Verwaltung des Innern. — Bezirkspräſidium. — Ausgabe Kap. 19.

Grad, Winterer, Jaunez und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

den Reichskanzler zu erſuchen, dahin zu wirken:

1. daß das Geſetz vom 24. Februar 1872, betreffend die Einſetzung außerordentlicher Kommiſſare zur Verwaltung einzelner Gemeinden, dahin abgeändert werde, daß die außerordentlichen Kommiſſare nur dann aus der Zahl der Staatsbeamten können genommen werden, wenn in der Gemeinde kein geeignetes und bereites Mitglied ſich vorfindet, — und daß die Rechte eines Munizipalrathes nicht mehr einer einzelner Perſon, nämlich dem Bürgermeiſter oder dem außerordentlichen Kommiſſar, zuſtehen können;
2. daß baldmöglichſt in der Stadt Straßburg Munizipalwahlen mögen vorgenommen werden.

Grad. Germain. Jaunez. Winterer. Heckmann-Stintzy. Dollfus.

II.

— Verwaltung des öffentlichen Unterrichts. — Niederes Unterrichtsweſen. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 42. —

Winterer, Grad und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

den Herrn Reichskanzler zu erſuchen:

dahin zu wirken, daß §. 15. des Verwaltungsgeſetzes vom 30. Dezember 1871 abgeändert und der akademiſche Rath mit den Befugniſſen, die ihm nach Art. 14., 15. und 42. des Unterrichtsgeſetzes vom 15. März 1850 zuſtehen, wieder hergeſtellt werde.

Winterer. Grad. Heckmann-Stintzy. Dollfus.

III.

— Verwaltung des öffentlichen Unterrichts. — Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel 7. —

Winterer und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

den Herrn Reichskanzler zu erſuchen:

dahin zu wirken, daß die für den Neubau der Univerſität Straßburg in Ausſicht genommenen Koſten zur Hälfte aus Reichsmitteln gewährt werden.

Berlin, den 18. April 1877.

Winterer. Heckmann-Stintzy. Dollfus.

Nr. 144.

Bericht

der

VII. Kommiſſion,

betreffend

den derſelben zur Vorberathung überwieſenen Entwurf eines Patentgeſetzes — Nr. 8. der Druckſachen —.

Der von dem Reichskanzler vorgelegte Entwurf eines Patentgeſetzes (Nr. 8. der Druckſachen) iſt in der Sitzung des Reichstages vom 2. März c. nach beendeter erſter Leſung der unterzeichneten Kommiſſion überwieſen, und von derſelben unter Theilnahme der Herren Miniſterialdirektor Jacobi, ſowie der Herren Geh. Regierungsräthe Nieberding und Hageus als Vertreter des Bundesraths, beziehungsweiſe des Reichskanzler-Amts in 11 Sitzungen und 2 Leſungen der Vorberathung unterzogen worden.

Der nachſtehende Bericht erläutert die in der Gegenüberſtellung zu der Vorlage des Reichskanzlers abgedruckten Kommiſſionsbeſchlüſſe.

Was zunächſt die Frage nach dem Bedürfniſſe eines einheitlichen deutſchen Patentgeſetzes betrifft, ſo hat die Kommiſſion dieſelbe einſtimmig bejaht. Sie befindet ſich hierbei in Uebereinſtimmung mit Art. 4. Nr. 5. der Deutſchen Reichsverfaſſung, welcher die Geſetzgebung über Erfindungs-

patente dem Reiche zuweist, und mit dem von dem Reichstage aus Anlaß einer Petitionsberathung in der Sitzung vom 10. Mai 1872 gefaßten Beschluß, „den Reichskanzler zu ersuchen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Patentgesetzgebung herbeizuführen".

Die dermalen innerhalb des deutschen Reiches geltenden 29 Gesetze über den Schutz neuer Erfindungen weichen in mannigfaltigen Punkten von einander ab, und beruhen, seitdem auch Elsaß-Lothringen dem deutschen Reiche angehört, auf verschiedenen Systemen. In Gemäßheit der Uebereinkunft der ehemaligen Vereins-Zoll-Staaten vom 21. September 1842 besteht der gemeinsame Grundsatz, daß der Patentschutz den Verkauf des patentirten Gegenstandes innerhalb des Patent-Schutzgebietes durch Angehörige anderer deutscher Staaten nicht behindert. Die Wirkung des von der Regierung eines deutschen Partikularstaates ertheilten Erfindungspatentes wird hierdurch wesentlich beeinträchtigt.

Ueberdies haben Mecklenburg und die freien Hansestädte gar kein Patentschutzgesetz. Ein solches für das nach der Verfassung als ein einheitliches Wirthschafts-Gebiet geltende deutsche Reich zu erlassen, erscheint aber, nachdem die Autoren-, Marken- und Musterschutzgesetzgebung ihren einheitlichen Abschluß gefunden hat, um so mehr geboten, weil es sich dabei gewissermaßen um den Schlußstein der Reichsschutz-Gesetze für das geistige Eigenthum auf gewerblichem Gebiete handelt, und um so dringlicher, weil in der jetzigen Periode des wirthschaftlichen Darniederliegens der Gewerbe und Industrie die fortdauernde Entbehrung eines zweckentsprechenden deutschen Patentgesetzes doppelt nachtheilig wirken würde.

Indem die Kommission diese Ueberzeugung ausspricht, geht sie davon aus, daß eine Gewerbe und Industrie treibende Nation wie die deutsche den gesetzlichen Schutz neuer gewerblicher Erfindungen ohne wesentliche Schädigung ihrer wirthschaftlichen Interessen und ihrer Kultur-Entwickelung wenigstens zur Zeit nicht entbehren kann, und daß, wenn ein gutes Patentgesetz die Grundlage des Schutzes ist, die Vortheile eines solchen die Nachtheile der daraus entstehenden Beschränkungen der gewerblichen Freiheit überwiegen. Für diese Meinung sind die während der Vergangenheit von vorurtheilsfreien Männern gesammelten Erfahrungen eine ausreichende Begründung.

Historisch mag erwähnt werden, daß die öffentliche Meinung in Deutschland nicht immer diesen Standpunkt einnahm. Der Kongreß deutscher Volkswirthe sprach sich s. Z. gegen den gesetzlichen Patentschutz als ein nicht zu rechtfertigendes und den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol aus. Auch bei den Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 10. Mai 1872 wurde ein positives Patentgesetz als wirthschaftlich schädlich von einem in ökonomischen Fragen hervorragenden Mitgliede energisch bekämpft. Namentlich herrschte aber in den oberen Regierungskreisen des größten deutschen Staates, in Preußen, längere Zeit eine der Beibehaltung und Fortentwickelung des Patentschutzes grundsätzlich feindselige Strömung. Unter dem 8. Juli 1863 erließ der damalige preußische Handelsminister ein Reskript, durch welches er die Handelskammern zu einer Aeußerung über den Werth oder Unwerth des Fortbestehens von Erfindungspatenten aufforderte. Es ist zweifellos auf die um jene Zeit herrschenden Vorurtheile zurückzuführen, daß der größere Theil der preußischen Handelskammern sich für die Aufhebung des Patentschutzes aussprach. Nicht minder steht fest, daß auch die Mitglieder der preußischen Patentbehörde von einer den Erfindungspatenten prinzipiell ungünstigen Beurtheilung beeinflußt wurden, und aus diesem Grunde Patent-Anmeldungen mit der größten Härte behandelten. Preußen ertheilte von 1869 bis 1873 durchschnittlich nur „63" Patente per Jahr, 1874 bereits 187, 1875 „261", 1876 „463", während im Königreich Sachsen 1873 „263" und 1874 „338" Patente ertheilt wurden, und in England durchschnittlich per Jahr 2400 Patente gegeben werden. Epochemachenden neuen Erfindungen, wie dem Bessemer Stahlbereitungsverfahren, dem Siemens'schen Regeneratifofen wurde in Preußen der Patentschutz versagt. Grade solche Thatsachen mögen neben den verdienstvollen Bemühungen des deutschen Patentschutzvereins zumeist dazu beigetragen haben, einen starken und raschen Rückstrom des öffentlichen Urtheils herbeizuführen. Die Ingenieure des Auslandes beurtheilten die Verwaltung des deutschen Patentwesens mit Mißtrauen. Weil sie in Deutschland keinen, und im günstigen Falle keinen ausreichenden Patentschutz fanden, enthielten sie ihre neuen Erfindungen der deutschen Industrie vor. Es ist Thatsache, daß deutschen Ingenieuren der Zutritt zu Fabriken und Werkstätten im Auslande verwehrt wurde, weil man ihnen die zur Anwendung gebrachten neuen Erfindungen nicht zugänglich machen wollte, sowie daß ausländische Fabriken Anstand nahmen, Patentgegenstände (z. B. neue Maschinen) nach Deutschland zu verkaufen, weil sie deren Nachbildung befürchteten. Internationale Gewerbeausstellungen würden aus demselben Grunde an einem Orte Deutschlands großen Bedenken begegnen.

Die deutschen Gewerbtreibenden befanden sich ihrerseits wiederum, wenn sie neue Erfindungen anwandten, in der Lage, dieselben verheimlichen zu müssen. Deutsche Erfinder wandten sich dem Auslande zu, weil sie daselbst ein fruchtbareres Feld für ihre Thätigkeit fanden. Der berühmte deutsche Ingenieur Herr W. Siemens erklärte vor der englischen Parlaments-Kommission, daß er sein Vaterland hauptsächlich deshalb verlassen habe, weil er daselbst für seine Erfindungen keinen Schutz fand. Andere unserer Landsleute suchten Patente für ihre Erfindungen im Auslande nach, und waren gezwungen, die Früchte ihres Erfindungsgeistes vorwiegend dem Auslande zu Gute kommen zu lassen.

Solche Erfahrungen verdienen ernste Beachtung. Weder das Ansehen noch die Gewohnheiten der Industriellen sind für die Entwickelung unseres Landes gleichgültig. Soweit hiervon bloße Interessenfragen individueller Art berührt werden, braucht die Gesetzgebung hierauf nicht Rücksicht zu nehmen. Von Bedeutung ist es aber, ob die Industrie eines Landes die Neuerungen und Vervollkommnungen im Gewerbebetriebe der ganzen Welt sich leicht aneignen kann oder nicht. Der Zeitpunkt, **wann** neue Erfindungen in einem Lande ein- und ausgeführt werden, hat vom Standpunkte des Volkswohles aus den allergrößten Werth. Auf Cri-Cri-Erfindungen kommt natürlich nichts an. Wenn es sich aber darum handelt, neue Verfahren einzuführen, welche, wie bei dem Bessemerprozesse, bei der Fabrikation von Hartglas 2c. die Fabrikationsgrundlagen ganzer Industriezweige umwälzen, so entscheidet oft der Vorsprung weniger Jahre über das Schicksal wichtiger und umfassender Arbeitszweige. Fast jeder Theil industrieller Thätigkeit bedarf, um lebensfähig zu bleiben, der raschen Anwendung der neu erfundenen Verfahrungsarten und Werkzeuge. Doppelt nothwendig erscheint aber ein gutes Patentgesetz gerade für das Deutsche Reich, um bei den deutschen Arbeitern und Ingenieuren die auf den Fortschritt in der Industrie mittelst neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit durch den Reiz einer genügenden Entlohnung zu erwecken und zu beleben, und dem bestehenden Nachahmungstriebe gegenüber selbstständige Initiative und Originalität zu fördern.

Mußten diese Erwägungen die Kommission im Prinzipe zu einer dem Patentschutze günstigen Auffassung führen, so erschien es überflüssig, den Versuch zu einer Einigung der verschiedenen Ansichten darüber zu machen, ob die Rechtfertigung des Patentschutzes für den Gesetzgeber ausschließlich oder vorwiegend in der Anerkennung des geistigen Eigenthums an der neuen Erfindung, oder in der wirthschaft-

lichen Zweckmäßigkeit und der Rücksicht auf internationale Interessen zu suchen sei. Darüber herrschte aber unter den Kommissionsmitgliedern kein Zweifel, daß der Patentschutz, um wirksam zu sein, dem Patentinhaber ausgiebige Rechte ertheilen, und gleichzeitig diese beschränken müsse, wenn und soweit höhere Interessen und erworbene Rechte es erfordern.

Die hiermit zusammenhängenden Fragen sind, wie die Kommission glaubt, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Allgemeinen zutreffend behandelt.

Ebenso befindet sich die Kommission mit den in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Grundsätzen über die Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung und dem behufs der Patentertheilung zu beobachtenden Verfahren in voller Uebereinstimmung.

Ein gutes Patentgesetz muß vor allen Dingen nicht die Patentirung **jeder** Erfindung zulassen. Es kommt vielmehr darauf an, vorher zu prüfen, ob der Gegenstand der Anmeldung sich zur Patentirung eignet. Je strenger diese Prüfung ist, um so werthvoller erscheint ein Patent, und desto mehr wird die Gefahr abgewendet, daß die Gewerbtreibenden bei der Anwendung von Gegenständen und Verfahren durch Patentrechte, die Fußangeln gleich kommen können, behindert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt deshalb mit Recht nicht den Standpunkt des Anmeldeverfahrens ein, schreibt vielmehr ein wohl geordnetes Verfahren vor, welches in glücklicher Weise eine ernste Vorprüfung, verbunden mit dem Aufgebot der Anmeldung und mit voller Oeffentlichkeit der Ertheilung des Patentes voraufgehen läßt.

Zu den größten Nachtheilen der seither in Deutschland bestehenden Patent-Gesetze gehört unzweifelhaft die Geheimhaltung patentirter Erfindungen. Daß die Vorlage diesen Fehler nicht beibehält, vielmehr die Veröffentlichung der Patente, und zwar in solchem Umfange verlangt, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich werden soll, darin erkennt die Kommission einen bedeutsamen Fortschritt gegen die Gesetzgebungen des In- und Auslandes. Das Patent beruht seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse zwischen dem Patentinhaber und dem Staate. Ersterer giebt im Interesse Aller seine Erfindung der Oeffentlichkeit Preis, und erhält dafür den Schutz seines ausschließlichen Benutzungsrechtes durch den Staat. In diesem Sinne dient das Patent gleichmäßig dem Gemeinwohl wie den Interessen des Inhabers.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfes über die Einrichtung und die Kompetenzen des Patentamtes stellen das Patentamt als diejenige deutsche Zentralbehörde hin, welche nicht blos über die Annahme und Ablehnung von Patentanträgen, sondern auch über die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme eines Patentes zu beschließen hat. Namentlich mit Bezug auf die letzteren Geschäfte ist nach der bei der Berathung gewonnenen Ueberzeugung der Kommission die Aufnahme von Bestimmungen nothwendig, welche einen ausreichenden formalen Rechtsschutz gewähren.

Endlich betrifft die Gesetzesvorlage die Strafen und Entschädigungen wegen Patentverletzungen, sowie Uebergangsbestimmungen zur Ordnung der Rechtsverhältnisse bestehender Patente und deren fakultativer Umwandlung nach Maßgabe des neuen Rechtes.

In dem nachstehenden Spezialberichte über die zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes beschlossenen Abänderungsanträge muß die Kommission wiederholt Veranlassung nehmen, der vorbereitenden Handlungen für ein deutsches Patentgesetz Erwähnung zu thun. Sie bemerkt deshalb unter Bezugnahme auf die dem Regierungsentwurfe beigegebenen Darlegungen, daß der Bundesrath im vorigen Herbste eine große Anzahl von wissenschaftlich und praktisch hervorragenden Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung über die grundlegenden Fragen des Patentrechts zusammenberief, und daß der aus den angesehensten Ingenieuren Deutschlands bestehende deutsche Patentschutz-Verein einen förmlichen Patentgesetz-Entwurf bereits vor mehreren Jahre ausgearbeitet und den Behörden wie dem Publikum zugängig gemacht hat. Die Resultate der Arbeiten jener Enquête und dieses Vereins lieferten höchst werthvolle Materialien, und sind deshalb von dem Bundesrathe bei der Gestaltung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes vielfach mit vollem Grunde benutzt worden.

Endlich erlaubt sich die Kommission darauf aufmerksam zu machen, daß sie bemüht gewesen ist, die von ihr beschlossenen Aendermgen nicht blos in der Zusammenstellung ihres Gesetzentwurfes, sondern auch in dem des Bundesrathes durch Fettdruck in der Anlage zur Erscheinung zu bringen, um die Uebersichtlichkeit für die Berathungen des Reichstages zu erleichtern.

§. 1.

Dieser Paragraph bezeichnet die Gegenstände, auf welch sich der Patentschutz erstrecken kann. In seiner Fassung sieht er nach dem Vorgange des Belgischen Gesetzes vom 24. Mai 1854 von einer Aufzählung der einzelnen Kategorien ab. Bekanntlich klassifiziren die Patentgesetze der deutschen Staaten, und mehrere ausländische, z. B. das Gesetz für die nordamerikanischen Freistaaten vom 4. Juli 1836, als patentfähig: „Waaren", „Fabrikationsmethoden" und „Maschinen". Auch der deutsche Patentschutzverein hat die Bezeichnung der Patentgegenstände als

> Erzeugnisse der Industrie, — Methoden, solche herzustellen — und Maschinen, Geräthe oder Werkzeuge

in Vorschlag gebracht. Mit Recht sieht aber der Gesetzentwurf von dieser Aufzählung ab, weil sie unnöthig ist, und zu Bedenken Veranlassung geben kann.

Ebenso wenig bedarf es einer Definition des Wortes: „Erfindung". Wissenschaft und Praxis haben dieselbe an und für sich, und im Gegensatze zu verwandten Begriffen (Entdeckung, Findung 2c.) festgestellt, und ihnen kann die weitere Entwickelung vorbehalten bleiben.

Daß eine neue Erfindung die „gewerbliche Verwerthung" gestattet, muß als nothwendiges Erforderniß der Patentfähigkeit hingestellt werden, um Erfindungen auszuschließen, die ihrer Natur nach nicht unter die Gegenstände des wesentlich gewerblichen Patentschutzes fallen.

Bezüglich der von der Patentertheilung nach Abs. 2. No. 2. der Gesetz-Vorlage auszuschließenden Gegenstände herrschte kein Widerspruch zwischen den Regierungs-Kommissarien und der Kommission. Auf Erfindungen von Mustern oder Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder Ausschmückung eines Gegenstandes betreffen, findet das Musterschutzgesetz, und nicht das Patentgesetz Anwendung. Bei dieser Auffassung erschien aber der Kommission die Weglassung dieser Ausnahme geboten, weil das Verfahren zur Herstellung von Mustern oder Modellen zweifellos unter das Patentgesetz entfällt, und, wenn dies im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist, eine gegensätzliche Auffassung um so leichter entstehen kann, als bei Genuß- und Arzneimitteln unter No. 3. die Hinzufügung, daß das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände nicht ausgeschlossen sei, Aufnahme gefunden hat.

Die Kommission beschloß deshalb Absatz 2. Nr. 2 in §. 1. zu streichen.

Bei der Debatte über Absatz 2. Nr. 3. des §. 1. wurde von einem Theile der Kommissionsmitglieder darauf hingewiesen, daß die Ausschließung der „Genußmittel" von der Patentertheilung nicht unbedenklich sei. Der Erfindungsgeist richte sich in einer für das Gemeinwohl nützlichen Weise beispielsweise auf die Herstellung von Konserven, und es liege kein durchschlagender Grund vor, die neuen Erfindungen solcher Genußmittel für nicht patentfähig zu erklären. Die Majorität der Kommission erwog dagegen, daß es sich in solchen

Fällen nicht um die Herstellung neuer Objekte, vielmehr um die Anwendung neuer Methoden zur Herstellung von Gegenständen handele, für welche immerhin die Patentertheilung nicht ausgeschlossen sei.

Bei der gewerblichen Verwerthung von Genußmitteln werde ebenso wie bei neuen Arzneimitteln vielfach auf die Leichtgläubigkeit des Publikums spekulirt und ein durch die Gesetzgebung nicht zu fördernder Schwindel getrieben. Deßhalb, sowie aus Rücksichten auf das Interesse der Bevölkerung schließe der Gesetzentwurf mit Recht die „Genuß-" und „Arzneimittel" von dem Patentschutze aus.

Unter „Genußmitteln" sind nach richtigem Sprachgebrauche auch „die Nahrungsmittel" einbegriffen. Um jedoch keinen Zweifel hierüber aufkommen zu lassen, und um dieselben Worte zu gebrauchen, welche das Strafgesetzbuch (§. 370. Nr. 5.) anwendet, nahm die Kommission den Antrag an, anstatt „Genuß- oder Arzneimitteln" zu setzen: „Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln". Die konjunktive Bezeichnung „und" anstatt „oder" ist jedenfalls sinnentsprechend.

Zu eingehenden Verhandlungen führten die von einem Mitgliede der Kommission hervorgehobenen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Patentirung „chemischer Erfindungen".

Es wurde der Antrag gestellt, den von der Patentirung ausgeschlossenen Gegenständen hinzuzufügen:

> „Erfindungen, welche chemische Prozesse und die mit Hülfe derselben dargestellten chemischen Produkte zum Gegenstand haben".

Der Antragsteller führte im Anschlusse an die bereits bei der Enquête des Bundesraths dargelegten Gesichtspunkte aus, daß die chemische Industrie Deutschlands sich wesentlich um deßwillen so günstig entwickelt und der anderer Länder, namentlich auch Englands überlegen gezeigt habe, weil sie nicht durch Patente auf chemische Prozesse und Produkte beengt gewesen sei. In der Regel handle es sich bei neuen chemischen Erfindungen um eine Idee oder eine Reaktion im technischen Sinne, die man bis dahin nicht gekannt, wenigstens nicht zu verwerthen gewußt habe. Es sei die Aufgabe des praktischen Chemikers, solche neue Ideen nutzbringend anzuwenden, und man könne, wenn das Ziel erreicht sei, in den seltensten Fällen feststellen, ob die Neuheit der Erfindung ihren Schwerpunkt in der Idee oder in der Anwendung derselben habe. Es komme darauf an, neue Erfindungen möglichst allen Fabriken zugänglich zu machen. Die ausschließliche Ausbeutung durch eine einzelne Fabrik sei kein Vortheil für die Allgemeinheit.

Wie sehr die Patentirung chemischer Erfindungen die davon berührte Industrie benachtheilige, zeige die Anilinfabrikation, welche in Frankreich 15 Jahre lang unter Patentschutz gestanden habe, ohne daß sie in der Konkurrenz gegen Deutschland habe aufblühen können. Das sei um so beachtenswerther, weil Frankreich alle Anstrengungen habe machen müssen, um den bedeutenden Ausfall seiner Einnahmen aus der Krappproduktion, welche mit der Herstellung künstlicher Anilinfarben fast zum Erliegen gekommen sei, wieder aufzuwiegen.

Nur die in vielen Fabriken vorgenommenen Bemühungen, eine neue chemische Erfindung praktisch nutzbringend zu machen, könnten der chemischen Industrie nützen. Auch der Hinweis auf die Prüfung des Verfahrens und dessen gewerbliche Anwendbarkeit durch das Patentamt sei nicht als stichhaltiger Gesichtspunkt für die Zulassung von chemischen Patenten zu verwerthen, weil das Patentamt hierzu in der Regel nicht befähigt sei, wie dies z. B. das in Preußen ertheilte Patent auf Herstellung des künstlichen Alizarin beweise. Es sei endlich nicht zutreffend, wenn man behaupte, daß in vielen Fällen nicht festgestellt werden könne, ob der Gegenstand der neuen Erfindung dem Gebiete der Chemie oder einem anderen angehöre.

Die Regierungskommissarien und die Majorität der Kommission traten diesen Ausführungen entgegen. Der Ausschluß aller chemischen Erfindungen werde allerdings häufig auch solche Patentirungsgesuche ausschließen oder in Zweifel stellen, mit Bezug auf welche die aus einer einseitigen Beurtheilung hervorgegangenen Bedenken des Antragstellers in keinem Falle Platz griffen. Die Trennung der chemischen von anderen Erfindungen sei nicht selten unmöglich, z. B. in der Zuckerindustrie, der Keramik 2c. Hier lasse sich der chemische Prozeß von den anderen Manipulationen nicht immer scheiden. Bei den wichtigeren neuen Erfindungen von Schmelzöfen (Siemens, Bessemer, Martin) und bei dem Hofmann'schen Ringofen komme es, was die Neuheit der Erfindung betreffe, ebenso sehr auf den chemischen Prozeß als auf die mechanischen Konstruktionen an, und würde es immerhin zweifelhaft sein, ob dieselben sich zur Patentirung eigneten, wenn chemische Prozesse an und für sich von der Patentirung ausgeschlossen seien.

Diejenigen Commissionsmitglieder, welche den gestellten Antrag bekämpften, bezogen sich überdies auf die bei der deutschen Enquête-Verhandlung hervorgetretenen gutachtlichen Ansichten. Sämmtliche Mitglieder der Enquête bis auf eins haben sich gegen den Ausschluß der chemischen Erfindungen von dem Patentgesetze ausgesprochen. Nicht minder wurde behauptet, daß der größte Theil der praktischen und wissenschaftlichen Chemiker Deutschlands nicht auf dem Standpunkte des Antragstellers stehe. Wenn dieser auf die Inferiorität der ausländischen chemischen Industrie gegenüber der deutschen hinweise, so habe er zweifellos, was die Herstellung von Farben betrifft, Recht. Es sei eine unbestreitbare Thatsache, daß Deutschland in dieser Specialität alle anderen Industrieländer überholt habe. Die Erfindung, Fuchsin ohne Arsenik herzustellen, werde, obschon veröffentlicht und in Frankreich, England u. s. w. patentirt, nur in Deutschland, wo sie nicht patentirt sei, mit Erfolg ausgebeutet. Auf der anderen Seite stehe aber eben so fest, daß in dem volkswirthschaftlich wichtigsten Zweige der chemischen Industrie, in der Soda- und Schwefelsäurefabrikation, Deutschland hinter Belgien und England zurück geblieben sei, und sei beispielsweise die Erfindung Solvey's, Soda unter Anwendung von Amoniak herzustellen, in Belgien unter Patentschutz erfolgreich zur Anwendung gebracht worden, während dies in Deutschland noch nicht gelungen sei. Bei dem Urtheil darüber, ob und in wie weit die Patentgesetzgebungen der einzelnen Länder die Entwickelung der chemischen Industrie vortheilhaft oder nachtheilig beeinflußt haben, müsse man unter solchen Umständen mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Weit maßgebender als die Patentgesetzgebung seien jedenfalls für die Entwickelung einer Industrie die natürlichen Grundlagen der Production und Fabrikation, die Kenntnisse, die Ausdauer und der praktische Sinn der Werkseigenthümer und Ingenieure, sowie die Zuverlässigkeit und das Geschick der Arbeiter.

Soweit der Patentschutz den wirthschaftlichen Lohn neuer Erfindungen sichere, werde er zweifellos auch in der chemischen Industrie die Unternehmer und Ingenieure ermuthigen, Intelligenz und Kapital auf Erfindungen zu verwenden, während (wie in dem Falle Solvey) die Besorgniß nahe liege, daß der mangelnde Patentschutz von dem erforderlichen Kraft- und Kapitalaufwande abhalte. Von durchschlagender Wichtigkeit sei es aber, daß durchaus kein Interesse bestehe, in der deutschen chemischen Industrie die Geheimhaltung von Verfahren und Einrichtungen zu befördern. Thatsächlich schließen unsere chemischen Fabriken diejenigen Theile, in welchen sie die den Konkurrenten nicht bekannten Fabrikationen bewirken, ab, und wenden sie die peinlichsten Mittel an, um zu verhindern, daß durch ihre Beamten oder Arbeiter die sogenannten Fa-

brikationsgeheimnisse erkannt und in das Publikum gebracht werden. Dieser Gewohnheit entgegen zu treten, dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer einer neuen Erfindung seine hiermit zusammenhängenden Interessen unter voller Veröffentlichung wahren könne, sei der wesentlichste und für das Gemeinwohl nützlichste Theil des vorliegenden Patentgesetzes.

Nachdem aus allen diesen Gründen der erwähnte Antrag bei der ersten Lesung abgelehnt war, trat die Kommission auf Anregung mehrerer Mitglieder bei der zweiten Lesung in eine Diskussion darüber, ob nicht ebenso wie die Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel auch die „auf chemischem Wege hergestellten Stoffe" von der Patentirung auszuschließen seien. Es wurde der Antrag gestellt, im §. 1. No. 3. hinter „Arzneimitteln" die Worte hinzuzufügen:

„sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden".

Derselbe fand Unterstützung in einer mittlerweile eingegangenen Petition der chemischen Gesellschaft zu Berlin, deren Mitglieder grundsätzlich für die Anwendung des Patentschutzes auf chemische Erfindungen sind.

Die Regierungs-Kommissarien erklärten, daß auch im Sinne des Gesetz-Entwurfes „Stoffe" als solche in der Regel nicht Gegenstand der Patentirung seien. Die preußische Patentbehörde habe diesen Standpunkt stets eingenommen. Man könne zu dem deutschen Patentamte das Vertrauen haben, daß es das Gesetz im Geiste desselben anwenden und keinen Mißbrauch aufkommen lassen werde. Nehme man den Zusatz in das Gesetz auf, so könne derselbe Undeutlichkeiten veranlassen, weil Fälle denkbar seien, in denen es große Schwierigkeiten biete, zu entscheiden, ob die Neuheit der Erfindung das Produkt oder das Verfahren zum Gegenstande habe, und weil weiter e contrario der Schluß gezogen werden könne, daß auf anderem als chemischem Wege hergestellte neue Stoffe patentfähig sein müßten.

Zur Verdeutlichung wurden auf ein neues zu patentirendes Sprengmittel hingewiesen, welches aus einer einfachen Mischung bekannter Substanzen bestehe. Die Kommission erachtete jedoch diese Bedenken nicht für durchschlagend. Sie meint, daß es bei dem einzelnen nicht auf chemischem Wege hergestellten Stoffe auf eine genaue Prüfung ankomme, und die Patentirung eines solchen an und für sich nicht ausgeschlossen sei. In der Regel handle es sich aber dabei um das Verfahren, und namentlich in dem von dem Herrn Regierungskommissarius gewählten Beispiele könne nur dieses, nicht der Sprengstoff selbst Gegenstand des Patentes sein.

Bezüglich der auf chemischem Wege hergestellten Stoffe erachtete die Kommission die Ausschließung von der Patentfähigkeit als durch die Natur der Sache geboten. Die wichtigsten neuen Körper, wie z. B. Aluminium könne auf chemischem Wege hergestellt werden. Wollte man aber für einen solchen Körper den Patentschutz ertheilen, so dränge man das wissenschaftliche und praktische Bemühen zurück, den patentirten Gegenstand auf praktischerem und billigerem Wege herzustellen.

Die Kommission nahm den Zusatzantrag mit großer Majorität an, und beschloß endlich, die Worte in Nr. 3.: „das Verfahren" durch: „ein bestimmtes Verfahren" zu ersetzen, um den Willen des Gesetzes, daß eine individuelle neue Methode der Herstellung vorliegen müsse, auszudrücken.

§. 2.

Alinea 1. dieses Paragraphen soll die erfahrungsmäßig in großer Anzahl vorkommenden Patentgesuche auf unmögliche, weil den Gesetzen der Natur widerstreitende Erfindungen, z. B. das Perpetuum mobile, ausschließen. Mit dieser Tendenz war die Kommission einverstanden. Von einzelnen Mitgliedern wurde aber das Bedenken angeregt, ob die Patentbehörde im Stande sei, hiernach stets mit voller Sicherheit zu entscheiden, da es doch möglich sei, daß die „Gesetze der Natur" von der Wissenschaft nicht bereits klar erkannt seien. Die Majorität der Kommission hielt die ganze Bestimmung für überflüssig und beschloß deren Streichung, weil sie es für richtig hält, etwas sich von selbst Verstehendes im Gesetze nicht zu sagen.

Alinea 2. steht in seinem ersten Theile mit Alinea 3. im engen Zusammenhange. Es soll danach eine Erfindung nicht als neu gelten, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint; — die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen sollen aber den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleichstehen.

Durch den letzteren Zusatz beabsichtigt der Entwurf solchen Personen, welche im Auslande ein Patent bereits nachgesucht haben, die spätere Nachsuchung des Patentes im Deutschen Reiche zu ermöglichen. Sie ist dabei von der Rücksicht darauf geleitet, daß in gewissen auswärtigen Staaten das Patent früher als in Deutschland angemeldet, beziehungsweise nachgesucht werden muß, weil nach den Patentgesetzgebungen derselben auf bereits in anderen Ländern publizirte Erfindungen ein Patent überhaupt nicht ertheilt wird.

Mit beiden Bestimmungen ist die Kommission einverstanden. Sie findet es zutreffend, daß eine Erfindung nicht als neu behandelt wird, wenn dieselbe in einer für den Sachkundigen alle erheblichen Punkte klar legenden Weise durch Druckschriften des In- oder Auslandes bereits veröffentlicht ist, und hält es für billig, daß amtlich herausgegebene Patentbeschreibungen des Auslandes während einer angemessenen Periode nicht als eine Thatsache behandelt werden, welche dem Erfinder die Möglichkeit, den deutschen Patentschutz zu erlangen, entzieht. Soll aber die in billiger Würdigung der zur Zeit noch bestehenden Eigenartigkeit fremder Patentgesetzgebungen erfolgte Benutzung im Auslande amtlich publizirter Erfindungen nicht zu grobem Mißbrauche führen, so ist es nach der Meinung eines Kommissionsmitgliedes nothwendig, die Zulassung auf den Fall zu beschränken, daß der Inhaber des ausländischen Patents der Patentnachsucher ist. Das betreffende Mitglied stellte deshalb den Antrag, hinter Alinea 2. die Worte hinzuzufügen:

„sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat, oder mit dessen Einwilligung von einem Anderen nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in inländische Druckschriften übergegangen ist".

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß man, wenn man diese Einschränkung nicht in das Gesetz aufnehme, der Nachsuchung von Patenten durch Personen, welche ohne technisches Verdienst das Erfindungspatentirungsgeschäft handwerksmäßig betreiben, und durch andere Spekulanten eine weite Thür öffne. Die wirthschaftlich wie moralisch verwerfliche Patentjägerei erhalte dadurch unerwünschte Nahrung. Die betreffenden Personen brauchen nur die im Auslande erscheinenden Patentblätter zu halten und daraus das Material für ihre Patentgesuche innerhalb drei Monaten zu entnehmen. Melden sie in Deutschland das Patent früher an, so sei der legitime Inhaber des ausländischen Patents nicht im Stande, ihnen den Rang streitig zu machen. Das widerstreite der loyalen Grundlage des Gesetzentwurfes und falle nicht unter die berechtigten Ausnahmen von der allgemein zutreffenden Regel, daß eine vorausgegangene Veröffentlichung die Neuheit der Erfindung ausschließe. Da aber die Möglichkeit bestehe, daß ausländische Patentbeschreibungen vor Ablauf der dreimonatlichen Frist in

inländische Druckschriften übergingen, so sei im Interesse des zu schützenden ausländischen Patentinhabers der zweite Theil des Amendements nothwendig. In jedem Falle müsse man festhalten, daß der Anmelder oder Inhaber des ausländischen Patents auch ein Angehöriger des deutschen Reichs sein könne und in vielen Fällen sein werde.

Seitens der Regierungs-Kommissarien wurde der Zusatz als schädlich, nicht zum Ziele führend und als überflüssig unter Zustimmung der Majorität der Kommission bekämpft.

Abgesehen von der Schwierigkeit, festzustellen, wer der Berechtigte sein würde, wenn sich mehrere Personen um das Patent in Deutschland bewerben, welche dasselbe in verschiedenen ausländischen Staaten angemeldet haben, könne auch bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung ausländischer Staaten die offenbare Absicht des Antragstellers, den legitimen Patentanmelder des Auslandes zu schützen, leicht unerfüllbar gemacht werden. Es könne jemand in Frankreich das Patent auf eine Erfindung anmelden, welches er einer amtlichen Beschreibung im englischen Patentblatte entnommen habe. Liege ein Grund vor, diesen als Patentsucher in Deutschland vor anderen, namentlich deutschen Bewerbern zuzulassen?

Es wurde hierauf zwar entgegnet, daß unter mehreren Bewerbern um das Patent in Deutschland nach gegenwärtigem Gesetzentwurfe derjenige den Vorzug habe, welcher dasselbe zuerst anmelde. Ebenso machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Zusatzamendement jedenfalls den Mißbrauch fremder Patente erschwere. Den entscheidenden Grund für die Ablehnung des Abänderungsantrages erkannte jedoch die Kommission in der von den Regierungskommissarien dargelegten Rechtsansicht, welcher auch die Kommission beitritt, daß dem Anspruche des Patentsuchers, welcher eine ausländische Patentbeschreibung ohne Zustimmung des Berechtigten benutzt, auf Grund der Bestimmung des §. 3. Alinea 2. mit Erfolg entgegengetreten werden kann.

Alinea 2. des §. 2. ist daher nicht so zu interpretiren, daß daraus das absolute Recht eines Patentsuchers herzuleiten wäre, die in ausländischen amtlichen Patentblättern beschriebenen Erfindungen noch drei Monate nach deren Erscheinen als Grundlage für Patentgesuche im deutschen Reiche zu benutzen, daß vielmehr, wenn für eine derartig benutzte Erfindung der Patentschutz nachgesucht wird, dem Beeinträchtigten nach §. 3. der Einwurf offen steht, Patentsucher habe den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung seinen Beschreibungen 2c. ohne seine Einwilligung entnommen.

Eine weitere Anfechtung erfuhr Alinea 1. des §. 2. aus dem Grunde, weil der Fall einer bereits stattgehabten Benutzung als Ausschließungsgrund der Neuheit der Erfindung nach dem Entwurfe nur dann als vorhanden angenommen werden soll, wenn die Benutzung eine **so offenkundige** war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Das Mitglied der Kommission, welches diese Einschränkung angriff, verlangte eine Aenderung des Paragraphen dahin, daß die Erfindung nicht als neu gelten solle, „wenn sie im Inlande nachweislich gewerblich schon benutzt wurde".

Der Antragsteller geht von der Grundanschauung aus, daß jede gewerbliche Benutzung als Thatsache genügen muß, um eine patentfähige Erfindung auszuschließen, weil damit der Beweis als gebracht erscheint, daß die Erfindung nicht neu ist. Der Begriff des „Offenkundigen," namentlich im Zusammenhange mit einer solchen Offenkundigkeit, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, ist, wie der Antragsteller ausführte, in seltenen Fällen thatsächlich festzustellen. Auf der anderen Seite sind aber in den deutschen Werkstätten eine Menge von neuen Instrumenten, Werkzeugen, Konstruktionen und Fabrikations-Methoden in Anwendung, welche an und für sich geeignete Objekte für Erfindungspatente darstellen, die deshalb der Eigenthümer nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes unter den Erfindungsschutz stellen, auf die derselbe ein Patent nachsuchen müßte, wenn dies die Bedingung wäre, unter der er in Zukunft ausgiebigen Vortheil davon hätte. Deßhalb würde bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage eine wahre Fluth von Patentgesuchen an das deutsche Patentamt herankommen, und in dem deutschen Gewerbebetriebe Verwirrung und schädliche Unruhe eintreten, die man vermeide, indem man den Aenderungsantrag annehme.

Ebenso wie die Regierungskommissarien konnte jedoch die Majorität der Kommission weder diese Besorgnisse theilen, noch die daraus hergeleiteten Folgerungen als zutreffend anerkennen. Zweifellos sind in den deutschen Werkstätten neue Erfindungen in Gebrauch, die keinen Patentschutz haben, ihn aber an und für sich nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erlangen können. Ist diese Anwendung einem Jeden zugängig, weil der Werkstättseigenthümer daraus kein Geheimniß macht, den Zutritt zur Werkstatt erlaubt, oder in dem Sinne offenkundig, daß sie in vielen Werkstätten erfolgt, so liegt selbstverständlich kein vernünftiger Grund vor, die Erfindung als patentfähig anzusehen. Das will auch der Gesetzentwurf nicht. Hält aber ein Gewerbtreibender (wie z. B. seiner Zeit Krupp das Bessemer Verfahren, und chemische Fabriken ihre Farben-Fabrikation) die Erfindung geheim, so hat dies seinen Grund entweder darin, daß für die Erfindung seither in Deutschland ein Patent nicht zu erlangen war, oder daß der Eigenthümer es überhaupt seinen Interessen entsprechend findet, die Erfindung zu verheimlichen. In letzterem Falle ist es ihm auch nach Erlaß des deutschen Patentgesetzes freigestellt, die Benutzung der Erfindung in seitheriger Art fortzusetzen. Wer bereits z. Z. der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen hatte, wird durch die Wirkungen des Patentes nicht berührt, wie §. 5. ausdrücklich vorschreibt. Alternativ kann aber aber auch der seitherige Benutzer ein Patent nachsuchen. Das Letztere zu fördern ist nach der Meinung der Kommission nicht allein kein Nachtheil, dessen Abwendung das Gesetz sich angelegen sein lassen muß; es dient vielmehr dem großen wirthschaftlichen Nutzen, daß die Geheimnißkrämerei beseitigt und der Fortschritt der deutschen Gewerbe und Industrie mehr als seither in die Oeffentlichkeit gezogen wird. Im materiellen und formellen Systeme des ganzen Gesetzes würde daher das Amendement Aenderungen herbeiführen, denen die Kommission nicht zustimmen kann. Die Ablehnung des Antrages erfolgte mit 11 gegen 4 Stimmen.

§. 3.

Zu diesem Paragraphen wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, Alinea 1. wie folgt zu fassen:

> „Auf die Ertheilung des Patentes hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegentheils wird derjenige als Erfinder betrachtet, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat."

Die Kommission lehnte diesen Antrag mit allen gegen 4 Stimmen ab. Zur Begründung desselben machten mehrere Mitglieder geltend, daß das Gesetz, unabhängig von der Frage, ob das Anmeldungs- oder Vorprüfungsverfahren das bessere sei, aus Gründen des sittlichen Rechtes dem Erfinder vor jedem anderen Bewerber den Vorzug einräumen müsse.

Selbst bei dem reinen Anmeldeverfahren behalte diese Frage ihre Bedeutung. Der Erfinder müsse in jedem Falle besser geschützt werden, als es in dem gegenwärtigen Entwurfe event. durch die §§. 3. und 5. geschehe.

Man möge immerhin die Präsumtion aufstellen, daß der Anmelder auch der erste Erfinder sei. Hiergegen müsse

aber wiederum der Gegenbeweis zugelassen werden. Auch habe der deutsche Patentschutzverein in seinem Entwurfe eines Patentgesetzes denselben Gedanken vorgeschlagen.

Demgegenüber erkannte die Majorität der Kommission in §. 3. Alin. 1. der Regierungsvorlage eine Bestimmung, welche sich besonders deshalb empfiehlt, weil sie jeden Zweifel über die Priorität von Patentanmeldungen in klarer Weise ausschließt. Läßt man das Prioritätsrecht des Erfinders zu, so wird den schwierigsten Streitigkeiten Raum gegeben. Erfindungen werden nicht selten in demselben Zeitraume von mehreren Personen gemacht, und zwar unter Verhältnissen, die es als unmöglich ergeben, festzustellen, welcher der erste Erfinder ist. Würde man das Prioritätsrecht des Erfinders ohne Anmeldungsvorsprung schützen, so beförderte man zweifellos die Geheimhaltung von Erfindungen, also ein Ziel, welches mit dem Geiste und den Grundlagen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange ist.

Gegen die mißbräuchliche Benutzung der von einem Andern gemachten Erfindung schützt übrigens in den meisten Fällen die Bestimmung in Alin. 2. dieses Paragraphen, welche inhaltlich die Zustimmung der Kommission fand. Es soll hiernach der Patentsucher mit seinem Antrage zurückgewiesen werden, „wenn von einem Andern nachgewiesen und aus dem Grunde Einspruch erhoben wird, daß der wesentliche Inhalt der zu patentirenden Erfindung den Beschreibungen 2c. des Widersprechenden entnommen ist".

Lediglich um den Gedanken der Regierungs-Vorlage genauer auszudrücken, daß der Anspruch in dem gegebenen Falle nur für den Patentsucher unstatthaft sein soll, hat die Kommission die Worte: „des Patentsuchers" hinter „Anspruch" hinzugefügt, und in dem conditionellen Satze anstatt der subjektiven Konstruktion die objektive Fassung gewählt.

§. 4.

Eine Erweiterung der Wirkungen des Patentes über die nach der Regierungsvorlage beabsichtigten Grenzen hinaus wurde in der Kommission nicht als Bedürfniß anerkannt. Insbesondere war man darüber einig, daß der Patentschutz die Benutzung eines gutgläubig erworbenen patentirten Gegenstandes nicht behindern dürfe, es sei denn, daß einer der in Alinea 2 vorgesehenen Fälle vorliege. Im Allgemeinen soll auch nach der Ansicht der Kommission die Wirkung des Patentes ein Exclusiv-Recht des Patentinhabers nur insofern begründen, als es sich um die gewerbsmäßige Ausnutzung der Erfindung handelt. Soweit diese „in dem Verkaufe" durch die hierbei in Betracht kommenden Geschäftsformen besteht, schien es der Kommission zweckmäßig, dieselben Worte zu gebrauchen, welche in dem Markenschutzgesetze vom 30. November 1874 (§ 14) angewendet sind, also nicht blos „feil zu halten", sondern zu sagen: „in Verkehr zu bringen oder feil zu halten."

Die Absicht, die gewerbsmäßige Ausnutzung des Patentgegenstandes zu treffen, findet in dem Kommissions-Beschlusse durch den Zusatz des Wortes „gewerbemäßig" hinter „Erfindung" Ausdruck.

Es lag nahe, in Alinea 2 die Bestimmungen, welche auf ein patentirtes Verfahren Bezug haben, von denen, welche eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth betreffen, in der Satzkonstruktion zu trennen. Man sah jedoch davon ab, einer desfallsigen Anregung Folge zu geben, weil auch in der jetzigen Fassung dem Sinne nach eine Undeutlichkeit nicht vorliegt.

§. 5.

Alinea 1. Die Commission beantragt, durch den Zusatz der betreffenden Worte auszudrücken, daß die Wirkung des Patentes auch gegen denjenigen nicht eintritt, welcher „die zur Benutzung des Patentgegenstandes erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat." Das Bedürfniß hierzu leitet sie aus der Erwägung her, daß im gewerblichen Leben Fälle vorkommen können und werden, in denen die neue Erfindung von einem Andern als dem Patentinhaber zur Zeit der Anmeldung des Patentes bereits gemacht ist, und die zur Ausführung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sind, ohne daß die Erfindung selbst bereits benutzt wird. Es wäre unbillig, und namentlich dem Erfinder gegenüber, der Kraft, Zeit und Kapital für die Erfindung aufwandte, eine ungerechtfertigte Härte, wenn in solchem Falle aus dem Grunde, daß zufällig die Erfindung noch nicht ausgeführt und in Anwendung gebracht wurde, das Recht der Benutzung entzogen werden sollte. Die Kommission verhehlt sich zwar nicht, daß es im einzelnen Falle oft schwierig sein mag, die Grenze genau zu bestimmen, bis zu der die Veranstaltungen getroffen sein müssen, um das Benutzungsrecht dem Patentinhaber gegenüber zu sichern. Der Richter dürfte dabei aber das Richtige treffen, wenn er als das entscheidende Moment das Vorhandensein solcher Thatsachen und Handlungen annimmt, welche die Ueberzeugung feststellen, daß die betreffende Person die Erfindung in ihren wesentlichen Theilen auszuführen beschäftigt ist. Die Ausfertigung der Zeichnungen, oder die theoretische Darstellung des Verfahrens allein würde also nicht genügen, während, wenn auf Grund der angefertigten Zeichnungen bereits die Modelle angefertigt werden, die Bauten begonnen sind, oder das Verfahren praktisch angefangen hat, im Zweifelfalle angenommen werden müßte, daß der durch den Zusatzantrag zu treffende Fall vorliegt.

Die Kommission hat, eben so wie sie den Besitz und die Rechte eines redlichen Unternehmers und Erfinders schützen und den Andrang zur Einreichung unreifer und leichtfertiger Patentgesuche nicht verstärken will, auch keineswegs die Absicht gehabt, erworbene Patentrechte durch gegensätzliche Interessen unnöthiger Weise einzuschränken.

Bei Alinea 2. wurde zunächst das Bedenken angeregt, ob nicht die Heranziehung des Interesses „der öffentlichen Wohlfahrt" als Aufhebungs- oder Einengungs-Grund des Patentrechtes zu allgemein und unbestimmt sei. Die Regierungs-Kommissarien interpretirten und rechtfertigten die Fassung durch den Hinweis darauf, daß überhaupt von einer Einschränkung des Benutzungsrechtes des Patentinhabers nur so weit die Rede sei, als die Interessen des Heeres, der Flotte, und der öffentlichen Wohlfahrt es erfordern. Diese können die Wirkungen des Patentes vollständig aufheben; es sei dies aber keine nothwendige Folge, da sich sehr wohl denken lasse, daß neben der Benutzung der Erfindung für das Heer oder die Flotte eine anderweitige Benutzung des Patentes stattfinde, und daß die Einschränkungen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt blos territoriale oder vorübergehende wären, mithin im Uebrigen das Patentrecht und dessen Benutzung durch den Patentinhaber nicht berührten. Dieses werde deutlich, wenn man sich Epidemien, Ueberschwemmungen 2c. vergegenwärtige, zu deren Abwendung oder Bewältigung das Enteignungsrecht ausgeübt werde.

Dahingegen schien der Gesetz-Entwurf um deßwillen der Kommission abänderungsbedürftig, weil er auch den „Landes-zentral-Behörden" das Recht einräumen will, ein ertheiltes Reichspatent außer Wirksamkeit zu setzen.

Mehrere Mitglieder machten darauf aufmerksam, daß bei einem solchen Zustande sachlich von einander abweichende Gesichtspunkte bei der Anwendung des Gesetzes hervortreten könnten, und daß es an und für sich unzulässig erscheine, den Zentralbehörden einzelner Staaten die Befugniß zur Entziehung von Rechten zu gewähren, die sie zu ertheilen nicht in der Lage gewesen seien.

Von den Freunden der Regierungs-Vorlage wurde hierauf erwidert, daß die Regierungen der Einzelstaaten die hervortretenden Bedürfnisse und Interessen der öffentlichen Wohl-

fahrt in einzelnen Theilen Deutschlands besser zu würdigen, und die Zulässigkeit, im Hinblick auf diese die Wirkungen eines Patentes aufzuheben, besser zu beurtheilen im Stande seien als die Zentralbehörde des Reiches. Die Majorität der Kommission entschied sich jedoch für eine Aenderung der Regierungs-Vorlage, welche sinngemäß die Befugniß zu der in Rede stehenden Enteignung ausschließlich dem Reiche zuweisen will, und war der Meinung, daß ebenso der Ausdruck „Reichszentralbehörden", weil er undeutlich ist und nach unserer Verfassungssprache keine bestimmte Person oder Behörde bezeichnet, durch „Reichskanzler" ersetzt werden müsse. Dem Reichskanzler, nicht dem Bundesrathe müsse die fragliche Befugniß zugesprochen werden, da es in den meisten praktischen Fällen dieser Art auf eine rasche Entschließung ankomme, und der Reichskanzler, wenn es sich um Enteignungen von tief greifendem Vermögensinteresse handle, schon der Entschädigungsausgaben wegen nicht ohne Genehmigung des Bundesrathes handeln werde.

Die Frage, wer dem in seinen Patentrechten Beschränkten die im Gesetze vorgesehene „angemessene Vergütung" zu leisten hat, durfte im Interesse des Patent-Inhabers gesetzlich nicht unentschieden bleiben. Die Kommission erachtete es deshalb für angemessen, in der weiter beschlossenen Aenderung des Gesetzentwurfes ausdrücklich zu sagen: „daß, falls eine Patentbeschränkung auf den von einem deutschen Staate in seinem besonderen Interesse gestellten Antrag erfolgt, der Patent-Inhaber gegen diesen Staat seinen Anspruch zu erheben hat."

Als selbstverständlich ist hierbei anzusehen, daß in der die Beschränkung des Patents aussprechenden Verfügung dem Patentinhaber mitgetheilt werden muß, gegen wen ihm der Entschädigungsanspruch zusteht.

Durch Uebereinstimmung der Regierungs-Kommissarien mit der Kommission wurde festgestellt, daß das Gesetz mit dem für den mangelnden Fall einer Verständigung vorgesehenen „Rechtsweg" das Verfahren vor den „ordentlichen Gerichten" bezeichnen will.

§. 6.

fand einstimmige Annahme.

§. 7.

wurde ebenfalls in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Bei der Debatte beanstandeten jedoch einzelne Mitglieder die Angemessenheit der im Gesetzentwurfe bestimmten „Patentdauer", und es wurden folgende Abänderungsanträge eingebracht:

1. Vor „15 Jahren" einzuschalten: „höchstens".
2. Nach Satz 1. hinzuzufügen:
   „Das Patent kann mit Genehmigung des Bundesrathes bis zu weiteren 5 Jahren verlängert werden."

Zur Begründung machte der Antragsteller ad 1. geltend, daß der Zeitraum von 15 Jahren für die meisten Patente viel zu lang sei. Den Einwurf, daß ja nach der Bestimmung im §. 9. der Patentinhaber es in der Hand habe, durch die Nichtzahlung der Gebühren das Patentrecht verfallen zu lassen, glaubte er durch den Hinweis darauf zu beseitigen, daß es manchem Patentinhaber wegen seines Kredits und geschäftlichen Ansehens nicht erwünscht sei, aus solchem Grunde sein Patent aufzugeben.

Die Regierungs-Kommissarien bekämpften den Abänderungsantrag auch aus dem Grunde, weil es zu großen Uebelständen führen müsse, wenn man dem Patentamte die Bestimmung der Dauer eines Patents überlasse.

§. 9. des Gesetzes gestatte dem Patentinhaber übrigens auch den jederzeitigen Verzicht.

Der unter 2 erwähnte Antrag wurde auf den Vorschlag des neuesten englischen Patent-Gesetz-Entwurfes, die Normaldauer eines Patentes auf 21 Jahre festzusetzen, und auf das Bedürfniß gestützt, eine möglichste Uebereinstimmung zwischen dem englischen und deutschen Patentgesetze in allen wesentlichen Theilen herbeizuführen. Diese Gründe vermochten jedoch die Majorität der Kommission nicht zu überzeugen, zumal, worauf die Regierungs-Kommissarien hinwiesen, für außergewöhnliche Fälle die Patentdauer durch Spezialgesetz verlängert werden kann.

Die Kommission lehnte beide Anträge mit allen gegen 3 Stimmen ab.

Zur thatsächlichen Orientirung bemerkt die Kommission, daß die Dauer der Patente in Preußen dermalen 6 Monate bis zu 15 Jahren, in Bayern höchstens 15 Jahre, in Württemberg 10 Jahre, und in Sachsen 5 Jahre mit Zulässigkeit der Verlängerung um 5 Jahre ist. Unter den wichtigeren ausländischen Industriestaaten haben die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Dauer ihrer Patente auf 17 Jahre festgestellt. In England werden Patente auf 14 Jahre ertheilt, — dieselben können jedoch ausnahmsweise um 14 Jahre verlängert werden. Die Patente Frankreichs laufen 5, 10 oder 15 Jahre, und in Oestreich darf ein Patent auf 15 Jahre ertheilt werden.

Es erhellt hieraus, daß das deutsche Reich, wenn es die Dauer der Patente auf 15 Jahre festsetzt, sich am nächsten an die Bestimmungen des englischen und amerikanischen Patentgesetzes anlehnt.

Was den 2. Satz des §. 7. betrifft, so enthält derselbe nach der Meinung der Kommission Bestimmungen, welche im Zusammenhange mit §. 8. Alin. 2. die Nachsuchung von Verbesserungs-Patenten in Form von Zusatz-Patenten in wünschenswerther Weise fördert. Selbstverständlich liegt es nicht in der Absicht des Gesetzes, Verbesserungs-Patente als selbstständige Patente überhaupt für unzulässig zu erklären.

§. 8.

Bei der Berathung der für ein Patent zu entrichtenden Gebühren machten sich zwei Strömungen geltend, von denen die eine auf eine Herabminderung der Gebühren drängte, die andere die Vorschläge des Entwurfes angemessen fand, sich sogar einer Erhöhung derselben geneigt zeigte. Die Vertreter der ersteren Richtung wünschten auch eine Aenderung der für die Höhe der Gebühren aufzustellenden Skala.

Es wurde der Antrag gestellt:

„das zweimal vorkommende Wort „fünfzig" durch „dreißig" zu ersetzen."

Zur Begründung desselben wurde auf den gleichlautenden Vorschlag des deutschen Patentschutz-Vereins, auf die Patentgebühren anderer Länder, sowie auf die Nothwendigkeit hingewiesen, Erfindungspatente nicht durch ungewöhnlich hohe Gebühren zu einer Last zu machen. Die Patentgebühren sollen — so führten die Freunde des Antrages aus — die Kosten der Patentverwaltung decken und zur Bestreitung der Auslagen dienen, welche die auf die möglichst weite Verbreitung der Kenntniß neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit des Patentamts verursacht. Sie haben aber keineswegs den Zweck, der Reichskasse Einnahmen für andere Verwendungszwecke zuzuführen. Ueberschreite man durch die Patenttaxe diese Grenzen, so vertheure man in unberechtigter Weise den Genuß des Schutzes neuer Erfindungen, lähme den Erfindungsgeist und schädige die wirthschaftlichen Interessen des Reiches. Gleichzeitig gebe man der Gewohnheit Nahrung, mit Vorliebe Patente im Auslande nachzusuchen, wo die Patentgebühren geringer seien.

Die ebenso lebhaft vertretene Gegenansicht stützte sich zunächst auf die Erfahrung, daß niedrige Patenttaxen das Nachsuchen und die Aufrechterhaltung werthloser, die gewerbliche Thätigkeit hemmender und deshalb schädlicher Patente

förderten. Ein gutes Patentgesetz müsse allerdings für das erste Jahr eine mäßige Taxe vorschreiben, um nicht Erfindern das Nachsuchen von Patenten zu erschweren. Der Gesetzentwurf verlange aber auch für das erste Jahr keine zu hohe Patentgebühr, und sei bedürftigen Patentinhabern durchaus entgegenkommend, indem er es gestatte, daß denselben für das erste und zweite Jahr die Patentgebühren gestundet, und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, gänzlich erlassen werden.

Mit einer mäßigen Summe beginnend, müsse aber die Patentgebühr von Jahr zu Jahr steigen. In der Zahlung der steigenden Gebühr liege eine Gewähr dafür, daß das Patent nutzbringend sei, während die Inhaber werthloser Patente — und das seien die meisten — mit der Erkenntniß der Werthlosigkeit auch die Fähigkeit und Neigung verlören, die steigenden Gebühren zu zahlen. Wie wirksam die wachsende Gebührenskala sei, zeigen die Erfahrungen Englands, wo nach 3 Jahren etwa $^2/_3$, nach 7 Jahren etwa $^9/_{10}$ der Patente erlöschen. Bei der Abwägung der Patentgebühren habe man auch den Umfang des Gebietes und die Bevölkerungszahl in Betracht zu ziehen, auf welche sich der Patentschutz erstrecke. Es sei deshalb eine absolute Vergleichung der Höhe der vorgeschlagenen Patentgebühren mit der in einzelnen deutschen und ausländischen Staaten nicht zulässig, und zwar um so weniger, weil der Werth eines Patentes auch wesentlich von dem Verfahren und den Grundsätzen abhänge, wonach die Ertheilung von Patenten erfolge. In Ländern mit strengem Vorprüfungsverfahren sei ein Patent gegen Anfechtungen ungleich gesicherter, mithin werthvoller, als in den Ländern des reinen Anmeldeverfahrens.

Um die mit Vorliebe herangezogenen Vergleichskritiken klar zu stellen, vergegenwärtigte sich die Kommission folgende Thatsachen:

1. England erhebt für die ersten 3 Jahre zusammen 500 Mark, für die weiteren 4 Jahre 1000 Mark, für die ferneren 7 Jahre 2000 Mark, zusammen also für 14 Jahre 3500 Mark;
2. Die französische Taxe beträgt für ein Patent auf 5 Jahre 500 Frcs., auf 10 Jahre 1000 Frcs. und auf 15 Jahre 1500 Frcs., und ist in jährlichen Raten zu zahlen;
3. In Oesterreich beträgt die Abgabe für die ersten 5 Jahre jährlich 20 Gulden, für die zweiten 5 Jahre jährlich 30—50 Gulden, und für die dritten 5 Jahre jährlich 60—100 Gulden, im Ganzen 700 Gulden;
4. In Amerika beträgt die einmalige Taxe 35 Dollars;
5. Im Königreich Sachsen zahlt man für das erste Patent 82 Mark 50 Pf. und für die Verlängerung um 5 Jahre 150 Mark;
6. In Bayern ist die Gebühr für die ersten beiden Jahre 30 Gulden, für die folgenden 4 Jahre je 10 Gulden, vom 7.—10. Jahre je 20 Gulden und für die 5 letzten Jahre je 25 Gulden, im Ganzen also 275 Gulden;
7. In Preußen wird keine Patentabgabe erhoben.

Dem gegenüber würde die gesammte Taxe für ein Patent von 15jähriger Dauer nach der Gesetzesvorlage 5300 Mark betragen.

Auch die Regierungskommissarien bekämpften jede Aenderung der vorgeschlagenen Taxe. Sie hoben hervor, daß bei der Prüfung der Frage nach der Angemessenheit der Höhe der Gebührensätze vor allen Dingen in Betracht komme, zu welchen Zeitpunkten die Gebührensätze fällig werden. Seien dieselben erst in den späteren Jahren der Patentdauer hoch, so treffen sie nur noch wenige Patente, bringen wenig ein, belasten also die Industrie weniger, als andere Gebührensätze, die — obschon an sich niedriger — zu einem früheren Zeitpunkte erhoben werden, deshalb einen erheblich größeren Theil der Patente treffen und eine größere Einnahme abwerfen. Von diesem Gesichtspunkte aus sei eine Vergleichung der englischen, deutschen und französischen Patentgebühren für die Beurtheilung des in der Gesetzesvorlage enthaltenen Vorschlages von Wichtigkeit. Gehe man davon aus, daß in einem bestimmten Jahre in England und Deutschland je 1000 Patente, in Frankreich in dem entsprechenden Verhältnisse — weil für jede Anmeldung ohne Vorprüfung ein Patent gegeben werde — 1600 Patente ertheilt seien, so lasse sich ermitteln, wieviel diese Patente in 14 Jahren — der gesetzlichen Dauer eines englischen Patents — abwerfen. Es sei zu berechnen, was die in jedem einzelnen Jahre noch vorhandenen Patente an Gebühren einbringen.

Die Patente vermindern sich jährlich nach einer durch die Erfahrung einigermaßen festgestellten Skala. In den ersten Jahren sei deren Zahl noch sehr groß; je weiter die Zeit vorrücke, desto rascher nehme die Zahl ab. Eine vergleichende Ermittelung auf den Grundlagen dieser Erfahrungen habe ergeben, daß für die gedachten 14 Jahre von 1000 resp. 1600 Patenten an Gebühren in runden Zahlen einkommen würden:

a) nach dem englischen Gesetz 950.000 *M.*,
b) nach dem französischen Gesetz 524.000 *M.*,
c) nach dem vorliegenden Gesetzentwurf 512.000 *M.*

Hieraus ergebe sich, daß die Industrie in England unter den gegebenen Voraussetzungenmit ungefähr 400.000 *M.*, in Frankreich mit ungefähr 12.000 *M.* höher belastet sein würde, als in Deutschland.

Zu diesen Gründen trat für die Majorität der Kommission die Erwägung hinzu, daß die Verwaltung des Patentwesens, wenn sie nach dem Vorgange Englands und Amerikas in zweckentsprechender Weise für die Veröffentlichung der neuen Erfindungen im deutschen Reiche Sorge trägt, einen erheblichen Kostenaufwand machen muß. Nach amtlichen Mittheilungen wurden in England für die Zwecke des Patentwesens während der Periode 1852 — 1860 55.254 Lstr. verausgabt. Der mitgetheilte Abänderungsantrag unterlag in erster Lesung mit 8 gegen 8, in zweiter Lesung mit allen gegen 5 Stimmen.

§. 9.

wurde ohne Debatte unverändert angenommen.

Eine vorherige Erinnerung des Patentinhabers an die Zahlung der Gebühren unter Androhung der Folgen der Nichtzahlung schien der Kommission mit Grund nicht in das Gesetz aufgenommen zu sein.

§. 10.

Die beiden hier vorgesehenen Fälle der „Nichtigkeit eines ertheilten Patentes“ haben thatsächliche Verhältnisse zur Voraussetzung, welche zur Zeit der Patentanmeldung vorlagen, ohne dem Patentamte bekannt oder von demselben sachgemäß gewürdigt zu sein. Es empfiehlt sich deshalb sprachlich das Imperfektum, anstatt das Perfektum zu wählen.

Der zweite Fall ist in dem Gesetzentwurfe subjektiv unter Bezugnahme auf die Person des Patentinhabers gestaltet. Bei dieser Fassung müßte der Nachweis erforderlich erscheinen, daß der Patentinhaber sich mit Bewußtsein widerrechtlich die Erfindung eines Anderen angeeignet habe, während, wie schon aus der Bestimmung des §. 2. und §. 3. Alinea 2. hervorgeht, im Sinne des Gesetzentwurfes die bloße Thatsache der widerrechtlichen Benutzung einer bereits vorhandenen Erfindung genügt, um dieselbe als patentunfähig zu qualifiziren. Der gutgläubige Patentinhaber kann den wesentlichen Inhalt des Patentgegenstandes unter Zustimmung einer Person seiner Patentertheilnng zum Grunde gelegt haben, welche das Material der Erfindung sich widerrechtlich angeeignet hat. Auch dann muß das Patent für nichtig erklärt werden können.

In diesem Sinne schlägt die Kommission die Aenderung des Satzes in Nr. 2. vor.

In wieweit „Mittheilungen" über eine fremde neue Erfindung geeignet sind, den Thatbestand der Voraussetzungen nach Nr. 2. dieses Paragraphen herzustellen, muß in dem Einzelfalle erwogen und festgestellt werden.

Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, zwischen Nr. 1. und 2. hinzuzufügen:

„Daß die Beschreibung der Erfindung nicht ausreichend war, um dadurch die Erfindung durch andere Sachverständige zu ermöglichen".

Der Antragsteller rechtfertigte diesen Zusatz durch den Hinweis auf die Nothwendigkeit, die Patentsucher zur vollständigen Beschreibung der Erfindung anzuhalten.

Das Bestreben der Patentsucher richte sich erfahrungsmäßig häufig darauf, diejenigen Theile der Erfindung, auf welche es bei der Benutzung entscheidend ankomme, zu verdunkeln oder gar zu verheimlichen.

Es komme bisweilen bei Erfindungen auf anscheinend unwesentliche Momente an, z. B. bei der Extraktion des Zuckers aus Melasse auf den Hitzegrad des Kalks. Der Aufmerksamkeit des Patentamtes können aber solche Punkte entgehen, und es sei deshalb nothwendig, das Interesse des Patentinhabers an eine gewissenhafte und wahrheitsgemäße Beschreibung der Erfindung zu fesseln, indem derselbe, falls er dunkle oder mangelhafte Beschreibungen einreiche, mit der Nichtigkeit des Patentes bedroht werde.

Die Majorität der Kommission lehnte jedoch den Zusatzantrag mit allen gegen 4 Stimmen ab, weil sie, wie auch die Herren Regierungskommissare ausführten, davon ausging, daß das Patentamt pflichtmäßig die Vollständigkeit der Beschreibung zu prüfen habe, und daß, wenn und soweit die Beschreibung einzelne Theile der Erfindung nicht berühre oder mangelhaft darstelle, für jeden Dritten die Nachsuchung eines anderen Patentes zuzulassen sei.

Es wurde bei dieser Gelegenheit die eventuelle Frage angeregt, ob es nicht wenigstens der Billigkeit entspreche, einen Patentinhaber, bevor dessen Patent wegen unzureichender Beschreibung der Erfindung für nichtig erklärt werde, zu einer nachträglichen Vervollständigung der Beschreibung aufzufordern. Auch mit dieser Einschränkung fand der Abänderungsantrag keinen Beifall. Man führte namentlich an, daß ein solches Admonitionsverfahren geeignet sei, die Einreichung mangelhafter oder absichtlich dunkler Beschreibungen zu fördern, da ja der auf Grund einer solchen Patentirte keine Nachtheile zu besorgen habe.

§. 11.

Die Gesetzesvorlage erledigt in diesem Paragraphen eine der bestrittensten und jedenfalls die schwierigste Frage der Patentgesetzgebung. Es handelt sich um die Feststellung der Pflichten, welche das Gesetz dem Patentinhaber bezüglich der Anwendung des Patents, und des Anspruches anderer Personen auf Benutzung des Patentes aufzuerlegen hat, — in letzterer Richtung also um den sogenannten „Lizenzzwang."

Bei der Debatte beschloß die Kommission zunächst formell, Nr. 2 dieses Paragraphen in der festzustellenden Fassung Nr. 1 voranzustellen.

In der Sache selbst wurde von den Mitgliedern ausgeführt:

Die Gesetzgebung sei zweifellos berechtigt, aus Rücksichten auf die gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen des Landes einen gewissen Zwang auf die Art und den Umfang der Benutzung neuer patentirter Erfindungen auszuüben und demgemäß das Exklusivrecht des Patentinhabers zu beschränken. Der Patentschutz beruhe auf positivem Rechte und dieses habe sich dem Rechtsbewußtsein, gleichzeitig aber auch den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Volkes entsprechend zu gestalten. Sei es unbedenklich erschienen, in §. 5. des Gesetzentwurfes ein Enteignungsrecht der Reichsbehörden im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und namentlich der Landesvertheidigung zuzulassen, so müsse es gleichmäßig als eine berechtigte Rücksicht gelten, daß der Patentinhaber seine unter gesetzlichen Schutz gestellte neue Erfindung und deren wirthschaftliche Vortheile dem deutschen Reiche nicht vorenthalte. Durch die vollständige Veröffentlichung des Gegenstandes der Erfindung zum Zwecke der Belehrung und der Anregung zu neuen Ideen und Erfindungen in sachverständigen Kreisen leiste der Patentinhaber zwar dem Gemeinwohle einen großen Dienst. Ohne die Benutzung der Erfindung erfülle diese aber nicht ihren Zweck.

Würde man bedingungslos den Nichtgebrauch einer staatlich geschützten Erfindung zulassen, so stellte man ein Monopol her, welches bis zum Ablauf der Schutzperiode die Zeitgenossen um die Vortheile der neuen Erfindung brächte. Berechtigter Egoismus und verpflichtende Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Vortheile für das eigene Land führen weiter zu der Erkenntniß der Nothwendigkeit, die Ausführung und Benutzung von Patenten innerhalb des eigenen Staatsgebiets zu verlangen.

Aus diesen Gesichtspunkten habe in vielen Patentgesetzgebungen die Vorschrift Aufnahme gefunden, daß ein Patent, wenn es nicht binnen einer bestimmten Frist im Inlande zur Ausführung kommt, erlischt. Dies gelte namentlich nach der damaligen Lage der Gesetzgebung in Preußen. Alle Sachkundigen seien jedoch der Meinung, daß eine solche Vorschrift sich nicht zur Aufnahme in das deutsche Patentgesetz eigne, weil eine strenge Durchführung derselben häufig zu ungerechten Härten und zu Scheinanwendungen führe, die dem Wesen der Sache nicht entsprechen. Frankreich habe durch das Gesetz vom 5. Juli 1844 in drastischer Weise die Inhaber französischer Patente genöthigt, ihre Erfindungen in Frankreich zur Anwendung zu bringen, indem dieselben des Patentes für verlustig erklärt werden, wenn sie die durch das Patent geschützten Gegenstände aus dem Auslande in Frankreich einführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe von einer solchen Bestimmung ab. Dahingegen verlange er unter Nr. 2. des §. 11.:

„daß der Patentinhaber im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarf genügenden Weise binnen 2 Jahren zur Ausführung bringe oder bringen lasse, widrigenfalls das Patent zurückgenommen werden könne."

Diese Bestimmung sei in dem Falle offenbar gerechtfertigt, daß ein Inländer oder Ausländer das im deutschen Reiche erlangte Patent mit der Absicht der Schädigung deutscher Interessen im Inlande unbenutzt lasse. Wenn beispielsweise Bessemer und Siemens ihre den Stahlfabrikationsprozeß umwälzenden Erfindungen unter deutschen Patentschutz gestellt hätten, ohne die Anwendung in Deutschland vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so würden die Folgen davon weit über die Grenzen einzelner Privatinteressen hinaus ganze Industriezweige und die in ihren Erwerbsverhältnissen von diesen abhängigen Gegenden ruinirend haben treffen können. Der Schutz der heimischen Industrie gegen das Ausland verlange jedenfalls eine Sicherstellung gegen solche Gefahren. Dahingegen sei die Fassung der Regierungs-Vorlage bedenklich, weil sie der Auslegung Raum gebe, daß im gegebenen Falle das Patent zurückgenommen werden könne, auch wenn es vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus keine Bedeutung habe, die Anwendung des Patentes im Inlande zu verlangen.

Noch ungerechtfertigter erscheine der Nachweis, daß die

Anwendung im Inlande zur Befriedigung des inländischen Bedarfes genüge. Das letztere vollständig zu erweisen, sei oft unmöglich, z. B. bei neuen Erfindungen von Fußbekleidungseinrichtungen. Auch könne daraus, daß ein Theil des inländischen Bedarfes aus dem Auslande eingeführt werde, der Schluß gezogen werden, daß die Benutzung im Inlande dem inländischen Bedarfe nicht genüge, obschon lediglich die Richtung des Handels und die Transportverhältnisse den Bezug aus dem Auslande herbeigeführt hätten. Ein Kommissionsmitglied verwies speziell auf die schwerwiegenden Artikel der Eisen- und Stahl-Industrie, und auf die natürlichen Vorbedingungen der Herstellung derselben, um darzuthun, wie unrationell es sei, die Benutzung der Erfindung im Inlande in einer dem Inlande genügenden Weise unter dem Präjudize der Entziehung des Patentes zu verlangen. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus solle an die Versorgung des Inlandes denjenigen Werkstatten des In- und Auslandes überlassen, welche die Gegenstände an dem Konsumtionsorte am billigsten liefern, und nicht die Patentinhaber zwingen, die Konkurrenz des Auslandes durch künstliche Preisherabsetzung auszuschließen.

Weiter hoben einzelne Mitglieder der Kommission hervor, daß viele Patente geraume Zeit nicht in Benutzung genommen werden könnten, weil die Herstellung der für die Benutzung nothwendigen Einrichtungen und Anlagen großen Zeitaufwand und erhebliche Kapitalien verlangen. Es sei eine unbillige Härte, einen Patentinhaber ohne ausreichendes Vermögen seines Patentes verlustig zu erklären, wenn derselbe nachweisen könne, daß er sich mit Ernst, aber ohne Erfolg bemüht habe, den Gegenstand seines Patentes zur Ausführung zu bringen. Koalitionen der Gewerbtreibenden, welche auf die Zurücknahme des Patentes wegen nicht genügender Ausführung des Patentes spekuliren, und deshalb die Erfindung trotz der Bereitwilligkeit des Patentinhabers zu Licenzertheilungen nicht anwenden, dürfe kein Vorschub geleistet werden.

Nicht einzelne Privat-, sondern nur öffentliche Interessen können die Zurücknahmen von Patenten wegen Nichtausführung rechtfertigen. Jedenfalls müsse die Frist, bis zu der die Ausführung zu erfolgen habe, verlängert werden.

Während ein Theil der Mitglieder der Kommission hiernach eine Abänderung des §. 11. unter Nr. 2. dahin für nothwendig hielt, daß die Konkurrenz des öffentlichen Interesses ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, und der Umfang der Benutzung auf angemessene Grenzen beschränkt, jedenfalls die Frist verlängert werde, sprachen sich andere Mitglieder dahin aus, daß die unterlassene oder nicht zureichende Ausführung einer Erfindung allein überhaupt keinen genügenden Grund für die Zurücknahme des Patentes geben könne, daß vielmehr auch die Voraussetzungen nach Nr. 1. der Regierungs-Vorlage hinzutreten müßten, um die Zurücknahme des Patentes zu rechtfertigen.

Sämmtliche Mitglieder waren darin einverstanden, daß die Regierungsvorlage zu weit gehe, wenn sie die bereits vollendete Ausführung der Erfindung in einem dem inländischen Bedarf genügenden Umfange verlange.

Was Nr. 1. betrifft, so ergab die darüber geführte Debatte, daß dieser Theil des §. 11. auf noch lebhaftere Bedenken stieß.

Bei der vorliegenden Fassung ist der Patentinhaber nach Ablauf einer bestimmten Frist gezwungen, anderen Personen die Benutzung der Erfindung im Inlande gegen genügende Sicherheit und angemessene Vergütung zu gestatten, ohne daß ausgedrückt ist, ob dieser Zwang bei der Abwesenheit eines Bedürfnisses im öffentlichen Interesse entfällt. Nach der Ueberzeugung der Kommission muß dieselbe beanstandet werden.

In der Diskussion hierüber wurde geltend gemacht: Patentirte neue Erfindungen werden je nach ihrer Eigenartigkeit der verschiedensten Benutzungsweise unterliegen, ohne daß eine allgemein zutreffende Regel für den Zwang der Mitbenutzung aufgestellt werden könne. Wolle man bei der Abwägung des individuellen Falles billig und gerecht verfahren, so habe man in erster Linie nicht zu übersehen, daß jede nützliche neue Erfindung die Arbeitsthätigkeit und die dadurch erzeugten Produkte billiger mache. Eine Erfindung, die diesen Zweck nicht erreichte, wäre eben nutzlos und verschlösse die Möglichkeit einer gewinnbringenden Anwendung. In der Regel werde daher der Patentinhaber die in den Selbstkosten zum Vorschein kommenden Vortheile seiner Erfindung nur zum Theil in dem Verkaufspreise zum Ausdruck bringen, und sei es nicht gerechtfertigt, aus dem Gewinnste seiner eigenen Anwendung des Patentes einen Grund für den Lizenzzwang zu entnehmen. In einzelnen Fällen wo es sich um Patentgegenstände von großer Bedeutung für das Wohlbefinden der Bevölkerung und die nationale Arbeit handle, könne wiederum der Lizenzzwang ein heilsames Korrektiv gegen die monopolistische Ausbeutung des Landes bieten und Platz greifen müssen.

Es brauche ferner nur daran erinnert zu werden, daß der Patentinhaber wegen ungenügender Geschicklichkeit oder mangelhafter Einrichtungen außer Stande sei, das Patent rationell anzuwenden, oder daß wegen der Vorbedingungen der Anwendung (z. B. Nähe von Brennmaterial, von Abfuhrwegen ꝛc.) die Lizenzertheilung sich als nothwendig erweise. Meistentheils würde übrigens die Frage gegenstandlos sein, da der Patentinhaber zur Wahrnehmung seiner Interessen ausreichende Lizenzen zu geben bereit sei. In der freiwilligen Verständigung liege überhaupt das beste Mittel, Patente dem Lande nutzbar zu machen, und um so mehr müsse man den gesetzlichen Patentzwang beschränken.

Ein Mitglied der Kommission erinnerte an die weitergehenden Vorschläge des Deutschen Patentschutzvereins, wonach der Patentinhaber verpflichtet sein solle, Jedermann gegen angemessene Entschädigung die Benutzung seiner Erfindungen zu gestatten. Dieser Standpunkt, wenn auch gemildert durch den Zusatz, daß der Lizenzzwang erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten solle, fand in der Kommission keine Unterstützung. Zunächst hielt man die Grundlage der gegenwärtigen Gesetzesvorlage, wonach der Lizenzzwang unter der drohenden Rechtsfolge der Zurücknahme des Patentes eingeführt wird, für eine in der Wirkung bessere und praktischere Form, die nöthigen Lizenzen zu erzwingen. Man sagte sich ferner, daß bei dem absoluten Lizenzzwange jedes Patent auf die Dauer entwerthet werden müsse und daß kein ausreichender Grund vorliege, die ausschließliche Benutzung eines Patentes durch einen oder wenige Unternehmer nicht zuzulassen, sofern das öffentliche Interesse nicht entgegenstehe. Ueber den geschäftlichen Werth eines Patentes lasse sich in jedem Falle im Voraus kein absolut sicheres Urtheil fällen. Es müsse deshalb dem ersten Unternehmer die Aussicht bleiben, daß er durch die Anwendung des Patentes eine hinreichende Entlohnung für seinen Kosten- und Kraftaufwand und das damit verbundene Risiko finde. Sein Gewinn werde aber mit der gleichzeitigen Anwendung des Patentgegenstandes durch Andere nach den Gesetzen der Konkurrenz geschmälert, und, so oft der Patentinhaber eine neue Lizenz ertheilen müsse, verliere in der Regel das Patent selbst an Werth. Gebiete hiernach das Rechtsgefühl und das Interesse des Landes, den Patentschutz nicht unnöthiger Weise zu verkümmern, so wäre es doch ebenso verkehrt, den Lizenzzwang, wie von einem Mitgliede der Kommission befürwortet wurde, als ein Ergebniß des deutschen Doktrinarismus gänzlich zu verwerfen. Das Bedürfniß desselben sei auch bereits in anderen Ländern anerkannt. So habe sich in den Nordamerikanischen Freistaaten, nicht auf dem Boden des gesetzlichen Buchstabens, aber der gerichtlichen Praxis die Rechtsanschauung herausgebildet, daß gegen die Klage auf Patentverletzung die Ein-

rede der Lizenzverweigerung unter Umständen mit Erfolg geltend gemacht werden könne.

Auch der englische Patentgesetzentwurf vom Jahre 1876 schlägt im §. 26. Folgendes vor:

Ein Patent kann nach Ablauf von 2 Jahren widerrufen werden:

a) wenn der Patentinhaber unterläßt, die Erfindung entweder selbst oder durch Lizenzinhaber in einem angemessenen Umfange innerhalb des vereinigten Königreichs auszunutzen oder in Anwendung zu bringen, oder die erforderlichen Anstrengungen zu machen, um die Ausnutzung oder Anwendung zu sichern. Der Beweis, daß solches geschehen, liegt ihm ob;

b) wenn dem Lordkanzler nachgewiesen wird, daß, um eine geeignete Versorgung des Publikums mit den unter dem Patente anzufertigenden Artikeln oder die ordentliche Benutzung der Erfindung durch das Publikum zu sichern, die Verleihung von Lizenzen erforderlich ist, der Patentinhaber aber unterläßt, Lizenzen an geeignete Personen, die ihn darum angehen, unter Bedingungen zu ertheilen, welche der Lordkanzler unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen erachtet."

Dieser Entwurf hat zwar noch nicht das englische Parlament passirt, — auch ist er bereits Gegenstand heftiger Angriffe in gewissen Kreisen der englischen Ingenieure und sonstigen Patentinteressenten geworden. Da er aber das Ergebniß einer eingehenden Enquête ist, so darf man behaupten, daß auch in England auf dem Boden reicher praktischer Erfahrungen das Bedürfniß eines bedingten Lizenzzwanges herauswuchs. Abgesehen von Patenten, die eine große Wichtigkeit haben und gewissermaßen einzelne Industriezweige revolutioniren (z. B. das Bessemer-Verfahren), tritt dies Bedürfniß bei den sogenannten Verbesserungspatenten am grellsten hervor. Von mehreren Mitgliedern wurde deshalb das Verlangen gestellt, mit Bezug auf diese die Anwendung des Lizenzzwanges zu erleichtern.

Seitens der Herren Regierungskommissarien erfolgte im Laufe der Diskussion wiederholt das Zugeständniß, daß es auch in den Wünschen der verbündeten Regierungen liege, sich über eine inhaltlich annehmbare Fassung des §. 11. mit dem Reichstage zu verständigen. Ein großer Theil der gegen die Gesetzesvorlage vorgebrachten Bedenken sei völlig grundlos. Weder in dem Falle der ungenügenden Anwendung des Patentes, noch in dem der Lizenzverweigerung solle das Patent unbedingt entzogen werden. Vielmehr gingen die verbündeten Regierungen von dem Grundgedanken aus, daß bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen das Patentamt unter Berücksichtigung aller verständigerweise in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch des öffentlichen Interesses zu prüfen habe, ob sich der Fall zur Entziehung des Patentes eigne.

Im Sinne des Gesetzentwurfes solle ein Patent nicht ohne dringende Veranlassung aufgehoben werden können. Gerade im Interesse des Patentinhabers habe man davon abgesehen, den unbedingten Lizenzzwang, wie ihn der Patentschutzverein vorgeschlagen habe und wie er auch von einigen Mitgliedern der deutschen Enquête-Kommission des vorigen Jahres befürwortet sei, einzuführen. Der vorliegende §. 11. besage im Wesentlichen dasselbe wie der §. 26. des neusten englischen Patentgesetzentwurfes. Der letztere bewege sich in weiteren Umschreibungen. Nur die Schwierigkeit, die Fälle der mit Patententziehung bedrohten Lizenzverweigerung durch eine von der Patentbehörde mit Sicherheit anzuwendende Fassung zu bezeichnen, habe die verbündeten Regierungen dazu geführt, Nr. 1. des §. 11. die uneingeschränkte allgemeine Fassung zu geben. Jedenfalls müsse man es vermeiden, die Anwendbarkeit des Lizenzzwanges durch zu enge Einschränkungen unpraktisch zu machen. Kein verständiger und nicht von Eigensinn oder von übelwollenden Absichten gegen das deutsche Reich beseelter Patentinhaber werde in seinen Interessen durch den §. 11. ernstlich bedroht werden. Was die Zeitfrist anbelange, innerhalb deren die Zurücknahme des Patentes auszuschließen sei, so werden die verbündeten Regierungen eine Verlängerung derselben auf 3 Jahre schwerlich zurückweisen können, falls überhaupt eine Einigung über Inhalt und Fassung des Paragraphen mit dem Reichstage zu Stande komme.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von einzelnen Mitgliedern bestritten, daß der §. 26. des angezogenen englischen Patentgesetzentwurfes so streng wie die Regierungsvorlage sei, und wiederholt der größte Werth darauf gelegt, daß der Gesetzentwurf nicht das Mißtrauen des Publikums mit Bezug auf die Sicherheit und Dauer deutscher Patente unnöthigerweise nähre. Bekanntlich habe man im In- und Auslande in Folge der bureaukratischen Abneigung und Härte, mit der das Patentgesetz Preußens in früheren Jahren gehandhabt wurde, nicht zu gewärtigen, daß das neue deutsche Patentgesetz überall mit voller Unbefangenheit aufgefaßt würde. Namentlich die ausländischen Ingenieure besorgten die Wiederkehr einer dem Patentschutze prinzipiell feindseligen Stimmung unter den Mitgliedern des Patentamtes, und den Einfluß dieser Stimmung auf die Entschließungen über Ertheilung und Zurücknahme von Patenten. Diesem Vorurtheil müsse durch die Fassung des §. 11. keine Nahrung gegeben werden, und auch die verbündeten Regierungen würden zweifellos Aenderungen zustimmen, die mit den von den Regierungskommissarien abgegebenen beruhigenden Erklärungen inhaltlich nicht im Widerspruch stehen.

Im Laufe der 1. und 2. Lesung sind im Schooße der Kommission mannigfache Aenderungsanträge eingebracht worden. Das Resultat der 1. Berathung war folgende Fassung des §. 11.:

„Im öffentlichen Interesse kann das Patent nach Ablauf von 2 Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe genügender Weise zur Ausführung zu bringen, oder die zur Ausführung erforderlichen Anstalten zu treffen;
2. übereinstimmend mit der Regierungsvorlage.

Die Annahme Nr. 1. erfolgte mit 10 gegen 9 Stimmen.

In der 2. Lesung wurden folgende Hauptanträge als Ersatz für §. 11. der Regierungsvorlage eingebracht:

I. „Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, und sich weigert, die Erlaubniß zur Benutzung im Inlande an geeignete Personen zu ertheilen, obwohl dafür eine angemessene Vergütung unter genügender Sicherstellung angeboten wird."

II. Im öffentlichen Interesse kann das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich war um diese Ausführung zu sichern;
2. Wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Erlaubniß zu ertheilen, obwohl dafür unter genügender Sicherheitsbestellung eine angemessene Ver-

gütung angeboten wird, und der Patentinhaber sonst nachweislich die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe entsprechenden Weise nicht zur Ausführung bringt oder bringen läßt.

III. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

„Daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt."

Soweit in diesen drei Anträgen die Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahren beantragt ist, waren sämmtliche Kommissionsmitglieder mit der Aenderung einverstanden.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge sub I. und II. mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, Antrag III. dagegen mit großer Majorität angenommen.

Die Debatte stellte fest, daß die Worte in dem angenommenen Antrage III. sub 1.: „oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern" dem Sinne nach dasselbe sagen sollen, wie die im §. 26. des neuesten englischen Patentgesetzentwurfes sub a. gebrauchten Worte: „oder die erforderlichen Anstrengungen zu machen, um die Ausnutzung der Anwendung zu sichern".

Der Schlußsatz des angenommenen Paragraphen hat bei der Debatte die Frage veranlaßt, ob die aufgestellte Präsumtion des öffentlichen Interesses nicht auf die Fälle einzuschränken sei, in denen es sich um Erfindungen von Bedeutung für die einheimische Industrie handelt. Ein darauf gerichteter Zusatzantrag fand jedoch nicht die Majorität, weil es in der Unmöglichkeit beruht, diese Einschränkung genau zu präzisiren, und das Patentamt, wenn es die Zurücknahme von Patenten aussprechen will, neben dem öffentlichen Interesse auch noch andere Gesichtspunkte ins Auge zu fassen hat.

§. 12.

Die von der Kommission beschlossenen Aenderungen dienen der Herstellung einer gleichmäßigen Gesetzessprache.

Unter Zustimmung der Regierungskommissarien wurde konstatirt, daß Zustellungen des Patentamts an Patentinhaber, welche keinen Wohnsitz im Inlande, daselbst auch keinen Vertreter haben, in Gemäßheit des §. 15. Alinea 2. rechtsgültig erfolgen können.

§. 13.

Einige Mitglieder der Kommission tadelten die Zentralisation des Patentwesens in einem „Reichspatentamt", sie beantragten: Alinea 1. anstatt „das Patentamt" zu setzen:

„Beschluß der Landesregierungen, und hat Geltung für das ganze Reich."

Die Antragsteller erklärten sich als Gegner neu zu gründender Reichsämter, und wünschten den Kassen der einzelnen Staaten den Ertrag der Patentgebühren zu erhalten.

Die Handhabung des Patentwesens sei bei den einzelnen Regierungen in guten und geübten Händen, und habe z. B. in Bayern allgemein befriedigt. An geeigneten Technikern zur Beurtheilung von Patentfragen fehle es auch in den kleineren Staaten nicht. Jedenfalls befinden sich die an entfernteren Punkten des Reichs wohnenden Patentsucher in einer unverhältnißmäßig ungünstigen Lage, wenn sie nach Berlin reisen müßten, um ihre Patentangelegenheiten zu betreiben.

Gegen den Antrag führten die Regierungs-Kommissarien unter Zustimmung der Majorität der Kommission an, daß man mit der Aufhebung der Zentralisation das gegenwärtige Gesetz undurchführbar mache, und die gleichmäßige Behandlung der Patentgesuche sowie die unerläßliche Herausbildung fester einheitlicher Grundsätze in Patentfragen gefährde.

Die Einnahmen an Patentgebühren seien von untergeordneter Bedeutung, und würden auch nur dann zum wirklichen Nutzen der deutschen Gewerbe und Industrie dienen können, wenn sie an einer Zentralstelle für Erfindungsmuseen, Modellausstellungen 2c. verwendet werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die weiteren Abänderungsanträge zu diesen Paragraphen betrafen die „Zusammensetzung des Patentamts und die Qualifikation der Mitglieder" desselben.

Von einer Seite beantragte man zu bestimmen, daß das Patentamt aus „fünf ständigen Mitgliedern" bestehen solle, „von denen drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die beiden übrigen technisch gebildete Männer sein müssen". Zugleich wurde die Hinzufügung verlangt, „daß die ständigen Mitglieder kein Patent außer durch Sterbefall erhalten dürfen".

Die Antragsteller begründeten den ersten Aenderungsvorschlag durch den Hinweis auf die amerikanischen Gesetzesbestimmungen und auf die Nothwendigkeit, eine größere Anzahl von ständigen Mitgliedern vorzuschreiben, um eine größere Kontinuität in den Grundsätzen der Patentertheilung hervorzubringen. Insbesondere komme es darauf an, dem technischen Elemente auch unter den ständigen Mitgliedern eine feste Stellung und gesicherten Einfluß zu verschaffen.

Die Regierungs-Kommissarien bekämpften die vorgeschlagenen Aenderungen. Ueber die Zahl der Personen des Patentamtes zum Voraus zu bestimmen sei nicht wohl angängig, weil über das Bedürfniß erst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Man könne sich jetzt durch das Gesetz nicht binden. Es bestehe aber selbstverständlich die Absicht, sofort mehrere Abtheilungen nach Spezialfächern zu bilden.

Der Regel nach solle ein Richter den Vorsitz einer Abtheilung führen. Techniker eigneten sich dazu nur in seltenen Fällen, weil die Wahrung wichtiger administrativer Gesichtspunkte gesichert werden müsse. Vorläufig dürften drei geschäftsleitende ständig funktionirende Personen und etwa 16 Techniker im Patentamte ausreichend sein. Was das Verbot Patente zu erlangen betreffe, so sei dasselbe leicht zu umgehen, und finde der an und für sich richtige Gedanke, das Publikum gegen den Einfluß von Privatinteressen im Patentamte zu schützen, auf anderen Gebieten bessere Verwerthung.

Die Kommission verwarf die Anträge, und gab ebensowenig einem bei der zweiten Lesung gemachten Aenderungsvorschlage, wonach ausdrücklich gesagt sein soll, „daß mindestens zwei ständige Mitglieder auf Lebenszeit angestellt werden sollen", ihre Zustimmung.

Sie genehmigte dagegen mit großer Majorität die beiden Anträge:

I. Im letzten Satze der Regierungsvorlage anstatt der Worte: „Die ständigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte ꝛc. besitzen", zu sagen:

„Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen."

II. Dem letzten Satz hinzuzufügen:

„Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16. des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, keine Anwendung."

Durch den Antrag I. soll die Möglichkeit offen gelassen werden, auch solche Personen, die nicht die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, namentlich also Techniker zu ständigen Mitgliedern des Patentamtes zu ernennen. Der ausschließende Charakter des Gesetzentwurfes widerstreitet der für eine zweckmäßige Zusammensetzung des Patentamtes nöthigen Freiheit der Bewegung bei der Auswahl der Mitglieder. Befinden sich unter diesen mindestens drei, welche nach den Organisationsgrundsätzen des Verwaltungs- und Justizdienstes die Befähigung zu den höheren Beamtenstellen im Reiche haben, so darf die Möglichkeit nicht verschlossen werden, auch praktisch erfahrene und wissenschaftlich gebildete Männer für ständig in das Patentamt zu berufen.

Was den Kommissionsbeschluß unter II. betrifft, so sind die Mitglieder des Patentamtes zweifellos als Reichsbeamte anzusehen, und würde die Auswahl der nichtständigen Mitglieder auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn diese der Bestimmung des §. 16. des Gesetzes vom 31. März 1873, welche sie in der freien privatwirthschaftlichen Thätigkeit hemmt, unterlägen.

§. 14.

Dieser Paragraph, welcher die Organisation des Patentamtes zum Gegenstande hat, führte bei der Diskussion zu einem lebhaften Austausch entgegengesetzter Ansichten. Vor Allem wurde die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, die Abtheilungen des Patentamtes im Voraus für bestimmte Perioden zu bilden, um auch den Schein nicht aufkommen zu lassen, als ob die Zusammensetzung der einen oder anderen Abtheilung mit Rücksicht auf einen speziellen Fall und die bei demselben hervortretenden Gesichtspunkte zusammengesetzt werde. Die Kommission bejahte diese Frage und nahm deshalb die in Al. 1. zur Erscheinung gebrachte Aenderung in den Worten vor: „Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet."

Die größte Aufmerksamkeit fand aber die Bildung derjenigen Abtheilung des Patentamtes, welche zu den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten bestellt werden soll. Kein Mitglied vertrat den Standpunkt, daß solche Streitigkeiten der Kompetenz des Patentamtes entzogen und den ordentlichen Gerichten beziehungsweise einem besonderen gerichtlichen Patenthofe, wie ihn der Patentschutzverein vorschlägt, überwiesen werden sollen. Den entscheidenden Grund hierfür fand man in der Ueberzeugung, daß, wenn die ordentlichen Gerichte damit befaßt würden, auf die Gewinnung und Festhaltung einheitlicher Grundsätze in allen Theilen des deutschen Reiches nicht gerechnet werden könne. Sei deshalb eine einheitlich entscheidende Instanz geboten, so werde die Einsetzung eines besonderen Patentgerichtshofes doch nur bei der Annahme gerechtfertigt sein, daß das Patentamt in seiner Zusammensetzung keine genügenden Garantieen biete. Es komme deßhalb darauf an, in der letzteren Richtung durch das Gesetz ausreichende Vorsorge zu treffen.

Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, zu diesem Zwecke folgende Paragraphen zu beschließen:

„§. 14a. „Ueber die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme der Patente hat eine besondere Abtheilung (die gerichtliche) zu entscheiden."

„Diese Abtheilung besteht aus mindestens 2 ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, sowie der erforderlichen Anzahl von Vertretern. Mindestens eines der ständigen Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte besitzen. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Vertreter erfolgt in Gemäßheit des §. 13, Absatz 2."

„Die nichtständigen Mitglieder und deren Vertreter werden für den speziellen Fall nach Maßgabe der dazu erforderlichen Kenntniß von dem Vorsitzenden des Patentamts berufen."

§. 14b. „Die gerichtliche Abtheilung entscheidet in der Besetzung von zwei ständigen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und von drei nicht ständigen Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen."

Der Antragsteller hob zur Begründung hervor, er halte zwar die Rechtsprechung in Patent-Angelegenheiten durch das Patentamt für den allein richtigen Weg, es müsse aber eine besondere Abtheilung im Patentamte für die rein richterliche Thätigkeit desselben errichtet werden. Dieses Gericht müsse eine feste Zusammensetzung haben, und unter den Mitgliedern sich wenigstens eines befinden, welches die Befähigung zum Richteramte besitze. Nach Analogie der Schöffengerichte bilde man die gerichtliche Abtheilung zweckmäßig in der Art, daß zwei ständige und drei nicht ständige Mitglieder des Patentamtes an der Entscheidung theilnehmen. Selbstverständlich sei übrigens durch die Berufung einer größeren Anzahl technischer Mitglieder in diese Abtheilung dafür Sorge zu tragen, daß für jeden speziellen Fall geeignete sachkundige Mitglieder zugezogen werden können.

Von Seiten der Herren Regierungs-Kommissarien erfolgte gegen die Annahme dieser Vorschläge Widerspruch. Die Anträge eignen sich nicht für das Patentamt, — sie würden letzteres in seinen Entscheidungen festnageln. Durch die Bestimmung einer besonderen gerichtlichen Abtheilung auf Grund des Gesetzes schaffe man zwei verschiedene Klassen von Mitgliedern des Patentamtes. Das sei bedenklich.

Unter denjenigen Mitgliedern, welche für die Patent-Ertheilung zuständig wären, und den richterlichen werde sich leicht ein Gegensatz herausbilden. An der Entscheidung über das Fortbestehen der Patente müßten auch dieselben Mitglieder Theil nehmen können, welche über die Ertheilung von Patenten beschlössen. Der Gesetzentwurf biete weit mehr Kautelen, als seither in irgend einem Patentgesetze Deutschlands und des Auslandes vorgesehen gewesen seien.

Der gestellte Antrag fand in der Kommission Unterstützung, weil es sich, wie von mehreren Mitgliedern anerkannt wurde, bei den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme eines Patentes um eine richterliche Thätigkeit handle, und dabei Beweise und Rechtsfragen mannigfacher Art zu erledigen seien. Die zuständige Abtheilung des Patentamtes müsse deshalb als eine verwaltungsgerichtliche Behörde organisirt werden.

Von anderer Seite, welche zwar mit dem Antragsteller die betreffende Abtheilung des Patentamtes nach Möglichkeit so bilden wollte, daß sie verstärkte Garantien für sachgemäße Entscheidungen liefere, der aber ebenso wie der Regierungsvorlage die personelle Trennung der Funktionen innerhalb

dieser Abtheilung von denen der anderen Abtheilungen widerstrebte, wurde die Aenderung der Regierungsvorlage in Alinea 2. Absatz 2. wie folgt vorgeschlagen:

„1. Ueber die Erklärung der Nichtigkeit (§. 10.), über die Zurücknahme der Patente (§. 11.) und über die Angemessenheit der Vergütung, welche für die Benutzung der Erfindung angeboten ist, hat eine besondere Abtheilung (die gerichtliche) zu entscheiden.

2. Die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme eines Patentes erfolgen in der Besetzung einer jährlich zu erneuernden Abtheilung von zwei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und drei nicht ständigen Mitgliedern; mindestens ein Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen."

Bei der ersten Lesung wurde der letztere Antrag mit Majorität angenommen und die übrigen Anträge abgelehnt.

In der zweiten Lesung gelangte der Antrag zur Annahme, den zweiten Satz im Alinea 2. der Gesetzesvorlage als drittes Alinea des Paragraphen wie folgt zu gestalten:

„Für die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern."

„Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern."

Die Kommission erklärte sich in großer Majorität mit diesem Antrage einverstanden und genehmigte überdies die beantragten Aenderungen zu Alinea 3. der Gesetzesvorlage. Seitens der Herren Regierungskommissarien erklärte man den beschlossenen Aenderungen Widerspruch nicht entgegensetzen zu wollen.

§. 15.

wurde unverändert angenommen und die Beschlußfassung über

§. 16.

bis zur Erledigung des §. 27. ausgesetzt.

§. 17.

Da in dem §. 14. spezielle Bestimmungen über die Bildung derjenigen Abtheilung des Patentamtes enthalten sind, welche die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und der Zurücknahme eines Patentes zu treffen hat, überdies im Gesetze ausgesprochen ist, daß die Abtheilung im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet werden muß, so erschien hier der Zusatz nothwendig: „insoweit dies Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft".

§. 18.

Die vorgeschlagene Aenderung enthält nach der Meinung der Kommission eine redaktionelle Verbesserung.

§. 19.

In Alinea 1 Satz 2 vermißte die Kommission die ausdrückliche Vorschrift, daß auch der „Anfang" des Patentes amtlich zu veröffentlichen sei. Sie beschloß daher den betreffenden Zusatz. Gegen die Bestimmung des „Reichsanzeigers" als amtlichen Publikationsblattes wurde in dem Sinne Widerspruch erhoben, daß es sich empfehlen dürfte, anstatt desselben ein besonderes „amtliches Patentblatt" herauszugeben, durch welches alle amtlichen Bekanntmachungen des Patentamtes erfolgen. Unter Zustimmung der Majorität der Kommission wurde jedoch ein darauf gerichteter Abänderungs-Vorschlag von den Regierungs-Kommissarien bekämpft.

Der Reichsanzeiger erscheine täglich, während das Patentblatt, dessen Herausgabe ebenfalls beabsichtigt sei, nicht täglich herausgegeben werden könne. Bei Bekanntmachungen über Anmeldungen, Ertheilungen und Erlöschen von Patenten sei es aber nicht unwichtig, jeden Tag publiziren lassen zu können. Außerdem sei der Reichs-Anzeiger bereits das amtliche Blatt für die Bekanntmachungen auf Grund des Marken- und Musterschutz-Gesetzes. Indem die Kommission aus diesen Erwägungen der Gesetzes-Vorlage im Alinea 1 zustimmte, hielt sie es doch für nothwendig, im Alinea 2 den auf die Herausgabe eines besonderen amtlichen Patentblattes gerichteten Willen zu besonderem Ausdruck zu bringen, und bestimmt vorzuschreiben, „daß in diesem amtlichen Blatte auch alle Bekanntmachungen erfolgen müssen, welche durch den Reichs-Anzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen haben".

Es erscheint der Kommission weiter nothwendig, die amtliche Veröffentlichung durch den Reichs-Anzeiger auch „für den Fall des Wechsels in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters" vorzuschreiben.

Hiernach rechtfertigen sich die beantragten Aenderungen.

Was die Vorschrift im Alinea 4 betrifft, daß das Patentamt die Beschreibung und Zeichnung „in ihren wesentlichen Theilen" durch das amtliche Patentblatt veröffentlichen soll, so nahmen einige Mitglieder daran Anstoß, daß es hiernach in das Ermessen des Patentamtes gestellt sei, darüber zu befinden, welche Theile als wesentlich anzusehen seien. Hierbei könnten Irrthümer vorkommen, und dadurch der Zweck der Publikation, den eigentlichen Kern des Patents in weitesten Kreisen zur Kenntniß zu bringen, verfehlt werden.

Dem auf diese Erwägung gestützten Wunsch, daß die Veröffentlichung der Beschreibung vollständig erfolgen möge, traten die Regierungs-Kommissarien entgegen. Sie bemerkten, daß viele Beschreibungen zu weitläufig seien und unerhebliches Material enthielten. Das Patentamt werde nach der Vorschrift des Gesetzes und im Sinne desselben im zweifelhaften Falle eher zu viel als zu wenig veröffentlichen, und sei es aus diesem Grunde nicht zu besorgen, daß bei dem nöthigen Grade von Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit der Zweck der Veröffentlichung verfehlt werde.

§. 20.

Es schien der Kommission zunächst nothwendig, im Satz 1 ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Anmeldung einer Erfindung bei dem Patentamte „schriftlich" zu erfolgen hat. Sie fand sodann die Bestimmung im 2. Theil des Alin. 2 der Gesetzes-Vorlage, wonach das Patentamt „die Beifügung von Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und Probestücken verlangen kann," nicht ausreichend, um die unerläßliche Vollständigkeit von Patentanträgen herbeizuführen, und beschloß, diese Worte durch den Zusatz zu ersetzen:

„In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen."

Lediglich in einer solchen strengen Präzisirung der an ein vollständiges Patentgesuch zu stellenden Anforderungen kann eine genügende Schutzwehr gegen die Einreichung von unfertigen, unvollständigen und unklaren Patentgesuchen gefunden werden. Indem verlangt wird, daß die Beschreibung auch andere Sachverständige zur Benutzung der Erfindung in den Stand setzen muß, ist zugleich ein Kriterium aufge-

stellt, wonach die Offenheit und Ehrlichkeit der Beschreibung geprüft werden kann.

Den Zeichnungen, Modellen 2c. hat die Kommission die Worte „bildlichen Darstellungen" hinzugefügt, um den Zweifel auszuschließen, ob nicht auch Photographieen, Photolithographieen und ähnliche Darstellungen den Patentanträgen beigefügt werden können.

Ein Mitglied der Kommission hielt es für nothwendig, dem Patentsucher das Recht zu dem Verlangen zu geben, „daß die Offenlegung der Beschreibung seines Patentes 3 Monate lang ausgesetzt bleibe." Geschehe das nicht, so werde es dem Patentsucher unmöglich gemacht, gleichzeitig im Auslande Patente nachzusuchen, da dem durch die frühere Veröffentlichung präjudizirt werden würde. Auch gewähre der Vorschlag den erheblichen Nutzen, daß der Patentsucher dadurch Zeit bekomme, seine Erfindung gründlicher durchzuarbeiten und in einer vollendeteren Form demnächst zur Veröffentlichung zu bringen.

Das hiergegen erhobene Bedenken, daß die Zulassung des Antrages voraussichtlich grade die Einreichung von unfertigen Patentgesuchen fördern würde, bestimmte jedoch neben der Erwägung die Kommission zur Ablehnung des Antrages, daß es dem Patentsucher nicht versagt sei, gleichzeitig im In- und Auslande seine Patentgesuche anzubringen, und event. auf dem ihm durch §. 2. Alin. 2 eröffneten Wege den Zeitpunkt für die Nachsuchung der Patente außerhalb und innerhalb Deutschlands zu wählen. Die aus den patentgesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten hervorgehenden Schwierigkeiten bei der Erlangung der Patentrechte in mehreren Staaten lassen sich nur durch internationale Verträge oder durch ein internationales Patentgesuch beebnen.

§. 21.

wurde ohne Widerspruch genehmigt.

§. 22.

Die Kommission hat sich nach wiederholter Berathung in ihrer Majorität davon überzeugt, daß in dem Falle der Alinea 2. dieses Paragraphen, wenn also das Patentamt die Erfindung nicht für patentfähig hält, und die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen erachtet, zweckmäßiger Weise lediglich die Zurückweisung der Anmeldung zu erfolgen hat, und daß das im Regierungs-Entwurfe zugestandene Recht des zurückgewiesenen Patentsuchers, trotzdem die Bekanntmachung der Anmeldung herbeizuführen, eines triftigen Grundes entbehrt. Zwar wurde von einem Mitgliede der Kommission, welches geneigt ist, dem reinen Anmeldeverfahren den Vorzug vor dem Vorprüfungsverfahren zu ertheilen, die entgegengesetzte Meinung vertreten, da es doch ungerecht sei, einem Patentsucher die Verfolgung eines Patentes auch gegen die Ansicht der Abtheilung des Patentamtes zu versagen. Die Majorität der Kommission beschloß jedoch die Streichung des 2. Alinea dieses Paragraphen, indem sie zunächst dem Bedenken der Widersprechenden gegenüber das Recht eines zurückgewiesenen Patentsuchers, sich zu beschweren und die Entscheidung einer anderen Abtheilung des Patentamts herbeizuführen, für einen ausreichenden Schutz gegen Irrthümer und unrichtige Entscheidungen hielt, sodann aber auch, weil sie die Einleitung des Vorprüfungsverfahrens nach dem Systeme des Gesetzes überhaupt erst dann für zulässig hält, wenn fest steht, daß es sich um eine nach §§. 1. und 2. dieses Gesetzes patentfähige Erfindung handelt.

Die Bekanntmachung des Patentantrages und die Auslegung der zu der Anmeldung gehörigen Beilagen bei dem Patentamte erfolgt nach dem gegenwärtigen Gesetze in dem Sinne, daß dadurch der Widerspruch Anderer gegen die Patentertheilung aufgeboten werden soll.

Hiervon kann aber füglich keine Rede sein, wenn das Patentamt bereits ex officio zu der Ansicht gelangt ist, daß ein zu gewährender Patentantrag nicht vorliegt.

Nach den Verhandlungen des Patentschutzvereins und der vom Bundesrath veranlaßten Enquete des vorigen Jahres führt sich die Entstehung des Regierungs-Vorschlages auf den Wunsch der deutschen Ingenieure zurück, daß das Patentamt, wenn unzulässige Patentgesuche bei ihm eingehen, die Patentsucher warnen möge, ihre Patentansprüche weiter zu verfolgen. Die Patentsucher werden dann, so war die Meinung, zum bei weitem größten Theile ihre Patentanträge nicht weiter verfolgen. Aeußern sie aber dennoch einen darauf gerichteten Willen, so solle das Patentamt die Anmeldung zwar veröffentlichen, aber gleichzeitig hinzufügen, daß es dieselbe nicht für patentfähig halte. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies vorgeschlagene Verfahren die erwartete Wirkung, thörichte und unberechtigte Forderungen zurückzuhalten, erreichen würde. Unbestreitbar fällt der Vorschlag in sich selbst zusammen, sobald die Bekanntmachung nicht gleichzeitig das Urtheil des Patentamtes über die Nichtpatentfähigkeit der Erfindung enthält.

Die Kommission befürwortet die Streichung der Alin. 2. auch um so mehr, weil damit das Gesetz der Lösung der Schwierigkeiten überhoben ist, welche daraus entstehen, daß der mit seinem Antrage a limine zurückgewiesene Patentsucher durch eine ungeschützte Veröffentlichung seiner Erfindung in eine üble Lage gebracht wird. Die hieraus hervorgehenden Bedenken müßten sich erheblich verstärken, wenn man den Fall unterstellte, daß nach erfolgter Publikation das Patent auf die Erfindung ertheilt würde.

Die Kommission beschloß gleichzeitig, Alin. 3. eine Fassung zu geben, welche eine gleichmäßige Behandlung aller nach §§. 1. und 2. nicht patentfähigen Erfindungen vorschreibt, folglich auch keinen Zweifel darüber läßt, daß gegen jede Zurückweisung einer Anmeldung die Beschwerde nach §. 25. des Gesetzentwurfs zuzulassen ist.

§. 23.

Da nach den Beschlüssen der Kommission zu §. 22. überhaupt nur Patentanmeldungen veröffentlicht werden sollen, welche das Patentamt bei der ersten Prüfung zur Patentirung geeignet erachtet hat, so bedarf es der Worte in Alin. 1. Satz 3.: „wenn der Fall des §. 23. Satz 1. vorliegt" nicht, und hat die Kommission die Streichung beschlossen.

§. 24.

Ein Mitglied beantragte in Alin. 2. hinter Betheiligten die Worte: „sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige" hinzuzufügen, und hierdurch auszudrücken, daß man auch auswärtige Gutachter bei den Erhebungen und Informationen des Patentamts zulassen wolle, sowie daß man den größten Werth darauf lege, das Patentamt darauf hinzuweisen, daß es bei der Prüfung von Patentgesuchen auf die sachkundigen Aeußerungen von Spezialisten ankomme.

Die Regierungskommissarien hielten den Zusatz für überflüssig, da derselbe schon im Sinne des Gesetzes liege. Die Kommission trat jedoch dem Antrage bei.

§. 25.

Satz 2. sind die Worte: „hat er" durch „sind" ersetzt, weil es nur auf die Thatsache der Zahlung, nicht darauf, wer zahlt, ankommt.

Die Kommission erachtet es als eine Konsequenz der von ihr beschlossenen Fassung des §. 22., daß der 2. Satz in Alin. 1. der Regierungsvorlage gestrichen wird. Ebenso hält sie es für selbstverständlich, daß, wenn ein Patent, dessen Anmeldung zum Zwecke des Vorprüfungsverfahrens nach

§. 22. veröffentlicht wurde, nach beendeter Vorprüfung versagt wird, dies ebenfalls bekannt gemacht werden muß.

Bei der Berathung wurde die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Frage nach den rechtlichen Wirkungen des nach §. 22. eintretenden provisorischen Schutzes der Erfindung für den Fall gelenkt, daß das Patentamt die Ertheilung des Patentes versagt. Sollen die während der Dauer des Schutzes aus der Benutzung der Erfindung entstandenen Schadenersatzansprüche in Kraft bleiben? Ist die eingetretene Bestrafung zu vollziehen? Nach allen diesen Richtungen könnten rechtliche Kontroversen entstehen. Es liegt aber im praktischen Bedürfnisse, dieselben nicht aufkommen zu lassen. Die Kommission hielt es deshalb für nothwendig, durch die Hinzufügung des Satzes: „Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten" jeden Zweifel zu beseitigen.

§. 16. und 27.

Zu diesen Paragraphen, welche im Zusammenhange berathen wurden, beantragte in erster Lesung ein Mitglied:

I. im letzten Satze des §. 27. hinter dem Worte „Beschwerde" einzuschalten: „an das Reichsoberhandelsgericht."

Zur Begründung wurde bemerkt: Während es ein allgemein anerkannter prozessualischer Grundsatz sei, daß die Beschwerde dem Instanzenzuge des Hauptrechtsmittels folge, gehe nach dem Entwurfe die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen der Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder auf Zurücknahme des Patentes a limine zurückgewiesen werde, nicht, wie die Berufung gegen die nach eingeleitetem Verfahren erlassene Entscheidung an das Reichsoberhandelsgericht, sondern nach §. 16. an eine andere Abtheilung des Patentamts oder an mehrere desselben gemeinsam, mithin an eine administrative Instanz. Hierin liege eine vollständige Inkongruenz und zugleich ein Abschneiden des Rechtsweges für den wichtigen Fall, daß das Patentamt den Antrag von vornherein nicht für genügend erachte, was namentlich bei Anträgen auf Nichtigkeitserklärung, bei welchen es sich um die Entscheidung zwischen sich gegenüberstehenden privatrechtlichen Ansprüchen handle, sehr bedenklich erscheine. Es empfehle sich daher, in diesem Falle die Beschwerde ebenso an das Reichsoberhandelsgericht gehen zu lassen, wie die Berufung gegen die nach eingeleitetem Verfahren getroffene Entscheidung der sogenannten gerichtlichen Abtheilung des Patentamtes.

Diesem Antrage wurde von Seiten der Regierungs-Kommissarien und aus der Mitte der Kommission mit dem Bemerken entgegengetreten, die Anrufung des Reichsoberhandelsgerichts bei derartigen Beschwerden, bei welchen häufig nur frivole Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Patentes in Frage stehen würden, führe zu großen Verschleppungen, und liege daher nicht im Interesse der Sache. Auch erscheine es um so eher zulässig, die Beschwerde an eine andere Behörde gehen zu lassen wie das Hauptrechtsmittel, da auch in erster Instanz der betreffende zurückweisende Beschluß nach Maßgabe des von der Kommission hinzugefügten Absatz 3. des §. 14. nicht von der sogenannten gerichtlichen Abtheilung in der Besetzung von 5 Mitgliedern — welche sich nur auf die eigentlichen Entscheidungen beziehe — gefaßt zu werden brauche.

Ein Mitglied, welches diese Bedenken gegen den Antrag I. theilte, aber auf der anderen Seite eine festere und mit größeren Garantien umgebene Gestaltung derjenigen Abtheilung des Patentamtes, die in den in Frage stehenden Fällen über die Beschwerde zu entscheiden habe, herbeizuführen wünschte, schlug vor:

II. Dem §. 16. folgenden Absatz 2. beizufügen:

„Ueber die Beschwerde wegen Zurückweisung des Antrages auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme eines Patentes erfolgt die Beschlußfassung durch mehrere Abtheilungen gemeinsam unter dem Vorsitz eines ständigen Mitgliedes, welches die Befähigung zum Richteramte besitzen muß."

Der Urheber des Antrages I. dagegen zog diesen zu Gunsten des nachstehenden, von ihm gestellten zurück:

III. statt der letzten beiden Sätze des §. 27. zu setzen:

„Erscheint sie nicht begründet, so setzt es hiervon den Antragsteller in Kenntniß. Trägt dieser gleichwohl auf Einleitung des Verfahrens an, so ist dieselbe zu verfügen."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag III. abgelehnt, dagegen der Antrag II. angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde folgender Antrag eingebracht:

„im §. 27.

1. den Paragraphen von Satz 4. an zu streichen.
2. Satz 2. wie folgt zu fassen:

„Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird."

3. Den Satz 3. dem Satz 2. vorzustellen und in Folge dessen den in erster Lesung beschlossenen Absatz 2. des §. 16. wieder zu streichen."

Zur Begründung wurde von dem Antragsteller und anderen Mitgliedern hervorgehoben, daß die Gründe, welche in erster Lesung gegen den Entwurf geltend gemacht seien, im Wesentlichen auch, wiewohl in etwas geringerem Grade, gegen den in erster Instanz gefaßten Beschluß sprächen; auch dieser enthalte eine bedenkliche Verschränkung des Rechtsweges. Um aber andererseits den Bedenken zu begegnen, welche von manchen Seiten gegen eine Erledigung der Beschwerde durch das Reichsoberhandelsgericht gehegt werden, stelle es sich am angemessensten dar, die Zurückweisung der Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes a limine, und mithin auch das desfallsige Beschwerdeverfahren, völlig zu beseitigen. Dieser Weg verdiene auch den Vorzug vor dem in erster Lesung angeregten, der Einleitung des Verfahrens gleichsam eine Mahnung des Patentamtes, den Antrag zurückzunehmen, vorausgehen zu lassen, da eine derartige Mahnung der Stellung des Patentamtes nicht angemessen erscheine und selten von Erfolg begleitet sein werde.

Nachdem gegen den Antrag noch das Bedenken geltend gemacht worden war, die Beseitigung der Zurückweisung a limine werde zu einer Erleichterung der Zurücknahme der Patente führen, hierauf aber erwidert worden, daß dieses lediglich von den materiellen Voraussetzungen für die Zurücknahme abhänge, wurde der Antrag mit großer Mehrheit angenommen. Demgemäß fiel der bei der ersten Lesung angenommene Absatz 2. des §. 16. wieder weg, und ist §. 16. nach der Fassung der Regierungsvorlage pure angenommen.

Bei

§. 28.

wurde zuvörderst in Konsequenz der in zweiter Lesung zum §. 27. gefaßten Beschlüsse beschlossen, dem Absatz 1. folgende Fassung zu geben:

„Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt ꝛc."

Sodann wurde beantragt, den Absatz 2. und den Eingang des Absatz 3. dahin zu ändern:

„Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach

dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden."

„Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des Absatz 2. des §. 28. nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die 2c. Verfügung,"

und zur Begründung bemerkt:

Das strenge Kontumazialverfahren, welches der Entwurf für den Fall der Nichterklärung des Patentinhabers vorschlage, erscheine nur für reine Privatrechtsstreitigkeiten, in denen jeder Partei die volle Verfügung über ihre Rechte zustehe, geeignet.

Wo aber, wie namentlich bei der Frage über die Zurücknahme der Patente, öffentlich-rechtliche Interessen eine entscheidende Bedeutung hätten, könne der Bestand oder Nichtbestand der Rechte nicht allein von der Thätigkeit oder der Nachlässigkeit einer Partei abhängig gemacht werden. Eben so wenig sei es zulässig, einen nicht in jeder Beziehung vollständig substantiirten Antrag aus dem Grunde, weil der Gegner sich nicht erklärt habe, ohne zuvorige mündliche Verhandlung zurückzuweisen, während, wenn Letzterer Widerspruch erhoben habe, eine sofortige Abweisung nicht möglich sein würde. Es empfehle sich deshalb einerseits — nach Analogie des §. 49. des Preuß. Gesetzes vom 3. Juli 1875 über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren — das Kontumazialverfahren hier freier zu gestalten und dem Ermessen des Patentamtes eine weitere Befugniß einzuräumen, und andererseits die Ladung und Anhörung der Betheiligten nur dann auszuschließen, wenn beim Ausbleiben einer Erklärung des Patentinhabers sofort nach dem Antrage des Antragstellers erkannt werden könne.

Der Antrag wurde im Einverständniß mit den Regierungs-Kommissarien angenommen.

Ferner wurde zum Absatz 3. beschlossen, im dritten Satze statt der Worte:

„die Vernehmung derselben" zu setzen: „dieselben"

um zum klaren Ausdruck zu bringen, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige überhaupt zur Anwendung kommen, nicht bloß soweit sie sich auf die formelle Beweisaufnahme beziehen.

Ebenso beschloß man, im Absatz 4. hinter „verweigern" einzuschalten: „sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen," weil die Vorführung eines ungehorsamen Zeugen ebenso behandelt werden müsse, wie seine Bestrafung.

Der Zusatz in Alinea 4. „dem Patentamte" ist dem Sinne nach mit der Gesetzvorlage übereinstimmend und lediglich aus dem Wunsche einer deutlicheren Fassung hervorgegangen,

Was den Zusatz zu Alinea 3. betrifft:

„Der die Zurücknahme des Patentes aussprechenden Entscheidung muß eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Anfetzung einer angemessenen Frist vorausgehen",

so ist derselbe von der Kommission nach einer eingehenden Berathung beschlossen worden. Es wurde hervorgehoben, daß die Anwendung des §. 11. ohnehin großen Bedenken begegne und daß es eine Forderung der Gerechtigkeit sei, den Patentinhaber gegen die Zurücknahme seiner Patentrechte zu schützen, indem man den Willen des Patentamts zu seiner Kenntniß bringe, bei dessen Beachtung er den Verlust des Patents abwenden könne. Ob das Patentamt die Voraussetzungen des §. 11. und dessen Anwendbarkeit als festgestellt ansehen werde, sei in den einzelnen Fällen nicht immer mit Bestimmtheit zu beurtheilen. Auch ein durchaus loyaler Patentinhaber, dem der Mißbrauch seines Patentes ferniliege, könne in die Lage kommen, daß das Patentamt ihm das Patent auf Grund des §. 11. entziehen wolle, weil es seine Handlungen oder Unterlassungen anders beurtheile wie er selbst. Insbesondere müsse man den Fall vorsehen, daß über die Höhe und die Bedingungen der Lizenzertheilung oder über den Umfang der Benutzung des Patentes zwischen dem Pateninhaber und Drittinteressenten Meinungsverschiedenheit entstehe. Eine solche brauche nicht immer aus dem bösen Willen oder der Nachlässigkeit des Patentinhabers hervorzugehen, und es könne die Weigerung des Patentinhabers, Lizenzen zu ertheilen oder die Benutzung des Patentes zu erweitern, auf Gründen beruhen, über welche sich streiten lasse, die aber das Patentamt nicht als triftig anerkenne. In einem solchen Falle würde es ungerechtfertigt sein, wenn das Patentamt auf Zurücknahme des Patentes entschiede, ohne diese Entscheidung dem Inhaber vorher angedroht zu haben.

Auch die Regierungskommissarien hielten diese Erwägungen für zutreffend und widersetzten sich der Aufnahme einer entsprechenden Zusatzbestimmung in das Gesetz nicht. Sie widersprachen aber auf das Lebhafteste dem von einem Kommissionsmitgliede erhobenen Verlangen, daß das Patentamt dem Patentinhaber die Bedingungen kundgeben müsse, deren Erfüllung Seitens des Patentinhabers nach der Ansicht des Patentamtes geboten sei. Die zur Entscheidung berufene Abtheilung des Patentamtes habe durchaus keine Veranlassung und keine Pflicht, in solchen Streitigkeiten ex professo die Parteien zu belehren und denselben Vorschriften zu machen. Man würde sonst das Patentamt mit sehr schwierigen und oft unlöslichen Aufgaben belasten. Würde z. B. der Antrag auf Aufhebung des Patentes wegen Lizenzverweigerung gestellt, und behaupte der Patentinhaber, daß er die Lizenz nicht ertheilt habe, weil ihm keine angemessene Entschädigung oder Sicherstellung angeboten sei, oder daß die angebotenen speziellen Bedingungen der Benutzung überhaupt der Billigkeit und dem Rechte nicht entsprechen, so habe das Patentamt bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des §. 11. lediglich zu prüfen, ob die von dem Lizenzsucher angebotenen Entschädigungen und Bedingungen angemessen seien. Verneine es die Frage, so weise es den Antrag auf Zurücknahme des Patentes zurück. Bejahe es dieselbe, so drohe es dem verklagten Patentinhaber die Zurücknahme des Patentes an. Letzterem sei es dann freigestellt, durch die Annahme der Bedingungen des Lizenzsuchers die Zurücknahme des Patentes abzuwenden. Es müsse übrigens zugestanden werden, daß die vor der Entscheidung zu erlassende Androhung mit angemessener Frist und unter Angabe von Gründen zu erfolgen habe, um den Zweck zu erreichen.

Die Majorität der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an, und genehmigte den gestellten Antrag. Die Minorität erklärte sich jedoch bei dem hierdurch hergestellten Schutze gegen überrumpelnde Entscheidungen des Patentamtes um so weniger beruhigen zu können, weil es ihr zweifelhaft sei, ob dem Patentinhaber nach erfolgter ihm ungünstiger Entscheidung des Patentamtes, und während des Prozesses in der Berufungsinstanz noch die Möglichkeit zustehe, die definitive Zurücknahme seines Patentes durch die Annahme der Bedingnugen des Lizenzsuchers abzuwenden. Diesen Zweifeln gegenüber nimmt jedoch die Majorität der Kommission mit den Regierungs-Kommissarien an, daß die Entscheidng des Patentamtes im Falle der Berufung an das Reichsoberhandelsgericht unbedenklich nicht als eine definitive zu gelten hat und daß der durch diese Entscheidung beeinträchtigte

Patentinhaber auch während der Verhandlungen in der Berufungsinstanz die definitive Zurücknahme seines Patentes nach Lage des speziellen Falles verhindern kann.

In der formalen Ordnung des Inhaltes des §. 28. hält die Kommission aus Rücksichten der Uebersichtlichkeit eine Trennung der Materie in §. 28., 28a. und 28b. nach dem gedruckten Vorschlage für eine Verbesserung.

§§. 29., 30.

§. 29. und 30. wurden ohne Widerspruch von der Kommission angenommen.

§. 31.

Es wurde der Antrag gestellt:

1. Zeile 3. und 4. die Worte von „oder" bis „verpflichtet" zu streichen und zu sagen: „bestraft".
2. Als Alin. 3. und 4. hinzuzufügen:

„Wer das Recht des Patentinhabers verletzt, ist überdies denselben zu entschädigen verpflichtet."

„Wenn derjenige, welcher das Recht des Patentinhabers verletzt hat, auf Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Grundes in gutem Glauben handelte, so haftet er für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Bereicherung."

Ein weiterer Antrag verlangte die Ersetzung der Worte:

„oder mit Gefängnißstrafe"

durch:

„im Falle der Unvermöglichkeit mit einer stellvertretenden Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre".

Die Majorität der Kommission lehnte beide Abänderungsanträge unter Zustimmung der Regierungskommissarien ab. Man bemerkte: Die Ausdehnung der Entschädigungspflicht über die Fälle der wissentlichen Verletzung des Patentrechtes hinaus könne zu großer Belästigung des Publikums und vielfachen Chikanen führen, da auch ein völlig gutgläubiger Benutzer des Patents Entschädigungsklagen besorgen müsse, und vor solchen nur sicher sein könne, wenn er die Tausende von Patentbekanntmachungen genau durchstudire. Auch die Beschränkung der Kage auf Bereicherung beseitige diese Bedenken um so weniger, als die Bereicherung in der Regel sehr schwer festzustellen sei, und die Ermittelung der Höhe derselben zu großen Weitläufigkeiten führe. Auf der andern Seite habe es der Patentinhaber in der Hand, den Beweis der Wissentlichkeit der Verletzung dadurch zu erleichtern, daß er den betreffenden Gegenstand als patentirt bezeichne.

Die Beseitigung der Gefängnißstrafe würde sachlich ungerechtfertigt sein, da nicht selten Patenträubereien in solcher Schwere vorkommen, daß Bestrafung mit Gefängniß allein dem öffentlichen Rechtbewußtsein entspreche. Sie würde aber auch eine große Ungleichmäßigkeit in der Strafgesetzgebung herbeiführen, da nicht nur im Strafgesetzbuche selbst vielfache Fälle des strafbaren Eigennutzes mit Gefängnißstrafe bedroht seien, sondern auch insbesondere in §. 14. des mit diesem Gesetze auf gleicher Linie stehenden Markenschutzgesetzes, sowie in den übrigen an dieses sich anschließenden Schutzgesetzen die wissentliche Verletzung der geschützten Rechte überall nicht blos mit Geldstrafe, sondern auch mit Gefängniß bedroht werde. Die Vermögenden anders als die Unvermögenden zu behandeln widerstreite dem Rechtsbewußtsein.

Die Befürworter der Anträge beriefen sich dagegen auf die vorwiegend civilrechtliche Natur der in Betracht kommenden Fälle und auf die Patentgesetzgebung anderer Staaten, welche gleichfalls die Gefängnißstrafe für Patentverletzungen nicht kennen.

§. 31a.

Dieser von einem Mitgliede der Kommission beantragte Zusatzparagraph wurde in Uebereinstimmung mit §. 17. Abs. 2. des Markenschutzgesetzes angenommen, weil die Veröffentlichung der strafrichterlichen Verurtheilung in der Regel dem Interesse des Verletzten entspricht, und im allgemeinen Rechtsbewußtsein liegt.

§. 32.

Die Regierungsvorlage ist nach den Beschlüssen der Kommission in unveränderter Fassung als §. 33. in den Gesetzentwurf der Kommission gebracht. Die Aenderung der Stellung erfolgte unter Zustimmung der Regierungskommissarien aus Gründen einer besseren sachlichen Reihenfolge.

§. 33.

Durch §. 32. der Kommissionsvorschläge wird beantragt, anstatt „Geldbuße" zu sagen „Buße".

Ein Mitglied der Kommission beanstandete die Höhe der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Buße, und beantragte, anstatt „10.000 ℳ" zu setzen „25.000 ℳ". Zur Begründung wies es darauf hin, daß die Buße, welche an die Stelle des civilrechtlich zu verfolgenden Entschädigungsanspruches treten solle, in vielen Fällen mit 10.000 ℳ zu niedrig bemessen sei. Da aber die Schwierigkeiten, im Civilprozeßwege die Höhe des Schadenersatzanspruches zu begründen, die Neigung der Verletzten, behufs ihrer Entschädigung von der Bestimmung dieses Paragraphen Gebrauch zu machen, voraussichtlich in größerem Umfange anregen würden, so sei es zweckmäßig, den Kriminalrichter zur Auferlegung einer höheren als der vorgeschlagenen Buße in den Stand zu setzen.

Der Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung der Majorität, nachdem Seitens der Regierungskommissarien und mehreren Kommissionsmitglieder ausgeführt war, daß die hier vorgeschlagene Maximalbuße dem §. 186. des Strafgesetzbuches entspreche, und daß es sich nicht empfehle, Entschädigungsansprüche von größerer Bedeutung dem Civilrechtswege zu entziehen.

Im Anschluß an diese Berathung brachte ein Mitglied folgenden Antrag ein:

Zwischen §§. 31a. und 32. einen neuen Paragraph einzuschalten in nachstehender Fassung:

„Wer patentirte Sachen herstellt oder verkauft, hat die Sachen selbst oder deren Verpackung mit der Bezeichnung „Deutsches Patent", oder „D. Patent", mit der Nummer und mit dem Datum der Verleihung zu versehen."

„Im Unterlassungsfalle kann er den Patentverletzer nicht auf Schadenersatz oder auf Buße belangen, es sei denn, daß der Patentverletzer die Verletzung auch nach einer besonderen Benachrichtigung trotzdem weiter fortgesetzt hat".

Der Antragsteller führte aus, es sei für den geschäftlichen Verkehr und die Benutzung gewerblicher Gegenstände von der größten Bedeutung, darüber stets Gewißheit zu haben, ob ein Gegenstand patentirt sei oder nicht. Man könne damit die unabsichtliche Verletzung von Patenten verhüten, und Unzuträglichkeiten der mannigfachsten Art abwenden.

In Amerika sei der Bezeichnungszwang mit gutem Erfolge durchgeführt worden, und im deutschen Reiche werde derselbe zur Kräftigung des nationalen Selbstgefühls beitragen.

Die Regierungs-Kommissarien sprachen sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung aus. Auf dem verwandten Gebiete der Gesetzgebung über Musterschutz habe die Kommission

des Reichstages den gleichen Antrag nach eingehender Prüfung abgelehnt, und doch lasse derselbe sich für geschützte Muster noch eher motiviren, als für geschützte Erfindungen, da jene nicht schon ohnehin in der vollständigen Weise wie die letzteren eine amtliche Veröffentlichung finden. Das Gebot, alle patentirten Artikel mit einem Patentvermerke zu versehen, bringe die Industrie in ein unerwünschtes Dilemma, sobald ein ertheiltes Patent vor Ablauf der Patentdauer erlösche.

Der Geschäftsmann werde in solchem Falle regelmäßig noch eine große Menge der mit der Marke versehenen Artikel auf Lager haben. Solle derselbe auf den Absatz dieser Lagerbestände verzichten, und in Folge dessen einen unter Umständen beträchtlichen Schaden auf sich nehmen, oder solle er den Absatz weiter verfolgen und dadurch in dem Publikum der Meinung Vorschub leisten, daß der Verkauf der Artikel noch immer patentirt sei?

Eine derartige Situation könne unter den Händen einer ungesunden und unredlichen Spekulation in einer dem allgemeinen Interesse durchaus nachtheiligen Weise ausgebeutet werden. Dazu komme, daß der Antrag dem Patentinhaber gewissermaßen die Wahl gebe, ob die gesetzliche Marke auf die Waare selbst oder nur auf die Verpackung gesetzt werden solle, und dies biete wiederum die Möglichkeit einer Irreführung des Publikums und die Gelegenheit zu allerlei illoyalen Manipulationen. Man solle dem Verkehre in dieser Beziehung keine unnöthigen Fesseln anlegen.

Der Entwurf gestatte der industriellen Welt, eine Patentmarke auf den Waaren anzubringen; die Industrie werde davon sicherlich Gebrauch machen, wenn es im Interesse des Gewerbes liege; man solle sie aber nicht zwingen, die Marke auch dort anzuwenden, wo solches nicht im Interesse des Gewerbes liege. Ueberdies sei eine Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen werde, in keiner der europäischen Patentgesetzgebungen enthalten. Nur die amerikanische Gesetzgebung kenne sie. Aus dieser, die in wichtigen Punkten mit der deutschen Gesetzgebung nicht kongruent sei, eine Bestimmung ohne Weiteres in die deutsche Gesetzgebung zu übertragen, sei bedenklich. Wenn z. B. in dem Antrage verlangt werde, daß die Patentmarke den Zeitpunkt der Patentertheilung angeben müsse, so sei das für Amerika verständlich, da die Dauer der Patente dort eine absolute sei, und somit aus jener Angabe Jedermann entnehmen könne, ob und wie lange das Patent noch laufe; für Deutschland aber, wo die Dauer der Patente abhängig von der Fortzahlung der jährlichen Patentgebühren sei, habe die Bestimmung die gleiche Bedeutung nicht. Denn Niemand könne hier aus jener Zeitangabe entnehmen, ob und wie lange das Patent noch gültig sei; ja, da erfahrungsmäßig unter einem System, wie der Entwurf es adoptirt habe, die meisten Patente bereits in den ersten Jahren der Patentdauer erlöschen, so würde sich auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung in Deutschland ein Zustand ausbilden, unter welchem die Mehrzahl der mit der Patentmarke versehenen Artikel in Wirklichkeit nicht mehr patentirt sei. Wenn ferner in dem Antrage an die Unterlassung der Patentbezeichnung die Folge geknüpft werde, daß nur die wissentlich geschehene Patentverletzung eine Strafe und Entschädigungspflicht nach sich ziehe, so sei das für Deutschland kaum von Werth, da der Entwurf überhaupt nur eine wissentlich verübte Patentverletzung als verfolgbar anerkenne, während in Amerika, wo die letztere Beschränkung nicht besteht, die Bestimmung allerdings ihren Sinn habe. Ueberhaupt aber würde damit allen Bestrebungen entgegengetreten werden, welche die so wünschenswerthe internationale Ausgleichung des Patentrechtes fördern. Denn der Inhalt des Antrages könne niemals internationales Recht werden. Wenn alle europäischen Gesetzgebungen eine entsprechende Bestimmung adoptiren würden, so müssen daraus für die Industrie die größten Belästigungen erwachsen, insofern ein internationaler Verkehr mit patentirten Gegenständen nur dann möglich bleiben würde, wenn diese Gegenstände mit sämmtlichen in den verschiedenen Gesetzgebungen vorgeschriebenen Worten versehen wären. Die Fabrikate würden mit einem förmlichen Register von Patentmarken versehen werden müssen.

Das Gewicht dieser Gründe bewog die Majorität der Kommission den gestellten Antrag abzulehnen, obschon sie dessen Tendenz, für eine bestimmtere Erkennbarkeit der Patentgegenstände Sorge zu tragen, anerkannte, und obschon sie es mit dem Antragsteller für erstrebenswerth hielt, daß die Erfinder „deutsche Patente“ auch als solche in den Verkehr bringen.

Der als §. 32a. von der Kommission angenommene und dem Reichstage in Vorschlag gebrachte zusätzliche Paragraph soll zur Erreichung einer einheitlichen Rechtsprechung die Kompetenz des Reichs-Oberhandelsgerichts für alle diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten feststellen, in welchen es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes handelt.

Ebenso hält die Kommission den von ihr beschlossenen §. 32b. für eine nützliche Ergänzung des Gesetzes, weil dadurch Einheitlichkeit in dem Verjährungsrechte Deutschlands, soweit die Klagefristen bei Verletzung des Patentes in Frage kommen, hergestellt wird.

Die Majorität der Kommission lehnte es ab, die dreijährige Verjährungsfrist auch für die strafrechtliche Verfolgung von Patentverletzungen zu befürworten. Bezüglich dieser sollen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches geltend bleiben.

Im Zusammenhange mit den §§. 32. und 33. regten mehrere Mitglieder der Kommision die Frage an, ob der ordentliche Richter, wenn der Verklagte oder Angeklagte die Nichtigkeit des Patentes einredeweise oder zu seiner Vertheidigung behaupte, hierüber entscheiden könne. Die Regierungskommissarien sprachen sich unter Zustimmung sämmtlicher Kommissions-Mitglieder im verneinenden Sinne aus. Die desfallsige zum Protokoll der Sitzung vom 16. April d. J. niedergelegte Erklärung lautet wörtlich:

> „Wird in einem über eine Verletzung des Patentrechtes anhängigen Strafverfahren oder Civilprozesse die Einrede erhoben, daß das Patent nichtig sei oder für nichtig erklärt werden müsse, so kann das Gericht über die Nichtigkeitserklärung nicht befinden. Die Erklärung der Nichtigkeit steht vielmehr ausschließlich zur Entscheidung des Patentamtes. Das Gericht kann aber nach Maßgabe der Strafprozeß resp. Civilprozeßordnung das Verfahren aussetzen, bis auf Antrag des Belangten in Gemäßheit der §§. 27. u. f. dieses Gesetzes die Entscheidung des Patentamtes ergangen ist.“

Den entscheidenden Grund für diese Rechtsauffassung liefert neben den positiven Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die öffentlich rechtliche Natur des Patents. Auch der §. 261. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich steht deshalb nicht entgegen.

§. 34.

wurde unverändert angenommen.

§§. 35—39.

Die Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die in §§. 35. bis 38. vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen den in den einzelnen Staaten des deutschen Reiches bestehenden Patenten ein ausreichender Schutz gewährt, und die event. Ueberleitung derselben in deutsche Reichs-Patente zweckentsprechend geordnet wird.

Das Verbot der Verlängerung der dermalen für die

Einzelstaaten bestehenden Patente erscheint durchaus nothwendig und sachgemäß.

Bei der Fassung des §. 36. der Regierungsvorlage ist nach der Ansicht der Kommission darauf nicht genügende Rücksicht genommen, daß in Elsaß-Lothringen ein anderes System der Patentgesetzgebung als im übrigen Deutschland besteht, daß in Folge dessen auf denselben Gegenstand dort und hier verschiedene Personen ein Patent besitzen können, und daß zwischen diesen Patentbesitzern bei der Nachsuchung des Reichspatentes ein Konflikt entstehen kann, dem das Gesetz vorbeugen muß. Die Kommission hielt deshalb einen Zusatz zu dem Paragraphen für nothwendig und beschloß, zur gleichzeitigen Herbeiführung größerer Deutlichkeit diejenigen Aenderungen, welche an der betreffenden Stelle der Anlage durch den Druck besonders hervorgehoben sind.

Im §. 38. ist durch die Hinzufügung der Worte: „oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen" die Konformität mit der Fassung in §. 5. Alin. 1 hergestellt.

Der im §. 39. vorgeschriebene Einführungstermin entspricht der Wichtigkeit des Gesetzes.

Mit vorstehenden Aenderungen wurden die §§. 35. bis inkl. 39. und demgemäß das ganze Gesetz mit großer Mehrheit angenommen.

Die Kommission beantragt:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Patentgesetze in der von der 7. Kommission beschlossenen Fassung, und nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Zusammenstellung seine Zustimmung zu ertheilen."

Gleichzeitig beantragt die Kommission:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern:

1. die Herstellung eines deutschen Museums für die Aufstellung von Modellen und anderen Darstellungen neuer Erfindungen in Erwägung zu ziehen,
   und
2. die etwaigen Ueberschüsse der Patentamts-Verwaltung für die Zwecke eines solchen Museums anzusammeln, jedenfalls nur im Interesse der Förderung und Nutzbarmachung nützlicher neuer Erfindungen zu verwenden.

Das Mitglied, welches diese Resolution beantragte, hob zur Rechtfertigung den großen Nutzen hervor, den andere Nationen, insbesondere die Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika aus den Sammlungen und der öffentlichen Aufstellung der Modelle, Beschreibungen ꝛc. neuer Erfindungen schöpften. Es verwies auf die Bedeutung des öffentlichen Anschauungsunterrichts für das ganze Volk, auf die daraus in dem vorliegenden Falle zu gewärtigenden Anregungen und Belehrungen, — sowie endlich auf die Nothwendigkeit, die deutschen Gewerbetreibenden zum Selbstbewußtsein zu bringen und die Leistungen der deutschen Ingenieure und Arbeiter gegen unverdiente Herabsetzung zu schützen.

Aus dem Schooße der Kommission erfolgte gegen die erste Resolution deshalb Widerspruch, weil die Erfüllung der durch dieselbe gestellten Aufgabe Sache der Partikularstaaten sei. Die Majorität erklärte sich jedoch für beide Anträge.

Außer dem Patentgesetzentwurfe lagen der Kommission folgende auf diesen bezügliche Petitionen zur Berathung vor:

1. des Fabrikbesitzes Dr. Moeller in Brakwide — II. Nr. 83 — ,
2. des Kaufmann Eberhard zu Marbung — II. Nr. 590 —,
3. der Handelskammer der Stadt Rastatt — II. Nr. 571 —,
4. des Adolph Oppenheim zu Berlin — II. Nr. 548 —,
5. des Senators Wüstenfeld zu Hannoversch Münden — II. 406 —,
6. des Vorstandes der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin — II. Nr. 271 —,
7. des Ingenieur Michael Flürscheim zu Gagenau bei Rastatt — II. Nr. 363 —,
8. des ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns Thumser zu München — II. Nr. 321 —,
9. des Vereins deutscher Fabrikanten und Händler landwirthschaftlicher Maschinen zu Berlin — II. Nr. 317 —,
10. der Handels- und Gewerbekammer zu Chemtz — II. Nr. 316 —,
11. des Ingenieurs Scharrath zu Köln — II. Nr. 262 —,
12. des Ingenieurs Karl Pieper zu London — II. Nr. 261 —,
13. des Vorstandes des Breslauer Gewerbevereins — II. Nr 295 —,
14. des Eigenthümers N. Jacobson zu Berlin — II. Nr. 274 —,
15. des Theodor Hiller zu Berlin — II. Nr. 113 —.

Dieselben beziehen sich fast auf alle Theile des Gesetzentwurfes, sind in der Kommission inhaltlich an den geeigneten Stellen vorgetragen, und als Berathungsmaterial benutzt worden.

Die Kommission beantragt:

„Der Reichstag wolle beschließen:

sämmtliche bezeichneten Petitionen durch die Beschlüsse über den Entwurf des Patentgesetzes für erledigt zu erklären."

Berlin, den 22. April 1877.

Die VII. Kommission.

v. Unruh (Magdeburg), Vorsitzender. Dr. Hammacher, Berichterstatter. v. Kardorff. Dr. Gensel. Diefenbach. v. Biegeleben. Stötzel. Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). Frhr. v. Ow. v. Miller (Weilheim). Haanen. Struckmann. Dr. Brüning. Bergmann. Dr. Braun. Baer (Offenburg). Bürgers. Dr. Meyer (Schleswig). Ackermann. v. Kleist-Retzow. Dr. Karsten.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Patentgesetzes

mit

den Beschlüssen der VII. Kommission.

Vorlage.

Patentgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. **Erfindungen von Mustern oder Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken;**
3. Erfindungen von Genuß- oder Arzneimitteln, soweit die Erfindungen nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich anzusehen ist.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes findet nicht Statt, wenn **der Patentsucher den** wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen hat und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

Beschlüsse der Kommission.

Patentgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2. Erfindungen von **Nahrungs-**, Genuß- **und** Arzneimitteln, **sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden,** soweit die Erfindungen nicht **ein bestimmtes Verfahren** zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch **des Patentsuchers** auf Ertheilung des Patentes findet nicht Statt, wenn **der** wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

Vorlage.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, **den Gegenstand der Erfindung** ohne Erlaubniß des Patentinhabers herzustellen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher die Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande in Benutzung genommen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung **der Reichs- oder Landes-Zentralbehörden** für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, **dessen Zentralbehörde die Bestimmung getroffen hat,** Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig **gewesen ist;**

Beschlüsse der Kommission.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers **den Gegenstand der Erfindung gewerbemäßig** herzustellen, **in Verkehr zu bringen** oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen **oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen** hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung **des Reichskanzlers** für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, **welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat,** Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig **war,**

Vorlage.

2. daß der **Patentsucher den** wesentlichen Inhalt **seiner** Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen **hat.**

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von **zwei** Jahren zurückgenommen werden:

1. **wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Ertheilung zu ertheilen, obwohl dafür, unter genügender Sicherheit, eine angemessene Vergütung angeboten wird;**
2. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung **in einer dem inländischen Bedarfe genügenden Weise** zur Ausführung zu bringen oder **bringen zu lassen.**

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in den nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in **Civilprozessen** befugt. Für die **auf Grund dieses Gesetzes** gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, **andernfalls** auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. **Die** ständigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein.

Beschlüsse der Kommission.

2. daß **der** wesentliche Inhalt **der** Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen **war.**

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von **drei** Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung **im angemessenen Umfange** zur Ausführung zu bringen, **oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;**
2. **wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.**

Daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß hängt.

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in **den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** befugt. Für die **in solchen Rechtsstreitigkeiten** gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, **anderen Falls** auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. **Von den** ständigen Mitgliedern müssen **mindestens drei** die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. **Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16. des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 13. März 1873 keine Anwendung.**

Vorlage.

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. **An den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme eines Patentes müssen außer dem Vorsitzenden mindestens zwei ständige und zwei nicht ständige Mitglieder theilnehmen.**

Auf die Mitglieder des Patentamtes finden die Bestimmungen des §. 41. der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161., 175. der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam. An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen des Patentamtes, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte **Gutachten** über Fragen, welche Patente betreffen, abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzei-

Beschlüsse der Kommission.

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. **Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet.** Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161., 175. der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, **insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft,** durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, **Gutachten** abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der **Anfang, der** Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter

Vorlage.

tiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch **den Druck**.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse derAnmeldung; **es kann die Beifügung von Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und Probestücken verlangen.**

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für dieKosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4., 5.).

Erachtet das Patentamt die Erfindung nicht füe neu und aus diesem Grunde die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen, so setzt es hiervon den Patentsucher in Kenntniß. Trägt dieses

Beschlüsse der Kommission.

gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt, **und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.** So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch **ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.**

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht **schriftlich** bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. **In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.**

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4., 5.).

Vorlage.

gleichwohl auf Fortsetzung des Verfahrens an, so erfolgt die Bekanntmachung der Anmeldung; jedoch tritt in diesem Falle zu Gunsten des Patentsuchers der in Absatz 1. bezeichnete Schutz nicht ein.

Ist das Patentamt der Ansicht, daß **die Erfindung zu den im §. 1. unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten Erfindungen gehört oder daß nach §. 2. Absatz 1** eine Erfindung **überhaupt** nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist, **wenn der Fall des §. 22. Absatz 1 vorliegt,** die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie **die** zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde hat er für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

§. 26.

Ist die Ertheilung eines Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. **Mit der Bekanntmachung treten, sofern dies nicht schon in Gemäßheit des §. 22. Absatz 1 erfolgt ist, die gesetzlichen Wirkungen des Patentes (§§. 4., 5.) ein.**

Eine gleiche Bekanntmachung hat zu geschehen, wenn der im Falle des §. 22. Absatz 1 einstweilen gewährte Schutz durch die endgültige Versagung des Patentes wegfällt.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist an das Patentamt zu richten.

Beschlüsse der Kommission.

Ist das Patentamt der Ansicht, daß **eine nach §§. 1. und 2. patentfähige Erfindung nicht vorliegt,** so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlichtwird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeigezu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldmng einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, **sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige** zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24. Absatz 2. Anwendung.

§. 26.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur

Vorlage.

Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. **Ist der Antrag von einer Reichs- oder Landes-Zentralbehörde gestellt, so ist das Verfahren ohne weiteres einzuleiten. In anderen Fällen prüft das Patentamt zunächst, ob nach dem Inhalte des Antrages die Annahme begründet erscheint, daß einer der in §§. 10. oder 11. bezeichneten Fälle vorliegt. Erscheint die Annahme begründet, so verfügt es die Einleitung des Verfahrens. Erscheint sie nicht begründet, so weist es den Antrag zurück. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluß binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen (§. 15.).**

§. 28.

Ist die Einleitung des Verfahrens verfügt, **so** fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so **ergeht die Entscheidung nach dem Antrage.**

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, so trifft das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf **die Vernehmung derselben** finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchen Antheilen die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 29.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§. 28.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 28. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Beschlüsse der Kommission.

der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist **schriftlich** an das Patentamt zu richten **und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.**

§. 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht so **kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.**

§. 28a. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, **oder wird im Falle des §. 28. Absatz 2. nicht sofort nach dem Antrage entschieden,** so trifft das Patentamt, **und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller,** die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf **dieselben** finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. **Der die Zurücknahme des Patents aussprechenden Entscheidung muß eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.** In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchen Antheilen die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 28b. Die Gerichte sind verpflichtet, **dem Patentamte** Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, **sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen** erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 29.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§. 28.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 28. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vorlage.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 31.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. **dieses Gesetzes** zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 32.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freie Ueberzeugung.

§. 33.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende **Geldbuße** bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 34.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Beschlüsse der Kommission.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 31.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 31a.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 32.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende **Buße** bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 32a.

Die im §. 12. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 32b.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 33.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 34.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Vorlage.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 36.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 35.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch **dieses** Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. **Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 35.) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes** nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. Absatz **1.** nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für **dieselbe** Erfindung **bestehenden** Patente (§. 35.), **soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.**

§. 37.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 36. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 38.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 36. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen **oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen** hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 36.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 35.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch **dies** Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. **Die Ertheilung des Patentes ist wegen mangelnder Neuheit** nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. Absatz **2** nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für **die** Erfindung im Inlande **früher ertheilten** Patente.

§. 37.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 36. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 38.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 36. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechtes bereits in Benutzung genommen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Nr. 145.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg, Königreich Preußen, Provinz Westfalen.

Nach den Zusammenstellungen des Wahlkommissars waren im oben genannten Wahlkreise überhaupt 35.356 Wahlberechtigte vorhanden. Von diesen haben wirklich gewählt:

22.917. (= 64,81%),

so daß sich, nach Abzug von 70 von den Wahlvorständen für ungültig erklärten Wahlstimmen die absolute Stimmen-Mehrheit auf:

11.424.

bezifferte. Der Abgeordnete Berger-Horchheim hatte
11.587 Stimmen erhalten, denen vom Wahlkommissar bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse auch noch
45 auf blos „Louis Berger", ohne Hinzufügung seines Wohnorts, abgegebene Stimmen zugezählt wurden, so daß sich für Berger überhaupt
11.632 Stimmen,

also 208 Stimmen über die absolute Majorität ergaben. Von den übrigen Wahlstimmen waren
7234 auf den Rechtsanwalt a. D. Schröder-Höxter,
3563 auf Karl Wilhelm Tölke-Iserlohn,
379 auf Eugen Richter-Berlin

gefallen, während der Rest der Stimmen sich zersplittert hatte.

Berger-Horchheim wurde hiernach als gewählter Abgeordneter verkündet und erklärte auch unter dem 17./18. Januar dieses Jahres schriftlich die Annahme der Wahl. An seiner Wählbarkeit ist um so weniger zu zweifeln, als er bereits früher Landtags- und seit 1874 auch Reichstagsabgeordneter war.

Regelwidrigkeiten von Belang sind aus den Wahlakten nicht zu erkennen gewesen, wohl aber sind rechtzeitig gegen die Gültigkeit der Wahl Proteste erhoben worden, nämlich:

1. von B. Bauer und 3 Genossen aus Hörde gegen die an diesem Orte vorgenommene Wahl. „Die Hörder Hüttenbeamten", sagt dieser Protest, „hätten an ihre Arbeiter Wahlzettel für Berger-Horchheim gegeben, welche sofort von den Wahlvorstehern als Berger'sche hätten erkannt werden können; sie seien nämlich alle gleichmäßig gefalzt gewesen und man habe den Namen „Berger-Horchheim" äußerlich ersehen können." Zwei solcher Zettel sind dem Proteste beigelegt; sie sind gedruckt, von starkem weißen Papier und in einer keineswegs auffälligen Weise gebrochen. Nach der Anschauung der Kommission ist aber der Name, wenn man nicht die Zettel entfaltet und gegen das Licht hält, nicht durchscheinend und äußerlich nicht erkennbar. Deshalb war sie auch der Meinung, daß dieser Protest nicht zu beachten sei, denn die betadelten Zettel tragen in der That keinen der im §. 19.1. des Wahlreglements vom 31. Mai 1869 bezeichneten Mängel. Insbesondere kann man in dem Falzen der Zettel einen solchen nicht erkennen, da das Zusammenfalten" derselben — im konkreten Falle identisch mit dem „Falzen" — ausdrücklich im §. 15. Alin. 3. des angeführten Reglements geboten ist. Man würde doch wohl zu weit gehen, wollte man aus der Art des Faltens für sich allein schon ein gegen das Reglement verstoßendes „äußeres Kennzeichen" erblicken. Hätte der Wahlvorstand, der die fraglichen Zettel entgegennahm, etwas Auffälliges an ihnen wahrgenommen, so hätte er sie nach §. 15. Alin. 3. des angeführten Reglements zurückweisen müssen. Er hat dies nicht gethan, und dadurch bekundet, daß auch er sie für probehaltig angesehen hat.

Ein zweiter Protest,

2. erhoben von dem Wahlkomité für die Zentrumspartei in Dortmund, stützt sich auf die Thatsachen, daß nicht alle Wahlzettel, welche für den gewählten Berger gezählt worden seien, mit „Louis Berger-Horchheim", sondern viele auch mit „Louis Berger-Witten" oder auch glattweg mit „Louis Berger" beschrieben gewesen seien. Nun hätten aber die mit „Berger-Witten" beschriebenen Zettel für einen besonderen Kandidaten gezählt; dagegen die blos mit „Louis Berger" beschriebenen, wegen mangelnder Angabe des Wohnorts für ungültig erklärt werden sollen. Das sei aber nicht überall geschehen, vielmehr seien mehrfach die fraglichen Zettel dem „Louis Berger-Horchheim" zugezählt, damit also eine Gesetzwidrigkeit begangen worden.

Die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften §. 11. des Reichstags-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1871 und §. 19. 3. des angeführten Reglements verlangen aber keineswegs, daß auf dem Wahlzetel auch der Wohnort des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, beigeschrieben werde: es soll vielmehr genügen, „daß die Person des Gewählten unzweifelhaft daraus zu erkennen sei." Weiter ergiebt sich schon aus den biographischen Notizen in Hirths Parlaments-Almanach de anno 1877. Seite 125. i. f., daß „Berger-Witten" und „Berger-Horchheim" dieselbe Person bezeichnen, indem derselbe früher in seinem Geburtsorte Witten a. d. Ruhr als Gußstahlfabrikant, neuerdings in Horchheim lebt. Es ist ja auch den älteren Mitgliedern des Hauses bekannt, daß derselbe Berger, der jetzt als Berger-Horchheim in den Reichstag eingetreten ist, noch in der letzen Legislaturperiode mit dem Beinamen „Witten" genannt wurde. Derselbe hat ferner in seinem Wahlkreise schon seit den sechziger Jahren verschiedene namhafte öffentlichen Aemter — als Stadtverordneter, Kreistagsdeputirter, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses — bekleidet und ist jetzt bereits zum dritten Male in den Reichstag gewählt worden; man irrt daher auch schwerlich in der Annahme, daß er in seinem Wahlkreise eine, allen Schichten der Bevölkerung bekannte Persönlichkeit ist. Deshalb achtete auch die Kommission dafür, daß die auf Louis Berger „Horchheim" und „Witten" und „Louis Berger" abgegebenen Wahlzettel alle dieselbe Person ins Auge fassen, daß aus ihnen „die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist," und daß somit alle diese Zettel den Wahlvorschriften entsprechen. Man würde, meinte die Kommission, in einen minutiösen Formalismus verfallen, wollte man dem vorliegenden zweiten Protest Statt geben.

3. Ein dritter Protest, welcher in der Beilage A. abgedruckt ist, wurde von dem „Vorstand des sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins in Dortmund" erhoben. In 4 Punkten (unter A 1 4 u. 6. u. unter B. Absatz 4.) behauptet derselbe, daß in vier Wahlbezirken — in Schwerte, Benninghofen und Burghofen und im 18. Dortmunder Wahlbezirke — die Auszählung der Stimmen bei verschlossenen Thüren,

resp. nachdem vorher die Wähler aus dem Wahllokale ausgewiesen worden seien, stattgefunden habe.

Wäre dies wirklich geschehen, dann würde dadurch den Wahlen, der ausdrücklichen Vorschrift in §. 9. des angeführten Wahlgesetzes entgegen, der Charakter der Oeffentlichkeit entzogen, und je nach den Umständen eine Ungültigkeit derselben verschuldet worden sein. Deshalb hielt die Kommission es für geboten, über die Wahrheit der fraglichen Behauptungen und eventuell über die näheren Umstände, unter denen der Verschluß des Wahllokals stattgefunden hat, eingehende Ermittelungen zu veranlassen.

Im Uebrigen aber hielt man den Protest nicht für begründet. Denn

a) zu Punkt A. 1. des Protestes, (die Wahl in Schwerte betreffend), konnte man nicht annehmen, das außerhalb der Wahllokale geschehene polizeiliche Einschreiten gegen ꝛc. Nachtigal, Ballnus und Gnirk, wie es der Protest schildert, habe irgendwie die Wahlfreiheit der Wähler beeinträchtigt oder sonst wesentliche Bestimmungen der Reichswahlgesetze verletzt, — um so weniger, als die genannten Personen nicht im Orte wahlberechtigt waren.

b) Auch hielt die Kommission zu A. 2. des Protestes die hier mitgetheilten Vorgänge bei der Wahl zu Hörde für einflußlos. Denn weder die Bedeckung der Wahlurne mit einem Bogen Papier (cfr. §. 11. des angeführten Wahlreglements), noch das Vertheilen von Wahlzetteln Seitens der Hörder Hüttenbeamten an ihre Hüttenarbeiter, noch endlich das Ab- und Zugehen der Hüttenbeamten im Wahllokal und im Raume vor demselben bilden Verstöße gegen die Wahlvorschriften.

c) Ebensowenig konnte die Kommission den unter A. 3. des Protestes behaupteten Thatsachen ein Gewicht beimessen. Insbesondere die Behauptung, der Wahlvorsteher habe jeden einzelnen Zettel nach seiner Abgabe kontrolirt, erscheint als eine unwahrscheinliche Konjektur, und von dem geschilderten Vorgange zwischen dem Polizeidiener und Singer gilt dasselbe wie zu A. 1. des Protestes.

d) Die Ausführungen des Protestes unter A. 5. erachtete die Kommission deshalb für irrelevant, weil es einer besonderen Beurlaubung zur Wahl für die Zechen-Arbeiter nicht bedurfte, vielmehr von ihnen die Erholungsstunden dazu benutzt werden konnten. Die Vorgänge aber, welche am Tage nach der Wahl stattfanden, können natürlich die Gültigkeit derselben nicht beeinträchtigen.

e) In gleicher Weise verdienten die Betadelungen der in Dortmund vorgenommenen Wahlen unter B. keine Beachtung. Selbst wenn man nämlich die im 2. Bezirk zuviel abgegebenen beiden Stimmen Berger's Gegenkandidaten zurechnen wollte, würde dadurch das Gesammtresultat der Berger'schen Wahl doch nicht geändert. Und wenn ferner im 10. und 12. Bezirk auf „Berger-Witten" abgegebene Stimmen dem „Berger-Horchheim" zugezählt worden sind, so hat dies schon oben unter Nr. 2. seine Rechtfertigung gefunden.

f) Die Vorgänge endlich, welche im Nachtrage des Protestes mitgetheilt werden, fallen ebenfalls auf den Tag nach der Wahl, und können daher selbstverständlich keinen Einfluß üben.

Nach Alledem sieht sich die Kommission wegen der unter 3. ab init. zur weiteren Erörterung ausgestellten Punkte außer Stande, schon jetzt einen definitiven Beschluß über die Gültigkeit der Wahl zu empfehlen, und stellt vielmehr den

Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Berger vorläufig zu beanstanden,
   und
2. den Reichskanzler zu ersuchen, die unter A. in den Punkten 1., 4. und 6. und unter B. im Absatz 4. des nachstehend abgedruckten Protestes „der Wähler der Arbeiterpartei in Stadt- und Landkreis Dortmund" behaupteten Thatsachen näher erörtern, das Ergebniß der Erörterungen aber dem Reichstag mittheilen zu lassen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, (Vorsitzender). Dr. Wagner Berichterstatter. Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper, von Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo.

Anlage A.

A.

Protest

der

Wähler der Arbeiterpartei im Stadt- und Landkreis Dortmund.

An
das Hohe Präsidium des Deutschen Reichstags
„der dritten Legislaturperiode"
in Berlin.

Der unterzeichnete Vorstand des Sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins zu Dortmund unterbreitet dem Hohen Reichstage im Auftrage seiner Mitglieder nachfolgenden Bericht über die am 10. Januar d. J. im Stadt- und Landkreis resp. im Wahlkreis Dortmund stattgefundenen Unregelmäßigkeiten und Verletzungen des Reichswahlgesetzes, sowie des Reichswahlreglements für das Deutsche Reich.

„Der Vorstand beantragt:"

Der Hohe Reichstag wolle Angesichts der schweren Beeinträchtigung, welche laut nachstehendem Bericht verschiedene Wahlbehörden und Beamten gegen die Wähler sich haben zu Schulden kommen lassen und in Folge deren dieselben in ihren staatsbürgerlichen Rechten sich verletzt fühlen, die Ungültigkeit der Wahl des Herrn Louis Berger in Horchheim aussprechen und eine Neuwahl anordnen.

Dortmund, den 20. Februar 1877.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins in Dortmund.

J. Bönsch. F. Scheil. L. Schroeder.

Bericht

über

die bei der am 10. Januar 1877 im Stadt- und Landkreis Dortmund stattgefundenen Unregelmäßigkeiten resp. Verletzungen des Reichswahlgesetzes ꝛc. ꝛc., wie solche vom Vorstand des Sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins konstatirt worden sind.

A. Landkreis Dortmund.

1. Schwerte.

Vor dem Wahllokale am Polizeigebäude stellte sich der Maurer Nachtigal, Mitglied des Arbeiter-Wahlvereins, mit Stimmzetteln auf, um dieselben zu vertheilen. Da trat der Bürgermeister aus Schwerte auf ihn zu und fragte, was er dort mache. „Stimmzettel vertheile ich!" war seine Antwort. „Wenn Sie nicht sogleich machen daß Sie fortkommen, so lasse ich Sie hinauswerfen!" entgegnete darauf der Herr Bürgermeister. Vor der Thür stieß dieser Gebildete noch die Worte aus: „der Kerl müßte todtgeschlagen werden!" und schickte alsbald zwei Polizeidiener, welche dem N. eine Legitimation abforderten; dieser zeigte seinen Militärpaß vor. „Dies ist nicht genügend! Sie müssen mit auf das Amt!" sagten die Polizeidiener und nahmen den N. mit. Dort angekommen, traf derselbe seine beiden Kollegen Ballnus und Gnirk, welche vor einem andern Wahllokale mit Stimmzetteln gestanden hatten und ebenfalls ohne Grund verhaftet worden waren. Nachdem alle drei einzeln abgesondert zu Protokoll vernommen worden waren, wurden dieselben vom Bürgermeister aus dem Ort hinausgewiesen und mußten der Gewalt weichen. Um 6 Uhr Abends aber kehrten sie dennoch wieder zurück, um sich das Resultat der Stimmauszählung zu notiren, was aber nicht möglich war, da dieselbe hinter verschlossenen Thüren stattfand.

Herr Berger erhielt dort 462 Stimmen.

2. Hörde.

1. und 2. Bezirk. Alte evangelische Schule.

Im Wahllokale des 2. Bezirks hielt der Wahlvorsteher, Bergdirektor Alberts, die Wahlurne mit einem Bogen Zeitungspapier bedeckt und schob den abgegebenen Stimmzettel darunter, also daß nicht zu erkennen war, ob derselbe in die Oeffnung der Urne fiel oder daneben gelegt wurde. Vor dem Wahllokale aber standen 6—8 Beamte, resp. Werkführer ꝛc. ꝛc. der Hörder Eisenhütte den Tag über postirt, mit einer Liste in den Händen, in welcher die sämmtlichen Namen ihrer Arbeiter verzeichnet waren. Kam nun ein Arbeiter, um sein Wahlrecht auszuüben, so wurde er von einem dieser vor dem Lokal aufgestellten Beamten ꝛc. ꝛc. in das Wahllokal bis unmittelbar vor den Tisch des Wahlvorstehers geführt und genau kontrolirt, wie er wählte. Tags zuvor hatten die Betriebsführer unter üblichen öffentlichen Ansprachen schon Wahlzettel für L. Berger an die Arbeiter vertheilt.

Mittelst dieser Machination erhielt L. Berger in Hörde 1241 Stimmen. Zeugen: Veit aus Hörde und Scheil.

3. Luick-Lemberg.

Wahlvorsteher Wilfried Willich. Dort wurden 500 Stimmzettel abgegeben. Kurz vor Eröffnung der Urne, Abends 6 Uhr, gab der Wahlvorsteher genau die Zahl der Stimmen an, resp. wie viel auf Herrn L. Berger gefallen waren. Ein sicherer Beweis, wie gewissenhaft er jeden einzelnen Zettel nach seiner Angabe kontrolirt hatte. Der Bergmann Finger aus dem benachbarten Hörde, welcher dort Stimmzettel vertheilen wollte, wurde von dem Polizeidiener Sommereisen mit „todtschlagen" bedroht, wenn er es wagen würde, einen Stimmzettel anzubieten.

Herr L. Berger erhielt dort 46 Stimmen.

4. Benninghofen.

Hier fand die Stimmauszählung bei verschlossenen Thüren statt. Ein Wähler begehrte derselben beizuwohnen, ward aber vom Wahlvorsteher hinausgewiesen, mit dem Bemerken, er, der Wahlvorsteher, werde nach der Auszählung das Wahlresultat schon veröffentlichen.

Herr L. Berger erhielt dort 105 Stimmen.

Zeuge: Arbeiter Fey.

5. Aplerbeck.

Am 10. Januar ertheilte der Obersteiger Beckmann von Zeche „Schleswig" sämmtlichen Bergleuten Urlaub, um zur Wahl gehen zu können, mit alleiniger Ausnahme von 9 Mann, welche Mitglieder des Arbeiter-Wahlvereins waren. Am Tage nach der Wahl entließ der Herr Obersteiger 13, diejenigen Bergleute — 11 Mann — aus der Arbeit, welche Tags zuvor Stimmzettel für den Kandidaten der Arbeiterpartei vertheilt hatten.

In Aplerbeck erhielt Herr L. Berger 319 Stimmen.

Zeuge: L. Dräger, Bergmann.

6. In Berghofen

wurden Abends 6 Uhr die im Wahllokale befindlichen Personen, welche der Stimmauszählung beiwohnen wollten, auf Anordnung des Wahlvorstehers durch den Gensdarmen hinausgewiesen.

Herr L. Berger erhielt 153 Stimmen.

Zeuge: Gerlach, Bergmann.

B. Stadt Dortmund.

Im 2. Bezirk („Kölnischer Hof") wurden bei der Stimmauszählung 396 Zettel gezählt, bei Ablesung derselben waren jedoch 398 vorhanden, und ergab es sich, daß 2 Stück mit dem Namen Berger in duplo zusammen verschlungen resp. gefaltet waren.

Statt dieselben nach §. 15. des Reichswahlreglements für ungültig zu erklären, beschloß die Kommission das Gegentheil und erklärte sie für gültig.

Herr L. Berger erhielt hier 250 Stimmen.

Zeuge: Kraft.

Im 10. Bezirk („Rheinischer Hof") wurden auch diejenigen Stimmzettel, welche mit L. Berger-Witten beschrieben waren, für gültig erklärt, obgleich nur solche mit dem Namen L. Berger-Horchheim Gültigkeit haben durften.

Hier erhielt Berger 262 Stimmen.

Zeuge: Lenstrut.

Im 12. Bezirk wurden ebenfalls die Stimmzettel wie im 10. Bezirk mit dem Namen L. Berger-Witten für gültig erklärt.

Berger erhielt 255 Stimmen.

Im 18. Bezirk („Stahlwerk Hösch") fand Abends 6 Uhr die Stimmauszählung hinter verschlossenen Thüren statt und wurden die Wähler aus dem Wahllokal hinausgewiesen.

Berger erhielt 150 Stimmen.

Nachtrag.

Auf der Bergisch-Märkischen Eisenhütte bestrafte der dort angestellte Direktor sämmtliche Arbeiter, welche am

10. Januar Nachmittag 5 Uhr zur Wahl gegangen waren, mit je 1 Mark 50 Pf. an ihrem Wochenlohn.

Auf der Dortmunder Hütte (Union) war am Wahltage von der Direktion in der Gießerei ein Plakat angeschlagen des Inhalts, daß die Arbeiter ihre Stimme für Herrn Louis Berger abzugeben hätten. Von unbekannter Hand wurde dasselbe heruntergerissen; nun fand eine Untersuchung statt, wer der Thäter gewesen sei. Da sich Niemand fand, der die Rolle des Verräthers spielen wollte, wurde am nächsten Lohntage 28 Gießern pro Mann 2 Mark Strafe von ihrem Lohne abgezogen.

Wir unterlassen es, den Hohen Reichstag mit all den einzelnen Ungesetzlichkeiten zu belästigen, welche direkt und indirekt von Seiten der Anhänger der liberalen Partei gegen die Arbeiterpartei ausgeübt worden sind, und wodurch das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht faktisch zur Farce herabgewürdigt worden ist von Leuten, welche den Beruf haben sollten, in der Achtung vor dem Gesetze ihren Mitbürgern mit gutem Beispiel voranzugehen.

Nach der am Sonntag, den 14. Januar, erfolgten offiziellen Stimmauszählung haben im Stadt- und Landkreise Dortmund von 35.356 wahlberechtigten Bürgern 22.917 ihre Stimme abgegeben.

Dieselben vertheilen sich wie folgt:

Berger-Horchheim	11.587,
Berger-Witten	45,
Schröder	7.234,
Tölcke	3.563,
Richter	379,
Zersplittert	87,
Ungültig	70.

Nr. 146.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 — Nr. 24. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wehrenpfennig.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe, vorbehaltlich der bei der dritten Berathung festzustellenden Summen, in nachstehender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 wird in Ausgabe

auf . . . . . Mark, nämlich

auf . . . . . Mark an fortdauernden, und

auf . . . . . Mark an einmaligen Ausgaben, und

in Einnahme

auf . . . . . Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20. der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 wird auf 132.000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vier und zwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1.	zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg .	1.300.000 Mark,
2.	zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	3.026.500 =
3.	zum Bau eines Kasernements	

für die Artillerie-Schießschule in Berlin . . . . . 400.000 Mark,

4. zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg . . . . . 35.000 =

5. zur Erweiterung der Festungsthore und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs . . . . 1.706.600 =

6. zur Entfestigung von Pfalzburg . . . . . 197.000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1. aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),

zu 2. aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127),

zu 3. aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule.

zu 4. aus dem Verkaufserlöse der demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücke in Ludwigsburg,

zu 5. und 6. aus den aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin (Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, Reichsgesetzbl. S. 123).

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 22. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. **Wehrenpfennig**, Berichterstatter.

Nr. 147.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag Rittinghausen und Genossen — Nr. 29. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Lucius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) den Antrag Rittinghausen und Genossen abzulehnen;

b) die Petition II. Nr. 223. dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, in wie weit bei den zwischen dem Fiskus und der Stadt Köln bezüglich der Ueberlassung der durch die Stadterweiterung disponibel werdenden Grundstücken schwebenden Unterhandlungen den Bedürfnissen der Kommune in billiger Weise Rechnung getragen werden kann.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**,

Stellvertreter des Vorsitzenden und Berichterstatter.

Nr. 148.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Petitionen.

A.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lucius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 271. des Gutsbesitzers Wilhelm Helbig zu Kreinitz und Genossen:

II. 272 der landwirthschaftlichen Vereine zu Münchritz und Tiefenau

— dahin gehend, durch Erbauung von Baracken für die Truppen den in der Nähe des bei Zeithain befindlichen Artillerie-Schießplatzes gelegenen Ortschaften eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen,

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

B.

Die Petitionen II. 189., 301., 373., 420., 438., 522., 555. und 795.

sind von der Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt worden, da der Etat bezügliche Positionen nicht enthält.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**,

Stellvertreter des Vorsitzenden und Berichterstatter.

Nr. 149.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Wahl im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Bei der am 10. Januar d. J. im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover stattgehabten Reichstagswahl sind nach richtiger Berechnung — die Zusammenstellung der Wahlkommission ist, was an sich ohne Einfluß ist, kalkulatorisch unrichtig — 14.398 Stimmen abgegeben und zwar 32 ungültige und 14.366 gültige.

Von letzteren haben erhalten:

1.	der Landesökonomie-Rath Spangenberg, in Hameln .	6.915,
2.	der Oberappellationsgerichts-Rath a. D. von Lenthe, auf Lenthe	6.601,
3.	der Cigarrenarbeiter Meister in Hannover	824,
4.	18 verschiedene Personen zusammen	26,
	giebt obige .	14.366 Stimmen.

Da kein Kandidat die absolute Majorität von 7184 Stimmen erreicht hat, so ist auf den 25. Januar eine engere Wahl zwischen den beiden zuerst erwähnten Kandidaten angesetzt. Bei dieser sind nach der am 29. Januar erfolgten Feststellung des Wahlresultats 18.076 Stimmen, und zwar 40 ungültige, 18036 gültige abgegeben.

Von letzteren hat

der Landesökonomie-Rath Spangenberg 9019,
der Oberappellationsgerichts-Rath a. D. von Lenthe 9017

erhalten. Der erstere ist daher mit einer Majorität von 2 Stimmen gewählt. Er ist als gewählt proklamirt, hat die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit vorschriftsmäßig nachgewiesen.

Bei dem Vorhandensein mehrfacher Proteste, welche von der Partei des unterlegenen Kandidaten ausgegangen sind und eines Gegenprotestes des Obergerichts-Anwalts Hoppe in Hameln ist die Prüfung der Wahl in Gemäßheit des §. 5. der Geschäftsordnung der unterzeichneten Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

I.

Bei Prüfung der Wahlhandlungen in den 137 Wahlbezirken, aus denen der Wahlkreis besteht, hat sich zu erinnern gefunden,

daß in 2 Bezirken von dem Gemeinde-Vorstande nicht bescheinigt ist, daß die Wahllisten ausgelegen haben;

daß in 11 Bezirken die Uebereinstimmung der Wählerlisten mit dem Hauptexemplar nicht attestirt ist;

daß in 12 Bezirken der Abschluß der Wählerliste nicht erfolgt ist; und daß in 115 Bezirken die Wahllisten vom Wahlvorstande nicht unterschrieben sind.

Die Kommission hat diesen Verstößen gegen die §§. 2., 4. und 16. des Wahlreglements ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen, da die betreffenden Vorschriften nur reglementarischer Natur sind.

Es sind ferner von den einzelnen Wahlvorständen 6 Wahlzettel für ungültig erklärt, die nach einstimmiger Ansicht der Kommission für gültig erachtet und dem Appellationsgerichts-Rath von Lenthe zugerechnet werden müssen.

1. In Langreder (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 8) ist ein Zettel, und in Koppenbrügge (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 1) sind zwei Zettel für ungültig erklärt, weil sich auf ihnen nur der Name „von Lenthe" ohne Angabe des Wohnorts befand.

Die Kommission hat angenommen, daß diese Stimmzettel unzweifelhaft für den Ober-Appellationsgerichts-Rath von Lenthe auf Lenthe abgegeben seien, da es sich um eine engere Wahl zwischen diesem und dem Landesökonomie-Rath Spangenberg handelte und für andere Personen Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben werden durften (§. 30. des Wahlreglements).

2. In Ockensen (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 8) ist ein von Lenthe'scher Wahlzettel auf Grund des §. 19. Nr. 1. des Wahlreglements für ungültig erklärt, weil er mit einem Fettflecken, somit mit einem äußeren Kennzeichen versehen sei.

Die Kommission war der einstimmigen Ansicht, daß, wenngleich der Zettel einen solchen Fettflecken an sich trage, nicht angenommen werden könne, daß er mit einem äußeren Kennzeichen versehen sei, da es offenbar nicht in der Absicht des betreffenden Wählers gelegen habe, ihn äußerlich kennbar zu machen; er vielmehr jedenfalls nur durch ein Versehen beschmutzt sei.

3. In Hagenohsen (Amt Hameln, Wahlbezirk 19) sind 2 von Lenthesche Wahlzettel ohne nähere Angabe des Grundes auf Grund des §. 19. Nr. 1. des Wahl-Reglements für ungültig erklärt.

Die Kommission hat sich der Ansicht des Wahlvorstandes nicht anschließen können, da beide Zettel unzweifelhaft von weißem Papiere sind und ein äußeres Kennzeichen nicht an sich tragen. Es waltete daher kein Bedenken ob, auch diese beiden Wahlzettel für gültig zu erklären.

Bei Hinzurechnung dieser 6 Wahlzettel würden erhalten haben:

von Lenthe 9017 + 6 = 9023 Stimmen,
Spangenberg 9019 Stimmen.

Es hätte mithin der Erstere die Majorität erhalten.

Es müssen indessen nach der einstimmigen Ansicht der Kommission 9 von den Wahlvorständen für gültig erklärte Stimmzettel für ungültig erklärt werden, weil in 5 Wahlbezirken, in denen die in der Wahlurne befindlichen Wahlzettel die Zahl der in den Wahllisten verzeichneten Wähler überstieg, die sämmtlichen Wahlzettel gezählt sind, während nach konstanter Praxis des Reichstags nur so viel Wahlzettel gezählt werden dürfen, als Wähler in den Wahllisten vermerkt sind. Die Zahl der Stimmzettel in den Urnen übersteigt aber die Zahl der Abstimmenden nach den Wahllisten:

1.	in Limmer (Amt Linden, Wahlbezirk 9) um . .	3.
2.	in Almhorst (Amt Linden, Wahlbezirk 13) um .	1.
3.	in Münder (Amt Kalenberg, Wahlbezirk 36) um	2.
4.	in Salzhemmerdorf (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 4) um	2.
5.	in Emmern (Amt Hameln, Wahlbezirk 11) um .	1.
	im Ganzen um	9.

Auf welchen Kandidaten diese 9 Stimmen gefallen, beziehungsweise welchem derselben sie in Abzug zu bringen sind, läßt sich selbstredend nicht ersehen.

Bringt man dieselben dem von Lenthe in Abzug, so würde dieser erhalten haben 9017 + 6 — 9, mithin 9014. Es würde mithin Spangenberg, der 9019 Stimmen erhalten hat, mit 5 Stimmen Majorität gewählt sein. Bringt man dieselben dagegen dem Spangenberg in Abzug, so würde dieser erhalten haben 9019 — 9, mithin 9010. Es

wäre daher in diesem Falle von Lenthe, der 9023 Stimmen erhalten hat, mit einer Majorität von 13 Stimmen gewählt.

Die Kommission war daher der einstimmigen Ansicht, daß, ganz abgesehen von den eingereichten Protesten, nach Lage der Wahlakten sich nicht feststellen lasse, auf welchen der beiden Kandidaten die Majorität der Stimmen gefallen sei, weil die Entscheidung von der nicht festzustellenden Thatsache abhänge, für welchen derselben jene 9 für ungültig zu erklärende Stimmzettel abgegeben sind.

II.

Sie hat aber demungeachtet geglaubt, sich einer Prüfung der in den einzelnen Protesten und in dem Gegenproteste behaupteten Thatsachen unterziehen zu müssen, weil, wenn etwa in Folge der behaupteten Irregularitäten eine größere Anzahl von Stimmen für den einen oder den andern Kandidaten zu kassiren seien, möglicherweise ein definitives Resultat festzustellen wäre.

Es sei zunächst bemerkt, daß in mehrfachen Protesten und in Anzeigen, welche Gensdarmen an den Wahlkommissar gerichtet haben, behauptet ist, daß Personen in die Wählerlisten aufgenommen seien und gewählt hätten, obwohl sie am Tage der Wahl noch nicht 25 Jahr alt gewesen seien oder Armen-Unterstützung bezogen hätten, und daß Personen nach der ersten Wahl nachträglich in die Wählerliste eingetragen seien.

Es soll dies der Fall gewesen sein:

1.	in Lauenau (Amt Springe, Wahlbezirk 19) in Betreff von . . . . . (cfr. die Anzeigen des Gensdarmen Hillig vom 26. und 27. Januar, den Gegenprotest des Obergerichts-Anwalts Hoppe),	3 Personen
2.	in Feggendorf (Amt Springe Wahlbezirk 20) in Betreff von . . . . (cfr. die Anzeige des Gensdarmen Hillig vom 30. Januar, den Gegenprotest des Obergerichts Anwalts Hoppe),	2 "
3.	in Hemeringen (Amt Hameln, Wahlbezirk 24) inBetreff von . . . . (cfr. die Anzeige des Rittmeisters v. Mengerssen vom 29. Januar),	1 "
4.	in Thüste (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 5) in Betreff von . . . . (cfr. Anzeige des Försters Hausius vom 25. Januar und den Gegenprotest des Obergerichts-Anwalts-Hoppe),	1 "
5.	in Reher (Amt Hameln, Wahlbezirk 33) in Betreff von . . . . . (cfr. Anzeige des Gensdarmen Preßus vom 28. Januar und den Gegenprotest),	4 "
6.	in Grupenhagen (Amt Hameln, Wahlbezirk 8) in Betreff von	1 "
7.	in Borry (Amt Hameln, Wahlbezirk 5) in Betreff von	2 "
8.	in Flakenholz (Amt Hameln, Wahlbezirk 10) in Betreff von	5 "
9.	in der Stadt Münder in Betreff von	1 "
10.	in Langreder (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 8) in Betreff von . . . . (cfr. ad 6—10 den Gegenprotest),	3 "
	im Ganzen bei	23 Personen.

Ausweislich der Wählerlisten haben von diesen in den Anzeigen resp. Protesten namhaft gemachten Personen 21 in der That gewählt. Die Kommission hat eine Beweisaufnahme darüber, ob diese 21 Personen, wiewohl sie hierzu nicht berechtigt waren, gewählt haben, als unerheblich ausgesetzt, weil, wenn die betreffenden Behauptungen auch auf Wahrheit beruhen sollten, nicht festzustellen sei, welchem Kandidaten jene Personen ihre Stimmen gegeben haben. Es bliebe immer, wie hervorgehoben wurde, zweifelhaft, welchem der beiden Kandidaten diese abgegebenen Stimmen in Abzug zu bringen seien. Ziehe man dieselben dem v. Lenthe ab, so habe nämlich Spangenberg die Majorität; ziehe man sie dagegen dem letzteren ab, so habe v. Lenthe die Majorität.

Das vorerwähnte, aus den Wahlakten selbst sich ergebende Bedenken, welchem Kandidaten die Majorität zugefallen sei, würde daher in noch erhöhtem Maße begründet sein, wenn festgestellt werden sollte, daß Personen unberechtigt gewählt hätten. In einem Falle, wie dem vorliegenden, wo die Entscheidung grade darin liege, welchem Kandidaten die ungültigen Stimmen zugefallen seien, lasse es sich nicht rechtfertigen, dieselben demjenigen in Abzug zu bringen, welcher die meisten gültigen Stimmen erhalten habe. Die definitive Entscheidung würde alsdann auf einer Fiktion und nicht auf objektiver Grundlage beruhen.

Auch die weiteren nachstehend speziell zu beleuchtenden Proteste sind für erheblich nicht erachtet worden.

1. Proteste von Klages de dato Grohnde, den 27. Januar 1877. J.-Nr. 416; identisch mit dem Proteste des Gutsbesitzers Bock von Wülfingen sub 6. J.-Nr. 370.

Die Protestirenden greifen die Wahl in Grohnde (Amt Hameln, Wahlbezirk 15) an, weil der Gemeinde- und Wahlvorsteher Schaper daselbst eigenhändig Spangenberg'sche Wahlzettel vertheilt habe, welche mittelst eines Zeichens, z. B. des Anfangsbuchstabens des Empfängers oder anderer Merkmale kenntlich gemacht waren und einzelnen Wählern selbst gesagt habe, er wolle einmal sehen, ob der Zettel auch wirklich zur Wahl abgegeben werde.

Abgegeben sind in diesem Wahlbezirke 162 Stimmen und zwar 85 für Spangenberg, 77 für v. Lenthe.

Die sämmtlichen Wahlzettel sind eingereicht.

Eine Prüfung derselben hat ergeben, daß auf 2 Spangenberg'schen Wahlzetteln sich die Buchstaben G. und K., mit Bleistift geschrieben, auf der inneren Seite, auf 23 dagegen kleine, oft kaum erkennbare Bleistiftsstriche befinden, und zwar theils auf der innern, theils auf der äußeren Seite.

Gleiche Bleistiftsstriche finden sich aber auch auf 19 Zettel vor, welche für v. Lenthe abgegeben sind.

Die Kommission war getheilter Ansicht, ob diese 25 bez. 19 Stimmzettel wegen jener Zeichen für ungültig zu erachten seien, glaubte indessen diese Frage unentschieden lassen zu dürfen, weil, auch wenn man die Zettel für ungültig hält, sich eine sichere und unzweifelhafte Majorität für den einen oder anderen Kandidaten nicht ergiebt.

2. Protest von Wilhelm Blume und 2 Genossen de dato Limmer, den 26. Januar 1877.

In Limmer (Amt Linden, Wahlbezirk 9) sind 142 Stimmen für Spangenberg und 148 für von Lenthe abgegeben.

Die Beschwerdeführer behaupten, daß sich unter den 142 Stimmzetteln 78 — richtig gezählt sind es 77 — befunden, welche an blauen Linien, die sich im Papiere befänden, und auf beiden Seiten sichtbar seien, kenntlich seien. Sie wollen den Wahlvorstand vergeblich auf die Ungültigkeit dieser Zettel aufmerksam gemacht haben und protestiren sie daher gegen die Wahl in Limmer.

Die eingeforderten 77 Wahlzettel sind von blau liniirtem Briefpapier und sind die blauen Linien auf beiden Seiten sichtbar. Der Referent war der Ansicht, daß diese Zettel gemäß §. 19. Nr. 1 des Wahlreglements, da die blauen Linien sich als ein äußeres Kennzeichen charakterisirten und die Zettel sich wesentlich von den übrigen unterschieden, für ungültig zu erachten seien; während andererseits geltend gemacht wurde, daß blau liniirtes Papier im kaufmännischne Verkehr ganz gebräuchlich sei und, da die Zettel unbeanstandet vom Wahlvorsteher angenommen seien, auch bei ihrer Annahme nicht ersichtlich gewesen sei, auf wen sie gelautet hätten, sie als gültig erklärt werden müßten.

Dieser letzteren Ansicht hat sich die Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen angeschlossen.

3. Protest, bez. Anzeige des Gensdarmen Hanff in Polle vom 4. Februar 1877. J.-No. 507.

Derselbe behauptet, daß der Arbeiter Heinrich Schneider am 10. Januar gewählt habe, bei der engeren Wahl aber zu Unrecht von dem Wahlvorsteher Rost zurückgewiesen sei. Es widerlegt sich diese Behauptung dadurch, daß ein Arbeiter Heinrich Schneider in der Wählerliste überhaupt nicht verzeichnet steht. Ferner behauptet der Protestirende, daß nach einer Anzeige des Kaufmanns Hagedorn die Wahlhandlung in Polle erst um 6 Uhr 12 Minuten geschlossen sei und in den letzten 12 Minuten noch viele Personen gewählt hätten.

Die Kommission hält diese Behauptung dadurch für widerlegt, daß Hagedorn bei der Wahl als Protokollführer fungirt, das Wahlprotokoll mit unterschrieben, und in demselben durch seine Unterschrift attestirt hat, daß der Wahlakt um 6 Uhr geschlossen sei.

4. Protest von H. von Hacke in Eggersen vom 28. Januar d. J. J.-N. 414.

Die Kommission hat die Behauptungen des Beschwerdeführers, daß im Amte Lauenstein die Wahlbezirke in unzweckmäßiger Weise abgegrenzt seien, daß bei der Abgrenzung die politische Gesinnung der Wähler maßgebend gewesen sei, daß die Wahlvorsteher nicht nach Befähigung, sondern nach ihrer politischen Gesinnung gewählt seien, und daß die Deister- und Weserzeitung, obwohl sie Kreisblatt sei, einen unberechtigten Parteistandpunkt eingenommen und den Adel angegriffen habe, für völlig unerheblich erachtet, zumal da die Bildung der einzelnen Wahlbezirke den Vorschriften des §. 6. des Wahlgesetzes und §. 7. des Wahlreglements durchweg entspricht, und in keiner Weise dargethan ist, daß ihre Abgrenzung in tendenziöser Weise erfolgt ist.

5. Protest des Majors a. D. Freiherrn O. von Hacke auf Hasperde vom 21. Februar d. J. J.-Nr. 249.

Die Behauptungen des Beschwerdeführers, daß in Langreder (Amt Wennigsen, Wahlkreis 8) drei für von Lenthe abgegebene Zettel für ungültig erklärt und die für denselben abgegebenen Stimmzettel unrichtig addirt seien, widerlegen sich durch das Wahlprotokoll und die Wählerliste.

Die fernere Behauptung, daß ebendort für Spangenberg nur 46 Stimmzettel in der Urne sich befunden hätten, der Protokollführer Ahrberg aber im Wahlprotokolle vermerkt habe, daß für denselben 48 Stimmen abgegeben seien, wird gleichfalls durch den Inhalt des Wahlprotokolls widerlegt.

Die Kommission hat daher auch diesem Proteste einstimmig eine Bedeutung nicht beigelegt.

6. Protest der Gutsbesitzers C. v. Hacke auf Diedersen und Gen. vom 1. Februar d. J. J.-Nr. 443.

In dem Wahlbezirke Diedersen (Amt Hameln, Wahlbezirk 9) sind abgegeben 71 Stimmzettel und zwar 45 für Spangenberg, 26 für v. Lenthe.

Es erklären sich 35 Wähler dieses Wahlbezirks bereit, eidlich zu erhärten, daß sie von Lenthe'sche Stimmzettel abgegeben hätten. Sie behaupten daher, daß eine Wahlfälschung vorliege und führen an, daß der Wahlvorsteher Sagebeil die deutlich erkennbaren von Lenthe'schen Wahlzettel, bevor er sie in die Wahlurne legte, nochmals gefaltet habe, weshalb der Gutsbesitzer Hacke bereits Mittags zu Mehreren geäußert habe: „Sie würden sehen, es passire etwas."

Die Königliche Kronanwaltschaft zu Hameln hat eine eidliche gerichtliche Vernehmung jener 35 Wähler darüber, ob sie den Appellationsgerichtsrath von Lenthe gewählt haben, sowie eine verantwortliche Vernehmung des Wahlvorstehers, Protokollführers und dreier von den 5 Beisitzern veranlaßt.

Ausweislich der von der Kronanwaltschaft eingereichten Untersuchungsakten bekunden von jenen 35 Personen, die nach der Wählerliste sämmtlich gewählt haben, 29 übereinstimmend eidlich:

> „Bei der Reichstagswahl am 25. Januar habe ich einen Wahlzettel abgegeben, auf welchem stand: Ober-Appellationsgerichtsrath von Lenthe auf Lenthe."

Sechs jener Wähler wollen den von ihnen abgegebenen Wahlzettel von dem Kutscher Wilhelm Sandelmann erhalten, aber selbst nicht gelesen haben. Sandelmann bezeugt aber eidlich, daß er an 5 dieser Wähler von Lenthe'sche Wahlzettel gegeben habe.

Die verantwortlich vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes bestreiten sämmtlich, sich einer Wahlfälschung schuldig gemacht zu haben. Sie wissen nicht, wie es gekommen sei, daß mehr Wähler ihre Wahlzettel für v. Lenthe abgegeben hätten, als schließlich in der Urne vorhanden gewesen seien, bemerken aber, daß sie nicht sämmtlich ununterbrochen bei der Wahl zugegen gewesen seien, sondern sich zeitweise aus dem Wahllokale entfernt hätten.

Die Referenten sprachen zunächst ihr Bedauern darüber aus, daß bei der durch die Reichsverfassung garantirten geheimen Stimmabgabe auf Grund der angegebenen Behauptung einzelner Wähler, daß sie von Lenthe gewählt hätten, eine Untersuchung gegen den eidlich verpflichteten Wahlvorstand eingeleitet sei, da andere, jene Behauptung unterstützende Thatsachen, aus denen auf eine Wahlfälschung zu schließen sei, nicht vorlägen. Auch hoben dieselben hervor, daß die Vernehmungen der Zeugen als eine in hohem Grade mangelhafte zu bezeichnen sei und kaum die Grundlage zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes werde bieten können. Nicht das mindeste Gewicht sei auf die Aussagen jener 6 Wähler, welche den von ihnen abgegebenen Wahlzettel nicht selbst gelesen hätten, zu legen, denn es könne sehr wohl eine Verwechselung bei ihnen oder bei dem Kutscher Sandelmann, der dieselben vertheilt habe, vorgekommen sein, namentlich da jene Wähler sich nicht einmal darüber ausgelassen hätten, wann sie die Wahlzettel erhalten, bezw. wie lange vor der Wahl sie sich schon in ihrem Besitze befunden hatten.

Es hätten bestimmt daher nur drei Personen mehr, als Zettel in der Urne vorhanden gewesen seien, eidlich bezeugt, daß sie von Lenthe gewählt hätten. Der eidlichen Aussagen ungeachtet könnte man sich indessen der Annahme nicht verschließen, daß dennoch möglicherweise der eine oder andere Wähler aus Irrthum einen anderen Wahlzettel, als er beabsichtigte, abgegeben habe.

Beide Referenten beantragten daher, da sie die in dem Proteste aufgestellte Behauptung für nicht genügend erwiesen erachteten, den Protest für unerheblich zu erklären.

Dieser Ansicht hat sich die Kommission, namentlich in Berücksichtigung der erbrachten schwachen Beweise, mit 9 gegen

4 Stimmen angeschlossen, wenn gleich einzelne Mitglieder derselben an sich die Einleitung einer Untersuchung auf Grund der Behauptung einzelner Wähler, daß von ihnen mehr Wahlzettel, als in der Urne vorhanden gewesen, abgegeben seien, nicht für ungerechtfertigt erachteten.

7. Protest des Gutsbesitzers Julius Bock von Wülfingen in Bockerode J.-Nr. 370.

1. In Bennigsen (Amt Kalenberg, Wahlbezirk 3) sind nach den Wahlakten für Lenthe 13, für Spangenberg 216, und in Dehmkerbrock, Rödenbeck und Postholz (Amt Hameln, Wahlbezirk 8) für Lenthe 27, für Spangenberg 45 Stimmzettel abgegeben.

Der Gutsbesitzer von Wülfingen behauptet, daß in beiden Wahlbezirken eine Wahlfälschung vorgekommen sein müsse, da in dem ersteren 15, in dem letzteren 34 Wähler sich bereit erklärten, zu beeidigen, daß sie Stimmzettel für von Lenthe abgegeben hätten.

Die Kommission hat dieser nicht genügend substantiirten Behauptung aus den beim Proteste 6 erörterten Gründen ein Gewicht nicht beizulegen vermocht.

2. Die weitere Behauptung, daß in Levester (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 11), woselbst für Spangenberg 58, für von Lenthe 42 Stimmen abgegeben sind, der Beisitzer, Vollmeier Fritz Gieseke, mehrere Wahlzettel kurz vor der Publikation des Wahlergebnisses aus der Urne herausgenommen und beseitigt habe, hat die Kommission dadurch für widerlegt erachtet, daß die Zahl der in der Wählerliste vermerkten Wähler genau übereingestimmt hat mit der Zahl der in der Urne befindlich gewesenen Wahlzettel; eine Beseitigung von Wahlzetteln daher nicht stattgefunden haben könne.

3. In Hohensen, Herkensen und Oehrsen (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 16) sind 104 Stimmen abgegeben, und zwar 56 für Spangenberg, 48 für von Lenthe.

Der Protestirende behauptet, daß, da in diesem Wahlbezirke nur 123 Wähler vorhanden seien, 26 derselben sich aber bereit erklärten, eidlich zu erhärten, daß sie überhaupt nicht gewählt hätten, nicht 104, sondern nur 97 Stimmzettel in der Urne hätten vorhanden sein können, mithin eine Wahlfälschung vorliegen müsse.

Ausweislich der Wählerliste sind in diesem Wahlbezirke 128 Wähler. Hätten daher in der That 26 derselben nicht gewählt, so könnten nur 102 Stimmzettel — nicht 104 — in der Wahlurne gewesen seien.

Die Kommission hat jedoch aus den beim Proteste unter 6. angeführten Gründen Bedenken getragen, eine eidliche Vernehmung jener 26 Wähler zu beantragen, namentlich da die unter ihr Zeugniß gestellte Behauptung durch andere Momente nicht unterstützt wird.

8. Gegen-Protest des Obergerichts-Anwalt Hoppe in Hameln vom 6. März d. J., J.-Nr. 434.

Die Behauptung, daß in Kirchohsen (Amt Hameln, Wahlbezirk 26) der Wähler Steffen im Wahllokale vom Wahlvorstande einen Wahlzettel erhalten habe, hat die Kommission, wenngleich solches, vorausgesetzt, daß die Behauptung auf Wahrheit beruhe, ungehörig sei, für unerheblich erachtet; die weitere, daß in Ohr (Amt Hameln, Wahlbezirk 32) der Schneider Fritz Lücke unberechtigt einen Wahlzettel in die Urne geworfen und der Wahlvorstand sodann einen beliebigen Zettel aus der Urne genommen habe, hat sie dadurch für widerlegt erachtet, daß nach der Wählerliste Fritz Lücke überhaupt nicht gewählt hat.

Die Behauptung, daß in Fleggersen (Amt Springe, Wahlbezirk 8) der Bahnhofsassistent Vollbrecht erst nach dem 10. Januar in die Wählerliste eingetragen sei, widerlegt sich durch die Thatsache, daß er ausweislich der Liste bereits bei der ersten Wahl gewählt hat.

Die fernere Behauptung, daß in Egestorf (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 7) der stellvertretende Vorsitzende die Wahlzettel 1 bis 2 Minuten, bevor er sie in die Urne legte, unter dem Tische gehalten habe, so daß eine Vewechselung leicht vorkommen konnte, verdient keine Beachtung, da sie mit Beweisen nicht unterstützt, auch ebenso unerheblich ist, wie die weitere, daß die aus der Urne genommenen Zettel theilweise numerirt worden seien.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist hiernach der Ansicht, daß die sämmtlichen in den einzelnen Protesten aufgestellten Thatsachen, auch wenn sie erwiesen werden sollten, auf das Wahlergebniß nicht von Einfluß sind.

Da es, wie vorstehend ausgeführt, bei dem Vorhandensein von ungültigen und zweifelhaften Stimmen, von denen sich nicht feststellen läßt, auf welchen Kandidaten sie gefallen sind, nicht konstatirt, ob bei der am 25. Januar d. J. stattgehabten engeren Wahl der Landesökonomie-Rath Spangenberg oder der Ober-Appellationsgerichts-Rath von Lenthe die Majorität erhalten hat, so beantragt die unterzeichnete Wahlprüfungskommission einstimmig

die Wahl des Landes-Oekonomie-Raths Spangenberg in Hameln im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover für ungültig zu erklären.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Puttkamer (Sorau) (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. A. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage I.

Nach Feststellung der Wahl-Kommission sind gültige Stimmen abgegeben 18.036,
Diesen treten hinzu für gültig von der Wahlprüfungs-Kommission erachtete, auf von Lenthe lautende Stimmen 6
im Ganzen 18.042

Von diesen haben erhalten:
von Lenthe 9017 Spangenberg 9019.
+ 6
9023

Es würde daher von Lenthe die Majorität erlangt haben.

Anlage II.

Es müssen nach Ansicht der Wahlprüfungs-Kommissionvon obigen . . . 18.042 Stimmen
In Abzug kommen weitere . . . 9 "
welche ungültig sind, von denen nicht festzustellen ist, für wen sie abgegeben sind.
Bleiben gültige Stimmen . . . . 18.033.

Rechnet man diese 9 Stimmen ab:
a) dem von Lenthe, so hat derselbe . . . 9023
(cfr. Anlage I.)
— 9
mithin . 9014
Spangenberg . 9019
Es wäre mithin Spangenberg gewählt.
b) dem Spangenberg, so hat derselbe . . 9019
— 9
mithin . 9010
von Lenthe . 9023
Es wäre mithin von Lenthe gewählt.

Anlage III.

Gültig abgegebene Stimmen nach Anlage II. 18.033
Bringt man von denselben in Abzug, weil die Wähler angeblich noch nicht 25 Jahr alt waren 2c., zweifelhafte Stimmen, von welchen gleichfalls nicht erhellt, auf wen sie gefallen sind 21
so bleiben gültige Stimmen . 18.012
Bringt man auch diese zweifelhaften Stimmen in Abzug

a) dem v. Lenthe, so hat dieser erhalten 9.014 (cfr. Anlage II.)
— 21
mithin 8.993
Spangenberg dagegen: 9.019
Es wäre mithin der letztere gewählt.

b) dem Spangenberg, so hat dieser erhalten 9.010
— 21
mithin 8.989
v. Lenthe dagegen: 9.023
Es wäre mithin der letztere gewählt.

Anlage IV.

Nimmt man an, daß die mit Bleistiftstreifen versehenen Wahlzettel, und zwar 25 für Spangenberg, 19 für v. Lenthe abgegebene, ungültig sind, so verbleiben gültige Stimmen 17.989
und ergiebt sich folgendes Resultat:

1. Bei Weglassung der zweifelhaften Stimmen (cfr. Anlage III.) je nachdem man die ungültigen Stimmen (Anlage II.) dem einen oder andern Kandidaten in Abzug bringt:
Es erhielten:

a) v. Lenthe 9014, Spangenberg 9019
— 19, — 25
mithin 8995. mithin 8994.
(cfr. Anlage II. sub a.)
Es wäre mithin v. Lenthe mit einer Stimme Majorität gewählt.

b) v. Lenthe 9023, Spangenberg 9010
— 19, — 25
mithin 9004. mithin 8985.
(cfr. Anlage II. sub b.)
Es wäre mithin v. Lenthe gewählt.

2. Bei Berücksichtigung der zweifelhaften Stimmen (cfr. Anlage III), je nachdem man auch sie dem einen oder dem andern Kandidaten in Abzug bringt:
Es erhielten Stimmen:

a) v. Lenthe 8993, Spangenberg 9019
— 19, — 25
somit 8974. somit 8994.
(cfr. Anlage III. sub a.)
Es würde mithin Spangenberg gewählt sein.

b) v. Lenthe 9023, Spangenberg 8989
— 19, — 25
somit 9004. somit 8964.
(cfr. Anlage III. sub b.)
Es würde mithin v. Lenthe gewählt sein.

Nr. 150.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.

Graf v. Holstein. Der Reichstag wolle beschließen:
das erste Alinea des §. 23. der Kommissionsbeschlüsse wie folgt, zu fassen:

„Wenn es sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, so kann demselben durch den Spruch (§. 22.) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden."

Berlin, den 23. April 1877.

Nr. 151.

Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78 — Nr. 24. der Drucksachen —.

— Kapitel 6. Titel 46. der Einmaligen Ausgaben im Hauptetat. —

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:
Die Reichsregierung aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Entschädigungssätze für die Einquartierung von Mannschaften und Dienstpferden bis auf einen Betrag erhöht werden, welcher den seither von den Gemeinden für Quartierleistung aufgewandten Vergütungssätzen annähernd entspricht.

Berlin, den 24. April 1877.

Nr. 152.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe — Nr. 123. der Drucksachen —.

I.

Dr. **Löwe. v. Kardorff. Jaunez.** Der Reichstag wolle beschließen:
1. in der Ueberschrift statt: „Erhebung einer Aus-

gleichungsabgabe", zu setzen: „Abänderung des Zolltarifs";
2. §. 1. zweite Zeile statt: „einer Ausgleichungsabgabe", zu setzen: „einem Zoll";
3. §. 1. Alin. 1 folgenden Zusatz zu geben:
„Eisen- und Stahldraht; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten";
4. §. 1. Alin. 3 Zeile 5 und 6, die eingeklammerten Worte: „(mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten)" zu streichen;
5. §. 1. folgenden Zusatz zu machen:
Alinea 4. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel.
„ 5. Andere Maschinen, insofern sie dem Gewicht nach überwiegend bestehen aus Holz, Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, jedoch mit Ausnahme der Lokomobilen und landwirthschaftlichen Maschinen.
„ 6. Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit.
6. §. 2. zu streichen;
7. §. 3. die Alineas a. b. c. zu streichen und statt deren zu setzen:
„Lokomobilen und landwirthschaftlichen Maschinen";
8. §. 3. in der vorletzten Zeile die Worte: „frei von der Ausgleichungsabgabe" zu streichen und dafür zu setzen: „zollfrei";
9. §. 4. den Schlußsatz beginnend mit den Worten: „Es wird durch" u. s. w. zu streichen.

II.

Scipio. Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

I. den §. 1. des Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Die folgenden Gegenstände werden bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe von 75 Pfennig für den Zentner belegt:
1. Eisenbahnschienen,
2. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c. (Nr. 6. c. 1.)"

II. den §. 3. zu streichen.

III.

Dr. **Grothe.** Der Reichstag wolle beschließen:

als §. 1a. in das Gesetz einzufügen:

§. 1a.

Roheisen wird bei der Einfuhr in das Deutsche Zollgebiet mit einem Zoll von 25 Pfennig für den Zentner belegt.

Berlin, den 24. April 1877.

Nr. 153.

Zusammenstellung

des

von den Abgeordneten Richter und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873 — Nr. 25. der Druckfachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Antrag.

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873.

Wir **Wilhelm** 2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873.

Wir **Wilhelm** 2c. 2c.

verordnen in Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Antrag.

§. 1.

Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. April 1877 ab neben den im §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben noch zu bestreiten:

a) die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee,

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalt nach b. und c. zur Verausgabung gelangenden Summen im Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs Bayern zur Bevölkerung des übrigen Reichs bemißt.

§. 2.

Aus den Beständen des Reichsinvalidenfonds ist die Summe von 55.350.553 Mark zu verwenden:

a) zur vollständigen Tilgung der auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), vom 3. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 1), vom 3. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 1) aufgenommenen Anleihen, beziehungsweise soweit diese Anleihen noch nicht aufgenommen sind, zur Bestreitung der auf jene Anleihen angewiesenen Ausgaben,

b) zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung im Etatsjahr 1877/78 bis zum Betrage von 24.577.000 *M*,

c) zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung im Etatsjahr 1877/78 bis zum Betrage von 9.286.000 *M*

§. 3.

Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben Bestimmung getroffen wird.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 1.

Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. April 1877 ab neben den im §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben noch zu bestreiten:

a) die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee **und deren Wittwen und Waisen,**

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalts**etat** für b. und c. **für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene in Ansatz kommenden Ausgaben im Verhältnisse der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.**

§. 2. fällt fort.

§. 2.

Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung **anderer** Ausgaben Bestimmung getroffen wird.

Berlin, den 23. April 1877.

Nr. 154.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Drucksachen —.

— Oberpräsidium — Ausgabe Kap. 14. —

Bergmann, Nessel, North, Dr. **Nack, Schneegans.**

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken:

1. daß in möglichst nächster Zeit ein erwählter Munizipalrath in der Stadt Straßburg eingesetzt werde, bezw. Munizipalwahlen vorgenommen werden;
2. daß in den Städten Straßburg, Kolmar und Metz sobald als möglich aus der Mitte des Munizipalraths hervorgegangene Bürgermeister eingesetzt werden.

Berlin, den 24. April 1877.

Nr. 155.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl des Abgeordneten Dr. Wolffson im dritten Hamburger Wahlkreise.

Bei der am 10. Januar d. J. im 3. Wahlkreise Hamburgs stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage sind in 154 Wahlbezirken im Ganzen abgegeben

20.562 Stimmen,

davon für ungültig erklärt . . . . 155 =

bleiben gültig 20.407 Stimmen,

und betrug die absolute Majorität . . 10.204 =

Es haben nach der am 14. Januar d. J. erfolgten Zusammenstellung des Wahlergebnisses erhalten:

Herr Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson 14.369 Stimmen,

Herr Ernst C. W. Ch. Breuel 5.922 =

Zersplitterte Stimmen betrugen 46.

Bei der Zusammenstellung war das Wahlprotokoll aus dem Bezirke Geesthacht noch nicht bei dem Wahlkommissar eingetroffen und daher das Ergebniß der Wahl in diesem Bezirke nicht mit berücksichtigt worden. Es ist jedoch dieser Vorgang ohne irgend welchen Einfluß auf das Gesammtergebniß der Wahl, wie auf die Beurtheilung des nachstehend zu referirenden Protestes. Es sind in dem erwähnten Bezirke überhaupt 334 gültige Stimmen abgegeben worden, von denen 193 auf Herrn Dr. Wolffson, 141 auf Herrn Breuel gefallen sind.

Der Rechtsanwalt Herr Dr. Wolffson ist als gewählt proklamirt worden; er hat die Wahl rechtzeitig angenommen und gegen die Wählbarkeit desselben waltet ein Zweifel nicht ob.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist ein Protest, unterzeichnet:

„das Arbeiter-Wahl-Komité, H. Gadow, Hammerdich 50, Hamm.,

P. Hundt, Kanalstr. 32, Uhlenhorst.

W. Petersen, an d. Bürgerweide 12. Haus 3, II. Borgfelde

datirt Hamburg, den 18. Febr. 1877, am 27. Februar 1877 von dem Abgeordneten Herrn Most bei dem Präsidium des Reichstages eingereicht worden.

In Folge dieses Protestes ist die Wahl zur Prüfung an die unterzeichnete Kommission überwiesen worden.

In dem Proteste sind eine Mehrzahl angeblicher Gesetzesverletzungen und Unregelmäßigkeiten, welche bei der Wahl vorgefallen seien, gerügt und ist der Antrag auf Kassation der Wahl gestellt worden. Der Protest führt nach der Reihenfolge der einzelnen Wahlbezirke diese Verletzungen und Unregelmäßigkeiten auf und bezieht sich am Schlusse jeder Nummer auf einzelne, nach Namen und Wohnort näher bezeichnete Gewährsmänner.

Die Kommission hat die sämmtlichen Ausstellungen des Protestes für unerheblich erachtet, theils an sich, theils, soweit sie als erheblich angesehen werden könnten, deßhalb, weil ihre Richtigkeit vorausgesetzt, sie ohne maßgebenden Einfluß auf das Gesammtresultat der Wahl sind.

Die einzelnen Ausstellungen des Protestes sind folgende:

1. Bezirk 98. (Vogtei Borgfelde.)

„Von den besser gekleideten Wählern wurden keine Legitimationspapiere gefordert, währenddem man von den Arbeitern dieselben stets verlangte."

Die Kommission kann in der Ermittelung der Identität des erscheinenden Wählers mit dem eingetragenen Wähler eine Regelwidrigkeit nicht finden. In welchen einzelnen Fällen der Wahlvorstand sich veranlaßt gesehen hat, die Feststellung der Identität durch Befragung des Wählers und durch Aufforderung, sich zu legitimiren, zu bewirken, entzieht sich vollständig jeder Nachprüfung und gehört nicht zur Erörterung über die Gültigkeit des Wahlakts. Ueberdies ist nicht behauptet worden, daß irgend ein Wähler, weil er die verlangte Legitimation zu beschaffen nicht im Stande gewesen, von der Wahl zurückgewiesen worden sei.

2. Bezirk 101. (Vogtei Borgfelde.)

„Der Wahlvorstand hat sich nicht vereidigt."

Wenn in dieser Ausstellung die Behauptung liegen sollte, daß der Vorsitzende nicht beeidigt worden, so ist sie unbeachtlich, weil eine solche Beeidigung nicht vorgeschrieben ist. Daß aber die Beisitzer in der vorgeschriebenen Weise beeidigt worden sind, wird in dem Wahlprotokolle ausdrücklich angegeben. Es liegt ein Anlaß nicht vor, gegen diese amtliche Versicherung einen Gegenbeweis zu gestatten.

3. Bezirk 112. (Gemeinde Wohldorf.)

„1. Der Wahlvorstand hat sich nicht vereidigt;

2. der Vorstand hat $1\frac{1}{2}$ Stunden Mittagspause gemacht und während dieser Zeit das Wahllokal abgeschlossen;

3. im Wahllokal haben offene Zettel für Dr. Wolffson gelegen und hat der Vorstand daselbst für Letzteren agitirt."

So viel die Ausstellung unter 1. anlangt, so kann auf die vorstehend zu Nr. 2. gegebene Ausführung verwiesen werden. Ebenso kann die Ausstellung unter 3. in ihrem ersten Theile nicht für erheblich erachtet werden, während sie in ihrem zweiten Theile viel zu allgemein und unbestimmt ist, um weitere Beachtung finden zu können.

Was dagegen die Ausstellung unter 2 anlangt, so würde sie, nach Befinden, Beachtung finden können. Allein sie wird unerheblich, wenn man das Gesammtergebniß der Wahl in Betracht zieht. Es sind in diesem Bezirke 129 Personen

in die Wählerliste eingetragen, — von ihnen haben 93 gestimmt; erhalten haben Dr. Wolffson 56 Stimmen und Breuel 37 Stimmen. Wenn man annehmen wollte, daß von den eingeschriebenen 129 Wählern die 36 nicht erschienenen Wähler durch den Schluß des Wahllokals in der Mittagspause verhindert worden wären, von ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen, und daß sie sämmtlich für Breuel gestimmt haben würden, so würde sich unter dieser Annahme die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen um 36 und daher überhaupt auf 20.443 und die Zahl der für Breuel abgegebenen Stimmen von 5992 auf 6028 erhöhen, letztere also noch nicht die erforderliche Majorität erreicht haben. Ebenso unerheblich ist die Ausstellung, wenn man gegenüber der vorstehend berechneten Gesammtzahl von 20.443 Stimmen die in diesem Bezirke auf Dr. Wolffson gefallenen 56 Stimmen von der Gesammtzahl der für Dr. Wolffson abgegebenen Stimmen (14.369) in Abzug bringt.

4. Bezirk 114. (Gemeinde Farmsen).

„1. Der Wahlvorstand hat sich nicht vereidigt;
2. zwei Stimmzettel, welche in einander steckten, sind für gültig erklärt worden;
3. ein Stimmzettel mit Namensunterschrift ist für gültig erklärt worden;
4. die Namen sind den Wählern nicht abverlangt;
5. in der Wirthschaft, welche mit dem Wahllokal in einem Hause war und durch welches die Wähler gehen mußten, sind Stimmzettel für Dr. Wolffson ausgegeben worden."

Zu Nr. 1. ist auf die obige Ausführung unter Nr. 2. zu verweisen.

Die Ausstellungen unter 2. 3. werden durch den Inhalt des Protokolls widerlegt. Insbesondere wird in demselben bezeugt, daß 50 Wähler erschienen sind, und ebensoviele Stimmzettel sind bei der Auszählung vorgefunden worden.

Die Ausstellungen unter Nr. 4. 5. sind offenbar unerheblich.

5. Bezirk 117. (Gemeinde Alsterdorf.)

„1. Der Vorstand hat vor dem Wahllokal Stimmzettel für Dr. Wolffson ausgetheilt;
2. derselbe hat während der Wahlzeit Unterhaltungen gepflogen, die nicht zur Wahlhandlung gehörten."

Die Austheilung von Stimmzetteln für Dr. Wolffson durch den Wahlvorstand vor dem Wahllokale ist nicht ungesetzlich. Ebenso verbietet das Wahlreglement keineswegs jede nicht zur Wahlhandlung gehörige Unterhaltung unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Es sind daher diese Ausstellungen nicht erheblich.

6. Bezirk 126. (Vogtei Rothenbaum.)

„1. Die Urne ist vor Beginn der Wahlhandlung nicht revidirt worden;
2. Vor 10 Uhr Morgens haben 6 Mann gewählt."

Die Ausstellung unter 1. wird durch den Inhalt des Protokolls widerlegt; es stimmt auch die Zahl der erschienenen Wähler mit der Zahl der in der Urne bei der Auszählung vorgefundenen Stimmzettel.

Ebenso ist die Ausstellung unter 2. durch den Inhalt des Protololls widerlegt, abgesehen davon, ob in der behaupteten Thatsache eine wesentliche Formverletzung zu finden sein würde.

Es haben in diesem Bezirke Dr. Wolffson 203 Stimmen, Breuel 54 Stimmen erhalten. Es wird späterhin gezeigt werden, daß selbst, wenn man die 203 Stimmen in Wegfall stellen wollte, dies auf das Gesammtergebniß ohne Einfluß sein würde.

7. Bezirk 130. (Gemeinde Billwärder an der Bille.)

„In den Wahllisten waren 284 Wähler, welche von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hatten, vermerkt.

In der Urne waren aber 285 Zettel enthalten, welche insgesammt für gültig erklärt wurden."

Diese Ausstellung ist begründet. Es wird daher dem Dr. Wolffson hier 1 Stimme in Abzug zu bringen sein.

8. Bezirk 133. (Billwärder Ausschlag.)

„1. Vom Wahlvorsteher wurde ein Stimmzettel so weit geöffnet, daß der Inhalt desselben zu lesen war und dann zurückgewiesen;
2. von den Arbeitern wurden stets eine ganze Anzahl Legitimationspapiere, als da sind: Trau-, Tauf- und Meldeschein verlangt, währenddem die Bessergekleideten ohne Vorzeigung einer Legitimation wählen durften."

Soviel die Ausstellung 1. anlangt, so ist sie unerheblich, weil, selbst wenn man eine Stimme bei Dr. Wolffson in Abzug bringen will, dies auf das Gesammtergebniß ohne Einfluß ist.

Die Ausstellung unter 2. erledigt sich durch Dasjenige, was oben bei Nr. 1. ausgeführt worden.

9. Bezirk 138. (Gemeinde Moorburg.)

„1. Auf dem Wahltische lagen offene Stimmzettel für Dr. Wolffson und sind dieselben vom Vorstand daselbst ausgegeben worden;
2. die Leute, welche von uns zur Ueberwachung der Wahlhandlung dorthin geschickt waren, wurden im Wahllokal nicht geduldet;
3. die eben Genannten sind von den Einwohnern Moorburg's auf das Gröblichste insultirt worden, ohne von der anwesenden Polizei Schutz erlangen zu können, somit waren dieselben von der Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Rechts der Agitation und Ueberwachung der Wahlhandlung ausgeschlossen."

Während die Ausstellungen unter Nr. 2. 3. für die Wahlfrage nicht als erheblich erschienen, hat die Kommission von einer weiteren Erörterung der Behauptung unter Nr. 1 absehen können, weil nöthigenfalls die in diesem Bezirke auf Dr. Wolffson gefallenen 283 Stimmen in Abzug zu bringen sein würden, dies aber ohne Einfluß sein würde.

10. Bezirk 139. (Gemeinde Ochsenwärder.)

„1. Polizist Maipart hat den Leuten, welche für den Sozial-Demokraten stimmen wollten, die Stimmzettel aus der Hand gerissen und vernichtet.

Ferner hat derselbe es ruhig mit angesehen, wie unsere Leute, welche vor dem Wahllokal mit Zetteln standen, von betrunkenen Knechten gemißhandelt und vertrieben wurden.

2. Der Wahlvorstand hat offene Stimmzettel angenommen, Leuten, welche offene Wolffson'sche Zettel vorzeigten und den Wahlvorsteher frugen, ob das die rechten seien, wurde von Letzterem mit „Ja" geantwortet."

Was die Ausstellung unter 1. anlangt, so erachtet die Kommission das Benehmen des Polizisten Maipart, wenn es begründet sein sollte, für ungehörig und strafbar, und beantragt daher die weitere Erörterung der Beschuldigung, kann aber in diesem Benehmen Maipart's einen, die Gültigkeit der Wahl selbst affizirenden Vorgang nicht erblicken.

Auch hier verüberflüssigt sich jedes weitere Eingehen auf die Behauptung unter 2, weil, ihre Wahrheit vorausgesetzt, dies höchstens dazu führen könnte, die hier auf Dr. Wolffson gefallenen 377 Stimmen ihm in Abzug zu bringen, was jedoch einflußlos ist.

11. Bezirk 144. (Gemeinde Dechend, Amt Ritzebüttel.)

„Der Wahlvorstand hat zuerst den Namen des Wählers aufgerufen und nicht denselben seinen Namen nennen lassen."

12. Bezirk 150. (Städtchen Bergedorf.)

„Der Wahlvorsteher hat an der Urne die Wähler aufgefordert, noch andere Wähler herbeizuholen."

13. Bezirk 152. (Landschaft Curslack.)

„Die von uns zur Ueberwachung der Wahlhandlung nach Curslack beorderten Leute sind im Wahllokal nicht geduldet worden."

Die Ausstellungen unter 11. 12. 13. sind offenbar unerheblich.

Wenn man nach den obigen Ausführungen zu Nr. 6. 7. 8. 9. 10. die daselbst angegebenen Stimmenbeträge von der Gesammtzahl (auch ohne Berücksichtigung des Bezirkes Geesthacht) abzieht, so verbleibt immer noch eine ansehnliche Majorität für Dr. Wolffson.

Es würden nämlich abgezogen werden:

203	Stimmen (s. oben	Nr. 6.)
1	=	= Nr. 7.)
1	=	= Nr. 8.)
283	=	= Nr. 9.)
377	=	= Nr. 10.)
865	Stimmen.	

Sonach:

Von der Gesammtzahl der	14.369	Stimmen für
Dr. Wolffson,	865	=
abgezogen, verbleiben noch	13.504	=
während die absolute Majorität	10.204	=

beträgt.

Wollte man ferner auch noch die bei Nr. 3. angegebene Stimmzahl von 56 abrechnen, so wird hierdurch immer noch nicht das vorstehende Resultat wesentlich affizirt.

Wenn man dagegen nach den Ausführungen zu Nr. 3. die nicht erschienenen Wähler mit in Ansatz bringt und die daselbst berechnete Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen von 20.443 zu Grunde legt, so würde bei einem Abzuge von 865 Stimmen und 56 Stimmen (s. vorstehend) die Gesammtzahl der für Dr. Wolffson abgegebenen Stimmen auf 13.488 Stimmen, gegenüber der absoluten Majorität von 10.222, sich berechnen.

Die Kommission findet daher in dem Proteste keine, die Gültigkeit der Wahl beeinflussende Thatsachen; vielmehr liegt nur Anlaß vor, mit der Gültigkeitserklärung der Wahl einen Antrag zu Nr. 10. zu verbinden, und sie beantragt daher einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Wolffson im 3. Hamburger Wahlkreise für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes zu ersuchen, wegen der, wider den Polizisten Maipart zu Ochsenwärder angezeigten Pflichtwidrigkeit eine weitere Ermittelung, eventuell eine disziplinelle Ahndung des Maipart zu veranlassen und über das Ergebniß demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. v. Schwarze. (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer-Sorau v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 156.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Königreichs Württemberg.

Im 1. Wahlkreise des Königreichs Württemberg sind bei der Reichstagswahl am 10. Januar d. J. nach der am 14. ej. m. bewirkten Ermittelung des Wahlergebnisses von überhaupt 29.334 Wahlberechtigten (außer 60 für ungültig erachteten) 17.563 gültig erklärte Stimmzettel abgegeben und auf den Rechtsanwalt v. Hölder in Stuttgart 12.796, auf den Redakteur Hillmann in Hamburg 4646 und auf verschiedene andere Personen 121 Stimmen gefallen.

Rechtsanwalt v. Hölder hat 4014 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, am 15. Januar die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit durch Attest des Gemeinderaths in Stuttgart nachgewiesen.

Die Wahlakten, welche der Wahlprüfungs-Kommission von der 4. Abtheilung in Folge eines an das Präsidium des Deutschen Reichstages gerichteten, am 19. Februar eingegangenen Wahlprotestes überwiesen worden sind, geben zu formalen Ausstellungen keinen Anlaß.

Der Berathung über den Protest wohnte der Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Königlich württembergische Ministerialrath Hr. Heß bei und theilte mit, daß der Wahlprotest in dem Blatte „Vorwärts", Zentralorgan der Social-Demokratie Deutschlands Nr. 23. de 1877 abgedruckt worden sei, daß dies der Königlichen württembergischen Regierung Anlaß gegeben habe, über die Protestbehauptungen Ermittelungen anzustellen, daß ihm die desfallsigen Berichte vorlägen und daß er ermächtigt sei, darüber Auskunft zu ertheilen. Dies wurde von der Kommission erwünscht erachtet.

Der Protest lautet:

In dem Orte Leinfelden versuchte nach Aussage unseres Delegirten Schauer der dortige Polizeidiener ihn, der mit Vertheilung der Stimmzettel für den Gegenkandidaten, Redakteur Hillmann, betraut war, vom Wahllokal zu vertreiben. Als Schauer trotzdem nicht wich, sah der Polizist gleichgiltig zu, wie Schauer Mittags von einer Rotte Bauern daselbst vertrieben und bis nach dem nächsten Orte verfolgt wurde.

Die Auskunft des Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath geht dahin:

Nach dem Berichte des Schultheißen zu Leinfelden habe der Sozialdemokrat Schauer auf der Straße vor dem Wahllokal Wahlzettel ausgetheilt, dies sei ihm nicht verwehrt worden. Als er sich indessen zur Vertheilung von Zetteln auf der Treppe des Wahllokals aufgestellt und darüber Wähler Beschwerde geführt haben, sei er dort mit dem Bemerken ausgewiesen worden, daß er die Vertheilung der Zettel auf der Straße bewirken

In Mußberg wollte desgleichen der Polizeidiener unseren Delegirten Ottenbacher vom Wahllokale wegtreiben. Vor dem Wahlzimmer stand der Polizist, riß den Wählern die Hillmann'schen Zettel aus der Hand, öffnete sie und händigte ihnen solche für Hölder ein. Bei der Stimmenzählung nach Schluß der Wahl wurde Ottenbacher die Anwesenheit im Wahllokale zur Kontrole verweigert und derselbe ausgewiesen.

In Ober-Sielmingen wurde unser Delegirte Pfeiffer von Landjägern verhaftet, weil er, der nur Stimmzettel vertheilte, mit Drucksachen hausire. Er wurde zum Schultheiß transportirt. Pfeiffer's Berufung auf das Reichswahlgesetz veranlaßte den Schultheiß zu der Antwort: „Er frage nichts nach dem Gesetz, er sei Schultheiß und wenn Pfeiffer nicht sofort das Dorf verlasse, werde er eingesteckt".

In Unter-Sielmingen passirte ganz dasselbe, wie in Ober-Sielmingen und wurde auch da die Vertheilung der Stimmzettel verhindert. In Ober-Sielmingen begann die Wahl überdies erst um 11 Uhr, statt um 10 Uhr und zwar wegen eines vorher stattgehabten Leichenbegängnisses.

Aus Scharnhausen berichtet unser Delegirter Fink, daß ihm, als er Abends 6 Uhr in's Wahllokal kam, um die Zahl der abgegebenen Stimmen zu erfahren, ein Beisitzer zugerufen: „Wie können Sie so naseweis und keck sein und hier beiwohnen. Sie bekommen heut Abend doch noch Schläg'". Ein zweiter Wahlbeisitzer drohte in gleicher Weise. Der Schultheiß stimmte alledem zu und gab den Beiden Recht. Auch war in diesem Orte, wie in noch vielen Anderen die Urne nicht verschlossen.

Als der Delegirte Sam in Bothnang der Stimmenzählung anwohnen wollte, wurde er zurückgewiesen, weil er „nicht daselbst ansässig" sei. Er ging, einen Bothnanger Wähler zu holen, als er aber wieder kam, war die Urne bereits umgeleert. Dieselbe war überdies den ganzen Tag unverschlossen. Ein Gemeinderaths-Mitglied des Wahlvorstandes zerriß einem Wähler den Hillmann'schen Zettel und händigte ihm einen solchen für Hölder ein. Auch wurden daselbst, wie überhaupt in den meisten Orten des Oberamts Stuttgart die Hölder'schen Zettel durch Polizeidiener in die Häuser gebracht.

In Birkach hat nach Aussage unseres Delegirten Kraus der Polizeidiener ausgeschellt, daß Wahlzettel könne. Nachmittags sei Streit zwischen dem Sozialdemokraten und einigen Wählern auf der Straße entstanden und in Folge dessen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Polizeidiener Wild herbeigerufen und vor dem Wahllokale aufgestellt worden.

Bei einem erneueten Wortwechsel zwischen Schauer und einigen Wählern habe Schauer geäußert, er wolle nur gehen, sonst könne er noch Schläge bekommen, worauf Wild erwidert, das dürfe nicht vorkommen, da er zu seiner Beschützung aufgestellt sei. Schauer habe sich darauf fortgeschlichen und es sei nicht bekannt, was etwa vor dem Dorfe geschehen sei.

Der Polizeidiener in Mußberg wolle den Delegirten nicht von dem Rathhause weggetrieben, sondern nur aus dem Rathhaus-Eingange ausgewiesen haben; daß er Wählern Wahlzettel aus der Hand genommen, sei unwahr. Wählern, welche von ihm Hölder'sche Zettel verlangt hätten, habe er solche gegeben.

Nach Anzeige des Schultheißenamts hätten verschiedene Wähler der Stimmenzählung um 6 Uhr im Wahllokale beigewohnt; einem unbekannten Fremden, welcher in das Wahllokal gekommen, sei, nachdem sich über dessen Anwesenheit Wähler beschwert hätten, aufgegeben worden, sich zu legitimiren, und da er dies nicht gekonnt, habe der Schultheiß nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission den Fremden, da man nicht habe wissen können, ob er überhaupt wahlberechtigter Deutscher sei, ausgewiesen.

Nach Auskunft des Schultheißen, beziehungsweise der Wahlkommission zu Ober- und zu Unter-Sielmingen habe Landjäger Henßler in dem einen und in dem andern Orte einen Unbekannten dem Schultheißen wegen seiner Aufdringlichkeit beim Anbieten von Stimmzetteln beziehungsweise wegen Hausirens mit Schriften vorgeführt; demselben sei aufgegeben worden, den Ort zu verlassen. Die Wahl in Ober-Sielmingen habe um 10 Uhr begonnen; die Mitglieder der Wahlkommission bestreiten, daß der Schultheiß die ihm in den Mund gelegte Aeußerung gethan habe.

Aus Scharnhausen berichtet der Wahlvorstand, es hätten sich 2 Männer bemüht, Hillmann'sche Wahlzettel aufzudringen, in Folge dessen ein Wahlbeisitzer den Leuten bei Ermittelung des Wahlergebnisses gesagt hätte, solche Umtriebe würden ihnen anderswo ohne Schläge nicht hingegangen sein.

Die Urne, berichtet der Wahlvorstand, hätte nicht geschlossen sein können, da eine besondere Oeffnung zum Einlegen der Stimmzettel daran nicht vorhanden sei.

In Bothnang sei nach Auskunft des Wahlvorstandes dem Delegirten die Anwesenheit bei der Stimmzählung nicht gestattet, weil er nicht Wähler war. Die Urne sei stets geschlossen gewesen und nur behufs Einlegung der Wahlzettel geöffnet worden.

Daß von einem Beisitzer einem Wähler ein Hilmann'scher Stimmzettel fortgenommen, zerrissen und ihm ein Hölder'scher Zettel gegeben sei, sei unwahr. Der Wähler, bezüglich dessen dies Gerücht ausgestreut sei, Jakob Haebich, habe dem Gemeinderath mündlich und dem Oberamt Stuttgart schriftlich angezeigt, daß diese von seinem Sohne ausgestreute Verdächtigung unwahr sei. Hölder'sche Wahlzettel seien durch den Polizeidiener nicht in die Häuser getragen worden.

Der Polizeidiener erkläre es für eine Unwahrheit, ausgeschellt zu haben, daß auf dem Rathhause Wahl-

auf dem Rathhause zu haben sind, derselbe hat auch solche Hölder'sche ausgetheilt und einem Arbeiter vor dem Wahllokale seinen Zettel aus der Hand genommen und geöffnet.

zettel zu haben seien, er habe auch keine Hölder'schen Zettel ausgetheilt, während die Sozialdemokraten vor dem Wahllokale und in den Häusern ihre Wahlzettel anzubringen und aufzudrängen versucht hätten. Er habe keinem Wähler einen Wahlzettel aus der Hand genommen oder geöffnet. Gegen Ende der Wahl sei er seinem eigenen Bruder auf der Treppe zum Wahllokale begegnet, welcher ihm einen vor dem Rathhause erhaltenen Zettel gezeigt habe, worauf er erwidert, hier lägen auch Wahlzettel, er könne wählen, wie ihm beliebe.

Ensch und Daniel Kloth sagen aus, daß ihnen in Bonlanden verboten worden sei, der Stimmenzählung beizuwohnen, „weil sie nicht daselbst ansässig seien".

In Bonlanden sei nach Auskunft des Wahlvorstandes die Oeffentlichkeit bei der Stimmzählung nicht ausgeschlossen gewesen, derselben hätten Wähler beigewohnt; dagegen sei einem jungen Manne, der dem Anscheine nach nicht einmal das Alter eines Wählers gehabt habe und 18—20 Jahre alt gewesen sein könne, die Anwesenheit im Wahllokale nicht gestattet, weil er über seine Person keinerlei Nachweis zu führen vermocht habe.

Schönleber und Morlak bezeugen, daß in der Vorstadt Berg der Beisitzer Kettner vom Wahllokal Hölder'sche Stimmzettel heruntergebracht und vertheilt hat. Ein nicht in der Liste befindlicher Wähler, der mit einem Hölderzettel in das Lokal kam, wurde nachträglich eingetragen und durfte stimmen.

Nach Auskuft des Wahlvorstandes in der Vorstadt Berg sei Beisitzer Kettner gegen Abend vorübergehend aus dem Wahlvorstande ausgetreten und während dieser Zeit durch einen andern Beisitzer ersetzt worden; während dieser Zeit habe Kettner auf der Straße einem Manne 2 Hölder'sche Stimmzettel gegeben; es sei dies ohne Vor- und Mitwissen des Wahlvorstandes außerhalb des Wahllokals und zu einer Zeit geschehen, als Kettner nicht als Wahlbeisitzer fungirte. Die Behauptung, daß ein Wähler in die Wählerliste während des Wahlakts nachgetragen und zur Stimmabgabe zugelassen sei, sei unwahr.

Im Vororte Gablenberg verbrannte die Wählerliste kurze Zeit vor der Wahl. Ohne darüber etwas zu veröffentlichen, wurde eine neue Liste hergestellt, die in Folge ihrer Mangelhaftigkeit massenhafte Abweisungen von der Urne veranlaßte.

Der Oberbürgermeister von Stuttgart habe angezeigt, die Wählerliste von Gablenberg sei bei den beiden früheren und der letzten Wahl in der Weise angefertigt, daß die vorhergehende Liste als Konzept für die neue Liste gedient habe. Bei Anfertigung der Wählerliste für den 10. Januar habe der mit der Reinschrift beschäftigte Gehülfe das Konzept (die Liste pro 1875) auf den Ofen gelegt, sie habe in Folge dessen etwas durch Brand gelitten, es sei dies aber so unbedeutend gewesen, daß sie nach einer Rücksprache mit dem Schultheißen von Gablenberg sofort wieder als Konzept vollständig brauchbar gewesen sei. Die neu aufgestellte Wählerliste sei nicht beschädigt, rechtzeitig angefertigt und ausgelegt worden und habe nach definitivem Abschluß keine Aenderung mehr erfahren. Von der massenhaften Abweisung von Wählern sei lediglich nichts bekannt.

Im Wahllokal Krähenschule in Stuttgart attakirte der Polizeidiener jeden mit der Frage: „ob er denn auch wahlberechtigt sei".

Im 12. Wahlbezirke (Eberhardschule, Krähenschule) ist dem Wahlvorstande über die Thätigkeit des Polizeibeamten außerhalb des Wahllokales nichts bekannt. Beschwerden über denselben sind an den Wahlvorstand nicht gelangt. Der städtische, dem Wahlvorstande zur Verfügung gestellte Diener habe den Wählern Auskunft ertheilt, in welchem Lokale sie zu wählen hätten.

Im Wahllokal Rentenanstalt in Stuttgart öffnete dem Arbeiter Hanse der Wahlvorsteher den Stimmzettel.

In dem Wahllokale Rentenanstalt bestreitet der Wahlvorsteher, dem Arbeiter Hanse, den er nicht kenne, oder überhaupt einem Wähler einen Stimmzettel geöffnet zu haben, er habe einige ihm übergebene zusammengeballte Stimmzettel flach gelegt und ohne sie zu öffnen in die Urne gesteckt.

Nach der einstimmigen Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission sind die in dem Proteste aufgestellten Behauptungen, welche nach den angestellten Ermittelungen großentheils entstellt vorgetragen sind, nicht geeignet, eine unberechtigte Einwirkung Beamter, oder eine Pflichtwidrigkeit der betreffenden Wahlvorstände zu erweisen. Der Protest ist deshalb von der Kommission einstimmig für unbegründet um so mehr erachtet worden, als selbst dann, wenn alle in dem Proteste aufgestellten Behauptungen richtig wären und begründet erachtet werden müßten, der Rechtsanwalt v. Hölder bei der ihm zu-

gefallenen sehr bedeutenden Stimmenzahl auch dann noch die absolute Mehrheit der Stimmen behalten würde, wenn man die für den Gewählten nachtheiligste Berechnung dahin aufstellen wollte, daß alle Wahlberechtigten aus denjenigen Bezirken, bezüglich deren eine Bemängelung der Wahl in dem Proteste erfolgt ist, gewählt und ihre Stimmen dem Gegenkandidaten gegeben hätten.

Das Stimmenverhältniß in den bemängelten Bezirken ist nämlich folgendes:

Wahlbezirk.	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen Stimmen gültigen	Zahl der abgegebenen Stimmen ungültigen	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Julius v. Hölder, Rechtsanwalt in Stuttgart	Karl Aug. Hillmann, Redakteur in Hamburg	Verschiedene
Leinfelden	159	123	2	114	9	0
Mußberg	135	106	0	82	24	0
Obersielmingen	94	87	0	87	0	0
Untersielmingen	169	161	0	160	1	0
Scharnhausen	169	145	1	122	23	0
Bothnang	470	340	0	204	136	0
Birkach	210	144	0	121	23	0
Bonlanden	259	196	0	117	77	2
Gemeindehaus in Berg	630	340	1	236	104	0
Gemeindehaus in Gablenberg	479	301	0	238	63	0
Eberhardschule	710	399	0	283	113	3
Renten-Anstalt	692	396	3	308	81	7
Summa	4176	2738	7	2072	654	12

Zieht man von dem für den ganzen Wahlkreis festgestellten Wahlresultate:

	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen Stimmen gültigen	Zahl der abgegebenen Stimmen ungültigen	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Julius v. Hölder, Rechtsanwalt in Stuttgart	Karl Aug. Hillmann, Redakteur in Hamburg	Verschiedene
	29.334	17.563	60	12.796	4.646	121
die Stimmen aus den bemängelten Wahlbezirken ab	4.176	2.738	7	2.072	654	12
so bleiben	25.158	14.825	53	10.724	3.992	109

Es würde sonach bei der Fiktion, daß alle Wahlberechtigte der bemängelten Bezirke gültige Stimmen abgegeben hätten, und diese sämmtlich auf Hillmann gefallen wären, den 14.825 gültigen Stimmen 4176 Stimmen hinzutreten, also 19.001 gültige Stimmen vorhanden sein und die absolute Majorität 9501 betragen.

v. Hölder behält nach obiger Rechnung 10.724 Stimmen, und Hillmann hätte 3992 + 4176 = 8168 Stimmen.

Danach würde selbst nach dieser Fiktion v. Hölder 1223 Stimmen über die absolute Majorität haben.

Die Kommission beantragt einstimmig:

die Wahl des Rechtsanwalts v. Hölder im 1. württembergischen Wahlkreise für gültig zu erklären.

Berlin, den 24. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schöning (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Laporte. Leutz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 157.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 gefaßten Beschlüsse.

A. Fortdauernde Ausgaben.

I. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1. Titel 1. bis 13.
Kapitel 2. Titel 1. bis 12.
Kapitel 3. Titel 1. bis 15.
Kapitel 4. Titel 1. und 2.
Kapitel 5.
Kapitel 6. Titel 1. bis 7.
Kapitel 7. Titel 1. bis 6.
Kapitel 8. Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6. mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und in der Bezeichnung des Titels statt der Worte „des Betriebs eines chemischen Laboratoriums" zu setzen: „für chemische Untersuchungen".

II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

Kapitel 9. unverändert.

III. Reichstag.

Kapitel 10. statt der im Hauptetat — Kap. 10. und 10a. — in Ansatz gebrachten Summe von 318.150 ℳ, die im Spezialetat (Anlage II.) bei den einzelnen Titeln (1. bis 13.) geforderte Summe von 319.700 ℳ mit der folgenden Aenderung zu bewilligen:

Titel 1. statt der Worte „Ein Bureau-Direktor mit 6600 ℳ Gehalt und 2400 ℳ Miethsentschädigung, welche bei der Pension anzurechnen ist" zu setzen: „Ein Bureau-Direktor mit 8100 ℳ", demnach Summe Titel 1. statt „27.600 ℳ" zu setzen: „26.700 ℳ"

Titel 4. (Wohnungsgeldzuschüsse), statt 4140 ℳ zu setzen: „5040 ℳ"

IV. Auswärtiges Amt.

Kapitel 11. Titel 1. bis 11.
Kapitel 12. Titel 1. bis 10.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 11. von der mit 150.000 ℳ für den Botschafter in London in Ansatz gebrachten Besoldung die Summe von 30.000 ℳ. abzusetzen, im Uebrigen Titel 11. mit 196.350 ℳ — 30.000 ℳ = 166.350 ℳ zu bewilligen.

Titel 12. bis 78.
Kapitel 13. Titel 1. bis 6.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 14. Titel 1. bis 12.
Kapitel 15. Titel 1. bis 4.
Kapitel 16. Titel 1. bis 9.
Kapitel 17. Titel 1. bis 6.
Kapitel 18. Titel 1. bis 6.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 19.:

a) im Preußischen Militäretat die Position:
„1 Landwehr-Brigadekommandeur 9000 ℳ Gehalt, 900 ℳ Dienstzulage, 648 ℳ Bureaugeld, einschließlich Schreiberzulage.
Wohnungsgeldzuschuß I. 1. des Tarifs — Servis A. 3. und C. 11. des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
1 Adjutant aus Kapitel 24."
zu streichen;
dagegen
bei der vorangehenden Position: „58 Infanterie-Brigade-Kommandeure"
bei „Bureaugeld" statt „648 bis 828 ℳ"
zu setzen: „648 bis 972 ℳ"
und demgemäß „10.548 ℳ — 324 ℳ = 10.224 ℳ"
abzusetzen;
im Uebrigen Kapitel 19. mit 2.258.400 ℳ — 10.224 ℳ = 2.248.176 ℳ zu bewilligen;

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 20. Titel 1. bis 3.
Kapitel 21. Titel 1. bis 3.
Kapitel 22. Titel 1. bis 25.
Kapitel 23. Titel 1. bis 4.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 24:

Titel 1.

a) im Preußischen Militäretat:
1. Die Mehrforderung für 1 Sekonde-Lieutenant als Adjutant für die Landwehr-Brigade in Berlin mit 900 ℳ Gehalt abzusetzen.
2. Die (Seite 51) auf 632.700 ℳ berechnete Ersparniß für Manquements durch Zusatz der Kompetenzen für 150 Lieutenants um 135.000 ℳ auf den Betrag von 767.700 ℳ zu erhöhen; im Uebrigen
Titel 1. mit 20.039.658 ℳ — 900 ℳ und 135.000 ℳ gleich 19.903.758 ℳ,
zu bewilligen;

b) im Sächsischen Militäretat:
die Ersparniß für Manquements durch den Zusatz der Kompetenzen für 15 Lieutenants um 13.500 ℳ auf den Betrag von 73.224 ℳ zu erhöhen und demgemäß bei Titel 1. 13.500 ℳ abzusetzen, im Uebrigen
Titel 1. mit 1.570.140 ℳ — 13.500 ℳ = 1.556.640 ℳ zu bewilligen.

c. im Württembergischen Militäretat:
mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen;

Titel 2. bis 7.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 8.

a) im Preußischen Militäretat:
die mehrangesetzte Zulage für den Adjutanten der Landwehrbrigade in Berlin mit 216 ℳ. abzusetzen, im Uebrigen Titel 8 mit 1.914.078 — 216 = 1.913.862 ℳ. zu bewilligen.

b) im Sächsischen Militäretat:
die Dienstzulage von 1080 ℳ. für einen Korps-Generalarzt als Vorstand der Sanitätsdirektion (siehe Titel 2.) in die Kolonne „künftig wegfallend" zu stellen, im Uebrigen Titel 8 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

c) im Württembergischen Militäretat:
mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 25.

Titel 1. bis 3.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.

a) im Preußischen Militäretat:
die in Ansatz gebrachte Summe für ein Landwehr-Brigade-Kommando mit 1206 ℳ. abzusetzen, im Uebrigen Titel 4. mit
46.486.742 — 1206 = 46.485.536 ℳ.
zu bewilligen.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat:
mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 5.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat: mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 464.403 ℳ.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus den Beständen früherer Jahre 150.000 =
bleiben Titel 6. 314.403 ℳ.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 26.

Titel 1. bis 8.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 9.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 84.486 ℳ.
und darunter zu setzen:
Davon ab: für 1877/78 eine aus den Beständen des Titels 10. heranzuziehende Rückeinnahme von . . . . . 50.000 =
bleiben Titel 9. 34.486 ℳ.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 10.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 27.

Titel 1. bis 13.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 14.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Mehrforderung von 175.000 ℳ. abzusetzen, mithin für Titel 14. nur 825.000 ℳ. zu bewilligen.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 15.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu stellen 564.270 ℳ.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus älteren Beständen . 150.000 =
bleiben für Titel 15. . . . . 414.270 ℳ.

b) im Sächsischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 100.000 ℳ.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus älteren Beständen 30.000 =
bleiben für Titel 15. . . . . 70.000 ℳ.

c) im Württembergischen Militäretat mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 16.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 17.

a) im Preußischen Militäretat:
den in Ansatz gebrachten Servis für die Märkische Landwehr-Brigade mit . . . 2.808 ℳ.
und
für manquirende Lieutenants mehr . . . . . 54.000 „
zusammen 56.808 ℳ.

abzusetzen, mithin für Titel 17 nur zu bewilligen . . . 12.249.910 M.

b) im Sächsischen Militäretat:
an Servis für manquirende Lieutenants 5400 M. abzusetzen, mithin für Titel 17 nur zu bewilligen . . . . 939.738 M.

c) im Württembergischen Militäretat mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 28.

a) im Preußischen Militäretat:
Den für Formirung eines Landwehrbrigade-kommandos in Ansatz gebrachten Betrag von . . . . . 1.920 M.
und
für manquirende Lieutenants einen Betrag von . . . . . 36.000 =
zusammen 37.920 M.
abzusetzen, mithin Kapitel 28. nur zu bewilligen mit . . . 6.325.785 M.

b) im Sächsischen Militäretat:
für manquirende Lieutenants 3600 M. abzusetzen, mithin Kapitel 28. nur zu bewilligen mit 451.547 =

c) im Württembergischen Militäretat:
mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 29.

Titel 1. bis 15.
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 16.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 361.400 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus den älteren Beständen des Titels . . . 161.400 =
bleiben für Titel 16 200.000 M.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 17.
im Preußischen und Sächsischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 30. Titel 1. im Preußischen und Titel 2. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat:
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu stellen . . 63,000 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus den älteren Beständen des Titels . 33,000 =
bleiben für Titel 3. 30.000 M.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 31.

Titel 1. und 2.
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 32.

Titel 1. im Preußischen Militäretat:
Titel 2. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3.

a) im Preußischen Militäretat:
die in Ansatz gebrachte Geldvergütung zur Beschaffung des Dienstpferdes für den Adjutanten beim Märkischen Landwehr-Brigade-Kommando mit 173 M. abzusetzen, mithin für Titel 3. nur 119.889 M. zu bewilligen.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4. und 5.
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 33. Titel 1. bis 7.
Kapitel 34. Titel 1. und 2.
Kapitel 35. Titel 1. bis 59.
Kapitel 36. Titel 1. bis 7.
Kapitel 37. Titel 1. bis 23.
Kapitel 38. Titel 1. bis 9.
Kapitel 39. Titel 1. bis 12.
Kapitel 40. Titel 1. und 2.
Kapitel 41. Titel 1. bis 12.
Kapitel 42.
Kapitel 43. Titel 1. bis 3.
Kapitel 44. Militärverwaltung von Bayern.
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Die Summe des Kapitels ermäßigt sich in Folge der zu Kapitel 14. bis 44. und 71. der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 5. der einmaligen Ausgaben in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse auf 42.164.535 M.

VI. Marineverwaltung.

Kapitel 45. Titel 1. bis 9.
Kapitel 46. Titel 1. bis 6.
Kapitel 47. Titel 1. bis 7.
Kapitel 48. Titel 1. bis 6.
Kapitel 49. Titel 1. bis 5.
Kapitel 50. Titel 1. bis 4.
Kapitel 51. Titel 1.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 51. Titel 2. wie folgt zu bewilligen:

18 Kapitäne zur See zu	8.400	*M.*
43 Korvetten-Kapitäne zu	6.300	=
36 Kapitän-Lieutenants I. Klasse zu .	4.500	=
34 Kapitän-Lieutenants II. Klasse zu	3.120	=
125 Lieutenants zur See	1.500	=
128 Unterlieutenants zur See . . .	1.200	=
	1.031.280	*M.*

Kapitel 51. Titel 3. bis 30.
Kapitel 52. Titel 1. bis 4.
Kapitel 53. Titel 1. bis 4.
Kapitel 54. Titel 1. bis 3.
Kapitel 55. Titel 1. bis 9.
Kapitel 56.
Kapitel 57. Titel 1. bis 11.
Kapitel 58. Titel 1. bis 3.
Kapitel 59. Titel 1. bis 9.
Kapitel 60. Titel 1. bis 14.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 60. Titel 15.

die Summe von 600.000 *M.* abzusetzen, also den Titel 15. wie folgt zu bewilligen:

Zum Bau einer Korvette, als Ersatz für die Korvette Hertha, 1. Rate . . . . 125.000 *M.*

Kapitel 60. Titel 16. bis 19.
Kapitel 61. Titel 1. bis 9.
Kapitel 62. Titel 1. bis 3.
Kapitel 63. Titel 1. bis 6.
Kapitel 64. Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VII. **Reichs-Justizverwaltung.**
Kapitel 65. Titel 1. bis 10. — Kapitel 66. Titel 1. bis 10.

VIII. **Reichs-Eisenbahn-Amt.**
Kapitel 67. Titel 1. bis 11.

IX. **Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen.**
Kapitel 68. Titel 1 bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

X. **Reichsschuld.**

Kapitel 69.

Titel 1.

statt der in Ansatz gebrachten Summe von 300.000 *M.* nur zu bewilligen: 40.000 *M.*

Titel 2.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 3.

unter folgender Bezeichnung:

„Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche für Zwecke der Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung, sowie zu Kasernenbauten ausgegeben werden"

statt der in Ansatz gebrachten Summe von 1.372.500 *M.*, die Summe von 1.455.000 *M.* zu bewilligen.

XI. **Rechnungshof.**

Kapitel 70. Titel 1. bis 11.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XII. **Allgemeiner Pensionsfonds.**

Kapitel 71. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Preußen.

Titel 1. abzusetzen 2.126.680 *M.* und also Titel 1. festzustellen auf . . . 3.315.320 *M.*
Titel 2. abzusetzen 1.497.198 *M.*, also Titel 2. festzustellen auf . . 10.702.802 *M.*
Titel 3. unverändert zu bewilligen.
Titel 4. abzusetzen 623.070 *M.* und Titel 4. wie folgt festzusetzen:
Bewilligungen für Hinterbliebene auf Grund des Staatsdienergesetzes des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen vom 8. März 1831, sowie nach Maßgabe der bei dem Eintritt der einzelnen Kontingente in die preußische Militärverwaltung in Geltung gewesenen Landesvorschriften . . . . . 70.130 *M.*
Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

b) Sachsen.

Titel 1. abzusetzen 90.294 *M.*, also Titel 1. festzusetzen auf . . . 147.740 *M.*
Titel 2. abzusetzen 40.654 *M.*, also Titel 2. festzustellen auf . . . 602.172 *M.*
Titel 3. unverändert zu bewilligen.
Titel 4. abzusetzen 15.708 *M.* und Titel 4. wie folgt festzusetzen:
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund älterer sächsischer Landesgesetze und Verordnungen . 5.182 *M.*
Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

c) Württemberg.

Titel 1. abzusetzen 51.534 *M.*, also Titel 1. festzusetzen auf . . . . 163.466 *M.*
Titel 2. abzusetzen 4972 *M.*, also Titel 2. festzusetzen auf . . . . 525.028 *M.*
Titel 3. unverändert zu bewilligen.
Titel 4. abzusetzen 1675 *M.* und Titel 4. wie folgt festzustellen:
Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund allgemeiner, bis zur Uebernahme des württembergischen Kontingents auf den Reichsetat in Geltung gestandener Allerhöchsten Verordnungen . . . . . 19.200 *M.*
Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

Kapitel 72. Marineverwaltung.
Titel 1. abzusetzen 684 *M.*, also Titel 1. festzustellen auf . . . . . 33.243 *M.*
Titel 2., 3. und 4. unverändert zu bewilligen.
Titel 5. abzusetzen 870 *M.*, und Titel 5. wie folgt festzustellen:
Bewilligungen für Hinterbliebene der durch Schiffbruch 2c. verunglückten Militärpersonen der Marine vom Feldwebel bezw. Stabswachtmeister abwärts und der unteren Militärbeamten 324 *M.*
Titel 6. unverändert zu bewilligen.

Kapitel 73. Zivilverwaltung.
Titel 1., 2. und 3. unverändert zu bewilligen.

Kapitel 74. Sonstige Pensionen.
Titel 1. zu streichen.
Titel 2. unverändert zu bewilligen.

XIII. **Reichs-Invalidenfonds.**

Kapitel 75. Titel 1. bis 9.
Kapitel 76. Titel 1. bis 4.
} unverändert zu bewilligen.
Kapitel 77. Titel 1. bis 4. — für Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern,

Titel 5. bis 8. — Marineverwaltung, — sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und die Ueberschrift zu Kapitel 77 wie folgt zu fassen: „Invaliden-Pensionen 2c. in Folge des Krieges von 1870/71."

Kapitel 77a. (neu) in der folgenden Fassung anzunehmen:

Kapitel 77a. Invaliden-Pensionen 2c. in Folge der Kriege vor 1870.

A. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Preußen 2c.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	2.126.680 M.
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	1.497.198 =
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade . . .	96.870 =
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	526.200 =
Summe a. Preußen 2c.	4.246.948 M.

b) Sachsen.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	90.294 =
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	40.654 =
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade . . .	10.200 =
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	5.508 =
Summe b. Sachsen	146.656 M.

c) Württemberg.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	51.534 M.
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	4.972 =
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade . . .	1.675 =
Seite	58.181 M.

Uebertrag	58.181 M.
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	— =
Summe c. Württemberg	58.181 M.
Hierzu: = b. Sachsen . .	146.656 =
= a. Preußen 2c.	4.246.948 =
Summe a. bis c. . .	4.451.785 M.
d) Bayern.	607.705 =
Summe A. Verwaltung des Reichsheeres .	5.059.490 M.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen an Unterklassen vom Feldwebel abwärts.	684 M.
Titel 2. Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten.	870 =
Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1.554 M.

C. Sonstige Pensionen.

Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee (Gesetze vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870) . . .	521.000 =
Summe C. für sich.	
Hierzu: Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . .	1.554 =
= Summe A. Verwaltung des Reichsheeres . . .	5.059.490 =
Summe Kapitel 77a.	5.582.044 M.
Hierzu: = = 77.	27.866.362 =
= = 76.	55.065 =
= = 75.	65.640 =
Summe der Ausgabe	33.569.111 M.

Einmalige Ausgaben.

I. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1.

Titel 1. bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. Reichstag.

Kapitel 2. — die im Spezialetat (Anlage II.) in Ansatz gebrachte Summe von 30.000 M. „Zur Begründung der Reichstagsbibliothek, fernere Rate" zu bewilligen.

III. Auswärtiges Amt.

Kapitel 3.

Titel 1. bis 3.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.

„Zum Bau des Botschaftshotels in Wien (2. Rate)" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 300.000 M., nur 150.000 M. zu bewilligen.

Titel 5. bis 7.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. **Post- und Telegraphenverwaltung.**

Ordentlicher Etat.

Kapitel 4.

Titel 1., 2. und 4.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10.
im Ordentlichen Etat zu streichen und als Titel 10. bis 16. in den Außerordentlichen Etat zu stellen.

Außerordentlicher Etat.

Titel 11. bis 16. als Titel 4. bis 9.
mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Demnach

im Ordentlichen Etat (Titel 1. bis 3.)	1.488.000 ℳ.
im Außerordentlichen Etat (Titel 4. bis 16.) . . .	10.265.388 „
Summe Kap. 4.	11.753.388 ℳ.

zu bewilligen.

V. **Verwaltung des Reichsheeres.**

Kapitel 5.

Ordentlicher Etat.

a) Preußen.

Titel 1. und 2.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3.
„Erbauung eines Magazin-Etablissements in Darmstadt, erste Rate 100.000 ℳ." zu streichen.

Titel 4. bis 8.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 9.
115.000 ℳ. abzusetzen, also Titel 9. wie folgt zu bewilligen:

„Erwerbung und Einrichtung eines Schießplatzes für ein nach Berlin zu verlegendes Garde-Infanterie-Regiment 1.150.000 ℳ."

Titel 10.
90.000 ℳ. abzusetzen, also Titel 10. wie folgt zu bewilligen:

„Erwerbung eines Detail-Exerzirplatzes für das Garde-Pionier- und Garde-Schützen-Bataillon, sowie die Trainbataillone des Garde- und 3. Armeekorps in Berlin 750.000 ℳ."

Titel 11. bis 37.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 38.
„Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß, zweite Rate 150.000 ℳ." hier zu streichen und in den Außerordentlichen Etat (Kapitel 6. Titel 1.) einzustellen, (cfr. Kapitel 19. Titel 1. der Einnahme).

Titel 39. bis 54.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

b) Sachsen.

Titel 55. bis 56.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

c. Württemberg.

Titel 57. bis 60.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 61.
„Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg (1. Rate) 80.000 ℳ." mit der Maßgabe zu bewilligen, daß von dieser Summe 35.000 ℳ. vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kapitel 19. Titel 8 c. der Einnahme).

Titel 62. und 63.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 6. Außerordentlicher Etat.

Titel 1.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Hinter
Titel 1. neu einzustellen:

Titel 1 a.
Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß (2. Rate) . 150.000 ℳ.

Titel 1 b.

Zur Sicherstellung des Approvisionnements an Hafer für Elsaß-Lothringen	836.959 „
und demgemäß als Summe der Titel 1., 1 a. und 1 b. zu bewilligen	4.006.959 „

Titel 2. bis 6.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen

Titel 7. bis 22. und Titel 24.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen, jedoch mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Ausgaben:

zur Erweiterung der Festungsthore 2c. Titel 7. bis 22.	1.706.600 ℳ.
für die Entfestigung von Pfalzburg Titel 24.	197.000 „
in Summe . .	1.903.600 ℳ.

vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kap. 19. der Einnahme).

Titel 23. und Titel 25. bis 45.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Die Ueberschrift: „Zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres" zu verändern in:

„Zu Kasernenbauten".

Titel 46., 47., 48. und 49.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 50. und 51.
zu streichen.

Titel 52., 53. und 54.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 55.
zu streichen.

Titel 56.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 57.
zu streichen.

Titel 58., 59. und 60.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 61. und 62.
zu streichen.

Titel 63.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 64. und 65.
zu streichen.

Titel 66. 67. 68. und 69.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 70.
zu streichen.

Titel 71. und 72.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 73.
zu streichen.

Titel 74.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 75.
zu streichen.

Titel 76.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 77.
zu streichen.

Als neuen Titel hinzuzufügen:
Zu Vorbereitungen und Projektbearbeitungen für Kasernen bauten . . . . 62.000 M.

VI. Marineverwaltung.

Kapitel 7.
Titel 1. bis 7. mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.
Titel 8. 180.000 M. abzusetzen, also Titel 8. wie folgt zu bewilligen:
„Zur Vollendung der Panzerkorvette A. 4. Rate 1.870.000 M."

Titel 9.
abzusetzen 500.000 M., also den Titel 9. wie folgt zu bewilligen:
„Zum Weiterbau der Panzerkorvette B. 4. Rate 1.299.000 M."

Titel 10.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 11.
abzusetzen 60.000 M., also den Titel 11. wie folgt zu bewilligen:
„Zum Weiterbau der Panzerkorvette D., 2. Rate . . . . . 836.000 M."

Titel 12.
zu streichen.

Titel 13.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 14.
abzusetzen 325.000 M. für das Panzer-Kanonenboot H. und den Titel 14. wie folgt zu bewilligen:
„Zum Bau von 2 Panzerkanonenbooten F. und G. 1. Rate . . 600.000 M."

Titel 15. und 16.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 17.
und die darauf folgende Bemerkung:
„Diese beiden Titel sind gegenseitig übertragbar"
zu streichen
und hinter Titel 16. folgende Bemerkung zu setzen:
„Die zum Bau der Avisos bewilligten Summen sind gegenseitig übertragbar."

Titel 18.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 19.
zu streichen.

Titel 20. bis 23.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 24.
mit der in Ansatz gebrachten Summe unter folgender Bezeichnung zu bewilligen:
„Zur Einrichtung eines Nebelsignalapparats auf der Insel Wangerooge oder auf dem Außenleuchtschiff der Weser".

Titel 25. und 26.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 27.
in 2 Titel zu zerlegen und wie folgt zu bewilligen:
Titel 27. Zur Beschaffung von Torpedokriegsmaterial 5. Rate . . . . . 420.000 M.
Titel 27a. Zur Beschaffung von Torpedodienstgebäuden . . . . . 180.000 M.

Titel 28. bis 30.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 31.
abzusetzen 36.000 M., also den Titel wie folgt festzustellen:
„Zur Herstellung und Erwerbung von Unterbeamten- und Arbeiterwohnungen in Wilhelmshaven . . . . . 964.000 M.

Titel 32. bis 45.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 46.
abzusetzen 450,000 M., mithin für Titel 46. nur zu bewilligen . . . . . 230,000 M.

Titel 47. bis 52.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Am Schluß des Kapitels den Betrag zur Wiederergänzung der abgesetzten 23,000,000 M. wie folgt festzusetzen:
„Hierzu treten zur Wiederergänzung der im Etat für 1876 mit Rücksicht auf die Bestände der Restenfonds vorläufig abgesetzten 23,000,000 M. 6.841.774 M.

VII. **Reichs-Justizverwaltung.**
Kapitel 8.

VIII. **Rechnungshof.**
Kapitel 9.

IX. **Eisenbahnverwaltung.**
Kapitel 10. Ordentlicher Etat. Titel 1. und 2.
Kapitel 11. Titel 1. bis 12.

X. **Münzwesen.**
Kapitel 12.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XI. **Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.**

Kapitel 13.:

a) Hinter der Ueberschrift der Titelgruppe 1/11. lautend: „Laufende Kosten des Krieges", einzuschalten:
„(Bedarf vom 1. April 1877 ab)",
demnächst die Titel 1. bis einschließlich 11. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

b) Der Ueberschrift der Titelgruppe 12/15. lautend: „Außerdem für gemeinsame Zwecke", hinzuzufügen:
„(Gesammtbedarf vom 1. Januar 1876 ab: 6.407.502 ℳ„ demnächst die Titel 12. bis einschließlich 15. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. Titel 1. und 2.,
Kapitel 22. Titel 1. bis 9.:
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und in der Bezeichnung der Kapitel bezw. Titel folgende Zusätze zu machen:
bei Kapitel 14. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 115.000 ℳ)", bei Kapitel 15. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2.950.150 ℳ —",
bei Kapitel 16. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2000 ℳ)",
bei Kapitel 17. „(Bedarf von 1. Januar 1876 ab, 3.209.990 ℳ)",
bei Kapitel 18. „(Bedarf vom 1. April 1877 ab)",
bei Kapitel 20. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.106.533 ℳ —",
bei Kapitel 21. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 5.485.673 ℳ)",
bei Kap. 22.
Titel 1.: „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.871.715 ℳ),"
Titel 2.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 661.479 ℳ),"
Titel 3.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 2.590.700 ℳ),"
Titel 4.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 340.967 ℳ),"
Titel 5.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 80.424 ℳ),"
Titel 6.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 19.516 ℳ),"
Titel 7.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 467.034 ℳ),"
Titel 8.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 40.211.544 ℳ),"
Titel 9.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 4.716.153 ℳ)."

Der Anmerkung zu Abschnitt XI. (Hauptetat S. 94) folgende Fassung zu geben:

„Mit dem vorstehend bei den einzelnen Kapiteln und Titeln festgestellten Restbedarf gelangen die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich bewilligten Kredite zum Abschluß.

Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1878/79 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.

Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskostenentschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen."

Einnahme.

I. **Zölle und Verbrauchssteuern.**
Kapitel 1.
Titel 1. bis 9.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen; ebenso den Seite 8 und 10 der Anlage XII. enthaltenen Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen.

II. **Wechselstempelsteuer.**
Kapitel 2.
mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

III. **Post- und Telegraphenverwaltung.**
Kapitel 3.

a) Einnahme.
Titel 1. bis 10.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgabe.
Titel 1. bis 48.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. **Eisenbahn-Verwaltung.**
Kapitel 4.

a) Einnahme.
Titel 1. bis 5.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgabe.
Titel 1. bis 11.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. **Bankwesen.**
Kapitel 5.
Titel 1. und 2.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

VI. **Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.**

Reichskanzler-Amt.
Kapitel 6. Titel 1. bis 5.
Reichstag.
Kapitel 7.
Auswärtiges Amt.
Kapitel 8. Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 9.

im Preußischen Militäretat.

Titel 1a. bis c., Titel 2a. bis g., sämmtlich unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 3a. bis s.
unverändert mit den bei den einzelnen Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen und am Schlusse des Titels hinzuzufügen:

t) Entschädigungsgelder für ein abgebranntes Körnermagazin in Magdeburg und Einnahme für die veräußerte Baustelle dieses Magazins 296.042 *M.*
u) Erstattung für aufgezehrte Bestände der Naturalien-Reserve 836.959 =

mithin
die Summe Titel 3. (3a. bis u.) mit 6.329.320 + 296.042 und 836.959 = 7.462.321 *M.* zu genehmigen.

Titel 4.
unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

im Sächsischen Militäretat.

Titel 2. a. bis g., Titel 3. a. bis c. und Titel 4. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

im Württembergischen Militäretat.

Titel 2. a. bis g., Titel 3. a. bis c. und Titel 4. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Kapitel 9a.
Titel 1. bis 4.
Marine-Verwaltung.
Kapitel 10.
Titel 1. bis 9.
Reichs-Justizverwaltung.
Kapitel 11.
Titel 1. und 2.
Reichs-Eisenbahn-Amt.
Kapitel 12.
Titel 1.
Allgemeiner Pensions-Fonds.
Kapitel 13.
Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen.
Kapitel 14.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

VII. **Aus dem Reichs-Invalidenfonds.**

Kapitel 15.
wie folgt zu genehmigen:

Titel 1. Zinsen	24.944.000 *M.*
Titel 2. Kapitalzuschuß	8.625.111 =
Summe VII. (Kapitel 15.) . . .	33.569.111 *M.*

VIII. **Ueberschüsse aus früheren Jahren.**
Kapitel 16.
IX. **Münzwesen.**
Kapitel 17.

unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

X. **Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**

Kapitel 18.
Titel 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.
Titel 2. statt der in Ansatz gebrachten Summe von 895.000 *M.*, die Summe von 1.131.000 *M.* zu genehmigen.
Titel 3. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.
Titel 4. neu hinzuzufügen:
Vom Reichstagsgebäudefonds 1.370.728 *M.*

XI. **Außerordentliche Zuschüsse.**

Kapitel 19.

Titel 1.
Die Einnahme von 3.000.000 *M.* um den Betrag von 986.959 *M.* zu erhöhen (cfr. einmalige Ausgaben Kapitel 6. Titel 1a. und 1b.), mithin Titel 1. mit 3.986.959 *M.* zu genehmigen.

Titel 2. bis 8.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.
Hinter Titel 8. neu einzustellen:

Titel 8a.
Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den nach Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin . . 1.706.600 *M.*
(cfr. Kapitel 6. Titel 7.—22. der einmaligen Ausgaben.)

Titel 8b.
Für die Entfestigung von Pfalzburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den im Titel 8a. bezeichneten Erlösen . . . . . 197.000 *M.*
(cfr. Kapitel 6. Titel 24. der einmaligen Ausgaben).

Titel 8c.
Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem durch den Verkauf des in Folge dieses Neubaues entbehrlich werdenden Lazarethgrundstückes aufkommenden Erlöse . . . . . 35.000 *M.*
(cfr. Kapitel 5. Titel 61. der einmaligen Ausgaben).

Titel 9. bis 12.
unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 13.
um den Betrag von 1.000.000 *M.* zu erhöhen, also den Titel wie folgt zu genehmigen:
„Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung 25.577.000 *M.*"

Titel 14.
unter der Bezeichnung:
„Zu einmaligen Ausgaben der **Post- und** Telegraphenverwaltung"
statt der in Ansatz gebrachten Summe von 9.286.000 *M.* die Summe von 10.265.388 *M.* zu genehmigen.

Titel 15.

in folgender Fassung zu genehmigen:

„Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:

a) Zuschuß zur Deckung der Ausgaben für die unter Kapitel 5. angesetzten Kasernenbauten .	2.000.000 M.
b) Zu den Ausgaben für die unter Kapitel 6. Titel 46. ff. angesetzten Kasernenbauten . . .	4.422.000 =
	6.422.000 M."

XII. **Matrikularbeiträge.**

Kapitel 20.

die Festsetzung der Summen vorzubehalten.*)

Das Etatsgesetz, vorbehaltlich der in 3. Berathung festzustellenden Summen in nachstehender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 wird in Ausgabe

auf 540.536.915 Mark, nämlich

auf 412.713.516 Mark an fortdauernden, und

auf 127.823.399 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 540.536.915 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20. der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte BesoldungsEtat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 wird auf 132.000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vier und zwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinlichs ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg	1.300.000 M.,
2. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs und Bildungsanstalten	3.026.500 =
3. zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin	400.000 =
4. zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg . .	35.000 =
5. zur Erweiterung d. Festungsthore und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs	1.706.600 =
6. zur Entfestigung von Pfalzburg	197.000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1. aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),

zu 2. aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127),

zu 3. aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule,

zu 4. aus dem Verkaufserlöse der demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücke in Ludwigsburg,

zu 5. und 6. aus den aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin (Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 123).

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

---

*) Der Betrag der zu bewilligenden Matrikularbeiträge beziffert sich nach Maßgabe der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse auf 81.044.171 Mark.

Außerdem sind in zweiter Berathung folgende

Resolutionen

beschlossen worden:

Reichskanzleramt.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 8. Titel 6.

Die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session in einer Denkschrift die Aufgaben und Ziele, die das Reichsgesundheitsamt sich gestellt, und die Wege, auf denen sie jene zu erreichen hofft, darzulegen.

Verwaltung des Reichsheeres.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 37. Titel 18. bis 20.

Die Militärverwaltung zu ersuchen, im nächsten Reichshaushaltsetat die Titel 18. bis 20. des Kapitel 37. derart zu formuliren und zu spezialisiren, daß eine Vermehrung der Bestände aus den Mitteln derselben ausgeschlossen ist und dieselben sich zugleich abgrenzen gegen gleichartige Titel für Artillerie- und Waffenwesen im Extraordinarium.

Einmalige Ausgaben. Kapitel 6.

Die Militär-Verwaltung zu ersuchen, künftig in den erläuternden Randbemerkungen die Zahl der in einer neuen Kaserne vorgesehenen Offizier-Wohnungen, desgleichen den Umfang einer darin etwa vorgesehenen Offizier-Speiseanstalt anzugeben.

Berlin, den 24. April 1877.

Nr. 158.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphen-Verwaltung — Nr. 88. der Druckſachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 9.286.000 *M.*

b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . 24.577.000 =

im ganzen bis zur Höhe von 33.863.000 *M.* vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Be-

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der **Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von **10.265.388** *M.*

b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . **25.577.000** =

c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . 6.422.000 =

im Ganzen bis zur Höhe von **42.264.388** *M.* vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Be-

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
schaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.	schaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.
§. 2.	§. 2.
Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.	Unverändert.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 24. April 1877.

Nr. 159.

Antrag

zur

dritten Berathung des Etats des Auswärtigen Amts.

Graf **v. Bethusy-Huc**, Dr. **Gneist**. Der Reichstag wolle beschließen:

In Kapitel 12. Titel 11. Gehalt des Botschafters, statt 120.000 *M.*, zu setzen 150.000 *M.* und demgemäß den Titel anstatt mit 166.350 *M.* mit 196,350 *M.* zu bewilligen.

Berlin, den 24. April 1877.

Bethusy-Huc. Dr. Gneist.

Unterstützt durch:

Struckmann. Albrecht (Osterode). Dr. Wachs. Dr. Harnier. v. Benda. Dr. Marquardsen. Krieger (Weimar). Scipio. Baer (Offenburg). Jordan. Dr. Lucius. Dr. Hinschius. Kette. Valentin. Graf v. Frankenberg. Lehr. v. Heim. Frühauf. Clauswitz. Kiefer. Spangenberg. Eisenlohr. Stälin. Bode. v. Reden. Reinecke. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Frhr. v. Ende. v. Grävenitz. Römer. v. Seydewitz. v. Wedell-Malchow. von Waldaw-Reitzenstein. von Woedtke. ten Doornkaat-Koolmann. Wirth. Albrecht (Danzig). Dr. Petersen. Prell. Pfähler. Graf Moltke. Graf Holstein.

Nr. 160.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Regierungs Bezirks Magdeburg (Salzwedel—Gardelegen).

Bei der am 10. Januar d. J. stattgefundenen Wahl im ersten Wahlkreise des Magdeburger Regierungsbezirkes waren besage der am 14. Januar d. J. vorschriftsgemäß vollzogenen Zusammenstellung überhaupt

12.033 Stimmen abgegeben worden, wovon
34 = für ungültig erklärt wurden, so daß
11.999 gültige Stimmen in Betracht kamen und die absolute Majorität 6000 Stimmen betrug.

Es hatten erhalten:

1. Herr Dr. Friedrich Kapp zu Berlin . 5984 St.
2. Herr Graf v. Schulenburg-Beetzendorf . . . . . 5813 =
3. Herr Rittergutsbesitzer v. Schenk . 164 =

zersplittert hatten sich . . . . . 38 =

Da sonach keiner der Wahlkandidaten die erforderliche Majorität erhalten, wurde eine anderweite Wahl am 26. Januar d. J. abgehalten; die Zusammenstellung erfolgte am 30. Januar 1877. Das Ergebniß war folgendes:

Es sind:
14.874 Stimmen abgegeben worden, von denen
45 = ungültig waren. Es verbleiben sonach:
17.829 Stimmen und beträgt die Majorität: 8.915.

Es haben erhalten:
1. Dr. Friedrich Kapp zu Berlin 10.664 Stimmen,

2. Major Graf v. d. Schulenburg 7.165 Stimmen,

sonach Dr. Kapp 1749 Stimmen über die Majorität.

Dr. Kapp ist als Abgeordneter proklamirt worden und hat die Wahl rechtzeitig angenommen; — seine Wählbarkeit selbst unterliegt keinem Zweifel.

Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken sind vorgekommen, aber ohne Erheblichkeit.

Die Wahlprüfungskommission ist mit der Prüfung der Wahl befaßt worden, weil gegen die Wahl des Dr. Kapp mehrere Proteste rechtzeitig erhoben worden sind.

Es haben 118 Wähler aus 23 Ortschaften im Wahlkreise durch den Landrath a. D. v. Kröcher zu Vinzelberg im Kreise Gardelegen 8 Protestschriften einreichen lassen, in welchen sie die Kassation der Wahl beantragen. Unter diesen 118 Wählern befinden sich eine Mehrzahl von Wahlvorstehern und Beisitzern, Pastoren, Kantoren, gewerbtreibenden Bürgern 2c. Diese Proteste lauten übereinstimmend, wie in der Anlage A. ersichtlich ist.

Ein neunter Protest in gleichlautender Fassung ist von dem Wahlvorsteher v. Kröcher zu Vinzelberg und mehreren anderen Personen eingereicht worden.

Ferner ist von dem Kommissionär F. Maaß zu Gardelegen „im Auftrage mehrerer Bürger in Gardelegen und Landbewohner des Gardelegener Kreises" d. d. 3. März 1877 ein, hier am 4. März d. J. eingegangener Protest gegen die Wahl erhoben worden. In der Protestschrift wird die Kassation der Wahl des Dr. Kapp beantragt.

Die sämmtlichen Proteste stützen den Antrag wegen Kassation auf die, in dem Proteste — Anlage A. — erzählten Vorgänge. Ausführlicher werden dieselben noch in dem Schreiben referirt, mit welchem der Landrath a. D. v. Kröcher die obenerwähnten Protestschriften eingereicht hat.

Der nähere Sachverhalt ist auch aus der, in der Anlage B. befindlichen, an den Reichstag gerichteten Eingabe des Landraths a. D. v. Kröcher, d. d. Vinzelberg, den 24. Februar 1877 („Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Dr. Kapp") zu ersehen. Der Herr v. Kröcher hat eine ähnliche Eingabe unter dem 3. Februar 1877 an den Oberstaatsanwalt Ring zu Magdeburg gerichtet, welcher sie an den Staatsanwalt zu Magdeburg zur Entschließung abgegeben hat. Die hierauf von letzterem an den Landrath v. Kröcher erlassene Bescheidung ist in der Anlage C. abgedruckt.

Aus den miteingesandten Aktenstücken ergiebt sich die Richtigkeit, daß Extrablätter mit dem Inhalt, wie er in der Anlage B. angegeben ist, und Plakate mit dem Inhalte, wie er in der Anlage B. und in den Protestschriften angegeben ist, zur Vertheilung gelangt sind. Die Extrablätter tragen übrigens die Unterschrift:

Dies allen regierungsfreundlichen Wählern zur Nachricht.
Clötze, den 25. Januar 1877.
Das regierungsfreundliche Wahl-Komité.

Es ist ferner zu den Akten die beglaubigte Abschrift einer in Clötze am 25. Januar 1877 an Friedmann Salomon in Gardelegen von Dr. Veit Clötze aufgegebenen Depesche gebracht worden, welche folgendermaßen lautet:

„Soeben auf Anfrage Antwort von Fürst Bismarck eingegangen: Wählet Kapp. Schleunigste Verbreitung."

In dem Proteste des Kommissionärs Maaß wird erzählt, daß er alsbald folgendes „dringendes Telegramm" an den Fürsten Bismarck abgesendet habe:

„Soeben Depesche auf Anfrage von Clötze hier verbreitet, daß Ew. Excellenz empfohlen, den Dr. Kapp in Berlin zu wählen, ist dem also? Bitten Rückantwort, mehrere Bürger in Gardelegen. Expreß bezahlt. F. Maaß, Kommissionär."

Auf dieses Telegramm habe er — erzählt Maaß — eine Antwort ebensowenig erhalten, als auf einen eingeschriebenen Brief vom 3. Februar d. J. an den Fürsten Bismarck, in welchem er um Antwort gebeten.

Es ist ferner in der Eingabe des 2c. v. Kröcher bemerkt, daß der Oberinspektor Grammatke zu Weferlingen am Wahltage eine gleiche Anfrage telegraphisch an den Fürsten Bismarck gerichtet, aber eine Antwort nicht erhalten habe.

Was nun die Verbreitung der mehrerwähnten Schriftstücke betrifft, so wird — unter Benennung von Zeugen — versichert, daß dieselben in dem Wahlkreise

a) durch Anschlag in mehreren Wahllokalen,
b) durch Ausrufung der Gemeindediener in mehreren Gemeinden,
c) durch Austragung Seitens einiger Postboten in einzelnen Ortschaften, großentheils offen und ohne Adressen, was gegen das Postreglement verstoße,

verbreitet worden sind.

In sämmtlichen Protesten wird behauptet, daß „dieser Vorgang von dem allergrößten Einfluß auf die Wahl gewesen", ohne daß jedoch diese Behauptung durch Angabe der betreffenden Wähler oder sonst näher begründet wird. Nur in einem, von dem Dr. Kapp selbst unter dem 26. Februar d. J. an den Vorsitzenden der VI. Abtheilung des Reichstages, Abgeordneten Dr. v. Bernuth, abgegebenen Briefe des Maurermeisters Klenke, d. d. Clötze, den 26. Februar 1877, wird etwas Näheres über den Einfluß einer angeblichen Empfehlung des Fürsten Bismarck in einem besonderen, einzelnen Falle mitgetheilt. Aus diesem Briefe (Anlage D.) geht zugleich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Anlaß zu dem Anfragetelegramm hervor.

Es ist endlich hervorzuheben, daß sämmtliche Proteste davon ausgehen, wie es nicht anzunehmen sei, daß Fürst Bismarck die ihm zugeschriebene Antwort ertheilt habe, und wie sonach ein Mißbrauch seines Namens verübt worden sei. Dabei wird darauf hingewiesen, daß in den verbreiteten Schriften die telegraphische Antwort nicht übereinstimmend angegeben sei, indem in der einen derselben die Antwort: „Wählet Kapp", in der anderen nur „Kapp" lautet. Endlich wird betont, daß diese Antworten mit einer Namensunterschrift nicht versehen seien.

Die Kommission ist bei eingehender Berathung einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß in den angeführten Thatsachen ein Anlaß zur Kassation der Wahl nicht zu finden sei; auch wenn man hierbei von der, zur Zeit nicht bescheinigten Voraussetzung ausgehen will, daß die Empfehlung des Dr. Kapp durch den Fürsten Bismarck, ihre Wahrheit vorausgesetzt, auf einzelne Wähler bestimmenden Einfluß bei Ausübung des Wahlrechts geäußert habe. Diese Ansicht beruht auf folgenden Erwägungen:

Jeder Wähler ist befugt, demjenigen Kandidaten seine Stimme zu geben, welcher ihm hierzu von einem Dritten empfohlen wird, zu dessen Empfehlung er Vertrauen hat. Er kann sich an jeden Dritten wenden und diesen um seinen Rath bitten. Es ist lediglich seine Entschließung, ob er einem solchen Rathe Folge leisten will. Der Einfluß, welchen der Dritte hierdurch auf den Wähler ausübt, ist ein völlig erlaubter und zulässiger.

Anders liegt der Fall, wenn eine Wahlempfehlung unter dem Mißbrauch der dem Empfehlenden gegenüber dem Wähler zustehenden Amtsgewalt bewirkt und dadurch die Entschließung des Wählers darüber, welchem er seine Stimme geben will, unfrei wird. Mit dieser Unfreiheit der Wahl ist ein wesentliches Erforderniß der Wahl vernichtet.

Ein solcher Mißbrauch der Amtsgewalt kann in einer Empfehlung Seitens des Fürsten Bismarck keinenfalls gefunden werden. Die Wähler, welche den Reichskanzler um seine Meinung ersucht haben, sind in keiner Weise durch die

Empfehlung so beeinflußt, daß ihre Wahl als eine unfreie bezeichnet werden darf. Wie sie an jede andere Person, welcher sie ihr Vertrauen schenkten, mit gleicher Bitte sich wenden konnten, haben sie sich hier an den Fürsten Bismarck gewendet. Die Verschiedenheit in dem Grade des Vertrauens, je nachdem die eine oder die andere Person um ihren Rath gefragt wird, ist hierbei gleichgültig.

Angenommen also, daß das Antworttelegramm von dem Fürsten Bismarck erlassen und daß mehrere Wähler durch den Inhalt desselben bestimmt worden seien, den Dr. Kapp zu wählen, so kann hierin keineswegs eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahl gefunden werden.

Auch wenn man den Standpunkt einnimmt, auf welchen sich die Protestschriften stellen, und davon ausgeht, daß das Telegramm von dem Fürsten Bismarck nicht erlassen worden sei, gelangt man nicht zu einem anderen Ergebnisse.

Denn die Täuschung, in welche bei dieser Annahme die Wähler versetzt worden wären, indem sie geglaubt hätten, einen Rath des Fürsten Bismarck bei der Wahl zu befolgen, während ein solcher in Wahrheit nicht ertheilt gewesen, ist einflußlos. Es ist, wie bereits oben bemerkt worden, und abgesehen von dem Briefe des 2c. Klenke, nicht ein Wähler genannt worden, welcher ohne das mehrerwähnte Antworttelegramm nicht für Dr. Kapp, sondern für den Grafen Schulenburg gestimmt haben würde. Auch kann eine derartige Erörterung und Feststellung überhaupt nicht zulässig erscheinen. Abgesehen davon, daß eine Ermittelung derjenigen Wähler, welche ihre Stimmen für Dr. Kapp abgegeben haben, geradezu einen Eingriff in das Wahlgeheimniß herbeiführen würde, so kann unmöglich eine Befragung derselben, beziehentlich unter Eidesleistung in der Richtung veranlaßt werden, ob sie, wenn sie gewußt hätten, daß das Antworttelegramm vom Fürsten Bismarck nicht ausgehe, für Dr. Kapp oder nicht vielmehr für den Grafen Schulenburg gestimmt haben würden. Ein solches Eingehen in die Motive des Wählers würde überdies oft völlig resultatlos sein, weil der Wähler sich häufig mit voller Wahrheit nicht darüber klar gewesen sein wird, in wieweit die Empfehlung eines Dritten ihn bewogen habe, gerade diesen Kandidaten und nicht den Gegner zu wählen. Sehr häufig wird die Empfehlung nur dazu beigetragen haben, ihn in seiner Entschließung, für den Empfohlenen die Stimme abzugeben, zu bestärken, ohne daß sie das ausschließliche Motiv der Stimmabgabe gewesen. Eine solche nachträgliche Erörterung früherer Motive bei derartigen Fällen kann schwerlich ein befriedigendes und die Treue des Ergebnisses verbürgendes Resultat liefern.

Die Kommission beantragt daher einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Kapp für gültg zu erklären.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. v. Schwarze (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laparte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau) v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage A.

Wir unterzeichnete Wahlvorsteher, Beisitzer und resp. Wähler im Kreise Gardelegen, bezeugen hiermit, daß uns am Tage oder in der Nacht vor der Stichwahl am 26. Januar cr. zwischen dem Grafen von der Schulenburg und dem Dr. Friedr. Kapp zum Reichstage eine Druckschrift mit fingerlangen Buchstaben wörtlichen Inhalts zugegangen ist:

Auf eine Anfrage von Clötze ist von Seiten des Reichskanzlers, Fürsten Bismarck die Antwort ergangen: Wählet Kapp!

Salomon. Hintze. Zersch.

Wir glauben nicht, daß der Herr Reichskanzler Fürst Bismarck wirklich selbst diese Antwort ertheilt hat.

Jedenfalls ist aber dieser Vorgang von dem allergrößten Einfluß auf die Wahl gewesen, ohne denselben würde nach unserer Meinung der Graf von der Schulenburg die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, während dies jetzt nicht mehr möglich gewesen ist. Wir glauben daher, daß der ganze Wahlakt für ungültig erklärt werden muß.

Jeggau, den 1. Februar 1877.

Anlage B.

Antrag auf Ungültigkeits-Erklärung der Wahl des Reichstags-Abgeordneten Dr. Friedrich Kapp.

Am 10. Januar hatte im Wahlkreis Gardelegen-Salzwedel Dr. Friedrich Kapp 5984 Stimmen erhalten, der Graf von der Schulenburg-Beetzendorf dagegen 5813 Stimmen. Ersterer daher nur 171 Stimmen mehr als letzterer. Die übrigen Stimmen waren meist auf den zweiten konservativen Kandidaten Herrn von Schenk-Flechtingen gefallen, in Folge dessen eine engere Wahl zwischen den beiden ersteren Herren erforderlich wurde, welche am 26. Januar stattfand und worin Kapp 10,664 und Schulenburg 7165 Stimmen erhalten hat.

Es war die beste Aussicht vorhanden, daß Graf Schulenburg gewählt werden würde. Erstens, weil die allgemeine Stimmung sich immer mehr von Kapp abzuwenden schien, von dessen Leistungen als Gründer man wenig erbaut war, und zweitens, weil anzunehmen war, daß die zersplitterten konservativen Stimmen sich auf Schulenburg vereinigen würden.

Da wurde am 25. und 26., also am Tage vor und am Tage der Wahl selbst, folgendes Wahl-Mannöver in Scene gesetzt, wie es kaum drastischer erdacht werden kann.

Die nachstehend wörtlich mitgetheilten Flugblätter wurden nämlich mit Windeseile über den ganzen Kreis Gardelegen, theils in der Nacht vorher, theils am Tage der Wahl verbreitet.

1. Aus Clötze:

An alle Reichsfreundliche der Kreise Gardelegen und Salzwedel!

Um zu erfahren, welcher unserer Herren Kandidaten zum Reichstage der Regierung am angenehmsten ist, ging gestern Nachmittag folgende Depesche von hier ab:

Durchlaucht Fürst Bismarck, Berlin: 26. findet Stichwahl zwischen Dr. Kapp-Berlin und Graf Schulenburg-Beetzendorf statt, wollen für Regierung stimmen, bitten um Nachricht, welcher der Wünschenswerthe. Rückantwort bezahlt.

Mehrere Wahlbezirke.

J. A.: Klenke, Maurermeister. Clötze.

Hierauf telegraphische Nachricht: Berlin, den 25. Januar 1877, 4 Uhr 10 Min., Nachmittags:

Maurermeister Klenke. Clötze.

Kapp.

2. Aus Gardelegen:

Auf eine Anfrage von Clötze ist von Seiten des

Reichskanzlers Fürsten Bismarck die Antwort ergangen:

Wählet Kapp!

Salomon. Hintze. Zersch.

Diese Flugblätter, von deren zweitem hier zahlreiche Exemplare beigefügt sind, während von dem ersten nur 1 Exemplar noch vorhanden, welches bereits einem zu den Wahl-Akten eingereichten Wahl-Protest beigefügt worden, sind im Kreise Gardelegen überall der Art verbreitet, daß sie kurz vor oder während der Wahl bekannt gemacht sind.

In Weferlingen, einem Flecken von etwa 1800 Einwohnern, ist am 25. Abends 8 Uhr der Inhalt durch den Gemeindediener ausgerufen, ebenso in Belsdorf. Von Weferlingen ist das Flugblatt Nr. 2. durch die 4 dortigen Postboten in zahlreichen Exemplaren nach etwa 20 Ortschaften der Nachbarschaft, großentheils offen und ohne Adressen ausgetragen, was bekanntlich postreglementswidrig. Zeuge: Wirthschafts-Ober-Inspektor Grammatke daselbst. Gleiches ist von Clötze, einer Stadt von 2500 Einwohnern, aus geschehen. Zeuge: Gutsbesitzer Schulz zu Lupitz. Ein Gleiches von Mieste. Zeugen: Schulze Kusian zu Wegenstedt, Schulze Kramer zu Miestehorst. Ein Gleiches von Vinzelberg aus; Zeugen: Schulze Fehse zu Staats, Schulze Schulz zu Börgitz. Und ähnlich ist es von Flechtingen, Oebisfelde, Gardelegen aus geschehen, worüber Zeugen auf Erfordern noch beigebracht werden können.

An mehreren Orten hat man das Flugblatt im Wahllokale angeschlagen. So in Volgfelde. Zeuge: Schulze Nahrstedt daselbst. Ebenso in Grauingen. Zeuge: Schulze Gehrike daselbst.

Wie ein Lauffeuer ist es herumgegangen und wie eine Pulver-Explosion hat es eine Aufregung ohne Gleichen hervorgerufen. Alle Nachrichten, welche aus allen Theilen des Kreises Gardelegen eingegangen sind, stimmen darin überein, daß das Flugblatt den größten Einfluß auf die Abstimmung gehabt hat. Graf Schulenburg hat im Kreise Gardelegen nur 3183 Stimmen erhalten. Es erscheint gar nicht unwahrscheinlich, daß er 2000 Stimmen mehr hätte bekommen können, wenn der Zwischenfall nicht eingetreten wäre. Wenn diese von den Stimmen des Dr. Kapp gleichzeitig abgegangen wären, würde Ersterer schon hierdurch die Mehrheit erlangt haben, wobei gar nicht in Anschlag gebracht wird, wie auch im Kreise Salzwedel das Manöver noch außerdem gewirkt haben kann, welches letztere von hier aus nicht gut zu beurtheilen ist.

Wenn hiernach es als erwiesen erscheint, daß auf den Ausfall des Stimmen-Verhältnisses durch die beschriebene Anwendung des Mittels ein unberechenbarer Einfluß ausgeübt ist, so erübrigt es nur noch zu beleuchten, ob das Mittel als der Art unerlaubt sich charakterisirt, daß es die Wahl ungültig werden läßt.

In dieser Beziehung kann zunächst nicht in Abrede gestellt werden, daß durch Vorführung des gefeierten Namens des Fürsten Bismarck, dem die Altmärker noch besonders als ihrem speziellen Landsmanne anhängen, eine Beeinflussung ausgeübt ist, wie sie wohl nicht einmal der Kaiser Napoleon III. rücksichtsloser zu Stande gebracht hat. Also selbst von dieser Seite aus erscheint das angewandte Mittel als unerlaubt. Welcher Lärm ist früher oft darüber geschlagen, wenn einmal ein Landrath nur ganz leise für konservative Wahl im Sinne der Regierung zu wirken suchte. Sollte eine solche Einwirkung in so amerikanischer Weise jetzt erlaubt sein, nur weil sie für einen Nationalliberalen und gegen einen Konservativen in Scene gesetzt ist.

Aber abgesehen hiervon, scheint es als fast gewiß, daß Alles nur auf Lug und Trug beruht. Es ist bis jetzt in keiner Weise bewiesen, daß der Herr Fürst Bismarck überhaupt eine Antwort ertheilt hat. Wenn man die Fassung des Flugblattes Nr. 1. aus Clötze betrachtet, ist dies sogar sehr unwahrscheinlich. Das nach Clötze ergangene Telegramm lautet nur: Kapp. Es trägt keinen Namen des Absenders, kann daher von jedem Andern von Berlin aus an Klenke erlassen sein, und verbreitet nur durch den Zusammenhang, in dem es veröffentlicht worden, den Schein, als sei es vom Fürsten Bismarck. Daraus macht denn das Flugblatt Nr. 2. von Gardelegen gleich weiter mit einer offenbaren Fälschung: Wählet Kapp. Hierzu kommt, daß der Herr Fürst Bismarck zwei telegraphisch an denselben am Wahltage gerichtete Anfragen, 1. aus Gardelegen vom Kommissionär Maaß, 2. aus Weferlingen vom Oberinspektor Grammatke, unbeantwortet gelassen hat. Hochderselbe scheint daher gar nichts mit der Sache zu schaffen haben zu wollen. Und selbst, wenn der Herr Fürst die Antwort ertheilt hätte, so würde doch der Gebrauch, welcher von derselben gemacht ist, als unerlaubt sich herausstellen. Die Fälschung, welche das Flugblatt aus Gardelegen offenbar enthält, bleibt trotzdem bestehen, die Pflichtwidrigkeiten der Postbeamten sind jedenfalls unerlaubt, und daß durch die Gemeindediener z. B. zu Weferlingen und ebenso zu Belsdorf ausgerufen ist: Wählet Kapp, ist doch auch kein legales Mittel.

Der Unterzeichnete bittet nun aus den hier beigefügten 9 Wahlprotesten Hochgeneigtest ersehen zu wollen, wie allgemein sich die Meinung für die Ungültigkeit der Wahl geltend macht. Ich erlaube mir zur Erläuterung dieser Wahlproteste Folgendes anzuführen: Dieselben sind unterzeichnet von 118 Personen in 23 Ortschaften. Dieselben sind aus den verschiedensten Theilen des etwa 24 Quadratmeilen großen Kreises Gardelegen, was die Vergleichung der Landkarte darthut. Es kam bei Einholung derselben nicht darauf an, eine große Menge von Unterschriften zu erlangen, deren mit leichter Mühe zehn Mal mehr anzuschaffen gewesen wären, sondern vielmehr darauf, daß konstatirt wurde, wie dieselben Wahlumtriebe überall stattgefunden haben. Die sämmtlichen Unterzeichner haben sich bereit erklärt, zu bezeugen, daß diese Wahlumtriebe bei ihnen stattgefunden haben. Und der Beweis wird daher durch diese 118 Zeugen geführt, welche mit nur wenigen Ausnahmen die Funktionen von Wahlvorstehern und Beisitzern der Wahlkollegien versehen haben, wie sich dies aus den den Namen beigefügten Qualifikationen ergiebt. Sollten noch Beweisaufnahmen beliebt werden, so dürften daher die Unterzeichner hierzu herangezogen werden können. Es ist anzunehmen, daß die Nachricht in allen Gemeinden des Kreises noch beim Beginn der Wahlen verbreitet ist.

Schließlich habe ich zu bemerken, daß von mir unter dem 3. Februar die in Abschrift in den Akten beigefügte Eingabe an den Königlichen Ober-Staatsanwalt zu Magdeburg gerichtet ist, um dadurch womöglich schon amtliche Erhebungen zu veranlassen, was aber laut der ebenfalls abschriftlich beigefügten Verfügung vom 3. Februar abgelehnt worden ist.

Ich meinerseits habe die Angelegenheit nur im Interesse der öffentlichen Ordnung in die Hand genommen. Wenn dergleichen haarsträubende Wahlmanöver, wie das in Rede stehende, stattfinden und sich dann noch ihres Erfolges freuen können, so scheint mir damit das Verdammungsurtheil über das ganze Wahlsystem ausgesprochen zu sein. Gerade den Anhängern der Kopfwahlen muß mithin daran liegen, über solche Auswüchse das gerechte Urtheil gefällt zu sehen. Dieses Urtheil kann nur in der Ungültigkeits-Erklärung der Wahl bestehen.

Im Namen der 118 Wähler, welche Protest gegen die

Wahl eingelegt haben, bitte ich daher gehorsamst, die Ungültigkeit der Wahl beschließen zu wollen.

Vinzelberg, im Kreise Gardelegen, den 24. Februar 1877.

W. v. Kröcher, Landrath a. D.

An den Deutschen Reichstag
zu
Berlin.

Anlage C.

Magdeburg, den 12. Februar 1877.

Ew. Hochwohlgeboren muß ich auf das gefällige Schreiben vom 3. Februar, welches von dem Herrn Ober-Staatsanwalt an mich abgegeben ist, ergebenst erwidern, daß mir das Gesetz keine Handhabe bietet, gegen den Maurermeister Klenke zu Clötze wegen seines Verfahrens vor der am 26. v. M. im Reichstags-Wahlkreise Gardelegen-Salzwedel stattgehabten Stichwahl strafrechtlich einzuschreiten.

Wenn, wie Ew. Hochwohlgeboren annehmen, die verbreitete Antwort Sr. Durchlaucht des Fürsten Bismarck auf die Anfrage des Maurermeisters Klenke nicht vom Fürsten oder in seinem Auftrage ergangen ist, so könnte in dieser Verbreitung vielleicht eine Beleidigung des Fürsten liegen, oder ein „grober Unfug" gefunden werden.

Zur Verfolgung der Beleidigung aber fehlt zur Zeit der Antrag und die Verfolgung der Uebertretung würde nicht zu meiner Zuständigkeit gehören.

Ein anderes Strafgesetz findet meines Erachtens keine Anwendung.

Wenn in dieser Angelegenheit Behörden oder öffentliche Beamte ihre Amtsbefugnisse überschritten haben sollten, so würden diese Ueberschreitungen doch nur disziplinarisch zu ahnden sein.

Der Staats-Anwalt.
J. V.

An
den Königl. Amtsvorsteher, Landrath a. D.,
Herrn von Kröcher,
Hochwohlgeboren
zu Vinzelberg.

Anlage D.

Clötze, den 26. Januar 1877.

Hochzuverehrender Herr Doktor!

Zur Aufklärung meines Vorgehens, um keinen Verdacht zu erregen, daß irgendwie ein Zweifel in Ihrer Wirkung bei mir obwaltet, erlaube ich mir Nachstehendes zu vermerken.

Am 24. cr. war ich beim Herrn Kaufmann Friedrich Fettig, da traf ich mehrere Bauern aus verschiedenen Wahlbezirken, welche die Behauptung aufstellten, daß der Herr Reichskanzler Fürst Bismarck die Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf befürwortete resp. wünsche; ich behauptete das Gegentheil, worauf die Bauern antworteten, wenn dem so sei, so wollten sie sammt und sonders dem Herrn Dr. Kapp ihre Stimme geben.

Ich erlaube mir Ihnen ein Exemplar meiner Thätigkeit mit einzusenden, woraus Sie das Resultat zu ersehen belieben wollen.

Es zeichnet

Mit der größten Hochachtung
A. Klenke.

Nr. 161.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß A.: 5. (II. 5.) 12. (II. 12.) 20. (II. 20.) 31. (II. 32.) 37. (II. 38.) 78. (II. 79.) 79. (II. 80.)

Zweites Verzeichniß: 4. (II. 117.) 8. (II. 121.) 63. (II. 177.) 67. (II. 181.) 68. (II. 182.) 69. (II. 183.) 70. (II. 184.) 71. (II. 185.) 72. (II. 186.) 81. (II. 196.) 87. (II. 202.) 93. (II. 208.) 94. (II. 209.)

Drittes Verzeichniß A.: 35. (II. 256.) 36. (II. 257.) 37. (II. 258.) 46. (II. 270.) 51. (II. 278.) 53. (II. 280.) 68. (II. 295.) 69. (II. 296.) 71. (II. 298.) 77. (II. 304.)

Viertes Verzeichniß A.: 2. (II. 311.) 4. (II. 314.) 7. (II. 319.) 8. (II. 320.) 12. (II. 325.) 13. (II. 326.) 38. (II. 351.) 41. (II. 354.) 42. (II. 355.) 43. (II. 356.) 44. (II. 357.) 49. (II. 362.) 50. (II. 364.) 51. (II. 365.) 54. (II. 368.) 57. (II. 372.) 59. (II. 374.) 86. (II. 401.) 88. (II. 403.) 91. (II. 407.) 96. (II. 412.) 97. (II. 413.) 100. (II. 416.) 101. (II. 417.) 102. (II. 418.) 103. (II. 419.)

Fünftes Verzeichniß A.: 1. (II. 436.) 2. (II. 437.) 10. (II. 445.) 21. (II. 456.) 26. (II. 461.) 27. (II. 462.) 29. (II. 464.) 34. (II. 469.) 39. (II. 474.) 40. (II. 475.) 88. (II. 523.) 91. (II. 526.) 94. (II. 529.) 116. (II. 551.) 119. (II. 554.) 121. (II. 556.) 122. (II. 557.) 123. (II. 558.) 126. (II. 561.) 129. (II. 564.) 138. (II. 574.) 139. (II. 575.) 140. (II. 576.) 141. (II. 577.) 143. (II. 579.) 144. (II. 580.) 155. (II. 592.) 156. (II. 593.) 171. (II. 608.) 173. (II. 610.)

Sechstes Verzeichniß: 1. (II. 613.) 13. (II. 625.) 54. (II. 666.) 55. (II. 667.) 56. (II. 668.) 57. (II. 669.) 58. (II. 670.) 59. (II. 671.) 60. (II. 672.) 61. (II. 673.) 62. (II. 674.) 63. (II. 675.) 64. (II. 676.) 65. (II. 677.) 66. (II. 678.) 67. (II. 679.) 68. (II. 680.) 69. (II. 681.) 70. (II. 682.) 71. (II. 683.) 72. (II. 684.) 73. (II. 685.) 74. (II. 686.) 75. (II. 687.) 76. (II. 688.) 77. (II. 689.) 78. (II. 690.) 79. (II. 691.) 85. (II. 697.) 87. (II. 699.) 90. (II. 702.) 93. (II. 705.) 94. (II. 706.) 95. (II. 707.) 96. (II. 708.) 97. (II. 709.) 98. (II. 710.) 99. (II. 711.) 100. (II. 712.) 101. (II. 713.) 102. (II. 714.) 103. (II. 715.) 104. (II. 716.) 105. (II. 717.) 106. (II. 718.) 107. (II. 719.) 108. (II. 720.) 109. (II. 721.) 110. (II. 722.) 111. (II. 723.) 112. (II. 724.) 113. (II. 725.) 114. (II. 726.) 115. (II. 727.) 116. (II. 728.) 117. (II. 729.) 118. (II. 730.) 119. (II. 731.) 120. (II. 732.) 121. (II. 733.) 122. (II. 734.) 123. (II. 735.) 124. (II. 736.) 125. (II. 737.) 126. (II. 738.) 127. (II. 739.) 128. (II. 740.) 129. (II. 741.) 130. (II. 742.) 131. (II. 743.) 132. (II. 744.) 133. (II. 745.) 134. (II. 746.) 135. (II. 747.) 136. (II. 748.) 137. (II. 749.) 138. (II. 750.) 139. (II. 751.) 140. (II. 752.) 141. (II. 753.) 142.

(II. 754.) 143. (II. 755.) 144. (II. 756.) 145.
(II. 757.) 146. (II. 758.) 147. (II. 759.) 148.
(II. 760.) 149. (II. 761.) 150. (II. 762.) 151.
(II. 763.) 152. (II. 764.) 153. (II. 765.) 154.
(II. 766.) 155. (II. 767.) 156. (II. 768.) 157.
(II. 769.) 158. (II. 770.) 159. (II. 771.) 160.
(II. 772.) 161. (II. 773.) 162. (II. 774.) 163.
(II. 775.) 170. (II. 782.)

Berlin, den 26. April 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Nr. 162.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der Gutsbesitzer Rohland zu Etzoldshain beschwert sich in einer unter dem 26. März cr. an den Reichstag gerichteten Petition darüber,

daß ihm für die Brennperiode 1876/77 nicht der niedrige Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien bewilligt worden sei.

Der Petent betrieb — wie unbestritten feststeht — seit einer Reihe von Jahren auf seinem in der Provinz Sachsen belegenen Gute Etzoldshain eine Spiritusbrennerei mit doppelten Bottichen zu je 900 Liter und je 1800 Liter Maischraum und mit 1800 bis 1900 Liter (= 1575 bis 1662 pr. Quart) täglicher Maischung zum hohen Steuersatze. Am 28. Mai 1876 stellte er den Brennereibetrieb ein. In Folge mehrfacher Verpachtungen, durch welche das Areal des Restguts auf ca. 450 Morgen verkleinert wurde, beabsichtigte Petent, die Brennerei, dem verringerten landwirthschaftlichen Betriebe entsprechend, auf eine tägliche Maischung von ca. 1020 Liter (= ca. 892 pr. Quart) einzurichten, um den niederen Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien zu erlangen, und wandte sich an das Königl. preußische Haupt-Steueramt zu Naumburg a. S. mit der Anfrage, welche Einrichtungen er zu diesem Zwecke zu treffen habe. In Folge der Erwiderung des Haupt-Steueramts, welche ihrem Wortlaute nach der Kommission nicht vorliegt, führte Petent die angeordneten Abänderungen aus, indem er den Apparat veränderte, das Kartoffel-Dampffaß verkleinerte, die 8 Bottiche herausnahm und nebst den dazu gehörigen Hefengefäßen beseitigte und an Stelle derselben 4 neue Bottiche nebst Zubehör aufstellte.

Der von ihm für die Brennperiode 1876/77 nachgesuchte niedrige Steuersatz wurde dem Petenten indeß auf Verfügung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors durch das nachstehende Schreiben des Haupt-Steueramts vom 21. September 1876 abgeschlagen:

Haupt-Steuer-Amt. Naumburg, den 21. September 1876.
Nr. 4858.

Auf Ihren Antrag um Zulassung Ihrer Brennerei für die bevorstehende Winterkampagne zu dem niederen Steuersatze für landwirthschaftliche Brennereien, hat der Hr. Provinzial-Steuer-Direktor durch Verfügung vom 19. d. M. Nr. 10721. dahin entschieden, daß dies gesetzlich unzulässig sei, weil Ihre Brennerei in der verflossenen Kampagne bis zum 28. Mai cr., also über den 16. Mai hinaus im Betriebe gewesen ist (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824).

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Unterschriften.)

An den Brennereibesitzer Herrn Rohland
Wohlgeboren
zu Etzoldshain bei Rehmsdorf.

Dieser Bescheid wurde durch folgendes Reskript des preußischen Finanz-Ministers vom 2. November 1876 aufrecht erhalten:

Berlin, den 2. November 1876.

Die Zulassung einer landwirthschaftlichen Brennerei zum niederen Steuersatze ist, wie Ihnen auf die Eingabe vom 24. September d. J. eröffnet wird, außer den übrigen in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 vorgeschriebenen Bedingungen davon abhängig, daß die Brennerei in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre nicht über den 16. Mai hinaus in Betrieb war.

Hiernach können Sie für die laufende Betriebsperiode zum niederen Maischsteuersatz nicht zugelassen werden, da Ihre Brennerei in diesem Jahre bis zum 28. Mai im Gange gewesen ist.

Das vorgelegte Schreiben des Königlichen Haupt-Steueramts zu Naumburg vom 21. September d. J. erfolgt hierneben zurück.

Finanz-Ministerium. Verwaltung der indirekten Steuern.

(gez. Schomer.)

An den Brennereibesitzer Herrn Rohland
zu Etzoldshain.

Petent wandte sich hierauf an das preußische Abgeordnetenhaus, welches jedoch in der Plenarsitzung vom 2. März cr. dem Beschlusse seiner Petitions-Kommission dahin beitrat, daß die Petition zur weiteren Erörterung nicht geeignet sei, da die Angelegenheit zur Kompetenz des Reiches gehöre.

Auch die Beschwerde des Petenten bei dem Reichskanzler-Amt blieb ohne Erfolg. Der Bescheid des letzteren lautet:

Berlin, den 17. März 1877.

Ew. Wohlgeboren erwidern wir auf die Vorstellung vom 21. v. M., deren Anlagen anbei zurückerfolgen, ergebenst, daß Ihr Anspruch, bei dem Betriebe Ihrer Brennerei während der laufenden Betriebsperiode die Steuer nach dem für landwirthschaftliche Brennereien festgesetzten niederen Satze zu entrichten, in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung findet. Wir befinden uns hiernach nicht in der Lage, zur Unterstützung jenes Anspruchs Etwas zu veranlassen.

Das Reichskanzler-Amt.

(gez.) Michaelis.

An
den Herrn Gutsbesitzer Rohland, Wohlgeboren
zu Etzoldshain.

Der Petent wendet sich jetzt an den Reichstag mit dem Antrage:

dahin zu wirken, daß ihm sowohl als seinem die Pachtung demnächst antretenden Wirthschafter der niedere Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien auf die laufende Kampagne nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werde.

Zur Begründung seines Gesuchs führt Petent aus, wie der Umstand, daß er auf seiner früheren Brennerei bis zum

28. Mai 1876 gebrannt habe, der Bewilligung des niedrigen Steuersatzes für seine jetzige Brennerei nicht entgegenstehe und die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift nicht rechtfertige, daß landwirthschaftliche Brennereien, welche bis über den 16. Mai hinaus im Betriebe gewesen seien, in der folgenden Brennperiode nicht zum niedrigen Steuersatze zugelassen werden können. Diese Ansicht finde darin ihre Rechtfertigung, daß die bis zum 28. Mai 1876 betriebene Brennerei eine andere gewesen sei, als diejenige, welche er Ende 1876 in Betrieb gesetzt habe.

Erstens müsse er die frühere Brennerei als eine technische, die jetzige als eine landwirthschaftliche bezeichnen, wiewohl es an sicheren Unterscheidungsmerkmalen zwischen beiden Kategorien von Brennereien mangele. Sodann sei, auch wenn die frühere Brennerei als eine landwirthschaftliche erachtet werden sollte, die jetzige Brennerei in Folge der Aufstellung neuer Bottiche, überdies auf Anordnung der Steuerbehörde, als eine neue Brennerei anzusehen. Das Minist.-Reskr. vom 6. März 1824, welches zur Ausführung der in den Vorbescheiden allegirten Cab.-O. vom 10. Januar 1824 erlassen sei, habe bei Abmessung des Steuersatzes nur „dieselbe" Brennerei im Auge und sei es undenkbar, eine Brennerei dafür verantwortlich zu machen, daß eine andere länger gebrennt habe.

In der Kommissions-Sitzung, an welcher der Königl. preußische Regierungs-Rath Herr Burchard als Kommissarius des Herrn Reichskanzlers Theil nahm, gab der Referent, nachdem er auf den Art. 35 der Reichsverfassung hingewiesen hatte, zunächst eine Uebersicht der einschlagenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, wie sie heute in Preußen in Geltung und nach der Anleitung von W. Ditmar über die preußische Branntweinsteuer in der Anlage zusammengestellt sind.

Die gegenwärtig in Preußen geltenden Vorschriften seien, wie auch der Herr Regierungskommissarius anerkannte, am übersichtlichsten und klarsten wiedergegeben in dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1868, B.-G.-Bl. 384, durch welches die Branntweinsteuer nach preußischem Muster in die außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes innerhalb der Zollinie eingeführt worden sei. Die hier einschlagenden Bestimmungen lauten:

§. 1.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer),

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

§. 3.

Die Maischbottichsteuer (§. 2a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 preußische Quart Maischraum erhoben werden.

Nach Erörterung dieser Vorschriften mit Rücksicht auf den hier vorliegenden Fall, entwickelte der Referent als seine Ansicht, daß, falls die vom Petenten angegebenen thatsächlichen Momente zuträfen, die Petition begründet erscheine.

Die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung der Petition abhänge, lasse sich dahin zuspitzen:

ob die Brennerei, welche Petent während der Brennperiode 1876/77 betreibt, unter dem Gesichtspunkte der Branntweinbesteuerung, dieselbe sei, welche er bis zum 28. Mai pt. im Betrieb gehabt habe.

Diese Frage müsse mit dem Petenten verneint werden.

Allerdings könne auf den vom Petenten geltend gemachten Unterschied zwischen technischer und landwirthschaftlicher Brennerei kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Derselbe sei bei Brennereien, welche auf Landgütern betrieben würden, schwer zu ziehen und entbehre sicherer Merkmale. Längere Brennperiode, große Bottiche, hoher Steuersatz seien nicht, wie Petent anzunehmen scheine, zuverlässige Kriterien. Ungleich wichtiger sei das Verhältniß der Brennerei zum landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt. Als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben, bewahre die Brennerei den Charakter einer landwirthschaftlichen Brennerei, auch wenn sie den größten Umfang erreiche. Wenn sie aber als die res principalis auftrete, welcher sich der landwirthschaftliche Betrieb unterordne, namentlich wenn sie im Verhältniß zu den selbst gewonnenen Produkten in bedeutendem Maße fremde Produkte verarbeite, dann sei im Allgemeinen die Grenze überschritten, welche die landwirthschaftliche Brennerei von der s. g. technischen trenne. In dieser Hinsicht fehle es aber in der Petition an genügendem Material, um beurtheilen zu können, ob die bis zum 28. Mai 1876 in Etzoldshain betriebene Brennerei zu den s. g. technischen Brennereien gehört habe.

Aber auch wenn man die frühere Brennerei zu den landwirthschaftlichen Brennereien rechne, so sei dieselbe doch eine andere gewesen als die jetzige und mit der letzteren nicht identisch. Das maßgebende Merkmal einer Brennerei vom Standpunkte der Maischbottichsteuer sei der Maischbottich. Der Rauminhalt der Maischbottiche bilde die Grundlage des gesammten Systems der Besteuerung von Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen, und der Umstand, daß täglich über oder bis zu 900 Quart Bottichraum bemaischt werde, liefere den unveränderlichen Maßstab für die Anwendung des höheren oder niedigeren Steuersatzes.

Sei dies aber richtig, dann müsse das Ausbrechen der alten großen Bottiche und das Aufstellen neuer Bottiche mit weniger als 900 Quart Bottichraum als eine so wesentliche Veränderung der Brennerei zu Etzoldshain angesehen werden, daß letztere hinsichtlich der Bemessung der Maischbottichsteuer der Steuerbehörde gegenüber eine neue Brennerei darstelle. Dieser Auffassung scheine auch das Haupt-Steueramt zu Naumburg a. S. gewesen zu sein, welches nach der Angabe des Petenten demselben behufs Umwandlung der Brennerei in eine landwirthschaftliche mit niedrigem Steuersatze die erforderlichen Abänderungen bezeichnet habe. Dem gegenüber fielen die übrigen thatsächlichen Momente nicht ins Gewicht, namentlich erscheine es unerheblich, daß im vorliegenden Falle ein Besitzwechsel oder eine wesentliche Umänderung des Brennereigebäudes oder Brennapparates nicht eingetreten sei.

Folge man dieser Deduktion und erkenne man an, daß die jetzige Brennerei in Etzoldshain nicht dieselbe Brennerei sei, welche bis zum 28. Mai 1876 im Betriebe gestanden, so könne man sich auch nicht darüber im Zweifel befinden, daß der Betrieb der früheren Brennerei über den 16. Mai hinaus der neuen Brennerei nicht zum Nachtheil angerechnet werden könne. Hiernach scheine das Verlangen des Petenten gerechtfertigt.

Der Herr Regierungskommissarius gab hierauf nachstehende Erklärung ab:

Nach der Königl. preußischen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 und den im Anschluß an dieselbe erlassenen späteren Königl. preußischen Gesetzen haben im Königreich Preußen landwirthschaftliche Brennereien Anspruch auf die Entrichtung des niederen Steuersatzes von 2½ Sgr. für 20 Quart Maischraum. Als landwirthschaftliche Brennereien sind dabei diejenigen bezeichnet, welche nur vom 1. November bis 16. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen.

Bereits durch Erlaß des Königl. preußischen Finanzministeriums vom 6. März 1824 wurde diese Gesetzesvorschrift dahin erläutert, daß, wenn in einer Brennerei über den 16. Mai hinaus eingemaischt worden ist, diese für die folgende Winterperiode nicht zum niederen Steuersatze zugelassen werden kann. In dem Reichsgesetze vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, welches zwar für die älteren preußischen Landestheile keine unmittelbare Gültigkeit hat, indessen ausgesprochener Maßen lediglich eine gesetzliche Zusammenstellung der im Königreich Preußen über die Branntweinbesteuerung in Kraft stehenden legislativen Vorschriften enthalten sollte und deshalb auch seitens des Königl. preußischen Obertribunals als eine authentische Interpretation dieser preußischen Gesetzesvorschriften anerkannt werden, sind in Hinsicht der Höhe des zu entrichtenden Steuersatzes (§. 3.) diejenigen Brennereien als landwirthschaftliche bezeichnet, die nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag miteingerechnet, im Betriebe sind, in dem vorhergegangen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 pr. Quart Bottichraum bemaischen.

Nach den Angaben des Petenten befindet sich auf seinem Gute eine Brennerei, welche seit Jahren, und in der vorhergegangenen Brennperiode bis zum 28. Mai 1876, nach dem allgemeinen Steuersatze von 3 Sgr. für 20 Quart Maischraum im Betriebe gewesen ist. Mit Rücksicht auf die Verpachtung eines erheblichen Theils seines Gutsareals habe er im Sommer 1876 die Brennerei durch Aufstellung neuer Bottiche von geringeren Dimensionen auf eine tägliche Maischung von weniger als 900 Quart eingerichtet. Seinen Anspruch, für die Betriebsperiode 1876/77 den Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien zu entrichten, begründet er damit, daß seine Brennerei erst durch die bezeichnete Umänderung zu einer landwirthschaftlichen geworden sei, daß deshalb die angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer des Betriebes seinem Anspruche nicht entgegenstehen könnten, da er sich während der vorhergegangenen Betriebsperiode im Besitz einer auf Großbetrieb eingerichteten, mithin ihrer Anlage und Bestimmung nach völlig verschiedenen Brennerei befunden habe.

Die Königlich preußischen Steuerbehörden haben den Anspruch des Petenten als unbegründet zurückgewiesen, das ReichskanzlerAmt hat geglaubt, diese Entscheidung als den Gesetzen widersprechend nicht ansehen zu können.

Nach der Vorschrift des §. 3. des erwähnten Reichsgesetzes kommt es bei der Frage, welche Brennereien in Hinsicht der Höhe des zu entrichtenden Steuersatzes als landwirthschaftliche zu behandeln seien, nicht auf die äußere Einrichtung der Brennerei, insbesondere auch nicht auf die Größe der aufgestellten Bottiche, sondern nur auf die zeitliche Ausdehnung des Betriebes, die Größe des täglich zur Bemaischung deklarirten Bottichraumes und die Beschaffung des zu verarbeitenden Materials an. Wie hiernach Brennereien mit den größten Bottichen und Apparaten auf den niederen Steuersatz Anspruch haben, wenn bei ihrem Betriebe thatsächlich die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, so müssen andererseits Brennereien, die ihrer Anlage nach für den Großbetrieb nicht bestimmt sind, dieses Anspruchs verlustig gehen, wenn jene durch das Gesetz vorgezeichneten Bedingungen nicht innegehalten werden. Da Petent nach seinen eigenen Angaben bis zum 28. Mai 1876 gebrennt hat, so hat seine Brennerei während des Sommerhalbjahrs 1876 nicht völlig geruht, dieselbe ist vielmehr auch noch nach dem 16. Mai jenes Jahres im Betriebe gewesen, er kann deshalb nach der klaren Vorschrift des erwähnten Reichsgesetzes auf den niederen Steuersatz keinen Anspruch haben.

Daß aber seine Brennerei in Folge der Aufstellung neuer Bottiche von kleineren Dimensionen als eine neue anzusehen sei, wird um so weniger zugegeben werden können, als die Brennerei nicht einmal den Besitzer gewechselt hat, und auch einem Umbau nicht unterworfen worden ist. Daß eine Abmeldung und bezw. neue Anmeldung derselben bei der Steuerbehörde stattgefunden habe, ist überdies von dem Petenten nicht behauptet worden.

Die Reichsregierung glaubt hiernach auch jetzt den von dem Petenten erhobenen Anspruch als gesetzlich gerechtfertigt nicht anerkennen zu können.

Wenn dem Petenten, wie er ohne Erbringen eines Nachweises behauptet, seitens des Bezirks-Hauptamtes auf seine Anfrage vor der Aufstellung der neuen Bottiche mitgetheilt worden sein sollte, daß er für die nächste Betriebsperiode nach dem niederen Satze zu steuern habe, so würde die unzutreffende Eröffnung der Behörde dem Petenten wohl ein Recht der Beschwerde über die betheiligten Beamten bei den denselben vorgesetzten Königlich preußischen Behörden geben, einen an sich gesetzlich unbegründeten Anspruch aber nicht rechtfertigen können.

Der Referent hielt seine Ansicht durch diese Erklärung nicht für widerlegt und bemerkte, daß, da das Sachverhältniß im Wesentlichen feststehe, eine weitere Prüfung desselben durch die zuständigen Behörden nicht zum Ziele führen würde, vielmehr die Kommission sowie der Reichstag zu der vorliegenden Frage unmittelbar Stellung nehmen könnten. Sein Votum formulirte der Referent nunmehr dahin:

> dem Reichstage mittelst schriftlichen Berichts vorzuschlagen, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Aus der Mitte der Kommission fand die Ansicht und das Votum des Referenten mehrfache Unterstützung. Insbesondere wurde der Ansicht des Regierungskommissarius gegenüber, unter Erörterung der bestehenden Dienstvorschriften ausgeführt, daß die Steuerbehörden befugt seien, in gewissen Fällen von der Erfüllung der den niedrigen Steuersatz rechtfertigenden Bedingungen, wie der Verarbeitung selbstgewonnener Erzeugnisse und der Innehaltung der Endtermine (1. November und 16. Mai), zu dispensiren, nur nicht von der Beobachtung der für den Bottichraum gegebenen Normalzahl von 900 Quart. Hiernach bleibe die

Ansicht des Referenten, welche übrigens von dem Vertreter der Reichsregierung nur verneint, nicht mit Gegengründen bekämpft sei, bestehen, daß der Bottichraum das Kriterium bilde, welches die Beurtheilung der Identität von Brennereien behufs Veranlagung zur Maischbottichsteuer in Betracht gezogen werden müsse.

Auch wurde von einer Seite noch darauf hingewiesen, daß die Brennerei, welche von dem Petenten am Ende des Jahres 1876 in Betrieb gesetzt worden sei, in dem vorhergehenden Sommerhalbjahre ganz geruht habe. Welchen Zeitraum das Gesetz unter dem Sommerhalbjahr verstanden wissen wolle, gehe aus den betreffenden Bestimmungen nicht mit Sicherheit hervor. Jedenfalls sei nicht das Kalenderhalbjahr vom 1. April bis 1. Oktober gemeint, wohl aber der zwischen den Brennperioden liegende Zeitraum. Darüber könne kein Zweifel obwalten, daß die vom Petenten Ende 1876 eröffnete Brennerei sich im vorangegangenen Sommerhalbjahr nicht im Betriebe befunden hat.

Ein Mitglied der Kommission trat indeß den Ausführungen des Regierungskommissarius bei und bemerkte, daß, wenn auch eine gewisse Härte darin liege, daß das Ueberschreiten der für den niedrigen Steuersatz maßgebenden Brennperiode um einige Tage ungeachtet der inzwischen eingetretenen Veränderungen der verkleinerten Brennerei zum Nachtheil angerechnet werde, doch nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren der Steuerbehörden gerechtfertigt erscheine. Wenn eine Brennerei in derselben Hand und auf demselben Gute verbleibe, so könne dieselbe durch die Aufstellung kleinerer Bottiche nicht so verändert werden, daß sie als eine andere Brennerei anzusehen sei. Auch müsse man erwägen, daß auch bei kleinen Bottichen ein Großbetrieb und bei großen Bottichen ein Kleinbetrieb in der Brennerei stattfinden könne. Hiernach könne dem Votum des Referenten nicht zugestimmt werden, vielmehr rechtfertige sich der Gegenantrag:

> dem Reichstage den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Nachdem dieser Ansicht aus der Mitte der Kommission widersprochen war, gelangte der Antrag des Referenten zur Abstimmung und fand nahezu einstimmige Annahme.

Die Petitionskommission beantragt daher:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> > die Petition des Gutsbesitzers Rohland zu Etzoldshain — II. Nr. 563 — dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 25. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. v. Goßler, Berichterstatter. Hoffmann. Frhr. v. Pfetten. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Eisenlohr. Diefenbach. Dr. Pfeiffer. Grütering. Dr. phil. Freiherr v. Hertling. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Edler. Dr. Frank. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Bauer. Feustel. v. Huber. Dr. Klügmann. Moeller. Spielberg. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Holthof. Staudy. Dr. Hirsch.

Anlage.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend.

Vom 10. Januar 1824.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottichsteuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maßregeln fest:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehlichten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.
2. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

Reskript, betreffend die Einführung der Maischbottichsteuer.

Vom 14. Januar 1824.

Zur Versteuerung nach dem niederen Satz Nr. 2. der Anlage können vom 1. Februar bis 1. Mai d. J. alle diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien noch zugelassen werden, welche vom 1. Mai bis 1. November v. J. nicht gebrannt haben und hinfüro nicht über 900 Quart Bottichraum pro Tag zum Einmaischen deklariren. Ihren Betrieb für einen oder mehrere der auf den Februar folgenden Monate über dieses Maaß zu erweitern, oder auch im Mai und in anderen Monaten bis zum 1. November zu brennen, ist dergleichen Brennereien zwar unverwehrt, doch sind die Inhaber derselben verbunden, alsdann den Unterschied des minderen Satzes gegen den höheren für diejenigen Monate desselben Jahres, in welchem sie nach dem ersteren Satze gesteuert haben, nachzuzahlen. Wer an einem Tage über 900 Quart deklarirt und dies dadurch ausgleichen will, daß er an einem andern Tage eben so viel unter 900 Quart deklarirt, kann zum minderen Steuersatz nicht zugelassen werden, da die Bedingung, daß nicht über 900 Quart Bottichraum deklarirt werden, für jeden einzelnen Betriebstag gilt. Wegen des Brennens aus selbst gewonnenen Erzeugnissen ist keine ängstliche Kontrole erforderlich; es genügt, wenn das in gedachten Monaten zu verschwelende Quantum mit dem Ernteertrag des Guts in einem leidlichen Verhältniß steht, und sich nicht ergiebt, daß Getreide oder Kartoffeln zum Branntweinbrennen zugekauft werden.

Wegen der Gewerbesteuer der Branntweinbrenner wird auf die besondere Verfügung vom heutigen Tage Bezug genommen.

Berlin, den 14. Januar 1824.

Finanzministerium.

An sämmtliche Königliche Regierungen. M. V. III. 743.

Reskript, betreffend die Zulassung der Maischbrennereien zu dem niederen Steuersatze.

Vom 6. März 1824.

Das Finanzministerium sieht sich bewogen, die Bestimmungen seines früheren Cirkulars vom 14. Januar d. J. III. 743., daß zur Maischsteuer nach dem mindern Satze bis zum 1. Mai d. J. nur diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zuzulassen wären, welche vom 1. Mai bis 1. November des letztvergangenen Jahres nicht gebrannt hatten, dahin zu modifiziren, daß dieser geringere Steuersatz da, wo die übrigen Bedingungen vorhanden sind, bis zum 1. Mai d. J. ohne Rücksicht auf den etwanigen Betrieb der Brennerei im Sommerhalbjahr 1823 angewandt werden könne; die Besitzer solcher Brennereien aber für den Fall, wenn sie in der bevorstehenden Sommerzeit, also vom 1. Mai bis 1. November d. J. brennen sollten, im Voraus verbindlich zu machen sind, den Mehrbetrag des höheren Steuersatzes für den Zeitraum von der Einführung desselben bis zum 1. Mai des jetzt laufenden Jahres nachzuzahlen.

Hiernach bleibt das Weitere für vorkommende Fälle, wo der geringere Steuersatz des im vorigen Sommer stattgehabten Brennereibetriebes ungeachtet in Anspruch genommen wird, einzuleiten.

Für das Winterhalbjahr 1824/25 und die folgenden, richtet sich jedoch die Zulassung einer landwirthschaftlichen Brennerei zum minderen Steuersatz, außer den übrigen Bedingungen, lediglich danach, daß in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre nicht gebrannt worden sei.

Berlin, den 6. März 1824.

Finanzministerium.

An die Königliche Regierung zu —.
Abschrift hiervon zur Nachricht.
Berlin, den 6. März 1824.
An die übrigen Provinzialsteuerbehörden. III. 4100.

Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen unter Zustimmung beider Kammern was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1. Die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 21. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. zu erhöhen, und
2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuergesetzes betreffend.

Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1. Es werden:

1. Die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855, bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll
2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 163.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl im zweiten Arnsberger Wahlkreise.

Bei der am 10. Januar d. J. im II. Arnsberger Wahlkreise stattgehabten Wahl sind gültige Stimmen abgegeben 15.660,
die absolute Majorität beträgt 7.831,
es erhielten Stimmen:

Obertribunalsrath Peter Reichensperger in Berlin	14.868,
Geh. Regierungsrath Dr. Schultz in Münster	767,
Zersplittert	25,
Summa	15.660.

Obertribunalsrath Peter Reichensperger hatte also 7037 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, wurde als Abgeordneter proklamirt und nahm rechtzeitig die Wahl an. Die Wählbarkeit ist zweifellos.

Gegen die Wahl ist ein Protest mit 47 Unterschriften eingegangen. Die Unterzeichner behaupten, zu Unrecht in der Wählerliste nicht aufgeführt zu sein, während sie wahlberechtigt seien. Aus einem amtlichen Schreiben des Ehrenamtmanns des Amtes Hüsten geht hervor, daß die Unterzeichner des Protestes aus Versehen nicht in die Wählerliste aufgenommen seien, aber innerhalb der in §. 3. des Reglements vom 28. Mai 1870 vorgeschriebenen Frist wegen ihrer Nichtaufnahme nicht reklamirt haben.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß der Protest bei der großen Majorität, die der gewählte Abgeordnete auf sich vereinigt hat, materiell als irrelevant und formell als unbegründet zu betrachten sei und schlägt demgemäß dem Reichstage vor, die Wahl des Abgeordneten Obertribunalsrath Peter Reichensperger in Berlin für gültig zu erklären.

Berlin, den 19. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender) v. Saucken-Tarputschen (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heeremann. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 164.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel, bestehend aus den Aemtern Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld sind laut der am 14. Januar l. J. gefertigten Zusammenstellung 10.164 Stimmen abgegeben worden, hiervon sind 20 von den Wahlvorständen für ungültig erklärt, es wurden demnach 10.144 Stimmen als gültig angenommen; die absolute Majorität hieraus beträgt 5.073. Es haben erhalten:

Rechtsanwalt Gleim in Rotenburg . .	5.464,
Oberamtsrichter Rübsam in Fulda . .	2.801,
Dr. Perrot in Dresden	1.414,
Dr. jur. Goldschmidt in Berlin . . .	462,
zersplittert.	3.

Rechtsanwalt Gleim hat nach der obenbesagten Zusammenstellung 391 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, die Wahl rechtzeitig angenommen und den Wählbarkeits-Nachweis geliefert.

Abgesehen von den gewöhnlichen formalen Unregelmäßigkeiten sind zwei Ungesetzlichkeiten hervorzuheben, welche schon aus den Wahlakten mit Evidenz ersichtlich sind:

a) Im Wahlbezirke Kruspis, Nr. 22. des Kreises Hersfeld, sind sieben Wähler am Tage der Wahlhandlung in der Wählerliste nachgetragen, weil vergessen, alle sieben haben gewählt. Es sind also 7 Stimmen ungültig, sie müssen von der Gesammtzahl abgerechnet werden, wodurch sich die absolute Majorität verringert. Da jedoch in diesem Wahlbezirke von den 48 abgegebenen Stimmen der Rechtsanwalt Gleim nur eine erhielt, so ist ihm von der Gesammtzahl der auf ihn gefallenen Stimmen nur diese einzige abzuziehen.

b) Im Wahlbezirk Arzell, Nr. 37 des Kreises Hünfeld, ist die ganze Wahlhandlung ungültig, weil in der Wählerliste bei jedem Wähler vermerkt ist, daß er den Oberamtsrichter Rübsam in Fulda gewählt hat. Da 37 gewählt haben, so ist diese Zahl von der Gesammtzahl abzurechnen, dem Rechtsanwalte Gleim ist aber an seiner Zahl nichts abzurechnen, da er in Arzell keine Stimme erhalten hat.

In Berücksichtigung dieser zwei vorstehend bezeichneten Ungesetzlichkeiten stellt sich das Resultat auf Grund der Wahlakten folgendermaßen dar:

Von der angenommenen Gesammtzahl		10.144
abgezogen bei Kruspis	7	
bei Arzell	37	
		44
verbleiben		10.100

gültige Stimmen, die absolute Majorität hieraus beträgt 5,051; Rechtsanwalt Gleim hat, wenn man ihm eine Stimme bei Kruspis abzieht, 5463 Stimmen erhalten, also 412 über die absolute Majorität.

Es ist ein Protest rechtzeitig, nämlich am 3. März l. J., also am neunten Tage nach Eröffnung des Reichstages, bei diesem eingereicht; der Protest ist von einem Baumeister, einem Gutsbesitzer und einem Rechtsanwalte unterzeichnet und beantragt, die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Gleim für ungültig zu erklären.

Anlangend die einzelnen Punkte des Protestes, so ist in Nr. 1 behauptet, in der Stadt Rotenburg seien, und zwar in der Neustadt durch den Stadtwachtmeister Brehm, in der Altstadt durch den Stadtwachtmeister Helmrich, von Beiden in voller Uniform, von Haus zu Haus, die auf 2c. Gleim lautenden Stimmzettel umhergetragen worden. Es sind Zeugen benannt. Die Kommission war der Ansicht, daß das behauptete Vertheilen der Stimmzettel durch Stadtwachtmeister in Uniform, wenn wahr, zwar eine Rüge verdiene, aber keinen Ungültigkeitsgrund bilde, da jeder Wähler dennoch nach Ueberzeugung wählen konnte und nicht einmal eine von den Stadtwachtmeistern geschehene Aufforderung u. dergl. behauptet ist; wegen der angezeigten Ungehörigkeit sei übrigens eine Erhebung eventuell Rektifikation zu veranlassen.

Nr. 2. In Sontra habe sich der Stadtkämmerer

Ruppel, früher lange Jahre Schreiber bei ꝛc. Gleim, vor das Wahllokal postirt, als Wähler erschienen, habe er sich ihre Stimmzetttel, die nicht auf seinen ehemaligen Prinzipal lauteten, vorzeigen lassen; er habe den Wählern erklärt, die Zettel gälten nichts, sie seien geschrieben, müßten aber gedruckt sein; er habe sie deshalb zurückbehalten und habe den Wählern solche Zettel gegeben, die mit dem Namen seines früheren Prinzipals Gleim bedruckt waren, welche dann auch abgegeben worden seien. In seiner Eigenschaft als Stadtkämmerer und Kassierer der städtischen Sparkasse genieße Ruppel ein amtliches Ansehen und habe einen nicht unerheblichen Einfluß, namentlich auf die kleineren Leute. Es sind Zeugen benannt. — Die Kommission legte diesem Beschwerdepunkt eine Bedeutung nicht bei, da das gemeindliche Amt eines Stadtkämmerers und Sparkassenkassierers nicht als ein solches obrigkeitliches Amt angesehen werden könne, unter dessen Drucke die Freiheit der Wähler beschränkt werde, auch derselbe in keiner Weise seine amtliche Stellung zur Beeinflussung geltend gemacht habe.

Nr. 3. Der Großhändler Herz Heß zu Rotenburg in seiner Eigenschaft als Kreisvorsteher habe an sämmtliche israelitische Gemeindevorsteher des Wahlkreises geschrieben, doch ja nicht dem Glaubensgenossen Dr. Goldschmidt, sondern dem seitherigen Abgeordneten Gleim ihre Stimmen zu geben hierzu auch die Gemeinde anzuhalten. Die gesammte sehr erhebliche Judenschaft habe für Goldschmidt stimmen wollen, in Folge dessen aber entweder für Gleim gestimmt oder sich der Wahl enthalten. Als Zeugen sind außer zwei speziell benannten Gemeindevorstehern auch noch alle Gemeindevorsteher der israelitischen Gemeinden des Wahlkreises vorgeschlagen. — Die Kommission hat diesem Beschwerdepunkt eine Folge nicht gegeben, da ein amtlicher Einfluß nicht zu ersehen und der Protest in der Angabe der betroffenen Gemeinden und der Zahl der angeblich beeinflußten Wähler nicht substantiirt ist.

Nr. 4. Am Wahltage habe der frühere Gutspächter, jetzige Privatmann Bolling von Rotenburg vor dem Wahllokale daselbst gestanden, den ankommenden Wählern die Stimmzettel zur Einsicht abverlangt und wenn sie nicht auf ꝛc. Gleim lauteten, andere auf diesen Kandidaten lautende, zusammengefaltete Stimmzettel mit dem Bemerken untergeschoben, daß sie solche nicht wieder öffnen dürften, sondern so zusammengefaltet in die Wahlurne werfen müßten; die Fälle, in welchen dieses Wahlmanöver gelungen sei, könnten selbstverständlich nicht konstatirt werden, wohl aber diejenigen wo es beim Versuche geblieben sei, weil die Wähler die Mahnung nicht befolgt hätten. Es werden dann vier solcher Wähler und außerdem zwei Personen benannt, welche dieses Verfahren des Bolling beobachtet haben. — Die Wahlprüfungskommission hat diesen Beschwerdepunkt für unerheblich erachtet, da ein obrigkeitlicher Einfluß nicht in Frage steht und die Wähler die Mahnung unbefolgt lassen konnten, wie aus dem Proteste selbst hervorgeht.

Nr. 5. Im Dorfe Baumbach habe der Ortsdiener die auf ꝛc. Gleim lautenden Wahlzettel in seiner amtlichen Eigenschaft von Haus zu Haus umhergetragen; auch habe er am Wahltage mit Gleim'schen Stimmzetteln vor dem Wahllokal gestanden, die Stimmzettel der ankommenden Wähler von sich diesen vorzeigen lassen, diejenigen Zettel aber, welche nicht auf ꝛc. Gleim lauteten, vernichtet. Im Wahllokale habe der als Beisitzer des Wahlvorstandes fungirende Friedrich Brandau an der Thüre gesessen und alle Wahlzettel der Wähler geöffnet, eingesehen und erst dann passiren lassen, wenn er festgestellt hatte, daß es ꝛc. Gleim'sche Zettel waren. Im Wahllokale hätten Gleim'sche Wahlzettel zum Gebrauche offen gelegen. Der Protest benennt Zeugen. — Die Wahlprüfungskommission war der Ansicht, daß die behaupteten Handlungen eines Ortsdieners vor dem Wahllokale von keinem Belange sind, da hierdurch ein die Wahlfreiheit der Wahlberechtigten einschränkender amtlicher Einfluß nicht ausgeübt werden konnte. Dagegen glaubte die Kommission, daß die behaupteten Handlungen des als Beisitzer des Wahlvorstandes fungirenden Friedrich Brandau im Wahllokale zwar die Wahlfreiheit nicht amtlich beeinflussen, aber falls sie bewahrheitet werden, einer Rektifikation bedürfen, und beantragt daher Erhebungen, eventuell Rektifikation.

Nr. 6. Im Wahllokale des Dorfes Rautenhausen hätten während des Wahlaktes Stimmzettel zusammengefaltet auf dem Wahltische offenbar zum Gebrauche der Wähler gelegen; es solle behauptet werden, daß es Stimmzettel gewesen seien, welche den Namen des ꝛc. Gleim getragen haben. Zeugen sind benannt. — Da nicht einmal behauptet ist, daß wirklich Gebrauch gemacht worden, so gab die Kommission diesem Beschwerdepunkte keine Folge.

Nr. 7. Sieben Wähler des Dorfes Bebra hätten dem Kaufmann Lucas Apfel zu Bebra versichert, daß sie am 10. Januar l. J. Stimmzettel mit dem Namen des Dr. Julian Goldschmidt im Wahllokale abgegeben hätten. Wie sie die Wahlzettel abgegeben hätten, das hätten sie genauer nicht angegeben. Die meisten sagten, sie hätten die Zettel auf den Tisch gelegt. Der Wähler Apfel habe seinen Zettel mit dem Namen Goldschmidt's dem Wahlvorsteher Vicebürgermeister Soph übergeben und dieser habe ihn vor seinen Augen in die Urne geworfen. Es seien jedoch nur vier Zettel mit dem Namen Goldschmidt's aus der Urne gekommen. — Die Kommission hat diesen Beschwerdepunkt für so unfubstantiirt erachtet, daß sie ihm kein Gewicht beilegte.

Nr. 8. Vor dem Wahllokale zu Bebra habe der Wachtmeister Rehs gestanden, mit einem Kästchen Gleim'scher Zettel in der Hand, wovon er jedem Eintretenden einen Zettel überreicht habe. — Beweismittel sind hier nicht benannt. Die Kommission glaubte schon aus diesem Grunde der Beschwerde keine Folge geben zu sollen, abgesehen davon, daß eine Beschränkung der Wahlfreiheit nicht angezeigt ist.

Nr. 9. In Sorga habe der Wahlvorsteher auf dem Tische, auf welchem die Wahlurne stand, einen Haufen (ohne Zweifel Gleim'scher) Zettel aufgestellt, die er bei dem Eintritte des königlichen Domänenpächters Oldenburg zu Wilhelmshof, der in Sorga zu wählen hatte, verborgen habe, wofür Zeugen benannt sind. — Die Kommission erachtete diesen Beschwerdepunkt für belanglos, da ein Gebrauch der aufgestellten Zettel nicht behauptet ist.

Nr. 10. Den Seelig'schen und anderen Arbeitern zu Hersfeld sei für die Ausübung ihres Wahlrechtes im Gleim'schen Sinne je ein Silbergroschen (u. A. vom Mützenmacher Seelig) gegeben worden. Zeuge Ferdinand Seelig und die von diesem event. zu nennenden Arbeiter. — Die Wahlprüfungs-Kommission war übereinstimmend der Ansicht, daß wegen dieses mit Beweismitteln unterstützten Beschwerdepunktes die Wahl des Abgeordneten Gleim zu beanstanden, eine gerichtliche Untersuchung zu beantragen und das Ergebniß derselben abzuwarten sei, da eine Wahlbestechung angezeigt und dafür Beweis angeboten ist, die Tragweite einer derartigen Bestechung auf den Ausgang der Wahl zur Zeit aber nicht zu ermessen ist. Die Stadt Hersfeld ist nämlich in vier Wahlbezirke eingetheilt, die Gesammtzahl der Wahlberechtigten in diesen vier Wahlbezirken beträgt 1039; gewählt haben 716; hiervon hat der Rechtsanwalt Gleim 562 Stimmen erhalten. Die Zahl der Arbeiter in Hersfeld, nicht blos der Seelig'schen, sondern auch der anderen, läßt sich aus den Wählerlisten nicht mit Bestimmtheit feststellen. Es ist daher möglich, daß durch die Anzahl der bestochenen Wähler die Gültigkeit der Wahl in Hersfeld, folgeweise die Majorität des Rechtsanwaltes Gleim erschüttert würde.

Nr. 11. Polizeidiener zu Hersfeld hätten die Wähler

zur Urne getrieben. — Die Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission, daß dieser Beschwerdepunkt unerheblich ist, bedarf keiner Erörterung.

Nr. 12. Dasselbe gilt von der Behauptung des Protestes, einem Arbeiter sei von einem Nationalliberalen ein Goldschmidt'scher Zettel entrissen und dafür ein Gleim'scher untergeschoben mit der Versicherung (der Arbeiter konnte nicht lesen), dies sei der vorige (Goldschmidt'sche) Zettel.

Nr. 13. Nicht minder gilt das Nämliche von der Behauptung, durch Postboten von Hersfeld seien Gleim'sche Zettel auf die Ortschaften gebracht worden.

Nr. 14. Ebenso wenig fällt ins Gewicht die Behauptung, der Steingraben, Wendeberg, die Uffhäuserstraße seien gar nicht in die Wählerliste der Stadt Hersfeld, wozu sie gehören, eingetragen gewesen. Es war Sache der Wahlberechtigten, ihre Eintragung in die Wählerliste innerhalb der gesetzlichen Frist zu verlangen.

Nr. 15. Das meiste Gewicht legt der Protest auf die folgende Behauptung: Am Morgen des 10. Januar d. J., also am Wahltage, war am Rathhaus zu Hersfeld und an anderen Orten folgendes Telegramm, das auch sonst in vielen Exemplaren verbreitet worden ist, von dem bekannten Advokaten Hans Blum zu Leipzig, angeschlagen:

„Wahlkreis wird Gründern, Schwindlern Dienst leisten, wenn Goldschmidt gewählt."

Der Protest sagt weiter, welches Aufsehen diese Depesche in der Presse gemacht habe, sei bekannt; ein viel größeres habe sie unter den Wählern Hersfelds und Umgegend gemacht; durch diese Depesche seien Wähler, welche Goldschmidt wählen wollten, massenweise von der Wahl abgehalten, zum Theil aber auch umgestimmt worden, so daß sie Gleim, statt, wie sie vorher wollten, Goldschmidt wählten, was allerdings der Natur der Sache nach, durch Benennung einzelner Wähler sich nicht nachweisen lasse. Dadurch aber, daß die Depesche am Rathhause zu Hersfeld vor dem Eingang zum Wahllokale angeschlagen gewesen, habe sie einen offiziellen Charakter erhalten; der Bürgermeister bezw. der Wahlvorstand hätten für deren Entfernung sorgen müssen; indem sie es nicht gethan, hätten sie ihr ein amtliches Aussehen gegeben. Im Uebrigen sucht der Protest darzulegen, daß der in der Depesche dem Dr. Goldschmidt gemachte Vorwurf ein unbegründeter und in welcher Weise die Depesche zu Stande gekommen sei. — Die Wahlprüfungskommission ist der Ansicht, daß diesem Beschwerdepunkte nicht stattgegeben werden kann, weil eine obrigkeitliche Beeinflussung nicht gegeben, die Wahlfreiheit der Wähler überhaupt durch das Anschlagen und Verbreiten der Depesche nicht beschränkt und die Frage, ob der Inhalt derselben begründet und wie sie zu Stande gekommen sei, für die Gültigkeit der wirklich abgegebenen Stimmen ohne Belang ist.

Dem Vorgetragenen gemäß stellt die Wahlprüfungskommission den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen:

a) die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel zu beanstanden, und

b) den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen,

1. die in Ziffer 10 des Protestes behauptete Bestechung von Wählern gerichtlich untersuchen zu lassen,
2. über die in Ziffer 1 und 5, und zwar bei letzterer wegen des Verfahrens im Wahllokale Erhebung und eventuell Rektifikation der Betreffenden zu veranlassen,
3. dem Reichstage von dem Ergebnisse dieser Untersuchung und Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mayer (Donauwörth), (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Rieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 165.

Bericht
der
Rechnungs-Kommission
betreffend
die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 nebst Anlagen. (Nr. 7A. der Drucksachen).

I. Die Rechnungs-Kommission hat sich mit der Uebersicht Nr. 7A. der Drucksachen in vier Sitzungen beschäftigt.

An den Verhandlungen nahmen Theil:

der Königl. Sächsische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Major Edler von der Planitz,
der Königl. Württembergische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Wirkl. Geh. Kriegsrath von Mand,

sowie als Kommissarien des Bundesraths:

der Kaiserl. Geheime Regierungsrath Herr Aschenborn,
der Kaiserl. Geheime Regierungsrath Herr Schultz,
der Kaiserl. Geheime Legationsrath Herr von Bülow,
der Kaiserl. Geheime Legationsrath Herr Göring,
der Königl. Preußische Geheime Kriegsrath Herr Horion,
der Königl. Preußische Intendanturrath Herr Gadow,
der Kaiserl. Geheime Admiralitätsrath Herr Richter,
der Kaiserl. Geheime Ober-Postrath Herr Kramm,
der Kaiserl. Geheime Regierungsrath Herr Dr. Schulz.

II. Zunächst mag die Berichtigung einiger Druckfehler oder Ungenauigkeiten des Drucks, welche noch außer den auf der letzten Seite der Vorlage bereits berichtigten sich herausgestellt haben, hier ihren Platz finden:

Seite 2, 3 bei Titel 4. Nr. 2. muß in Kolumne 11. stehen 15.830,$_{26}$. statt 51.830,$_{26}$.

Seite 36, 37 und Seite 68, 69, auch Seite 190 ist die Ueberschrift des Titels 43.: „Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten ꝛc." zu klein gedruckt; der Titel 43. bildet nicht eine Unterabtheilung der über Titel 41. stehenden Ueberschrift: „Verwaltung der Remonte-Depots".

Seite 54, 55 ist die gemeinsame Ueberschrift für Titel 46. und Titel 47: „Unterrichtsgelder für Truppen" weggeblieben.

Seite 62, 63 ist in der Zeile „Summe Titel 23", Kolumne 11, die Zahl 162.907,$_{72}$ zu streichen.

Seite 142, 143 bei Titel 8. bilden die Worte:
„Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande u. s. w." die gemeinsame Ueberschrift für die Nummern 4. und 5.

Seite 146, 147 bei Titel 21. bilden die Worte:
„Post-Zeitungsamt in Berlin" die gemeinsame Ueberschrift für die Titel 21—23.

III. Soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bemerkt ist, hat die Kommission gegen die vorliegende Uebersicht und deren Anlagen keine Erinnerung zu erheben und insbesondere die hervortretenden Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben durch die in der Anlage II. gegebenen Erläuterungen hinlänglich motivirt gefunden.

Desgleichen sind die in der Anlage IX. gegebenen Erläuterungen der den Etat überschreitenden und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen der Kommission genügend erschienen.

Die von der Kommission beschlossenen Anträge stimmen in ihrer Form mit früheren gleichartigen Beschlüssen des Reichstages überein. Die in der ersten Berathung im Plenum angeregte Frage, ob nicht mit der Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen des laufenden Jahres eine Uebersicht über die Restverwaltung der früheren Jahre zu verbinden sei, wurde in der Kommission zur Sprache gebracht und von den Kommissarien des Bundesraths dahin beantwortet, daß prinzipielle Bedenken nicht entgegenständen, die Frage übrigens durch den dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Nr. 15. der Drucksachen), § 32, ihre Erledigung finden würde.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

1.

Bei den Ausgaben des Statistischen Amts (Seite 8, 9), Kap. 1. der fortdauernden Ausgaben, Titel 20. Nr. 1. („Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen und zur Annahme von Hülfsarbeitern") und Titel 21. Nr. 1. („Zur Herstellung von Veröffentlichungen des Statistischen Amts") wurden aus der Kommission Bedenken gegen die erheblichen Ueberschreitungen der Etatsfonds und deren Motivirung geäußert. Das Statistische Amt — so meinte man — habe bei Bestimmung des Umfanges seiner Arbeiten und Veröffentlichungen nach den dafür bewilligten Mitteln sich richten müssen, da bei dieser Behörde nicht, wie bei verwaltenden Behörden, das Maß ihrer Thätigkeit durch die von Außen an sie kommenden, nothwendig zu erledigenden, Geschäfte bedingt werde.

Diesem Bedenken gegenüber wurde von dem Kommissar des Bundesraths erklärt, daß bereits in dem Reichshaushaltsetats-Entwurfe für 1875 auf die aus dem Mangel ausreichender Erfahrungen sich ergebende Unsicherheit des demnächst überschrittenen Voranschlages ausdrücklich hingewiesen sei. Es komme ferner in Betracht, daß dem Statistischen Amte durch Beschlüsse des Bundesraths ein bestimmter Umfang von Arbeiten und Veröffentlichungen zugewiesen sei, und daß ein Theil der Veröffentlichungen in Form einer Zeitschrift erfolge (bis Ende 1876 als Vierteljahrshefte, seitdem als Monatshefte). Der so bestimmte Umfang der Arbeiten und Veröffentlichungen habe die Ueberschreitung der fraglichen Etatsfonds unvermeidlich gemacht. Auch sei die Unzulänglichkeit der für 1875 bewilligten Mittel bereits vom Reichstage dadurch anerkannt, daß die Fonds im Etat für 1876 erheblich erhöht seien.

Dies mußte von der Kommission anerkannt werden. Der Reichshaushalts-Etat für 1876 (Anlage I., Seite 14, 15) ergiebt eine Erhöhung der beiden in Frage stehenden Fonds, und zwar des erstgenannten um 12.200 M., des letzterwähnten um 31.700 M., und diese Erhöhungen werden daselbst durch den höheren wirklichen Ausgabebedarf aus dem Jahre 1874 und dem ersten Halbjahr 1875 motivirt.

Hiernach bestand in der Kommission kein Widerspruch gegen die Genehmigung der erwähnten Etats-Ueberschreitungen.

2.

Während auf Seite 10, 11 als außeretatsmäßige Ausgabe in Folge der Rinderpest der Betrag von 19.651,07 M. verrechnet ist, ergiebt die Motivirung (S. 184 und 185), daß in Wirklichkeit der Betrag von 21.915,58 M. im Jahre 1875 zu diesem Zwecke verausgabt, hiervon aber eine Rückeinnahme an Kosten, welche in früheren Jahren zur Ungebühr angewiesen waren, abgesetzt worden ist.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Erstattungen auf Ausgaben früherer Jahre richtiger unter den Einnahmen des Jahres 1875 (Kapitel 6, „verschiedene Einnahmen") ihre Stelle finden würden, ihre Absetzung von einer außeretatsmäßigen Ausgabe des Jahres 1875 dagegen einer formell korrekten Rechnungsaufstellung nicht entspreche, also die Summe von 21.915,58 M. den Betrag der der Genehmigung zu unterbreitenden außeretatsmäßigen Ausgabe bilde.

3.

Bei den Ausgaben für den Reichstag, Kapitel 3. der fortdauernden Ausgaben, sind in der Uebersicht (Seite 10/11) die Titel 1—12. zu einer Summe zusammengezogen und ist danach die Mehr-Ausgabe gegen die Summe des Solls als Etats-Ueberschreitung eingestellt.

Die erforderliche Spezialisirung und Motivirung ist in der vorigen Session, (in welcher die Uebersicht für 1875 bereits vorlag, ohne zur Erledigung zu kommen) der damaligen Rechnungskommission zugegangen und wird als Anlage dieses Berichts abgedruckt.

Zu bemerken ist dabei, daß nach Festsetzung des Spezialetats im Titel 3. die Positionen 1. und 2. sich gegenseitig übertragen, also in Bezug auf Etatsüberschreitung als ein Etatsfonds zu behandeln sind, und daß dasselbe von den Positionen 3.—7. einschließlich gilt.

In materieller Hinsicht ist die in der Anlage gegebene Motivirung der Etatsüberschreitungen des Reichstages der Kommission ausreichend erschienen, und, was die Form betrifft, so werden in dem Antrage der Kommission die Mehrausgaben gegen die einzelnen Titel und Positionen des Spezialetats, mit Berücksichtigung der gegenseitigen Uebertragbarkeit, als Etatsüberschreitungen der Genehmigung des Reichstages unterbreitet.

4.

Die auf Seite 188 befindliche Erläuterung zur Etatsüberschreitung bei Kapitel 4. Titel 13. der fortdauernden Ausgaben (Auswärtiges Amt, „zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen"), wurde in der Kommission nicht für völlig ausreichend erachtet, indem namentlich die Höhe der im Jahre 1874 entstandenen Unterhaltungskosten für das Botschaftshotel in Paris mit 83.887,77 M. und die Höhe der im Jahre 1875 entstandenen Reparaturkosten desselben Botschaftshotels mit 38.456,53 M. Bedenken erregte, auch die Frage aufgeworfen wurde, ob die betreffenden Ausgaben nicht hätten vorhergesehen und auf den Etat gebracht werden können.

Der Vertreter des Auswärtigen Amts gab in Folge davon nachstehende Erklärung ab:

Der zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke

und zu Miethen ausgebrachte Fonds beträgt 150,000 M.

Daraus werden allein an Miethen:

a) für die Dienstwohnung des in Botschafters Konstantinopel circa 19.000 M.

b) für die Geschäftslocalien der Konsulats-Behörden circa 95.000 M.

zusammen . . . . 114.000 M.

gezahlt, sodaß zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke überhaupt nur . . . . . 36.000 M. verbleiben.

Daß dieser Betrag aber nicht ausreicht, um die im Auslande befindlichen, dem Reiche gehörigen Grundstücke zu unterhalten, dürfte eines näheren Nachweises kaum bedürfen.

Grundstücke, welche dem Reiche gehören und deren Unterhaltung aus dem obengedachten Fonds erfolgt, befinden sich in: London, Paris, Peking, St. Petersburg, Rom, Tanger, Washington, Yedo, Alexandrien, Belgrad, Amoy und Jerusalem. Dabei wird bemerkt, daß eine Erhöhung dieses Fonds um jährlich 60.000 M. durch den Etat pro 1877/78 in Aussicht genommen worden ist.

Dies vorausgeschickt wird zur weiteren Motivirung der vorgekommenen Ueberschreitung von 186.618 Mk. 67 Pf. bemerkt, daß unter dieser Summe sich ein Betrag von 83.887 Mk. 77 Pf. befindet, welcher für die Unterhaltung des Botschaftshotels in Paris pro 1874 erwachsen war.

Die bezüglichen Rechnungen waren von der Botschaft in Paris mittelst Berichts vom 10. März 1875 — also nach dem am 28. Februar 1875 erfolgten Finalabschlusse der Legationskasse — eingereicht und konnten daher erst im Jahre 1875 zur Verrechnung gelangen.

Zur Vermeidung der mit einer verspäteten Einreichung der Baurechnungen verbundenen Unzuträglichkeiten war die Kaiserliche Botschaft in Paris bereits früher angewiesen worden, die Baurechnungen vom 1. Januar 1875 ab halbjährlich einzureichen.

Was die Höhe des im Jahre 1874 erwachsenen Betrages von 83.887 Mk. 77 Pf. betrifft, so wird bemerkt, daß nach einem Berichte des Kaiserlichen Botschafters in Paris vom 28. August 1874 sich eine umfangreiche Ergänzung resp. Erneuerung des Mobiliars als unerläßlich herausgestellt hatte.

Da der Etat pro 1874 nebst seinen beiden Nachträgen bereits vor Eingang dieses Berichts gesetzlich festgestellt war und der Etat pro 1875 ebenfalls zum Abschluß gelangt war, so konnten die durch die Ergänzung resp. Erneuerung des Mobiliars entstehenden Kosten nicht zum Etat gebracht werden.

Auf wie hoch sich diese Kosten belaufen haben, kann augenblicklich nicht angegeben werden, da die bezüglichen Rechnungen dem Rechnungshofe vorliegen.

Außer den im Jahre 1874 für die Unterhaltung des Botschafts-Hotels in Paris erwachsenen Ausgaben sind in der Rechnung pro 1875 auch die Unterhaltungskosten des gedachten Hotels pro 1875, welche sich auf 50.967 M. 40 Pf. belaufen haben, zur Verrechnung gelangt. Hinsichtlich der Höhe dieser Kosten wird Folgendes bemerkt:

„In einem von dem Kaiserlichen Botschafter in Paris unterm 21. Dezember 1874 erstatteten Berichte hatte derselbe bemerkt, daß bei einem von ihm veranstalteten Empfange einige der Säle, um einen Einsturz zu vermeiden, durch Balken hätten gestützt werden müssen. In Folge dessen wurde der Kaiserliche Botschafter zu einer Aeußerung über die in dem Hotel vorzunehmenden Reparaturen ersucht.

Auf Grund eines von dem mit der Untersuchung des baulichen Zustandes des Hotels beauftragten Architekten Weichardt aus Weimar erstatteten Gutachtens bat der Herr Botschafter um Ermächtigung, die durch den lebensgefährlichen Zustand einzelner Theile des Hotels nothwendigen Reparaturen, wozu insbesondere der traurige Zustand der Balken in den Fußböden der großen Salons der Beletage gehöre, unverzüglich vornehmen zu dürfen; die dadurch entstehenden Kosten waren auf 17.000 Francs veranschlagt. Später stellte sich heraus, daß nicht nur die Balken in den im Anschlage bezeichneten Salon, sondern auch in den daneben liegenden Zimmern einer Erneuerung bedurften. In Folge dessen war auch die Wiederherstellung der Fußböden und der Decken der darunter befindlichen Räume, welche bei dem Herausnehmen und Einziehen der Balken zerstört waren, nicht zu umgehen; die dadurch entstandenen Kosten haben sich nach den von dem Botschafter unterm 26. Januar 1876 eingereichten Rechnungen auf 38.456 M. 53 Pf. belaufen."

In Betreff der Summe von 83.887,77 M. Unterhaltungskosten des Botschafts-Hotels aus dem Jahre 1874 wurde eine weitere Spezialisirung gewünscht. Dieselbe wurde mitgetheilt, wie sie als Anlage dieses Berichts abgedruckt ist.

Die Kommission beantragt hiernach ohne damit anerkennen zu wollen, daß namentlich die Ausgaben für Möbel (Nr. 38. und Nr. 57. der Anlage B.) in solcher Höhe nicht hätten vorhergesehen werden können, die Genehmigung der Etats-Ueberschreitung des Titels 13. des Auswärtigen Amts.

5.

Die (Seite 242 befindliche) Nachweisung der aus Titel 22. („Sonstige Ausgaben") des Etats für das Auswärtige Amt im Jahre 1875 geleisteten Zahlungen gab zu der Bemerkung Anlaß, daß es den übrigens allgemein anerkannten Etatsgrundsätzen nicht entspreche, wenn aus diesem Titel (wie laut Nr. 3. und Nr. 5. der Nachweisung geschehen) Remunerationen an Beamte des Auswärtigen Amts gegeben werden.

Der Vertreter des Auswärtigen Amts erkannte dies an, machte aber zur Rechtfertigung des beanstandeten Verfahrens geltend, daß den betreffenden Beamten seit vielen Jahren Remunerationen aus dem Titel 22. gezahlt worden seien, ohne daß früher dies Verfahren vom Reichstage monirt sei; ein Umstand, den die Kommission allerdings als richtig zugeben muß. In der Voraussetzung, daß das erwähnte Verfahren in Zukunft nicht mehr stattfinden werde, nimmt die Kommission von einem desfallsigen Antrage Abstand.

6.

Die in derselben Nachweisung unter Nr. 15. verrechnete Ausgabe rief die Frage hervor, welche Gründe dazu geführt hätten, dem Botschafter die Kosten des hier erwähnten Diners und Ballfestes zu erstatten.

Die Kommission erhielt die Auskunft, daß diese Feste durch die Anwesenheit Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches in London veranlaßt worden seien und daher selbstverständlich auch dem Botschafter einen außergewöhnlich hohen Kostenaufwand verursacht hätten, dessen Erstattung billig erschienen sei.

7.

Zu Tit. 23. Nr. 1. des preußischen Militär-Etats (Kap. 5a. der fortdauernden Ausgaben, Seite 30, 31 und 189) ist der Kommission behufs näherer Erläuterung der Etatsüberschreitung die als Anlage abgedruckte Vergleichung der Etatspreise und der wirklichen Preise zugegangen.

8.

Zu Bedenken mußte die bei Kapitel 5b. der fortdauernden Ausgaben (Militärverwaltung von Sachsen, Seite 46, 47, Titel 12. Nr. 1. (Gouverneure und Kommandanten, persönliche Ausgaben) hervorgetretene Etats-Ueberschreitung von 5700 Mark Veranlassung geben. Die Seite 192 gegebene Motivirung erschien der Kommission nicht ausreichend.

Seitens der Königlich sächsischen Militärverwaltung wurde darauf die folgende Erklärung abgegeben:

> Bei dem Eintritte Sachsens in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes versah die Stellung des Kommandeurs der 1. Infanterie-Division Nr. 23. Se. Königliche Hoheit der Prinz Georg, Herzog zu Sachsen; derselbe bezog jedoch nicht das Gehalt der Stelle. Dieses hierdurch disponible Gehalt wurde an den Kommandanten von Dresden vom Dezember 1866 ab gezahlt, zu welchem Zeitpunkt der betreffende General in die Stelle und die Kompetenzen eines Divisions-Kommandeurs als General-Lieutenant eintrat. Es war das ein Verfahren, welches vor 1866 mehrfach in Sachsen angewandt wurde, wenn ein Königlicher Prinz ein Kommando führte, ohne die Kompetenzen zu erhalten und man den betreffenden Offizier, welcher statt Seiner das Kommando geführt haben würde, in Rücksicht auf die ohne diese Kommandoführung bezogenen Kompetenzen in seinen Einkünften nicht schädigen wollte.
>
> Nach der Aufnahme des Königlich sächsischen Militär-Kontingents in den Etat des Norddeutschen Bundes
>
> unter dem 1. Januar 1868
>
> mußten dem erwähnten General seine Kompetenzen fortgewährt werden.
>
> Der Titel 12. gewährte dafür aber nicht die erforderlichen Mittel und eine Uebernahme des Gehaltes auf den Titel 21. „Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen" war wegen des geringen daselbst ausgeworfenen Betrages ebenso unthunlich.
>
> Der General erhielt daher von diesem Zeitpunkte an den auch dann noch disponiblen Gehalt des Divisions-Kommandeurs aus Titel 11., die ihm bis dahin gewährte Dienstzulage des Divisions-Kommandeurs aber und zwar nach der früheren Höhe von 3600 Mark, die bei Titel 11. nicht disponibel war, aus Titel 12, aus den Kompetenzen für den Kommandanten von Dresden.
>
> Der nach Abzug der oben erwähnten Dienstzulage von 3600 Mark — bei Titel 12. verbleibende Rest von 6300 Mark — blieb unverausgabt.
>
> In diesem Verhältniß trat eine Aenderung vom Dezember 1873 an, nach dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Albert, der bis dahin das General-Kommando geführt hatte, ein. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Georg übernahm die Stelle kommandirenden Generals; die Stelle des Divisionskommandeurs, welche vakant hierdurch wurde, wurde mit einem General besetzt, der das Gehalt der Stelle bezog, und der Kommandant von Dresden konnte daher das Gehalt aus Titel 11. ferner nicht mehr erhalten; es wurde nunmehr das bisherige
>
> Gehalt in Höhe von . . . . 12.000 Mark,
> und die Dienstzulage in Höhe von 3.600 =
>
> für den Stadtkommandanten bei Titel 12. verschrieben, wodurch bei diesem Titel eine Ueberschreitung von 5700 Mk. entstand, während bei Titel 11. für die Zeit vom Dezember 1873 bis incl. März 1875, in welcher ein Generalmajor Kommandeur der betreffenden Division war, monatlich 250 Mk., in Summe 4000 Mk., erspart wurden.
>
> Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, warum dieses Verhältniß nicht in der Art geregelt worden sei, daß bei Aufstellung des Bedarfsbudgets pro 1875 die wirklich gezahlten Kompetenzen in den Etat unter der Bemerkung: „Davon 5700 Mk. künftig wegfallend" eingestellt worden seien. Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß sehr große Wahrscheinlichkeit bei der Aufstellung des Etats pro 1875 vorhanden war, der betreffende General werde Ende 1874 seinen Abschied nehmen und daher eine Etatsüberschreitung nicht eintreten; derselbe ist jedoch erst Ende 1876 in den Ruhestand getreten und ist vom 1. Januar 1877 an die Stelle mit einem General besetzt, der lediglich die im Etat ausgeworfenen Kompetenzen erhält.
>
> Vielleicht könnte auch die Frage erörtert werden, ob es für die Reichsfinanzen nicht vortheilhafter gewesen sein würde, wenn der General, dessen Kompetenzen zu der Etatsüberschreitung Veranlassung wurden, zur Disposition gestellt worden wäre. Dann hätte aber das Reich jährlich eine Pension in Höhe von 9555 Mk. mehr zu tragen gehabt, während andererseits doch der Umstand eine gewisse Berücksichtigung verdient, daß vom 1. Januar 1868 bis 1. Dezember 1873 bei Titel 12. jährlich 6300 Mk., in Summe also 37.274 Mk. erspart worden sind, welche Summe sich unter Hinzurechnung der bereits obenerwähnten Ersparniß von 4000 Mk., bei Titel 11. auf 41.274 Mk. erhöht.

In der Kommission bestand nun allerdings kein Zweifel darüber, daß das hier hervorgetretene Verfahren der Königlich sächsischen Militärverwaltung nach den Grundsätzen des Etatsrechts ein zulässiges nicht sei, und daß es (wie auch in der Erklärung angedeutet) nothwendig gewesen wäre, bei Aufstellung des Etats für 1875 den Betrag der damals wirklich gezahlten Kompetenzen des Kommandanten, unter Bezeichnung von 5700 Mark als künftig wegfallend, in Titel 12. Nr. 1. einzustellen, so lange nicht mit voller Sicherheit feststand, daß der damalige Inhaber der Stelle im Laufe des Jahres 1875 dieselbe nicht mehr bekleiden würde. Mit Rücksicht aber auf die Erklärung der Königlich sächsischen Regierung, mit Rücksicht insbesondere darauf, daß das die Etatsüberschreitung verursachende Verhältniß inzwischen sein Ende erreicht hat, auch darauf, daß eine Pensionirung des betreffenden Offiziers vor Beginn des Jahres 1875 zwar die Etatsüberschreitung um 5700 Mark bei Titel 12. Nr. 1. des Kapitel 5. vermieden, andererseits aber den Pensionsfonds des Reichs mit 9555 Mark belastet haben würde, thatsächlich also eine Schädigung der Finanzen des Reiches nicht eingetreten ist, glaubt die Kommission die Genehmigung auch dieser Etatsüberschreitung beantragen zu sollen.

9.

Der Umstand, daß (Seite 52/53) im sächsischen Militär-Etat bei Titel 38. Nr. 2. („für Auffangung und Einbringung der Deserteure ꝛc.") eine überschießende Rückeinnahme erscheint, veranlaßte die Frage nach den zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen.

Die Seitens der Königl. sächsischen Militärverwaltung ertheilte Auskunft ergiebt, daß dieselbe vor dem Jahre 1875 aus ihrem Titel 38. Nr. 2. Ausgaben für Auffangung und Einbringung von Deserteuren anderer Kontingente geleistet

hatte und daß diese Ausgaben im Jahre 1875 der sächsischen Militärverwaltung von den betreffenden anderen Verwaltungen erstattet sind. Diese Erstattungen sind als Rückeinnahmen bei dem in Frage stehenden Ausgabefonds verrechnet worden und übersteigen die für 1875 auf demselben angewiesenen Ausgaben.

Die Kommission hält diese Art der Verrechnung nicht für korrekt. Sie ist der Meinung, daß die Erstattung der fraglichen Ausgaben nur dann als Rückeinnahme bei Titel 38. Nr. 2. hätte verrechnet werden dürfen, wenn die Erstattung in dasselbe Rechnungsjahr gefallen wäre wie die Leistung der Ausgabe; daß aber die Erstattung von Ausgaben, welche in einem früheren Rechnungsjahr geleistet sind, unter den Einnahmen des Jahres 1875, Kapitel 6. Titel 4b. unter D. (Seite 162, 163 der vorliegenden Uebersicht) hätte verrechnet werden müssen.

10.

Bei Titel 48. Nr. 1. des Sächsischen Militär-Etats, Seite 54, 55 (Militärgefängnißwesen, persönliche Ausgaben, Gehälter und Löhnungen für die Offiziere, Unteroffiziere 2c.) findet sich eine Etatsüberschreitung um 81,84 Mk., deren Motivirung (Seite 192) nicht ausreichend erschien.

Nach der von dem Königlich sächsischen Vertreter gegebenen Auskunft handelt es sich hier um einen der bei dem Militärgefängnißwesen angestellten Feldwebel, der im Jahre 1875 während der Dauer von $5^1/_2$ Monaten zum Montirungsdepot des Armeekorps zur Probedienstleistung kommandirt war. Demselben mußte während dieser Zeit die für eine solche Dienstleistung regulativmäßige Gebührniß von 84 Mk. monatlich gezahlt werden, während er in seiner Stelle beim Gefängnißwesen nur 60 Mk. monatliche Löhnung erhielt. Hieraus entstand für die $5^1/_2$ Monat eine Mehrausgabe von 132 Mk., die zur Etatsüberschreitung bei Titel 48. Nr. 1. führte. Der Betrag der Etatsüberschreitung ist indessen durch anderweite Ersparnisse bei dieser Position auf 81,84 Mk. herabgemindert.

Die Kommission glaubt nach dieser Auskunft die vorläufige Genehmigung der bei Tit. 48. Nr. 1. zur Erscheinung gekommenen Etatsüberschreitung beantragen zu müssen, ohne auf die Frage einzugehen, ob die erwähnte Ausgabe richtig bei Tit. 48. Nr. 1. verrechnet worden ist und nicht vielmehr bei den persönlichen Ausgaben zur Bekleidung der Armee und Verwaltung des Montirungs-Depots (Tit. 25.) zu verrechnen gewesen wäre.

11.

Die bei Tit. 60. „verschiedene Ausgaben" des sächsischen Militär-Etats (Seite 56, 57) hervorgetretene Etats-Ueberschreitung zum Betrage von 7428,85 Mark wird (Seite 193) durch Uebernahme eines bedeutenderen Kassendefekts motivirt.

Im Anschlusse daran wurde der Kommission auf desfallsigen Wunsch der Sachverhalt in Betreff dieses Kassendefekts von Seiten des Königlich sächsischen Vertreters genauer mitgetheilt.

Danach ist, als die Feld-Artillerie zu Uebungen ausgerückt war, der Kassenkasten derselben mit einem Inhalte von 9837,04 *M.* in der Nacht vom 4./5. August 1875 in einem Kantonnementsquartier gestohlen worden. Die sofort eingeleitete und auf das Sorgsamste geführte Untersuchung hat nicht zur Ermittelung des Thäters noch zur Wiedererlangung des gestohlenen Geldes geführt, noch eine Person ergeben, welche etwa wegen einer Dienstvernachlässigung für den Verlust verantwortlich gemacht werden könnte. Der Verlust hat also auf den Militär-Etat, Tit. 60., übernommen werden müssen und bei Ueberschreitung dieses Fonds herbeigeführt. Auch hat der Rechnungshof die in Frage stehende Verausgabung geprüft und nicht beanstandet.

Nach dieser Mittheilung bestand in der Kommission kein Bedenken gegen die Genehmigung der Etatsüberschreitung.

12.

Wie schon in der Reichstagssitzung vom 2. März d. J., Stenogr. Bericht Seite 22—24, bei der ersten Berathung dieser Uebersicht zur Sprache gekommen, ist bei den Ausgaben der Königlich württembergischen Militärverwaltung, S. 58 ff., regelmäßig, auch bei den nicht in das folgende Jahr übertragbaren Etatspositionen, der ganze nach Abzug der Ist-Ausgabe verbleibende Betrag des Etats-Solls als Rest-Ausgabe verrechnet worden.

In Bezug hierauf ist in der Kommission die folgende Erklärung seitens des Königlich württembergischen Bevollmächtigten abgegeben worden:

> Es sei hier nach dem sonst bezüglich der Regulirung des Resten-Solls bestehenden Grundsatze deshalb vorläufig nicht verfahren worden, weil über die rechnungsmäßige Behandlung der Ersparnisse der Königlich württembergischen Militär-Verwaltung im Sinne des Art. 12. der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 bei Aufstellung dieser Uebersicht noch keine Vereinbarung getroffen gewesen sei; es solle dies aber keineswegs präjudiziren, da das Resultat der zwischen dem Reichskanzler-Amte und der württembergischen Regierung schwebenden Verhandlungen demnächst in der allgemeinen Rechnung zum Ausdruck kommen müsse.
>
> Wie viel von den als Restenfonds geführten Summen wirklich zu Ausgaben aus dem Jahre 1875 Verwendung finden, werde erst der Abschluß der Restenfonds ergeben.
>
> Es sei so, wie geschehen, nur deshalb verfahren worden, weil vor dem Finalabschluß für 1875 es an der ausreichenden Zeit zu den Verhandlungen mit dem Reichskanzler-Amte gefehlt habe.
>
> Das Königlich württembergische Kriegsministerium sei sich bewußt gewesen, daß es in der Sache nicht einseitig vorgehen und einen definitiven Schritt nicht thun könne. Ein solcher sei aber auch in der Uebersicht nicht geschehen.
>
> Erst die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt des Jahres 1876, welche nach Abschluß der Restperiode pro 1875 aufgestellt werde, könne das definitive Resultat darstellen, wie auch bei anderen Verwaltungen erst nach dem Abschlusse der Restperiode die definitive Abführung der Ersparnisse stattfinde.
>
> Die fragliche Maßnahme sei also eine nur vorläufige, nach keiner Richtung vorgreifende, gewesen und von diesem Gesichtspunkte aus werde es gegenwärtig auch statthaft sein, diese Angelegenheit als cura posterior anzusehen und im Hinblick auf die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts (in der Reichstagssitzung vom 2. März d. J.) zunächst den Austrag der bereits im Gange befindlichen Verhandlungen abzuwarten, welche nach dieser Erklärung voraussichtlich zu einer Erledigung in Güte führen würden.

Nach dieser Erklärung fand die Kommission keinen Anlaß, in Bezug auf das in Frage stehende Verfahren einen Antrag an das Plenum zu stellen.

13.

Seite 176, 177 der Uebersicht ist von dem zu 16.940.391,11 *M.* ermittelten Ueberschusse der Betrag von 795.923 *M.* in Abzug gebracht,

> „welcher, vorbehaltlich endgültiger Feststellung beim Abschluß der Restperiode für 1875, an Bayern zu

zahlen ist, um das bayerische Militärquantum für 1875 dem wirklichen Ausgabesoll der übrigen Kontingente entsprechend zu erhöhen (vergl. Erläuterung Seite 73 dieser Uebersicht)".

Dem entsprechend ist in der Anlage V. („Berechnung der Matrikularbeiträge, welche nach dem Ergebnisse des Reichshaushalts vom Jahre 1875 zur Deckung des Bedarfs für dieses Jahr aufzubringen gewesen sein würden u. s. w.", Seite 231) der Summe der gesammten ordentlichen Ausgaben des Reichs, sowie (Seite 232 oben) der Summe der fortdauernden Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres (Kapitel 5.) der Betrag von 795.923 M. hinzugesetzt. Die Summe des Kapitels 5. der fortdauernden Ausgaben mit dieser Erhöhung ist unter diejenigen Ausgaben eingestellt, welche nach Maßgabe der Anlage XVII. zum Reichshaushalts-Etat für 1875 für Rechnung aller Bundesstaaten zu bestreiten sind.

In dieser (vom Reichstage in der Sitzung vom 18. Dezember 1874, Sten. Ber. S. 825, genehmigten) Anlage XVII., der Berechnung der für 1875 aufzubringenden Matrikularbeiträge, sind die fortdauernden Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres (einschließlich des bayerischen Kontingents) als solche Ausgaben behandelt, die von der Gesammtheit aller Bundesstaaten zu bestreiten sind.

Hiernach muß die Kommission, in welcher eine Erörterung dieses Punktes stattgefunden hat, die in der Uebersicht zum Ausdruck gekommene Erhöhung der im Etat für das Königlich bayerische Militärkontingent ausgeworfenen Summe (Kapitel 5d. der fortdauernden Ausgaben) als gerechtfertigt anerkennen. Da die wirklichen Ausgaben der übrigen Kontingente, mithin auch die wirklichen Ausgaben des Reichsheeres überhaupt, zu denen Bayern nach Maßgabe der Anlage XVII. des Etats beizutragen hat, den Etatsanschlag überstiegen haben, so würde Bayern, entgegen dem Sinne der Bestimmung unter Nr. III. §. 5. II. des Bündnißvertrages vom 23. November 1870, benachtheiligt werden, wenn es zu diesen Mehr-Ausgaben der anderen Kontingente beizutragen hätte, ohne eine entsprechende Erhöhung seiner eigenen Militär-Ausgaben zu erhalten.

Seitens der Kommissarien des Bundesraths wurde auch erklärt, daß die bei dem eingeschlagenen Verfahren zum Ausdrucke gebrachte Auslegung des Tit. III. §. 5. II. des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 den übereinstimmenden Ansichten des Reichskanzler-Amts und der Königlich bayerischen Regierung entspreche und daß dieselbe Ursache, welche vorzugsweise die Etatsüberschreitung bei den übrigen Kontingenten herbeigeführt habe, die Höhe der Naturalienpreise nämlich, auch in Bayern wirksam gewesen sei, und zwar in noch höherem Grade als in Preußen. Für die Reichsfinanzen sei die Angelegenheit ohne Bedeutung, da sich (abgesehen von einer geringfügigen Differenz) der Matrikularbeitrag Bayerns um so viel erhöhe, als es hiernach für seine Militärausgaben mehr erhalte.

14.

Der Kommission ist auf desfallsigen Wunsch die als Anlage abgedruckte Spezialisirung der aus dem Ausgabetitel 19. der Postverwaltung („zu außerordentlichen Ausgaben", Seite 146, 147 der Uebersicht) geleisteten Zahlungen mitgetheilt.

Diese Nachweisung giebt der Kommission Anlaß zu dem Wunsche, daß die darin unter den Nummern 9.—11. aufgeführten Ausgaben, welche jährlich in derselben Höhe wiederkehren, aus diesem Titel ausgeschieden und besonders auf den Etat gebracht werden mögen.

15.

Zur Motivirung der Etats-Ueberschreitung bei Kap. 11. der einmaligen Ausgaben („Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform," Seite 134, 135) ist (Seite 207) auf die fünfte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetze Bezug genommen. Diese Denkschrift ist dem Reichstage als Nr. 32. der Drucksachen der Session vom Herbst 1876 zugegangen.

Eine Ansicht dieser Denkschrift ergiebt, daß die darin aufgeführte Ausgabesumme von 9.231.540,71 M. mit der in die Uebersicht eingestellten Ausgabesumme (9.052.012,83 M.) nicht übereinstimmt.

Diese Differenz ist nach Mittheilung des Bundesraths-Kommissars so zu erklären:

Es beziffert sich:	die Einnahme: M.	die Ausgabe: M.	der Ueberschuß: M.
nach der Münzdenkschrift auf	37.132.160,17	9.231.540,71	27.900.619,46
nach der Haushaltsübersicht auf	36.952.632,29	9.052.012,83	27.900.619,46
Erstere weist demnach durchlaufend mehr nach	179.527,88	179.527,88	—

Dies rührt daher, daß in der Münzdenkschrift unter Nr. 1. der Einnahme und unter Nr. 1a. der Ausgabe durchlaufend . . . . . 179.529,44 M.
an Goldprägekosten mit nachgewiesen sind, welche nach der Einrichtung der Abrechnungen über die Goldprägung in der für die Ziffern der Haushaltsübersicht maßgebenden Kassenrechnung der Reichs-Hauptkasse überhaupt nicht zur Buchung gelangen, indem diese Kasse lediglich den Betrag der ihr von den Münzstätten abgelieferten Goldmünzen, von welchem der Betrag der Prägekosten bereits abgezogen ist, in Einnahme stellt.

Dagegen hat die Kassenrechnung und mit ihr die Haushalts-Uebersicht in der Einnahme einen geringen Verkaufserlös von . . . 1,56 =
nachzuweisen gehabt, welcher bei der statistischen Darstellung in der Münzdenkschrift von der Ausgabe unter Nr. 2. abgesetzt ist.

Bleibt die obige formelle Differenz von . 179.527,88 M.

Durch diese Mittheilung ist nach Ansicht der Kommission die erwähnte Differenz hinlänglich aufgeklärt.

IV. Die Kommission hat hiernach folgende Anträge zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1.

nachstehende Etats-Ueberschreitungen des Jahres 1875, welche die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs (Nr. 7. A. der Drucksachen) nachweist, und zwar:

I. Bei den fortdauernden Ausgaben.

	Kapitel	1.	Titel	3.	Nr.	1.	zum	Betrage	von	2.243,00 M.
	=	1.	=	3.	=	2.	=	=	=	656,33 =
	=	1.	=	4.	=	1.	=	=	=	31.203,85 =
	=	1.	=	4.	=	2.	=	=	=	15.830,26 =
	=	1.	=	20.	=	1.	=	=	=	13.676,50 =
	=	1.	=	21.	=	1.	=	=	=	16.898,51 =
	=	1.	=	25.	=	—	=	=	=	3.028,38 =
	=	3.	=	3.	=	1. u. 2.	=	=	=	994,50 =
	=	3.	=	3.	=	3—7.	=	=	=	734,00 =
	=	3.	=	4.	=	—	=	=	=	1.785,50 =
	=	3.	=	6—10.	=	—	=	=	=	59.547,51 =
	=	3.	=	13.	=	—	=	=	=	20.176,32 =
	=	4.	=	3.	=	1.	=	=	=	29.095,67 =
	=	4.	=	3.	=	2.	=	=	=	2.851,02 =
		4.	=	4.	=	—	=	=	=	35.332,45 =
	=	4.	=	5.	=	1.	=	=	=	8.038,47 =
	=	4.	=	5.	=	2.	=	=	=	10.508,51 =
	=	4.	=	6.	=	1.	=	=	=	2.074,12 =
	=	4.	=	6.	=	2.	=	=	=	2.909,18 =
	=	4.	=	7.	=	13.	=	=	=	6.000,00 =
	=	4.	=	7.	=	22.	=	=	=	7.500,00 =
	=	4.	=	8.	=	—	=	=	=	36.014,09 =
	=	4.	=	10.	=	5.	=	=	=	2.574,60 =
	=	4.	=	10.	=	8.	=	=	=	1.614,65 =
	=	4.	=	10.	=	21.	=	=	=	300,00 =
	=	4.	=	10.	=	23.	=	=	=	2.211,80 =
	=	4.	=	10.	„zur Disposition"		=	=	=	57.304,18 =
	=	4.	=	11.	=	2.	=	=	=	2.119,44 =
	=	4.	=	11.	=	3.	=	=	=	14.641,38 =
	=	4.	=	12.	=	—	=	=	=	4.059,95 =
	=	4.	=	13.	=	—	=	=	=	186.618,67 =
	=	4.	=	16.	=	—	=	=	=	8.168,09 =
	=	4.	=	18.	=	—	=	=	=	28.508,04 =
Preußische Militairverwaltung.	=	5a.	=	2.	=	1.	=	=	=	14.033,18 =
	=	5a.	=	4.	=	1.	=	=	=	4.218,80 =
	=	5a.	=	12.	=	1.	=	=	=	1.293,71 =
	=	5a.	=	12.	=	2.	=	=	=	82,50 =
	=	5a.	=	16.	=	5.	=	=	=	1.738,43 =
	=	5a.	=	23.	=	1.	=	=	=	7.610.802,04 =
	=	5a.	=	23.	=	2.	=	=	=	412.286,25 =
	=	5a.	=	28.	=	4.	=	=	=	9.344,17 =
	=	5a.	=	30.	=	2.	=	=	=	561.948,90 =
	=	5a.	=	38.	=	1.	=	=	=	445.000,00 =
	=	5a.	=	38.	=	3.	=	=	=	5.000,00 =
	=	5a.	=	40.	=	1.	=	=	=	413.217,11 =
	=	5a.	=	40.	=	4.	=	=	=	30.058,92 =
	=	5a.	=	42.	=	1.	=	=	=	234.872,27 =
	=	5a.	=	43.	=	1.	=	=	=	51.982,98 =
	=	5a.	=	43.	=	2.	=	=	=	217.849,17 =
	=	5a.	=	45.	=	3.	=	=	=	604,09 =
	=	5a.	=	45.	=	6.	=	=	=	21.000,00 =
	=	5a.	=	55.	=	8.	=	=	=	7.159,97 =
Sächsische Militär-Verwaltung.	=	5b.	=	4.	=	1.	=	=	=	2.025,00 =
	=	5b.	=	4.	=	—	=	=	=	671,10 =
	=	5b.	=	5.	=	2.	=	=	=	779,50 =
	=	5b.	=	12.	=	1.	=	=	=	5.700,00 =
	=	5b.	=	23.	=	1.	=	=	=	1.150.000,00 =
	=	5b.	=	23.	=	2.	=	=	=	60.000,00 =
	=	5b.	=	28.	=	2.	=	=	=	5.550,03 =
	=	5b.	=	28.	=	3.	=	=	=	20.152,83 =
	=	5b.	=	30.	=	2.	=	=	=	8.744,29 =
	=	5b.	=	38.	=	1.	=	=	=	20.600,68 =
	=	5b.	=	43.	=	1.	=	=	=	14.500,00 =
	=	5b.	=	43.	=	2.	=	=	=	42.000,00 =
	=	5b.	=	48.	=	1.	=	=	=	81,84 =
	=	5b.	=	60.	=	—	=	=	=	7.428,85 =

Seite 11.997.045,48 M.

Uebertrag 11.997.045,48 M.

Württembergische Militär-Verwaltung.

Kapitel	5c.	Titel	1.	Nr.	2.	zum	Betrage	von	150,00 =
=	5c.	=	3.		—	=	=	=	600,00 =
=	5c.	=	5.	=	2.	=	=	=	105,38 =
=	5c.	=	9.	=	1.	=	=	=	240,00 =
=	5c.	=	10.		—	=	=	=	800,00 =
=	5c.	=	23.	=	1.	=	=	=	162.907,72 =
=	5c.	=	27.	=	3B.	=	=	=	900,00 =
=	5c.	=	28.	=	2.	=	=	=	14.424,65 =
=	5c.	=	28.	=	4.	=	=	=	3.846,90 =
=	5c.	=	30.	=	2.	=	=	=	3.772,29 =
=	5c.	=	43.	=	1.	=	=	=	8.597,10 =
=	5c.	=	43.	=	2.	=	=	=	54.938,23 =
=	5d.	(Bayrische Militär-Ausgaben)				=	=	=	795.923,00 =
=	6.	=	1.	=	4.	=	=	=	1.500,00 =
=	6.	=	3.	=	1.	=	=	=	4.030,14 =
=	6.	=	3.	=	3.	=	=	=	286,15 =
=	6.	=	3.	=	4.	=	=	=	1.652,98 =
=	6.	=	8.	=	2.	=	=	=	134.552,48 =
=	6.	=	9.	=	2.	=	=	=	119.229,49 =
=	6.	=	12.	=	3.	=	=	=	11.530,56 =
=	6.	=	14.	=	1.	=	=	=	36.477,44 =
=	6.	=	14.	=	3.	=	=	=	1.603,35 =
=	6.	=	14.	=	4.	=	=	=	11.635,78 =
=	6.	=	16.	=	5.	=	=	=	240,80 =
=	6.	=	19.	=	1.	=	=	=	10.598,07 =
=	7.	=	3.	=	2.	=	=	=	12.552,64 =
=	7.	=	4.	=	1.	=	=	=	43.414,99 =
=	7.	=	4.	=	2.	=	=	=	235,85 =
=	9.	=	9.		—	=	=	=	584,88 =
=	9.	=	11.		—	=	=	=	395,00 =
=	10.	=	3.	=	2.	=	=	=	494,05 =
=	10.	=	4.	=	2.	=	=	=	1.066,35 =
=	11.	=	1B.	=	3.	=	=	=	17.928,68 =
=	11.	=	2.	=	1.	=	=	=	7.648,28 =
=	11.	=	2.	=	2.	=	=	=	15.039,73 =
=	11.	=	3.	=	1.	=	=	=	11.129,75 =
=	11.	=	3.	=	2.	=	=	=	13.912,50 =
=	11.	=	4.		—	=	=	=	279.365,51 =
=	12.	=	3c.		—	=	=	=	108,00 =
=	12.	=	5.	=	1.	=	=	=	18.302,27 =
=	12.	=	5.	=	2.	=	=	=	119.730,99 =
=	12.	=	5.	=	3.	=	=	=	22.797,14 =
=	12.	=	6.	=	2.	=	=	=	4.962,62 =
=	12.	=	7.	=	1.	=	=	=	257.687,30 =
=	12.	=	7.	=	2.	=	=	=	49.977,61 =
=	12.	=	7.	=	3.	=	=	=	2.702,11 =
=	12.	=	7.	=	4.	=	=	=	22.539,23 =
=	12.	=	8.	=	2.	=	=	=	4.108,49 =
=	13.	=	—	=	—	=	=	=	21.282,49 =

II. Bei den einmaligen Ausgaben:

Kapitel	1.		Tit.	2.		zum	Betrage	von . .	52.500,00 =
=	3.		=	1.		=	=	= . .	10.921,54 =
=	6 Ab.		=	2.		=	=	= . .	63.982,68 =
=	9.		=	4a.		=	=	= . .	3.141.467,50 =
=	11.		=	—		=	=	= . .	1.252.012,83 =
=	12.		=	—		=	=	= . .	115.221,11 =

III. Bei den Ausgaben der Einnahme-Verwaltungen:

Kapitel 1. (Ausgaben der Kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten).

Titel	I.	Nr.	6.	(Lübeck)		zum	Betrage	von	4.774,84 M.
=	I.	=	9.	(Lübeck)		=	=	=	859,11 =

Seite 8.964.194,16 M.

						Uebertrag	8.946.194,16	M.
Titel	II.	= 2.	(Lübeck)	=	=	=	2.200,00	=
=	II.	= 2.	(Bremen)	=	=	=	2.900,00	=
=	II.	= 2.	(Hamburg)	=	=	=	11.120,00	=
=	III.	= —	(Lübeck)	=	=	=	174,05	=
=	IV.	= 1.	(Bremen)	=	=	=	59,00	=
=	IV.	= 2.	(Hamburg)	=	=	=	2.213,21	=
Titel	V.	Nr. —.	(Lübeck)	zum	Betrage	von	164,40	=
=	VI.	= 1.	(Lübeck)	=	=	=	823,02	=
=	VI.	= 2.	(Hamburg)	=	=	=	8.703,20	=
=	VI.	= 2.	(Lübeck)	=	=	=	210,05	=
=	VI.	= 2.	(Hamburg)	=	=	=	4.337,93	=
=	VII.	= —	(Lübeck)	=	=	=	204,10	=
=	VIII.	= —	(Bremen)	=	=	=	69.473,90	=
=	IX.	= —	(Hamburg)	=	=	=	2.133,35	=
Kapitel	2.	Ausgaben	unter	b.	zum	Betrage	von	39.752,66	=
=	3.	Titel 1.	Nr.	2.	=	=	=	143.084,73	=
Kapitel	3.	Titel 3.	Nr.	1.	=	=	=	103.603,53	=
=	3.	= 3.	=	2.	=	=	=	259.137,07	=
=	3.	= 3.	=	3.	=	=	=	59.747,22	=
=	3.	= 3.	=	4.	=	=	=	521.713,36	=
=	3.	= 4.	=	—	=	=	=	346.369,13	=
=	3.	= 5.	=	—	=	=	=	440.029,30	=
=	3.	= 6.	=	—	=	=	=	1.022.890,50	=
=	3.	= 9.	=	—	=	=	=	39.255,68	=
=	3.	= 12.	=	3a.	=	=	=	22.359,17	=
=	3.	= 12.	=	3b.	=	=	=	7.535,51	=
=	3.	= 12.	=	5.	=	=	=	256.581,30	=
=	3.	= 13.	=	—	=	=	=	867.525,61	=
=	3.	= 14.	=	2.	=	=	=	3.761,93	=
=	3.	= 15.	=	—	=	=	=	85.223,89	=
=	3.	= 16.	=	—	=	=	=	333.117,70	=
=	4.	= 2.	=	1.	=	=	=	11,25	=
=	4.	= 9.	=	3.	=	=	=	4.155,57	=
=	4.	= 9.	=	4.	=	=	=	28,01	=
=	4.	= 10.	=	—	=	=	=	50.397,33	=
=	4.	= 12.	=	1.	=	=	=	231.050,08	=
=	4.	= 12.	=	3.	=	=	=	2.620,52	=
=	5.	= 2.	=	—	=	=	=	386.076,93	=
=	5.	= 3.	=	—	=	=	=	40.425,79	=
=	5.	= 6.	=	—	=	=	=	97.606,86	=
=	5.	= 7.	=	—	=	=	=	16.666,29	=
						in Summa zum Betrage von		14.431.637,29	M.

vorbehältlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

2.

die in derselben Uebersicht nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben:

Kosten in Folge der Rinderpest zum Betrage von	21.915,58	M.
Kosten der Prüfung eines Verfahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers	1.072,74	=
Kosten für die Weltausstellung in Philadelphia	32.756,44	=
Kosten für den Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichskanzleramts . .	3.403,87	=
Kosten des Umbaues und der Einrichtung des ehemals Fürstlich Radziwill'schen Palastes	64.896,69	=
Kosten für Reparaturbauten im Dienstgebäude der Normal-Eichungs-Kommission .	22.600,00	=
Kosten der Betheiligung des deutschen Reichs an der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873	40.319,72	=
Seite	186.965,04	M.

Uebertrag	186.965,04	M.
Kosten der Ornamente von Papiermaché im Sitzungssaal des Reichstages .	23.092,39	=
Pauschquanta für die Mitglieder der Justiz-Kommission des Reichstages . . .	64.800,00	=
Zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn . . .	2.571.318,50	=
Einmalige Rayon-Entschädigungs-Ausgaben	79.306,45	=
Kosten in Folge des Zollanschlusses Bremischer Gebietstheile	15.532,76	=
in Summe im Betrage von	2.941.015,14	M.

vorbehältlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

3.

Die in der Anlage IX. zu der Uebersicht (Nr. 7 A. der Drucksachen) nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 24. April 1877.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert, Vorsitzender. **v. Reden**, Berichterstatter. Dr. **Dohrn**.
Graf **zu Eulenburg**. **Horn**. **Strecker**. **Wulfshein**.

Anlage A.

Erläuterungen

zu

der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Jahr 1875, die Reichstagsfonds betreffend. (Ord. Ausgabe Kap. 3. Tit. 1. bis 13. — Seite 10 und 11 der Uebersicht — und der einmaligen resp. außeretatsmäßigen Ausgaben Kap. 2. Seite 104, 105 ejd.) — Anlage A. Nr. 33. der Drucksachen —.

Die unter Kapitel 3. Titel 1.—12. Seite 10 und 11 der Uebersicht als Etats-Ueberschreitungen nachgewiesenen . . . . . 56.368,77 M.
bilden die Mehr-Ausgabe gegen das ordentliche Gesammtetats-Soll. Derselben treten aber weitere in den Hauptsummen durch Ersparnisse gedeckte Ueberschreitungen von . . . . . 6.689,74 =
hinzu, so daß die Summe von . . . . . 63.058,51 M.
die eigentliche Etatsüberschreitung des Ordinariums Titel 1.—12. repräsentirt, welche der verfassungsmäßigen Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unterliegt.

Die Ausgaben der Titel 1.—12. stellen sich in der hier folgenden Uebersicht wie folgt dar:

Kapitel.	Titel.	Nr.	Ausgaben.	Es sind ausgegeben: M.	An Resten sind verblieben: M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		I.	Fortdauernde Ausgaben.		
3.	1.		Besoldungen	42.750	—
	2.		Wohnungsgeld-Zuschüsse	5.040	—
	3.		Diäten für die Stenographen ꝛc.	40.497,50	—
	4.		Diäten für Hilfsarbeiter im Büreau- und Botendienst während der sitzungsfreien Zeit	2.385,50	—
	5.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen .	3.600	—
	6.		Zu Büreaubedürfnissen	153.296,05	—
	7.		Zur Ergänzung und Instandhaltung der Dienstanzüge der Thürsteher und Diener	55,60	—
	8.		Zur Ergänzung und Instandhaltung des gesammten Mobiliars und der Utensilien des Hauses	1.624,78	—
	9.		Für Bewachung, Heizung und Reinigung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitung	9.066,71	—
	10.		Zu unvorhergesehenen Ausgaben	10.254,37	—
	11.		Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten . .	16.860,26	—
	12.		Zur Unterhaltung der Gebäude	11.160	—
			Summa der fortdauernden Ausgaben Titel 1.—12.	296.590,77	—
			Die Etatsüberschreitung bei Titel 13. „Zur Entschädigung der Privateisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstags-Abgeordneten“ ist auf Seite 10 nachgewiesen resp. auf Seite 185, 186 motivirt.		
		II.	Die Einmaligen Ausgaben „Zur Begründung der Reichstags-Bibliothek“ finden sich nachgewiesen auf Seite 104 der gedruckten Uebersicht, ebenso die außeretatsmäßigen Ausgaben, welche letzteren auf Seite 206 der Uebersicht ihre Begründung gefunden haben.		

Summa.	Soll nach dem Etat.	Gegen das Soll: mehr.	Gegen das Soll: weniger.	Die zu genehmigenden Etats-Ueberschreitungen betragen:	Bemerkungen.
M.	M.	M.	M.	M.	
7.	8.	9.	10.	11.	
42.750	42.750	—	—	—	
5.040	5.040		—	—	
40.497,50	38.772	1.725,50	—	1.725,50	Ad Titel 3. bilden die Etatsüberschreitungen: Nr. 1 und 2. 994,50 M. = 3 bis 7. 731 = 1725,50 M.
2.385,50	600	1.785,50	—	1.785,50	
3.600	3.600	—	—	—	
153.296,05	95.800	57.496,05	—		
55,60	450	—	394,40		
1.624,78	5.000	—	3.375,22	59.547,51	Titel 6. bis 10. übertragen sich gegenseitig.
9.066,71	9.000	66,71	—		
10.254,37	4.500	5.754,37	—		
16.860,26	23.550	—	6.689,74	—	
11.160	11.160	—	—	—	
296.590,77	240.222	66.828,13	10.459,36	63.058,51	

Motive.

Die Motive der bei Titel 3., 4., 6., 9. und 10. nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen finden sich in den allgemeinen Ausgaben des im Jahre 1875 um 5 Tage über die voranschlagmäßige dreimonatliche Zeit hinaus versammelten Reichstages, in den Druckkosten der Arbeiten der Justiz-Kommission, sowie in anderen persönlichen Ausgaben für die Protokollführung bei derselben. An unvermeidlichen Druckkosten allein ist eine Etatsüberschreitung von 53.499,68 M. bei Titel 6. nothwendig geworden, und die Kosten der persönlichen Ausgaben für Protokollführung haben bei demselben Titel einen Mehraufwand von 9.965,60 M. erforderlich gemacht.

Anlage B.

Zusammenstellung

der Ausgaben für die Unterhaltung des Botschaftshauses in Paris pro 1874.

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Gegenstand.	Betrag. Frcs.	Cts.	Bemerkung.
1	1	Le Vayer, Bürsten, Besen u. s. w. . . . . pro 1873	109	—	
2	2	Colin, Damon & Comp., Möbel, Teppiche ꝛc. . =	1.786	35	
3	3	Leclerc, Tapeten . . . . . =	1.184	41	
4	4	Leroux, Schlosserarbeit . . . . . =	5.140	19	
5	5	Cateau, Marmor- und Steinarbeiten . . . . =	598	64	
6	6	Nezzi & Paganetti, Oefen und Schornstein-Arbeiten . . . . . =	2.801	—	
7	7	Latré, Gewächse, Gartenarbeiten. . . . . =	334	40	
8	8	Bugniet, Tischlerarbeiten . . . . . =	4.014	75	
9	9	Riot, Uhr-Reparaturen . . . . . =	80	—	
10	10	Chemin, Spiegel ꝛc. . . . . =	634	08	
11	16	l'Union, Invent.-Vers.-Prämie pro 17. Februar 1874/75. .	147	20	
12	17	Hausversicherung vom 1. September 1874 bis 31. August 1875	54	45	
13	18	Abfuhr (travaux de vidange) I. Quartal 1874	65	10	
14	19	= = II. = = ...	56	10	
15	20	= = III. = = ...	65	10	
16	21	= = IV. = = ...	53	85	
17	22	Kloaken-Reinigung (lurage des égouts). . . . pro 1874	114	25	
18	24	Straßenreinigung . . . . . =	321	36	
19	25	Bertel, Honorar, Ratten-Vertilgung pro I. Quartal 1874	20	—	
20	26	= = = = III. =	20	—	
21	27	= = = = IV. =	20	—	
22	28	Latré, Unterhaltung des Gartens pro I. Semester 1874	250	—	
23	29	= = = II. =	250	—	
24	30	Cardou, Reinigungsgegenstände	14	85	
25	31	Le Vayer = ...	17	75	
26	32	= = ...	105	60	
27	33	Herrmann & Kahn, eiserner Geldschrank fürs Haus . .	565	—	
28	34	J. Dupuy, Skulpturarbeiten	129	—	
29	35	Ligny, Trockenarbeiten	390	—	
30	36	Battu, Maler- und Glaserarbeiten	3.646	12	
31	37	= = = = ...	4.412	69	
32	38	= = = = ...	1.511	58	
33	39	Leclerc, Tapezierarbeit	4.487	73	
		Latus . . .	33.400	55	

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Gegenstand.	Betrag. Frcs.	Cts.	Bemerkung.
		Transport . . .	33.400	55	
34	40	Petit, Maurerarbeiten . . . . . pro 1874	7.797	85	
35	41	" " . . . . . "	428	97	
36	42	" " . . . . . "	3.307	63	
37	43	Fichet, kleine Schlosserarbeiten. . . . . "	90	—	
38	44	Audrain, Tapezierarbeit, Möbelreparaturen . . "	15.359	10	
39	45	Fitt, Aufziehen der Uhren und Reparaturen. . "	78	—	
40	46	Niot, Kücheneinrichtungen . . . . . "	578	85	
41	47	Leroy, Spiegel,-Vergoldungen 2c. . . . . "	913	42	
42	48	Rosier, père et fils, Gasarbeiten . . . . . "	17	20	
43	49	Friou, Glas und Fayences . . . . . "	125	50	
44	50	" " " " . . . . . "	60	55	
45	51	" " " " . . . . . "	123	60	
46	52	Flicoteaux, Klempnerarbeiten . . . . . "	1.441	94	
47	53	" " . . . . . "	471	54	
48	54	" Gasarbeiten . . . . . "	194	23	
49	55	Nezzi & Paganetti, Oefen- und Schornstein-arbeiten . . . . . "	4.726	59	
50	56	Aubry, Kupferschmiedearbeiten . . . . . "	248	25	
51	57	Cateau, Marmorarbeiten . . . . . "	1.831	60	
52	58	Bugniet, Tischlerarbeiten . . . . . "	2.641	08	
53	59	Dulud & Comp., Ledertapeten 2c. . . . . "	370	87	
54	60	Raveneau, Arbeiten an Wasserleitung . . . "	140	95	
55	61	Levy, Bronzen . . . . . "	1.156	50	
56	62	Pascal Hamon, Stuckaturarbeiten. . . . . "	1.408	95	
57	63	Colin, Damon, Comp., Möbel . . . . . "	16.112	80	
58	64	Leroux, Schlosserarbeiten (linker Pavillon) . . "	10	15	
59	65	" " (rechter ") . . "	81	75	
60	66	" " (Hauptgebäude Repa-raturen) . . . . . "	2.679	77	
61	67	" " (Hauptgebäude Neu-beschaffungen) . . . "	2.015	64	
62	68	Lambert, Architekt, Honorar 1. Rate	814	51	
63	69	" " " 2. "	1.500	—	
64	70	" " " 3. "	2.537	49	
65	71	E. J. Gérôme, Schreibtisch	400	—	
66	72	Für ein Dintenfaß	85	—	
67	73	Rivaud, Leuchter	348	—	
68	74	Christoffle & Comp., Plateau	288	—	
69	75	Gerriez, Waschgeschirr 2c..	234	—	
		Summa . . .	104.020	83	
			oder		
			83.887 M. 77 Pf.		

Paris den 12. Juni 1875.

Der Kaiserliche Botschafter.
gez. Fürst v. Hohenlohe.

Für die richtige Abschrift:
(L. S.) Neff, Hofrath und Vorstand.

Anlage C.

Zu Seite 189. der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für 1875.

Vergleichung

der im Preußischen Militär-Etat — Titel 23. — für 1875 angesetzten Naturalienpreise gegen die wirklich gezahlten Durchschnitts-Beschaffungskosten der Naturalien im Jahre 1875.

Naturalien.	Etatspreis pro Centner.	Durchschnitts-Beschaffungskosten pro Centner.	Mithin sind gegen den Etatsansatz pro Centner gezahlt	
			mehr.	weniger.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Weizen	11,40	10,58	—	0,82
Roggen	8,25	8,63	0,38	—
Hafer	7,25	9,14	1,89	—
Heu	3,23	4,42	1,19	—
Stroh	2,13	3,06	0,93	—

Anlage D.

Nachweisung

der auf Titel 19. des Etats der Postverwaltung für 1875 angewiesenen Ausgaben.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Mk.	Pf.
1.	Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Bruchbändern für Unterbeamte der Postverwaltung, welche sich nachweislich bei Ausübung des Dienstes Bruchschäden zugezogen haben	335	36
2.	Kosten für die Anschaffung der den Postillonen verliehenen Ehrentressen, Ehrenposthörner und Ehrenpeitschen	5.418	80
3.	Entschädigungen für zurückgegebene Ehrenposthörner und Ehrenpeitschen an Postillone, bei deren Ausscheiden aus dem Dienste bezw. an deren Hinterbliebene beim Ableben	7.464	—
4.	Aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit findet an Postunterbeamte, welche bereits Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens sind, bei besonderer Würdigkeit derselben ausnahmsweise die Bewilligung eines Allerhöchsten Gnadengeschenks von 150 Mk. statt. Im Jahre 1875 sind derartige Bewilligungen an 6 Unterbeamte vorgekommen	900	—
5.	Bei dem deutschen Reichs-Postamte in Constantinopel: für die dem Kawassen und dem Hamal herkömmlich zu liefernden Bekleidungs-Gegenstände . . . . . 271.87 Mk. verauslagte Brückengelder bei Bestellung von Briefen . 59.71 =	331	58
6.	Vergütungen an die Polizei-Hauptkasse in Berlin und die Polizei-Aemter in Leipzig, Chemnitz und Zwickau für die Bemühungen bei Ermittelung der Wohnungen der Empfänger oder Absender von Postsendungen Seitens der Polizeibehörden	570	—
7.	Kosten für Wechsel und Wechselstempel bei Berichtigung der sich aus den Abrechnungen mit fremden Postverwaltungen ergebenden Zahlungen der Reichs-Postverwaltung	17.907	67
8.	Agioverluste bei Berichtigung dieser Zahlungen	776	53
9.	Jahresrente des Fürsten von Thurn und Taxis für die derzeitige Abtretung des Postwesens im Großherzogthum Baden	42.857	14
10.	An den Generallieutenant Pagenstecher, als Erben des Postmeisters Pagenstecher in Osnabrück zu zahlende Jahresrente für Abtretung der Privat-Postrechte auf den Kursen zwischen Osnabrück und Münster und zwischen Osnabrück und Norden	4.625	—
11.	Kämmereikasse in Emden: Postkontingent für das Jahr 1875 (Revenüe der Stadt Emden aus dem Postwesen, seit dem Jahre 1774 zahlbar) .	334	80
	Seite . . .	81.520	88

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Mk.	Pf.
	Uebertrag . . .	81.520	88
12.	Vergütungen an die Kanzleidiener des General-Postamts als Entschädigung für die größere Abnutzung der Kleidungsstücke bei Begleitung des Aktenwagens zwischen dem Dienstgebäude und den Wohnungen der Mitglieder des General-Postamts, und zwar: für 2 Kanzleidiener bei den Nachmittagsfahrten je 30 Mk. 60 Mk. für 5 Kanzleidiener bei den Vormittagsfahrten je 15 Mk. 75 Mk.	135	—
13.	Erstattete Conventionalstrafen	954	69
14.	Kosten für Vermessung der Poststraßen; Stempel- und Einregistrirungskosten .	146	70
15.	Für das Uebersetzen russischer Schriftstücke bei der Ober-Postdirektion in Oppeln	180	—
16.	Fortlaufende Beihülfe an einen im Jahre 1860 auf einer Postfahrt beschädigten Reisenden (auf Grund Allerhöchsten Ordre)	180	—
17.	Die auf die Reichs-Postverwaltung entfallende Hälfte der Unterstützung von 600 Mk. jährlich, welche der Wittwe des durch Uebersegeln durch ein Postdampfschiff der Linie Kiel-Korsoer verunglückten Bootsführers Büll in Ellerbeck bewilligt worden ist, mit . . . . . (Die zweite Hälfte zahlt die Königl. Dänische Postverwaltung.)	300	—
18.	Kur-, Arznei- und Verpflegungskosten für unmittelbar im Postdienste verunglückte Beamte und Unterbeamte	5.843	54
19.	Verschiedene Ausgaben in Einzelbeträgen von 2,70 Mk. bis gegen 100 Mk., in 47 Fällen, wie beispielsweise für Instandsetzungen von durch Postfuhrwerke beschädigten Perronlaternen, Eisenbahnwagen, Thürschildern u. s. w., für Aenderungen an Zugsträngen zu Feldpostwagen, für den Transport zollpflichtiger Packete nach Rußland in Eydtkuhnen, für Beförderung eines auf seinem Bestellgange erkrankten Landbriefträgers u. s. w.	739	19
	zusammen . . .	90.000	—

Zu Nr. 165.

Druckfehler-Berichtigung.

1. Seite 13 ist in der Zeile: „Kap. 3 Tit. 3 Nr. 3—7" statt 734,00 *M.* zu setzen: 731,00 *M.*
2. Die Schlußsumme der Seite 13 ist zu ändern in „9.230.963,95 *M.*"; ebenso der Uebertrag oben auf Seite 14.
3. Seite 14 Zeile 12 von oben ist statt: „Kap. 5b. Tit. 4 Nr. 1" zu setzen: „Kap. 5b. Tit. 1 Nr. 1".
4. Die Schlußsumme der Seite 14 ist zu ändern in 13.354.010,44 *M.*; ebenso der Uebertrag oben auf Seite 15.
5. Die Schlußsumme der Seite 15 ist zu ändern in 18.964.857,42 *M.*; ebenso der Uebertrag oben auf Seite 16.
6. Seite 16 Zeile 4 von oben ist statt: „Tit. VI. Nr. 2 (Hamburg)" zu setzen: „Tit. VI. Nr. 1 (Hamburg)".
7. Seite 16 Zeile 8 von oben ist statt „69.473,90 *M.*" zu setzen: „67.473,90 *M.*"
8. Seite 16 ist die Summe von 14.431.637,29 *M.* (Zeile 12 von unten) zu ändern in 24.429.634,29 *M.*
9. Seite 17 ist hinter der Zeile: „Kosten in Folge des Zollanschlusses Bremischer Gebietstheile . . . 15.532,76 *M.*" als neue Zeile einzurücken:

„Außeretatsmäßige Ausgaben der Postverwaltung Seite 148 der Uebersicht . . . 341,78 *M.*"

und die darunter stehende Summe von 2.941.015,14 *M.* zu ändern in 2.941.356,92 *M.*

Nr. 166.

Mündlicher Bericht

der

VI. Kommission,

betreffend

die Uebersicht der außeretatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875 — Nr. 7. B. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Wulfshein.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen zu erklären,

daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875 (Nr. 7. B. der Drucksachen) den Vorschriften der Gesetze vom 2. Juli 1873 und 10. Februar 1875 genügt worden ist.

Berlin, den 26. April 1877.

Nickert (Danzig), Vorsitzender. — **Wulfshein**, Berichterstatter.

Nr. 167.

Resolution

zu

dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Drucksachen —.

Dr. **Grothe.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß durch die Einsetzung des Patentamtes auch für die verwandten Musterschutz- und Markenschutzgesetze eine entsprechende Zentralstelle geschaffen wird,

die Reichsregierung aufzufordern, in der nächsten Session des Deutschen Reichstages eine Gesetzesvorlage einzubringen, betreffend die Umänderung derjenigen Paragraphen der Musterschutz- und Markenschutzgesetze, welche über die zur Anmeldungsannahme und Eintragung befugte Behörde handeln, als welche demnächst das Patentamt einzusetzen und zu bezeichnen ist.

Berlin, den 26. April 1877.

Dr. Grothe.

Unterstützt durch:

Bär (Offenburg). Bieler. v. Bockum-Dolffs. Dr. Braun. Dr. Buhl. v. Bühler. Berger (Witten). Freiherr v. Dücker. Dollfus. Frühauf. Forkel. Grad. Kiepert. Dr. Klügmann. v. Kardorff. Dr. Lasker. Dr. Löwe. Pfähler. Molinari. Mosle. Dr Slevogt. Stälin. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Thilenius. Wehmeyer. Wölfel. Lentz.

Nr. 168.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe — Nr. 123. der Drucksachen —.*)

Scipio, Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 1. Pos. 1. die Worte:

„Eisen und Stahl, geschmiedet und gewalzt, in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt; Weißblech (aus Nr. 6b. des Zolltarifs);"

zu streichen.

2. In §. 1. Pos. 3. zu streichen.
3. §. 3. zu streichen.

Berlin, den 26. April 1877.

*) Der von den Abgeordneten Scipio und Spielberg gestellte, unter Nr. 152. sub II. abgedruckte Antrag wird zurückgezogen.

Nr. 169.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Drucksachen —.

— Indirekte Steuern. — Einnahme. Kapitel 4. §. 4. Branntweinsteuer. —

Schneegans, Bergmann, Nessel, Nack, North. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, in einer der nächsten Sessionen dem Reichstag einen Vorschlag zur Abänderung der Branntweinsteuergesetze vorzulegen.

Berlin, den 26. April 1877.

Nr. 170.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Reichstagswahl in dem zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Bei der am 10. Januar d. J. in dem zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vorgenommenen Wahl eines Reichstagsabgeordneten sind besage der am 14. Januar d. J. vorschriftsgemäß vollzogenen Zusammenstellung 17.213 gültige Stimmen abgegeben worden. Von dieser Gesammtzahl sind 9877 Stimmen auf den Advokaten Wehmeyer in Schwerin gefallen. Herr ꝛc. Wehmeyer ist als Abgeordneter proklamirt worden und hat die Wahl angenommen; die Wählbarkeit desselben unterliegt keinem Zweifel.

Gegen die Wahl des Advokaten Wehmeyer ist unter dem 24. Februar 1877 ein Protest, unterschrieben:

Im Auftrage des Arbeiter-Wahlbureaus H. Peters, Cigarrenarbeiter, Hospitalstraße Nr. 1, Schwerin in Mecklenburg

bei dem Reichstage eingereicht worden.

Der Protest lautet:

„Gründe zur Beanstandung der Wahl.

Aus nachstehenden Orten sind die Leute herausgewiesen worden, weil sie der Wahlhandlung mit beiwohnen wollten:

1. Schwerin im 7. Bezirke,
2. Medewege,
3. Wickendorf,
4. Mieß. Hier sind die Arbeiter Fick und Schneider Schmidt hinausgewiesen,
5. Lankow,
6. Stampe,
7. Warnitz,
8. Göris,
9. Krebsförden,
10. Sternberg."

In Bezug auf die Vorgänge in den Ortschaften unter 1., 2., 3., 10. sind dem Proteste „mündliche Berichte (Aussagen)" von Arbeitsleuten, welche von dem Arbeiter-Wahlbureau protokollarisch aufgenommen worden sind, unter a. b. c. und eine Eingabe des Zimmerers F. Laasch d. d. Sternberg, den 10. Januar 1877 an den Herrn H. Peters in Schwerin unter d. beigefügt worden; — jene Berichte betreffen die Vorgänge in den unter 1., 2., 3. erwähnten Ortschaften und diese letztgenannte Eingabe die Vorgänge in Sternberg, — wogegen betreffs der Ortschaften 5—9 keine näheren Angaben gemacht und Aussagen der unter 4 genannten Arbeiter nicht beigebracht sind.

In dem Protestschreiben selbst wird noch Folgendes beantragt:

„Sollte jedoch der hohe Reichstag die Wahl dennoch für gültig erklären, so bitten wir darum, die in Anlage a. b. c. d. vorgekommenen Fälle dem Gerichte zu überweisen und den betreffenden Leuten zu ihrem Rechte zu verhelfen, resp. die in Anlagen b. c. d. bezeichneten Fälle dafür zu wirken, daß die Betreffenden wenigstens ihren Schaden ersetzt erhalten. Denn es sind nur Arbeiter."

Was nun

1. die Vorgänge in Schwerin (7. Bezirk)

betrifft, so sind in der Anlage A. die Aussagen des Arbeitsmanns Speck, in des Zigarrenarbeiters Peters und des Tapezierers Peters referirt.

In der Aussage des ꝛc. Speckin wird angegeben, daß er Wähler in diesem Bezirke sei, seine Stimme abgegeben und im Wahllokale verblieben, „um der Wahlhandlung noch mit beizuwohnen," worauf er von dem Wahlvorsteher die Aufforderung erhalten, das Wahllokal zu verlassen, auch auf seinen Widerspruch schließlich durch einen herbeigeholten Polizeidiener aus dem Lokale herausgebracht worden sei.

Der Zigarrenarbeiter Peters, welcher das Wahllokal betreten haben will, „um sich zu überzeugen, ob sich Niemand daselbst aufhalten dürfe", behauptet, ausgewiesen worden zu sein, nachdem er auf die Frage des Wahlvorstandes: „Wollen Sie wählen?", die Antwort gegeben habe, daß er dies nicht wolle, sondern der Wahlhandlung beiwohnen wolle.

Der Tapezierer Peters sagt ziemlich ebenso aus, hat jedoch der Aufforderung, das Wahllokal zu verlassen, nicht Folge geleistet, sondern ist in denselben verblieben.

In Bezug auf

2. die Vorgänge in Medewege

referirt der Tischler Blohm, daß er mit dem Schneider Schulz nach Medewege gegangen sei, weil er Stimmzettel auf der Straße vertheilen, Schulz aber habe der Wahlhandlung beiwohnen wollen. Nach einigen, mit dem Wahlvorsteher gewechselten Reden sei Schulz, welcher in das Wahllokal eingetreten, vom Wahlvorsteher hinausgeworfen, er, Blohm, aber bedeutet worden, den Hof zu verlassen, was er auch gethan und außerhalb des Hofes sich aufgestellt habe, um Stimmzettel zu vertheilen. Späterhin sei er durch Gensdarmen wegen Hausfriedensbruch verhaftet und bis zum andern Mittag detinirt, auch zur Bezahlung von 1 Mark 25 Pf. Arrestkosten veranlaßt worden. Er bittet um gerichtliche Untersuchung behufs des Ersatzes seines Schadens und seiner Ehrenrettung.

Was

3) die Vorgänge in Wickendorf

anlangt, so referirt der Arbeitsmann Fröder, daß er, um

der Wahlhandlung beizuwohnen, in das Wahllokal gegangen, dort von den anwesenden Herren gedrängt und von dem Inspektor Bülow auf die Zehen getreten worden sei, worauf er fortgegangen.

Die Arbeitsleute Lange und Müller geben an, daß, als sie an das Wahllokal herangekommen seien und auf die Frage: „Was wollen Sie hier?" geantwortet hätten, der Wahlhandlung beizuwohnen, sie aufgefordert worden seien, „verlassen Sie meinen Grund und Boden". Es wird behauptet, daß man ihn (Lange) und Müller gemißhandelt, ihn gebunden und verhaftet, jedoch nach Vorweis seiner Legitimationspapiere wieder entlassen habe. Auch er bittet um gerichtliche Untersuchung.

In dem Schreiben des 2c. Laasch zu Sternberg,

4) die Vorgänge in Sternberg 2c. betreffend,

wird erzählt, daß Parteigenossen, welche nach Pastin, Witzin, Dabel und Demen gegangen, um der Wahlhandlung beizuwohnen, weggewiesen, auch in Demen die beiden Parteigenossen, welche dahin gegangen seien, verhaftet, in das Amtsgericht nach Criwitz transportirt und daselbst am andern Tage nach Bezahlung von Strafe und Kosten entlassen worden seien. Es sei „dagegen Rekurs eingelegt und das Weitere abzuwarten".

In Pastin sei um 6 Uhr Abends auch den dortigen Wählern das Lokal „verwiesen" worden.

In Hesenow habe man dem Parteigenossen S. aus St. bis 4 Uhr Nachmittags gestattet, der Wahlhandlung mit beizuwohnen; da sei „auch diesem das Wahllokal verwiesen" worden.

Die Kommission hat in diesen Vorgängen, allenthalben die Bescheinigung derselben vorausgesetzt, Thatsachen, durch welche die Gültigkeit der Wahl beeinflußt würde, nicht erblicken können.

Indem man betreffs der Frage, ob in der Ausweisung einzelner Personen aus dem Wahllokale, welche daselbst nicht ihr Wahlrecht ausüben, sondern der Wahlhandlung zur Kontrole derselben beiwohnen wollen, eine Verletzung der Vorschrift über die Oeffentlichkeit der Wahl und in dieser Verletzung ein Grund zur Kassation der Wahl zu finden sei, auf die Ausführungen in dem Berichte der unterzeichneten Kommission über die Reichtagswahl im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise (Nr. 130. der Drucksachen) verweisen kann, ist, nach der Ansicht der Kommission, nicht zu bezweifeln, daß derartige, vereinzelte Vorgänge eine solche wesentliche Formverletzung nicht begründen, gleichviel, wie man im Uebrigen die obige Frage im Prinzipe beantwortet.

Es mag hierbei darauf hingewiesen werden, daß — mit Ausnahme des unter 1. referirten, den Arbeitsmann Speckin betreffenden Vorgangs — die „Parteigenossen" nicht zu den Wählern des Bezirks, in dessen Wahllokal sie eingetreten sind, gehörten, vielmehr nur zur Kontrole der Wahlhandlung daselbst sich eingefunden haben.

Was die Verhaftung und Wegführung einzelner Beschwerdeführer (Nr. 2., 3., 4.) anlangt, so läßt sich nach dem vorhandenen Material über die Berechtigung zu diesen Maßregeln nicht urtheilen. Es muß vielmehr den Beschwerdeführern (Nr. 2., 3.) ebenso, wie dies in dem Falle Nr. 4. bereits geschehen, überlassen bleiben, ihre Beschwerden, sofern sie glauben, in ihren Rechten verletzt zu sein, bei den betreffenden Landesbehörden im geordneten Instanzenwege anzubringen und ihre Ansprüche auf Ersatz 2c. mit geltend zu machen. Auch liegt es nicht in der Aufgabe des Reichstags, in den Gang der Justiz einzugreifen und durch Anweisungen an die Behörden, wie sie in dem Protestschreiben erbeten werden, ohne genügende Kenntniß von den Vorgängen selbst, der Entscheidung der verfassungsmäßig bestellten Behörden vorzugreifen.

In dem Schreiben unter Nr. 4 befindet sich noch folgende Anführung:

„In Wanckow soll, wie uns von gut unterrichteter Seite gesagt ist, gar keine direkte Wahl stattgefunden haben. Wie die Wähler auf den Hof, resp. ins Wahllokal gekommen sind, hat der Herr v. Bülow gesagt: gewählt würde nicht, und hat die Urne gefaßt und die Stimmen ausgeschüttet und zu den Wählern gesagt, sie sollten nur zu Hause gehen."

Es ergiebt sich nun aus den Verhandlungen, daß in Wanckow 37 Wähler in die Wählerliste eingetragen sind und daß diese 37 Wähler ohne Ausnahme ihre Stimme abgegeben haben. Sämmtliche Stimmen waren auf den Drost v. Wisburg in Schwerin gefallen. In dem Protokolle sind nun die gedruckten Worte:

„Um sechs Uhr Nachmittags"

in dem Satz

„Um sechs Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen"

gestrichen und statt derselben folgende Worte

„Da sämmtliche Wähler ihre Stimme abgegeben haben, —"

von dem Protokollführer eingeschrieben worden.

Herr von Bülow hat als Wahlvorsteher fungirt.

Es ist also die Wahlhandlung vor 6 Uhr Abends geschlossen worden. Allein da sämmtliche Wähler ihre Stimmen bereits abgegeben hatten, so kann, nach der Ansicht der Kommission, in dem frühzeitigen Schlusse der Wahlhandlung eine wesentliche Formverletzung nicht gefunden werden. Es ist nun zwar anzunehmen, daß sofort nach Schluß der Wahlhandlung, also vor 6 Uhr, die Auszählung der Stimmen erfolgt und sonach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß um 6 Uhr Wähler sich eingefunden haben, um der Feststellung des Wahlergebnisses beizuwohnen. Allein es ist dies in Wahrheit von keiner Seite behauptet oder nur angedeutet worden.

Die Kommission schlägt daher einstimmig vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Wahl des Advokaten Wehmeyer im zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für gültig zu erklären.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. v. Schwarze. (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Rieper. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Puttkamer-Sorau. v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 171.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl zum Reichstage im ersten sächsischen Wahlkreise.

Bei der am 10. Januar 1877 stattgehabten Wahl zum Reichstage im ersten sächsischen Wahlkreise haben von 23.281 Wahlberechtigten 13.988 Personen gestimmt.

Von diesen sind gültige Stimmen . . 13.898
ungültige Stimmen 90
abgegeben worden.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:
der Fabrikdirektor Gustav Fränkel in Zittau . 6.630
Dr. Julius Pfeiffer auf Burkersdorf . . . 6.047
Hugo Keller in Görlitz 1.202
zersplittert 19
Summa . 13.898.

Da keiner der Kandidaten die absolute Majorität von 6950 Stimmen erhalten hatte, mußte zur engeren Wahl zwischen dem Fabrikdirektor Fränkel und Dr. Julius Pfeiffer geschritten werden.

Bei dieser wurden 17.709 Stimmen abgegeben, davon sind
gültige Stimmen 17.643
ungültige Stimmen . . . . . 66.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:
Dr. Julius Pfeiffer 8.989
der Fabrikdirektor Fränkel 8.654
Summa . 17.643.

Hiernach sind auf ersteren 335 Stimmen mehr gefallen. Er hat die Wahl angenommen und ist als früheres Mitglied des Reichstages als passiv wahlberechtigt legitimirt.

Erhebliche Verstöße gegen das Wahlreglement sind überall nicht vorgekommen; dagegen ist am 26. Februar d. J., also rechtzeitig von mehreren Einwohnern von Zittau beim Reichstage ein Protest mit dem Antrage,

die Wahl des Dr. Pfeiffer für ungültig zu erklären,

eingegangen und werden zur Begründung des Protestes nachstehende Thatsachen, welche sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen, angeführt.

I. Zuerst werden Wahlbeeinflussungen Seitens der Arbeitgeber zu Gunsten von Dr. Pfeiffer behauptet, und zwar dahingehend:

1. in Reichenau:
458 Stimmen Pfeiffer,
368 = Fränkel,
ließ Herr Fabrikbesitzer C. A. Preibisch seine ganzen Arbeiter antreten, theilte dieselben entsprechend den Wahllokalen in 3 Kolonnen, übergab ihnen Stimmzettel auf den Namen Pfeiffer, und ließ sie — die Wahlzettel in der Hand
Kolonne 1. geführt von Herrn C. A. Preibisch,
= 2. = = seinem Sohne Herrn Oskar Preibisch,
= 3. = = seinem Sohne Herrn Dr. Reinhold Preibisch,
nach den Wahllokalen marschiren.
Zeuge: Herr Oberfärber Dufton in Reichenau,
= Buchhalter Georg Brandt in Zittau,
= Techniker Felix Billig in Zittau;

2. in Türchau:
110 Stimmen Pfeiffer,
75 = Fränkel,
war der Gemeindevorsteher Herr Posselt gleichzeitig Wahlvorsteher und Ausgeber von Wahlzetteln für Herrn Dr. Pfeiffer.
Er bedrohte die Arbeiter mit Verlust der Arbeit in seinem Bergwerk, wenn sie nicht für Dr. Pfeiffer stimmen würden.
Zeuge: Bäckermeister Louis Domsch in Zittau,
Carl Domsch in Friedersdorf;

3. in Oybin:
88 Stimmen Pfeiffer,
65 = Fränkel,
wurde von Großschönauer Fabrikanten für den Fall der Stimmabgabe für Fränkel mit Arbeitsentziehung gedroht.
Zeuge: Schmied Reinh. Zöllner in Oybin;

4. in Zittau:
1024 Stimmen Pfeiffer,
1776 = Fränkel.
Herr Maschinenmeister und Techniker Kießner hat die in der Brüder Schmitt'schen Fabrik unter seiner Leitung stehenden Arbeiter mit Entlassung bedroht, falls sie nicht für Dr. Pfeiffer stimmen.
Beweis: Eidesdelation.

5. in Großschönau:
771 Stimmen Pfeiffer,
329 = Fränkel,
haben
a) die Fabrikanten die Weber, welche für sie arbeiteten, mit Entziehung der Arbeit bedroht, wenn sie für Fränkel stimmen.
Beweis: Zeuge Eduard Kober in Großschönau;
b) die Fabrikanten Kämmels Erben ihre Arbeiter aufs Komptoir rufen und von denselben einen Revers unterschreiben lassen, daß sie für Dr. Pfeiffer stimmen.
Beweis: Karl Donat in Haynewalde;

6. in Oybin wurde der Weber Ernst Neumann von dem Fabrikanten Ernst Steudtner in Bertsdorf bedroht, daß er keine Arbeit mehr bekommen soll, wenn er bei der Stichwahl wieder Herrn Fränkel wählt,
Zeuge: Herr E. F. Neumann, Besitzer einer in Oybin, und
Herr Gustav Tasche in Oybin;

7. in Burkersdorf und Schlegel:
Burkersdorf 132 Stimmen Pfeiffer,
— = Fränkel,
Schlegel 180 = Pfeiffer,
9 = Fränkel,
wurden auf Veranlassung des Herrn Dr. Pfeiffer Brote und auch Speck vor der Wahl vertheilt;
Zeuge: Herr Israel in Burkersdorf;

8. in Haynewalde:
159 Stimmen Pfeiffer,
286 = Fränkel,
hat Herr Rittergutsbesitzer von Kiau seine Leute mit Pfeiffer'schen Wahlzetteln versehen, in Kolonnen nach dem Wahllokal marschiren lassen; insbesondere aber dem Sattler Platow, welcher für von Kiau arbeitet, einen Pfeiffer'schen Wahlzettel oktroyirt und durch seinen Jäger kontrolliren lassen, daß Platow den Zettel richtig abgebe.
Hierüber wurde vom Wahlvorstand in Haynewalde Protest aufgenommen;
Zeuge: Sattler Platow in Haynewalde.

Die Kommission glaubte, der behaupteten Einwirkung von Arbeitsgebern auf ihre Arbeiter zu Gunsten der Wahl des Abg. Dr. Pfeiffer, sei es durch kolonnenweises Führen derselben nach dem Wahllokale unter Einhändigung von Wahlzetteln, sei es durch Bedrohung derselben mit Arbeitsentziehung oder da durch, daß man sie einen Revers unterschreiben ließ, daß sie für Dr. Pfeiffer stimmen würden, nicht ein solches Gewicht beilegen zu können, daß dadurch, falls die angegebenen Thatsachen auch erwiesen werden könnten, die Wahl als eine nicht freie angesehen werden müßte; sie nahm vielmehr an, daß das allgemeine direkte Wahlrecht eine lebhafte Agitation naturgemäß zur Folge habe und daß diese, falls sie sich nur in den gesetzlichen Schranken halte, nicht mit gesetzlich unerlaubten Mitteln zu wirken suche, und nicht auf Grund des Mißbrauchs amtlicher oder kirchlicher Gewalt

geübt werde, einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl nicht haben könne. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruhe auf freier Vereinbarung; der aus diesem Verhältnisse nach der Natur der Dinge hervorgehenden Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber könne sich ersterer entziehen, indem es von seinem freien Willen abhänge, dasselbe zu lösen, auch setze das allgemeine Wahlrecht Männer voraus, welche sich durch materielle Rücksichten nicht beirren ließen.

In gleicher Weise erschien der Kommission der behauptete Umstand, daß Dr. Pfeiffer in seinem eigenen Wahlbezirke Brot und Speck vor der Wahl vertheilt habe, unerheblich, weil nicht behauptet worden, daß dies unter Entgegennahme des Versprechens einer Gegenleistung Seitens der Empfänger, nämlich der Wahl des Dr. Pfeiffer, geschehen sei.

II. Die zweite Gruppe von Thatsachen zur Begründung des Protestes gegen die Wahl betrifft einen behaupteten Kauf von Stimmen und führt der Protest in Bezug hierauf Folgendes an:

1. in Ober-Oderwitz:
   505 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   172 = Fränkel,
   hat der Fabrikant Ferd. Wenzel Stimmen für Dr. Pfeiffer für je 1 ℳ. erkauft und zwar sind bekannt geworden folgende Fälle: beim Steinschläger Ernst Weber, Gust. Schluckwerder, Ernst Wilh. Wolf und Tannert.
   Zeugen: Herr Buchhalter Otto Ziesche in Nieder-Oderwitz, und
   Herr Carl Conrad Hanspach, Seilermeister in Mittel-Oderwitz;
2. in Groß-Schönau:
   771 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   329 = Fränkel,
   hat der Spediteur Leichsenring für Stimmen für Dr. Pfeiffer 1 Thaler an Arbeiter im Steinbruch gezahlt;
   Beweis: Zeuge August Tannert, Groß-Schönau 20 B.;
3. in Jonsdorf:
   87 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   181 = Fränkel,
   erschien am 22. Januar ein Beauftragter und Angestellter des Herrn Häbler, am Paradies in Groß-Schönau, um Wahlzettel auf den Namen Dr. Pfeiffer und Geld an die Weber zu vertheilen, welche à 6 Sgr. empfangen haben. Bekannt sind die Fälle:
   a) bei dem Weber Knoblauch in Neujonsdorf Nr. 14., und
   b) bei dem Weber Gottlieb Müller, Nachbar des Obigen.
   Den Webern wurde auch mit Arbeitsentziehung gedroht.
   Beweis: Zeuge Bierfuhrmann Neumann in Jonsdorf.
   Zeuge: Kaufmann Gustav Geißler in Olbersdorf.
4. in Zittau,
   1024 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   1776 = Fränkel,
   gab Herr Zimmermeister Schramm, äußere Weberstraße wohnhaft, à 1 ℳ. mit dem Hinweis für Dr. Pfeiffer zu stimmen.
   Beweis: Zeuge Zimmerpolier Roscher in Olbersdorf.

Die Kommission war hier der Ansicht, daß diese Thatsachen, wenn sie sich bewahrheiten, für das Wahlresultat von erheblichem Gewichte seien; allerdings werde erst die zu veranlassende Beweisaufnahme ergeben, ob der angebliche Kauf von Wahlstimmen so betrieben worden, daß dadurch das ganze Wahlresultat in dem betreffenden Wahlbezirke als gefälscht anzusehen, in welchem Falle dem Dr. Pfeiffer sämmtliche erhaltene Stimmen in diesem Bezirke abgezogen werden müßten, und er dann nicht mehr die Majorität haben würde, oder ob auf Grund des behaupteten Stimmenkaufes nur einzelne Wahlstimmen zu vernichten. Mit Nothwendigkeit folgt aus dem Vorstehenden die Beanstandung der Wahl.

III. Endlich wird noch eine Reihe bei der Wahl vorgekommener anderer Gesetzwidrigkeiten behauptet, welche nachstehend ihre Prüfung und Würdigung gefunden haben. Der Protest führt an:

1. in Großhennersdorf:
   238 Stimmen . . . Dr. Pfeiffer,
   38 = . . . Fraenkel.
   a) wurden sieben zugereiste Handwerksburschen (worunter drei Böhmen), die nicht in der Liste eingetragen waren, zur Wahl zugelassen;
   b) ebendaselbst ist der Vertrauensmann der Fortschrittspartei durch einen Gensdarmen vor der Stimmzählung ausgewiesen worden und hat sich der letztere vor die Thür gestellt und Niemanden eingelassen.
2. in Groß-Schönau:
   771 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   329 = Fränkel,
   hat der Fabrikant Hänisch im Wahllokal die Abstimmenden kontrolirt und beim Eintrit desjenigen, der einen Fränkel'schen Zettel hatte, dem Wahlvorsteher — ohne daß dieser die geheime Wahl schützte — laut zugerufen:
   „Das ist ein Fränkel'scher!"
   Beweis: Zeuge Schnittwaarenhändler Franz Schmidt in Zittau.
3. in Berthelsdorf:
   309 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   51 = Fränkel,
   hat der Wahlvorsteher selbst am Tage der Wahl Stimmzettel für Dr. Pfeiffer herumgetragen.
   Zeuge: Herr Kupferschmiedebesitzer Hugo Dreßler in Zittau.
4. in Rennersdorf:
   166 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   17 = Fränkel,
   wurde im Wahllokal unentgeltlich Schnaps den Wählern eingeschenkt.
   Zeuge: vorbenannter Herr Hugo Dreßler in Zittau.
5. in Neu-Hörnitz:
   23 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   51 = Fränkel,
   hat die Stimmenzählung nicht wie vorgeschrieben, im Wahllokal stattgefunden, sondern die Wahlvorsteher verließen mit der Urne das Lokal und begaben sich in ein oberes Zimmer, zu welchem Zeugen der Zutritt verweigert wurde.
   Beweis: Zeuge Adolph Korsch, Zittau, Dammstraße 4.
6. in Bertsdorf:
   199 Stimmen Dr. Pfeiffer,
   182 = Fränkel,
   hat der Ortsrichter Hüttig selbst Wahlzettel für Dr. Pfeiffer herumgetragen und die Wahl von Dr. Pfeiffer empfohlen.
   Beweis: Eidesdelation.

7. in Strawalde:
187 Stimmen Dr. Pfeiffer,
39 = Fränkel,
haben Gewaltthätigkeiten behufs Entfernung des Delegirten des Fränkel'schen Wahlkomités stattgefunden, ohne daß der Wahlvorstand denselben schützte und die Oeffentlichkeit der Verhandlung dadurch wahrte.

Beweis: Zeuge Kupferschmiedebesitzer Hugo Dreßler in Zittau.

8. in Dittelsdorf:
110 Stimmen Dr. Pfeiffer,
143 = Fränkel,
sind nach offiziellem und gesetzlichem Schluß der Wahllisten noch 20 Wähler in die Wahlliste aufgenommen worden, wovon 17 auch am 23. Januar ihre Stimmen abgegeben haben.

Beweis: Amtliche Aussage des Herrn Amtshauptmann von Zahn in Zittau.

9. in Ober-Oderwitz:
505 Stimmen Dr. Pfeiffer,
172 = Fränkel,
wurde im Höhne'schen Wahllokal die Oeffentlichkeit bei der Stimmenzählung ausgeschlossen.

Beweis: Zeuge Ernst Döring in Haynewalde.

10. in Sommerau:
24 Stimmen für Pfeiffer,
22 = = Fränkel,
hat der Ortsvorstand die Pfeiffer'schen Wahlzettel selbst ausgetragen.

Beweis: Amtliche Untersuchung.

11. in Reichenau:
458 Stimmen Dr. Pfeiffer,
368 = Fränkel,
hat der nicht naturalisirte Böhme Schlosser Ignatz Weber in Reichenau Nr. 213b., ohne daß er in der Wahlliste verzeichnet war, mitstimmen dürfen.

Beweis: Zeugen Buchhalter Fritsche in Reichenau.
= = Trummler in Reichenau.
Zeugen Steuereinnehmer Sommer in Reichenau.

Nach dem Beschlusse der Kommission ist Punkt 1a. nach dem Inhalt des Wahlprotokolls unwahr, dagegen Punkt 1b. insoweit erheblich, als die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung und der Zutritt zu dem Wahllokal durch einen Gensdarmen beeinträchtigt worden sein soll; hier ist die unten angeordnete Beweisaufnahme beschlossen worden. Andererseits wurde in dem Umstande, daß ein Vertrauensmann der Fortschrittspartei durch denselben Gensdarmen aus dem Wahllokal gewiesen worden sein soll, noch nicht ein solcher Vorgang gefunden, welcher die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung zu alteriren geeignet sei.

Punkt 2. erschien offenbar unerheblich.

Punkt 3. ebenso, weil der Wahlvorsteher in seiner Eigenschaft als Staatsbürger und so lange und so weit er nicht als Wahlvorsteher fungire, von der Betheiligung an der Wahlbewegung durch die Wahlvorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Punkt 4. erschien ebenfalls unerheblich, weil nicht behauptet worden, daß nur Wählern einer bestimmten Parteirichtung unentgeltlich Schnaps verabreicht worden, während andererseits der Vorgang, wenn er im Wahllokal stattgehabt, als unpassend bezeichnet werden muß.

Punkt 5. erschien der Kommission erheblich, weil dadurch die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in ihrem wesentlichsten Theile alterirt würde und ist hier eine Beweisaufnahme für nothwendig erachtet worden.

Punkt 6. ist aus dem bei Punkt 3. angegebenen Grunde für unerheblich erachtet worden, abgesehen davon, daß auch das zum Beweise der behaupteten Thatsache angegebene Beweismittel der Eidesdelation unzulässig erscheinen mußte.

Punkt 7. erschien unerheblich, weil durch den behaupteten Vorgang die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung als ausgeschlossen nicht angesehen werden konnte.

Punkt 8. ist erheblich, aber für sich allein für die Gültigkeit der Wahl mit Rücksicht auf die große Majorität der Stimmenzahl für Dr. Pfeiffer nicht ausschlaggebend. Der Beweis der Thatsache ist übrigens durch den Inhalt der betreffenden Wählerliste bereits geführt.

Punkt 9. ist erheblich aus dem Grunde bei Punkt 5. und ist durch die Kommission Beweisaufnahme beschlossen worden.

Punkt 10. erschien wie bei Punkt 6. unerheblich.

Punkt 11. endlich ist durch den Inhalt des betreffenden Wahlprotokolls und der Wählerliste, in welcher der genannte Name garnicht vorkommt, widerlegt.

Zu erwähnen bleibt, daß von dem Komité für die Wahl des Dr. Pfeiffer ein Gegenprotest eingereicht worden, in welchem die Behauptungen des Protestes bestritten werden, die Agitation der Gegenpartei geschildert und gegen eine etwaige Einberufung des Gegenkandidaten Fraenkel für den Fall der Kassirung der Wahl des Dr. Pfeiffer protestirt wird.

Die Kommission beschloß einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Wahl des Dr. Julius Pfeiffer auf Burkersdorf zu beanstanden;

II. Den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten und des Protestes zu ersuchen:

1. über den im Protest behaupteten Kauf von Wahlstimmen,
   a) in Ober-Oderwitz,
   b) in Gr.-Schönau,
   c) in Jonsdorf,
   d) in Zittau
   gerichtliche Untersuchung,
2. über die angebliche Ausschließung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch einen Gendarmen in Großhennersdorf dadurch, daß er sich vor die Thür des Wahllokales stellte und Niemanden einließ,
3. über die angebliche Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Stimmenzählung in Neu-Körnitz und Ober-Oderwitz gerichtliche Beweiserhebung zu veranlassen und von dem Resultate dem Reichstage unter Uebersendung der betreffenden Verhandlungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, (Vorsitzender). Thilo Berichterstatter. Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. von Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Dr. Wagner.

Nr. 172.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der Magistrat und die Handelskammer der Stadt Posen, denen sich nachträglich auch die Direktion der Posen-Kreuzburger Eisenbahngesellschaft angeschlossen hat, bitten den Reichstag zu veranlassen, daß in Posen eine für Güter- und Fußgängerverkehr genügende neue Festungsthorpassage in der ungefähren Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf Reichskosten des Baldigsten hergestellt werde.

Das in der Anlage I. abgedruckte Gesuch wird darauf gestützt, daß nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, der Stadt Posen, deren Verkehrsbedürfnissen die gegenwärtig bestehenden Thore, wie von allen Seiten anerkannt werde, nicht genügen, mit Rücksicht auf die einer Erweiterung dieser Thore entgegenstehenden Hindernisse, der Anspruch zustehe, die Anlegung einer neuen Thorpassage auf Kosten des Reiches zu verlangen. In dieser Richtung wird namentlich hervorgehoben, daß die Absicht des Gesetzes, den Festungsstädten Abhülfe gegen die zahlreichen, durch die Befestigung bedingten Mißstände zu gewähren, durchaus vereitelt werde, wenn man das Gesetz seinem Wortlaute nach auf eine Erweiterung schon bestehender Thore beschränken wolle, auch werde anerkanntermaßen eine Erweiterung der hier in Frage kommenden Thore — des Berliner und des Wilda Thores — weder zur Entlastung des Verkehres genügen, noch gegenüber dem Aufwand für Anlage eines neuen Thores für den Reichsfiskus eine Minderausgabe ergeben.

Die Direktion der Posen-Kreuzburger Eisenbahn macht zur Unterstützung der Petition geltend, die Uebernahme der Kosten auf die Reichskasse müsse als ein billiges Aequivalent für die Leistung des Beitrages angesehen werden, den die Konzessionsurkunde der Posen-Kreuzburger Eisenbahn im Betrage von 166,666 Thalern zu den Kosten der Befestigung des Centralbahnhofes auferlegt hatte; dieser Beitrag solle nun gar nicht mehr zur Befestigung des Bahnhofes, sondern zur Anlage detachirter Forts verwendet werden, und es könne deshalb doch nur billig sein, wenn die so sehr im Interesse der Eisenbahn gelegene Thoranlage von dem Reichsfiskus bestritten werde, der zu dem ihm obliegenden Aufwande für die Forts eine sehr erhebliche Leistung der Eisenbahn beanspruche.

In dem von dem Königl. Polizeipräsidium, dem Magistrate und der Handelskammer am 25. Juni v. J. dem Herrn Reichskanzler eingereichten, in Anlage II. abgedruckten Gesuche ist des Näheren dargelegt, wie durch die in den Jahren 1848, 1855, 1870, 1871, 1875 hergestellten Eisenbahnverbindungen der Verkehr in der Stadt Posen in hohem Grade sich gesteigert, zugleich aber in Folge der durch militärische Erwägungen gebotenen Anlage eines für alle diese Bahnen gemeinsamen Centralbahnhofes sich vollständig in den auf das Berliner Thor mündenden Straßen konzentrirt habe, so daß dieses Thor in keiner Weise mehr im Stande sei, die Verkehrspassage zu bewältigen. Eine wirksame Abhülfe könne nur durch die Erbauung eines neuen Thores in der Richtung der kleinen Ritterstraße gewährt werden, gegen welche im Interesse der Fortifikation wohl keine Bedenken zu erwarten seien. Die Kosten dieser Anlage aber müsse, da die Stadt hierzu nicht verpflichtet, und auch finanziell nicht befähigt erscheine, nach Vorschrift des oben erwähnten Gesetzes das Reich tragen.

Der Herr Reichskanzler hat die Petenten am 10. August v. J. dahin beschieden:

Berlin, den 10. August 1876.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die in Gemeinschaft mit dem Magistrat und der Handelskammer daselbst hierher gerichtete gefällige Zuschrift vom 25. Juni d. J. ergebenst, daß wir auch nach wiederholter Erwägung das Reich zur Herstellung eines neuen Festungsthores in Posen, die Nothwendigkeit und fortifikatorische Zulässigkeit einer solchen Anlage vorausgesetzt, nicht für verpflichtet erachten können. — Die dafür angezogene Bestimmung im Art. IV. des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 123):

> „Sofern sich in deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Thore und Thorbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reichs erweitert werden."

bezieht sich ihrem klaren Wortlaute nach nur auf die Erweiterung bestehender, nicht auf die Anlegung neuer Thorpassagen. — Sie bildet überdies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher die für den städtischen Verkehr erforderlichen Straßen von den Stadtgemeinden selbst herzustellen sind, und darf schon aus diesem Grunde nicht ausdehnend ausgelegt werden. — An einem anderen Verpflichtungsgrunde für das Reich mangelt es aber gleichfalls. Bei dieser Rechtslage ist die Reichsverwaltung zur Uebernahme der durch den Durchbruch einer neuen Thorpassage in Posen entstehenden Kosten nicht ermächtigt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, von diesem Bescheide gefälligst den Magistrat und die Handelskammer daselbst in Kenntniß zu setzen.

Das Reichskanzler-Amt.
gez. Hofmann.

An
den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Staudy,
Hochwohlgeboren.
Posen.

R. K. A. Nr. 5392. B.

In der Berathung der Petitionskommission wurde von einem mit den lokalen Verhältnissen und den früher gepflogenen Verhandlungen besonders bekannten Mitgliede bemerkt:

> Der Eisenbahnverkehr der Stadt Posen wird durch fünf Eisenbahnstränge vermittelt, von denen vier in den provisorischen Central-Bahnhof einmünden, der fünfte, die erst im Dezember 1875 eröffnete Posen-Kreuzburger Eisenbahn, noch einen eigenen provisorischen Bahnhof hat. Der Verkehr zwischen der Stadt Posen und den Bahnhöfen lenkt sich fast ausschließlich durch das Berliner Thor, nur in ganz vereinzelten Fällen wird das Wilda-Thor benutzt; ein regerer Verkehr kann dort, abgesehen von der ungünstigeren Lage, auch deshalb nicht statthaben, weil es an einer befestigten Straße zwischen dem Wilda-Thor und den Bahnhöfen fehlt, außerdem erhebliche Steigerungen Schwierigkeiten bieten.
>
> Schon im Jahre 1872 gewannen die Behörden der Stadt Posen die Ansicht, daß das Berliner Thor den auf ihm lastenden Verkehr nicht mehr zu tragen vermöge. Auf Grund sorgfältiger, durch Polizei-

beamte vorgenommener Zählungen wurde bei der Kommandantur der Antrag gestellt, zu veranlassen, daß zwischen dem Berliner und dem Wilda-Thor ein weiteres dem Verkehr übergeben werde, und zwar wurde zunächst für diesen Zweck eine im Hauptwalle bereits bestehende, aber lediglich zu militärischen Zwecken benutzte Oeffnung — das sogenannte Eisenbahnthor — in Aussicht genommen. Die Militärbehörden verhielten sich diesem Antrage gegenüber durchaus ablehnend. Ende des Jahres 1872 wurde auf Grund erneuter statistischer Erhebungen die Sache von den Behörden der Stadt wieder aufgenommen, die Militärbehörden erklärten nunmehr auf den Wunsch der Stadt eingehen zu wollen und kam es im Sommer 1873 zwischen der Festungs-Baudirektion und den interessirenden Civilbehörden zu Posen zu einer Vereinbarung, nach welcher sämmtliche Betheiligte als zweckmäßig erklärten, daß in der Verlängerung der neuen Ritterstraße beim Kavalier Strotha ein neues Thor für den gedachten Zweck hergerichtet werde. Diesem Projekt ist seitens der Stadt der Vorzug vor dem anfänglich verfolgten gegeben worden, weil das Thor in der Richtung der verlängerten kleinen Ritterstraße die direkteste Verbindung mit den Bahnhöfen, namentlich auch deren Güterschuppen, gewähren würde. Die Militärbehörde erklärte sich zugeneigt, weil sie eventuell das neue Thor für ihre Zwecke zu einer Schienenverbindung zu benutzen gedachte.

Bei dieser Sachlage beanspruchten die Behörden der Stadt Posen den Neubau des Thores auf Grund des Artikels IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Umgestaltung und Ausrüstung deutscher Festungen auf Kosten des Reichs. Bezüglich dieses Verlangens wurde ihnen seitens der Posener Kommandantur eine Verfügung des Kriegsministers v. Kamecke vom 13. Juni 1875 mitgetheilt, aus welcher hervorging, daß der Herr Kriegsminister und der Herr Handelsminister Preußens dem Herrn Reichskanzler gegen über die Ansicht ausgesprochen haben, daß weder die EisenbahnVerwaltungen noch die Stadtgemeinde Posen zur Tragung der Kosten für die neue Thoranlage verpflichtet werden können und daher nur übrig bleibe, solche nach Artikel IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 dem Reiche aufzuerlegen, wenn derselbe für Thor-Neuanlagen ebenso wie für Thor-Erweiterungen bindend gehalten wird.

Der Herr Reichskanzler aber erwiderte:

daß die Uebernahme der qu. Kosten auf das Reich abgelehnt und anheim gestellt werde, von der Herstellung der gedachten Anlage bis dahin abzusehen, wo eben die verschiedenen mit ihren Interessen vorzugsweise betheiligten Stellen sich über die freiwillige Deckung des entstehenden Aufwandes verständigt haben werden.

Die Verfügung des Herrn Kriegsministers sprach ferner aus, daß die Militärverwaltung kein Interesse an der Neuanlage des Thores habe.

Dieses Mitglied hielt den Anspruch der Petenten auf Bestreitung der Kosten der neuen Thoranlage aus Reichsmitteln aus den in der Petition angeführten Gründen für gerechtfertigt. Namentlich wurde hervorgehoben, daß eine Berücksichtigung der Motive, welche die Aufnahme des Art. IV. in das Gesetz veranlaßten, mit Nothwendigkeit dahin führen müsse, die gesetzliche Bestimmung auch für solche Fälle für anwendbar zu erklären, in denen nur der Neubau eines Thores den Bedürfnissen des Verkehrs abhelfen könne. Auch aus den Bescheiden des Herrn Kriegsministers beziehungsweise des Herrn Handelsministers vom 13. Juni 1875 scheine eine Bestätigung dieser Auffassung sich zu ergeben.

Diesen Ausführungen wurde aber entgegengehalten, die Bestimmung des Art. IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 unterscheide sich wesentlich, von dem übrigen Inhalte dieses Gesetzes, welches nach der Vorlage der verbündeten Regierungen lediglich die Verwendung eines Theiles der französischen Kriegskontribution für die Umgestaltung der deutschen Festungen festzustellen bestimmt gewesen sei; auf Antrag der zur Prüfung der Vorlage gewählten Kommission habe man in Würdigung des Umstandes, daß die in den Festungen vorhandenen Thore und Thorbrücken in ihrer jetzigen Konstruktion in vielen Fällen für den Verkehr störend seien, daß aber mit Rücksicht auf die mannigfachen Opfer und Einschränkungen, welche die Festungsstädte tragen müßten und auf die Hindernisse, welche dadurch ihrer Entwickelung erwüchsen, es gerechtfertigt erscheine, die erforderlichen Umbauten auf Kosten des Reiches zu übernehmen, den betreffenden Gemeinden einen rechtlichen Anspruch darauf eingeräumt, daß die als unzulänglich für den Verkehr befundenen Thore, soweit fortifikatorische Interessen nicht entgegenstehen, auf Kosten des Reiches erweitert werden. In keiner Weise könne aber für statthaft erachtet werden, daß diese den Gemeinden einen rechtlichen Anspruch, dem Reiche eine förmliche Verpflichtung auferlegende gesetzliche Vorschrift, welche ihrem Wortlaute und ihrer aus den Verhandlungen im Reichstage sich ergebenden Absicht nach nur auf die Erweiterung schon bestehender Thore Bezug nahm, nun auch auf die Anlage neuer Thoranlagen lediglich deshalb ausgedehnt werden dürfe, weil in einzelnen Fällen eine solche Neuanlage mehr als ein Umbau bestehender Thore den Verkehrsbedürfnissen entspreche oder weil ein Umbau nicht thunlich oder mit ebenso großen Kosten verbunden sei. Es bedürfe kaum einer weiteren Darstellung, daß jene ausdehnende Auslegung, indem sie den Festungsstädten ein Recht auf die ausschließlich in ihrem Interesse gelegene Anlage neuer Thore einräumen wolle, dem Reiche Verpflichtungen in einem Umfange auferlegen würde, der sich gar nicht übersehen läßt, und zu der schwersten Belastung des Reichsfiskus führen könnte.

Auch sei bei der Berathung des mehrfach erwähnten Gesetzes jederzeit die Erwägung maßgebend gewesen, daß eine ausschließlich durch die Rücksicht auf Verkehrs- und Handelsinteressen gebotenen Aenderung der bestehenden Festungswerke dem Reiche nicht zur Last fallen könne und nur ausnahmsweise habe man, um den vielen Benachtheiligungen, welche die Befestigung für die Städte bewirke, Rechnung zu tragen, eine bestimmt begrenzte bauliche Herstellung, nämlich die Erweiterung bestehender Thore auf Kosten des Reiches zugesagt.

Von Seiten der als Kommissare des Reichskanzleramts und des Königl. preußischen Kriegsministeriums zu den Berathungen der Petitionskommission beigezogenen Herrn Geheimen Regierungsrath Schultz und Herrn Hauptmann Erfling wurden nachstehende Erklärungen abgegeben:

1. Dem Antrage des Magistrats und der Handelskammer zu Posen auf Neuherstellung eines Thores in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße daselbst steht nach Ansicht des Reichskanzler-Amts die Bestimmung im Artikel IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, nicht zur Seite. Nach dieser Bestimmung sollen zwar die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken deutscher Reichsfestungen, welche sich im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, auf Kosten des Reichs erweitert werden,

soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Anlegung neuer Thorpassagen und dürften auch die Motive zu derselben — Aktenstück Nr. 107 des Deutschen Reichstags für 1873 — keinen Anhalt dafür bieten, daß bei Abfassung derselben die Verpflichtung des Reichs zu einer solchen Anlegung habe anerkannt werden sollen. In den Motiven ist nur hervorgehoben, daß die in den Festungen vorhandenen Thore und Thorbrücken in ihrer jetzigen Konstruktion in vielen Fällen so störend für den Verkehr seien, daß eine Abhülfe, als welche der erforderliche Umbau auf Kosten des Reichs bezeichnet ist, dringend geboten erscheine. Demgemäß sollen, wie in den Motiven weiter angeführt ist, für den Verkehr unzureichende Thore und Passagen in den Festungen auf Kosten des Reichs erweitert werden.

Wenn hiernach ebensowenig der Wortlaut der angezogenen Bestimmung, als die Motive zu derselben den von der Stadt Posen erhobenen Anspruch zu rechtfertigen vermögen, so wird eine ausdehnende Auslegung umsoweniger zulässig erscheinen, als es sich um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel handelt, nach welcher die für den städtischen Verkehr erforderlichen Straßen von den Stadtgemeinden selbst herzustellen sind.

Zu Gunsten des von der Stadt Posen erhobenen Anspruchs dürfte auch nach Lage der Sache vom Rechtsstandpunkte aus nicht geltend zu machen sein, daß, falls die Neuanlage des Thores nicht erfolge, die Stadt einen Anspruch auf die Erweiterung des Berliner und des Wildaer Thores haben würde, denn die Unzulänglichkeit des letzteren für den Verkehr ist bisher nicht festgestellt, möchte auch kaum nachgewiesen werden können; was aber das Berliner Thor betrifft, so steht die fortifikatorische Zulässigkeit der Erweiterung nicht nur nicht fest, diese Zulässigkeit ist vielmehr nach Lage der Sache zu bezweifeln.

Ueber die Frage, ob die angezogene Gesetzesbestimmung aus Billigkeitsrücksichten auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, kann zur Zeit eine Erklärung nicht abgegeben werden, da für die Beantwortung dieser Frage die Höhe der aufzuwendenden Kosten, welche zur Zeit nicht feststeht, von Einfluß sein wird. Ueberdies wird dieser Frage, bei deren bejahender Beantwortung voraussichtlich weitgehende Bezugnahmen nicht ausbleiben werden, erst dann näher getreten werden können, wenn die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen eine Entscheidung darüber getroffen haben, ob die Anlage im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortifikatorisch zulässig ist, denn in Bezug auf diese Frage hätten nach der angezogenen Gesetzesbestimmung die genannten Ausschüsse in letzter Instanz zu befinden.

2. Die Militär-Verwaltung hat an der Neuanlage eines in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße durch den Kavalier Strotha der Festung Posen führenden Thores nie ein Interesse gehabt, welches ihr gestattet hätte, den Bau auf Kosten des Reichs-Festungs-Bau- oder anderer zu ihrer Verfügung stehenden Fonds auszuführen.

Sie hat jedoch im allgemeinen Verkehrsinteresse der — fortifikatorisch an sich ungünstigen — Anlage unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Kosten anderweit, sei es von der Stadt, von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen oder auf Grund des Art. IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 vom Reiche getragen würden und daß die neue Thorpassage die Schienenverbindung des hinter Bastion Colomb gelegenen Wagenhaus-Etablissements mit dem Centralbahnhofe übernähme.

Nachdem jedoch sowohl die Stadt wie die Eisenbahnverwaltungen die freiwillige, und der Herr Reichskanzler die auf Grund des oben citirten Artikels IV. beanspruchte Uebernahme der Baukosten auf das Reich abgelehnt und die beabsichtigte Anlage somit aussichtslos geworden, hat die Militär-Verwaltung sich genöthigt gesehen, die vorerwähnte Schienenverbindung durch das zwischen dem projektirten und dem Berliner Thor belegene, einer Grabenüberbrückung bis dahin entbehrende sogenannte Eisenbahnthor herzustellen und das letztere einem gegenwärtig in Angriff genommenen Umbau zu unterwerfen.

Dieser Umbau beschränkt sich auf das durch den vorliegenden Zweck unbedingt gebotene Maß und wird die neue Passage unter keinen Umständen in den Stand setzen, an die Stelle der von der Stadt-Posen erbetenen Passage durch den Kavalier Strotha zu treten; er schreibt jedoch der Militär-Verwaltung den gegenwärtig erneuerten Wünschen der Stadt gegenüber eine veränderte Haltung insofern vor, als es fortifikatorisch nicht mehr zulässig erscheint, auf der nur etwa 900 Meter langen Strecke vom Wildaer bis zum Berliner Thor den Hauptwall noch einmal, also an einer vierten Stelle zu unterbrechen.

Die Militär-Verwaltung würde daher jetzt ihre Zustimmung zu dem Projekte einer auf Kosten des Reichs herzustellenden Thoranlage im Kavalier Strotha an die Bedingung knüpfen müssen, daß das gegenwärtig im Umbau begriffene Eisenbahnthor nebst der durch dasselbe nach dem Wagenhaus-Etablissement zu führenden Zweigbahn und zwar ebenfalls auf Kosten des Reichs kassirt und die Schienenverbindung, wie früher beabsichtigt, von der neuen Passage übernommen würde.

Was die durch die Neuanlage voraussichtlich hervorgerufenen Kosten anbetrifft, so sind sie etwa auf eine halbe Million Mark anzunehmen; es hat diese Zahl jedoch Mangels jeder ausreichenden Grundlage für die Kosten-Ermittlung nur den Werth eines ganz allgemeinen Anhalts.

Wenn für den Fall, daß die Thoranlage im Kavalier Strotha wiederum zurückgewiesen würde, auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, in naher Zukunft das Wildaer und das Berliner Thor zu erweitern, so ist dazu zu bemerken, daß dies zwar bei dem ersteren, soweit jetzt überseh en werden kann, erhebliche Anstände nicht haben, daß jedoch die Erweiterung des Berliner Thors nicht zu unterschätzenden technischen Bedenken mit Rücksicht darauf begegnen wird, daß dieses Thor bereits die nur den frequentesten gleichartigen Anlagen zugestandene Anzahl von Passagen, nämlich zwei für den Wagen- und zwei für den Fußgänger-Verkehr besitzt.

Von der Posen-Kreuzburger Eisenbahn-Gesellschaft wird zur Begründung ihrer Ansicht, daß eine Berücksichtigung ihrer Interessen durch die erbetene Herstellung eines neuen Thores in der Stadtenceinte von Posen lediglich in der Billigkeit liege, angeführt, daß die von den betheiligten Eisenbahn-Gesellschaften zur Herstellung zweier Eisenbahnforts gezahlten 500,000 Thaler ihrer eigentlichen Bestimmung ent-

zogen und zur Erbauung der zu ganz anderen Zwecken berufenen detachirten Forts mitverwendet würden.

Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß die genannte Summe bestimmt, ist für den Ausfall an Vertheidigungsfähigkeit, welcher der Festung aus den Bahnhofs-Anlagen erwächst, einen Ersatz zu schaffen, und daß in dem Umstande keine Verschiebung dieser Aufgabe zu erblicken ist, daß die beiden Eisenbahnforts nicht unmittelbar vor den Bahnhöfen angelegt, sondern in den Rahmen des allgemeinen Fortgürtels, dessen Conception durch das Vorhandensein der Bahnhofs-Anlagen sehr wesentlich beeinflußt worden ist, hinein gezogen werden. An ihrer entfernteren Stelle werden die Forts — die ersten, welche in Posen überhaupt in Angriff genommen sind — dem Schutze der Bahnhöfe gegen Zerstörung durch Artilleriefeuer sogar erheblich besser als an einer näheren dienen.

Die Kommission vermochte in ihrer Mehrheit den Anspruch der Petenten in den gesetzlichen Bestimmungen nicht als begründet anzuerkennen. Dagegen war man darüber einig, daß die Verkehrsverhältnisse der Stadt Posen volle Berücksichtigung verdienen und daß es wohl gerechtfertigt sein würde, die Frage, ob nicht auf die Anlage eines den Bedürfnissen der Stadt Posen entsprechenden Thores Bedacht genommen werden könne, einer Prüfung zu unterziehen. Zu dieser Prüfung schien um so mehr Anlaß gegeben zu sein, als nach der Darstellung der Petenten die Erweiterung des Berliner und des Wildaer Thores, auf welche, soweit fortifikatorische Interessen nicht entgegenstehen, die Stadt Posen einen Anspruch haben würde, mannigfache Schwierigkeiten bieten und vielleicht ebenso große Kosten verursachen würde, als der erstrebte Neubau eines Thores.

Schließlich wurde nach Ablehnung des Antrages, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, mit Stimmenmehrheit beschlossen, bei dem Reichstage durch schriftlichen Bericht zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Magistrats und der Handelskammer der Stadt Posen, sowie der Direction der Posen-Kreuzburger Eisenbahn, die Herstellung einer neuen Festungsthorpassage in Posen betreffend, II. Nr. 415 und 792, dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Eisenlohr Berichterstatter. Hoffmann. Freiherr v. Pfetten. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Diefenbach. Grütering. Dr. phil. Frhr. v. Hertling. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Edler. Dr. Frank. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Bauer. Feustel. v. Huber. Dr. Klügmann. Moeller. Dr. Pfeiffer. Spielberg. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Holthof. Staudy. v. Goßler. Dr. phil. Hirsch.

Anlage I.

Posen, den 14. März 1877.

An
den Reichstag des deutschen Reichs,
zu Händen des Präsidenten, Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.
Berlin.

Die Verkehrsbewegung der Stadt Posen hat Jahrzehnte durch die beschränkte Zahl der Festungsthorpassagen Einbußen erlitten, die nicht ohne Rückwirkung auf die Erwerbsthätigkeit und das Einkommen einer großen Zahl der Bewohner der Stadt geblieben sind.

In dem gehorsamst abschriftlich beigefügten Gesuch an des Herrn Reichskanzlers Durchlaucht vom 25. Juni v. J. haben die drei zur Sache berufenen städtischen Behörden und Körperschaften sowohl historisch den Gang nachgewiesen, welchen die Etablirung von Festungsthorpassagen seit Fertigstellung der Umwallung der Stadt genommen hat, als auch speziell die Umstände dargelegt, welche nach Erlaß des Gesetzes vom 30. Mai 1873 durchaus dahin führen mußten, Schritte bei dem Herrn Reichskanzler in der Richtung zu thun, das zu Gunsten der Stadt Posen, in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße hierselbst, ein neues Festungsthor auf Kosten des Reichs hergestellt werde.

Der Antrag ist nicht früher an den Herrn Reichskanzler gerichtet worden, als nach dem durch eine überaus sorgfältig vorgenommene amtliche Ermittelung die im Gesetz vorgeschriebene Feststellung des Verkehrsbedürfnisses vor sich gegangen war und nachdem die Neuanlage eines Thores auf dem eben angegebenen Punkte fortifikatorisch für zulässig erachtet und der Herr Kriegsminister dem Herrn Handelsminister gegenüber die Erklärung abgegeben hatte, daß weder die Eisenbahnverwaltungen noch die Stadtgemeinde zur Tragung der Kosten für diese Anlage verpflichtet werden können.

Der Herr Reichskanzler hat indeß durch das Bundeskanzleramt unterm 10. August v. J. den abschriftlich ganz gehorsamst beigefügten ablehnenden Bescheid auf unser Eingangs erwähntes Gesuch uns zugehen lassen.

In dem Bescheide werden die thatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten und damit die Nothwendigkeit einer erweiterten Thorpassage nicht in Abrede gestellt, dagegen nicht zugegeben, daß das gedachte Gesetz auch auf die Anlegung neuer Thorpassagen sich beziehe.

Würde diese Auffassung Platz greifen, so wäre dem Reichsgesetz vom 30. Mai 1873 eine seiner Hauptwirkungen genommen.

Das Gesetz hat eben den gerechten Klagen der Festungsstädte, welche dieselben ein halbes Jahrhundert lang wegen Beeinträchtigung ihrer Interessen durch die Festungsthorpassagen eben so oft als nachdrücklich an die obersten Behörden und die Legislative richteten, endlich Rechnung tragen und Uebelstände beseitigen wollen, die thatsächlich für einzelne Festungsorte den Charakter des gewerblichen Siechthums und des wirthschaftlichen Niederganges angenommen hatten.

In dem Gesetz ist nirgends erwähnt worden, daß die Kommunen irgendwelche Kosten zu tragen haben.

Wir müssen Verwahrung dagegen einlegen, daß die Bestimmung des Gesetzes nur die Erweiterung bestehender, nicht aber die Anlegung neuer Thorpassagen treffen soll. — Es wird mit dieser Auslegung nach unserem Dafürhalten dem Gesetze Zwang angethan und das Wesen der von demselben erstrebten Begünstigungen vernichtet.

Festungsthorpassagen dürfen aus fortifikatorischen Rücksichten über gewisse Grenzen hinaus nicht erweitert werden.

Schlösse das Gesetz demnach, wie irrthümlich angenommen wird, die Oeffnung neuer Thorpassagen aus, so müssen die Vortheile desselben einer ganzen Anzahl von Festungsorten

versagt werden und selbstverständlich auch in allen den Fällen, wenn die technische Zulässigkeit einer neuen Thorpassage, wie in unserem Falle geschehen, von den obersten militärischen Zentralstellen anerkannt worden ist.

Es tritt des Ferneren der Umstand hinzu, daß anerkanntermaßen eine Erweiterung des Berliner und Wilda-Festungsthores hierselbst, auf welche das Augenmerk sich hinwenden müßte, ebensowenig die bezweckte Entlastung des Verkehrs von und zu den Thoren befriedigen, als für den Reichsfiskus, dem die hieraus entstehenden Kosten gesetzlich zur Last fallen, eine Minderausgabe sich ergeben würde. — Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Erweiterungsarbeiten mit größeren Unkosten verbunden sind, als die Anlegung der beantragten neuen Thorpassagen.

Wir hoffen, das Einverständniß des hohen Reichstages dafür zu erlangen, daß die Interpretation, welche der Herr Reichskanzler in seinem Bescheide vom 10. August v. J. dem Gesetz vom 30. Mai 1873 hinsichts neuer Thorpassagen zu Theil werden läßt, dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes entgegensteht und bitten aus diesem Grunde gehorsamst:

„es hochgeneigtest zu veranlassen, daß in der Stadt Posen eine für Güter- und Fußgängerverkehr genügende neue Festungsthorpassage in der ungefähren Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf Reichskosten des Baldigsten hergestellt werde."

Der Magistrat. (gez.) Kohleis.

Die Handelskammer. (gez.) Bernhard Jaffé.

Anlage II.

Posen, den 25. Juni 1876.

Seiner Durchlaucht
dem Kanzler des Deutschen Reiches
Herrn Fürsten Bismarck
zu Berlin.

Betrifft die Neuanlage eines Festungsthores in Posen behufs Beseitigung der im Verkehr durch das Berliner Thor eingetretenen Hindernisse.

Mit der Befestigung der bis dahin offenliegenden Stadt Posen ist im Jahre 1828 begonnen und die Umwallung derselben etwa im Jahre 1850 in der Hauptsache vollendet worden.

Im Jahre 1848 gelangte Posen vermöge der Stargard-Posener Eisenbahn mit Stettin, im Jahre 1855 mit Breslau, 1870 mit Guben, 1871 mit Thorn und Bromberg, und im Herbst 1875 mit Creuzburg zu einer Schienenverbindung, während mit der Herstellung einer solchen nach Belgard gegenwärtig vorgegangen wird, und der Bau einer Eisenbahn von Posen nach Slupce dann bestimmt zu erfolgen hat, sobald das Kaiserlich russische Gouvernement die Weiterführung nach Warschau gestattet.

Keinen anderen als fortifikatorischen Interessen hat es die Stadt Posen zu verdanken, daß alle hier ein- und auslaufenden Eisenbahnen dies von einem, ihnen vom Königlichen Kriegs-Departement angewiesenen, vor dem Berliner-Thor liegenden, zur Errichtung eines Zentralbahnhofes für den gesammten Personen- und Güterverkehr designirten Platze aus thun müssen, und diesem Umstande ganz allein ist es beizumessen, daß der bis zur Eröffnung der bezeichneten Eisenbahnen durch die einzelnen neun Thore sich vollziehende Axenverkehr nunmehr auf das Berliner-Thor zum größeren Theile übergehen mußte.

Vorher noch, etwa im Jahre 1849, wurde in Folge des Festungsbaues die Straße, welche von der Stadt aus nach der über Küstrin gehenden Berliner Staatschaussee führte, kassirt und in das gegenwärtige Berliner-Thor gelenkt, dieses aber an der Stelle errichtet, welche schon damals zum Ausgangspunkte für die Verbindung nach dem Süden, respective nach Breslau und über Buknach dem südwestlichen Theile der Provinz diente. — Die hierdurch herbeigeführte Zusammenziehung des gesammten, mit der Mark, Schlesien und den dazwischenliegenden Theilen der Provinz unterhaltenen Fuhrverkehrs in ein, nur mit einer Wagenpassage ausgerüstetes Festungsthor, stellte sich sehr bald als ein Hemmniß so weit heraus, daß nach Eröffnung der Breslau-Posener Eisenbahn die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Berliner-Thores sich nicht mehr in Abrede stellen ließ. — Zur gegenwärtig bestehenden Erweiterung dieses Thores durch Anlegung von je zwei Oeffnungen für den Wagen- und Fußgängerverkehr wurde indeß erst im Jahre 1867 geschritten und das so erweiterte Thor der Benutzung im Jahre 1869 übergeben.

Seit dieser Zeit sind noch drei Eisenbahnen mit ihrem, den Weg nach der Stadt durch das Berliner-Thor nehmenden Personen- und Güterverkehr hinzugetreten und die statistischen, in Betreff des über alle Erwartung lebhaft sich entwickelnden Thorverkehrs, durch den gehorsamst mitunterzeichneten Polizei-Präsidenten amtlich veranlaßten Aufnahmen, haben das hiesige Königliche Gouvernement sowohl, wie das Königliche Kriegsministerium überzeugt, daß das Berliner-Thor nicht mehr im Stande sei, die Verkehrspassage zu bewältigen und daß entsprechende Abhilfe unabweislich werde.

Die diesfällig von der Königlichen Polizei-Direktion, dem Magistrat und der Handelskammer mit der hiesigen Festungsbehörde gepflogenen Verhandlungen haben als Abhilfsmittel die Herstellung eines neuen, eine direkte Verbindung mit dem, sechs Bahnen aufnehmenden Zentralbahnhofe gestattenden Festungsthores in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf der linken Hälfte des Kavalier Strotha nothwendig erscheinen lassen, und es ist die Neuanlage eines Thores auf diesem Punkte fortifikatorisch für zulässig erachtet, auch die Uebernahme der Ausführung auf Kosten des deutschen Reiches auf Grund des Gesetzes, betreffend die Umgestaltung und Ausrüstnng von deutschen Festungen vom 30. Mai 1873, beantragt worden.

In dem uns abschriftlich mitgetheilten, von dem Königlichen Kriegsministerium an den Herrn Handelsminister in dieser Angelegenheit unterm 13. Juni vorigen Jahres gerichteten Schreiben wird angeführt, daß das Erstere sich den Anschauungen des Herrn Handelsministers Excellenz dahin anschließe, „daß weder die Eisenbahnverwaltungen noch die Stadtgemeinde zur Tragung „der Kosten für die neue Thoranlage" verpflichtet werden können und daher nur übrig bleibe, solche nach Art. IV. des oben angezogenen Gesetzes dem Reiche aufzuerlegen, wenn derselbe für Thorneuanlagen ebenso wie für Thorerweiterungen bindend gehalten wird.

Wir bemerken dabei, daß im Jahre 1873 von dem Herrn Festungsbaudirektor und dem Herrn Festungsinspekteur, um Abhilfe zu schaffen, die Dezentralisation des Zentralbahnhofes zwar in Vorschlag gebracht worden ist, doch hat das Königliche Kriegsministerium in einem an das hiesige Gouvernement unterm 1. März 1873 erlassenen Reskript erwidert, daß es nutzlos wäre, diesen Vorschlag weiter zu erörtern, der auch nur dann ausführbar erscheine, wenn den verschiedenen, hierbei betheiligten Eisenbahngesellschaften die hieraus erwachsenden bedeutenden Kosten vom Reichsfiskus erstattet werden würden.

Euer Durchlaucht haben eine Abhilfe der vorhandenen, sich täglich immer unerträglicher gestaltenden Mißstände, insoweit die Abhilfe auf Reichskosten durch Neuanlage eines Thores in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße erstrebt

wird, abgelehnt, weil der Reichsfiskus gesetzlich nur zur Erweiterung von Thoren und Thorbauten, falls fortifikatorische Interessen nicht im Wege stehen, verpflichtet ist, und es soll demnach von der als zulässig erklärten Herstellung eines besonderen Thores bis dahin Abstand genommen werden, „wo etwa die verschiedenen, mit ihrem Interesse vorzugsweise betheiligten Stellen sich über die freiwillige Deckung des entstehenden Aufwandes verständigt haben werden".

Zu einer solchen Verständigung kann es schon darum nicht kommen, weil die Vermögens- und Erwerbslage der Stadt Posen derselben jedes, hier überdies freiwillig zu bringende Opfer verbietet, dieselben Verhältnisse bei einem Theil der hierbei konkurrirenden Eisenbahnen obwalten und ohne Zweifel sämmtliche Eisenbahngesellschaften jede Leistung hierfür ablehnen.

Abgesehen hiervon, glauben die unterzeichneten Instanzen Euer Durchlaucht ehrerbietigst vortragen zu müssen, daß sie sich der Auslegung nicht anschließen können, welche Euer Durchlaucht dem Art. IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 gegeben haben.

Unseres Erachtens weist in Uebereinstimmung mit den Vorverhandlungen der Wortlaut des Artikel IV. l. c. deutlich dahin, daß es sich dort im Allgemeinen um Erweiterungen handelt, welche die Entwickelung der Verhältnisse von Festungsstädten erfordern. — Auf solche Entwickelung ist in Alinea 1 gerücksichtigt und zum Schlusse bestimmt Artikel IV.:

> die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortifikatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen.

Auch hier wird generell von Erweiterungen, und nicht mehr von der Erweiterung bestimmter bestehender Thorpassagen gesprochen. — So hat denn auch eine Behörde von so hoher Bedeutung wie das Kriegsministerium bei dem Antrage an Euer Durchlaucht ihre Zweifel über die Auslegung des in Rede stehenden Gesetzes nicht zu unterdrücken vermocht.

Wir machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß eine Erweiterung des Berliner- und Wilda-Thores die Uebelstände, um die es sich hier handelt, nicht völlig zu heben vermöchte.

Die Lage des Wilda-Thores ist für die Stadt eine so ungünstige, die Terrainverhältnisse in der Umgebung desselben sind so schwierige, daß eine wesentliche Ableitung des Verkehrs durch das Wilda-Thor nicht zu erreichen ist; auch nach Erweiterung des Berliner Thores würden deshalb mehrere Straßen der Stadt und die Bahnhofsstraße überlastet bleiben. — Außerdem würde, was die größte Berücksichtigung erheischt, ein sehr beträchtlicher Theil des Güterverkehrs nach wie vor bedeutende Umwege machen und größere Steigungen zu überwinden haben, als nach Einrichtung des erbetenen Thores der Fall sein würde.

> Euer Durchlaucht bitten wir deshalb ganz gehorsamst, hochgeneigtest diese Angelegenheit nochmaliger Erwägung unterziehen und unserem ehrerbietigsten Antrage dahin stattgeben zu wollen, daß in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße ein neues Thor auf Kosten des Reiches hergestellt werde.

Sollten Euer Durchlaucht sich nicht in der Lage glauben, entsprechend diesem unseren Anliegen Entscheidung zu treffen, so würden wir unverweilt die Erweiterung des Berliner respective auch des Wilda-Thores beantragen. — Gegen solche Erweiterungen dürften sich fortifikatorische Bedenken gegenwärtig kaum noch geltend machen lassen können.

Die prinzipielle Wichtigkeit Euer Durchlaucht Entschließung nicht verkennend, glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß hierdurch erhebliche Kosten für den Reichsfiskus nicht werden vermieden werden können.

Mit Darlegung der großen Nachtheile, welche zahlreiche Einwohner der Stadt Posen durch Einrichtung der hiesigen Festung erfahren haben und noch unausgesetzt empfinden, glauben wir Euer Durchlaucht nicht behelligen zu sollen.

Der Königliche Polizei-Präsident. gez. Staudy. Der Magistrat. gez. Kohleis.

Die Handels-Kammer.
gez. Bernhardt Jaffe. gez. Annuß.

Nr. 173.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.*)

Witte. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 6. dahin zu fassen:
   „Die Bestimmung der Sitze der Seeämter und die Abgrenzung ihrer Bezirke steht dem Bundesrathe, die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.
   Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich."
2. zu §. 16a. der Kommissionsbeschlüsse:
   den Schlußsatz des §. 16a.,
   „Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses findet nicht statt",
   zu streichen.

Berlin, den 26. April 1877.

Witte.

*) Der auf Nr. 111. der Drucksachen ad 2. mitgetheilte Antrag wird zurückgenommen.

Nr. 174.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 8. Elsaß-Lothringen'schen Wahlkreise (Stadtkreis Straßburg).

Die am 14. Januar l. J. erfolgte Zusammenstellung der Resultate in den einzelnen Wahlbezirken ergab Folgendes:

Von 12.035 Wahlberechtigten haben 8386 von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht, von den abgegebenen Stimm-

zetteln wurden 64 für ungültig erklärt, es verbleiben somit 8322 gültige Stimmen, die absolute Majorität hieraus beträgt 4162; Gustav Adolph Bergmann, Privatmann in Straßburg, hat 4355 Stimmen erhalten, also 193 über die absolute Majorität; der Gegenkandidat, Ernst Lauth, vorheriges Reichstagsmitglied, hat 3887 Stimmen erhalten, und 80 Stimmen zersplitterten sich. Gustav Adolph Bergmann hat die Wahl angenommen und über die Wählbarkeit desselben besteht kein Zweifel, wie der Wahlkommissar, der zugleich Polizei-Direktor und Bürgermeisterei-Verwalter in Straßburg ist, konstatirt hat.

Der Wahlkommissar hat in seinem Protokolle einige Bedenken angeführt, jedoch am Schlusse desselben bemerkt, daß die den Kandidaten Bergmann und Lauth zugeschriebenen Stimmen durch die betreffenden Berichtigungen keine Aenderung erleiden; zu dieser Bemerkung ist anzuführen, daß in den Wahlbezirken 2., 6. und 18. zusammen zwölf Stimmzettel außer Berechnung gelassen wurden, die nur zersplittert, aber nicht ungültig waren. Wenn man diese zwölf Stimmen zu der Gesammtzahl der gültigen Stimmen hinzurechnet, so ergiebt sich die Summe der gültigen Stimmen zu 8334, die absolute Majorität ist 4168, Bergmann hat noch 187 darüber; dieser Punkt ist daher ohne Belang.

Es ist ein Protest gegen die Wahl rechtzeitig an den Reichstag eingereicht worden, unterzeichnet von 22 Wählern des Wahlkreises Straßburg, welche beantragen, die Wahl des Herrn Bergmann für ungültig zu erklären. Die Beschwerdeführer stützen ihren Protest auf die Uebertretung der im Reichslande heute noch zu Recht bestehenden Gesetze und sagen wörtlich:

„I. Uebertretung des Artikel 10. des Gesetzes vom 16. Juli 1850, welches in Elsaß-Lothringen nicht außer Kraft gesetzt ist. Besagter Artikel gestattet, die vom Kandidaten unterzeichneten Cirkulare oder politischen Glaubensbekenntnisse während der dem Wahlgang vorhergehenden 20 Tage austheilen oder öffentlich anschlagen zu lassen und zwar ohne irgendwelche vorhergehende Genehmigung seitens der Behörden abzuwarten. Allein, den Bestimmungen des besagten Gesetzes zuwider, haben die hiesigen Behörden auf ganz absolute Weise das Anschlagen des politischen Glaubensbekenntnisses des Herrn Ernest Lauth verhindert. Dieselben haben ferner die Verbreitung des nämlichen in Cirkularform gedruckten Schriftstücks erst am 8. Januar um 4 Uhr Abends gestattet und zwar nur 42 Stunden vor Eröffnung der Abstimmung, obschon die gesetzliche Hinterlegung der Pflicht-Exemplare bereits am 5. Januar stattgefunden hatte. Dieses unbedingte Verbot einerseits und der übertriebene Verzug andererseits versetzte Herrn Ernest Lauth und das in seinem Namen handelnde Wahlkomité in die Unmöglichkeit, seiner Kandidatur die durch das Gesetz jedem Kandidaten verliehene unbeschränkte Oeffentlichkeit zu verschaffen, wodurch Herr Lauth eine nicht unerhebliche Anzahl Stimmen verloren hat.

II. Uebertretung des §. 10. des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1869. Von der Verwaltung ausgeübter Druck. Das Gesetz von 1869 verfügt, daß die Wahl in geheimer Abstimmung stattfinden muß, und zwar sollen die Stimmzettel solcherweise zusammengelegt sein, daß der Name des Kandidaten vom Büreau-Vorstand, welcher denselben in Empfang nimmt, nicht erkannt werden könne. Nichtsdestoweniger stellten sich in verschiedenen Sektionen, namentlich in der 21sten (Kuhnengasse), Angestellte der Eisenbahn-Verwaltung gruppenweise im Wahllokale ein, ihre Stimmzettel offen in der Hand haltend, und so an die Urne herantretend, wo sie alsdann, und zwar auf wiederholtes Verlangen des Vorsitzenden, erst ihre Stimmzettel zusammenlegten. Zudem waren diese Stimmzettel nicht von der Form wie diejenigen, die der Kandidat Bergmann hatte austheilen lassen, sondern solche, welche zweifelsohne diesen Angestellten in ihren respektiven Büreaux oder Behausungen waren ausgetheilt worden; denn Niemand hat derartige Stimmzettel weder auf der Straße noch durch die Post oder an den Thüren der Wahllokale austheilen sehen. Dieselben waren mit deutschen Lettern auf starkes weißgraues Papier gedruckt.

Die Protestirenden sind der Ansicht, daß obige Beschwerden als genügend erscheinen, um die Wahl des 2c. Bergmann umzustoßen; jedoch bemerken sie, daß beiläufig 2000 elsässische Wahlmänner, welche früher stetsfort in der Wahlliste eingetragen waren und sich somit auf ihre Beibehaltung auf der Liste von 1877 verlassen hatten, bei der Vorbereitung der Wählerliste zu diesem Wahlgange gestrichen worden sind und ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten.

In den Anlagen zum Proteste erklären und bestätigen

a) Ed. Hubert und E. Haberer, Lithographen und Buchdrucker zu Straßburg,
   1. daß sie am 4. Januar l. J. von Ernest Lauth in seiner Eigenschaft als Kandidat für die Reichstagswahlen mit dem Drucke eines Cirkulars an die Wahlmänner Straßburgs beauftragt worden sind, sowie eines Plakats, absolut des nämlichen Inhalts wie das Cirkular, beide Druckschriften mit der Unterschrift des Herrn Lauth versehen,
   2. daß sie am 5. Januar um vier Uhr die durch das Gesetz vorgeschriebene Hinterlegung der Pflicht-Exemplare bewerkstelligt haben,
   3. daß ihnen erst am 8. Januar Abends drei Uhr der Empfangsschein dieser Hinterlegung zugestellt worden ist, und zwar nur für das betreffende Cirkular allein, und daß dieser Empfangsschein das Verbot wiederholte, welches ihnen vorher schon mündlich zugegangen war, das betreffende Wahlplakat zu drucken.

b) J. G. Flach, ehemaliger Notar, wohnhaft in Straßburg, als Präsident des Wahlkomités von Ernest Lauth, erklärt und bestätigt:
   1. daß in Auftrag von Herrn Lauth das Wahlkomité den Herren Hubert und Haberer, Buchdrucker in Straßburg, am 4. Januar l. J. die Bestellung einer nöthigen Anzahl eines Cirkulars an die Wahlmänner Straßburgs, sowie eines Plakats vom nämlichen Inhalt wie das Cirkular, beide die Unterschrift des Herrn Lauth tragend, gemacht hatte,
   2. daß erst am 8. Januar Abends vier Uhr die bestellten Cirkulare dem Komité abgeliefert wurden, und zwar nur die Cirkulare allein, und keine Plakate,
   3. daß also dem Komité nicht nur die Zeit fehlte, um die Cirkulare den Wahlmännern vor dem Wahlgang zuzusenden, sondern auch noch die Veröffentlichung derselben durch Plakate entging.

Da dem Proteste die in Frage stehenden Cirkulare und Plakate nicht beigelegt waren, und die bei den betreffenden öffentlichen Behörden in Straßburg hinterlegten Pflichtexemplare selbstverständlich nicht beigelegt sein konnten, so hat die Wahlprüfungskommission in Folge der erstmaligen Berathung des Protestes beschlossen, durch Vermittlung des Präsidiums des Reichstags die bei der zuständigen öffentlichen Behörde in Straßburg hinterlegten Pflichtexemplare des die Wahl des Herrn Lauth betreffenden Cirkulars und des zum Anschlage bestimmten Schriftstückes, sowie die auf die geschehene Hinterlegung ergangene amtliche Verfügung einzufordern.

In Erwiderung auf das demgemäß erfolgte Schreiben vom 19. März l. J. hat der Herr Reichskanzler (in Vertretung Hofmann) mit Schreiben vom 17. pr. 19. April l. J.

1. die bei dem Bezirkspräsidium zu Straßburg hinterlegten Pflichtexemplare zweier die Wahl des Herrn Lauth betreffenden Cirkulare,
2. drei auf diese Wahl bezügliche, zum Anschlag bestimmte Schriftstücke, welche bei dem Bürgermeister-Amte in Straßburg behufs Ertheilung der Erlaubniß zum Anschlage eingereicht worden sind,

mit dem Bemerken übersendet, daß die Hinterlegung der bezeichneten Pflichtexemplare zu keiner anderen amtlichen Verfügung als zur Ertheilung der bezüglichen Empfangsbescheinigungen Anlaß gegeben hat, und daß die nachgesuchte Erlaubniß zum Anschlage der unter 2. erwähnten Schriftstücke von den zuständigen Behörden der Stadtverwaltung zu Straßburg auf Grund der Bestimmung in Art. 1. des Dekrets vom 25. August 1852 (bull. des lois 10. serie No. 4379) in Verbindung mit Art. 1. des Gesetzes vom 10. Dezember 1830 (bull. des lois 9. serie No. 76) mündlich versagt worden ist.

Das eine der mitgetheilten Pflichtexemplare eines Cirkulars ist unterzeichnet „Das Komité Lauth" und enthält eine Aufforderung an die Wahlmänner der Stadt Straßburg, den Herrn Lauth zu wählen; das andere Cirkular enthält eine vom Wahlcomité mit Unterzeichnung mehrerer Personen an Ernest Lauth, austretenden Abgeordneten von Straßburg, gerichtete Bitte, die Erneuerung seines Mandates annehmen zu wollen, d. d. 2. Januar 1877, dann die Antwort des Ernest Lauth an den Präsidenten und die Mitglieder des Wahlcomité mit der Erklärung, daß er die Kandidatur annehme, mit dem Datum 3. Januar 1877.

Das eine zum öffentlichen Anschlage bestimmte Schriftstück ist gleichlautend mit dem vorhin ersterwähnten Circulare; auf der Rückseite des mitgetheilten bei der öffentlichen Behörde übergebenen Exemplars stehen die mit Tinte geschriebenen Worte:

„Dem Ankleber Redler eröffnet, daß diese Affiche nicht angeklebt werden darf.

Am 8. Januar 1877, Morgens 10½ Uhr."

(Unleserliche Unterschrift.)

Das zweite Schriftstück enthält einen Aufruf an die Wähler für die Kandidatur des Ernest Lauth gegen die des Herrn Bergmann und besagt im ersten Satze: „Seit zwei Tagen erwarten wir umsonst die Erlaubniß, die Affichen für die Kandidatur des Herrn Lauth anzuschlagen und seine Cirkulare zu drucken." — Unterzeichnet: „Im Namen des Komités: Der Präsident G. Flach." — Auf der Vorderseite oben links befindet sich die mit Tinte geschriebene Bemerkung de dato 7. Januar 1877, daß dem Ueberbringer, einem Gehülfen von Hubert und Haberer, eröffnet wurde, daß die Erlaubniß zum öffentlichen Anschlag nicht ertheilt werden könne. (Nach Rückfp. mit H. Pr.).

Das dritte Schriftstück ist gleichlautend mit der obenerwähnten an Ernest Lauth gerichteten Bitte d. d. 2. Januar und der Antwort desselben vom 3. Januar 1877.

Die in der Mittheilung des Herrn Reichskanzlers und im Proteste angezogenen Gesetzesstellen, in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge, lauten:

Art. 1. des Gesetzes vom 10. Dezember 1830. Loi sur les afficheurs et les Crieurs publics: „Aucun écrit, soit à la main, soit imprimé, gravé ou lithographié, contenant des nouvelles politiques ou traitant d'objects politiques, ne pourra être affiché ou placardé dans les rues, places ou autres lieux publics. Sont exceptés de la présente disposition les actes de l'autorité publique."

(Bulletin des lois, IX. Série, tome premier, pag. 107.)

Art. 10. des Gesetzes vom 16. Juli 1850. Loi sur le cautionnement des Journaux: „Pendant les vingt jours qui précéderont les élections, les circulaires et professions de foi signées des candidats pourront, après dépôt au parquet du procureur de la Republique, être affichées et distribuées sans autorisation de l'autorité municipale."

(Bulletin des lois, X. Série, tome sixième, pag. 79.)

Art. 1. des Dekrets vom 25. August 1852. Décret portant réglement sur l'Affichage: „Tout individu qui voudra au moyen de la peinture ou de tout autre procédé, inscrire des affiches dans un lieu public, sur les murs, sur une construction quelconque ou même sur toile, sera tenu préalablement de payer le droit d'affichage établi par l'article 30 de la loi du 8. jouillet 1852, et d'obtenir de l'autorité municipale dans les départements, et à Paris du préfet de la police, l'autorisation ou permis d'afficher."

(Bulletin des lois, X. Série, tome dixième, pag. 408.)

Diese gesetzlichen Bestimmungen finden sich auch abgedruckt in der von den Landgerichtsräthen Förtsch und Leoni in Zabern herausgegebenen „Sammlung der in Elsaß-Lothringen in Geltung gebliebenen französischen Strafgesetze," Theil I. Seite 38, 49 und 57.

Was nun die Würdigung des Protestes anlangt, so war die Wahlprüfungskommission einstimmig der Ansicht, daß diejenigen Beschwerden, welche nicht die Ziffer I. „Uebertretung des Art. 10. des Gesetzes vom 16. Juli 1850" betreffen, unerheblich sind. Wenn Angestellte der Eisenbahn-Verwaltung im Wahllokale mit offenen Stimmzetteln an die Urne herantraten und alsdann auf wiederholtes Verlangen des Wahlvorstehers erst ihre Stimmzettel zusammenlegten, so hat der Wahlvorsteher korrekt gehandelt und es ist eine Verletzung des §. 15. des Wahlreglements nicht gegeben, da die Stimmzettel zusammengefaltet übergeben wurden. Daß diese Stimmzettel von anderem Formate als diejenigen, welche der Kandidat Bergmann hatte austheilen lassen, und daß sie mit deutschen Lettern gedruckt waren, ist offenbar ohne Belang, ebenso die Behauptung, daß sie auf starkem weißgrauen Papier gedruckt gewesen seien; sie wurden von den Wahlvorstehern und Wahlvorständen nicht beanstandet und liegen nicht vor; Näheres ist auch von den Protesterhebern nicht beigebracht. Wenn eine große Anzahl von Wahlberechtigten, wie behauptet, nicht in die Wählerlisten eingetragen gewesen, so war es Sache derselben, innerhalb der gesetzlichen Frist nach §. 3. des Wahlreglements ihre Rechte geltend zu machen; übrigens sind keine weiteren Anhaltspunkte angeführt, insbesondere keine Personen genannt.

Betreffend die behauptete Uebertretung des Art. 10. des Gesetzes vom 16. Juli 1850, so entstand in der Wahlprüfungskommission eine eingehende Diskussion über die Frage, ob dieser Gesetzesartikel noch in Geltung bestehe und wie er auszulegen sei. Der Referent und andere Kommissionsmitglieder sprachen ihre Ansichten dahin aus, daß der besagte Art. 10 ein Spezialgesetz für die Wahlen enthalte und durch das nachfolgende generelle Gesetz vom 25. August 1852 nicht aufgehoben sei; während von anderen Mitgliedern Angesichts der veränderten politischen Verhältnisse mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Natur der fraglichen Bestimmung deren fortdauernde Geltung bezweifelt wurde. Weiter wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern darauf Gewicht gelegt, daß der angezogene Art. 10. eine Unterzeichnung der Cirkulare und Glaubensbekenntnisse durch die Kandidaten

erfordere, während die im gegebenen Falle vorliegenden von einem Komité ergangen seien und der Brief des ꝛc. Lauth nur in Bezug genommen werde. Die gesetzliche Vorschrift, daß die individuelle Fertigung stattfinden müsse, habe darin ihren Grund, daß eine bestimmte Person die persönliche Verantwortlichkeit für den Inhalt übernehme. Weiter wurde hervorgehoben, daß, nachdem die Hinterlegung der Pflichtexemplare stattgefunden, die betreffenden Personen nicht gehindert gewesen seien, sofort die Verbreitung ins Werk zu setzen. Auch die Frage wurde in der Kommission erörtert, ob nicht die zuständige Behörde in Straßburg aufzufordern sei, die Gründe anzugeben, aus welchen die öffentliche Affichirung untersagt worden sei.

So verschieden nun auch die Ansichten in der Kommission über die vorstehenden Fragen waren, so waren doch schließlich sämmtliche Mitglieder der Kommission darüber einig, daß dem Proteste eine Folge deshalb nicht gegeben werden könne, weil eine materielle Verletzung, insbesondere eine amtliche Beeinflussung durch Einschränkung der Wahlfreiheit, nicht gegeben ist. Die Wahlberechtigten in der Stadt Straßburg (und nur um den Stadtkreis Straßburg handelt es sich) konnten nach Lage der Sache nicht in Zweifel sein, um welche Kandidaten und politische Standpunkte es sich handelte; hierüber herrschte bereits volle Oeffentlichkeit, und bei der hoch gehenden politischen Bewegung waren Plakate für diesen und jenen Wahlkandidaten nicht im Stande, ein anderes Resultat herbeizuführen. Ueberdies hatte das Komité nach der eigenen Behauptung des Protestes noch eine Zeit von 42 Stunden zur Verbreitung der Cirkulare im Stadtkreise.

Da sonach die Beantwortung der streitigen und zweifelhaften Rechtsfrage, ob von den öffentlichen Behörden zu Straßburg nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung in jeder Beziehung richtig gehandelt worden ist, für die materielle Würdigung der Gültigkeit der Wahl nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse ohne Einwirkung ist, gelangte die Wahlprüfungskommission einstimmig zu dem Antrage:

der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Bergmann im 8. Elsaß-Lothringen schen Wahlkreise (Stadtkreis Straßburg) für gültig zu erklären.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender) Dr. Mayer (Donauwörth) (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heeremann. Laporte. A. Lentz. Dr. Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 175.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Drucksachen —.

— Forstverwaltung — Forstdirektionen — Kapitel 1. Titel 1. —

Simonis, Heckmann-Stintzy und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

daß in Zukunft die Ortszulagen in Elsaß-Lothringen mindestens in demselben Maße für die Beamten des Landes reduzirt werden, wie es für die Beamten des Reiches, insonderheit für die Eisenbahnbeamten, geschehen ist.

Berlin, den 27. April 1877.

Dr. Simonis. Winterer. Grad. Heckmann-Stintzy. Germain. Jaunez.

Nr. 176.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

In diesen 16 Petitionen verlangen die Petenten theils die Aufhebung der §§. 4., 12., 13., 14. des Impfgesetzes, theils einfache Beseitigung des Impfzwanges. Die Petenten sind: der Weber Fiedler und Genossen aus Meerane, der Naturheilkundige Dietze aus Naumburg, der Lithograph Gustav Kaufmann, Friedrich Matzang aus Berlin, der Verein Gewerbetreibender in Ostritz und Umgegend, Karl Voß in Steglitz, Emil Ulbricht aus Leipzig, Theodor Poppe in Artern, Karl Metz und Söhne in Freiburg im Breisgau, der Photograph Belitzki in Nordhausen, F. Staffel aus Köln, Ernst Michel, Bauergutsbesitzer und Vorstand des Anti-Impfvereins zu Spitzenkunersdorf, des Louis Ogilvie aus Warrischken, des Ernst Robert Reimann zu Olbersdorf bei Zittau und endlich zwei Aerzte, der Dr. med. Berthelen aus Zittau, Namens des Zittauer Vereins gegen Impfung, und der Dr. Oidtmann aus Linnich.

Die Petitionen wurden verhandelt in Gegenwart der Abgeordneten Most und Morstadt, welche zwei derselben überreicht hatten.

Die Mehrzahl der Petenten motiviren mehr oder weniger gleichlautend in folgender Weise: Seit Einführung des Impfzwanges mehren sich die Fälle von Erzeugung und Uebertragung von Krankheiten in erschreckender Zahl, namentlich kämen Impfrothlauf mit tödtlichem Ausgang, nichtsdestoweniger massenhafte Erkrankungen an Blattern vor. Die Wissenschaft sei nach wie vor in Zweifel über den wirklichen Werth der Impfung. Die Statistik sei, wie bereits bei der Berathung des Impfgesetzes in den Motiven zugestanden worden, durchaus mangelhaft und nicht beweisend; sie zeuge sogar gegen Impfschutz, wenn sie unter Berücksichtigung der Altersklassen, namentlich der ersten Lebensjahre und der Lebensverhältnisse aufgestellt werde.

Sodann wird wieder, wie in den Petitionen des vorigen Jahres, auf die Lämmerimpfung und deren Resultate Bezug genommen, und meinen die Petenten, unter diesen Umständen sei eine fortwährende Zunahme der Gegner in den Reihen der Fachmänner ganz natürlich. Die Nutzlosigkeit der Impfung lasse sich nicht mehr bezweifeln und es sei die höchste Zeit, daß das Impfgesetz aufgehoben werde, welches einen so flagranten Eingriff in die persönliche Freiheit vollziehe, indem es die Eltern zwinge, mit blutendem Herzen ihre Kinder heerdenweise einer nutzlosen Operation zuzuführen. In einer Petition sind sogar derartig beleidigende Aeußerungen gegen die Gesetzgeber enthalten, daß Referent es für angezeigt erachtet, sie gar nicht zu erwähnen. Auch ganz ergötzliche Motivirungen kommen vor; so sagt unter Anderem Herr Theodor Poppe aus Artern in seinem Begleitschreiben:

„er werde den Impfzwang so lange bekämpfen, bis ihm die Vertheidiger dieser abscheulischen, widernatürlichen Operation vormachen, daß sie ihre eigenen Exkremente mittelst Essens in ihr Fleisch und Blut übertragen, ohne ihre Gesundheit zu schädigen, ohne ihr Leben zu erschüttern. Lymphe sei nichts als Exkrement, noch dazu von einem kranken Thier, durch dessen Entfernung aus dem Körper das Thier gesunden werde. „Also herbei, Ihr Impffreunde, zur Tafel, kalt oder warm! denn konsequent muß man denken, sprechen, handeln, an sich selbst und an Anderen."

Der Photograph Belitzki in Nordhausen, ein Hauptagitator gegen den Impfzwang, wendet sich hauptsächlich gegen die von dem Referenten bei Berathung der Petitionen für Aufhebung des Impfgesetzes im Reichstag gemachten Ausführungen. Er behauptet darin, Referent habe gesagt, daß alle Ungeimpfte eine öffentliche Gefahr darstellten, während nach Ausweis des stenographischen Berichts gesagt worden ist, jeder Nichtgeimpfte, der die Blattern bekommt, sei eine öffentliche Gefahr. Weiter legt er dem Referenten die Aeußerung in den Mund, es sei seit der Einführung des Impfzwangs kein einziger Fall ärztlich konstatirt worden, der gegen den Impfzwang spräche oder die Behauptung, daß die Impfung schütze, entkräften könne. Es ist dies ein Referat aus den Petitionen verschiedener Aerztevereine und, obwohl auch Ansicht des Referenten, aber nicht seine direkte Aeußerung. (Vergleiche St. B. 38. Sitzung 1876, pag. 931 ff.)

Es sind nun den Petitionen drei angeblich neue Sammlungen von Impfschädigungsfällen beigelegt, die eine der letzten, von Dr. Berthelen in Zittau und dem Vorsteher des Vereins gegen Impfzwang in Olpersdorf, mit 13 Fällen, eine zweite, aufgestellt von dem Konzipienten Julius Schwabe, mit 40 Fällen; die dritte präsentirt sich als zweiter Hilferuf an den deutschen Reichstag um Aufhebung des Impfzwangs von Dr. med. Meyer in Chemnitz, der 251 Fälle zusammenstellt, die indessen auch vorwiegend auf Laienangaben beruhen.

Außerdem liegt, wie üblich, eine Anzahl Brochüren bei und statistische Tabellen in großer Zahl, letztere namentlich von Dr. Oidtmann vorgelegt, die einer besonderen Besprechung bedürfen.

An diese Darstellung des allgemeinen Inhaltes der Petitionen knüpft Referent folgende Bemerkungen:

Die Agitation komme immer von derselben Seite, sei nur diesmal anscheinend nicht ganz so erfolgreich gewesen wie früher, indem sie nicht die Zahl von 30.000 Unterschriften, wie die vorjährigen Petitionen, aufweise, womit indeß nicht gesagt sein solle, daß es den Agitatoren leicht gewesen wäre, noch viele Tausend Unterschriften mehr herbeizuschaffen. Es lehre ein Blick auf die Schriftzüge der überwiegenden Mehrzahl der Unterstützer dieser Petitionen, daß die Unterschriften in Kreisen gesammelt wurden, die wohl einer solchen Agitation nicht unzugänglich, zur Entscheidung über medizinische Fragen aber gewiß inkompetent seien.

Was nun speziell die gegnerischen Beweise gegen den Schutz der Impfung betreffe und die behaupteten Krankheitsübertragungen, so beziehen sich die Petenten neben der erwähnten Kasuistik wesentlich auf die mitgeschickten Brochüren. Soweit dieselben bereits bei Berathung des Impfgesetzes vorgelegen haben, dürfen sie hier ganz außer Acht bleiben, und von den neuen müsse man sagen, daß sie, was den Gründen und Beobachtungen an Gewicht fehlt, durch Grobheit und maßlose persönliche Angriffe zu ersetzen suchen. Zeugniß davon gebe namentlich die Schrift des Herrn Oidtmann „Nach Canossa", die einen Angriff der schlimmsten Art gegen Herrn Virchow enthalte; glücklicherweise stehe aber Herr Virchow so hoch, daß jedes Wort zu seiner Vertheidigung überflüssig sei.

Soweit die Angriffe der Impfgegner den Referenten persönlich betreffen, lasse er sie selbstverständlich ganz unberührt.

Die Fälle von Impfschädigungen und Uebertragung von Krankheiten würden wieder in derselben leichtfertigen Weise vorgeführt, wie früher. Die meisten seien von Laien gesammelt und viele nur dem Hörensagen nacherzählt. Herr Dr. Meyner habe auch nicht ausschließlich neue Fälle zusammengestellt, die seit der Einführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 beobachtet worden, sondern aus dem früheren Hilferufe die anscheinend beweiskräftigsten wieder mit aufgenommen und unter die andern gemischt. In der überwiegenden Mehrzahl handle es sich in diesen angeblichen Impfverbrechen um Erscheinungen von Skrophulose, wie sie zuweilen wohl nach, aber nicht in Folge der Impfung, vielmehr ganz in derselben Weise auch bei Kindern von skrophulöser Natur vorkomme, die gar nicht geimpft sind, die aber dieselben Erscheinungen aufweisen, sobald eine fieberhafte Krankheit oder eine leichte Verletzung sie trifft. Fast ausschließlich Fälle von Skrophulose theilt Dr. Berthelen und der Konzipient Schwabe mit, nur wenige Fälle von Impfrothlauf befinden sich dabei; in der Mittheilung von Dr. Meyner allerdings auch einer von angeblich überimpfter Syphilis. So lange indeß nicht wirkliche Krankengeschichten auf wissenschaftlicher Grundlage geliefert werden, sei jede ärztliche Diskussion über diese Fälle ein Ding der Unmöglichkeit. Soweit jedoch die Uebertragung der Syphilis, wovon auf Grund von Laienberichten mehrere Fälle von Dr. Meyner mitgetheilt worden sind, oder sonstige fahrlässige Impfschädigung wirklich in Frage komme, müsse man die Impfgegner auf die Schutzmittel verweisen, die ihnen das Impfgesetz an die Hand gebe, beziehungsweise an die zuständigen Medizinalbehörden und den Staatsanwalt.

Mit besonderer Energie führen die Impfgegner die Statistik ins Feld. Mit vollem Recht haben die Motive des Impfgesetzes hervorgehoben, daß die Impfstatistik der Zivilbevölkerung wegen der Ungleichmäßigkeit der Impfung unzuverlässig sei und sich nur auf die zur damaligen Zeit allein zuverlässige Pockenstatistik in der Armee, namentlich auf die in Frankreich bei derselben gemachten Erfahrungen gestützt. Das Hauptmotiv für das Gesetz sei aber allerdings die Forderung des Impfzwanges durch die Autorität der medizinischen Wissenschaft und die ganz überwiegende Majorität der praktischen Aerzte gewesen. Auch neuerlich hätten dieselben auf dem Aerztevereinstag in Eisenach die Impffrage diskutirt und sich ganz unbedingt für Aufrechterhaltung des Impfzwanges als einer segensvollen hygienischen Maßregel und für energische Abwehr der Agitation gegen das Impfgesetz ausgesprochen. Namentlich habe der Leipziger Aerzteverein, also gerade ein Verein aus Sachsen, woher die meisten Angriffe gegen das Impfgesetz kämen, sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß beweiskräftige Fälle von Schädigung durch die Vaccination seit der Einführung des Impfgesetzes ärztlich nicht konstatirt worden seien. Eine völlig brauchbare und konkludente Statistik würden wir übrigens erst durch die mittels des Zwangsgesetzes geschaffene gleichmäßige Organisation des Impfwesens und der stattfindenden amtlichen Kontrole erhalten können. Uebrigens, bemerkt Referent weiter, müsse man sich trotz alledem vor einer Ueberschätzung der Statistik hüten, sie könne niemals medizinische Fragen allein entscheiden, es müßten stets auch andere Momente, begleitende Krankheiten, Anomalien der Konstitution des Geimpften mit in Rechnung gezogen werden. Die Statistik sei dem Barometer vergleichbar; dieses Instrument allein vermöge die Witterungsverhältnisse nicht im vollen Umfange zu bestimmen, — Wind und Wärme und verschiedene andere Verhältnisse kämen mit in

Frage, und doch könne man bei keiner Wetterbeobachtung des Barometers entbehren.

Die von Herrn Karl Löhnert, Kaufmann in Chemnitz, früher unter dem Namen „Dr. Toni" als Antiimpf-Schriftsteller bekannt, in seinem graphischen Abc-Buch für Impffreunde geleistete Statistik müsse Referent zu seinem Bedauern als eine völlig willkürliche bezeichnen (cfr. die erwähnte Schrift pag. 9. und 10). Wenn Herr Löhnert ebenso wie Herr Dr. Oidtmann behaupten wolle, die Vaccination der Menschen — nicht die längst verlassene Inokulation der Blattern — schütze nicht, vermehre aber die Zahl der Blatternerkrankungen, so müsse vorher von ihnen der Beweis verlangt werden, daß jemals von einer Vaccinepustel aus Blattern auf andere Menschen übertragen worden seien.

Was nun endlich die Petition II. 306. des Herrn Dr. Oidtmann betrifft, so kommt auch sie das Breitern auf Lämmerimpfung und Blatterninokulation wieder zurück. Seine zahlreichen Tabellen, die mit höchst anerkennenswerthem Fleiß gearbeitet seien, habe Referent geprüft, enthalte sich aber jedes Urtheils, weil er, wie Herr Oidtmann selbst zugeben werde, nicht in der Lage sei, in einer kurzen Kommissionssitzung und noch weniger in einer Plenarsitzung des Reichstags aus so umfangreichem Material den Nachweis zu liefern, daß sie in keiner Weise geeignet seien, den Glauben an den Nutzen der Impfung und an die Nothwendigkeit der Zwangsimpfung zu erschüttern. Die als mustergültig dargestellte Tabelle und graphische Darstellung über die Pockenerkrankungen in der Stadt Düren beweisen uns aufs Schlagendste, wie die Impfung die Sterblichkeit an den Pocken vermindere. Daß die Resultate des Krankenhauses in Düren scheinbar gegen die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung sprächen, müsse angesichts der gänzlich anderen Resultate aus der städtischen Bevölkerung auf Nebenumständen beruhen, nämlich auf Vorhandensein anderer Krankheiten bei den an Blattern Erkrankten, wie z. B. Lungenkrankheiten oder Trunksucht u. s. w. beruhen. Ohne Kenntniß darüber, daß derartige Verhältnisse nicht obgewaltet hätten, könnten diese Tabellen nicht als voller Gegenbeweis angesehen werden.

Daß die Vaccination die Pockenepidemien verhindern können, was von den Gegnern stets von der Impfung gefordert werde, würde kein vernünftiger Sachkenner behaupten wollen. Aber gerade, weil ja die Pocken immer wieder importirt und verschleppt würden, impfe man und suche dadurch die Gefahr der Krankheit und, was so oft hervorgehoben, die Sterblichkeit an den Blattern zu vermindern. Daß durch das Impfen, wie selbstverständlich, eine entsprechende rationelle Behandlung der Pockenkrankheit nicht überflüssig gemacht werde, bedürfe gar keiner Erwähnung. Uebrigens sei Referent weit entfernt, diese Agitation gegen das Impfgesetz gering zu achten. Er halte im Gegentheil dafür, man müsse mit allen Mitteln der Wissenschaft ihr entgegentreten, da sie schon jetzt nur zu viel Unruhe in gewissen Kreisen der Bevölkerung hervorgerufen habe. Man möge sich nur die Lage einer Mutter denken, die ihr Kind zur Impfung zu bringen gezwungen sei, und doch in ihrem Herzen sich mit Befürchtungen trage, es könne dem Kind damit unauslöschlicher Schaden an Gesundheit und Leben geschehen. Gerade dieser Wirkung der Agitation müsse auf das Entschiedenste durch entsprechende Belehrung und vor allen Dingen durch praktische Gegenbeweise entgegengetreten werden.

Ein sehr praktisches Mittel in dieser Richtung habe neuerlich in der Schweiz, wo auch die Impfagitation, wie die Petenten behaupten, in großem Umfange wach gerufen worden sei, der ärztliche Verein der schweizer Aerzte ergriffen, indem er eine Abstimmung unter den Aerzten mittelst Postkarten veranlaßte und folgende Fragen vorlegte:

1. Sind Sie nach Ihren Erfahrungen der Ansicht, daß eine erfolgreich ausgeführte Vaccination vor echten Pocken oder wenigstens vor den schweren Folgen derselben auf eine längere Reihe von Jahren schützt?
2. Werden Sie daher die Impfung gesunder Kinder empfehlen?
3. Werden Sie auch die Revaccination empfehlen?
4. Sind Sie für Aufrechterhaltung der obligatorischen Impfung?

Vier Wochen später, am 12. Januar d. J., wurde mit der Annahme der Antworten abgeschlossen. Von den 1376 versandten Stimmkarten waren an dem bezeichneten Termin 84,8 Prozent, oder von 1000 Aerzten 848 beantwortet. Von diesen sprachen sich aus für den Nutzen der Impfung im Allgemeinen, 1122 mit Ja, 22 mit Nein, und 24 sind unentschieden. Für die Kinderimpfung überhaupt antworten 1128 mit Ja, 25 mit Nein, 15 sind unentschieden. Bezüglich der Revaccination antworten 1083 mit Ja, 60 mit Nein, 25 sind unentschieden. Die Nothwendigkeit der zwangsweisen Impfung wird von 1010 bejaht, von 133 verneint, und 25 lassen die Frage unentschieden.

In ähnlicher Weise vorzugehen empfehle sich wohl auch der ärztlichen Welt in den Kreisen der Antiimpfagitation. Auch könne Referent nur den lebhaften Wunsch aussprechen, das Reichsgesundheitsamt möge, wie es bereits geschehen, der Impffrage seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und es sei sehr wünschenswerth, daß namentlich die von Dr. Oidtmann aufgestellten statistischen Tabellen zur Kognition und Prüfung des Reichsgesundheitsamts kämen. Einen Antrag wolle Referent in dieser Beziehung nicht stellen, da er glaube, es genüge vollkommen, einen solchen Wunsch an dieser Stelle auszusprechen, und es dem Herrn Petenten überlassen bleiben müsse, diese technische Prüfung geeigneten Ortes zu veranlassen.

Weiter könne man fragen, ob nicht die Nothwendigkeit einer absolut sicheren Kontrole des gesammten Impfwesens des Reichs es vortheilhaft erscheinen lassen möchte, für die Ueberwachung des Impfwesens eine ähnliche Kommission zu berufen, wie sie für die Beobachtung der Cholera bestehe. Jedenfalls sei es nöthig, das in den Hospitälern sich ergebende Material sorgfältig sammeln zu lassen. Schon allein die Veröffentlichung der im Pockenhause der hiesigen Charité gemachten Erfahrungen werde sicher geeignet sein, noch bestehende Zweifel und Beunruhigung zu zerstreuen.

Um nun seinerseits den Vorwurf oberflächlicher Behandlung der Sache, der ihm wiederholt in den Schriften der Impfgegner gemacht sei, von vornherein abzuweisen, habe Referent das ganze vorliegende Material sowie überhaupt den heutigen wissenschaftlichen Stand der Impffrage mit dem dirigirenden Arzt der Pockenabtheilung der hiesigen Charité, dem Herrn Dr. Zuelzer, ausführlich besprochen, und er halte es wohl im Interesse des Hauses, da es ja manchen Gegner des Impfzwanges in seinen Reihen zähle, nicht überflüssig, ein Resüme über diese Besprechung dem Bericht hier anzufügen. Es gestaltet sich dies in den Hauptzügen wie folgt:

„Um den Schutz, welchen die Impfung gewährt, richtig würdigen zu können, muß man sich erinnern, daß die überwiegende Mehrzahl der Menschen für die Blatternkrankheit empfänglich ist und daß die Mortalität der Erkrankten, (die im jüngsten Kindesalter oft bis zu 40 bis 50 Prozent ansteigt, mit zunehmendem Alter des Erkrankten allmählich geringer wird und im höchsten Alter wieder eine eben so große Höhe wie im Kindesalter erreicht) durchschnittlich etwa 12 bis 18 Prozent der Erkrankungsfälle beträgt. Nur ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung (im vorigen Jahrhundert etwa 4 bis 5 Prozent) bleibt beim Ausbruch von Blatternepidemien von der Krankheit verschont, besitzt also eine natür-

liche Immunität. Unsere Ansprüche an den durch die Impfung zu erlangenden Schutz würden ihr Ideal verwirklicht finden, wenn wir dadurch dieselbe Immunität bewirken könnten, wie sie durch das Ueberstehen der Krankheit selbst gesetzt wird, obgleich doch die Geblatterten weder vor dem Eintritt einer zweiten Erkrankung, noch vor deren tödtlichem Ausgang absolut gesichert sind. Es sind sogar derartige Fälle verhältmäßig nicht allzuselten; das bekannteste Beispiel dafür ist Ludwig XV., welcher die Blattern in seinem 14. Lebensjahre überstand und in seinem 65. einem zweiten Ausbruch dieser Krankheit erlag.

In der Literatur findet sich eine größere Anzahl ähnlicher Fälle verzeichnet. Dr. Zuelzer selbst hat unter 800 Erkrankungen, welche er in den letzten Jahren in der hiesigen Charité behandelte, zwei solche Fälle gesehen, und Dr. Keller, Chefarzt der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft in Wien, wie er in seiner von den Petenten beigefügten Schrift angiebt, unter 758 Erkrankungen an Blattern sogar 6 Fälle, wovon 2 tödtlich endeten.

Um den immerhin nur bis zu einem gewissen Grade sichern Schutz zu erlangen, entschloß man sich im vorigen Jahrhundert bekanntlich zur Inokulation der natürlichen Blattern, einer Operation, die, wie sich sehr bald bewies, thatsächlich die Blattern weiter verbreitete, für das Individuum nicht ungefährlich war und deshalb auch wieder verlassen worden ist.

Daß man sich zur Anwendung eines notorisch so gefährlichen Mittels entschließen konnte, ist Beweis genug, wie groß die Pockennoth im vorigen Jahrhundert gewesen sei. Die Kaiserin Maria Theresia schreibt an ihren Leibarzt, welchen sie zum Generaldirektor der Impfanstalten ernennt und dem sie das Lustschloß zu Hetzendorf zu dem Zweck übergiebt, damit er dort das erste Impfspital als Muster für alle übrigen anlege:

„Dort will ich 50 Familien meines Adels, meines Hofes und meines höheren Beamtenstandes als meine Gäste aufnehmen; ihre Kinder sollen Rettung finden vor dem Würgengel, welcher mir meine Kinder entriß. Dies soll das Denkmal sein, welches ich meiner theuern Josepha setzen will, ein Denkmal, nicht von Stein und Erz, sondern ruhend in dem Herzen der Menschen, wenn die Genesenden Gott danken für ihre Rettung."

Bekannt ist auch der Brief, worin Friedrich der Große einer deutschen Fürstin, welche zwei Kinder an den natürlichen Blattern verloren hat, räth, zur Sicherung des letzten die Inokulation vornehmen zu lassen.

Die Vorzüge der Kuhpockenimpfung vor der Inokulation bedürfen kaum mehr einer Auseinandersetzung. Wir haben es dabei nur mit einer lokalen Krankheit zu thun, welche beim Menschen niemals zum Ausbruch eines über den ganzen Körper verbreiteten Blatterausschlages führt. Die Behauptung, daß die Vaccine-Impfungspustel durch ein flüchtiges, in die Luft aufsteigendes Krankheitsgift ansteckend wird, ist absolut unerwiesen. Nur beim Schaf produzirt die Impfung eine Krankheit, die mit allgemeinen Erscheinungen einhergeht und ebenso ansteckend ist, wie die originären Menschenblattern. Dies ist der Grund, weswegen, wie unter anderen Virchow hervorhob, die Lämmerimpfung ebenso unzulässig wird, wie die Inokulation. Es ist zwar behauptet, daß die Kontagosität der Impfblattern beim Schaf nur in schlecht gelüfteten Stallungen beobachtet werde. Diese Angabe ist zu einem gewissen Grade richtig, denn durch gute Ventilation wird jedes in die Luft aufsteigende Krankheitsgift so stark zerstreut und verdünnt, daß es viel von seiner deletären Wirkung verliert. Nichtsdestoweniger behalten die Blattern des Schafes auch dann noch ihre Uebertragbarkeit, und die geringste Nachlässigkeit bezüglich der Ventilation und der Reinlichkeit zieht, wie bei einem unbewachten Feuer, die schwersten Folgen nach sich. — Die Pocken der Schweine stimmen mit denen der Schafe sehr genau überein. Einzelne Thierärzte, wie Hertwig unter anderen, beobachteten, daß von den Menschenblattern aus, z. B. durch das infizirte Bettstroh, bei Schweinen eine analoge Krankheit erzeugt wird. Kaninchen und Hunde können nach den Mittheilungen von Gerlach, sowie nach den älteren Versuchen von Jenner, Sacco u. A. in ähnlicher Weise infizirt werden. — Sehr interessant sind die Versuche mit Affen, wozu Dr. Zuelzer vor einigen Jahren durch die Munifizenz des Herrn Kultusministers Gelegenheit geboten wurde. Man kann diese Thiere durch verschiedenartige Manipulationen pockenkrank machen, ein Resultat, das mit Beobachtungen von M. Schmidt sehr genau übereinstimmt, daß nämlich die Pocken durch unmittelbaren Verkehr mit erkrankten Menschen auf sie übertragen werden. Es scheint sogar nicht selten vorzukommen, daß auch wildlebende Affen erkranken, sobald in ihrer Nähe unter Menschen die Blattern grassiren.

Dagegen sind bei der Kuh die Blattern nur eine örtliche Krankheit; ebenso beschränken sie sich bei Ziegen und beim Pferde (Mauke) nur auf lokale Alterationen, über deren Beziehungen zu Menschenblattern übrigens noch weitere aufklärende Versuche wünschenswerth sind.

Es ist schwer erklärlich, daß man nach den überaus zahlreichen Beweisen, welche die Literatur darbietet, die Schutzkraft der Vaccination beim Menschen gegen den Eintritt der Blatternkrankheit noch in Frage stellen mag. Kann es überhaupt dafür einen besseren Beweis geben, als den schon von Jenner beigebrachten Versuch, daß bei Vaccinirten sogar die Inokulation der wahren Blattern erfolglos bleibt? Freilich darf man nicht die Erwartung hegen, die anfänglich von Jenner selbst ausgesprochen wurde, daß die einmalige, im Kindesalter vorgenommene Schutzblatternimpfung eine Immunität für die ganze Lebenszeit gewähre. Vielmehr hat seitdem die Erfahrung gezeigt, daß der dadurch erlangte Schutz nach einem mehr oder weniger langen Zeitraum allmälig wieder erlischt, und zwar scheint die Länge dieser Periode durchschnittlich etwa 10 bis 15 Jahre zu betragen. Innerhalb dieser Periode darf die Immunität der Vaccinirten gegen die Blattern wohl nahezu ebenso hoch angeschlagen werden, wie die durch Ueberstehung der originären Krankheit selbst erlangte. Wenigstens hat sich durch die häufige Einzelbeobachtung den Aerzten die Ueberzeugung davon so sehr aufgedrängt, daß ihr Urtheil nahezu einstimmig ausfällt. Als der General Board of Health von England im Jahre 1855 seine bekannten 4 Fragen den Fachmännern Englands und des übrigen Europas vorlegte, wurde die Frage: ist irgend ein Zweifel denkbar, daß eine erfolgreiche Vaccination den ihr unterzogenen Individuen Schutz gegen die natürlichen Blattern und eine beinahe absolute Sicherheit vor dem Tode durch diese Krankheit gewährt? unter 542 eingegangenen Urtheilen nur zweimal verneint.

Wenn in den Berichten und besonders in den statistischen Uebersichten von „Geimpften" die Rede ist, so handelt es sich nur um solche Individuen, bei denen die Impfung in der ersten Jugendzeit vollzogen ist. Nur unter der Annahme, daß die dadurch erlangte Immunität gegen die Blattern einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umfaßt, wird die überall wiederkehrende Beobachtung verständlich, daß die Zahl der Blatternfälle bei Geimpften unterhalb des 15. Lebensjahres gering ist und erst nach dieser Altersstufe steigt. So war z. B. das Altersverhältniß der in der Pockenabtheilung der hiesigen Charité in der Zeit vom Mai 1873 bis Mai 1875 Aufgenommenen und nach weislich in der Jugend Geimpften Folgendes: 9 standen im Alter von 1 bis 10 Jahren, 5 im Alter bis 15, 40 im Alter bis 20, 87 im Alter bis 25, 30 im Alter bis 30 Jahren; 31 fielen in die Altersklasse von 30 bis 40, 13 in die bis 50 und nur 6 auf das

Alter bis 70 Jahren. In den vorangehenden Jahren von 1871 bis 73 war das Verhältniß der Erkrankten fast genau dasselbe.

Von den Blatternkranken der österreichischen Staatsbahngesellschaft aus den Jahren 1872 bis 74, worüber Dr. Keller berichtet, finden sich unter 2069 Geimpften nur 355 im Alter unter 5 Jahren, unter 1095 Ungeimpften aber 682 im gleichen Alter. Die absolut größte Zahl der Erkrankten unter der ersten Kategorie betrifft das Alter von 20 bis 30 Jahren, bei den Ungeimpften das Alter von 1 bis 10 Jahren. Diese Beobachtung ist so allgemein, daß Dr. Gregory, der langjährige Arzt des Londoner Pockenhauses, zu der Annahme gelangen konnte, durch die Impfung sei die Empfänglichkeit für die Blattern nur insofern geändert, daß jetzt nicht mehr, wie in der Zeit vor der allgemeinen Kinderimpfung das jüngste, sondern erst das reifere Alter der Krankheit am meisten zugänglich sei. Diese Behauptung, so paradox sie klingt, kommt der Wahrheit ziemlich nahe; es wird damit zugestanden, daß die Impfung bei den Kindern, die doch bekanntlich für die Blattern am meisten empfänglich sind, eine unzweifelhafte Immunität erzeugt. Dieser für uns erwünschte Zustand — und dies ist der Punkt, den Gregori übersieht, — verliert sich aber nach und nach, und in einem bestimmten Alter werden die in der Jugend Geimpften für die Krankheit wieder ebenso empfänglich, wie oft die bereits Geblatterten. Daß dies der Fall, beweist unter Anderem die nach dem 12. oder 15. Lebensjahre allmählich steigende Frequenz der erfolgreichen Revaccinationen, während im Kindesalter die zweite Impfung sehr selten positive Resultate ergab.

Durch das Mittel der Revaccination haben wir es jetzt völlig in der Hand, die sich wiederherstellende Empfänglichkeit für die Blattern von Neuem zu tilgen. Beweise dafür liefert der Pockenschutz, den die zwangsweise Revaccination des Militärs gewährt. Nach deren Einführung in Württemberg, sowie auch in Preußen und Bayern u. s. w. ist die Blatternkrankheit in den Armeen dieser Länder auf ein Minimum reduzirt. Das württembergische Armeecorps hatte in der Zeit von 1848 bis 1870 bei einem Durchschnittsbestand von 7 bis 9000 Mann nur 51 Erkrankungsfälle an Pocken, obgleich nach der Angabe des Dr. Cleß das Land während dieses Zeitraums dreimal von intensiven Pockenepidemien durchzogen wurde. In der preußischen Armee wurde von 1834 bis 1867 im ganzen 1,787,824 Mann revacciniert; mit Erfolg darunter 1,130,134. An den Blattern erkrankten in dieser Zeit 3601 Mann, oder 1 auf 490. Als die deutsche Armee in Frankreich einrückte, herrschten in der Bevölkerung die Blattern in ausgedehnter Weise; dennoch blieben unsere Soldaten, wie übereinstimmend von allen ärztlichen Berichten bezeugt wird, in einem hohen Grade von der Krankheit verschont; — nach der Angabe von Bohn z. B. kamen in den Lazarethen des Werderschen Corps im Ganzen nur 266 Erkrankungsfälle zur Behandlung. Bei der Uebergabe der Festung Toul hatte die französische Besatzung, deren Kommandant an den Blattern starb, überaus zahlreiche Erkrankungen, während von den einziehenden deutschen Truppen, die unter gleiche Verhältnisse gelangten, bis zum Schlusse des Feldzuges nur einzelne Fälle vorkamen. Welche enorme Ausdehnung hat dagegen die Blatternkrankheit unter den nicht geimpften französischen Gefangenen erreicht! Und dennoch gelang es, selbst unter äußeren ungünstigen Verhältnissen, wie Lièvin in Danzig beobachtete, durch energische Anwendung der Revaccination der Seuche Herr zu werden.

Unmittelbar und gleichsam mit der Sicherheit des Experiments läßt sich der Erfolg der Revaccination nach den Beobachtungen aus Pockenhospitälern darthun. Nach den Angaben von Dr. Marson, des Arztes im Londoner Pockenhause, welche das englische Blaubuch mittheilt, erkrankten in 17 Jahren, von 1825 bis 1842, keiner von den Wärtern, die sämmtlich vor dem Dienstantritt revaccinirt wurden. Bei einem Umbau im alten Pockenhause wurde eine große Anzahl von Arbeitern monatelang darin beschäftigt; davon wurden nur 2 von den Blattern befallen und zwar diejenigen, welche sich der Revaccination entzogen hatten. — In dem seit einer Reihe von Jahren von Dr. Zuelzer geleiteten Pockenhause der Charité gilt es als Erfahrungssatz, daß nur solche Individuen ohne Gefahr, blatternkrank zu werden, längere Zeit unter den Kranken verweilen dürfen, welche während der ersten 3 bis 4 Tage ihres Aufenthalts dort revaccinirt werden. Wird diese Vorsichtsmaßregel unterlassen, so erfolgt fast ohne Ausnahme die Infektion. Während der letzten großen Epidemien wurde hier die bekannte Beobachtung vielfach bestätigt, daß unter den Wäscherinnen und anderen Personen, welche mit Wäsche und Kleidern der Kranken in Berührung kommen, eine Ansteckung aus zweiter Hand erfolgt. Die Krankheit kann auf diese Weise in weite Kreise verschleppt werden. Diese Infektion hörte von dem Augenblick auf, als (auf Zuelzer's Vorschlag) das betreffende Dienstpersonal geimpft wurde. Der letzte Erkrankungsfall unter denselben, der Dr. Zuelzer zur Beobachtung kam, betraf eine Wäscherin, die durch einen besonderen Zufall ungeimpft blieb. (Es wird von größtem Werth sein, Beobachtungen und Versuche in dieser Richtung fortzusetzen; denn es bedarf vorzugsweise solcher unzweideutigen Resultate, um die Aetiologie der Pocken mit aller Sicherheit zu vervollständigen). — Diesen thatsächlichen Beweisen gegenüber treten die Versuche, eine Pockenstatistik herzustellen, in den Hintergrund.

Nicht mit Unrecht ist dagegen eingewendet worden, daß sie sehr häufig mit unsicheren Urzahlen und nach ungeeigneten Methoden arbeitet. Sobald man mit sehr großen Zahlen rechnet, verlieren wohl manche Fehlerquellen ihre Bedeutung. Es möchte schwer sein, gegen die Beweiskraft der großen Uebersicht, welche das englische Blaubuch über die Blatternsterblichkeit in Schweden in den Jahren 1750 bis 1801 und von dieser Zeit an, in welcher die Impfung eingeführt wurde, bis 1855, wesentliche Restriktionen zu erheben. In 28 Jahren vor der Vaccination verliert Schweden durchschnittlich auf 1 Million Einwohner 2050, in den ersten Jahren der vollen Impfpflichtigkeit durch die Pocken nur noch 158. Auch die letzte große Epidemie von 1872/73 liefert weniger Todte als die schwereren Jahre des vorigen Jahrhunderts.

Preußen hatte in den Jahren der schweren Pockenepidemie von 1870—72 durchschnittlich jährlich etwa 20.000 Todesfälle durch Pocken, weniger als 0,1 pCt. der Einwohner, also gleichfalls erheblich weniger wie in den Epidemien vor der Impfung. Wenn irgendwo, so ist gewiß hier der Schluß zulässig: post hoc, ergo propter hoc. — Bei kleinen Zahlen darf aber den Mortalitätsziffern allein kein zu großes Gewicht beigelegt werden, namentlich können sie nicht zu beweiskräftigen Vergleichen dienen. Einestheils wechselt das Verhältniß der Altersklassen und des Geschlechts unter den Kranken wie unter der Bevölkerung, und damit die Chance des günstigen oder ungünstigen Ausgangs. Anderntheils ist das Eintreten des Todes in Folge einer Krankheit sehr häufig von dem ungünstigen Zusammentreffen zahlreicher anderer Faktoren abhängig, die sich, wenn nicht besondere Umsicht angewendet wird, der Beurtheilung entziehen. Wir müssen vielmehr den größeren Werth auf die Ermittelung der Umstände legen, unter denen die Erkrankung eintritt.

Eine der wichtigsten Fragen bezüglich des Impfschutzes bei Kindern und Erwachsenen ist statistisch mit voller Sicherheit noch nicht gelöst. Es fehlt in der Regel und auch in den Schriften der Impfgegner die Mittheilung, welcher Zeitraum zwischen Impfung und Blatternerkrankung liegt. Man hat versucht, als Maß für den Impfschutz das Verhältniß der Mortalität zur Erkrankungsziffer zu verwerthen. Viele Impffreunde sind der Ansicht, daß bei Geimpften der tödt-

liche Ausgang der Krankheit seltener sei, als bei Ungeimpften. Die Gegner bestreiten das. In der That ist dieser Maßstab nicht glücklich gewählt und selbst wenn der Beweis ausgiebig geführt werden könnte, für die Frage des Impfschutzes irrelevant. Kommt es doch vor, daß auch von der Krankheit wieder ergriffene Geblatterte dieser erliegen. Unter Dr. Zuelzer's Beobachtung gelangten 41 Fälle der schwersten Form, welche er als foudroyante Pocken bezeichnet; sämmtliche Kranke waren geimpft, aber nur einmal, in der ersten Kindheit, während die Erkrankungen mit nur drei Ausnahmen erst jenseits des 20. Lebensjahres auftraten.

Außerdem können auch relativ leichte Formen der Blattern einen tödtlichen Ausgang nehmen, wenn sie Individuen betreffen, die durch andere Krankheiten bereits geschwächt sind, namentlich solche, die an Schwindsucht oder manchen anderen Lungenkrankheiten leiden.

Im Wochenbett ferner führen die Blattern fast immer und bei ganz jungen Kindern in fast der Hälfte der Fälle zum Tode; auch dem Trunk ergebene Individuen sind sehr bedroht. — Von äußeren den Ausgang der Krankheit beeinflussenden Umständen sind gewisse klimatische Bedingungen wichtig. Gleich anderen Entzündungskrankheiten verlaufen die Blattern bei heißem Wetter ungünstiger, als bei kaltem, und deshalb auch in südlicheren Breitegraden überhaupt schwerer, als in den nördlichen. Es kann also eine und dieselbe Mortalitätsziffer durchaus verschiedene Bedeutung erlangen, je nachdem das eine oder andere der angegebenen Momente besonders hervortritt. So ist z. B. in Wien, wo die Lungenschwindsucht unter der Bevölkerung sehr verbreitet ist, oder in Stockholm wo die Trunksucht verbreitet ist, die Sterblichkeit an den Blattern unverhältnißmäßig groß, ebenso in Gebärhäusern und Findelanstalten. — Die Hospitäler, wo alle Einzelumstände ausgiebig erwogen werden können, sind deshalb die besten Quellen für die Statistik. Dr. Zuelzer hat unter 800 Fällen nicht einen einzigen beobachtet, bei dem die Blattern früher als 6 Jahre nach der erfolgreichen Impfung oder Wiederimpfung eintraten; 17 Fälle betrafen die Periode vom 6. bis 10. Jahre nach der Impfung, die übrigen erst eine spätere Zeit. Nach diesen Resultaten allein zu schließen, ist der Schutz, den die Impfung gewährt, nicht viel geringer als der, welchen das Ueberstehen der Krankheit selbst bietet.

Was nun die Uebertragung von Krankheiten durch die Impfung betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß auf diesem Gebiet noch manche Aufgabe zu lösen bleibt. Indessen muß a priori der Vorwurf zurückgewiesen werden, daß mit der Vaccine etwa Typhusgift, Skrophulose oder Knochenkrankheiten übertragen werden können. Typhus kommt bei ganz jungen Kindern so gut wie nicht vor, und wenn nach der Impfung bei Kindern skrophulöse oder Knochenleiden wahrgenommen werden, so ist es in den wenigen Fällen, wo diese Behauptung aufgestellt wird, meistens zweifellos, daß diese Leiden vorher bestanden, aber unbeachtet blieben.

Die schwersten Vorwürfe betreffen die Uebertragung gewisser Hautkrankheiten, der Syphilis, der Lungenschwindsucht und des Rothlaufs durch die Vaccine. Es sind einzelne Fälle bekannt, wobei nach der Impfung chronisch verlaufende Geschwüre, Absceßbildung u. dgl. bei den Kindern zurückblieben und eingehende Behandlung erforderten. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß es sich hierbei, wie erwähnt, um skrophulöse Kinder handelte, die bekanntlich auf Reizungen der verschiedensten Art in sehr hohem Grade reagiren, oder es wurden die nothwendigen hygienischen Maßregeln nach der Impfung außer Acht gelassen, die hauptsächlich die Reinhaltung und den sorgfältigen Schutz der Wunden gegen Reizung jeder Art erfordern. — Die wenigen Beobachtungen über Verimpfung der Syphilis bestätigen die Erfahrung, daß konstitutionelle Syphilis nur dann mit der Vaccine übertragen werden kann, wenn Blut des Kranken derselben in erheblicher Menge beigemischt ist. Die Anwendung reiner Lymphe sichert vor der Gefahr.

Ein nicht kleiner Bruchtheil der vorgeführten Fälle von Impfsyphilis betrifft solche Individuen, die notorisch bereits vorher syphilitisch erkrankt waren und bei denen die Krankheit so lange latent blieb, bis die Impfstiche, gleich jeder anderen mechanischen Verletzung, ihren Ausbruch nach Außen nach sich zogen.

Daß akute Miliartuberkulose in Folge der Impfung eintreten kann, ist zwar nicht erwiesen, soll aber auch nicht absolut in Abrede gestellt werden. Wir wissen ja, daß bei gewissen Anomalien der Konstitution jede entzündliche Störung, so z. B. die Vereiterung einer angeschwollenen Lymphdrüse, Ausgangspunkt für diese Krankheit werden kann, zumal wenn etwa noch ungünstige äußere Verhältnisse hinzutreten. Es muß deshalb die richtige Auswahl der Impflinge sowie der Jahreszeit für die Impfung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Wirkliche Gefahr liegt lediglich in der Uebertragungsfähigkeit des Impfrothlaufs, der bei kleinen Kindern das Leben wohl bedrohen kann; bei keiner anderen Affektion aber ist die Möglichkeit, ihr vorzubeugen, so groß, wie bei dem Rothlauf. Eulenberg empfiehlt mit Recht, die Impfung auszusetzen, wenn in der Bevölkerung eine Rothlaufepidemie herrscht. Die gleiche Berücksichtigung verdienen epidemisch auftretende Wochenbettfieber, so wie man überhaupt gut thut, die Impfung nicht gerade im jüngsten Kindesalter vorzunehmen. Nicht minder sind die Jahreszeiten für die Impfung zu vermeiden, in denen der Rothlauf erfahrungsmäßig am leichtesten vorkommt, nämlich das wechselnde Wetter des Frühjahrs oder die Herbstzeit; deshalb hat auch das Gesetz in dieser Richtung Vorsorge getroffen.

Betrachtet man indessen allen diesen Einwürfen gegenüber den unzweifelhaft großen Schutz der Impfung gegen die Blattern, so darf selbst der Hinblick auf die sehr beschränkte Möglichkeit des Schadens uns von der Anwendung jener eminenten Sicherheitsmaßregel nicht abhalten. Die immer sorgfältigere Ausbildung des Impfwesens, wie sie das Gesetz ja auch anstrebt, die strenge Kontrole, Ausbildung der Impfstatistik, sowie der Pathologie und Pathogenese der Blattern werden mehr und mehr die Gefahren völlig beseitigen. Nach den bisherigen Erfahrungen aber darf mit voller Sicherheit ausgesprochen werden, daß der Impfzwang, wie er durch das Gesetz vom 8. April 1874 im deutschen Reich eingeführt wurde, wissenschaftlich auf das Vollkommenste begründet ist. Ob eine Erweiterung dahin nothwendig wird, daß auch in einem späteren als dem 12. Jahre eine weitere Revacination einzutreten habe, muß der Erfahrung zur Entscheidung überlassen bleiben.

Referent beantragt nunmehr:

die Kommission wolle beschließen:

In Erwägung, daß das Impfgesetz erst zu kurze Zeit in Wirksamkeit ist, als daß aus den mit demselben gemachten Erfahrungen eine Veranlassung zur Abänderung oder Aufhebung desselben entnommen werden könnte, dem Reichstage vorzuschlagen:

Er wolle beschließen über die Petitionen II. Nr. 100 ꝛc. zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Begründung des Antrags widerspricht ein Mitglied der Kommission, weil darin dem Widerspruch der Petenten gegen den Impfzwang eine gewisse Berechtigung zuerkannt werde, während über dessen Nothwendigkeit in den wissenschaftlichen Kreisen kaum mehr ein Zweifel bestehe; es sei daher nur einfach der Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Dagegen wird von anderer Seite ausgeführt, die Impffreunde erkannten ja vollkommen an, die Statistik nament-

lich sei noch eine mangelhafte und manche Frage nicht vollkommen entschieden. Die Beseitigung dieser Mängel werde erst grade an der Hand des Gesetzes im Laufe der Zeit erreicht und die notorisch bei der Impfung vorgekommenen Fehler mehr und mehr vermieden werden.

Bei Berathung des Impfgesetzes sei aber von gegnerischer wie freundlicher Seite alles vorhandene Material beigebracht und so gründlich erörtert worden, daß man jetzt unmöglich schon wieder das bestehende Gesetz ändern können.

Dasselbe Mitglied erwähnt noch der von ihm in seiner Eigenschaft als praktischer Arzt in Montevideo gemachten Erfahrungen gelegentlich einer im Januar 1852 ausgebrochenen perniciösen Pockenepidemie, welche sich in ungewöhnlicher Heftigkeit über Stadt und Land verbreitet habe.

Sobald das Vorkommen von Erkrankungen an Variolen sich mehrte, wurde von deutschen und mehreren englischen Aerzten eine möglichst allgemeine Vaccination in zu errichtenden öffentlichen Impflokalen in Vorschlag gebracht und empfohlen; aber die darauf gerichteten Bemühungen fanden weder bei den Behörden, noch bei der Mehrzahl der einheimischen Aerzte Anklang und scheiterten auch an der Abneigung der eingeborenen Bevölkerung; die deutschen und englischen Aerzte beschränkten sich daher darauf, im Monat Februar innerhalb ihrer Clientel von deutschen und englischen Familien in ausgedehntester Weise zu vacciniren resp. zu revacciniren.

Als im Monat Mai die Epidemie ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Zahl der Todesfälle eine recht erhebliche war, konnte es nicht unbemerkt bleiben, daß in den recht zahlreich dort angesessenen deutschen und englischen Familien wohl mehrere Erkrankungen vorgekommen, ein Todesfall aber nicht zu registriren war. Stürmisch wurde nunmehr von allen Seiten eine möglichst allgemeine Vaccination begehrt und nachdem mit Mühe Lymphe herbeigeschafft war, in öffentlichen Lokalitäten unentgeltlich ausgeführt. Auffallender Weise setzte gerade die niedere, meist aus Farbigen bestehende Bevölkerung der Vaccination fortgesetzt aus Vorurtheil und Unwissenheit den entschiedensten Widerstand entgegen und blieb mit geringen Ausnahmen ungeimpft. Die Epidemie erlosch ungefähr im Juli und hatte eine ganz erhebliche Anzahl von Todesfällen zu verzeichnen.

Im folgendem Jahre, 1853, etwa im März traten Variolen in dem $1^1/_2$ Leguas (Meilen) entfernt landwärts belegenen Städten Sta Luzia auf, wurden, wie vorauszusehen war, nach Montevideo eingeschleppt und bemächtigte sich der Bevölkerung der Stadt im Hinblick auf die Erlebnisse des Vorjahres eine wahre Panik, so daß manche Familien der besseren Stände ins Innere des Landes flohen. Nachdem die Krankheit sich während März und April mehr in den Umgebungen der Stadt gehalten, drang sie wieder in die Stadt selbst ein und steigerte sich abermals zu einer Epidemie, unter der vorzugsweise die farbige, nicht geimpfte Bevölkerung zu leiden hatte, und während sie allerdings im Ganzen milder auftrat, als im Vorjahr, doch unter der farbigen Bevölkerung der Hauptstadt noch eine namhafte Anzahl von Todesfällen aufwies. Daß auch die dem besseren Mittelstand und den höheren Kreisen angehörige Bevölkerung, welche sich 1852 gegen das Ende der Epidemie der Impfung unterzogen, mehr verschont blieb und nur einige wenige Todesfälle zu registriren hatte, blieb nicht unbemerkt.

Ich bemerke schließlich, daß mit Ausnahme der vaccinirt immigrirten Fremden bisher die Vaccination in Montevideo nicht angewandt wurde und im Volke unbekannt war.

In vollkommener Uebereinstimmung mit diesen Erfahrungen, bemerkt ein anderes Mitglied, habe sich in seinem Kreise in Ostpreußen gelegentlich der durch die französischen Gefangenen eingeschleppten sehr schweren und ungewöhnlich ausgedehnten Pockenepidemie sowohl die Impfung als die zwangsweise Revaccination in so ausgezeichneter Weise bewährt, daß bei ihm ein Zweifel darüber gar nicht mehr aufkommen könne. Bei den mit gutem Erfolg Geimpften sei keine einzige Erkrankung an den Pocken vorgekommen; nur bei den doch Befallenen sei aus den mit größter Sorgfalt geführten Impflisten die nicht erfolgreiche Impfung mit voller Sicherheit zu constatiren gewesen.

Dem entgegen erklärt ein Mitglied den Impfzwang für eine ihm sehr bedenkliche Maßregel; namentlich in Ansehung des von Dr. Oidtmann vorgebrachten Materials erscheine die Impffrage denn doch mindestens nicht vollkommen spruchreif.

Auf die aus den Impfungen beim Militär gewonnene Statistik dürfe kein zu großes Gewicht gelegt werden, indem es da sich wesentlich um gesunde und kräftige Individuen handele, bei den Kinderimpfungen aber fehle es an sicheren Angaben über die Nachkrankheiten nach der Impfung, welche den tödtlichen Ausgang herbeiführten; die ganze Statistik sei also mangelhaft. Es liege indessen noch kein Grund vor, das einmal bestehende Gesetz schon jetzt aufzuheben.

Aehnlich spricht sich ein zweites Mitglied nicht gegen das Impfen, wohl aber gegen den Impfzwang aus, da auch ihm die Nothwendigkeit derselben eine mindestens offene Frage sei.

Von anderer gegnerischer Seite wird eingewandt, man habe hauptsächlich die Lymphe zu fürchten, die nicht mit der nöthigen Sorgfalt und in vollkommen guter Qualität beschafft werde. So sei eine dem Redner sehr nahe stehende erwachsene Person mit von einem notorisch skrophulösen Kinde entnommener Lymphe geimpft und wie ärztlich konstatirt, noch jetzt an skrophulösen Erscheinungen siech und elend. Solchen Erfahrungen gegenüber müsse man den Impfzwang verwerfen.

Die in Bayern mit dem Impfzwang gemachten Erfahrungen, erwidert hierauf ein Mitglied, sprechen unbedingt für den Impfzwang; auch sei dort der anfänglich große Widerstand gegen die Maßregel immer mehr im Schwinden. Ebenso hätten ihm seine eigenen Erfahrungen im Elsaß, wo während und nach dem Kriege die französische ungeimpfte Bevölkerung der Seuche zu Hunderten erlag, die geimpften deutschen Soldaten nahezu intakt blieben, den Nutzen des Impfzwangs aufs Bestimmteste erwiesen. Jedenfalls liege durchaus kein Grund vor, auf eine Aenderung des Gesetzes einzugehen.

Hiernach einigt sich die Kommission mit überwiegender Majorität zu dem Vorschlag:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen Journal II. Nr. 100. 116. 176. 264. 274. 306. 307. 315. 323. 458. 465. 472. 473. 562. 570 und 657. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 27. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Thilenius, Berichterstatter. Bauer. Dieffenbach. Eisenlohr. Edler. Franssen. Feustel. Dr. Frank. Grütering. v. Goßler. Dr. phil. Frhr. v. Hertling. Hoffmann. Holthof. Dr. phil. Hirsch. v. Huber. Dr. Klügmann. Graf v. Luxburg. Moeller. Dr. Pfeiffer. Frhr. v. Pfetten. Prinz Radziwill (Beuthen). Richter (Meißen). Spielberg. Staudy. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Westermayer. Dr. Wachs.

Nr. 177.

Berlin, den 27. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke

„Der deutsch-französische Krieg 1870/71",

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Hofmann.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71".

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Aus dem Reingewinn des von dem großen Generalstabe redigirten Werkes „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" wird die Summe von dreihunderttausend Mark dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu errichten, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch den Chef des Generalstabes der preußischen Armee nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungsurkunde.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Das vom großen Generalstabe redigirte Geschichtswerk „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" hat zufolge der sehr günstigen Aufnahme und großen Verbreitung, welche dasselbe — in etwa 40.000 Exemplaren — im Inlande wie im Auslande gefunden, ein über Erwarten vortheilhaftes finanzielles Resultat geliefert. Aus dem im Jahre 1876 abgeschlossenen I. Theile — Heft 1 bis 9 — hat sich nach Bestreitung der sehr erheblichen Kosten des Druckes und der Herstellung der Karten, sowie sämmtlicher mit dem Erscheinen des Werkes verbundenen Ausgaben ein Reingewinn von mehr als 300.000 *M.* ergeben. Die bereits erschienenen Hefte Nr. 10 und 11, das im Druck begriffene Heft Nr. 12 und die weiter erscheinenden Hefte des II. Theils des Werkes werden diesen Reingewinn zwar nicht in dem bisherigen Umfange steigern, da einerseits die für den zweiten Theil in verhältnißmäßig größerer Menge erforderlichen Karten einen erheblich höheren Kostenaufwand bedingen und andererseits der Preis für die durchschnittlich im Texte nicht sehr starken Hefte möglichst niedrig gestellt werden muß, damit der ursprünglich in Aussicht genommene Preis für das Gesammtwerk möglichst wenig überschritten wird, indeß werden auch sie voraussichtlich einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß abwerfen und so das Gesammtergebniß noch vortheilhafter gestalten.

Würde dieser Ueberschuß lediglich als das Produkt einer bestimmungsmäßigen Thätigkeit einer Reichsbehörde aufgefaßt, so müßte derselbe nach etatsrechtlichen Grundsätzen als eine, gleich den sonstigen eigenen Einnahmen der Militärverwaltung, den Reichsfonds zufließende Einnahme behandelt werden.

Wird indeß in Erwägung gezogen, daß der Generalstab durch Herausgabe eines Werkes in dem vorliegenden Umfange eine über den Rahmen seines eigentlichen Dienstes weit hinausgehende Aufgabe erfüllt, daß er dem entsprechend eine ungewöhnliche Anspannung der ihm zu Gebote stehenden, auf eine so große Arbeit nicht berechneten Kräfte fordern muß, daß schließlich das Werk selbst nicht blos das Interesse der Militärverwaltung und speziell des Generalstabes im Auge hat, sondern für die vaterländische Geschichte und die gesammte Wissenschaft von unzweifelhaftem Werthe ist und bleiben wird, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß dem Generalstabe ein bevorzugter nächster Anspruch auf die seinem Werke entspringenden Früchte eingeräumt wird. Hierdurch würde gleichzeitig Gelegenheit gegeben sein, dem Generalstabe ein wohlverdientes und ehrenvolles Denkmal für seine Thätigkeit an dem deutsch-französischen Kriege, an dessen glücklichem Ausgang ihm unbestrittenermaßen ein hervorragender Antheil zusteht, und für die bei Abfassung des Geschichtswerkes entwickelte Geistesthätigkeit zu errichten.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, von dem aus dem Geschichtswerk entstammenden Geldüberschuß Seiner Majestät dem Kaiser eine Summe von dreihunderttausend Mark zur Stiftung eines Fonds zur Verfügung zu stellen, dessen Zinsen dazu bestimmt sind, militär-wissenschaftliche Zwecke in umfassenderer Weise zu fördern, als die Etatsmittel ermöglichen, insbesondere durch Gewährung von Beihülfen zu Forschungen für kriegsgeschichtliche Studien, verbunden mit Reisen, durch Erwerbung werthvoller Büchersammlungen, literarischer Nachlässe beziehungsweise von Aufzeichnungen bedeutender Militärs 2c., Ankauf von größeren auf langjährige Quellenstudien gestützten Arbeiten, deren Veröffentlichung im Buchhandel sich aus pekuniären Rücksichten nicht ermöglichen ließ und dergleichen mehr. Ferner sollen die Erträge des Fonds dazu dienen, unbemittelten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes in ihrem Berufe fortzuhelfen, sowie ihnen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten oder Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren. Auch würden Personen, die im Generalstabsdienste ihre Gesundheit geopfert haben, Berücksichtigung finden können.

Die Disposition über die Zinseinnahmen würde sich in der Weise gestalten, daß mindestens $^2/_3$ zu militär-wissenschaftlichen Zwecken, der Rest zu Unterstützungszwecken verwendet wird.

Die Einzelheiten bezüglich der zinsbaren Belegung und Verwaltung des Fonds, sowie hinsichtlich der Kontrole und Verrechnung zu regeln, wird einer von Seiner Majestät dem Kaiser zu erlassenden Stiftungsurkunde vorbehalten.

Die Verwaltung des Fonds und die Verwendung der Zinsen soll dem Chef des Generalstabes der preußischen Armee übertragen werden.

Die Stiftungsurkunde wird gleichzeitig Festsetzungen darüber treffen, in welcher Weise das Königlich bayerische, sächsische und württembergische Militärkontingent an den Erträgen der Stiftung mit zu betheiligen sind.

Nr. 178.

Neunter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Der Magistrat der Stadt Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin beschwert sich in einer am 27. Februar d. J. an den Reichstag gerichteten, durch den Herrn Abg. Wehmeyer überreichten Petition über die Auslegung und Anwendung, welche der §. 3. Abs. 3. des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden ihm gegenüber in einem einzelnen Falle gefunden hat.

Der zitirte Paragraph behandelt die Leistung von Vorspann und fährt, nachdem er die zu derselben Verpflichteten bezeichnet hat, im dritten Absatze fort:

> Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In Wismar garnisonirt das zweite Bataillon des Füsilierregiments Nr. 90, welches nach Anleitung der dem Magistrate rechtzeitig mitgetheilten Marschroute zu den im Herbste v. J. stattfindenden Manövern auszurücken hatte. Das Kommando requirirte beim Ausmarsche zwei Vorspannwagen beim Magistrat, welcher die Leistung verweigerte, weil er nach der oben angeführten Gesetzesbestimmung die Garnison zu der Requisition nicht für berechtigt hielt; in Folge dessen beschaffte das Kommando die beiden Wagen selbst, mußte aber für dieselben 18 *M.* mehr verausgaben, als die vom Bundesrathe für den dortigen Bezirk festgesetzte Taxe auswirft, und verlangte nun vom Ministerium des Innern eine Auflage an den Magistrat, diese Summe zu ersetzen. Nachdem letzterer zum Bericht aufgefordert war, erfolgte unterm 2. November v. J. das beantragte Reskript folgenden Inhalts:

> Dem Magistrate zu Wismar wird nach Verlesung seines Berichtes vom 12. v. M. hierdurch eröffnet, daß die Beschwerde des Kommandos des Füsilier-Regiments Nr. 90. wegen Verweigerung des von dem 2. Bataillon beim Verlassen der Garnison Wismar zu den diesjährigen Herbstübungen requirirten Vorspanns begründet ist; denn, wie das unterzeichnete Ministerium auch schon bei anderer Gelegenheit ausgesprochen hat, kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß auch garnisonirende Truppentheile sich von dem Zeitpunkte des Ausmarsches aus der Garnison an auf dem Marsche befinden und daher berechtigt sind, für derartige Märsche Vorspann zu requiriren. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate auch die Marschroute des dort garnisonirenden 2. Bataillons vom 8. Juli d. J. extractive von hier aus kommunizirt worden.
>
> Der Wortlaut des §. 3., Absatz 3. des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 verbis: „für Truppen auf Märschen" steht dieser Auffassung nicht entgegen.
>
> Der Magistrat wird daher hierdurch angewiesen, dem Bataillon die durch Selbstbeschaffung von 2 Vorspannwagen gegen den reglementsmäßigen Vergütungssatz entstandenen Mehrkosten zu erstatten.
>
> Schwerin, am 2. November 1876.
>
> Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
>
> gez. Wetzell.

An den Magistrat zu Wismar.

Eine von dem Magistrate hiergegen beim Reichskanzleramte erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg, vielmehr erfolgte von dort der nachstehende Erlaß:

> Berlin, den 12. Januar 1877.
>
> Auf die gefällige Zuschrift vom 27. Dezember v. J., betreffend die Befugniß der Militär-Verwaltung, für Truppen, welche ihre Garnison verlassen, Vorspann zu requiriren, erwidern wir Ihnen bei Rücksendung der Original-Anlage ergebenst, daß Truppen, welche ihre Garnison verlassen, nicht nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern im Sinne des §. 3. Abs. 3. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) vom Beginn des Marsches ab als auf dem Marsche befindlich anzusehen sind. Die Ansicht, daß für den ersten Marschtag eine Requisition von Vorspann nicht zulässig sei, erscheint weder im Wortlaute des Gesetzes begründet, noch entspricht sie der bei Erlaß des letzteren maßgebend gewesenen Absicht.
>
> Unter diesen Umständen befinden wir uns nicht in der Lage, der gefälligen Zuschrift vom 27. v. M. eine weitere Folge zu geben.
>
> Das Reichskanzler-Amt.
>
> Eck.

An den Magistrat zu Wismar.

Um den Gegenstand der vorliegenden Petition für die weitere Behandlung und Beurtheilung der Sache genau zu begrenzen und festzustellen, ist hier sofort hervorzuheben, daß der Magistrat den Grund seiner Beschwerde nicht etwa darin sieht:

> es habe in dem vorliegenden Falle der Bedarf durch die Militärverwaltung rechtzeitig sichergestellt werden können
>
> oder
>
> es hätten die für ortsüblich angenommenen Preise in der That der Ortsüblichkeit nicht entsprochen,
>
> es lägen also die zum Schlusse des Abs. 3. cit. für die Zulässigkeit der Requisition gegebenen Voraussetzungen nicht vor;

derselbe stellt vielmehr diese Fragen für die gegenwärtige Betrachtung von vorn herein selbst zurück, indem er der Militärverwaltung die Befugniß ganz abspricht, den im Gesetze geforderten Nachweis zu liefern und auf Grund desselben den erforderlichen Vorspann zu begehren, und von der Ansicht ausgeht:

> daß eine Garnison, wenn sie für einen bevorstehenden Ausmarsch Vorspann requirirt, noch nicht eine auf dem Marsche befindliche Truppe sei, vielmehr erst durch den wirklich angetretenen Marsch die Befugniß zur Requisition von Vorspann erlange.

Er tritt der in dem Erlasse des Reichskanzleramtes enthaltenen Auffassung entgegen und bittet, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, damit Hochderselbe von der bisherigen Auslegung der Bestimmung in §. 3 Al. 3. des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zurücktrete. Für die von ihm vertretene Ansicht beruft er sich auf die allgemeine Tendenz dieses Gesetzes, die militärischen Requisitionen in Friedenszeiten auf das geringste Maß zu beschränken und nur da zuzulassen, wo die Verhältnisse so liegen, daß das Militär sich nicht anders helfen könne; er sucht darzulegen, daß für die Garnison ein solcher Nothstand überall gar nicht vorkommen könne, da sie sich, mit den Verhältnissen des betr. Ortes genau bekannt, jederzeit Vorspann selbst beschaffen könne und beruft sich für seine Auffassung auf den Kommissionsbericht Nr. 141 der Anlagen zu den stenographischen Berichten der Reichstagssession de 1874/75, welcher über den von dem Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurf erstattet worden, sowie über einzelne von dem damaligen Berichterstatter Abg. Weigel in der 39. Sitzung gemachte Aeußerungen, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird.

Eine Erstattung der an das Militärkommando bezahlten 18 ℳ fordert die Petition nicht; es kommt ihr überhaupt nicht auf den einzelnen Fall an, vielmehr begehrt der Magistrat nur in seinem Interesse und im Interesse der übrigen mit einer Garnison belegten Gemeinden die Entscheidung der prinzipiellen Frage. Dieselbe präzisirt sich nach Obigem dahin:

> Kann die Militärverwaltung — vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen des §. 3. Absatz3. des Gesetzes vom 13. Februar 1875 vorliegen — von der Gemeinde des Garnisonortes die Leistung von Vorspann begehren schon für den ersten Marschtag, an welchem die Garnisontruppe in Grundlage der ertheilten Marschroute von der Garnison aus den Marsch anhebt?

Die beiden Referenten hatten ihr Votum für die Bejahung dieser Frage, mithin für die Zurückweisung der Petition abgegeben, hielten es indeß, da es sich hier um die Interpretation einer Bestimmung eines Reichsgesetzes handele, rücksichtlich deren eine verschiedene Auffassung möglich sei, für angemessen, daß sofort bei der Verhandlung der Petition in der Kommission der Reichsregierung Gelegenheit gegeben werde, ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit näher darzulegen und zu vertreten, und hatten deshalb die Zuziehung von Regierungs-Kommissarien beantragt.

Ueber die Petition wurde sodann in den Sitzungen vom 18. und 20. April dieses Jahres verhandelt und nahmen an derselben Theil:

als Regierungskommissarien:

der Herr Geheime Oberregierungsrath Starke, in Vertretung des Reichskanzleramtes;

der Herr Wirkliche Geheime Kriegsrath Wischhusen, in Vertretung des Königlich preußischen Kriegsministeriums.

Ferner war Herr Abg. Wehmeyer, durch welchen die Petition überreicht worden, zugegen, auch war auf Ersuchen des Herrn Vorsitzenden der Herr Abg. Weigel erschienen, um über die von den Petenten angezogenen Stellen des Kommissionsberichtes, sowie über die in der 39. Sitzung des Reichstages 1874/75 von ihm, als dem damaligen Berichterstatter, gemachten Aeußerungen gefällige Auskunft zu geben, namentlich insoweit als aus ihnen etwa Material für die hier zur Frage stehende Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle zu entnehmen sei.

Die Referenten gaben zu, daß der Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung insofern für die Petition zu sprechen scheine, als eine Truppe, welche noch in der Garnison verweile, zu der Zeit, wo eine Requisition zum Zwecke des bevorstehenden Ausmarsches ergehe, noch nicht effektiv „auf dem Marsche befindlich sei", sie waren indeß der Ansicht, daß eine solche sich nur auf den Wortlaut beschränkende Interpretation der ganzen Intention des Gesetzes widerspreche, daß es vielmehr für die Frage nach der Zulässigkeit einer Requisition darauf ankomme, ob durch dieselbe das Bedürfniß einer Garnison als solcher oder ob ein Marschbedürfniß gedeckt werden solle, und daß dieselbe im letzteren Falle, vorausgesetzt, daß der Bedarf durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig habe sichergestellt werden können, nach dem Gesetze erlassen werden könne. Sie begründeten dies im Nachfolgenden:

Der Gesetzentwurf ist in der Form, in welcher er seiner Zeit dem Reichstage vorgelegt worden, in den Anlagen zur II. Session d. 1874/75, Bd. 3 Nr. 23. p. 640 ff. abgedruckt. Aus den beigegebenen Motiven folgt, daß dadurch den Gemeinden und sonstigen Leistungspflichtigen gegen den früheren Zustand eine Erleichterung zu Theil werden sollte, insofern man die Verpflichtung zu Naturalleistungen einerseits auf das zur Erhaltung und kriegerischen Ausbildung unerläßliche Maß beschränken wollte, andererseits aber namentlich nach der Richtung hin, daß entgegen dem früheren Zustande, welcher durch das ungenügende Maß der Entschädigung wesentliche Nachtheile und Beschwerden herbeiführte, die von nun an zu gewährende Schadloshaltung eine vollständige sei — p. 642. Sp. 2., p. 643. Sp. 2. — Als dasjenige Princip, nach welchem das ferner zulässige Maß für die Naturalleistungen bemessen werden sollte, wird — p. 643. Sp. 1. — das Bedürfniß der bewaffneten Macht im Frieden hingestellt. Es wird ausgeführt, daß die Verwaltung für manche Bedürfnisse, deren Befriedigung im Kriege nur durch Naturalleistungen sicher zu stellen sei, im Frieden durch eigene Veranstaltungen sorgen könne, in solchen Fällen also von Requisitionen abzusehen sei. Dann aber wird weiter darauf hingewiesen, daß in gewissen Beziehungen das umgekehrte Verhältniß eintrete, insofern die den Anforderungen der Beweglichkeit entsprechende Organisation, welche die Truppen mit dem Eintritt der Mobilmachung für den Krieg erhalten, aus finanziellen Rücksichten und weil sie für das Garnisonleben entbehrlich sei, im Frieden nicht beibehalten werden könne.

> Hieraus — heißt es sodann — ergiebt sich beim Verlassen der Garnison im Frieden die Nothwendigkeit, Naturalleistungen selbst für solche Fälle in Anspruch nehmen, für welche im Kriege darauf verzichtet werden kann. In dieser Hinsicht kommt namentlich in Betracht, daß die kostspielige Bespannung der Truppenfahrzeuge und des Trains, mit deren Hülfe die Armee einen Theil ihrer Bedürfnisse mit sich führt, im Frieden nicht beibehalten werden kann.

In „Berücksichtigung dieser Umstände" und in unmittelbarem Anschlusse hieran wird sub a. daselbst folgender Satz aufgestellt:

> „Für den Transport der Bedürfnisse der in ihren Garnisonen befindlichen Truppen hat die Militärverwaltung durch eigene Veranstaltungen zu sorgen. Nur für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Truppen muß der nöthige Vorspann vom Lande gestellt werden",

und wird endlich — p. 644. Sp. 1., 2. — dahin resümirt:

> der Hauptinhalt der bisherigen Bestimmungen beruhet darin, daß zur Gestellung des nöthigen Vorspannes bei Truppenmärschen — — — jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes verpflichtet ist.

Hierin tritt für den speziell hier vorliegenden Fall klar folgender Gegensatz hervor:

1. Für die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche sich für eine Truppe durch das Leben in der Garnison und durch die Bewegung innerhalb derselben ergeben, ist eine Requisition unter allen Umständen ausgeschlossen.
2. Für die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche

durch den Marsch einer Truppe entstehen, kann Vorspann beansprucht werden, wenn der Bedarf nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

Der so sich aus den Motiven ergebenden Intention des Gesetzes ist die zur Berathung desselben niedergesetzte Kommission des Reichstages in dem Bd. 4. der Anlagen zur II. Sess. de 1874/75 Nr. 141 abgedruckten Berichte in keiner Weise entgegengetreten und es findet sich eine Restriktion dahin, daß eine Requisition von Vorspann für die Truppe erst dann solle erfolgen können, wenn dieselbe den Garnisonort effektiv verlassen habe, nirgend ausgedrückt. Eine Veränderung der Regierungsvorlage ist nur insoweit vorgenommen, als die Zulässigkeit von Requisitionen für auf Märschen befindliche Truppen eben so wie für die in Lagern und Kantonirungen befindlichen Truppen ebenfalls davon abhängig gemacht ist, daß der Bedarf nicht rechtzeitig habe sichergestellt werden können, eine Beschränkung, welche in der Regierungsvorlage nicht enthalten war.

Wenn der Bericht a. a. O. p. 995. bei Gelegenheit der Frage, ob auch bei den auf Märschen befindlichen Truppen zuvor eine Sicherung des Bedarfs durch die Verwaltung versucht werden müsse, sich dahin äußert, daß eine Berechtigung zur Requisition davon abhängig zu machen sei und in einer Parenthese hinzufügt — „abgesehen natürlich von der Garnison" — so hat damit offenbar nur der oben bereits hervorgehobene Gegensatz zur Geltung gebracht und gesagt werden sollen, daß die in Garnisonen befindlichen Truppen für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, welche sich für die Zwecke der Garnison selbst herausstellten und die Anwendung von Gespannen nothwendig machten, Vorspann nicht fordern dürften. Die Frage: ob die Truppe zu dem Zwecke eines bevorstehenden Marsches aus dem Garnisonsorte Vorspann requiriren dürfe und ob derselbe auch für den ersten Marschtag von der Gemeinde des Garnisonortes selbst verlangt werden könne, wird dadurch nicht berührt. An keiner anderen Stelle des Kommissionsberichtes geschieht dieser Frage Erwähnung.

Ganz ebenso werden die von der Petition angezogenen Aeußerungen des Berichterstatters bei Berathung des Gesetzes in der 39. Sitzung — Bd. II. der Stenogr. Berichte p. 882. Sp. 2., p. 883. Sp. 1., p. 884. Sp. 2. — aufzufassen sein. Sie enthalten verwendbares Material zur Interpretation der speziellen jetzt zur Erörterung stehenden Frage nicht.

Die Referenten sind der Ansicht, daß ihre Auffassung sich auch bei einer unbefangenen Würdigung der betreffenden Gesetzesworte selbst rechtfertigt.

Nach §. 6. des Gesetzes tritt die Verpflichtung zu den in den §§. 3. bis 5. bezeichneten Leistungen auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten ein. In einer solchen Marschroute ist derjenige Tag, an welchem die Truppe die Garnison verläßt, als der erste Marschtag angegeben, die Verpflichtung aus §. 3. zur Leistung von Vorspann beginnt also mit diesem Tage, vorausgesetzt natürlich, daß die Truppe den Marsch wirklich antritt. Sicher ist dieselbe mit diesem Tage als auf dem Marsch befindlich anzusehen, und es ist kein Grund ersichtlich, warum nun das Gesetz für diesen Tag noch zwei Zeitabschnitte hätte unterscheiden wollen, denjenigen bis zum effektiven Antritt des Marsches und denjenigen, wo die Truppe sich bereits in Bewegung gesetzt hat, warum es für den letzteren und von diesem Augenblicke an die Requisition habe zulassen, für den ersteren aber habe ausschließen wollen. Es kommt auf eine solche Unterscheidung überhaupt nicht an, es genügt, daß die Truppe, für welche Vorspann requirirt wird, an demjenigen Tage, für welchen die Requisition erfolgt, überall auf dem Marsche sich befindet und daß die Requisition ein Bedürfniß für diesen Marsch befriedigen soll. Daß nicht schon vor Beginn des Marsches für denselben solle requirirt werden können, sondern daß dies erst alsdann solle geschehen dürfen, wenn die Truppe sich effektiv in Bewegung gesetzt habe, ist in dem Gesetze mit keinem Worte gesagt. Eine solche Auffassung würde der oben dargelegten Intention klar entgegenstehen.

Hierauf erklärten die Herren Regierungs-Kommissarien:

1. Der Geheime Oberregierungsrath Starke, er könne sich den Ausführungen des Referenten in allen wesentlichen Punkten nur anschließen. Die Auslegung, welche den Worten „auf Märschen befindliche Truppen" in der Petition gegeben werde, sei mit der Absicht des Gesetzes geradezu unvereinbar und beruhe auf einer nicht zutreffenden Auffassung des Wortlautes.

   Die Absicht des Gesetzes sei durch die bereits von dem Referenten in Bezug genommenen Motive der dem Reichstage seiner Zeit unterbreiteten Gesetzesvorlage außer Zweifel gestellt. Die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Vorspannlast werde daselbst an erster Stelle darauf gestützt, daß Truppen, welche ihre Garnison verlassen, zur Bespannung ihrer Fahrzeuge 2c. des Vorspanns bedürften, weil ihnen aus finanziellen Rücksichten eigene, für solche Verhältnisse ausreichende Spannkräfte nicht gehalten werden könnten. Es würden dabei einander gegenüber gestellt: einerseits Truppen in der Garnison, d. h. im Garnisonleben, welche für den Transport ihrer Bedürfnisse durch eigene Veranstaltungen Sorge tragen können und sollen; andererseits Truppen, welche ihre Garnison verlassen und, um den Anforderungen der Beweglichkeit zu genügen, zur Mitführung ihrer Bedürfnisse Vorspann nöthig haben. Das erhöhte Bedürfniß, welchem eventuell durch Inanspruchnahme von Vorspann zu genügen sei, liege mit dem Augenblicke vor, in welchem die Truppe sich zum Verlassen der Garnison in Bewegung setze; die Absicht des Gesetzes könne daher nur darauf gerichtet sein, die Befugniß zur eventuellen Requisition von Vorspann auch schon für den Beginn des Marsches zu statuiren. In diesem Sinne sei der Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes aufgestellt und im Reichstag eingebracht worden, derselbe habe gerade in dem hier in Rede stehenden Passus keinerlei Abänderung erfahren, auch sei aus den bezüglichen Verhandlungen Nichts zu entnehmen, was darauf schließen lasse, daß ein anderer Sinn habe untergelegt werden sollen. Die in der Petition in Bezug genommenen Aeußerungen des Referenten der zur Vorberathung des Entwurfes vom Reichstage eingesetzt gewesenen Kommission sei lediglich auf die Bedürfnisse der Truppen im Garnisonleben zu beziehen, decke sich daher mit der Absicht der Vorlage vollständig. Hätte Truppen, welche ihre Garnison verlassen, für den ersten Marschtag die Befugniß zur eventuellen Inanspruchnahme von Vorspann vorenthalten werden sollen, so hätte dies ausdrücklich und zweifellos hingestellt werden müssen. — Sachlich würde eine solche Ausnahmebestimmung von der durch das Gesetz festgestellten Regel zu erheblichen Bedenken Anlaß geboten haben. Werde es auch in der großen Mehrzahl der Fälle möglich sein, daß Truppen, welche zum Verlassen ihrer Garnison genöthigt seien, den ihnen unentbehrlichen Vorspann gegen ortsübliche Preise im Wege des Vertrages sicher stellen, so sei die Gewähr doch nicht für alle Fälle gegeben. Das Gesetz habe aber die Befriedigung des Bedürfnisses der Truppen für alle Fälle zu sichern, Ausnahmen der gedachten Art seien hiermit unvereinbar.

   Wenn nach dem Wortlaute des Gesetzes die Stellung von Vorspann nur für „auf Märschen 2c. befindliche" Truppen gefordert werden dürfe, so habe

nach der ganzen Absicht des Gesetzes hiermit nichts anderes gesagt werden sollen, als daß Vorspann nur für Märsche 2c. gefordert werden dürfe. Eine Truppe, welche aus ihrer Garnison ausmarschire, sei von dem Augenblicke des beginnenden Marsches an „auf dem Marsche befindlich", sie sei daher auch nach dem Wortlaut des Gesetzes berechtigt, vom Beginne des Marsches an Vorspannleistung zu verlangen. — Die Auslegung, nach welcher die Truppen, für welche requirirt wird, sich im Augenblicke der Requisition schon thatsächlich auf dem Marsche befinden müßten, wenn die Requisition überhaupt zulässig sein solle, würde zu eigenthümlichen Konsequenzen führen. Nach §. 4. des Gesetzes könne auch die Naturalverpflegung nur gefordert werden für die auf Märschen 2c. befindlichen Theile der bewaffneten Macht. Jene Auslegung würde daher auch den formellen Erlaß einer Requisition für die Naturalverpflegung am ersten Marschtage erst dann statthaft erscheinen lassen, wenn der Marsch thatsächlich begonnen sei. Die Zulässigkeit einer Requisition könne sich jedoch vernünftiger Weise nicht nach dem Zeitpunkt ihres formellen Erlasses, sondern nur nach sachlichen Momenten, also an erster Stelle nach dem Zwecke bestimmen, für welchen sie erfolge. Die Ausführungen der vorliegenden Petition seien daher auch, soweit sie sich auf den Wortlaut des Gesetzes stützten, unzutreffend.

2. Der Kommissar des preußischen Kriegsministeriums, wirkliche Geheime Kriegsrath Wischhusen, schloß sich diesen Ausführungen durchweg an und bemerkte demnächst zu einzelnen Punkten der Petition noch Folgendes:

Die Behauptung, den Kommunen sei damit nicht geholfen, daß die Requisition des Vorspanns nur dann erfolge, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise nicht sichergestellt werden könne, weil die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungen den ortsüblichen Preisen durchaus nicht entsprächen, scheine auf einer nicht zutreffenden Auffassung des Gesetzes, bezw. einer Verwechselung der ortsüblichen mit den vom Bundesrathe festgestellten Sätzen zu beruhen. Letztere würden nach der unzweifelhaften Bestimmung des Gesetzes lediglich im Falle der Requisition gegeben, erstere — die ortsüblichen — dagegen stets der kontraktlichen Sicherstellung des Vorspanns zum Grunde gelegt, selbst dann, wenn sie die vom Bundesrathe festgestellten Sätze übersteigen sollten.

Darüber, daß die Truppen selbst den zum Zwecke ihrer Märsche erforderlichen Vorspann zu ermiethen haben, sei im Gesetze nirgends eine Bestimmung getroffen. Lediglich die Militär-Intendanturen sollen zunächst den Versuch hierzu machen, und erst, wenn ein solcher Versuch fehlgeschlagen, dürfe zur Requisition geschritten werden. Gelingt es dagegen im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise den Vorspann zu beschaffen, so hat die Requisition zu unterbleiben. Eben hierin liegt ein Theil der durch das Gesetz den Kommunen gewährten Erleichterung.

Der Behauptung, daß für Truppen in der Garnison niemals die Nothwendigkeit vorliegen könne, Vorspann zu requiriren, werde entgegengetreten und in dieser Beziehung nur der Fall hervorgehoben, daß ein Truppentheil in Folge von Unruhen, die ausgebrochen sind, telegraphisch zu einem so schleunigen Verlassen seiner Garnison veranlaßt wird, daß ihm gar nicht mehr die Zeit bleibt, die Vermittelung der Intendantur zur kontraktlichen Sicherstellung des nöthigen Vorspanns in Anspruch zu nehmen.

Ebensowenig könne zugegeben werden, daß die Truppen mit den Quellen des Ortes in gleicher Weise bekannt wären, wie die Ortsbehörden selbst. Letztere hätten fortlaufend dienstlich von sämmtlichen Quellen des Ortes Kenntniß zu nehmen, während die Truppen eine theilweise Kenntniß nur dann erlangen, wenn sie ausnahmsweise in die Lage kommen, solche Quellen in ihrem eignen Interesse aufzusuchen.

Hiernach erscheine der Antrag der Stadt Wismar unbegründet.

Herr Abgeordneter Weigel äußerte sodann auf Befragen: daß eine Aenderung der Regierungsvorlage in der hier bezüglichen Bestimmung des §. 3. in der Kommission nicht weiter beantragt und vorgenommen sei, als daß man das Erforderniß einer vorherigen Sicherung des Bedarfs durch eigene Veranstaltungen der Militärbehörde auch auf die Requisitionen für auf dem Marsch befindliche Truppen ausgedehnt habe, daß aber die hier speziell zur Erörterung stehende oben präzisirte Frage in der Kommission nicht zur Sprache gekommen sei, mithin die Interpretation nach dieser Richtung freie Hand habe.

Bei weiterer Besprechung der Sache wurde gegen die Auffassung der Referenten und gegen die Ausführungen der Regierungskommissarien, insbesondere durch den Ueberreicher der Petition, Herrn Abgeordneten Wehmeyer, geltend gemacht, daß nach dem erkennbaren Grunde des Gesetzes eine solche Requisition von Vorspann, wie sie nach der nicht bestrittenen Relation des Magistrats zu Wismar stattgefunden, für gesetzlich unzulässig zu erachten sei. Die Gesetzgebung habe, um die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden auf das Maß des durchaus Nothwendigen zu beschränken, die Berechtigung zu dessfallsigen an die Zivilbehörde zu richtenden Requisitionen an die Voraussetzung geknüpft, daß der betreffende Truppentheil sich auf dem Marsche oder in einem Lager oder in Kantonnirungen befinden müsse. Den also charakterisirten Fällen liege das gemeinsame Moment einer gewissen Isolirung des Truppentheils zu Grunde, die Abgeschiedenheit vom großen Verkehr, welche für einen marschirenden oder im Lager stehenden oder in Kantonnements untergebrachten Truppenkörper herbeigeführt werde, sei die gesetzliche Voraussetzung, um eine Requisition zu rechtfertigen. Allein dies sei noch nicht die alleinige Voraussetzung, das Gesetz fordere von der Militärverwaltung, daß sie selbst in der ebengedachten isolirten Lage zunächst bemüht sein solle, ihr Fuhrbedürfniß im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise selber rechtzeitig sicher zu stellen. Keine dieser Voraussetzungen sei im vorliegenden Falle eingetreten, weder sei die Militärverwaltung von einer größeren Konkurrenz von Fuhrwerksbesitzern abgetrennt gewesen, als sie die Hülfe der Zivilbehörde in Anspruch genommen, noch habe sie überall Schritte gethan, um sich die nur erforderlichen zwei zweispännigen Wagen selber zu verschaffen. Es sei aber zu beachten, daß der bevorstehende Ausmarsch zu den Herbstmanövern wochenlang vorher fest bestimmt gewesen und es sei ohne Weiteres einleuchtend, daß in der Garnisonstadt Wismar es dem Militär ein Leichtes gewesen sein würde, zwei zweispännige Fuhrwerke für den Zweck des Ausmarsches zu verdingen.

Aus den Thatsachen, wie sie vorliegen, lasse sich das Vorhandensein eines gesetzlichen Requisitionsfalles nicht begründen; wenn aber die Militärverwaltung sich deshalb zur Requisition berechtigt gehalten haben sollte, weil der Preis eines zweispännigen Fuhrwerks für den dortigen Bezirk so niedrig bemessen worden, daß es zu solchem Preise in Wismar nicht zu verdingen gewesen, so würde eine derartige Begründung des Requisitionsfalles, von anderen Gründen abgesehen, schon an

der Erwägung scheitern müssen, daß die gedachte Preisbestimmung lediglich eine Ausführungsmaßregel, und als solche nicht geeignet sei, an den Voraussetzungen Etwas zu ändern, von denen das Gesetz die Berechtigung zur Requisition abhängig gemacht habe.

Bei so erheblichen Bedenken gegen die Legalität des stattgehabten Verfahrens sei die Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler behufs solcher administrativen Anordnungen, welche die legale Anwendung und Ausführung des Gesetzes sichern, wohl zu empfehlen.

Dagegen wurde erwidert, daß die Frage: ob in dem vorliegenden Falle die Militärverwaltung im Stande gewesen sei, den Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise selbst sicher zu stellen, für die Entscheidung über die Petition nicht in Betracht gezogen werden könne, da die Petenten selbst nicht behaupten, daß dies der Fall gewesen sei, es also an der hierauf bezüglichen gesetzlichen Voraussetzung für die Requisition gefehlt habe. Sie setzen ihre Beschwerde nicht in einen solchen Mangel, wollen vielmehr nach dem von ihnen, dem Gesetze untergelegten Sinne die für den Marsch der Truppe ergangene Requisition unter allen Umständen und selbst dann ausgeschlossen wissen, wenn die Militärverwaltung nicht im Stande gewesen sei, den Bedarf rechtzeitig sicher zu stellen. Diese Auffassung aber sei entschieden unrichtig. Die im Gesetze vorgesehenen Fälle des Marsches, des Aufenthaltes in Lagern und Kantonirungen möchten immerhin das Gemeinsame haben, daß die Truppe sich in einer Isolirtheit und in einer gewissen Abgeschiedenheit vom großen Verkehr befinde. Das treffe, aber nicht immer zu, wie die Darlegungen der Herren Regierungskommissarien zeigten, da auch während des Aufenthalts in einer großen Garnison sich sehr wohl Fälle ereignen könnten, in welchen bei einem plötzlichen und unerwarteten Aufbruche der Truppe die Verwaltung nicht im Stande sich befinde, selbst für die Beschaffung von Fuhrwerk zu sorgen, vielmehr auf die Requisition desselben von der Civilbehörde angewiesen sei, wenn der militärische Zweck nicht vereitelt werden sollte. Daß die Requisition in solchen Fällen abgeschnitten sein solle, liegt in der Intention des Gesetzes nicht, dasselbe mache sie von der Bedürfnißfrage abhängig, nehme a priori an, daß das Bedürfniß auch für die Garnison vorliege, wenn der Garnisonort verlassen werde, da die Verwaltung im Frieden mit Truppenfahrzeugen regelmäßig nicht ausgerüstet sei und verpflichte die Militärverwaltung nur, ehe sie requirire, selbst für die Sicherstellung zu sorgen. Nirgend sage das Gesetz, daß die Requisition erst alsdann ergehen dürfe, wenn die Truppe sich effectiv in Bewegung gesetzt habe. Der Militärverwaltung könne das Recht nicht bestritten werden, schon vor dem Verlassen der Garnison Vorspann für den zweiten Marschtag von derjenigen Gemeinde zu fordern, in welcher die Truppe die erste Nacht zubringe, und es sei kein Grund zu ersehen, warum sie beschränkt sein solle, die gleiche Maßregel schon vor dem Antritt des Marsches für den ersten Marschtag eintreten zu lassen, vorausgesetzt natürlich, daß die sonstigen Requisite des Gesetzes vorliegen.

Die Inkonvenienzen, welche für die Gemeinden aus solchen Requisitionen hervorgehen, liegen weniger darin, daß auch die Garnisonorte zum Zwecke des Marsches zur Leistung von Vorspann requirirt werden könnten, als vielmehr darin, daß die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vielleicht nicht immer befolgt werden. Es liege an den Gemeinden selbst, von der Militärverwaltung den Nachweis zu begehren, daß der Bedarf auf dem Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise rechtzeitig nicht habe sicher gestellt werden können. Wenn die Verwaltung in manchen Fällen, wie auch aus einzelnen Andeutungen der vorliegenden Petition zu entnehmen sei, davon ausgehen möge, daß als die ortsüblichen Preise diejenigen anzusehen seien, welche der Bundesrath für einen gewissen Bezirk festgestellt habe, so sei eine solche Auffassung entschieden unrichtig. Von den Herren Regierungs-Kommissarien sei ausdrücklich anerkannt, daß für die Höhe derjenigen Preise, welche die Militär-Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung, den Bedarf vorher sicher zu stellen, zu zahlen habe, nur die an dem Orte wirklich bestehende Ueblichkeit, nicht aber der vom Bundesrathe für einen gewissen Bezirk festgestellte Tarif maßgebend sei.

An die oben referirten abweichenden Erörterungen knüpften sich besondere Anträge in der Kommission nicht, dieselbe trat vielmehr der Auffassung der Referenten bei.

Bei der großen Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit für viele Gemeinden hat und bei der Verschiedenheit der Auffassungen, welche sich für dieselbe geltend machen mögen, wurde beliebt, über die Petition einen schriftlichen Bericht zu erstatten und in demselben den Antrag zu stellen:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 93. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 28. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender Moeller, Berichterstatter. Dr. Pfeifer. Hoffmann. Frhr. v. Pfetten. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Eisenlohr. Diefenbach. Grütering. Dr. Frhr. v. Hertling. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franssen. Edler Dr. Frank. Graf v. Luxburg. Richter (Meißen). Bauer. Feustel. v. Huber. Dr. Klügmann. Spielberg. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Holthof. Staudy. v. Gotzler. Dr. phil. Hirsch.

Nr. 179.

Antrag

zu

dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Drucksachen —.

Dr. **Grothe.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. In §. 2. Alin. 2. der Kommissionsbeschlüsse hinter dem Worte „gleich" folgenden Zusatz zu machen:

„sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat, oder mit dessen Einwilligung von einem Anderen nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in inländische Druckschriften übergegangen ist."

II. An Stelle des jetzigen §. 11. die folgende Fassung einzusetzen:

I. Das Patent kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch so viel zu thun, daß die Ausführung gesichert ist.

II. Das Patent kann im öffentlichen Interesse zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber

sich weigert, die Erlaubniß zur Benutzung im Inlande an nachsuchende geeignete Personen zu ertheilen, obwohl dafür eine angemessene Vergütung unter genügender Sicherstellung angeboten wird.

III. In §. 13. Alinea 2. hinter dem Worte „ernannt" einzufügen:

„Mindestens zwei von den ständigen Mitgliedern werden besonders für dies Amt angestellt und dürfen dasselbe nicht als Nebenamt bekleiden. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths ꝛc."

IV. In §. 19. Alinea 4. hinter dem Worte „veröffentlicht" einzufügen „6 Monate nach Patentertheilung".

V. Hinter §. 33. einen §. 33a. einzuschalten:

§. 33a.

Dem Patentinhaber steht es frei, den nach diesem Patent ausgeführten Gegenständen den Vermerk der Patentirung beizufügen oder nicht.

Benutzt derselbe den Vermerk, so darf letzterer nur lauten „Deutsches Patent" und muß die Jahreszahl der Patentertheilung oder in Abkürzung „D. P." oder „D. Pat." nebst Jahreszahl enthalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können bestraft werden und steht die Entscheidung hierüber dem Patentamt zu.

Berlin, den 28. April 1877.

Nr. 180.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Untersuchung von Seeunfällen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§. 2.

Gegenstand der Untersuchung (§. 1.) sind Seeunfälle:

1. deutscher Kauffahrteischiffe;
2. ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn
   a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder
   b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

§. 3.

Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen:

1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;
2. wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.

§. 4.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schiffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.

§. 5.

Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt:

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzleramt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Reichskanzleramt.

§. 6.

Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrathe zu.

Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich.

§. 7.

Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Die letztere Bestimmung findet auf einen, für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung.

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und müssen als solche gefahren haben.

§. 8.

Die Aufsichtsbehörde hat für jedes Seeamt auf jedes Jahr im voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Personen bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wo eine Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vorhanden ist, ist dieselbe vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

§. 9.

Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

§. 10.

Auf die Befähigung zum Amte eines Beisitzers finden die in den §§. 31. bis 34. des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch tritt an die Stelle des §. 33. Nr. 2. folgende Bestimmung:

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz nicht im Bezirke des Seeamtes haben, und fallen unter §. 34. Nr. 9. die der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen aus.

Die Berufung zum Amte eines Beisitzers können ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste (§. 8.) das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Liste gilt, vollenden würden;
3. Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Beisitzers erfüllt haben.

Die Beisitzer erhalten aus Landesmitteln Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen.

§. 11.

Der aktiven Marine angehörende Militärpersonen werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamtes kann jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirke des Seeamtes. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf 3 Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter.

§. 12.

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 13.

Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden.

§. 14.

Die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte, die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5.) ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 15.

Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§. 16.

Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende.

Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob.

Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, namentlich auch wegen Vernehmung und Beeidigung der Zeugen bei Gefahr im Verzuge, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

§. 17.

Ist wegen eines Seeunfalles eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu.

§. 18.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

§. 19.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Titel 15. und 16. und der Strafprozeßordnung Buch 1., Abschnitt 3., 6. und 7. entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgen auf Ersuchen durch das zuständige Gericht. Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses findet nicht statt.

§. 20.

Anträgen des Seeamtes sind die Gerichte und die in §. 14. genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

§. 21.

Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 15., 16.) zu geben hat. Den Beisitzern, sowie dem Reichskommissar steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 22.

Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen richten, auch sich eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen.

§. 23.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Seeamt.

§. 24.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 25.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

§. 26.

Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch (§. 25.) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamtes auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden.

§. 27.

Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 13.) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung, oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 28.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamtes. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamte geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen.

§. 29.

Das Oberseeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, auf welchen die Bestimmungen des §. 7. Absatz 2 Anwendung finden, und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 12. finden auf die Mitglieder des Oberseeamtes entsprechende Anwendung.

Das Oberseeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.

§. 30.

Das Oberseeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in §§. 18—24. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei den Seeämtern finden auf das Oberseeamt Anwendung.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Oberseeamtes mit der Darstellung der bisherigen Verhandlungen und Ermittelungen beauftragen.

§. 31.

Das Oberseeamt verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.

§. 32.

Die Entscheidung des Oberseeamtes, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.

§. 33.

Die Geschäftsordnung bei dem Oberseeamte wird vom Bundesrath festgestellt.

§. 34.

Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzleramt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.

§. 35.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft. Dasselbe findet auch auf solche Seeunfälle Anwendung, welche ein deutsches Schiff vor dem 1. Januar 1878 auf seiner an diesem Tage noch nicht vollendeten Reise (Handelsgesetzbuch Artikel 760) betroffen haben.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 28. April 1877.

Nr. 181.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Berichte VII. Kommission über das Patentgesetz — Nr. 144. der Drucksachen —.

I.

Dr. **Löwe**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem letzten Alinea des §. 2. folgenden Zusatz zu geben:
   sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat oder mit dessen Einwilligung von einem Andern nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in inländische Druckschriften übergegangen ist.
2. Im §. 22. die Regierungsvorlage wieder herzustellen.
3. Im §. 23. erstes Alinea hinter den Worten „mit der Veröffentlichung ist" einzufügen:
   „wenn der Fall des §. 22. Absatz 1. vorliegt."

II.

Freiherr **v. Dücker**, Dr. **Grothe**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 8. Absatz 2. Zeile 3 und 4 anstatt „50 Mark" zu setzen 30 Mark.
2. im §. 28. Alinea 2. anstatt „so ergeht die Entscheidung nach dem Antrage" zu setzen: und werden die vom Antragsteller vorgebrachten Thatsachen als richtig und entscheidend befunden, so ergeht die Entscheidung nach dem Antrage.

Berlin, den 28. April 1877.

Nr. 182.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs — Nr. 15. der Drucksachen —.

(Der Antrag Nr. 85. der Drucksachen wird zurückgezogen).

v. Benda und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 3. (Zeile 2) statt „beziehungsweise" zu setzen: „und",
2. dem §. 9. folgende Fassung zu geben:
   Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben angesehen, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, sofern nicht
   a) bei den Mehr-Einnahmen die Einnahme auf gesetzlicher Vorschrift oder bei einer Betriebsverwaltung auf derselben Grundlage erfolgt ist, auf welcher die Bewilligung des durch den Reichshaushaltsetat festgestellten Einnahmetitels stattgefunden hat,
   b) bei den Mehr-Ausgaben einzelne Titel in den Etats (u. s. w. wie Zeile 4 bis zum Schlusse des §. 9. der Regierungsvorlage).
3. zu §. 10.:
   a) den Absatz 2. zu fassen:
      In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen, die außeretatsmäßigen Einnahmen und die außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.
   b) statt bei der Uebersicht zu setzen: in den Rechnungen und Uebersichten.
4. zu §. 17.:
   a) folgenden Zusatz zu machen:
      Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschreitungen oder auf Anordnung einer der obersten Verwaltungs-Behörden des Reiches entstanden sind, keine Anwendung.
   b) eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages zu a., den §. 17. der Regierungsvorlage zu streichen.
5. nach §. 17. als §. 17a. einzuschalten:
   Vergütungen und Rückzahlungen auf indirekte Steuern können nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden.
   Steuer- und Zoll-Kredite für ganze Kategorien von Steuerpflichtigen dürfen nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden. Die Vereinnahmung gestundeter Steuer- und Zollkredite vor der Verfallzeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen.
   Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung behält es bei den zur Zeit maßgebenden Vorschriften sein Bewenden.
6. zu §. 18.:
   a) in Absatz 3. statt der Worte:
      „soweit sie nicht zur Deckung" u. s. w. bis zu Ende des Absatzes
      zu setzen:
      soweit sie nicht zur Deckung eigentlicher Stellvertretungskosten zu verwenden sind.
      Die Höhe solcher Stellvertretungskosten ist für die ganze Dauer im Voraus festzustellen. Sie darf weder den Betrag der Ersparnisse, noch den Betrag der Tagegelder übersteigen, welche dem Stellvertreter bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes zustehen. Werden Mehrere mit der Vertretung beauftragt, so ist die nach vorstehenden Grundsätzen zu bemessende Vergütung unter dieselben gleichmäßig zu vertheilen.
   b) im Absatz 4. statt „Remunerationen" zu setzen: „Stellvertretungskosten."
7. nach dem §. 22. als §§. 22a. und 22b. einzuschalten:

a) §. 22a. Beamten und Militärpersonen dürfen Dienstbezüge nur nach Maßgabe derjenigen Vorschriften gewährt werden, welche bei der Etatsfeststellung gegolten haben oder den Etatsansätzen zu Grunde gelegt worden sind, sofern der Etat nicht in einzelnen Fällen Anderes bestimmt. Die Wirksamkeit der auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften für die auf den Erlaß folgenden Etatsjahre wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

b) §. 22b. Rechtsansprüche auf Zuwendungen, welche über das Rechnungsjahr hinausreichen, dürfen nur soweit verliehen werden, als die Berechtigung hierzu im Reichshaushaltsetat ertheilt ist oder aus den gesetzlichen Bestimmungen folgt, welche den betreffenden Etatstiteln zum Grunde liegen.

8. im Eingange des §. 23. folgende Sätze voranzustellen:

Für die Etatsaufnahme der Land- und Wasser-Neu- und Erweiterungsbauten, sowie der Grundstückserwerbungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungspreis den Betrag von 100.000 ℳ, so sind die Ausgaben für jeden Bau und jede Grundstückserwerbung stets unter besonderen Etatstiteln unter den einmaligen Ausgaben aufzuführen.
2. Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungspreis den Betrag von 30.000 ℳ, so dürfen solche Ausgaben aus allgemeinen Baufonds nur dann bestritten werden, wenn dies im Reichshaushaltsetat für zulässig erklärt ist.
3. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Tauschgeschäfte von Grundstücken mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Genehmigung der beabsichtigten Geschäfte die Werthe der Leistung und Gegenleistung im Reichshaushaltsetat nachzuweisen sind.
4. Bauanschläge (u. s. w. wie im §. 23. der Regierungsvorlage bis zum Schlusse).

9. im §. 25. Zeile 3 statt „im 3. Monat" zu sagen „im 4. Monat".

10. zu §. 26:
   a) in Zeile 1: die Worte „bei den zu einmaligen Ausgaben bewilligten" zu streichen;
   b) statt der Schlußworte: „eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet", zu setzen: „Anderes bestimmt".

11. die §§. 27., 28. und im §. 36. Absatz 1. und 3. zu streichen.

Berlin, den 28. April 1877.

v. Benda. Graf Fugger (Kirchberg). von Kardorff. Lasker. Dr. Nieper. v. Wedell-Malchow.

Zu Nr. 182.

Druckfehler-Berichtigung

zu

dem Abänderungs-Antrage Nr. 182. der Drucksachen.

1. Zu Nr. 5.
Der einzuschaltende §. 17a. soll lauten:

„Vergütungen und Rückzahlungen auf indirekte Steuern dürfen nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden.

Steuer- und Zoll-Kredite für ganze Kategorien von Steuerpflichtigen dürfen nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung behält es bei den zur Zeit maßgebenden Vorschriften sein Bewenden.

Die Vereinnahmung gestundeter Steuer- und Zoll-Kredite vor der Verfallzeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen."

2. Zu Nr. 11.:
„den dort aufgeführten zu streichenden Paragraphen dem §. 33. hinzuzufügen."

Berlin, den 30. April 1877.

v. Benda.

Nr. 183.

Antrag.

Wölfel. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in dessen nächster Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahngesellschaften, beziehentlich den Konkurs über das Vermögen von Eisenbahngesellschaften.

Berlin, den 27. April 1877.

Wölfel.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Allnoch. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Bauer. Dr. Baumgarten. Becker. v. Benda. Bernhardi. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). Dr. Blum. Bode. Bolza. Dr. Brockhaus. v. Bühler (Oehringen). Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Clauswitz. Dr. v. Cuny. Dickert. Dr. Dohrn. Freiherr v. Dücker. Dr. Erhard. Eysoldt. Feustel. Forkel. Francke. Frankenburger. Frühauf. Dr. Gensel. Gleim. Götting. Dr. Groß. Dr. Grothe. Grumbrecht. Dr. Hänel. Hall. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Heilig. Hermes. Herz. Dr. Hinschius. Dr. Hirsch. Holzmann. Dr. Hopf. Dr. Kapp. v. Kardorff. Dr. Karsten. Kiepert. Klotz. Dr. Klügmann. Knapp. Koch. Dr. Kraaz. Dr. Lasker. Lehr. Lenz. Dr. Marquardsen. Dr. Mendel. Michaelis. Möring. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Nieper. Penzig. Dr. Petersen. Pfähler. Pogge.

(Schwerin). Pogge (Strelitz). Prell. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Reden. Reinecke. Richter (Hagen). Rickert (Danzig). Römer. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Schmidt (Stettin). Schröder (Lippstadt). Dr. Schröder (Friedberg) Schwarz. Scipio. Dr. Slevogt. Spielberg. Staelin. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Struckmann. Struve. Dr. Thilenius. Thilo. v. Unruh (Magdeburg). Frhr. v. Unruhe-Bomst. v. Vahl. Valentin. Dr. Völk. v. Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Dr. Wiggers (Güstrow). Wiggers (Parchim). Dr. Wolffson.

Nr. 184.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der VII. Kommission über das Patentgesetz — Nr. 144. der Drucksachen —.

von Kleist-Retzow. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 11. Nr. 2. Absatz 2. zu streichen, eventuell demselben nachstehende Fassung zu geben:

„daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere wesentliche Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt. In solchem Falle ist aber die Benutzung der letzteren Erfindung dem ersten Patentinhaber in gleicher Weise gegen angemessene Vergütung zu gewähren".

Berlin, den 28. April 1877.

Nr. 185.

Antrag

zu

dem Berichte der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Drucksachen —.

Baer (Offenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 28a.:

den Absatz 2. dahin zu fassen bezw. in folgende Absätze zu zerlegen:

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11. Ziffer 2. beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheil die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

Berlin, den 29. April 1877.

Baer (Offenburg).

Unterstützt durch:

Dr. Stephani. Eisenlohr. Bolza. Albrecht (Danzig). Albrecht (Osterode). Dr. Harnier. Dr. Marquardsen. Dr. Blum. Gleim. Becker. v. Reden. Freiherr v. Dücker. Struckmann. Dr. Bähr (Kassel).

Nr. 186.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Berichte der VII. Kommission über das Patentgesetz — Nr. 144. der Drucksachen —.

Dr. **Bähr** (Cassel). Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 3. Abs. 2. hinter dem Wort „Verfahren" hinzuzufügen:
   „oder einem von diesem hergestellten Gegenstand der Erfindung".
2. in §. 5. am Schlusse des Abs. 1. zuzusetzen:
   „Auch findet für die von demselben hergestellten und vertriebenen Gegenstände der Erfindung die Vorschrift des §. 4. Absatz 2. keine Anwendung."

Berlin, den 30. April 1877.

Nr. 187.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden.

Bei der im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden, gebildet aus den Kreisen Minden und Lübbecke, am 10. Januar d. J. vollzogenen Reichstagswahl wurden ausweislich der am 14. ej. stattgehabten amtlichen Ermittlung, bei einer Zahl von 23.231 eingetragenen Wählern, im Ganzen 13.395 Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen wurden 41 für ungültig erklärt, 7 zurückgewiesen, mithin betrug die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 13.347, die absolute Majorität 6674.

Es erhielten:

Rittergutsbesitzer v. Nathusius auf Ludom	6.733 Stimmen,
General der Infanterie a. D. v. Etzel in Berlin . . .	5.898 =
Redakteur Frick in Bremen . .	700 =
Zersplittert	16 =
Summa (wie oben) . .	13.347 Stimmen.

Rittergutsbesitzer von Nathusius hatte hiernach 59 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er wurde demgemäß als Reichstagsabgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden proklamirt und nahm die auf ihn gefallene Wahl mittelst Schreibens vom 17. Januar d. J. an. Seine Wählbarkeit ist bescheinigt.

Gegen diese Wahl ist der hierunter abgedruckte, von 42 Wählern unterzeichnete Protest d. d. Minden, 31. Januar d. J. nebst 6 Anlagen am 24. Februar d. J., also rechtzeitig, beim Reichstag eingegangen. In Veranlassung dieses Protestes hat die VI. Abtheilung des Reichstages die betreffende Wahlverhandlung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Die Kommission hat eine Prüfung zunächst des aktenmäßigen Materials, insbesondere der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken vorgenommen. Die dabei hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten und Irrthümer haben aber nur eine geringe, vorwiegend kalkulatorische Bedeutung und können für das Ergebniß der Wahl, wie es amtlich ermittelt worden ist, nicht ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Lage der Sache, wie sie sich nach dem Schlußantrage der Kommission ergeben wird, wird davon hier ganz abgesehen werden dürfen.

Dagegen sind die Angaben des vorgedachten Protestes — wenn sie erwiesen werden sollten — in ihrer großen Mehrzahl, nach der einstimmigen Ansicht der Kommission, von entscheidender Bedeutung für die Frage nach der Gültigkeit der in Rede stehenden Wahl. Diese erscheint danach vollzogen einerseits unter dem unzulässigen Druck von Geistlichen, welche geglaubt haben, die Autorität und den tiefgreifenden Einfluß ihres heiligen Amtes von der Kanzel herab und bei Gelegenheit des Konfirmandenunterrichts einsetzen zu dürfen für die Zwecke der Wahl eines ihrer politischen Richtung genehmen Kandidaten; andererseits — und zwar beim Wahlakt selbst — unter Umständen, welche auf Seiten der zur Wahrung der Gesetzlichkeit des Wahlakts berufenen Wahlvorstände in verschiedenen Bezirken des Wahlkreises die allerbedenklichsten, die Freiheit und Sicherheit der Wahl mehr oder minder aufhebende Verstöße gegen das Wahlgesetz erkennen lassen.

In beiden Richtungen erachtet die Kommission, in Uebereinstimmung mit der in andern Fällen geübten Praxis, es für geboten, daß zunächst Erhebungen zur Feststellung der relevanten, im Protest behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen eintreten, deren Ergebniß für die dann näher und im Einzelnen zu prüfende Frage nach der Gültigkeit der Wahl und für etwaige weiter daran zu knüpfende Anträge maßgebend sein wird.

A. Als solche relevante Thatsachen kommen nach der einstimmigen Ansicht der Kommission die nachfolgenden in Betracht.

I. Die Wahlagitation durch evangelische Geistliche betreffend.

1. Der Mißbrauch der Kanzel für die Zwecke der Wahl des Rittergutsbesitzers v. Nathusius durch den Pastor Teut in Frille (Seite 17. fg. des Protestes) und Pastor Sasse in Hille (S. 22 fg. d. Pr.).

2. Die Verbreitung von Wahlaufrufen und Wahlzetteln durch die Konfirmanden Seitens des Pastors Teut (S. 18. d. Pr.) und Pastors Cremer in Minden (S. 20. d. Pr.).

3. Das Verhalten des Pastors Weihe in Schnathorst, der Wahlaufrufe und Stimmzettel in seiner Gemeinde für von Nathusius vertheilen ließ mit der Erklärung: diese Stimmzettel müßten abgegeben werden, er, der Pastor, werde sich selbst davon überzeugen, ob es geschehe (S. 24. d. Pr.).

4. Die Anweisung des Pastors Weihe an das Presbyterium der Kirche in Schnathorst, für v. Nathusius Wahl zu agitiren (S. 24. d. Pr.).

In allen diesen Fällen hat die Kommission das Vorhandensein eines unstatthaften, mit der Freiheit der Wahl ebenso wie mit der Würde und den Aufgaben des geistlichen Berufs unverträglichen Mißbrauchs der kirchlichen Amtsgewalt für angezeigt erachtet und beantragt darüber weitere Erhebungen eintreten zu lassen.

Als ungeeignet für diesen Zweck, weil ohne solche unstatthafte Beziehung zur Wahl, scheiden dagegen die nachfolgenden weiteren Behauptungen des Protestes hier aus:

a) daß Pastor Henrici in Ströhen eine öffentliche Wahlversammlung für v. Nathusius abgehalten habe (S. 19. d. Pr.);

b) daß Lehrer Ovenbeck in Totenhausen am Tage der Wahl im Wahllokal für v. Nathusius agitirt (S. 20 d. Pr.), und später in öffentlicher Betstunde ein Dankgebet „für die dem Herrn so wohlgefällige Wahl" verrichtet habe (S. 21. d. Pr.);

c) daß Pastor Sasse in Hille in einer von ihm zur Förderung der Wahl des Rittergutsbesitzers v. Nathusius berufenen Vertrauensmännerversammlung erklärt habe: (der Gegenkandidat) „von Etzel sei krank, vielleicht gar schon todt, mithin könne dessen Wahl ja doch Nichts nützen" (S. 22. d. Pr.);

d) daß Pastor Keferstein in seiner Gemeinde Haus bei Haus die Stimmzettel für v. Nathusius vertheilt habe (S. 23. d. Pr.);

e) daß Pastor Henrici und Lehrer Burbänker durch Schulkinder v. Nathusius'sche Stimmzettel haben herumtragen lassen (S. 19. d. Pr.).

II. Die Ungesetzlichkeiten beim Wahlakt betreffend.

1. Erhebliche Verstöße gegen die gesetzliche Ordnung des Wahlgeschäfts sind im Protest in den nachfolgenden Richtungen behauptet und wegen der darin zu befindenden wesentlichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wahl für die Gültigkeit der letzteren relevant und deshalb näher aufzuklären:

a) Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes.

aa) In Wülpke fungirte längere Zeit nur eine Person als Wahlvorstand, nämlich der Vorsteher der Rettungsanstalt Kuhlmann; derselbe gilt als Agitator für v. Nathusius Wahl (S. 26 fg. d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 51 Stimmberechtigten hier 32 für v. Nathusius, 5 für v. Etzel gestimmt haben. Das Wahlprotokoll, welches von dem gerügten Umstande Nichts enthält, ist unterschrieben vom Wahlvorsteher, 4 Beisitzern und dem Protokollführer Kuhlmann, welcher zugleich auch die Gegenliste geführt hat, cfr. §. 18., 2 des Wahl-Reglements. (Vergl. unten Ziffer 2.)

bb) In Engershausen begaben sich, mit Ausnahme eines Beisitzers, sämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes um Mittag nach Haus. (S. 40 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 76 Stimmberechtigten 62 gestimmt haben und zwar: 44 für v. Nathusius, 16 für v. Etzel, 2 für Frick. — Nach dem Proteste (S. 43 fg.) wollen 21 Wähler eidlich erhärten, daß sie ihre Stimmen für v. Etzel abgegeben haben. (Vergl. unten Ziffer 2 und 3.)

cc) In Oberbauerschaft wurde nur der Wahlvorsteher allein, ohne Beisitzer und ohne Protokollführer, im Wahllokal angetroffen (S. 46 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 245 Stimmberechtigten 172 gestimmt haben und zwar: 156 für v. Nathusius, 15 für v. Etzel, 1 für Frick. (Vergl. unten Ziffer 2.)

b) Unterbrechung des ganzen Wahlakts.

In Oppendorf soll der gesammte Wahlvorstand Mittags zu Tisch gegangen sein und die Wahlurne allein ge-

lassen haben (S. 51 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 172 Stimmberechtigten 105 gestimmt haben und zwar: 47 für v. Nathusius, 58 für v. Etzel.

c) Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Ermittelung des Wahlresultats.

In Hahlen hat der Wahlvorstand die Wähler, welche der Ermittelung des Wahlresultats beiwohnen wollten, gezwungen das Wahllokal zu verlassen und hat dann erst das Resultat festgestellt (S. 28 fg. d. Pr.). — Nach den Wahlakten erhielt hier: v. Nathusius 138, v. Etzel 23, Frick 17 Stimmen.

d. Fälschung des Protokolls.

In Meßlingen ist während des ganzen Wahlakts nur ein Beisitzer anwesend gewesen; ein zweiter eben vor Schluß der Wahl herangerufener Beisitzer hat als solcher mitunterzeichnet (S. 30 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß das Protokoll außer vom Wahlvorsteher und dem Protokollführer von drei Beisitzern, den Colonen: Kleine, Kruse, Meier unterzeichnet ist. Diese werden im Eingang des Protokolls als fungirende Beisitzer aufgeführt. Von 82 Wahlberechtigten haben 51 gestimmt und zwar: 37 für v. Nathusius, 14 für v. Etzel.

2. Unzulässige Agitationen im Wahllokal, namentlich das Aufdrängen v. Nathusius'scher Stimmzettel durch Mitglieder der Wahlvorstände haben stattgehabt in folgenden Wahlbezirken:

in Wülpke (cfr. oben Ziffer 1a.) — Protest S. 27;

in Heimsen — Protest S. 28. — Hier stimmten nach den Wahlakten von 121 stimmberechtigten Wählern 86 für v. Nathusius, 3 für v. Etzel.

in Hille — Protest S. 32. — Nach den Wahlakten stimmten hier von 478 eingetragenen Wählern 123 für v. Nathusius, 87 für v. Etzel.

in Eidinghausen — Protest S. 34. — Nach den Wahlakten erhielt hier v. Nathusius 46, v. Etzel 8, Frick 7 Stimmen.

in Westrup — Protest S. 35. — v. Nathusius erhielt hier 28, v. Etzel 13 Stimmen.

in Isenstedt (Wahlrede für v. Nathusius im Wahllokal) — Protest S. 35. — Nach den Wahlakten erhielt v. Nathusius 183, v. Etzel 1 Stimme.

in Engershausen — Protest S. 42. (Vgl. oben Ziffer 1bb.)

in Oberbauerschaft agitirt ein Beisitzer für von Nathusius als „besten Abgeordneten" und gegen v. Etzel, „denn die Liberalen seien bedacht, die Rechte der Kirche und Schule anzutasten"; vertheilt auch vom Wahltisch aus von Nathusius'sche Stimmzettel — Protest S. 45 (Vergl. oben Ziffer 1. cc.)

3. Fälschung des Wahlresultats durch die Wahlvorstände und zwar:

a) durch Zulassung von Stellvertretern behufs Stimmabgabe.

In Frotheim stimmt der Colon Steinmann für seinen Heuerling Pott — Protest S. 36. — Nach der Wählerliste von Frotheim (lfd. Nr. 165) hat Pott abgestimmt.

Ebendaselbst nimmt der Wahlvorsteher von 10 ihm durch eine dritte Person überreichten Stimmzetteln 5 für die ihm dabei namhaft gemachten Wähler, die noch nicht gestimmt haben, entgegen, und giebt die anderen 5 zurück, weil die betreffenden Wähler bereits abgestimmt haben — Protest S. 37. fg. — Nach den Wahlakten haben von 267 eingetragenen Wählern bis auf 33 alle gestimmt, und zwar: 232 für von Nathusius, 2 für v. Etzel. Die Beschwerdeführer vermuthen Angesichts der hohen Abstimmungsziffer in einer so weitverstreut liegenden Gemeinde wie der Frotheimer, sowie der vorgedachten Willkürlichkeiten des Wahlvorstandes, daß „in großem Maßstabe" dort für Dritte Stimmen abgegeben seien. Eine amtliche Untersuchung sei im Gange. (S. 39). Von letzterer ist zu den Wahlakten bisher Nichts bekannt geworden, was der Aufklärung im Verwaltungswege bedürfen wird.

b) durch Veränderung der Wählerliste am Wahltage, (Eintragen einer Person an Stelle eines Verstorbenen)

in Engershausen — Protest S. 41. — Vgl. übrigens auch den Vorgang unter Ziffer 1. bb. oben.

4. An kleineren Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Wahlvorschriften kommt in Betracht und wird gleichzeitig aufzuklären sein:

a) in Unterlübber: die Aufnahme von 5 Personen in die Wählerliste entgegen der Vorschrift des §. 3., 3 (Armenunterstützung) des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Protest S. 26.);

b) in Niederbecksen sind in der Wählerliste im „Nachtrag" unter den laufenden Nummern 324 bis 335 zwölf Personen aufgeführt, von denen 6 gestimmt haben. Gründe für diese Nachtragung sind entgegen der Vorschrift im §. 4., 1. des Wahlreglements nicht angegeben; als Datum ist nur der Tag des Abschlusses der Liste: 2. Januar d. J. bemerkt wonach im Hinblick auf §. 4., 2. und 3. Absatz leg. cit. und den Umstand, daß die Auslegung der Wählerliste vom 10. Dezember v. J. an stattgefunden hat, die nachträgliche Aufnahme der Wähler eventuell als verspätet und deshalb unwirksam erscheint. Dieser Punkt, welcher bei der Ermitteluug des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissair unbeachtet geblieben ist, wird amtlich näher aufzuklären sein.

c) in Kleinendorf: die Aufnahme von zwei Personen unter 25 Jahren in die Wählerliste — (Protest S. 52.).

B. Als zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß gebend, bezw. als irrelevant ist nach Ansicht der Kommission zu betrachten:

1. der gesammte Inhalt des Protestes auf Seite 1 bis 16, insbesondere die daselbst erwähnten Wahllügen (S. 5 fg.), die gereimten Libelle (S. 7), das Wahlmanifest des Herrn v. Nathusius und sein angebliches Verhalten zum Minden-Lübbecker Kreisblatt (S. 10 fgg.).

Ferner die Behauptungen des Protestes:

2. daß in Quetzen ein Stimmzettel für v. Etzel mehr abgegeben, als nach dem Wahlprotokoll ermittelt ist, worüber Eid der betreffenden Wähler angeboten wird — Protest S. 25 fg. — Nach dem Vorgang früherer Fälle ist dieser Punkt nicht zu beachten.

3. daß in Nordhemmern 3 auf Sr. Majestät den Kaiser lautende Wahlzettel abgegeben, im Protokoll nicht vermerkt, auch nicht für ungültig erklärt, sondern zerrissen unter den Tisch geworfen sind — Protest S. 30 —. Das Protokoll ergiebt das gerade Gegentheil; ihm sind 3 Wahlzettel, so lautend: „König von Preußen, Kaiser von Deutschland" als „zurückgewiesen vom Wahlvorsteher" und zugleich nach §. 19., 4. des Wahlreglements „für ungültig erklärt" beigefügt.

4. daß in Südfelde ein Stimmzettel für v. Etzel mit Unrecht für ungültig erklärt ist — Protest S. 31. Dies bestätigt sich zwar aus den Akten, ist aber gegenwärtig unerheblich.

5. daß in Stemmern 2 für Sr. Majestät den Kaiser abgegebene Stimmen zu Unrecht kassirt sind — Protest S. 32. Nach den Wahlakten haben die betreffenden Zettel unleserliche Zusätze und sind nach §. 19., 4. des Wahlreglements mit Recht kassirt.

6. daß in Eidinghausen ein Beisitzer vor dem Wahllokal für v. Nathusius agitirt hat — Protest S. 32, was die Kommission für unwesentlich hält.

7. daß in Seelenfeld nur ein Beisitzer zugezogen ist nach Ausweis des Wahlprotokolls — Protest S. 32 flg. Die Kommission erachtet dies wie in früheren Fällen für unerheblich für die Gültigkeit der Wahl, und sieht deshalb hier von Weiterem ab.

8. daß in Rehme 2 Zettel über die Zahl der stimmenden Wähler hinaus gefunden und gerechnet sind — Protest S. 33. Dieser aktenmäßig richtige Punkt wird demnächst bei der zahlenmäßigen Prüfung der Wahlstimmen zu berücksichtigen sein.

9. daß in Niederbecksen 17 Wähler für v. Etzel gestimmt haben, worüber Eid angeboten wird, während nur 14 Stimmzettel für diesen Kandidaten in der Wahlurne gefunden, also 3 verloren sind — Protest S. 33. Nach Ausweis der Wahlakten erhielten: v. Nathusius 228, v. Etzel 14, Frick 10 Stimmen. Die Summe der vorgefundenen Stimmzettel war um 3 höher als die Zahl der stimmenden Wähler. Der Wahlvorstand nahm an, daß die überzähligen Stimmzettel in andere versteckt, also doppelt abgegeben seien und kassirte in Folge dessen 3 Stimmzettel, und zwar 2 für v. Etzel, 1 für v. Nathusius. Diese Zettel sind dem Protokoll beigefügt. Es fehlt mithin nach den Angaben der Beschwerdeführer nur noch eine Stimme für v. Etzel. — Die Kommission entschied wie oben ad 2., daß dieser Punkt nicht weiter zu verfolgen sei.

10. daß in vielen Gemeinden, namentlich im Amt Rehme, Gemeindeboten Stimmzettel für v. Nathusius ausgetragen haben — Protest S. 34 —, wurde für unerheblich erachtet.

11. daß in Engershausen der Wahlvorsteher das Angebot der Dienste seines amtlich bestellten Stellvertreters mit dem Bemerken zurückgewiesen, er habe sich einen andern Vertreter genommen — Protest S. 40 —, sowie daß er die Zettel quer übereinander in die Wahlurne gelegt, um die Abstimmung zu kontroliren — Protest S. 41 —, erscheint durchaus unsubstantiirt und deshalb nicht weiter zu beachten.

12. daß in Kulenhausen nur 2 Beisitzer zugezogen — Protest S. 50 —, vgl. Ziffer 7 oben.

13. daß in Oppenwehe gar kein Beisitzer zugezogen sein soll — Protest S. 50 flg. —, widerlegt sich aus den Wahlakten. Danach bestand der Wahlvorstand aus 1 Wahlvorsteher, 3 Beisitzern und 1 Protokollführer.

14. daß in Kleinendorf ein Wähler, der nicht zum Wahlvorstande gehörte, die Wahlzettel eröffnet hat — Protest S. 52 flg. —, ist ungehörig, indeß hier nicht weiter zu beachten.

C. Der — gleichfalls hierunter abgedruckte — „Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Generals von Etzel", ausgehend von 4 Wählern des Wahlbezirkes Tonnenheide, gestützt auf die Behauptung, daß in diesem Wahlbezirke sämmtliche Stimmen als für v. Etzel lautend ermittelt worden seien, während die 4 Beschwerdeführer doch für von Nathusius gestimmt hätten, erledigt sich thatsächlich dadurch daß nach den Wahlakten in Tonnenheide für v. Etzel 69 Stimmen, für v. Nathusius 13 Stimmen, außerdem 1 Stimme für Frick abgegeben und gerechnet worden sind.

Da nach den obigen Ausführungen die Gültigkeit der in Rede stehenden Wahl abhängt von dem Ergebniß der in Aussicht genommenen Ermittelungen, so beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abg. v. Nathusius auf Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden zu beanstanden;

2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Akten zu ersuchen, wegen der vorstehend unter A. I. 1—4 und II. 1—3 aufgeführten Vorgänge gerichtlichen Beweis erheben, sowie die unter II., 4 a—c gedachten Punkte im Verwaltungswege feststellen zu lassen und über das Ergebniß der Beweiserhebung bezw. Ermittlung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Laporte (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr Nieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage 1.

An
den hohen deutschen Reichstag in Berlin.

Gehorsamster Protest gegen die Wahl des Rittergutsbesitzers von Nathusius in Ludom zum Reichstags-Abgeordneten.

Minden, den 31. Januar 1877.

In dem Reichstags-Wahlkreise Minden-Lübbecke, Provinz Westfalen, ist mit einer Mehrheit von 59 Stimmen der Rittergutsbesitzer von Nathusius zu Ludom als Reichstags-Abgeordneter gewählt. [1]

Wir erheben hiermit Protest gegen die Gültigkeit dieser Wahl und stellen den Antrag:

der hohe Deutsche Reichstag wolle solche Wahl für ungültig erklären.

Wir begründen unseren Protest, wie folgt: [2]

A. Im Allgemeinen.

In diesem Wahlkreise wird schon seit einer Reihe von Jahren sowohl für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, wie zum Reichstage der Herr von Nathusius als Kandidat aufgestellt. Früher brachte derselbe es nur auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Stimmen.

Bei der letzten Wahl zum Preußischen Abgeordnetenhause blieb er jedoch nur um etwa 20 Stimmen von der absoluten Stimmenmehrheit entfernt.

Das Verzeichniß der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl bezw. die Stimmabgabe der einzelnen Wahlmänner ließ deutlich erkennen, welche Vereinigung verschiedener Elemente zu Gunsten der Kandidatur des [3] Herrn von Nathusius stattgehabt hatte.

Insbesondere hatten nicht weniger als zwölf evangelische Geistliche sich bei der letzten Abgeordnetenwahl zu Wahlmännern wählen lassen und haben mit allen Mitteln für ihren Kandidaten geworben, damals ohne Erfolg.

Bei der Reichstagswahl haben jedoch diese Mittel zum Erfolg geführt und dürfen wir, um zunächst die Art und Weise dieser Agitation zu kennzeichnen, folgende Thatsachen aufführen:

1. Um den bisherigen Reichstags-Abgeordneten, General zur Disposition von Etzel, welcher sich bereit [4] erklärt hatte, eine Wiederwahl anzunehmen, in der Achtung seiner Wähler herabzusetzen, wurden über seine, bezw. seiner Partei politischen Ansichten und Absichten

die ungeheuerlichsten Lügen verbreitet; mit unverkennbarer Absicht waren dieselben sämmtlich dahin zugeschnitten, daß diejenigen, für welche die Einwirkung berechnet war, das waren die Bauern, als die große Masse der Wähler, kopfscheu werden sollten; es wurde erzählt — und es könnte, wenn erforderlich, nachgewiesen werden, aus
[5] welchem Munde zuerst solche Erzählungen unter die Bauern geschleudert sind, — der Herr von Etzel und seine Partei wollten ein Gesetz erlassen, nach welchem die Todten nicht mehr begraben, sondern verbrannt werden sollten, ferner ein Gesetz, nach welchem den Bauern das (hier vielfach übliche) Ackern mit Kühen untersagt werden sollte, damit die Städter bessere und billigere Milch erhalten könnten; der Herr von Etzel und seine Freunde hätten das Civilehegesetz verschuldet, hätten die von der hiesigen Königlichen Regierung angeordnete Trichinenschau veranlaßt und dergleichen mehr; alles Erzählungen, um das einfältige Gemüth des Bauern gefangen zu nehmen, seine Verehrung für den Herrn von Etzel zu erschüttern, ihn mißtrauisch gegen diesen zu machen und ihn für den Herrn von Nathusius, von dem natürlich umgekehrt die allerschönsten neuen Gesetze (Beseitigung der Grundsteuer, der Civilehe, der Trichinenschau und dergleichen) in Aussicht gestellt wurden, zu gewinnen.

Diese Agitation trug ihre Früchte; der Bauer wurde mißtrauisch; das genügte natürlich nicht, das Mißtrauen gegen den Herrn von Etzel war noch nicht zu einem Vertrauen gegen den Herrn von Nathusius geworden; instinktmäßig hat der Bauer doch
[7] immer ein großes Mißtrauen gegen einen Rittergutsbesitzer; wenn er also mißtrauisch gegen beide Reichstags-Kandidaten war, so mußte erwartet werden, daß die Bauern sich zum großen Theile der Wahl enthalten würden.

Deshalb wurde von der Partei des Herrn von Nathusius kurz vor der Wahl der letzte Trumpf ausgespielt; es wurde in Tausenden von Exemplaren unter die Reichstagswähler eine plattdeutsche Schmäh-Epistel und ein hochdeutsches Schmähgedicht, beide persönlich gegen den General von Etzel gerichtet, ver-
[8] breitet; diese haben denn auch ihre Wirkung gethan und namentlich der plattdeutsche, äußerst geschickt für diesen Zweck abgefaßte Brief hat ohne Frage eine große Anzahl von ländlichen Wählern veranlaßt, dem General von Etzel abzufallen und für Herrn von Nathusius zu stimmen.

Wir legen hier gehorsamst

1. ein Exemplar der Schmähepistel und
2. ein Exemplar des Schmähgedichts

an.

Ihr Inhalt thut genugsam dar, in welcher Weise hier die Agitation der Partei des Herrn von Nathusius geführt ist.

[9] Und wenn jetzt die anständigeren Führer der Partei erklären, sie seien nicht die Urheber jener Machwerke, sie seien unschuldig an deren Verbreitung, so können wir lediglich mit dem Herrn Fürsten Bismarck sagen: „Der Mann hängt sich an Eure Rockschöße; Ihr mögt Euch spornen wie Ihr wollt; Ihr werdet ihn nicht los.“

Verfasser, Druckort und Drucker sind natürlich auf jenen Pamphleten nicht angegeben; die öffentliche Meinung hat jedoch ihre sehr begründeten Muthmaßungen über den elenden Verfasser und leider, wie wir nicht verhehlen wollen, wird derjenige Mann, auf welchen die
[10] öffentliche Meinung nahezu übereinstimmend die Urheberschaft der Pamphlete wirft, jetzt in den hohen Reichstag eintreten dürfen!

2. Dem Herrn von Nathusius selbst war natürlich sehr viel daran gelegen, für sich auch in der am meisten gelesenen Presse des Wahlkreises Propaganda zu machen; insbesondere wünschten er und seine Anhänger zu solchem Zwecke das auf dem Lande im ganzen Wahlkreise vielverbreitete Minden-Lübbecker Kreisblatt zu benutzen.

Dessen Besitzer hatte aber ausdrücklich und offen für die Wiederwahl des Herrn General von Etzel sich ausgesprochen und diese Wahl in seinem Blatte warm ver- [11]
treten.

Herr von Nathusius benutzte nun einige sich mit seiner Person, bezw. seiner politischen Stellung beschäftigende Artikel des Kreisblatts, um unter dem Namen einer „Erwiderung“ ein langes Wahlmanifest in das Kreisblatt einzuschmuggeln.

Er sandte unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Presse jene Erwiderung an die Redaktion des Kreisblatts ein und forderte die Aufnahme.

Gleichzeitig aber benachrichtigte er den Pastor Möller in Oeynhausen hiervon und ersuchte denselben, [12]
aufzuachten, daß seiner Forderung von der Redaktion des Kreisblatts nachgegeben würde; der Pastor Möller sandte diesen Brief an den Pastor Cremer in Minden; dieser wandte sich an den Redakteur Bruns jun. hierselbst und nach dem Briefe und der Anleitung des Herrn von Nathusius bedrohte er den Redakteur zunächst damit, daß sonst die Erwiderung für sich gedruckt und in tausenden von Exemplaren verbreitet, dabei aber mitgetheilt werden würde, das Kreisblatt habe die Aufnahme verweigert, dessen Redaktion wolle nicht die Wahrheit!

Als diese Drohung aber nichts ausrichtete, wurde nach dem Briefe und nach der Anweisung des Herrn [13]
von Nathusius die weitere Drohung ausgesprochen, Herr von Nathusius werde, wenn die Aufnahme nicht erfolgen sollte, seinen ganzen Einfluß im preußischen Ministerium des Innern (!!) dahin geltend machen, daß dem Redakteur und Buchdrucker Bruns in Minden der amtliche Charakter des Kreisblatts entzogen würde!!!

Dieses Auftreten des Herrn von Nathusius selber und diese unerhörte Agitation jener Geistlichen wirft ein weiteres Licht auf den ganzen Charakter der hiesigen Wahlumtriebe für den Herrn von Nathusius.

Der Pastor Cremer ist in seinem Eifer für den [14]
Herrn von Nathusius so harmlos gewesen und hat den fraglichen Brief dem Buchdrucker Bruns zur Durchlesung der bezeichneten Drohung in die Hand gegeben.

In dem Briefe selbst hat wörtlich gestanden: „Man drohe dem Manne damit, daß u. s. w.“

Den Schluß des Briefes hat Herr Bruns nicht gelesen; der Herr Pastor Cremer ist, während Herr Bruns las, doch wohl inne geworden, daß er eine große Dummheit begangen, und hat den Brief zurückgefordert; es ist wahrscheinlich, daß in dem Briefe noch weitere gravirende Aeußerungen enthalten sind. [15]

Der Buchdrucker Bruns ist also selber in der Lage, jene Drohungen des Herrn von Nathusius bezeugen zu können; weniger nicht müssen die Pastoren Möller in Oeynhausen und Cremer in Minden dieses Vorgehen des Herrn von Nathusius, wenn anders sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, bezeugen.

Der Buchdrucker Bruns hat selbstverständlich, da die „Erwiderung“ nicht eine solche war, sondern lediglich ein Wahlmanifest, die Aufnahme geweigert und Herr von Nathusius hat sich auch wohl gehütet, gegen diese Weigerung bei den Gerichten klagbar zu werden.

[16] Ob er bereits seinen ganzen Einfluß in dem preußischen Ministerium des Innern (!!!) aufgewendet hat, um dem Buchdrucker Bruns den amtlichen Karakter seines Blattes zu entziehen, lassen wir dahingestellt sein; der unabhängige Herr Bruns kann das abwarten; es ist aber wohl ein truariges Zeichen, wenn ein Reichstags-Wahlkandidat selber sich solcher unzulässigen Wahlbeeinflussungen schuldig macht!!

Das betreffende Wahlmanifest, nachher dem konservativen Volksfreund in Lübbecke beigelegt, fügen wir hier gehorsamst an.

[17] 3. Die meisten evangelischen Geistlichen, welche leider gleichzeitig fast überall staatliche Schulinspektoren sind, haben an erster Stelle die Agitation für die Wahl des Herrn von Nathusius geleitet und betrieben, insbesondere verbreiteten sie Wahlaufrufe und Wahlzettel; daß dabei vielfach in ungehöriger Weise auf der Kanzel und unter vier Augen die amtliche Beeinflussung geübt ist, ist allgemein hier bekannt; wir führen Folgendes an:

a) Der Pastor Teut in Frille, Amtes Lahde, Kreis Minden, hat an den beiden der Reichstagswahl vorhergehenden Sonntagen diese in seiner Predigt berührt und
[18] die Anwesenden zur Wahl des konservativen Kandidaten, als welcher der Herr von Nathusius (bezw. für Lippe-Bückeburg Herr von Oheimb) aufgestellt war, aufgefordert; derselbe hat in der Konfirmandenstunde den Konfirmanden Wahlaufrufe und Wahlzettel für Herrn von Nathusius zur Ueberlieferung an Eltern und Angehörige übergeben.

Als Zeuge ist eventuell der Kolon Kirchhof zu Aminghausen, Kreis Minden, hierüber zu vernehmen; es ist derselbe Kolon Kirchhof, welcher von dem Königlichen Landrath von Oheimb als Beisitzer für die Ermittelung des Wahlresultats hinzugezogen war, und ist
[19] derselbe ein äußerst ruhiger und glaubwürdiger Mann.

Das Kirchspiel Frille gehört theilweise zu Preußen, theilweise zu Bückeburg; Kirche und Pfarre liegen im Bückeburgischen.

b) In Ströhen, Amt Rahden, Kreis Lübbecke, haben der Pastor Henrici und der Lehrer Burbänker Wahlzettel für Herrn v. Nathusius durch die Schulkinder verbreitet.

Der Pastor Henrici hat außerdem auch eine öffentliche bei der Ortspolizeibehörde förmlich angemeldete Wahlversammlung, um in derselben die Kan-
[20] didatur des Herrn von Nathusius zu fördern, abgehalten.

c) Der Pastor Cremer in Minden soll Stimmzettel für Herrn von Nathusius den Confirmanden zur Beförderung an die Eltern und Angehörigen übergeben haben.

d) In Todtenhausen, Amt Petershagen, Kreis Minden, hat der dem Vernehmen nach gar nicht zum Wahlvorstand gehörige Lehrer Ovenbeck im Wahllokal einen Brief aus Amerika vorgelesen, der von den dortigen finanziellen Kalamitäten ausgehend, eine Schilderung der amerikanischen Parteien und ihrer Bestrebungen mit Nutzanwendung auf unsere Verhältnisse enthalten hat.
[21] Der Lehrer Ovenbeck hat sich im Wahllokal und sonst als ein besonders leidenschaftlicher Agitator für Herrn von Nathusius erwiesen, auch am Sonnabend nach der Wahl in einer öffentlichen Betstunde ein besonderes Gebet eingeschaltet, um den Herrn zu danken, daß es der Gemeinde gelungen sei, eine dem Herrn so wohlgefällige Wahl zu treffen.

Zeugen des Vorganges im Wahllokale sind der Vorsteher Klöpper zu Totenhausen Nr. 24. und der Kolon Rathert Nr. 9 daselbst.

e) Der Pastor Sasse zu Hille, Amt Hartum, Kreis Minden, hat einige Tage vor der Wahl mehrere Vertrauensmänner (insbesondere Kolon Niemeyer Nr. 19, [22]
Kolon Büttmeier Nr. 213, Kolporteur Wüllner, Kolon Brandhorst Nr. 38 aus Hille) zu sich berufen und mit ihnen besprochen, auf welche Weise die Wahl des Herrn von Nathusius zu bewirken sei; nach der Erzählung des Kolon Brandhorst Nr. 38 in Hille hat dabei der Pastor Sasse bemerkt: „von Etzel sei krank, vielleicht gar schon todt; mithin könne dessen Wahl ja doch nichts nützen!“

f) Derselbe Pastor Sasse in Hille hat am 7. Januar d. J. von der Kanzel ein Gebet für die Reichs- [23]
tagswahl gehalten und zwar in dem Sinne des von ihm mit unterzeichneten öffentlichen Wahlaufrufs für Herrn von Nathusius. Zeugniß hierüber des Näheren abzulegen sind bereit: Gutsbesitzer L. Meyer jun. zu Südhemmern, Kantor Sieveking in Hille, Standesbeamter Uphoff Nr. 10 in Hille, Presbyter Wiehe Nr. 15 in Südhemmern.

f) Der Pastor Keferstein in Hartum, Kreis Minden, hat in seiner Gemeinde, von Haus zu Haus gehend, Wahlzettel für Herrn von Nathusius vertheilt; in welcher Weise und mit welchen Worten diese Stimmzettel aufgedrungen sind, wollen die Kolonen Südmeyer Nr. 12, Frederking Nr. 11 und Röthemeyer Nr. 5 in Hartum bezeugen. [24]

g) In Tengern, Amt Hülhorst, Kreis Lübbecke, hat der Pastor Weihe aus Schnathorst durch den Kolon Horst Nr. 9. aus Tengern Wahlzettel für von Nathusius herumtragen lassen; der ꝛc. Horst hat den Wählern dabei sagen müssen, die Zettel kämen vom Pastor und müßten anderen Tages (am Wahltage) in der Schule wieder abgegeben werden; der Herr Pastor würde selbst sich davon überzeugen, ob es geschehen sei.

Ebenso hat der Pastor Weihe das Presbyterium als solches zur Wahlagitation für von Nathusius angewiesen.

Die Vorfälle in Tengern können der ꝛc. Horst Nr. 9., [25]
der Kolon Maschmeyer Nr. 62. und der Wähler Stahl in Tengern bezeugen.

B. Im Einzelnen.

Folgende Unregelmäßigkeiten sind bei der Wahl vorgekommen:

I. Im Kreise Minden.

1. In Quetzen, Amts Lahde, Kreis Minden, sind nach dem Wahlprotokoll nur drei Stimmen für den General von Etzel abgegeben, nach der gehorsamst angelegten Zuschrift erklären vier Wähler, daß sie für den General von Etzel Stimmzettel abgegeben haben. Da [26]
nach dem Wahlprotokoll kein Stimmzettel für ungültig erklärt ist, muß der vierte Stimmzettel für General von Etzel verschwunden sein.

2. In Unterlübbe, Amts Dützen, Kreis Minden, sind fünf Personen in die Wählerliste aufgenommen und haben gewählt, welche regelmäßige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Die desfallsige Erklärung des Wahl-Beisitzers Eberhard Peitmann Nr. 16. legen wir gehorsamst an; auch Lehrer Steinmeyer in Unterlübbe kann Zeugniß ablegen.

3. In Wülpke, Amt Hausberge, Kreis Minden, hat am Wahltische als Wahlvorstand zu einem größeren Theile der Wahlstunden nur eine Person, und zwar

[27] der Protokollführer, der wegen seiner Agitation für Herrn von Nathusius bekannt gewordene Vorsteher der Rettungs-Anstalt Kuhlmann, fungirt.

Zeugniß hierüber abzulegen sind bereit der Kolon Döpking und der Vorsteher Spier in Wülpke.

Derselbe Protokollführer nahm einem Wähler, welcher einen auf General v. Etzel lautenden Stimmzettel abgeben wollte, solchen Zettel aus der Hand und vertauschte ihn mit einem auf Herrn v. Nathusius lautenden Zettel. Einem anderen ohne Stimmzettel erscheinenden Wähler gab er einen Stimmzettel für Herrn
[28] v. Nathusius.

Beides geschah im Wahllokal; bezeugen kann dies der Gastwirth Rennekamp zu Kleinenbremen.

4. In Heimsen, Amt Lahde, Kreis Minden, hat der Mäkler Krömer, Mitglied des Wahlvorstandes, im Wahllokal einem eintretenden Wähler einen Stimmzettel, auf von Nathusius lautend, eingehändigt, welchen dieser sodann abgegeben hat.

Der Buhnenwärter Stello in Heimsen kann diesen Vorfall näher bezeugen.

5. Der Wahlvorstand in Hahlen, Amt Hartum, Kreis Minden, hat nicht nur nicht um 6 Uhr Abends
[29] die Feststellung des Wahlresultates öffentlich vorgenommen, sondern vielmehr diejenigen Wähler, welche diesem Akte haben beiwohnen wollen, gezwungen, das Wahllokal zu verlassen; erst nachdem dieses geschehen ist, ist das Wahlresultat festgestellt.

Der Amtmann Schwier in Hartum ist in der Lage, die des Wahllokals verwiesenen Wähler näher zu bezeichnen.

Da (entgegen der Erwartung) nach dem Wahlprotokolle über drei Viertheile der Stimmen auf Herrn v. Nathusius gefallen sind, so ist der Verdacht laut geworden, daß eine Stimmzettelfäschung stattgehabt habe. Doch können wir dieses nicht nachweisen, da die große
[30] Mehrzahl der Bauern gerne verschweigt, wie sie gewählt haben.

6. In Nordhemmern, Amt Hartum, Kreis Minden, sind drei Wahlzettel für Sr. Majestät den Kaiser abgegeben; sie sind nicht im Wahlprotokolle vermerkt; auch nicht für ungültig erklärt, sondern einfach zerrissen und unter den Tisch geworfen.

Die Wahlvorsteher werden darüber verantwortlich zu vernehmen sein.

7. In Meßlingen, Amt Petershagen, Kreis Minden, ist während des ganzen Wahlakts nur ein Beisitzer
[31] zugegen gewesen; der zweite Beisitzer ist eben vor Schluß der Wahl gerufen und gekommen und hat das Wahlprotokoll mit unterschrieben.

Dieses enthält also eine Fälschung.

Die Wahlvorsteher werden darüber verantwortlich zu vernehmen sein.

8. In Südfelde, Amt Petershagen, Kreis Minden, ist ein Wahlzettel für den General von Etzel für ungültig erklärt, weil dieser Name zwei Mal, ein Mal gedruckt, ein Mal geschrieben, auf demselben stand; unseres Erachtens betrifft §. 19. Nr. 4 des Wahlreglements diesen Fall nicht.

9. In Stemmern, Amt Petershagen, Kreis Minden, sind zwei auf Sr. Majestät den Kaiser lautende
[32] Stimmzettel für ungültig erklärt, was nach §. 1. bezw. 4. des Wahlgesetzes nicht richtig sein dürfte.

10. In Eidinghausen, Amt Rehme, Kreis Minden, hat der Wahl-Beisitzer Kolon Wißmann vor dem Wahllokal die Zettel für General von Etzel ab- und Zettel für Herrn von Nathusius aufgedrungen.

11. In Hille, Amt Hartum, Kreis Minden, ist von einem Wahlvorsteher dem Schneider Wachtmann bei Nr. 10 in Hille der Zettel für von Etzel im Wahllokal abgenommen und dafür ein Zettel für von Nathusius eingehändigt.

12. In Seelenfeld, Amt Lahde, Kreis Minden, ist nach dem Wahlprotokoll nur ein Beisitzer vor- [33]
handen gewesen.

13. In Rehme, Kreis Minden, sind zwei Zettel mehr in der Urne gefunden, als Wähler Zettel abgegeben haben; muthmaßlich hätten nach dem Wahlprotokoll zwei Zettel für von Nathusius kassirt werden müssen.

14. In Niederbecksen, Amt Rehme, Kreis Minden, sind nur 14 Stimmzettel für General von Etzel aus der Wahlurne gekommen, während in der gehorsamst angelegten Erklärung 17 Wähler erklären, Stimmzettel für General von Etzel abgegeben zu haben. Es sind also drei Stimmen für von Etzel verloren gegangen.

15. In vielen Gemeinden, namentlich im Amt [34]
Rehme, haben die Ortsvorsteher durch den Gemeindeboten (Gemeinde-Besteller) Stimmzettel für von Nathusius zu den Wählern tragen lassen. Hierüber können für Niederbecksen Amtssekretär Bussien, für Dehme Polizei-Wachtmeister Finselbach Zeugniß ablegen.

16. In Eidinghausen, Amt Rehme, hat der Beisitzer Kolon Wilhelm Wißmann vom Wahltische aus den Wählern, welche von Etzel wählen wollten, diese Stimmzettel abzunehmen gesucht und ihnen Zettel für von Nathusius aufgedrungen. Zeugen hierfür sind Kolon Stümeier Nr. 10, Cigarrenfabrikant Wehr- [35]
mann und August Volk zu Eidinghausen.

II. Im Kreise Lübbecke.

1. In Westrup, Amt Dielingen, Kreis Lübbecke, erschien der Bäcker Klinge Nr. 35 ohne Stimmzettel an dem Wahltisch; der Wahlvorsteher Brune Nr. 42 übergab ihm im Wahllokale einen Stimmzettel für Herrn von Nathusius und ist dieser dann in die Urne gelegt.

2. In Isenstedt, Amt Gehlenbeck, Kreis Lübbecke, wo Eine Stimme für Herrn von Etzel und 183 Stimmen für Herrn von Nathusius abgegeben sind, hat im Wahllokal der Neubauer Stegelmeyer Nr. 128 aus Isenstedt eine Wahlrede für Herrn von Nathusius [36]
gehalten, ist schließlich allerdings von dem Wahlvorsteher aus dem Wahllokal verwiesen.

3. In Frotheim, Amt Gehlenbeck, hat der Kolon Steinmann Nr. 6 aus Frotheim für seinen Heuerling Cord Pott einen Wahlzettel auf Herrn v. Nathusius lautend, abgegeben, bezw. demselben nachher gesagt, er brauche nicht mehr hinzugehen.

Zeugen hierfür sind der ꝛc. Pott und der Wahlvorsteher für Frotheim, welcher ohne Bedenken den Wahlzettel angenommen hat.

4. In Frotheim, Amt Gehlenbeck, scheint überhaupt der Wahlvorstand jeder Willkühr Thor und Thüre geöffnet zu haben.

Frotheim ist eine sehr zerstreut liegende Gemeinde und [37]
ist es deshalb einigermaßen auffallend, daß von 267 Wahlberechtigten 234 Wähler erschienen sind, von denen 2 für von Etzel, 232 für von Nathusius gestimmt haben.

Unter Nr. 4 ist schon Ein Wähler genannt, der gar nicht selber erschienen ist.

Es sind aber in großem Maßstabe dort für dritte Personen Stimmzettel abgegeben; leider haben wir weiter nur folgenden eklatanten Fall konstatiren können. Der Neubauer Heinrich Quade Nr. 78 aus Frotheim erschien

[38] an der Wahlurne mit zehn Stimmzetteln, sämmtlich auf Herrn v. Nathusius lautend, benannte die zehn Personen, für welche er sie abgeben wollte.

Der Wahlvorsteher hat die Namen in der Wahlliste nachsehen lassen und gefunden, daß von den zehn Wählern schon fünf selber gewählt haben; er legt dann fünf Zettel in die Wahlurne, giebt fünf zurück.

Zeugniß hierüber müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes ablegen; eventuell ist auch der Kolon Brahmeyer Nr. 28 zu Frotheim bereit, diese Thatsache eidlich zu erhärten; er hat den Vorfall in Anwesenheit des Schuhmachers Dethert aus Gehlenbeck, des A. Biese
[39] daher und des Vorstehers Rathmann aus Eilhausen erzählt.

Wie wir übrigens erfahren, hat der Herr Landrath von Oheimb in Lübbecke bereits angeordnet, daß diese Vorgänge bei der Frotheimer Wahl amtlich untersucht werden; eventuell würde die Angelegenheit auch wohl in die Hand der Königlichen Staats-Anwaltschaft gelangen.

Die aus Frotheim gemeldeten Vorfälle von Stimmenfälschungen lassen vermuthen, daß in gleicher Weise noch mehrere Wahlzettel zu Unrecht für Herrn von Nathusius in die Wahlurne gelangt sind.

5. In gleicher Weise scheint in Engershausen,
[40] Amt Oldendorf, der Wahlvorstand sich großer Unregelmäßigkeiten befleißigt zu haben.

Zunächst haben sämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes, ausgenommen ein Beisitzer, sich in der Mittagsstunde nach Hause begeben, um das Mittagsessen einzunehmen.

Ferner hat der Wahlvorsteher Kolon Häsemann Nr. 5. zu Engershausen den ihm vom Landrath bestellten Stellvertreter, Kolon Niemeyer Nr. 3. daselbst, welcher gegen 12 Uhr Mittags zur etwa nothwendigen Stellvertretung erschienen ist, zurückgewiesen mit dem Bemerken, er habe sich einen anderen Stellvertreter genommen.

[41] Ferner hat dieser Wahlvorsteher Häsemann zwar die Wahlzettel in die Urne gelegt, aber solche quer über einander gelegt, wie man in Engershausen meint, um nachher festzustellen, wie die einzelnen Personen gewählt haben.

Derselbe Wahlvorsteher hat einen Namen während der Wahlzeit in der Wahlliste gelöscht, für denselben einen anderen Namen eingetragen; es war nämlich der Kuhmeier der Gutsbesitzerin Frau von Spiegel nach Aufstellung der Wahlliste gestorben und hat er dessen Namen gelöscht, denjenigen des inzwischen neu angenommenen Kuhmeier (den Namen ergiebt die Wählerliste) dafür eingesetzt.

Derselbe Wahlvorsteher hat den Heuerling W. Ha-
[42] selhorst bei Nr. 3. in Engershausen (Kolon Niemeyer) mit seinem Zettel zurückgewiesen, weil derselbe beschmutzt sei, und ihn angewiesen, sich einen Zettel aus seiner (des Wahlvorstehers) Wohnstube zu holen; als der 2c. Haselhorst wiederkommt und einen anderen Zettel präsentirt, sieht der Wahlvorsteher, daß derselbe nicht aus seiner Stube, in welcher Zettel für von Nathusius aufgelegen haben, geholt sein könne, sondern eine andere äußere Form habe; er nimmt ihn jedoch an, legt ihn aber nicht in die Urne, sondern neben dieselbe.
[43] Ob derselbe später in die Urne gekommen ist, steht dahin.

In Engershausen sind nur 16 Stimmen für von Etzel, 44 für von Nathusius und 2 Stimmen für Frick abgegeben.

Dagegen werden 21 Wähler auf Verlangen eidlich erhärten, daß sie dem Wahlvorsteher Stimmzettel für General von Etzel übergeben haben.

Es sind dies der Kolon Niemeier und seine drei Heuerlinge, der Kolon Redeker und seine drei Heuerlinge, Kolon Reinken, Kolon Nobbe, Leibzüchter Nobbe, Kolon Wilhelm Dammkrüger, Kolon David auf Nr. 13, Neubauer Pelster und sein Heuerling, Kolon Beck Nr. 2, Stohlmann jun. bei Nr. 2, Gutsbesitzer Finke, der Kutscher und zwei Heuerlinge der [44]
Gutsbesitzerin Frau von Spiegel.

Die hier nicht angeführten Namen ergiebt die Wahlliste; event. wird der Kolon Niemeyer Nr. 3 zu Engershausen dem mit der Vernehmung dieser Wähler zu beauftragenden Richter die Namen, sowie den Stand dieser 21 Wähler genau aufgeben können.

Diese Vorfälle zusammengenommen ergeben klar, wie zu Gunsten des Herrn von Nathusius der Wahlvorsteher die Wahl zu beeinflussen gesucht hat.

6. In Oberbauerschaft, Amts Hülhorst, haben Mitglieder des Wahlvorstandes nicht geringere Unregelmäßigkeiten geübt.

Der Beisitzer Ernst Meyer Nr. 4 hat während [45]
der Dauer der Wahl vom Wahltische aus den im Wahllokale erscheinenden Wählern zugeredet, von Nathusius zu wählen und ihnen begreiflich zu machen gesucht, daß dieser der beste Abgeordnete für sie sei; er sagte, den Herrn von Etzel sollten sie nicht wählen, denn die Liberalen seien bedacht, die Rechte der Kirche und Schule anzutasten. Derselbe Beisitzer Ernst Meyer hat vom Wahltische aus den Wählern Zettel für von Nathusius gegeben.

Zeugniß hierüber abzulegen sind bereit der Werkführer Kersting in Oberbauerschaft, der Kolon Nieder- [46]
meier Nr. 45 und der Kolon Meyer Nr. 7.

Ferner hat der Wahlvorsteher Heitkamp Nr. 36, als der Wähler Karl Westerhold, wohnhaft bei Colon Tötmann Nr. 33 in Oberbauerschaft, ihm den Stimmzettel gab, solchen geöffnet und gelesen.

Außerdem befand sich der Wahlvorsteher bei dieser Stimmabgabe allein ohne Protokollführer, ohne Beisitzer im Wahllokal; ob jener auf Herrn von Etzel lautende Zettel überhaupt in die Urne gekommen ist, weiß 2c. Westerhold nicht; als er das Wahllokal ver- [47]
lassen hat, befand sich der Zettel noch in der Hand des Wahlvorstehers. Neben 2c. Westerhold kann diese Vorfälle der Kolon Horstmann in Oberbauerschaft bekunden.

Ferner haben im Wahllokale Stimmzettel für von Nathusius aufgelegen; muthmaßlich auf Veranlassung von Mitgliedern des Wahlvorstandes; Zeugen hierfür sind der Kolon Horstmann und der Kolon Westerhold Nr. 33. in Oberbauerschaft.

Endlich hat der Beisitzer Kolon Holzmeier Nr. 2, als der Colon Heidkamp Nr. 30 aus Oberbauerschaft seinen Wahlzettel abgeben wollte, denselben gefragt, wen er wähle; als 2c. Heidkamp ausweichend antwortet, er wisse nicht, auf wen der Zettel laute, forderte 2c. Holzmeier ihm den Zettel ab, öffnet ihn (alles im [48]
Wahllokal) sieht den Namen v. Etzel auf dem Zettel und sagt dann, der Zettel sei nicht richtig, Heidkamp möge sich einen Zettel von dem Tische (im Wahllokale) nehmen; als Heidkamp dort nur Zettel für von Nathusius fand, den er nicht wählen wollte, forderte er seinen Zettel für von Etzel zurück und übergab dann denselben dem Wahlvorsteher.

Es sind diese Vorgänge geradezu unerhört!

In allen diesen Wahlbezirken haben die Anhänger des Herrn von Nathusius die größere Mehrzahl der [49]

Stimmen gewonnen; welche Mittel dazu geholfen haben, dürfte auf der Hand liegen!!

Neben den uns kund gewordenen Ausschreitungen geht die geheime Agitation mit all' ihren häßlichen und schlechten Mitteln und Mittelchen einher! Wie selbst die Diener des Wortes Gottes, die Diener der Wahrheit und der Liebe, vorgegangen sind, zeigt klärlich jener Pastor Sasse in Hille, Amts Hartum, welcher dem General von Etzel, um ihm Stimmen abwendig zu machen, Krankheit und Tod anlügt! Gott sei Dank! Herr General von Etzel befindet sich trotz dieses Aus-
[50] spruches aus geistlichem Munde sehr wohl!

Wir zweifeln nun gar nicht, daß auch auf Seite der Anhänger des Herrn von Etzel Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; um aber ganz unparteiisch von unserer Seite zu verfahren, haben wir auch diese Unregelmäßigkeiten zu ermitteln gesucht und führen aus solchen Wahlbezirken, in welchen Herr von Etzel die Stimmenmehrheit erhalten hat, Folgendes hier an:

1. In Kutenhausen, Amts Petershagen, Kreis Minden, sind nur zwei Beisitzer zugezogen.

2. In Oppenwehe, Amts Dielingen, Kreis Lübbecke,
[51] soll der Wahlvorsteher gar keine Beisitzer zugezogen haben.

3 In Oppendorf, Amt Dielingen, Kreis Lübbecke, wo ebenfalls Herr von Etzel die Mehrheit der Stimmen erhielt, soll zur Mittagsstunde der gesammte Wahlvorstand zum Essen gegangen sein und die Wahlurne allein gelassen haben; der zum Wahlvorstand gehörige Lehrer (die Schule war das Wahllokal) ist aber gleich erschienen, als Wähler gekommen sind, und hat die Zettel abgenommen. Ein Wähler soll jedoch fortgegangen sein. Der Lehrer Hägerbäumer ist übrigens vom Staate bestellter Standesbeamter, also doch wohl unmittelbarer
[52] Staatsbeamter, konnte deshalb nicht Wahlvorsteher sein!! Seine Agitation für Herrn von Nathusius hat, wenn auch nicht die Mehrheit, so doch eine große Zahl Stimmen dem Herrn von Nathusius in Oppendorf zugeführt.

4. In Kleinendorf, Amt Rahden, hat Herr von Etzel 45, Herr von Nathusius 31 und Frick 14 Stimmen erhalten; hier standen der Bäcker Berg und der Knecht Diekmann in der Wählerliste, sind aber noch nicht 25 Jahre alt; ersterer war sogar Beisitzer.

Unrichtiger Weise ist hier dem Gastwirth Wilke, der nicht zum Wahlvorstande gehörte, die Eröffnung
[53] der Stimmzettel aufgetragen.

5. In Wehdem, Kreis Lübbecke, übergab Kolon Röhling Nr. 150. 2 Stimmzettel (für von Nathusius) ab; der Wahlvorsteher, Anhänger des Herrn von Etzel, hätte ihn zunächst des Lokals verweisen sollen, legte aber den einen Zettel in die Urne, gab den anderen Zettel zurück.

Der Versuch der Fälschung abseiten des Röhling war somit vereitelt.

Also selbst von vorstehenden Unregelmäßigkeiten fällt wieder noch ein Theil den Anhängern des Herrn von Nathusius zur Last.

[54] Hoher Deutscher Reichstag! Wir möchten glauben, daß schon nach genauester Prüfung der Wahlprotokolle die Wahl des Herrn von Nathusius für ungültig zu erklären ist. Eine Einforderung der sämmtlichen Wahlzettel aus allen Bezirken möchte unseres Erachtens ganz sicher ergeben, daß sehr viele Stimmzettel, welche hätten für ungültig erklärt werden müssen, als gültige verrechnet sind.

Jedenfalls ist des Herrn von Nathusius eigne und seiner Anhänger Agitation für seine Wahl unseres Erachtens durch die von uns gemachten Vorlagen moralisch so vollständig bloßgelegt, daß der Herr von Nathusius, wenn er ehrlich handeln will, unseres Er- [55]
achtens sich selber sagen muß, er sitze zu Unrecht im Reichstage, demzufolge freiwillig sein Mandat niederlegen muß.

Sollte weder das Erstere sofort zulässig sein, noch das Letztere eintreten, so ist eine **strenge** gerichtliche Untersuchung, wegen der von uns vorgetragenen Unregelmäßigkeiten nothwendig.

Eventuell bitten wir den hohen Deutschen Reichstag gehorsamst auf das Dringendste:

so schleunig wie irgend möglich solche Untersuchung geneigtest zu veranlassen und dabei das Verlangen [56]
zu stellen, daß sie **schleunigst** zu Ende geführt und einem **Richter** übertragen werde!

Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß alsdann noch vor dem Ablaufe der bevorstehenden ersten Session des deutschen Reichstages die Wahl des Herrn von Nathusius für ungültig erklärt und der Wahlkreis Minden-Lübbecke zur Neuwahl verstattet werden wird.

Die Reichstags-Wähler.
Hier folgen 42 Unterschriften.

Anlage 1.

Lewe Landlüe in Minden-Lübbecke

— an de Städter wende ick mi nich, denn de sind so in das liberale Wesen verbliestert, daß se man blos noch von de Petroleumhelden curirt werden könet — ick häbe höret, dat Ji einen General in den Reichstag wählen wullt. Datiegen wäre nu im Allgemenen nix intowenden, man de upgestellte Candidat, den fine Moder ne Judentochter was, hat for sine jüdische Sippschaft so ne Lewhaberie, dat he, als he Director von der Kriegsakademie was, den ungedöbten Juden Dr. Lazarus als Lehrer anstellte de aber nich länger bliw als de Herr General sülmst, und det was nich alltolange. Oak in de Frimürkerie, worin he för Meester speelt, hat he sich gewaltig bemoihet, den Juden Ingang to verschaffen, un he was ganz grimmig als dat nich glücken wulle.

De Candidat also, den die Liberalen upstellt, is en Lewhaber von de Juden wirthschaft, nu wat dat bedütet, dat weet jeder redliche Cristliche Landmann. Von Juden, Lasker, Bamberger un so fürder, werdet de Liberalen regieret; Juden sind es, de us de schönen Börsen „Bank" und Wuchergesetze makt hebbet, und noch viele andre im Sinne hebbet, und us endlich Allen das Fell öber de Ohren trecket.

Will Ji also dat Juden regiment noch mehr in de Högte bringen, so kön Ji nix beeteres dohn, als den Herrn von Etzel wählen

Es grüsst Jou
Ein Landsmaan und ein Landman.

Anlage 2.

Als der Halblutjud' O'Itzig
Sich im Krieg so tapfer führte,
Hielt man ihn doch gar zu witzig
Daß er länger exerzirte.

Denn in jenen Schlachtentagen
Deckte er so brav die Brucken
Daß der Feind, aufs Haupt geschlagen,
Ruhig konnt' hinnüberrucken.

Während Andre nun das Leder
Weiter gerbten in den Schlachten,
Gab man ihm statt Schwerdts die Feder,
Um nach Höherem zu trachten.

Denn er hört ja ohne Zweifel
Zu den Hochintelligenten
Glaubet nicht an Höll' und Teufel
Aber wohl an Fortschritts-Enten.

Also schien er wie erlesen,
Preußens kriegerische Jugend
Einzuführen in das Wesen
Mehr zivilisirtrer Tugend.

Und um sichrer sie zu leiten
Auf des Wissens Weid' und Huden
Nahm er sich zu seiner Seiten
Einen echten Vollblutsjuden,

Der mit ätzendem Verstande
Alle alten Vorurtheile,
Alle finstern Glaubensbande,
Gründlich auskurier und heile.

Und erblühn aus dieser Lehre
Werden viel Intilligenzen,
Höchst ersprießlich Preußens Heere,
Dank der wackern Exzellenzen.

Doch als man verspürt den Schaden
Diesem Doppelquell entsprungen,
Ging O'Itzig ab in Gnaden,
Nebst dem andren Judenjungen.

Jetzo sieht man unverdrossen,
Ihn zur Reichstagswahl sich melden,
Wo nicht wird mit Blei geschossen.
Wählt ihn Mindner, wählt den Helden!

Und in unßer Zeit-Annalen
Wird die Nachwelt staunend lesen:
Itzig ist, durch Mindens Wahlen,
Zweimal Reichstagsmann gewesen.

Anlage 3.

Extra-Beilage zu Nr. 2. des Konservativen Volksfreundes.

Erwiderung.

Es sind mir soeben einige Nummern des Minden-Lübbecker Kreisblattes zugesandt worden, welche aus Anlaß meiner Aufstellung als Reichstagskandidat der Kreise Minden-Lübbecke in verschiedenen Eingesandts sehr grobe Angriffe auf mich und meine Parteigenossen enthalten. Da diese Angriffe im Wesentlichen auf durchaus falschen Behauptungen und tendenziösen Entstellungen beruhen, sehe ich mich genöthigt, dagegen Folgendes zu erwidern.

Auf die Frage, ob gegnerischerseits Aeußerungen gefallen seien oder nicht, welche meine persönliche Ehre verletzen, gehe ich an dieser Stelle schon deshalb nicht weiter ein, weil die im liberalen Interesse geschriebene Redaktionsbemerkung zu einem konservativen Eingesandt in Nr. 148 und ein längeres liberales Eingesandt in Nr. 151 ausdrücklich betont haben, daß die Angriffe meiner Person immer nur politischer Natur gewesen seien, ehrverletzende Aeußerungen von meinen Gegnern weder gethan wären, noch irgend dergleichen aus den Artikeln dieses Blattes herausgelesen werden könnten. Denn Festungshaft für politische Meinungen und Aeußerungen verbüßt, enthalte — wie die Gegner selbst sagen — nichts Ehrenrühriges. Jedoch benutze ich diese Gelegenheit, um nochmals öffentlich zu erklären, daß ich die Verantwortung und also auch die Strafe auf mich genommen habe, um einen verdienten Unionstheologen nicht in Ungelegenheiten wegen seiner amtlichen Stellung kommen zu lassen, nachdem er mit dem Worte Gottes in der Hand in scharfer und freimüthiger Weise für die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der christlichen Ehe gegenüber den bekannten Anordnungen des Evangelischen Oberkirchenraths aufgetreten war. Nun hat aber auch die neue von Sr. Majestät dem Könige bestätigte Trauordnung des Konsistoriums zu Hannover dies, was der Evangelische Ober-Kirchenrath von den evangelischen Pastoren gegen das Wort Gottes verlangte, geradezu für Sünde erklärt und somit das Auftreten des Unionstheologen der Sache nach gerechtfertigt. Wenn daher in maßgebenden Kreisen die Umwandlung der Gefängnißstrafe, welche gewöhnlich bei Beleidigungen durch Zeitungsartikel verhängt wird, in Festungshaft als eine ganz besondere Gnadenerweisung Sr. Majestät des Königs bezeichnet worden ist, so liegt die Erklärung dieses Umstandes wohl hauptsächlich in dem hohen Interesse, welches Se. Majestät der König an der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der christlichen Ehe stets gezeigt haben. Freilich bin ich als Royalist von Kindesbeinen an darum weniger stolz darauf, daß diese Königliche Gnadenbezeugung zufällig meiner Person zu Theil geworden ist.

Ich bin also mit meinen liberalen Gegnern, welche die Eingesandts in dieser Zeitung geschrieben haben, darüber vollständig einig, daß der Gegensatz zwischen mir und ihnen nur ein politischer ist, das heißt, daß ich ganz und voll das konservative und kirchliche Interesse vertrete, während meine Gegner und also auch der von ihnen zur Wahl aufgestellte General außer Dienst den Liberalismus vertreten. Deshalb weiß ja auch jeder, welcher konservativ und kirchlich gesinnt ist, ohne daß er erst die Eingesandts in Zeitungen zu lesen nöthig hat, ob er für den Kandidaten der Liberalen stimmen kann oder nicht. Aber unsere liberalen Gegner haben doch in den Eingesandts, welche mich und meine Gesinnungsgenossen angreifen, den Versuch gemacht, diesen oder jenen dadurch von der konservativen Fahne abtrünnig zu machen, daß man versucht, die Landbevölkerung durch Redensarten und Schmähworte gegen die Conservativen hinter das Licht zu führen. Und deshalb darf die Antwort nicht ausbleiben Da werden in dem Eingesandt der Nr. 149 die Konservativen mit „Frömmler, Kopfhänger, Reaktionäre" u. s. w., ihre königstreuen und christlichen Grundsätze aber mit „Gewäsch" traktirt. Dagegen die Liberalen werden die „frei und ehrlich Denkenden" genannt. Es wäre dieses Selbstlob wirklich zum Lachen, wenn es nicht so ernsthaft wäre für den, welcher die Dinge in Berlin mit ansehen mußte,

wie die Partei der „frei und ehrlich denkenden" Liberalen alle die Gesetze der Regierung abgedrungen hat, welche den großen Geldmännern und Börsenjuden allein genützt, der Gründerei thatsächlich Thor und Thür geöffnet haben, während der Landmann und der Handwerker bei unserer jetzigen liberalen Gesetzgebung über Bank- und Aktienwesen, Eisenbahntarife, Zins- und Wechselrecht, Besteuerung, Gewerbeordnung, Hypothekenrecht und Erbordnung thatsächlich mehr und mehr verarmen. Wenn die Konservativen bestrebt sein wollen, auf diesem wirthschaftlichen Gebiete mehr Gerechtigkeit zu üben und die Vorrechte der Börsenspekulanten und jüdischen Geldmänner recht tüchtig zu beschneiden, so können sie sich ganz ruhig von den „frei und ehrlich Denkenden" — wie das Selbstlob lautet — Reaktionäre schelten lassen. Denn der wahre und gute Fortschritt wird dann bald an seinen Früchten erkannt werden. Ueber dieses Kapitel und wie die großen liberalen Zeitungen fast sämmtlich direkt oder indirekt der jüdischen Geldherrschaft dienstbar geworden sind und die Bevölkerung unabsichtlich und absichtlich getäuscht haben, wäre noch viel zu sagen. Aber ich glaube und mit mir wohl alle Konservativen des deutschen Vaterlandes, daß genug geredet und geklagt worden, nun aber der Augenblick gekommen ist, wo Niemand mehr die Hände in den Schoß legen, sondern zur Wahl-Urne treten soll.

Was thun aber die „ehrlich und frei Denkenden" außer, daß sie den großen Geldmächten Vorrechte geben, noch in den Parlamenten? Wo sie nur können, suchen sie das Recht der Krone herabzudrücken und zu schmälern, sich aber immer womöglich das letzte Wort vorzubehalten. So haben wir es erleben müssen, daß vor einigen Jahren die Gesetzesvorlage der Regierung, welche zur Freude aller Konservativen und königlich gesinnten Männer die Armee und ihre Stärke vor den wechselnden Parlamentsbeschlüssen sicher stellen sollte, an dem Widerstande der liberalen Majorität des Reichstages scheiterte. Wie nach solchen und vielen anderen kleineren Vorfällen Herr von Etzel es mit seiner Stellung als Königlich preußischer General außer Dienst vereinigen kann, sich der liberalen Partei anzuschließen, hat er zu verantworten, ebenso wie es die Konservativen zu verantworten haben würden, welche für diesen Vertreter der liberalen Partei ihre Stimme abgeben wollten. Aber fast lächerlich wäre es wieder, wenn es sich nicht abermals um sehr ernste Dinge handelte, daß diese Liberalen, welche ihr Budgetrecht und ihren Anspruch, womöglich dem Könige in Alles hineinreden zu dürfen, über alles andere stellen, sich für die alleinigen Staats- und Reichsfreunde ausgeben. Freilich sind die Konservativen bisher hauptsächlich selbst daran schuld gewesen, daß so etwas nur möglich sein konnte. Denn wenn sie sich nicht immer wieder von liberalen Redensarten in liberalen Zeitungen hätten einfangen lassen, oder wenn sie nicht in dem gutgemeinten aber falschen Glauben, die Regierung würde sich schon allein helfen, bei den Wahlen oft so nachlässig gewesen wären, so würde die Regierung nicht von liberalen Mehrheiten in den Parlamenten stets gedrängt worden sein und auch nicht immer wieder versucht haben, sich mit diesen Mehrheiten zu einigen. Es ist aber ein offenes Geheimniß, daß die Regierung jetzt selbst sehr wohl sieht, daß es mit den liberalen Gesetzen so nicht weiter geht und daß sie es recht gerne sähe, wenn viele Männer in den Reichstag gewählt würden, welche zu den „deutschen Konservativen" gehören und bekanntlich die möglichste Heilung der vor Aller Augen liegenden wirthschaftlichen Schäden auf ihre Fahne geschrieben haben. Konservative Männer machen der Regierung des Königs niemals eine prinzipielle Opposition. Nur um ihres Gewissens willen und wenn es sich um das Wohl des Landes handelt, sagen sie es offen und ehrlich, daß es nicht gut von der Regierung gethan sei, sich von den Liberalen zur Ausführung der 1848er Forderungen drängen zu lassen. Aber sie freuen sich dann auch um so mehr, wenn es ihnen wieder möglich ist, Hand in Hand mit der Regierung gehen zu können, wie es für die nächste Zukunft erhofft wird. Freilich will ich bei dieser Gelegenheit es ganz offen aussprechen, daß meiner Ansicht nach die Minister Falk und Camphausen selbst den Wunsch haben werden, sich zurückzuziehen, wenn konservative Männer in größerer Anzahl in den Parlamenten erscheinen. Denn der eine von ihnen hat sich zu tief mit der liberalen Kirchenpolitik und der andere zu sehr mit der liberalen Wirthschaftspolitik eingelassen, als daß sie selbst wieder völlig umkehren werden wollen. Aber bekanntlich machen diese beiden Herren Minister noch lange nicht allein die jetzige Regierung aus.

Am allerschlimmsten suchen meine Gegner mir in ihren Eingesandts aber auf kirchlichem Gebiete zu Leibe zu gehen. In dem einen werde ich zu den „Finsterlingen" geworfen, in Nr. 151. wird aber sogar die über alles Maß dreiste und unwahre Behauptung aufgestellt, ich stände mit denen auf gleichem Boden, welche sich zu den Katholiken hielten. Entweder verstehen diejenigen, welche so etwas vorbringen, überhaupt von kirchlichen Dingen nichts, oder sie reden mit Absicht die Unwahrheit. Wir wollen das Erstere annehmen, wie ja auch das Schmähwort „Finsterling" es annehmen läßt. Denn das, was wir für die alleinige Leuchte unserer Wege halten: Gottes Wort und unsere lutherischen Bekenntnisse, halten unsere Gegner für „Finsterniß", und erklären die Treue der Pastoren, welche ihrem Gelübde gemäß daran festhalten und die Sünde danach strafen, für „unfruchtbare dogmatische Streitigkeiten", wie es ebenfalls in Nr. 151. geschieht. Das sagt uns wohl genug über das Verständniß dieser unserer Gegner in kirchlichen Dingen. Wenn aber, wie es in Nr. 147. zu lesen steht, erklärt wird, der liberale Kandidat von Etzel sei ein „durchaus christlicher Mann", so können wir nicht mehr an die Aufrichtigkeit dieser Erklärung glauben, sondern müssen annehmen, daß durch Redensarten die im christlichen Glauben feststehende Bevölkerung irre geführt werden soll. Daß Herr von Etzel einen Taufschein besitzt, soll von uns nicht angezweifelt werden, daß er aber selbst so ehrlich sein wird, sich nicht in dem Sinne der treu zu der lutherischen Kirche stehenden Bevölkerung für einen „durchaus christlichen Mann" zu erklären, ist wohl nicht zweifelhaft. Denn in diesem Sinne gilt uns Konservativen nur derjenige als ein „durchaus christlicher Mann", welcher sich zu dem apostolischen Glaubensbekenntnisse seinem vollen Inhalte nach bekennt. Daß dies Herr von Etzel nicht kann und will, wissen seine liberalen Anhänger sicher recht gut. Deswegen kann diese Art und Weise, mit Worten zu spielen und dadurch die Leute irre zu führen, uns nicht sehr für die „frei und ehrlich Denkenden", wie sie genannt sein wollen, einnehmen. Und wenn dieselben sich nur einigermaßen darüber Aufklärung hätten verschaffen wollen, wie ich und meine Gesinnungsgenossen zu den Römischen stehen, dann hätten sie einen Blick in meine Schrift: „Konservative Position" thun können. Da hätten sie allerdings das Gegentheil von dem gefunden, womit sie die Leute vor mir graulich machen möchten. Die katholischen Zeitungen haben deswegen auch meine Schrift arg mitgenommen. Aber nichts destoweniger halten wir die sogenannten Maigesetze in einzelnen Punkten für recht reformbedürftig, halten wir den ganzen sogenannten Kulturkampf, wie es das Programm der „deutschen Konservativen" ausspricht, für ein Unglück für das deutsche Vaterland, und wollen wir, so sehr wir auch gegen alle Anmaßungen der römischen Kirche für das Recht der Obrigkeit eintreten, doch gegen die deutschen Katholiken gerecht sein, können also z. B. gutheißen, daß katholische Geistliche nur deswegen mit Gefängniß bestraft werden, weil sie Sterbenden in Nachbar-

gemeinden, welche keinen Geistlichen haben, das Sakrament reichen. Vor allen Dingen aber wollen wir nicht, daß unsere evangelische Kirche mit unter diesem Kulturkampfe unschuldig leide, wollen uns nicht von liberalen Mehrheiten im Parlamente zu der Zivilehe zwingen lassen, mag sie immerhin für Diejenigen, welche dieselbe für sich haben wollen, bestehen bleiben, wollen aber jetzt vor allen Dingen uns nicht durch den Zwang der Liberalen unsere christlich-konfessionellen, d. h. evangelisch-lutherischen Schulen nehmen lassen. Alle diese liberalen Forderungen sind für uns wirklich Zwang und unerträgliche Tyrannei, mögen die Liberalen es noch so sehr als ihre „Freiheit" ausposaunen.

Und so werden sich die Konservativen wohl nirgends mehr durch derartige Redensarten und Angriffe, wie sie in den Eingesandts gemacht und von mir zurückgewiesen worden sind, bethören lassen, sondern werden auch bei den Wahlen ihr Möglichstes dazu thun, daß die Zeit herbeikomme, in welcher der schon vor Aller Augen mit seinen schlimmen Früchten banquerott machende Liberalismus ganz überwunden, dagegen das Königliche Recht gefestigt und gestärkt, unsere evangelisch-lutherische Kirche und unsere christliche Schule gepflegt und geschützt, daneben aber auch durch eine verbesserte Gewerbe- und Steuergesetzgebung der Landmann und Gewerbetreibende von seiner Ueberbürdung und Benachtheiligung befreit wird. In diesem Sinne und in diesem Streben die königlich gesinnten Männer Westfalens, welche fest zu der Kirche ihrer Väter stehen, in Berlin vertreten zu können, würde mir stets eine hohe Ehre sein, würde aber auch nicht minder als eine schwere Verpflichtung von mir empfunden werden, die nach besten Kräften und mit Gottes Hülfe zu erfüllen, mir stets am Herzen liegen soll.

Ludom, 2. Januar 1877.

Philipp von Nathusius-Ludom.

Anlage 4.

Wir Unterzeichneten erklären hiermit, daß wir bei der Reichstags-Wahl am 10. Januar d. J. in dem Wahllokal zu Quetzen, Amt Windheim, jeder einen Wahlzettel mit der Aufschrift des Generals z. D. von Etzel in Berlin abgegeben haben, und sind bereit, dieses mit einem Eide zu bekräftigen.

Quetzen, den 28. Januar 1877.

J. Heine. F. Nagel bei Nr. 1. Ch. Wiehe Nr. 87.
A. Upkoff Nr. 16.

Anlage 5.

Folgende Personen, welche halbjährig aus Klingelbeutel-Geldern regelmäßige Armenunterstützung erhalten, haben am 10. Januar 1877 bei der Reichstagswahl gewählt:

1. Heuerling Burmeister sen., H. Nr. 45. Unterlübbe.
2. Heuerling Schnittker, H. Nr. 18. Unterlübbe.
3. Heuerling Herm. Jürgens in Hilverdingen.
4. Heuerling Ernst Schnacke, H. Nr. 20. Unterlübbe.
5. Heuerling Ernst Hahne, H. Nr. 24. Unterlübbe.

Solches bescheinige ich hiermit als Beisitzer.

Unterlübbe, den 18. Januar 1877.

Eberhard Peithmann Nr. 16.

Anlage 6.

Wir Unterzeichnete erklären hiermit, und sind bereit, diese unsere Erklärung zu beschwören, daß wir bei der am 10. Januar d. J. stattgefundenen Reichstagswahl jeder einen Zettel mit dem Namen „General von Etzel" in dem Wahllokale zu Niederbexen abgegeben haben.

Schönfeld, Stations-Inspector. Dörel, Schaffner. Rube, Gepäckträger. L. Fricke, Restaurateur. Müller. Wilmsmeier, Bahnarbeiter. Sundermeyer, Bahnarbeiter. Kappmeyer, Nachtwächter. Rasche. Bussien, Amtssekretär. W. Breinker, Schuhmacher. D. Thießmeyer. Rottwiler. F. Dreier. Klusmeyer. Mühlmeier. Oesker.

Anlage 7.

An das hohe Präsidium des Reichstags
in Berlin.

Wir Endesunterzeichnete beehren uns, Nachfolgendes zur Anzeige zu bringen:

Am 10. Januar d. J. wurden in der hiesigen Bauerschaft Tonnenheide, Amt Rahden, welches zum Minden-Lübbecker Reichstagswahlbezirk gehört, für die beiden Kandidaten, General v. Etzel und Gutsbesitzer v. Nathusius, Stimmzettel abgegeben. Als jedoch am Abend das Wahlresultat festgestellt wurde, erschienen aus der Wahlurne nur Stimmzettel für General v. Etzel, während unsere für Gutsbesitzer v. Nathusius abgegebenen Zettel verschwunden waren; dies kann nur durch eine nicht unabsichtliche Vertauschung der Zettel herbeigeführt sein, weshalb wir gegen die Gültigkeit der Wahl des General v. Etzel, welcher im hiesigen Amtsbezirk die Majorität erhalten hat, Protest erheben und darum bitten, den Wahlverhalt näher untersuchen lassen zu wollen.

Wahlvorsteher war der Vorsteher Stratmann, Protokollführer der Lehrer Schröder.

Tonnenheide (Kreis Lübbecke), im März 1877.

Schwarze, Nr. 210 (lfde. Nr. 196. der Wählerliste). Rehling (lfde. Nr. 154. der Wählerliste). Schmalgemeier, Nr. 104, (lfde. Nr. 162. der Wählerliste). Kuhlmann, Nr. 132 (lfde. Nr. 103. der Wählerliste).

Nr. 188.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten im 5. hannoverschen Wahlkreise sind am 10. Januar d. J. nach der am 14. ej. m. bewirkten Ermittelung des Wahlergebnisses 12.871 gültige Stimmzettel abgegeben, während 9 Stimmen von den Wahlvorständen ungültig erklärt sind.

Es erhielten:

1. der Obertribunalsrath J. Struckmann in Berlin 6.594
2. der Rittergutsbesitzer von Arnswaldt in Böhme 6.175
3. der Cigarrenarbeiter Frauenhoff in Osnabrück 89
4. verschiedene Personen 13

im Ganzen wie oben 12.871

gültige Stimmen.

Die absolute Majorität ist auf 6.436 Stimmen berechnet; Obertribunalsrath Struckmann hat somit 158 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, ist als Reichstags-Abgeordneter für diesen Wahlkreis proklamirt und hat die Wahl unterm 14. Januar angenommen. Seine Wählbarkeit, welche nicht besonders bescheinigt ist, kann als notorisch angesehen werden, da er seit 1874 Mitglied des deutschen Reichstages ist.

In Folge des in der Anlage abgedruckten, beim Reichstage am 2. März präsentirten Protestes, über welchen von dem Wahlkomité der nationalliberalen Partei in Melle: gez. Helling. Gärtner. Brinkmann. Theodor Struck. Tietgemeyer., eine Gegenerklärung eingereicht worden ist, sind die Wahlakten von der I. Abtheilung an die unterzeichnete Kommission zur Prüfung abgegeben worden.

Bei der Prüfung der Akten ist zu erinnern gewesen, daß nicht, wie sonst gewöhnlich geschieht, zur besseren Uebersicht empfehlenswerth ist und auch dem §. 27. des Wahlreglements entspricht, die Resultate der Wahlen tabellarisch zusammengestellt sind, sondern in dem Protokolle kursorisch mitgetheilt werden.

Ferner sind in dem 12. Wahlbezirke des Amtes Uchte zwei Stimmzettel, welche ineinander gelegt waren und auf v. Arnswaldt lauteten, für ungültig erklärt, während nur ein Stimmzettel ungültig zu erachten und deshalb dem Herrn v. Arnswaldt 1 Stimme hinzuzurechnen ist.

In dem 4. Wahlbezirke des Amtes Wittlage hat sich bei der Stimmzählung 1 Stimmzettel mehr in der Wahlurne befunden als abstimmende Wähler in der Wählerliste mit einem Kreuz bezeichnet waren. Es ist deshalb zwar mit Recht ein Stimmzettel, der indessen dem Protokolle nicht beiliegt, für ungültig erklärt, aber nicht angegeben und nicht zu ersehen, auf wen der Stimmzettel lautete, beziehungsweise wem diese eine Stimme abgerechnet worden ist.

Mit Rücksicht hierauf beträgt die absolute Majorität der Stimmen nicht 6436, sondern 6437, und hat Herr von Arnswaldt nicht 6175, sondern 6176 Stimmen erhalten. Es wird ferner das Resultat der Abstimmung insoweit ein unsicheres, als je nachdem man die im 4. Wahlbezirke des Amtes Wittlage abgegebene ungültige Stimme für einen oder den anderen Kandidaten abgerechnet hat, beziehungsweise abrechnet, die Stimmenzahl um 1 größer oder kleiner wird. Dies hat auf das Gesammtresultat indeß keinen Einfluß.

Was nun den Protest anbelangt, so kann in dem Umstande, daß der Königliche Kreishauptmann Denicke in Diepholz unter Hinzufügung seines Amtscharakters zu einer allgemeinen Vorbesprechung über die Wahl in Gemeinschaft mit anderen Personen, unter denen auch der Führer einer bestimmten Partei sein soll, eingeladen hat, eine unberechtigte amtliche Wahl-Beeinflussung nicht gefunden werden. Eine solche ist auch in der Mitunterzeichnung des Wahlaufrufs durch Gemeindevorsteher oder einen Amtsvoigt, welcher zu den Verwaltungs-Unterbeamten gehört, nicht zu erblicken und eben so wenig in dem Verabreichen von Branntwein an Wähler einer bestimmten Partei zu finden, obwohl anzuerkennen ist, daß zur Wahrung ihrer amtlichen Stellung Beamte derartige Handlungen besser unterlassen.

Vorgänge, wie solche nach dem Proteste bei der Wahl im Flecken Diepholz und in dem Wahlbezirke Aschen stattgefunden haben sollen, stellen sich zwar als tadelnswerthe Ungehörigkeiten dar, sind aber selbst dann, wenn sie erwiesen werden, auf das Wahlresultat ohne Einfluß.

	Gültige Stimmen.	davon haben erhalten: Struckmann.	v. Arnswaldt.	Frauenhoff.
Im Flecken Diepholz sind . . .	322	287	29	6
und in dem Wahlbezirke Aschen . .	58	47	11	—
zusammen	380	334	40	6

abgegeben worden.

Wollte man die Wahlen in diesen Wahlbezirken ungültig erachten und von dem Gesammtresultate abziehen:

	Gültige Stimmen	Struckmann.	v. Arnswaldt.	Frauenhoff.	Zersplittert.
Gesammtresultat	12872	6594	6176	89	13
in Diepholz und in Aschen	380	334	40	6	—
so bleiben	12492	6260	6136	83	13.

Es ist bei einer derartigen Fiktion die absolute Majorität 6247 und behält Herr Struckmann immer noch 13 Stimmen über die absolute Majorität.

Im Gegenprotest wird vorgetragen, daß, wenn die im Proteste behaupteten Agitationen einen Erfolg gehabt haben, diese zum Nachtheil des gewählten liberalen Abgeordneten gewirkt hätten, da bei der früheren Wahl im Jahre 1874 das Wahlresultat für die nationalliberale Partei günstiger gewesen sei; daß ferner der für Struckmann erlassene Wahlaufruf schon vor der am 2. Januar stattgehabten, von dem Kreishauptmann Denicke mitberufenen, Wahlversammlung unterzeichnet und verbreitet sei; daß die liberale Partei über Wahlbeeinflussung durch katholische und auch durch lutherisch-orthodoxe Geistliche zu Gunsten der sogenannten Deutsch-Hannoverschen Partei sich zu beklagen; daß endlich auch zu Gunsten des Gegenkandidaten unangemeldet eine Wahlversammlung stattgefunden habe. Der Gegenprotest ist so allgemein gehalten, daß er zu weiteren Ermittlungen um so weniger Anlaß bieten kann, als die aufgestellten Behauptungen auf die Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl des Herrn Struckmann ohne Einfluß sind.

Die Kommission beantragt:

der Reichstag wolle beschließen:

„die Wahl des Obertribunalsrath J. Struckmann zu Berlin im 5. hannoverschen Wahlkreise für gültig zu erklären".

Berlin, den 30. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schöning (Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Rieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage.

An

den Hohen Deutschen Reichstag.

Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Struckmann im 5. Hannoverschen Wahlkreise.

Bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten im 5. Hannoverschen Wahlkreise haben Vorkommnisse stattgefunden, welche dem Unterzeichneten es zur Pflicht machen, Hohem Reichstage die betreffenden Thatsachen zur Kenntniß zu bringen.

Der 5. Wahlkreis besteht aus den fünf Aemtern Grönenberg, Wittlage, Diepholz, Sulingen und Uchte. Während in den Aemtern Grönenberg und Wittlage soviel bekannt, in keiner Weise eine ungehörige Beeinflussung stattgefunden, ist dort die größte Mehrzahl der Stimmen auf den Kandidaten Baron von Arnswaldt gefallen. In den Aemtern Diepholz und Uchte dagegen, in welchen zu Gunsten des Reichstagsabgeordneten Struckmann von Seiten Königlicher Beamten in ungewöhnlicher Weise eine Wahlbeeinflussung ins Werk gesetzt und mindestens ein starker Druck hierdurch auf die Wähler ausgeübt ist, sind für den Abgeordneten Struckmann die Mehrzahl der Stimmen erlangt worden.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung erlaube ich mir Nachstehendes anzuführen und als Beweismittel das Diepholzer Wochenblatt, sowie den Wahlaufruf für den Abgeordneten Struckmann beizufügen.

In dem Diepholzer Wochenblatt Nr. 1513 ist zu Anfang der Wahlaufruf der national-liberalen Partei abgedruckt; in derselben Nummer fordert der Königliche Kreishauptmann Denicke in Diepholz im Vereine mit dem dortigen anerkannten Führer der national-liberalen Partei, Bürgermeister Zwickert, zu einer Wahlbesprechung auf. Es haben denn auch sämmtliche Vorsteher des Amtes Diepholz den Wahlaufruf für Struckmann mitunterzeichnet, wie solches aus der Anlage zu ersehen, und lebhaft für dessen Wahl agitirt.

In dem Wahlbezirke Flecken Diepholz sind bei Feststellung des Wahlresultats nur 30 Stimmen als für von Arnswaldt abgegeben verzeichnet, während durch Zeugen nachgewiesen werden kann, daß in Wirklichkeit eine größere Zahl Stimmen für von Arnswaldt abgegeben worden, die zu nennen ich in jedem Augenblicke bereit bin.

Der Bürgermeister daselbst hat durch seinen Bürgerdiener Köhler Wahlzettel für Struckmann in die Häuser tragen lassen, auch im Wahllokale selbst sind noch Wahlzettel ausgetheilt worden, wie solches von den Beisitzern wird bezeugt werden müssen.

In dem Wahlbezirke Aschen, Amts Diepholz, kann ein Wähler Namens Tapking-Zillmann bezeugen, wie er von dem Wahlvorstand aufgefordert worden, seinen Stimmzettel nur auf den Tisch zu legen, während ein Beisitzer, der Lehrer Beimschlahe, eine Rede voll heftiger Angriffe gegen die Partei des Kandidaten von Arnswaldt gehalten hat. In dem Amte Uchte hat der Amtsvogt Ebeling in Diepenau dem Wahlaufrufe für Struckmann seine Unterschrift zugefügt und in Anlaß seiner amtlichen Eigenschaft, sowie in Folge seines sonstigen Geschäftsbetriebes einen erheblichen Druck auf die Wähler ausgeübt. Derselbe hat sich ferner in hervorragender Weise bei der Agitation betheiligt und am Tage der Wahl solchen Wählern, welche für Struckmann gewählt, resp. haben wählen wollen, auf seine Kosten Branntwein verabreicht, wie solches durch Zeugen nachgewiesen werden kann. Die Namen der Zeugen werde ich auf Verlangen angeben.

In Folge dieser Thatsachen ist die bestimmte Ueberzeugung verbreitet, daß die für den Abgeordneten Struckmann zu Stande gebrachte Stimmenzahl (von 12.871 abgegebenen Stimmen soll er 6594 Stimmen erhalten haben) wesentlich durch unstatthafte Beeinflussung Königlicher Behörden resp. Königlicher Beamten, sowie andere unzulässige Mittel erreicht ist, daß also die stattgehabte Wahl durchaus nicht als eine freie und rechtmäßige anerkannt werden kann. Ohne die Einwirkung der Behörden würde das Resultat der Wahl ein vollständig anderes gewesen sein.

Der ergebenst Unterzeichnete als Wähler des 5. Hannoverschen Wahlkreises ficht deshalb für sich und im Auftrage und Namens vieler Wähler des fünften hannoverschen Wahlkreises die diesjährige Wahl an, und beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzusetzen.

Berlin, den 1. März 1877.

Freiher von Hammerstein
auf Schloß Gesmold bei Melle,
Provinz Hannover.

Nr. 189.

Antrag

zu

dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Drucksachen —.*)

Dr. **Grothe**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 2. Alin. 2. der Kommissionsbeschlüsse hinter dem Worte „gleich" folgenden Zusatz zu machen:
   „sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat, oder mit dessen Einwilligung von einem Anderen nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in andere Druckschriften übergegangen ist".
2. In §. 11. das Alinea 2. des 2. Absatzes:
   „Daß die Ertheilung — abhängt" zu streichen.
3. In §. 13. Alinea 2. hinter dem Worte „ernannt" einzufügen:
   „Mindestens zwei von den ständigen Mitgliedern werden besonders für dies Amt angestellt und dürfen dasselbe nicht als Nebenamt bekleiden."
4. Im §. 19. in Alinea 4. hinter „erfolgen müssen" einzufügen:
   „Auf besonderes Verlangen des Patentsuchers bei Einreichung des Gesuchs kann die Veröffentlichung seiner Beschreibung und Zeichnungen 3 Monate lang ausgesetzt bleiben."
5. Hinter §. 33. einen §. 33 a. einzuschalten:
   „Dem Patentinhaber steht es frei, den nach seinem Patent ausgeführten Gegenständen, deren Verpackung 2c. den Vermerk der Patentirung beizufügen. Dieser Vermerk muß jedoch die Bezeichnung „Deutsches Patent" enthalten."
6. In §. 34. nach Satz 2. folgenden Satz hinzuzufügen:
   „3. wer gegen die Bestimmung des §. 33 a. verstößt."

Berlin, den 30. April 1877.

---

*) Der auf Nr. 179. der Drucksachen mitgetheilte Antrag wird zurückgenommen.

Nr. 190.

Zehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Apotheker Liebe zu Dresden und Genossen führen Beschwerde darüber, daß das in den Apotheken nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica bereitete Malzextrakt (Extractum malti) der Brausteuer unterzogen worden, und bitten um eine authentische Erläuterung des Gesetzes über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, dahin gehend, daß von Malz, Getreide, Schrot, Mehl u. s. w., wenn diese Stoffe zur Bereitung des sogenannten Malzextraktes und ähnlicher Präparate in den Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien verwendet und einer Gährung nicht unterzogen werden, die Brausteuer fernerhin nicht erhoben werde.

Zur Begründung ihrer Beschwerde führen die Petenten Folgendes an:

In Ausführung des Gesetzes über die Erhebung der Brausteuer habe der Bundesrath unterm 1. Dezember 1873 angeordnet, daß die Verwendung von Malz zur Bereitung des sogenannten Malzextraktes und ähnlicher Präparate nach dem Gesetz vom 31. Mai 1872 der Brausteuer auch dann unterliegen, wenn dieselben einer wirklichen Gährung nicht unterworfen gewesen sind.

Seit dem Erlaß dieser Ausführungsbestimmung würden die Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien in Bezug auf die Verwendung von Malz, Schrot u. s. w. zu den offizinellen Präparaten den Brauereien gleich behandelt und den durch das Gesetz über die Erhebung der Brausteuer bestimmten Anordnungen, Beschränkungen und Kontrolmaßregeln unterworfen.

Die Königlich sächsische Regierung habe sogar die erwähnte Deklaration des Bundesraths noch dahin erweitert, daß auch die Verwendung von Weizenmehl und Mehl überhaupt, sowie von Getreideschrot bei der Darstellung von Extraktivstoffen als steuerpflichtig anzusehen seien.

Im §. 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1872 würden nun diejenigen Rohstoffe namhaft gemacht, von welchen die Brausteuer erhoben werden solle, wenn sie zur Bereitung von Bier oder Essig (cfr. §. 2.) verwendet werden. Bier wie Essig seien aber Produkte einer Gährung jener mit Wasser vorbereiteten Rohstoffe und setzten in einem gewissen Stadium des Umwandlungsprozesses das Vorhandensein von Weingeist voraus, während das in den pharmazeutischen Laboratorien hergestellte Malzextrakt oder die Extrakte des Weizens, des Mehls einfache Auszüge dieser Rohstoffe darstellten, in denen zwar der Stärkemehlgehalt in Zucker bezw. Dextrin übergeführt worden sei, eine Gährung aber sowie die Erzeugung von Weingeist entschieden verhindert und vermieden werden müsse. Wenn nun auch die Einzelstaaten, wie die Königlich sächsische Regierung sogar Surrogate des Malzextraktes für brausteuerpflichtig zu erklären vermöchten, so werde dadurch eine Rechtsungleichheit herbeigeführt, gegen die Wandel geschaffen werden müsse.

Die Petenten führen weiter an, daß in einem konkreten Falle auch die angerufene richterliche Entscheidung in erster und zweiter Instanz zu Gunsten ihrer Auffassung ausgefallen sei.

Der Apotheker Decker, Verwalter der Röstel'schen Apotheke zu Landsberg a./W., habe im vorigen Jahre Malzschrot, welches erst für den 25. Februar zum Verwiegen und Einteichen deklarirt worden, schon am Nachmittag des 24. Februar verarbeitet, und sei in Folge dessen durch Resolut des Hauptsteuer-Amtes zu Landsberg vom 26. April wegen Brausteuerkontravention zu einer Ordnungsstrafe von 15 Mark verurtheilt, wogegen er auf gerichtliche Entscheidung provozirt habe.

Das Königliche Kreisgericht zu Landsberg habe, nachdem durch Vernehmung von Sachverständigen, namentlich des Kreisphysikus Dr. Simon und des Brauereibesitzers Pfaut festgestellt worden, daß in der Röstel'schen Apotheke irgendwelche Brauvorrichtungen nicht vorhanden und Gerste, Malz, Schrot nicht zur Bereitung von Bier, sondern nur zur Gewinnung von Malzextrakt (Extractum malti Pharmacopoeae germanicae) verwendet worden, auf Freisprechung des Angeschuldigten von der Brausteuerkontravention erkannt.

Die Entscheidungsgründe des Gerichts erster Instanz sind folgende:

„Das Brausteuergesetz unterwirft nach seinem Wortlaut „Getreide (Malz, Schrot) und seine Surrogate der Brau„steuer nur dann, wenn sie zur Bereitung von Bier ver„wendet werden. Wenngleich dasselbe die verschiedenen Be„standtheile des Bieres nicht einzeln aufführt, so verweist es „doch nicht nur im §. 11., sondern auch in den auf Grund „des §. 43. vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestim„mungen und beigefügten Formularmustern, auf die ein„zelnen Stadien des Prozesses der Bierbereitung, die erkennen „lassen, daß unter Bier nur das Produkt vom Gesetzgeber „verstanden wird, welches aus Malz bezw. den Surrogaten „desselben unter Hinzutritt eines Gährungsprozesses gewonnen „wird. Diese Auffassung stimmt mit der technisch gebräuch„lichen überein.

„Nach der Auslassung des gerichtlich vernommenen „Sachverständigen, Brauereibesitzers Pfaut, wird bei der „Bierbereitung Malzschrot nach den verschiedenen Braumethoden „mit mehr oder weniger heißem Wasseraufguß versehen. „Dann extrahirt die Masse, mit Hopfen gekocht, mittelst Hefe „in Gährung zunächst auf Bottich und dann auf dem Faß „versetzt. Das durch diesen Prozeß gewonnene Getränk, dessen „Bestandtheile Wasser, Alkohol, Kohlensäure, stickstofffreie or„ganische Substanzen (Zucker, Dextrin) stickstoffhaltige organische „Substanzen (Eiweißstoffe) und mineralische Substanzen (phos„phorsaure Salze u. s. w.) sind, heißt Bier.

„Zieht man nun diesen Prozeß in Vergleich mit dem„jenigen Verfahren, welches bei der Bereitung des Malz„extrakts nach Anleitung der Pharmacopoea germanica in „der Röstel'schen Apotheke zur Anwendung gekommen ist, „so kann Extractum malti als Bier in dem von dem Gesetz„geber gemeinten, auch technisch gebräuchlichen Sinne nicht „angesehen werden; denn während, um Malzextrakt zu ge„winnen, daß gestoßene Malz-Schrot mit Wasser gemischt er„wärmt, abgekocht, abgedampft und in ein dickes Extrakt ver„wandelt wird, fällt bei der Bierbereitung die Bildung des „Extrakts weg, dagegen tritt hinzu das Kochen mit Hopfen, „die Bottich- und Faßgährung.

„Hiernach ist die Besteuerung des Extractum malti „nach Maßgabe des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 „unzulässig. Dem Bundesrathe, dessen alleiniger Kompetenz „nach Artikel 7. der Reichsverfassung nur die Beschlußnahme „über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen „allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen „unterlegt, fehlt die Legitimation zu einer deklaratorischen „Auslegung des Brausteuergesetzes in dem Sinne, daß auch „die Fabrikation des Extractum malti der Brausteuer zu „unterwerfen sei. Hierzu würde nach Art. 5. der Reichsver„fassung die Mitwirkung beider Faktoren der Reichsgesetzgebung „erforderlich sein. Wenn der Bundesrath gleichwohl die An„wendung des Brausteuergesetzes auf die Bereitung des Extrac„tum malti beschlossen hat, so haben zwar die einzelnen

„Bundesstaaten vermöge seiner verfassungsmäßigen Befugniß, „über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung „dienenden Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften zu „beschließen und ihre Ausführung zu überwachen, diesen Be„schluß auszuführen, eine unmittelbar rechtliche Verbindlichkeit „für die praktische Anwendung dieses Beschlusses kann jedoch „durch diese lediglich doktrinäre Auslegung des Brausteuer„gesetzes nicht festgestellt werden. Hiernach mußte auf Frei„sprechung des Angeschuldigten von der ihm zur Last gele„gten Brausteuerkontravention erkannt werden."

Nachdem von dem Hauptsteueramt gegen dieses Erkenntniß Berufung eingelegt worden, hat das Appellationsgericht zu Frankfurt a./O. ein Obergutachten von dem Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg eingezogen und demselben namentlich die Frage gestellt,

> ob Malzextrakt, nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica präparirt, als Bier zu erachten sei (cfr. §. 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1872).

Nach Verneinung dieser Frage sei das Erkenntniß erster Instanz von dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt bestätigt worden.

Das Superarbitrium des Königlichen Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg rekapitulirt zunächst den Thatbestand sowie die von den Experten in erster Instanz ausgeführten Gutachten und knüpft daran folgende Erwägungen:

„Das Genußmittel, welches unter dem Namen „Bier" „bekannt ist, ist eine Flüssigkeit, welche aus einem wässerigen „Malzauszuge, nachdem derselbe noch erst verschiedene Stadien „durchlaufen hat, entweder durch Selbstgährung oder durch „eine unterbrochene Gährung mittelst Zusatz von Hefe ver„mengt, bereitet wird. Der Sachverständige Pfaut hat diese „Vorgänge sachgemäß angegeben. Zur Erzielung derselben „sind besondere Geräthe, als Maisch„Koch-, Kühl- und Gähr„gefäße, wie sie in Brauereien vorgefunden werden, erforder„lich. Die vor dem Eintritt der Gährung vorzunehmenden „Operationen „absorbiren einen Zeitraum von 15 bis 24 „Stunden und die Gährung selber eine Zeit von etwa 8 „Wochen. Die Bereitung des Malzextrakts (extractum malti „pharmacopoeae germanicae) ist nach den Vorschriften dieser „Pharmakopöe die Erlangung des wässerigen Malzauszuges „in 4 bis 5 Stunden vollendet und das Produkt der Ein„dickung ist eine Masse von der Konsistenz des Pflaumenmußes. „Diese Vorschrift erfordert weder den Gebrauch noch das „Vorhandensein aller jener Geräthe, welche zur Bierbereitung „nöthig sind, und setzt nichts anderes voraus, als daß das„jenige zur Hand sei, was in jeder Apotheke zur Bereitung „der verschiedenen Extrakte zur Hand sein muß, Apparate zum „Kochen, Pressen, Koliren und Abdampfen.

„Unter den Bestandtheilen des Bieres, welche der Sach„verständige Pfaut richtig angegeben hat, sind zwei, Alkohol „und Kohlensäure, welche sich in dem offizinellen Malzextrakt „nicht finden und nicht finden sollen. Gerade zur Ver„hinderung des Entstehens dieser Stoffe aus dem in den „Grundstoffen enthaltenen Zucker ist auch die schleunige Ein„dickung der sofort nach dem Aufkochen ausgepreßten und „kolirten Flüssigkeit vorgeschrieben. Es enthält daher das „Malzextrakt weder Alkohol noch Kohlensäure, dagegen mehr „Zucker als das Bier, denn es ist der in dem Malz ent„haltene Zucker bei der Bereitung des Bieres durch den hier „nöthigen Gährungsprozeß zum Theil in Alkohol und Kohlen„säure umgewandelt, bei der vorschriftsmäßigen Bereitung „des offizinellen Malzextraktes hingegen durch das Eindicken, „mithin durch den Ausschluß der Gährung an dieser Um„wandlung verhindert worden.

„Wir fügen noch hinzu, daß, während der Bierbrauer „in der Lage ist, aus einer gegebenen Quantität Malz ohne „Rücksicht auf die Qualität desselben, wenn auch auf Kosten „der Qualität des Produktes, eine bestimmte Quantität Bier „herzustellen, der Apotheker, welcher nach den Vorschriften der „Pharmacopoea germanica das Extractum malti darstellt, „Qualität des Malzes nicht vorhersagen kann, wie viel er „wegen der verschiedenen an Extractum malti gewinnen „werde, weil dieses eine bestimmte vorgeschriebene Konsistenz „haben müsse.

„Hieraus ergeben sich folgende Unterschiede zwischen Bier „und dem nach der Pharmacopoea germanica bereiteten „Extractum malti (Malzextrakt).

„Es spielt sich der Darstellungsprozeß ab bei dem Ex„tractum malti höchstens in wenigen Tagen, bei dem Biere „in 8 Wochen.

„Es ist die Masse des Endproduktes der Operationen „bei dem Extractum malti vorher gar nicht, bei dem Biere „sehr wohl zu bestimmen.

„Es ist der Aggregatzustand der Produkte:

> „bei dem Extractum malti von Pflaumenmus„Konsistenz, bei dem Biere ein flüssiger.

„Es ist die chemische Zusammensetzung eine verschiedene, „denn es enthält:

> „das Extractum malti weder Alkohol, noch Kohlen„säure, das Bier dagegen diese beiden Stoffe.

„Diese Unterschiede zwischen dem nach der Pharma„copoea germanica präparirten Malzextrakt und dem Biere „sind augenfällig und erheblich.

„Wegen des Umstandes aber, daß aus dem nach den „Vorschriften der Pharmacopoea germanica bereiteten Malz„extrakte möglicherweise durch hervorgerufene Gährung Bier „bereitet werden kann, das Malzextrakt als Bier anzusehen, „erscheint ebenso unzulässig, wie es unzulässig sein würde, „Zucker dem Alkohol gleichzustellen, weil man aus Zucker Al„kohol bereiten kann.

„Wir geben daher nach diesen Auseinandersetzungen „unser Gutachten dahin ab:

> „daß Malzextrakt, nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica präparirt, als Bier nicht zu erachten ist".

Bei Berathung der Petitionskommission über die vorliegende Frage war als Kommissar des Reichskanzleramts der Königlich preußische Regierungsrath Herr Burchard anwesend und gab folgende Erklärungen ab.

„Außer dem von den Petenten erwähnten Beschlusse „vom 1. Dezember 1873 hat der Bundesrath in seiner „Sitzung vom 15. Dezember 1875 einen den vorliegenden „Gegenstand betreffenden Beschluß dahin gefaßt, daß die Be„reitung von Malzextrakt auch im trockenen oder dickflüssigen „Zustande der Besteuerung unterliege.

„Gründe sind für keinen dieser beiden Beschlüsse ange„geben, ich bin hiernach nicht in der Lage, solche mittheilen „zu können. Die Reichsregierung glaubt jedoch ihrerseits „kurz diejenigen Gesichtspunkte hervorheben zu sollen, welche „nach ihrer Ansicht bei jenen Entscheidungen des Bundesraths „leitend gewesen sein werden.

„Die Brausteuer wird nicht von dem fertigen Bier, son„dern von den zur „Bierbereitung verwendeten Stoffen (Malz und Malzsurrogate) erhoben. Sie charakterisirt sich hiernach „nicht als eine Fabrikat-, sondern als eine Materialsteuer. „Die Steuererhebung erfolgt im Anschlusse an das erste „Stadium der Bierbereitung, die Einmaischung. Die weite„ren Akte der Bierbereitung, als das völlige Extrahiren der „Braustoffe, der Hopfenzusatz, der Gährungsprozeß bedingen „an sich die Entrichtung einer Abgabe nicht. Das Brau„steuergesetz vom 31. Mai 1872 sagt nun im §. 1., daß die „Brausteuer von Malz u. s. w. erhoben wird, wenn es zur „Bereitung von Bier verwendet werde.

„Nach dem ganzen Zusammenhang der Bestimmungen „des Gesetzes ist diese letztere Voraussetzung jedoch nicht dahin

„zu verstehen, daß die Steuererhebung davon abhängig zu „machen sei, daß dem Akt der Einmaischung nun „auch thatsächlich diejenigen weiteren Operationen nachfolgen, welche „zur Gewinnung eines fertigen Bieres führen. Es ist vielmehr für die Frage der Steuerpflichtigkeit entscheidend, ob „die Stoffe in einer Weise, welche geeignet ist, die Herstellung „von Bier einzuleiten, eingemaischt werden. Eine solche Einmaischung findet nun aber auch bei der Bereitung von „Malzextrakt in Apotheken statt. Auch hierbei wird ebenso „wie beim Brauen das Malz mit Wasser angestellt, um dem „Malz Zucker und Dextrin zu entziehen.

„Das Produkt dieser Einmaischung wird aber auch als „ein Bier im Sinne des Brausteuergesetzes gelten müssen. „Die Petenten machen für die gegentheilige Ansicht geltend, „daß unter Bier nur ein dem Gährungsprozesse unterworfenes, „Alkohol und Kohlensäure enthaltendes Getränk zu verstehen sei. Der Malzextrakt der Apotheken enthalte aber „diese chemischen Stoffe nicht, dürfe auch nicht in Gährung „gesetzt werden. Vom Standpunkt der Technologie aus mag „diese Definition von Bier zutreffend sein, sprachgebräuchlich versteht man aber unter Bier auch solche aus Malz „hergestellten Getränke, die keinem Gährungsprozeß unterlegen „haben, wie Jungbier, Koventbier, Süßbier und andere mehr, „und nach diesem Sprachgebrauch wird das Brausteuergesetz „zu interpretiren sein. Es bestehen ja viele Brauanlagen, „namentlich in kleineren Städten, welche wenigstens zeitweise „im Jahre Bierwürze mit oder ohne Hopfenzusatz herstellen „und zum Verkauf bringen. Dieses sogenannte Jungbier „oder Süßbier darf keiner Gährung unterliegen, enthält also „keinen dargestellten Alkohol. Gleichwohl wird es als ein „Bier angesehen, und es ist daher noch nicht in Zweifel gezogen worden, daß es der Bierbesteuerung unterliege. Von „solchem Jungbier unterscheidet sich der in Apotheken erzeugte „Malzextrakt wesentlich weder in Bezug auf seine Darstellungsweise, noch auch in Bezug auf seine chemische Zusammensetzung. Wie deshalb die Einmaischung des Malzes „behufs Herstellung einer Bierwürze, des Jungbieres, die „Steuerentrichtung bedingt, so muß derselbe Akt, wenn er „zur Darstellung des Malzextraktes führen soll, als steuerpflichtig gelten. Der Umstand, daß der bei letzterer Fabrikation gewonnene Malzauszug nachträglich künstlich eingedickt wird, kann die durch die Einmaischung begründete „Steuerpflichtigkeit nicht wieder beseitigen.

„Entsprechen die oben erwähnten Beschlüsse des Bundesraths dem Inhalte des Brausteuergesetzes, so war der Bundesrath nach Artikel 7. der Reichsverfassung befugt, durch „seine Aussprüche die Zweifel, welche sich bei der Auslegung „und Handhabung des Gesetzes herausgestellt hatten, zu beseitigen.

„Wie die Petenten erwähnen, ist die Frage der Steuerpflichtigkeit des zur Bereitung von Malzextrakt verwendeten „Malzes anläßlich eines Strafverfahrens jüngst vom Königlich „preußischen Gerichte geprüft und in zwei Instanzen zu „Gunsten der Steuerfreiheit entschieden worden. Nach eingezogener Information ist von den Königlich preußischen „Verwaltungsbehörden gegen das Erkenntniß zweiter Instanz „das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingeleitet worden. „Die Entscheidung des Königlich preußischen Obertribunals „steht noch aus.

„Die Petenten haben schließlich Beschwerde darüber geführt, daß die Königlich sächsische Regierung auch Getreide „und Mehl, welches zur Herstellung von Malzextrakt in „Apotheken verwendet wird, zur Steuerentrichtung heranziehe. „Der Bundesrath hat bisher keinen Anlaß gehabt, sich über „den Inhalt dieses Beschwerdepunktes schlüssig zu machen. „Erwägt man jedoch, daß Malzsurrogate, wie Mehl und Getreide, in dem Brausteuergesetz dem Malz hinsichtlich der „Steuerpflichtigkeit gleichgestellt sind, so wird anzuerkennen sein, „daß, wenn Verwendung von Malz zur Herstellung von „Malzextrakt der Brausteuer unterliegt, ein Gleiches auch bezüglich der zu demselben Zweck verwendeten Malzsurrogate „gelten muß."

Dem gegenüber führte der Referent aus: Die Auffassung, als sei die auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1872 erhobene Brausteuer eine das Material, den Rohstoff treffende Abgabe, sei nicht zutreffend, da in dem §. 1. des allegirten Gesetzes bei Aufführung der steuerpflichtigen Stoffe ausdrücklich ausgesprochen sei: „Die Steuer wird von diesen Stoffen erhoben, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden." Weder in den Motiven zu der Gesetzesvorlage über die Erhebung der Brausteuer, noch in dem über dieselbe erstatteten Kommissionsbericht, noch endlich in den Verhandlungen, welche bei Berathung des Gesetzes im Reichstag stattgefunden hätten, sei irgend ein Anhalt für die Richtigkeit jener Auffassung zu finden; vielmehr lasse der Wortlaut des §. 1. des gedachten Gesetzes einen Zweifel darüber gar nicht zu, daß die sub 1. bis 7. daselbst aufgeführten Stoffe der Brausteuer nur dann unterzogen werden sollen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden. Da aber das nach Vorschrift der Pharmacopoea germanica bereitete Extractum malti (Malzextrakt) sich sowohl nach der Art der Zubereitung wie nach seinem Aggregatzustand und seiner chemischen Zusammensetzung vom Bier ganz wesentlich unterscheide (also Bier nicht sei), könne das dazu verwendete Malz oder Surrogat desselben auch nicht besteuert werden. Wäre überdies die von dem Herren Regierungskommissar vertretene Ansicht richtig, die Brausteuer sei eigentlich eine vom Rohstoff zu erhebende Materialsteuer, so müßte sie folgerichtig ebensowohl von dem zu Malzbädern, Kataplasmen u. s. w. verwendeten Malz gleichmäßig erhoben werden, wodurch die in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochene Bedingung, unter der die im §. 1. benannten Stoffe zur Steuer herangezogen werden sollen, nämlich, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, völlig aufgehoben oder in Frage gestellt wäre.

Der Bemerkung des Herrn Regierungskommissars, daß der von den Experten bei den gerichtlichen Verhandlungen hervorgehobene Umstand, daß der Gährungsprozeß, welcher bei der Bierbereitung ein nothwendiges Erforderniß bilde, bei der Darstellung des Malzextraktes gerade vermieden werden müsse, für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht ins Gewicht falle, da es auch Biere gäbe, welche ohne Gährungsprozeß gewonnen würden, —

wurde entgegengehalten, daß auch die ohne Gährung bereiteten Biere doch immerhin Biere blieben, und somit nach §. 1 des Gesetzes die dazu verwendeten Stoffe der Brausteuer mit vollem Recht zu unterziehen seien, daß aber der hier in Rede stehende Malzextrakt sich auch von diesen Bieren seiner Bereitungsweise und seiner Zusammensetzung nach ganz wesentlich unterscheide.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Richtigkeit der bei den angeführten gerichtlichen Verhandlungen von Sachverständigen sowohl wie von dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg abgegebenen Gutachten, wonach das nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica bereitete Extractum malti (Malzextrakt) als Bier nicht zu erachten sei, vorausgesetzt die Beschwerde der Petenten begründet erscheinen würde und daher der Frage, ob die von dem Bundesrath unterm 1. Dezember 1873 bezw. 15. Dezember 1875 erlassenen Deklarationen, wonach die Verwendung von Malz und dessen Surrogaten zur Herstellung von Malzextrakt steuerpflichtig sein, der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 entspreche, näher zu treten und eine Prüfung derselben angezeigt sei und beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. 366. dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und mit dem Ersuchen zu überweisen, event. veranlassen zu wollen, daß die Deklarationen des Bundesraths vom 1. Dezember 1873 und vom 15. Dezember 1875 zu dem Gesetz über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 aufgehoben und demnach das zur Bereitung des Extractum malti in den Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien verwendete Getreide (Malz, Schroot 2c.) zur Brausteuer ferner nicht herangezogen werde.

Berlin, den 30. April 1877.

B.

Der Arbeiter Carl Friedrich Eduard Sommer zu Liegnitz hat als Soldat im Königlich preußischen Königs-Grenadierregiment Nr. 7 den Feldzug des Jahres 1870/71 gegen Frankreich mitgemacht, erkrankte in Folge eines sehr anstrengenden Marsches am 25. Mai 1871 und wurde wegen Brustkrankheit an demselben Tage in das Lazareth von Vesoul verbracht, von wo er nach 2 Tagen mit einem Evakuationszuge nach Liegnitz befördert und am 10. Juni 1871 entlassen worden ist.

Durch Verfügung des Königl. Generalkommandos des 5. Armeekorps vom 2. Oktober 1872 wurde Sommer als dauernd halbinvalide und garnisonsdienstfähig anerkannt.

Derselbe wendet sich nun mit einer (unterm 23. Februar 1877 eingereichten) Petition an den Reichstag und erörtert in derselben, daß er seit der Zeit seiner Entlassung dermaßen an der Lunge leide, daß er in Folge davon größtentheils arbeitsunfähig sei.

Zum Nachweise dieser seiner Behauptung legt Sommer ein Zeugniß des praktischen Arztes Dr. Walter in Liegnitz vom 8. August 1876 vor, worin konstatirt wird, daß der Petent, welcher in Folge von Lungenkatarrhs aus dem Militärdienste entlassen worden sei, sich gegenwärtig trotz der Anwendung von Medikamenten und des länger fortgesetzten Gebrauchs von Brunnenkuren noch in demselben krankhaften Zustande befinde; daß die Affektion seiner Respirationsorgane bald eine Besserung, bald eine Verschlimmerung der katarrhalischen Erscheinungen zeige, so daß Sommer in Folge dieses häufigen Wechsels zu anhaltender Arbeit untauglich und in seinem regelmäßigen Erwerbe erheblich gestört sei. Ueberhaupt seien seine Körperkräfte nur zu leichten Arbeiten ausreichend.

Dieses ärztliche Zeugniß wird von der Polizei-Verwaltung zu Liegnitz mit dem Beifügen legalisirt, daß Sommer sich in den allerdürftigsten Verhältnissen befinde und einer fortlaufenden Pension ebenso würdig als dringend bedürftig erscheine.

Der Petent führt sodann weiter aus, daß er nach mehrmaligen fruchtlosen Vorstellungen beim Königlichen Bezirkskommando Liegnitz unterm 23. Juni 1875 bei dem Königlichen Kriegsministerium eine nochmalige ärztliche Untersuchung seines Krankheitszustandes Behufs Konstatirung seiner Arbeitsunfähigkeit beantragt habe, worauf ihm durch Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 30. Juni 1875 Folgendes eröffnet wurde:

Berlin, den 30. Juni 1875.

Auf das Rekursgesuch vom 23. Juni cr., mittelst dessen Sie um nochmalige ärztliche Untersuchung und Bewilligung von Invaliden-Versorgungen bitten, wird Ihnen unter Rückgabe der Anlagen Nachstehendes eröffnet.

Sie sind im Oktober 1872 als garnisondienstfähig erachtet worden. Die am 20. April cr. stattgefundene ärztliche Untersuchung, deren Resultat in Zweifel zu ziehen keine Veranlassung vorliegt, hat konstatirt, daß eine Verschlimmerung Ihres Zustandes nicht eingetreten ist. Sie sind sonach nicht demjenigen Grade von Invalidität und Erwerbsunfähigkeit verfallen, auf Grund dessen bei angeblich erlittener innerer Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche erhoben wreden können. Im Sinne des Gesetzes sind Sie daher nicht versorgungsberechtigt und müssen in Bestätigung des Ihnen unterm 1. Juni cr. ertheilten Vorbescheides auch von hier abschlägig beschieden werden. Zu einer nochmaligen Untersuchung liegt keine Veranlassung vor. Schließlich wird noch bemerkt, daß Ihnen fortan kein gesetzliches Recht mehr zur Seite steht, eine weitere Prüfung Ihrer Ansprüche zu verlangen.

Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen. Abtheilung A.

J. V. gez. Spitz. J. V. gez. Cleinow.

An

den Wehrmann Karl Friedrich Eduard Sommer zu Liegnitz.

Der Petent bemerkt endlich noch, daß er durch und durch krank und thatsächlich arbeitsunfähig sei und bei seiner gänzlichen Vermögenslosigkeit mit seinen drei schon vor dem Feldzuge 1870/71 geborenen Kindern in der größten Dürftigkeit sich befinde, da auch die ihm gewährte monatliche Unterstützung von 15 Mark aus der Kaiser Wilhelm-Stiftung zur Ernährung seiner Familie nicht ausreiche.

In dieser seiner Noth richtet Sommer an den Reichstag die Bitte:

„Gnädigst beschließen und veranlassen zu wollen, daß er wegen Verschlimmerung seines Leidens von der kompetenten Behörde nochmals ärztlich untersucht und daraufhin als Ganz-Invalide, dem die gesetzliche Pension zustehe, erklärt werde".

Bei Berathung der Petitionskommission über die vorliegende Petition, welcher als Vertreter des Königlich preußischen Kriegsministeriums Herr Major Spitz beiwohnte, wurde zunächst von verschiedenen Mitgliedern der Kommission besonders hervorgehoben,

daß es sich bei der Petition noch nicht um eine etwaige Anerkennung der Invalidenansprüche des Petenten, sondern lediglich um die von demselben gewünschte abermalige militärärztliche Untersuchung seines körperlichen Zustandes handle,

und daß einer solchen die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, insbesondere in den §§. 82. ff., sowie die Bestimmungen der Novelle dazu vom 4. April 1874 nicht entgegen stehen würden.

Demnächst gab der Herr Major Spitz folgende Erklärung ab:

Der Petent erhob im Sommer 1872 Versorgungsansprüche auf Grund einer im Kriege angeblich erlittenen inneren Dienstbeschädigung, indem er behauptete, gegen Ende des Krieges auf dem Marsch an einem Brustleiden erkrankt zu sein. Die Folgen dieser Erkrankung hätten so nachtheilig auf seine Gesundheit gewirkt, daß er nicht mehr im Stande sei, irgend eine Arbeit zu verrichten. Seitens des Kompagnie-Chefs wurde dem 2c. Sommer darauf auch ein Attest ausgestellt mit der Angabe, daß er am 25. Mai 1871 auf dem Marsche von Gray nach Fresnes sich erkältet und wegen der dadurch entstandenen Brustkrankheit an demselben Tage in das Lazareth zu Vesoul gekommen sei. Bis zu diesem Tage wäre 2c.

Sommer gesund und nur zweimal, und zwar an schlimmen Füßen, revierkrank gewesen. Weitere Recherchen ergaben, daß der Mann nur zwei Tage in dem Lazareth zu Vesoul behandelt worden war und auffallender Weise nach Ausweis des Hauptkrankenbuchs nicht an Brustkrankheit, sondern wiederum an kranken Füßen. Ein Krankenjournal wurde nicht geführt, was als Beweis angesehen werden darf, daß die Erkrankung nur eine leichte war. Hierfür spricht weiter der Umstand, daß er schon am zweiten Tage mit einem Evakuationszuge nach Liegnitz befördert wurde. In dem dortigen Krankenbuche des Lazareths ist er gar nicht angeführt. Dies sind alles Umstände, welche bei einer erheblichen Erkrankung nicht möglich gewesen wären. ꝛc. Sommer ist bereits am 10. Juni 1871, also kurz nach der Erkrankung, zur Entlassung gekommen, und zwar nach Ausweis der Kriegsstammrolle nicht etwa als Kranker, sondern in Folge Demobilmachung vom Truppentheil; wahrscheinlich vom Ersatz-Bataillon zu Liegnitz. Dies kann aber ohne vorherige Recherche nicht positiv angegeben werden, da der dies ausweisende Militärpaß dem Manne laut Quittung vom 17. Dezember 1872 zurückgegeben wurde, also den Akten nicht beiliegt. ꝛc. Sommer legte zur Bekräftigung seiner Ansprüche das Attest eines Dr. Glogner, welcher ihn in der Heimath behandelt hatte, vor und zwar datirt vom 16. August 1872. Das Attest lautet:

„Der Krankenpfleger Eduard Sommer, 32 Jahre alt, wohnhaft Gerichtsstraße Nr. 13 hier, litt seit Mitte März d. J. mehr als zwei Monate lang ununterbrochen an einem chronischen Magen- und Luftröhrenkatarrh und war in dieser Zeit fast erwerbsunfähig.

Obgleich sich ꝛc. Sommer am Ende des Monats Mai zu erholen begann, so dauerte seine Rekonvaleszenz doch unverhältnißmäßig lange, da er durch die lange Krankheit fast total mittellos geworden war. Sommer beginnt erst seit Kurzem wieder leichte Arbeit andauernd zu verrichten.

Vorstehendes bescheinige ich dem ꝛc. Sommer auf besonderes Verlangen laut meiner Krankenliste."

Es wird zugegeben werden müssen, daß aus diesem Atteste für einen Zusammenhang des jetzigen Leidens mit einer Erkrankung im Felde nichts Weiteres zu ersehen ist, als daß Petent im März 1872, also fast ein Jahr nach dem angeblichen Brustleiden in Frankreich, zu Hause an einem Magen- und Luftröhrerkatarrh erkrankte. Das sprach eigentlich gegen den behaupteten ursächlichen Zusammenhang. Am Tage nach Ausstellung dieses Attestes, am 17. August 1872, kam ꝛc. Sommer zur militärärztlichen Untersuchung. Das dadurch entstandene Attest lautet:

„Der Wehrmann Carl Friedrich Eduard Sommer vom Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7., geboren den 4. März 1840 zu Greibnig, Kreis und Regierungsbezirk Liegnitz, in den Dienst getreten den 17. Februar 1863, wurde heute vor der Königlichen Superrevision, behufs Feststellung seines gegenwärtigen Körperzustandes von mir ärztlich untersucht.

Derselbe erlitt während des Feldzuges gegen Frankreich auf dem Marsche seines Truppentheils von Gray nach Fresnes am 25. Mai 1871 eine starke Erkältung und zog sich hierdurch ein Brustleiden zu, wegen dessen er an demselben Tage noch in ein Lazareth zu Vesoul aufgenommen und von dort später nach Liegnitz evakuirt wurde. Wie lange und woran er hier behandelt wurde, ist nicht bestimmt zu ermitteln, da die Angaben in den beiliegenden Akten hierüber fehlen und ein Krankenjournal aus dieser Zeit ebenfalls nicht vorliegt. Nach der Angabe des ꝛc. Sommer dauerte aber sein bei oben genannter Gelegenheit acquirirtes Brustleiden auch nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst bis jetzt fort und wurde er an demselben von Mitte März v. J. ab 2 Monate lang von dem Wundarzt Glogner in Liegnitz, wie derselbe in einem Attest vom 16. August cr. bescheinigt, ärztlich behandelt. Bei der heutigen Untersuchung zeigte der ꝛc. Sommer die Erscheinungen eines chronischen Luftröhrenkatarrhs. Im oberen Theile der rechten Lunge waren Rasselgeräusche und eben solche im mittleren Theile der linken Lunge, stellenweise im hinteren Theil beider Lungen unbestimmtes Athmen hörbar. Der Perkussionsschall erschien normal, der obere Theil des Brustkastens ist etwas flach und eingesunken, Petent klagt über heftigen, häufig wiederkehrenden, meist trockenen Husten und bei Anstrengungen eintretende Kurzathmigkeit und Brustschmerzen. Eine Besserung dieses Zustandes ist kaum zu erwarten und ꝛc. Sommer deshalb nur noch zum Garnisondienst fähig.

Danach ist ꝛc. Sommer nach §. 37. Nr. 11. der Instruktion für Militärärzte vom Jahre 1858 wegen Schwäche und Reizbarkeit der Brustorgane und häufig wiederkehrenden Brustkatarrhs als

dauernd halbinvalide

durch innere Dienstbeschädigung zu erachten.

Solches wird hiermit diensteidlich attestirt."

Obgleich es für die Entscheidung der vorliegenden Frage von gar keiner Bedeutung ist, muß doch, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, erwähnt werden, daß die Schlußworte des Arztes: „als dauernd halbinvalide durch innere Dienstbeschädigung zu erachten" inkorrekt sind. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ist an dem Ausdruck Nichts auszusetzen; nach den Festsetzungen des Gesetzes ist derselbe aber unrichtig. Das Gesetz erkennt gar keine Dienstbeschädigung an, wenn durch eine innere Schädigung nur Halbinvalidität bewirkt ist, oder besser gesagt, nur die Felddienstfähigkeit, nicht aber die Garnisondienstfähigkeit aufgehoben ist. Der §. 59. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 sagt sub c., wo er von innerer Dienstbeschädigung spricht: „Als Dienstbeschädigung sind anzusehen erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit „„und Erwerbsfähigkeit"", welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung)." Bei Beurtheilung von Versorgungs-Ansprüchen muß stets der bedeutsame und überall beobachtete Unterschied im Auge behalten werden, den das Gesetz zwischen äußerer und innerer Beschädigung macht.

Der §. 61. spricht sich nun über die Grade der Invalidität aus, indem er sagt:

„Die Invaliden sind entweder

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feldbeziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind."

Das Attest mußte also, um dem Gesetze zu entsprechen, den Schlußpassus von „demnach ist ꝛc." ab ganz wegfallen lassen.

In den §§. 66. bis 70. wird nun festgestellt, welcher Grad von Invalidität resp. von Erwerbsunfähigkeit zu einer Pension und zu welcher Pensionsklasse derselbe berechtigt. Wie die Prüfung dieser Paragraphen ergeben wird, kennt das Gesetz drei Arten von Erwerbsunfähigkeit, und zwar: gänzliche, größtentheils vorhandene und theilweise. Diese Erwerbsunfähigkeit ist aber stets nur mit Ganzinvalidität verbunden, also wenn die Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufgehoben ist. Wenn nur die Felddienstfähigkeit aufgehoben ist, die Garnisondienstfähigkeit aber noch besteht, kann in Wirklichkeit ja auch die Erwerbsfähigkeit gelitten haben; das Gesetz verbietet aber eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bei Halbinvaliden, also bei noch Garnisondienstfähigen, anzunehmen.

In dem §. 70. ist nun festgestellt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um Jemanden zur niedrigsten, der fünften Pensions-Klasse zu berechtigen. Aus dem Vergleich mit §. 59. wird hervorgehen, wie in §. 70. sub B. 2 bestimmt wird, daß Halbinvalidität herbeigeführt durch Verwundung, andere äußere Beschädigung und endlich durch kontagiöse Augenkrankheit genügt, um zum Bezuge der 5. Pensions-Klasse zu berechtigen; es wird aber dabei wohl zu beachten sein, daß die in §. 59. sub c. erwähnte innere Schädigung davon ausgeschlossen ist.

Nachdem also gemäß §. 62. militärärztlich festgestellt war, daß ꝛc. Sommer noch garnisondienstfähig sei, mußte er mit seinen Ansprüchen, wie geschehen, abgewiesen werden.

Petent erhob später nochmals Versorgungs-Ansprüche und kam in Folge dessen bei Gelegenheit der Superrevision abermals und zwar am 20. April 1875 zur ärztlichen Untersuchung. Diesmal war ein anderer Ober-Militär-Arzt wie das erstemal der Untersuchende. Das Resultat war aber, sowohl Betreffs des objektiven Befundes wie auch Betreffs des Schlußurtheils wesentlich dasselbe. Eine Verschlimmerung des Katarrhs war in den drei Jahren nicht eingetreten.

Das Attest lautet:

Der dauernd Halbinvalide, Wehrmann Karl Friedrich Eduard Sommer von der 1. Kompagnie Königs Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7., geboren am 4. März 1840 zu Greibnig, Kreis und Regierungsbezirk Liegnitz, in den Dienst getreten am 17. Februar 1863, am 2. Oktober 1872 als dauernd Halbinvalide anerkannt, wurde heut bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes, behufs Feststellung seines gegenwärtigen Körperzustandes von mir ärztlich untersucht.

Derselbe leidet an einem chronischen Lungenkatarrh. Bei der gegenwärtigen Untersuchung sind namentlich an den hintern untern Partieen mittelgroß blasige Rasselgeräusche wahrnehmbar. Die Brustweite beträgt nur 83 bis 86 Centimeter. Die Muskulatur des Untersuchten ist etwas schlaff, der Ernährungszustand mäßig. ꝛc. Sommer klagt, daß er diesen Katarrh fast niemals ganz los werde und daß sich derselbe bei Erkältungen verschlimmere.

Nach Ausweis der Akten hat sich der vorher gesunde Mann in Folge eines höchst anstrengenden Marsches von Gray nach Fresnes eine Brustkrankheit zugezogen, die am 25. Mai 1871 seine Aufnahme in das Feldlazareth zu Vesoul nothwendig machte. Der Auszug aus dem Hauptkrankenbuch dieses Lazareths steht im Widerspruch mit dem Dienstbeschädigungs-Berichte bezüglich der Diagnose, indem ꝛc. Sommer laut ersterem zwei Tage als „Fußkrank" in genanntem Lazareth geführt und dann nach Weißenburg evakuirt wurde. Trotzdem das in Rede stehende Leiden im Auszug des Hauptkrankenbuches nicht angeführt ist, so dürfte damit doch nicht erwiesen sein, daß ꝛc. Sommer es damals nicht gehabt hat, es wurden nicht selten von zwei Krankheiten ein und desselben Individuums nur eine in das Hauptkrankenbuch eingetragen, und ein Krankenjournal, welches den Krankheitsbefund genauer enthält, fehlt. Im Uebrigen ist ꝛc. Sommer nach 2 Tagen aus jenem Lazareth evakuirt worden. Daß der Untersuchte wirklich an Brustkrankheit, wie der Dienstbeschädigungs-Bericht aussagt, im Feldzuge gelitten hat, dafür spricht die Kontinuität dieses Leidens mit der Zeit unmittelbar nach dem Feldzuge.

Es hat der praktische Arzt W. Glogner in Liegnitz laut Attest ꝛc. Sommer bald nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge und dann später wiederholt an Brust-Affektionen ärztlich behandelt.

Unter diesen Verhältnissen erachte ich den ꝛc. Sommer

wegen chronischen, häufig wiederkehrenden Lungenkatarrh nach §. 37. ad 11. der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 in Folge innerer Dienstbeschädigung im Felde für dauernd halbinvalide.

Eine Besserung dieses eingewurzelten Leidens dürfte nicht zu erwarten sein.

Solches bescheinigt amtseidlich."

Auch dieser Arzt braucht am Schlusse einen dem Gesetze nicht entsprechenden Ausdruck. Worauf es aber hier lediglich ankommt, die noch vorhandene Garnisondienstfähigkeit wird bezeugt. Es mußte also eine abermalige und diesmal endgültige Abweisung erfolgen, weil am 20. Mai 1875 die vier Jahre nach dem Friedensschlusse verstrichen waren, innerhalb welcher von Theilnehmern des Krieges Versorgungs-Ansprüche auf Grund einer angeblich erlittenen inneren Dienstbeschädigung geltend gemacht werden konnten (cfr. §. 82. B. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Alin. 2. des §. 13. des Gesetzes vom 4. April 1874).

Wird nun vielleicht bemerkt, das Endresultat der beiden ärztlichen Atteste überrasche, man hätte nach dem objektiven Befund erwarten müssen, daß der Untersuchte für gänzlich dienstuntauglich befunden werde, so kann das Kriegsministerium das in keiner Weise zugeben. Es greift dies von dem Gebiete der Invaliden-Versorgung hinüber auf das Gebiet des Ersatzwesens und wird dadurch ein für das Kriegsministerium sehr ernster Punkt berührt. Während durch die Versorgungsfrage eigentlich militärische Interessen gar nicht berührt werden, geschieht dies bei dieser Erörterung sehr wesentlich. Die beiden ärztlichen Atteste sind sehr sorgfältig und enthalten besonders einen genauen objektiven Befund. Nachdem die Aerzte diesen Befund dargelegt, konnten dieselben gar kein anderes Endgutachten aussprechen, als von ihnen geschehen. Das lag gar nicht in ihrer Macht. Ob ein Mann als felddienstfähig, nur noch garnisondienstfähig oder als gänzlich dienstunbrauchbar zu betrachten, das ist in der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 ausgesprochen. In dem von beiden Attestausstellern angeführten §. 37. sub 11. heißt es:

Die Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit, resp. der Invalidität der Soldaten erfordert von Seiten des Arztes eben so große Umsicht und Erfahrung als Gewissenhaftigkeit, da zum Theil dieselben Gebrechen (§. 21.) nach Verschiedenheit ihres Grades und ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit entweder nur die Felddienstfähigkeit oder auch die Garnisondienstfähigkeit aufzuheben vermögen. Zu den die Garnisondiensttauglichkeit resp. Halbinvalidität begründenden körperlichen Fehlern gehören insbesondere:

1. 2c. . . .
11. chronische Brustleiden, wie nach akuten Krankheiten der Respirationsorgane zurückgebliebene, nicht zu beseitigende Schwäche und Reizbarkeit derselben, chronischer häufig wiederkehrender Lungen- oder Luftröhren-Katarrh, chronische Heiserkeit."

Hiermit stimmt der objective Befund überein.

Wenn die Aerzte demnach ein anderes Endurtheil abgegeben hätten, so würde die Militärbehörde dasselbe als mit der Instruction unverträglich nicht haben anerkennen können. Es ist auch nicht denkbar, daß das Kriegsministerium den Militärärzten etwa solche Direktiven geben sollte, wonach dieselben für die Beantwortung der Frage, ob Feld- oder Garnisondienstfähigkeit besteht, einen anderen Maßstab anlegen sollten, wenn es sich um Versorgung oder wenn es sich um Feststellung der Dienstbrauchbarkeit handelt. Das wäre Willkür. Die Militärärzte haben bei Ausstellung von Attesten nicht rechts und nicht links zu sehen, sondern in Rahmen des Gesetzes ihre wissenschaftliche Ueberzeugung auszusprechen. Wenn übrigens noch — abgesehen von dem gesetzlichen Verhältniß — von diesen militärärztlichen Attesten gesprochen werden soll, dann darf angeführt werden, daß dieselben für Jemanden, der auf diesem Gebiete Fachmann ist, gar nichts Bedenkliches haben. Die Atteste über nur garnisondienstfähige Mannschaften dokumentiren stets ähnliche Körperkräfte. Aus der medizinischen Ausdrucksweise in die gewöhnliche Sprache übertragen, würde man von dem Petenten sagen: Der Mann hat einen von jenen unangenehmen Katarrhen, welche bald stärker, bald schwächer auftreten, manchmal vielleicht für einige Zeit, nicht aber dauernd verschwinden, die einen Menschen im Uebrigen nicht hindern, recht alt zu werden. Einem Jeden werden im Leben schon Leute begegnet sein, und zwar recht arbeitsfähige, die mit solch einem chronischen Magen- und Brustkatarrh behaftet waren.

Das Kriegsministerium wagt den Glauben auszusprechen, daß die in der verehrten Kommission anwesenden Mediziner dieser Ansicht beitreten.

Es wird nun von einem Kommissionsmitgliede die Ansicht ausgesprochen, die Dienstbeschädigung sei anerkannt, ebenso Halbinvalidität, es könne der Mann also später auch nach Ablauf der Präklusivfrist in einem höheren Grade invalide und dadurch zu einer Pension berechtigt werden. Die Schlußbemerkung in dem Bescheide des Kriegsministeriums vom 30. Juni 1875, „daß dem Gesuchsteller nach Ablauf der Frist kein gesetzliches Recht mehr zur Seite stehe, eine weitere Prüfung seiner Ansprüche zu verlangen", erscheine daher nicht zutreffend.

Diese Bescheidung muß das Kriegsministerium in allen Theilen aufrecht erhalten. Wäre der Einwurf begründet, so wäre das von weitgehendster Bedeutung; es würde dadurch die Ansicht des Kriegsministeriums und seiner Justitiare über den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes, nachdem es dasselbe nunmehr beinahe 6 Jahre handhabt, umgeworfen werden. Der Einwurf muß, um ihn zu widerlegen, in 2 Fragen zerlegt werden, und zwar in folgende:

1. Ist eine Dienstbeschädigung hier anerkannt oder dürfte sie anerkannt werden?
2. Kann ein Mann auf Grund einer inneren Beschädigung im Kriege nach dem 20. Mai 1875 (Ende der Präklusivfrist) noch Versorgungs-Ansprüche geltend machen, auch wenn er innerhalb dieses Termins den zu einer Versorgung berechtigenden Grad von Invalidität und Erwerbsunfähigkeit nicht erreicht hatte?

Auf die Frage ad 1 ist zu antworten: Durch die vorhergegangenen Erklärungen ist bereits dargethan, daß in dem vorliegenden Falle von der Militär-Behörde eine Dienstbeschädigung gar nicht anerkannt werden durfte. Es ist nachgewiesen worden, wie das Gesetz nur dann die Annahme einer Dienstbeschädigung zuläßt, wenn in Folge einer inneren Schädigung mindestens Ganzinvalidität und theilweise Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Wenn also selbst durch eine dienstliche Veranlassung ein geringerer Grad von Invalidität — oder richtiger gesagt, ein Zustand, der nur noch Garnisondienstfähigkeit bedingt — herbeigeführt worden ist, dann versagt das Gesetz trotzdem die Annahme einer Dienstbeschädigung. Daran kann in einem einzelnen Falle keine Behörde etwas ändern, das sagt das Gesetz. Hiermit wäre die Frage ad 1 schon erledigt.

Es wird aber vielleicht zur weiteren Verständigung führen, wenn hier auch in das Materielle eingegangen und darüber gesprochen wird, ob seitens des Kriegsministeriums anerkannt worden wäre, daß das jetzige die Felddienstfähigkeit aufhebende Leiden des Mannes in ursächlichem Zusammenhang mit einer Erkrankung im Felde stehe. Es muß hier bevorwortet werden, daß Dienstbeschädigungsatteste seitens des Truppentheils, militärärztliche Atteste 2c. selbstverständlich so lange lediglich Beweis-Material und keinen Beweis liefern, bis die dazu verordnete Militär-Behörde dieselben als richtig anerkannt hat (cfr. §§. 62. und 115.).

In dem vorliegenden Falle nun würde das Kriegsministerium einstweilen trotz aller Atteste 2c. den ursächlichen Zusammenhang des jetzigen Leidens mit einer Erkrankung im Felde nicht anerkennen. Bevor dies geschähe, würden noch eingehende Recherchen nöthig sein. Durch tausendfache Erfahrungen gewarnt, würde das Kriegsministerium der Sache scharf ins Gesicht sehen und besonders feststellen lassen, ob verschiedene wichtige Angaben der Atteste auf Hörensagen und den eigenen Angaben des Mannes beruhen oder aus sicheren Quellen stammen. Die Absicht einer Täuschung ist keineswegs ausgeschlossen. Darüber muß sich die Behörde erst Gewißheit verschaffen. Es kann sein, daß der Mann wirklich im Felde an der Brust erkrankte und seit dem Kriege weiter kränkelt, es kann aber auch sein, daß er, wie Dr. Glogner bezeugt, erst im anderen Jahr nach der Entlassung (März 1872) von einer Brustkrankheit befallen wurde, die mit einem früheren Leiden gar nichts zu schaffen hatte, und daß er seitdem leidend ist. Wenn dies Manchem unwahrscheinlich vorkömmt, so darf das Kriegsministerium wohl bitten, hierin seiner Erfahrung etwas Rechnung zu tragen; wenig-

stens muß dasselbe nach dieser seine Handlungsweise regeln. Ein solcher Täuschungsversuch wäre übrigens noch einer der einfachsten und unschuldigsten, der — wörtlich gesprochen — täglich vorkommt. Das Kriegsministerium wäre zufrieden, wenn es nicht mit anderen zu thun hätte. Theilnahme am Kriege, dann eine spätere Erkrankung in der Heimath, die ein Brustleiden zurückgelassen, sind Momente, welche, wie gesagt, täglich zur Erlangung von Pensionen benutzt werden.

Das Kriegsministerium würde indessen eine so scharfe Prüfung nicht für nothwendig erachten, wenn nicht schwerwiegende innere Unwahrscheinlichkeiten aufzuklären wären. Das ist wohl nicht zu bestreiten, wenn in Folge plötzlicher Erkrankung ein Brustleiden für das Leben entstanden ist, wie dies hier der Fall sein soll, dann muß die erste Erkrankung eine recht ernste gewesen sein. Es spricht aber Alles dagegen, daß die Erkrankung des ꝛc. Sommer im Felde eine ernste Brustkrankheit war, geeignet ein lebenslängliches Leiden herbeizuführen. Wenn auch dadurch, daß in dem Krankenbuch des Lazareths zu Vesoul lediglich „Fußkrankheit" angegeben ist, nicht strikte zu folgern ist, daß ꝛc. Sommer nicht auch an der Brust gelitten hat, so ist die Nichtanführung einer Brustkrankheit wenigstens auffallend; denn diese Bücher wurden im Ganzen sehr genau geführt, und wenn Jemand zugleich wehe Füße und eine heftigere Brustkrankheit hat, dann ist letztere bei weitem die schwerste Krankheit und wird vorzugsweise beachtet. Noch auffallender aber ist es, daß er in dem Lazareth zu Liegnitz, wohin der Evakuationszug ihn wenige Tage nach der Erkrankung brachte, gar nicht im Krankenbuch geführt wurde. Das geschah nur bei Leuten, die aus einem Feldlazareth evakuirt und an einer Krankheit nicht mehr zu behandeln waren. Es ist ferner durchaus nicht glaublich, daß ein schwer Brustkranker bereits am zweiten Tage nach der Aufnahme ins Lazareth von Vesoul nach Liegnitz geschickt worden wäre. Bei einem Fußkranken wäre das Alles erklärlich.

Bevor es also nicht mehr wie bis jetzt geschehen, wenigstens wahrscheinlich gemacht worden wäre, daß ꝛc. Sommer in Frankreich an der Brust erkrankt war, und daß er nicht erst seit März 1872, sondern von seiner Entlassung ab kränkelte, würde das Kriegsministerium die Anerkennung des Kausalnexus zurückgehalten haben.

Alle weiteren Recherchen nach dieser Seite hin unterblieben indessen als nutzlos, weil der von dem Gesetz geforderte Grad der Invalidität nicht vorlag.

ad 2 ist zu bemerken.

Schon allein nach dem § 83. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 muß die Frage verneint werden. Dieser Paragraph schreibt vor, daß bei Theilnehmern am Kriege, die ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind, durch innere Beschädigung — das Gesetz braucht die Worte „durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse" — innerhalb der 3 (4 Jahre cfr. §. 13. Alinea 2. des Gesetzes vom 4. April 1874) auf den Friedensschluß folgenden Jahre die Dienstbeschädigung festgestellt sein muß. Alle Diejenigen also, bei welchen das innerhalb dieses Zeitraums nicht geschehen ist, sind präkludirt. Weder hier noch an irgend einer andern Stelle kennt das Gesetz eine Dienstbeschädigung bei innerer Krankheit, wenn nur Halbinvalidität vorliegt, es sei denn, daß diese durch die kontagiöse Augenkrankheit herbeigeführt worden sei. Auch der §. 82. hebt scharf die Absicht des Gesetzgebers hervor. Jeder Mann, der äußerlich oder durch kontagiöse Augenkrankheit invalide geworden ist, kann Versorgungsansprüche geltend machen ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit (§. 82. A.); Ansprüche können auf Grund innerer Dienstbeschädigung aber nur geltend gemacht werden innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschluß. (§. 82. B.)

Die Absicht des Gesetzgebers ist ferner deutlich aus dem §. 84. zu erkennen. Dieser Paragraph schreibt in seinem Alinea 1. vor, daß Mannschaften, welche innerhalb der mehrerwähnten Präklusivfrist auf Grund äußerer Dienstbeschädigung zu einer Pension anerkannt werden, den vollen Pensionssatz erhalten. Das heißt also, daß ein Mann, welcher z. B. ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig ist, auch den für diesen Zustand durch den §. 65. vorgeschriebenen Pensionssatz der III. Klasse erhält, auch wenn er bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst als versorgungsberechtigt nicht anerkannt worden ist. Alinea 2. schreibt vor, daß derselbe Mann, wenn er nach der Präklusivfrist anerkannt wird, nur die nächst niedrige Pensionsklasse erhalten kann. Obgleich er also z. B. ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig ist, erhält er doch nur die IV. Pensionsklasse. Alinea 3. schreibt dieselbe Beschränkung für Diejenigen vor, welche wegen einer im Frieden überstandenen kontagiösen Augenkrankheit als invalide anerkannt worden. Alinea 4. handelt nur von innerer Dienstbeschädigung und schreibt vor, daß, wenn eine Anerkennung innerhalb der Präklusivfrist erfolgt, der volle Pensionssatz wie bei den äußerlich Beschädigten zu gewähren ist. Damit aber schließt der Paragraph ab und es ist wohl zu bemerken, daß eine gesetzliche Vorschrift darüber, welche Pensionssätze den nach der Präklusivfrist auf Grund einer inneren Dienstbeschädigung anzuerkennenden Individuen zu gewähren sei, nicht existirt. Aus dem einfachen Grunde nicht, weil das Gesetz solche Individuen überhaupt nicht kennt. Wollte man aus der Nichterwähnung aber folgern, daß der Gesetzgeber vielleicht bei dieser Kategorie eine Pensionsbeschränkung nicht habe einführen wollen, so widerspricht dem der §. 85. Auch aus diesem geht klar hervor, daß das Gesetz nur solche Invaliden auf Grund innerer Beschädigung kennt, welche innerhalb der Präklusivfrist als versorgungsberechtigt bereits anerkannt sind, welche also vor dem 20. Mai 1875 als mindestens ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig durch innere Dienstbeschädigung im Kriege anerkannt waren. Bei diesen bereits Anerkannten findet bei Steigerung der Invalidität ebenfalls, wie bei den äußerlich Beschädigten aber noch nicht Anerkannten, keine Zeitbeschränkung, wohl aber eine Pensionsbeschränkung, wie der §. 84. Alinea 2. sie vorschreibt, statt.

Das Kriegsministerium muß bei Interpretation des ihm anvertrauten Gesetzes gleich einem Richter verfahren und ebenso seine Entscheidungen treffen. Selbstverständlich verfährt das Kriegsministerium dabei ganz gleichmäßig, sei es, daß die Nützlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen gutgeheißen oder bezweifelt werden. Nach vieljähriger Praxis und nach den reichsten Erfahrungen muß das Kriegsministerium aber aussprechen, wie nach seiner Ueberzeugung

ohne diese beschränkenden Bestimmungen solchen gegenüber, die auf Grund einer angeblich erlittenen inneren Dienstbeschädigung pensionirt sein wollen, das Gesetz sich gar nicht handhaben ließe.

Wenn das Kriegsministerium von der Kommission gefragt wird, ob, seiner Meinung nach, eine abermalige Prüfung der vorliegenden Frage auf Grund des vor der Präklusivfrist entstandenen Materials gesetzlich zulässig, so kann dies nur bejaht werden.

In diesem Spezialfalle könnte dies nur insofern geschehen, daß noch einmal geprüft würde, ob das letzte militärische Attest auch richtig sei. Es kann aber von einer nochmaligen Prüfung nur abgerathen werden; denn einmal dürfte aus den bisherigen Erklärungen hervorgehen, daß an dem Atteste nichts auszusetzen ist, dann würde dies Verfahren aber auch nicht gerecht sein gegen die vielen Anderen, welche bei ähnlicher Sachlage mit ihrem Gesuche um nochmalige Prüfung abgewiesen worden sind und den Weg zu dem hohen Reichstage nicht gefunden haben.

Wenn ꝛc. Sommer jetzt in seiner Petition neues Material beibringt, welches sich über seine augenblicklichen Verhältnisse ausspricht, wenn ein Arzt ihm bescheinigt, daß seine Erwerbsfähigkeit jetzt beschränkt sei und die Polizeiverwaltung ihm attestirt, daß er in den dürftigsten Verhältnissen lebe und einer Pension durchaus würdig sei, so würden diese Certifikate beachtenswerthe Beläge für eine Bitte um Unterstützung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds sein.

Hier indessen handelte es sich nur um die Frage, ob sein Anspruch auf gesetzliche Versorgnng anerkannt werden konnte oder nicht, und das war zu verneinen.

Hiergegen wurde von einem Mitgliede der Kommission Folgendes ausgeführt:

Die Richtigkeit der außerordentlich eingehenden Auseinandersetzungen des Herrn Regierungskommissars über die Auslegung der einschlagenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, insbesondere der §§. 59. flg. und resp. 82. flg. werde durchaus nicht bemängelt, und beruhe es auf einer mißverständlichen Auffassung der oben erwähnten, von Mitgliedern der Petitionskommission gemachten Bemerkung:

> daß die Bestimmungen der Pensionsgesetzgebung dem Antrage des Petenten nicht entgegenstehen,

wenn angenommen werde, daß damit eine militärärztliche Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes desselben und eine eventuelle Anerkennung seiner Invalidenansprüche auf Grund dieses Zustandes für gesetzlich zulässig erklärt werden solle. Dies sei durchaus nicht der Fall, vielmehr werde ausdrücklich anerkannt, daß nach den §§. 82. flg. des mehrfach zitirten Pensionsgesetzes resp. nach §. 10. der Novelle vom 4. April 1874 Invalidenbenefizien auf Grund einer inneren Dienstbeschädigung im Sinne des §. 59. zu c. des ersterwähnten Gesetzes nur gewährt werden können, falls sie innerhalb der mit dem 20. Mai 1875 abgelaufenen Präklusivfrist geltend gemacht worden sind resp. auf eine innerhalb dieser Zeit eingetretene, aus dem Kriege herzuleitende Invalidität sich stützen. Bei einer abermaligen militärärztlichen Untersuchung des Petenten könne und solle es sich daher lediglich um seinen Zustand handeln, wie er sich bis zum Ablauf der bezeichneten Präklusivfrist gestaltet habe. Eine solche abermalige Untersuchung aber empfehle sich aus mehreren Gründen. Zunächst aus Gründen der Billigkeit, und zwar nicht blos im Allgemeinen in Rücksicht auf die wohlthätige Absicht der Pensionsgesetzgebung, sondern insbesondere auch deshalb, weil von berufener Seite, nämlich von der Polizeiverwaltung des Wohnortes des Petenten, ausdrücklich bescheinigt werde, daß derselbe „einer fortlaufenden Pension ebenso würdig als dringend bedürftig" erscheine.

Aber auch aus anderen, in der Sache selbst liegenden Gründen rechtfertige sich dieselbe.

Nach dem bereits vom Herrn Regierungskommissar angezogenen §. 59. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 handle es sich nämlich bei der inneren Dienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes um eine erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, und werde in der gleichfalls allegirten Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 gewiß mit Recht darauf hingewiesen, daß häufig für die Frage, ob Ganz- oder Halbinvalidität vorliege, nicht sowohl das Leiden und Gebrechen an sich, sondern der Grad desselben entscheidend sei. Zwischen der Erwerbsfähigkeit und der Gesundheit bestehe unzweifelhaft ein so enger Zusammenhang, daß aus dem Grade der Störung der ersteren ein Rückschluß auf den Grad der Störung der letzteren und umgekehrt zulässig erscheine.

Wenn nun in den militärärztlichen Attesten von der Erwerbsfähigkeit des Petenten nicht die Rede sei, so erkläre und rechtfertige sich dies zwar — wie der Herr Regierungskommissar zutreffend ausführe — aus dem Umstande, daß die Militärärzte nur zur Annahme der Halbinvalidität gelangten, andrerseits aber ergäben sich bei der erwähnten Konnexität der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme daraus, daß die beiden vom Petenten beigebrachten zivilärztlichen Atteste seine Erwerbsfähigkeit entschieden bemängeln. Denn das vom Herrn Regierungskommissar erwähnte Zeugniß des Dr. Glogner vom 16. August 1872 erkläre den Petenten während des chronischen Magen- und Luftröhrenkatarrhs für „fast erwerbsunfähig", und das mit der Petition selbst überreichte Attest des Dr. Walter vom 8. August 1876 komme zu dem Resultat, daß Petent in Folge des häufigen Wechsels seines Leidens „zu anhaltender Arbeit untauglich und in seinem regelmäßigen Erwerb erheblich gestört" sei. Hiernach liege der Schluß nahe, daß nach der Ansicht der beiden Zivilärzte das Leiden des Petenten einen höheren Grad erreicht hat resp. erreicht hatte, als die Militärärzte konstatiren, und es werde sich gegen das Attest des Dr. Walter auch nicht mit Grund einwenden lassen, daß dasselbe, weil aus einer späteren Zeit herrührend, für den Zustand des Petenten zur Zeit vor dem 20. Mai 1875 keinen Anhalt gebe, denn es werde darin ausdrücklich hervorgehoben, daß das Leiden trotz der Anwendung von Medikamenten und des länger fortgesetzten Gebrauchs von Brunnenkuren sich noch in demselben Zustande befinde, wie im Oktober 1872.

Dazu komme, daß, wie bekannt, das angebliche Leiden des Petenten — chronischer Lungenkatarrh — sich in den Erscheinungen wie den Folgen mit der Schwindsucht vielfach berühre, das erstere auch wohl in das letztere übergehe, und daher in Fällen, wie der vorliegende, eine besonders eingehende und umsichtige Untersuchung geboten sei.

Endlich dürfe auch nicht unerwähnt bleiben, daß nach den eignen, auch in dieser Beziehung zutreffenden Ausführungen des Herrn Regierungskommissars die beiden militärärztlichen Atteste zu bemängeln seien, indem sie einerseits Halbinvalidät und — im Widerspruch hiermit — andererseits innere Dienstbeschädigung konstatiren, so daß es mindestens zweifelhaft erscheinen müsse, ob sie für vollständig konkludent erachtet werden könnten.

Allerdings sei zuzugeben, daß gegenwärtig eine nochmalige Untersuchung und Prüfung der Frage, in welchem Zustande sich der Petent beim Ablauf der mehr erwähnten

Präklusivfrist befunden hat und ob sein Leiden damals die Ganzinvalidität oder nur die Halbinvalidität zur Folge gehabt, möglicherweise mancherlei Schwierigkeiten biete, diese seien aber, namentlich wenn die Zivilärzte, welche den Petenten früher behandelt haben, noch vernommen werden könnten, nicht unüberwindlich und nicht geeignet, eine Ablehnung des an sich gerechtfertigten Antrags des Petenten zu begründen. Und ebenso wenig sei der Einwand des Herrn Regierungs-Kommissars durchgreifend,

> daß bisher der Kausalnexus zwischen dem Leiden des Petenten, wie es sich beim Ablauf der Präklusivfrist gestaltet hatte, und dem Kriege von 1870/71 nicht dargethan sei,

denn einerseits sei bisher weder in dem Dienstbeschädigungsattest des Kompagniechefs des Petenten, noch in den beiden Attesten der Zivilärzte, noch in denen der beiden Militärärzte, dieser Kausalnexus im Geringsten angezweifelt, andererseits aber würde der Prüfung der Ansprüche des Petenten auch in dieser Beziehung die beantragte nochmalige ärztliche Untersuchung nicht entgegenstehen.

Hiernach erscheine das Gesuch des Petenten nicht unbegründet, wenn auch andererseits das Gewicht der dagegen geltend gemachten Bedenken keineswegs verkannt werde, und rechtfertige sich daher der Antrag:

> die Petion dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde mehrfach unterstützt, von anderer Seite dagegen beantragt:

> die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, da dem Petenten ein gesetzlicher Anspruch auf Invaliden-Versorgung nicht zur Seite stehe.

Indessen wurde der erstere Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen, und beantragt demgemäß die Petitionskommission:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die Petition II. 34. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Wachs. Graf v. Luxburg, Berichterstatter. Bauer. Diesenbach. Edler. Eisenlohr. Feustel. Dr. Frank. Franssen. v. Gotzler. Grütering. Dr. Frhr. v. Hertling. Dr. phil. Hirsch. Hoffmann. Holthof. v. Huber. Dr. Klügmann. Moeller. Dr. Pfeifer. Frhr. v. Pfetten. Prinz Radziwill (Beuthen). Richter (Meißen). Spielberg. Staudy. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Thilenius. Dr. Westermayer.

Nr. 191.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Aemter Freiburg, Emendingen und Waldkirch).

Im fünften Wahlkreise des Großherzogthums Baden haben bei der Reichstagswahl am 10. Januar d. J. nach der Feststellung des Wahlergebnisses vom 14. dess. M. von 22.128 eingeschriebenen Wählern 16.724 ihr Wahlrecht ausgeübt. Von den abgegebenen Stimmzetteln sind 15 für ungültig erklärt und es erhielten gültige Stimmen:

1.	Dr. Albert Bürklin, Assessor in Karlsruhe	7.968,
2.	Rechtsanwalt Leopold Neumann in Freiburg	7.856,
3.	Stadtrath Carl Mez Vater in Freiburg	564,
4.	Partikulier Eisenlohr in Freiburg . .	197,
5.	August Bebel in Leipzig	112,
6.	verschiedene andere Personen	12,
	zusammen .	16.709,
	dazu die ungültigen .	15,
	im Ganzen wie oben .	16.724.

Da die absolute Majorität 8355 Stimmen beträgt, diese Anzahl sich aber auf keinen Kandidaten vereinigt hatte, so hat der Wahlkommissar eine engere Wahl zwischen Dr. Bürklin und Rechtsanwalt Neumann veranlaßt, welche am 24. Januar stattgefunden hat.

Bei dieser engeren Wahl haben nach der Feststellung vom 28. Januar 19.313 Abstimmende 19.314 Stimmzettel abgegeben, von denen 37 ungültig erklärt sind.

Auf Dr. Bürklin fielen 9643, auf Anwalt Neumann 9634 Stimmen. Dr. Bürklin ist als gewählt proklamirt, hat die Wahl am 6. Februar angenommen und eine Bescheinigung über seine Wählbarkeit beigebracht.

Gegen die Wahl liegt der als Anlage abgedruckte, am 28. Februar eingegangene Protest vor und sind gemäß §. 5. 2. der Geschäftsordnung die Wahlakten von der 4. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission gelangt.

I.

Die Prüfung der Akten giebt zu nachstehenden Erinnerungen Veranlassung.

In mehreren Wählerlisten, namentlich in den Listen von Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Mundingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim, St. Georgen, sind zwischen die ursprünglich eingetragenen Namen der Wähler Eintragungen eingeschaltet. Diese Einschaltungen sind nicht besonders beurkundet und entsteht hierdurch Unsicherheit über die rechtzeitige Eintragung beziehungsweise die Wahlberechtigung einzelner Personen.

In den Wahlprotokollen sind die offenen Stellen, namentlich auf Seite 2. und 3. zum Theil nicht ausgefüllt, insbesondere in den Wahlbezirken Hochdorf, Hugstetten, Kirchgarten, Neuershausen, St. Peter, St. Wilhelm, Weilersbach, Wittenach, Heuweiler, Oberglotterthal, Siegelau, Untersimonswald. Es entstehen hierdurch Zweifel über die Thatsachen, welche durch die Wahlprotokolle zu beurkunden sind.

Diese Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten und Protokollen haben nicht den Umfang, die Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl in dem Grade zu erschüttern, daß an-

dere Personen, als Dr. Bürklin und Anwalt Neumann auf die engere Wahl zu bringen waren, oder um einem Kandidaten in der ersten Wahl die absolute Majorität zu verschaffen.

II.

Bei der engeren Wahl sind einzelne Stimmzettel von den Wahlvorständen ungültig erklärt, welche nach einstimmiger Ansicht der Kommission für gültig zu erachten sind:

1. In Oberglotterthal sind zwei ineinander gefaltete, auf Anwalt Leopold Neumann lautende Zettel ungültig erklärt, während 1 Zettel gültig zu erachten ist.

2. In Siegelau wurde ein Zettel mit der Bezeichnung „Neumann" ungültig erklärt, während für die engere Wahl der Name allein genügt.

3. Im 5. Wahlbezirke der Stadt Freiburg sind 14 Wahlzettel, von denen je zwei mit einem gleichlautenden Namen ineinander gefaltet waren, ungültig erklärt. Derartige Doppelzettel zählen nach der bisherigen Praxis einfach und sind deshalb Herrn Dr. Bürklin 6 Stimmen und Herrn Neumann 1 Stimme hinzuzurechnen.

In Folge der Gültigkeit dieser, von den Wahlvorständen ungültig erklärten, Stimmzettel gestaltet sich das Wahlresultat dahin, daß erhalten haben:

Dr. Bürklin . . . . 9643 + 6 = 9649 Stimmen,
Anwalt Neumann 9634 + 3 = 9637 Stimmen.

III.

Nach Ansicht der Kommission sind von den durch die Wahlvorstände gültig erachteten Stimmzetteln 9 ungültig und zwar:

1. in Oberwinden zwei, weil in der Wählerliste nur bei 172 Wählern der Abstimmungsvermerk gemacht ist, nach dem Protokolle aber sich 174 Stimmzettel in der Wahlurne vorfanden. Die erstere geringere Zahl ist die maßgebende.

2. in Lehen 3 Stimmen, weil nach der besonderen Beurkundung des Wahlvorstandes mit dessen Zustimmung 3 Personen Stimmzettel abgegeben haben, welche ausdrücklich als nicht in die Wählerliste aufgenommen bezeichnet sind.

3. im 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg 3 Stimmen. Hier war die Zahl der vorgefundenen Zettel um 6 größer, als die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Zur Aufklärung bemerkt der Wahlvorstand

a) „weil 3 Wähler in der Liste übergangen waren, in den Urlisten aber vorhanden."
b) „3 Stimmen, die beim Abstimmen wahrscheinlich nicht angemerkt wurden."

Die 3 letztgenannten Stimmen erachtet die Kommission ungültig; während wegen der drei ersteren die Urliste einzusehen ist.

4. im 9. Wahlbezirke der Stadt Freiburg 1 Stimme, welche von einer nicht in die Wählerliste aufgenommenen Person abgegeben ist.

Zieht man diese 9 Stimmen dem proklamirten Abgeordneten ab, so hat derselbe 9640 und Anwalt Neumann 9637 Stimmen.

IV.

In Folge der sub. I. erwähnten mangelhaften Listenaufstellung und Protokollführung ist ungewiß wie die Zahl der gültigen Stimmen zu berechnen ist, in:

1. Wahlbezirk 4 der Stadt Freiburg. In der Wählerliste sind die Abstimmungsvermerke mehrfach korrigirt, so daß daraus ein Zweifel über die Zahl der Abstimmenden entsteht. Auf der 4. Seite des Protokolls sind 323 Stimmen für Dr. Bürklin und 281 Stimmen für Anwalt Neumann verzeichnet. Eben diese Zahlen stehen in der Gegenliste.

Dagegen ist auf der zweiten Seite des Protokolls gesagt, es seien 608 Stimmzettel abgegeben, diese Anzahl sei um 2 größer als die Zahl der Abstimmenden. Auf der dritten Seite ist die Zahl der Stimmen auf 606, demnächst aber die Zahl der gültigen Stimmen auf 608 angegeben.

Dem Protokoll sind acht auf Dr. Bürklin lautende Stimmzettel angeheftet.

Diese Unsicherheit über die richtige Zahl der Abstimmenden kann durch Nachzählen der gemäß §. 21. des Wahlreglements aufzubewahrenden Zettel und Vernehmung des Wahlvorstandes aufgeklärt werden.

2. Hugstetten. Hier sind Wähler in die Liste nachgetragen und es ist in dem vom 24. Januar datirten Nachtragungsvermerk auf das Hauptexemplar der Wählerliste Bezug genommen.

Es ist erforderlich, das Hauptexemplar der Wählerliste einzusehen, um aufzuklären, ob der Nachtrag nur als Berichtigung eines Irrthums oder als ein wirklicher am 24. Januar bewirkter Nachtrag sich darstellt.

3. Niederwinden. Es ist bei 99 Wahlberechtigten der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht worden. Von dem Wahlvorstande sind zwei auf Anwalt Neumann lautende ineinander gefaltete Stimmzettel ungültig erklärt. Zwei Stimmzettel für Neumann sind dem Protokoll als ungültig angeheftet. Der Wahlvorstand hat noch einen weiteren überzähligen Wahlzettel vorgefunden und als gültig passiren lassen. In den Listen sind 100 Stimmen als gültig abgegeben, vermerkt; 46 für Dr. Bürklin, 54 für Neumann.

Es können nur 99 gültige Stimmen vorhanden sein. Die Beurkundung, welche das Protokoll ergiebt, ist nicht richtig, weil bei 99 berechtigt Stimmenden, von denen Einer einen Doppelzettel abgab, und einem unberechtigt Stimmenden sich 101 Stimmzettel vorfinden mußten und nach Ungültigkeitserklärung der beiden ineinander gefalteten Zettel nur 99 Zettel übrig bleiben konnten, während 100 Stimmen berechnet sind.

Nach der bisherigen Praxis ist ein Zettel von den beiden ineinander gefalteten, auf Anwalt Neumann, lautenden Zetteln gültig, während der überzählige Wahlzettel ungültig sein würde.

Bei der Unrichtigkeit des Protokolls erachtet die Kommission nothwendig, die Stimmzettel einzufordern und den Wahlvorstand darüber vernehmen zu lassen,

ob die zu den Akten gebrachten ungültig erklärten Zettel diejenigen sind, welche ineinandergefaltet waren und wie die Angabe, daß 100 Zettel in Berechnung gestellt sind, zu erklären ist.

V.

Was nun den Protest anbetrifft, so sind die Behauptungen

zu Nr. 6. daß in Horben während des Wahlaktes das Wahllokal geändert und während der Wahlhandlung meistens nur ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend gewesen sei; Schulkinder für ihre Väter Stimmzettel abgegeben hätten und ein Wähler für mehrere Personen gestimmt habe;

zu Nr. 7. daß in Opfingen der Polizeidiener aus den Häusern, namentlich von Kranken die Wahlzettel abgeholt und abgegeben habe;

zu Nr. 10. daß in Vörstetten ein Gemeinderathsmitglied außer für sich auch für einen in Haft befindlichen Mann einen Stimmzettel abgegeben habe;

so schwere Verletzungen der Wahlbestimmungen, daß, wenn sie erwiesen werden, dadurch die Ungültigkeit der Wahl in diesen Wahlbezirken herbeigeführt werden würde.

Da in Horben 35 Stimmen für Dr. Bürklin und 71 Stimmen für Neumann,
in Opfingen 264 Stimmen für Dr. Bürklin

in Vörstetten 163 Stimmen für Dr. Bürklin und 5 Stimmen für Neumann

abgegeben sind, so würde durch jede der stattgehabten Unrichtigkeiten auch das Gesammtresultat der Wahl erschüttert werden und erachtet die Kommission deshalb nothwendig, die Wahlvorstände über die Vorgänge vernehmen und den angetretenen Beweis erheben zu lassen.

Eben dies erscheint nothwendig wegen der im Proteste unter 9 aufgestellten und mit Beweis unterstützten Behauptung, daß in Untersimonswald Fridolin Weis und Albert Wehrle, obwohl sie in der Wählerliste als wahlberechtigt aufgeführt waren, von der Wahlurne zurückgewiesen sind, weil sie inzwischen aus dem Orte verzogen waren. Die Kommission hält solche Personen für wahlberechtigt.

Dagegen sind die übrigen Beschwerdepunkte in dem Proteste nach Ansicht der Kommission, wenn dieselben sich zum Theil auch als Verstöße gegen das Wahlreglement darstellen, nicht geeignet, weiter erörtert zu werden.

VI.

Die Komission beantragt einstimmig:

der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Oberschulraths-Assessor Dr. Bürklin im 5. Badischen Wahlkreise zu beanstanden;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:

1. die sämmtlichen Stimmzettel aus dem Wahlbezirke 4 der Stadt Freiburg und aus dem Wahlbezirke Niederwinden einzufordern und die Mitglieder der Wahlvorstände über den zweifelhaften Inhalt der Wahlprotokolle bezüglich der Stimmenzahl vernehmen zu lassen,

2. die Hauptexemplare der Wählerliste von Hugstetten, Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Emmendingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim und St. Georgen einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes dieser Ortschaften über die bewirkten Nachtragungen vernehmen zu lassen,

3. das als „Urliste" der Wählerliste bezeichnete Schriftstück aus dem 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes darüber vernehmen zu lassen, welche in der hier vorliegenden Wählerliste nicht verzeichnete Personen zur Stimmabgabe zugelassen worden sind und wo deren Abstimmung vermerkt ist.

4. Durch Vernehmung der Wahlvorstände und der im Proteste benannten Zeugen feststellen zu lassen, ob in Horben, in Opfingen und in Vörstetten durch Stellvertreter gestimmt worden ist; ferner ob in Horben während des Wahlaktes das Wahllokal verlegt und zeitweise nur ein Wahlvorstandsmitglied im Wahllokale anwesend gewesen ist.

5. Durch Vernehmung des Wahlvorstandes und der Wähler Fridolin Weis und Albert Wehrle ermitteln zu lassen, ob diese, obwohl sie in der Wählerliste von Untersimonswald eingetragen waren, von der Wahl zurückgewiesen worden sind.

6. Dem Reichstage von dem Resultate der Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen, (Vorsitzender). v. Schöning, Berichterstatter. Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Rieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Anlage.

Deutscher Reichstag!

Die Wahl eines Reichstagsabgeordneten im V. badischen Wahlkreise betreffend.

Bei der am 28. v. M. dahier vorgenommenen Eröffnung und Zusammenstellung des Wahlergebnisses im V. badischen Wahlkreise wurden eine so erhebliche Anzahl von Unregelmäßigkeiten an der Hand der Wahlprotokolle und aus denselben konstatirt, daß Jedem Anwesenden der Gedanke aufsteigen mußte, daß bei den Wahlhandlungen wohl auch Dinge vorgekommen sein mögen, die nicht in den Protokollen niedergelegt sind.

Und in der That hat nur eine kurze Umschau in einzelnen Wahlgemeinden solche grelle Thatsachen an den Tag gefördert, daß die Unterzeichneten veranlaßt sind, dieselben zur Kenntniß des deutschen Reichstages mit dem Ansuchen zu bringen, hierwegen das Geeignete vorkehren zu wollen.

1. In der Stadt Freiburg wurde die Wahlhandlung auf dem Rathhause vorgenommen; die Stadt war in zehn Wahlbezirke eingetheilt und jedem Bezirke war ein besonderes Zimmer zugewiesen. —

Die Betheiligung an der Wahl war eine außerordentlich große.

Einzelnen Mitgliedern der verschiedenen Wahlkommissionen genügte diese Theilnahme aber nicht, weshalb sie am 24. Januar d. J. (Stichwahl) im Laufe des Nachmittags aus den Wahllisten zum Theil selbst die Namen von Wahlberechtigten, die sich noch nicht eingefunden hatten, herausschrieben, zum Theil dritten Personen bezeichneten und sodann theils in eigener Person, theils durch Boten solche Wahlberechtigte herbeiholten.

Dies fand statt im I. Wahlbezirk (Zimmer Nr. 1),
Zeugen: Herr Stadtrath Vögele,
„ Zahnarzt v. Langsdorf;
sodann im II. Bezirk (Großer Rathsaal),
Zeugen: Herr Stadtrath Federer,
„ Agent Fritz,
„ Architekt Back,
„ Privat. Achert und
„ Kaufmann Stehle;
ferner im III. Wahlbezirk (kleiner Rathsaal)
Zeugen: Herr Stadtrath Rossel,
= Buchbinder Amann,
= Kaufmann Eckstein,
= Kaufmann Blust und
= Gerber Ch. Stolz;
weiter im IV. Wahlbezirk (Zimmer Nr. 8)
Zeugen: Herr Stadtrath Frommherz,
= Kaufmann Klingele,
= Anwalt Beck und
= Schuhmachermeister Bleicher.

Außerdem haben die meisten Mitglieder dieser Wahlkommission ihre Handlungweise offen vor verschiedenen Personen zugestanden. —

Wir können nun nicht glauben, daß dieses Verhalten der Wahlkommissäre gesetzlich und moralisch gerechtfertigt ist.

Dieselben haben innerhalb des Wahllokals das Ergebniß der außerhalb desselben sich entwickelnden Thätigkeit der Parteien in unparteiischer Weise zu beurkunden, sie dürfen aber nicht selbst auf die Wahlthätigkeit in der angegebenen Weise einwirken und sich daran betheiligen.

2. In Bleibach, einem Dörfchen im Amte Waldkirch, ließen sich die Mitglieder der Wahlkommission im Wahllokale Essen und Trinken gehörig schmecken. — Während sie am 10. v. M. bei der ersten Wahl einzelne Wahl berechtigte vor der Abgabe der Stimmzettel zum Trinken einluden, begnügte man sich bei der Stichwahl am 24. v. M. damit, mehreren Wählern nach Abgabe der Zettel es (wie man bei uns sagt) „zuzubringen", d. h. einen Trunk vorzusetzen:

Zeuge: Löwenwirth Xaver Hippach in Bleibach.

3. Die Gemeinde Bötzingen-Oberschaffhausen hatte 478 eingeschriebene Wahlberechtigte. Davon gaben nach der öffentlichen Bekanntmachung des hiesigen Wahlkommissärs 408 für Herrn Bürklin und 44 für Herren Neumann ihre Stimmen ab. — Es erklären nun aber 70 Wahlberechtigte dieser Gemeinden, daß sie Zettel auf den Namen Neumann lautend abgegeben hätten.

Drei dieser Wahlberechtigten, nämlich Seraphin Burger, Joseph und Anton Schill haben unterm 2. d. M. hierwegen bei der Großh. Staatsanwaltschaft Anzeige gemacht; derselben wurde jedoch laut Anlage nicht stattgegeben.

In Folge weiteren Antrags schweben nun die Verhandlungen hierüber vor der Raths- und Anklagekammer des hiesigen Gerichtshofes.

4. In Gutach, einer Nachbargemeinde des bereits oben erwähnten Bleibach, wurden auf Veranlassung oder unter Duldung der dortigen Wahlkommission gedruckte Zettel, welche auf den Namen „Bürklin" lauteten, im Wahllokal selbst aufgelegt. Das Gleiche soll dann später auch mit den Zetteln des Gegenkandidaten geschehen sein.

Zeugen sind: Polizeidiener Burger,
= = Karl Oswald,
= = Lambert Schill und
= = Franz Jos. Burger,
= = Gemeinderäthe daselbst.

5. Das Dörfchen Haslach bei Freiburg spielt in dem Wahlkampfe unseres Kreises eine besondere Rolle.

Am Abende des Wahltages brachte die Freiburger Zeitung die Nachricht, daß daselbst 112 Stimmen abgegeben worden seien, wovon 56 auf Bürklin und 46 auf Neumann gefallen wären. — Damit wurde die Mittags bekannt gegebene und Abends veröffentlichte Stimmenzahl verändert, indem nämlich hier 46 Stimmen für Bürklin und 56 für Neumann angegeben waren. — Nicht aufgeklärt wurde jedoch die Angabe der Freiburger Zeitung, wonach nicht blos (46 + 56) 102 sondern 112 Stimmen abgegeben worden seien. — Dies erklärt sich nur dann, wenn das Gerücht wahr ist, daß 10 Personen zwar zur Wahl zugelassen und ihnen die Wahlzettel abgenommen worden seien, ohne daß sie selbst wahlberechtigt sind.

In dieser Hinsicht können Johann Tritschler und Max Dold Auskunft geben; auch ein Mitglied der Wahlkommission, Gemeinderath Hauser machte vor Schuhmacher Andreas Roth und Landwirth Johann Raufer dieselbe Angabe.

6. In Horben, einem an den Abhängen unseres Schauinslandes gelegenen Orte, leitete Altbürgermeister Zimmermann die Wahlhandlung.

Derselbe verlegte im Laufe des Wahltages, angeblich wegen der Kälte, das Wahllokal vom Rathszimmer in das Schulhaus. Während der Wahlhandlung waren von den drei Mitgliedern der Wahlkommission meistens nur der oben Genannte anwesend. Rabenwirth Muckenhirn und Kirchenrechner Kaiser können dies bezeugen.

In dieser Gemeinde war auch die Annahme verbreitet, daß es zulässig sei, die Wahlzettel durch Stellvertreter abzugeben. Daher kam es, daß Kinder, welche zur Schule gingen, Zettel für ihre Väter mitbrachten und abgaben und daß Johann Baptist Scherer nicht blos für sich, sondern auch zwei andere Wahlberechtigte Stimmzettel abgab.

7. Aus der Gemeinde Opfingen erzählte Schmied Simon Renkert von dort, daß der Polizeidiener daselbst in verschiedenen Häusern die Wahlzettel abgeholt und solche auf dem Rathhause abgegeben habe.

Es ist dies insbesondere bei den Personen geschehen, welche durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert waren, persönlich im Wahllokal zu erscheinen.

Zeugen sind:
Archibald Allgaier, Joseph Ehret und Ferdinand Binz in Waltershofen.

8. In Siegelau, einer Gemeinde des Amtes Waldkirch wurden verschiedene Wahlzettel im Wahllokal selbst aufgelegt; es waren dies zum Theil solche, welche blos die Einleitungsworte enthielten: „Als Abgeordneten wähle ich" zum Theil solche, welche auf den Namen „Bürklin" lauten. Xaver Stopper, Landwirth in Gutach und Geschäftsreisender Joseph Krieg in Freiburg können hierüber Auskunft geben.

9. In Untersimonswald waren Fridolin Weis und Albert Wehrle in der Wahlliste als wahlberechtigt eingetragen. Beide gaben an Weihnachten v. J. ihren bisherigen Dienst auf, indem der Erstere in der Nachbargemeinde Bleibach, der andere in Haslachsimonswald in Dienst tratt.

Als dieselben nun am Wahltage sich in Untersimonswald einfanden, wurden sie, weil auswärts im Dienst, von der Wahlkommission zurückgewiesen; beide kamen deshalb um ihr Wahlrecht.

10. Reinhard Mörder von Vörstetten, Amt Emmendingen, erzählte, daß er am Wahltage (24. Januar) wegen Beleidigung in Emmendingen eine Arreststrafe erstanden habe. Als er am 25. Januar nach Hause kam, erfuhr er vom Gemeinderath Georg Stahl, daß dieser 2 Zettel für Bürklin, einer in eigenem Namen und einer für seinen kranken Vater habe abgeben wollen. Weil dessen Vater nicht in der Wahlliste stand, hat nun, nach der Erzählung des Stahl, die Kommission den Reinhard Mörder als wählend angestrichen und beide Zettel in die Urne geworfen.

Zeugen: Gemeinderath Stahl und Reinhard Mörder von Vörstetten.

11. Die Gemeinde Wolfenweiler hatte 168 Wahlberechtigte; davon betheiligten sich am 24. v. Mts. 160 und sämmtliche Zettel lauteten auf „Bürklin".

Es erklärt nun aber Jakob Meyer daselbst sich bereit, eidlich zu bestätigen, daß sein Zettel den Namen „Neumann" getragen habe.

Außerdem war in diesem Orte das Gerücht verbreitet, daß in der benachbarten Gemeinde „Föhrenschallstadt" die Wahlberechtigten „bei Vermeiden einer Geldstrafe von fünf Mark" zur Wahlhandlung eingeladen worden seien.

Wir schließen hiermit unsere Darlegung und geben solche dem deutschen Reichstage und insbesondere der Wahlprüfungs-Kommission in der Absicht bekannt, um ermessen zu können, in wiefern diese Thatsachen, in Verbindung mit den im Protokolle vom 28. v. Mts. konstatirten Ungehörigkeiten von Bedeutung für das mit einer Majorität von nur 9 Stimmen abschließende Ergebniß der Wahl gewesen sind oder um

die Wiederholung derselben oder ähnlicher Ungesetzlichkeiten durch entsprechende Aenderungen des Wahlgesetzes oder Anordnung einer besseren Kontrole zu verhüten.

Freiburg, den 24. Februar 1877.

Max Graf von Kageneck. F. J. Hutter, Theilhaber der Herder'schen Verlagshandlung. Ludwig Marbe, Anwalt.

Nr. 192.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Kommission:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 552 der Vertreter des Vereins der Spritfabrikanten und des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, die Tarifirung des Spiritus und Sprit in Wagenladungen betreffend, durch die Beschlüsse des Reichstages über den Antrag von Kardorff und Genossen — Nr. 125 der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Richter** (Meißen), Berichterstatter.

Nr. 193.

Zusammenstellung

des

von den Abgeordneten Becker, Dr. Lasker, Dr. Marquardsen, Struckmann, Dr. Völk und Dr. Wolffson vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend den Zeugnißzwang — Nr. 66. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

den Zeugnißzwang.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Auf alle Strafsachen, welche nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-B. S. 41 ff.) vor die ordentlichen Gerichte gehören, finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 253 ff.) über die Dauer der zur Erzwingung des Zeugnisses zulässigen Haft (§. 69.) Anwendung.

§. 2.

Dieselben Bestimmungen finden auf das Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen der Reichsbeamten, soweit in demselben der Zwang zum Zeugniß zulässig ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Haft nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus angeordnet werden kann.

Wenn jedoch eine vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit (§. 11. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 — R.-G.-Bl. S. 61.) in Frage steht, können die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof eine längere Haft anordnen, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus.

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

den Zeugnißzwang.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Auf alle Strafsachen, welche nach den Bestimmungen des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-B. S. 41 ff.) vor die ordentlichen Gerichte gehören, finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 253 ff.) über die Dauer der zur Erzwingung des Zeugnisses zulässigen Haft (§. 69.) Anwendung.

§. 2.

Fällt fort.

Berlin, den 30. April 1877.

Nr. 194.

Unter-Antrag

zu dem

eventuellen Antrage v. Kleist-Retzow — Nr. 184. der Druckſachen —.

Struckmann, v. Kleist-Retzow. Der Reichstag wolle beſchließen:

1. über den Antrag des Abg. v. Kleiſt-Retzow in zwei getrennten Sätzen abzuſtimmen;
2. den zweiten Satz dahin zu faſſen:

„Die Ertheilung der Erlaubniß kann jedoch in dieſem Falle nur verlangt werden, wenn dem erſten Patentinhaber auf deſſen Verlangen die ſofortige Benutzung der letzteren Erfindung gegen angemeſſene Vergütung in gleicher Weiſe gewährt wird."

Berlin, den 30. April 1877.

Nr. 195.

Interpellation.

Geſtützt auf die Beſtimmungen der Reichsverfaſſung Artikel 4. Nr. 9., nach welchen der Zuſtand der mehreren Staaten gemeinſamen Waſſerſtraßen der Beaufſichtigung ſeitens des Reichs und der Geſetzgebung deſſelben unterliegt, und in Anbetracht, daß

1. der Schiffahrtsverkehr auf der Weſer durch Verſandungen des Fahrwaſſers wiederholten Störungen ausgeſetzt iſt, wodurch die Benutzung dieſer wichtigen Waſſerſtraße auf dem unteren Theile derſelben in hohem Grade erſchwert, auf dem oberen Theile aber ſogar zeitweilig ganz gehemmt wird,
2. die betheiligten Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen für die Ausführung lange beſchloſſener Vorarbeiten behufs einer ſyſtematiſchen und durchgreifenden Verbeſſerung des Fahrwaſſers der Unterweſer, trotz der bereits vor Jahren vom Herrn Reichskanzler im Bundesrathe gegebenen Anregung, noch nichts gethan haben,

richten die Unterzeichneten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

I. Iſt es der Reichsregierung bekannt, daß und weshalb die Ausführung der bereits feſtgeſtellten Vorarbeiten zur Korrektion des Fahrwaſſers auf der Unterweſer noch immer nicht in Angriff genommen wird?

II. Gedenkt die Reichsregierung Maßregeln zu ergreifen, um auf Grund des ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Beaufſichtigungsrechtes den auf der Weſer vorherrſchenden Mißſtänden Abhülfe zu verſchaffen?

Berlin, den 27. April 1877.

Mosle. Dr. Nieper. Spangenberg. Wiggers (Parchim).

Unterſtützt durch:

Albrecht (Oſterode). Dr. Bähr (Caſſel). Dr. Bamberger. Bauer. v. Benda. Bernhardi. Graf Bethuſy-Huc. Dr. Bock. Bode. v. Brand. Dr. Braun. Bürgers. Dr. v. Bunſen (Hirſchberg). Carl Fürſt zu Carolath. Datzl. Dickert. Dieden. Graf zu Dohna-Finkenſtein. Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Freiherr v. Dücker. Flügge. Freiherr zu Frankenſtein. Franſſen. Frühauf. Graf v. Galen. Dr. Genſel. v. Grand-Ry. Grütering. Grumbrecht. Haanen. Dr. Hänel. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hauck. Hausmann (Weſthavelland). Hausmann (Lippe). Freiherr v. Heereman. Hermes. Herz. Dr. Hirſch. Graf v. Holſtein. Holtzmann. Freiherr v. Horneck-Weinheim. Jordan. Dr. Kapp. Dr. Karſten. Katz. v. Keſſeler. Graf v. Kleiſt-Schmenzin. Klotz. Kochann. Kolbe. Kuntzen. Lang. Laporte. Dr. Lasker. Lehr. Dr. Marquardſen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Möring. Morſtadt. Müller (Pleß). Müllner. Dr. Perger. Pogge (Schwerin). v. Puttkamer (Frauſtadt). Reichensperger (Olpe). Rickert (Danzig). Römer. v. Saucken-Julienfelde. Schmidt (Stettin). Schwarz. Scipio. Sombart. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Strecker. Struckmann. Thilo. v. Vahl. v. Waldaw-Reitzenſtein. v. Wedell-Malchow. Dr. Weigel. Windthorſt. Dr. Wolffſon.

Nr. 196.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Geſetzentwurfe, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundſtücken für das Reich — Nr. 139. der Druckſachen —.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld).

Der Reichstag wolle beſchließen:

dem §. 1. folgenden Schlußſatz beizufügen:

„Die endgültige Beſtimmung über den Zweck, welchem die vorſtehend bezeichneten Grundſtücke dauernd dienen ſollen, bleibt bis dahin vorbehalten, daß über die Bauſtellen für das zu errichtende Reichstagsgebäude die Entſcheidung getroffen iſt."

Berlin, den 30. April 1877.

Nr. 197.

Mündlicher Bericht

der

Kommiſſion für die Petitionen

über

die Petition des Vorſtandes des Deutſchen Buchdruckerei-Vereins. II. Nr. 466.

Berichterſtatter: Abgeordneter Feuſtel.

Antrag der Kommiſſion:

Der Reichstag wolle beſchließen:

Die Petition II. Nr. 466. des Vorſtandes des deutſchen Buchdruckerei-Vereins zu Leipzig, dahin gehend, dem Projekte der Errichtung einer

Reichsdruckerei die Genehmigung nicht zu ertheilen, durch die Beschlüsse des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich — Nr. 139. der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Feustel**, Berichterstatter.

Nr. 198.

Berlin, den 30. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen,

nebst dazu gehöriger Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.
Hofmann.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, auf Grund des Artikels 41 der Verfassung, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine Eisenbahn von Teterchen im Bezirk Lothringen nach Bouß in der preußischen Rheinprovinz mit Abzweigung nach Hostenbach auf Rechnung des Reichs anzulegen, die dazu erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung des Baues, zum Erwerb der im Bau befindlichen Bahnstrecke Hostenbach-Völklingen, sowie zur Erweiterung der Bahnhöfe der Linie Courcelles-Teterchen den Betrag von 6.415.000 Mark und zwar in der Weise zu verwenden, daß von diesem Betrage im laufenden Etatsjahre 2.000.000 Mark und im folgenden Etatsjahre 4.415.000 Mark verausgabt werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zweck in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Denkschrift.

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen.

Die Weiterführung der Bahn zwischen Courcelles an der Nied und Teterchen bis Saarlouis ist bereits in dem Erweiterungsplan für das Eisenbahnnetz von Elsaß-Lothringen, welcher in den Motiven zu den Entwürfen der Gesetze vom 18. Juni 1872, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, und vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die vorbezeichneten Bahnen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (siehe Nr. 105/1872 und 82/1873 der Drucksachen des Reichstags), ausführlich dargelegt wurde, vorgesehen.

Durch die Ausführung dieses Projektes wird nicht nur eine neue Eisenbahnverbindung zwischen Metz und Saarlouis hergestellt, welche zwanzig Kilometer kürzer ist als die bestehende, sondern auch mittelst des neuen Anschlusses des elsaß-lothringischen Bahnnetzes an die Saarbahn, über diese und die im Bau befindliche Fischbach-Thalbahn ein zweiter, von der Bahnstrecke Courcelles Forbach-Saarbrücken-Neunkirchen unabhängiger Schienenweg nach der Rhein-Nahe-Bahn und dem Mittelrhein, somit zwischen Metz und Mainz eröffnet, sowie über die Saar- und Eifelbahn resp. über erstere und die Moselbahn eine von der Bahnstrecke Metz-Diedenhofen unabhängige Verbindung mit Köln und Koblenz gewonnen werden.

Die kurze Bahnstrecke Teterchen-Saarlouis bildet mithin das Schlußglied neuer Verbindungen zwischen Metz und den zunächst belegenen Festungen an der Saar und am Rhein und ist deshalb für die Landesvertheidigung von hervorragender Bedeutung. Sie wird gleichzeitig den bestehenden Schienenweg aus dem nördlichen Theile des Kohlengebietes der Saar nach Metz und zu den Eisenhütten an der oberen Mosel und im Norden von Elsaß-Lothringen abkürzen. Der letztere Umstand gewährte einige Aussicht auf die Herstellung der Bahn als Privatunternehmen. Indessen sind alle auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen erfolglos geblieben. Die lothringische Eisenbahngesellschaft, welche die Bahn von Courcelles bis Teterchen erbaut hat, ließ zwar Vorarbeiten für die Fortsetzung derselben nach Saarlouis anfertigen; sie hat indessen einen Antrag auf Ertheilung der Konzession zum Bau bisher nicht gestellt, sich auch zur Ausführung der Bahn nur unter der Bedingung geneigt gezeigt, daß der Betrieb derselben von der Verwaltung der Reichseisenbahnen, welche die Strecke Courcelles-Teterchen gegen Zahlung einer festen Pacht betreibt, gegen Zahlung von 5 Prozent Zinsen für die von der Gesellschaft aufzubringenden Herstellungskosten oder

unter bestimmten Zusicherungen in Bezug auf die Leitung eines Theiles des durchgehenden Verkehrs über die neue Linie und Zahlung eines bestimmten Antheils der Brutto-Einnahme an die Gesellschaft übernommen werde.

Die Annahme der ersteren Bedingung würde, da weder der Bezirk Lothringen, noch Gemeinden oder Private zur Gewährung von Geldbeiträgen sich haben bestimmen lassen, die Verzinsung des gesammten Anlagekapitals der Bahn mit 5 Prozent aus Reichsfonds zur Folge haben. Bezüglich der künftigen Leitung des durchgehenden Verkehrs über die projektirte Linie können mit Rücksicht auf die an diesem Verkehre betheiligten Verwaltungen der anschließenden preußischen Bahnen bindende und dauernde Zusicherungen von Seiten des Reichs überhaupt nicht gemacht werden. Beide Bedingungen sind deshalb als unannehmbar zu erachten.

Es bleibt somit nur übrig, die strategisch überaus wichtige Bahn aus Reichsmitteln herzustellen.

Zur Auffindung der zweckmäßigsten Richtung, in welcher die Bahn von Teterchen bis zur Saarbahn zu führen sein wird, sind mehrere Linien untersucht worden. Nach dem Ergebniß dieser Untersuchungen verdient die Linie von Teterchen über Hargarten mit Umgehung des östlich vom Dorfe Falk belegenen Berges nach Merten und von hier im Thale des Bistbaches abwärts bis zur Station Bouß der Saarbahn oberhalb Saarlouis mit einem Anschluß an die im Bau befindliche Zweigbahn Hostenbach-Völklingen wegen der günstigeren Terrainbildung und geringeren Baukosten den Vorzug vor der direkten Linie von Teterchen über Falk nach Merten und von da über Bisten, Neu-Forweiler und Beaumarais nach Saarlouis.

Die Gesammtlänge der für die Ausführung in Aussicht genommenen Linie beträgt 28 Kilometer. Es wird beabsichtigt, die Bahn zwischen Teterchen und Hargarten, soweit die Richtung derselben mit derjenigen der projektirten Bahn von Carlingen nach Diedenhofen zusammenfällt, im Unterbau zweigeleisig, im Oberbau eingeleisig, den übrigen Theil dagegen im Unter- und Oberbau eingeleisig herzustellen. Die $5{,}5$ Kilometer lange, zweigeleisige Bahnstrecke, mit welcher die Wasserscheide zwischen dem Gebiete der Nied und der Saar überschritten wird, muß zwei Tunnel von zusammen 1.200 Meter Länge erhalten.

Die Baukosten der Bahn sind auf . . veranschlagt. Hierzu treten die Kosten der 2 Kilometer langen Anschlußstrecke Hostenbach-Völklingen, welche gegenwärtig als Privatunternehmen in der Ausführung begriffen und deren Erwerb behufs Gewinnung eines geeigneten Anschlusses zweckmäßig ist, mit .	5.880.000 M.
und die Kosten für die Erweiterung der Bahnhöfe zwischen Courcelles und Teterchen mit	305.000 =
so daß die Gesammtkosten den Betrag von	230.000 =
erreichen werden.	6.415.000 M.

Nr. 199.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich — Nr. 139. der Drucksachen —.

I.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des §. 1.:

a) in Nr. 1. zu streichen die Worte: „sammt der darauf befindlichen Druckerei“
und in Verbindung damit statt: „6.780.000 M.“ zu setzen: „5.000.000 M.“

b) dem Paragraph am Schlusse folgenden Zusatz zu geben:

„Die Verwendung der vorbezeichneten Grundstücke bleibt besonderer, unter Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages zu treffender Bestimmung vorbehalten.“

II.

Dr. **Wehrenpfennig** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Am Schluß von §. 1. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Die definitive Verwendung der Grundstücke bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebs der Druckerei werden vom nächsten Etatsjahr ab gesetzlich festgestellt.

Bis dahin darf die Druckerei unbeschadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen nur zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußischen Staats und zwar nur in dem bisherigen Umfang verwendet werden.“

Berlin, den 1. Mai 1877.

Dr. Wehrenpfennig. Graf v. Bethusy-Huc. Dr. Brockhaus. Fürst zu Carolath. Dr. Lucius. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Dr. Stephani. Rückert (Danzig). Struckmann.

Nr. 200.

Allgemeiner Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Obgleich schon in der 4. und letzten Session des zweiten Reichstages eine Wahlprüfungskommission auf Grund der veränderten Bestimmungen im §. 5. der Geschäftsordnung in Thätigkeit getreten war, hielt die für die erste Session des dritten Reichstages neu gewählte Wahlprüfungskommission es doch für angezeigt, da durch sie zum erstenmal in Folge allgemeiner Neuwahlen eine größere Anzahl angefochtener Wahlen zu prüfen war, in einem kurzen Berichte ihre Gesammtthätigkeit zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Es sind diesmal 41 Wahlen an die Wahlprüfungskommission zur Entscheidung gelangt. Am heutigen Tage hat die Kommission durch Feststellung der letzten drei Berichte ihre Aufgabe, wie dieselbe z. Z. besteht, für sämmtliche Wahlen erfüllt und darüber Beschluß gefaßt. Nur bezüglich einer Wahl, es betrifft dies die Nachwahl im 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise, wo sich die Wahlprüfungskommission veranlaßt gefunden hatte, weitere Aufklärungen von den betreffenden Behörden durch die Vermittelung des Reichskanzler-Amts einzuholen, ist sie außer Stande gewesen, eine auch nur vorläufige Entscheidung zu fällen. Die zur Vorentscheidung erforderlichen Mittheilungen waren bis zum heutigen Tage nicht zu erlangen und es mußte deshalb von einer weiteren Bearbeitung dieser Wahl in der laufenden Session abgesehen werden. Es mag hierbei bemerkt werden,

daß sich der mehrfach eingeschlagene Weg, die Aktenvervollständigung direkt durch das Reichstagspräsidium resp. das Reichskanzleramt zu veranlassen, durch Zeitersparniß und Raschheit bewährt hat.

Von den 40 durch die Wahlprüfungskommission an das Reichstagsplenum gebrachten Wahlen hat dieselbe in zwei Fällen auf Ungültigkeitserklärung, in 8 auf Beanstandung, in den übrigen auf Gültigkeitserklärung angetragen. Im Ganzen sind von ihr 25 schriftliche und 15 mündliche Berichte an das Plenum erstattet, worüber sie in 24 Sitzungen berathen und beschlossen hat.

In einer Reihe von Fällen sind Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren unmittelbar oder je nach dem Ausfall noch nöthiger Erhebungen zur Rektifikation und Abstellung dem Hause zur Kenntniß gebracht worden. Die Wahlprüfungskommission glaubt dabei darauf hinweisen zu sollen, daß die Abtheilungen des Hauses eine übereinstimmende Praxis nicht befolgen, indem mehrere Abtheilungen auch solche Wahlen an die Wahlprüfungskommission verwiesen haben, bei denen eine Anfechtung des Gesammtresultats d. h. der Wahl des proklamirten Abgeordneten, nicht vorliegt, sondern die Beschwerden und Proteste sich nur auf Einzelvorgänge beziehen, welche für die Hauptentscheidung ohne Einfluß sind. In Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Abtheilungen ist die Wahlprüfungskommission der Ansicht, daß der §. 5. der Geschäftsordnung — richtig verstanden — ihr nur solche Wahlen zuweisen will, bei denen es sich um die Gültigkeit der Wahl selbst handelt; und um nicht mit verhältnißmäßig unbedeutenden Einzelfragen überlastet zu werden, muß sie wünschen, daß künftig ohne Ausnahme nach diesem Grundsatze verfahren werde. Wie schon in mehreren mündlichen Berichten Namens der Kommission erklärt worden ist, hat diese sich allerdings nicht für befugt erachtet, derartige ihr zugegangene Wahlakten der betreffenden Abtheilung zurückzugeben.

Außer den erwähnten 41 Wahlen sind an die Wahlprüfungskommission von der 3. Abtheilung zwei andere Gegenstände zur Verhandlung verwiesen. In dem einen Falle handelte es sich um eine Anzeige, wonach eine Anzahl Wähler des 6. Oppelner Wahlkreises beeidigen wollen, daß sie für den gewählten Kandidaten Edler mehr Stimmen in einem Wahlbezirke abgegeben haben, als nach Ausweis des betreffenden Wahlprotokolls für denselben gezählt worden sind. Die Wahl selbst ist, da kein Protest vorlag, gar nicht an die Wahlprüfungskommission gelangt. Die Wahlprüfungskommission hat ihre Stellung zu der hier vorliegenden prinzipiellen Frage schon in dem schriftlichen Bericht betreffs der Wahl im 3. Kreise des Großherzogthums Baden und seitdem wiederholt genommen, so daß, ganz abgesehen von dem oben erörterten formellen Grunde, ein Eingehen auf den Antrag der Abtheilung unnöthig erschien. — Der zweite Gegenstand, welcher von der 3. Abtheilung an die Wahlprüfungskommission gelangte, ist die Aufforderung an dieselbe, die fast bei allen Wahlen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zusammenzustellen. Andere Abtheilungen haben den Versuch einer solchen Zusammenstellung bezüglich der am häufigsten vorkommenden Verstöße selber gemacht. Ueber das Wünschenswerthe einer solchen Auszählung, mit der dann auch Vorschläge verbunden werden müßten, welche ein revidirtes Wahlreglement zum Ziele haben, war die Wahlprüfungskommission völlig einverstanden, und es mag sich für eine spätere Session empfehlen, grade der Wahlprüfungskommission diese Aufgabe zuzuweisen, welche formell nicht innerhalb ihres Mandats liegt. Der gegenwärtigen Wahlkommission war es jedoch bei der Nothwendigkeit, vor Allem ihre eigentliche Pflicht, die Prüfung der an sie gebrachten Wahlen, zu erfüllen, unmöglich, sich dieser Arbeit zu unterziehen. Sie ist aber der Ueberzeugung, daß es für die gründliche Erledigung eines solchen Auftrages von dem größte Werthe wäre, wenn die betreffenden Wahlakten zur Disposition des Reichstages verbleiben und nicht, wie es jetzt geschieht, sofort in die Wahlkreise zurück gesendet werden.

Berlin, den 30. April 1877.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender und Berichterstatter). Eysoldt. Hauck. Frhr. von Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr Rieper. v. Puttkamer (Sorau). v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Wagner.

Nr. 201.

Patentgesetz.

(Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung des Reichstags.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht Statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161., 175. der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt, und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4., 5.).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§. 1. und 2. patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24. Absatz 2. Anwendung.

§. 26.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28. Absatz 2. nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11. Ziffer 2. beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheil die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 30.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 31.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§§. 28. und 29.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe der §§. 28. und 29. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 32.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 33.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 34.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 35.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 36.

Die im §. 12. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 37.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 38.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 39.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kund-

gebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 40.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 41.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 40.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 40.) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. Absatz 1. nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 40.), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§. 42.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 41. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 43.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 41. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Nr. 202.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme mit dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, daß es einer Motivirung des Entwurfs, welcher sich in der Hauptsache dem Wortlaute früher ergangener gleichartiger Gesetze durchaus anschließt, nicht weiter bedürfen wird.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1876 die gemäß §. 29. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Nr. 203.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst einer Berechnung der Matrikularbeiträge und dem durch die Errichtung des Patentamtes bedingten Nachtrage zum Spezialetat des Reichskanzler-Amts mit motivirender Denkschrift dem Reichstage zur verfassungmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die unter Kapitel 20. der Einnahmen des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 425) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1.	Preußen	36.375.264 M.
2.	Bayern	19.717.313 =
3.	Sachsen	4.008.861 =
4.	Württemberg	6.874.942 =
5.	Baden	5.048.550 =
6.	Hessen	1.210.308 =
7.	Mecklenburg-Schwerin . .	790.981 =
8.	Sachsen-Weimar	403.260 =
9.	Mecklenburg-Strelitz . . .	131.122 =
10.	Oldenburg	439.754 =
11.	Braunschweig	474.628 =
12.	Sachsen-Meiningen . . .	266.471 =
13.	Sachsen-Altenburg . . .	201.031 =
14.	Sachsen-Koburg-Gotha . .	251.996 =
15.	Anhalt	293.782 =
16.	Schwarzburg-Sondershausen .	91.806 =
17.	Schwarzburg-Rudolstadt .	104.311 =
18.	Waldeck	73.579 =
19.	Reuß älterer Linie . . .	64.315 =
20.	Reuß jüngerer Linie . . .	127.507 =
21.	Schaumburg-Lippe . . .	46.161 =
22.	Lippe	152.672 =
23.	Lübeck	83.782 =
24.	Bremen	208.153 =
25.	Hamburg	562.535 =
26.	Elsaß-Lothringen	3.041.087 =
	Summe . .	81.044.171 M.

§. 2.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 wird in Ausgabe

auf 135.595 M., nämlich
auf 110.595 M. an fortdauernden und
auf 25.000 M. an einmaligen Ausgaben

und in Einnahme

auf 71.250 M.

festgestellt und tritt dem, durch das Gesetz vom 28. April 1877 (Reichsgesetzblatt S. 425) festgestellten Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 hinzu.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des in dem vorstehenden §. 2. festgestellten Mehrbedarfs von 64.345 M. sind, soweit derselbe nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Anlage.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1878. M.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		I. **Reichskanzler-Amt.**	
8a.		Patentamt.	
	1./2.	Besoldungen	62.280
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	2.790
	4./5.	Andere persönliche Ausgaben	8.025
	6./7.	Sächliche Ausgaben	37.500
		Summe Kapitel 8a.	110.595
		Einmalige Ausgaben.	
1.		I. **Reichskanzler-Amt.**	
	10.	Zur Einrichtung einer Fachbibliothek für das Patentamt, erste Rate . . .	25.000
		Summe der Ausgabe.	135.595
		Einnahme.	
		VI. **Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.**	
6.	5a.	Reichskanzler-Amt	71.250
		Summe der Einnahme für sich.	

Denkschrift.

In dem, dem Reichstage vorliegenden Entwurfe eines Patentgesetzes ist unter dem Namen Patentamt die Errichtung einer Reichsbehörde für Patentangelegenheiten vorgesehen. Wenn das Gesetz, wie anzunehmen ist, wesentlich nach Maßgabe der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse zur Annahme gelangt, so werden durch einen Nachtragsetat noch für das laufende Verwaltungsjahr die Mittel zu seiner Unterhaltung bereit gestellt werden müssen, da das Gesetz nach der Schlußbestimmung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Für die Ausgaben kommen zunächst die Besoldungen in Betracht. Das Patentamt soll aus einem Vorsitzenden, aus mehreren ständigen und einer größeren Anzahl nicht ständiger Mitglieder bestehen. Die Zahl der ständigen Mitglieder ist vorläufig auf 3 beschränkt und die Stellen derselben müssen nach dem Gesetzentwurf mit solchen Mitgliedern besetzt werden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Die Zahl der nicht ständigen Mitglieder ist vorläufig auf 20 bemessen. Keine dieser Stellen soll in der Art besetzt werden, daß sie die Thätigkeit des Inhabers vollständig in Anspruch nimmt. Einzelne werden als Nebenamt technisch gebildeten Beamten verliehen werden können, die übrigen müssen an technische Sachverständige, welche in einem Beamtenverhältniß sich nicht befinden, übertragen werden. Die Besoldung der nicht ständigen Mitglieder wird nicht in allen Stellen die gleiche zu sein brauchen, da manche Mitglieder für solche Gebiete der Technik zu berufen sein werden, auf welchen Patentgesuche seltener vorkommen. Jedenfalls wird vorläufig der Verwaltung einiger Spielraum in der Bemessung der Einzelgehälter gelassen werden müssen. Hiernach werden die Besoldungen wie folgt veranschlagt:

1 Vorsitzender 3000 ℳ,
3 ständige Mitglieder mit je 1500 ℳ,
20 nicht ständige Mitglieder von 1500 bis 4000 ℳ.

Der Bureaudienst erfordert eine Anzahl von Stellen, welche nicht als Nebenamt verwaltet werden können, und zwar einen Beamten, welcher die gesammten Bureaugeschäfte zu leiten und außerdem die Kassenkontrole zu übernehmen haben würde, drei andere Beamte, von denen einer, neben Expeditionsarbeiten, die Kasse, der zweite, neben Expeditionsarbeiten, die Bibliothek und Sammlungen zu verwalten, der dritte endlich den Registratur- und Journaldienst zu übernehmen haben würde.

Die Besoldungen bemessen sich nach denjenigen der Beamten gleicher Kategorie am Kaiserlichen Statistischen Amte und bei der Normal-Eichungskommission. Für eine Stelle ist außerdem eine pensionsfähige Zulage von 800 ℳ jährlich in Aussicht genommen mit Rücksicht darauf, daß zur befriedigenden Erledigung der Geschäfte mindestens von einem dieser Beamten neben der für den Bureaudienst im Allgemeinen erforderlichen Qualifikation eine gewisse theoretische Vorbildung auf dem Gebiete der die chemische und mechanische Technik berührenden Wissenschaften, sowie innerhalb der Technik selbst verlangt werden muß. Weiterhin werden zwei Kanzleisekretäre und drei Kanzleidiener, von denen einem in den Diensträumen der Behörde eine Wohnung zu gewähren sein dürfte, erforderlich werden. Hiernach wären zu veranschlagen:

4 Bureaubeamte von 2100 bis 4200 ℳ, 2 Kanzleisekretäre von 1650 bis 2250 ℳ, 3 Kanzleidiener mit durchschnittlich 1080 ℳ

Es waren endlich in den Etat einzustellen:

an Remunerationen für besondere Dienstleistungen 10.000 ℳ.,

da das Patentamt in die Lage kommen kann, noch andere Sachverständige als die eigenen Mitglieder in einzelnen Fragen als Gutachter zu hören.

Die sachlichen Ausgaben werden auf 50.000 ℳ veranschlagt. Davon entfallen auf amtliche Veröffentlichungen 10.000 ℳ. Das Patentamt wird Sorge zu tragen haben, daß die Beschreibungen und Zeichnungen der patentirten Erfindungen in einem amtlichen Blatte, das für Jedermann käuflich ist, veröffentlicht werden. Die Kosten dieser Veröffentlichungen sind zunächst schwer zu schätzen; der Erlös aus dem Verkaufe wirkt auf ihre Höhe erheblich ein. Wenn derselbe indeß zur Deckung der Herstellungskosten verwendet und der Fonds überhaupt übertragungsfähig gemacht wird, so dürfte die veranschlagte Summe genügen.

Die Bibliothek des Patentamtes bedarf einer regelmäßigen Vervollständigung durch die neuen Erscheinungen auf allen Gebieten der technischen Wissenschaft und Praxis. Daher dürfte anzusetzen sein für die

Vermehrung der Bibliothek 5000 ℳ.

Ferner sind erforderlich für

Amtsbedürfnisse 25.000 ℳ

mit Rücksicht darauf, daß die Kosten der amtlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger aus den Mitteln des Patentamtes bestritten werden müssen.

Endlich wird die Miethe der erforderlichen Geschäftsräume voraussichtlich 10.000 ℳ beanspruchen.

Den ordentlichen Ausgaben des Patentamtes stehen als ordentliche Einnahmen die Patentgebühren und die für die Kosten des Verfahrens vor dem Patentamte zu entrichtenden Pauschbeträge gegenüber. Aus den letzteren ist eine Einnahme von 70.000 ℳ, aus den ersteren, für das gegenwärtige Jahr, nur eine Einnahme von 25.000 ℳ zu erwarten. Dabei ist davon ausgegangen, daß die Zahl der Patentgesuche etwa 3000, die Zahl der Patentertheilungen zwischen 700 und 800 betragen wird. Diese erstjährige Einnahme ist selbstverständlich nicht maßgebend für die Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse des Patentamtes. Die Einnahmen des letzteren müssen vielmehr so lange wachsen, als die durch neue Patentertheilungen fortdauernd eintretende Vermehrung der in Kraft stehenden Patente nicht durch das Erlöschen anderer Patente, welches in Folge des Ablaufs ihrer Geltungsfrist eintritt, ausgeglichen wird. Zu einer gewissen Stetigkeit in der Höhe seiner Einnahmen, wird das Patentamt daher erst nach 15 Jahren, als der längsten Dauer der Patente, gelangen.

An außerordentlichen Ausgaben kommen nur die Kosten in Betracht, welche aufgewendet werden müssen, um ältere Werke und Zeitschriften für die Bibliothek des Patentamtes zu beschaffen. Diese Kosten werden auf 100.000 ℳ veranschlagt werden können, welche in vier Jahresraten flüssig zu machen sein dürften.

In dem Etatsentwurf, welcher den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten entspricht, sind selbstverständlich die Ansätze nur auf den Bedarf bezw. die Einnahme für einen dreivierteljährigen Zeitraum — vom 1. Juli l. J. bis Ende März 1878 — bemessen.

Nr. 204.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

betreffend

die Zusammenstellungen der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten, auf Grund des Artikels 5. Ziffer 1—7. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge — Nr. 86. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert (Danzig).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Art. V. Abs. 4. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung vom 8. Juli 1872, dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. V. Nr. 1—7. des vorerwähnten Gesetzes liquidirten Beträge, nämlich:

A. Für den vormaligen Norddeutschen Bund:

1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1875 verrechnet hat, auf	4.489.047,49 M.
2. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1875 verrechneten Ausgaben auf .	632.135,93 =
zusammen . .	5.121.183,42 M.
nach Abzug	
3) des von der Marineverwaltung für das Jahr 1875 berechneten Einnahmeüberschusses von	340.552,16 M.
4) der von der Telegraphenverwaltung für dasselbe Jahr berechneten Einnahme von .	995,46 "
zusammen . .	341.547,62 "
Uebertrag	4.779.635,80 M.

B. für Bayern:

5) die Ausgaben, welche die Königlich bayerische Regierung für die Jahre 1874 und 1875, bezw. nachträglich verrechnet hat, auf. .	437.018,93 =
in Summa auf . .	5.216.654,73 M.

festzustellen;

b) mit den in der auf das Liquidat A. 2. bezüglichen Denkschrift des Reichskanzleramts vom 3. Dezember 1876 enthaltenen Vorschlägen unter I. über die Berichtigung der auf die okkupirt gewesenen französischen und elsaß-lothringischen Bahnen entfallenden Militärtransportgelder und unter II. über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf den von der Eisenbahnbetriebs-Kommission zu Saarbrücken verwalteten französischen Bahnstrecken sich einverstanden zu erklären.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden. — **Rickert** (Danzig), Berichterstatter.

Nr. 205.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, das beiliegende, zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens vereinbarte Protokoll über den Verkehr im Sulu-Archipel d. d. Madrid, den 11. März 1877

nebst einer deutschen Uebersetzung und einer erläuternden Denkschrift mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die Anlagen gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An

den Präsidenten des Reichstags

Herrn von Forckenbeck,

Hochwohlgeboren.

Les Soussignés

Son Excellence Don Manuel Silvela, Ministre d'Etat de Sa Majesté le Roi d'Espagne;

Monsieur le Comte de Hatzfeldt, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne;

et le très honorable Austen Henry Layard, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique;

étant chargés par leurs Gouvernements respectifs de mettre un terme aux difficultés survenues dans les mers de Sulu (Joló), et de régler à cet effet d'une manière définitive la liberté du commerce dans ces mers, reconnue par les Notes de Monsieur le Ministre d'Etat d'Espagne du 15. Avril 1876 aux Représentants de l'Allemagne et de la Grande Bretagne;

après avoir examiné avec attention les antécédents de la question et notamment les négociations antérieures à ce sujet entre les Gouvernements de l'Allemagne et de l'Angleterre d'une part et le Gouvernement Espagnol de l'autre, se sont mis d'accord sur le protocole suivant.

Monsieur le Ministre d'Etat d'Espagne expose au nom de son Gouvernement:

Considérant les précédents qui résultent de la restitution des navires allemands „Marie Louise“ et „Gazelle“ et de l'indemnité accordée pour leurs cargaisons en 1873 et 1874, ainsi que de la double restitution du navire allemand „Minna“ en 1875 et 1876; tenant dûment compte des nécessités toujours croissantes de la navigation et du commerce et surtout de l'état légal établi par les Notes de Monsieur le Ministre d'Etat d'Es-

pagne du 15 Avril dernier et par la publication officielle de ces Notes par les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne, ainsi que par les instructions conformes données par ces derniers à leurs Consuls, Agents et Commandants de forces navales, le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Espagne reconnaît que le système qui obligeait les navires de commerce allant à l'archipel de Sulu de toucher auparavant à Zamboanga, de payer des droits et d'obtenir dans ce port un permis de navigation, ne saurait être maintenu. Il croit au contraire devoir reconnaître, d'accord avec le contenu des Notes du 15 Avril dernier, la liberté complète du trafic et du commerce direct des navires et des sujets de l'Empire d'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances avec l'archipel de Sulu.

Considérant que les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne ont insisté dans toutes leurs réclamations sur la liberté de la navigation du commerce et du trafic direct avec et dans l'archipel de Sulu, que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Espagne reconnaît ne pouvoir offrir des facilités au commerce dans les points non occupés du dit archipel en compensation des droits et payements qu'il en exigerait, mais que par contre il assurera aux navires et aux sujets de l'Allemagne, de l'Angleterre et des autres Puissances dans les points de l'archipel de Sulu occupés par lui une complète sécurité et des établissements assurant l'exercice de leur commerce, Monsieur le Ministre d'Etat d'Espagne fait observer qu'il n'y a pas de motifs pour excepter, dans les points occupés par l'Espagne, les navires et les sujets précités des formalités et des règlements généraux et des impôts ordinaires, dont la nature sera indiquée par le présent protocole.

Les Représentants soussignés de l'Allemagne et de la Grande Bretagne s'en réfèrent de leur côté aux Notes et aux communications officielles adressées par eux relativement à cette question au Gouvernement Espagnol et réclament de celui-ci la reconnaissance de la liberté absolue du commerce et du trafic avec toutes les parties de l'archipel de Sulu, reconnaissance qui a été établie, en ce qui concerne le Gouvernement Espagnol, par les Notes du 15. Avril 1876.

En conséquence de l'exposé précédent et comme résumé de leurs conférences, les soussignés ont adopté les déclarations suivantes.

I.

Le commerce et le trafic direct des navires et des sujets de l'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances sont déclarés et seront absolument libres avec l'archipel de Sulu et dans toutes ses parties, ainsi que le droit de pêche sans préjudice des droits reconnus à l'Espagne par le présent protocole, conformément aux déclarations suivantes.

II.

Les autorités espagnoles ne pourront pas exiger à l'avenir que les navires et les sujets de l'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances, se rendant en toute liberté à l'archipel de Sulu, d'un point à un autre de celui-ci sans distinction, ou de là dans toute autre partie du monde, touchent avant ou après à un point désigné dans l'archipel ou ailleurs, qu'ils payent des droits quelconques ou se procurent une permission de ces autorités, qui de leur côté s'abstiendront de tout empêchement et de toute intervention dans le trafic susdit.

Il est bien entendu que les autorités espagnoles n'empêcheront d'aucune manière et sous aucun prétexte l'importation et l'exportation libre de tous les genres de marchandises sans exception, sauf dans les points occupés et conformément à la déclaration III, et que dans tous les points non occupés effectivement par l'Espagne ni les navires, ni les sujets précités, ni leurs marchandises ne seront soumis à aucun impôt ou droit ou payement quelconque, ni à aucun règlement sanitaire ou autre.

III.

Dans les points occupés par l'Espagne dans l'archipel de Sulu, le Gouvernement espagnol pourra introduire des impôts et des règlements sanitaires et autres pendant l'occupation effective des points indiqués. Mais de son côté l'Espagne s'engage à y entretenir les établissements et les employés nécessaires pour les besoins du commerce et pour l'application des dits règlements.

Il est néanmoins expressément entendu, et le Gouvernement espagnol étant résolu de son côté à ne pas appliquer aux points occupés des règlements restrictifs, prend volontiers l'engagement, qu'il n'introduira pas dans ces points des impôts ni des droits supérieurs à ceux fixés par les tarifs de l'Espagne ou par les traités ou conventions entre l'Espagne et toute autre Puissance. Il n'y mettra pas non plus en vigueur des règlements exceptionnels applicables au commerce et aux sujets de l'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances.

Dans le cas où l'Espagne occuperait effectivement d'autres points dans l'archipel de Sulu, en y entretenant les établissements et les employés nécessaires aux besoins du commerce, les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne ne feraient pas d'objection à l'application des mêmes règles stipulées pour les points actuellement occupés. Mais afin de prévenir des nouveaux cas de réclamations qui pourraient résulter de l'incertitude du commerce à l'égard des points occupés et régis par des règlements et tarifs, le Gouvernement Espagnol communiquera dans chaque cas l'occupation effective d'un point dans l'archipel de Sulu aux Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne et en informera en même temps le commerce par une notification conforme publiée dans les journaux officiels de Madrid et de Manila. Quant aux tarifs et aux règlements de commerce stipulés pour les points actuellement occupés, ils ne seront applicables aux points occupés ultérieurement par l'Espagne qu'après un délai de six mois à partir de cette publication dans le journal officiel de Madrid.

Il est toujours convenu qu'aucun navire ou sujet de l'Empire d'Allemagne, de la Grande Bretagne ou des autres Puissances ne sera obligé de toucher à un des points occupés, ni en allant ni en revenant d'un point non occupé par l'Espagne, et qu'aucun préjudice ne pourra lui être causé pour ce motif ni pour aucun genre de marchandises à destination pour un point non occupé de l'archipel.

IV.

Les trois Gouvernements représentés par les soussignés s'engagent réciproquement à publier les présentes déclarations et à les faire respecter strictement par leurs représentants, agents consulaires et commandants de forces navales dans les mers orientales.

V.

Si les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne n'ont pas refusé leur adhésion au présent protocole dans un délai de quinze jours à partir d'aujourd'hui, ou s'ils notifient leur adhésion avant ce terme par

l'entremise de leurs représentants soussignés, les présentes déclarations entreront immédiatement en vigueur.

Fait à Madrid ce onze Mars dix huit cent soixante dix et sept.

(sign.) (sign.)
Manuel Silvela. P. Hatzfeldt. A.H. Layard.

Uebersetzung.

Die Unterzeichneten

Seine Excellenz Don Manuel Silvela, Staats-Minister Seiner Majestät des Königs von Spanien;

Herr Graf von Hatzfeldt, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers;

und der sehr ehrenwerthe Austen Henry Layard, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Großbritannischen Majestät;

von ihren betreffenden Regierungen beauftragt, die in den Gewässern von Sulu (Jolo) entstandenen Schwierigkeiten zum Abschluß zu bringen und zu diesem Zwecke die durch die Noten des Spanischen Herrn Staatsministers an die Vertreter Deutschlands und Großbritanniens vom 15. April 1876 anerkannte Handelsfreiheit in diesen Gewässern endgültig zu regeln;

haben sich, nachdem sie die der Frage vorausgegangenen Thatsachen und insbesondere die hierüber zwischen den Regierungen Deutschlands und Englands einerseits und der Regierung Spaniens andererseits früher geführten Verhandlungen eingehend geprüft hatten, über das nachfolgende Protokoll geeinigt:

Der spanische Herr Staatsminister erklärt im Namen seiner Regierung:

Mit Rücksicht auf die Präcedenzfälle, als welche die in den Jahren 1873 und 1874 erfolgte Herausgabe der deutschen Schiffe „Marie Louise" und „Gazelle" und die für die Ladungen derselben zugestandene Entschädigung, sowie die zweimalige Herausgabe des deutschen Schiffes „Minna" in den Jahren 1875 und 1876 anzusehen sind; in gebührender Berücksichtigung der immer wachsenden Bedürfnisse der Schifffahrt und des Handels und namentlich der Rechtslage, welche durch die Noten des Spanischen Herrn Staatsministers vom 15. April vorigen Jahres und durch die amtliche Bekanntmachung dieser Noten von Seiten der Regierungen Deutschlands und Großbritanniens, sowie durch die von diesen letzteren ihren Konsuln, Agenten und Befehlshabern der maritimen Streitkräfte demgemäß ertheilten Instruktionen geschaffen worden ist, erkennt die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien an, daß das System, welches die nach dem Sulu-Archipel gehenden Handelsschiffe nöthigte, vorher Zamboanga anzulaufen, in diesem Hafen Zölle zu entrichten und einen Schifffahrtspaß zu lösen, nicht aufrecht erhalten werden kann. Sie glaubt im Gegentheil, in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Noten vom 15. April vorigen Jahres, die vollständige Freiheit des Handels und des direkten Verkehrs der Schiffe und Angehörigen des Deutschen Reiches, Großbritanniens und der anderen Mächte mit dem Sulu-Archipel anerkennen zu müssen.

In Erwägung, daß die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens in allen ihren Reklamationen auf der Freiheit der Schifffahrt, des Handels und des direkten Verkehrs mit und in dem Sulu-Archipel bestanden haben, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien anerkennt, in den unbesetzten Plätzen des gedachten Archipels dem Handel keine Erleichterung als Gegenleistung für die von demselben zu erhebenden Zölle und Abgaben bieten zu können, daß sie aber umgekehrt den Schiffen und Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der anderen Mächte in den von ihr besetzten Plätzen des Sulu-Archipels vollständige Sicherheit und Einrichtungen, welche ihnen die Ausübung des Handels verbürgen, gewährleisten wird, macht der Spanische Herr Staatsminister geltend, daß keine Gründe dafür vorliegen, um an den von Spanien besetzten Plätzen die vorgenannten Schiffe und Angehörigen von den allgemeinen Förmlichkeiten und Vorschriften und von den gewöhnlichen Abgaben auszunehmen, deren Natur durch das gegenwärtige Protokoll näher bestimmt wird.

Die unterzeichneten Vertreter Deutschlands und Großbritanniens nehmen ihrerseits Bezug auf die Noten und offiziellen Mittheilungen, welche sie in dieser Frage an die Spanische Regierung gerichtet haben, und verlangen von dieser die Anerkennung der vollständigen Freiheit des Handels und des Verkehrs mit allen Theilen des Sulu-Archipels, eine Anerkennung, welche Seitens der Spanischen Regierung durch die Noten vom 15. April 1876 ausgesprochen worden ist.

In Folge der vorstehenden Darlegung und als Ergebniß ihrer Berathungen haben die Unterzeichneten folgende Deklarationen vereinbart.

I.

Der Handel und der direkte Verkehr der Schiffe und der Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der andern Mächte mit dem Sulu-Archipel und in allen seinen Theilen sind für frei erklärt und sollen uneingeschränkt frei sein, ebenso wie das Recht der Fischerei, unbeschadet der Rechte, welche durch das gegenwärtige Protokoll in Gemäßheit der folgenden Deklarationen Spanien zugestanden werden.

II.

Die Spanischen Behörden sollen in Zukunft nicht verlangen dürfen, daß die Schiffe und die Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der anderen Mächte, welche sich in voller Freiheit nach dem Sulu-Archipel, oder innerhalb desselben von einem Platze nach einem anderen ohne Unterschied, oder von dort nach irgend einem anderen Theile der Erde begeben, vorher oder nachher einen bestimmten Platz im Archipel oder anderswo berühren, daß sie irgend welche Zölle entrichten, oder von jenen Behörden eine Erlaubniß einholen; die Letzteren sollen ihrerseits sich jeder Hinderung des obenbezeichneten Verkehrs und jeder Einmischung in denselben enthalten.

Es versteht sich, daß die Spanischen Behörden in keiner Weise und unter keinem Vorwande die freie Ein- und Ausfuhr von Waaren irgend welcher Art ohne Ausnahme, außer in den besetzten Plätzen und in Uebereinstimmung mit der Deklaration III., hindern werden, und daß in allen von Spanien nicht effektiv besetzten Plätzen die vorbezeichneten Schiffe und Angehörigen, sowie deren Waaren, weder irgend welcher Abgabe oder irgend welchem Zoll oder irgend welcher Zahlung, noch irgend einem Gesundheits- oder anderen Reglement unterworfen werden.

III.

In den von Spanien im Sulu-Archipel besetzten Plätzen darf die Spanische Regierung Abgaben und Gesundheits- und andere Reglements während der effektiven Besetzung der bezeichneten Plätze einführen. Spanien verpflichtet sich jedoch seinerseits, daselbst die für die Bedürfnisse des Handels und zur Anwendung der gedachten Reglements nothwendigen Anstalten und Beamten zu unterhalten.

Es wird gleichwohl ausdrücklich bestimmt, und die Spanische Regierung, welche ihrerseits entschlossen ist, in den besetzten Plätzen keine beschränkenden Verordnungen in Anwen-

dung zu bringen, übernimmt bereitwillig die Verpflichtung, daß sie in diesen Plätzen keine höheren, als die durch die Spanischen Tarife oder durch die Verträge und Konventionen zwischen Spanien und irgend einer anderen Macht festgesetzten Abgaben und Zölle erheben wird. Auch wird sie dort ebensowenig Ausnahms-Verordnungen in Kraft setzen, welche auf den Verkehr und auf die Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der andern Mächte Anwendung fänden.

Für den Fall, daß Spanien andere Punkte im Sulu-Archipel effektiv besetzen sollte, indem es daselbst die für die Bedürfnisse des Handels nothwendigen Anstalten und Beamten unterhielte, würden die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens gegen die analoge Anwendung der für die gegenwärtig besetzten Plätze vereinbarten Regeln keinen Einspruch erheben. Um jedoch neuen Reklamationsfällen vorzubeugen, welche sich aus der Ungewißheit der Handeltreibenden in Betreff solcher Plätze ergeben könnten, welche besetzt und Reglements und Tarifen unterworfen sind, wird die Spanische Regierung in jedem einzelnen Falle die effektive Besetzung eines Platzes im Sulu-Archipel den Regierungen Deutschlands und Großbritanniens mittheilen und gleichzeitig die Handeltreibenden durch eine entsprechende, in den amtlichen Zeitungen von Madrid und Manila veröffentlichte Bekanntmachung davon unterrichten. Die für die gegenwärtig besetzten Plätze vereinbarten Tarife und Handelsvorschriften sollen auf die später von Spanien besetzten Plätze erst nach einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der betreffenden Bekanntmachung in der amtlichen Zeitung von Madrid ab gerechnet, anwendbar sein.

Es ist dabei immer vorausgesetzt, daß kein Schiff und kein Angehöriger des Deutschen Reiches, Großbritanniens, oder der andern Mächte verpflichtet sein soll, einen der besetzten Plätze zu berühren, sei es auf der Fahrt nach oder von einem der von Spanien nicht besetzten Plätze, und daß demselben, weder aus diesem Grunde, noch wegen irgend einer Gattung der für einen nicht besetzten Platz des Archipels bestimmten Waaren ein Nachtheil verursacht werden darf.

IV.

Die drei, durch die Unterzeichneten vertretenen Regierungen verpflichten sich gegenseitig, die gegenwärtigen Deklarationen zu veröffentlichen und dieselben durch ihre Vertreter, Konsularbeamten und Befehlshaber der maritimen Streitkräfte in den östlichen Meeren genau befolgen zu lassen.

V.

Wenn die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens ihre Zustimmung zu dem gegenwärtigen Protokoll innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen von heute an nicht verweigert haben, oder wenn sie ihre Zustimmung vor Ablauf dieser Frist durch die Vermittelung ihrer unterzeichneten Vertreter erklären lassen, so sollen die gegenwärtigen Deklarationen sofort in Kraft treten.

Geschehen zu Madrid, den 11. März 1877.

(gez.) Manuel Silvela. (gez.) Hatzfeldt. Layard.

Denkschrift.

Das General-Gouvernement der Philippinen hat seit einigen Jahren versucht, das in diesen Besitzungen Spaniens bestehende, für die Entwickelung des fremden Handels ungünstige Kolonialsystem auch auf den benachbarten Sulu-Archipel auszudehnen. Entbehrten schon die in dieser Absicht zur Regelung des Verkehrs in den Sulu-Gewässern in Manila erlassenen Verordnungen für ihre Gültigkeit gegenüber den Handeltreibenden und den Schiffen nichtspanischer Nationalität der hierzu erforderlichen staatsrechtlichen Voraussetzungen, so gaben die zur Durchführung solcher Verordnungen angewandten Zwangsmittel umsomehr Grund zu Beschwerden, als hierbei auch die Grundsätze des internationalen Seerechts verletzt wurden. Da der Handel mit den Sulu-Inseln und mit dem zum Sultanat dieses Namens gehörigen Küstenstrich an der Nordostseite von Borneo größtentheils unter Deutscher Flagge betrieben wird, so ist die Reichsregierung in erster Linie berufen gewesen, sich der durch solche Maßregeln hervorgerufenen Reklamationen anzunehmen.

Der Umstand jedoch, daß die Ladung des im August 1873 gleichzeitig mit dem deutschen Schiff „Gazelle" von Spanischen Kriegsschiffen im SuluArchipel aufgebrachten deutschen Schiffs „Marie Luise" zum Theil englisches Eigenthum war, begründete ein solidarisches Interesse Deutschlands und Großbritanniens an der Sicherung ihres Handels gegen weitere Beeinträchtigungen dieser Art.

In Folge gleichzeitiger Schritte des Deutschen und des Englischen Gesandten verfügte die Spanische Regierung in den Jahren 1874 und 1875, jene Schiffe freizugeben und die Rhederei- und die Ladungs-Interessenten für die aus der Beschlagnahme entstandenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen. Diese rein thatsächliche Erledigung unserer Reklamationen erwies sich jedoch bald als nicht ausreichend. Im Herbst 1875 erfolgte nämlich die Beschlagnahme des deutschen Schiffs „Minna" unter Umständen, welche keinen Zweifel ließen, daß die Spanischen Behörden in den Philippinen und die dort stationirten Kriegsschiffe den Anspruch auf Kontrolirung und Beschränkung des fremden Handels im Sulu-Archipel bei vorkommender Gelegenheit wieder zu erheben und durchzusetzen versuchen würden, so lange sie nicht durch unzweideutige Befehle aus Madrid über die Rechte fremder Nationen vollständig aufgeklärt seien.

Die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens zögerten nicht, im Wege gemeinsamer Vorstellungen bei der Königlich Spanischen Regierung auf die Ertheilung solcher, die Frage prinzipiell entscheidender Befehle hinzuwirken.

Das erwünschte Ergebniß dieser Schritte waren zwei am 15. April 1876 an die Gesandten des Deutschen Reichs und Großbritanniens in Madrid gerichtete Noten des damaligen Spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsministers Calderon Collantes. Diese Noten enthielten das ausdrückliche Anerkenntniß, daß, welche Beziehungen immer zwischen Spanien und Sulu bestehen möchten, doch keiner dieser beiden Staaten das Recht besitze, den Handel und den direkten Verkehr deutscher, englischer und anderer fremder Schiffe und Angehörigen mit den Häfen des Sulu-Archipels zu untersagen oder zu erschweren. Dieser Erklärung war die Versicherung hinzugefügt, daß die dem entsprechenden Befehle an die Spanischen Behörden und Kriegsschiffe erlassen seien.

Zu unserer Ueberraschung ergab sich auch aus dieser Abmachung nicht die für unsere Schifffahrt unerläßliche Sicherheit.

Schon im Sommer und Herbst des vorigen Jahres wurden das Schiff „Minna" und Mandatare deutscher und englischer Handelshäuser abermals im Verkehr und Handelsbetrieb mit den Einwohnern der Sulu-Inseln durch Spanische Kriegsschiffe unter Gewaltthätigkeiten behindert. Auch die ersten im November v. J. von Madrid ergangenen telegraphischen Befehle an den damaligen (seitdem ersetzten) General-Gouverneur der Philippinen hatten nicht die gewünschte Wirkung, weitere Verkehrsstörungen zu verhindern.

Bei den in diesem Anlaß wieder aufgenommenen Verhandlungen überzeugten sich die drei Kabinete von der Nothwendigkeit, die Frage nunmehr in einer Form zu regeln, durch welche jedes Mißverständniß und jede irrthümliche oder will-

kürliche Auslegung der bisher einerseits erlassenen Instruktionen aus geschlossen werde.

Sie verständigten sich deshalb über die Unterzeichnung eines Aktenstückes, dessen Inhalt für die Behörden und Kriegsschiffe der drei Länder unbedingt maßgebend und verpflichtend zu sein bestimmt ist.

Aus diesen Thatsachen und Erwägungen, in Verbindung mit dem allseitigen Wunsch, diese Streitfrage in einer, den freundschaftlichen Beziehungen beider Höfe zu der spanischen Regierung entsprechenden Weise beizulegen, ist das Protokoll vom 11. März d. J. hervorgegangen.

Die spanische Regierung erkennt darin nochmals grundsätzlich und rückhaltslos an, daß der Handels- und Schifffahrtsverkehr mit und im Sulu-Archipel frei ist und frei bleiben soll. Die Ausübung der Befugnisse, welche ihr für die von Spanien effektiv besetzten Plätze ausnahmsweise zugestanden werden, ist an solche Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, daß davon eine Benachtheiligung des fremden Handels nach Ueberzeugung der Deutschen und der Englischen Regierung nicht zu besorgen ist. Insbesondere erscheint die Möglichkeit einer plötzlichen und willkürlichen Schädigung der fremden Handelsunternehmungen durch Zollerhebung Angesichts der Bestimmungen der dritten Deklaration ausgeschlossen. Die Untersagung jeden Zwanges zum Besuch besetzter Häfen wird die Folge haben, daß ein solcher Besuch da unterbleibt, wo keine Aussicht auf Gewinn vorhanden ist. Die Spanische Regierung wird daher an den von ihr etwa besetzten Plätzen schon im eigenen Interesse nur mäßige Zölle erheben. Da zudem nur solche Plätze als effektiv besetzt im Sinne des Protokolls anzusehen sind, wo Spanien die für die Sicherheit und Erleichterung des Handels nothwendigen Beamten und Einrichtungen dauernd unterhält, und da eine Zollerhebung auch an solchen Plätzen erst sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung beginnen darf, so sind die Handeltreibenden gegen plötzliche Veränderungen gesichert und werden in Zukunft an Spanische Zollkassen nur da noch Abgaben entrichten, wo die letzteren, wie in dem Eingang des Protokolls Spanischer Seits ausdrücklich anerkannt wird, den Charakter einer Gegenleistung für Spanischer Seits gebotene Vortheile haben.

Ist durch diese prinzipielle Regelung des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs im Sulu-Archipel neuen Beeinträchtigungen unseres Handels in jenen Gewässern wirksam vorgebeugt, so sind auch die seit dem 15. April v. J. entstandenen Reklamationen durch eine, vor Unterzeichnung des Protokolls an den Kaiserlichen Gesandten in Madrid gerichtete Note des jetzigen Spanischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Staatsministers Silvela, vollkommen befriedigend erledigt worden. Die Spanische Regierung hat darin die Rechtswidrigkeit der oben erwähnten Handlungen ihrer Behörden und Schiffs-Kommandanten gegen deutsche Angehörige und Schiffe ausdrücklich anerkannt und uns die volle Entschädigung der betroffenen Personen, nach Maßgabe eines hierfür vorher vereinbarten Verfahrens, zugesichert.

Hiernach darf das Ergebniß dieser durch mancherlei Umstände und Zwischenfälle sachlich und formell erschwerten Verhandlungen als ein den Interessen des Deutschen Reiches und seiner Angehörigen entsprechendes und für die Entwickelung des deutschen Handels vortheilhaftes bezeichnet werden.

Nr. 206.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß A. 7. (II. 7.) 32. (II. 33.) 40. (II. 41.) 45. (II. 46.) 82. (II. 85.) 91. (II. 94.) 96. (II. 99.)

Zweites Verzeichniß. 60. (II. 173.) 73. (II. 187.)

Drittes Verzeichniß A. 4. (II. 225.) 8. (II. 229.) 28. (II. 249.) 47. (II. 273.) 67. (II. 294.)

Viertes Verzeichniß A. 90. (II. 405.) 95. (II. 411.) 98. (II. 414.)

Fünftes Verzeichniß A. 11. (II. 446.) 32. (II. 467.) 33. (II. 468.) 93. (II. 528.) 169. (II. 606.)

Sechstes Verzeichniß. 23. (II. 635.) 25. (II. 637.) 48. (II. 660.) 92. (II. 704.) 169. (II. 781.) 171. (II. 783.).

Siebentes Verzeichniß A. 8. (II. 793.) 9. (II. 794.) 10. (II. 797.) 13. (II. 800.) 14. (II. 801.) 15. (II. 802.) 16. (II. 803.) 17. (II. 804.) 18. (II. 805.) 19. (II. 806.) 20. (II. 807.) 21. (II. 808.) 22. (II. 809.) 23. (II. 810.) 24. (II. 811.) 25. (II. 812.) 26. (II. 813.) 27. (II. 814.) 28. (II. 815.) 29. (II. 816.) 30. (II. 817.) 31. (II. 818.) 32. (II. 819.) 33. (II. 820.) 34. (II. 821.) 35. (II. 822.) 36. (II. 823.) 37. (II. 824.) 38. (II. 825.) 39. (II. 826.) 40. (II. 827.) 41. (II. 828.) 42. (II. 829.) 43. (II. 830.) 44. (II. 831.) 45. (II. 832.) 46. (II. 833.) 47. (II. 834.) 48. (II. 835.) 49. (II. 836.) 50. (II. 837.) 51. (II. 838.) 52. (II. 839.) 53. (II. 840.) 54. (II. 841.) 55. (II. 842.) 56. (II. 843.) 57. (II. 844.) 58. (II. 845.) 59. (II. 846.) 60. (II. 847.) 61. (II. 848.) 62. (II. 849.) 63. (II. 850.) 74. (II. 861.) 76. (II. 863.) 78. (II. 865.) 79. (II. 871.) 80. (II. 872.) 82. (II. 874.) 118. (II. 911.) 119. (II. 912.) 120. (II. 913.) 121. (II. 914.) 122. (II. 915.) 123. (II. 916.) 124. (II. 917.) 125. (II. 918.) 126. (II. 919.) 127. (II. 920.) 128. (II. 921.) 129. (II. 922.) 130. (II. 923.) 131. (II. 924.) 132. (II. 925.) 133. (II. 926.) 134. (II. 927.) 135. (II. 928.) 136. (II. 929.) 137. (II. 930.) 138. (II. 931.) 139. (II. 932.) 140. (II. 933.) 141. (II. 934.) 142. (II. 935.) 143. (II. 936.) 144. (II. 937.) 145. (II. 938.) 146. (II. 939.) 147. (II. 940.) 148. (II. 941.) 149. (II. 942.) 150. (II. 943.) 203. (II. 999.) 204. (II. 1001.) 258. (II. 1056.) 259. (II. 1057.) 260. (II. 1058.) 261. (II. 1059.)

Achtes Verzeichniß A. 2. (II. 1063.) 25. (II. 1086). 26. (II. 1087). 27. (II. 1088). 28. (II. 1089). 29. (II. 1090.) 30. (II. 1091.) 31. (II. 1092.) 32. (II. 1093.) 33. (II. 1094.) 34. (II. 1095.) 35. (II. 1096.) 36.) II. 1098.) 39. (II. 1102.) 43. (II. 1106.) 44. (II. 1107.) 45. (II. 1108.) 46. (II. 1109.) 47. (II. 1110.) 48. (II. 1111.) 49. (II. 1112.) 50. (II. 1113.) 51. (II. 1114.)52. (II. 1115.) 58. (II. 1122.) 63. (II. 1127.) 64. (II. 1128.) 65. (II. 1129.) 66. (II. 1130.) 67. (II. 1131.) 68. (II. 1132.) 69. (II. 1133.) 70. (II. 1134.) 71. (II. 1135.) 75. (II. 1142.) 76. (II. 1143.) 77. (II. 1144.) 78. (II. 1145.) 79. (II. 1146.)

Berlin, den 2. Mai 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Zu Nr. 206.

An Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind, treten noch hinzu:

Erstes Verzeichniß A. 9. (II. 9.) 94. (II. 97.)
Zweites Verzeichniß. 1. (II. 114.)
Drittes Verzeichniß A. 39. (II. 260.) 41. (II. 265.) 78. (II. 305.)
Viertes Verzeichniß A. 39. (II. 352.) 89. (II. 404.)
Fünftes Verzeichniß A. 7. (II. 442.) 24. (II. 459.) 28. (II. 463.) 90. (II. 525.)
Sechstes Verzeichniß A. 3. (II. 615.) 32. (II. 644.) 49. (II. 661.) 172. (II. 784.)
Siebentes Verzeichniß A. 255. (II. 1053.) 256. (II. 1054.) 257. (II. 1055.).
Achtes Verzeichniß A. (II. 1062.) (II. 1103.) (II. 1116.) (II. 1118.) (II. 1137.).

Berlin, den 3. Mai 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Berichtigung:
Die Petition II. 1102. ist zurückgezogen, es fällt daher die Nr. 39. (II. 1102.) Achtes Verzeichniß A. der Drucksachen Nr. 206. fort.

Nr. 207.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich — Nr. 139. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf folgender Grundstücke für das Reich:

1. des zu Berlin in der Wilhelmstraße Nr. 75. und in der Königgrätzerstraße Nr. 136. gelegenen von Decker'schen Grundstücks sammt der darauf befindlichen Druckerei den Betrag von 6.780.000 Mark,
2. des in der Voßstraße Nr. 4. und 5. gelegenen, der Deutschen Baugesellschaft gehörigen Grundstücks den Betrag von 784.380 Mark,

in Summe 7.564.380 Mark zu verwenden.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf folgender Grundstücke für das Reich:

1. des zu Berlin in der Wilhelmstraße Nr. 75. und in der Königgrätzerstraße Nr. 136. gelegenen von Decker'schen Grundstücks sammt der darauf befindlichen Druckerei den Betrag von 6.780.000 Mark,
2. des in der Voßstraße Nr. 4. und 5. gelegenen, der Deutschen Baugesellschaft gehörigen Grundstücks den Betrag von 784.380 Mark,

in Summe 7.564.380 Mark zu verwenden.

Die Bestimmung über den Zweck, welchem die vorstehend bezeichneten Grundstücke dauernd dienen sollen, bleibt bis dahin vorbehalten, daß über die Baustelle für das zu errichtende Reichstagsgebäude die Entscheidung getroffen ist.

Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebs der Druckerei werden vom nächsten Etatsjahr ab gesetzlich festgestellt.

Bis dahin darf die Druckerei unbeschadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen nur zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußischen Staats und zwar nur in dem bisherigen Umfang verwendet werden.

§. 2.	§. 2.
Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieses Betrags im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Ende in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Nr. 208.

Bericht
der
IX. Kommission
über
die derselben überwiesenen Anträge und Petitionen, betreffend die Gewerbeordnung.

Durch Beschluß des Reichstags in der 24. Sitzung vom 18. April d. J. wurden der unterzeichneten Kommission folgende Anträge überwiesen:

1. der von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Tit. VII. der Gewerbeordnun — Nr. 23. der Drucksachen—;
2. der Antrag der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen, betreffend Vervollständigung der Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes und Abänderung der Gewerbeordnung, sowie Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und des Haftpflichtgesetzes — Nr. 74. der Drucksachen —;
3. die Resolution der Abgeordneten Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Genossen, betreffend I. Ergänzung der Vorschriften des Titels VII. der Gewerbeordnung über den Lehrlingsvertrag; II. Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu §. 108. der Gewerbeordnun wegen der gewerblichen Schiedsgerichte — Nr. 77. der Drucksachen —;
4. die als Unterantrag zu Nr. 3. von den Abgeordneten Dr. Hirsch und Genossen eingebrachte Resolution, betreffend Maßnahmen zur Ausbildung der jugendlichen Handwerker, Erlaß von Normativbestimmungen für gewerbliche Schiedsgerichte und Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen — Nr. 107. der Drucksachen —;
5. der von den Abgeordneten Fritzsche, Bebel und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend dei theilweise Abänderung der Titel I., II., VII., IX. und X. der Gewerbeordnung — Nr. 92. der Drucksachen —.

Bei Gelegenheit der Verhandlung über diese Anträge im Plenum hatte Namens der Petitionskommission der Abg. Bauer über die bis dahin eingegangenen 107 auf Abänderung der Gewerbeordnung bezüglichen Petitionen einen formellen Bericht erstattet und bantragte:

diese Petitionen durch die Beschlüsse des Reichstages über die Anträge Nr. 23., 74., 77. und 92. der Drucksachen für erledigt zu erklären.

Ueber diesen Antrag hat eine Beschlußfassung im Plenum nicht stattgefunden. Die erwähnten Petitionen sind jedoch der Kommission nachträglich mittels Schreibens des Herrn Präsidenten vom 21. April d. J. auf Grund von §. 28. der Geschäftsordnung überwiesen worden. Ebenso hat dieselbe die nach der Verhandlung im Plenum eingegangenen auf Abänderung der Gewerbeordnung bezüglichen Petitionen, wie solche unten näher zu erwähnen sein werden, übermittelt erhalten.

Die Kommission trat, nachdem sie sich am 20. April konstituirt hatte, am 24. dess. Mts. zunächst in die Berathung über die geschäftliche Behandlung des ihr überwiesenen Materials ein. Als Vertreter der verbündeten Regierungen waren zugegen: der Königlich Bayrische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialdirektor von Riedel, und der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Nieberding.

Bei Beginn der Berathung wurde von zwei Mitgliedern der Antrag eingebracht:

I. dem Reichstage vorzuschlagen:
   1. den Antrag Graf von Galen und Genossen (Nr. 74. der Drucksachen) abzulehnen;
   2. die Anträge:
      a) von Seydewitz und Genossen (Nr. 23. der Drucksachen),
      b) Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Genossen (Nr. 77. der Drucksachen),
      c) Fritzsche, Bebel und Genossen (Nr. 92. der Drucksachen),
      d) Dr. Hirsch und Genossen (Nr. 107. der

Drucksachen) dem Reichskanzler als Material für die zur nächsten Session in Aussicht gestellte Novelle zur Gewerbeordnung zu überweisen;

II. bezüglich der, der Kommission überwiesenen Petitionen zu beschließen:

1. diejenigen Petitionen, welche die in den Anträgen unter 1., 2., a), b), c) und d) behandelten Gegenstände berühren, zugleich mit jenen Anträgen dem Reichskanzler als Material zu überweisen;
2. die übrigen Petitionen, welche anderweitige Materien der Gewerbeordnung, z. B. die Wanderlager, Schankwirthschaften u. s. w. betreffen, sofort in der Kommission zu prüfen und über deren weitere Behandlung zu beschließen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt, die Dauer der gegenwärtigen Session des Reichstags werde voraussichtlich nur noch etwa 2 Wochen betragen; in dieser kurzen Zeit die zahlreichen ebenso wichtigen wie schwierigen Fragen, welche in den vorliegenden Anträgen berührt seien, einigermaßen gründlich durchzuberathen, sei ein Ding der Unmöglichkeit. Es bleibe also kaum etwas Anderes übrig, als daß man die Anträge dem Reichskanzler als Material für die Gesetzgebungsarbeiten überweise, welche laut Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes ohnehin in Aussicht genommen seien. Von dieser Ueberweisung sei jedoch der Antrag der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen auszuschließen, weil derselbe zu allen anderen vorliegenden Anträgen in grundsätzlichem Gegensatze stehe und ein Mißtrauensvotum gegen die verbündeten Regierungen enthalte, welches von den übrigen Antragstellern und deren Gesinnungsgenossen nicht getheilt werde. Denn während diese Letzteren in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen an den Grundlagen der bestehenden Gewerbegesetzgebung festhielten und dieselbe nur im Einzelnen ergänzen und verbessern wollten, sei in den Motiven des Antrags von Galen die bisherige Wirthschaftspolitik des Reichs ganz allgemein als eine falsche und die aus derselben hervorgegangene Gesetzgebung als hauptsächliche Ursache der herrschenden wirthschaftlichen Kalamität bezeichnet, in dem Antrage selbst aber „Einschränkung der Gewerbefreiheit" ohne Angabe der Grenzen und ebenso „Revision" des Freizügigkeitsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes ohne jede nähere Hinweisung gefordert. Gerade diese Unbestimmtheit mache den Antrag, der sich hiernach als ein wesentlich negativer darstelle, völlig ungeeignet zu einer gesetzgeberischen Verwerthung, und es könne der Mehrheit des Hauses nicht angesonnen werden, denselben auch nur in bedingter Weise, durch Ueberweisung als Material, zu dem ihrigen zu machen, während die übrigen Anträge, wenn auch zum Theil weit auseinandergehend, eine solche Behandlung wohl zuließen. Was die Petitionen anlange, so würden diejenigen, welche sich ihrem Inhalte nach mit den zu überweisenden Anträgen deckten, in gleicher Weise zu behandeln sein, während die übrigen einer näheren Prüfung unterzogen werden müßten.

Von anderer Seite wurde zwar zugegeben, daß die Zeit zu kurz sei, um einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, gleichwohl aber es als eine Pflicht der Kommission bezeichnet, daß sie wenigstens einen Versuch mache, sich über die den meisten Anträgen gemeinsamen Punkte, insbesondere über das Lehrlingswesen zu einer Resolution zu einigen. Aus einer Vergleichung der Anträge dürfe man die Hoffnung auf das Gelingen eines solchen Versuchs wohl entnehmen. Der Reichstag habe doch sicher nicht deshalb eine Kommission gewählt, damit diese ohne jegliches Eingehen auf die Sache Anträge, welche die Regierung bereits besitze, dieser als Material zu überweisen vorschlage. Wenn der Antrag von Galen in manchen Punkten unannehmbar erscheine, so gelte dies doch nicht von seinem gesammten Inhalte, vielmehr verdienten einzelne der darin erwähnten Punkte eine nähere Erwägung, und es sei daher geboten, wenigstens in eine sachliche Prüfung desselben einzutreten. Von dieser Seite wurde der Antrag gestellt:

Die Kommission wolle zum Zwecke der Feststellung einer Resolution in die Berathung über die einzelnen Punkte, in welchen die überwiesenen Anträge eine Abänderung oder Ergänzung der Gewerbeordnung bezwecken, eintreten und den Antragstellern überlassen, ihre Anträge, sofern sie nicht schon als Resolution formulirt sind, als solche formulirt der Kommission vorzulegen.

Dieser Antrag wurde von einem anderen Mitgliede mit Rücksicht darauf befürwortet, daß er die Möglichkeit gewähre, auch dem Antrage von Galen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Von den Vertretern des zuerst erwähnten Antrages wurde entgegnet, so sehr eine weitere Klärung des vorliegenden Materials zu wünschen wäre, so sei doch die Kommission ohne ihre Schuld durch die Kürze der ihr verbleibenden Zeit außer Stand gesetzt, eine des Reichstags würdige Arbeit zu leisten. Was insbesondere das Lehrlingswesen betreffe, so sei allerdings in mehreren Punkten Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Anträgen vorhanden; diese noch ausdrücklich zu konstatiren, habe jedoch keinen Zweck. Aber selbst bei dieser Materie ergebe die Vergleichung der Anträge eine Reihe von Differenzpunkten, bezüglich deren eine wirkliche Einigung kaum zu erwarten sei, während der Wunsch, die Regierung auf die verschiedenen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und die Licht- und Schattenseiten des einen und andere Vorschlags hervorzuheben, durch die Verhandlungen des Plenums hinreichend erfüllt sei. In Betreff der anderen Gegenstände sei eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten in so kurzer Zeit noch viel weniger zu erwarten. Daß der Antrag von Galen einzelne Punkte enthalte, welche nähere Erwägung verdienten, werde nicht in Abrede gestellt, nur seien dieselben nicht in der Weise behandelt, um der Regierung irgendwie einen Fingerzeig zu geben. Seiner Hauptrichtung nach aber verlange dieser Antrag einen vollständigen Systemwechsel, und von einem derartigen Verlangen müsse die Kommission sich von vorn herein lossagen.

Vor der Beschlußfassung wurde von mehreren Seiten eine Erklärung der Regierungskommissare über ihre Stellung zu den obigen Anträgen gewünscht. Herr Ministerialdirektor v. Riedel gab dieselbe in folgender, von ihm selbst als Anlage zum Protokoll nachträglich niedergeschriebener Fassung ab:

Die rein formale Frage, ob der Antrag des Herrn Grafen Galen und Genossen von der Kommission überhaupt einer eingehenden Würdigung unterzogen werden wolle, sei zunächst wohl lediglich Sache der Kommission selbst; der Antrag des Herrn Grafen Luxburg habe aber auch eine materielle Seite, da mit dessen Annahme von der Mehrheit der Kommission erklärt werde, daß sie den Antrag des Herrn Grafen Galen in keinem Falle zur Berücksichtigung bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbeordnung geeignet erachte. In dieser Beziehung hätten die verbündeten Regierungen, wie aus der von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts im Hause abgegebenen Erklärung hervorgehe, wenigstens was die Hauptgesichtspunkte anlangt, bereit Stellung genommen. Es kämen namentlich vier Punkte in Betracht.

Der erste Punkt betreffe die Veranstaltung einer weiteren Enquête. Die Regierungen erachteten eine solche im gegenwärtigen Momente weder für veranlaßt noch für nützlich, denn die abermalige Samm-

lung und Verarbeitung eines jedenfalls umfangreichen Materials würde voraussichtlich so viel Zeit erfordern, daß die Inangriffnahme und Vollendung der wünschenswerthen Revisionsarbeiten hinausgeschoben werden müßte.

Der zweite Punkt sei gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit gerichtet. In dieser Hinsicht seien die Regierungen der Anschauung, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit bei der vorzunehmenden Revision nicht in Frage gestellt werden dürfe und daß keinesfalls ein Systemwechsel einzutreten habe.

Ebensowenig könnten sich die Regierungen in Bezug auf den dritten Punkt, betreffend die Freizügigkeit, zu einer prinzipiellen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung verstehen.

Der Herr Graf Galen und Genossen hätten ferner viertens noch verschiedene Materien in ihrem Antrage behandelt, welche entweder noch Landessache seien, oder sonst nicht unmittelbar in den Rahmen einer Revision der Gewerbeordnung fielen.

Außer den so eben hervorgehobenen Hauptpunkten seien in dem Antrage (Drucksachen Nr. 74.) allerdings noch einige andere Gedanken enthalten, welche jedoch größtentheils mit den aus dem Schooße der übrigen Fraktionen hervorgegangenen Anregungen zusammenträfen, oder — was z. B. bezüglich der Schankkonzessionen der Fall — bei der Berathung der Petitionen zur Besprechung gelangen könnten.

Er (Redner) fasse seine Anschauungen dahin zusammen, daß der Antrag des Herrn Grafen Galen und Genossen in den gedachten Hauptpunkten von Seiten der verbündeten Regierungen bei der bevorstehenden Revision der Gewerbeordnung nicht berücksichtig werden könnte, und gebe der Kommission anheim, inwieweit sie diese Erklärung bei der Beschlußfassung über den Antrag des Herrn Grafen Luxburg sofort in Betracht ziehen wolle.

Bei der Abstimmung wurde der erste von den beiden obigen Anträgen in seinem I. Theile (vgl. S. 2) mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen, womit der Gegenantrag sich erledigte.

Nach dieser Abstimmung gab der Abgeordnete Jörg die Erklärung zu Protokoll, er bedaure, daß die Kommission den Antrag seiner politischen Freunde zurückgewiesen und dadurch — seiner Auffassung nach — die dem Zentrum angehörigen Mitglieder ausgeschlossen habe. Er glaube zugleich im Namen seiner Gesinnungsgenossen zu sprechen, wenn er erkläre, daß sie den Berathungen der Kommission fernerhin nicht beiwohnen würden. Er fügte hinzu, das Volk werde das Verfahren der Kommission mißbilligen. Von anderer Seite wurde konstatirt, daß diese Erklärung auf eine Weigerung der Minderheit hinauslaufe, sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen. Thatsächlich haben die Abgg. Dr. Jörg, Graf von Galen, Dr. Franz, Dr. Westermayer und Dr. phil. Freiherr von Hertling den weiteren Sitzungen der Kommission nicht beigewohnt.

In der Sitzung vom 28. April verhandelte die Letztere über die geschäftliche Behandlung der Petitionen. Von einem Mitgliede wurde anheimgegeben, ob man nicht, nachdem die Voraussetzung der Ueberweisung — daß nämlich eine sachliche Verhandlung über die Anträge stattfinden werde — in Wegfall gekommen, die Petitionen an die Petitionskommission zurückverweisen solle. Dem wurde jedoch von anderer Seite mit dem Bemerken widersprochen, daß die Kommission nach den eingehenden Verhandlungen im Plenum wohl in der Lage gewesen sei, die Anträge durch einen so einfachen Beschluß, der wesentlich nur eine politische Bedeutung habe, zu erledigen, daß dagegen die Petitionen, soweit sie nicht ihrem Inhalte nach mit jenen zusammenfielen, eines näheren Eingehens bedürften. Mit überwiegender Mehrheit wurde beschlossen,

durch den Vorsitzenden einen Referenten und Korreferenten bestellen zu lassen, um über den Inhalt der sämmtlichen der Kommission überwiesenen Petitionen mit besonderer Rücksicht darauf, inwieweit der Inhalt derselben mit den dem Reichskanzler zu überweisenden Anträgen übereinstimme und in wieweit sie anderweitige Gegenstände betreffen, Bericht zu erstatten.

Mit 11 gegen 3 Stimmen machte sich die Kommission weiter dahin schlüssig, mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses die Berichterstattung über die Petitionen mit derjenigen über die Eingangs erwähnten Anträge zu verbinden.

Die Berichte über diese Petitionen hat die Kommission in der Sitzung vom 2. Mai entgegengenommen. Dieselben bedürfen nach dem in dem vorstehenden Beschlusse bezeichneten Merkmale einer gesonderten Betrachtung, wobei jedoch zu bemerken ist, daß einzelne derselben sich gleichzeitig sowohl auf die in den Anträgen behandelten, als auch auf andere Gegenstände beziehen.

I.

Zu den Petitionen, welche sich den behandelten Gegenständen nach mit den vorliegenden Anträgen decken, hat die Kommission auch diejenigen gerechnet, welche sich auf die Bestrafung des Kontraktbruches und auf Innungen beziehen. Ferner sind hierher die Petitionen zu rechnen, welche sich auf die in dem Antrage Fritzsche, Bebel und Genossen — Nr. 92. der Drucksachen — berührte Zuchthausarbeit beziehen; womit jedoch der Frage nicht vorgegriffen werden soll, ob dieser Gegenstand bei der Gewerbeordnung und nicht vielmehr bei einem Gesetze über den Strafvollzug zum Austrag zu bringen sei. Endlich eine auf die Sonntagsfeier bezügliche Petition.

Soweit die obigen Petitionen zum Gegenstand mündlicher Berichterstattung in der Plenarsitzung vom 16. April d. J. gemacht worden sind, hat die Kommission sie nicht weiter in Betracht gezogen.

Von neu hinzugekommenen Petitionen gehören hierher folgende:

II. 207. Die Inhaber der Firma Boeck und Kersten in Charlottenburg bringen ein unbedingtes Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken in Vorschlag, bitten dagegen um Befreiung der 14jährigen Knaben von der jetzt bestehenden besonderen Beaufsichtigung des Staats in Fabriken mit kontinuirlichem Feuer bezw. in Glashütten.

Abdrücke der Petition sind an die Mitglieder des Hauses vertheilt, so daß ein näheres Eingehen nicht erforderlich ist.

II. 611. (überreicht vom Abg. Dr. Hirsch). Die Generalversammlung des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter bittet, daß, zugleich zum Schutze und zur Regelung des gesetzlichen Koalitionsrechts, wie nicht minder zur Förderung der freien und friedlichen Berufsorganisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als allein sichere Grundlage auch für die Reform des Lehrlingswesens und der Arbeitsverhältnisse, die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände und Einigungsämter durch ein Reichs-Normativgesetz baldigst erfolgen möge.

II. 633., 658., 692. bis 694., 776. bis 780., 866., 870., 949., 998. Mit den im mündlichen Berichte zuerst erwähnten 91 gedruckten Petitionen gleichlautende Petitionen bezw. Anschluß-Erklärungen des Gewerbevereins zu Freiburg i. Br., der Schnei-

derinnung und drei anderer Innungen zu Altenburg, der Gewerbe- und Handelskammer zu Offenburg, der Gewerbevereine zu Waldkirch und zu Schopfheim in Baden, mehrerer Innungen und Vereine zu Lübeck, des Obermeisters der Schneiderinnung Fr. Köhler zu Jüterbog und zahlreicher Genossen, des Gewerbevereins zu Donaueschingen, des Färbermeisters R. Klenner in Landeshut in Schl. und Genossen, endlich zahlreicher Innungen und Vereine zu Danzig.

II. 640. Die Gewerbekammer zu Leipzig bittet um Regelung des Lehrlingswesens und um Einführung von Legitimationskarten für die Arbeiter. In ersterer Beziehung schließt sie sich der Resolution Nr. 77. der Drucksachen an. Bezüglich der Legitimationskarten, die an einer anderen Stelle als „Legitimationsbücher" bezeichnet sind, bemerkt sie, daß in denselben der Name des Arbeiters, das Handwerk und die Zeit, die er an einem Orte und bei einem Arbeitgeber gearbeitet hat, glaubhaft bescheinigt werden soll.

II. 659. Die Gewerbekommission des Handwerkervereins zu Plauen im sächsischen Vogtlande erklärt zunächst ihr Einverständniß mit dem Antrage von Seydewitz und Genossen, und bittet, demselben unverweilt Folge zu geben. In Bezug auf die Ueberwachung des Lehrlingswesens und die gewerblichen Schiedsgerichte stimmt dieselbe im Wesentlichen mit den oben erwähnten gedruckten Petitionen überein. Außerdem verlangt sie aber Bestrafung des Arbeitnehmers, welcher den Arbeitsvertrag gebrochen. Aus der Begründung ist der Satz hervorzuheben, daß „der allmälig großgezogenen Sozialdemokratie alljährlich Schaaren halb wüchsiger Elemente zugeführt werden, die, weil sie nichts, oder nichts Ordentliches gelernt, sich nicht zu ernähren vermögen, dem Staate in produktiver Beziehung verloren gehen, die volkswirthschaftlichen Zustände verschlimmern und schließlich am Marke des Volkes zehren".

II. 664. Die Maurer, Fabrik- und Handarbeiter F. Jantzen und Genossen zu Franzburg bitten, der Reichstag wolle seine Zustimmung zu der von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen beantragten Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern nicht geben.

Zur Begründung ist bemerkt, durch Aufhebung des §. 113. der Gewerbeordnung gehe die wirthschaftliche Selbstständigkeit und die Gleichberechtigung des Arbeiters vor dem Gesetz verloren. Im Uebrigen ist auf das kurze Bestehen der Gewerbeordnung und auf die außergewöhnlichen Zeitverhältnisse hingewiesen, welche ein ruhiges, unbefangenes Urtheil über dieselbe sehr erschweren.

II. 665., 867., 868. Der Ortsverein der Zimmerer zu Berlin, der Verband der Greifswalder Orts- (Gewerk-) Vereine und der Ortsverein der Stuhlarbeiter zu Berlin beantragen a) obligatorische Schriftlichkeit des Lehrvertrags, mindestens vierwöchentliche Probezeit und Erstreckung des Schutzes der jugendlichen Arbeiter auf die Lehrlinge; b) Ablehnung der Wiedereinführung der Arbeitsbücher und der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs; dagegen c) Anordnung und Förderung gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter und d) Verleihung körperschaftlicher Rechte an alle Berufsorganisationen, Arbeitgeberverbände, Gewerkvereine u. s. w., die sich verpflichten, ihre gewerblichen Streitigkeiten von den unter c) genannten Organen entscheiden zu lassen und für Ausführung der diesbezüglichen Entscheidungen zu haften.

II. 695. Der Ausschuß des Gewerbevereins zu Frauenstein in Sachsen schließt sich der, in dem mündlichen Berichte im Plenum erwähnten Petition der Gewerbekammer zu Zittau Nr. II. 370. in ihren 10 Punkten an. Nachträglich ist hierbei zu bemerken, daß die Gewerbekammer zu Zittau a) unter Nr. 3. ihrer Petition nicht „Lehrlingsschulen" verlangt, diese vielmehr folgendermaßen lautet: „die schlechte Ausbildung der Lehrlinge, welche die Zukunft des Gewerbes bei uns auf das Ernsteste gefährdet, würde durch die Einführung obligatorischer, kosten- und stempelfrei zu beglaubigender Zeugnisse über die Dauer der Lehrzeit wesentlich abgeschwächt werden"; und daß b) die genannte Gewerbekammer sich unter Nr. 7. nicht für „Innungen, auch in Verbindung mit Gesellen und Gehilfen", sondern — im Widerspruch mit der Schrift ihres Sekretärs, auf welche sie im Uebrigen Bezug genommen — gegen derartige Innungen erklärt hat, ohne daß übrigens ein Wort der Begründung beigefügt wäre. Der genannte Gewerbevereins-Ausschuß bemerkt seinerseits noch zu Punkt 6. der Petition, daß er in den Arbeitsbüchern Bescheinigung der Fähigkeit, des Fleißes und des Betragens wünsche. Ferner will derselbe — zu Punkt 8. — den Kontraktbruch nicht blos an den Fabrikarbeitern und gewerblichen Gesellen bestraft, sondern das bezügliche Gesetz auf „alle ländlichen und städtischen Arbeiter und Dienstleute, die nach einem vorher normirten Kontrakt arbeiten," ausgedehnt wissen und fügt hinzu: „Ein gleiches Vorgehen wünschen wir gegen die Strikes und die Anstifter zu solchen." Zur Begründung dieser Forderung ist hervorgehoben, „daß durch die sozialistischen Bestrebungen ohnehin Treue und Glauben, Respekt, Ordnung und Gehorsam bei den Arbeitern und namentlich bei den jungen Leuten theils erschüttert, theils ganz geschwunden" sei.

II. 869. Der Ortsverband der Gewerkvereine zu Gera bittet, in die Gewerbeordnung ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in industriellen Niederlassungen aufzunehmen und für Lehrlinge, sowohl im Handwerk als auch in der Fabrik- und Groß-Industrie, eine möglichst kurze Arbeitszeit festzusetzen. Ferner spricht derselbe die Hoffnung aus, daß der Reichstag der Einführung von Arbeitsbüchern nicht zustimmen, daß dagegen für Frauen, die in Fabriken beschäftigt sind, eine kürzere Arbeitszeit werde eingeführt werden.

II. 948. Eine Anzahl Handwerksmeister zu Marburg, J. Klee, Chr. Bang und Genossen, bitten um Annahme des Antrags von Seydewitz und Genossen.

II. 1000. Die Gesellschaft der Handwerksfreunde zu Lippstadt bittet um gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, zugleich aber um Wiederannahme der (preußischen) Gewerbeordnung von 1849 „mit wenigen zeitgemäßen Abänderungen".

II. 1052. Die Vorsteher der Schuhmacher-Innung zu Zuin wünschen Begrenzung der Gewerbefreiheit durch Prüfungen.

II. 1060. Die Vorstände der vereinigten Arbeitgeber von Neuvorpommern und Rügen bitten „Namens ihrer über 1400 Vollmachtgeber": „im Anschluß der zur Berathung gestellten Gesetzentwürfe zur Abänderung und Ergänzung des Titel VII. der

bestehenden Gewerbeordnung, auch für die ländlichen und städtischen freien Arbeiter und für die Fabrikarbeiter, welche sich zu einer zeitweisen Arbeitsverpflichtung verdingen, die obligatorische Verpflichtung zur Haltung von Arbeitsscheinen (Losscheinen, Entlassungsscheinen) einführen zu wollen", und zwar bei Geldstrafe zu Gunsten von Unterstützungskassen, im Falle des Unvermögens bei Haftstrafe. Sie beziehen sich darauf, daß sie zur Besserung der Uebelstände im ländlichen Arbeiterwesen einen auf Selbsthilfe beruhenden Verein gegründet hätten, dessen Statuten beigefügt sind, daß aber dieser Verein, welchem sich auch Gewerbtreibende und Fabrikinhaber angeschlossen und welcher anfänglich günstige Ergebnisse geliefert habe, wegen Nichtbetheiligung der Landwirthe in Mecklenburg und in den angrenzenden Kreisen seinen Zweck verfehlen werde, da die Arbeiter vorziehen, „in zwanglosere Gegendenzu gehen und sich dort ungebundene Arbeit zu suchen".

II. 226., 358., 375., 656., 696. 949. Die Schuhmacherinnung zu Marienburg, die Schlosser August Malsch und Genossen in Steinbach bei Bad Liebenstein, die Schuhmacher A. Krantz und Genossen in Marburg, die Vergolder Berlin's, Kühne & Schmidt und 493 Genossen, endlich die Schuhmacher C. H. Szimmath in Berlin und zahlreiche Genossen (angeblich 17.457 Unterzeichner in 265 Städten, in Wahrheit jedoch, wie die Durchsicht ergiebt, erheblich weniger) bitten um Regelung bezw. Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängniß-Arbeit behufs Verminderung der ihnen dadurch bereiteten erdrückenden Konkurrenz. Auch die schon oben erwähnte Petition aus Landeshut Nr. II. 949. enthält ein gleiches Gesuch. In dieser, wie in der zuerst erwähnten Petition wird der Vorschlag gemacht, künftig nur die Arbeiten für das Militär bezw. für den Staatsbedarf in den Strafanstalten herstellen zu lassen; die zweite Petition enthält Angaben über die für Zuchthausarbeiten berechneten niedrigen Preise; in der vierten ist angegeben, daß in den preußischen Strafanstalten etwa 400 Gefangene mit Vergolderarbeiten beschäftigt würden, während die Zahl der freien Vergolder etwa 1200 betrage, wovon jedoch jetzt wenigstens 400 brodlos seien.

II. 524. Der Korbwaarenfabrikant Jakob Eichhorn in Schney bei Lichtenfels beantragt „im Namen sehr vieler Freunde", daß sämmtliche Nebenfeiertage, insbesondere auch der 2. Oster- und der 2. Pfingstfeiertag abgeschafft bezw. auf den Sonntag verlegt, dagegen aber eine strengere Sonntagsfeier eingeführt werde, „wo nicht Märkte, Tanzmusiken und Saufgelage stattfinden". Bezüglich des 1. Theils der Petition liegt ein Votum der beiden in der Petitionskommission ernannten Referenten vor, dahin gehend, daß das Gesuch als nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehörig abzulehnen sei.

In Gemäßheit von Punkt II., 1. des auf S. 2. ersichtlichen Antrags hat die Kommission, ohne auf eine nähere Prüfung der Petitionen einzugehen, beschlossen, dem Reichstage die Ueberweisung derselben als Material an den Reichskanzler zu empfehlen. Dagegen hat sie von dieser Ueberweisung die nachstehend erwähnte Petition ausschließen zu müssen geglaubt, weil dieselbe auf Wiederaufhebung der Gewerbefreiheit gerichtet ist:

II. 1119. Petition der vereinigten Tischler-, Böttcher-, Töpfer-, Drechsler- und Hutmacher-Innung und sechs anderer Innungen zu Löslau im Regierungsbezirk Oppeln.

II.

Die übrigen Gegenstände, in Bezug auf welche der Kommission Petitionen vorgelegen haben, sind: 1. das Hausiren von Ausländern; 2. die Wanderlager; 3. das Schank-Konzessionswesen.

Zu 1.

Auf das Hausirwesen bezieht sich nur die schon mehrfach erwähnte Petition aus Landeshut, Nr. II. 949., welche das Hausirgeschäft der Ausländer möglichst beschränkt wissen will. Hierzu wurde von den Regierungs-Kommissaren auf die in Nr. 11. des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, Bezug genommen, durch welche der Bundesrath auf Grund von § 57. Absatz 3 der Gewerbeordnung früheren ähnlichen Petitionen entsprochen habe und durch welche auch die gegenwärtige Petition ihre Erledigung finde. Die Kommission hatte dieser letzteren Auffassung beizupflichten.

Zu 2.

Auf die Wanderlager bezieht sich die schon oben erwähnte Petition des Gewerbevereins-Ausschusses zu Frauenstein, Nr. II. 695., welche ganz allgemein „ein Gesetz gegen die Wanderlager" fordert; ferner die ebenfalls bereits erwähnte Petition der Gesellschaft der Handwerksfreunde zu Lippstadt, Nr. II. 1000., welche unter Nr. 8. „Verbot von Wanderlagern und ambulanten Waarenversteigerungen überhaupt" fordert. Ganz neuerdings ist noch eine Petition von über 400 „Kaufleuten, Gewerbetreibenden und selbständigen Handwerkern" in Aachen und Burtscheid eingegangen —

Nr. II. 1097. —,

in welcher die mit den Wanderlagern verbundenen Uebelstände und Mißbräuche eingehend geschildert sind und welche das Gesuch enthält, der Reichstag wolle „bei einer demnächst in Aussicht genommenen Revision der Gewerbeordnung diesen Gegenstand in besondere Erwägung ziehen, vorläufig aber bis zur Vollendung dieser Revision geeignete Maßregeln zum Schutze der Gewerbetreibenden gegen diesen Mißbrauch der bezüglichen Gesetze beschließen".

Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund des Beschlusses des Reichstages vom 11. Dezember 1876 zur Zeit eine Erhebung über den in Rede stehenden Gegenstand vorgenommen wird und daß der Präsident des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstags vom 16. April diese Frage als eine solche bezeichnet hat, auf welche je nach dem Ausfalle der Vorberathungen die in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage mit zu erstrecken sein werde, hat die Kommission ebenfalls eine Ueberweisung derselben als Material an den Reichskanzler für angezeigt erachtet.

3.

Endlich liegen in Betreff des Schank-Konzessionswesens folgende Petitionen vor:

II. 222. Christian Ullrich in Neunkirchen und 19 Genossen, Besitzer von Konzessionen beschränkter Schankwirthschaften des Kreises Ottweiler, finden in der ihnen auf Grund des letzten Absatzes von §. 33. der Gewerbeordnung auferlegten Beschränkung „eine etwas zu starke Härte". Der Konsum von Branntwein werde dadurch nicht vermindert, da die Konsumenten denselben von anderen Verkaufsstellen beziehen. Andererseits seien mit der Beschränkung mancherlei Nachtheile verbunden, welche in der Petition unter den Buchstaben a. bis g. einzeln aufgezählt sind. Die Petenten bitten, der Reichstag möge erwägen, ob es nicht gerathen und als ein Gebot der Gerechtigkeit zu erachten sei, die erwähnte Bestimmung der Gewerbeordnung aufzu-

heben oder doch einer entsprechenden Modifikation zu unterziehen.

II. 698. Der Synodalausschuß des 1. lutherischen Aufsichtkreises in Ostfriesland, in Ochtelbur ꝛc., bittet, „auf dem Wege der Gesetzgebung gegen den übermäßigen Verkauf und Gebrauch von Spirituosen einzuschreiten", und trägt namentlich folgende Wünsche vor: 1. Vertheuerung des Getränkes durch Besteuerung; 2. möglichste Einschränkung der Konzessionsertheilung zur Schankwirthschaft und zum Detailverkauf von Spirituosen; 3. Bestrafung jeder öffentlich hervortretenden Trunkenheit; 4. Bestrafung der Verkäufer, welche Branntwein an Betrunkene oder an Kinder abgeben, durch Entziehung der Konzession zum Schank- oder Wirthschaftsbetriebe. Zur Begründung nehmen die Petenten theils auf eine Aeußerung im vorjährigen Jahresberichte der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, theils auf ein schwedisches Gesetz vom 21. Mai 1869 Bezug. Seit Erlaß dieses Gesetzes, welches den obigen Wünschen entspreche, außerdem die Branntweinschänken an die Polizeistunden binde und deren Oeffnung an Sonn- und Festtagen verbiete, endlich aber die Trinkschulden für unklagbar erkläre, solle der Branntweinkonsum in Schweden um 25 pCt. abgenommen haben, der Wohlstand aber sehr gewachsen sein.

Mit Bezug darauf, daß dem Reichstage ein auf das Schank-Konzessionswesen bezüglicher, vom Abgeordneten Gumbrecht eingebrachter Gesetzentwurf — Nr. 109 der Drucksachen — vorliegt, stellte ein Mitglied anheim, ob es nicht das Richtigste sei, die obigen Petitionen bei Gelegenheit der Verhandlung über diesen Antrag mittels mündlichen Berichts zur Kenntniß des Hauses zu bringen und dabei zu beantragen, dieselben als durch die Beschlußfassung hierüber erledigt zu erklären. Dieser Vorschlag wurde jedoch mit Rücksicht darauf, daß eine Beschlußfassung über den erwähnten Antrag nach der gegenwärtigen Geschäftslage nicht mehr zu erwarten sei, für ungeeignet befunden, vielmehr entschied sich die Majorität dafür, auch diese Petitionen dem Reichskanzler als Material für die bevorstehenden Gesetzgebungsarbeiten zu überweisen.

Die Anträge der Kommission gehen hiernach dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die auf die Gewerbeordnung bezüglichen Anträge Nr. 23., 77., 92. und 107. der Drucksachen, ingleichen die unter Nr. I. des vorstehenden Berichts S. 6 ff. aufgeführten Petitionen, soweit sie sich ihrem Gegenstande nach mit den oben erwähnten Anträgen decken, dem Herrn Reichskanzler als Material für die zur nächsten Session in Aussicht gestellte Novelle zur Gewerbeordnung zu überweisen;
2. den Antrag der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen — Nr. 74. der Drucksachen — abzulehnen;
3. über die Petition der vereinigten Tischler-, Böttcher-, Töpfer-, Drechsler- und Hutmacher-Innung zu Löslau und Genossen, Nr. II. 1119., zur Tagesordnung überzugehen;
4. die Petition des Färbermeisters R. Klenner in Landeshut und Genossen, Nr. II. 949., insoweit sie sich auf den Hausirbetrieb durch Ausländer bezieht, als durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, vom 7. März 1877 für erledigt zu erklären;
5. die Petition des Gewerbevereins-Ausschusses zu Frauenstein in Sachsen, Nr. II. 695., und die Petition der Handwerksfreunde zu Lippstadt, Nr. II. 1000., soweit sie die Wanderlager betreffen, ingleichen die Petition von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und selbstständigen Handwerkern in Aachen und Burtscheid, Nr. II. 1097., mit Bezug auf den Beschluß des Reichstags vom 11. Dezember 1876 —, ferner die auf das Schank-Konzessionswesen bezüglichen Petitionen des Schankwirths Christian Ullrich in Neunkirchen und Genossen, Nr. II. 222., und des Synodal-Ausschusses des 1. lutherischen Aufsichtkreises in Ostfriesland, Nr. II. 698., mit Bezug auf die vom Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstags vom 16. April d. J. abgegebene Erklärung dem Herrn Reichskanzler als Material für die in Aussicht gestellte Novelle zur Gewerbeordnung zu überweisen.

Berlin, den 3. Mai 1877.

Die Kommission zur Vorberathung der Anträge, betreffend die Gewerbeordnung.

v. Helldorf (Vorsitzender). Dr. Genfel (Berichterstatter). Ackermnnn. Bauer. Dr. Blum. Bürgers. Dr. Bürklin. Fritzsche. Günther. Heyl. Dr. Hirsch. Dr. Klügmann. Graf v. Luxburg. Rohland. Staelin. Dr. Wehrenpfennig.

Nr. 209.

Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
   a) des Reichs-Invalidenfonds,
   b) des Festungsbaufonds und
   c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichs-Kriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Berlin, den 27. April 1877.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

In dem Personal der Reichsschulden-Kommission hat seit Erstattung des letzten Berichts vom 11. November v. J. dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß in Stelle der ausgeschiedenen Reichstagsabgeordneten Hagen und von Saint-Paul-Illaire der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig, welcher bisher nur für die Angelegenheiten des In-

validenfonds Mitglied der Kommission war, und der Reichstagsabgeordnete, Stadtgerichtsrath Kochann für die sämmtlichen Angelegenheiten der Kommission zu Mitgliedern derselben gewählt worden sind.

Hinsichtlich der Personalveränderungen unter den nur für den Invalidenfonds bestimmten Mitgliedern wird auf Abschnitt II. dieses Berichts Bezug genommen.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 20. Dezember v. J. soll bei den Kassen der Reichsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 nur Ein Finalabschluß stattfinden und derselbe drei Monate nach dem gegenwärtig für den jährlichen Finalabschluß bestehenden Termin erfolgen. Demgemäß wird bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere der Finalabschluß am 30. Mai d. J. stattfinden, und erst dann die Rechnungslegung für die bezeichnete Periode erfolgen.

Die Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden kann deshalb die gewöhnliche Uebersicht von der Verwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs erst später vorlegen.

Die Einsicht der Rechnungs-Manuale der Staatsschulden-Tilgungskasse hat Folgendes ergeben:

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Berichte 45.000 M. rückständig. Davon sind im Jahre 1876 . . 9.150 „ eingegangen, also . . . . . 35.850 M. weiter rückständig geblieben.

Von den nach dem vorigen Berichte rückständigen Zinsen dieser Anleihe von . . . . . 6.187,50 M. sind in 1876 . . . . . 405 „ gezahlt und die übrigen . . . . . 5.782,50 M. verjährt.

Von den bis Ende 1875 noch nicht eingegangenen fünfjährigen Schatzanweisungen im Betrage von . . 15.300 M. sind im Jahre 1876 eingelöst . . . . . 12.000 „ also noch einzuziehen geblieben . . . . . 3.300 M.

Bezüglich der Reichs-Kassenscheine ist durch die am 7. d. M. bei der Kontrole der Staatspapiere vorgenommenen Revision festgestellt worden, daß an solchen Scheinen bis jetzt ausgefertigt worden sind . . . . . 183.786.555 M.

Davon sind:

a) an Reichs-Kassenscheinen, welche bei der An- und Ausfertigung verdorben worden sind 2.389.700 M.

und

b) an beschädigten und gegen Ersatz umgetauschten Reichs-Kassenscheinen . . 606.915 „

2.996.615 „

im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommissionvernichtet worden.

Von der hiernach verbleibenden Summe von . . . . . 180.789.940 M. sind im Ganzen ausgegeben:

a) an die verschiedenen Bundesstaaten . . 172.294.205 M.

b) als Ersatz für eingezogene Reichskassenscheine à 50 M. 5.900.000 „

178.194.205 „

und mithin im Bestande verblieben . . 2.595.735 M.

Auf den den einzelnen Bundesstaaten nach §. 3. des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) zu gewährenden Maximalbetrag an Vorschüssen sind von denselben alljährlich und zwar ebenfalls auf Grund des §. 3. jenes Gesetzes das erste Mal im Jahre 1876 rund 3.659.320 M. zurückzuzahlen gewesen, welche Summe am 7. März d. J. ebenfalls im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden ist.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Oktober 1875 sind behufs der Beschleunigung der Ersatzleistung für das Papiergeld der Bundesstaaten über den durch den Beschluß vom 29. Juni 1874 festgestellten Betrag an Reichs-Kassenscheinen zu 50 M. hinaus noch in solchen Scheinen 44.000.000 Mark ausgefertigt worden.

Von dieser Summe sind bis jetzt aus dem Verkehr gezogen resp. aus der Summe der zur Verausgabung gelangten Reichskassenscheine von 178.194.205 M. eingetauscht und im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission zur Vernichtung gelangt 5.900.000 M.

Nach Abzug dieser Summe und des oben erwähnten, von den einzelnen Bundesstaaten für das Jahr 1876 zurückgezahlten Vorschusses von 3.659.320 M., zusammen 9.559.320 Mark von den zur Verausgabung gelangten 178.194.205 M., verbleiben als im Umlauf befindlich 168.634.885 M. und zwar:

in 13.095.803 Abschnitten à 5 M. = 65.479.015 M.
„ 2.560.331 „ à 20 „ = 51.206.620 „
„ 1.038.985 „ à 50 „ = 51.949.250 „

Die Reichsschulden-Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Kontrole der Staatspapiere die Ueberzeugung gewonnen, daß an Reichs-Kassenscheinen nicht mehr und nicht weniger als 178.194.205 M. und nach Abzug der zum Ersatze der wieder eingezogenen Summe an Reichs-Kassenscheinen à 50 M. von 5.900.000 noch 172.294.205 M. ausgegeben sind, und daß diese Summe, sowie die Summe der ausgefertigten, als brauchbar zur Verwendung gebliebenen Reichs-Kassenscheine von 180.789.940 M., unter Berücksichtigung der vorerwähnten wieder eingezogenen 5.900.000 M. und der von den einzelnen Bundesstaaten auf Vorschüsse zurückgezahlten 3.659.320 M. die Grenzen nicht überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichs-Kassenscheine vorgeschrieben ist.

An Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1870 sind im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission am 24. Januar d. J. 8520 M. und an unveräußert gebliebenen Reichsschatzanweisungen von 1876 Serie I. und II. am 7. März d. J. 6.300.000 M. bezw. 2.800.000 M. vernichtet worden. Die Vernichtung der nach dem vorigen Berichte im Jahre 1875 eingelösten, am 17. Mai v. J. niedergelegten Schuldokumente über 206.550 M. hat am 10. d. M. ebenfalls im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission stattgefunden.

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale und die am 17. März und 24. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung dieser Schulden gewährt.

Rechnungen der Reichsschuldenverwaltung, welche etwa zu dechargiren sein würden, sind der Kommission seit dem letzten Berichte von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs nicht mitgetheilt worden.

II. Reichs-Invalidenfonds, Festungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds.

Seit Erstattung des letzten Berichts vom 4. November v. J. ist von den in Folge des Gesetzes vom 23. Februar v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 24) der Reichsschulden-Kommission für die Angelegenheiten dieser Fonds hinzugetretenen fünf Mitgliedern der Reichstagsabgeordnete von Forcade de Biaix ausgeschieden, wogegen der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig nach Abschnitt I. dieses Berichts der Kommission für ihre sämmtlichen Geschäfte als Mitglied hinzugetreten ist. An Stelle dieser beiden Mitglieder sind vom Reichstag die Reichstagsabgeordneten von Levetzow und Wulfshein gewählt worden.

Die in §. 2. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten, zur dauernden Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind, wie bereits in dem vorigen Berichte bemerkt worden, nach Maßgabe des §. 9. der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reich-Gesetzblatt S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren dieses Fonds, des Reichsfestungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds fortgesetzt von der Kommission, gemäß §. 7. der gedachten Geschäftsanweisung mit der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten. Alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors finden demgemäß nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission statt.

Die im §. 13 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds für das Jahr 1876 am 28. Dezember v. J. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden aufbewahrten Werthpapiere, nebst den dazu gehörigen Zinskupons, welche letztere von den Papieren abgenommen sind, und in besonderen Fächern aufbewahrt werden, wurden von der Kommission einer probeweisen Durchsicht und Nachzählung unterworfen. Es wurde hierbei wie bei den früheren Revisionen, in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds eine bestimmte Gattung von Werthpapieren, beziehungsweise Kupons ausgewählt und packetweise unter die einzelnen Mitglieder zur Nachzählung vertheilt wurden, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Bemerkungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die im §. 13. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an solchen sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt und von ihr geprüft worden.

Die hier beigeschlossenen drei Uebersichten vom 15. Januar d. J. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats Dezember 1876. Mit Bezug auf den §. 1. des Gesetzes vom 23. Februar v. J. und die dem vorigen Berichte beigefügte Uebersicht I. wird hierbei bemerkt, daß die in der Anlage I. unter Abtheilung IV. aufgeführten Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften sämmtlich bereits vor dem 1. November 1875 im Besitze des Reichs-Invalidenfonds waren.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1875 ist in dem Berichte vom 4. November v. J. erwähnt. Für das Jahr 1876 lassen sich die Resultate gegenwärtig noch nicht angeben, weil demselben rechnungsmäßig das erste Quartal dieses Jahres hinzutritt und die sich daraus ergebende Rechnungsperiode zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Am Schlusse des Kalenderjahres 1876 betrug der Bestand des Reichs-Invalidenfonds:

an Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	543.056.556,27	ℳ.
ferner 10.654.400 Gulden süddeutscher Währung . . .	18.264.686	=
außerdem		
1. eine mit 4½ Prozent verzinsliche Forderung an den Reichsfestungsbaufonds von	850.454,06	=
und 2. an Baarwerthen	576.713,82	=
zusammen . . .	562.748.410,15	ℳ.

Der vom Reichstag bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 23. Februar v. J. angenommenen Resolution wegen Vorlegung der nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 aufzustellenden Bilanz, mit der Angabe des zeitigen Kapitalwerths der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten, ist inzwischen von dem Reichskanzler entsprochen worden.

Der Bestand des Reichsfestungsbaufonds betrug am Schlusse des Kalenderjahres 1876 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten . . . . . 116.109.000 ℳ.

ferner an ausländischen Staatspapieren		
928.550 Pfund Sterling = . . .	18.988.847	=
und 4.447.500 Dollar = ...	18.501.600	=
und außerdem an Baarwerthen . . .	216.966,34	=
zusammen	153.816.413,34	ℳ.
und nach Abzug eines dem Fonds aus dem Reichs-Invalidenfonds gewährten, mit 4½ Prozent verzinslichen Vorschusses von	850.454,06	=
noch	152.965.959,28	ℳ.

Die Bestände des Reichstagsgebäudefonds betrugen am Schlusse des Kalenderjahres 1876 an

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . .	28.394.100	ℳ.
und an Baarwerthen	369.015,52	=
zusammen	28.763.115,52	ℳ.

Der Zinsertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den oben erwähnten Uebersichten I., II. und III. in den verschiedenen Werthpapieren und baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich Ende Dezember vorigen Jahres:

a) bei dem Reichs-Invalidenfonds auf . 4,47 Prozent,
b) = = Festungsbaufonds auf . . . 4,58 =
c) = = Reichstagsgebäudefonds . . 4,66 =

Die von dem Rechnungshofe revidirte und festgestellte Rechnung des Reichs-Invalidenfonds für 1875 hat bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnung mit dem Anheimstellen, für dieselbe Decharge zu ertheilen.

III. Reichs-Kriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) im Juliusthurm der Citadelle von Spandau aufbewahrten Reichs-Kriegsschatzes ist seit dem vorigen Berichte vom 11. November v. J. keine Veränderung eingetreten.

Für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1876 ist der Kommission die hier beigefügte Bestandsnachweisung mitgetheilt worden. Anordnungen des Reichskanzlers in Betreff des Reichs-Kriegsschatzes sind seit dem letzten Bericht nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt.

Gegen die Bestandsnachweisung, sowie gegen die Sicherheit der Aufbewahrung des Schatzes ist nichts zu bemerken.

Die im §. 14. der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur desselben ist das letzte Mal am 23. Oktober v. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission erfolgt und es ist dadurch das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Bestände des Reichs-Kriegsschatzes von 120.000.000 M. in Reichsgoldmünzen nachgewiesen worden. Eine anderweite Revision desselben hat seitdem nicht stattgefunden und ist auch von der Kommission nicht für nöthig erachtet worden.

IV. Reichsbanknoten.

In welcher Weise von der Reichsschuldenkommission die ihr durch den §. 16. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) übertragene Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten ausgeübt wird, ist in dem Berichte vom 11. November v. J. dargelegt worden.

Bei der letzten am 7. d. M. vorgenommenen Revision wurde zunächst durch die Bücher der preußischen Staatsdruckerei in Uebereinstimmung mit den der Reichsschuldenkommission unterm 10. Juni v. J. und 8. Dezember v. J. von dem Reichsbank-Direktorium gemachten, beziehungsweise von demselben berichtigten Mittheilungen festgestellt, daß die Reichsbank der Staatsdruckerei den Auftrag zur Anfertigung von 300.000.000 M. in Reichsbanknoten à 100 M. ertheilt hat, und daß von derselben auf diese Summe bis jetzt 171.000.000 M. in Formularen zu Reichsbanknoten à 100 M. abgeliefert worden sind.

Nach dem vorigen Berichte sind von der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Juli 1846 (preußische Gesetzsamml. S. 264) zur Kontrolirung der von der früheren preußischen Bank ausgegebenen Banknoten niedergesetzten Immediatkommission mit ihrem Kontrolestempel bedruckt an die Hauptbank abgeliefert worden . . . . . 3.150.640.000 M.,
so daß unter Hinzurechnung der obigen von der Staatsdruckerei an die Reichsbank abgelieferten Formulare zu Reichsbanknoten von . . . . . 171.000.000 =
die gesammte Einnahme an Banknoten-Formularen . . . . . 3.321.640.000 M.
beträgt.

Davon sind nach dem vorigen Berichte unter Betheiligung eines Mitgliedes der genannten Immediatkommission vernichtet worden . . . . . 578.753.542,50 M.
wogegen seit dem 1. Januar 1876,
Seite 578.753.542,50 M.
Uebertrag 578.753.542,50 M.
dem Zeitpunkte der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank, unter der Kontrole eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission, bis jetzt nach den derselben vorliegenden Protokollen an preußischen Banknoten zur Vernichtung gelangt sind . . . . 353.592.285 =
zusammen also 932.345.827,50 M.,
so daß von der Reichsbank im Ganzen noch nachzuweisen bleiben . . . . 2.389.294.172,50 =
welche in den vorgelegten Büchern derselben richtig vorgetragen gefunden wurden.

Davon werden in der letzten dem Reichskanzler eingereichten detaillirten Wochenübersicht nachgewiesen an Banknotenbeständen in den Kassen der Hauptbank und ihrer Zweiganstalten und als im Umlauf befindlich . . . 1.922.061.000 M.

Im Banknoten-Ausfertigungs- 2c. Bureau unter Doppelverschluß des Reichsbank-Direktoriums befanden sich an neuen, den Bankkassen noch nicht überwiesenen Reichsbanknoten . . . . 26.000.000 M.
und bei der Hauptbankkasse an asservirten Notenfragmenten, an bereits fertig gelöschten und in der Löschung begriffenen Banknoten, sowie an bereits zur Vernichtung vorbereiteten (durchlochten) Noten . . . . . 441.232.602,50 =
zusammen 2.389.293.602,50 M.
mithin gegen die von der Reichsbank nachzuweisende Summe von . . . . 2.389.294.172,50 =
weniger 570 M.
welche Differenz nach den ertheilten Erläuterungen darauf zurückzuführen ist, daß in den Wochenübersichten der Reichsbank die Banknotenbestände bei den einzelnen Bankkassen auf volle Tausend abgerundet werden.

Die Beschreibung der neuen Reichsbanknoten zu 100 M. ist von dem Reichsbankdirektorium, wie bereits im vorigen Berichte bemerkt worden, unterm 6. August v. J. veröffentlicht worden.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. v. Liebe. Friedberg. v. Prollius. von Benda. Dr. Wehrenpfennig. Kochann. Dunker. von Levetzow. Wulfshein. v. Stünzner. Hanauer.

An
den Bundesrath und den Reichstag.

Beilage I.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem Reichs-Invalidenfonds im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	M.
I. Bestand ult. November 1876	544.193.916,29	10.654.400	—	—	289.807,86
II. Zugang im Monat Dezember 1876.					
a) Schuldverschreibungen:					
1. über bewilligte Darlehen	—	—	—	—	—
2. auf Inhaber lautende, käuflich erworben	—	—	—	—	—
3. durch Ueberweisung von einem der beiden andern, der Verwaltung unterstellten Fonds	—	—	—	—	—
4. durch Ueberweisung eines verzinslichen Vorschusses erworbene Darlehnsforderung an den Reichsfestungsbaufonds	569 .400	—	—	—	—
b) baar:					
1. Erlös für gekündigte, ausgelooste und verkaufte Obligationen 2c.	—	—	—	—	—
2. Tilgungsquoten	—	—	—	—	856.305,96
3. Tauschwerth der an den Reichstagsgebäudefonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	—
Tauschwerth der an den Reichsfestungsbaufonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	—
4. aus dem Kapital bezahlte, demselben wieder zugeführte Stückzinsen	—	—	—	—	—
Summe des Zugangs . . .	569.400	—	—	—	856.305,96
Summe . . .	544.763.316,29	10.654.400	—	—	1.146.113,82
III. Abgang im Monat Dezember 1876.					
a) Schuldverschreibungen:					
Werthverminderung von Schuldverschreibungen in Folge Zahlung von Tilgungsquoten	856.305,96	—	—	—	—
b) baar:					
dem Reichsfestungsbaufonds überwiesener verzinslicher Vorschuß	—	—	—	—	569.400
Summe des Abgangs . . .	856.305,96	—	—	—	569.400
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	543.907.010,33	10.654.400	—	—	576.713,82

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a) an Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Nennwerth		Bemerkungen.
		Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	
	I. Von deutschen Bundesstaaten.			
1.	4½ proz. preußische konsolidirte Staats-Anleihe	5.673.000	—	
2.	4 proz. vormals kurhessische " " de 1863 . .	259.500	—	
3.	Fortgesetztes 4½ proz. bayerisches Eisenbahn-Anlehen de 1856	85.200.000	—	
4.	4½ proz. badische Staats-Anleihe de 1866	711.600	—	
	" " " " " 1874	7.912.000	—	
5.	" gothaische " " " 1872	780.000	—	
6.	" bremische " " " 1872	15.770.700	—	
	" " " " " 1873	14.924.156,25	—	
7.	" hamburgische Staats-Eisenbahn-Anleihe de 1868 .	2.276.700	—	
	" " Staats-Anleihe de 1873	5.970.000	—	
8.	" Königl. sächsische Staats-Anleihe de 1874 . . .	24.000.000	—	
9.	" Fürstlich reußische ä. L. Staats-Anleihe de 1874 .	588.000	—	
10.	" " schwarzburg-rudolstädter Staats-Anleihe de 1873	1.592.000	—	
11.	" bayerische Staats-Anleihe de 1852	—	381.200	
	" " " " " 1854	—	156.600	
	" " " " " 1856 . . . . . (Kupon ½ u. ⅙)	—	529.400	
	" " " " " 1856 . . . . . (Kupon ⅓ u. 1/9)	—	414.900	
12.	" württembergische Staats-Anleihe de 1847	—	104.800	
	" " " " " 1849	—	17.000	
	" " " " " 1852	—	27.000	
	" " " " " 1855	—	4.500	
	" " " " " 1859	—	17.400	
	" " " " " 1866 I. . . .	—	45.700	
	" " " " " 1866 II. . .	—	45.100	
	" " " " " 1866 III. . .	—	229.000	
	" " " " " 1867	—	260.100	
	" " " " " 1868	—	335.900	
	" " " " " 1869	—	654.500	
13.	5 proz. badisches Staats-Eisenbahn-Anlehen " 1871	—	402.800	
	Summe I . . .	165.657.656,25	3.625.900	
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.			
1.	4 proz. Berlin-Stettiner II. Emission	36.600	—	
	" " " III. "	67.500	—	
	" " " VI. "	256.500	—	
2	" Köln-Mindener IV. " Litt. A u. B . . .	21.043.800	—	
3.	4½ proz. bayerische Ostbahn	17.187.000	—	
4.	" oberschlesische Litt. H (Posen-Thorn-Bromberg) . .	14.657.700	—	
5.	" Stargard-Posener II. u. III. Emission	28.800	—	
6.	" pfälzische Ludwigsbahn de 1872	—	6.959.000	
7.	" " Nordbahn	—	25.500	
	Summe II . . .	53.277.900	6.984.500	

Laufende Nr.		Nennwerth		Bemerkungen.
		Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	
	III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen.			
	a) Auf Inhaber lautende:			
1.	4½ proz. Rheinprovinz-Obligationen	284.100	—	
2.	" Oderdeichbau-Obligationen I. Serie (Melioration des Nieder-Oderbruchs)	499.200	—	
3.	" Obligationen der Stadt Nürnberg	225.000	—	
	b) Auf Namen lautende:			
	1. Gegenwärtiger Gesammtwerth derselben	153.448.600,02	—	
	2. Im Monat Dezember pr. hinzugetreten	—	—	
	Summe III . . .	154.456.900,02	—	
	IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie.			
1.	4½ proz. bergisch-märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VIII. Serie	45.000.000	—	
	" Interimsscheine zur Serie VIII.	45.000.000	—	
2.	" Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. D. neue Emission . . .	370.200	—	
3.	" Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. H.	8.322.900	—	
4.	" Köln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Emission	45.529.500	—	
5.	" Frankfurt-Hanauer (jetzt hessische Ludwigsbahn-) Prioritäts-Obligationen de 1854	—	44.000	
6.	" Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I.	4.717.200	—	
	" Hannover-Altenbekener Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie II.	4.471.800	—	
7.	" Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1873	16.251.900	—	
8.	" Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	600	—	
	Summe IV . . .	169.664.100	44.000	

Rekapitulation.

	Nennwerth.			
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.
a) Schuldverschreibungen:				
I. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten . . .	165.657.656,25	3.625.900	—	—
II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.	53.277.900	6.984.500	—	—
III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	154.456.900,02	—	—	—
IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	169.664.100	44.000	—	—
Summe . . .	543.056.556,27	10.654.400	—	—
b) Eine verzinsliche Forderung an den Reichsfestungsbaufonds von	850.454,06	—	—	—
Gesammtsumme . . .	543.907.010,33	10.654.400	—	—

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten Rechnungsraths Götze, des Buchhalters Geheimen exped. Sekretärs und Kalkulators Arndt und der Geheimen Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt-Nennwerthe von 2400 Thlr. = 7200 ℳ

c) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	574.405,96 ℳ
= = = Reichsbank	600,00 =
= = = bayerischen Bank in Nürnberg	1.707,86 =
Summe . .	576.713,82 ℳ

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Landgraf.**

Beilage II.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichsfestungsbaufonds** im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung	Pfund Sterling.	Dollar.	M.
I. Bestand ult. November 1876	116.419.200	—	928.550	4.447.500	555.210,25
II. Zugang im Monat Dezember.					
a) Schuldverschreibungen: nichts.					
b) baar:					
1. für verkaufte Werthpapiere	—	—	—	—	307.356,09
2. vom Reichs-Invalidenfonds vorschußweise erhalten .	—	—	—	—	569.400
Summe des Zugangs . . .	—	—	—	—	876.756,09
Summe . . .	116.419.200	—	928.550	4.447.500	1.431.966,34
III. Abgang im Monat Dezember.					
a) Schuldverschreibungen:					
Durch Verkauf	310.200	—	—	—	—
b) baar:					
Der Reichs-Hauptkasse für Zwecke des Reichs-Festungsbaufonds definitiv überwiesen	—	—	—	—	1.215.000
Summe des Abgangs . . .	310.200	—	—	—	1.215.000
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	116.109.000	—	928.550	4.447.500	216.966,34
Dagegen schuldet der Reichs-Festungsbaufonds dem Reichs-Invalidenfonds	—	—	—	—	850.454,06

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

Laufende Nr.		Schuldverschreibungen im Nennwerthe von Mark.	Bemerkungen.
	I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
1.	4½ proz. Aachen-Düsseldorfer III. Emission	111.000	
2.	" Altona-Kieler III. Emission	1.717.200	
3.	" Berlin-Görlitzer Litt. B.	87.300	
4.	5 proz. Bergisch-Märkische Serie VII.	475.500	Davon 18.000 M. bei der Berliner Handelsgesellschaft.
5.	4½ proz. Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. D. neue Emission	5.957.700	
	" dergl. " E.	2.346.000	
	4 proz. dergl. " C. neue Emission	510.000	
6.	4½ proz. Breslau-Schweidnitz-Freiburger " D.	18.300	
	" dergl. " E.	46.500	
	" dergl. " F.	59.700	
	" dergl. " G.	82.800	
7.	4½ proz. Köln-Krefelder	118.200	
8.	4 proz. Köln-Mindener V. Emission	53.400	
	4½ proz. dergl. VII. "	34.800	
9.	" Dortmund-Soester II. Serie	175.200	
10.	" Düsseldorf-Elberfelder II. "	15.300	
11.	" Hannover-Altenbekener II. "	2.983.200	
	" Magdeburg-Halberstädter de 1861	—	
12.	" dergl. de 1865 II.	1.221.600	
	" dergl. de 1873	65.721.600	
13.	" Magdeburg-Wittenberger	13.800	
	3½ proz. Niederschlesische Zweigbahn	—	
14.	4 proz. Oberschlesische Eisenbahn Emission de 1873	9.807.600	Davon 30.000 M. bei der Deutschen Bank.
	4½ proz. Rheinische von 1858 und 1860	—	
	" dergl. " 1865	—	
15.	" Ruhrort-Krefelder (Kr. Gladbach) I. Emission	14.400	
	" dergl. dergl. III. "	189.900	
16.	" Thüringische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie V.	1.548.000	Davon 77.700 M. bei der Deutschen Bank.
	Summe I	93.309.000	
	II. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten.		
1.	4½ proz. bayerisches fortgesetztes Staats-Eisenbahn-Anlehen de 1856	22.800.000	
	Summe für sich.		

III. Ausländische Staatspapiere.

Laufende Nr.		Pfund Sterling.	Dollar.	Bemerkungen.
1.	5 proz. Amerikanische Staatsanleihe per 1881	—	3.163.000	
	= dergl. = 1904	—	1.284.500	
2.	3 proz. Englische Konsols	20.000	—	
3.	5 proz. Russisch-Englische Anleihe de 1862	35.000	—	
	= dergl. = 1871 II. Emission . . .	96.350	—	
	= dergl. = 1872 III. = ...	777.200	—	
	Summe III. . . .	928.550	4.447.500	

Rekapitulation der Schuldverschreibungen.

	Mark.	Pfund Sterling.	Dollar.
I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . .	93.309.000	—	—
II. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	22.800.000	—	—
III. Ausländische Staatspapiere	—	928.550	4.447.500
Summe . . .	116.109.000	928.550	4.447.500

b) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	12.400,00 M.
= = = Deutschen Bank	190.990,24 =
= = = Berliner Handelsgesellschaft	13.576,10 =
Summe	216.966,34 M.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Landgraf.**

Beilage III.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem **Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes** im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baarwerthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	M.
I. Bestand ult. November 1876	28.394.100	—	—	—	183,52
II. Zugang im Monat Dezember.					
a) Schuldverschreibungen. Nichts.					
b) baar:					
Der der Kapitalsubstanz hinzutretende Erlös aus am 1. Januar 1877 fällig gewordenen Zinskupons .	—	—	—	—	368.832
Summe des Zugangs . . .	—	—	—	—	368.832
Summe . . .	28.394.100	—	—	—	369.015,52
III. Abgang im Monat Dezember. Nichts.					
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	28.394.100	—	—	—	369.015,52

Der Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

1.	4½proz.	Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	IV. Serie, I. und II. Emission .	7.500	M.
	=	dergl.	V. = ...	145.200	=
	=	dergl.	VI. = ...	1.351.800	=
	5proz.	dergl.	VII. = ...	685.500	=
2.	4½proz.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	Littr. B.	11.661.000	=
3.	5 =	Berlin-Hamburger dergl.	III. Emission	11.871.600	=
4.	4½ =	Berlin-Potsdam-Magdeburger dergl.	Littr. E.	654.000	=
5.	4½ =	Köln-Mindener dergl.	VII. Emission	935.700	=
6.	4½ =	Magdeburg-Halberstädter dergl.	de 1873	1.081.800	=
			Summe . . .	28.394.100	M.

b) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	368.833,09	M.
desgl. = = Deutschen Bank	182,43	=
Summe . . .	369.015,52	M.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. **Landgraf.**

Nachweisung

über den

Bestand des Reichs-Kriegsschatzes am Schlusse des Jahres 1876.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. Mk.
A. Einnahme.	
Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1875 nach Fol. 2 der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichskriegsschatzes im Rechnungsjahre 1875 verbliebene Bestand von	120.000.000
B. Ausgabe.	
Nichts	—
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1876 . . . . . welcher in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurm der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist.	120.000.000

Berlin, den 18. April 1877.

Rendantur des Reichs-Kriegsschatzes.

Geim. **Sckerl.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 18. April 1877.

Der Kurator des Reichs-Kriegsschatzes.

Michaelis.

Nr. 210.

Elfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Von dem Dr. jur. Weinhagen in Köln ist erstmals am 14. April 1874 eine Petition um authentische Auslegung, beziehungsweise Abänderung des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, dem Deutschen Reichstage eingereicht worden. Diese Petition hat der Petent im Oktober 1874, November 1875 und Oktober 1876, endlich im Februar d. J. wiederholt und erweitert. Die Kommission für Petitionen hat nach Anhörung von Bevollmächtigten des Bundesraths und eingehender Berathung am 16. Dezember 1874 und 15. Dezember 1876 beschlossen, bei dem Reichstage den Uebergang zur Tagesordnung über die Gesuche des Petenten zu beantragen, es sind jedoch die erstatteten Berichte (Nr. 137. der II. Session 1874 und Nr. 122. der IV. Session der 2. Legisl. Periode 1876) nicht mehr zur Beschlußnahme im Plenum gelangt. Die neueste Petition ist unter Zuziehung des von dem Kgl. Kriegsministerium abgeordneten Herrn Majors von Woyna am 1. Mai 1877 zur Erörterung in der Petitionskommission gekommen und deren Beschluß gemäß mit Bericht an den Reichstag zu bringen.

Das Gesuch des Petenten geht dahin: es möge der Reichstag dem nachfolgenden Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen:

Gesetz

zur

Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 459), betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Wir u. s. w.

Einziger Artikel.

Die Paragraphen 1., 22. und 32. des Gesetzes vom 12. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459) werden durch nachstehende, den bisherigen Ziffernzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes einzig und allein den nachfolgenden dauernden Beschränkungen.

§. 22.

In Betreff derjenigen Baulichkeiten und Anlagen, die gegenwärtig innerhalb der Festungsrayons vorhanden sind oder demnächst sich vorfinden möchten, sobald nach Errichtung neuer permanenter Befestigungen die Absteckung und Abmarkung von Rayons, Esplanaden und Zwischenrayons in Gemäßheit des §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, wird Folgendes bestimmt:

Die Eigenthümer solcher Baulichkeiten und Anlagen sind zu deren Erhaltung berechtigt, auch wenn dieselben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen.

Auch dürfen derartige Baulichkeiten und Anlagen, wenn sie auf andere Weise, als im Falle der Armirung, ganz oder theilweise zerstört oder baufällig werden möchten, in den alten Abmessungen und in der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden, nachdem davon vor Beginn der betreffenden Arbeiten der Kommandantur Anzeige gemacht worden ist.

Eine Wiederherstellung in anderen Dimensionen und in einer anderen Bauart bedarf dagegen der vorherigen Genehmigung der Kommandantur.

Die §§. 43. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes sind auf alle derartige ältere Baulichkeiten und Anlagen anwendbar.

Ausgenommen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen sind jedoch diejenigen Baulichkeiten und Anlagen, die auf Grund spezieller Rechtstitel nach erfolgendem Verfalle oder Zerstörung eingehen müssen oder nur in einer leichteren Bauart wiederhergestellt werden dürfen.

§. 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer, sobald das ihn zu einer Geldbuße verurtheilende gerichtliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, innerhalb der demnächst vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zur Beseitigung auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers aufzufordern. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21., 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Urkundlich u. s. w.

I. Die von dem Petenten zu §. 1. des Gesetzes vorgeschlagene Aenderung soll nach seiner Absicht der Auffassung begegnen, als könnten neben den in dem Festungsrayonsgesetze enthaltenen Beschränkungen der Benutzung des Grundeigenthums auch noch die durch frühere Landesgesetze eingeführten Beschränkungen der Eigenthümer in der Ausübung des Jagdrechts fernerhin Anwendung leiden. Das Königliche preußische Gesetz vom 31. Oktober 1848 und die Jagdpolizeiordnung vom 7. März 1850 haben die Ausübung der Jagd mit Feuergewehr innerhalb eines im Umkreise der Festungswerke, Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten zu bezeichnenden Rayons untersagt und angeordnet, daß diejenigen, welche innerhalb der Festungsrayons die Jagd ausüben wollen, ihre Jagdscheine von dem Festungskommandanten visiren zu lassen haben. Der Petent ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen durch das neuere Festungsrayonsgesetz aufgehoben seien und nimmt von einer im Jahre 1873 durch die Militär- und Zivilbehörden in Köln erlassenen Bekanntmachung bezüglich der Absteckung des dortigen Festungsjagdrayons Veranlassung zu der vorgeschlagenen Fassungsänderung des §. 1. Zur Begründung seiner Auslegung hat derselbe auf den Wortlaut der §§. 1. und 47. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, sodann auf dessen Entstehungsgeschichte sich berufen.

Aus dem Gesetzesentwurfe entnimmt der Petent, daß die Absicht vorgelegen habe, die Beschränkungen, denen das Grundeigenthum in der Umgebung von Festungen unterliegen solle, schon in §. 1. vollständig aufzuzählen. Hierbei könne den Verfassern des Entwurfs und der Kommission des Reichstags die nach preußischen Gesetzen bestehende Beschränkung des Jagdrechts um so weniger entgangen sein, als der Neuordnung der Festungsrayonsverhältnisse im Jahre 1871 das Prinzip thunlichster Erleichterung der Grundbesitzer und vollständiger Entschädigung derselben für die ihnen entstehenden Nachtheile zu Grund gelegen sei, welche das Gesetz für die Beschränkung des Jagdrechts ihnen nicht zuerkenne.

Von den Bevollmächtigten des Königlichen Kriegsministeriums ist schon bei den früheren Berathungen erklärt worden: Das Festungsrayonsgesetz von 1871 beschäftige sich ebenso wie das preußische Rayonsregulativ vom 10. September 1828, aus welchem jenes Gesetz hervorgegangen sei, nach der im Entwurf gegebenen Spezialirung mit:

a) Veränderungen der Terrainoberfläsche, sowie dem Niederlegen von Materialien,
b) der Errichtung neuer, sowie der Reparatur und dem Umbau, beziehungsweise der Erwerbung und Veränderung vorhandener Baulichkeiten,
c) der Einfriedigung von Grundstücken und der Anlegung von Baumpflanzungen,
d) den Wege-, Deich- und Wasserbauten, sowie Ent- und Bewässerungsanlagen.

Die Regierungsvorlage sei durch die Kommission des Reichstags nur bezüglich der Fassung verändert worden; nach dem Kommissionsbericht sei es nämlich überflüssig erschienen, die eben aufgezählten Arten von Beschränkungen schon im Eingange des Gesetzes aufzuzählen, da sie in den §§. 13.—22. der Kommissionsvorlage genau angegeben seien. Die Beschränkung der Jagd mit Feuergewehren liege dem Zwecke des Gesetzes vollständig fern und bleiben daher die Bestimmungen der Jagdgesetze von dem Rayonsgesetze unberührt. Die Absteckung des Festungsjagdrayons sei auch in Köln nicht erst im Jahre 1873, sondern schon 1848 und 1850 erfolgt.

Bei der Berathung in der Petitions-Kommission wurde ausgeführt: Die in den Jagdpolizeigesetzen gegebenen Vorschriften über die Benutzung von Feuergewehren, welche sich nicht blos auf die Umgebung von Festungen, sondern auch auf diejenige von Pulvermagazinen u. s. w. an andern Orten beziehen, sowie die Kontrolirung derjenigen, welche durch die Jagdausübung den Festungswerken an nicht allgemein zugänglichen Orten nahe kommen dürfen, seien, wie die Jagdgesetze ausdrücklich betonen, Ausflüsse der Polizeigewalt des Königreichs Preußen zur Verhütung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, also der Gesetzgebung des Einzelstaates auf einem Gebiete entflossen, welches die Reichsverfassung nicht als zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehörig bezeichne. Schon aus diesem Grunde scheine es bedenklich, anzunehmen, daß die Reichsgesetzgebung beabsichtigt habe, durch die Bestimmungen des Festungsrayonsgesetzes in die Landespolizeigesetzgebung überzugreifen. Zu dieser Annahme berechtige aber auch weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Fassung des §. 1. im Gesetzesentwurfe, aus welch' letzterem sich im Gegentheil ergebe, daß daß Rayonsgesetz nur mit den besonders ausgehobenen Beschränkungen sich befasse, welche eine Veränderung in der Erdoberfläche mit sich bringen, unzulässig sei es hiernach, aus der Nichtaufnahme von dem Zwecke des Gesetzes ferne liegenden, demselben nicht widersprechenden Gesetzesbestimmungen auf das Wegfallen der letzteren zu schließen. Die Auslegung des §. 1. cit. in dem von dem Petenten vertretenen Sinne sei hiernach nicht begründet, zu einer Abänderung desselben aber fehle es auch abgesehen von der Unzuständigkeit der Reichsgesetzgebung an jedem legislatorischen Grunde, weil nirgends mehr als in der Umgebung von Festungen alle Veranlassung vorliege, dem gefahrdrohenden Gebrauche von Feuergewehren zu begegnen und die Annäherung Unbefugter an die Werke zu überwachen.

II. Durch die von dem Petenten beantragte Fassung des §. 22. des Festungsrayonsgesetzes beabsichtigt derselbe etwaige Zweifel darüber abzuschneiden, daß den Eigenthümern von, dem Gesetze nicht entsprechenden Baulichkeiten und Anlagen in der Umgebung von Festungen ein gesetzliches Recht auf den Fortbestand und die Wiedererneuerung ihrer Bauten dann eingeräumt worden sei, wenn dieselben schon vor 1871 oder vor der späteren Anlage von Festungswerken bestanden haben, in deren Rayons solche fielen. Der Petent ist zu seinem Gesuche veranlaßt worden durch ein am 21. Januar 1875 von dem Königl. Obertribunale in Berlin als Kassationsinstanz ausgesprochenes Erkenntniß, welches als Anlage B. zum V. Berichte der Petitionskommission des II. Deutschen Reichstags, 4. Session S. 29 abgedruckt worden ist und unter den Erwägungsgründen den Satz enthält, daß eine im I. Rayon der Festung Saarlouis befindlich gewesene, nach den Bestimmungen des Rayonsregulativs von 1828 nicht zulässige lebendige Hecke zwar bis 1870 unbeanstandet geblieben sei, daß es aber dabei nach §. 5. des Regulativs nur um eine auf Billigkeitsgründen beruhende einstweilige Duldung sich gehandelt habe, welche mit der theilweisen Wegräumung der Hecke im Jahre 1870 ihr definitives Ende erreicht habe, daß also eine Neuanlage der Hecke unzulässig und die Kommandantur im Sinne des §. 5. cit. und des im Wesentlichen damit übereinstimmenden §. 22. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht weiter verpflichtet erschienen sei, die durch den natürlichen Nachwuchs sich vollziehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden. Wäre die Auslegung, welche hier dem §. 22. gegeben werde, richtig, so würden, führt der Petent aus, die Eigenthümer von älteren Bauten der bezeichneten Art bei deren Entfernung im Falle der Armirung der Festungen keinen Anspruch auf Entschädigung haben, während ihnen derselbe durch §. 44. Abs. 5. Ziff. 1. des Gesetzes zugesprochen sei. Die Erläuterung des Gesetzes hält der Petent deshalb für geboten, weil das Urtheil des Königl. Obertribunals nicht als Präjudiz für künftige Fälle Geltung erlangen dürfe und damit, daß die Reichs-Rayons-Kommission dermalen den §. 22. anders auslege, als es in jenem Erkenntnisse geschehen sei, noch keine Sicherheit gegen etwaige künftige abweichende Auslegungen gegeben sei.

Die Herrn Bevollmächtigten des Königl. Kriegsministeriums haben wiederholt die Erklärung abgegeben:

> Ich konstatire, daß die Grund-Eigenthümer in den alten und in den neuen Rayons berechtigt sind, einmal vorhandene Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, erhalten zu sehen, auch wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen. Diese Baulichkeiten können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden.
>
> Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.
>
> Werden bei einer Armirung die vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen beseitigt, so wird dadurch ein neuer, der Vertheidigung günstigerer Zustand geschaffen und darf hinsichtlich einer etwaigen Wiederaufbauung nur im Sinne der §§. 26. und folgende des Gesetzes verfahren werden.

Nach §. 44. sind die betreffenden Grund-Eigenthümer vollständig zu entschädigen.

Bei der Berathung in der Kommission wurde in Betracht gezogen, daß die Gesetzesauslegung, welche aus Veranlassung einer vor Erlassung des Gesetzes von 1871 ergangenen Kommandantur-Verfügung gelegentlich dem §. 22. dieses Gesetzes von dem Königl. Obertribunal zu Theil geworden ist, vielleicht mit der Wortfassung des §. 5. des Regulativs von 1828, nicht aber mit dem Inhalt des §. 22. des Gesetzes von 1871 sich vereinigen lasse, daß nach der von den Vertretern der Bundesregierungen wiederholt abgegebenen Erklärung feststehe, wie den Eigenthümern an sich gesetzlich unstatthafter Baulichkeiten und Anlagen in den von dem §. 22. ausgehobenen Fällen ein Recht auf Erhaltung und Wiederherstellung derselben zustehe, daß endlich die Annahme, als hätte der §. 22. des Gesetzes nur auf die schon vor dem 21. Dezember 1871 vorhandenen Festungsrayons Bezug, durch §. 1. des Gesetzes ausgeschlossen erscheine, daß demnach Zweifel über die Auslegung des §. 22. nicht bestehen und zu einer authentischen Interpretation desselben kein Grund vorliege.

III. Zu §. 32. des Rayonsgesetzes wünscht der Petent durch die von ihm vorgeschlagene Fassung festgestellt zu sehen, daß die Befugniß des Festungskommandanten, die Beseitigung von unstatthaften Anlagen in den Festungsrayons zu verfügen, erst nach rechtskräftiger Erledigung des von den Zivilbehörden gegen die Kontravenienten einzuleitenden Strafverfahrens einzutreten habe, d. h. erst dann, wenn im kontradiktorischen Verfahren von den Gerichten festgestellt worden sei, daß die Anlage nach dem Rayonsgesetze entweder gar nicht, oder doch nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Militärbehörde hätte ausgeführt werden dürfen. Anders werde, trägt der Petent vor, von den letzteren einschließlich der Reichs-Rayons-Kommission und den in solchen Angelegenheiten allzu willfährigen Verwaltungsbehörden die Vorschrift des §. 32. aufgefaßt, indem dieselben, wofür eine Reihe von Beispielen angeführt wird, ein einseitiges Vorgehen auf Beseitigung der von den Kommandanturen für unzulässig erachteten Anlagen durch Requisition der Polizeibehörde für statthaft halten, wenn auch ein gerichtliches Strafverfahren nicht stattgefunden habe, wobei häufig mit unerhörter, das Privateigenthum mißachtender Strenge zu Werke gegangen werde. Für seine Auslegung des §. 22. macht Petent zunächst den Wortlaut und die Satzfolge des genannten Paragraphen geltend, wonach zunächst ein Strafverfahren und erst in zweiter Linie die Beseitigung der unzulässig erfundenen Anlage zu erfolgen habe, ersteres solle unter allen Umständen eintreten, wo eine Bodenveränderung ohne vorgängige Anfrage stattgefunden habe, letzteres nur da, wo dieselbe als dem Gesetze zuwider laufend erfunden worden sei. Unmöglich könne es, führt Petent aus, die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Grundbesitzer in der Umgebung von Festungen der administrativen Willkür schutzlos preiszugeben. Allerdings sei vor Erlassung des Gesetzes von 1871 nach den von den Militärbehörden vertretenen Prinzipien verfahren worden, allein eben dieser Zustand sei in den Eingaben und Denkschriften der Festungsstädte, durch welche die Revision der diesfallsigen Gesetzgebung hervorgerufen worden sei, als ein unleidlicher bezeichnet worden; das leitende Prinzip der Gesetzgebung von 1871 sei hiernach gewesen die drückende Lage der Festungsstädte zu erleichtern, nicht zu verschärfen und deren Bevölkerung gegen einseitiges Vorgehen der Militärbehörde zu schützen. Wäre je die dem §. 32. von den letzteren gegebene Auslegung die richtige, so wäre es hohe Zeit, eine Aenderung eines Gesetzes herbeizuführen, welches die Grundbesitzer mit schweren, ja unersetzlichen Beschädigungen bedrohe ohne daß ihnen gestattet wäre, dagegen den Richter anzurufen.

Die Vertreter der Reichsregierung haben wiederholt erklärt, daß vor und nach Erlassung des Gesetzes von 1871 die den Festungsbehörden anheimgegebene Verfügung wegen Beseitigung unstatthafter Anlagen als von dem Strafverfahren wegen deren Erstellung unabhängig und lediglich der Zuständigkeit der Militärbehörde anheimfallend angesehen worden sei und daß diese Auffassung in dem Gesetze ihre volle Begründung finde, dessen klare Bestimmung durch die von dem Petenten angeführten Wünsche und Gesuche der Festungsstädte nicht alterirt werde.

Bei der Berathung der Petitionskommission wurde nicht verkannt, wie die dem Kommandanten einer Festung eingeräumte Befugniß, über die Unzulässigkeit einer baulichen Anlage in den Rayons selbstständig zu befinden und zutreffendenfalls deren Beseitigung anzuordnen, den Rechtsschutz für die betheiligten Grundbesitzer in einem an sich nicht wünschenswerthen Maße vermindere. Dabei schien aber der Inhalt des Gesetzes für die von dem Petenten vertretene Auslegung desselben keinen Anhalt zu gewähren, vielmehr darüber keinen Zweifel zuzulassen, daß die gerichtliche Bestrafung der Rayonkontravention einerseits und die auf Anordnung des Kommandanten zu bewirkende Beseitigung der unzulässig befundenen Anlage andererseits nach der Absicht des Gesetzgebers zwei durchaus auseinanderzuhaltende, verschiedenen Rechtsgebieten angehörende Prozeduren in sich schließen, welche dergestalt nebeneinander zu verhängen seien, daß die Kommandanten mit ihrem Einschreiten nicht auf die vorgängige gerichtliche Verurtheilung des kontravenirenden Grundbesitzers sich verweisen zu lassen brauche. Diese Absicht des Gesetzes müsse auch schon deshalb angenommen werden, weil sich Fälle denken lassen, in welchen eine Bestrafung des Grundeigenthümers ausgeschlossen erscheinen könne, ohne daß es erforderlich wäre, die Frage der Unstatthaftigkeit der Anlage gerichtlich zur Entscheidung zu bringen, ferner gehe auch aus den Bestimmungen des §. 32. bezüglich des zugelassenen Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Kommandantur und den Suspensiveffekt des an die Rayonkommission ergriffenen Rekurses hervor, daß der Vollzug von Beseitigungsverfügungen der Militärbehörden nicht noch an eine gerichtliche Entscheidung habe gebunden werden wollen. Einer Aenderung des Gesetzes stehe das Interesse der Aufrechthaltung der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen im Wege.

Aus den angeführten Gründen ist die Petitions-Kommission auch bei der neuesten Berathung in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen zu dem

Antrage

gelangt:

der Reichstag wolle beschließen, in Erwägung:

1. daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den §. 1. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden;
2. daß nach den im Schooße der Petitions-Kommission abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Bundesregierungen der §. 22. genannten Gesetzes die von dem Petenten gefürchtete Auslegung nicht findet, auch nicht wohl finden kann;
3. daß die Absicht des Petenten hinsichtlich der Auslegung oder Abänderung des §. 32. des mehrerwähnten Gesetzes dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung entgegensteht und aus der Petition zureichender Grund für eine Abänderung des Gesetzes nicht zu entnehmen ist,

über die Petition II. Nr. 43. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Der Polizeiarzt Dr. med. Brückner und 22 weitere Aerzte in Schwerin und dessen Umgegend haben im Februar d. J. eine schon im Oktober v. J. eingereichte, damals aber nicht an das Plenum gelangte Petition wieder aufgenommen, in welcher sie bitten:

> der Reichstag wolle in Erwägung der großen Gefahren und Uebelstände, welche aus der Unterdrückung der Bordelle hervorgehen, schleunigst ein Gesetz beschließen, welches geeignet sei, den Fortbestand derselben in einer zweckentsprechenden Form zu ermöglichen.

Die Petenten haben ausgeführt, daß die durch den §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs hervorgerufene Aufhebung der in ihrem Gesuche erwähnten Institute schwere Gefahren für die öffentliche Sittlichkeit sowohl als für den allgemeinen Gesundheitszustand herbeizuführen drohe. Die Prostitution im Allgemeinen zu unterdrücken sei nach den Erfahrungen aller Zeiten unmöglich, der Staat habe daher die Aufgabe, den nicht aus der Welt zu schaffenden Mißstand auf die möglichst unschädliche Form zu beschränken. Diese sei nach dem übereinstimmenden Urtheile der Aerzte und der Polizeibeamten die jetzt für unstatthaft erklärte, welche den Vortheil biete, daß dadurch die s. g. Straßen- und Winkelprostitution vermindert, der Verkehr von der Prostitution ergebenen mit unbescholtenen Mädchen erschwert und namentlich die polizeiliche und ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der ersteren ermöglicht, dadurch aber der Verbreitung syphilitischer Krankheiten vorgebeugt werde. Diese Krankheiten pflegen nach dem Vortrage der Petenten da, wo jene Ueberwachung nicht stattfinden könne, erfahrungsgemäß nicht allein eine größere Verbreitung, sondern auch gefährlichere Formen anzunehmen, wofür auf die Schriften von Strohl (in Eulenburgs Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. 24. Band, Seite 101), Behrend, (die Prostitution in Berlin) und Jeannet (de la prostitution dans les grandes villes) Bezug genommen wird.

Bei Erörterung der Petition erschien es der Kommission wünschenswerth, darüber Auskunft zu erlangen:

1. ob die in der Petition angeregte Abänderung des Reichs-Strafgesetzbuches (§. 180.) in Betreff der Kuppelei auch schon von anderer Seite als den Petenten bei den Reichsbehörden erbeten worden sei, ob namentlich nicht auch aus größeren Städten als dem Wohnorte der Petenten (Schwerin und Umgegend) Wünsche in gleicher Richtung laut geworden sind;
2. ob bei den Reichsbehörden, und zwar nicht nur dem Reichsjustizamte, z. B. bei dem Reichsgesundheitsamte oder anderen Behörden Nachweise über die Zweckmäßigkeit der erbetenen Gesetzesänderung, beziehungsweise die dagegen sprechenden Bedenken vorliegen oder nicht, ob insbesondere Erfahrungen darüber mitgetheilt werden können, in welcher Weise sich die Folgen des Reichs-Strafgesetzbuches bezüglich des öffentlichen Gesundheits- und Sittlichkeitszustandes in größeren Städten — Berlin, Hamburg 2c. — gezeigt haben;
3. ob etwa der Einzug solcher statistischen Notizen vorbereitet sei oder bevorstehe;
4. ob in der Stellung, welche die Reichsregierung zu der angeregten Frage einnimmt, seit der hierüber von dem Herrn Kommissarius im November vor J. abgegebenen Erklärung eine Aenderung eingetreten sei.

Diese sämmtlichen Fragen wurden von dem in Vertretung des Reichsstizamtes erschienenen Herrn Geheimen Oberregierungsrathe Dr. Meyer verneint.

Bei wiederholter Berathung der Petition wurde von dem Berichterstatter in Betracht, daß die Bittsteller genügendes statistisches Material über die Wirksamkeit der in §. 180. des R.-Str.-G.-B. getroffenen Bestimmungen nicht beigebracht haben, daß solches auch von anderer Seite bis jetzt nicht bekannt gemacht worden sei, auch wohl kaum gesammelt sein könne, weil das Einschreiten der Behörden gegen die allerdings schon seit 1871 mit Strafe bedrohte Kuppelei nicht überall sofort und mit Strenge erfolgt, sondern, namentlich in den größeren Städten, mit einiger Rücksicht auf den hergebrachten Zustand zu Werke gegangen worden sei, der Antrag gestellt, die Petition als nicht geeignet zur Vorlage an den Reichstag zu bezeichnen, weil zur Zeit das erforderliche Material nicht vorliege, um der Frage über Aufhebung des §. 180. des R.-St.-G.-B. näher treten zu können.

Aus der Mitte der Kommission wurde dem Referenten darin beigetreten, daß in keiner Weise hinreichend zuverlässiges Material vorliege, um zu der Frage, ob Bordellwirthschaften wieder zuzulassen und die Abänderung des §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs anzustreben sei, Stellung zu nehmen. Die von den Petenten angeregte Angelegenheit befinde sich — so wurde weiter ausgeführt — überhaupt noch nicht in einem legislativen oder juristischen Stadium, sondern sei gegenwärtig lediglich vom polizeilichen und sanitären Standpunkte aus zu beurtheilen. — Auffallend erscheine es wohl dem Gesetzesunkundigen, daß ein Wirth, welcher in seinem Hause Frauenspersonen zur Beförderung der Unzucht halte, wegen Kuppelei bestraft werde, während, wenn dieselben Frauenspersonen das Haus gemeinsam miethen oder als Mietherinnen bezw. Aftermietherinnen bewohnen, um gewerbsmäßig Unzucht zu betreiben, straflos bleiben, sofern sie nur die polizeilichen Kontrolvorschriften nicht übertreten. Denn nach Außen hin machten diese verschiedenen Fälle im Wesentlichen den gleichen Eindruck. Auf diese anscheinende Inkongruenz in der strafrechtlichen Beurtheilung solle indeß hier kein besonderer Werth gelegt werden. Niemand, welcher in größeren Städten lebe und die Entwickelung des großstädtischen Lebens mit Aufmerksamkeit verfolge, namentlich welcher Gelegenheit habe, mit Aerzten, Kriminalisten und Polizeibeamten seine Ansichten auszutauschen, könne sich der Ueberzeugung verschließen, daß die Prostitution stetig fortschreite, immer tiefer in die Familien übergreife, auf Straßen und in Vergnügungslokalen anspruchsvoller hervortrete und den Gesundheitszustand des Volkes ernstlich gefährde. Wenn es immerhin schon eine beachtenswerthe Thatsache sei, daß in der Kommission dieser Ansicht offen Ausdruck gegeben werde, so sei doch auch einiges zahlenmäßige Material zusammengetragen worden, welches diese Meinung unterstütze und die Größe der Gefahr annähernd übersehen lasse.

Vor mehreren Jahren sei die Zahl der Prostituirten in Berlin in öffentlichen Blättern auf 20.000 angegeben worden. Diese Ziffer habe damals allgemeinen Schrecken hervorgerufen, sie erkläre sich aber aus dem Umstande, daß unter ihr auch solche Frauenspersonen begriffen seien, welche sich der Prostitution gelegentlich und mit Auswahl hingeben. Die Zahl der gewerbsmäßig Prostituirten betrage nach sorgfältigen Schätzungen 5—6000, möglicher Weise auch 8—9000. Von diesen standen unter sittenpolizeilicher Kontrole nur 2386 im Jahre 1876 gegen 2264 im Jahre 1875 und 1909 im Jahre 1874. — Im Laufe des Jahres 1876 seien wegen Uebertretung der Kontrolvorschriften, wegen ansteckender Krankheiten und wegen verbotswidrigen Aufenthalts 16.168 Frauenspersonen polizeilich sistirt worden. Von diesen seien wegen Uebertretung der Kontrolvorschriften vom 1. Januar bis 19. März (dem Tage des Inkrafttretens des §. 361. Nr. 6. des Reichsstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876) mit Zwangshaft belegt 1039, vom 19. März bis 31. Dezember 1876 vom Richter auf Grund der neuen Vorschrift im §. 361. Nr. 6. verurtheilt 3014. Von den unter sittenpolizeilicher Kontrole ste-

henden Frauenspersonen seien im Jahre 1876 879 syphilitisch krank befunden worden. — Bei dem Militär seien pro 1876 895, bei dem Großen Gewerkskranken-Verein, welcher 95.764 männliche Mitglieder zählte, pro 1875 5817 Erkrankungen an Syphilis konstatirt worden.

Diese außerordentlich hohe Zahl der syphilitischen Erkrankungen bei den Männern, welche im letzteren Falle mehr als 6 pCt. betrage, lasse die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen, daß die Winkelprostitution eine große Ausdehnung gewonnen habe und, da es für die Prostitution in Berlin an jeder Konzentration fehle, sich der wirksamen polizeilichen Kontrole entziehe. Angesichts dieses ziffermäßigen Ergebnisses mußten die Klagen aus denjenigen Städten an Verständniß und Bedeutung gewinnen, welche der Aufhebung der Bordelle die Zunahme der syphilitischen Erkrankungen bei den Männern zur Last legten — bei gleichzeitiger Verminderung der syphilitischen Erkrankungen bei den Frauenspersonen.

In dem gedruckten Berichte des Hospitalarztes bei dem Allgemeinen Krankenhause in Hamburg für das Jahr 1876 sei ausdrücklich hervorgehoben,

> daß die Ueberfüllung der syphilitischen Station angehalten und sich nur insofern verändert habe, als seit Aufhebung der Bordelle dieselbe unter abnehmenden Ziffern der weiblichen Syphilis nunmehr die Männersäle stärker belaste.

Aus dem Verwaltungsberichte für die gedachte Anstalt ergab sich folgende Uebersicht über Zunahme der Zahl syphiliskranker Männer:

	Männer.	Frauen.
Bestand Syphiliskranker am 1. Januar 1876	47.	113.
Aufnahme im Januar 1876 . . .	65.	126.
= = Februar = . . .	66.	133.
= = März = . . .	69.	159.
= = April = . . .	61.	130.
= = Mai = . . .	50.	104.
= = Juni = . . .	52.	130.
= = Juli = . . .	70.	135.
= = August = . . .	81.	118.
[Aufhebung der Bordelle]		
Aufnahme im September = . . .	61.	114.
= = Oktober = . . .	80.	112.
= = November = . . .	78.	72.
= = Dezember = . . .	88.	98.
Behandelt mithin im Jahre 1876 .	869.	1544.
desgl. 1875 .	783.	1266.
desgl. 1874 .	746.	902.
desgl. 1873 .	721.	959.
desgl. 1872 .	623.	947.
desgl. 1871 .	589.	1001.
desgl. 1870 .	630.	971.
Der Tagesbestand an Syphiliskranken am 22. Januar 1877 . .	104!	93!
= = = 1876 . .	53!	127!

Die Wichtigkeit der medizinalpolizeilichen Kontrole ergebe sich auch aus einer ärztlichen Aufzeichnung für die Vorstadt St. Pauli in Hamburg aus den letzten 4 Jahren. Nach derselben seien von 181 Prostituirten eingezeichnet gewesen:

seit längerer Zeit	16
seit kürzerer Zeit	149
gar nicht	16.

Der Prostitution hätten sich hingegeben:

	die ersten 16	die anderen 16
	12.857 Tage	10.895 Tage
Hierauf kämen Tage syphilitischer Erkrankung	129 „	1.029 „

Auf 100 Einzeichnungstage der ersten 16 entfiel 0,51 Tag an syphilitischer Erkrankung, während der Durchschnitt für die 181 Prostituirten überhaupt 4,02 Tage pro 100 Tage der Prostitution betrage — also ein Verhältniß von 1 zu 8. —

In diesen Ziffern und Nachrichten liege eine ernste Mahnung. Das Uebel der Prostitution mit ihren furchtbaren Gefahren für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechter bestehe. Man könne vor ihm die Augen verschließen, aber deshalb werde es nicht aus der Welt verschwinden. Mit Strafgesetzen und Polizeimaßregeln könne man diesen Schaden der heutigen bürgerlichen Gesellschaft nicht heilen, wohl aber ihn zurückdrängen und die Gefahr der weiteren Verbreitung entgegen wirken.

Es könne nicht Aufgabe der Kommission sein, sich jetzt über bestimmte Vorschläge, in welcher Weise die Prostitution zu konzentriren und in sichere Ueberwachung zu nehmen sein möchte, schlüssig zu machen. Wohl aber müsse sie den Beruf und den sittlichen Muth in sich fühlen, auf das bestehende Uebel hinzuweisen und die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf dasselbe zu lenken. Nur sorgfältige statistische Ermittelungen und fortgesetzte Erhebungen in den größeren Städten Seitens der Polizeibehörden, wie Seitens der öffentlichen Krankenanstalten könnten auf diesem schwierigen Gebiete des Staatslebens allmählich sichere Ergebnisse liefern. Insbesondere müsse in den Städten, in welchen der §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs erst in neuerer Zeit vollständig ausgeführt worden sei, auf die Vergleichung des jetzigen und künftigen Zustandes der Prostitution, wie der Ausbreitung der Syphilis mit dem Zustande vor Aufhebung der Bordelle ein besonderer Werth gelegt werden. — In der Sammlung zuverlässiger statistischer Materialien nach der angedeuteten Richtung und in der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben eröffne sich dem Reichsgesundheitsamte ein Feld bedeutender und erfolgreicher Arbeit, welche sicherlich nach einigen Jahren zu wichtigen Resultaten und zur Beantwortung der Frage gelangen lassen werde, ob der §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs modifizirt oder anderweitig im Wege der Gesetzgebung zur Bekämpfung oder Regelung der Prostitution eingeschritten werden müsse.

Nach allen diesen Erwägungen könne daher der Antrag nur als gerechtfertigt erscheinen,

> mittelst schriftlichen Berichts dem Reichstage vorzuschlagen, die anliegende Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zu überweisen, vom polizeilichen, namentlich medizinalpolizeilichen Standpunkte aus statistisches Material über die Ausbreitung der Prostitution und der syphilitischen Erkrankungen in größeren Städten sammeln zu lassen, insbesondere im Verhältnisse zu dem Zustande vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs.

Von anderer Seite wurde gegen jede der Petition von Seiten des Reichstags zu gebende Folge aus folgenden Gründen protestirt: es sei höchst auffallend, daß die Zulassung der gewerbsmäßigen Unzucht ihre Vertretung finden und angenommen werden könne, daß hiedurch das Laster eingedämmt und dessen schlimme Folgen verhindert werden können. Man werde damit nur seine weitere Verbreitung begünstigen. Mit der gleichen Argumentation könnte man auch verlangen, daß das Gewerbe der Diebe und Falschmünzer gesetzlich gestattet werde. Was gegen das Sittengesetz verstoße, dürfe nie gesetzlich gestattet werden, man sollte also auch die jetzt bestehenden Bestimmungen über die Duldung der Prostitution unter gewissen Voraussetzungen aufheben und durch Strafbedrohung das Laster der Unzucht zu unterdrücken suchen. Durch die gesetzliche Gestattung der Prostitution sei das Ansehen der Obrigkeit schon sehr geschädigt worden. Im Uebrigen sei ein Nothstand, der Maßregeln wie die erbetene nöthig mache, nicht vorhanden.

Unter Anerkennung der gegen die Duldung des Lasters

sprechenden, dem Sittengesetz entnommenen Gründe wurde von andern Mitgliedern der Kommission betont, daß die Wichtigkeit der in der Petition angeregten Frage vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus nicht zu unterschätzen, daß aber dem Reichstage wenigstens durch die Petition kein genügender Grund gegeben sei, von diesem Gesichtspunkte aus in deren weitere Erörterung einzutreten.

Bei erfolgter Abstimmung erhielt der oben erwähnte dem Votum des Berichterstatters entgegenstehende Antrag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und wird hiernach beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II. 15. dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zu überweisen, vom polizeilichen, namentlich medizinal-polizeilichen Standpunkte aus statistisches Material über die Ausbreitung der Prostitution und der syphilitischen Erkrankungen in größeren Städten sammeln zu lassen, insbesondere im Verhältnisse zu dem Zustande vor Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. v. Huber, Berichterstatter. Bauer. Diefenbach. Edler. Eisenlohr. Feustel. Dr. Frank. Franssen. v. Goßler. Grütering. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. phil. Hirsch. Hoffmann. Holthof. Dr. Klügmann. Graf v. Luxburg. Moeller. Dr. Pfeiffer. Frhr. v. Pfetten. Prinz Radziwill (Beuthen). Richter (Meißen). Spielberg. Staudy. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Thilenius. Dr. Wachs. Dr. Westermayer.

Nr. 211.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei eine vom Kaiserlichen Statistischen Amte aufgestellte statistische Uebersicht der vorläufigen Hauptresultate der letzten Wahlen zum Reichstage mit dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, daß das Statistische Amt mit einer größeren Arbeit über den Gegenstand beschäftigt ist, welche ich nicht unterlassen werde, Ihnen s. Z. gleichfalls mitzutheilen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Uebersicht

der

vorläufigen Haupt-Resultate

der

entscheidenden Wahlen für die dritte Legislatur-Periode (1877)
des Reichstags.

Zusammenstellung der entscheidenden

1. Absolute

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Anzahl der abgegebenen Stimmen.		Von den gültigen Stimmen sind auf Kandidaten						
			überhaupt.	gültige.	Konservative.	Deutsche Reichspartei.	Nationalliberal.	Fortschrittlich-liber. (Gruppe Löwe).	Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Preußen:											
Reg.-Bez. Königsberg	1.101647	199566	98771	97887	33739	—	13931	—	30116	19756	—
" Gumbinnen	754774	136422	73668	73348	30765	3645	—	—	38749	33	—
" Danzig	542316	103400	71861	71696	—	4579	16334	10291	82	15699	24617
" Marienwerder	800434	146500	116186	115804	24268	—	24772	10301	—	3543	52873
Stadt Berlin	966858	174497	90272	89862	—	—	14671	—	46584	280	—
Reg.-Bez. Potsdam	1.100161	229525	107546	107147	19960	30366	19051	—	36313	139	—
" Frankfurt	1.059392	217080	112158	111656	54668	—	43396	—	7394	1589	—
" Stettin	695734	135662	59341	59067	26982	486	17230	5086	2704	—	—
" Köslin	557831	102088	50451	49692	27416	14314	4429	—	—	46	—
" Stralsund	208725	43063	21019	20963	1552	7130	6318	—	5850	—	—
" Posen	1.033747	198146	147911	147757	370	19565	26397	—	—	—	97773
" Bromberg	572337	105016	78375	77863	16705	—	17205	—	—	—	43896
" Breslau	1.472254	301572	174452	173940	11438	58675	24105	—	15645	32938	—
" Oppeln	1.376362	261613	180439	179770	2554	39308	15874	—	2247	119624	—
" Liegnitz	995083	213728	107323	106961	22880	16067	57691	—	773	7646	—
" Magdeburg	879558	195277	95484	95157	17917	8579	50536	—	4789	28	—
" Merseburg	903931	188997	76966	76649	14845	15664	22604	16889	—	—	—
" Erfurt	385499	83638	40020	39877	2472	16114	5741	—	393	10650	—
" Schleswig	1.073926	232761	155031	154561	18685	4156	41065	—	34235	—	—
Provinz Hannover	2.017393	450315	271259	270495	8274	18459	113799	—	350	65847	—
Reg.-Bez. Münster	443344	100905	55370	55292	306	—	5548	—	—	49281	—
" Minden	480612	96415	61161	60991	28617	469	11652	—	—	19168	—
" Arnsberg	981741	221284	146869	146498	10214	—	24181	50536	11425	44646	—
" Wiesbaden	679012	140178	101497	101313	3253	—	26895	—	27448	32957	—
" Kassel	788886	152813	87571	87389	4380	5835	41980	—	1116	12558	—
" Köln	654791	144977	85410	85189	—	—	20416	—	2597	58383	—
" Düsseldorf	1.460376	318726	215996	215349	368	—	73384	—	1293	106832	—
" Koblenz	571559	124294	91107	90919	7207	—	29701	—	4213	49702	—
" Trier	615111	138010	100984	100759	—	12238	18038	—	—	70069	—
" Aachen	502544	112945	65204	65029	—	—	4115	—	—	56636	—
" Hohenzollern	66466	15269	9825	9796	—	—	4124	—	233	5388	—
Zusammen Preußen	25.742401	5.284682	3.149527	3.138676	389835	275649	795183	93103	274549	783438	219159

Wahlen für die dritte Legislaturperiode (1877).

Zahlen.

folgender Parteistellung gefallen:						Anzahl der Gewählten nach ihrer Parteistellung										
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten, Autonomisten.	Protestpartei.	Unbestimmt.	Zersplt. Stimmen.	Ueberhaupt.	Konservativ.	Deutsche Reichspartei.	Nationalliberal.	Fortschrittlich-liber. (Gruppe Löwe).	Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.
13	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
—	—	—	—	—	345	10	5	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—
41	—	—	—	—	115	7	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	94	5	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	47	8	3	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—
28135	—	—	—	—	192	6	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—
1154	—	—	—	—	164	10	2	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—
4371	—	—	—	—	238	10	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
3745	—	—	—	2498	336	7	4	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
165	—	—	—	3203	119	5	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	113	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
572	—	—	—	2972	108	10	—	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—
—	—	—	—	—	57	5	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—
30766	—	—	—	—	373	13	1	5	2	—	2	2	—	1	—	—	—
—	—	—	—	37	126	12	—	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1786	—	—	—	—	118	10	1	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—
13135	—	—	—	—	173	8	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
6265	—	—	—	91	291	8	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—
4440	—	—	—	—	67	4	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—
42936	—	624	12802	—	58	10	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	1
9687	—	53770	—	—	309	19	—	2	11	—	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	157	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
1010	—	—	—	—	75	5	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
5211	—	—	—	—	285	8	—	—	1	4	1	2	—	—	—	—	—
344	10329	—	—	—	87	6	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—
15255	—	6038	—	—	227	8	—	1	6	—	—	1	—	—	1	—	—
3652	—	—	—	—	141	6	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
33296	—	—	—	—	176	12	—	—	3	—	—	8	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	96	6	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—
324	—	—	—	—	90	6	—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—
4114	—	—	—	—	164	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
46		—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
210450	10329	60432	12802	8801	4946	236	35	24	65	9	23	60	14	4	1	—	1

Noch: Zusammenstellung der entscheidenden Wahlen

Noch: 1. Absolute

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen sind auf Kandidaten						
			überhaupt.	gültige.	Konservative.	Deutsche Reichspartei.	Nationalliberal.	Fortschrittlich-liber. (Gruppe Löwe).	Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Bayern:											
Reg.-Bez. Oberbayern	894160	211733	133411	133160	—	—	33973	—	—	96447	—
" Niederbayern	622357	135799	71659	71519	—	—	10002	—	2565	58305	—
" Pfalz	641254	134233	98997	98837	3585	—	39570	19623	162	33281	—
" Oberpfalz	503761	107453	64643	64529	30	—	13524	—	—	50513	—
" Oberfranken	554935	116454	70792	70697	1643	11554	26791	—	3498	25733	—
" Mittelfranken	607084	137193	96552	96357	12772	—	23761	—	30869	11999	—
" Unterfranken	596929	134333	96305	96112	254	8871	18378	—	9245	57366	—
" Schwaben	601910	142431	105820	105636	2010	—	26852	—	12105	62947	—
Zusammen Bayern	5.022390	1.119629	738179	736847	20294	20425	192851	19623	58444	396591	—
Sachsen	2.760586	569030	350819	348539	56781	21785	96747	—	43053	1830	—
Württemberg	1.881505	390289	255420	254381	250	86945	65023	—	9583	50525	—
Baden	1.507179	321502	242763	242175	21545	—	125900	—	83	89179	—
Hessen	884218	190596	139451	138631	5373	9167	67906	—	8644	24652	—
Mecklenburg-Schwerin	553785	120889	93202	92867	27791	—	30050	6747	20322	—	—
Sachsen-Weimar	292933	63405	36211	35931	550	3728	24002	—	501	1423	—
Mecklenburg-Strelitz	95673	21054	15987	15938	7439	—	8253	—	—	—	—
Oldenburg	319314	69399	37115	36997	—	2638	15006	—	3848	13150	—
Braunschweig	327493	71884	44134	43817	971	—	28622	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	194494	41327	27830	27692	—	1007	20558	—	607	—	—
Sachsen-Altenburg	145844	32893	18919	18838	1404	—	12914	—	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	182599	38155	25223	25112	—	—	15703	—	—	—	—
Anhalt	213565	46045	27901	27801	—	—	21298	—	810	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	76676	16351	5406	5327	—	1769	—	—	3175	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	67480	14968	6982	6941	—	—	5515	—	—	—	—
Waldeck	54743	9654	5012	4998	513	—	4222	—	—	237	—
Reuß ä. L.	46985	10401	7953	7906	1809	—	2045	—	—	—	—
Reuß j. L.	92375	19411	11458	11408	—	—	3558	—	5983	—	—
Schaumburg-Lippe	33133	7181	4576	4561	2068	—	2482	—	—	—	—
Lippe	112452	24645	13950	13869	2116	3355	—	—	8374	—	—
Lübeck	56912	12017	7906	7873	—	—	5357	—	—	—	—
Bremen	142200	30395	19342	19208	—	—	12328	—	—	—	—
Hamburg	388618	94339	65351	64909	—	—	38619	—	214	—	—
Elsaß-Lothringen	1.531804	322871	207150	204536	—	—	—	—	—	55778	—
Deutsches Reich	42.727360	8.943012	5.557767	5.535778	538739	426468	1.594142	119473	438190	1.416803	219159
Von den Stimmen fielen auf die betreffenden Abgeordneten				3.600988	269050	323441	1.082690	119473	278864	1.081753	153669

für die dritte Legislaturperiode (1877).

Zahlen.

folgender Parteistellung gefallen:						Anzahl der Gewählten nach ihrer Parteistellung											
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Unbestimmt.	Zersplitterte Stimmen.	Ueberhaupt.	Konservative.	Deutsche Reichspartei.	Nationalliberale.	Fortschrittlich-liberale (Gruppe Löwe).	Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
2292	—		—	83	365	8	—	—	1	—		7	—	—		—	
215	—	—	—	—	432	6	—		—	—	—	6	—	—	—	—	—
2559	—	—	—	—	57	6	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	
229	—	—	—	—	233	5	—	—		—		5	—	—	—	—	—
1268	—	—	—	—	210	5	—	1	2	—	—	2		—	—	—	—
16806	—	—	—	—	150	6	—		2	—	3	1	—	—	—		
1441	330	—	—	—	227	6	—	1	—	—	—	5		—	—	—	—
1663	—	—	—	—	59	6	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—
26473	330	—	—	83	1733	48	—	2	10	2	3	31	—	—	—	—	—
127701	—	—		40	602	23	4	3	7	—	2	—	—	7	—	—	—
8143	33034	—	—	—	878	17	—	8	3	—	1	3	—	—	2	—	—
2527	2596	—	—	—	345	14	1		11	—	—	2	—	—	—	—	—
11975	10858	—	—	—	56	9	—	1	6	—	1			—	1	—	—
7622	—	—	—	—	335	6	—	—	3	1	2			—	—	—	—
5639	—	—	—	—	88	3	—	—	3		—			—	—	—	—
241	—	—	—	—	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2321	—	—	—	—	34	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
14160	—	—	—	—	64	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
5456	—	—	—	—	64	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4489	—	—	—	—	31	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9396	—	—	—	—	13	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
5654	—	—	—	—	39	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
364	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1397	—	—	—	—	29	1	—	—	1	—	—	—		—	—	—	—
—	—	—	—	—	26	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4051	—		—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1847	—	—	—	—	20	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	11	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	24	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2514	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
6760	—	—	—	53	67	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
25942	—	—	—	—	134	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	52064	93369	2214	1111	15	—	—	—	—	—	3	—	—	—	5	7
485122	57147	112496	106171	11191	10677	397	40	38	129	12	35	100	14	12	4	5	8
111211	42414	48004	92419														

Noch: Zusammenstellung der entscheidenden Wahlen 1877.

2. Verhältnißzahlen.

Staaten und Landestheile.	Auf 100 ortsanwesende Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 1 Abgeordneten kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmen.	Auf 1 Abgeordneten kommen abgegebene gültige Stimmen.	Prozentverhältniß der abgegebenen gültigen Stimmen nach der Parteistellung der Kandidaten. Von 100 abgegebenen gültigen Stimmen kommen auf Kandidaten folgender Parteistellung: Konservativ.	Deutsche Reichspartei.	Nationalliberal.	Fortschrittlich-liber. (Gruppe-Löwe).	Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten, Autonomisten.	Protestpartei.	Unbestimmt.	Zersplitterte Stimmen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Preußen.																	
Königsberg	18,1	19957	49,5	9789	34,5	—	14,2	—	30,8	20,2	—	—	—	—	—	—	0,3
Gumbinnen	18,1	19489	51,0	10478	41,9	5,0	—	—	52,8	0,04	—	0,1	—	—	—	—	0,2
Danzig	19,1	20680	69,5	14339	—	6,1	22,8	14,4	0,1	21,9	34,3	—	—	—	—	—	0,1
Marienwerder	18,3	18313	79,3	14476	20,9		21,4	8,9	—	3,1	45,7	—	—	—	—	—	0,04
Berlin	18,0	29083	51,7	14977	—	—	16,3	—	51,9	0,3	—	31,3	—	—	—	—	0,2
Potsdam	20,9	22953	46,9	10715	18,6	28,3	17,8	—	33,9	0,1	—	1,1	—	—	—	—	0,2
Frankfurt	20,5	21708	51,7	11166	49,0	—	38,9	—	6,6	1,4	—	3,9	—	—	—	—	0,2
Stettin	19,5	19380	43,7	8438	45,7	0,8	29,2	8,6	4,6	—	—	6,3	—	—	—	4,2	0,6
Köslin	18,3	20418	49,4	9938	55,2	28,8	8,9	—	—	0,1	—	0,3	—	—	—	6,5	0,2
Stralsund	20,6	21532	48,8	10482	7,4	34,0	30,2	—	27,9	—	—	—	—	—	—	—	0,5
Posen	19,2	19815	74,6	14776	0,2	13,2	17,9	—	—	—	66,2	0,4	—	—	—	2,0	0,1
Bromberg	18,3	21003	74,6	15573	21,4	—	22,1	—	—	—	56,4	—	—	—	—	—	0,1
Breslau	20,5	23198	57,8	13380	6,6	33,7	13,9	—	9,0	18,9	—	17,7	—	—	—	—	0,2
Oppeln	19,0	21801	69,0	14981	1,4	21,9	8,8	—	1,3	66,5	—	—	—	—	—	0,02	0,1
Liegnitz	21,5	21373	50,2	10696	21,4	15,0	53,9		0,7	7,2	—	1,7	—	—	—	—	0,1
Magdeburg	22,2	24410	48,9	11895	18,8	9,0	53,1	—	5,1	0,03	—	13,8	—	—	—	—	0,2
Merseburg	20,9	23625	40,7	9581	19,4	20,4	29,5	22,0	—	—	—	8,2	—	—	—	0,1	0,4
Erfurt	21,7	20910	47,8	9969	6,2	40,4	14,4	—	1,0	26,7	—	11,1	—	—	—	—	0,2
Schleswig	21,7	23276	66,6	15456	12,1	2,7	26,8	—	22,1	—	—	27,8	—	0,4	8,3	—	0,04
Provinz Hannover	22,3	23701	60,2	14237	3,1	6,8	42,1	—	0,1	24,3	—	3,6	—	19,9	—	—	0,1
Münster	22,8	25226	54,9	13823	0,6	—	10,0	—	—	89,1	—	—	—	—	—	—	0,3
Minden	20,1	19283	63,4	12198	46,9	0,8	19,1	—	—	31,4	—	1,7	—	—	—	—	0,1
Arnsberg	22,5	27661	66,4	18312	7,0	—	16,5	34,5	7,8	30,5	—	3,5	—	—	—	—	0,2
Wiesbaden	20,6	23363	72,4	16886	3,2	—	26,5	—	7,1	32,6	—	0,3	10,2	—	—	—	0,1
Kassel	19,4	19102	57,3	10924	5,0	6,7	48,0	—	1,3	14,4	—	17,4	—	6,9	—	—	0,3
Köln	22,1	24163	58,9	14198	—	—	24,0	—	3,0	68,5	—	4,3	—	—	—	—	0,2
Düsseldorf	21,8	26561	67,8	17946	0,2	—	34,1	—	0,6	49,6	—	15,4	—	—	—	—	0,1
Koblenz	21,7	20716	73,3	15153	7,9	—	32,7	—	4,6	54,7	—	—	—	—	—	—	0,1
Trier	22,4	23002	73,2	16793	—	12,2	17,9	—	—	69,5	—	0,3	—	—	—	—	0,1
Aachen	22,5	22589	57,7	13006	—	—	6,3	—	—	87,1	—	6,3	—	—	—	—	0,3
Hohenzollern	23,0	15269	64,3	9796	—	—	42,1	—	2,4	55,0	—	0,4	—	—	—	—	0,1
Summe Preußen	20,5	22393	59,6	13299	12,1	8,8	25,3	3,0	8,7	25,0	7,0	6,7	0,3	1,9	0,4	0,3	0,2

Noch: Zusammenstellung der entscheidenden Wahlen von 1877.

Noch: 2. Verhältnißzahlen.

Staaten und Landestheile.	Auf 100 ortsanwesende Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 1 Abgeordneten kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmen.	Auf 1 Abgeordneten kommen abgegebene gültige Stimmen.	Prozentverhältniß der abgegebenen gültigen Stimmen nach der Parteistellung der Kandidaten. Von 100 abgegebenen gültigen Stimmen kommen auf Kandidaten folgender Parteistellung: Konservativ.	Deutsche Reichspartei.	Nationalliberal.	Fortschrittlich-liber. (Gruppe Löwe).	Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten, Autonomisten.	Protestpartei.	Unbestimmt.	Zersplitterte Stimmen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Bayern.																	
Oberbayern	23,7	26467	63,0	16645	—	—	25,5	—	—	72,4	—	1,7	—	—	—	0,1	0,3
Niederbayern	21,8	22633	52,8	11920	—	—	14,0	—	3,6	81,5	—	0,3	—	—	—	—	0,6
Pfalz	20,9	22372	73,8	16473	3,6	—	40,0	19,8	0,2	33,7	—	2,6	—	—	—	—	0,1
Oberpfalz	21,3	21491	60,2	12906	0,04	—	21,0	—	—	78,3	—	0,3	—	—	—	—	0,4
Oberfranken	21,0	23291	60,8	14139	2,3	16,3	37,9	—	5,0	36,4	—	1,8	—	—	—	—	0,3
Mittelfranken	22,6	22866	70,4	16060	13,3	—	24,7	—	32,0	12,4	—	17,4	—	—	—	—	0,2
Unterfranken	22,5	22389	71,7	16019	0,3	9,2	19,1	—	9,6	59,7	—	1,5	0,4	—	—	—	0,2
Schwaben	23,7	23722	74,3	17606	1,9	—	25,4	—	11,4	59,6	—	1,6	—	—	—	—	0,1
Summe Bayern	22,3	23326	65,9	15351	2,7	2,8	26,2	2,7	7,9	53,8	—	3,6	0,1	—	—	0,01	0,2
Sachsen	20,6	24740	61,7	15154	16,3	6,2	27,8	—	12,4	0,5	—	36,6	—	—	—	0,01	0,2
Württemberg	20,7	22958	65,4	14964	0,1	34,2	25,5	—	3,8	19,9	—	3,2	13,0	—	—	—	0,3
Baden	21,3	22964	75,5	17298	8,9	—	52,0	—	0,03	36,8	—	1,1	1,1	—	—	—	0,1
Hessen	21,6	21177	73,2	15403	3,9	6,6	49,0	—	6,2	17,8	—	8,6	7,8	—	—	—	0,1
Mecklenburg-Schwerin	21,8	20148	77,1	15478	29,9	—	32,3	7,3	21,9	—	—	8,2	—	—	—	—	0,4
Sachsen-Weimar	21,6	21135	57,1	11977	1,5	10,4	66,8	—	1,4	4,0	—	15,7	—	—	—	—	0,2
Mecklenburg-Strelitz	22,0	21054	75,9	15938	46,7	—	51,8	—	—	—	—	1,5	—	—	—	—	0,03
Oldenburg	21,7	23133	53,5	12332	—	7,1	40,6	—	10,4	35,5	—	6,3	—	—	—	—	0,1
Braunschweig	21,9	23961	61,4	14606	2,2	—	65,3	—	—	—	—	32,3	—	—	—	—	0,2
Sachsen-Meiningen	21,2	20664	67,3	13846	—	3,6	74,3	—	2,2	—	—	19,7	—	—	—	—	0,2
Sachsen-Altenburg	22,6	32893	57,5	18838	7,4	—	68,6	—	—	—	—	23,8	—	—	—	—	0,2
Sachsen-Koburg-Gotha	20,9	19078	66,1	12556	—	—	62,5	—	—	—	—	37,4	—	—	—	—	0,1
Anhalt	21,6	23023	60,6	13901	—	—	76,6	—	2,9	—	—	20,3	—	—	—	—	0,2
Schwarzburg-Rudolstadt	21,3	16351	33,1	5327	—	33,2	—	—	59,6	—	—	6,8	—	—	—	—	0,4
Schwarzburg-Sondershausen	22,2	14968	46,6	6941	—	—	79,5	—	—	—	—	20,1	—	—	—	—	0,4
Waldeck	17,6	9654	51,9	4998	10,3	—	84,5	—	—	4,7	—	—	—	—	—	—	0,5
Reuß ä. L.	22,1	10401	76,5	7906	22,9	—	25,9	—	—	—	—	51,2	—	—	—	—	0,01
Reuß j. L.	21,0	19411	59,0	11408	—	—	31,2	—	52,4	—	—	16,2	—	—	—	—	0,2
Schaumburg-Lippe	21,7	7181	63,7	4561	45,3	—	54,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3
Lippe	21,9	24645	56,6	13869	15,2	24,2	—	—	60,4	—	—	—	—	—	—	—	0,2
Lübeck	21,1	12017	65,8	7873	—	—	68,1	—	—	—	—	31,9	—	—	—	—	0,03
Bremen	21,4	30395	63,6	19208	—	—	64,2	—	—	—	—	35,2	—	—	—	0,3	0,3
Hamburg	21,3	31446	69,3	21636	—	—	59,5	—	0,3	—	—	40,0	—	—	—	—	0,2
Elsaß-Lothringen	21,1	21525	64,2	13636	—	—	—	—	—	27,3	—	—	—	25,5	45,6	1,1	0,5
Deutsches Reich	20,9	22526	62,1	13944	9,7	7,7	28,8	2,2	7,9	25,6	4,0	8,8	1,0	2,0	1,9	0,2	0,2

Nr. 212.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Im Verfolg der Vorlage vom 12. Januar 1876 (Drucksachen des Reichstags Nr. 147.) beehrt sich der Unterzeichnete, eine weitere Nachweisung der vom Reiche kraft spezieller Rechtstitel erworbenen Grundstücke, beziehungsweise der im Bestande dieser Grundstücke in den Jahren 1875 und 1876 eingetretenen Veränderungen, ganz ergebenst vorzulegen.

Im Bereiche der Militärverwaltung waren nicht nur diese Veränderungen besonders zahlreich, sondern es hatte außerdem eine erneute Prüfung der früheren Nachweisung die Nothwendigkeit einer größeren Reihe von Berichtigungen ergeben. Mit Rücksicht hierauf erschien es zweckmäßig, für dies Ressort eine neue Hauptnachweisung aufzustellen, welche sonach sämmtliche kraft spezieller Rechtstitel erworbenen Immobilien umfaßt. Soweit dieselben nicht bereits in der Vorlage vom 12. Januar v. J. enthalten waren, sind sie durch fettgedruckte Ordnungszahlen und einen entsprechenden Vermerk in der Spalte „Bemerkungen" erkennbar gemacht. Die sonstigen, nicht im Einzelnen begründeten Abweichungen der angeschlossenen Nachweisung der Militärgrundstücke gegen die ältere Uebersicht enthalten lediglich Berichtigungen der früheren unzutreffenden Angaben und zwar meist in Folge neuerer Vermessungen.

Ebenso ist aus Anlaß der inzwischen erfolgten Vereinigung der Post- und Telegraphen-Verwaltung eine neue, den Besitzstand am Schlusse des Jahres 1876 ergebende Hauptnachweisung der Post- und Telegraphen-Grundstücke aufgestellt worden.

Für die übrigen Verwaltungszweige beschränkt sich die Nachweisung, der Vorschrift im §. 12. des Reichseigenthumsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 113) entsprechend, auf Registrirung der inzwischen eingetretenen Veränderungen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Hofmann.

An den Reichstag.

Nachweisung

der

Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat.

Reichskanzler-

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
	3.	Berlin.	Zur Erweiterung des Dienstgrundstücks des Statistischen Amts erworben.	Statistisches Amt.

Auswärtiges

	5.	Yokohama.	Dienstgebäude des deutschen Konsulats in Yokohama.	Kaiserliches Konsulat in Yokohama.
13.	—	desgl.	Bauplatz für ein Seemannshospital.	desgl.
14.	—	Tanger.	Dienstgebäude der deutschen Minister-Residentur in Tanger.	Kaiserliche Minister-Residentur in Tanger.

Amt.

Bisherige Größe.		Zugang.		Abgang.		Jetzige Größe.		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
14	26	13	33	—	—	27	59	Kaufvertrag vom 31. Dezember 1875. 21. Januar 1876.

Amt.

40	21	—	—	40	21	—	—	Vertrag vom 28. Juni 1874.
—	—	88	65	—	—	88	65	Kaufvertrag vom 24. Januar 1874.
—	—	142	94	—	—	142	94	Kaufvertrag vom 4. September 1875.

Militärverwaltung.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garde-Korps.				
	Garnisonort Berlin.				
1.	Dienstgrundstück des Kommandos des Kadettenkorps, Hallesches Ufer Nr. 24.	Kadettenkorps.	13	76	Vertrag vom 28. August 1871.
2.	Zentral-Kadettenanstalt bei Lichterfelde.	Garnisonverwaltung.	2.367	63	Vertrag vom 23. Oktober 1871.
3.	Dienstwohnung des kommandirenden Generals des III. Armeekorps, Alt-Moabit Nr. 31.	desgl.	302	72	Vertrag vom 1. Mai 1872.
4.	Dienstgebäude der Intendantur des III. Armeekorps, Genthinerstraße Nr. 2.	desgl.	7	73	Vertrag vom 18. März 1869.
5.	Bauplatz zum Kasernement des 3. Garde-Grenadier-Regiments, Köpnickerstraße Nr. 167.	desgl.	663	42	Vertrag vom 10. Januar 1870. **(152,73 Ar als Straßenterrain an die Stadt abgetreten.)**
6.	Ingenieur-Dienstgebäude, Kurfürstenstraße.	desgl.	171	7	Vertrag vom 17. November 1870.
7.	Bauplatz für ein Laboratorium nebst Pulvermagazinen und Kasernement 2c. in der Jungfernhaide.	Artilleriedepot.	7.613	40	Kaufvertrag vom $\frac{13. \text{ Januar}}{13. \text{ Februar}}$ 1874.
8.	Bauplatz zur Erweiterung des Generalstabs-Dienstgebäudes.	Garnisonverwaltung.	60	28	Käuflich erworben 1873.
9.	Bauplatz für ein zweites Garnison-Lazareth bei Tempelhof.	desgl.	612	77	Auflassungserklärung vom 17. April 1874.
10.	Dienstgebäude des Kriegsministeriums, Wilhelmstraße Nr. 101.	Kriegsministerium.	17	34	Kaufvertrag vom 17. Juli 1874.
11.	Zur Vergrößerung des Artillerieschießplatzes bei Tegel erworben.	Garnisonverwaltung.	2.714	41	Expropriations-Resolut vom 21. April 1871.
12.	Bauplatz für eine Kaserne des Eisenbahnbataillons.	desgl.	204	58	Kauf- und Tauschvertrag vom 3. September 1874.
13.	Schießplatz in der Kummersdorfer Forst.	Artillerie-Prüfungskommission.	91.342	55	Kaufverträge von 1874, 1875, 1876.
14.	Straßenterrain am Kasernement des 2. Garde-Dragoner-Regiments.	Garnisonverwaltung.	6	86	Kauf- bezw. Tauschvertrag vom 20. Juli 1875.
	Garnisonort Potsdam				
1.	Kaserne, Ställe, Reitplätze 2c. der 5. Eskadron 1. Garde-Ulanen-Regiments, Louisenstraße Nr. 36.	Garnisonverwaltung.	29	13	Kaufvertrag vom 1. Januar 1873.
2.	Pulverhaus-Wachtgebäude vor dem Teltower-Thor.	desgl.	—	—	1870 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats.
3.	Wachtgebäude nebst Geräthschuppen an den Jäger-Schießständen.	desgl.	—	—	1874 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats.
4.	Wagenhaus, Jäger-Allee Nr. 14.	desgl.	—	—	1874 erbaut. Grund und Boden gehört dem Kronfideikommißgut Bornstädt.
5.	Kasernement des 3. Garde-Ulanen-Regiments, mit Stallungen und Reitbahn, Jäger-Allee Nr. 7a.	desgl.	—	—	1867/69 und 1874/76 erbaut. Grund und Boden gehört dem Kronfideikommißgut Bornstädt.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	I. Armee-Korps.				
	Garnisonort Bartenstein.				
I.	Zur Anlegung eines Schießplatzes erworben.	Garnisonverwaltung.	384	25	Kaufverträge vom 4. November 1875 und 17. März 1876.
	Festung Boyen.				
1.	Schießplatz am Löwentin-See.	Garnisonverwaltung und Fortifikation.	278	30	Kaufvertrag vom 28. September 1868.
2.	Dienstwohngebäude für das Artilleriedepot.	Artilleriedepot.	45	30	Kaufvertrag vom 26. Januar 1874.
	Garnisonort Culm.				
1.	Wacht-, Arrest- und Kommandanturgebäude.	Garnisonverwaltung.	20	86	Vertrag vom 8. März 1869.
	Festung Danzig.				
1.	Terrain zur Erbauung von Kavalleriestallungen nebst Kasernement auf der Altstadt.	Garnisonverwaltung.	123	98	Kaufvertrag vom $\frac{\text{18. April}}{\text{12. September}}$ 1872.
2.	Dienstwohnungsgebäude für den Kommandeur der 2. Division, Langgarten Nr. 47.	desgl	62	57	Kaufvertrag vom $\frac{\text{25. März}}{\text{2. April}}$ 1872.
3.	Offizierkasino, Mälzergasse.	desgl.	22	70	Kaufvertrag vom 8. Juni 1869.
4.	Zum Erweiterungsbau des Militärkasinos in der Mälzergasse Nr. 8. erworben.	desgl.	1	13	Kauf- resp. Tauschvertrag vom 18. November 1871.
5.	Terrain zur Schießstandsanlage bei Saspe.	desgl.	2.987	81	Kaufverträge vom 3. Januar, 15. März, 8. April 1873, 24. April und 8. September 1874.
6.	Kleiner Exerzirplatz.	desgl.	932	30	Kaufvertrag vom 14. Mai 1872.
7.	Bauplatz zur Vergrößerung des Garnisonlazareths.	Lazarethverwaltung.	12	14	Kaufvertrag vom 18. Dezember 1871.
8.	Zur Vergrößerung des Grundstücks der Gewehrfabrik erworben.	Direktion der Gewehrfabrik.	47	43	Vertrag vom 8. August 1873.
9.	Zur Vergrößerung des Grundstücks der Artilleriewerkstatt erworben.	Direktion der Artilleriewerkstatt.	12	70	Verträge vom 29. März und 17. Mai 1873.
10.	Artillerie-Pferdeställe nebst Kasernement.	Garnisonverwaltung.	53	53	Vertrag vom 10. Juli 1867.
11.	Platz zur Erbauung von Dienstwohnungen für 2 Zeugfeldwebel.	Artilleriedepot.	11	90	Kaufvertrag vom $\frac{\text{25. März}}{\text{2. April}}$ 1872.
12.	Zur Anlage eines Weges nach Lünette Ochs erworben.	Fortifikation.	8	47	Kaufvertrag vom 1. Mai 1874.
13.	Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser.	Fortifikation und Artilleriedepot.	92	73	Kaufvertrag vom 20. März 1874.
14.	Zur Anlage eines Weges von Neufahrwasser nach Fort Broesen erworben.	Fortifikation.	106	80	Kaufvertrag vom 12. April 1875.
15.	Dienstwohnungsgebäude für den Sekretär im Büreau der 2. Festungs-Inspektion (ehemaliges Steuer-Kontroleur-Gebäude) am Olivaer Thor.	desgl	5	58	Kaufvertrag vom 15. Mai 1875.
16.	Bauplatz für ein Exerzirhaus, Langgarten Nr. 27	Garnisonverwaltung	34	16	Kaufvertrag vom 19. März 1875.
17.	Grundstücke, Langgarter Hintergasse Nr. 1. und Hühnergasse Nr. 7a., zu Dienstwohnungen für Wärter und Zeugpersonal bezw. zu Betriebszwecken der Artilleriewerkstatt erworben.	Direktion der Artilleriewerkstatt.	121	35	Kaufvertrag vom 18./26. November 1874.
18.	Bauplatz für ein Kasernement in Neufahrwasser	Garnisonverwaltung	80	—	Kaufvertrag vom $\frac{\text{21. März}}{\text{15. Juni}}$ 1876.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Elbing.				
1.	Zur Vergrößerung des Magazin-Grundstücks erworben.	Magazinverwaltung.	6	10	Tausch- und Kaufvertrag vom 7. September 1874 und 30. April 1875.
	Garnisonort Graudenz.				
1.	Neuer Pionier-Uebungsplatz in den Parskener Bergen.	Garnisonverwaltung.	232	23	Tausch- und Kaufvertrag vom 26. Juni 1875.
	Garnisonort Pr. Holland.				
1.	Landwehr-Dienstgebäude.	Garnisonverwaltung.	4	13	Tauschvertrag vom 27. März 1876.
	Festung Königsberg in Pr.				
1.	Grundstück, Königsstraße Nr. 26. und 27., zu Lazareth- und Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt.	Garnisonverwaltung.	385	—	Kaufvertrag vom 4. April 1872.
2.	Grundstück, Unterhaberberg Nr. 35., zu Dienstwohnungen und zu einer Offizier-Speiseanstalt bestimmt.	desgl.	13	96	Kaufvertrag vom 2. April 1873.
3.	Grundstück, Vorder-Roßgarten Nr. 54., zu Geschäftsräumen für das Königliche General-Kommando des I. Armee-Korps.	desgl.	15	80	Kaufvertrag vom 11. Dezember 1872.
4.	Grundstück, Weidendamm Nr. 1. B., zu Dienstwohnungen für Artilleriedepotbeamte.	Artilleriedepot.	6	60	Kaufvertrag vom 10. Mai 1873.
5.	Grundstück, Altenberg Nr. 11., zur Erweiterung des Artillerie-Exerzir- und Schießplatzes bei Karschau angekauft.	Garnisonverwaltung.	393	90,57	Kaufvertrag vom 4. Oktober 1872.
6.	Zugangsweg nach der Wiesenfront.	Fortifikation.	241	56	Kaufverträge vom 20., 22., 23., 24. August, 13. September, 16. und 19. November 1872 und 18. Juli 1873.
7.	Zugangsweg zu dem Werke bei Bötchershöfchen.	desgl.	9	99	Kaufverträge vom 9. August und 3. September 1869.
8.	Terrain zum Bau des detachirten Forts I. bei Lauth.	desgl.	1.074	20	Kaufverträge vom 11. August 1874.
9.	Terrain zum Bau des detachirten Forts III. bei Quednau.	desgl.	2.364	10	Durch Kaufverträge vom 10. Januar 1874 und im Wege der Expropriation erworben.
10.	Terrain zum Bau des detachirten Forts II. bei Neudamm.	desgl.	1.105	60	Durch Kaufverträge vom 25. August 1874 und im Wege der Expropriation erworben.
11.	Terrain zum Bau einer Wallmeister-Dienstwohnung in der Nähe des detachirten Forts II. bei Neudamm.	desgl.	21	—	Kaufvertrag vom 14. April 1875.
12.	Zur Erweiterung des großen Exerzirplatzes vor dem Königsthor hinter Kalthof und Devau erworben.	Garnisonverwaltung.	6.612	42	Kaufverträge vom 14. Dezember 1873 und Nachträge vom 7. Januar und 26. März 1874 bezw. vom 28. Januar 1874.
13.	Grundstück Nassengarten Nr. 147.	Artilleriedepot.	1	46	Kaufvertrag vom 1. November 1875.
14.	Terrain zum Bau des detachirten Forts VI. bei Marienburg.	Fortifikation.	1.120	90	Kaufverträge vom 13. bezw. 31. März 1876.
15.	Terrain zum Bau des detachirten Forts V. bei Charlottenberg.	desgl.	1.139	90	Kaufverträge vom 13. bezw. 27. April 1876.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Festung Memel.				
1.	Platz im Hofe der Citadelle.	Fortifikation.	2	84	Expropriationsresolut vom 2. August 1867.
2.	Grundstück des abgebrochenen Kommandantenhauses, jetzt zum Citadellwalle gehörig.	desgl.	9	36	desgl.
3.	Grundstück eines abgebrochenen Schuppens, jetzt Theil des Tambours vor dem Posternen-Eingang des Bastion I.	desgl.	2	13	desgl.
4.	Fortifikationsbauhof und Dienstwohnung von Beamten.	desgl.	43	55	Vertrag vom 3. Juni 1872.
5.	Dienstwohngebäude des Platz-Ingenieurs und Fortifikationsbureau.	desgl.	10	—	Vertrag vom 3. Juni 1872.
6.	Wachtgebäude an den Schießständen nebst Scheibenschuppen.	Garnisonverwaltung.	—	30	Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
7.	Areal des Plantagenforts.	Fortifikation.	1.330	80	Uebergabe-Verhandlung vom 2. Dezember 1867 und Kaufvertrag vom 1./11. November 1875 (1.052,95 **Ar Zugang durch Ankauf**).
	Stadt Riesenburg.				
1.	Garnison-Wachtgebäude.	Garnisonverwaltung.	1	75	Grund und Boden ist von der Stadt Riesenburg der Militärverwaltung nach dem 1. Juli 1867 unentgeltlich überlassen worden.
	Remontedepot Sperling.				
1.	Das vormalige Kruggrundstück.	Remontedepot-Administration	607	52	Kaufvertrag vom 4. Mai 1868.
	Festung Thorn.				
1.	Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	7	62	Kaufvertrag vom 4. Oktober 1870.
2.	Infanterie-Schießstände in der Feldmark Podgorz.	desgl.	1.835	48	Tauschvertrag vom 28. April 1870.
3.	Kommandanturgebäude, Neustadt 210.	Fortifikation.	7	32	Kaufvertrag vom 12. August 1874.
4.	Straßendreieck hinter der Jakobskirche.	desgl.	1	64	Tauschvertrag vom 6. Juli 1874.
	Garnisonort Tilsit.				
1.	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	531	10	Kaufverträge vom 8. Dezember 1873 und 6. Februar 1874.
2.	Zur Verlängerung des neuen Schießstandes auf dem großen Exerzirplatz erworben.	desgl.	55	90	Kaufvertrag vom 6. Juli 1874.
	II. Armee-Korps.				
	Garnisonort Anklam.				
1.	Plan zur Aufnahme des Abzugskanals, sowie des Wasserbassins des Kriegsschul-Etablissements.	Direktion der Kriegsschule.	84	85	Kaufvertrag vom 29. Januar 1872.
	Garnisonort Belgard.				
1.	Magazin-Bauplatz.	Magazinverwaltung.	58	8	Ueberlassungsvertrag vom 2. April 1870 und Kaufvertrag vom 12. April 1872.
2.	Garnisonlazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	102	13	Ueberlassungsvertrag vom 21. Mai 1870.
	Garnisonort Bromberg.				
1.	Bauplatz für eine Bataillons-Kaserne in der Vorstadt Bocianowo.	Garnisonverwaltung.	113	19	Schenkungsurkunde der Stadt Bromberg vom 1. März 1868.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Festung Kolberg.				
1.	Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	10	63	Kaufverträge vom 9. Januar, 4. März und 19. Juni 1868 und 6. März 1872.
2	Terrainstreifen längs der Persante auf dem Salzberge.	desgl.	27	52	Kaufvertrag vom 1. Juli 1874.
3.	Zur Vergrößerung des Exerzirplatzes bei den Baracken auf dem Salzberge erworben.	desgl.	102	13	Kaufvertrag vom 1. Juli 1874.
	Garnisonort Gnesen.				
1.	Bauplatz für eine Infanterie-Kaserne.	Garnisonverwaltung.	865	70	Schenkungsurkunde vom 10. April 1869 und $\frac{\text{20. Februar}}{\text{3. März}}$ 1875. **(Zugang 716,20 Ar.)**
	Garnisonort Pasewalk.				
1.	Platz zur Aufstellung einer Waage.	Magazinverwaltung.	2	70	Kaufvertrag vom $\frac{\text{20. Oktober}}{\text{27. November}}$ 1875.
2.	Lazareth-Bauplatz.	Lazarethverwaltung.	46	92	Kaufvertrag vom 12./24. Juli 1876.
	Garnisonort Stargard in Pommern.				
1.	Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	47	63	Kaufvertrag vom 28. September 1874.
2.	Bauplatz für einen Exerzir- und einen Fahrzeug-Schuppen.	desgl.	7	60	Auflassungs-Erklärung vom 7. Dezember 1874.
	Garnisonort Stettin.				
1.	Zur Erweiterung des Garnisonschießplatzes bei Alt-Torney erworben.	Garnisonverwaltung.	1.835	75	Kaufvertrag vom 30. Januar 1871 und Tauschvertrag vom 31. Oktober 1873.
2.	Bauplatz für ein Laboratorium bei Alt-Torney.	Artilleriedepot.	771	70	desgl.
3.	Zur Vergrößerung des Pionier-Uebungsplatzes bei Alt-Torney erworben.	Pionierbataillon Nr. 2.	543	90	desgl.
4.	Bauplatz für 4 Friedens-Pulvermagazine bei Alt-Torney.	Artilleriedepot.	306	39	Kaufvertrag vom 31. Oktober 1873.
5.	Grundstück zur Erbauung eines Dienstwohngebäudes für einen Feuerwerkslieutenant.	desgl.	60	60	Tauschvertrag vom 12./9. April 1875.
6.	Detail-Exerzirplatz südwestlich vom Fort Preußen.	Garnisonverwaltung.	2.407	80	desgl.
	Festung Stralsund.				
1.	Bauplatz für ein Artillerie-Kasernement (früher Siebmacher Neugebauersches Grundstück).	Garnisonverwaltung.	63	—	Kaufvertrag vom 1. September 1873.
2.	Desgl. (früher Kaufmann Zöllnersches Grundstück).	desgl.	58	50	Kaufvertrag vom 1. September und 9. Oktober 1873.
3.	Zur Erweiterung des Garnison-Lazareths erworben.	Lazarethverwaltung.	27	27	Kaufvertrag vom 10. September 1870.
4.	Areal der Stadtbefestigung.	Fortifikation.	50	—	Tauschvertrag vom 26. Juni 1874.
	Festung Swinemünde.				
1.	Bauplatz für eine Barackenkaserne.	Garnisonverwaltung.	99	28	Kaufvertrag vom 19. September 1873.
2.	Zur Vergrößerung des Areals der Lünetten I. und II. erworben.	Fortifikation.	1.182	—	Uebergabe-Verhandlung vom 31. Juli 1871.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	III. Armee-Korps.				
	Garnisonort Beeskow.				
1.	Magazinscheune IX.	Magazinverwaltung.	3	50	Tauschvertrag vom 30. Juli / 1. September 1875.
	Garnisonort Brandenburg a. Havel.				
1.	Offizierkasino.	Garnisonverwaltung.	17	15	Kaufvertrag vom 28. Februar 1872.
2.	Bauplatz für ein Kasernement einer Eskadron.	desgl.	41	—	Kaufvertrag vom 21. September 1874.
3.	Anbau an der Reitbahn vor dem Rathenower Thore.	desgl.	—	—	1869 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
	Garnisonort Cottbus.				
1.	Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	9	70	Kaufvertrag vom 10./22. Dezember 1874.
	Festung Cüstrin.				
1.	Fußweg zwischen den Friedens-Pulvermagazinen Nr. 3 und 7 an der Oder.	Artilleriedepot.	1	68	Kaufvertrag vom 2. Oktober 1873.
2.	Areal zum Bau des Friedens-Pulvermagazins Nr. 7.	desgl.	35	50	Kaufverträge vom 2. und 3. September 1870.
3.	Bauplatz für ein Kasernement von 2 Bataillonen Infanterie.	Garnisonverwaltung.	331	97	Kaufverträge vom 19. April 1872 und 15. u. 29. September / 11. November 1874 und Tauschvertrag von 1873. **(76,65 Ar Zugang durch Ankauf).**
4.	Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser in der kurzen Vorstadt.	Artilleriedepot.	116	77	Kaufvertrag vom 3. Januar 1874
5	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	276	52	Kaufvertrag vom 4. November 1873.
6.	Dienstwohnungsgebäude für das Artilleriedepot, Berlinerstr. Nr. 9.	Artilleriedepot.	8	7	Kaufvertrag vom 31. Dezember 1874.
7.	Dienstwohnungsgebäude für das Artilleriedepot-Personal in der kurzen Vorstadt.	desgl.	14	35	Kaufvertrag vom 21. April 1876.
	Garnisonort Friedeberg N. M.				
1.	Parzelle zur Erweiterung des Wachtgebäudes.	Garnisonverwaltung.	—	46	Ueberlassungsvertrag mit dem Magistrat vom 28. Juli 1867 u. 31. Mai 1869.
	Garnisonort Frankfurt a. Oder.				
1.	Grundstück an der Wachsbleiche für ein zweites Magazin-Etablissement.	Proviantamt.	89	40	Kaufvertrag vom 7. Oktober 1872.
2.	Parzelle auf den Nuhnen, als Bauplatz für ein Kasernen Etablissement für eine Abtheilung des Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 — General-Feldzeugmeister — Divisions-Artillerie.	Garnisonverwaltung.	314	22	Kaufvertrag vom 3./17. März 1873.
3.	Parzelle auf den Nuhnen als Fahr-Uebungsplatz für dieselbe Artillerie-Abtheilung.	desgl.	765	97	desgl.
4.	Parzelle an dem Garnison-Lazarethgrundstück zur Erweiterung desselben.	Lazarethverwaltung.	33	83	Kaufvertrag vom 9. Juni / 8. Juli 1873.
5.	II. bedeckte Reitbahn.	Garnisonverwaltung.	6	—	Uebergabeverhandlung vom 31. August 1869. Grund und Boden gehört der Stadtgemeinde.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
6.	Bauplätze zur Erweiterung des Infanterie-Kasernements.	Garnisonverwaltung.	102	—	Ueberlassungsvertrag vom 19. Nov. 1873, 4. Jan. 1874, Kaufvertrag vom 5. März 24. April 1874, Tauschvertrag vom 16 Septbr. 14. Okt. 1874.
7.	Bauplatz für ein Exerzirhaus an der Gartenstraße.	desgl.	21	70	Tauschvertrag vom 16. September 14. Oktober 1874.
	Garnisonort Fürstenwalde.				
1.	Grundstück zur Einrichtung einer Offizier-Speiseanstalt (früheres Rentamtsgebäude).	Garnisonverwaltung.	11	20	Kaufvertrag vom 31. Oktober 19. November 1874.
	Garnisonort Havelberg.				
1.	Scheiben-, Wacht- und Utensilienschuppen.	Garnisonverwaltung.	—	—	Erbaut 1867. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
	Garnisonort Jüterbogk.				
1.	Barackenlager.	Verwaltung des Barackenlagers.	1.024	14	Kaufverträge vom 7/21. Oktober 1870, 3./16. Nov. 1870 u. 17. März 11. April 1871.
2.	Garnisonschmiede.	Garnisonverwaltung.	1	14	Kaufvertrag vom 15. Mai 16. Juni 1874.
3.	Exerzirschuppen.	desgl.	—	—	Der Militärverwaltung unentgeltlich überlassen. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
	Garnisonort Liebenwalde.				
1.	Wagenschuppen für die Train-Garnison.	Garnisonverwaltung.	25	53	Kaufverträge vom 20. Dezember 1873. 8. Januar 1874.
	Garnisonort Neu Ruppin.				
1	Wacht- und Scheibenschuppen mit Brunnen.	Garnisonverwaltung.	—	63	Erbaut 1868. Der Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt Neu-Ruppin.
2	Zur Erweiterung des Hofes der Ludwigs-Kaserne erworben.	desgl.	12	39	Kaufvertrag vom 3. September 5. Oktober 1874.
	Garnisonort Perleberg.				
1.	Regiments-Exerzirplatz.	Garnisonverwaltung.	6.458	10	Kaufverträge vom 20. März, 22. März, 13. April, 13. April, 3. Mai, 18. Juli 11. Mai, 9. Oktober 1875.
2.	Beschlagschmiede.	desgl.	14	30	Kaufvertrag vom 16. Februar 27. März 1875.
	Garnisonort Prenzlau.				
1.	Das zu Kasernementszwecken angekaufte ehemals Gottschalksche Grundstück.	Garnisonverwaltung.	47	57	Kaufvertrag vom 28. November 1872. 7. Januar 1873.
2.	Utensilienschuppen auf dem Exerzirplatz.	desgl.	—	—	1868 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
3.	Bauplatz für eine Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	22	4	Kaufvertrag vom 10./21. August 1876.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Schwedt a. Oder.				
1.	Beschlagschmiede.	Garnisonverwaltung.	42	23	Kaufvertrag vom $\frac{\text{13. April}}{\text{8. Mai}}$ 1875 und Tauschvertrag vom $\frac{\text{28. März}}{\text{1. Mai}}$ und $\frac{\text{14. April}}{\text{19. Juni}}$ 1876.
2.	Reitbahn Nr. III.	desgl.	56	60	Kaufvertrag vom $\frac{\text{22. Juni}}{\text{1. u. 17. Juli}}$ 1874 und Tausch- bezw. Kaufvertrag vom $\frac{\text{28. März, 14. April}}{\text{1. Mai, 19. Juni}}$ 1876.
3.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	90	10	Kaufvertrag vom $\frac{\text{22. Juni}}{\text{1. u. 17. Juli}}$ 1874.
	Festung Spandau.				
1.	Stresow-Kaserne II.	Lazarethverwaltung.	68	27	Kaufvertrag vom 27. Dezember 1867.
2.	Areal vor dem Potsdamer Thore zum Bau des Forts A.	Fortifikation.	612	86	Kaufverträge vom 22. September 1870 und 14. Februar 1871.
3.	Feuerhaus bei den Infanterie-Schießständen der Militär-Schießschule.	Garnisonverwaltung.	—	—	Erbaut 1873. Grund und Boden gehört dem Preußischen Staate.
4.	Areal der Spreeschanze.	Fortifikation.	73	94	Kaufverträge vom 27. Februar, 1. März, 28. April und 10. Mai 1869.
5.	Areal der Gewehrfabrik.	Gewehrfabrik.	542	—	Kaufverträge vom 14. November 1871.
6.	Bauplatz für ein Artillerie-Kasernement in den Schülerbergen.	Garnisonverwaltung.	254	75	Kaufvertrag vom $\frac{\text{28. September}}{\text{21. Oktober}}$ 1871.
7.	Terrain zum Bau von Wagenhäusern in der Oranienburger Vorstadt.	Artilleriedepot.	1.149	93	Kaufverträge vom: 8. Dezember 1869, 1. Oktober 1871, 28. September 1871, 2. April 1872, 15. September 1871, 20. September 1871, 26. September 1871, 13. Februar 1872.
8.	Großer Exerzirplatz vor dem Potsdamer Thor.	Garnisonverwaltung.	1.940	45	Kauf- resp. Tauschvertrag vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{17. Juli}}$ 1870.
9.	Grundstück in Nieder-Neuendorf zur Erbauung von Pulvermagazinen.	Artilleriedepot.	7.832	96	Kaufvertrag vom 16. Mai 1872 und Nachtrag dazu vom 13. Juli 1872.
10.	Grundstück neben dem ehemaligen Friedens-Pulvermagazin Nr. 10 zur Erbauung von Dienstwohnungen 2c.	Feuerwerkslaboratorium.	190	43	Kaufvertrag vom 23. Februar 1872.
11.	Bauplatz für Arbeiterwohnungen am Pichelsdorfer Wege.	Geschützgießerei.	382	76	Kaufvertrag vom 13./27. September 1873.
12.	Theil des Grundstücks der neuen Bohrwerkstatt.	desgl.	10	37	Kaufvertrag vom 31. Mai 1873.
13.	Bauplatz für ein Wohnhaus.	desgl.	48	60	Kaufvertrag vom 15. Oktober 1873.
14.	Kasernengrundstück bei Ruhleben.	Garnisonverwaltung.	263	53	Kaufvertrag vom 2./30. November 1875.
15.	Wiesengrundstück der Gasanstalt.	Geschützgießerei.	675	33	Kaufverträge von 1871 und 1872.
16.	Areal für die Festungserweiterung.	Fortifikation.	2.683	50	Kaufverträge von 1876.
17.	Grundstück der ehemaligen großen und kleinen Weizenmühle an der Schleuse mit Straße, Wasserbassin und Freiarche.	Pulverfabrik.	15	61	Erworben 1875.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	IV. Armee-Korps.				
	Garnisonort Altenburg.				
1.	Theil des Kasernengrundstücks.	Garnisonverwaltung.	30	24	Tauschvertrag vom 25. Februar / 2./17. März 1876.
	Garnisonort Annaburg.				
1.	Terrain des vormaligen Brauhofs.	Direktion des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts.	85	68	Kaufvertrag vom 19. August 1872.
2.	Weg längs der Nord- und Nordwestfront des Vorderschlosses vom Lazareth bis zum Brauhofe.	desgl.	6	54	desgl.
3.	Die steinerne Brücke über den Mauergraben.	desgl.	—	—	desgl.
4.	Schloßgarten, zur Erweiterung des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts erworben.	Direktion des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts.	129	80	Kaufvertrag vom 25. Oktober / 9. Dezember 1873.
	Garnisonort Aschersleben.				
1.	Bauplatz für ein Wacht- und Arrestgebäude.	Garnisonverwaltung.	2	24	Vertrag vom 16. Februar / 3. August 1875.
	Garnisonort Dessau.				
1.	Lazarethbaracke.	Lazarethverwaltung.	—	—	Erbaut 1871. Grund und Boden ist Eigenthum Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt.
	Garnisonort Erfurt.				
1.	Ehemaliges Fischersches Haus — zum Kasernement eingerichtet und zum Mainzer Hof gehörig.	Garnisonverwaltung.	2	48	Kaufvertrag vom 28. September 1871.
2.	Grundstücke Nr. 4, 7, 12 bis einschließlich 18 in der Martinsgasse, und ein Grundstück in der Brühler Vorstadt, zur Erweiterung der Gewehrfabrik erworben.	Direktion der Gewehrfabrik.	370	70	Kaufverträge vom 15., 22., 24., 28. und 31. Dezember 1871, 11. Januar, 20. Juli 1872 und 28. Juni 1875.
3.	Verbindungsweg zwischen dem Petersberge und der vom Andreas- nach dem Brühler Thor führenden Chaussee.	Garnisonverwaltung.	17	60	Kaufvertrag vom 31. Mai 1874, / 8. Januar 1875.
	Garnisonort Gera.				
1.	Zur Verlängerung der Schießstände bei Ernsee erworben.	Garnisonverwaltung.	6	34	Kaufvertrag vom 9. Mai / 22. Juni 1874.
	Festung Magdeburg.				
1.	Areal des Forts 1.	Fortifikation.	591	35	Kaufverträge von 1867.
2.	" " " 2.	desgl.	561	35	desgl.
3.	" " " 2a.	desgl.	359	11	Kaufverträge von 1870.
4.	" " " G. Alvensleben (3) einschließlich Kommunikation.	desgl.	808	96	Kaufverträge von 1867.
5.	Areal des Forts 4.	desgl.	809	52	desgl.
6.	" " " 5.	desgl.	482	51	desgl.
7.	" " " 6.	desgl.	780	98	desgl.
8.	" " 7.	desgl.	610	56	desgl.
9.	" " " 8.	desgl.	650	87	desgl.
10.	" " " 9. einschl. der Charlottenschanze und der nach diesem Fort führenden Kommunikation.	desgl.	1.588	39	desgl.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
11.	Areal des Forts 10.	Fortifikation.	879	6	Kaufverträge von 1867.
12.	= = = 11.	desgl.	551	11	Kaufverträge von 1867/68.
13.	= = = 12.	desgl.	976	49	Kaufverträge von 1867.
14.	Areal des nach dem Fort 12 führenden Weges.	desgl.	42	—	Kaufvertrag vom 26. Februar 1873.
15.	Areal des von Fort 4 zur Diesdorfer Chaussee führenden Weges.	desgl.	19	15	Kaufvertrag vom 22. Dezember 1869.
16.	Areal der Stadtbefestigung.	desgl.	5.390	70	Kaufverträge von 1869/74.
17.	Garnisonbäckerei.	Proviantamt.	29	7	Kaufvertrag vom 30. April / 4. Juni 1872.
18.	Dienstwohngebäude des Divisions-Kommandeurs.	Garnisonverwaltung.	14	34	Kaufvertrag vom 9./10. Juli 1873 und Nachtrag vom 8./9. August 1873.
19.	Neuer Militär-Begräbnißplatz an der Diesdorfer Chaussee.	desgl.	225	68	Kaufverträge vom 17./18. Februar 1871.
20.	Ehemaliges Steuergebäude an der hohen Pforte, zu Kasernirungszwecken erworben.	Garnisonverwaltung.	54	—	Kaufvertrag vom 30. März / 17. April 1874.
	Garnisonort Mühlhausen.				
1.	Feldfahrzeugschuppen.	Garnisonverwaltung.	—	85	Vertrag vom 4. August / 15. November 1873.
2.	Reitbahn am Bastmarkte.	desgl.	6	45	Tauschvertrag vom 4. August / 15. November 1873.
	Garnisonort Naumburg.				
1	Scheibenwachthaus nebst Scheibenbude.	Garnisonverwaltung.	—	–	1873 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum der Kommune Naumburg.
2.	Exerzirgeschützschuppen.	desgl.	5	60	Kaufvertrag vom 11. August 1874, / 24. Mai 1875.
	Festung Torgau.				
1.	Militär-Pferdeställe (Marställe).	Garnisonverwaltung.	47	80	Kaufvertrag vom 14./24. Dezember 1869.
2.	Theil des Garnison-Schieß- und Detail-Exerzirplatzes Sanssouci.	desgl.	146	10	Enteignungsbescheide vom 2. April 1874 und Tauschvertrag vom 1. September / 10. Dezember 1874.
3.	Quellenland zur Torgau-Süptitzer Röhrwasserleitung.	desgl.	—	60	Vergleich vom 10. Juni 1873.
4.	Theil des Areals der Stadtbefestigung.	Fortifikation.	—	8	Tauschvertrag vom 26. September / 14. Oktober 1876.
	Garnisonort Weißenfels.				
1.	Exerzirplatz.	Garnisonverwaltung.	1.824	19	Kaufverträge vom 23. April 1869.
	Festung Wittenberg.				
1.	Dienstwohnungsgebäude und Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	63	61	Kaufvertrag vom 3. Oktober 1868.
2.	Laboratorium und Pulvermagazin-Terrain zu Reinsdorf.	Artilleriedepot.	8.828	70	Kaufvertrag vom 23. Dezember 1874, / 12. Januar 1875.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	V. Armee-Korps.				
	Festung Glogau.				
1.	Artillerie-Barackenlager.	Garnisonverwaltung.	1.169	88	Kaufvertrag vom 16. Februar 1871.
2.	Zur Vergrößerung des Artillerie-Schießplatzes erworben.	desgl.	21.146	50	Expropriations-Resolute vom 13. Februar und 10. April 1874, sowie Kaufverträge vom 10. November 1873, 2. Januar 1874, 12. November 1873, 2. Januar 1874, 23./30. Januar 1874, 18./30. März 1874, 21. März 9. April 1874, 18. März 26. Mai 1875. **(73,60 Ar Zugang durch Ankauf).**
3.	Zur Vergrößerung des Infanterie-Schießplatzes bei Zerbau erworben.	desgl.	313	70	Kaufverträge vom 26. Februar 13. März 1874, 28. Februar 13. März 1874, 3./18. März 1874, 10./18. März 1874, 12./18. März 1874, 2./30. April 1874, 26. April 7. Mai 1874.
4.	Zur Vergrößerung des Infanterie-Schießplatzes bei Gurkau erworben.	desgl.	550	60	
5.	Pertinenzien des auf dem Festungsterrain belegenen ehemaligen Thorkontrolgebäudes, zur Dienstwohnung für einen Büreau-Assistenten bestimmt.	Fortifikation.	17	76	Kaufverhandlung vom 16. August 12. September 1875.
	Garnisonort Görlitz.				
1.	Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	102	10	Kaufvertrag vom 11. August 1868.
	Garnisonort Jauer.				
1.	Zur Vergrößerung des neuen Garnison-Lazareths erworben.	Lazarethverwaltung.	3	55	Kaufvertrag vom 7. Juni 1874.
	Garnisonort Liegnitz.				
1.	Grundstück zur Erbauung eines Infanterie-Kasernements für 3 Bataillone.	Garnisonverwaltung.	456	70	Kaufvertrag vom 11. Dezember 1872. **(18,30 Ar an die Stadt abgetreten)**
2.	Grundstück zum Neubau eines Garnison-Lazareths.	Lazarethverwaltung.	124	—	Kaufvertrag vom 24. Dezember 1872.
	Festung Posen.				
1.	Grundstück St. Martin Nr. 25, zur Erbauung von Artillerie-Wagenhäusern bestimmt.	Fortifikation.	89	23	Im Jahre 1873 im Wege der Expropriation erworben.
2.	Exerzirplatz des Train-Bataillons an der Buker Straße.	desgl.	459	58	Im Jahre 1871 gegen den früheren Exerzirplatz des Train-Bataillons von der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn eingetauscht und am 27. April 1871 übernommen. Der formelle Abschluß des Tauschvertrages wird noch stattfinden.
3.	Parzelle bei Fort Grolmann.	desgl.	4	20	Tauschvertrag vom 24. Juli 1875.
	Garnisonort Sagan.				
1.	Bauplatz für ein Lazareth.	Lazarethverwaltung.	57	60	Kaufvertrag vom 20. November 1872.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	VI. Armee-Korps.				
	Garnisonort Breslau.				
1.	Train-Dienstgebäude.	Garnisonverwaltung.	3	70	Kaufvertrag vom 20. September 1872.
2.	Zur Erweiterung des Garnison-Lazareth-grundstücks erworben.	Garnison-Lazareth-verwaltung.	8	94	
3.	Zur Erweiterung des Garnison-Exerzir-platzes bei Kl. Gandau erworben.	Garnisonverwaltung.	1.376	89	Kaufverträge vom 28. September 1871, 7. Oktober 1871 und 10. Januar 1872.
	Garnisonort Kosel.				
1.	Terrain zur Arrondirung des im Sicher-heits-Rayon des Friedenspulvermagazins Nr. 5 projektirten neuen Exerzirplatzes.	Garnisonverwaltung.	176	70	Verhandlung vom 17. Mai / 28. Septb. 1876.
	Festung Glatz.				
1.	Grundstück Nr. 264 auf der äußeren Fran-kensteiner Straße.	Fortifikation.	4	—	Tauschvertrag vom 1. September 1873.
2.	Grundstücke Nr. 270, 271, 272 und 273 auf der äußeren Frankensteiner Straße zum Bau einer Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	11	81	Kaufverträge vom 23. Mai, 19. und 25. Juni und 2. August 1872.
3.	Zur Anlage einer neuen Auffahrt zum Schäferberge erworben.	Fortifikation.	7	80	Kaufvertrag vom 16. Januar 1874.
4.	Grundstück zur Errichtung eines Maschinen-hauses für das gemeinschaftliche Wasser-hebewerk für Donjon und Schäferberg.	desgl.	12	80	desgl.
5.	Detail-Uebungsplatz auf dem Oberholzplan mit Wohngebäude und Stallung.	Garnisonverwaltung.	209	70	Kaufvertrag vom 23. Juni / 10. Juli 1874.
6.	Zur Erweiterung der Schießstände auf dem Puchuberge erworben.	desgl.	309	10	Expropriations-Resolut vom 18. September 1875.
7.	Früheres Kontrolhaus am äußeren Franken-steiner Thor.	Fortifikation.	—	60	Kaufvertrag vom 16. Dezember 1875, / 4. Januar 1876.
	Festung Neisse.				
1.	Kommandanturgebäude.	Fortifikation.	14	82	Kaufvertrag vom 29. Januar 1873.
2.	Pulverschuppen von der Bastion Kapellen.	Artilleriedepot.	13	76	Kaufvertrag vom 25. Mai 1869.
3.	Zur Erweiterung des Schießplatzes in St. Rochus erworben.	Garnisonverwaltung	4	21	Kaufvertrag vom 11. März 1870.
4.	Zur Herstellung einer neuen Wallinie vor der Ostfront der Festung.	Fortifikation.	2.011	47	Kaufverträge vom 13. August, 24. Sep-tember, 9. November, 17. Dezember 1875 und 20. März 1876, Expro-priations-Resolute vom 6. Dezember 1875 und 27. März 1876.
5.	Zur Erweiterung des Artillerieschießplatzes bei Falkenberg.	Garnisonverwaltung.	4.106	70	Expropriations-Resolut vom 9. Februar 1876.
	Garnisonort Ratibor.				
1.	Exerzirplatz am Obora-Walde.	Garnisonverwaltung.	1.975	15	Kaufvertrag vom 21. Juli 1875.
	Garnisonort Reichenbach.				
1.	Zur Anlage von Schießständen erworben.	Garnisonverwaltung.	341	80	Kaufvertrag vom 1. November 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Schweidnitz.				
1.	Grundstück zur Erbauung eines Laboratoriums.	Artilleriedepot.	45	—	Kaufvertrag vom 2./15. März 1874.
2.	Zugangsweg nach dem Laboratorium.	desgl.	7	9	desgl.
3.	Trockenplatz.	desgl.	37	—	desgl.
4.	Verbindungsweg zwischen dem Grundstück des Laboratoriums und dem Trockenplatze.	desgl.	7	23	desgl.
5.	Bauplatz für ein Handmagazin.	desgl.	10	75	Kaufvertrag vom 2./15. März 1874.
6.	Bauplatz für das Friedens-Pulvermagazin Nr. I.	desgl.	102	—	desgl.
7.	Bauplatz für das Friedens-Pulvermagazin Nr. II.	desgl.	102	—	desgl.
	Remontedepot Wehrse.				
1.	Insthaus.	Remontedepot-Administration.	2	60	Kaufvertrag vom 27. Juli 1874.
	VII. Armee-Korps.				
	Garnisonort Barmen.				
1.	Areal zum Neubau eines Landwehr-Zeughauses für das Reserve-Landwehr-Bataillon Barmen Nr. 39.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	17	73	Kaufverträge vom 19. März 1873 und 13. August 1874.
	Garnisonort Bielefeld.				
1.	Garnisonlazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	51	6	Kaufvertrag vom 1. Mai 1872.
	Garnisonort Bochum.				
1.	Dienstgebäude des Landwehr-Bataillons nebst Zeughof.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	19	92	Kaufverträge vom 14. Mai 1872 und 29. März 1876 **(4,22 Ar Zugang durch Ankauf).**
	Garnisonort Cleve.				
1.	Offizier-Speiseanstalt.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	35	45	Kaufvertrag vom 10. Dezember 1872.
2.	Exerzirplatz.	desgl.	658	—	Kaufvertrag vom 9./20. Mai 1874.
	Garnisonort Detmold.				
1.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth, bestehend in den Gärten Nr. 119, 120, 121 und 122 im Gosekampe-Revier X.	Lazarethverwaltung.	53	24	Kaufvertrag vom 5. Februar 1874 und Tauschvertrag vom 1. April 1874.
2.	Kaserne Nr. II. am Lemgoer Thor.	Garnisonverwaltung.	49	57	Kaufvertrag vom 14. April 1875.
	Garnisonort Dortmund.				
1.	Zeughaus nebst Garten des Landwehr-Bezirkskommandos.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	26	50	Kaufvertrag vom 18. April 1872 **(9,15 Ar verkauft).**
	Garnisonort Düsseldorf.				
1.	Zur Erweiterung des Divisions-Exerzirplatzes auf der Golzheimer Haide erworben.	Garnisonverwaltung.	264	29	Kaufverträge vom 12. November und 17. Dezember 1872.
2.	Dienstgebäude des Divisionskommandeurs.	desgl.	32	1	Kaufvertrag vom 5. Februar 1872.
3.	Zur Vergrößerung des Areals des Sperrforts erworben.	Fortifikation.	—	34	Erworben 1873.
4.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	178	72	Kaufvertrag vom 25. Februar 1874.
5.	Schachtgrube östlich des Sperrforts.	Fortifikation.	163	12	Kaufvertrag vom 8. Februar 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Münster.				
1.	Bauplatz für ein Wagenhaus und Dienstgebäude des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	120	53	Kaufvertrag vom 12. Oktober 1873.
2.	Bauplatz für ein Train-Etablissement.	Traindepot.	284	28	Kaufvertrag vom 19. August 1873.
3.	Bauplatz für ein Trainkasernement vor dem Ludgeri-Thor.	Garnisonverwaltung.	249	45	Kaufverträge vom 1. Oktober 1874 und 10. März 1875.
	Garnisonort Neuß.				
1.	Zur Arrondirung des Garnisonlazareths erworben.	Garnisonverwaltung.	—	64	Tauschvertrag vom 21. März 1874.
	Festung Wesel.				
1.	Zur Vergrößerung des Exerzir- und Artillerie-Schießplatzes auf der Spellnerhaide erworben.	Garnisonverwaltung.	22.350	56	Kaufverträge vom 3. März 1874 und vom 20. und 22. Mai 1875 **(4860,48 Ar Zugang durch Ankauf).**
2.	Dampfmühlen-Etablissement, zur Zeit Wohnungen für Magazinbeamte, Torfstraße 175/I.	Proviantamt.	5	58	Kaufvertrag vom 16. Februar 1875.
	VIII. Armee-Korps.				
	Garnisonort Aachen.				
1.	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	382	98	Kaufverträge vom 6. Mai 1876.
	Garnisonort Bonn.				
1.	Zur Erweiterung des großen Exerzirplatzes neu erworben.	Garnisonverwaltung.	69	97	Kaufvertrag vom 16. September 1873.
2.	Kleiner Exerzirplatz.	desgl.	340	62	Tauschvertrag vom 5. November 1867.
3.	Zur Erweiterung des Sternthor-Kasernements erworben.	desgl.	3	51	Tauschvertrag vom 22. Dezember 1873.
	Festung Koblenz und Ehrenbreitstein.				
1.	Terrain am Moselhafen zur Erweiterung desselben behufs Unterbringung gepanzerter Kanonenboote.	Fortifikation.	120	95	Kaufvertrag vom 26. April 1873 und Expropriationsverfahren vom 23. Juni 1873.
2.	Grundstück zur Erbauung eines Garnisonlazareths in Ehrenbreitstein.	Lazarethverwaltung.	52	83	Kaufvertrag vom 24. Oktober 1873.
3.	Friedens-Laboratorium im Neuendorfer Felde.	Artilleriedepot.	82	34	Kaufverträge vom 30. Juni 1869 und 24. März / 29. April 1876. **(7,81 Ar Zugang durch Ankauf.)**
4.	Blockhaus an der Wendelius-Kapelle.	Fortifikation.	8	01	Kaufvertrag vom 30. November 1871.
5.	Bauplatz für ein Luft-Pulvermagazin.	desgl.	3	75	Kaufvertrag vom 25. April 1870.
6.	Zur Erweiterung des Werks Nöllenkopf erworben.	desgl.	89	56	Kaufvertrag vom 24. November 1871 und Expropriations-Resolut vom 22. Mai 1872.
7.	Für die Arzheimer Schanze neu erworben.	desgl.	20	17	Kaufvertrag vom 15. Juni 1869 und Expropriationsurtheil.
8.	Desgl.	desgl.	36	55	Kaufvertrag vom 14. Dezember 1869.
9.	Platz vor dem Horchheimer Thor.	desgl.	27	76	Kaufvertrag vom 15. September 1868.
10.	Weg an der Neuendorfer Flesche.	desgl.	3	82	Kaufvertrag vom 19. Mai 1871.
11.	Zum Umbau des Kolonnenwegs von Thal Ehrenbreitstein nach Pfaffendorfer Höhe erworben.	desgl.	102	78	Kaufverträge vom 10. März und 31. Dezember 1871 und Expropriationsurtheil vom 7. Dezember 1871.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
12.	Parzelle im Flur Nr. 8 von Moselweiß, zur Vergrößerung der Schießstände auf der Carthause erworben.	Garnisonverwaltung.	11	67	Kaufvertrag vom 18. November 1873.
13.	Parzelle im Mösenthal (Gemeinde Urbar), zur Anlage eines Schießstandes erworben.	desgl.	17	15	Kaufvertrag vom 15. Januar 1874.
14.	Parzelle am Thäler Wege in der Gemeinde Arzheim, zur Erweiterung eines Schießstandes auf der Feste Asterstein erworben.	desgl.	14	47	Kaufvertrag vom 15. Januar 1874.
15.	Bauplatz für eine Kompagnie-Kaserne am Hange des Blindthales nächst dem Fort Asterstein.	desgl.	66	61	Kaufvertrag vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{1. März}}$ 1875.
16.	Artillerie-Wagenhäuser Nr. 14 und 15 im Moselweißer Felde.	Artilleriedepot.	96	31	Kaufverträge von 1874.
17.	Friedens-Luft-Pulvermagazine Nr. 19 und 20 nebst Verbindungswegen im Neuendorfer Felde.	desgl.	235	60	Kaufverträge von 1874 und 1875.
18.	Friedens-Luft-Pulvermagazin Nr. 16 im Neuendorfer Felde.	desgl.	116	53	Kaufverträge von 1875 und Expropriations-Resolut vom 30. August 1876.
19.	Terrain zum Neubau bezw. Erweiterungsbau des Werks Nöllenkopf und der Annex-Batterie.	Fortifikation.	147	69	Kaufverträge von 1875 und 1876.
20.	Artilleriedepot-Gebäude, Kastorpfaffenstraße Nr. 1.	Artilleriedepot.	5	30	Kaufvertrag vom 30. Juni 1874.
21.	Militär-Eisenbahn-Laderampe in der Kehle der Feste Franz.	desgl.	5	15	Tauschvertrag vom $\frac{\text{9. April}}{\text{22. Juni}}$ 1875.
22.	Zum Bau von Batterien zwischen dem Ober-Ehrenbreitstein, Pleiteberg, Nöllenkopf und einer gedeckten Kommunikation daselbst erworben.	Fortifikation.	42	10	Kaufverträge vom 5. und 10. Juli 1876.
23.	Zur Anlage eines Kolonnenweges nach der Arzheimer Schanze erworben.	desgl.	251	48	Kaufverträge von 1875 und 1876.
24.	Pontonier-Uebungsplatz auf der Rheininsel Oberwerth.	Pionier-Bataillon Nr. 8.	165	—	Expropriations-Resolut vom 17. Juni 1876.
	Festung Cöln.				
1.	Exerzir- und Reitplatz bei Deuz und der zu demselben führende Verbindungsweg.	Garnisonverwaltung.	526	15	Tauschvertrag vom 19./21. Juni 1871.
2.	Grundstück Benefis zur Erbauung einer Bataillonskaserne und zweier Geschützrohrschuppen.	desgl. und Artilleriedepot.	139	72	Tauschvertrag vom 3. September 1869.
3.	Für Fort XV. neu erworben.	Fortifikation.	62	51	Kaufvertrag vom 18. Februar 1872.
4.	Terrain des Barackenlagers auf der Wahner Haide.	Garnisonverwaltung.	764	84	Kaufvertrag von 1870.
5.	Der südlichste Theil des Grundstücks der Artilleriewerkstatt in Deuz.	Artilleriewerkstatt.	7	63	Kaufverträge vom 24. und 3. März 1872.
6.	Areal des Forts III. bei Deckstein.	Fortifikation.	741	73	Kaufverträge vom $\frac{\text{26. September}}{\text{2. Dezember}}$ 1873, 16. Januar, 7., 16. und 28. März 1874 und Tauschvertrag vom 20. Oktober 1874. **(19,04 Ar Abgang durch Austausch.)**
7.	Areal des Forts IV. bei Müngersdorf.	Fortifikation.	901	80	Expropriations-Urtheil vom 22. Oktober 1873.
8.	Areal des Forts V. bei Bocklemünd.	desgl.	930	51	Kaufverträge vom $\frac{\text{21. August}}{\text{29. September}}$ 1873 und 22. Mai 1875 und Expropriations-Urtheil vom 24. November 1873. **(3, Ar Zugang.)**

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
9.	Areal des Forts VI. bei Nüssenberg.	Fortifikation.	855	85	Kaufverträge vom 27. März, 2. und 30. April 1874, 15 März, 6. April, 21. Oktober und 5. November 1875 und Tauschverträge vom 15. Juli und 14. November 1874. **(584,03 Ar Zugang.)**
10.	Areal des Forts VII. bei Longerich.	desgl.	909	46	Kaufverträge vom 13. und 14. Februar, 30. März und $\frac{\text{2. März}}{\text{19. Mai}}$ 1874, Tauschvertrag vom 15. Juli 1874 und Urtheil des Landgerichts Köln vom 22. Juli 1874. **(746,96 Ar Zugang.)**
11.	Areal des Forts VIII. bei Riehl.	desgl.	743	78	Kaufverträge von 1874/5, Tauschvertrag vom 15. Juli 1874 und Urtheil des Landgerichts Köln vom 6. Oktober 1874. **(546,65 Ar Zugang.)**
12.	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Lindenthal.	desgl.	3	59	Kaufvertrag vom 7. Juli 1873.
13.	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Müngersdorf.	desgl.	12	31	Kaufvertrag vom 22. Juli 1873.
14.	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Bocklemünd.	desgl.	3	18	Kaufvertrag vom 7. November 1873.
15.	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Longerich.	desgl.	7	65	Kaufvertrag vom 19. Januar 1874.
16.	Grundstück zur Erbauung eines Garnison-Lazareths in Deutz.	Lazarethverwaltung.	75	26	Versteigerungsprotokoll vom 6. Juli 1874.
17.	Areal des Forts I. bei Bodenkirchen.	Fortifikation.	1.023	15	Kaufverträge von 1874/6 und Tauschvertrag vom 24. Dezember 1874.
18.	Areal des Forts II. bei Kohmar.	desgl.	1.105	20	Kaufverträge von 1874/5.
19.	Areal des Zwischenwerks Nr. II.	desgl.	245	60	Kaufverträge von 1875 und 1876.
20.	Areal des Zwischenwerks Nr. III.	desgl.	140	91	Kaufverträge vom 14. und 26. April 1875.
21.	Areal des Zwischenwerks Nr. V.	desgl.	298	92	Kaufverträge vom 14. April, 13. Juli, 15. und 23. September und 19. November 1875, sowie Expropriations-Resolut vom 23. Februar 1876.
22.	Areal des Zwischenwerks Nr. VIII.	desgl.	221	22	Kaufvertrag vom $\frac{\text{28. Dezember 1874}}{\text{28. Januar 1875}}$ und Expropriations-Resolut vom 12. April 1875.
23.	Areal des Zwischenwerks Nr. X.	desgl.	284	—	Kaufvertrag vom $\frac{\text{28. April 1874,}}{\text{14. Juni 1875.}}$
24.	Areal des Zwischenwerks Nr. XII.	desgl.	240	51	Kaufverträge vom 20. Januar, 11. Februar, 14. April und 14. Juni 1875 und Expropriations-Resolut vom 8. Dezember 1875.
25.	Areal des Zwischenwerks Nr. XIII.	desgl.	226	84	Kaufverträge von 1874/5 und Tauschvertrag vom 11. Januar 1876.
26.	Areal des Zwischenwerks Nr. XIV.	desgl.	148	85	Kaufverträge von 1874/5.
27.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts I. und II.	desgl.	806	78	Kaufverträge von 1874/6, sowie Kauf- und Tauschvertrag vom 21. September 1875.
28.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts II. und III.	desgl.	445	64	Kaufverträge von 1875 und Expropriations-Resolut vom 23. Februar 1876.
29.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts III. und IV.	desgl.	374	70	Kaufverträge vom 4. Dezember 1874 und $\frac{\text{4. März}}{\text{18. Dezember}}$ 1874.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
30.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts V. und VI.	Fortifikation.	369	74	Kaufverträge von 1875 und 1876 und Expropriations-Resolut vom 10. September 1875.
31.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts VI. und VII.	desgl.	402	4	Kaufverträge von 1874/76 und Expropriations-Resolut vom 8. Dezember 1875.
32.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts VII. und VIII.	desgl.	677	38	Kaufverträge von 1874/76.
33.	Areal des Pulverdepots zwischen den Forts I. und II.	desgl.	3.910	48	Kaufverträge von 1875/76 und Expropriations-Resolut vom 8. August 1876.
34.	Zur Errichtung einer Grenzmauer zwischen dem fiskalischen — ehemals Hölterhoff'schen — Grundstücke und dem des Fabrikanten C. A. Guilleaume zu Köln.	Artilleriedepot.	—	18	Rezeß vom 20. August 1875.
35.	Zur Vergrößerung des Artillerie-Schießplatzes bei Wahn erworben.	Garnisonverwaltung.	12.538	33	Kaufverträge und Expropriations-Resolute von 1874 und 1876.
36.	Areal des Forts IX. bei Stammheim.	Fortifikation.	9	—	Kaufvertrag vom 7. Juni 1876.
37.	Areal des Zwischenwerks Nr. I.	desgl.	247	12	Expropriationsresolut vom 30. Mai 1876.
38.	Areal des Zwischenwerks Nr. IV.	desgl.	221	76	Kaufvertrag vom 31. Juli 1875.
39.	Areal des Zwischenwerks Nr. VI.	desgl.	233	20	Expropriations-Resolut vom 21. September 1875.
40.	Areal des Zwischenwerks Nr. VII.	desgl.	251	20	Expropriations-Resolut vom 12. August 1875.
41.	Areal des Zwischenwerks Nr. IX.	desgl.	263	95	Kaufverträge vom 4. und 24. November 1875 und Tauschvertrag vom 22. November 1875.
42.	Areal des Zwischenwerks Nr. XI.	desgl.	314	30	Kaufverträge vom 21. September und 5. November 1875 und Tauschvertrag vom 1. Juni 1876.
43.	Areal der Ringstraße zwischen dem Rhein und Fort I.	desgl.	186	18	Kaufverträge von 1875/76 und Expropriationsresolut vom 30. Mai 1876.
44.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts IV. und V.	desgl.	353	9	Kauf- und Tauschverträge von 1876.
45.	Theil des Areals der Stadtbefestigung von Deutz einschließlich der Rheinkehle.	desgl.	4	74	Tauschvertrag vom 2. Juni 1876.
	Garnisonort Saarbrücken.				
1.	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	16	12	Kaufvertrag vom 14. März 1868.
2.	Magazin-Etablissement „Fourage-Magazin I."	Depot Magazinverwaltung.	9	22	desgl.
3.	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	169	87	Kaufvertrag vom 27. September 1873.
4.	Kavallerie-Exerzirplatz.	desgl.	4.124	78	Kaufverträge von 1874 und 1875 und Expropriations-Resolut vom 25. September 1875.
	Festung Saarlouis.				
1.	Terrain zur Erweiterung des Garnison-Kirchhofs.	Garnisonverwaltung.	19	86	Kaufvertrag vom 7. Dezember 1870.
2.	Exerzirplatz bei Lünette Keibel neben der Chaussee nach Wallerfangen.	desgl.	140	57	Kaufvertrag vom $\frac{26.\text{ Januar}}{29.\text{ Februar}}$ 1872.
3.	Kriegsstraße vom Rodener Straßendamm vor dem Glacisfuße des Brückenkopfs Kronprinz bis zur Saar vor der Saarfleesche, ausschließlich eines Theils von 80 Meter Länge auf dem früheren Glacis.	Fortifikation.	780	77	Kaufverträge vom 29. Oktober 1873, 13. Februar, 22. Mai, 16. und 30. Dezember 1874.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Siegburg.				
1.	Terrain zum Bau der Geschoßfabrik.	Direktion der Geschoßfabrik bei Siegburg.	977	34	Kaufverträge von 1872 und 1873. **(Von dem Terrain Nr. 1 und 4 der früheren Nachweisung von 1017,23 Ar sind 39,29 Ar verkauft.)**
2.	Dienstwohngebäude für den Direktor der Geschoßfabrik.	desgl.	16	—	Kaufverträge vom 30. September 1872.
3.	Dienstwohngebäude für Beamte der Geschoßfabrik.	desgl.	35	—	desgl.
	Garnisonort Trier.				
1.	Rauhfourage-Magazin.	Magazinverwaltung.	7	99	Kaufvertrag vom 5. August 1876.
	IX. Armee-Korps.				
	Garnisonort Altona.				
1.	Arbeitshaus-Kaserne.	Garnisonverwaltung.	55	96	Kaufvertrag vom 30. März 1868.
2.	Kommandantur-Dienstgebäude.	desgl.	17	50	Kaufvertrag vom 30. Mai 1868.
3.	Intendantur-Dienstgebäude.	desgl.	20	75	Kaufvertrag vom 11. April 1870.
4.	General-Kommando Dienstgebäude.	desgl.	27	38	Kaufvertrag vom 2. April 1870.
5.	Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	127	65	Kaufvertrag vom 26. Mai 1868.
6.	Exerzirplatz hinter dem neuen Kirchhofe.	Garnisonverwaltung.	3.612	85	Kaufverträge vom 24., 25., 26., 28. und 30. April, 3., 23. und 28. Mai 1873, 13. Januar und 2. August 1874, sowie Tauschvertrag vom 13. Januar 1874.
7.	Bauplatz für eine Kaserne an der Viktoriastr.	desgl.	409	99	Kaufverträge vom 21. Mai 1874.
8.	Grundstück Palmaille Nr. 28, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des General-Kommandos.	desgl.	15	48	Kaufvertrag vom 29. November 1873.
	Garnisonort Apenrade.				
1.	Arresthaus.	Garnisonverwaltung.	—	74	Erbaut 1874. Grund und Boden gehört der Stadt.
	Garnisonort Cuxhaven.				
1.	Areal des Forts Grauerort.	Fortifikation.	1.010	4	Kaufverträge vom 15. Juni 1869.
2.	Areal der provisorischen Batterie Grauerort II.	desgl.	205	80	Kaufvertrag vom 25. September 1871.
3.	Areal der Transport-Eisenbahn vom Fort Kugelbaake bis zur Prinzessintrift.	desgl.	58	24	Kaufverträge vom 16./29., resp. 17./29., und 15./29. September 1871.
4.	Areal der provisorischen Batterie Grimmerhörn und für den Bau eines Forts am Grimmerhörn, sowie für einen Geschütz- und Geschoßschuppen, außerdem Dienstwohnungen für einen Wallmeister und einen Zeugsergeanten.	desgl.	955	43	Kaufverträge vom 15./30. Oktober, 30. September, 17. September / 30. Oktober, 30. Oktober 1871, 16./24. Februar, 28./30. April und 8./12. September 1872, und Verhandlung vom 8. August 1872.
5.	Areal der provisorischen Batterie Osterhörner Stack und für einen Geschützschuppen.	desgl.	535	91	Kaufverträge vom 13. August / 6. September und 14. August / 6. September 1871.
6.	Areal des Kolonnenweges von der Grodner Chaussee nach der Batterie Osterhörn.	desgl.	123	75	Kaufverträge vom 11. April, 12. April / 8. Mai, 8. Mai und 1./8. Mai 1872.
7.	Areal der provisorischen Batterie Grodner Stack.	desgl.	622	39	Kaufverträge vom 13. August / 6. September resp. 14. August / 6. September 1871.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
8.	Dienstwohnung für den ältesten Ingenieur-Offizier in Cuxhaven, Fortifikationsbüreau, Dienstwohnung des Fortifikations-Sekretärs und Bauhof.	Fortifikation.	48	64	Kaufvertrag vom 13./22. April 1870.
9.	Dienstwohnung für einen Wallmeister zu Cuxhaven.	desgl.	9	71	Kaufvertrag vom 28./30. August 1871.
10.	Artillerieschuppen und Dienstwohnung für einen Zeuglieutenant in Cuxhaven.	Artilleriedepot Stade	20	81	Kaufverträge vom $\frac{\text{12. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1871.
11.	Friedens-Pulvermagazin in der Nähe des Forts Kugelbaake.	desgl.	34	82	Kaufverträge vom 12./20. April 1872.
12.	Friedens-Pulvermagazin in Neuenfelde bei Cuxhaven.	desgl.	69	50	Kaufvertrag vom 1./8. Mai 1872.
13.	Areal des Forts Kugelbaake.	Fortifikation.	839	17	Kaufverträge vom 24. August 1869 und Vereinbarung vom 19./23. Dezember 1871.
14.	Areal der Dienstwohnung für einen Wallmeister und einen Zeugsergeanten bei Fort Grauerort.	Fortifikation und Artilleriedepot Stade.	110	4	Kaufvertrag vom $\frac{\text{5. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1874.
	Garnisonort Flensburg.				
1.	Infanterie-Kasernement mit Exerzirhaus 2c.	Garnisonverwaltung.	424	85	Schenkungs-Urkunde der Stadt Flensburg vom 16. Februar 1872 und Kaufvertrag vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{22. Februar}}$ 1876. **(115, Ar Zugang 3,76 „ Abgang 111,37 Ar Zugang.)**
2.	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	desgl.	719	33	Schenkungs-Urkunde der Stadt Flensburg und Kaufvertrag vom 16. Februar 1872. **(74,84 Ar Zugang.)**
3.	Bedeckte Reitbahn.	desgl.	9	30	Kaufvertrag vom 4. Mai 1868.
4.	Divisions-Exerzirplatz.	desgl.	7.713	92	Kaufvertrag von 1868.
5.	Bauplatz zum Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	114	—	Kaufvertrag vom 11. Juli 1873.
6.	Schießstand Nr. 1.	Garnisonverwaltung.	54	38	Kaufvertrag vom 29. Oktober 1869.
7.	Dienstwohnungsgebäude für den Kommandeur der 18. Division.	desgl.	18	77	Kaufverträge vom 9. Februar und 6. Mai 1875.
	Garnisonort Geestemünde.				
1.	Areal der Batterie Brinkamahof.	Fortifikation.	801	71	Kaufverträge vom 21./26. Dezember 1867 und 22. Mai 1869.
2.	Fortifikationsbauhof und Dienstwohnungen für Beamte in Geestemünde.	desgl.	22	58	Kaufverträge vom 10. Oktober 1869 und 12 /14. Dezember 1871.
3.	Torpedo-Depot-Gebäude.	desgl.	25	86	Kaufverträge vom 10. Juni 1870.
4.	Dienstgebäude des Artillerie-Depots und Dienstwohnungen für Artillerie-Depot-Beamte.	desgl.	12	7	Kaufvertrag vom $\frac{\text{1. April}}{\text{9. Mai}}$ 1874.
5.	Friedens-Pulvermagazin mit Wache.	desgl.	83	56	Kaufvertrag vom 23. Juni 1874.
	Garnisonort Hadersleben.				
1.	Kühlstall.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	—	61	Im Jahre 1871 erbaut. Grund und Boden gehört der Stadt Hadersleben.
	Garnisonort Harburg.				
1.	Garnison-Kirchhof.	Garnisonverwaltung.	20	93	Tauschvertrag vom 26. September 1869.
2.	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement.	desgl.	275	—	Tauschvertrag vom 9./29. November 1875.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Barackenlager auf der Lockstedter Haide.				
1.	Artillerie-Exerzirplatz mit Kasernements für Offiziere und Mannschaften, Pferdeställen, Oekonomiegelassen und anderen Pertinenzien.	Garnisonverwaltung.	25.720	—	Kaufverträge von 1871.
	Garnisonort Lübeck.				
1.	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	24	64	Kaufvertrag vom 24. Juni 1874.
	Garnisonort Ludwigslust.				
1.	Umfassungsmauern des Kasernen- und Stallhofes an der Feldseite.	Garnisonverwaltung.	1	32	Kaufverhandlung vom 8. Juni 1875.
2.	Umfassungsmauer des Lazarethgartens.	Lazarethverwaltung.	—	57	desgl.
	Garnisonort Mölln.				
1.	Militär-Arrestanstalt.	Garnisonverwaltung.	—	41	Der Grund und Boden ist im Jahre 1871 von der Stadtgemeinde unentgeltlich überwiesen worden.
	Garnisonort Parchim.				
1.	Reithaus Nr. 1 nebst Kühlstall.	Garnisonverwaltung.	17	50	**(9,68 Ar Zugang durch Ankauf).**
2.	Reithaus Nr. 2 nebst Kühlstall.	desgl.	28	—	**(20,18 Ar Zugang durch Ankauf).**
3.	Pferdestall Nr. 1.	desgl.	54	18	
4.	Pferdestall Nr. 2.	desgl.	63	18	Kaufverträge von 1872 und 1874.
5.	Pferdestall Nr. 3.	desgl.	44	4	**(2,67 Ar Zugang durch Ankauf).**
6.	Pferdestall Nr. 4.	desgl.	83	64	
7.	Pferdestall Nr. 5.	desgl.	78	20	**(21,04 Ar Zugang durch Ankauf).**
8.	Heergeräthschuppen.	desgl.	2	10	
9.	Bauplatz für ein Kavalleriekasernement.	desgl.	685	86	Kaufverträge vom $\frac{\text{6. Februar}}{\text{2. Juli}}$ und $\frac{\text{6./9. Februar}}{\text{2. Juli}}$ 1875.
10.	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	27	37	Kaufverträge vom 5./6. April 1869 und 1. März 1872.
	Garnisonort Ratzeburg.				
1.	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	9	63	Kaufvertrag vom 4. Mai resp. 29. November 1872.
	Garnisonort Rostock.				
1.	Bauplatz zum Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	56	52	Kaufverträge vom 27. Juni und Dezember 1872.
	Garnisonort Schleswig.				
1.	Schießstände.	Garnisonverwaltung.	675	58	Kaufvertrag vom $\frac{\text{8. Dezember 1874,}}{\text{21. Januar 1875.}}$
	Garnisonort Schwerin.				
1.	Dienstwohngebäude für den Kommandeur der 17. Division.	Garnisonverwaltung.	4	31	Kaufvertrag vom 22. Mai 1872.
2.	Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser.	Artilleriedepot.	117	34	Uebergabeverhandlung vom 11. Februar 1874.
3.	Proviantmagazin am Bahnhofe.	Magazinverwaltung.	14	46	Kaufvertrag vom 2./24. Juni 1875.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Festung Sonderburg.				
1.	Begräbnißplatz der im Feldzuge 1864 gefallenen Krieger.	Garnisonverwaltung.	—	3	Kaufvertrag vom 11. April 1868.
2.	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	41	85	Kaufvertrag vom 21. Juli 1871.
3.	Kolonnenwege nach den Schanzen VI., IX., X., XII. und XII.	Fortifikation.	255	—	Kaufvertrag vom 14. Juli 1873.
4.	Ein Theil des Areals der Stadtbefestigung.	desgl.	90	—	Kaufverträge vom 22. März 1872 und 4. Juli 1873.
5.	Areal des Forts Herwarth inkl. der Kommunikationswege.	desgl.	1.211	—	Kaufverträge vom 9. November 1870 und 15. April 1871.
6.	Kriegs-Ausgabemagazin.	desgl.	25	—	Kaufvertrag vom 4. Juli 1873.
7.	Verbandblockhaus der Alsenseite.	desgl.	91	—	Expropriationsverhandlung vom 3. September 1872.
8.	Torpedodepot.	desgl.	9	—	Kaufvertrag vom 22. Juni 1871.
9.	Dienstwohnung des Fortifikationssekretärs.	desgl.	4	—	Kaufvertrag vom 31. Mai 1873.
10.	Kriegs-Pulvermagazin II., III. und Laboratorium inkl. der Kommunikationswege.	desgl.	160	—	Kaufvertrag vom 14. Juli 1873.
11.	Verbandblockhaus der Sundewittseite.	desgl.	22	—	desgl.
12.	Wallmeisterwohnungsgebäude der Sundewittseite nebst Zubehör.	desgl.	14	—	Kaufvertrag vom 29. Januar 1873.
13.	Dienstwohnungsgebäude des Artilleriedepots nebst Bureau.	Artilleriedepot.	5	—	Kaufvertrag vom 11. Januar 1869.
14.	Bombensicheres Zeughaus.	desgl.	35	—	Kaufvertrag vom 4. Juli 1873.
15.	Wagenhaus I. mit Geschützrohrschuppen.	desgl.	104	—	Expropriationsverhandlung vom 17. September 1867.
16.	= II. = =	desgl.	47	—	Kaufvertrag vom 26. Juni 1869.
17.	= III. = Büchsenmacherei und Dienstwohnung.	desgl.	29	—	Kaufvertrag vom 21. Januar 1873.
18.	Dienstgebäude des Artilleriedepots.	desgl.	7	50	Kaufvertrag vom 19. Februar 1874.
19.	Dienstwohnungsgebäude für Artilleriedepot-Beamte	desgl.	4	—	Kaufvertrag vom 9. März 1869.
	X. Armee-Korps.				
	Garnisonort Aurich.				
I.	Trockenplatz bei Kaserne Nr. 3.	Garnisonverwaltung.	—	86	Kaufvertrag vom $\frac{\text{4. Juli}}{\text{2. August}}$ 1876.
	Garnisonort Braunschweig.				
1.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	75	5	Kaufvertrag vom 15. März 1873.
	Garnisonort Celle.				
1.	Zur Erbauung eines Geschützschuppens erworben.	Garnisonverwaltung.	26	21	Kaufvertrag vom 11. Juni 1873.
2.	Terrain zur Herstellung eines Weges von der Magnusstraße zur Offizier-Speiseanstalt auf dem Wildgarten.	desgl.	23	40	Kaufvertrag vom 11. November 1874.
3.	Zur Vergrößerung der zum vormaligen Storffschen Grundstück gehörigen Wiese erworben.	desgl.	4	95	Tauschvertrag vom $\frac{\text{20. Juni}}{\text{2. September}}$ 1876.
	Garnisonort Hameln.				
I.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	2	80	Tauschvertrag vom $\frac{\text{21. Dezember 1875.}}{\text{20. April 1876.}}$

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Hannover.				
1.	Zur Erweiterung der Kavallerie-Kaserne Nr. IX. erworben.	Garnisonverwaltung.	12	44	Kaufvertrag vom 7. März 1868.
2.	Zur Erweiterung der Artillerie-Kaserne Nr. XI. erworben.	desgl.	5	92	Kaufvertrag vom 13. Juni 1868.
3.	Zur Erweiterung des Artillerie-Schieß- und Exerzirplatzes auf der Mecklerhaide erworben.	desgl.	8.828	—	Kaufverträge vom 28. Mai, 8. Juli und 17. November 1868.
4.	Bauplatz für ein Zentral-Laboratorium auf der s. g. weißen Hube.	Artilleriedepot.	393	15	Kaufvertrag vom 28. Januar 1874.
5.	Zur Vergrößerung des Artillerie-Schieß- und Exerzirplatzes auf der Mecklerhaide erworben.	Garnisonverwaltung.	7.523	93	Kaufvertrag vom 3./20. Mai 1874.
6.	Bauplatz für eine Artillerie-Kaserne.	desgl.	37	80	Kaufvertrag vom $\frac{17.\text{ Januar}}{11.\text{ Februar}}$ 1874.
7.	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement im Schaufelde.	desgl.	206	82	Kaufvertrag vom 1./11. Juli 1874.
8.	Magazin-Etablissement, am Misburger-Damm Nr. 12 A.	Magazinverwaltung.	131	26	Tauschvertrag vom 22. Januar 1876.
9.	Terrain an diesem Magazin-Etablissement.	desgl.	34	95	desgl.
10.	Dienstwohnung des Chefs des Militär-Reitinstituts.	Garnisonverwaltung.	18	39	Tauschvertrag vom 31. Dezember 1874 und $\frac{20.\text{ Februar}}{1.\text{ März}}$ 1875 und Nachtrag dazu vom 13./15. April 1876.
11.	Dienstwohnungen und Kasernement des Militär-Reitinstituts zu Vahrenwald.	desgl.	630	38	
12.	Reitplatz an der Ulanenstraße.	desgl.	19	64	Tauschvertrag vom 22. Januar 1876.
13.	Bauplatz für ein Pulvermagazin in Kirchrode.	Artilleriedepot.	39	30	Kaufvertrag vom 25. Januar 1876.
	Garnisonort Hildesheim.				
1.	Bauplatz für eine Infanterie-Kaserne.	Garnisonverwaltung.	257	70	Kaufverträge vom 9. Februar, 13. April, 22. Mai und 2. Juni 1874.
	Garnisonort Lüneburg.				
1.	Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	80	10	Uebergabe-Verhandlung vom 8. Oktober 1872.
2.	Fouragescheune auf der Lünerbleiche.	Reservemagazin-Rendantur.	29	90	desgl. vom 26. Juni 1872.
	Garnisonort Northeim.				
1.	Garnison-Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	37	40	Kaufvertrag vom 27. November 1872.
	Garnisonort Oldenburg.				
1.	Garnison-Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	135	—	Kaufvertrag vom 18. Juni 1872.
2.	Rauhfourageschober.	Proviantamt.	3	2	Erbaut 1869/72. Der Grund und Boden ist Eigenthum des Großherzogthums Oldenburg.
3.	Rauhfouragescheune Nr. 1.	desgl.	4	71	
4.	Schuppen über der Centesimalwaage.	desgl.	—	35	
5.	Pulvermagazin.	Artilleriedepot.	—	53	1874 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum des Großherzogthums Oldenburg.
6.	Brennmaterialienschuppen.	desgl.	—	24	
7.	Zur Erweiterung der Infanterie-Schießstände auf dem Bürgerfelde erworben.	Garnisonverwaltung.	408	22	Kaufvertrag vom 11. Dezember 1874.
8.	Garnisonexerzirplatz auf der Alexanderhaushaide.	desgl.	7.744	77	Kaufvertrag vom 3. August 1875.
	Garnisonort Osnabrück.				
1.	Rauhfourage-Magazin in der Kommanderie-Straße.	Depot-Magazinverwaltung.	32	70	Kaufverträge vom $\frac{7.\text{ September}}{1.\text{ November}}$ und $\frac{9.\text{ September}}{1.\text{ November}}$ 1867.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
2.	Exerzirplatz Netter Haide.	Garnisonverwaltung.	896	4	Kaufverträge vom 13./20. November 1869, 14./15. März 1872 und 19./20. September 1872.
3.	Schießstände auf der Evershaide.	desgl.	206	40	Kaufverträge vom 22. September / 7. Oktober 1874 und 4./14. October 1875. (69,58 Ar Zugang.)
4.	Bauplatz für ein Körner- und Mehlmagazin vor dem Natruper Thor.	Magazinverwaltung.	32	37	Kaufvertrag vom 3./5./11. März 1875.
5.	Detail-Uebungsplatz daselbst.	Garnisonverwaltung.	74	73	Kaufvertrag vom 22. Februar / 4./9. März 1875.
	Garnisonort Uelzen.				
1.	Zur Erweiterung des Garnison-Exerzirplatzes in der Feldmark Mebzingen erworben.	Garnisonverwaltung.	860	50	Kaufvertrag vom 28. August / 30. Oktober 1875.
	Garnisonort Verden.				
1.	Vier Parzellen auf dem Nonnenkamp.	Reservemagazin-Rendantur.	38	83	Verhandlungen vom 29. Januar und 19. Februar 1874.
	XI. Armee-Korps.				
	Garnisonort Biebrich.				
1.	Garnison-Lazareth (Lazareth für die Unteroffizierschule).	Lazarethverwaltung.	20	15	Kaufvertrag vom 16. August 1872.
	Garnisonort Kassel.				
1.	Bauplatz für ein Train-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	164	37	Expropriations-Resolut vom 3. November 1874.
2.	Infanterie-Kasernement in Wehlheiden.	desgl.	519	61	Tauschvertrag vom 18./22. November 1872, Vertrag vom 12. November 1874 und Expropriationsresolut vom 21. August 1876.
3.	Bauplatz für ein Fouragemagazin an der Ihringshauser Chaussee.	Magazinverwaltung.	48	69	Kaufvertrag vom 13. Juli 1876.
4.	Bauplatz für ein Artillerie-Wagenhaus.	Artilleriedepot.	72	23	Kaufvertrag vom 17. Dezember 1875, / 11. Februar 1876.
	Garnisonort Coburg.				
1.	Zur Erweiterung des Garnison-Lazareths erworben.	Lazarethverwaltung.	44	67	Kaufvertrag vom 16. Oktober 1876.
	Garnisonort Darmstadt.				
1.	Artillerie-Schießplatz nebst Barackenkasernement bei Griesheim.	Garnisonverwaltung.	35,383	25	Kaufvertrag vom 2. Mai 1874.
	Garnisonort Diez.				
1.	Lazarethgarten.	Lazarethverwaltung.	3	29	Kaufvertrag vom 4. April 1872.
	Garnisonort Frankfurt a. M. mit Bockenheim.				
1.	Frankfurt a. M.: Dienstwohnung des Kommandeurs der 21. Infanteriedivision.	Garnisonverwaltung.	14	11	Kaufvertrag vom 14./20. Mai 1870.
2.	Bockenheim: Kavalleriekasernement.	desgl.	457	50	Kaufvertrag vom 5., 22., 27. u. 29. November 1869.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
3.	Bockenheim: Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	116	4	Kaufverträge vom 3. und 19. Februar, 19. und 28. März 1870, 12. Mai 1871 und 13. Mai 1874.
4.	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement nebst Zentral-Waschanstalt und Garnison-Arresthaus bei Bockenheim.	Garnisonverwaltung.	521	14	Kaufverträge vom 26. November 1873 und 28. April 1875. **(16,46 Ar Zugang durch Ankauf).**
5.	Garnison-Exerzirplatz auf dem Gutleuthofe.	desgl.	3.604	62	Kaufvertrag vom 5. März 1875.
	Ort Fulda.				
1.	Lazarethgarten.	Lazarethverwaltung.	7	95	Kaufvertrag vom 14. Oktober 1869.
	Garnisonort Gieſſen.				
1.	Garnison-Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	49	14	Kaufvertrag vom 16 März 1873.
	Pulverfabrik bei Hanau.				
1.	Areal der Pulverfabrik.	Direktion der Pulverfabrik.	7.770	40	Uebergabe-Verhandlung vom 15. April 1874.
	Garnisonort Hersfeld.				
1.	Exerzirplatz am Obersberge.	Garnisonverwaltung.	1.038	3	Kaufvertrag vom 19. Juni 1868 und 26. September 1874.
2.	Schießstand (Kugelfang) ebendaselbst.	desgl.	20	13	Kaufvertrag vom 13. März 1869.
3.	Zur Verbreiterung des Zugangsweges zur Kaserne erworben.	desgl.	—	20	Kaufvertrag vom $\frac{\text{23. April}}{\text{16. Mai}}$ 1874.
	Garnisonort Hofgeismar.				
1.	Reitbahn.	Garnisonverwaltung.	—	—	1872 erbaut auf erpachtetem Grund und Boden.
	Garnisonort Jena.				
1.	Garnison-Badeplatz.	Garnisonverwaltung.	2	42	Uebereignungs-Urkunde vom 7. September 1876.
	Festung Mainz.				
1	Areal der Stadtbefestigung von Mainz inkl. Rheinkehle.	Fortifikation.	12.068	85	Das Areal der Stadtbefestigung ist zum Theil durch Kaufverträge von 1874 erworben, zum Theil war es, wie die sämmtlichen übrigen, in Mainz und Castel belegenen, in dieser Nachweisung aufgeführten Grundstücke, bis 1866 Eigenthum des Deutschen Bundes. **(2.937,15 Ar Zugang, 1.077,00 Ar Abgang, 1.860,15 Ar Zugang durch Ankauf bezw. in Folge der Stadterweiterung.)**
2.	Areal der Stadtbefestigung von Castel inkl. Rheinkehle.	desgl.	7.179	64	
3.	Areal der Forts Weisenau, Carthaus und Carl.	desgl.	3.215	44	
4.	Areal der Forts Heiligkreuz, Welsch und Elisabeth.	desgl.	2.475	25	
5.	Areal des Forts Philipp.	desgl.	1.280	31	
6.	Areal der Forts Joseph, Dahlheim und Clairfait.	desgl.	2.149	88	
7.	Areal des Forts Hauptstein.	desgl.	1.879	69	
8.	Areal des Forts Judensand.	desgl.	259	50	
9.	Areal der Forts Hartenberg und Hartmühl.	desgl.	1.173	50	
10.	Areal des Inundations-Retranchements.	desgl.	528	46	
11.	Areal der Inundations-Schanze.	desgl.	599	44	
12.	Areal des Forts Hechtsheim.	desgl.	337	20	
13.	Areal des Forts Mariaborn.	desgl.	389	57	
14.	Areal des Forts Zahlbach.	desgl.	213	32	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
15.	Areal des Forts Stahlberg.	Fortifikation.	345	37	
16.	Areal des Bretzenheimer Thurmes.	desgl.	93	25	
17.	Areal des Forts Bingen.	desgl.	1.025	64	
18.	Areal des Forts Gonsenheim.	desgl.	685	71	
19.	Areal auf der Ingelheimer Aue (Befestigungs-Anlagen).	desgl.	378	99	
20.	Areal auf der Petersaue (desgl.).	desgl.	922	27	
21.	Areal des Forts Hessen inkl. Pionier-Uebungsplatz.	desgl.	1.383	71	
22.	Areal der Verbindungslinie von Castel nach Fort Hessen.	desgl.	730	56	
23.	Areal der 3 Rheinschanzen inkl. Verbindungslinie.	desgl.	1.788	63	
24.	Areal der Forts Alte und Neue Mainspitze.	desgl.	1.378	31	
25.	Areal auf der Bleiaue (Befestigungsanlagen).	desgl.	67	88	
26.	Areal der neuen Anlage und am Winterhafen.	desgl.	1.167	58	
27.	Areal des früheren österreichischen Mineur-Uebungsplatzes	desgl.	141	—	
28.	Areal des Gonsbaches.	desgl.	64	50	
29.	Areal verschiedener Wege vor der Gartenfront.	desgl.	76	41	
30	Areal innerhalb der Stadt Castel.	desgl.	284	62	
31.	Gouvernements-Grundstück in der Stadt.	desgl.	37	35	
32.	Kommandantur-Grundstück in der Stadt.	desgl.	22	92	
33.	Dienstgebäude des Platzmajors.	desgl.	2	43	
34	Dienstgebäude der Fortifikation.	desgl.	56	45	
35.	Dienstgebäude der Fortifikation.	desgl.	26	62	
36.	Fortifikations-Bauhof und Dienstwohnungen für Offiziere und Beamte.	desgl.	71	25	
37.	Postenbüreau und Wallmeisterwohnung auf dem Kästrich.	desgl.	9	1	
38.	Magazingebäude im Schießgarten.	desgl.	21	61	
39.	Eiserner Thurm (Rest der alten Stadtbefestigung).	desgl.	5	61	
40.	Wallmeister-Dienstwohnung in Castel.	desgl.	32	95	
41.	Zeughaus der Artillerieverwaltung mit Zubehör und Wachtgebäude.	Artilleriedepot und Garnisonverwaltung.	67	83	
42.	Dienstgebäude des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	6	11	
43.	Artillerie-Bauhof und Artillerie-Kaserne.	Artilleriedepot und Garnisonverwaltung.	50	69	
44	Dienstgebäude für Artilleriedepot-Beamte.	Artilleriedepot.	1	74	
45.	Kirchhofsthurm inkl. Enveloppe.	desgl.	191	75	
46	Friedens-Pulvermagazin an der Studenten-Allee.	desgl.	24	63	
47.	Friedens-Pulvermagazin in Castel.	desgl.	11	50	
48.	Amts- und Dienstwohnungsgebäude, Neue Universitätsstraße Nr. 1 und 3 nebst Hinterhäusern und Gärten.	Proviantamt.	11	50	
49.	Dienstwohnungsgebäude für Unterbeamte, Holzhofstraße Nr. 3, mit Vorplatz.	desgl.	4	76	
50.	Neues Proviantmagazin mit Bäckerei und Maschinenhaus, Neue Universitäts- und Schillerstraßen-Ecke.	desgl.	25	68	
51.	Hafermagazin in der Altmünsterstraße Nr. 2 inkl. Wohnung für Unterbeamte.	desgl.	3	80	
52.	Altmünster-Haferschuppen, Bilhildesstraße Nr. 2.	desgl.	12	68	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
53.	Schlachthaus in der Regie.	Proviantamt.	5	74	
54.	Altes Bäckereigebäude, inkl. Clara-Kirchen- und Klostermagazin und der Dienstwohnungen für Ober- und Unterbeamte.	desgl.	77	19	
55.	Holzhofmagazin, Holzhofstraße Nr. 5.	desgl.	18	2	
56.	Münsterplatz Nr. 2, Dienstwohnung des Garnisonverwaltungs-Direktors.	Garnisonverwaltung.	7	52	
57.	Schillerstraße Nr. 15, Dienstwohnung für einen Kasernen-Inspektor.	desgl.	1	70	
58.	Schillerstraße Nr. 19, Dienstwohnung für einen Kasernen-Inspektor.	desgl.	2	20	
59.	Neuthor-Kasernement.	desgl.	—	—	Die Gebäude, deren Grundflächen nicht angegeben sind, stehen auf Fortifikations-Areal, welches bereits anderweit nachgewiesen ist.
60.	Weisenauer Lager-Kasernement.	Fortifikation.	—	—	
61.	Weisenauer Kloster-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	—	—	
62.	Defensions-Kaserne.	Fortifikation.	—	—	
63.	Rothe Kaserne.	Garnisonverwaltung.	15	18	
64.	Holzhof-Kaserne.	desgl.	15	18	
65.	Gouvernement-Kasernement.	desgl.	—	—	
66.	Neues Citadell-Kasernement.	desgl.	—	—	
67.	Benediktiner-Kasernement.	desgl.	—	—	
68.	Kasematte Johann-Kasernement.	Fortifikation.	—	—	
69.	Kasematte Albani-Kasernement (Strafabtheilung).	desgl.	—	—	
70.	Alexander-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	—	—	
71.	Bassenheimerhof-Kasernement.	desgl.	17	31	
72.	Altmünster-Kasernement.	desgl.	17	2	
73.	Neumünster-Kasernement.	desgl.	18	—	
74.	Prinz Karl-Kasernement.	desgl.	37	31	
75.	Schönbornerhof-Kasernement.	desgl.	47	95	
76.	Welschnonnen-Kasernement.	desgl.	6	38	
77.	Jesuiten-Kasernement.	desgl.	16	74	
78.	Flachsmarkt-Kasernement.	desgl.	20	14	
79.	Löwenhof-Kasernement.	desgl.	24	—	
80.	Goldene Roß-Kasernement.	desgl.	82	49	
81.	Johannes-Kasernement (Waschanstalt).	desgl.	—	—	
82.	Schloß-Kasernement.	desgl.	—	—	
83.	Reduit-Kasernement.	Fortifikation.	—	—	
84.	Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	—	—	
85.	Rosella-Kasernement.	desgl.	15	—	
86.	Erzherzog Wilhelm-Kasernement.	desgl.	—	—	
87.	Nebengebäude der ehemaligen Garnison-Bäckerei.	desgl.	5	72	
88.	Baracke Nr. 1 bei Fort Karl.	Fortifikation.	—	—	
89.	" Nr. 4 bei der Rothen Kaserne.	desgl.	—	—	
90.	" Nr. 1 im Gaugraben.	desgl.	—	—	
91.	" Nr. 2 im Gaugraben.	desgl.	—	—	
92.	" Nr. 3 im Gaugraben.	desgl.	—	—	
93.	" Nr. 1 bei Fort Elisabeth.	desgl.	—	—	
94.	" Nr. 2 bei Fort Elisabeth.	desgl.	—	—	
95.	" Nr. 1 bei Tenaille Clairfait.	desgl.	—	—	
96.	" Nr. 2 bei Tenaille Clairfait.	desgl.	—	—	
97.	" Nr. 3 bei Tenaille Clairfait.	desgl.	—	—	
98.	" auf der Lünette Erbenheim.	desgl.	—	—	
99.	Stallgebäude hinter dem Holzhof-Mehlmagazin.	Garnisonverwaltung.	2	98	
100.	Kästrichstall.	Fortifikation.	—	—	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
101.	Hauptwache.	Garnisonverwaltung.	5	18	
102.	Flachsmarkt-Wache.	desgl.	1	63	
103.	Inneres Neuthor-Wachtgebäude.	Fortifikation.	—	—	(Nr. 103 der früheren Nachweisung (Zeughaus-Wachtgebäude) wird jetzt bei Nr. 41 geführt).
104.	Gauthor-Schlagbaum-Wache.	desgl.	—	—	
105.	Hechtsheimer-Wache.	Garnisonverwaltung.	—	64	
106.	Citadellthor-Wache.	Fortifikation.	—	—	
107.	Frankfurterthor-Wache.	desgl.	—	—	
108.	Wiesbadenerthor-Wache.	desgl.	—	—	
109.	Biebricher Blockhaus-Wache.	desgl.	—	—	
110.	Fort Joseph-Wachtgebäude.	desgl.	—	—	
111.	Citadell-Arresthaus.	desgl.	—	—	
112.	Kästrich-Schuppen.	desgl.	—	—	
113.	Approvisionnements-Kohlenplatz.	Garnisonverwaltung.	8	36	
114.	Weißfrauen-Kaserne, Offizier-Speiseanstalt und Wohnung für einen Regiments-Kommandeur und zwei Hauptleute.	desgl.	13	33	
115.	Schönbornerhof-Pavillon, Wohnung für einen Regiments-Kommandeur und den Garnisonprediger.	desgl.	9	50	
116.	Münsterplatz Nr. 4, Wohnung für einen Regiments-Kommandeur und den Gouvernements-Registrator.	desgl.	9	93	
117.	Münsterplatz Nr. 6, Wohnung eines Brigade-Kommandeurs.	desgl.	13	12	
118.	Schiller-Straße Nr. 27, Wohnung eines Regiments-Kommandeurs und eines Hauptmanns.	desgl.	6	17	
119.	Schiller-Straße Nr. 25, Wohnung eines Regiments-Kommandeurs.	desgl.	3	26	
120.	Schiller-Straße Nr. 23, Wohnung eines Hauptmanns und eines Kasernen-Inspektors.	desgl.	6	10	
121.	Schiller-Straße Nr. 21, Gouvernements-Gerichtslokal und Wohnung eines Aktuars.	desgl.	2	91	
122.	Neue Universitätsstraße Nr. 15, Wohnung eines Hauptmanns und eines Kasernen-Inspektors.	desgl.	5	15	
123.	Neue Universitätsstraße Nr. 13, Wohnung eines Hauptmanns und zweier Kasernen-Inspektoren.	desgl.	4	82	
124.	Neue Universitätsstraße Nr. 11, Wohnung eines Ober-Stabsarztes und eines Kasernen-Inspektors.	desgl.	5	53	
125.	Ebendaselbst Nr. 9, Wohnung eines Hauptmanns und eines Kasernen-Inspektors.	desgl.	5	53	
126.	Ebendaselbst Nr. 7, Wohnung für zwei Hauptleute.	desgl.	5	82	
127.	Ebendaselbst Nr. 5, Wohnung für zwei Hauptleute.	desgl.	4	68	
128.	Große Bleiche Nr. 49, Wohnung für einen Rittmeister, einen Lieutenant und einen Divisionsprediger.	desgl.	3	69	
129.	Ebendaselbst Nr. 56, Gouvernements-Gerichtslokal, Wohnung eines Auditeurs und Kasernen-Inspektors.	desgl.	6	67	
130.	Münsterthor-Gebäude, Wohnung eines Bezirksfeldwebels.	Fortifikation.	—	—	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
131.	Reitplatz beim Mehlmagazin.	Garnisonverwaltung.	20	85	
132.	Exerzirplatz hinter der Reduitkaserne in Castel.	Fortifikation.	—	—	
133.	Exerzirplatz zwischen der Weisenauer Lagerkaserne und den neuen Anlagen.	desgl.	—	—	
134.	Exerzirplatz bei Fort Elisabeth.	desgl.	—	—	
135.	Exerzirplatz, der große Sand bei Gonsenheim, mit einem Wachtgebäude, zwei Schuppen 2c.	Garnisonverwaltung.	9.975	—	
136.	Garten auf dem großen Sande.	desgl.	2	60	
137.	Bedeckte Reitbahn in Castel.	desgl.	—	—	
138.	Schillerstraße Nr. 13, Dienstwohnung des Oberlazarethinspektors.	Garnisonlazareth.	1	50	
139.	Garnisonlazareth, Altmünsterstraße Nr. 25.	desgl.	68	90	
140.	Garten.	desgl.	66	20	
141.	Hülfslazareth, Lappenhaus, hintere Bleiche Nr. 6.	desgl	6	40	
142.	Garten.	desgl.	2	50	
143.	Münsterthorbaracken.	Fortifikation.	—	—	
144.	Lazaretheisgrube im Bastion Georg.	desgl.	—	—	
145.	Lazaretheisgrube (Keller).	desgl.	—	—	
146.	Areal an beiden Seiten des Eisgrubenweges.	Fortifikation.	23	48	
147.	Dienstwohngebäude der Fortifikation (früher Telegraphenstationsgebäude).	Telegraphendirektion.	3	10	
	Garnisonort Meiningen.				
1.	Schießstände auf dem Drachenberge.	Garnisonverwaltung.	105	4	Kaufvertrag vom 20. April 1874.
	Kadettenhaus Oranienstein.				
I.	Terrain der 3. Quellenkammer, in Freiendieger Gemarkung, zur Brunnenleitung des Kadettenhauses.	Kadettenhaus.	—	25	Kaufvertrag vom 14. September 1876.
	Garnisonort Wiesbaden.				
1.	Großer Exerzirplatz an der Schiersteinerstraße.	Garnisonverwaltung.	1.933	69	Kaufverträge vom 13., 17. und 23. Juni, 7., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 24. und 25. Juli, 11. August, 21. September und 1. Dezember 1868.
2.	Schießplatz im Walddistrikt „Geisheck" bei Wiesbaden.	desgl.	9	4	Kaufvertrag vom 1. August 1873.
	XII. Armee-Korps. (Königreich Sachsen).				
	Garnisonort Bautzen.				
1.	Pulvermagazin.	Garnisonverwaltung.	—	66	1869 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Bautzen.
2.	Infanterieschießstände am Bärwalde, mit Wachthaus.	desgl.	1.069	30	Kaufvertrag vom 22. September 1875.
3.	Pulverfabrik bei Gnaschwitz.	Direktion der technischen Institute der Artillerie.	746	80	Kaufverträge vom 18. Juni 1873, 27. September und 30. April 1874.
	Garnisonort Camenz.				
1.	Schießstand- und Wachgebäude.	Garnisonverwaltung.	—	37	1868 erbaut. Das Areal ist Eigenthum des Klosters St. Marienstern.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Chemnitz.				
1.	Alte Kaserne.	Garnisonverwaltung.	280	22	Kaufvertrag vom 28. Oktober 1869.
2.	Neue Kaserne.	desgl.			
	Garnisonort Dresden.				
1.	Elbthorhaus.	Garnisonverwaltung.	1	29	Kaufvertrag vom 2. November 1870. **(Die unter Nr. 2—8 der vorigen Nachweisung aufgeführten Gebäude sind abgebrochen.**
	Rauhfuttermagazine A, B, C, D, E mit Beamtenwohnhaus und Hofraum.	Proviantamt.	170	89	1870 erbaut.
	Kommandanturgebäude.	Garnisonverwaltung.	34	12	Kaufvertrag vom 7. September 1868.
	2 Scheibengeräthschuppen für die Infanterieschießstände auf Neudorfer Forstrevier.	desgl	—	—	1873 erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
5.	Offenes Brettschauer zur Unterbringung von Wagen.	desgl.	3	53	1872 erbaut.
6.	Offener Schuppen zur Unterbringung von Exerzirgeschützen.	desgl.	4	20	
7.	Exerzichaus am Alaunplatze.	desgl.	78	67	1868 erbaut.
8.	Heergeräthesschuppen Nr. I., II. und III.	desgl.	2.150	71	Kaufverträge vom 27. u 31. Mai 1870.
9.	Schützenkasernement.	desgl.			Kaufvertrag vom 9. Dezember 1869.
10.	Deckenmagazin Nr. III.	desgl.	4	99	1870 zur Unterbringung von Kriegsgefangenen erbaut.
11.	Pulvermagazine Nr. 1—7.	Artilleriedepot.	6.262	83	Vertrag vom 9. Juli 1874 und Kaufvertrag vom 8. Januar 1876.
12.	Feuerwerkslaboratorium.	Direktion der technischen Institute der Artillerie.	362	17	Vertrag vom 9. Juli 1874.
13.	Heergeräthesschuppen A und B.	Artilleriedepot.	—	—	1875 erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
14.	Trainwagenhaus.	Traindepot.	—	—	
15.	Haferhaus A.	Proviantamt.	—	—	
16.	Utensilienschuppen.	desgl.	—	—	1876 erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
17.	Holz- und Kohlenschuppen.	Garnisonverwaltung.	—	—	
18.	Wäschetrockenschuppen für die Dampfwaschanstalt.	desgl.	—	—	
19.	Schlachtanstalt.	desgl.	—	—	
20.	Dampfwaschanstalt.	desgl.	—	—	
	Garnisonort Freiberg.				
1.	Sogenanntes Kornhaus (Reit- und Exerzirhaus).	Garnisonverwaltung.	8	50	Kaufvertrag vom 30. Januar 1869.
2.	Pulverhaus.	desgl.	—	56	1869 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Freiberg.
3.	Kasernement.	desgl.	329	30	Vertrag von 1872.
	Garnisonort Großenhain.				
1.	Garnisonlazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	66	—	Kaufvertrag vom 13. November 1872.
2.	Kasernement.	Garnisonverwaltung.	810	—	Verträge vom 31. August 1874 u. 1. Juni 1875.
3.	Fouragemagazinhof.	Proviantamt.	9	98	Kaufverträge vom 8. und 22. September 1874.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Leipzig.				
1.	10 vormalige Kriegsreserve-Lazarethbaracken, zu Kasernementszwecken bis auf Weiteres beibehalten.	Garnisonverwaltung.	54	31	1870 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Leipzig.
2.	Schießstandwachgebäude.	desgl.	—	71	1872 erbaut.
3.	2 vormalige Kriegsreserve Lazarethbaracken, zu Lazarethzwecken bis auf Weiteres beibehalten.	Lazarethverwaltung.	8	—	1870 erbaut.
4	Exerzirplatz bei Connewitz.	Garnisonverwaltung.	4.668	6	Kaufvertrag vom 20. Juli 1874.
	Garnisonort Marienberg.				
1.	Kasernement und Garnisonlazareth.	Garnison- und Lazarethverwaltung.	87	24	Kaufvertrag vom 3. März 1873.
2.	Montirungskammer.	Garnisonverwaltung.	48	15	Kaufvertrag von 1874.
	Garnisonort Meißen.				
1.	Garnison-Lazarethgrundstück.	Garnison-Lazarethverwaltung.	7	50	Kaufvertrag vom 24. September 1872.
	Garnisonort Oschatz.				
1.	Kasernement.	Garnisonverwaltung.	283	36	Ueberlassungsvertrag vom 12. August 1872.
	Garnisonort Rochlitz.				
1.	Garnison-Lazarethgrundstück.	Garnison-Lazarethverwaltung.	60	29	Kaufvertrag vom 25. Januar 1869.
	Garnisonort Zittau.				
1.	Alte Kaserne.	Garnisonverwaltung.	26	54	Kaufvertrag vom 26. November 1869.
2.	Neue Kaserne.	desgl.	123	41	desgl.
3.	Pulvermagazin.	desgl.	1	76	1869 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Zittau.
4.	Wachhaus mit Gerätheschuppen.	desgl.	—	38	1870 erbaut. Das Areal gehört dem Hospital St. Jacob zu Zittau.
5.	Exerzirhaus nebst Kammergebäude.	desgl.	23	43	Kaufvertrag vom 22. August 1872.
6.	Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	19	54	Kaufvertrag vom 26. November 1869.
7.	Holz- und Kohlenthurm des Garnison-Lazareths.	desgl.	—	56	Kaufvertrag vom 13. September 1875.
	XIII. Armee-Korps. (Königreich Württemberg.)				
	Garnisonort Gmünd.				
I.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	148	46	Kaufvertrag vom 5. Januar 1876.
	Garnisonort Hohenasperg.				
I.	Zur Vergrößerung des Exerzirplatzes bei Eglosheim erworben.	Garnisonverwaltung.	564	68	Kaufverträge vom 9. Mai 1876.
	Garnisonort Ludwigsburg.				
1.	Schießplatz bei Poppenweiler.	Garnisonverwaltung.	856	37	Aus Reichsmitteln erworben.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Festung Ulm.				
1.	Areal der Stadtbefestigung.	Fortifikation.	16.239	7	Die nebenstehend unter Nr. 1—17 bezeichneten Ulmer Grundstücke waren bis 1866 Eigenthum des Deutschen Bundes.
2.	Areal von Fort XXIX. und XXX.	Geniedirektion.	1.598	10	
3.	Areal von Fort XXXI.	desgl.	95	57	
4.	Areal von Fort XXXII.	desgl.	1.393	32	
5.	Areal von Fort XXXIII.	desgl.	153	16	
6.	Areal von Fort XXXIV.	desgl.	699	75	
7.	Areal von Fort (Thurm) XXXVIII.	desgl.	46	37	
8.	Areal von Fort XXXIX.	desgl.	1.789	95	
9.	Areal von Fort XL.	desgl.	146	26	
10.	Areal von Fort XLI.	desgl.	319	62	
11.	Gouvernementsgebäude sammt Grundstücken in der Stadt.	desgl.	26	67	
12.	Eingefüllte Steinbrüche bei und vor dem Fort XXXIII.	desgl.	708	37	
13.	Friedens-Pulvermagazin Nr. I.	Artilleriedepot der Festung.	47	43	
14.	Proviantamtsgebäude sammt Grundstück, Proviantmagazin und sonstigem Zubehör.	Kgl. württembergisches Proviantamt.	196	80	
15.	Lazareth auf dem Kienlensberg sammt Grundstück und Zubehör (jetzt Kaserne).	Kgl. württembergische Garnisonverwaltung.	275	42	
16.	Lazareth auf dem Schulerplätzle sammt Grundstück und Zubehör.	Kgl. württembergische Garnison-Lazarethverwaltung.	174	87	
17.	Ehemals Daunsches Grundstück.	Kgl. württembergische Garnisonverwaltung.	164	53	
18.	Zur Herstellung eines Verbindungsweges von Werk X. nach der Lehrerthalstraße.	Fortifikation.	21	89	Kaufverträge vom 29. Juni und 8. Juli 1874.
19.	Bauplatz für ein Fortifikations- und Artilleriedepot-Dienstgebäude.	desgl	28	16	Kaufvertrag vom 24. November 1874.
20.	Terrain für die Ummantelung des Kriegs-Pulvermagazins Nr. XVIII.	desgl.	19	94	Kaufvertrag vom 5. April 1876.
	XIV. Armee-Korps.				
	Garnisonort Carlsruhe.				
1.	Acker in Killisfeld bei Durlach, zur Entnahme von Erdmaterial erworben.	Garnisonverwaltung.	32	40	Kaufvertrag vom 1./21. Mai 1875.
2.	Wachtgebäude bei dem Pulvermagazin in Killisfeld.	Artilleriedepot.	1	53	Kaufvertrag vom $\frac{\text{12. April}}{\text{19. Mai}}$ 1875.
3.	Theil des Garnison-Lazarethgrundstücks.	Lazarethverwaltung.	4	34	Tauschvertrag vom 17. Juni 1876.
	Garnisonort Constanz.				
1.	Sogenanntes Blatternhaus zur Erweiterung des Detail-Exerzirplatzes beim Pulvermagazin erworben.	Garnisonverwaltung.	1	92	Kaufvertrag vom 3. August 1876.
2.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	100	—	Kaufverträge vom 20. September 1876.
	Garnisonort Freiburg.				
1.	Dienstwohnungsgebäude des Kommandeurs der 29. Division.	Garnisonverwaltung.	12	79	Kaufvertrag vom 29. Januar 1872 und Tauschvertrag vom $\frac{\text{31. August}}{\text{14. Oktober}}$ 1875 (0,99 **Ar Zugang durch Tausch.**)
2.	Grundstück für ein neues Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	119	2	Kaufvertrag vom 27. Juli 1872.
3.	Theil des Rempart-Kasernengrundstücks.	Garnisonverwaltung.	21	31	Tauschvertrag vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{28. September}}$ 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Festung Rastatt.				
1.	Areal des oberen Anschlusses mit Artillerie-Wagenhäusern.	Fortifikation und Artilleriedepot.	1.282	59	Die ad 1 bis 36 bezeichneten Grundstücke waren bis 1866 Eigenthum des Deutschen Bundes.
2.	Areal der Leopoldsfeste.	Fortifikation.	4.057	53	
3.	Areal des Ravelin X.	desgl.	367	20	
4.	Areal der Lünetten 33 und 34.	desgl.	552	69	
5.	Areal des mittleren Anschlusses.	desgl.	1.670	49	
6.	Areal der Friedrichsfeste mit einer Parzelle hinter Bastion 13.	desgl.	3.295	35	
7.	Areal des unteren Anschlusses inkl. Stadtbefestigung.	desgl.	2.019	83	
8.	Areal der Ludwigsfeste mit Lünette 43.	desgl.	3.121	9	
9.	Areal der Lünetten 35, 36, 37.	desgl.	706	68	
10.	Areal des Werks 40, der Linie 41 und des Werks 42.	desgl.	1.125	18	
11.	Areal des Werks 44.	desgl.	525	69	
12.	Areal der Lünetten 45 und 47.	desgl.	571	5	
13.	Areal des bombensicheren Zeughauses mit dem Theile hinter dem Fourageschuppen beim Rheinthor.	Fortifikation und Artilleriedepot.	83	16	
14.	Areal der zweiten Kommandantur.	Fortifikation.	34	92	
15.	Areal des Materialienschuppens in der Kehle der Friedrichsfeste.	desgl.	11	79	
16.	Areal der Dienstwohnung des Zeughauptmanns und des Fortifikationssekretärs.	desgl.	4	86	
17.	Areal hinter Bastion 29 mit dem Friedens-Laboratorium.	desgl.	198	72	
18.	Areal des Bauhofes.	desgl.	63	27	
19.	Areal am Schloßplatz bei der Brückenwaage.	desgl.	9	—	
20.	Proviantgebäude am Leopoldsplatz.	Proviantamt.	54	—	
21.	Friedensbäckerei mit Magazin und zwei Kohlenschuppen im Schloßgarten.	desgl.	79	65	
22.	Der Theil des Schloßgartens, auf welchem zwei Fourageschuppen und ein Brückenwaaghaus stehen.	desgl.	10	80	
23.	Fourageschuppen am Rheinthor.	desgl.	3	60	
24.	Fourageschuppen bei Bastion 30.	desgl.	3	60	
25.	Bombensicheres Schlachthaus.	desgl.	4	5	
26.	Dienstgebäude der Garnisonverwaltung.	Garnisonverwaltung.	3	66	
27.	Schloßgartenkasernement.	desgl.	52	54	
28.	Karlsruherthorkaserne.	desgl.	46	70	
29.	Schloßgartenstallung mit Reitbahn.	desgl.	49	76	
30.	Stallungen am Niederbühlerthor mit Beschlagschuppen.	desgl.	94	14	
31.	Barackenstallung am Karlsruherthor.	desgl.	28	71	
32.	Wachthaus am Röttererberg.	desgl.	3	51	
33.	Lagerplatz für Feuerungsmaterial im Schloßgarten.	desgl.	24	50	
34.	Garnisonlazareth am Leopoldsplatz.	Lazarethverwaltung.	154	97	
35.	Dienstgebäude des Proviantamts mit Zubehör.	Proviantamt.	27	27	
36.	Dienstgebäude der Fortifikation und des Artilleriedepots mit Zubehör.	Fortifikation und Artilleriedepot.	50	22	
37.	Zur Erweiterung des Exerzirplatzes auf dem Mönchfelde erworben.	Garnisonverwaltung	1.732	61	Kaufverträge von 1874.
38.	Wagenhaus Nr. 5 an der Murgthal- und Kehlerstraße.	Artilleriedepot.	62	19	Kaufverträge vom 24. November 1873 und 21. August 1874.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	XV. Armee-Korps (Elsaß-Lothringen).				
	Garnisonort Altkirch.				
1	Dienstgebäude für das Landwehrbezirkskommando.	Landwehrbezirkskommando.	4	95	Kaufvertrag vom 9. September 1873.
	Festung Bitsch.				
1.	Areal der Citadelle (Schloßbefestigung) und des Werks Schwalbenschwanz.	Fortifikation.	1.846	42	Durch Art. I. u. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), welche in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 8. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 387) eingeführt sind, ist das Eigenthum an den Festungsgrundstücken in Straßburg, Metz, Bitsch, Neubreisach und Diedenhofen auf das Reich übergegangen.
2.	Terrain der ehemaligen Stadtbefestigung zur Vergrößerung des Grundstücks der Kaserne Nr. 1 bestimmt.	Garnisonverwaltung.	20	40	**2.367,25 Ar sind an die Landesverwaltung abgetreten. Dasselbe gilt bezüglich der unter Nr. 3 und 6 der früheren Nachweisung aufgeführten Grundstücke.**
3.	Kaserne Nr. 1.	desgl.	31	71	
4.	Hauptwache an dem Straßburgerthor.	desgl.	—	89	
5.	Garnisonverwaltungsdienstgebäude am Straßburgerthor.	desgl.	2	57	
6.	Wärterwohnung in der Stadt.	desgl.	5	76	
7.	Trockenplatz der Garnisonwaschanstalt mit Waschbrunnen.	desgl.	13	39	
8.	Speichergebäude in der Stadt.	desgl.	8	9	
9.	Garnisonkirche auf der Citadelle.	desgl.	—	—	
0.	Militärarresthaus auf der Citadelle.	desgl.	—	—	
11.	Wachtgebäude an der großen Raupe auf der Citadelle.	desgl.	—	—	
12.	Garnisonkirchhof außerhalb der Stadt.	desgl.	7	13	Eine auf dem Kirchhofe stehende Kapelle ist Eigenthum der Stadt Bitsch.
13.	Garnisonlazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	52	95	
14.	Artilleriedepotgebäude (Dienstwohnungen) nebst Garten.	Artilleriedepot.	22	65	Kaufvertrag vom 6. Januar 1872.
	Festung Neu-Breisach.				s. Bitsch.
1.	Areal der Stadtbefestigung einschließlich der Wallstraße.	Fortifikation	17.617	23	
	Darauf befinden sich:				
	a) Friedenslaboratorium mit Feuerhaus;	Artilleriedepot.			
	b) zwei Friedenspulvermagazine;	desgl.			
	c) der Baseler Thorpavillon (Dienstwohnungen für Zeugbeamte);	desgl.			
	d) vier Kasernen mit Zubehör;	Garnisonverwaltung.			
	e) eine bedeckte Reitbahn;	desgl.			
	f) sechs Wachtgebäude;	desgl.			
	g) der Colmarer Thorpavillon (Offizier-Kasino)	desgl.			
2.	Areal am Fort Mortier.	Fortifikation.	1.859	81	
3.	Areal der sogenannten Salzbüchse bei der Brücke über den Giesen bei Biesheim.	desgl.	20	7	
4.	Areal der Redoute nördlich von Biesheim.	desgl.	40	95	
5.	Kommandanturgrundstück mit:	desgl.	27	4	
	a) Kriegsbäckerei;	Proviantamt.			
	b) Garnisongerichtslokal.	Fortifikation.			

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
6.	Fortifikationsbauhof.	Fortifikation.	26	81	
7.	Steinhof mit Dienstwohnungs- und Werkstattsgebäude.	desgl.	7	68	
8.	Grundstück in der Nähe des Baseler Thores mit Dienstwohnungsgebäude für Fortifikationsbeamte.	desgl.	25	59	
9.	Kriegs-Pulvermagazin Nr 1.	desgl.	19	62	
10.	" Nr. 2.	desgl.	19	62	
11.	Grundstücke mit Dienstgebäuden des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	10	40	
12.	Zeughaus.	desgl.	27	4	
13.	Grundstück mit Dienstwohnungsgebäuden für Artilleriebeamte auf dem Terrain des früheren Nutzholzschuppens.	desgl.	5	66	
14.	Geschützpark.	desgl.	28	9	
15.	Kugelgarten.	desgl.	17	68	
16.	Fouragemagazin.	Proviantamt.	26	55	
17.	Stall für kranke Pferde.	Garnisonverwaltung.	2	50	
18.	Hauptwache am Paradeplatz	desgl.	2	73	
19.	Paradeplatz in der Stadt (Detail-Exerzirplatz).	desgl.	134	56	
20.	Wacht- und Scheibenhaus auf den Schießständen im Kastenwalde.	desgl.	—	—	Grund und Boden gehört dem Landes-Forstfiskus.
21.	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	27	18	
22.	Exerzirplatz vor dem Straßburger Thor.	Garnisonverwaltung.	3.599	40	Davon sind 2.270 Aar 42 Qu.-M. durch Kaufverträge von 1872/74 und 59 Ar 38 Qu.-M. durch Expropriations-Resolut vom 16. Mai 1876 erworben.
	Garnisonort Colmar.				
1.	Garnison-Exerzirplatz.	Garnisonverwaltung.	3.826	58	Kaufverträge von 1872 und 1873.
2.	Proviantamtsgrundstück.	Proviantamt.	10	38	Kaufvertrag vom 21. August 1874.
3.	Feldfahrzeugschuppen auf dem Hinterhofe der Infanteriekaserne.	Garnisonverwaltung.	—	—	1874 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
4.	Wacht- und Scheibenhaus bei den Infanterie-Schießständen.	desgl.	—	—	1873/4 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
	Festung Diedenhofen.				s. Bitsch.
1.	Schießplatzterrain im Kanton Bieden bei Ober-Yütz, unweit der Metzer Chaussee und vor den Illinger Höhen.	Garnisonverwaltung.	534	56	Kaufverträge vom 25. April 1872, 17. Oktober 1872, 10. Dezember 1872, 10. Januar 1873, 31. Juli 1873, 16. August und 10. und 12. September 1873.
2.	Areal der Befestigung auf dem linken Ufer der Mosel zwischen dem Fuße des Glacis und der Wallstraße (Stadtbefestigung).	Fortifikation.	8.209	18	
3.	Areal des gesammten Festungsterrains auf dem rechten Ufer der Mosel.	desgl.	7.451	42	
4.	Der Kanal.	desgl.	1.027	50	
5.	Kommandanturgebäude in der Stadt.	desgl.	13	90	
6.	Fortifikations-Büreaugebäude.	desgl.	7	67	
7.	Arsenal.	Artilleriedepot.	21	40	
8.	Artilleriepark.	desgl.	37	20	
9.	Montirungskammern (sogen. Zwillingsthürme).	Garnisonverwaltung.	—	90	Die untere Etage, sowie der Grund und Boden sind theils städtisches, theils Privateigenthum.
10.	Dienstwohnungen des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	23	82	
11.	Kleine Bäckerei (Friedensbäckerei).	Proviantamt.			
12.	Große Bäckerei (Mehlmagazin).	desgl.	29	29	
13.	Mehlschuppen (Mehlmagazin).	desgl.			

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
14.	Rauhfourage-Magazin.	Proviantamt.	46	47	
15.	Hafer- und Rauhfourage-Magazin.	desgl.			
16.	Aufseher-Wohnung.	desgl.	4	59	
17.	Schleusenmagazin Nr. 50.	desgl.	14	50	
18.	Schleusenmagazin Nr. 56.	desgl.	14	50	
19.	Kriegsbäckerei und Montirungskammern.	desgl.	5	10	
20.	Proviantmagazin VI.	desgl.	2	60	
21.	Proviantmagazin VII. (College-Magazin).	desgl.	—	82	
22.	Proviantmagazin VIII. (Kapuziner-Magazin).	desgl.	2	28	
23.	Infanterie-Kaserne I. (früher Kaserne 70).	Garnisonverwaltung.	18	68	
24.	Infanterie-Kaserne II. (früher Kaserne 73)	desgl.	10	18	
25.	Bombensichere Stadtkaserne hinter Courtine 5/6	desgl.	32	56	
26.	Detail-Exerzirplatz der Infanterie (Kasernenhof) zwischen den Kasernen I., II. und 74 einschließlich des Platzes der durch Bombardement zerstörten Kaserne 72 (Rempart).	desgl.	113	98	
27.	Artillerie-Kaserne (früher Kaserne 102)	desgl.	15	75	
28.	Kavallerie-Kasernement im Jützer Kronwerk.	desgl.	220	94	
29.	Stall Nr. 104 an der Mosel im Mosel-Kronwerk.	desgl.	7	90	
30.	Garnison-Waschanstalt mit Wäschedepot im Bastion Nr. 40.	desgl.	2	35	
31.	Brückenthorwachtgebäude Nr. 76.	desgl.	2	16	
32.	Wachtgebäude Nr. 77 vor dem Metzer Thor.	desgl.	—	71	
33.	Wachtgebäude Nr. 79 am Metzer Thor.	desgl.	—	64	
34.	Wachtgebäude Nr. 81 am Luxemburger Thor.	desgl.	—	64	
35.	Wachtgebäude Nr. 82 vor dem Saarlouiser Thore im Ravelin 54.	desgl.	1	13	
36.	Wachtgebäude Nr. 83 im Jützer Kronwerk.	desgl.	1	14	
37.	Wachtgebäude Nr. 89 im rechten Anschluß des Jützer Kronwerks.	desgl.	1	15	
38.	Wachtgebäude Nr. 90 im linken Anschluß des Jützer Kronwerks.	desgl.	1	15	
39.	Latrine Nr. 91 am Schleusenkanal.	desgl.	—	20	
40.	Büchsenmacher-Werkstätte und Wohnung am Wall bei der Infanterie-Kaserne I. (früher Gebäude R).	desgl.	—	21	
41.	Militär-Arrestgebäude (früher Prison 93).	desgl.	3	70	
42.	Alte Reitbahn, jetzt Kavallerie-Stallung (früher Manège Nr. 75).	desgl.	17	18	
43.	Provisorische Reitbahn im Jützer Kronwerk.	desgl.	8	68	
44.	Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	8	81	
45.	Exerzir- und Reitplatz für Kavallerie im Jützer Kronwerk.	desgl.	308	—	
46.	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	100	—	
47.	Terville Kaserne (unter Courtine 6/7).	Garnisonverwaltung.	23	—	
48.	Terrain zur Anlage eines bombensicheren Kasernements hinter Courtine 4/5, sowie zur Anlage einer Wallstraße.	Fortifikation.	101	57	Kaufverträge vom 15. Juli / 29. August und 30. Sept. / 13. Dez., 16. Oktober / 6. November 1874 und Kauf- bezw. Tauschvertrag vom 21. Dez. 1874. / 27. Jan. 1875.
	Garnisonort Hagenau.				
1.	Dienstwohnungsgebäude u. Hafermagazin.	Proviantamt.	40	90	Uebergabe-Verhandlung vom 16. Juni 1873.
2	Dienstwohnung für den Backmeister.	desgl.	—	82	Kaufvertrag vom 19. Mai 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
3.	Bedeckte Reitbahn und Pferdestall.	Garnisonverwaltung.	22	59	Kaufvertrag vom 29. Juli 1872.
4.	Dienstwohnung für den Garnison-Aeltesten.	desgl.	18	20	Kaufvertrag vom 3. November 1873.
5.	Artillerie-Schießplatz im Hagenauer Walde.	desgl.	71.580	35	Enteignungs-Urtheil vom 17. Januar 1873.
6.	Proviantamts-Etablissement in der Marschalkgasse.	Proviantamt.	56	33	Kaufvertrag vom 8. Juni 1875.
7.	Militärbäckerei.	desgl.	15	11	desgl.
8.	Körnermagazin in der Spinnereigasse.	desgl.	3	16	desgl.
9.	Dienstwohnungs- und Büreaugebäude der Garnisonverwaltung (früher Pavillon 55).	Garnisonverwaltung.	4	15	desgl.
10.	Infanterie-Kaserne (früher Kaserne 39).	desgl.	65	—	desgl.
11.	Theil der Kavallerie-Kaserne (früher Kaserne 49).	desgl.	116	—	desgl.
12.	Dienstwohnungen und Kaserne Burggasse Nr. 10 (Pavillon 50).	desgl.	15	54	desgl.
13.	Krankenställe (Theil von Pavillon 53).	desgl.	4	30	desgl.
14.	Garten der Offizier-Speiseanstalt (früher zum Pavillon 53 gehörig).	desgl.	7	92	desgl.
15.	Strohschober-Platz.	Proviantamt.	17	60	desgl.
	Festung Metz.				s. Bitch.
1.	Divisions Exerzirplatz bei dem Fort Prinz August von Württemberg.	Proviantamt.	18.168	8	Kaufverträge von 1872/74.
2.	Körnermagazin am Eisenbahn-Dreieck bei Sablon.	desgl.	154	58	Kaufvertrag vom 7. April 1873.
3.	Areal der Stadtbefestigung mit Etappen-Verpflegungsanstalt am Bahnhofsthor.	Fortifikation.	20.869	21	
4.	Feste Friedrich Karl mit Fort Manstein.	desgl.	4.398	64	Zum Theil durch Verträge vom 18. Juli 1872, 8. Januar und 22./26. Juli 1874 erworben. **(17,88 Ar Abgang durch Verkauf).**
5.	Fort Steinmetz.	desgl.	4.062	—	
6.	Fort Manteuffel.	desgl.	3.541	10	Davon sind 21 Ar 64 Qu.-M. durch Kaufverträge vom 21. Januar 1874 erworben.
7.	Fort Voigts-Rhetz	desgl.	3.579	56	
8.	Fort C. Alvensleben.	desgl.	2.323	64	Davon sind 149 Ar 28 Qu.-M. **(Zugang)** durch Kaufverträge von 1875 erworben.
9.	Fort Prinz August von Württemberg.	desgl.	1.554	89	
10.	Fort Göben.	desgl.	4.188	40	Davon sind 31 Ar 58 Qu.-M. durch Kaufverträge von 1874 und 1875 erworben. **(24,78 Ar Zugang durch Ankauf).**
11.	Fort Zastrow.	desgl.	254	19	
12.	Gouvernements-Grundstück.	desgl.	25	38	
13.	Kommandantur-Grundstück.	desgl	9	16	
14.	Dienstwohnungen für den Inspekteur der 6. Festungs-Inspektion, für den Platz-Ingenieur, für 2 Offiziere der Fortifikation, Fortifikations-Büreau, Bibliothek, sowie Terrain des Zugangsweges.	desgl.	151	85	
15.	Beamten-Dienstwohnungen und Schlosserei in der Citadelle.	desgl.	35	66	
16.	Beamten-Dienstwohnungen hinter dem Fort Prinz August von Württemberg in St. Privat.	desgl.	24	23	
17.	Beamten-Dienstwohnungen im Fort Voigts-Rhetz.	desgl.	5	6	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
18.	Beamten-Dienstwohnungen auf dem Col de Lessy.	Fortifikation.	56	25	
19.	Offizier-Dienstwohnungen an der Place St. Thiebault.	desgl.	4	52	
20.	Fortifikations-Bauhof mit Wallmeister-Dienstwohnung.	desgl.	73	5	
21.	Ingenieur-Zeughaus und Beamten-Dienstwohnungen.	desgl.	97	70	
22.	Insel Saulcy mit Pulverfabrik.	desgl.	3.076	72	
23.	Palisadenschuppen im Fort Voigts-Rhetz.	desgl.	25	20	
24.	Der Theil der Insel Chambière, auf welchem sich das Friedenslaboratorium, die Schießstände der Garnison, der Militärkirchhof, Artillerie-Wagenhaus, Exerzirplatz, sowie die Lünette Miollis befinden.	desgl.	16.136	16	Hiervon sind 2 Stücke von 27 Ar und 190 Ar von Privatpersonen als Eigenthum in Anspruch genommen; die Erledigung im Rechtswege steht noch aus.
25.	Grundstück auf der Insel Chambière, auf welchem sich die Schlachthäuser der Stadt Metz befinden.	desgl.	172	4	Durch einen, von dem französischen Kriegsministerium unter dem 12. September 1850 genehmigten Vertrag ist das Terrain, so lange es dem nebenbezeichneten Zwecke dient, der Stadt Metz überwiesen worden.
26.	Wachthäuser innerhalb der Stadt Metz.	desgl.	2	5	
27.	Zeughof, Zeughäuser der Artillerieverwaltung.	Artilleriedepot.	1.147	67	
28.	Dienstgebäude des Artilleriedepots und Dienstwohnungen für den Artillerie-Offizier vom Platz und für Artilleriedepot-Beamte.	desgl.	69	37	
29.	Dienstwohnungen für Artilleriedepot-Beamte (Ordonnanzhaus).	desgl.	4	94	
30.	Friedens-Pulvermagazin an der Place de la Grève.	desgl.	7	50	
31.	Dienstgebäude des Proviantamts, rue rempart St. Thiebault 12.	Proviantamt.	7	60	
32.	Getreidemagazin Nr. I. im Moselfort.	desgl.	15	34	
33.	Getreidemagazin Nr. II. in der Citadelle.	desgl.	14	43	
34.	Fouragemagazin auf der Insel Saulcy.	desgl.	196	88	
35.	Fouragemagazin Nr. II. im Moselfort.	desgl.	14	75	
36.	Proviantmagazin Nr. III. (rue prison militaire).	desgl.	2	23	
37.	Untere Seille-Mühle.	desgl.	49	64	
38.	Moulin des pucelles.	desgl.	5	37	
39.	Kaiser Wilhelm-Kaserne mit Wachtgebäude am Bahnhofsthor.	Garnisonverwaltung.	168	—	
40.	Seille-Kaserne.	desgl.	67	88	
41.	Pionier-Kaserne.	desgl.	21	96	
42.	König Johann-Kaserne mit Ställen und Reitbahn.	desgl.	420	88	
43.	Bäckereikaserne nebst Garnisonbäckerei.	Garnisonverwaltung und Proviantamt.	53	33	
44.	Kavalleriekaserne.	Garnisonverwaltung.	92	50	
45.	Infanteriekaserne Nr. I.	desgl.	22	80	
46.	Infanteriekaserne Nr. II. mit Stall Nr. V. und Beschlagschmiede.	desgl.	38	—	
47.	Die freien Plätze und Wege bei und zu der Kavalleriekaserne und den Infanteriekasernen Nr. I. und II. im Fort Voigts-Rhetz.	desgl.	389	—	
48.	Penitencierkaserne.	desgl.	27	16	
49.	Klosterkaserne.	desgl.	38	19	
50.	Baracken-Kasernement auf dem Exerzirplatz im Bau St. Martin.	desgl.	63	—	Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
51.	Stall Nr. I. im Fort Voigts-Rhetz.	Garnisonverwaltung.	14	30	
52.	Stall Nr. II. daselbst.	desgl.	13	75	
53.	Stall Nr. III. daselbst.	desgl.	11	27	
54.	Stall Nr. IV. daselbst.	desgl.	1	19	
55.	Reitbahn daselbst.	desgl.	14	40	
56.	Hauptwachtgebäude mit Dienstwohnungen und Geschäftslokalen für die Garnisonverwaltung.	desgl.	4	27	
57.	Wachtgebäude am Chambière-Thor.	desgl.	1	62	
58.	Wachtgebäude am Quai-Arsenal.	Fortifikation.	—	66	
59.	Militär-Arresthaus.	Garnisonverwaltung.	10	56	
60.	Garnison Dampfwaschanstalt.	desgl.	65	85	
61.	Kriegsschule und Hotel Chevaux mit Divisions-Kommandeurwohnung, Militärkasino, Offizier-Speiseanstalt, Büreaulokalen der Division und Divisions-Intendantur, Dienstwohnungen für Garnisonverwaltungsbeamte, Ställen für die Generalität und Kriegsschule.	Garnisonverwaltung und Kriegsschule.	61	92	
			137	17	
62.	Landwehr Bezirkskommando an der place chambre.	Garnisonverwaltung.	—	80	
63.	Exerzirplatz auf der place royale vor der Kaiser Wilhelm-Kaserne,	desgl.	178	—	
64.	Sogenanntes Polygon hinter den Infanterie-Schießständen auf dem rechten Moselufer in der Gemeinde St. Julien.	desgl.	1.840	34	Davon sind 809 Ar 47 Qu.-M. in den Jahren 1873/74 angekauft.
65.	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	191	24	
66.	Grundstück la Ronde bei Metz, Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	616	59	Kauf-Urkunden vom 1. Mai, 11. Mai und 11. Juni 1874.
67.	Areal zur Erbauung eines Forts bei Woippy.	Fortifikation.	718	47	Kaufverträge.
68.	Areal einer zum Schutze des von Jouy nach Metz führenden Moselkanals zu erbauenden Batterie.	desgl.	40	22	Kaufvertrag vom 19. November / 2. Dezember
69.	Areal der Batterie Chatillon.	desgl.	60	82	Kaufvertrag vom 24. November / 23. Dezember 1874.
70.	Zur Erweiterung der König Ludwig-Kaserne erworben.	Garnisonverwaltung.	1	76	Kaufverträge vom 11. Juni, 24. Juni, 5. Juli und 6. September 1875.
	Garnisonort Molsheim.				
1.	Dienstgebäude für das Landwehr-Bezirkskommando.	Landwehr-Bezirks-Kommando.	32	83	Kaufvertrag vom 18. Juli 1872.
	Garnisonort Mülhausen.				
1.	Wegstrecke von der Rixheimer Bezirksstraße zum fiskalischen Forstdistrikt Gehren, in welchem die Schießstände der Garnison Mülhausen liegen.	Garnisonverwaltung.	1	75	Kaufvertrag vom 30. Oktober 1871.
2.	Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	4	93	Kaufvertrag vom 22. Februar 1872.
3.	Bauplatz auf der Illzacher Flur für ein Kasernement für 3 Bataillone Infanterie.	desgl.	329	22	Kaufvertrag vom 9. April 1872, 11. September und 2. Oktober 1874.
4.	Dienstwohngebäude des Garnisonältesten.	desgl.	60	—	Kaufverträge vom 5. November 1872, vom 15. und 26. November 1872 und 5. August 1874.
5.	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	102	49	Kaufverträge vom 4./21. September 1871, 13. Mai 1872, / 14. Januar 1873 und 4. Juli 1872, / 14. Januar 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
6.	Bauplatz für eine Bataillonskaserne an der Ecke der Vauban- und Colmarer Vorstadtstraße.	Garnisonverwaltung.	338	—	Kaufvertrag vom 5. August 1874.
	Garnisonort Pfalzburg.				
1.	Neuer Exerzirplatz bei trois maisons in der Gemarkung Pfalzburg.	Garnisonverwaltung.	3.600	23	Kaufverträge von 1872/73.
	Garnisonort Saarburg.				
1.	Exerzirplatz bei Bühl.	Garnisonverwaltung.	227	21	Kaufvertrag vom 15. September 1874.
	Garnisonort Saargemünd.				
1.	Bauplatz für das neu zu erbauende Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	31	32	Kaufvertrag vom 26. Juni 1872.
2.	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	553	90	Kaufverträge von 1873/75 und Expropriationsresolute von 1875 **(367,20 Ar Zugang).**
3.	Regiments-Exerzirplatz.	desgl.	3.728	49	Kaufverträge von 1873/74 und Expropriationsresolute von 1875 **(182,10 Ar Zugang).**
4.	Bauplatz für einen Stall und eine Beschlagschmiede.	desgl.	10	49	Kaufvertrag vom 12. Juni 1872.
5.	Dienstwohnung für den Garnisonältesten, Neunkirchenerstr. Nr. 6.	desgl.	12	13	Kaufvertrag vom 26. April 1875.
	Garnisonort Schlettstadt.				
1.	Exerzirplatz vor dem Straßburger Thor.	Garnisonverwaltung.	1.252	26	Kaufverträge von 1872, 1873 und 1874.
2.	Landwehr-Zeughaus (früher Artilleriedepot).	desgl.	19	78	Vertrag vom 25. April 1874.
3.	Schießplatz am Gießenbach mit Waschhaus.	desgl.	411	93	Vertrag vom 25. April 1874 und Kaufverträge vom 30. August, 2, 8., und 29. September 1875 (201,56 Ar **Zugang, theils durch Ankauf, theils in Folge berichtigter Vermessung).**
4.	Zur Vergrößerung eines Kasernenbauplatzes erworben.	desgl.	24	51	Vertrag vom 25. April 1874.
	Festung Straßburg.				s. Bitsch.
1.	Intendantur-Gebäude in der Allerheiligen Gasse Nr. 10.	Garnisonverwaltung.	5	60	Kaufvertrag vom 27. Juni 1871.
2.	Desgleichen am Kleberstaden Nr. 4, jetzt Nr. 7.	desgl.	3	27	Kaufvertrag vom 1. Juli 1872.
3.	Wohngebäude in der Brandgasse.	desgl.	6	45	Kaufvertrag vom 28. Juli 1871.
4.	Divisions-Exerzirplatz.	desgl.	10.064	71	Davon sind 7575 Ar 58 Qu.-M. in den Jahren 1871/74 angekauft worden.
5.	Areal der Stadtbefestigung mit Esplanade, den Kasernen A, B, C, D, E, Offizier-Wohngebäude auf der Citadelle und Büchsenmacher-Werkstatt an der Kapuzinerschleuse.	Fortifikation und Garnisonverwaltung.	41.117	25	**Davon sind 184,25 Ar durch Urtheil vom 14. Januar 1874 erworben.**
6.	Redoute der hohen Karpe.	Fortifikation.	25	—	
7.	Redoute Isaac.	desgl.	25	—	
8.	Gouvernements-Grundstück in der Stadt.	desgl.	12	25	Kaufvertrag vom 30. Mai 1872.
9.	Fortifikations-Bauhof und Beamten-Dienstwohnungen.	desgl.	220	—	
10.	Dienstwohnung des Platz-Ingenieurs.	desgl.	15	—	
11.	Beamten-Dienstwohnungen in der Citadelle.	desgl.	10	80	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
12.	Grundstück der früheren Militärmühle.	Fortifikation.	33	50	
13.	Sporeninsel.	desgl.	8.443	50	
14.	Zeughof, Zeughäuser und Dienstwohngebäude des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	429	—	
15,	Proviantamtsetablissement. Darauf liegen: a) Proviantmagazin Nr. 1. b) Proviantmagazin Nr. 2. c) Proviantmagazin Nr. 3. d) Bäckerei an der Fischerstraße. e) Holzschuppen an der Fischerstraße und angrenzender Hof.	Proviantamt.	61	79	Zu a bis d. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Der Militärverwaltung steht das immerwährende Nutzungsrecht zu.
16.	Fouragemagazinetablissement. Darauf liegen: a) Fouragemagazin Nr. 1. b) Fouragemagazin Nr. 2. c) Fouragemagazin Nr. 3. d) Magazinaufseherwohnung. e) Spritzenschuppen.	desgl.	111	16	Zu d und e. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Der Militärverwaltung steht das immerwährende Nutzungsrecht zu.
17.	Artilleriekasernement.	Garnisonverwaltung.	406	40	Ein Theil des Grund und Bodens ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Nutzungsrecht wie vorhin.
18.	Margarethenkasernement.	desgl.	169	45	Grund und Boden sowie ein Theil der Gebäude ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Nutzungsrecht wie vorhin.
19.	Finkmattkasernement mit einer Baracke.	desgl.	61	14	Grund und Boden mit Ausnahme von 300 Qu.-M. ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Nutzungsrecht wie vorhin.
20.	Pionierkaserne.	desgl.	34	19	Grund und Boden mit Ausnahme eines Theils des Hofes ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Im Uebrigen wie zu 15.
21.	Fischerthorkaserne.	desgl.	29	17	Grund und Boden mit Ausnahme von 57 Qu.-M. ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Wie zu 15.
22.	Nikolauskaserne.	desgl.	566	3	
23.	Sträflingskaserne.	Verwaltungskommission des Festungsgefängnisses.	4	51	
24.	Metzgerthorwache.	Garnisonverwaltung.	1	58	Das Gebäude ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Wie zu 15.
25.	Hospitalthorwache.	desgl.	1	20	desgl.
26.	Weißthurmthorwache mit Latrinengebäude	desgl.	1	23	Das Wachtgebäude ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Wie zu 15.
27.	Kronenburgerthorwache.	Fortifikation.	1	24	desgl.
28.	Steinthorwache.	Garnisonverwaltung.	1	12	desgl.
29.	Judenthorwache.	Fortifikation.	—	96	desgl.
30.	Wache an der Rheinbrücke.	Garnisonverwaltung.	1	2	
31.	Fischerthorwache.	desgl.	1	9	Wie zu 24.
32.	Arresthaus in der Citadelle.	desgl.	6	76	
33.	Garnisonholz- und Kohlenplatz.	desgl.	46	70	
34.	Garnisonverwaltungsgebäude.	desgl.	31	93	
35.	Allgemeine Offizierspeiseanstalt.	desgl.	12	5	
36.	Dienstgebäude des Generalkommandos.	desgl.	38	34	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
37.	Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	396	30	Grund und Boden ist mit Ausnahme von 27 Ar 32 Qu.-M. Eigenthum der Stadt Straßburg.
38.	Terrain zu Fort Fransecky mit der Zufuhr- und Verbindungsstraße in den Gemarkungen Straßburg und Wanzenau.	Fortifikation.	2.317	82	Kaufverträge von 1873/74.
39.	Terrain zu Fort Moltke in der Gemarkung Reichstedt.	desgl	1.296	80	Kaufvertrag vom 19. Oktober 1874.
40.	Terrain zu Fort Roon in der Gemarkung Mundolsheim.	desgl.	1.072	75	Erworben in den Jahren 1872/75.
41.	Terrain zu Fort Kronprinz von Sachsen in den Gemarkungen Holtzheim und Lingolsheim.	desgl.	1.083	32	desgl.
42.	Terrain zu Fort Werder bei Illkirch.	desgl.	1.676	49	Erworben in den Jahren 1873/75.
43.	Terrain zu Fort Kirchbach in der Gemarkung Dorf Kehl.	desgl.	1.336	25	Erworben im Jahre 1873.
44.	Terrain zu Fort Bose in den Gemarkungen Neumühl und Kork.	desgl.	1.423	—	desgl.
45.	Terrain zu Fort Blumenthal in der Gemarkung Auenheim.	desgl.	1.352	—	desgl.
46.	Pferdeeisenbahn zwischen den Forts Bose und Blumenthal mit Lagerplätzen in den Gemarkungen Neumühl und Kork.	desgl.	642	30	Erworben in den Jahren 1873/74.
47.	Ringstraße zwischen Fort Roon und Feste Kronprinz in der Gemarkung Mundolsheim.	desgl.	143	50	desgl.
48.	Wallmeisterwohnung bei Fort Fransecky in der Gemarkung Wanzenau.	desgl.	31	14	Kaufvertrag vom 10. Oktober 1873.
49.	Wallmeisterwohnung bei Fort Roon in der Gemarkung Mundolsheim.	desgl.	24	18	Kaufvertrag vom 20. Januar 1874.
50.	Zeugfergeantenwohnung bei Feste Kronprinz in der Gemarkung Niederhausbergen.	Artilleriedepot.	14	65	Kaufverträge vom 9. Juli, 24. Juli und 9. August 1873.
51.	Wallmeisterwohnung bei Fort Großherzog von Baden in der Gemarkung Mittelhausbergen.	Fortifikation.	40	27	Kaufvertrag vom 22. August 1873.
52.	Zeugfergeantenwohnung bei Fort Fürst Bismarck in der Gemarkung Wolfsheim.	Artilleriedepot.	13	85	Kaufvertrag vom 21. Mai 1873.
53.	Wallmeisterwohnung bei Fort Werder in der Gemarkung Illkirch-Grafenstaden.	Fortifikation.	8	84	Kaufvertrag vom 10. Januar 1873.
54.	Wachtgebäude und Scheibenhaus bei den Schießständen auf dem Ochsenwörth.	Garnisonverwaltung.	—	—	1872/73 erbaut. Grund und Boden ist von der Stadt Straßburg erpachtet.
55.	Terrain zur Feste Kronprinz.	Fortifikation.	1.537	72	Kaufverträge von 1873/5 und Expropriations-Resolut vom 23./26. April 1874.
56.	Terrain zu Fort Großherzog von Baden.	desgl.	1.379	8	Kaufverträge von 1872/6 und Expropriations-Resolute vom 23./26. April und 2./5. November 1874.
57.	Terrain zu Fort Fürst Bismarck.	desgl	1.312	4	Kaufverträge von 1873/5 und Expropriations-Urtheil vom 10. Juli 1876.
58.	Terrain zu Fort Tann.	desgl.	1.865	16	Kaufverträge von 1873/4 und Tauschvertrag vom 17. Dezember 1875 / 30. Januar 1876.
59.	Terrain zur Ringeisenbahn zwischen den Forts Moltke und Kronprinz von Sachsen.	desgl.	2.617	5	Kaufverträge von 1872/5 und Expropriations-Resolute vom 21., 23./26. April, 2./4. und 2./5. November 1874. **(37,30 Ar Abgang durch Tausch und Verkauf).**

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
60.	Terrain zur Ringeisenbahn zwischen den Forts Tann und Werder.	Fortifikation.	379	68	Kaufverträge von 1873/4,
61.	Terrain zur Ringstraße zwischen den Forts Fürst Bismarck u. Kronprinz von Sachsen.	desgl.	281	2	Kaufverträge von 1872/5.
62.	Terrain zur Fort Altenheimerhof.	desgl.	3.213	40	Subhastations-Urtheil vom 13. August 1875 und Nachtragserklärung vom $\frac{16.\ \text{August}}{16.\ \text{September}}$ 1875.
63.	Artillerieschuppen bei Fort Fürst Bismarck.	desgl.	55	85	Kaufurkunden vom $\frac{5.\ \text{April}}{25.\ \text{Mai}}$ 1876.
64.	Wallmeister-Wohnung bei Fort Kronprinz von Sachsen.	desgl.	3	35	Kaufurkunde vom $\frac{25.\ \text{Oktober}}{14.\ \text{Dezember}}$ 1875.
65.	Zeugfergeanten-Wohnung bei Fort Moltke.	Artilleriedepot.	7	5	Kaufurkunde vom $\frac{5.\ \text{November}}{14.\ \text{Dezember}}$ 1875.
66.	Vertheidigungsstraße auf dem Hausberger Höhenzug zwischen Mundolsheimer Kopf und Fort Großherzog von Baden.	Fortifikation.	648	60	Erworben 1875/6.
	Garnisonort Weißenburg.				
1.	Offizier-Speiseanstalt nebst Kasino; Dienstwohnungen für Offiziere.	Fortifikation.	25	37	Kaufvertrag vom 12. September 1871.
	Garnisonort Zabern.				
1.	Garnison-Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	47	64	Kaufkontrakt vom 28. Mai 1872.

Marine

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
2.		Danzig.	Zum Bau einer Exerzirbatterie erworben.	Werft.
8.		Friedrichsort.	Areal zur Verbreiterung des vom Strande nach dem Fort Körügen führenden Fahrweges.	Festungsbau-Direktion.
9.		desgl.	Areal zur Abgrabung bezw. Bodengewinnung für verschiedene fortifikatorische Bauten.	desgl.
—	4.	Kiel.	Zur Erweiterung der Pulver- und Geschoßmagazin-Anlage bei Dietrichsdorf erworben.	Artilleriedepot der Hafenbefestigung.
5.		desgl.	Bauplatz für die Marine-Garnisonkirche.	Garnisonverwaltung.
6.		desgl.	Marine-Garnison-Kirchhof.	desgl.
7.		desgl.	Bauplatz für die Werftdivisionskaserne in Gaarden.	desgl.
8.		desgl.	Zur Erweiterung der Werftanlage bei Ellerbeck erworben.	Hafenbau-Kommission.
9.		desgl.	Zur Anlage eines Wasser-Hochreservoirs bei Ellerbeck erworben.	Werft.
10.		desgl.	Terrain zum Neubau eines Dienstwohngebäudes für das Zeugpersonal.	Artilleriedepot der Hafenbefestigung.
11.		desgl.	Terrain für die Garnison-Waschanstalt.	Garnisonverwaltung.
1.		Wilhelmshaven.	Terrain zum Bau eines Observatoriums.	desgl.
2.		desgl.	Zur Anlage eines Schießstandes im Bandter Grooden erworben.	desgl.
3.		desgl.	Zum Bau einer 2. Kaserne für 600 Mann erworben.	desgl.
4.		desgl.	Terrain für die Garnison-Waschanstalt.	desgl.
5.		desgl.	Zur Arrondirung des Marine-Lazareths erworben.	Marine-Lazareth.

verwaltung.

Bisherige Größe.		Zugang.		Abgang.		Jetzige Größe.		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	4	70	—	—	4	70	Kaufvertrag vom 20. Januar 1875.
—	—	2	87	—	—	2	87	Uebertragungs-Urkunde vom $\frac{\text{22. April}}{\text{1. Mai}}$ 1875.
—	—	42	—	—	—	42	—	Kaufvertrag.
455	58	188	52	—	—	644	10	Kaufvertrag vom 15. Juli 1876.
—	—	60	—	—	—	60	—	Tauschvertrag vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1876.
—	—	837	66	—	—	837	66	Kaufvertrag vom 19./25. März 1875.
—	—	4	12	—	—	4	12	Tauschvertrag vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1876.
—	—	—	49	—	—	—	49	Kaufvertrag vom 9. Dezember 1873.
—	—	10	50	—	—	10	50	Tauschverträge vom $\frac{\text{14./21. Oktober}}{\text{29. November}}$ und $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1876.
—	—	21	2	—	—	21	2	Kaufvertrag vom 27. März 1875.
—	—	41	—	—	—	41	—	Tauschvertrag vom $\frac{\text{21. Juli}}{\text{12. August}}$ 1875.
—	—	178	30	—	—	178	30	Käuflich erworben 1875.
—	—	2.045	78	—	—	2.045	78	Kaufvertrag vom 23. Mai 1874.
—	—	254	86	—	—	254	86	Kaufvertrag vom $\frac{\text{21. Mai}}{\text{4. Juni}}$ 1875.
—	—	79	36	—	—	79	36	Kaufvertrag vom 20./31. Mai 1875.
—	—	14	—	—	—	14	—	Tauschvertrag vom 10. Mai 1875.

Laufende Nummer im Anschluß an die Hauptnachweisung	Nummer der Hauptnachweisung.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
6.		Wilhelmshaven.	Hof- und Baustellen für die Werftarbeiterhäuser Nr. 1 bis 8 in der Arbeiter-Kolonie Belfort (Gemeinde Neuende).	Werft.
7.		desgl.	Desgl. Nr. 9 bis 43.	desgl.
8.		desgl.	Desgl. Nr. 44 bis 52.	desgl.
9.		desgl.	Desgl. Nr. 53 bis 82.	desgl.
10.		desgl.	1. Parallelstraße in der Arbeiter-Kolonie Belfort.	desgl.
11.		desgl.	2. Parallelstraße in der Arbeiter-Kolonie Belfort.	desgl.
12.		desgl.	3. Parallelstraße daselbst.	desgl.
13.		desgl.	1. Querstraße daselbst.	desgl.
14.		desgl.	2. Querstraße daselbst.	desgl.
15.		desgl.	3 Familienhäuser in der Verlängerung der Roonstraße südlich vom Bahnhofe.	desgl.
16.		desgl.	Marinekirchhof.	Garnisonverwaltung.
17.		desgl.	Theil der Parzelle 57/107, zur Vergrößerung des Artilleriedepothofes B., zur Erbauung eines Wagenhauses und zur Eisenbahnanlage erworben.	Artilleriedepot.
18.		desgl.	Theile der Parzellen 95/54, 420/313, 419/312, 418/311, 309 und 303, zur Eisenbahnanlage erworben.	desgl.
19.		desgl.	Theile der Parzellen 302 und 294 (Eisenbahn und Pulvermagazin I).	desgl.
20.		desgl.	Theile der Parzellen 293 und 284 (Eisenbahn und Pulvermagazin II.)	desgl.
21.		desgl.	Theile der Parzellen 55 und 405/283 (Eisenbahn, Pulvermagazin II. Arbeitsplatz).	desgl.

Bisherige Größe.		Zugang.		Abgang.		Jetzige Größe.		Bemerkungen.
Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	Ar.	Quadrat-Meter.	
—	—	53	72	—	—	53	72	Kaufvertrag vom $\frac{\text{12. März}}{\text{22. August}}$ 1874.
—	—	147	56	—	—	147	56	Kaufvertrag vom 28./31. Juli 1874.
—	—	42	50	—	—	42	50	Kaufvertrag vom 20./21. Mai 1875.
—	—	—	—	—	—	—	—	Kaufvertrag vom 14. Juni 1875.
—	—	7	4	—	—	7	4	Kaufvertrag vom 12. März und 22. August 1874.
—	—	22	88	—	—	22	88	desgl.
—	—	11	48	—	—	11	48	desgl.
—	—	9	16	—	—	9	16	desgl.
—	—	3	8	—	—	3	8	desgl.
—	—	18	92	—	—	18	92	Kaufvertrag vom 9./24. August 1875.
—	—	120	—	—	—	120	—	Kaufvertrag vom 30. August 1875.
—	—	48	83	—	—	48	83	Kaufvertrag vom 12. August 1876.
—	—	151	84	—	—	151	84	desgl.
—	—	42	28	—	—	42	28	desgl.
—	—	35	36	—	—	35	36	desgl.
—	—	86	38	—	—	86	38	Kaufverträge vom 12. August 1876 und $\frac{\text{22. Dezember 1874}}{\text{25. März 1875.}}$

Post- und Telegraphenverwaltung.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
1.	Berlin.	Dienstgebäude des General-Postamts (Leipzigerstraße 15).	General-Postamt.	56	90	Kaufvertrag vom 11. April 1871.
2.	Berlin.	Posthaltereigrundstück (Pallisadenstraße 88 und Lichtenbergerstraße 19).	Ober-Postdirektion.	48	76	Kaufvertrag vom 24. März 1875.
3.	Berlin.	Zu Zwecken des Postanweisungsamts und der Rohrpost (Ritterstraße 7 und Prinzessinnenstr. 25).	desgl.	30	10	Kaufvertrag vom 31. Dezbr. 1875.
4.	Berlin.	Zu Zwecken der Rohrpost (Mauerstraße 74).	desgl.	21	92	Kaufvertrag vom 31. März 1876.
5.	Berlin.	Telegraphen-Dienstgebäude (Jägerstraße 43).	desgl.	3	95	Kaufvertrag vom 23. Dezbr. 1867.
6.	Hagen i Westf.	Theil des Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes.	Ober-Postdirektion in Arnsberg.	5	35	Kaufvertrag vom 14. Februar 1868.
7.	Dortmund.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	desgl.	7	50	Kaufvertrag vom 27. Dezbr. 1874.
8.	Göttingen.	Dienstgebäude des Postamts.	Ober-Postdirektion in Braunschweig.	18	70	Kaufvertrag vom 30. Nov. 1870.
9.	Klausthal.	Dienstgebäude des Postamts.	desgl.	18	56	Kaufvertrag vom 14. Nov. 1874.
10.	Bremen.	Bauplatz zur Errichtung eines neuen Dienstgebäudes für die Ober-Postdirektion und das Postamt.	Ober-Postdirektion.	34	95	Vertrag vom 26. Juni 1869 und Nachtrags-Uebereinkommen vom $\frac{23.\text{ Juni}}{3.\text{ Juli}}$ 1874 und 1. November 1875. Die Postverwaltung hat an der dem Bremer Staate gehörenden Grundfläche laut Urkunde vom 2. Februar 1876 Superficies-Recht.
11.	Breslau.	Für den Dienstbetrieb der Ober-Postdirektion und des Postamts (Albrechtsstraße).	desgl.	7	22	Kaufvertrag vom 5./10. Okt. 1872.
12.	Breslau.	Zur Erweiterung des Postgrundstücks (Graben 41 und Katharinenstraße 11 a).	desgl.	2	88	Kaufvertrag vom 17. Oktober 1876.
13.	Schweidnitz.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Breslau.	11	10	Kaufvertrag vom 2. November 1876.
14.	Waldenburg i. Schl.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	37	36	Kaufvertrag vom 30. August 1876.
15.	Firchau.	Postdienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Bromberg.	3	12	Grund und Boden ist Eigenthum des Preuß. Staats. Die Postverwaltung hat laut Urkunde vom 7. Dezember 1873 Superficies-Recht. Das Haus ist in den Jahren 1871 bis 1873 aus Reichsmitteln erbaut.
16.	Konitz.	Postdienstgebäude.	desgl.	3	3	Kaufvertrag vom 12. August 1874.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
17.	Kreuz.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Bromberg.	2	6	Kaufvertrag vom 9. September 1876. Am Grund und Boden hat das Reich nur Superficies-Recht.
18.	Linde.	Postdienstgebäude.	desgl.	3	13	Grund und Boden ist Eigenthum des preuß. Staats. Die Postverwaltung hat laut Urkunde vom 7. Dezember 1873 Superficies-Recht. Das Haus ist in den Jahren 1871 bis 1873 aus Reichsmitteln erbaut.
19.	Karlsruhe i. Baden.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts (Ecke der Ritterstraße und des Friedrichsplatzes).	Ober-Postdirektion.	7	45	Kaufvertrag vom 16./31. Juli 1872.
20.	Karlsruhe i. Baden.	Dienstgebäude des Telegraphenamts (Herrenstraße Nr. 23).	desgl.	16	59	Kaufvertrag vom 25. Juli 1872.
21.	Karlsruhe i. Baden.	II. Postdienstgebäude (Zähringer- und Ritterstraßen-Ecke).	desgl.	6	71	Kaufvertrag vom 27. Oktober 1871.
22.	Fulda.	Zum Post- und Telegraphenbetriebe.	Ober-Postdirektion in Kassel.	22	84	Kaufvertrag vom 27. Juli 1876.
23.	Neuwied.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Coblenz.	24	41	Kaufvertrag vom 25. November 1875.
24.	Bonn.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Köln a. Rhein.	35	5	Kaufvertrag vom 16. August 1876.
25.	Köln a. Rhein.	Zur Erweiterung des Postgrundstücks Pützgasse 13, 15, 17.	Ober-Postdirektion.	3	48	Versteigerungsprotokoll vom 25. Juni 1868, Kaufverträge vom 7. Juli und 1. Oktober 1868 und Kaufvertrag von 1875.
26.	Stolp i. Pomm.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Köslin.	1	41	Kaufvertrag vom 13./14. April 1875.
27.	Konstanz.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts.	Ober-Postdirektion.	21	11	Kaufvertrag vom 22. Dezember 1871.
28.	Freiburg i. Baden.	Zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes.	Ober-Postdirektion in Constanz.	25	90	Kaufvertrag vom 5./16. Dezember 1874.
29.	Danzig.	Zur Errichtung eines neuen Dienstgebäudes für die Ober-Postdirektion.	Ober-Postdirektion.	11	60	Kaufvertrag vom 7. Januar 1873.
30.	Dirschau. Bahnhof.	Postdienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Danzig.	4	55	Grund und Boden ist Eigenthum des preuß. Staats. Die Postverwaltung hat Superficies-Recht. Urkunden bezw. vom 11. Dezember 1875, 7. Dezember 1873, 3. November 1869.
31.	Jablonowo.	desgl.	desgl.	3	4	
32.	Neufahrwasser.	desgl.	desgl.	3	64	
33.	Darmstadt.	Zur Erweiterung des Postgrundstücks.	Ober-Postdirektion.	3	69	Kaufvertrag vom 28. Dezember 1872.
34.	Darmstadt.	desgl.	desgl.	7	14	Kaufvertrag vom 14. Dezember 1874 nebst Nachtrag vom 26. April 1875 und Kaufverträge vom 26. April und 20. Mai 1875.
35.	Dresden.	Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion.	7	40	Verträge vom 26. August 1867 und 19. Dezember 1868.
36.	Mülheim a. d. Ruhr.	Dienstgebäude des Postamts.	Ober-Postdirektion in Düsseldorf.	15	42	Kaufvertrag vom 9. November 1871.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
37.	Neuß.	Bauplatz zu einem neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Düsseldorf.	14	28	Kaufvertrag vom 18./16. März 1875.
38.	Erfurt.	Zur Vergrößerung des Postgrundstücks.	Ober-Postdirektion.	9	—	Kaufvertrag vom 14. März 1873.
39.	Erfurt.	desgl.	desgl.	9	31	Kaufverträge vom 3., 4. und 5. Januar 1875.
40.	Gotha.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Erfurt.	19	—	Kaufverträge vom 27. Februar und 15./21. Mai 1873.
41.	Meiningen.	Bauplatz zu einem neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	22	93	Kaufvertrag vom 12. Mai 1875.
42.	Nordhausen.	Zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes.	desgl.	16	24	Kaufvertrag vom 29. Dezember 1873.
43.	Oberlahnstein.	Dienstgebäude des Postamts.	Ober-Postdirektion in Frankfurt a. Main.	2	87	Kaufverträge vom 29. Oktober 1870 und 21. Mai 1875.
44.	Wiesbaden.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	20	—	Kaufvertrag vom 6./10. Januar 1876.
45.	Kottbus.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Frankfurt a. d. Oder.	78	90	Kaufvertrag vom 17. März 1875.
46.	Vordamm Driesen.	Post-Dienstgebäude.	desgl.	1	7	Grund und Boden ist Eigenthum des preuß. Staats-Eisenbahnfiskus. Die Postverwaltung hat laut Urkunde vom 12. November 1869 Superficies-Recht.
47.	Guben.	Zum Post- und Telegraphenbetrieb.	desgl.	10	84	Kaufverträge vom 20. Januar 1876.
48.	Merseburg.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Halle a d Saale.	83	34	Kaufvertrag vom 14. Dezember 1871.
49.	Halle a. d. S.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	Ober-Postdirektion.	21	77	Kaufvertrag vom 20. Januar 1874.
50.	Altona.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	Ober-Postdirektion in Hamburg.	14	79	Kaufvertrag von 1874.
51	Hamburg.	Zur Erweiterung des Postgrundstücks (Neue A. B. C. Straße Nr. 13).	desgl.	1	39	Kaufvertrag vom 28. März 1867.
52.	Hamburg.	desgl. (Valentinscamp 6).	desgl.	1	63	Kaufvertrag vom 28. März 1867.
53.	Ratzeburg.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	9	53	Kaufvertrag vom 12/13. Juni 1876.
54.	Hannover.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion.	Ober-Postdirektion.	17	1	Kaufvertrag vom 7. Januar 1868.
55.	Hannover.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	desgl.	14	6	Kaufvertrag vom 19./18. Dezember 1874.
56.	Apenrade.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Kiel.	3	12	Kaufvertrag vom 21. März 1875.
57.	Flensburg.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	desgl.	2	57	Kaufvertrag vom 9. Mai / 5. März 1874.
58.	Glückstadt.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	2	55	Kaufvertrag vom 21. April 1875.
59.	Itzehoe.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	10	86	Kaufvertrag vom 30. Juli 1874.
60.	Kiel.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts.	Ober-Postdirektion.	25	13	Kaufvertrag vom 13. April 1869.
61.	Kiel.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	desgl.	4	82	Kaufvertrag vom 16./14. November 1874.
62.	Königsberg i. Pr.	Dienstgebäude des Telegraphenamts (Klapperwiese Nr. 17 a.	desgl.	8	43	Kaufvertrag vom 18./30. November 1868.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
63.	Korschen.	Postdienstgebäude.	Ober-Postdirektion.	20	2	Grund und Boden ist Eigenthum des preuß. Staats. Die Postverwaltung hat laut Urkunde vom 3. Febr. 1874 Superficies-Recht.
64.	Rothfließ.	desgl.	desgl.	3	59	
65.	Altenburg i. Sachsen.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Leipzig.	10	60	Kaufvertrag vom 26. April 1875.
66.	Döbeln.	desgl.	desgl.	7	55	Kaufvertrag vom 20./23. Juli 1875.
67.	Plauen.	Bauplatz zu einem neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	12	18	Kaufverträge vom 11., 12. und 13. Februar 1874.
68.	Wurzen.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	82	20	Kaufvertrag vom 4. Dezember 1873.
69.	Kohlfurt.	Postbeamten-Wohngebäude.	Ober-Postdirektion in Liegnitz.	28	54	Grund und Boden ist Eigenthum des preuß. Staats. Die Postverwaltung hat Superficies-Recht.
70.	Liegnitz.	II. Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion.	18	44	Kaufvertrag vom 2. Juli 1867.
71.	Magdeburg.	Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	8	18	Kaufvertrag vom 14./11. Juni 1875.
72.	Stendal.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Magdeburg.	9	75	Kaufvertrag vom 5. Juli 1875.
73.	Deutsch-Avricourt.	2 Postbeamten-Wohngebäude.	Ober-Postdirektion in Metz.	68	34	Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen 1874/75 für Rechnung der Post- und Telegraphenverwaltung erbaut.
74.	Deutsch-Avricourt.	Telegraphenbeamten-Wohngebäude.	desgl.	20	27	desgl.
75.	Metz.	Dienstgebäude der Oberpostdirektion und des Postamts.	desgl.	13	71	Kaufvertrag vom 7. August 1871.
76.	Metz.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	desgl.	2	91	Der Telegraphenverwaltung von der Militärverwaltung unentgeltlich überwiesen.
77.	Bielefeld.	Bauplatz für ein neues Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Minden i. W.	20	95	Tauschvertrag vom 30. September 1872.
78.	Emden.	Bauplatz zu einem neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Oldenburg.	8	37	Kauf- und Tauschvertrag vom 22. Dezember 1874, sowie Kaufvertrag vom gleichen Tage.
79.	Oldenburg.	Dienstgebäude des Telegraphenamts.	Ober-Postdirektion.	4	14	Kaufvertrag vom 26./25. März 1874.
80.	Neiße.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Oppeln.	8	45	Kaufvertrag vom 1./11. November 1868.
81.	Charlottenburg.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Potsdam.	10	22	Bei der Subhastirung am 15. Juni 1870 erworben.
82.	Potsdam.	Zur Erweiterung des Postgrundstücks.	desgl.	30	71	Kaufvertrag vom 3. Februar 1875.
83.	Spandau.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	11	8	Kaufvertrag vom 1. Mai 1871.
84.	Hagenow, Bahnhof.	Postdienstgebäude, abgesondert gelegenes Stallgebäude mit Höfen.	Ober-Postdirektion in Schwerin i. M.	6	88	Kaufvertrag vom 5. April 1875. Der Grund und Boden, an welchem die Postverwaltung nur Superficiesrecht hat, gehört theils der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, theils der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
85.	Neustrelitz.	Postdienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Schwerin i. M.	21	15	Kaufvertrag vom 27./31. August 1869.
86.	Schwerin i. Mecklenburg.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	53	80	Vertrag vom 8. Juli 1875.
87.	Stettin.	Dienstgebäude der Oberpostdirektion und des Postamts.	Ober-Postdirektion in Stettin.	41	89	Tauschvertrag vom 6. Februar 1873 und Nachtragsabkommen vom 16. Januar 1874.
88.	Stargard i. Pommern.	Post- und Telegraphen-Dienstgebäude.	desgl.	11	5	Kaufvertrag vom 7. September 1874.
89.	Swinemünde.	Zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphen-Dienstgebäudes.	desgl.	17	47	Vertrag vom 16. Dezember 1875.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
	Grundeigenthum, welches das Reich durch Privatverträge erworben hat.					
	1. Betriebs-Inspektion 1.					
98.	Neubau des Bahnhofs Altmünsterol.	Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Altmünsterol.	16	44	Privatkaufakt vom 1. Mai 1874.
99.	desgl.	desgl.	desgl.	6	54	" " 20. September 1873.
100.	desgl.	desgl.	desgl.	82	36	" " 29. Januar 1875.
101.	desgl.	desgl.	desgl.	7	10	" " 1. Juni 1873. / 31. Januar 1874.
102.	desgl.	desgl.	desgl.	10	8	" " 17. März 1875.
103.	desgl.	desgl.	desgl.	9	46	" " 10. August "
104.	Anlage von Schutzstreifen gegen Waldbrände.	desgl.	Wittelsheim.	102	63	" " 7. März 1874.
105.	desgl.	desgl.	Sennheim.	158	17	desgl.
106.	desgl.	desgl.	Wittelsheim.	291	89	Privatkaufakt vom 2. Februar "
107.	desgl.	desgl.	Pfastadt.	177	71	" " 6. April "
108.	Erweiterung des Bahnhofes Mülhausen.	desgl.	Mülhausen.	15	17	" " 20. Mai "
109.	desgl.	desgl.	desgl.	10	91	" " 15. März "
110.	desgl.	desgl.	desgl.	29	75	" " 10. April "
111.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	" " 25. September "
112.	desgl.	desgl.	desgl	13	20	" " 28. " "
113.	desgl.	desgl.	desgl.	19	6	" " 15. März "
114.	desgl.	desgl.	desgl.	71	56	" " 16. April 1875.
115.	desgl.	desgl.	desgl.	23	2	" " 19. Januar "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
116.	Verlegung des Niveau-Uebergangs Nr. 16 der Linie Sennheim-Sentheim.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gewenheim.	—	58	Privatkaufakt vom 7. Mai 1875.
117.	desgl	desgl.	desgl.	—	81	desgl.
118.	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	Privatkaufakt vom 8. Mai 1875.
119.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	= = 7. = =
120.	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	= = 8. = =
121.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	= = 7. = =
122.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	desgl.
123.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	Privatkaufakt vom 8. = 1875.
124.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	= = 5. August =
125.	Erweiterung des Bahnhofes Lutterbach durch Einführung der Linie Lutterbach-Wesserling.	desgl.	Lutterbach.	1	37	= = 18. Januar =
126.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	= = 21. = =
127.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	= = 25. = =
128.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	= = 18. = =
129.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
130.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	Privatkaufakt vom 18. November 1875.
131.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	= = 21. Januar =
132.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	= = 25. = =
133.	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	= = 18. = =
134.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	desgl.
135.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
136.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	desgl.
137.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	desgl.
138.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
139.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	= = 21. = =
140.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	= = 28. = =
141.	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	= = 18. = =
142.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	desgl.
143.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	Privatkaufakt vom 8. Mai 1875.
144.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	= = 21. Januar =
145.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	desgl.
146.	Erweiterung des Bahnhofes Mülhausen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mülhausen.	20	90	Expropriations-Urtheil vom 6. Mai 1876.
147.	desgl.	desgl.	desgl.	5	65	desgl.
148.	desgl.	desgl.	desgl.	20	95	desgl.
149.	desgl	desgl.	desgl	11	30	desgl.
150.	desgl.	desgl.	desgl.	19	50	desgl.
151.	desgl.	desgl.	desgl.	11	15	desgl.
152.	desgl.	desgl	desgl.	7	68	desgl.
153.	desgl.	desgl.	desgl	16	60	desgl.
154.	desgl.	desgl.	desgl.	16	25	desgl.
155.	desgl.	desgl.	desgl.	16	60	desgl.
156.	desgl.	desgl.	desgl.	10	45	desgl.
157.	desgl.	desgl.	desgl.	11	15	desgl.
158.	desgl.	desgl.	desgl.	39	—	desgl.
159.	desgl.	desgl.	Riedisheim.	43	79	desgl.
160.	desgl.	desgl.	Mülhausen.	11	20	desgl.
161.	desgl.	desgl.	desgl.	10	32	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
162.	Erweiterung des Bahnhofes Mülhausen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mülhausen.	11	35	Expropriations-Urtheil vom 6. Mai 1876.
163.	desgl.	desgl.	desgl.	11	20	desgl.
164.	desgl.	desgl.	Riedisheim.	13	50	desgl.
165.	desgl.	desgl.	Mülhausen.	7	55	desgl.
166.	desgl.	desgl.	desgl.	10	32	desgl.
167.	desgl.	desgl.	desgl.	20	5	desgl.
168.	desgl.	desgl.	desgl.	20	5	desgl.
169.	desgl.	desgl.	desgl.	20	5	desgl.
170.	desgl.	desgl.	Riedisheim.	11	5	desgl.
171.	desgl.	desgl.	Mülhausen.	10	45	desgl.
172.	desgl.	desgl.	desgl.	7	55	desgl.
173.	desgl.	desgl.	desgl.	15	40	desgl.
174.	desgl.	desgl.	desgl.	31	65	desgl.
175.	desgl.	desgl.	desgl.	11	35	desgl.
176.	desgl.	desgl.	desgl.	37	68	desgl.
177.	desgl.	desgl.	Riedisheim.	27	—	desgl.
178.	desgl.	desgl.	Mülhausen.	10	55	desgl.
179.	desgl.	desgl.	desgl.	10	31	desgl.
180.	desgl.	desgl.	desgl.	15	5	desgl.
181.	Erweiterung des Bahnhofes Lutterbach durch Einführung der Linie Lutterbach-Wesserling.	desgl.	Lutterbach.	—	87	Privatkaufakt vom 14 August 1876.
182.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	desgl.
183.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	Privatkaufakt vom 6. August 1876.
184.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	" " 13. August "
185.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " 22. Juli "
186.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	" " 13. August "
187.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	" " 15. Juli "
188.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	" " 5. August "
189.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 29. Mai "
190.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	" " 5. August "
191.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	" " 15. Juli "
192.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 5. August "
193.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	desgl.
194.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	Privatkaufakt vom 22. Juli 1876.
195.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	" " 5. August "
196.	Brandschutzstreifen Lutterbach.	desgl.	desgl.	60	16	" " 1. Mai 1874.
197.	Erweiterung des Bahnhofes Lutterbach.	desgl.	desgl.	—	21	" " 15. Juli 1876.
198.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	" " 22. Juli "
199.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	" " 24. September "
200.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " 23. " "
201.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts
			2. Betriebs-Inspektion II.			
156.	Anlage von Bahngeleisen beim Bahnhofe Rappoltsweiler.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gemar.	—	71	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1874.
157.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	" " 19. Januar 1875.
158.	Erweiterung des Bahnhofes Schlettstadt.	desgl.	Schlettstadt.	55	92	Expropr.-Urtheil v. 17. Dezember 1874.
159.	desgl.	desgl.	desgl.	17	13	desgl.
160.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	desgl.
161.	desgl.	desgl.	desgl.	13	56	desgl.
162.	desgl.	desgl.	desgl.	2	19	Privatkaufakt vom 27. November 1874.
163.	desgl.	desgl.	desgl.	20	78	" " 20. Juli "
164.	desgl.	desgl.	desgl.	3	53	Expropr.-Urtheil v. 17. Dezember 1874.
165.	desgl.	desgl.	desgl.	9	28	Privatkaufakt vom 10. September 1873. / 7. Februar 1874
166.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	" " 16. Dezember "
167.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	" " 18. Juli "
168.	desgl.	desgl.	desgl.	4	90	" " 29. Oktober "
169.	desgl.	desgl.	desgl.	6	24	" " 4. Dezember "
170.	desgl.	desgl	desgl.	—	85	" " 23. Januar 1875.
171.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	" " 13. März "
172.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " 4. Februar "
173.	desgl.	desgl.	desgl.	2	11	" " 23. Januar "
174.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	" " 15. Februar "
175.	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	" " 3. " "
176.	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	" " 22. Januar "
177.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	" " 3. Februar "
178.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
179.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	Privatkaufakt vom 20. Februar 1875.
180.	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	" " 3. " "
181.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " 26. September "
182.	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	" " 7. August "
183.	Erweiterung der Station Bennweier.	desgl.	Bennweier.	6	32	Notarieller Akt vom 16. November 1874.
184.	Erwerbung der durch das Hochwasser der Leber absorbirten Grundflächen.	desgl.	Leberau.	7	1	Privatkaufakt vom 28. September 1874.
185.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	desgl.
186.	desgl.	desgl.	desgl.	10	—	desgl.
187.	desgl.	desgl.	desgl.	—	44	Privatkaufakt vom 30. Juli 1875.
188.	desgl.	desgl.	desgl.	9	68	" " 29. September "
189.	desgl.	desgl.	desgl.	8	1	desgl.
190.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	Privatkaufakt vom 2. Oktober "
191.	desgl.	desgl.	desgl.	—	63	desgl.
192.	Geleiseanlagen auf Station Ruffach.	desgl.	Ruffach.	6	66	Privatkaufakt vom 30. Juni 1874.
193.	desgl.	desgl.	desgl.	7	52	" " 24. März 1875.
194.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	desgl.
195.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	desgl.
196.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	Privatkaufakt vom 6. Juni "
197.	desgl.	desgl.	desgl.	4	72	" " 13. März "
198.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	" " 13. Mai "
199.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 24. März "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
200.	Geleise-Anlagen auf Station Ruffach.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ruffach.	2	4	Privatkaufakt vom 12. Juni 1875.
201.	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	desgl.
202.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
203.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	desgl.
204.	desgl.	desgl.	desgl.	3	62	desgl.
205.	desgl.	desgl.	desgl.	8	3	Privatkaufakt vom 16. Juni 1875.
206.	Verbreiterung des Bahnplanums bei Kilometer 129 der Zweigbahn Schlettstadt-Markirch.	desgl.	Leberau.	4	7	" " 26. Februar "
207.	Anlage von Ueberholungsgeleisen auf Bahnhof Benfeld.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Benfeld.	—	48	Privatkaufakt vom 13. März 1876.
208.	Anlage eines Parallelweges bei Leberau.	desgl.	Kestenholz.	—	21	" " 1. Februar "
209.	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	desgl.
210.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	desgl.
211.	desgl.	desgl.	desgl.	—	89	desgl.
212.	desgl.	desgl.	desgl.	2	5	desgl.
213.	Erweiterung des Bahnhofes Molsheim.	desgl	Molsheim.	4	50	Privatkaufakt vom 21. Januar 1876.
214.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
215.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
216.	desgl.	desgl.	desgl.	11	5	" " 21. Januar "
217.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	" " 26. Februar "
218.	desgl.	desgl.	desgl.	11	10	" " 21. Januar "
219.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	" " 29. Juli "
220.	desgl.	desgl.	desgl.	2	70	" " 21. Januar "
221.	desgl.	desgl.	desgl.	40	23	" " 21. Juli "
222.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	" " 4. März "
223.	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	" " 21. Januar "
224.	desgl.	desgl.	desgl.	17	68	desgl.
225.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	desgl.
226.	desgl.	desgl.	desgl.	11	25	desgl.
227.	desgl.	desgl.	desgl.	13	55	desgl.
228.	desgl.	desgl.	desgl.	16	30	Privatkaufakt vom 22. Mai 1876.
229.	desgl.	desgl.	desgl.	3	38	" " 21. Januar "
230.	desgl.	desgl.	desgl.	16	50	desgl.
231.	desgl.	desgl.	desgl.	7	90	desgl.
232.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	Privatkaufakt vom 16. September 1876.
233.	desgl.	desgl.	desgl.	9	—	" " 11. " "

3. Betriebs-Inspektion III.

637.	Erweiterung des Bahnhofes Vendenheim	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Vendenheim.	—	92	Privatkaufakt vom 22. Februar 1875.
638.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " 27. Mai "
639.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	" " 23. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
640.	Erweiterung des Bahnhofes Weißenburg.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Altenstaett.	—	15	Privatkaufakt vom 4. September 1874.
641.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	" " 19. August "
642.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	" " 7. " "
643.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " 9. September "
644.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	" " 26. Februar 1875.
645.	desgl.	desgl.	desgl.	8	—	" " 24. August 1874.
646.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	" " 28. " "
647.	desgl.	desgl.	desgl.	—	44	desgl.
648.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	Privatkaufakt vom 15. August 1874.
649.	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	" " 4. September "
650.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 16. Februar 1875.
651.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	" " 28. August 1874.
652.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	" " 4. " "
653.	Neubau des Bahnhofes Avricourt resp. Anschlußkurve von Rixingen—Dieuze.	desgl.	Avricourt.	80	31	" " 18. Oktober "
654.	desgl.	desgl.	desgl.	18	70	" " 10. " "
655.	desgl.	desgl.	desgl.	19	36	" " 18. Juni "
656.	desgl.	desgl.	desgl.	17	10	" " 18. Oktober "
657.	desgl.	desgl.	desgl.	10	10	desgl.
658.	desgl.	desgl.	desgl.	9	41	desgl.
659.	desgl.	desgl.	desgl.	181	—	Expropriat.-Urth. v. 20. Juni 1874.
660.	Erweiterung des Bahnhofes Straßburg.	desgl.	Straßburg.	11	93	" " 2. Februar " / 19 Juli 1875.
661.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	desgl.
662.	desgl.	desgl.	desgl.	19	8	desgl.
663.	desgl.	desgl.	desgl.	8	66	desgl.
664.	desgl.	desgl.	desgl.	4	71	desgl.
665.	desgl.	desgl.	desgl.	10	16	desgl.
666.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	desgl.
667.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	desgl.
668.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	desgl.
669.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	desgl.
670.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	desgl.
671.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	desgl.
672.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	desgl.
673.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
674.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	Privatkaufakt vom 24. October 1874.
675.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	" " 27. Januar 1875.
676.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	" " 26. Oktober 1874.
677.	desgl.	desgl.	desgl.	7	71	" " 18. November 1875.
678.	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	desgl.
679.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	Privatkaufakt vom 28. Oktober 1874.
680.	Erweiterung des Bahnhofes Königshofen.	desgl.	desgl.	3	22	" " 6. Januar 1875.
681.	desgl.	desgl.	desgl.	9	23	" " 18. März "
682.	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	" " 29. " 1874.
683.	Erweiterung des Bahnhofes Metzgerthor bei Straßburg.	desgl.	desgl.	9	30	" " 24. Dezember "
684.	desgl.	desgl.	desgl.	27	93	" " 14. April 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
685.	Bau einer Militär-Auslade-Rampe auf Bahnhof Hemmingen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hemmingen.	19	78	Privatkaufakt vom 22. April 1875.
686.	desgl.	desgl.	desgl.	13	97	" " 26. Januar "
687.	Erweiterung des Bahnhofes Saarburg.	desgl.	Saarburg.	5	62	" " 6. April "
688.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	" " 1. " "
689.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	desgl.
690.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	Privatkaufakt vom 6. April 1875.
691.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	" " 28. Dezember 1874.
692.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	" " 1. April 1875.
693.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	" " 28. Dezember 1874.
694.	Neubau des Bahnhofes Avricurt resp. Anschlußkurve von Rixingen nach Dieuze.	desgl.	Avricourt.	—	83	" " 22. Juni 1875.
695.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " 4. August "
696.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " 29. Juli "
697.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " 29. Juni "
698.	desgl.	desgl.	desgl.	21	50	" " 24. August "
699.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	desgl.
700.	desgl.	desgl.	desgl.	6	8	Privatkaufakt vom 24. Juni 1875.
701.	desgl.	desgl.	desgl.	32	35	" " 24. August "
702.	desgl.	desgl.	desgl.	7	12	desgl.
703.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	Privatkaufakt vom 4. August 1875.
704.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	desgl.
705.	desgl.	desgl.	desgl.	10	59	Privatkaufakt vom 24. August "
706.	desgl.	desgl.	desgl.	5	23	" " 4. " "
707.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	" " 24. " "
708.	desgl.	desgl.	desgl.	9	24	" " 15. September "
709.	Erweiterung des Bahnhofes Straßburg.	desgl.	Straßburg.	1	6	" " 4. Februar 1876.
710.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	" " 29. Januar "
711.	Erweiterung des Bahnhofes Königshofen.	desgl.	desgl.	—	3,8	" " 23. Mai "
712.	Erbauung eines Wärterhauses beim Bahnhof Lützelburg.	desgl.	Lützelburg.	2	59	" " 17. Oktober "

4. Betriebs-Inspektion IV.

45.	Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Saargemünd.	13	60	Privatkaufakt vom 17. April 1874.
46.	Erweiterung der Kiesgrube bei Schopperten.	desgl.	Schopperten.	3	80	Notariell. Vertrag v. 19. Dezember 1874.
47.	Erweiterung des Bahnhofes Hambach.	desgl.	Hambach.	2	53	Privatkaufakt vom 29. Januar 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
48.	Erweiterung des Bahnhofes Hambach.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hambach.	2	34	Privatkaufakt vom 19. Januar 1875.
49.	Befestigung der Bahndämme Saarburg-Saargemünd.	desgl.	Willerwald.	1	87	" " 16. November "
50.	Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd.	desgl.	Saargemünd.	3	38	" " 30. September 1876.
51.	Erweiterung des Bahnhofes Hambach.	desgl.	Hambach.	1	35	" " 28. " "
52.	Erweiterung des Bahnhofes Merzweiler.	desgl.	Merzweiler.	—	23	" " 2. Juni "
53.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	desgl.
54.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
55.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
56.	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	desgl.
57.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
58	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
59.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	desgl.
60.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
61.	Erbauung von Bahnwärterhäusern in den Gemeinden Neuscheuern u. Willerwald.	desgl.	Neuscheuern.	5	—	Privatkaufakt vom 11. August 1876.
62.	desgl.	desgl.	Willerwald.	4	65	" " 21. Juli "

5. Betriebs-Inspektion V.

72.	Anlage einer Verbindungskurve der Amanvillerer Linie mit der Linie Metz-Luxemburg.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Amanvillers.	103	14	Privatkaufakt vom 26. Februar 1875.
73.	Betriebsfähige Herstellung der Strecke Metz-Amanvillers.	desgl.	desgl.	29	50	
74.	Erweiterung des Bahnhofes Metz.	desgl.	Sablon.	—	90	" " 24. März "
75.	desgl.	desgl.	desgl.	2	78	" " 1. " "
76.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	" " 5. April "
77.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	" " 15. " "
78.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	Notarieller Akt vom 19. Juli "
79.	Erweiterung des Bahnhofes Fontoy.	desgl.	Fontoy.	7	88	Privatkaufakt vom 18. März "
80.	desgl.	desgl.	desgl.	7	71	desgl.
81.	desgl.	desgl.	desgl.	7	70	desgl.
82.	desgl.	desgl.	desgl.	7	88	desgl.
83.	desgl.	desgl.	desgl.	7	89	desgl.
84.	desgl.	desgl.	desgl.	7	71	desgl.
85.	desgl.	desgl.	desgl.	15	46	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
86.	Erweiterung des Bahnhofes St. Avold zur Anlage von Laderampen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Walmen.	29	92	Privatkaufakt vom 9. August 1875.
87.	desgl.	desgl.	desgl.	31	36	desgl.
88.	Erweiterung des Bahnhofes Novéant.	desgl.	Novéant.	3	8	Privatkaufakt vom 27. November 1874.
89.	Erweiterung des Kurvenbahnhofes Sablon.	desgl.	Sablon.	5	12	" " 1. Juni 1876.
90.	Kiesgrube Schopperten und Keskastel.	desgl.	Schopperten.	172	22	" " 22. April "
91.	desgl.	desgl.	Keskastel.	126	52	desgl.

6. Erwerb von Grundstücken für neue Eisenbahnlinien.

a. Linie Zabern—Wasselnheim.

524.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Zabern.	6	43	Privatkaufakt vom 8. Januar 1874.
525.	desgl.	desgl.	desgl.	7	56	" " 4. April "
526.	desgl.	desgl.	desgl.	9	—	" " 16. Januar "
527.	desgl.	desgl.	desgl.	3	86	desgl.
528.	desgl.	desgl.	desgl.	13	13	Privatkaufakt vom 15. Dezember "
529.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	" " 22. Februar 1875.
530.	desgl.	desgl.	desgl.	10	82	" " 3. Januar "
531.	desgl.	desgl.	desgl.	18	37	" " 6. März "
532.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	" " 19. Dezember 1874.
533.	desgl.	desgl.	desgl.	33	31	" " 13. Mai "
534.	desgl.	desgl.	desgl.	7	3	" " 25. März 1875.
535.	desgl.	desgl.	desgl.	16	18	" " 12. April "
536.	desgl.	desgl.	desgl.	12	50	" " 23. " "
537.	desgl.	desgl.	desgl.	16	31	" " 9. Juni "
538.	desgl.	desgl.	desgl.	5	42	" " 21. Mai "
539.	desgl.	desgl.	desgl.	18	78	desgl.
540.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	Privatkaufakt vom 19. Mai 1875
541.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	" " 23. April "
542.	desgl.	desgl.	desgl.	19	28	" " 29. " "
543.	desgl.	desgl.	desgl.	5	69	" " 23. " "
544.	desgl.	desgl.	desgl.	15	73	" " 26. Juli "
545.	desgl.	desgl.	desgl.	12	24	" " 15. Dezember 1874.
546.	desgl.	desgl.	desgl.	15	62	" " 14. Januar 1875.
547.	desgl.	desgl.	desgl.	12	73	desgl.
548.	desgl.	desgl.	desgl.	10	62	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1874.
549.	desgl.	desgl.	desgl.	6	28	" " 21. Januar 1875.
550.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 6. Juli "
551,	desgl.	desgl.	desgl.	6	68	" " 30. " "
552.	desgl.	desgl.	desgl.	8	47	" " 27. " "
553.	desgl.	desgl.	desgl.	119	84	" " 23. Januar 1874.
554.	desgl.	desgl.	desgl.	7	96	" " 14. " "
555.	desgl.	desgl.	desgl.	20	60	" " 28. Juni 1875.
556.	desgl.	desgl.	desgl.	25	50	" " 18. Januar 1874.
557.	desgl.	desgl.	desgl.	15	55	" " 30. September 1875.
558.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	" " 29. " "
559.	desgl.	desgl.	desgl.	9	14	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
560.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Zabern.	—	10	Privatkaufakt vom 27. Oktober 1875.
561.	desgl.	desgl.	desgl.	28	41	" " 4. Dezember 1874.
562.	desgl.	desgl.	Ottersweiler.	4	25	" " 6. Februar "
563.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	" " 7. " "
564.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	" " 17. Dezember "
565.	desgl.	desgl.	desgl.	7	5	" " 12. " "
566.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 4. Januar 1875.
567.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	" " 24. Dezember 1874.
568.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	" " 4. Januar 1875.
569.	desgl.	desgl.	desgl.	9	39	" " 29. Dezember 1874.
570.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	" " 2. Januar 1875.
571.	desgl.	desgl.	desgl.	8	91	" " 7. Dezember 1874.
572.	desgl.	desgl.	desgl.	8	27	" " 31. " "
573.	desgl.	desgl.	desgl.	3	79	" " 24. " "
574.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	" " 28. " "
575.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	desgl.
576.	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
577.	desgl.	desgl.	desgl.	17	5	" " 3. " "
578.	desgl.	desgl.	desgl.	5	12	" " 15. " "
579.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	" " 19. " "
580.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 21. " "
581.	desgl.	desgl.	desgl.	4	79	desgl.
582.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
583.	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	" " 19. Dezember 1875.
584.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	desgl.
585.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	Privatkaufakt vom 2. Februar 1875.
586.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	" " 20. Januar "
587.	gesgl.	desgl.	desgl.	3	25	" " 11. Februar "
588.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	" " 21. Januar "
589.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	" " 2. Februar "
590.	desgl.	desgl.	desgl.	1	53	" " 16. Januar "
591.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 6. Februar "
592.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " 4. " "
593.	desgl.	desgl.	desgl.	5	70	" " 5. " "
594.	desgl.	desgl.	desgl.	5	27	" " 21. Januar "
595.	desgl.	desgl.	desgl.	7	68	" " 5. Februar "
596.	desgl.	desgl.	desgl.	5	81	" " 28. Januar "
597.	desgl.	desgl.	desgl.	5	85	" " 12. " "
598.	desgl.	desgl.	desgl.	9	23	desgl.
599.	desgl.	desgl.	desgl.	8	98	Privatkaufakt vom 2. Dezember 1875.
600.	desgl.	desgl.	desgl.	11	97	" " 27. Februar "
601.	desgl.	desgl.	desgl.	6	75	" " 11. März "
602.	desgl.	desgl.	desgl.	17	80	" " 6. " "
603.	desgl.	desgl.	desgl.	13	46	" " 11. " "
604.	desgl.	desgl.	desgl.	8	87	desgl.
605.	desgl.	desgl.	desgl.	12	2	desgl.
606.	desgl.	desgl.	desgl.	8	23	desgl.
607.	desgl.	desgl.	desgl.	9	12	desgl.
608.	desgl.	desgl.	desgl.	11	47	Privatkaufakt vom 4. März 1875.
609.	desgl.	desgl.	desgl.	7	88	" " 25. Februar "
610.	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	desgl.
611.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	Privatkaufakt vom 26. Februar 1875.
612.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	" " 11. März "
613.	desgl.	desgl.	desgl.	4	28	" " 18. Februar "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
614.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ottersweiler.	5	24	Privatkaufakt vom 12. März 1875.
615.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	" " 11. " "
616.	desgl.	desgl.	desgl.	4	48	" " 24. Februar "
617.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	" " 11. März "
618.	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	desgl.
619.	desgl.	desgl.	desgl.	5	37	Privatkaufakt vom 24. Februar 1875.
620.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	" " 22. März "
621.	desgl.	desgl.	desgl.	2	7	" " 27. " "
622.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	" " 12. " "
623.	desgl.	desgl.	desgl.	3	87	desgl.
624.	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	Privatkaufakt vom 19. März 1875.
625.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	" . 12. " "
626.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	" " 18. " "
627.	desgl.	desgl.	desgl.	13	24	" " 12. " "
628.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	desgl.
629.	desgl.	desgl.	desgl.	7	26	Privatkaufakt vom 1. April 1875.
630.	desgl.	desgl.	desgl.	6	41	" " 12. März "
631.	desgl.	desgl.	desgl.	9	60	" " 28. April "
632.	desgl.	desgl.	desgl.	14	39	" " 8. " "
635.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	" " 12. März "
634.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	" " 8. April "
635.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 30. " "
636.	desgl.	desgl.	desgl.	4	22	" " 8. " "
637.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	" " 11. März "
638.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	" " 16. April "
639.	desgl.	desgl.	desgl.	4	19	" " 3. Mai "
640.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	" " 30. April "
641.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	" " 14. Mai "
642.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	" " 20. " "
643.	desgl.	desgl.	desgl.	12	40	" " 10. April "
644.	desgl.	desgl.	desgl.	7	76	" " 20. Mai "
645.	desgl.	desgl.	desgl.	5	77	" " 1. Juni "
646.	desgl.	desgl.	desgl.	9	34	" " 20. Mai "
647.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	" " 26. Juni "
648.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " 16. Juli "
649.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	" " 8. " "
650.	dedgl.	desgl.	desgl.	4	10	" " 1. " "
651.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	" " 13. September "
652.	desgl.	desgl.	desgl.	9	7	" " 24. " "
653.	desgl.	desgl.	Maursmünster.	4	55	" " 28. April 1874.
654.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	desgl.
655.	desgl.	desgl.	desgl.	4	75	desgl.
656.	desgl.	desgl.	desgl.	3	96	Privatkaufakt vom 27. Juni 1874.
657.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	" " 30. März "
658.	desgl.	desgl.	desgl.	4	40	" " 19. Mai "
659.	desgl.	desgl.	desgl.	4	76	" " 30. März "
660.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	" " 1. Mai "
661.	desgl.	desgl.	desgl.	5	25	" " 24. April "
662.	desgl.	desgl.	desgl.	5	27	" " 17. Dezember "
663.	desgl.	desgl.	desgl.	6	45	" " 5. " "
664.	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	" " 28. November "
665.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	" " 11. Dezember "
666.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	" " 17. " "
667.	desgl.	desgl.	desgl.	7	80	" " 28. November "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
668.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Maursmünster.	3	52	Privatkaufakt vom 2. Dezember 1874.
669.	desgl.	desgl.	desgl.	13	37	" " 14. " "
670.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	" " 24. April 1875.
671.	desgl.	desgl.	desgl.	5	74	" " 20. März "
672.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	" " 23 " "
673.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	" " 19. Dezember "
674.	desgl.	desgl.	desgl.	6	95	" " 2. Januar "
675.	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	desgl.
676.	desgl.	desgl.	desgl.	5	75	Privatkaufakt vom 4. Januar 1875.
677.	desgl.	desgl.	desgl.	5	82	desgl.
678.	desgl.	desgl.	desgl.	11	65	desgl.
679.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	Privatkaufakt vom 7. Januar 1875.
680.	desgl.	desgl.	desgl.	6	59	" " 29. Dezember 1874.
681.	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	" " 24. " "
682.	desgl.	desgl.	desgl.	10	22	" " 17. April "
683.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	" " 20. " 1875.
684.	desgl.	desgl.	desgl.	6	16	" " 18. " 1874.
685.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	" " 8. Mai "
686.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	" " 1. " "
687.	desgl.	desgl.	desgl.	3	37	desgl.
688.	desgl.	desgl.	desgl.	5	20	desgl.
689.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	Privatkaufakt vom 30. März 1874.
690.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	" " 20. April "
691.	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	desgl.
692.	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	Privatkaufakt vom 1. Mai 1874.
693.	desgl.	desgl.	desgl.	10	68	" " 20. April "
694.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	" " 24. " "
695.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	" " 30. März "
696.	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	" " 17. April "
697.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	" " 20. März "
698.	desgl.	desgl.	desgl.	4	65	" " 17. " "
699.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	" " 1. Mai "
700.	desgl.	desgl.	desgl.	12	11	" " 11. Juli "
701.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	" " 11. Juni "
702.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	" " 23. April 1875.
703.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	" " 11. Januar "
704.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	" " 11. Dezember 1874.
705.	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	" " 12. Januar 1875.
706.	desgl.	desgl.	desgl.	22	23	" " 30. Dezember 1874.
707.	desgl.	desgl.	desgl.	25	69	" " 14. Januar 1875.
708.	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	" " 15. " "
709.	desgl.	desgl.	desgl.	4	37	desgl.
710.	desgl.	desgl.	desgl.	15	97	Privatkaufakt vom 8. Januar 1875.
711.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	" " 10. " "
712.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	" " 16. " "
713.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	" " 21. " "
714.	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	" " 21. Juni 1874.
715.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	" " 28. Dezember "
716.	desgl.	desgl.	desgl.	4	24	desgl.
717.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	Privatkaufakt vom 28. April 1874.
718.	desgl.	desgl.	desgl.	3	42	" " 8. Mai "
719.	desgl.	desgl.	desgl.	6	96	" " 5. " "
720.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 2. Februar 1875.
721.	desgl.	desgl.	desgl.	2	89	" " 28. Januar "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
722.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Maursmünster.	2	52	Privatkaufakt vom 28. Januar 1875.
723.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	desgl.
724.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	Privatkaufakt vom 2. Februar 1875.
725.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	" " 1. " "
726.	desgl.	desgl.	desgl.	5	16	" " 19. November "
727.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	" " 28. Januar "
728.	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	" " 2. Februar "
729.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	" " 28. Dezember 1874.
730.	desgl.	desgl.	desgl.	9	10	" " 5. " "
731.	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	" " 22. " "
732.	desgl.	desgl.	desgl.	56	12	" " 15. Februar 1875.
733.	desgl.	desgl.	desgl.	10	25	" " 11. März "
734.	desgl.	desgl.	desgl.	12	71	" " 11. Februar "
735.	desgl.	desgl.	desgl.	12	47	" " 28. April "
736.	desgl.	desgl.	desgl.	4	98	" " 25. Februar "
737.	desgl.	desgl.	desgl.	4	25	desgl.
738.	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	desgl.
739.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	Privatkaufakt vom 18. Februar 1875.
740.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	" " 25. " "
741.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	" " 3. März "
742.	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	" " 11. " "
743.	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	desgl.
744.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	desgl.
745.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	Privatkaufakt vom 5. März 1875.
746.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	" " 6. " "
747.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	" " 11. " "
748.	desgl.	desgl.	desgl.	1	2	desgl.
749.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	desgl.
750.	desgl.	desgl.	desgl.	5	68	desgl.
751.	desgl.	desgl.	desgl.	3	95	desgl.
752.	desgl.	desgl.	desgl.	7	14	Privatkaufakt vom 1. April 1875.
753.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	" " 17. März "
754.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	" " 12. " "
755.	desgl.	desgl.	desgl.	2	19	desgl.
756.	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	desgl.
757.	desgl.	desgl.	desgl.	10	88	desgl.
758.	desgl.	desgl.	desgl.	24	91	Privatkaufakt vom 7. April 1875.
759.	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	" " 29. " "
760.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	" " 13. März "
761.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	" " 22. April "
762.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	" " 10. " "
763.	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	" " 8. " "
764.	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	" " 15. " "
765.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	desgl.
766.	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	Privatkaufakt vom 29. April 1875.
767.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	" " 3. Mai "
768.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	" " 30. April "
769.	desgl.	desgl.	desgl.	10	47	" " 8. Mai "
770.	desgl.	desgl.	desgl.	21	31	" " 20. " "
771.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	" " 16. April "
772.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	" " 26. " "
773.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 1. Juni "
774.	desgl.	desgl.	desgl.	7	2	" " 4. " "
775.	desgl.	desgl.	desgl.	5	69	" " 5. Mai "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
776.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Maursmünster.	2	37	Privatkaufakt vom 28 April 1875.
777.	desgl.	desgl.	desgl.	6	30	" " 18. Mai "
778.	desgl.	desgl.	desgl.	2	5	" " 22. Juli "
779.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	" " 11. Mai "
780.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	" " 22. Juli "
781.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	desgl.
782.	desgl.	desgl.	desgl.	5	58	desgl.
783.	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	desgl.
784.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	Privatkaufakt vom 28. Juli 1875.
785.	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	" " 10. November "
786.	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	" " 21. Oktober "
787.	desgl.	desgl.	desgl.	8	55	" " 12. März 1874.
788.	desgl.	desgl.	desgl.	13	43	" " 31 " "
789.	desgl.	desgl.	desgl.	28	13	" " 23. " "
790.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	" " 12. November 1875.
791.	desgl.	desgl.	desgl.	8	57	" " 22. " "
792.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	" " 17. Dezember "
793.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	" " 23. " "
794.	desgl.	desgl.	Singrist.	18	37	" " 12. " 1874.
795.	desgl.	desgl.	desgl.	8	68	desgl.
796.	desgl.	desgl.	desgl.	8	16	desgl.
797.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	Privatkaufakt vom 7. Januar 1875.
798.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	desgl.
799.	desgl.	desgl.	desgl.	16	60	Privatkaufakt vom 17. April 1875.
800.	desgl.	desgl.	desgl.	2	7	" " 9. März "
801.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	" " 29. April "
802.	desgl.	desgl.	desgl.	15	77	" " 8. Mai "
803.	desgl.	desgl.	desgl.	21	63	" " 20. " "
804.	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	" " 27. Februar "
805.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	" " 22. Mai "
806.	desgl.	desgl.	desgl.	16	70	" " 22. Juli "
807.	desgl.	desgl.	desgl.	7	98	" " 12. September "
808.	desgl.	desgl.	desgl.	11	1	" " 27. März "
809.	desgl.	desgl.	desgl.	5	43	" " 16. September "
810.	desgl.	desgl.	desgl.	5	5	" " 23. Dezember "
811.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
812.	desgl.	desgl.	Allenweiler.	1	49	Privatkaufakt vom 8. Mai 1875.
813.	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	" " 13. November 1874.
814.	desgl.	desgl.	Romansweiler.	81	47	" " 10. Juni "
815.	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	" " 1. Juli "
816.	desgl.	desgl.	desgl.	21	16	" " 19. Dezember "
817.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	desgl.
818.	desgl.	desgl.	desgl.	4	72	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1874.
819.	desgl.	desgl.	desgl.	4	18	" " 19. " "
820.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	" " 8. " "
821.	desgl.	desgl.	desgl.	21	8	desgl.
822.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	Privatkaufakt vom 13. März 1875.
823.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	" " 24. Februar "
824.	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	" " 15. " "
825.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " 26. " "
826.	desgl.	desgl.	desgl.	4	32	" " 13. März "
827.	desgl.	desgl.	desgl.	8	46	desgl.
828.	desgl.	desgl.	desgl.	9	22	Privatkaufakt vom 4. März 1875.
829.	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	" " 13. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
830.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Romanswеiler.	4	19	Privatkaufakt vom 8. Mai 1875.
831.	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	desgl.
832.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	desgl.
833.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	desgl.
834.	desgl.	desgl.	desgl.	5	5	desgl.
835.	desgl.	desgl.	desgl.	15	52	desgl.
836.	desgl.	desgl.	desgl.	27	71	desgl.
837.	desgl.	desgl.	desgl.	5	51	Privatkaufakt vom 25. Mai 1875.
838.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	" " 9. Juni "
839.	desgl.	desgl.	desgl.	19	5	" " 20. Juli "
840.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	" " 14. " "
841.	desgl.	desgl.	desgl.	6	54	" " 15. " "
842.	desgl.	desgl.	desgl.	7	78	" " 20. " "
843.	desgl.	desgl.	desgl.	8	63	desgl.
844.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
845.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	Privatkaufakt vom 21. Juli 1875.
846.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	" " 20. " "
847.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	desgl.
848.	desgl.	desgl.	desgl.	10	59	Privatkaufakt vom 30. Juli 1875.
849.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	" " 23. " "
850.	desgl.	desgl.	desgl.	3	21	" " 30. " "
851.	desgl.	desgl.	desgl.	4	13	desgl.
852.	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	Privatkaufakt vom 4. November 1875.
853.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	" " 21. Dezember "
854.	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	desgl.
855.	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	desgl.
856.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	desgl.
857.	desgl.	desgl.	Coßweiler.	3	10	Privatkaufakt vom 15. Oktober 1874.
858.	desgl.	desgl.	desgl.	3	16	desgl.
859.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	desgl.
860.	desgl.	desgl.	desgl.	29	62	desgl.
861.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
862.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	desgl.
863.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
864.	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	Privatkaufakt vom 13. März 1875.
865.	desgl.	desgl.	Wasselnheim.	1	46	" " 8. Dezember 1874.
866.	desgl.	desgl.	desgl.	4	1	desgl.
867.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	desgl.
868.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	desgl.
869.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	desgl.
870.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	desgl.
871.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	desgl.
872.	desgl.	desgl.	desgl.	4	9	desgl.
873.	desgl.	desgl.	desgl.	7	87	desgl.
874.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	desgl.
875.	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	desgl.
876.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	desgl.
877.	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	Privatkaufakt vom 9. Dezember 1874.
878.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	" " 8. " "
879.	desgl.	desgl.	desgl.	3	37	desgl.
880.	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	desgl.
881.	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	desgl.
882.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	desgl.
883.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
884.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wasselnheim.	25	46	Privatkaufakt vom 8. Dezember 1874.
885.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
886.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
887.	desgl.	desgl.	desgl.	8	18	desgl.
888.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1874.
889.	desgl.	desgl.	desgl.	9	65	" " 8. " "
890.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	desgl.
891.	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	Privatkaufakt vom 1. Dezember 1874.
892.	desgl.	desgl.	desgl.	7	64	" " 2. " "
893.	desgl.	desgl.	desgl.	13	14	" " 3. " "
894.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	" " 3. November "
895.	desgl.	desgl.	desgl.	8	34	" " 21. " "
896.	desgl.	desgl.	desgl.	10	76	" " 1. Dezember "
897.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	" " 8. " "
898.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	desgl.
899.	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1875.
900.	desgl.	desgl.	desgl.	38	8	" " 8. " 1874.
901.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	desgl.
902.	desgl.	desgl.	desgl.	7	81	desgl.
903.	desgl.	desgl.	desgl.	10	92	Privatkaufakt vom 16. Februar 1875.
904.	desgl.	desgl.	desgl.	9	42	" " 9. Dezember "
905.	desgl.	desgl.	desgl.	9	93	" " 2. Februar "
906.	desgl.	desgl.	desgl.	19	71	" " 28. Dezember 1874.
907.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	desgl.
908.	desgl.	desgl.	desgl.	6	7	Privatkaufakt vom 6. Dezember 1874.
909.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	" " 28. " "
910.	desgl.	desgl.	desgl.	25	68	" " 16. April 1875.
911.	desgl.	desgl.	desgl.	6	71	" " 21. Juni "
912.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	" " 6. " "
913.	desgl.	desgl.	desgl.	14	53	" " 7. November "
914.	desgl.	desgl.	desgl.	4	88	desgl.
915.	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	Privatkaufakt vom 27. Dezember 1875.
916.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	" " 23. " "
917.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	" " 21. " "
918.	desgl.	desgl.	Zabern.	75	28	" " 29. September "
919.	desgl.	desgl.	desgl.	6	9	" " 24. Mai 1876.
920.	desgl.	desgl.	Ottersweiler.	1	13	" " 15. Januar "
921.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	" " 2. November 1875.
922.	desgl.	desgl.	desgl.	8	81	" " 17. Januar 1876.
923.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	" " 27. " "
924.	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	" " 27. " "
925.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	" " 23. März "
926.	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	" " 23. " "
927.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	" " 23. " "
928.	desgl.	desgl.	desgl.	4	5	" " 15. " "
929.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 30. " "
930.	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	" " 27. April "
931.	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	" " 11. Mai "
932.	desgl.	desgl.	desgl.	5	34	" " 17. Januar 1875.
933.	desgl.	desgl.	desgl.	4	36	" " 13. Juli 1876.
934.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	" " 14. " "
935.	desgl.	desgl.	Maursmünster.	4	34	" " 12. Januar "
936.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	" " 13. " "
937.	desgl.	desgl.	desgl.	4	12	" " 16. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
938.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Maursmünster.	4	9	Privatkaufakt vom 7. Januar 1876.
939.	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	" " 13. " "
940.	desgl.	desgl.	desgl.	6	12	" " 6. " "
941.	desgl.	desgl.	desgl.	26	7	" " 3. Februar "
942.	desgl.	desgl.	desgl.	8	7	" " 17. März "
943.	desgl.	desgl.	desgl.	13	20	" " 12. Februar 1874.
944.	desgl.	desgl.	desgl.	15	72	" " 20. April "
945.	desgl.	desgl.	desgl.	13	80	" " 10. Mai 1876.
946.	desgl.	desgl.	desgl.	4	82	" " 16. Februar "
947.	desgl.	desgl.	desgl.	12	51	" " 30. März 1874.
948.	desgl.	desgl.	desgl.	13	2	" " 28. April "
949.	desgl.	desgl.	desgl.	5	43	" " 17. " 1876.
950.	desgl.	desgl.	desgl.	29	82	" " 28. " "
951.	desgl.	desgl.	desgl.	14	52	" " 30. März 1874.
952.	desgl.	desgl.	desgl.	7	5	" " 23. " "
953.	desgl.	desgl.	desgl.	6	75	" " 30. " "
954.	desgl.	desgl.	desgl.	6	58	" " 20. " "
955.	desgl.	desgl.	desgl.	9	58	" " 22. Juni "
956.	desgl.	desgl.	desgl.	7	97	" " 13. März "
957.	desgl.	desgl.	desgl.	12	28	" " 30. " "
958.	desgl.	desgl.	desgl.	19	25	" " 8. Mai "
959.	desgl.	desgl.	desgl.	8	25	" " 1. " "
960.	desgl.	desgl.	desgl.	11	76	" " 17. April "
961.	desgl.	desgl.	desgl.	13	22	" " 30. März "
962.	desgl.	desgl.	desgl.	8	13	" " 8. Mai "
963.	desgl.	desgl.	desgl.	7	26	" " 23. März "
964.	desgl.	desgl.	desgl.	6	28	" " 8. Mai "
965.	desgl.	desgl.	desgl.	8	14	" " 20. April "
966.	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	" " 23. März "
967.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 15. " "
968.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	" " 5. April "
969.	desgl.	desgl.	desgl.	10	27	" " 27. " "
970	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 11. Mai "
971.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	" " 17. " "
972.	desgl.	desgl.	desgl.	26	77	" " 13. " "
973.	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	" " 13. Januar "
974.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	" " 26. Mai 1876.
975.	desgl.	desgl.	desgl.	14	10	" " 11. Juni "
976.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	" " 5. Juli "
977.	desgl.	desgl.	desgl.	39	74	" " 6. Oktober 1874.
978.	desgl.	desgl.	desgl.	9	41	" " 23. März "
979.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	" " 4. Septemb. 1876.
980.	desgl.	desgl.	desgl.	9	17	" " 19. Mai 1874.
981.	desgl.	desgl.	desgl.	10	5	desgl.
982.	desgl.	desgl.	Singrist.	4	43	Privatkaufakt vom 11. Januar 1876.
983.	desgl.	desgl.	desgl.	9	39	desgl.
984.	desgl.	desgl.	desgl.	9	91	Privatkaufakt vom 13. Januar 1876.
985.	desgl.	desgl.	desgl.	14	28	" " 18. März 1875.
986.	desgl.	desgl.	desgl.	17	95	" " 14. Februar 1876.
987.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	" " 18. " "
988.	desgl.	desgl.	desgl.	4	40	desgl.
989.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	Privatkaufakt vom 1. April 1876.
990.	desgl.	desgl.	desgl.	22	35	" " 26. " "
991.	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	" " 26. Juni "
992.	desgl.	desgl.	desgl.	48	69	" " 16. Oktober 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
993.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Romansweiler.	16	91	Privatkaufakt vom 28. Januar 1876.
994.	desgl.	desgl.	desgl.	2	22	" " 16. Februar "
995.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	" " 23. " "
996.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	" " 1. April "
997.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	" " 4. " "
998.	desgl.	desgl.	desgl.	17	96	" " 31. März "
999.	desgl.	desgl.	desgl.	10	83	" " 27. April "
1000.	desgl.	desgl.	desgl.	9	4	" " 13. Mai "
1001.	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	" " 15. " "
1002.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	" " 18. " "
1003.	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	" " 1. Juni "
1004.	desgl.	desgl.	desgl.	4	13	" " 25. " "
1005.	desgl.	desgl.	desgl.	8	94	desgl.
1006.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	desgl.
1007.	desgl.	desgl.	desgl.	8	57	desgl.
1008.	desgl.	desgl.	desgl.	5	70	Privatkaufakt vom 26. Juni 1876.
1009.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	" " 16. November 1875.
1010.	desgl.	desgl.	desgl.	32	38	" " 16. Februar 1876.
1011.	desgl.	desgl.	desgl.	1	1	" " 23. März "
1012.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	" " 9. " "
1013.	desgl.	desgl.	desgl.	8	80	" " 5. Mai "
1014.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	desgl.
1015.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	Privatkaufakt vom 10. Mai 1876.
1016.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	" " 7. Juli "
1017.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	" " 15. " "
1018.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	" " 1. August "
1019.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	" " 23. " "
			b. Linie Rieding-Remilly.			
1020.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Rieding.	40	92	Privatkaufakt vom 10. Januar 1875.
1021.	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	" " 29. Dezember 1874.
1022.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	" " 27. August 1875.
1023.	desgl.	desgl.	desgl.	4	97	" " 29. Dezember 1874.
1024.	desgl.	desgl.	desgl.	34	87	" " 29. Januar 1875.
1025.	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	" " 16. März "
1026.	desgl.	desgl.	desgl.	10	18	desgl.
1027.	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	desgl.
1028.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	desgl.
1029.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	desgl.
1030.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	desgl.
1031.	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	Privatkaufakt vom 5. April 1875.
1032.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	" " 2. " "
1033.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	desgl.
1034.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	desgl.
1035.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	Privatkaufakt vom 5. April 1875.
1036.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	" " 1. Februar "
1037.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	" " 2. April "
1038.	desgl.	desgl.	desgl.	4	14	" " 4. Januar "
1039.	desgl.	desgl.	desgl.	11	12	" " 5. April "
1040.	desgl.	desgl.	desgl.	15	14	" " 2. " "
1041.	desgl.	desgl.	desgl.	20	85	" " 12. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1042.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Rieding.	15	93	Privatkaufakt vom 2. April 1875.
1043.	desgl.	desgl.	desgl.	20	42	" " 16. März "
1044.	desgl.	desgl.	desgl.	61	10	desgl.
1045.	desgl.	desgl.	desgl.	31	71	Privatkaufakt vom 20. April 1875.
1046.	desgl.	desgl.	desgl.	11	22	desgl.
1047.	desgl.	desgl.	desgl.	13	40	desgl.
1048.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	desgl.
1049.	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	desgl.
1050.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
1051.	desgl.	desgl.	desgl.	1	77	desgl.
1052.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	desgl.
1053.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	Privatkaufakt vom 1. März 1875.
1054.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	" " 20. April "
1055.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	desgl.
1056.	desgl.	desgl.	desgl.	38	85	Privatkaufakt vom 7. Mai 1875.
1057.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	desgl.
1058.	desgl.	desgl.	desgl.	7	15	desgl.
1059.	desgl.	desgl.	desgl.	4	64	desgl.
1060.	desgl.	desgl.	desgl.	1	38	desgl.
1061.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	desgl.
1062.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	desgl
1063.	desgl.	desgl.	desgl.	4	74	desgl.
1064.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	Privatkaufakt vom 27. Juni 1874.
1065.	desgl.	desgl.	desgl.	18	32	" " 21. August 1875.
1066.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	desgl.
1067.	desgl.	desgl.	desgl.	21	30	desgl.
1068.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	Privatkaufakt vom 14. August 1875.
1069.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	desgl.
1070.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	Privatkaufakt vom 21. August 1875.
1071.	desgl.	desgl.	desgl.	5	63	" " 18. März "
1072.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 27. August "
1073.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	desgl.
1074.	desgl.	desgl.	desgl.	18	47	Privatkaufakt vom 1. Juni 1875.
1075.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	" " 27. August "
1076.	desgl.	desgl.	desgl.	12	44	" " 15. April "
1077.	desgl.	desgl.	desgl.	27	20	" " 27. August "
1078.	desgl.	desgl.	desgl.	13	63	" " 26. August "
1079.	desgl.	desgl.	desgl.	3	22	" " 16. September "
1080.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	" " 14. August "
1081.	desgl.	desgl.	desgl.	33	13	" " 27. August "
1082.	desgl.	desgl.	Saaraltdorf.	7	98	" " 1. März "
1083.	desgl.	desgl.	Hoff.	10	72	" " 3. November 1874.
1084.	desgl.	desgl.	desgl.	5	48	" " 12. Dezember 1875.
1085.	desgl.	desgl.	Berthelmingen.	1	36	" " 14. November 1874.
1086.	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	desgl.
1087.	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	desgl.
1088.	desgl.	desgl.	desgl.	9	83	Privatkaufakt vom 1. Dezember 1874.
1089.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	" " 1. Dezember "
1090.	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	" " 14. November "
1091.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	desgl.
1092.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	desgl.
1093.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	Privatkaufakt vom 5. Dezember 1874.
1094.	desgl.	desgl.	desgl.	2	5	desgl.
1095.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1096.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Berthelmingen.	—	25	Privatkaufakt vom 14. November 1874.
1097.	desgl.	desgl.	desgl.	11	76	desgl.
1098.	desgl.	desgl.	desgl.	9	4	desgl.
1099.	desgl.	desgl.	desgl.	12	11	desgl.
1100.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	desgl.
1101.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	desgl.
1102.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	desgl.
1103.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1874.
1104.	desgl.	desgl.	desgl.	26	98	desgl.
1105.	desgl.	desgl.	desgl.	125	70	Privatkaufakt vom 19. Dezember 1874.
1106.	desgl.	desgl.	desgl.	10	22	= = 14. November =
1107.	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	desgl.
1108.	desgl.	desgl.	desgl.	22	40	Privatkaufakt vom 8. Dezember 1874.
1109.	desgl.	desgl.	desgl.	7	97	= = 24. Dezember 1874. / 24. August 1875.
1110.	desgl.	desgl.	desgl.	27	60	= = 30. Dezember 1874.
1111.	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	= = 28. = =
1112.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	= = 29. = =
1113.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	= = 5 = =
1114.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
1115.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	Privatkaufakt vom 8. Dezember 1874.
1116.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	= = 29. März 1875. / 20. Dezember 1874.
1117.	desgl.	desgl.	desgl.	6	60	= = 2. September 1875.
1118.	desgl.	desgl.	desgl.	21	43	= = 8. Mai 1875.
1119.	desgl.	desgl.	desgl.	41	18	= = 17. August =
1120.	desgl.	desgl.	desgl.	13	5	= = 14. November 1874.
1121.	desgl.	desgl.	desgl.	17	53	= = 31. August 1875.
1122.	desgl.	desgl.	desgl.	10	43	= = 13. September =
1123.	desgl.	desgl.	Näcringen.	—	20	= = 8. Mai =
1124.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	= = 14. = =
1125.	desgl.	desgl.	desgl.	1	53	= = 4. Juni =
1126.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	= = 11. Mai =
1127.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	= = 8. = =
1128.	desgl.	desgl.	desgl.	4	46	= = 11. = =
1129.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	= = 9. Juni =
1130.	desgl.	desgl.	desgl.	4	8	= = 8. Mai =
1131.	desgl.	desgl.	desgl.	4	1	= = 14. = =
1132.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	= = 11. = =
1133.	desgl.	desgl.	desgl.	8	74	= = 14. = =
1134.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	desgl.
1135.	desgl.	desgl.	desgl.	7	59	Privatkaufakt vom 11. Mai 1875.
1136.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	= = 14. = =
1137.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	desgl.
1138.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	Privatkaufakt vom 11. Mai 1875.
1139.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	= = 14. = =
1140.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	desgl.
1141.	desgl.	desgl.	desgl.	6	77	Privatkaufakt vom 8. Mai 1875.
1142.	desgl.	desgl.	desgl.	5	82	desgl.
1143.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	Privatkaufakt vom 14. Mai 1875.
1144.	desgl.	desgl.	desgl.	7	92	= = 11. = =
1145.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	= = 14. = =
1146.	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	desgl.
1147.	desgl.	desgl.	desgl.	6	84	Privatkaufakt vom 11. Mai 1875.
1148.	desgl.	desgl.	desgl.	28	52	= = 8. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1149.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Räcringen.	16	35	Privatkaufakt vom 14. Mai 1875.
1150.	desgl.	desgl.	desgl.	18	40	= = 8. = =
1151.	desgl.	desgl.	desgl.	24	32	desgl.
1152.	desgl.	desgl.	desgl.	20	80	desgl.
1153.	desgl.	desgl.	desgl.	29	87	Privatkaufakt vom 4. Juni 1875
1154.	desgl.	desgl.	desgl.	20	87	desgl.
1155.	desgl.	desgl.	desgl.	15	52	Privatkaufakt vom 11. Mai 1875.
1156.	desgl.	desgl.	desgl.	27	80	= = 14. = =
1157.	desgl.	desgl.	desgl.	15	9	= = 4. Juni =
1158.	desgl.	desgl.	desgl.	50	9	desgl.
1159.	desgl.	desgl.	desgl.	9	87	desgl.
1160.	desgl.	desgl.	desgl.	14	19	Privatkaufakt vom 11. Mai 1875
1161.	desgl.	desgl.	desgl.	48	71	desgl.
1162.	desgl.	desgl.	desgl.	7	73	Privatkaufakt vom 2. Juli 1875.
1163.	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	= = 2. Juni =
1164.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	= = 2. Juli =
1165.	desgl.	desgl.	desgl.	2	69	= = 2. Juni =
1166.	desgl.	desgl.	desgl.	4	78	= = 8. Mai =
1167.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	= = 18. Juni =
1168.	desgl.	desgl.	desgl.	6	49	= = 2. Juli =
1169.	desgl.	desgl.	desgl.	7	19	= = 4. Juni =
1170.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	desgl.
1171.	desgl.	desgl.	desgl.	4	75	Privatkaufakt vom 2. Juni 1875.
1172.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	= = 8. Mai =
1173.	desgl.	desgl.	desgl.	6	4	desgl.
1174.	desgl.	desgl.	desgl.	4	84	Privatkaufakt vom 4. Juni 1875.
1175.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	= = 6. Mai =
1176.	desgl.	desgl.	desgl.	8	66	= = 12. Juni =
1177.	desgl.	desgl.	desgl.	32	59	= = 14. Mai =
1178.	desgl.	desgl.	desgl.	11	74	= = 8. = =
1179.	desgl.	desgl.	desgl.	32	77	= = 14. = =
1180.	desgl.	desgl.	desgl.	8	53	= = 4. Juni =
1181.	desgl.	desgl.	desgl.	43	57	= = 2. Juli =
1182.	desgl.	desgl.	desgl.	10	57	= = 2. Juni =
1183.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	= = 7. August =
1184.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	= = 10. = =
1185.	desgl.	desdl.	desgl.	5	36	desgl.
1186.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	Privatkaufakt vom 14. August 1875.
1187.	desgl.	desgl.	desgl.	9	14	= = 7. = =
1188.	desgl.	desgl.	desgl.	6	34	desgl.
1189.	desgl.	desgl.	desgl.	17	8	Privatkaufakt vom 11. August 1875.
1190.	desgl.	desgl.	desgl.	52	27	desgl.
1191.	desgl.	desgl.	desgl.	11	8	Privatkaufakt vom 10. August 1875.
1192.	desgl.	desgl.	desgl.	20	34	= = 7. = =
1193.	desgl.	desgl.	desgl.	20	50	= = 27. Oktober =
1194.	desgl.	desgl.	desgl.	6	67	desgl.
1195.	desgl.	desgl.	desgl.	74	22	desgl.
1196.	desgl.	desgl.	desgl.	9	10	desgl.
1197.	desgl.	desgl.	desgl.	20	6	desgl.
1198.	desgl.	desgl.	desgl.	35	28	Privatkaufakt vom 3. November 1875.
1199.	desgl.	desgl.	Mörchingen.	7	7	= = 14. August =
1200.	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	desgl.
1201.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	Privatkaufakt vom 11. August 1875.
1202.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	= = 14. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1203.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mörchingen.	45	7	Privatkaufakt vom 30. August 1875.
1204.	desgl.	desgl.	desgl.	14	85	= = 14. = =
1205.	desgl.	desgl.	desgl.	20	91	= = 11. = =
1206.	desgl.	desgl.	desgl.	52	78	desgl.
1207.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	Privatkaufakt vom 14. August 1875.
1208.	desgl.	desgl.	desgl.	11	8	= = 11. = =
1209.	desgl.	desgl.	desgl.	14	57	desgl.
1210.	desgl.	desgl.	desgl.	4	8	Privatkaufakt vom 30. August 1875.
1211.	desgl.	desgl.	desgl.	5	28	= = 14. = =
1212.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	= = 30. = =
1213.	desgl.	desgl.	desgl.	12	94	desgl.
1214.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	desgl.
1215.	desgl.	desgl.	desgl.	5	26	desgl.
1216.	desgl.	desgl.	desgl.	14	35	Privatkaufakt vom 14. August 1875.
1217.	desgl.	desgl.	desgl.	7	30	= = 11. = =
1218.	desgl.	desgl.	desgl.	5	71	= = 14. = =
1219.	desgl.	desgl.	desgl.	12	4	= = 30. = =
1220.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	= = 14. = =
1221.	desgl.	desgl.	desgl.	31	80	desgl.
1222.	desgl.	desgl.	desgl.	41	69	Privatkaufakt vom 30. August 1875.
1223.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	= = 14. = =
1224.	desgl.	desgl.	desgl.	50	51	desgl.
1225.	desgl.	desgl.	desgl.	5	—	desgl.
1226.	desgl.	desgl.	desgl.	40	12	Privatkaufakt vom 30. August 1875.
1227.	desgl.	desgl.	desgl.	78	3	= = 29. Oktober =
1228.	desgl.	desgl.	desgl.	126	20	= = 8. November 1875.
1229.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	= = 27. Oktober =
1230.	desgl.	desgl.	desgl.	4	49	= = 29. = =
1231.	desgl.	desgl.	desgl.	22	82	desgl.
1232.	desgl.	desgl.	desgl.	19	16	desgl.
1233.	desgl.	desgl.	desgl.	49	20	Privatkaufakt vom 28. Oktober 1875.
1234.	desgl.	desgl.	Baronweiler.	16	81	= = 24. Februar =
1235.	desgl.	desgl.	Arraincourt.	4	78	= = 3. November 1874.
1236.	desgl.	desgl.	Lesse.	—	22	= = 19. Juli =
1237.	desgl.	desgl.	desgl.	4	53	= = 3. November =
1238.	desgl.	desgl.	desgl.	4	93	= = 28. September =
1239.	desgl.	desgl.	desgl.	7	13	= = 16. = =
1240.	desgl.	desgl.	desgl.	135	75	desgl.
1241.	desgl.	desgl.	desgl.	6	2	desgl.
1242.	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	Privatkaufakt vom 20. September 1874.
1243.	desgl.	desgl.	desgl.	35	42	= = 15. = =
1244.	desgl.	desgl.	desgl.	5	23	= = 16. = =
1245.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	= = 28. = =
1246.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	= = 29. = =
1247.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	= = 28. = =
1248.	desgl.	desgl.	desgl.	7	20	= = 16. = =
1249.	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	= = 15. = =
1250.	desgl.	desgl.	desgl.	5	8	= = 28. = =
1251.	desgl.	desgl.	desgl.	8	51	desgl.
1252.	desgl.	desgl.	desgl.	22	39	Privatkaufakt vom 15. September 1874.
1253.	desgl.	desgl.	desgl.	16	5	desgl.
1254.	desgl.	desgl.	desgl.	29	4	Privatkaufakt vom 23. Oktober 1874.
1255.	desgl.	desgl.	desgl.	34	76	= = 4. = =
1256.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	= = 16. September =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1257.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lesse	2	1	Privatkaufakt vom 16. September 1874.
1258.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	desgl.
1259.	desgl.	desgl.	desgl.	4	72	Privatkaufakt vom 15. September 1874.
1260.	desgl.	desgl.	desgl.	8	97	desgl.
1261.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	Privatkaufakt vom 18. April 1875.
1262.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	= = 27. = =
1263.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	desgl.
1264.	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	Privatkaufakt vom 26. April 1875.
1265.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	= = 21. = =
1266.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	= = 27. = =
1267.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	desgl.
1268.	desgl.	desgl.	desgl.	—	56	desgl.
1269.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	desgl.
1270.	desgl.	desgl.	desgl.	5	54	Privatkaufakt vom 13 Oktober 1875.
1271.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	= = 27. April =
1272.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
1273.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
1274.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	desgl.
1275.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	desgl.
1276.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	desgl.
1277.	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	desgl.
1278.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	Privatkaufakt vom 5. Mai 1875.
1279.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	= = 27. April =
1280.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	desgl.
1281.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	desgl.
1282.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	Privatkaufakt vom 1. Dezember 1875.
1283.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	= = 27. April =
1284.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	desgl.
1285.	desgl.	desgl.	desgl.	7	65	Privatkaufakt vom 27. Mai 1875.
1286.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	= = 13. Oktober =
1287.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	desgl.
1288.	desgl.	desgl.	Chenois.	9	25	Privatkaufakt vom 16. September 1874.
1289.	desgl.	desgl.	desgl.	15	2	desgl.
1290.	desgl.	desgl.	desgl.	6	78	Privatkaufakt vom 28. September 1874.
1291.	desgl.	desgl.	desgl.	10	67	= = 29. = =
1292.	desgl.	desgl.	desgl.	20	14	desgl.
1293.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	Privatkaufakt vom 28. September 1874.
1294.	desgl.	desgl.	desgl.	15	94	= = 29. = =
1295.	desgl.	desgl.	desgl.	11	46	= = 16. = =
1296.	desgl.	desgl.	desgl.	7	89	desgl.
1297.	desgl.	desgl.	desgl.	6	99	desgl.
1298.	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	desgl.
1299.	desgl.	desgl.	desgl.	12	13	desgl.
1300.	desgl.	desgl.	desgl.	8	95	Privatkaufakt vom 3. November 1874.
1301.	desgl.	desgl.	desgl.	2	70	= = 28. September =
1302.	desgl.	desgl.	desgl.	13	34	desgl.
1303.	desgl.	desgl.	desgl.	6	48	desgl.
1304.	desgl.	desgl.	desgl.	10	84	Privatkaufakt vom 16. September 1874.
1305.	desgl.	desgl.	desgl.	8	72	desgl.
1306.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	desgl.
1307.	desgl.	desgl.	desgl.	11	92	desgl.
1308.	desgl.	desgl.	desgl.	6	64	desgl.
1309.	desgl.	desgl.	desgl.	3	32	desgl.
1310.	desgl.	desgl.	desgl.	50	7	Privatkaufakt vom 23. Oktober 1874.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1311.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Chenois.	40	99	Privatkaufakt vom 15. September 1874.
1312.	desgl.	desgl.	desgl.	9	96	desgl.
1313.	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	Privatkaufakt vom 28. September 1874.
1314.	desgl.	desgl.	desgl.	3	83	= = 15. = =
1315.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	= = 16. = =
1316.	desgl.	desgl.	desgl.	7	66	desgl.
1317.	desgl.	desgl.	desgl.	13	57	desgl.
1318.	desgl.	desgl.	desgl.	10	73	Privatkaufakt vom 28. September 1874.
1319.	desgl.	desgl.	desgl.	7	52	= = 15. März 1875.
1320.	desgl.	desgl.	desgl.	7	7	= = 14. Oktober =
1321.	desgl.	desgl.	Baudrecourt.	4	78	= = 15. März =
1322.	desgl.	desgl.	desgl.	8	27	= = 22. = =
1323.	desgl.	desgl.	desgl.	9	76	= = 15. = =
1324.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
1325.	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	desgl.
1326.	desgl.	desgl.	desgl.	3	87	Privatkaufakt vom 22. März 1875.
1327.	desgl.	desgl.	desgl.	8	33	= = 16. = =
1328.	desgl.	desgl.	desgl.	5	92	= = 15. = =
1329.	desgl.	desgl.	desgl.	5	5	= = 22. = =
1330.	desgl.	desgl.	desgl.	9	77	= = 15. = =
1331.	desgl.	desgl.	desgl.	17	55	desgl.
1332.	desgl.	desgl.	desgl.	20	17	desgl.
1333.	desgl.	desgl.	desgl.	9	81	desgl.
1334.	desgl.	desgl.	desgl.	40	59	Privatkaufakt vom 22. März 1875.
1335.	desgl.	desgl.	desgl.	20	47	desgl.
1336.	desgl.	desgl.	desgl.	74	75	Privatkaufakt vom 16. März 1875.
1337.	desgl.	desgl.	desgl.	9	49	desgl.
1338.	desgl.	desgl.	desgl.	15	97	desgl.
1339.	desgl.	desgl.	desgl.	7	7	desgl.
1340.	desgl.	desgl.	desgl.	45	31	Privatkaufakt vom 22. März 1875.
1341.	desgl.	desgl.	desgl.	13	72	desgl.
1342.	desgl.	desgl.	desgl.	16	5	desgl.
1343.	desgl.	desgl.	desgl.	24	3	Privatkaufakt vom 16. März 1875.
1344.	desgl.	desgl.	desgl.	10	81	desgl.
1345.	desgl.	desgl.	desgl.	17	71	desgl.
1346.	desgl.	desgl.	desgl.	25	25	Privatkaufakt vom 22. März 1875.
1347.	desgl.	desgl.	desgl.	15	61	= = 15. = =
1348.	desgl.	desgl.	desgl.	12	81	= = 14. = =
1349.	desgl.	desgl.	desgl.	13	58	= = 16. = =
1350.	desgl.	desgl.	desgl.	25	95	= = 16. = =
1351.	desgl.	desgl.	desgl.	49	41	desgl.
1352.	desgl.	desgl.	desgl.	44	61	desgl.
1353.	desgl.	desgl.	desgl.	15	95	desgl.
1354.	desgl.	desgl.	desgl.	25	68	desgl.
1355.	desgl.	desgl.	desgl.	13	92	desgl.
1356.	desgl.	desgl.	desgl.	13	71	desgl.
1357.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	Privatkaufakt vom 15. März 1875.
1358.	desgl.	desgl.	desgl.	1	41	= = 22. = =
1359.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	= = 15. = =
1360.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	= = 22. = =
1361.	desgl.	desgl.	desgl.	12	86	= = 15. = =
1362.	desgl.	desgl.	desgl.	5	73	desgl.
1363.	desgl.	desgl.	desgl.	7	85	Privatkaufakt vom 16. März 1875.
1364.	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	= = 22. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1365.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Baudrecourt.	5	99	Privatkaufakt vom 22. März 1875.
1366.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	desgl.
1367.	desgl.	desgl.	desgl.	6	38	Privatkaufakt vom 16. April 1875.
1368.	desgl.	desgl.	desgl.	11	54	= = 27. = =
1369.	desgl.	desgl.	desgl.	6	86	= = 16. = =
1370.	desgl.	desgl.	desgl.	3	18	desgl.
1371.	desgl.	desgl.	desgl.	4	71	Privatkaufakt vom 15. März 1875.
1372.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	desgl.
1373.	desgl.	desgl.	desgl.	7	46	Privatkaufakt vom 22. März 1875.
1374.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	desgl.
1375.	desgl.	desgl.	desgl.	4	23	Privatkaufakt vom 15. März 1875.
1376.	desgl.	desgl.	desgl.	25	79	= = 22. Mai =
1377.	desgl.	desgl.	desgl.	8	84	= = 1. Juli =
1378.	desgl.	desgl.	St. Epvre.	5	88	= = 3. November 1874.
1379.	desgl.	desgl.	desgl.	129	32	desgl.
1380.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	Privatkaufakt vom 16. November 1874.
1381.	desgl.	desgl.	desgl.	34	79	= = 15. Februar 1875.
1382.	desgl.	desgl.	desgl.	142	94	= = 14. März =
1383.	desgl.	desgl.	desgl.	40	3	desgl.
1384.	desgl.	desgl.	desgl.	94	62	desgl.
1385.	desgl.	desgl.	desgl.	4	40	Privatkaufakt vom 15. Februar 1875.
1386.	desgl.	desgl.	desgl.	10	83	= = 15. März =
1387.	desgl.	desgl.	Remilly-Aubecourt.	—	69	= = 17. Februar =
1388.	desgl.	desgl.	desgl.	1	79	= = 15. = =
1389.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	desgl.
1390.	desgl.	desgl.	desgl.	5	24	desgl.
1391.	desgl.	desgl.	desgl.	9	97	desgl.
1392.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	desgl.
1393.	desgl.	desgl.	desgl.	3	86	Privatkaufakt vom 16. Februar 1875.
1394.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	= = 15. = =
1395.	desgl.	desgl.	desgl.	36	11	= = 17. = =
1 96.	desgl.	desgl.	desgl.	6	51	= = 16. = =
1397.	desgl.	desgl.	desgl.	11	71	desgl.
1398.	desgl.	desgl.	desgl.	21	78	Privatkaufakt vom 15. Februar 1875.
1399.	desgl.	desgl.	desgl.	9	42	= = 16. = =
1400.	desgl.	desgl.	desgl.	6	12	= = 23. = =
1401.	desgl.	desgl.	desgl.	50	15	desgl.
1402.	desgl.	desgl.	desgl.	83	54	desgl.
1403.	desgl.	desgl.	desgl.	32	84	desgl.
1404.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	Privatkaufakt vom 15. Februar 1875.
1405.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	desgl.
1406.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	desgl.
1407.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	desgl.
1408.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	desgl.
1409.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	desgl.
1410.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	Privatkaufakt vom 8. März 1875.
1411.	desgl.	desgl.	desgl.	6	47	= = 15. Februar =
1412.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	desgl.
1413.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	desgl.
1414.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	Privatkaufakt vom 24. November 1874.
1415.	desgl.	desgl.	desgl.	4	6	= = 21. = =
1416.	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	= = 23. = =
1417.	desgl.	desgl.	desgl.	7	32	= = 24. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1418.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Remilly-Aubecourt.	4	23	Privatkaufakt vom 24. November 1874
1419.	desgl.	desgl.	desgl.	4	99	= = 23. = =
1420.	desgl.	desgl.	desgl.	10	75	= = 24. = =
1421.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	= = 28. Dezember =
1422.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	desgl.
1423.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	desgl.
1424.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	desgl.
1425.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
1426.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	desgl.
1427.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
1428.	desgl.	desgl.	desgl.	20	55	Privatkaufakt vom 23. November 1874.
1429.	desgl.	desgl.	desgl.	8	6	= = 24. = =
1430.	desgl.	desgl.	desgl.	20	71	desgl.
1431.	desgl.	desgl.	desgl.	12	76	Privatkaufakt vom 23. November 1874.
1432.	desgl.	desgl.	desgl.	10	92	desgl.
1433.	desgl.	desgl.	desgl.	13	33	desgl.
1434.	desgl.	desgl.	desgl.	22	76	desgl.
1435.	desgl.	desgl.	desgl.	17	14	Privatkaufakt vom 24. November 1874.
1436	desgl.	desgl.	desgl.	21	23	= = 23. = =
1437.	desgl.	desgl.	desgl.	9	72	desgl.
1438.	desgl.	desgl.	desgl.	30	64	Privatkaufakt vom 24. November 1874.
1439.	desgl.	desgl.	desgl.	25	54	desgl.
1440.	desgl.	desgl.	desgl.	8	37	Privatkaufakt vom 24. November 1874.
1441.	desgl.	desgl.	desgl.	23	32	desgl.
1442.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1874.
1443.	desgl.	desgl.	desgl.	7	28	= = 24. November =
1444.	desgl.	desgl.	desgl.	9	27	= = 15. März 1875.
1445.	desgl.	desgl.	desgl.	4	23	= = 1. = =
1446.	desgl.	desgl.	desgl.	4	34	= = 14. = =
1447.	desgl.	desgl.	desgl.	13	24	= = 16. Februar =
1448.	desgl.	desgl.	desgl.	4	48	= = 1. Juli =
1449.	desgl.	desgl.	desgl.	232	17	= = 27. August =
1450.	desgl.	desgl.	desgl.	4	66	= = 6. Oktober =
1451.	desgl.	desgl.	Rieding	16	64	= = 10. Februar =
1452.	desgl.	desgl.	desgl.	4	78	desgl.
1453.	desgl.	desgl.	desgl.	11	64	desgl.
1454.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
1455.	desgl.	desgl.	desgl.	29	27	desgl.
1456.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
1457.	desgl.	desgl.	desgl.	18	39	Privatkaufakt vom 29. Februar 1876.
1458.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
1459.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	desgl.
1460.	desgl.	desgl.	desgl.	12	84	Privatkaufakt vom 8. März 1876.
1461.	desgl.	desgl.	desgl.	18	95	= = 6. April =
1462.	desgl.	desgl.	desgl.	13	20	= = 8. = =
1463.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	= = 3. Juli =
1464.	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	= = 24. = =
1465.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	desgl.
1466.	desgl.	desgl.	desgl.	6	70	Privatkaufakt vom 24. Juni 1876.
1467.	desgl.	desgl.	desgl.	13	78	= = 27. Juli =
1468.	desgl.	desgl.	desgl.	4	87	= = 13. September =
1469.	desgl.	desgl.	desgl.	28	98	= = 3. November =
1470.	desgl.	desgl.	Saaraltdorf.	2	95	= = 14. Oktober =
1471.	desgl.	desgl.	desgl.	7	98	= = 8. April =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1472.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Berthelmingen.	5	18	Privatkaufakt vom 25. April 1876.
1473.	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	desgl.
1474.	desgl.	desgl.	desgl.	13	62	desgl.
1475.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	desgl.
1476.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	desgl.
1477.	desgl.	desgl.	desgl.	276	10	Privatkaufakt vom 16. Oktober 1875.
1478.	desgl.	desgl.	desgl.			= = 17. Februar 1876.
1479.	desgl.	desgl.	desgl.	11	82	= = 25. April =
1480.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 5. Mai =
1481.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	desgl.
1482.	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	desgl.
1483.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	desgl.
1484.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	desgl.
1485.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	desgl.
1486.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	desgl.
1487.	desgl.	desgl.	desgl.	7	20	desgl.
1488.	desgl.	desgl.	desgl.	32	65	Privatkaufakt vom 27. Mai 1876.
1489.	desgl.	desgl.	desgl.	9	41	= = 19. August =
1490.	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	desgl.
1491	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	desgl.
1492.	desgl.	desgl.	desgl.	9	29	desgl.
1493.	desgl.	desgl.	desgl.	27	41	desgl.
1494.	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	desgl.
1495.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	desgl.
1496.	desgl.	desgl.	desgl.	3	21	desgl.
1497.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	desgl.
1498.	desgl.	desgl.	desgl.	3	99	desgl.
1499.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	desgl.
1500.	desgl.	desgl.	desgl.	4	99	Privatkaufakt vom 13. September 1876
1501.	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	= = 27. = =
1502.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	= = 2. November =
1503.	desgl.	desgl.	desgl.	19	47	= = 27. = =
1504.	desgl.	desgl.	Lauterfingen.	36	4	= = 15. Dezember 1875.
1505.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	desgl.
1506.	desgl.	desgl.	desgl.	7	42	desgl.
1507.	desgl.	desgl.	desgl.	29	56	desgl.
1508.	desgl.	desgl.	desgl.	27	60	Privatkaufakt vom 30. Dezember 1875.
1509.	desgl.	desgl.	desgl.	11	16	desgl.
1510.	desgl.	desgl.	desgl.	21	91	Privatkaufakt vom 5. November 1875.
1511.	desgl.	desgl.	desgl.	17	34	desgl.
1512.	desbl.	desgl.	desgl.	4	79	desgl.
1513.	desgl.	desgl.	desgl.	6	7	Privatkaufakt vom 5. November 1875.
1514.	desgl.	desgl.	desgl.	12	98	= = 30. Oktober =
1515.	desgl.	desgl.	desgl.	2	86	desgl.
1516.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	desgl.
1517.	desgl.	desgl.	desgl.	4	98	Privatkaufakt vom 5. November 1875.
1518.	desgl.	desgl.	desgl.	6	39	desgl.
1519.	desgl.	desgl.	desgl.	22	64	Privatkaufakt vom 30. Oktober 1875.
1520.	desgl.	desgl.	desgl.	9	28	desgl.
1521.	desgl.	desgl.	desgl.	6	20	desgl.
1522.	desgl.	desgl.	desgl.	6	22	desgl.
1523.	desgl.	desgl.	desgl.	6	39	desgl.
1524.	desgl.	desgl.	desgl.	27	42	Privatkaufakt vom 5. November 1875.
1525.	desgl.	desgl.	desgl.	20	76	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1526.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lautersingen.	10	86	Privatkaufakt vom 5. November 1875.
1527.	desgl.	desgl.	desgl.	5	17	= = 5. Oktober =
1528.	desgl.	desgl.	desgl.	23	36	= = 5. November =
1529.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	= = 30. Oktober =
1530.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	= = 30. November =
1531.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	= = 5. = =
1532.	desgl.	desgl.	desgl.	13	82	= = 30. Oktober =
1533.	desgl.	desgl.	desgl.	4	30	= = 5. November =
1534.	desgl.	desgl.	desgl.	10	81	desgl.
1535.	desgl.	desgl.	desgl.	4	58	Privatkaufakt vom 12. und 23. November 1875.
1536.	desgl.	desgl.	desgl.	22	36	Privatkaufakt vom 12. November 1875.
1537.	desgl.	desgl.	desgl.	8	2	desgl.
1538.	desgl.	desgl.	desgl.	6	4	desgl.
1539.	desgl.	desgl.	desgl.	15	43	Privatkaufakt vom 5. November 1875.
1540.	desgl.	desgl.	desgl.	6	54	desgl.
1541.	desgl.	desgl.	desgl.	34	79	Privatkaufakt vom 22. November 1875.
1542.	desgl.	desgl.	desgl.	16	87	= = 12. = =
1543.	desgl.	desgl.	desgl.	30	73	= = 22. = =
1544.	desgl.	desgl.	desgl.	6	94	= = 5. = =
1545.	desgl.	desgl.	desgl.	55	45	desgl.
1546.	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	Privatkaufakt vom 12. November 1875.
1547.	desgl.	desgl.	desgl.	10	26	desgl.
1548.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	desgl.
1549.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	desgl.
1550.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	desgl.
1551.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	Privatkaufakt vom 17. Januar 1876.
1552.	desgl.	desgl.	desgl.	13	33	= = 18. = =
1553.	desgl.	desgl.	desgl.	12	78	desgl.
1554.	desgl.	desgl.	desgl.	55	95	desgl.
1555.	desgl.	desgl.	desgl.	33	63	Privatkaufakt vom 17. Januar 1876.
1556.	desgl.	desgl.	desgl.	4	77	= = 26 = =
1557.	desgl.	desgl.	desgl.	4	63	= = 19. = =
1558.	desgl.	desgl.	desgl.	5	51	= = 22. = =
1559.	desgl.	desgl.	desgl.	18	30	= = 26. = =
1560.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	= = 15. Februar =
1561.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	= = 26. Januar =
1562.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	= = 19. Februar =
1563.	desgl.	desgl.	desgl.	4	61	= = 3. Mai =
1564.	desgl.	desgl.	desgl.	30	59	desgl.
1565.	desgl.	desgl.	desgl.	6	24	Privatkaufakt vom 20. Mai 1876.
1566.	desgl.	desgl.	desgl.	16	14	= = 5. Juni =
1567.	desgl.	desgl.	desgl.	28	71	= = 25. Juli =
1568.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	= = 3. Oktober =
1569.	desgl.	desgl.	desgl.	19	49	desgl.
1570.	desgl.	desgl.	desgl.	248	69	Privatkaufakt vom 14. August 1876.
1571.	desgl.	desgl.	desgl.	177	53	desgl.
1572.	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	Privatkaufakt vom 30. Oktober 1876.
1573.	desgl.	desgl.	Losdorf.	4	—	= = 26. Januar 1876.
1574.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	desgl.
1575.	desgl.	desgl.	desgl.	2	5	desgl.
1576.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	Privatkaufakt vom 17. Januar 1876.
1577.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	desgl.
1578.	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1579.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Losdorf.	2	14	Privatkaufakt vom 26. Januar 1876.
1580.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	desgl.
1581.	desgl.	desgl.	desgl.	8	16	Privatkaufakt vom 27. Januar 1876.
1582.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	= = 26. = =
1583.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	= = 17. = =
1584.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	= = 26. = =
1585.	desgl.	desgl.	desgl.	20	23	desgl.
1586.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	desgl.
1587.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	Privatkaufakt vom 17. Januar 1876.
1588.	desgl.	desgl.	desgl.	4	14	= = 2. Februar =
1589.	desgl.	desgl.	desgl.	13	22	= = 26. Januar =
1590.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	desgl.
1591.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	Privatkaufakt vom 19. Februar 1876.
1592.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	desgl.
1593.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	desgl.
1594.	desgl.	desgl.	desgl.	50	37	desgl.
1595.	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	Privatkaufakt vom 14. März 1876.
1596.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	desgl.
1597.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	Privatkaufakt vom 2. Mai 1876.
1598.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	desgl.
1599.	desgl.	desgl.	desgl.	7	99	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
1600.	desgl.	desgl.	desgl.	79	46	desgl.
1601.	desgl.	desgl.	desgl.	2	5	desgl.
1602.	desgl.	desgl.	Günzelingen.	6	80	Privatkaufakt vom 26. Januar 1876.
1603.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	= = 17. März =
1604.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	desgl.
1605.	desgl.	desgl.	desgl.	9	99	Privatkaufakt vom 15. März 1876.
1606.	desgl.	desgl.	desgl.	33	40	desgl.
1607.	desgl.	desgl.	desgl.	8	62	desgl.
1608.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	desgl.
1609.	desgl.	desgl.	desgl.	24	88	Privatkaufakt vom 20. März 1876.
1610.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	= = 15. = =
1611.	desgl.	desgl.	desgl.	6	73	desgl.
1612.	desgl.	desgl.	desgl.	32	83	Privatkaufakt vom 14. März 1876.
1613.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	= = 15. = =
1614.	desgl.	desgl.	desgl.	16	56	desgl.
1615.	desgl.	desgl.	desgl.	4	92	desgl.
1616.	desgl.	desgl.	desgl.	5	37	Privatkaufakt vom 27. Januar 1876
1617.	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	desgl.
1618.	desgl.	desgl.	desgl.	6	69	Privatkaufakt vom 2. Mai 1876.
1619.	desgl.	desgl.	desgl.	21	75	desgl.
1620.	desgl.	desgl.	desgl.	77	23	desgl.
1621.	desgl.	desgl.	desgl.	38	48	Privatkaufakt vom 9. August 1876.
1622.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	= = 29. = =
1623.	desgl.	desgl.	desgl.	68	51	= = 14. = =
1624.	desgl.	desgl.	desgl.	8	50	= = 16. September =
1625.	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	= = 4. = =
1626.	desgl.	desgl.	desgl.	37	84	= = 30. Oktober =
1627.	desgl.	desgl.	desgl.	10	98	= = 31. = =
1628.	desgl.	desgl.	Molring.	1	60	= = 15. März =
1629.	desgl.	desgl.	desgl.	5	28	= = 20. = =
1630.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	= = 22. = =
1631.	desgl.	desgl.	desgl.	21	74	= = 7. April =
1632.	desgl.	desgl.	desgl.	3	37	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1633.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Molring.	—	1	Privatkaufakt vom 7. April 1876.
1634.	desgl.	desgl.	desgl.	3	53	" " 4. September 1876.
1635.	desgl.	desgl.	desgl.	96	99	desgl.
1636.	desgl.	desgl.	Nebing.	3	99	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
1637.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
1638.	desgl.	desgl.	desgl.	4	37	desgl.
1639.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	desgl.
1640.	desgl.	desgl.	desgl.	2	8	desgl.
1641.	desgl.	desgl.	desgl.	2	86	desgl.
1642.	desgl.	desgl.	desgl.	5	14	desgl.
1643.	desgl.	desgl.	desgl.	7	31	desgl.
1644.	desgl.	desgl.	desgl.	5	99	desgl.
1645.	desgl.	desgl.	desgl.	7	4	desgl.
1646.	desgl.	desgl.	desgl.	12	48	desgl.
1647.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
1648.	desgl.	desgl.	desgl.	54	32	Privatkaufakt vom 30. Oktober 1876.
1649.	desgl.	desgl.	Wahl.	1	18	" " 9. August "
1650.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
1651.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	desgl.
1652.	desgl.	desgl.	desgl.	24	53	desgl.
1653.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	desgl.
1654.	desgl.	desgl.	desgl.	12	14	desgl
1655.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	desgl.
1656.	desgl.	desgl.	desgl.	18	88	desgl.
1657.	desgl.	desgl.	desgl.	9	33	desgl.
1658.	desgl.	desgl.	desgl.	4	91	desgl.
1659.	desgl.	desgl.	desgl.	5	53	desgl.
1660.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	desgl.
1661.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	desgl.
1662.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
1663.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	Privatkaufakt vom 12. September 1876.
1664.	desgl.	desgl.	desgl.	37	20	" " 2. Oktober "
1665.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	" " 20. " "
1666.	desgl.	desgl.	desgl.	1	41	" " 21. " "
1667.	desgl.	desgl.	desgl.	7	43	" " 20. " "
1668.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	desgl.
1669.	desgl.	desgl.	desgl.	22	16	desgl.
1670.	desgl.	desgl.	desgl.	4	30	desgl.
1671.	desgl.	desgl.	desgl.	14	90	desgl.
1672.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	desgl.
1673.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	desgl.
1674.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	Privatkaufakt vom 31. Oktober 1876.
1675.	desgl.	desgl.	Benesdorf.	2	8	" " 25. November "
1676.	desgl.	desgl.	desgl.	5	58	" " 14. Oktober "
1677.	desgl.	desgl.	desgl.	4	37	desgl.
1678.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	desgl.
1679.	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	desgl.
1680.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	desgl.
1681.	desgl.	desgl.	desgl.	13	18	desgl.
1682.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
1683.	desgl.	desgl.	desgl.	3	7	desgl.
1684.	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	Privatkaufakt vom 21. Oktober 1876.
1685.	desgl.	desgl.	desgl.	4	93	" " 31. " "
1686.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1687.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Venesdorf.	3	69	Privatkaufakt vom 13. November 1876.
1688.	desgl.	desgl.	desgl.	6	14	" " 25. " "
1689.	desgl.	desgl.	Chenois.	72	40	" " 22. Juli "
1690.	desgl.	desgl.	Lesse.	3	50	" " 2. Juni "
1691.	desgl.	desgl.	Arraincourt.	5	24	" " 22. August "
1692.	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	desgl.
1693.	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	desgl.
1694.	desgl.	desgl.	desgl.	14	92	Privatkaufakt vom 16. August 1876.
1695.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 22. " "
1696.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
1697.	desgl.	desgl.	desgl.	4	79	Privatkaufakt vom 16. August 1876.
1698.	desgl.	desgl.	desgl.	11	54	desgl.
1699.	desgl.	desgl.	desgl.	3	51	desgl.
1700.	desgl.	desgl.	desgl.	21	49	Privatkaufakt vom 22. August 1876.
1701.	desgl.	desgl.	desgl.	24	57	" " 16. " "
1702.	desgl.	desgl.	desgl.	10	58	" " 7. Oktober "
1703.	desgl.	desgl.	desgl.	12	17	" " 11. September "
1704.	desgl.	desgl.	desgl.	12	—	" " 20. " "
1705.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	desgl.
1706.	desgl.	desgl.	desgl.	8	48	desgl.
1707.	desgl.	degls.	desgl.	—	47	Privatkaufakt vom 9. September 1876.
1708.	desgl.	desgl.	desgl.	3	83	" " 27. " "
1709.	desgl.	desgl.	desgl.	52	47	" " 20. " "
1710.	desgl.	desgl.	desgl.	20	82	" " 11. " "
1711.	desgl.	desgl.	desgl.	1	2	desgl.
1712.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	desgl.
1713.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	Privatkaufakt vom 27. September 1876.
1714.	desgl.	desgl.	desgl.	7	20	" " 20. " "
1715.	desgl.	desgl.	desgl.	5	66	" " 27. November "
1716.	desgl.	desgl.	desgl.	13	14	" " 27. September "
1717.	desgl.	desgl.	desgl.	6	79	" " 20. " "
1718.	desgl.	desgl.	desgl.	15	81	" " 28. " "
1719.	desgl.	desgl.	Brülingen.	3	73	" " 29. März "
1720.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	desgl.
1721.	desgl.	desgl.	desgl.	8	20	desgl.
1722.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	desgl.
1723.	desgl.	desgl.	desgl.	6	3	desgl.
1724.	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	desgl.
1725.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	desgl.
1726.	desgl.	desgl.	desgl.	11	61	desgl.
1727.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	desgl.
1728.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	desgl.
1729.	desgl.	desgl.	desgl.	9	33	desgl.
1730.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	Privatkaufakt vom 23. Mai 1876.
1731.	desgl.	desgl.	desgl.	6	44	desgl.
1732.	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	Privatkaufakt vom 19. Mai 1876.
1733.	desgl.	desgl.	desgl.	5	76	desgl.
1734.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	Privatkaufakt vom 17. Juli 1876.
1735.	desgl.	desgl.	desgl.	28	58	" " 20. " "
1736.	desgl.	desgl.	desgl.	8	23	" " 16. August "
1737.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	desgl.
1738.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
1739.	desgl.	desgl.	desgl.	4	92	Privatkaufakt vom 25. August 1876.
1740.	desgl.	desgl.	Suisse.	5	68	" " 12. Januar "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1741.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Suisse.	4	72	Privatkaufakt vom 23. Mai 1876.
1742.	desgl.	desgl.	desgl.	4	61	= = 24. Januar =
1743.	desgl.	desgl.	desgl.	4	74	= = 12. = =
1744.	desgl.	desgl.	desgl.	3	88	desgl.
1745.	desgl.	desgl.	desgl.	5	47	Privatkaufakt vom 9. Februar 1876.
1746.	desgl.	desgl.	desgl.	4	48	= = 12. Januar =
1747.	desgl.	desgl.	desgl.	34	4	desgl.
1748.	desgl.	desgl.	desgl.	3	22	Privatkaufakt vom 9. Februar 1876.
1749.	desgl.	desgl.	desgl.	11	93	= = 24. Januar =
1750.	desgl.	desgl.	desgl.	10	10	= = 3. Juli =
1751.	desgl.	desgl.	desgl.	37	81	= = 12. Januar =
1752.	desgl.	desgl.	desgl.	13	29	= = 22. Juli =
1753.	desgl.	desgl.	desgl.	119	87	= = 8. Mai = / 12. Januar. =
1754.	desgl.	desgl.	desgl.	26	34	= = 28. Dezember =
1755.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	= = 9. Februar =
1756.	desgl.	desgl.	desgl.	7	6	= = 12. Januar =
1757.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	= = 25. März =
1758.	desgl.	desgl.	desgl.	3	49	desgl.
1759.	desgl.	desgl.	desgl.	4	74	desgl.
1760.	desgl.	desgl.	desgl.	41	65	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
1761.	desgl.	desgl.	desgl.	6	86	desgl.
1762.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	desgl.
1763.	desgl.	desgl.	desgl.	6	42	desgl.
1764.	desgl.	desgl.	desgl.	4	72	Privatkaufakt vom 11. Mai 1876.
1765.	desgl.	desgl.	desgl.	36	34	= = 28. März =
1766.	desgl.	desgl.	desgl.	7	—	= = 26. April =
1767.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
1768.	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	Privatkaufakt vom 23. Mai 1876.
1769.	desgl.	desgl.	desgl.	29	10	= = 19. März =
1770.	desgl.	desgl.	desgl.	53	62	= = 22. Juli =
1771.	desgl.	desgl.	desgl.	6	84	= = 23. Mai =
1772.	desgl.	desgl.	desgl.	15	3	= = 2. Juni =
1773.	desgl.	desgl.	desgl.	4	83	= = 19. Mai =
1774.	desgl.	desgl.	desgl.	4	89	= = 27. = =
1775.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	= = 4. Juli =
1776.	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	= = 22. = =
1777.	desgl.	desgl.	desgl.	51	18	desgl.
1778.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	Privatkaufakt vom 16. August 1876.
1779.	desgl.	desgl.	desgl.	14	19	= = 3. Juli =
1780.	desgl.	desgl.	desgl.	13	45	= = 21. September =
1781.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	= = 30. Oktober =
1782.	desgl.	desgl.	Destry.	5	62	= = 22. Dezember =
1783.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	desgl.
1784.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	desgl.
1785.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
1786.	desgl.	desgl.	desgl.	79	58	Privatkaufakt vom 10. März 1876.
1787.	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	= = 28. = =
1788.	desgl.	desgl.	desgl.	14	60	= = 23. Mai =
1789.	desgl.	desgl.	desgl.	7	31	= = 30. Oktober =
1790.	desgl.	desgl.	desgl.	5	14	desgl.
1791.	desgl.	desgl.	Landorf.	3	73	Privatkaufakt vom 23. November 1875.
1792.	desgl.	desgl.	desgl.	7	41	= = 22. Oktober =
1793.	desgl.	desgl.	desgl.	6	6	= = 20. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1794.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Landorf.	4	31	Privatkaufakt vom 22. Oktober 1876.
1795.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	= = 22. November =
1796.	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	= = 22. Oktober =
1797.	desgl.	desgl.	desgl.	14	96	= = 29. = =
1798.	desgl.	desgl.	desgl.	16	4	= = 20. = =
1799.	desgl.	desgl.	desgl.	9	16	desgl.
1800.	desgl.	desgl.	desgl.	9	1	desgl.
1801.	desgl.	desgl.	desgl.	35	15	Privatkaufakt vom 22. Oktober 1875.
1802.	desgl.	desgl.	desgl.	9	51	desgl.
1803.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	desgl.
1804.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1875.
1805.	desgl.	desgl.	desgl.	5	91	= = 15. Dezember =
1806.	desgl.	desgl.	desgl.	7	14	= = 20. Oktober =
1807.	desgl.	desgl.	desgl.	4	30	= = 22. = =
1808.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	desgl.
1809.	desgl.	desgl.	desgl.	7	85	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1875.
1810.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	desgl.
1811.	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1875.
1812.	desgl.	desgl.	desgl.	18	51	= = 20. Oktober =
1813.	desgl.	desgl.	desgl.	15	96	= = 15. Dezember =
1814.	desgl.	desgl.	desgl.	52	11	= = 8. = =
1815.	desgl.	desgl.	desgl.	9	4	= = 20. Oktober =
1816.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	= = 20. November =
1817.	desgl.	desgl.	desgl.	5	13	= = 18. Dezember =
1818.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	= = 22. Oktober =
1819.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	= = 20. = =
1820.	desgl.	desgl.	desgl.	11	94	desgl.
1821.	desgl.	desgl.	desgl.	6	84	desgl.
1822.	desgl.	desgl.	desgl.	5	28	Privatkaufakt vom 20 November 1875.
1823.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	= = 20. Oktober =
1824.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	= = 23. November =
1825.	desgl.	desgl.	desgl.	7	25	= = 5. Februar 1876.
1826.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	= = 22. = =
1827.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	desgl.
1828.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	desgl.
1829.	desgl.	desgl.	desgl.	15	33	Privatkaufakt vom 19. Februar 1876.
1830.	desgl.	desgl.	desgl.	18	57	= = 22. = =
1831.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	desgl.
1832.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	desgl.
1833.	desgl.	desgl.	desgl.	15	33	Privatkaufakt vom 19. Februar 1876.
1834.	desgl.	desgl.	desgl.	18	57	= = 22. = =
1835.	desgl.	desgl.	desgl.	1	38	desgl.
1836.	desgl.	desgl.	desgl.	13	70	Privatkaufakt vom 19 Februar 1876.
1837.	desgl.	desgl.	desgl.	24	27	= = 22. März =
1838.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	= = 15. April =
1839.	desgl.	desgl.	desgl.	21	40	desgl.
1840.	desgl.	desgl.	desgl.	8	35	Privatkaufakt vom 9. Juni 1876.
1841.	desgl.	desgl.	desgl.	17	66	= = 18. August =
1842.	desgl.	desgl.	Mörchingen.	7	40	= = 5. Februar =
1843.	desgl.	desgl.	desgl.	40	70	desgl.
1844.	desgl.	desgl.	desgl.	5	7	Privatkaufakt vom 11. Februar 1876.
1845.	desgl.	desgl.	desgl.	13	52	= = 5. = =
1846.	desgl.	desgl.	desgl.	8	55	= = 28. April =
1847.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1848.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Räcringen.	112	54	Privatkaufakt vom 19. November 1875.
1849.	desgl.	desgl.	desgl.	8	60	= = 25. April 1876.
1850.	desgl.	desgl.	desgl.	120	35	= = 9. September =
		c. Linie Colmar — Breisach.				
1851.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	19	50	Privatkaufakt vom 10. Januar 1875.
1852.	desgl.	desgl.	desgl.	9	42	= = 13. = =
1853.	gesgl.	desgl.	desgl.	2	90	= = 21. = =
1854.	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	= = 15. = =
1855.	desgl.	desgl.	desgl.	5	90	= = 1. Februar =
1856.	desgl.	desgl.	desgl.	6	46	desgl.
1857.	desgl.	desgl.	desgl.	13	63	Privatkaufakt vom 20. Januar 1875.
1858.	desgl.	desgl.	desgl.	14	24	= = 1. Februar =
1859.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	= = 24. Januar =
1860.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	= = 1. Februar =
1861.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	= = 30. Januar =
1862.	desgl.	desgl.	desgl.	2	68	= = 1. Februar =
1863.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	desgl.
1864.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	Privatkaufakt vom 30. Januar 1875.
1865.	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	= = 1. Februar =
1866.	desgl.	desgl.	desgl.	3	7	desgl.
1867.	desgl.	desgl.	desgl.	9	49	desgl.
1868.	desgl.	desgl.	desgl.	4	60	Privatkaufakt vom 2. Februar 1875.
1869.	desgl.	desgl.	desgl.	29	9	= = 26. Januar =
1870.	desgl.	desgl.	desgl.	35	68	= = 15. Februar =
1871.	desgl.	desgl.	desgl.	4	5	= = 22. Januar =
1872.	desgl.	desgl.	desgl.	12	26	= = 30. = =
1873.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	= = 28. = =
1874.	desgl.	desgl.	desgl.	371	65	= = 10. = =
1875.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	= = 12. Februar =
1876.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	= = 25. = =
1877.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	= = 24. = =
1878.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	= = 16. = =
1879.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	= = 4. März =
1880.	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	= = 14. Februar =
1881.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	= = 2. März =
1882.	desgl.	desgl.	desgl.	2	96	= = 15. Februar =
1883.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	desgl.
1884.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	Privatkaufakt vom 19. März 1875.
1885.	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	= = 12. Februar =
1886.	desgl.	desgl.	desgl.	2	72	= = 23. = =
1887.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	= = 20. = =
1888.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 13. = =
1889.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	= = 15. = =
1890.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	= = 20. = =
1891.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	= = 1. März =
1892.	desgl.	desgl.	desgl.	8	42	= = 20. Februar =
1893.	desgl.	desgl.	desgl.	6	95	= = 21. = =
1894.	desgl.	desgl.	desgl.	5	35	= = 3. März =
1895.	desgl.	desgl.	desgl.	16	7	= = 23. Februar =
1896.	desgl.	desgl.	desgl.	23	8	= = 14. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1897.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	18	30	Privatkaufakt vom 15. Februar 1875.
1898.	desgl.	desgl.	desgl.	5	15	= = 12. = =
1899.	desgl.	desgl.	desgl.	18	30	= = 20. = =
1900.	desgl.	desgl.	desgl.	4	48	= = 5. März =
1901.	desgl.	desgl.	desgl.	2	69	desgl.
1902.	desgl.	desgl.	desgl.	4	90	Privatkaufakt vom 20. Februar 1875.
1903.	desgl.	desgl.	desgl.	3	46	= = 4. März =
1904.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	= = 20. Februar =
1905.	desgl.	desgl.	desgl.	7	31	= = 1. März / 20. Septbr. =
1906.	desgl.	desgl.	desgl.	4	45	= = 20. Februar =
1907.	desgl.	desgl.	desgl.	4	36	= = 21. = =
1908.	desgl.	desgl.	desgl.	3	52	= = 14. = =
1909.	desgl.	desgl.	desgl.	5	89	= = 20. = =
1910.	desgl.	desgl.	desgl.	13	12	= = 21. = =
1911.	desgl.	desgl.	desgl.	6	22	= = 3. März =
1912.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	desgl.
1913.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	Privatkaufakt vom 5. Februar 1875.
1914.	desgl.	desgl.	desgl.	8	16	= = 20. = =
1915.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	= = 19. = =
1916.	desgl.	desgl.	desgl.	3	19	= = 1. März =
1917.	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	= = 12. Februar =
1918.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	= = 20. April =
1919.	desgl.	desgl.	desgl.	2	52	= = 10. März =
1920.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	desgl.
1921.	desgl.	desgl.	desgl.	2	70	Privatkaufakt vom 12. April 1875.
1922.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	= = 20. = =
1923.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	= = 13. März =
1924.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	= = 13. Mai =
1925.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	= = 3. März =
1926.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	= = 2. = =
1927.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	= = 2 Juni =
1928.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	= = 11. April =
1929.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	= = 1. Februar =
1930.	desgl.	desgl.	desgl.	2	-	= = 4. = =
1931.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	= = 16. August =
1932.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	= = 11. März =
1933.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	= = 2. = =
1934.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	= = 10. Mai =
1935.	desgl.	desgl.	desgl.	4	11	desgl.
1936.	desgl.	desgl.	desgl.	4	–	Privatkaufakt vom 19. Februar 1875.
1937.	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	= = 18. = =
1938.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	= = 7. Mai =
1939.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	= = 5. August =
1940.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	= = 13. April =
1941.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	= = 14. März =
1942.	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	= = 2. Juni =
1943.	desgl.	desgl.	desgl.	12	85	= = 13. April =
1944.	desgl.	desgl.	desgl.	3	35	= = 12. Mai =
1945.	desgl.	desgl.	desgl.	6	3	= = 20. März =
1946.	desgl.	desgl.	desgl.	5	15	= = 12. Februar =
1947.	desgl.	desgl.	desgl.	6	31	= = 30. Juli =
1948.	desgl.	desgl.	desgl.	6	46	= = 3. Mai =
1949.	desgl.	desgl.	desgl.	4	95	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
1950.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	4	15	Privatkaufakt vom 5. März 1875.
1951.	desgl.	desgl.	desgl.	47	12	= = 10. März =
1952.	desgl.	desgl.	desgl.	4	93	= = 12. Juli =
1953.	desgl.	desgl.	desgl.	8	22	= = 12. März =
1954.	desgl.	desgl.	desgl.	6	76	= = 14. April =
1955.	desgl.	desgl.	desgl.	7	7	= = 14. März =
1956.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	= = 3. Juli =
1957.	desgl.	desgl.	desgl.	5	83	= = 4. April =
1958.	desgl.	desgl.	desgl.	7	91	= = 5. März =
1959.	desgl.	desgl.	desgl.	12	98	= = 14. August =
1960.	desgl.	desgl.	desgl.	12	39	= = 2. Mai =
1961.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	= = 12. August =
1962.	desgl.	desgl.	desgl.	4	72	= = 3. = =
1963.	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	= = 2. März =
1964.	desgl.	desgl.	desgl.	10	12	= = 2. April =
1965.	desgl.	desgl.	desgl.	5	41	= = 10. Mai =
1966.	desgl.	desgl.	desgl.	5	65	= = 5. August =
1967.	desgl.	desgl.	desgl.	10	10	= = 20. April =
1968.	desgl.	desgl.	desgl.	6	77	= = 4. = =
1969.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	= = 2. = =
1970.	desgl.	desgl.	desgl.	11	74	= = 10. Februar =
1971.	desgl.	desgl.	desgl.	10	12	= = 7. März =
1972.	desgl.	desgl.	desgl.	4	5	= = 20. Februar =
1973.	desgl.	desgl.	desgl.	8	39	= = 13. Mai
1974.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	= = 20. April =
1975.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	= = 20. Februar =
1976.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	= = 20. August =
1977.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	= = 22. = =
1978.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	desgl. =
1979.	desbl.	desgl.	desgl.	1	28	Privatkaufakt vom 21. August 1875.
1980.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	= = 14. März =
1981.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	= = 3. Juni =
1982.	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	= = 4. April =
1983.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	= = 14. = =
1984.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	= = 20. August =
1985.	desgl.	desgl.	desgl.	10	1	desgl.
1986.	desgl.	desgl.	desgl.	3	46	Privatkaufakt vom 24. August 1875.
1987.	desgl.	desgl.	desgl.	4	23	= = 12. April =
1988.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	= = 12. Juni =
1989.	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	= = 20. August =
1990.	desgl.	desgl.	desgl.	5	59	= = 24. Februar =
1991.	desgl.	desgl.	desgl.	5	45	= = 2. Mai =
1992.	desgl.	desgl.	desgl.	6	30	= = 22. August =
1993.	desgl.	desgl.	desgl.	2	19	= = 21. = =
1994.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	= = 2. = =
1995.	desgl.	desgl.	desgl.	3	45	= = 2. März =
1996.	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	= = 16. August =
1997.	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	= = 14. = =
1998.	desgl.	desgl.	desgl.	3	11	= = 1. Mai =
1999.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	= = 10. April =
2000.	desgl.	desgl.	desgl.	9	69	= = 2. August =
2001.	desgl.	desgl.	desgl.	43	27	= = 11. = =
2002.	desgl.	desgl.	desgl.	7	42	= = 7. = =
2003.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	= 20. Februar =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2004.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	—	7	Privatkaufakt vom 14. Juni 1875.
2005.	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	= = 21. August =
2006.	desgl.	desgl.	desgl.		29	= = 27. = =
2007.	desgl.	desgl.	desgl.	32	27	= = 21. = =
2008.	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	= = 22. = =
2009.	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	= = 12. = =
2010.	desgl.	desgl.	desgl.	7	31	= = 24. = =
2011.	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	= = 20. = =
2012.	desgl.	desgl.	desgl.	10	83	= = 21. = =
2013.	desgl.	desgl.	desgl.	6	43	= = 12. = =
2014.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	= = 17. = =
2015.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	= = 20. = =
2016.	desgl.	desgl.	desgl.	3	37	= = 23. = =
2017.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	= = 9. = =
2018.	desgl.	desgl.	desgl.	6	22	= = 11. = =
2019.	desgl.	desgl.	desgl.	6	95	= = 25. = =
2020.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	= = 9. = =
2021.	desgl.	desgl.	desgl.	9	85	= = 23. = =
2022.	desgl.	desgl.	desgl.	10	27	= = 13. September =
2023.	desgl.	desgl.	desgl.	15	97	= = 24. August =
2024.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	= = 1. = =
2025.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	= = 6. September =
2026.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	= = 26. August =
2027.	desgl.	desgl.	desgl.	11	48	= = 21. = =
2028.	desgl.	desgl.	desgl.	6	18	= = 20. = =
2029.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	= = 5. Juni =
2030.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	= = 21. August =
2031.	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	= = 1. September =
2032.	desgl.	desgl.	desgl.	5	28	= = 24. August =
2033.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	= = 19. = =
2034.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	= = 4. = =
2035.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	= = 2. September
2036.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	= = 1. = =
2037.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	= = 15. August =
2038.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	= = 15. September =
2039.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	= = 10. = =
2040.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	= = 17. = =
2041.	desgl.	desgl.	desgl.	2	7	= = 16. = =
2042.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	= = 13. August =
2043.	desgl.	desgl.	desgl.	3	23	= = 19. = =
2044.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	= = 30. = =
2045.	desgl.	desgl.	desgl.	9	26	= = 16. September =
2046.	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	= = 2. = =
2047.	desgl.	desgl.	desgl.	3	7	= = 17. = =
2048	desgl.	desgl.	desgl.	14	57	= = 26. = =
2049.	desgl.	desgl.	desgl.	3	83	= = 27. August =
2050.	desgl.	desgl.	desgl.	3	23	desgl.
2051.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	Privatkaufakt vom 8. August 1875.
2052.	desgl.	desgl.	desgl.	6	83	= = 18. April =
2053.	desgl.	desgl.	desgl.	10	95	= = 15. September =
2054.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	= = 14. = =
2055.	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	= = 20. = =
2056.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	= = 25. = =
2057.	desgl.	desgl.	desgl.	5	70	= = 4. Oktober =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2058.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	2	82	Privatkaufakt vom 20. Otober 1875.
2059.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	= = 1. November =
2060.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	= = 20. Oktober =
2061.	desgl.	desgl.	Sundhofen.	11	90	= = 20. November 1874.
2062.	desgl.	desgl.	desgl.	2	91	= = 21. = =
2063.	desgl.	desgl.	desgl.	2	96	= = 20. = =
2064.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	= = 23. = =
2065.	desgl.	desgl.	desgl.	29	97	= = 20 = =
2066.	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	= = 21. = =
2067.	desgl.	desgl.	desgl.	3	36	= = 20. = =
2068.	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	desgl.
2069.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	Privatkaufakt vom 21. November 1874 / 30. Januar 1875.
2070.	desgl.	desgl.	desgl.	25	54	= = 20. Dezember 1874.
2071.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	= = 21. November =
2072.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	= = 20. = =
2073.	desgl.	desgl.	desgl.	29	3	desgl.
2074.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	Privatkaufakt vom 21. November 1874.
2075.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	= = 20. = =
2076.	desgl.	desgl.	desgl.	9	82	= = 21. = =
2077.	desgl.	desgl.	desgl.	3	94	= = 20. = =
2078.	desgl.	desgl.	desgl.	28	3	= = 21. = =
2079.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	= = 23. = =
2080.	desgl.	gesgl.	desgl.	1	38	= = 21. = =
2081.	desgl.	desgl.	desgl.	9	63	desgl.
2082.	desgl.	desgl.	desgl.	15	13	desgl.
2083.	desgl.	desgl.	desgl.	13	37	desgl.
2084.	desgl.	desgl.	desgl.	8	18	desgl.
2085.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	Privatkaufakt vom 20. November 1874.
2086.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	= = 13. Dezember =
2087.	desgl.	desgl.	desgl.	36	88	= = 20. November =
2088.	desgl.	desgl.	desgl.	12	86	desgl.
2089.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	Privatkaufakt vom 21. November 1874.
2090.	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	= = 24. = =
2091.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	= = 20. = =
2092.	desgl.	desgl.	desgl.	45	10	= = 12. Dezember =
2093.	desgl.	desgl.	desgl.	27	45	= = 21. November = / 10. Februar 1875.
2094.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	= = 20 November 1874.
2095.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	= = 2. Dezember =
2096.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	= = 9 = =
2097.	desgl.	desgl.	desgl.	13	22	= = 4. Januar 1875.
2098.	desgl.	desgl.	desgl.	11	50	= = 2. = =
2099.	desgl.	desgl.	desgl.	7	22	= = 24. Dezember =
2100.	desgl.	desgl.	desgl.	13	76	desgl.
2101.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	Privatkaufakt vom 23. November 1874.
2102.	desgl.	desgl.	desgl.	5	1	= = 20. = =
2103.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	desgl.
2104.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	desgl.
2105.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	desgl.
2106.	desgl.	desgl.	desgl.	6	24	Privatkaufakt vom 24. November 1875.
2107.	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	= = 29. Dezember =
2108.	desgl.	desgl.	desgl.	12	46	= = 28. = 1874.
2109.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	= = 30. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2110.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sundhofen.	1	16	Privatkaufakt vom 31. Dezember 1874.
2111.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	desgl.
2112.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	Privatkaufakt vom 3. Dezember 1874.
2113.	desgl.	desgl.	desgl.	83	53	= = 15. Januar 1875.
2114.	desgl.	desgl.	desgl.	8	16	= = 20. November 1874.
2115.	desgl.	desgl.	desgl.	20	8	= = 21. = =
2116.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	= = 20. = =
2117.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	desgl.
2118.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	Privatkaufakt vom 23. November 1874.
2119.	desgl.	desgl.	desgl.	53	24	desgl.
2120.	desgl.	desgl.	desgl.	24	3	Privatkaufakt vom 21. November 1874.
2121.	desgl.	desgl.	desgl.	12	45	= = 20. = 1875.
2122.	desgl.	desgl.	desgl.		53	= = 4. Januar =
2123.	desgl.	desgl.	desgl.	10	85	= = 5. Februar =
2124.	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	= = 10. = =
2125.	desgl.	desgl.	desgl.	22	47	= = 26. Januar =
2126.	desgl.	desgl.	desgl.	11	8	= = 28. = =
2127.	desgl.	desgl.	desgl.	5	20	= = 10. März =
2128.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	= = 10. Dezember 1874.
2129.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	= = 18. = =
2130.	desgl.	desgl.	desgl.	2	11	= = 7. Februar 1875.
2131.	desgl.	desgl.	desgl.	3	7	= = 7. Mai =
2132.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	= = 8. Februar =
2133.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	= = 3. Januar =
2134.	desgl.	desgl.	desgl.	2	62	= = 5. März =
2135.	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	= = 1. Februar =
2136.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	= = 28. Januar =
2137.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	= = 3. = =
2138.	desgl.	desgl.	desgl.	4	49	= = 3. Dezember 1874.
2139.	desgl.	desgl.	desgl.	1	79	= = 11. Februar 1875
2140.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	= = 24. November 1874.
2141.	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	= = 10. Dezember =
2142.	desgl.	desgl.	desgl.	1	9	= = 10. März 1875.
2143.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	= = 24. November 1874.
2144.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	= = 15. Februar 1875.
2145.	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	= = 10. Januar =
2146.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	= = 10. März =
2147.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	= = 20. Dezember 1874.
2148.	desgl.	desgl.	desgl.	19	96	= = 2. März 1875.
2149.	desgl.	desgl.	desgl.	8	4	= = 10. = =
2150.	desgl.	desgl.	desgl.	9	93	= = 27. Februar =
2151.	desgl.	desgl.	desgl.	2	66	= = 4. März =
2152.	desgl.	desgl.	desgl.	8	30	= = 10. = =
2153.	desgl.	desgl.	desgl.	30	1	= = 11. Februar =
2154.	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	= = 3. Dezember 1874.
2155.	desgl.	desgl.	desgl.	13	89	= = 1. Februar 1875.
2156.	desgl.	desgl.	desgl.	22	38	= = 12. März =
2157.	desgl.	desgl.	desgl.	23	36	= = 20. November 1874.
2158.	desgl.	desgl.	desgl.	6	40	= = 24. = =
2159.	desgl.	desgl.	desgl.	28	69	= = 1. April 1875.
2160.	desgl.	desgl.	desgl.	26	30	= = 10. März =
2161.	desgl.	desgl.	desgl.	26	53	= = 14. Februar =
2162.	desgl.	desgl.	desgl.	36	74	= = 8. = =
2163.	desgl.	desgl.	desgl.	12	33	= = 10. Januar =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2164.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sundhofen.	—	21	Privatkaufakt vom 20. Juni 1875.
2165.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	= = 12. April =
2166.	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	= = 20. Juli =
2167.	desgl.	desgl.	desgl.	3	52	= = 22. = =
2168.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	= = 4. April =
2169.	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	= = 10. Mai =
2170.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	= = 22. Juli =
2171.	desgl.	desgl.	desgl.	54	60	= = 24. = =
2172.	desgl.	desgl.	desgl.	13	87	= = 15. März =
2173.	desgl.	desgl.	desgl.	18	69	= = 8. April =
2174.	desgl.	desgl.	desgl.	13	69	= = 19. Juli =
2175.	desgl.	desgl.	desgl.	64	37	= = 20. = =
2176.	desgl.	desgl.	desgl.	34	25	= = 10. Dezember 1874.
2177.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	= = 11. März 1875.
2178.	desgl.	desgl.	desgl.	8	91	= = 1. = =
2179.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	= = 29. Juli =
2180.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	= = 1. Mai =
2181.	desgl.	desgl.	Colmar.	16	39	= = 10. März =
2182.	desgl.	desgl.	desgl.	4	16	= = 19. November =
2183.	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	= = 28. Dezember =
2184.	desgl.	desgl.	desgl.	7	40	= = 20. = =
2185.	desgl.	desgl.	Sundhofen.	2	80	= = 20. November =

d. Linie Barr—Schlettstadt.

2186.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gertweiler.	—	44	Privatverkauf vom 4. Dezember 1874.
2187.	desgl.	desgl.	desgl.	3	11	= = 28. August =
2188.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	= = 28. Dezember =
2189.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	= = 29. August =
2190.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	= = 28. September =
2191.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	= = 18. = =
2192.	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	= = 8. = =
2193.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	= = 31. = =
2194.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	desgl.
2195.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	Privatverkauf vom 29. September 1874.
2196.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
2197.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	Privatverkauf vom 1. September 1874.
2198.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	= = 31. August =
2199.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	= = 15. Oktober =
2200.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	= = 20. November =
2201.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	= = 5. September =
2202.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	= = 21. = =
2203.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	= = 31. Oktober =
2204.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	= = 9. November =
2205.	desgl.	desgl.	desgl.	6	—	= = 10. Dezember =
2206.	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	= = 27. = =
2207.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	= = 15. November =
2208.	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	= = 23. = =
2209.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	= = 19. September =
2210.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	= = 5. = =
2211.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	= = 30. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2212.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gertweiler.	2	30	Privatkaufvertrag vom 16. Septb. 1874.
2213.	desgl.	desgl.	desgl.	26	—	= = 15. Februar 1875.
2214.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	= = 23. Mai =
2215.	desgl.	desgl.	desgl.	3	42	= = 25. = =
2216.	desgl.	desgl.	Barr.	5	50	= = 9. April =
2217.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	= = 27. = =
2218.	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	= = 15. Februar =
2219.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	= = 23. April =
2220.	desgl.	desgl.	desgl.	4	52	= = 28. = =
2221.	desgl.	desgl.	desgl.	4	44	= = 26. = =
2222.	desgl.	desgl.	desgl.	11	53	= = 15. Mai =
2223.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	= = 5. = =
2224.	desgl.	desgl.	desgl.	5	76	= = 21. = =
2225.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	= = 23. = =
2226.	desgl.	desgl.	desgl.	6	21	= = 11. = =
2227.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	= = 13. = =
2228.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	= = 11. = =
2229.	desgl.	desgl.	desgl.	8	61	= = 12. = =
2230.	desgl.	desgl.	desgl.	3	53	= = 27. Oktober 1874.
2231.	desgl.	desgl.	desgl.	4	21	= = 13. Mai 1875.
2232.	desgl.	desgl.	desgl.	11	19	= = 27. Oktober 1874.
2233.	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	= = 11. Mai 1875.
2234.	desgl.	desgl.	desgl.	7	34	= = 15. Dezbr. 1874.
2235.	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	= = 15. Mai 1875.
2236.	desgl.	desgl.	desgl.	5	94	= = 17. = =
2237.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	= = 10. = =
2238.	desg..	desgl.	desgl.	1	78	= = 22. = =
2239.	desgl.	desgl.	desgl.	8	38	= = 19. = =
2240.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	= = 14. Juli =
2241.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	= = 21. April =
2242.	desgl.	desgl.	desgl.	11	47	Privatkaufakt vom 15. März 1875.
2243.	desgl.	desgl.	desgl.	7	6	= = 5. Mai =
2244.	desgl.	desgl.	desgl.	8	12	= = 5. März =
2245.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	= = 19. Mai =
2246.	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	= = 21. = =
2247.	desgl.	desgl.	desgl.	4	60	= = 26. = =
2248.	desgl.	desgl.	desgl.	6	51	= = 24. = =
2249.	desgl.	desgl.	desgl.	8	4	= = 27. = =
2250.	desgl.	desgl.	desgl.	4	2	= = 19. = =
2251.	desgl.	desgl.	desgl.	9	93	= = 27. April =
2252.	desgl.	desgl.	desgl.	3	94	= = 24. Mai =
2253.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	= = 27. April =
2254.	desgl.	desgl.	desgl.	4	65	= = 26. Mai =
2255.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	= = 24. = =
2256.	desgl.	desgl.	desgl.	5	55	= = 4. Juni =
2257.	desgl.	desgl.	desgl.	2	49	= = 20. Mai =
2258.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	= = 24. = =
2259.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	= = 19. = =
2260.	desgl.	desgl.	desgl.	4	70	= = 18. Juni =
2261.	desgl.	desgl.	desgl.	12	18	desgl.
2262.	desgl.	desgl.	desgl.	5	7	Privatkaufakt vom 28. September 1874
2263.	desgl.	desgl.	desgl.	4	25	= = 27. Mai 1875
2264.	desgl.	desgl.	desgl.	7	56	= = 28. = =
2265.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	= = 1. Juni =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2266.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Barr.	3	65	Privatkaufakt vom 25. Mai 1875.
2267.	desgl.	desgl.	desgl.	15	10	= = 31. = =
2268.	desgl.	desgl.	desgl.	4	24	= = 25. = =
2269.	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	= = 28. = =
2270.	desgl.	desgl.	desgl.	2	68	= = 25. = =
2271.	desgl.	desgl.	desgl.	8	11	= = 29. = =
2272.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 28. Juni =
2273.	desgl.	desgl.	desgl.	6	20	= = 22. = =
2274.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	= = 15. Juli =
2275.	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	desgl.
2276.	desgl.	desgl.	desgl.	6	73	Privatkaufakt vom 26. Juni 1875.
2277.	desgl.	desgl.	desgl.	6	72	= = 1. Juli =
2278.	desgl.	desgl.	desgl.	10	64	= = 2. = =
2279.	desgl.	desgl.	desgl.	8	37	= = 19. Mai =
2280.	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	= = 26. = =
2281.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	= = 16. Juni =
2282.	desgl.	desgl.	desgl.	6	96	= = 14. = =
2283.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	= = 5. = =
2284.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	= = 31. Mai =
2285.	desgl.	desgl.	desgl.	5	90	= = 1. = =
2286.	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	= = 4. Juni =
2287.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	= = 10. = =
2288.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	= = 27. Oktober 1874.
2289.	desgl.	desgl.	desgl.	2	14	= = 23. Juni 1875.
2290.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	= = 16. Juli =
2291.	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	desgl.
2292.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	Privatkaufakt vom 20. Juli 1875.
2293.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	= = 17. = =
2294.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	= = 18. August 1874.
2295.	desgl.	desgl.	desgl.	6	96	= = 25. = 1875.
2296.	desgl.	desgl.	desgl.	13	79	= = 16. = =
2297.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	= = 11. September =
2298.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	= = 14. Juli =
2299.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	= = 13. September =
2300.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	= = 16. Juli =
2301.	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	= = 22. = =
2302.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	= = 21. August =
2303.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	= = 4. September =
2304.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	= = 15. Juli =
2305.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	= = 6. = =
2306.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	= = 10. September =
2307.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	= = 19. = =
2308.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	= = 11. August =
2309.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	= = 21. Juni =
2310.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	= = 19. = =
2311.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	= = 29. = =
2312.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	= = 21. = =
2313.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	= = 5. Mai =
2314.	desgl.	desgl.	desgl.	15	28	= = 3. Juli =
2315.	desgl.	desgl.	Mittelbergheim.	4	94	= = 15. Januar =
2316.	desgl.	desgl.	desgl.	4	5	= = 12. = =
2317.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	= = 25. Oktober 1874.
2318.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	desgl.
2319.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	Privatkaufakt vom 12. Januar 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2320.	Bahnplanum	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mittelbergheim.	—	17	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
2321.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	desgl.
2322.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	Privatkaufakt vom 17. Januar 1875.
2323.	desgl.	desgl.	desgl.	6	43	" " 27. Mai "
2324.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	" " 20. " "
2325.	desgl.	desgl.	Eichhofe	2	98	" " 25. Oktober 1874.
2326.	desgl.	desgl.	desgl.	6	32	" " 25. September "
2327.	desgl.	desgl.	desgl.	8	20	" " 15. Oktober "
2328.	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	" " 25. " "
2329.	desgl.	desgl.	desgl.	8	36	" " 4. April "
2330.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	" " 4. Juli "
2331.	desgl.	desgl.	desgl.	34	80	" " 15. Dezember 1875.
2332.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	" " 10. " "
2333.	desgl.	desgl.	St. Peter.	4	13	" " 25. Oktober 1874.
2334.	desgl.	desgl.	desgl.	5	17	" " 7. Dezember "
2335.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	" " 5. November "
2336.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	" " 25. " "
2337.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	" " 15. Januar 1875.
2338.	desgl.	desgl.	Epfig.	24	—	" " 25. November 1874.
2339.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	desgl.
2340.	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	Privatkaufakt vom 25. Januar 1874.
2341.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	" " 15. Oktober "
2342.	desgl.	desgl.	desgl.	11	20	" " 12. " "
2343.	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	" " 7. " "
2344.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	" " 25. November "
2345.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	" " 5. " "
2346.	desgl.	desgl.	desgl.	7	70	" " 25. " "
2347.	desgl.	desgl.	desgl.	19	3	" " 5. Oktober / 25. November "
2348.	desgl.	desgl.	desgl.	5	74	" " 20. September "
2349.	desgl.	desgl.	desgl.	15	77	" " 27. Oktober "
2350.	desgl.	desgl.	desgl.	4	91	" " 20. September "
2351.	desgl.	desgl.	desgl.	6	24	" " 12. Oktober "
2352.	desgl.	desgl.	desgl.	9	74	" " 22. November "
2353.	desgl.	desgl.	desgl.	4	85	" " 25. Oktober "
2354.	desgl.	desgl.	desgl.	4	98	" " 12. November "
2355.	desgl.	desgl.	desgl.	5	7	" " 17. " "
2356.	desgl.	desgl.	desgl.	9	72	" " 12. Dezember "
2357.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	desgl.
2358.	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1874.
2359.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " 5. November "
2360.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	" " 10. Dezember "
2361.	desgl.	desgl.	desgl.	3	95	desgl.
2362.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	Privatkaufakt vom 28. August 1874.
2363.	desgl.	desgl.	desgl.	1	9	" " 2. Dezember "
2364.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 25. Oktober "
2365.	desgl.	desgl.	desgl.	29	66	" " 15. Dezember "
2366.	desgl.	desgl.	desgl.	—	63	" " 21. Oktober "
2367.	desgl.	desgl.	desgl.	8	14	" " 5. Dezember "
2368.	desgl.	desgl.	desgl.	3	95	" " 2. " "
2369.	desgl.	desgl.	desgl.	11	64	" " 25. Oktober "
2370.	desgl.	desgl.	desgl.	5	83	" " 11. November "
2371.	desgl.	desgl.	desgl.	7	55	" " 20. " "
2372.	desgl.	desgl.	desgl.	4	73	" " 12. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2373.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Epfig.	2	2	Privatkaufakt vom 12. November 1874.
2374.	desgl.	desgl.	desgl.	4	57	" " 2. " "
2375.	desgl.	desgl.	desgl.	2	78	" " 15. " "
2376.	desgl.	desgl.	desgl.	20	62	" " 26. März "
2377.	desgl.	desgl.	desgl.	4	55	" " 12. November "
2378.	desgl.	desgl.	desgl.	4	77	" " 11. Oktober "
2379.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	" " 12. " "
2380.	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	" " 18. Dezember "
2381.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	" " 5. " "
2382.	desgl.	desgl.	desgl.	2	43	" " 2. " "
2383.	desgl.	desgl.	desgl.	3	5	" " 20. November "
2384.	desgl.	desgl.	desgl.	5	29	" " 12. " "
2385.	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	" " 30. " "
2386.	desgl.	desgl.	desgl.	8	36	" " 20. Oktober "
2387.	desgl.	desgl.	desgl.	2	89	" " 4. " "
2388.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	" " 6. November "
2389.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	" " 21. Oktober "
2390.	desgl.	desgl.	desgl.	8	70	" " 10. November "
2391.	desgl.	desgl.	desgl.	5	13	" " 12. Oktober "
2392.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " 15. Dezember "
2393.	desgl.	desgl.	desgl.	26	70	" " 12. Oktober "
2394.	desgl.	desgl.	desgl.	16	70	desgl.
2395.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1874.
2396.	desgl.	desgl.	desgl.	14	88	" " 12. " "
2397.	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	" " 25. November "
2398.	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	desgl.
2399.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	desgl.
2400.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	Privatkaufakt vom 12. November 1874.
2401.	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	" " 5. " "
2402.	desgl.	desgl.	desgl.	7	20	" " 12. Oktober "
2403.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	" " 21. " "
2404.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	" " 12. " "
2405.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	" " 25. " "
2406.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	" " 5. Januar 1875.
2407.	desgl.	desgl.	desgl.	6	87	" " 10. Februar "
2408.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	" " 12. " "
2409.	desgl.	desgl.	desgl.	34	60	" " 16. " "
2410.	desgl.	desgl.	desgl.	11	19	" " 4. " "
2411.	desgl.	desgl.	desgl.	2	5	" " 2. " "
2412.	desgl.	desgl.	desgl.	6	20	" " 12. " "
2413.	desgl.	desgl.	desgl.	3	72	" " 15. " "
2414.	desgl.	desgl.	desgl.	6	30	" " 10. April "
2415.	desgl.	desgl.	desgl.	11	17	" " 4. Dezember 1874.
2416.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 2. " "
2417.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	" " 26. April 1875.
2418.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	" " 18. Mai "
2419.	desgl.	desgl.	desgl.	1	9	" " 22. " "
2420.	desgl.	desgl.	desgl.	4	85	" " 30. " "
2421	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	" " 2. Juli "
2422.	desgl.	desgl.	Dambach.	—	88	" " 6. November 1874.
2423.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	" " 7. " "
2424.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	" " 9. " "
2425.	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	" " 6. Februar "
2426.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	" " 9. November "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2427.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dambach.	2	61	Privatkaufakt vom 6. November 1874.
2428.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " 5. " "
2429.	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	" " 6. " "
2430.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	" " 5. " "
2431.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	desgl.
2432.	desgl.	desgl.	desgl.	4	17	Privatkaufakt vom 7. November 1874.
2433.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	" " 30. " "
2434.	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	desgl.
2435.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	Privatkaufakt vom 4. November 1874.
2436.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	desgl.
2437.	desgl.	desgl.	desgl.	5	35	Privatkaufakt vom 5. November 1874.
2438.	desgl.	desgl.	desgl.	3	22	" " 4. " "
2439.	desgl.	desgl.	desgl.	—	7	desgl.
2440.	desgl.	desgl.	desgl.	11	35	desgl.
2441.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	Privatkaufakt vom 5. November 1874.
2442.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	" " 4. " "
2443.	desgl.	desgl.	desgl.	7	78	" " 9. " "
2444.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	" " 16. " "
2445.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	desgl.
2446.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	desgl.
2447.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	Privatkaufakt vom 12. November 1874.
2448.	desgl.	desgl.	desgl.	5	23	" " 6. " "
2449.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 16. " "
2450.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	" " 12. " "
2451.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	desgl.
2452.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	desgl.
2453.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	desgl.
2454.	desgl.	desgl.	desgl.	2	21	desgl.
2455.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	Privatkaufakt vom 9. November 1874.
2456.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	" " 12. " "
2457.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	" " 14. Mai 1875.
2458.	desgl.	desgl.	desgl.	3	11	" " 16. November 1874.
2459.	desgl.	desgl.	desgl.	—	44	" " 5. " "
2460.	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	" " 14. Mai 1875.
2461.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	" " 5. November 1874.
2462.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	" " 7. " "
2463.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	" " 5. " "
2464.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
2465.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	Privatkaufakt vom 7. November 1874.
2466.	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	" " 6. " "
2467.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	desgl.
2468.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	Privatkaufakt vom 16. November 1874.
2469.	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	" " 12. " "
2470.	desgl.	desgl.	desgl.	1	2	desgl.
2471.	desgl.	desgl.	desgl.	3	62	Privatkaufakt vom 7. November 1874.
2472.	desgl.	desgl.	desgl.	5	63	" " 5. " "
2473.	desgl.	desgl.	desgl.	5	19	" " 16. " "
2474.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	" " 7. " "
2475.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
2476.	desgl.	desgl.	desgl.	10	29	Privatkaufakt vom 9. November 1874.
2477.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	desgl.
2478.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
2479.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	desgl.
2480.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2481.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dambach.	2	20	Privatkaufakt vom 6. November 1874.
2482.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	" " 9. " "
2483.	desgl.	desgl.	desgl.	10	71	desgl.
2484.	desgl.	desgl.	desgl.	6	78	Privatkaufakt vom 6. November 1874.
2485.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	" " 12. " "
2486.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	" " 5. " "
2487.	desgl.	desgl.	desgl.	3	73	" " 12. " "
2488.	desgl.	desgl.	desgl.	6	20	" " 7. " "
2489.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	" " 12. " "
2490.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	desgl.
2491.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	desgl.
2492.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	desgl.
2493.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	desgl.
2494.	desgl.	desgl.	desgl.	5	43	Privatkaufakt vom 6. November 1874.
2495.	desgl.	desgl.	desgl.	3	98	" " 9. " "
2496.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	desgl.
2497.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	Privatkaufakt vom 6. November 1874.
2498.	desgl.	desgl.	desgl.	2	8	" " 4. " "
2499.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	desgl.
2500.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	Privatkaufakt vom 9. November 1874.
2501.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	desgl.
2502.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	Privatkaufakt vom 5. November 1874.
2503.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	desgl.
2504.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	Privatkaufakt vom 9. November 1874.
2505.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	" " 7. " "
2506.	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	" " 12. " "
2507.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	" " 7. " "
2508.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	" " 12. " "
2509.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	" " 9. " "
2510.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	" " 6. " "
2511.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	" " 5. " "
2512.	desgl.	desgl.	desgl.	3	45	" " 16. " "
2513.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	" " 30. " "
2514.	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	desgl.
2515.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	Privatkaufakt vom 9. November 1874.
2516.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	" " 30. " "
2517.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	" " 6. " "
2518.	desgl.	desgl.	desgl.	1	77	" " 7. " "
2519.	desgl.	desgl.	desgl.	1	77	" " 30. " "
2520.	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	desgl.
2521.	desgl.	desgl.	desgl.	8	36	Privatkaufakt vom 14. Mai 1874.
2522.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 30. November 1875.
2523.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 16. " "
2524.	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	" " 5. " "
2525.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	" " 30. " "
2526.	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	" " 16. " "
2527.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	desgl.
2528.	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	Privatkaufakt vom 5. November 1875.
2529.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	" " 22. " "
2530.	desgl.	desgl.	desgl.	7	85	" " 7. " "
2531.	desgl.	desgl.	desgl.	5	71	" " 12. " "
2532.	desgl.	desgl.	desgl.	5	73	" " 7. " "
2533.	desgl.	desgl.	desgl.	4	77	" " 16. " "
2534.	desgl.	desgl.	desgl.	3	26	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2535.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dambach.	7	64	Privatkaufakt vom 7. November 1875.
2536.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	" " 16. " "
2537.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	" " 22. " "
2538.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	" " 5. " "
2539.	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	" " 16. " "
2540.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	" " 5. " "
2541.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	" " 16. " "
2542.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	" " 9. " 1874.
2543.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	" " 12. " "
2544.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	" " 6. " "
2545.	desgl.	desgl.	desgl.		92	" " 4. " "
2546.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	" " 16. " "
2547.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " 12. " "
2548.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	desgl.
2549.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	Privatkaufakt vom 4. November 1874.
2550.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	" " 9. " "
2551.	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	" " 9. " "
2552.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	" " 7. " "
2553.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	" " 12. " "
2554.	desgl.	desgl.	desgl.		7	" " 16. " "
2555.	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	desgl.
2556.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	Privatkaufakt vom 10. November 1874.
2557.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	" " 30. " "
2558.	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	" " 12. " "
2559.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	" " 30. " "
2560.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	" " 16. " "
2561.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	desgl.
2562.	desgl.	desgl.	desgl.	4	11	desgl.
2563.	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	desgl.
2564.	desgl.	desgl.	desgl.		31	Privatkaufakt vom 30. November 1874.
2565.	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	" " 16. " "
2566.	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	" " 12. " "
2567.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	" " 16. " "
2568.	desgl.	desgl.	desgl.	2	7	desgl.
2569	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	desgl.
2570.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	desgl.
2571.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	desgl.
2572.	desgl.	desgl.	desgl.	5	70	Privatkaufakt vom 7. November 1874.
2573.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	desgl.
2574.	desgl.	desgl.	desgl.	12	97	Privatkaufakt vom 12. November 1874.
2575.	desgl.	desgl.	desgl.	3	36	" " 16. " "
2576.	desgl.	desgl.	desgl.	5	17	" " 12. " "
2577.	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	" " 30. " "
2578.	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	" " 22. " "
2579.	desgl.	desgl.	desgl.	12	73	" " 12. " "
2580.	desgl.	desgl.	desgl.	10	23	" " 30. " "
2581.	desgl.	desgl.	desgl.	5	34	desgl.
2582.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	Privatkaufakt vom 16. November 1874.
2583.	desgl.	desgl.	desgl.	5	37	desgl.
2584.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	desgl.
2585.	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	Privatkaufakt vom 30. November 1874.
2586.	desgl.	desgl.	desgl.	5	63	desgl.
2587.	desgl.	desgl.	desgl.	4	71	Privatkaufakt vom 16. November 1874.
2588.	desgl.	desgl.	desgl.	9	4	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2589.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Daubach.	2	62	Privatkaufakt vom 5. November 1874.
2590.	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	" " 9. " "
2591.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	" " 6. " "
2592.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	" " 16. " "
2593.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	desgl.
2594.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	desgl.
2595.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	desgl.
2596.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	Privatkaufakt vom 9. November 1874.
2597.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	" " 16. " "
2598.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	" " 7. " "
2599.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	" " 16. " "
2600.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	desgl.
2601.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	Privatkaufakt vom 7. November 1874.
2602.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	" " 12. " "
2603.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	" " 6. " "
2604.	desgl.	desgl.	desgl.	4	28	" " 16. " "
2605.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	" " 9. " "
2606.	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	" " 12. " "
2607.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	" " 20. Januar 1875.
2608.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	desgl.
2609.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	Privatkaufakt vom 12. November 1874.
2610.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	" " 17. " "
2611.	desgl.	desgl.	desgl.	7	61	" " 7. " "
2612.	desgl.	desgl.	desgl.	3	83	" " 9. " "
2613.	desgl.	desgl.	desgl.	10	57	" " 16. " "
2614.	desgl.	desgl.	desgl.	4	84	" " 12. " "
2615.	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	" " 5. " "
2616.	desgl.	desgl.	desgl.	6	12	" " 16. " "
2617.	desgl.	desgl.	desgl.	6	34	" " 12. " "
2618.	desgl.	desgl.	desgl.	4	67	" " 20. Januar 1875.
2619.	desgl.	desgl.	desgl.	10	81	" " 7. November 1874.
2620.	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	" " 9. " "
2621.	desgl.	desgl.	desgl.	1	67	" " 14. Januar 1875.
2622.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	" " 9. November 1874.
2623.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	" " 12. " "
2624.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " 7. " "
2625.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 12. Januar 1875.
2626.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	" " 20. " "
2627.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	" " 12. " "
2628.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	" " 7. November 1874.
2629.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	" " 9. " "
2630.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	" " 12. " "
2631.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	" " 20. Januar 1875.
2632.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	" " 16. November 1874.
2633.	desgl.	desgl.	desgl.	3	—	" " 12. Dezember "
2634.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 20. Januar 1875.
2635.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
2636.	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	desgl.
2637.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
2638.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	" " 22. " "
2639.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	" " 16. " "
2640.	desgl.	desgl.	desgl.	2	86	" " 5. " "
2641.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	" " 6. " "
2642.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	" " 22. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2643.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dambach.	11	61	Privatkaufakt vom 12. Januar 1874.
2644.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	" " 22. November "
2645.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	desgl.
2646.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	Privatkaufakt vom 9. November 1874.
2647.	desgl.	desgl.	desgl.	—	56	" " 11. Januar 1875.
2648.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	" " 30. November 1874.
2649.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	desgl.
2650.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	Privatkaufakt vom 12. November 1874.
2651.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	" " 20. Januar 1875.
2652.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
2653.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	Privatkaufakt vom 22. November 1874.
2654.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	" " 20. Januar 1875.
2655.	desgl.	desgl.	desgl.	25	2	desgl.
2656.	desgl.	desgl	desgl.	4	32	Privatkaufakt vom 22. December 1874.
2657.	desgl.	desgl.	desgl.	26	17	" " 30. November "
2658.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	" " 22. " 1875.
2659.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	" " 12. Januar "
2660.	desgl.	desgl.	desgl.	6	81	" " 12. November 1874.
2661.	desgl.	desgl.	desgl.	9	5	" " 22. " "
2662.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	Kaufakt vom 16. November 1874.
2663.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	" " 9. " "
2664.	desgl.	desgl.	desgl.	2	77	" " 12. " "
2665.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	" " 16. " "
2666.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	desgl.
2667.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	Kaufakt vom 5. November 1874.
2668.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	" " 22. " "
2669.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	desgl.
2670.	desgl.	desgl.	desgl.	3	74	Kaufakt vom 9. November "
2671.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
2672.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	Kaufakt vom 20. Januar 1875.
2673.	desgl.	desgl.	desgl.	2	84	" " 14. " "
2674	desgl.	desgl.	desgl.	9	95	" " 13. " "
2675.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	" " 26. " "
2676.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	" " 14. " "
2677.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	desgl.
2678.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	Kaufakt vom 18. Mai 1875.
2679.	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	" " 15. Januar "
2680.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	" " 14. " "
2681.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	" " 9. November 1874.
2682.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	" " 15. Mai 1875.
2683.	desgl.	desgl.	desgl.	2	21	" " 9. November 1874.
2684.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	" " 7. " "
2685.	desgl.	desgl.	desgl.	6	—	" " 9. " "
2686.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	" " 15. Mai 1875.
2687.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	" " 4. November 1874.
2688.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	" " 14. Mai 1875.
2689.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	" " 15. " "
2690.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " 14. " "
2691.	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	" " 4. Januar "
2692.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	" " 1. " "
2693	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	" " 5. November 1874.
2694.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	" " 14. Januar 1875.
2695.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	" " 14. Dezember 1874.
2696.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	" " 14. Januar 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2697.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dambach.	1	61	Kaufakt vom 14. Januar 1875.
2698.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	" " 9. November 1874.
2699.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	desgl.
2700.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	Kaufakt vom 12. November 1874.
2701.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	" " 20. Mai 1875.
2702.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
2703.	desgl.	desgl.	desgl.	6	2	Kaufakt vom 4. November 1874.
2704.	desgl.	desgl.	desgl.	4	62	" " 12. " "
2705.	desgl.	desgl.	desgl.	3	42	" " 9. Juli 1875.
2706.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " 5. August "
2707.	desgl.	desgl.	desgl.	17	8	" " 13. Juli "
2708.	desgl.	desgl.	desgl.	5	2	" " 9. März "
2709.	desgl.	desgl.	desgl.	5	17	" " 21. " "
2710.	desgl.	desgl.	desgl.	16	36	" " 11. November 1874.
2711.	desgl.	desgl.	desgl.	8	13	" " 29. Juni 1875.
2712.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	" " 31. Oktober "
2713.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	" " 15. November "
2714.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	" " 23. " "
2715.	desgl.	desgl.	Scherweiler.	8	—	" " 9. Januar "
2716.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 14. Dezember 1874.
2717.	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	" " 11. Januar 1875.
2718.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	" " 14. Dezember 1874.
2719.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	desgl.
2720.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
2721.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	Kaufakt vom 14. Dezember 1875.
2722.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	Privatkaufakt vom 14. Dezember 1874.
2723.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	desgl.
2724.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	desgl.
2725.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	Privatkaufakt vom 18. Dezember 1874.
2726.	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	" " 14. " "
2727.	desgl.	desgl.	desgl.	7	49	desgl.
2728.	desgl.	desgl.	desgl.	4	92	Privatkaufakt vom 14. Januar 1875.
2729.	desgl.	desgl.	desgl.	4	16	" " 14. Dezember 1874.
2730.	desgl.	desgl.	desgl.	10	55	desgl.
2731.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	desgl.
2732.	desgl.	desgl.	desgl.	11	68	desgl.
2733.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1874.
2734.	desgl.	desgl.	desgl.	7	24	" " 11. Januar 1875.
2735.	desgl.	desgl.	desgl.	7	95	" " 14. Dezember 1874.
2736.	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	" " 14. Januar 1875.
2737.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	" " 14. Dezember 1874.
2738.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	" " 27. Oktober 1875.
2739.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	" " 14. Dezember 1874.
2740.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	desgl.
2741.	desgl.	desgl.	desgl.	6	12	Privatkaufakt vom 14. Januar 1875.
2742.	desgl.	desgl.	desgl.	3	37	" " 11. " "
2743.	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	" " 13. " "
2744.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	" " 14. Dezember 1874.
2745.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	desgl.
2746.	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	Privatkaufakt vom 14. Januar 1875.
2747.	desgl.	desgl.	desgl.	4	54	desgl.
2748.	desgl.	desgl.	desgl.	6	16	desgl.
2749.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	Privatkaufakt vom 26. Januar 1875.
2750.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	" " 14. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2751.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Scherweiler.	9	66	Privatkaufakt vom 14. Dezember 1874.
2752.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	desgl.
2753	desgl.	desgl.	desgl.	6	35	Privatkaufakt vom 31. Dezember 1874.
2754.	desgl.	desgl.	desgl.	6	81	" " 14. " "
2755.	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	" " 21. " "
2756.	desgl.	desgl.	desgl.	5	8	" " 19. " "
2757.	desgl.	desgl.	desgl.	7	82	" " 14. Januar 1875.
2758.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	" " 28. Dezember 1874.
2759.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	" " 14. " 1875.
2760.	desgl.	desgl.	desgl.	4	76	" " 14. " 1874.
2761.	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	desgl.
2762.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	Privatkaufakt vom 11. Januar 1875.
2763.	desgl.	desgl.	desgl.	6	21	" " 14. " 1874.
2764.	desgl.	desgl.	desgl.	7	89	desgl.
2765.	desgl.	desgl	desgl.	2	8	desgl.
2766.	desgl.	desgl.	desgl.	12	29	Privatkaufakt vom 9. Januar 1875.
2767.	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	" " 16. " "
2768.	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	" " 14. " "
2769.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	" " 14. Juni "
2770.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	" " 24. März "
2771.	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	" " 21. Januar "
2772.	desgl.	desgl.	desgl.	4	9	" " 14. Dezember 1874.
2773.	desgl.	desgl.	desgl.	14	88	" " 15. Juni 1875.
2774.	desgl.	desgl.	desgl.	2	89	" " 1. März "
2775.	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	" " 14. Januar "
2776.	desgl.	desgl.	desgl.	4	88	desgl.
2777.	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	Privatkaufakt vom 14. Dezember 1874.
2778.	desgl.	desgl.	desgl.	3	7	desgl.
2779.	desgl.	desgl.	desgl.	6	97	desgl.
2780.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	desgl.
2781.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	desgl.
2782.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	desgl.
2783.	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	Privatkaufakt vom 19. Januar 1875.
2784.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	" " 14. Dezember 1874.
2785.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	desgl.
2786.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	Privatkaufakt vom 17. Dezember 1874.
2787.	desgl.	desgl.	desgl.	7	23	" " 14. " "
2788.	desgl.	desgl.	desgl.	4	11	desgl.
2789.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	desgl.
2790.	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1874.
2791.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	" " 14. " 1875.
2792.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	" " 14. " 1874.
2793.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	desgl.
2794.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	Privatkaufakt vom 28. Dezember 1874.
2795.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	" " 31. " "
2796.	desgl.	desgl.	desgl.	3	36	" " 30. März 1875.
2797.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	" " 14. Dezember 1874.
2798.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	" " 31. " "
2799.	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	" " 14. " "
2800.	desgl.	desgl.	desgl.	4	54	" " 19. Oktober 1875.
2801.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	" " 30. Dezember 1874.
2802.	desgl.	desgl.	desgl.	--	36	" " 31. " "
2803.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	" " 9. Juli 1875.
2804.	desgl.	desgl.	desgl.	—	44	" " 14. Dezember 1874.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2805.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Scherwe	1	44	Privatkaufakt vom 10. Juli 1875.
2806.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	" " 28. Dezember 1874.
2807.	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	" " 16. März 1875.
2808.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	" " 9. Juni "
2809.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	" " 10. Juli "
2810.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	" " 9. " "
2811.	desgl.	desgl.	desgl.	2	76	" " 20. " "
2812.	desgl.	desgl.	desgl.	6	78	" " 23. August "
2813.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	" " 10. Juni "
2814.	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	" " 13. Juli "
2815.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	" " 31. August "
2816.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	" " 24. Juli "
2817.	desgl.	desgl.	desgl.	4	30	" " 13. " "
2818.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	" " 15. " "
2819.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	" " 9. " "
2820.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " 13. " "
2821.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	" " 18. Dezember 1874.
2822.	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	" " 10. Juni 1875.
2823.	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	" " 21. Juli "
2824.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " 10. Juni "
2825.	desgl.	desgl.	desgl.	1	77	" " 9. Juli "
2826.	desgl.	desgl.	Schlettstadt.	10	33	" " 5. April "
2827.	desgl.	desgl.	Gertweiler.	—	56	" " 4. September 1876.
2828.	desgl.	desgl.	Barr.	5	60	" " 11. Juli "
2829.	desgl.	desgl.	desgl.	5	42	" " 29. Oktober 1875.
2830.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	" " 28. " "
2831.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	" " 1. Dezember "
2832.	desgl.	desgl.	desgl.	7	3	" " 2. " "
2833.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " 10. " "
2834.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	" " 5. " "
2835.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	" " 30. " "
2836.	desgl.	desgl.	desgl.	3	37	" " 10. Februar 1876.
2837.	desgl.	desgl.	desgl.	6	76	" " 1. " "
2838.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	" " 29. November 1875.
2839.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	" " 14. Februar 1876.
2840.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	" " 25. " "
2841.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	" " 19. " "
2842.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " 19. Mai 1875.
2843.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " 20. März "
2844.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	" " 10. Mai "
2845.	desgl.	desgl.	desgl.	4	88	" " 29. März 1876.
2846.	desgl.	desgl.	desgl.	8	68	" " 28. " "
2847.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	" " 6. April "
2848.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	" " 3. Mai 1875.
2849.	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	" " 10. " 1876.
2850.	desgl.	desgl.	desgl.	1	53	" " 24. " "
2851.	desgl.	desgl.	desgl.	5	51	" " 6. Juni "
2852.	desgl.	desgl.	desgl.	5	71	" " 30. " "
2853.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	desgl.
2854.	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	Privatkaufakt vom 11. Juli 1876.
2855.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " 21. August "
2856.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	" " 22. " "
2857.	desgl.	desgl.	desgl.	11	—	" " 25. September "
2858.	desgl.	desgl.	desgl.	22	90	" " 17. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2859.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mittelbergheim.	2	34	Privatkaufakt vom 20. Dezember 1875.
2860.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	" " 10. " "
2861.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " 3. Januar 1876.
2862.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	" " 25. März "
2863.	desgl.	desgl.	desgl.	4	12	" " 30. " "
2864.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	" " 28. April "
2865.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	desgl.
2866.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	Privatkaufakt vom 1. Mai "
2867.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	" " 15. " "
2868.	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	" " 29. " "
2869.	desgl.	desgl.	desgl.	4	72	desgl.
2870.	desgl.	desgl.	desgl.	8	65	Privatkaufakt vom 26. Mai 1876.
2871.	desgl.	desgl.	desgl.	6	53	" " 2. Juni "
2872.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	" " 24. Mai "
2873.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	desgl.
2874.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	Privatkaufakt vom 1. Juni 1876.
2875.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 29. Mai "
2876.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	" " 26. " "
2877.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	desgl.
2878.	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	desgl.
2879.	desgl.	desgl.	desgl.	6	54	desgl.
2880.	desgl.	desgl.	desgl.	6	69	desgl.
2881.	desgl.	desgl.	desgl.	4	5	desgl.
2882.	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	Privatkaufakt vom 31. Mai 1876.
2883.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	" " 22. " "
2884.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	" " 29. " "
2885.	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	desgl.
2886.	desgl.	desgl.	desgl.	8	5	Privatkaufakt vom 30. Mai 1876.
2887.	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	" " 26. " "
2888.	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	" " 24. " "
2889.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	desgl.
2890.	desgl.	desgl.	desgl.	6	27	desgl.
2891.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	desgl.
2892.	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	desgl.
2893.	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	Privatkaufakt vom 1. Juni 1876.
2894.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	desgl.
2895.	desgl.	desgl.	desgl.	5	90	Privatkaufakt vom 9. Juni 1876.
2896.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	" " 30. Mai "
2897.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	" " 8. Juni "
2898.	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	" " 7. " "
2899.	desgl.	desgl.	desgl.	3	6	" " 10. " "
2900.	desgl.	desgl.	desgl.	2	14	" " 13. " "
2901.	desgl.	desgl.	desgl.	9	50	" " 2. " "
2902.	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	" " 20. " "
2903.	desgl.	desgl.	desgl.	7	5	" " 15. Juli 1875.
2904.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	" " 7. Mai 1876.
2905.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	desgl.
2906.	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	desgl.
2907.	desgl.	desgl.	desgl.	4	31	desgl.
2908.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	desgl.
2909.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	desgl.
2910.	desgl.	desgl.	desgl.	2	3	Privatkaufakt vom 12. Juni 1876.
2911.	desgl.	desgl.	desgl.	4	67	" " 3. Mai "
2912.	desgl.	desgl.	desgl.		87	" " 7. Juni "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2913.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mittelbergheim.	2	4	Privatkaufakt vom 7. Juni 1876.
2914.	desgl.	desgl.	desgl.	3	16	" " 8. " "
2915.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	desgl.
2916.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	Privatkaufakt vom 9. Juni 1876.
2917.	desgl.	desgl.	desgl.	1	42	" " 8. " "
2918.	desgl.	desgl.	desgl.	7	90	desgl.
2919.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	Privatkaufakt vom 15. September 1876.
2920.	desgl.	desgl.	Eichhofen.	8	75	" " 25. Dezember 1875.
2921.	desgl.	desgl.	desgl.	8	63	" " 2. März 1876.
2922.	desgl.	desgl.	desgl.	8	30	" " 4. Januar "
2923.	desgl.	desgl.	desgl.	24	48	" " 9. März "
2924.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	" " 26. " "
2925.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	" " 20. " "
2926.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	" " 1. April "
2927.	desgl.	desgl.	desgl.	8	10	" " 20. März "
2928.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	" " 2. Mai "
2929.	desgl.	desgl.	desgl.	7	60	" " 16. " "
2930.	desgl.	desgl.	desgl.	8	53	desgl.
2931.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	desgl.
2932.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	desgl.
2933.	desgl.	desgl.	desgl.	16	27	Privatkaufakt vom 15. Mai 1876.
2934.	desgl.	desgl.	desgl.	8	81	" " 29. " "
2935.	desgl.	desgl.	desgl.	6	83	" " 30. " "
2936.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	" " 29. " "
2937.	desgl.	desgl.	desgl.	3	45	" " 20. " "
2938.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	" " 29. " "
2939.	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	desgl.
2940.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	desgl.
2941.	desgl.	desgl.	desgl.	4	45	Privatkaufakt vom 22. Mai 1876.
2942.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	" " 9. Juni "
2943.	desgl.	desgl.	desgl.	8	87	" " 12. " "
2944.	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	" " 10. " "
2945.	desgl.	desgl.	desgl.	4	36	" " 8. " "
2946.	desgl.	desgl.	desgl.	4	75	" " 12. " "
2947.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	desgl.
2948.	desgl.	desgl.	desgl.	5	85	Privatkaufakt vom 7. Juni 1876.
2949.	desgl.	desgl.	St. Peter.	—	39	" " 2. Dezember 1875.
2950.	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	" " 15. " "
2951.	desgl.	desgl.	desgl.	5	46	" " 15. " 1876.
2952.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	" " 18. " "
2953.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " 25. " 1875.
2954.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	" " 20. März 1876.
2955.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 1. April "
2956.	desgl.	desgl.	desgl.	6	40	" " 25. " "
2957.	desgl.	desgl.	desgl.	6	84	" " 29. " "
2958.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	" " 15. Mai "
2959.	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	" " 29. " "
2960.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	" " 26. " "
2961.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	desgl.
2962.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	Privatkaufakt vom 20. Mai 1876.
2963.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	" " 22. " "
2964.	desgl.	desgl.	desgl.	11	30	" " 19. Juni "
2965.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	" " 13. " "
2966.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	" " 25. Juli "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2967.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	St. Peter.	3	13	Privatkaufakt vom 15. Juli 1876.
2968.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
2969.	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	Privatkaufakt vom 15. August 1876.
2970.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	" " 28. " "
2971.	desgl.	desgl.	desgl.	3	96	" " 1. September "
2972.	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	" " 20. August "
2973.	desgl.	desgl.	Epfig.	13	10	" " 1. März "
2974.	desgl.	desgl.	desgl.	10	18	" " 24. April "
2975.	desgl.	desgl.	desgl.	9	71	" " 20. März "
2976.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	" " 24. Dezember 1875.
2977.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	" " 3. " "
2978.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	" " 2. Januar 1876.
2979.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	" " 7. Dezember 1875.
2980.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	" " 28. November "
2981.	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	" " 4. Dezember "
2982.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	" " 28. Februar 1876.
2983.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	" " 20. " "
2984.	desgl.	desgl.	desgl.	3	76	" " 15. " "
2985.	desgl.	desgl.	desgl.	7	60	" " 3. März "
2986.	desgl.	desgl.	desgl.	19	20	" " 20. Januar "
2987.	desgl.	desgl.	desgl.	5	80	" " 1. März "
2988.	desgl.	desgl.	desgl.	8	14	" " 15. Februar "
2989	desgl.	desgl.	desgl.	16	97	desgl.
2990.	desgl.	desgl.	desgl.	16	41	desgl.
2991.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	Privatkaufakt vom 20. Februar 1876.
2992.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	" " 15. " "
2993.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	" " 20. " "
2994.	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	" " 15. " "
2995.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	desgl.
2996.	desgl.	desgl.	desgl.	13	65	Privatkaufakt vom 5. Februar 1876.
2997.	desgl.	desgl.	desgl.	5	36	" " 15. " "
2998.	desgl.	desgl.	desgl.	7	69	" " 30. März "
2999.	desgl.	desgl.	desgl.	8	23	desgl.
3000.	desgl.	desgl.	desgl.	33	95	Privatkaufakt vom 28. April 1876.
3001.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	" " 30. März "
3002.	desgl.	desgl.	desgl.	9	62	" " 20. April "
3003.	desgl.	desgl.	desgl.	9	32	desgl.
3004.	desgl.	desgl.	desgl.	6	10	Privatkaufakt vom 28. April 1876.
3005.	desgl.	desgl.	desgl.	5	47	desgl.
3006.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	desgl.
3007.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	Privatkaufakt vom 4. Mai 1876.
3008.	desgl.	desgl.	desgl.	6	6	" " 20. " "
3009.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	" " 20. April "
3010.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 27. Mai "
3011.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	" " 23. " "
3012.	desgl.	desgl.	desgl.	15	22	" " 26. " "
3013.	desgl.	desgl.	desgl.	12	45	" " 27. " "
3014.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	desgl.
3015.	desgl.	desgl.	desgl.	7	59	Privatkaufakt vom 10. Juni 1876.
3016.	desgl.	desgl.	desgl.	17	29	" " 14. " "
3017.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	" " 12. " "
3018.	desgl.	desgl.	desgl.	10	17	" " 7. " "
3019.	desgl.	desgl.	desgl.	9	61	" " 16. " "
3020.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	" " 10. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3021.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Epfig.	3	48	Privatkaufakt vom 22. Juni 1876.
	desgl.					
3022.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	= = 20. = =
3023.	desgl.	desgl.	desgl.	10	68	= = 8. = =
3024.	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	= = 24. Juli =
3025.	desgl.	desgl.	desgl.	54	40	desgl.
3026.	desgl.	desgl.	desgl.	10	94	Privatkaufakt vom 1. August 1876.
3027.	desgl.	desgl.	desgl.	7	81	desgl.
3028.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	Privatkaufakt vom 1. Juli 1876.
3029.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	= = 1. August =
3030.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	desgl.
3031.	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	Privatkaufakt vom 24. Juni 1876.
3032.	desgl.	desgl.	desgl.	1	41	= = 1. Juli =
3033.	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	= = 28. = =
3034.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 1. August =
3035.	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	desgl.
3036.	desgl.	desgl.	desgl.	10	70	Privatkaufakt vom 20. August 1876.
3037.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
3038.	desgl.	desgl.	desgl.	10	52	Privatkaufakt vom 11. August 1876.
3039.	desgl.	desgl.	desgl.	6	42	= = 1. September =
3040.	desgl.	desgl.	desgl.	4	70	= = 31. August =
3041.	desgl.	desgl.	desgl.	5	97	= = 1. = =
3042.	desgl.	desgl.	desgl.	10	88	desgl.
3043.	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	Privatkaufakt vom 28. August 1876.
3044.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	= = 1. = =
3045.	desgl.	desgl.	desgl.	5	48	= = 28. = =
3046.	desgl.	desgl.	desgl.	2	68	= = 1. = =
3047.	desgl.	desgl.	desgl.	49	38	= = 14. September =
3048.	desgl.	desgl.	desgl.	13	75	desgl.
3049.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	desgl.
3050.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	Privatkaufakt vom 31. August 1876.
3051.	desgl.	desgl.	desgl.	5	26	= = 16. September =
3052.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	= = 13. = =
3053.	desgl.	desgl.	Dambach.	18	33	= = 24. November =
3054.	desgl.	desgl.	desgl.	5	59	= = 7. März =
3055.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	= = 1. Februar =
3056.	desgl.	desgl.	desgl.	8	45	= = 28. März =
3057.	desgl.	desgl.	desgl.	15	59	= = 3. = =
3058.	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	= = 7. = =
3059.	desgl.	desgl.	desgl.	6	61	= = 25. = =
3060.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	= = 16. Mai =
3061.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	= = 4. Juli =
3062.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	= = 29. August =
3063.	desgl.	desgl.	desgl.	5	11	= = 24. = =
3064.	desgl.	desgl.	desgl.	7	55	= = 7. October =
3065.	desgl.	desgl.	desgl.	12	25	= = 23. September =
3066.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	= = 22. = =
3067.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	= = 29. = =
3068.	desgl.	desgl.	desgl.	5	27	= = 4. = =
3069.	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	= = 18. = =
3070.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	= = 21. = =
3071.	desgl.	desgl.	desgl.	—	9	= = 22. = =
3072.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	= = 21. = =
3073.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	= = 23. = =
3074.	desgl.	desgl.	desgl	2	43	= = 21. Oktober =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3075.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Scherweiler.	1	7	Privatkaufakt vom 11. April 1876.
3076.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	" " 11. Mai "
3077.	desgl.	desgl.	desgl.	5	54	" " 2. Juni "
3078.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	" " 29. " "
3079.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	" " 22. August "
3080.	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	" " 26. " "
3081.	desgl.	desgl.	desgl.	7	19	" " 19. " "
3082.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	" " 14. " "
3083.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	" " 25. " "
3084.	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	" " 10. Juni "
3085.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	" " 18. September "
3086.	desgl.	desgl.	desgl.	5	75	" " 19. " "
3087.	desgl.	desgl.	desgl.	1	77	" " 21. " "
3088.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	" " 3. Oktober "
3089.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	" " 22. September "
3090.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	desgl.
3091.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	Privatkaufakt vom 21. September 1876.
3092.	desgl.	desgl.	desgl.	5	97	desgl.
3093.	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	Privatkaufakt vom 22. September 1876.
3094.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	desgl.
3095.	desgl.	desgl.	desgl.	18	16	Privatkaufakt vom 20. September 1876.
3096.	desgl.	desgl.	desgl.	5	5	" " 22. " "
3097.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	" " 21. " "
3098.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	" " 5. Oktober "
3099.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	" " 21. September "
3100.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	" " 5. Oktober "
3101.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	desgl.
3102.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	Privatkaufakt vom 20. September 1876.
3103.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	" " 21. " "
3104.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	desgl.
3105.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	Privatkaufakt vom 20. September 1876.
3106.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	" " 15. " "
3107.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	" " 25. Oktober "
3108.	desgl.	desgl.	desgl.	16	37	" " 3. November "
3109.	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	" " 27. Oktober "
3110.	desgl.	desgl.	desgl.	9	75	" " 25. " "
3111.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	" " 23. September "
3112.	desgl.	desgl.	desgl.	22	34	" " 15. November "
3113.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
3114.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
3115.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	desgl.
3116.	desgl.	desgl.	desgl.	9	91	desgl.
3117.	desgl.	desgl.	Schlettstadt.	8	61	Privatkaufakt vom 15. Oktober 1876.
		e. Linie Straßburg — Lauterburg.				
3118.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lauterburg.	19	22	Privatkaufakt vom 12. Mai 1875.
3119.	desgl.	desgl.	desgl.	5	31	" " 17. " "
3120.	desgl.	desgl.	desgl.	8	93	" " 12. " "
3121.	desgl.	desgl.	desgl.	12	86	" " 17. " "
3122.	desgl.	desgl.	desgl.	37	98	" " 12. " "
3123.	desgl.	desgl.	desgl.	40	36	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3124.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lauterburg.	3	89	Privatkaufakt vom 17. Mai 1875.
3125.	desgl.	desgl.	desgl.	33	39	" " 12. " "
3126.	desgl.	desgl.	desgl.	21	93	" " 17. " "
3127.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	desgl.
3128.	desgl.	desgl.	desgl.	77	66	Privatkaufakt vom 12. Mai 1875.
3129.	desgl.	desgl.	desgl.	6	32	" " 17. " "
3130.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	desgl.
3131.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	Privatkaufakt vom 12. Mai 1875.
3132.	desgl.	desgl.	desgl.	19	42	desgl.
3133.	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	desgl.
3134.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	desgl.
3135.	desgl.	desgl.	desgl.	3	39	desgl.
3136.	desgl.	desgl.	desgl.	18	61	Privatkaufakt vom 17. Mai 1875.
3137.	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	" " 12. " "
3138.	desgl.	desgl.	desgl.	15	74	" " 18. " "
3139.	desgl.	desgl.	desgl.	22	96	" " 17. " "
3140.	desgl.	desgl.	desgl.	9	29	desgl.
3141.	desgl.	desgl.	desgl.	16	18	Privatkaufakt vom 18. Mai 1875.
3142.	desgl.	desgl.	desgl.	7	43	desgl.
3143.	desgl.	desgl.	desgl.	4	40	Privatkaufakt vom 17. Mai 1875.
3144.	desgl.	desgl.	desgl.	36	50	" " 18. " "
3145.	desgl.	desgl.	desgl.	20	4	" " 17. " "
3146.	desgl.	desgl.	desgl.	9	19	desgl.
3147.	desgl.	desgl.	desgl.	—	44	Privatkaufakt vom 12. Juni 1875.
3148.	desgl.	desgl.	desgl.	62	43	desgl.
3149.	desgl.	desgl.	desgl.	4	67	desgl.
3150.	desgl.	desgl.	desgl.	64	82	Privatkaufakt vom 1. August 1875.
3151.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	" " 12. " "
3152.	desgl.	desgl.	desgl.	37	57	" " 12. Juni "
3153.	desgl.	desgl.	desgl.	7	9	" " 25. " "
3154.	desgl.	desgl.	desgl.	18	75	" " 12. " "
3155.	desgl.	desgl.	desgl.	17	59	" " 25. " "
3156.	desgl.	desgl.	desgl.	8	52	" " 5. August "
3157.	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	" " 26. September "
3158.	desgl.	desgl.	desgl.	7	20	desgl.
3159.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	Privatkaufakt vom 29. August 1875.
3160.	desgl.	desgl.	desgl.	18	69	" " 20. " "
3161.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	" " 29. " "
3162.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	desgl.
3163.	desgl.	desgl.	desgl.	13	12	desgl.
3164.	desgl.	desgl.	desgl.	8	1	desgl.
3165.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	desgl.
3166.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	desgl.
3167.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	Privatkaufakt vom 26. September 1875.
3168.	desgl.	desgl.	desgl.	6	19	" " 29. August "
3169.	desgl.	desgl.	desgl.	8	40	desgl.
3170.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	desgl.
3171.	desgl.	desgl.	desgl.	2	91	desgl.
3172.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	desgl.
3173.	desgl.	desgl.	desgl.	8	3	desgl.
3174.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	desgl.
3175.	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	Privatkaufakt vom 20. August 1875.
3176.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	" " 26. September "
3177.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	" " 29. August "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3178.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lauterburg.	29	28	Privatkaufakt vom 20. August 1875.
3179.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	" " 1. Oktober "
3180.	desgl.	desgl.	desgl.	8	40	" " 20. August "
3181.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 26. September "
3182.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	desgl.
3183.	desgl.	desgl.	desgl.	10	30	desgl.
3184.	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	Privatkaufakt vom 3. Oktober 1875.
3185.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	" " 26. Septemver "
3186.	desgl.	desgl.	desgl.	11	80	" " 29. " "
3187.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	" " 3. Oktober "
3188.	desgl.	desgl.	desgl.	5	51	" " 29. August "
3189.	desgl.	desgl.	desgl.	3	76	" " 26. September "
3190.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	desgl.
3191.	desgl.	desgl.	desgl.	30	70	Privatkaufakt vom 20. August 1875.
3192.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	" " 3. Oktober "
3193.	desgl.	desgl.	desgl.	5	17	" " 26. September "
3194.	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	desgl.
3195.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	Privatkaufakt vom 25. September 1875.
3196.	desgl.	desgl.	desgl.	7	18	" " 26. " "
3197.	desgl.	desgl.	desgl.	6	71	" " 20. August "
3198.	desgl.	desgl.	desgl.	6	78	desgl.
3199.	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	Privatkaufakt vom 1. Oktober 1875.
3200.	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	" " 20. August "
3201.	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	" " 29. " "
3202.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	" " 20. " "
3203.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	" " 25. September "
3204.	desgl.	desgl.	desgl.	45	45	" " 18. August "
3205.	desgl.	desgl.	desgl.	6	60	" " 26. September "
3206.	desgl.	desgl.	desgl.	2	62	" " 20. August "
3207.	desgl.	desgl.	Mothern.	2	25	" " 23. April "
3208.	desgl.	desgl.	desgl.	68	29	" " 21. Juni "
3209.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	" " 10. Juli "
3210.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	" " 13. " "
3211.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	" " 2. August "
3212.	desgl.	desgl.	desgl.	4	70	desgl.
3213.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	Privatkaufakt vom 8. August 1875.
3214.	desgl.	desgl.	desgl.	9	56	" " 2. " "
3215.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
3216.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	Privatkaufakt vom 26. September 1875.
3217.	desgl.	desgl.	desgl.	2	14	desgl.
3218.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	desgl.
3219.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	desgl.
3220.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	Privatkaufakt vom 2. Oktober 1875.
3221.	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	desgl.
3222.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	Privatkaufakt vom 26. September 1875.
3223.	desgl.	desgl.	desgl.	8	20	desgl.
3224.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	desgl.
3225.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	desgl.
3226.	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	desgl.
3227.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
3228.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
3229.	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	desgl.
3230.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	desgl.
3231.	desgl.	desgl.	desgl.	1	78	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3232.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mothern.	20	25	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1875.
3233.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	" " 2. " "
3234.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	desgl.
3235.	desgl.	desgl.	desgl.	7	69	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1875.
3236.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	" " 26. September "
3237.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	" " 2. Oktober "
3238.	desgl.	desgl.	desgl.	11	62	" " 20. " "
3239.	desgl.	desgl.	desgl.	4	56	" " 26. September "
3240.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	" " 2. Oktober "
3241.	desgl.	desgl.	desgl.	2	11	" " 26. September "
3242.	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	" " 20. Oktober "
3243.	desgl.	desgl.	desgl.	5	85	desgl.
3244.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	Privatkaufakt vom 26. September 1875.
3245.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	" " 20. Oktober "
3246.	desgl.	desgl.	Münchhausen.	1	40	" " 26. September "
3247.	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	" " 25. " "
3248.	desgl.	desgl.	desgl.	33	48	" " 22. März "
3249.	desgl.	desgl.	desgl.	5	11	" " 17. " "
3250.	desgl.	desgl.	desgl.	39	57	" " 23. April "
3251.	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	" " 31. Juli "
3252.	desgl.	desgl.	desgl.	7	11	desgl.
3253.	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	Privatkaufakt vom 18. Mai 1875.
3254.	desgl.	desgl.	desgl.	5	57	" " 31. Juli "
3255.	desgl.	desgl.	desgl.	4	97	desgl.
3256.	desgl.	desgl.	desgl.	3	51	Privatkaufakt vom 31. Oktober 1875.
3257.	desgl.	desgl.	desgl.	5	2	" " 24. " "
3258.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	" " 4. September "
3259.	desgl.	desgl.	desgl.	2	52	" " 2. Oktober "
3260.	desgl.	desgl.	desgl.	5	79	" " 31. " "
3261.	desgl.	desgl.	desgl.	18	63	desgl.
3262.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	Privatkaufakt vom 31. Juli 1875.
3263.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	" " 17. November "
3264.	desgl.	desgl.	Selz.	2	7	" " 2. Oktober "
3265.	desgl.	desgl.	desgl.	18	35	" " 25. Januar "
3266.	desgl.	desgl.	desgl.	57	26	" " 23. " "
3267.	desgl.	desgl.	desgl.	21	89	" " 30. Dezember "
3268.	desgl.	desgl.	desgl.	10	—	" " 25. Januar "
3269.	desgl.	desgl.	desgl.	8	70	" " 10. August "
3270.	desgl.	desgl.	desgl.	27	97	" " 1. Februar "
3271.	desgl.	desgl.	desgl.	9	60	" " 8. " "
3272.	desgl.	desgl.	desgl.	30	57	" " 2. " "
3273.	desgl.	desgl.	desgl.	25	95	desgl.
3274	desgl.	desgl.	desgl.	22	70	Privatkaufakt vom 25. Januar 1875.
3275.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	" " 29. " "
3276.	desgl.	desgl.	desgl.	6	58	" " 27. Februar "
3277.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	" " 26. Januar "
3278.	desgl.	desgl.	desgl.	7	79	" " 25. " "
3279.	desgl.	desgl.	desgl.	3	49	" " 27. Februar "
3280.	desgl.	desgl.	desgl.	4	99	" " 23. Januar "
3281.	desgl.	desgl.	desgl.	6	90	" " 30. Dezember "
3282.	desgl.	desgl.	desgl.	6	23	" " 25. Februar "
3283.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	" " 4. " "
3284.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	" " 30. Januar "
3285.	desgl.	desgl.	desgl.	5	51	" " 1. März

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3286.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Selz.	6	78	Privatkaufakt vom 22. Februar 1875.
3287.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	" " 1. " "
3288.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	" " 1. März "
3289.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	desgl.
3290.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	Privatkaufakt vom 29. Januar 1875.
3291.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	" " 8. März "
3292.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	" " 20. " "
3293.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	desgl.
3294.	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	desgl.
3295.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	Privatkaufakt vom 13. März 1875.
3296.	desgl.	desgl.	desgl.	13	13	" " 22. " "
3297.	desgl.	desgl.	desgl.	23	20	" " 20. Februar "
3298.	desgl.	desgl.	desgl.	13	92	" " 17. März "
3299.	desgl.	desgl.	desgl.	11	26	" " 10. " "
3300.	desgl.	desgl.	desgl.	11	94	" " 12. " "
3301.	desgl.	desgl.	desgl.	12	71	" " 20. " "
3302.	desgl.	desgl.	desgl.	17	49	" " 29. " "
3303.	desgl.	desgl.	desgl.	14	18	" " 2. April "
3304.	desgl.	desgl.	desgl.	10	90	desgl.
3305.	desgl.	desgl.	desgl.	16	67	Privatkaufakt vom 22. April 1875.
3306.	desgl.	desgl.	desgl.	19	80	" " 29. März "
3307.	desgl.	desgl.	desgl.	9	53	desgl.
3308.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	Privatkaufakt vom 13. März 1875.
3309.	desgl.	desgl.	desgl.	12	—	" " 30. " "
3310.	desgl.	desgl.	desgl.	1	77	" " 19. April "
3311.	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	" " 20. " "
3312.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	" " 1. Mai "
3313.	desgl.	desgl.	desgl.	8	29	desgl.
3314.	desgl.	desgl.	desgl.	10	47	desgl.
3315.	desgl.	desgl.	desgl.	5	66	desgl.
3316.	desgl.	desgl.	desgl.	5	13	desgl.
3317.	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	desgl.
3318.	desgl.	desgl.	desgl.	30	95	Privatkaufakt vom 29. April 1875.
3319.	desgl.	desgl.	desgl.	9	85	" " 24. " "
3320.	desgl.	desgl.	desgl.	10	39	" " 29. " "
3321.	desgl.	desgl.	desgl.	16	38	desgl.
3322.	desgl.	desgl.	desgl.	15	27	Privatkaufakt vom 26. Februar 1875.
3323.	desgl.	desgl.	desgl.	18	24	desgl.
3324.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	Privatkaufakt vom 19. April 1875.
3325.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	" " 8. März "
3326.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	" " 1. April "
3327.	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	" " 29. März "
3328.	desgl.	desgl.	desgl.	2	14	desgl.
3329.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	Privatkaufakt vom 22. April 1875.
3330.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	" " 30. März "
3331.	desgl.	desgl.	desgl.	2	3	" " 1. " "
3332.	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	" " 5. Mai "
3333.	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	" " 1. " "
3334.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	desgl.
3335.	desgl.	desgl.	desgl.	2	64	desgl.
3336.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	desgl.
3337.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	Privatkaufakt vom 30. April 1875.
3338.	desgl.	desgl.	desgl.		15	desgl.
3339.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	Privatkaufakt vom 8. Mai 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3340.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Selz.	7	66	Privatkaufakt vom 20. April 1875.
3341.	desgl.	desgl.	desgl.	4	85	" " 19. " "
3342.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	" " 24. " "
3343.	desgl.	desgl.	desgl.	8	85	" " 23. " "
3344.	desgl.	desgl.	desgl.	4	42	" " 20. " "
3845.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	desgl.
3346.	desgl.	desgl.	desgl.	19	9	Privatkaufakt vom 30. April 1875.
3347.	desgl.	desgl.	desgl.	11	57	desgl.
3348.	desgl.	desgl.	desgl.	14	57	Privatkaufakt vom 19. April 1875.
3349.	desgl.	desgl.	desgl.	8	97	" " 8. Mai "
3350.	desgl.	desgl.	desgl.	8	96	" " 2. April "
3351.	desgl.	desgl.	desgl.	10	33	" " 20. " "
3352.	desgl.	desgl.	desgl.	12	20	" " 3. Mai "
3353.	desgl.	desgl.	desgl.	12	46	" " 19. April "
3354.	desgl.	desgl.	desgl.	10	8	" " 29. " "
3355.	desgl.	desgl.	desgl.	9	88	" " 26. Mai "
3356.	desgl.	desgl.	desgl.	15	63	" " 27. " "
3357.	desgl.	desgl.	desgl.	9	84	desgl.
3358.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	desgl.
3359.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	Privatkaufakt vom 12. Mai 1875.
3360.	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	" " 25. " "
3361.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	" " 1. Juni "
3362.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	" " 2. " "
3363.	desgl.	desgl.	desgl.	10	84	" " 17. " "
3364.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	desgl.
3365.	desgl.	desgl.	desgl.	45	58	Privatkaufakt vom 16. Juni 1875.
3366.	desgl.	desgl.	desgl.	5	95	" " 21. " "
3367.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	" " 2. " "
3268.	desgl.	desgl.	desgl.	5	5	" " 12. " "
3369.	desgl.	desgl.	desgl.	8	36	" " 17. " "
3370.	desgl.	desgl.	desgl.	3	52	" " 14. " "
3371.	desgl.	desgl.	desgl.	5	95	" " 23. " "
3372.	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	" " 24. " "
3373.	desgl.	desgl.	desgl.	4	30	" " 14. Juli "
3374.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	" " 23. Juni "
3375.	desgl.	desgl.	desgl.	17	16	" " 14. " "
3376.	desgl.	desgl.	desgl	2	3	" " 3. " "
3377.	desgl.	desgl.	desgl.	3	76	" " 5. Juli "
3378.	desgl.	desgl.	desgl.	6	10	" " 6. " "
3379.	desgl.	desgl.	desgl.	8	5	" " 30. Juni "
3380.	desgl.	desgl.	desgl.	18	91	" " 26. Juli "
3381.	desgl.	desgl.	desgl.	14	38	" " 15. " "
3382.	desgl.	desgl.	desgl.	22	—	desgl.
3383.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	Privatkaufakt vom 26. Juli 1875.
3384.	desgl.	desgl.	desgl.	9	41	desgl.
3385.	desgl.	desgl.	desgl.	7	84	Privatkaufakt vom 27. Juli 1875.
3386.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	" " 26. " "
3387.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	" " 28. " "
3388.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	" " 26. " "
3389.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	" " 24. " "
3390.	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	" " 26. " "
3391.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	" " 31. " "
3392.	desgl.	desgl.	desgl.	3	9	" " 30. " "
3393.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3394.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Selz.	5	21	Privatkaufakt vom 29. Juli 1875.
3395.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	" " 28. " "
3396.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	" " 31. " "
3397.	desgl.	desgl.	desgl.	3	49	desgl.
3398.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
3399.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	Privatkaufakt vom 27. Juli 1875.
3400.	desgl.	desgl.	desgl.	16	34	" " 31. " "
3401.	desgl.	desgl.	desgl.	13	68	desgl.
3402.	desgl.	desgl.	desgl.	18	44	desgl.
3403.	desgl.	desgl.	desgl.	34	81	desgl.
3404.	desgl.	desgl.	desgl.	6	91	Privatkaufakt vom 28. Juli 1875.
3405.	desgl.	desgl.	desgl.	8	72	" " 31. " "
3406.	desgl.	desgl.	desgl.	8	31	" " 2. August "
3407.	desgl.	desgl.	desgl.	3	18	" " 31. Juli "
3408.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	desgl.
3409.	desgl.	desgl.	desgl.	5	94	Privatkaufakt vom 14. August 1875.
3410.	desgl.	desgl.	desgl.	8	47	" " 31. Juli "
3411.	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	" " 4. August "
3412.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	" " 7. " "
3413.	desgl.	desgl.	desgl.	7	36	" " 14. "
3414.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	desgl.
3415.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	Privatkaufakt vom 1. September 1875.
3416.	desgl.	desgl.	desgl.	1	82	" " 3. " "
3417.	desgl.	desgl.	desgl.	2	70	" " 28. August "
3418.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	" " 24. Oktober "
3419.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	desgl.
3420.	desgl.	desgl.	desgl.	8	39	desgl.
3421.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	Privatkaufakt vom 2. Oktober 1875.
3422.	desgl.	desgl.	desgl.	1	82	" " 31. " "
3423.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	desgl.
3424.	desgl.	desgl.	desgl.	5	79	desgl.
3425.	desgl.	desgl.	desgl.	11	52	desgl.
3426.	desgl.	desgl.	desgl.	8	14	Privatkaufakt vom 8. November 1875.
3427.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	" " 5. " "
3428.	desgl.	desgl.	desgl.	4	18	" " 13. " "
3429.	desgl.	desgl.	desgl.	17	26	" " 31. Oktober "
3430.	desgl.	desgl.	desgl.	9	83	" " 10. November "
3431.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	" " 17. " "
3432.	desgl.	desgl.	Beinheim.	40	1	" " 30. Dezember 1874.
3433.	desgl.	desgl.	desgl.	34	46	" " 29. Januar 1875.
3434.	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	" " 30. Dezember "
3435.	desgl.	desgl.	desgl.	6	93	desgl.
3436.	desgl.	desgl.	desgl.	27	56	Privatkaufakt vom 30. Dezember 1874.
3437.	desgl.	desgl.	desgl.	10	63	desgl.
3438.	desgl.	desgl.	desgl.	12	83	desgl.
3439.	desgl.	desgl.	desgl.	6	79	Privatkaufakt vom 30. Januar 1875.
3440.	desgl.	desgl.	desgl.	9	55	" " 29. " "
3441.	desgl.	desgl.	desgl.	3	23	" " 30. " "
3442.	desgl.	desgl.	desgl.	16	7	" " 25. Februar "
3443.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	" " 10. " "
3444.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	" " 15. März "
3445.	desgl.	desgl.	desgl.	4	71	" " 2. " "
3446.	desgl.	desgl.	desgl.	5	88	" " 5. " "
3447.	desgl.	desgl.	desgl.	6	50	" " 12. "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3448	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Beinheim.	8	46	Privatkaufakt vom 20. März 1875.
3449.	desgl.	desgl.	desgl.	21	29	" " 10. " "
3450.	desgl.	desgl.	desgl.	12	70	" " 10. Mai "
3451.	desgl.	desgl.	desgl.	9	22	" " 12. " "
3452.	desgl.	desgl.	desgl.	7	61	" " 24. April "
3453.	desgl.	desgl.	desgl.	10	25	desgl.
3454.	desgl.	desgl.	desgl.	3	62	Privatkaufakt vom 19. März 1875.
3455.	desgl.	desgl.	desgl.	6	13	" " 24. April "
3456.	desgl.	desgl.	desgl.	4	52	" " 28. März "
3457.	desgl.	desgl.	desgl.	6	32	" " 17. " "
3458.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	desgl.
3459.	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	Privatkaufakt vom 25. April 1875.
3460.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " 3. Mai "
3461.	desgl.	desgl.	desgl.	7	71	" " 30. März "
3462.	desgl.	desgl.	desgl.	3	74	" " 30. April "
3463.	desgl.	desgl.	desgl.	4	75	" " 12. Mai "
3464.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	desgl.
3465.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
3466.	desgl.	desgl.	desgl.	4	38	desgl.
3467.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	desgl.
3468.	desgl.	desgl.	desgl.	4	55	desgl.
3469.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	desgl.
3470.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	desgl.
3471.	desgl.	desgl.	desgl.	3	53	desgl.
3472.	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	desgl.
3473.	desgl.	desgl.	desgl	2	17	Privatkaufakt vom 27. Mai 1875.
3474.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	" " 14. Juli "
3475.	desgl.	desgl.	desgl.	18	76	" " 24. " "
3476.	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	" " 9. August "
3477.	desgl.	desgl.	desgl.	6	46	" " 1. " "
3478.	desgl.	desgl.	desgl.	4	38	desgl.
3479.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	desgl.
3480.	desgl.	desgl.	desgl.	9	51	desgl.
3481.	desgl.	desgl.	desgl.	9	—	Privatkaufakt vom 27. Mai 1875.
3482.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	" " 1. August "
3483.	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	desgl.
3484.	desgl.	desgl.	desgl.	6	57	desgl.
3485.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3[illegible]	desgl.
3486.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	Privatkaufakt vom 12. August 1875.
3487.	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " 20. Juni "
3488.	desgl.	desgl.	desgl.	4	99	" " 19. August "
3489.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	" " 15. Oktober "
3490.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	" " 10. " "
3491.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	" " 4. September "
3492.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	" " 16. Oktober "
3493.	desgl.	desgl.	desgl.	19	35	" " 19. " "
3494.	desgl.	desgl.	desgl.	5	24	desgl.
3495.	desgl.	desgl.	desgl.	4	37	Privatkaufakt vom 15. Oktober 1875.
3496.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
3497.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	Privatkaufakt vom 19. November 1875.
3498.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	desgl.
3499.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	Privatkaufakt vom 15. Oktober 1875.
3500.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	desgl.
3501.	desgl.	desgl.	Leutenheim.	110	88	Privatkaufakt vom 7. August 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3502.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Buntzenheim.	353	45	Privatkaufakt vom 6. Juli 1875.
3503.	desgl.	desgl.	desgl.	9	45	" " 8. Oktober "
3504.	desgl.	desgl.	desgl.	11	61	desgl.
3505.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	desgl.
3506.	desgl.	desgl.	desgl.	21	72	desgl.
3507.	desgl.	desgl.	desgl.	5	79	desgl.
3508.	desgl.	desgl.	desgl.	9	91	desgl.
3509.	desgl.	desgl.	desgl.	5	92	desgl.
3510.	desgl.	desgl.	desgl.	13	—	Privatkaufakt vom 2. November 1875.
3511.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
3512.	desgl.	desgl.	desgl.	4	84	desgl.
3513.	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	desgl.
3514.	desgl.	desgl.	desgl.	2	27	desgl.
3515.	desgl.	desgl.	desgl.	8	82	desgl.
3516.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	desgl.
3517.	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	desgl.
3518.	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	desgl.
3519.	desgl.	desgl.	desgl.	5	53	desgl.
3520.	desgl.	desgl.	Auenheim.	8	83	Privatkaufakt vom 8. Oktober 1875.
3521.	desgl.	desgl.	desgl.	3	35	desgl.
3522.	desgl.	desgl.	desgl.	3	95	desgl.
3523.	desgl.	desgl.	Sesenheim.	2	41	Privatkaufakt vom 9. Dezember 1875.
3524.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
3525.	desgl.	desgl.	desgl.	1	42	desgl.
3526.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	desgl.
3527.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	desgl.
3528.	desgl.	desgl.	desgl.	9	89	desgl.
3529.	desgl.	desgl.	desgl.	5	19	desgl.
3530.	desgl.	desgl.	desgl.	6	97	desgl.
3531.	desgl.	desgl.	desgl.	11	62	desgl.
3532.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	desgl.
3533.	desgl.	desgl.	desgl.	35	14	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1875.
3534.	desgl.	desgl.	desgl.	36	28	desgl.
3535.	desgl.	desgl.	desgl.	58	97	Privatkaufakt vom 10. Februar 1875.
3536.	desgl.	desgl.	desgl.	209	10	desgl.
3537.	desgl.	desgl.	desgl.	28	67	desgl.
3538.	desgl.	desdl.	desgl.	23	16	desgl.
3539.	desgl.	desgl.	desgl.	19	55	desgl.
3540.	desgl.	desgl.	desgl.	542	52	desgl.
3541.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	Privatkaufakt vom 15. Dezember 1875.
3542.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
3543.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	desgl.
3544.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	desgl.
3545.	desgl.	desgl.	desgl.	6	32	desgl.
3546.	desgl.	desgl.	desgl.	6	89	desgl.
3547.	desgl.	desgl.	desgl.	7	5	desgl.
3548.	desgl.	desgl.	desgl.	9	7	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1875.
3549.	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	desgl.
3550.	desgl.	desgl.	desgl.	4	83	desgl.
3551.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	desgl.
3552.	desgl.	desgl.	desgl.	3	74	Privatkaufakt vom 10. Februar 1875.
3553.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	desgl.
3554.	desgl.	desgl.	desgl.	12	14	desgl.
3555.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	Privatkaufakt vom 3. März 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3556.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sesenheim.	4	68	Privatkaufakt vom 3. März 1875.
3557.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	desgl.
3558.	desgl.	desgl.	desgl.	2	81	desgl.
3559.	desgl.	desgl.	desgl.	6	13	desgl.
3560.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	desgl.
3561.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	desgl.
3562.	desgl.	desgl.	desgl.	5	93	desgl.
3563.	desgl.	desgl.	desgl.	13	52	desgl.
3564.	desgl.	desgl.	desgl.	6	90	desgl.
3565.	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	Privatkaufakt vom 19. März 1875.
3566.	desgl.	desgl.	desgl.	8	17	" " 11. " "
3567.	desgl.	desgl.	desgl.	6	54	" " 3. " "
3568.	desgl.	desgl.	desgl.	1	38	desgl.
3569.	desgl.	desgl.	desgl.	7	81	desgl.
3570.	desgl.	desgl.	desgl.	14	20	Privatkaufakt vom 25. März 1875.
3571.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	" " 11. " "
3572.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	" " 19. " "
3573.	desgl.	desgl.	desgl.	6	35	" " 16. " "
3574.	desgl.	desgl.	desgl.	6	30	" " 19. " "
3575.	desgl.	desgl.	desgl.	14	9	" " 21. April "
3576.	desgl.	desgl.	desgl.	18	60	desgl.
3577.	desgl.	desgl.	desgl.	20	29	desgl.
3578.	desgl.	desgl.	desgl.	8	22	desgl.
3579.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	desgl.
3580.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	desgl.
3581.	desgl.	desgl.	desgl.	3	63	desgl.
3582.	desgl.	desgl.	desgl.	5	81	desgl.
3583.	desgl.	desgl.	desgl.	6	70	desgl.
3584.	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	desgl.
3585.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.
3586.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	desgl.
3587.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	desgl.
3588.	desgl.	desgl.	desgl.	4	73	desgl.
3589.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	desgl.
3590.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	Privatkaufakt vom 28. Mai 1875.
3591.	desgl.	desgl.	desgl.	4	74	desgl.
3592.	desgl.	desgl.	desgl.	4	41	desgl.
3593	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	desgl.
3594.	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	desgl.
3595.	desgl.	desgl.	desgl.	8	20	desgl.
3596.	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	desgl.
3597.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	desgl.
3598.	desgl.	desgl.	desgl.	6	94	desgl.
3599.	desgl.	desgl.	desgl.	5	46	desgl.
3600.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	desgl.
3601.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	desgl.
3602.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	desgl.
3603.	desgl.	desgl.	desgl.	6	20	desgl.
3604.	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	desgl.
3605.	desgl.	desgl.	desgl.	7	69	desgl.
3606.	desgl.	desgl.	desgl.	9	59	Privatkaufakt vom 28. August 1875.
3607.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	" " 28. Mai "
3608.	desgl.	desgl.	Drusenheim.	5	71	" " 20. Oktober "
3609.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	" " 3. November "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3610.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Drusenheim.	11	74	Privatkaufakt vom 25. September 1875.
3611.	desgl.	desgl.	desgl.	10	50	" " 3. November "
3612.	desgl.	desgl.	desgl.	9	95	desgl.
3613.	desgl.	desgl.	desgl.	2	96	desgl.
3614.	desgl.	desgl.	desgl.	3	46	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1875.
3615.	desgl.	desgl.	desgl.	3	36	" " 10. November "
3616.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	" " 3. " "
3617.	desgl.	desgl.	desgl.	4	28	" " 10. " "
3618.	desgl.	desgl.	desgl.	8	5	desgl.
3619.	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	Privatkaufakt vom 11. Juli 1875.
3620.	desgl.	desgl.	desgl.	9	80	" " 18. September "
3621.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	" " 18. November "
3622.	desgl.	desgl.	desgl.	11	16	" " 19. " "
3623.	desgl.	desgl.	desgl.	7	60	" " 18. " "
3624.	desgl.	desgl.	desgl.	6	5	desgl.
3625.	desgl.	desgl.	desgl.	23	87	desgl.
3626.	desgl.	desgl.	desgl.	12	38	Privatkaufakt vom 19. November 1875.
3627.	desgl.	desgl.	desgl.	—	63	" " 18. " "
3628.	desgl.	desgl.	desgl.	22	96	desgl.
3629.	desgl.	desgl.	desgl.	4	99	desgl.
3630.	desgl.	desgl.	desgl.	2	62	desgl.
3631.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	Privatkaufakt vom 19. November 1875.
3632.	desgl.	desgl.	desgl.	6	89	" " 18. " "
3633.	desgl.	desgl.	desgl.	5	73	" " 19. " "
3634.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " 18. " "
3635.	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	" " 19. " "
3636.	desgl.	desgl.	desgl.	3	39	" " 18. " "
3637.	desgl.	desgl.	desgl.	10	37	desgl.
3638.	desgl.	desgl.	desgl.	2	81	desgl.
3639.	desgl.	desgl.	Herlisheim.	3	59	Privatkaufakt vom 25. April 1875.
3640.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	desgl.
3641.	desgl.	desgl.	desgl.	9	31	Privatkaufakt vom 15. Juni 1875.
3642.	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	desgl.
3643.	desgl.	desgl.	desgl.	12	95	Privatkaufakt vom 10. April 1875.
3644.	desgl.	desgl.	desgl.	10	46	" " 15. Juni "
3645.	desgl.	desgl.	desgl.	25	14	desgl.
3646.	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	Privatkaufakt vom 22. Mai 1875.
3647.	desgl.	desgl.	desgl.	8	65	" " 22. April "
3648.	desgl.	desgl.	desgl.	3	9	desgl.
3649.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	Privatkaufakt vom 22 Mai 1875.
3650.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	desgl.
3651.	desgl.	desgl.	desgl.	4	91	Privatkaufakt vom 22. April 1875.
3652.	desgl.	desgl.	desgl.	13	—	desgl.
3653.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	Privatkaufakt vom 15. Juni 1875.
3654.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	" " 22. Mai "
3655.	desgl.	desgl.	desgl.	2	77	desgl.
3656.	desgl.	desgl.	desgl.	7	83	Privatkaufakt vom 15. Juni 1875.
3657.	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	desgl.
3658.	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	Privatkaufakt vom 20. Juni 1875.
3659.	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	desgl.
3660.	desgl.	desgl.	desgl.	7	77	Privatkaufakt vom 5. Juni 1875.
3661.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	" " 22. " "
3662.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	desgl.
3663.	desgl.	desgl.	desgl.	5	39	Privatkaufakt vom 22. Mai 1875.
3664.	desgl.	desgl.	desgl.	11	18	" " 6. Juni "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3665.	Bahnplanum.	Kaiserltche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Herlisheim.	4	3	Privatkaufakt vom 6. Juni 1875.
3666.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	" " 22. Mai "
3667.	desgl.	desgl.	desgl.	7	89	desgl.
3668.	desgl.	desgl.	desgl.	7	97	desgl.
3669.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	Privatkaufakt vom 16. Juni 1875
3670.	desgl.	desgl.	desgl.	9	83	" " 5. " "
3671.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	" " 22. " "
3672.	desgl.	desgl.	desgl.	6	18	desgl.
3673.	desgl.	desgl.	desgl.	6	22	Privatkaufakt vom 6. Juni 1875
3674.	desgl.	desgl.	desgl.	12	52	" " 22. Mai "
3675.	desgl.	desgl.	desgl.	3	72	" " 15. Juni "
3676.	desgl.	desgl.	desgl.	7	95	desgl.
3677.	desgl.	desgl.	Offendorff.	1	67	Privatkaufakt vom 10. Februar 1875.
3678.	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	" " 30. Juni "
3679.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	" " 14. August "
3680.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	" " 30. Juni "
3681.	desgl.	desgl.	desgl.	9	7	desgl.
3682.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	desgl.
3683.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	desgl.
3684.	desgl.	desgl.	desgl.	4	16	Privatkaufakt vom 16. Juli 1875.
3685.	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	" " 26. November "
3686.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	" " 19. " "
3687.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " 14. August "
3688.	desgl.	desgl.	Gambsheim.	4	56	" " 18. Januar "
3689.	desgl.	desgl.	desgl.	4	1	desgl.
3690.	desgl.	desgl.	desgl.	14	20	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
3691.	desgl.	desgl.	desgl.	50	65	desgl.
3692.	desgl.	desgl.	desgl.	4	8	desgl.
3693.	desgl.	desgl.	desgl.	12	82	desgl.
3694.	desgl.	desgl.	desgl.	5	25	desgl.
3695.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	Privatkaufakt vom 23. Februar 1875.
3696.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	desgl.
3697.	desgl.	desgl.	desgl.	7	19	desgl.
3698.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	desgl.
3699.	desgl.	desgl.	desgl.	20	8	desgl.
3700.	desgl.	desgl.	desgl.	3	11	desgl.
3701.	desgl.	desgl.	desgl.	3	48	desgl.
3702.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	desgl.
3703.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	desgl.
3704.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	Privatkaufakt vom 18. Mai 1875.
3705.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	" " 5. " "
3706.	desgl.	desgl.	desgl.	2	28	desgl.
3707.	desgl.	desgl.	desgl.	4	87	desgl.
3708.	desgl.	desgl.	desgl.	4	42	desgl.
3709.	desgl.	desgl.	desgl.	6	94	desgl.
3710.	desgl.	desgl.	desgl.	3	14	desgl.
3711.	desgl.	desgl.	desgl.	5	58	desgl.
3712.	desgl.	desgl.	desgl.	3	94	Privatkaufakt vom 24. November 1875.
3713.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	" " 5. Mai "
3714.	desgl.	desgl.	desgl.	7	52	" " 11. " "
3715.	desgl.	desgl.	desgl.	14	92	" " 5. " "
3716.	desgl.	desgl.	desgl.	9	83	desgl.
3717.	desgl.	desgl.	desgl.	3	19	desgl.
3718.	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	desgl.
3719.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	Privatkaufakt vom 11. Mai 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3720.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gambsheim.	1	27	Privatkaufakt vom 5. Mai 1875.
3721.	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	desgl.
3722.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	desgl.
3723.	desgl.	desgl.	desgl.	4	92	desgl.
3724.	desgl.	desgl.	desgl.	18	58	desgl.
3725.	desgl.	desgl.	desgl.	10	33	desgl.
3726.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	desgl.
3727.	desgl.	desgl.	desgl.	9	98	desgl.
3728.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	Privatkaufakt vom 25. Mai 1875.
3729.	desgl.	desgl.	desgl.	3	16	" " 5. " "
3730.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	desgl.
3731.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
3732.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	desgl.
3733.	desgl.	desgl.	desgl.	—	4	desgl.
3734.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	Privatkaufakt vom 5. Mai 1875.
3735.	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	desgl.
3736.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	desgl.
3737.	desgl.	desgl.	desgl.	53	94	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
3738.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	" " 5. Mai "
3739.	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	desgl.
3740.	desgl.	desgl.	desgl.	4	88	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
3741.	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	" " 11. Mai "
3742.	desgl.	desgl.	desgl.	9	85	" " 16. Januar "
3743.	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	" " 5. Mai "
3744.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	desgl.
3745.	desgl.	desgl.	desgl.	6	45	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
3746.	desgl.	desgl.	desgl.	11	91	" " 5. Mai "
3747.	desgl.	desgl.	desgl.	6	69	" " 11. " "
3748.	desgl.	desgl.	desgl.	9	13	desgl.
3749.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	Privatkaufakt vom 16. Januar 1875.
3750.	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	" " 11. Mai "
3751.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	desgl.
3752.	desgl.	desgl.	desgl.	7	22	desgl.
3753.	desgl.	desgl.	desgl.	8	74	Privatkaufakt vom 5. Mai 1875.
3754.	desgl.	desgl.	desgl.	3	49	" " 11. " "
3755.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	" " 25. Juni "
3756.	desgl.	desgl.	desgl.	3	64	" " 16. Januar "
3757.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	" " 24. November "
3758.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	" " 15. Mai "
3759.	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	" " 11. " "
3760.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	" " 17. November "
3761.	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	" " 15. Mai "
3762.	desgl.	desgl.	desgl.	4	64	desgl.
3763.	desgl.	desgl.	desgl.	4	76	desgl.
3764.	desgl.	desgl.	desgl.	4	21	Privatkaufakt vom 21. März 1875.
3765.	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	" " 15. Juni "
3766.	desgl.	desgl.	desgl.	22	95	" " 6. Mai "
3767.	desgl.	desgl.	desgl.	3	64	" " 15. " "
3768.	desgl.	desgl.	desgl.	7	40	" " 11. " "
3769.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	" " 15. " "
3770.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	" " 27. " "
3771.	desgl.	desgl.	desgl.	2	91	" " 15. " "
3772.	desgl.	desgl.	desgl.	6	34	desgl.
3773.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	Privatkaufakt vom 9. Juli 1875.
3774.	desgl.	desgl.	desgl.	10	17	" " 6. November "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3775	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gambsheim.	1	29	Privatkaufakt vom 11. Mai 1875.
3776.	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	" " 6. November "
3777.	desgl.	desgl.	desgl.	2	69	" " 15. Mai "
3778.	desgl.	desgl.	desgl.	6	16	desgl.
3779.	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	Privatkaufakt vom 6. November 1875.
3780.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	" " 15. Mai "
3781.	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	desgl.
3782.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	Privatkaufakt vom 21. August 1875.
3783.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	desgl.
3784.	desgl.	desgl.	desgl.	12	66	Privatkaufakt vom 21. Oktober 1875.
3785.	desgl.	desgl.	desgl.	11	32	desgl.
3786.	desgl.	desgl.	desgl.	5	—	Privatkaufakt vom 20. Februar 1875.
3787.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	" " 6. November "
3788.	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	desgl.
3789.	desgl.	desgl.	desgl.	6	84	desgl.
3790.	desgl.	desgl.	desgl.	10	2	desgl.
3791.	desgl.	desgl.	desgl.	7	—	desgl.
3792.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	desgl.
3793.	desgl.	desgl.	desgl.	5	48	desgl.
3794.	desgl.	desgl.	desgl.	10	68	desgl.
3795.	desgl.	desgl.	desgl.	5	80	desgl.
3796.	desgl.	desgl.	Killstett.	2	5	Privatkaufakt vom 15. April 1875.
3797.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	" " 11. Mai "
3798.	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	desgl.
3799.	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	Privatkaufakt vom 15. Juni 1875.
3800.	desgl.	desgl.	desgl.	5	54	" " 5. Oktober "
3801.	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	desgl.
3802.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	desgl.
3803.	desgl.	desgl.	desgl.	10	66	desgl.
3804.	desgl.	desgl.	desgl.	11	47	desgl.
3805.	desgl.	desgl.	desgl.	3	93	desgl.
3806.	desgl.	desgl.	desgl.	7	25	desgl.
3807.	desgl.	desgl.	desgl.	1	41	desgl.
3808.	desgl.	desgl.	desgl.	10	45	desgl.
3809.	desgl.	desgl.	desgl.	8	12	desgl.
3810.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	desgl.
3811.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	desgl.
3812.	desgl.	desgl.	desgl.	9	35	Privatkaufakt vom 8. Oktober 1875.
3813.	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	" " 5. " "
3814.	desgl.	desgl.	desgl.	4	83	desgl.
3815.	desgl.	desgl.	Wanzenau.	9	54	Privatkaufakt vom 4. Oktober 1875.
3816.	desgl.	desgl.	desgl.	18	46	desgl.
3817.	desgl.	desgl.	desgl.	2	34	desgl.
3818.	desgl.	desgl.	desgl.	4	36	desgl.
3819.	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	desgl.
3820.	desgl.	desgl.	desgl.	4	58	desgl.
3821.	desgl.	desgl.	desgl.	4	62	desgl.
3822.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	desgl.
3823.	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	desgl.
3824.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
3825,	desgl.	desgl.	desgl.	7	15	desgl.
3826.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	desgl.
3827.	desgl.	desgl.	desgl.	12	80	Privatkaufakt vom 16. November 1875.
3828.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	" " 27. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3829.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wanzenau.	4	41	Privatkaufakt vom 1. Dezember 1875.
3830.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	= = 27. November =
3831.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	desgl.
3832.	desgl.	desgl.	desgl.	15	50	desgl.
3833.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
3834.	desgl.	desgl.	desgl	1	90	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1875.
3835.	desgl.	desgl.	desgl.	17	8	= = 27. November =
3836.	desgl.	desgl.	desgl.	4	34	desgl.
3837.	desgl.	desgl.	desgl.	3	83	desgl.
3838	desgl.	desgl.	desgl.	8	83	desgl.
3839.	desgl.	desgl.	desgl.	3	28	desgl.
3840.	desgl.	desgl.	Schiltigheim.	1	40	Privatkaufakt vom 8. Dezember 1875.
3841.	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	= = 5. Januar 1876.
3842.	desgl.	desgl.	Lauterburg.	3	34	= = 12. Dezember 1875.
3843.	desgl.	desgl.	desgl.	16	23	= = 31. = =
3844.	desgl.	desgl.	desgl.	9	98	= = 14. November =
3845.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	desgl.
3846.	desgl.	desgl.	desgl.	4	19	Privatkaufakt vom 3. Oktober 1875.
3847.	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	= = 12. November =
3848.	desgl.	desgl.	desgl.	5	93	= = 20. Dezember =
3849.	desgl.	desgl.	desgl.	5	54	= = 3. = =
3850.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	= = 20. November =
3851.	desgl.	desgl.	desgl.	6	8	= = 31. Dezember =
3852.	desgl.	desgl.	desgl.	3	94	= = 15. = =
3853.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	= = 2. = =
3854.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	= = 20. August =
3855.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	= = 3. Oktober =
3856.	desgl.	desgl.	desgl.	4	73	= = 12. November =
3857.	desgl.	desgl.	desgl.	5	96	= = 12. Dezember =
3858.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	= = 12 November =
3859.	desgl.	desgl.	desgl.	4	13	= = 30. Dezember =
3860.	desgl.	desgl.	desgl	3	66	= = 3. Oktober =
3861.	desgl.	desgl.	desgl.	20	13	= = 30. Dezember =
3862.	desgl.	desgl.	desgl.	43	—	desgl.
3863.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	Privatkaufakt vom 15. Oktober 1875.
3864.	desgl.	desgl.	desgl.	15	20	= = 16. Januar 1876.
3865.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	desgl.
3866.	desgl.	desgl.	desgl.	34	54	Privatkaufakt vom 18. Dezember 1875.
3867.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	= = 20. Oktober =
3868.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	= = 15. = =
3869.	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	desgl.
3870.	desgl.	desgl.	desgl	73	5	Privatkaufakt vom 2. Dezember 1875.
3871.	desgl.	desgl.	desgl.	9	90	= = 15. Oktober =
3872.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	= = 15. Dezember =
3873.	desgl.	desgl.	desgl.	21	96	= = 15. Oktober =
3874.	desgl.	desgl.	desgl.	87	17	= = 15. Januar 1876.
3875.	desgl.	desgl.	desgl.	3	51	= = 10. = =
3876.	desgl.	desgl.	desgl	-	98	= = 18. November 1875.
3877.	desgl.	desgl.	desgl	6	12	= = 20. Dezember =
3878.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	= = 15. = =
3879.	desgl.	desgl.	desgl.	13	64	= = 19. April 1876.
3880.	desgl.	desgl.	desgl.	60	47	= = 15. Februar =
3881.	desgl.	desgl.	desgl.	2	64	= = 9. Juni 1875.
3882.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	= = 23. September 1876.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3883.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Lauterburg.	3	10	Privatkaufakt vom 15. Oktober 1875.
3884.	desgl.	desgl.	desgl	2	8	= = 18. März 1876.
3885.	desgl.	desgl.	desgl.	7	88	= = 20. Dezember 1875.
3886.	desgl.	desgl.	desgl.	5	66	= = 15. März 1876.
3887.	desgl.	desgl.	desgl	37	14	= = 24. Dezember 1875.
3888.	desgl.	desgl.	desgl.	79	18	= = 8. Juni 1876.
3889.	desgl.	desgl.	desgl.	54	21	= = 2. Oktober =
3890.	desgl.	desgl.	desgl.	19	64	= = 19. April =
3891.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	= = 14. Juni =
3892.	desgl.	desgl.	desgl.	3	5	= = 17. = =
3893.	desgl.	desgl.	desgl	17	39	= = 15. April =
3894.	desgl.	desgl.	desgl.	17	45	= = 16. Juni =
3895.	desgl.	desgl.	desgl.	5	25	= = 30. Dezember 1875.
3896.	desgl.	desgl.	desgl.	35	55	= = 12. April 1876.
3897.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	= = 16. August =
3898.	desgl.	desgl.	desgl	—	80	= = 31. Juli =
3899.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	= = 4. August =
3900.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	= = 16. = =
3901.	desgl.	desgl.	desgl.	7	33	= = 17. = =
3902.	desgl.	desgl.	desgl.	4	24	= = 4. = =
3903.	desgl.	desgl.	desgl.	13	98	= = 31. Juli =
3904.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	= = 4. August =
3905.	desgl.	desgl.	desgl.	48	45	= = 6. September =
3906.	desgl.	desgl.	desgl	4	58	= = 2. August =
3907.	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	= = 23. September =
3908.	desgl.	desgl.	desgl.	23	89	= = 30. = =
3909.	desgl.	desgl.	desgl.	6	64	= = 29. = =
3910.	desgl.	desgl.	Mothern.	1	58	= = 22. Januar =
3911.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	desgl.
3912.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	Privatkaufakt vom 27. Dezember 1875.
3913.	desgl.	desgl.	desgl.	4	6	= = 22. Januar 1876.
3914.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	desgl.
3915.	desgl.	desgl.	desgl	9	22	Privatkaufakt vom 21. Januar 1876.
3916.	desgl.	desgl.	desgl.	2	91	= = 1. April =
3917.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	= = 3. = =
3918.	desgl.	desgl.	desgl	6	94	desgl.
3919.	desgl.	desgl.	desgl.	20	67	Privatkaufakt vom 1. April 1876.
3920.	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	= = 3. = =
3921.	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	desgl.
3922.	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	desgl.
3923.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	desgl.
3924.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	desgl.
3925.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	desgl.
3926.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
3927.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	Privatkaufakt vom 20. April 1876.
3928.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	= = 3. = =
3929.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	= = 6. Mai =
3930.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	= = 30. April =
3931.	desgl.	desgl.	desgl.	5	99	= = 6. Mai =
3932.	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	= = 30. April =
3933.	desgl.	desgl.	desgl.	9	58	= = 7. Juni =
3934.	desgl.	desgl.	desgl.	4	21	= = 12. = =
3935.	desgl.	desgl.	desgl.	9	12	= = 9. = =
3936.	desgl.	desgl.	desgl.	6	30	= = 5. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3937.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mothern.	15	41	Privatkaufakt vom 9. Juli 1876.
3938.	desgl.	desgl.	desgl.	12	28	= = 16. = =
3939.	desgl.	desgl.	desgl.	4	2	= = 17. = =
3940.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	= = 9. = =
3941.	desgl.	desgl.	desgl.	6	83	desgl.
3942.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	desgl.
3943.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	desgl.
3944.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	desgl.
3945.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	desgl.
3946.	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	desgl.
3947.	desgl.	desgl.	desgl.	270	75	Privatkaufakt vom 21. Juli 1876.
3948.	desgl.	desgl.	desgl.	322	77	desgl.
3949.	desgl.	desgl.	Münchhausen.	1	32	Privatkaufakt vom 19. Januar 1876.
3950.	desgl.	desgl.	desgl.	—	7	= = 23. = =
3951.	desgl.	desgl.	desgl.	6	17	= = 19. = =
3952.	desgl.	desgl.	desgl.	4	64	= = 23. Dezember 1875.
3953.	desgl.	desgl.	desgl.	89	3	= = 12. Januar 1876.
3954.	desgl.	desgl.	desgl.	19	21	= = 22. = =
3955.	desgl.	desgl.	desgl.	—	7	= = 12. April =
3956.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	= = 21. = =
3957.	desgl.	desgl.	desgl.	56	26	desgl.
3958.	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
3959.	desgl.	desgl.	desgl.	13	92	= = 9. Juli =
3960.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	= = 17. = =
3961.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	desgl.
3962.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	Privatkaufakt vom 9. Juli 1876.
3963.	desgl.	desgl.	desgl.	5	77	= = 21. = =
3964.	desgl.	desgl.	desgl.	39	89	= = 6. Juni =
3965.	desgl.	desgl.	Selz.	1	55	= = 13. Januar =
3966.	desgl.	desgl.	desgl.	8	30	= = 10. = =
3967.	desgl.	desgl.	desgl.	3	74	= = 27. Dezember 1875.
3968.	desgl.	desgl.	desgl.	5	51	= = 23. Januar 1876.
3969.	desgl.	desgl.	desgl.	5	53	= = 20. = =
3970.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	= = 22. = =
3971.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	desgl.
3972.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	desgl.
3973.	desgl.	desgl.	desgl.	6	2	Privatkaufakt vom 18. Januar 1876.
3974.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	= = 2. April =
3975.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	= = 1. = = und 23. Juli =
3976.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	= vom 13. April =
3977.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	= = 1. = =
3978.	desgl.	desgl.	desgl.	6	40	= = 14. Februar =
3979.	desgl.	desgl.	desgl.	14	42	= = 22. November =
3980.	desgl.	desgl.	desgl.	9	51	= = 20. April =
3981.	desgl.	desgl.	desgl.	11	98	desgl.
3982.	desgl.	desgl.	desgl.	15	26	desgl.
3983.	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	Privatkaufakt vom 3. April 1876.
3984.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	= = 20. = =
3985.	desgl.	desgl.	desgl.	8	10	= = 5. = =
3986.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	= = 12. = =
3987.	desgl.	desgl.	desgl.	10	58	= = 10. = =
3988.	desgl.	desgl.	desgl.	3	46	= = 26. = =
3989.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	= = 6. Mai =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
3990.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Selz.	3	37	Privatkaufakt vom 25. April 1876.
3991.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	= = 22. = =
3992.	desgl.	desgl.	desgl.	1.124	31	= = 7. Mai =
3993.	desgl.	desgl.	desgl.	348	—	= = 7. Juni =
3894.	desgl.	desgl.	desgl.	6	14	= = 4. Mai =
3995.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	= = 19. = =
3996.	desgl.	desgl.	desgl.	8	51	= = 9. Juni =
3997.	desgl.	desgl.	desgl.	2	8	desgl.
3998.	desgl.	desgl.	desgl.	1	9	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
3999.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	= = 3. Mai =
4000	desgl.	desgl.	desgl	—	33	= = 2. Juni =
4001.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	= = 9. = =
4002.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	= = 30. = =
4003.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	desgl.
4004.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	desgl.
4005.	desgl.	desgl.	desgl.	7	56	Privatkaufakt vom 9. Juli 1876.
4006.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	= = 15. = =
4007.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	= = 9. = =
4008.	desgl.	desgl.	desgl.	9	95	desgl.
4009.	desgl.	desgl.	desgl.	10	11	Privatkaufakt vom 16. Juli 1876.
4010.	desgl.	desgl.	desgl.	86	45	= = 1. Oktober =
4011.	desgl.	desgl.	desgl.	6	31	= = 19. Juli =
4012.	desgl.	desgl.	desgl.	6	46	= = 18. = =
4013.	desgl.	desgl.	desgl	5	86	= = 16. = =
4014	desgl.	desgl.	desgl.	8	17	= = 9. = =
4015.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	= = 15. = =
4116.	desgl.	desgl.	desgl.	8	10	= = 14. = =
4017.	desgl.	desgl.	desgl.	5	86	= = 13. = =
4018.	desgl.	desgl.	desgl.	4	14	= = 9. = =
4019.	desgl.	desgl.	desgl	4	61	= = 12. = =
4020.	desgl.	desgl.	desgl.	8	96	desgl.
4021.	desgl.	desgl.	desgl.	5	48	desgl.
4022.	desgl.	desgl.	desgl	—	59	Privatkaufakt vom 12. September 1876.
4023.	desgl.	desgl.	desgl.	—	9	desgl.
4024.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	desgl.
4025.	desgl.	desgl.	desgl.	4	83	desgl.
4026.	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	Privatkaufakt vom 17. September 1876.
4027.	desgl.	desgl.	desgl.	—	3	= = 12. = =
4028.	desgl.	desgl.	Beinheim.	6	18	= = 17. Oktober 1875.
4029.	desgl.	desgl.	desgl.	80	8	= = 8. Januar 1876.
4030.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	= = 9. November =
4031.	desgl.	desgl.	desgl.	5	11	= = 22. Januar =
4032.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	= = 15. = =
4033.	desgl.	desgl.	desgl.	8	90	= = 21. = =
4034.	desgl.	desgl.	desgl	1	3	= = 23. = =
4035.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	= = 21. = =
4036.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	desgl.
4037.	desgl.	desgl.	desgl.	258	45	Privatkaufakt vom 20. April 1876.
4038.	desgl.	desgl.	desgl	2	80	= = 19. Juli =
4039.	desgl.	desgl.	desgl.	12	49	= = 4. August =
4040.	desgl.	desgl.	desgl.	4	56	= = 19. Juli =
4041.	desgl.	desgl.	desgl.	8	54	= = 4. August =
4042.	desgl.	desgl.	desgl.	2	91	= = 15. September =
4043.	desgl.	desgl.	desgl.	7	83	= = 1. Oktober =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4044	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Beinheim.	1	11	Privatkaufakt vom 9. November 1876.
4045.	desgl.	desgl.	desgl.	2	8	desgl.
4046	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	desgl.
4047.	desgl.	desgl.	desgl.	5	29	Privatkaufakt vom 31. Oktober 1876.
4048.	desgl.	desgl.	desgl	12	55	= = 30. November =
4049.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	= = 9. = =
4050.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.
4051.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	Privatkaufakt vom 22. November 1876.
4052.	desgl.	desgl.	Roppenheim.	21	4	= = 16. Mai =
4053.	desgl.	desgl	desgl.	2	43	= = 15. = =
4054.	desgl.	desgl.	desgl.	9	30	desgl.
4055.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	desgl.
4056.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	desgl.
4057.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
4058.	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	desgl.
4059.	desgl.	desgl	desgl.	4	61	desgl.
4060.	desgl.	desgl.	desgl.	24	—	desgl.
4061.	desgl.	desgl.	desgl.	5	64	Privatkaufakt vom 27. Juni 1876.
4062.	desgl.	desgl.	desgl.	11	55	desgl.
4063.	desgl.	desgl.	desgl.	4	16	Privatkaufakt vom 28. Juni 1876.
4064.	desgl.	desgl.	desgl.	5	43	= = 27. = =
4065.	desgl	desgl.	desgl.	2	34	desgl.
4066.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	Privatkaufakt vom 28. Juni 1876.
4067.	desgl.	desgl.	desgl.	4	63	= = 27. = =
4068.	desgl.	desgl.	desgl.	5	82	= = 2. Juli =
4069.	desgl.	desgl.	desgl.	7	92	desgl.
4070.	desgl.	desgl.	desgl.	8	60	Privatkaufakt vom 9. Juli 1876.
4071.	desgl.	desgl.	desgl.	25	93	desgl.
4072.	desgl.	desgl.	desgl.	9	16	desgl.
4073.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	desgl.
4074.	desgl.	desgl.	desgl.	13	66	desgl.
4075.	desgl	desgl.	desgl.	8	11	desgl.
4076.	desgl.	desgl.	desgl.	10	75	desgl.
4077.	desgl.	desgl.	desgl.	6	63	Privatkaufakt vom 10. Juli 1876.
4078.	desgl.	desgl.	desgl.	5	22	= = 9. = =
4079.	desgl.	desgl.	desgl.	9	67	desgl.
4080.	desgl.	desgl.	desgl.	3	78	Privatkaufakt vom 18. Juli 1876.
4081.	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	desgl.
4082.	desgl.	desgl.	desgl.	4	58	desgl.
4083.	desgl.	desgl.	desgl	3	99	desgl.
4084.	desgl.	desgl.	desgl.	5	55	desgl.
4085.	desgl.	desgl.	desgl.	7	41	desgl.
4086.	desgl	desgl.	desgl.	6	39	desgl.
4087.	desgl.	desgl	desgl	3	83	desgl.
4088.	desgl.	desgl.	desgl	4	13	Privatkaufakt vom 20. Juli 1876.
4089.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	desgl.
4090.	desgl.	desgl.	desgl.	4	73	desgl.
4091.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	desgl.
4092.	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	Privatkaufakt vom 18. Juli 1876.
4093.	desgl.	desgl.	desgl	4	42	= = 21. = =
4094.	desgl.	desgl.	desgl.	2	62	= = 18. = =
4095.	desgl	desgl.	desgl	4	20	= = 21. = =
4096.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	= = 18. = =
4097.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4098.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Roppenheim.	—	16	Privatkaufakt vom 26. Oktober 1876.
4099.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	desgl.
4100.	desgl.	desgl.	desgl.	7	24	desgl.
4101.	desgl.	desgl.	desgl	1	82	desgl.
4102.	desgl.	desgl.	desgl.	4	56	desgl.
4103.	desgl.	desgl.	desgl.	7	45	desgl.
4104.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	desgl.
4105.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	desgl.
4106.	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	desgl.
4107.	desgl.	desgl.	desgl.	3	93	desgl.
4108.	desgl.	desgl.	Röschwoog.	12	7	Privatkaufakt vom 12. Januar 1876.
4109.	desgl.	desgl.	desgl.	10	40	desgl.
4110.	desgl.	desgl.	desgl.	9	33	desgl.
4111.	desgl.	desgl.	desgl.	9	73	desgl.
4112.	desgl.	desgl.	desgl.	9	88	desgl.
4113.	desgl.	desgl.	desgl.	10	16	desgl.
4114.	desgl.	desgl.	desgl.	9	1	desgl.
4115.	desgl.	desgl.	desgl.	7	46	desgl.
4116.	desgl.	desgl	desgl.	27	71	desgl.
4117.	desgl.	desgl.	desgl.	6	77	desgl.
4118.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	Privatkaufakt vom 25. Februar 1876.
4119.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
4120.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	desgl.
4121.	desgl.	desgl.	desgl.	11	—	desgl.
4122.	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	desgl.
4123.	desgl.	desgl.	desgl.	5	2	desgl.
4124.	desgl.	desgl.	desgl.	4	77	desgl.
4125.	desgl.	desgl.	desgl.	2	76	desgl.
4126.	desgl.	desgl.	desgl.	36	85	desgl.
4127.	desgl.	desgl.	desgl.	15	33	desgl.
4128.	desgl.	desgl.	desgl.	33	3	Privatkaufakt vom 17. Mai 1876.
4129.	desgl.	desgl.	desgl.	11	30	desgl.
4130.	desgl.	desgl.	desgl.	2	5	Privatkaufakt vom 28. Juni 1876.
4131.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	= = 29. = =
4132.	desgl.	desgl.	desgl.	8	39	= = 30. = =
4133.	desgl.	desgl.	desgl.	7	40	desgl.
4134.	desgl.	desgl.	desgl.	2	78	desgl.
4135.	desgl.	desgl.	desgl.	4	70	desgl.
4136.	desgl.	desgl.	desgl.	5	73	desgl.
4137.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	desgl.
4138.	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	desgl.
4139.	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	desgl.
4140.	desgl.	desgl.	desgl.	5	31	desgl.
4141.	desgl.	desgl.	desgl.	4	39	Privatkaufakt vom 2. Juli 1876.
4142	desgl.	desgl.	desgl.	9	16	= = 4. = =
4143.	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	= = 2. = =
4144.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	desgl.
4145.	desgl.	desgl.	desgl.	15	89	desgl.
4146.	desgl.	desgl.	desgl.	9	93	desgl.
4147.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	Privatkaufakt vom 10. Juli 1876.
4148.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
4149.	desgl.	desgl.	desgl.	—	89	Privatkaufakt vom 24. August 1876.
4150.	desgl.	desgl.	desgl.	5	19	= = 31. = =
4151.	desgl.	desgl.	desgl.	11	37	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4152.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Röschwoog.	3	32	Privatkaufakt vom 24. August 1876.
4153.	desgl.	desgl.	desgl.	–	96	desgl.
4154.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	desgl.
4155.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	desgl.
4156.	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	desgl.
4157.	desgl.	desgl.	desgl.	24	42	desgl.
4158.	desgl.	desgl.	desgl.	5	11	desgl.
4159.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	desgl.
4160.	desgl.	desgl.	desgl.	5	76	Privatkaufakt vom 6. Dezember 1876.
4161.	desgl.	desgl.	Runtzenheim.	3	59	= = 28. November 1875.
4162.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	desgl.
4163.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	desgl.
4164.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	desgl.
4165.	desgl.	desgl.	desgl.	2	83	desgl.
4166.	desgl.	desgl.	desgl.	7	92	desgl.
4167.	desgl.	desgl.	desgl.	7	79	desgl.
4168.	desgl.	desgl.	desgl.	4	69	desgl.
4169.	desgl.	desgl.	Auenheim.	3	64	desgl.
4170.	desgl.	desgl.	desgl.	15	57	desgl.
4171.	desgl.	desgl.	desgl.	4	87	desgl.
4172.	desgl.	desgl.	desgl.	4	8	desgl.
4173.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
4174.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	desgl.
4175.	desgl.	desgl.	desgl.	12	94	desgl.
4176.	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	Privatkaufakt vom 26. Dezember 1875.
4177.	desgl.	desgl.	desgl.	123	97	desgl.
4178.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	desgl.
4179.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	desgl.
4180.	desgl.	desgl.	Sesenheim.	1	13	Privatkaufakt vom 28. Juni 1876.
4181.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	desgl.
4182.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	Privatkaufakt vom 4. Juli 1876.
4183.	desgl.	desgl.	desgl.	1	98	desgl.
4184.	desgl.	desgl.	desgl	1	42	desgl.
4185.	desgl.	desgl.	desgl.	4	9	desgl.
4186.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	desgl.
4187.	desgl.	desgl.	desgl.	3	94	desgl.
4188.	desgl.	desgl.	desgl.	4	16	desgl.
4189.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	desgl.
4190.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	desgl.
4191.	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	desgl.
4192.	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	desgl.
4193.	desgl.	desgl.	desgl.	3	93	desgl.
4194.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	desgl.
4195.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	desgl.
4196.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	desgl.
4197.	desgl.	desgl.	desgl	3	51	desgl.
4198.	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	desgl.
4199.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	desgl.
4200.	desgl.	desgl.	desgl.	4	18	desgl.
4201.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	desgl.
4202.	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	desgl.
4203.	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	desgl.
4204.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	Privatkaufakt vom 20. August 1876.
4205.	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4206.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sesenheim.	1	9	Privatkaufakt vom 20. August 1876.
4207.	desgl.	desgl.	desgl.	3	19	desgl.
4208.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	desgl.
4209.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
4210.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	desgl.
4211.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	desgl.
4212.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	desgl.
4213.	desgl.	desgl.	desgl.	14	70	desgl.
4214.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	desgl.
4215.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	Privatkaufakt vom 3. Oktober 1876.
4216.	desgl.	desgl.	desgl.	1	1	" " 14. September "
4217.	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	" " 3. Oktober "
4218.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	desgl.
4219.	desgl.	desgl.	desgl.	1	91	Privatkaufakt vom 1. September 1876.
4220.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	" " 22. " "
4221.	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	" " 1. " "
4222.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	" " 3. Oktober "
4223.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	" " 12. " "
4224.	desgl.	desgl.	desgl.	11	63	desgl.
4225.	desgl.	desgl.	desgl.	3	62	desgl.
4226.	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	desgl.
4227.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	desgl.
4228.	desgl.	desgl.	desgl.	8	38	desgl.
4229.	desgl.	desgl.	desgl.	4	83	desgl.
4230.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	desgl.
4231.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	desgl.
4232.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	desgl.
4233.	desgl.	desgl.	Dalhunden.	1	74	Privatkaufakt vom 18. November 1875.
4234.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	" " 29. Juli 1876.
4235.	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	" " 19. November 1875.
4236.	desgl.	desgl.	desgl.	14	87	" " 10. Februar 1876.
4237.	desgl.	desgl.	desgl.	4	89	desgl.
4238.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	desgl.
4239.	desgl.	desgl.	desgl.	2	49	Privatkaufakt vom 2. September 1876.
4240.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	" " 10. Februar "
4241.	desgl.	desgl.	desgl.	12	40	" " 25. " "
4242.	desgl.	desgl.	desgl.	3	—	desgl.
4243.	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
4244.	desgl.	desgl.	desgl.	2	21	" " 1. September "
4245.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	" " 8. Dezember "
4246.	desgl.	desgl.	Drusenheim.	19	50	" " 6. November 1875.
4247.	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	desgl.
4248.	desgl.	desgl.	desgl.	13	39	Privatkaufakt vom 16. November 1875.
4249.	desgl.	desgl.	desgl.	7	56	" " 19. " "
4250.	desgl.	desgl.	desgl.	13	67	" " 10. Februar 1876.
4251.	desgl.	desgl.	desgl.	23	55	desgl.
4252.	desgl.	desgl.	desgl.	9	59	desgl.
4253.	desgl.	desgl.	desgl.	8	73	desgl.
4254.	desgl.	desgl.	desgl.	2	11	desgl.
4255.	desgl.	desgl.	desgl.	3	78	Privatkaufakt vom 25. November 1875.
4256.	desgl.	desgl.	desgl.	7	80	" " 10. Februar 1876.
4257.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	" " 25. " "
4258.	desgl.	desgl.	desgl.	8	30	desgl.
4259.	desgl.	desgl.	desgl.	6	10	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4260.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Drusenheim.	—	35	Privatkaufakt vom 25. Februar 1876.
4261.	desgl.	desgl.	desgl.	3	—	desgl.
4262.	desgl.	desgl.	desgl.	16	93	desgl.
4263.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	desgl.
4264.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	desgl.
4265.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	desgl.
4266.	desgl.	desgl.	desgl.	6	62	desgl.
4267.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	desgl.
4268.	desgl.	desgl.	desgl.	11	96	desgl.
4269.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	desgl.
4270.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	desgl.
4271.	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	desgl.
4272.	desgl.	desgl.	desgl.	2	21	desgl.
4273.	desgl.	desgl.	desgl.	4	17	desgl.
4274.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	desgl.
4275.	desgl.	desgl.	desgl.	12	1	desgl.
4276.	desgl.	desgl.	desgl.	4	42	desgl.
4277.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	desgl.
4278.	desgl.	desgl.	desgl.	23	90	desgl.
4279.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	desgl.
4280.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	desgl.
4281.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	desgl.
4282.	desgl.	desgl.	desgl.	5	53	desgl.
4283.	desgl.	desgl.	desgl.	11	52	desgl.
4284.	desgl.	desgl.	desgl.	23	—	desgl.
4285.	desgl.	desgl.	desgl.	10	22	desgl.
4286.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	desgl.
4287.	desgl.	desgl.	desgl.	15	39	desgl.
4288.	desgl.	desgl.	desgl.	302	12	desgl.
4289.	desgl.	desgl.	desgl.	80	12	desgl.
4290.	desgl.	desgl.	desgl.	2	62	desgl.
4291.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	Privatkaufakt vom 20. März 1876.
4292.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	= = 25. Februar =
4293.	desgl.	desgl.	desgl.	98	37	= = 9. Juni =
4294.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	= = 25. Mai =
4295.	desgl.	desgl.	desgl.	8	17	= = 12. April =
4296.	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	= = 25. Juni =
4297.	desgl.	desgl.	desgl.	4	73	desgl.
4298.	desgl.	desgl.	desgl.	10	46	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
4299.	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	desgl.
4300.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	desgl.
4301.	desgl.	desgl.	desgl.	24	64	Privatkaufakt vom 29. April 1876.
4302	desgl.	desgl.	desgl.	26	53	= = 29. Juli =
4303.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	= = 9. April =
4304.	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	= = 25. Mai =
4305.	desgl.	desgl.	desgl.	5	34	= = 29. Juli =
4306.	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	= = 1. September =
4307.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	desgl.
4308.	desgl.	desgl.	Herrlisheim.	6	8	Privatkaufakt vom 9. November 1875.
4309.	desgl.	desgl.	desgl.	17	37	desgl.
4310.	desgl.	desgl.	desgl.	11	36	Privatkaufakt vom 6. November 1875.
4311.	desgl.	desgl.	desgl.	21	23	= = 9. Oktober =
4312.	desgl.	desgl.	desgl.	13	78	= = 1. März 1876.
4313.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	= = 8. Dezember =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4314.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Herrlisheim.	7	85	Privatkaufakt vom 1. März 1876.
4315.	desgl.	desgl.	desgl.	4	24	desgl.
4316.	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	desgl.
4317.	desgl.	desgl.	desgl.	5	42	desgl.
4318.	desgl.	desgl.	desgl.	9	9	desgl.
4319.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
4320.	desgl.	desgl.	desgl.	15	57	desgl.
4321.	desgl.	desgl.	desgl.	3	89	Privatkaufakt vom 31. Juli 1876.
4322.	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	= = 1. März =
4323.	desgl.	desgl.	desgl.	35	51	desgl.
4324.	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	desgl.
4325.	desgl.	desgl.	desgl.	10	24	desgl.
4326.	desgl.	desgl.	desgl.	11	81	desgl.
4327.	desgl.	desgl.	desgl.	5	73	desgl.
4328.	desgl.	desgl.	desgl.	11	83	desgl.
4329.	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	desgl.
4330.	desgl.	desgl.	desgl.	6	46	Privatkaufakt vom 3. September 1876.
4331.	desgl.	desgl.	desgl.	3	9	= = 1. März =
4332.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	= = 4. = =
4333.	desgl.	desgl.	desgl.	4	14	= = 31. Juli =
4334.	desgl.	desgl.	desgl.	19	44	= = 1. März =
4335.	desgl.	desgl.	desgl.	11	32	desgl.
4336.	desgl.	desgl.	desgl.	8	57	desgl.
4337.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	desgl.
4338.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	desgl.
4339.	desgl.	desgl.	desgl.	8	41	desgl.
4340.	desgl.	desgl.	desgl.	3	64	desgl.
4341.	desgl.	desgl.	desgl.	8	65	desgl.
4342.	desgl.	desgl.	desgl.	7	83	desgl.
4343.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	desgl.
4344.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	desgl.
4345.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	desgl.
4346.	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	desgl.
4347.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	desgl.
4348.	desgl.	desgl.	desgl.	20	14	desgl.
4349.	desgl.	desgl.	desgl.	6	43	desgl.
4350.	desgl.	desgl.	desgl.	10	7	desgl.
4351.	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	Privatkaufakt vom 20. März 1876.
4352.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	desgl.
4353.	desgl.	desgl.	desgl.	6	64	Privatkaufakt vom 20. April 1876.
4354.	desgl.	desgl.	desgl.	3	38	desgl.
4355.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	Privatkaufakt vom 20. März 1876.
4356.	desgl.	desgl.	desgl.	5	14	desgl.
4357.	desgl.	desgl.	desgl.	8	39	desgl.
4358.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	Privatkaufakt vom 20. April 1876.
4359.	desgl.	desgl.	desgl.	8	74	= = 30. = =
4360.	desgl.	desgl.	desgl.	15	90	desgl.
4361.	desgl.	desgl.	desgl.	11	89	Privatkaufakt vom 20. April 1876.
4362.	desgl.	desgl.	desgl.	8	57	= = 30. März =
4363.	desgl.	desgl.	desgl.	5	74	desgl.
4364.	desgl.	desgl.	desgl.	5	94	desgl.
4365.	desgl.	desgl.	desgl.	8	69	desgl.
4366.	desgl.	desgl.	desgl.	189	35	Privatkaufakt vom 26. Februar 1876.
4367.	desgl.	desgl.	desgl.	6	75	= = 1. Juni =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4368.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Herrlisheim.	4	47	Privatkaufakt vom 31. Mai 1876.
4369.	desgl.	desgl.	desgl.	10	49	= = 12. Juli =
4370.	desgl.	desgl.	desgl.	6	10	desgl.
4371.	desgl.	desgl.	desgl.	7	60	desgl.
4372.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	desgl.
4373.	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	desgl.
4374.	desgl.	desgl.	desgl.	15	60	desgl.
4375.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	Privatkaufakt vom 31. Juli 1876.
4376.	desgl.	desgl.	desgl.	7	71	desgl.
4377.	desgl.	desgl.	desgl.	8	98	desgl.
4378.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	desgl.
4379.	desgl.	desgl.	desgl.	6	22	desgl.
4380.	desgl.	desgl.	desgl.	10	41	desgl.
4381.	desgl.	desgl.	desgl.	9	57	desgl.
4382.	desgl.	desgl.	desgl.	4	45	desgl.
4383.	desgl.	desgl.	desgl.	4	11	desgl.
4384.	desgl.	desgl.	desgl.	22	71	desgl.
4385.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	desgl.
4386.	desgl.	desgl.	desgl.	34	72	Privatkaufakt vom 24. August 1876.
4387.	desgl.	desgl.	desgl.	—	89	= = 31. Juli =
4388.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	desgl.
4389.	desgl.	desgl.	desgl.	7	99	Privatkaufakt vom 8. Dezember 1876.
4390.	desgl.	desgl.	desgl.	11	82	= = 9. = =
4391.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	= = 8. = =
4392.	desgl.	desgl.	Offendorf.	6	91	= = 21. = =
4393.	desgl.	desgl.	desgl.	6	79	= = 4. März =
4394.	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	desgl.
4395.	desgl.	desgl.	desgl.	17	71	desgl.
4396.	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	desgl.
4397.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	Privatkaufakt vom 1. September 1876.
4398.	desgl.	desgl.	desgl.	5	—	desgl.
4399.	desgl.	desgl.	desgl.	2	9	Privatkaufakt vom 20. März 1876.
4400.	desgl.	desgl.	desgl.	5	5	desgl.
4401.	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	desgl.
4402.	desgl.	desgl.	desgl.	3	13	Privatkaufakt vom 20. Mai 1876.
4403.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	= = 1. Juni =
4404.	desgl.	desgl.	desgl.	9	7	= = 31. Mai =
4405.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	= = 12. Juli =
4406.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
4407.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	Privatkaufakt vom 2. September 1876.
4408.	desgl.	desgl.	desgl.	7	34	desgl.
4409.	desgl.	desgl.	desgl.	9	42	desgl.
4410.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	desgl.
4411.	desgl.	desgl.	desgl.	7	76	desgl.
4412.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	Privatkaufakt vom 3. September 1876.
4413.	desgl.	desgl.	desgl.	7	59	= = 12. November =
4414.	desgl.	desgl.	desgl.	4	90	= = 17. = =
4415.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	desgl.
4416.	desgl.	desgl.	Gambsheim.	2	76	Privatkaufakt vom 10. Februar 1876.
4417.	desgl.	desgl.	desgl.	13	85	= = 14. Januar =
4418.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	= = 10. Februar =
4419.	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	= = 9. März =
4420.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	= = 11. = =
4421.	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	= = 10. April =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4422.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gambsheim.	1	68	Privatkaufakt vom 27. Mai 1876.
4423.	desgl.	desgl.	desgl.	34	27	= = 30. = =
4424.	desgl.	desgl.	desgl.	2	86	desgl.
4425.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	Privatkaufakt vom 11. Juli 1876.
4426.	desgl.	desgl.	desgl.	11	44	desgl.
4427.	desgl.	desgl.	desgl.	4	29	desgl.
4428.	desgl.	desgl.	desgl.	7	2	desgl.
4429.	desgl.	desgl.	desgl.	84	35	Privatkaufakt vom 21. November 1876.
4430.	desgl.	desgl.	desgl.	4	67	= = 1. September =
4431.	desgl.	desgl.	desgl.	11	25	desgl.
4432.	desgl.	desgl.	desgl.	13	53	desgl.
4433.	desgl.	desgl.	desgl.	29	54	desgl.
4434.	desgl.	desgl.	desgl.	7	52	desgl.
4435.	desgl.	desgl.	desgl.	2	64	Privatkaufakt vom 2. September 1876.
4436.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	desgl.
4437.	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	desgl.
4438.	desgl.	desgl.	desgl.	5	99	Privatkaufakt vom 20. September 1876.
4439.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	= = 2. = =
4440.	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	desgl.
4441.	desgl.	desgl.	desgl.	10	80	desgl.
4442.	desgl.	desgl.	desgl.	2	62	desgl.
4443.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	desgl.
4444.	desgl.	desgl.	desgl.	4	90	desgl.
4445.	desgl.	desgl.	desgl.	10	50	desgl.
4446.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	desgl.
4447.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	desgl.
4448.	desgl.	desgl.	desgl.	4	28	desgl.
4449.	desgl.	desgl.	desgl.	4	82	desgl.
4450.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	desgl.
4451.	desgl.	desgl.	desgl.	2	33	desgl.
4452.	desgl.	desgl.	desgl.	2	77	desgl.
4453.	desgl.	desgl.	desgl.	2	28	desgl.
4454.	desgl.	desgl.	desgl.	7	40	desgl.
4455.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	desgl.
4456.	desgl.	desgl.	desgl.	3	9	desgl.
4457.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	desgl.
4458.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
4459.	desgl.	desgl.	desgl.	3	13	Privatkaufakt vom 17. November 1876.
4460.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	desgl.
4461.	desgl.	desgl.	desgl.	11	69	desgl.
4462.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	desgl.
4463.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	desgl.
4464.	desgl.	desgl.	ilsett.	3	79	Privatkaufakt vom 30. Dezember 1875.
4465.	desgl.	desgl.	desgl.	5	56	= = 4. Januar 1876.
4466.	desgl.	desgl.	desgl.	13	75	= = 31. Mai =
4467.	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	= = 14. Januar =
4468.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	= = 25. August =
4469.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	= = 3. Januar =
4470.	desgl.	desgl.	desgl.	5	73	= = 4. = =
4471.	desgl.	desgl.	desgl.	5	8	= = 11. März =
4472.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	desgl.
4473.	desgl.	desgl.	desgl.	6	8	desgl.
4474.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	desgl.
4475.	desgl.	desgl.	desgl.	1	38	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4476.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Kilsett.	2	64	Privatkaufakt vom 11. März 1876.
4477.	desgl.	desgl.	desgl.	12	95	desgl.
4478.	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	desgl.
4479.	desgl.	desgl.	desgl.	9	51	desgl.
4480.	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	desgl.
4481.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	desgl.
4482.	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	desgl.
4483.	desgl.	desgl.	desgl.	3	74	desgl.
4484.	desgl.	desgl.	desgl.	14	75	desgl.
4485.	desgl.	desgl.	desgl.	2	77	desgl.
4486.	desgl.	desgl.	desgl.	5	21	desgl.
4487.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	desgl.
4488.	desgl.	desgl.	desgl.	7	74	desgl.
4489.	desgl.	desgl.	desgl.	34	78	desgl.
4490.	desgl.	desgl.	desgl.	5	9	desgl.
4491.	desgl.	desgl.	desgl.	25	34	Privatkaufakt vom 5. Mai 1876.
4492.	desgl.	desgl.	desgl.	2	81	= = 20. = =
4493.	desgl.	desgl.	desgl.	2	72	= = 30. = =
4494.	desgl.	desgl.	desgl.	42	54	desgl.
4495.	desgl.	desgl.	desgl.	6	71	Privatkaufakt vom 12. Mai 1876.
4496.	desgl.	desgl.	desgl.	3	76	= = 30. = =
4497.	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	= = 15. Juli =
4498.	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	desgl.
4499.	desgl.	desgl.	desgl.	2	69	desgl.
4500.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	Privatkaufakt vom 30. Mai 1876.
4501.	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	= = 15. Juli =
4502.	desgl.	desgl.	desgl.	—	5	desgl.
4503.	desgl.	desgl.	desgl.	2	96	desgl.
4504.	desgl.	desgl.	desgl.	1	71	desgl.
4505.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	Privatkaufakt vom 11. Juli 1876.
4506.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	= = 15. = =
4507.	desgl.	desgl.	desgl.	14	96	desgl.
4508.	desgl.	desgl.	desgl.	11	65	desgl.
4509.	desgl.	desgl.	desgl.	9	72	desgl.
4510.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	desgl.
4511.	desgl.	desgl.	desgl.	7	85	desgl.
4512.	desgl.	desgl.	desgl.	31	55	desgl.
4513.	desgl.	desgl.	desgl.	20	64	desgl.
4514.	desgl.	desgl.	desgl.	17	37	desgl.
4515.	desgl.	desgl.	desgl.	16	10	desgl.
4516.	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	Privatkaufakt vom 20. Juli 1876.
4517.	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	= = 15. = =
4518.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	= = 20. = =
4519.	desgl.	desgl.	desgl.	2	72	= = 11. = =
4520.	desgl.	desgl.	desgl.	7	67	= = 15. = =
4521.	desgl.	desgl.	desgl.	4	56	= = 1. September =
4522.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	= = 2. = =
4523.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	= = 1. = =
4524.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	= = 1. Juli =
4525.	desgl.	desgl.	desgl.	4	8	= = 1. September =
4526.	desgl.	desgl.	desgl.	6	16	= = 2. = =
4527.	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	desgl.
4528.	desgl.	desgl.	desgl.	10	58	Privatkaufakt vom 3. Oktober 1876.
4529.	desgl.	desgl.	desgl.	5	76	= = 2. September =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4530.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Killstett.	8	66	Privatkaufakt vom 9. Dezember 1876.
4531.	desgl.	desgl.	Wanzenau.	2	15	= = 30. März =
4532.	desgl.	desgl.	desgl.	7	56	desgl.
4533.	desgl.	desgl.	desgl.	4	53	Privatkaufakt vom 18. Dezember 1876.
4534.	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	= = 10. April =
4535.	desgl.	desgl.	desgl.	1	42	= = 30. März =
4536.	desgl.	desgl.	desgl.	12	22	= = 10. April =
4537.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	= = 30. März =
4538.	desgl.	desgl.	desgl.	11	85	= = 7. April =
4539.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	= = 30. März =
4540.	desgl.	desgl.	desgl.	1	11	desgl.
4541.	desgl.	desgl.	desgl.	6	56	Privatkaufakt vom 17. März 1876.
4542.	desgl.	desgl.	desgl.	9	98	= = 18. Dezember =
4543.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	= = 30. März =
4544.	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	desgl.
4545	desgl.	desgl.	desgl.	17	80	desgl.
4546.	desgl.	desgl.	desgl.	12	45	Privatkaufakt vom 10. April 1876.
4547.	desgl.	desgl.	desgl.	10	50	desgl.
4548.	desgl.	desgl.	desgl.	5	44	Privatkaufakt vom 30. März 1876.
4549.	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	= = 10. April =
4550.	desgl.	desgl.	desgl.	7	80	= = 30. März =
4551,	desgl.	desgl.	desgl.	12	40	desgl.
4552.	desgl.	desgl.	desgl.	3	9	Privatkaufakt vom 10. April 1876.
4553.	desgl.	desgl.	desgl.	1	67	desgl.
4554.	desgl.	desgl.	desgl.	21	31	Privatkaufakt vom 7. Dezember 1876.
4555.	desgl.	desgl.	desgl.	12	26	= = 10. April =
4556.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.
4557.	desgl.	desgl.	desgl.	7	66	Privatkaufakt vom 30. März 1876.
4558.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	desgl.
4559.	desgl.	desgl.	desgl.	9	3	desgl.
4560.	desgl.	desgl.	desgl.	9	22	Privatkaufakt vom 10. April 1876.
4561.	desgl.	desgl.	desgl.	5	97	= = 30. März =
4562.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	= = 10. April =
4563.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	= = 30. März =
4564.	desgl.	desgl.	desgl.	26	81	= = 10. April =
4565.	desgl.	desgl.	desgl.	7	38	desgl.
4566.	desgl.	desgl.	desgl.	2	72	desgl.
4567.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	desgl.
4568.	desgl.	desgl.	desgl.	3	46	Privatkaufakt vom 30. November 1876.
4569.	desgl.	desgl.	desgl.	19	2	= = 30. März =
4570.	desgl.	desgl.	desgl.	9	20	= = 10. April =
4571.	desgl.	desgl.	desgl.	9	55	desgl.
4572.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	Privatkaufakt vom 20. April 1876.
4573.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	desgl.
4574.	desgl.	desgl.	desgl.	3	6	desgl.
4575.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	Privatkaufakt vom 5. Mai 1876.
4576.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	= = 20. April =
4577.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	desgl.
4578.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	desgl.
4579.	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	Privatkaufakt vom 29. April 1876.
4580.	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	= = 20. = =
4581.	desgl.	desgl.	desgl.	3	8	desgl.
4582.	desgl.	desgl.	desgl.	8	78	desgl.
4583.	desgl.	desgl.	desgl.	5	15	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4584.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wanzenau.	4	50	Privatkaufakt vom 20. April 1876.
4585.	desgl.	desgl.	desgl.	10	27	= = 10. = =
4586.	desgl.	desgl.	desgl.	4	97	= = 20. = =
4587.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	desgl.
4588.	desgl.	desgl.	desgl.	16	75	desgl.
4589.	desgl.	desgl.	desgl.	41	27	desgl.
4590.	desgl.	desgl.	desgl.	11	85	Privatkaufakt vom 17. Mai 1876.
4591.	desgl.	desgl.	desgl.	6	68	desgl.
4592.	desgl.	desgl.	desgl.	5	36	Privatkaufakt vom 17. Februar 1876.
4593.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 17. Mai =
4594.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	desgl.
4595.	desgl.	desgl.	desgl.	13	30	desgl.
4596.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	desgl.
4597.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	Privatkaufakt vom 11. Mai 1876.
4598.	desgl.	desgl.	desgl.	1	91	= = 17. = =
4599.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	desgl.
4600.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	desgl.
4601.	desgl.	desgl.	desgl.	10	2	desgl.
4602.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	desgl.
4603.	desgl.	desgl.	desgl.	7	42	desgl.
4604.	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	desgl.
4605.	desgl.	desgl.	desgl.	6	54	desgl.
4606.	desgl.	desgl.	desgl.	3	39	desgl.
4607.	desgl.	desgl.	desgl.	87	85	desgl.
4608.	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	desgl.
4609.	desgl.	desgl.	desgl.	4	81	desgl.
4610.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	desgl.
4611.	desgl.	desgl.	desgl.	1	53	desgl.
4612.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	desgl.
4613.	desgl.	desgl.	desgl.	9	65	desgl.
4614.	desgl.	desgl.	desgl.	12	48	Privatkaufakt vom 27. Mai 1876.
4615.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	= = 30. = =
4616.	desgl.	desgl.	desgl.	19	98	desgl.
4617.	desgl.	desgl.	desgl.	4	69	desgl.
4618.	desgl.	desgl.	desgl.	9	65	desgl.
4619.	desgl.	desgl.	desgl.	30	40	desgl.
4620.	desgl.	desgl.	desgl.	9	27	desgl.
4621.	desgl	desgl.	desgl.	26	41	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
4622.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	= = 30. Mai =
4623.	desgl.	desgl.	desgl.	4	61	= = 15. Juli =
4624.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	desgl.
4625.	desgl.	desgl.	desgl.	4	37	desgl.
4626.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	desgl.
4627.	desgl.	desgl.	desgl.	12	94	desgl.
4628.	desgl.	desgl.	desgl.	8	71	Privatkaufakt vom 1. September 1876.
4629.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	desgl.
4630.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	desgl.
4631.	desgl	desgl.	desgl.	6	15	Privatkaufakt vom 29. September 1876.
4632.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	desgl.
4633.	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	Privatkaufakt vom 17. November 1876.
4634.	desgl.	desgl.	desgl.	9	32	= = 9. Dezember =
4635.	desgl.	desgl.	desgl.	12	60	= = 1. = =
4636.	desgl.	desgl.	desgl.	10	51	= = 22. November =
4637.	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	= = 9. Dezember =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4638.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wanzenau.	—	21	Privatkaufakt vom 13. Dezember 1876.
4639.	desgl.	desgl.	desgl.	24	49	desgl.
4640.	desgl.	desgl.	Reichstett.	1	40	Privatkaufakt vom 30. August 1876.
4641.	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	desgl.
4642.	desgl.	desgl.	desgl.	7	86	desgl.
4643.	desgl.	desgl.	desgl.	4	60	desgl.
4644.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	desgl.
4645.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
4646.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
4647.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	desgl.
4648.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	desgl.
4649.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
4650.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	desgl.
4651.	desgl.	desgl.	desgl.	6	64	desgl.
4652.	desgl.	desgl.	desgl.	145	57	desgl.
4653.	desgl.	desgl.	desgl.	6	55	desgl.
4654.	desgl.	desgl.	desgl.	4	73	Privatkaufakt vom 6. November 1876.
4655.	desgl.	desgl.	desgl.	7	80	= = 21. = =
4656.	desgl.	desgl.	Suffelweiersheim.	6	15	= = 24. Juni =
4657.	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	= = 27. = =
4658.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	= = 26. = =
4659.	desgl.	desgl.	desgl.	4	96	= = 24. = =
4660.	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	= = 26. = =
4661.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	desgl.
4662.	desgl.	desgl.	desgl.	10	18	Privatkaufakt vom 28. Juni 1876.
4663.	desgl.	desgl.	desgl.	12	60	= = 24. = =
4664.	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	desgl.
4665.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	desgl.
4666.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	desgl.
4667.	desgl.	desgl.	desgl.	3	33	Privatkaufakt vom 28. Juni 1876.
4668.	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	= = 26. = =
4669.	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	= = 21. = =
4670.	desgl.	desgl.	desgl.	5	27	= = 29. = =
4671.	desgl.	desgl.	desgl.	24	60	desgl.
4672.	desgl.	desgl.	desgl.	3	96	Privatkaufakt vom 1. Juli 1876.
4673.	desgl.	desgl.	desgl.	10	47	= = 30. Juni =
4674.	desgl.	desgl.	desgl.	4	57	= = 29. = =
4675.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	desgl.
4676.	desgl.	desgl.	desgl.	30	97	Privatkaufakt vom 3. Juli 1876.
4677.	desgl.	desgl.	desgl.	5	85	= = 30. Juni =
4678.	desgl.	desgl.	desgl.	30	75	desgl.
4679.	desgl.	desgl.	desgl.	29	51	desgl.
4680.	desgl.	desgl.	desgl.	24	60	Privatkaufakt vom 10. Juli 1876.
4681.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	desgl
4682.	desgl.	desgl.	desgl.	5	25	Privatkaufakt vom 19. Juli 1876.
4683.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	= = 12. = =
4684.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	= = 10. = =
4685.	desgl.	desgl.	desgl.	6	58	desgl.
4686.	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	desgl.
4687.	desgl.	desgl.	desgl.	20	49	Privatkaufakt vom 20. Juli 1876.
4688.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	= = 10. = =
4689.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	= = 11. = =
4690.	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	desgl.
4691.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4692.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Suffelweiersheim.	—	18	Privatkaufakt vom 20. Juli 1876.
4693.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	desgl.
4694.	desgl.	desgl.	desgl.	6	60	Privatkaufakt vom 18. Juli 1876.
4695.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	= = 10. = =
4696.	desgl.	desgl.	desgl.	17	71	= = 11. = =
4697.	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	desgl.
4698.	desgl.	desgl.	desgl.	1	98	Privatkaufakt vom 17. Juli 1876.
4699.	desgl.	desgl.	desgl.	5	92	desgl.
4700.	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	Privatkaufakt vom 10. Juli 1876.
4701.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	= = 20. = =
4702.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	= = 16. = =
4703.	desgl.	desgl.	desgl.	8	62	= = 13. = =
4704.	desgl.	desgl.	desgl.	18	84	= = 12 = =
4705.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	= = 1?. = =
4706.	desgl.	desgl.	desgl.	19	20	= = 18. August =
4707.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	= = 5. September =
4708.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	= = 16. = =
4709.	desgl.	desgl.	desgl.	4	63	= = 20. Juli =
4710.	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	= = 18. November =
4711.	desgl.	desgl.	desgl.	6	15	desgl.
4712.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	Privatkaufakt vom 19. November 1876.
4713.	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	= = 16. = =
4714.	desgl.	desgl.	desgl.	37	48	= = 1. Dezember =
4715.	desgl.	desgl.	desgl.	6	89	= = 23. November =
4716.	desgl.	desgl.	desgl.	3	52	= = 24. = =
4717.	desgl.	desgl.	Höhnheim.	8	75	= = 11. Oktober =
4718.	desgl.	desgl.	desgl.	11	62	= = 1. Dezember =
4719.	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	= = 2. = =
4720.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	= = 4. = =
4721.	desgl.	desgl.	desgl.	10	5	= = 2. = =
4722.	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	= = 7. = =
4723.	desgl.	desgl.	desgl.	6	56	desgl.
4724.	desgl.	desgl.	desgl.	13	54	desgl.
4725.	desgl.	desgl.	desgl.	21	1	desgl.
4726.	desgl.	desgl.	desgl.	8	74	desgl.
4727.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	desgl.
4728.	desgl.	desgl.	desgl.	5	43	desgl.
4729.	desgl.	desgl.	desgl.	21	28	desgl.
4730.	desgl.	desgl.	desgl.	5	22	desgl.
4731.	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1876.
4732.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	desgl.
4733.	desgl.	desgl.	desgl.	12	6	desgl.
4734.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	desgl.
4735.	desgl.	desgl.	desgl.	4	31	desgl.
4736.	desgl.	desgl.	desgl.	8	73	Privatkaufakt vom 19. Dezember 1876.
4737	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	= = 20. = =
4738.	desgl.	desgl.	desgl.	14	1	= = 19. = =
4739.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	= = 10. = =
4740.	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	= = 15. = =
4741.	desgl.	desgl.	desgl.	13	26	= = 10. = =
4742.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	desgl.
4743.	desgl.	desgl.	desgl.	1	42	Privatkaufakt vom 19. Dezember 1876.
4744.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	= = 10. = =
4745.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	= = 15. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4746.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Höhnheim.	3	50	Privatkaufakt vom 10. Dezember 1876.
4747.	desgl.	desgl.	desgl.	16	76	= = 19. = =
4748.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	= = 16. = =
4749.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	= = 10. = =
4750.	desgl.	desgl.	desgl.	2	86	desgl.
4751.	desgl.	desgl.	desgl.	7	51	desgl.
4752.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1876.
4753.	desgl.	desgl.	desgl.	2	28	= = 15. = =
4754.	desgl.	desgl.	Bischheim a. S.	145	64	= = 31. Januar =
4755.	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	= = 11. Februar =
4756.	desgl.	desgl.	desgl.	21	9	= = 13. = =
4757.	desgl.	desgl.	desgl.	49	72	= = 12. = =
4758.	desgl.	desgl.	desgl.	4	6	= = 18. = =
4759.	desgl.	desgl.	desgl.	5	38	= = 4. März =
4760.	desgl.	desgl.	desgl.	21	53	desgl.
4761.	desgl.	desgl.	desgl.	11	49	desgl.
4762.	desgl.	desgl.	desgl.	13	97	Privatkaufakt vom 12. Februar 1876.
4763.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	= = 6. März =
4764.	desgl.	desgl.	desgl.	4	54	= = 8. = =
4765.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	= = 7. = =
4766.	desgl.	desgl.	desgl.	6	9	= = 2. = =
4767.	desgl.	desgl.	desgl.	3	86	= = 23. Februar =
4768.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	= = 10. April =
4769.	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	= = 18. = =
4770.	desgl.	desgl.	desgl.	6	65	= = 20. = =
4771.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	desgl.
4772.	desgl.	desgl.	desgl.	35	84	Privatkaufakt vom 8. Mai 1876.
4773.	desgl.	desgl.	desgl.	86	96	= = 12. = =
4774.	desgl.	desgl.	desgl.	36	96	desgl.
4775.	desgl.	desgl.	desgl.	25	76	Privatkaufakt vom 22. April 1876.
4776.	desgl.	desgl.	desgl.	24	42	= = 10. Mai =
4777.	desgl.	desgl.	desgl.	68	36	= = 16. = =
4778.	desgl.	desgl.	desgl.	18	—	= = 15. Juni =
4779.	desgl.	desgl.	desgl.	6	76	= = 10. Mai =
4780.	desgl.	desgl.	desgl.	72	40	= = 17. = =
4781.	desgl.	desgl.	desgl.	14	4	= = 10. = =
4782.	desgl.	desgl.	desgl.	26	80	= = 7. Juni =
4783.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	= = 10. = =
4784.	desgl.	desgl.	desgl.	22	74	= = 16. Mai =
4785.	desgl.	desgl.	desgl.	33	92	= = 12. Februar =
4786.	desgl.	desgl.	desgl.	11	40	= = 29. Juni =
4787.	desgl.	desgl.	desgl.	42	38	= = 19. Juli =
4788.	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	= = 12. = =
4789.	desgl.	desgl.	desgl.	12	98	= = 25. = =
4790.	desgl.	desgl.	desgl.	15	81	= = 15. = =
4791.	desgl.	desgl.	desgl.	11	35	= = 12. = =
4792.	desgl.	desgl.	desgl.	21	76	= = 19. = =
4793.	desgl.	desgl.	desgl.	17	13	= = 12. = =
4794.	desgl.	desgl.	desgl.	6	69	= = 20. = =
4795.	desgl.	desgl.	desgl.	38	50	desgl.
4796.	desgl.	desgl.	desgl.	4	57	Privatkaufakt vom 21. Juli 1876.
4797.	desgl.	desgl.	desgl.	17	61	= = 27. = =
4798.	desgl.	desgl.	desgl.	18	44	= = 3. August =
4799.	desgl.	desgl.	desgl.	6	38	= = 3. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4800	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß Lothringen.	Bischheim a. S.	14	82	Privatkaufakt vom 31. Juli 1876.
4801.	desgl.	desgl.	desgl.	32	23	= = 30. = =
4802.	desgl.	desgl.	desgl.	5	83	= = 29. = =
4803.	desgl.	desgl.	desgl.	12	75	desgl.
4804.	desgl.	desgl.	desgl.	32	9	Privatkaufakt vom 6. Juni 1876.
4805.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	= = 25. August =
4806.	desgl.	desgl.	desgl.	61	47	= = 23. = =
4807.	desgl.	desgl.	desgl.	17	82	= = 20. Juli =
4808.	desgl.	desgl.	desgl.	68	32	= = 26. = =
4809.	desgl.	desgl.	desgl.	4	93	= = 26. Oktober =
4810.	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	= = 16. November =
4811.	desgl.	desgl.	desgl.	11	81	= = 18. = =
4812.	desgl.	desgl.	Schiltigheim.	4	23	= = 6. Januar =
4813.	desgl.	desgl.	desgl.	10	86	desgl.
4814.	desgl.	desgl.	desgl.	8	25	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1876.
4815.	desgl.	desgl.	desgl	8	89	= = 8. = =
4816.	desgl.	desgl.	desgl.	5	86	desgl.
4817.	desgl.	desgl.	desgl.	7	37	desgl.
4818.	desgl.	desgl.	desgl.	7	72	Privatkaufakt vom 8. Dezember 1875.
4819.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
4820.	desgl.	desgl.	desgl.	20	93	desgl.
4821.	desgl.	desgl.	desgl.	7	21	desgl.
4822.	desgl.	desgl.	desgl.	4	56	desgl.
4823.	desgl.	desgl.	desgl.	10	69	desgl.
4824.	desgl.	desgl.	desgl.	22	66	Privatkaufakt vom 8. Januar 1876.
4825.	desgl.	desgl.	desgl.	7	89	= = 14. = =
4826.	desgl.	desgl.	desgl.	26	21	= = 15. September =
4827.	desgl.	desgl.	desgl.	19	90	= = 31. Januar =
4828.	desgl.	desgl.	desgl.	10	84	= = 6. = =
4829.	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	desgl.
4830.	desgl.	desgl.	desgl.	14	52	Privatkaufakt vom 14. Januar 1876.
4831.	desgl.	desgl.	desgl.	7	44	= = 17. Dezember 1875.
4832.	desgl.	desgl.	desgl.	2	27	= = 14. Februar 1876.
4833.	desgl.	desgl.	desgl.	7	77	= = 5. = . =
4834.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	desgl.
4835.	desgl.	desgl.	desgl.	11	85	Privatkaufakt vom 12. Februar 1876.
4836.	desgl.	desgl.	desgl.	14	48	= = 4. März =
4837.	desgl.	desgl.	desgl.	5	56	= = 5. = =
4838.	desgl.	desgl.	desgl.	6	49	= = 12. Februar =
4839.	desgl.	desgl.	desgl.	12	9	= = 10. März =
4840.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	= = 31. = =
4841.	desgl.	desgl.	desgl.	13	42	= = 10. April =
4842.	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	= = 20. = =
4843.	desgl.	desgl.	desgl.	--	96	= = 1. Mai =
4844.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 27. April =
4845.	desgl.	desgl.	desgl.	4	82	= = 8. Mai =
4846.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	= = 1. = =
4847.	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	= = 17. = =
4848.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	= = 8. = =
4849.	desgl.	desgl.	desgl.	5	1	= = 1. = =
4850.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	= = 2. = =
4851.	desgl.	desgl.	desgl.	6	90	= = 22. Dezember =
4852.	desgl.	desgl.	desgl.	6	67	= = 6. Januar =
4853.	desgl.	desgl.	desgl.	1	41	= = 22. Juli =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4854.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schiltigheim.	5	2	Privatkaufakt vom 25. Juli 1876.
4855.	desgl.	desgl.	desgl.	4	42	" " 11. " "
4856.	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	desgl.
4857.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	Privatkaufakt vom 12. Juli 1876.
4858.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	" " 26. " "
4859.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
4860.	desgl.	desgl.	desgl.	4	79	Privatkaufakt vom 3. August 1876.
4861.	desgl.	desgl.	desgl.	3	—	" " 21. Juli "
4862.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	" " 24. Juni "
4863	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	" " 14. August "
4864.	desgl.	desgl.	desgl.	2	55	" " 19. " "
4865.	desgl.	desgl.	desgl.	8	58	" " 5. " "
4866.	desgl.	desgl.	desgl.	5	24	" " 25. " "
4867.	desgl.	desgl.	desgl.	2	22	" " 1. September "
4868.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	" " 29. August "
4869.	desgl.	desgl.	desgl.	11	62	" " 19. September "
4870.	desgl.	desgl.	desgl.	3	72	" " 18. August "
4871.	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	" " 24. Juli "
4872.	desgl.	desgl.	desgl.	3	21	" " 3. August "
4873.	desgl.	desgl.	desgl.	10	29	" " 1. Juni "
4874.	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	" " 2. August "
4875.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
4876.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	Privatkaufakt vom 5. September 1876.
4877.	desgl.	desgl.	desgl.	7	95	" " 24. Juli "
4878.	desgl.	desgl.	desgl.	7	49	" " 16. November "
4879.	desgl.	desgl.	desgl.	4	19	" " 14. September "
4880.	desgl.	desgl.	desgl	4	38	" " 1. Dezember "
4881.	desgl	desgl.	desgl.	12	33	" " 25. November "
4882.	desgl.	desgl.	desgl.	4	26	" " 24. " "
4883.	desgl.	desgl.	desgl.	11	86	" " 22. " "
4884.	desgl.	desgl.	desgl.	11	8	" " 4. Dezember "
4885.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " 11. September "
4886.	desgl.	desgl.	Straßburg i. E.	3	69	" " 26. April "
4887.	desgl.	desgl.	desgl.	5	68	" " 3. Mai "
4888.	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	" " 1. " "
4889.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	" " 2. " "
4890.	desgl.	desgl.	desgl.	4	99	" " 24. April "
4891.	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " 27. " "
4892.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	" " 28. Juli "
4893.	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	" " 21. " "
4894.	desgl	desgl.	desgl.	—	25	" " 21. September "
4895.	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	" " 21. Juli "
4896.	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	" " 27. " "
4897.	desgl.	desgl.	desgl.	4	62	" " 24. " "
4898.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	" " 1. August "
4899.	desgl.	desgl.	desgl.	2	27	" " 30. Juni "
4900.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	" " 1. August "
4901.	desgl	desgl.	desgl.	2	88	" " 19. " "
4902.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
4903.	desgl.	desgl	desgl.	—	71	Privatkaufakt vom 16. August 1876.
4904.	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	" " 31. " "
4905.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	" " 23. " "
4906.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	" " 26. " "
4907.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4908.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg i. E.	5	54	Privatkaufakt vom 16. September 1876.
4909.	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " 29. August "
4910.	desgl.	desgl.	desgl.	3	14	" " 2. " "
4911.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " 3. " "
4912.	desgl.	desgl.	desgl.	5	19	" " 2. September "
4913.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	" " 2. Oktober "
4914.	desgl.	desgl.	desgl.	6	66	" " 14. November "
4915.	desgl.	desgl.	desgl.	7	75	" " 18. " "
			f. Linie Mutzig—Rothau.			
4916.	Bahnkörper.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mutzig.	1	19	Privatkaufakt vom 12. Dezember 1874.
4917.	desgl.	desgl.	desgl.	—	56	" " 15. " "
4918.	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	" " 12. " "
4919.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	" " 19. " "
4920.	desgl.	desgl.	desgl.	21	59	desgl.
4921.	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	Privatkaufakt vom 16. Dezember 1874.
4922.	desgl.	desgl.	desgl.	6	41	" " 19. " "
4923.	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	" " 11. " "
4924.	desgl.	desgl.	desgl.	3	78	" " 14. " "
4925.	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	" " 16. " "
4926.	desgl.	desgl.	desgl.	6	78	" " 7. Januar 1875.
4927.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	" " 11. Dezember 1874.
4928.	desgl.	desgl.	desgl.	3	95	" " 14. " "
4929.	desgl.	desgl.	desgl.	12	3	" " 27. Oktober "
4930.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	" " 22. " "
4931.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	" " 26. November "
4932.	desgl.	desgl.	desgl.	5	20	" " 27. Oktober "
4933.	desgl.	desgl.	desgl.	8	41	" " 22. " "
4934.	desgl.	desgl.	desgl.	10	94	desgl.
4935.	desgl.	desgl.	desgl.	7	3	Privatkaufakt vom 24. Oktober 1874.
4936.	desgl.	desgl.	desgl.	7	8	" " 23. " "
4937.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	" " 30. " "
4938	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	" " 6. November "
4939.	desgl.	desgl.	desgl.	1	9	desgl.
4940.	desgl.	desgl.	desgl.	5	91	Privatkaufakt vom 11. Oktober 1874.
4941.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " 21. " "
4942.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	" " 24. " "
4943.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	" " 20. " "
4944.	desgl.	desgl.	desgl.	2	7	" " 21. " "
4945.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	" " 26. " "
4946.	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	" " 23. " "
4947.	desgl.	desgl.	desgl.	—	56	" " 2. November "
4948.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	" " 20. Oktober "
4949.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	" " 17. " "
4950.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	" " 5. November "
4951.	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	" " 9. " "
4952.	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	" " 2. " "
4953.	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	" " 3. " "
4954.	desgl.	desgl.	desgl.	2	8	" " 23. Oktober "
4955.	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	" " 2. November "
4956.	desgl.	desgl.	desgl.	—	89	" " 29. Oktober "
4957.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	" " 7. November "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
4958.	Bahnkörper.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mutzig.	1	9	Privatkaufakt vom 24. Oktober 1874.
4959.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	desgl.
4960.	desgl.	desgl.	desgl.	1	1	Privatkaufakt vom 22. Oktober 1874.
4961.	desgl.	desgl.	desgl.	1	70	= = 30 = =
4962.	desgl.	desgl	desgl.	1	46	= = 27. = =
4963.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	= = 22. = =
4964.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	desgl.
4965.	desgl.	desgl	desgl.	1	90	Privatkaufakt vom 6. November 1874.
4966.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	= = 27. Oktober =
4967.	desgl	desgl.	desgl.	10	42	= = 7. = =
4968.	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	= = 7. November =
4969.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	= = 22. = =
4970	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	= = 21. Oktober =
4971.	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	= = 30. = =
4972.	desgl.	desgl.	desgl.	2	1	= = 28. = =
4973.	desgl.	desgl.	desgl.	6	30	= = 24. = =
4974.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	= = 2. November =
4975.	desgl	desgl.	desgl.	1	27	= = 27. Oktober =
4976.	desgl.	desgl	desgl.	3	1	= = 19. = =
4977.	desgl.	desgl.	desgl.	2	99	desgl.
4978.	desgl.	desgl.	desgl.	3	37	Privatkaufakt vom 26. Oktober 1874.
4979.	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	= = 10 = =
4980.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	desgl.
4981.	desgl.	desgl.	desgl.	4	30	desgl.
4982.	desgl.	desgl.	desgl.	—	85	Privatkaufakt vom 14. Dezember 1874.
4983.	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	= = 11. = =
4984.	desgl.	desgl.	desgl	1	15	= = 16. Oktober =
4985.	desgl.	desgl.	desgl.	22	86	= = 12. Februar 1875.
4986.	desgl	desgl.	desgl.	—	30	= = 12. Dezember 1874.
4987.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	= = 14. Februar 1875.
4988.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	= = 29. Januar =
4989.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	= = 9. = =
4990.	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	= = 12. Februar =
4991.	desgl	desgl	desgl.	2	37	desgl.
4992.	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	Privatkaufakt vom 13. Februar 1875.
4993.	desgl.	desgl	desgl.	16	77	= = 21. Dezember 1874.
4994.	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	desgl.
4995.	desgl.	desgl	desgl.	9	4	Privatkaufakt vom 26. Oktober 1874.
4996.	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	desgl.
4997.	desgt.	desgl.	desgl.	2	12	Privatkaufakt vom 17. Februar 1875.
4998.	desgl	desgl.	desgl.	2	2	= = 2. April =
4999.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	desgl.
5000.	desgl.	desgl	desgl.	14	64	Privatkaufakt vom 24. Februar 1875.
5001.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	= = 20. = =
5002.	desgl.	desgl.	desgl.	6	60	= = 15. Mai =
5003.	desgl.	desgl.	desgl.	13	12	= = 25. März =
5004.	desgl.	desgl.	desgl.	8	86	= = 1. Mai =
5005	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	= = 19 Februar =
5006.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	= = 3. September =
5007.	desgl.	desgl.	desgl.	28	21	= = 24. August =
5008.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	= = 14. September =
5009.	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	= = 8. Oktober =
5010.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	desgl.
5011.	desgl.	desgl.	desgl.	—	2	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5012.	Bahnkörper.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mutzig.	—	30	Privatkaufakt vom 8. Oktober 1875.
5013.	desgl.	desgl.	Greßweiler.	8	53	= = 11. Dezember 1874.
5014.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	= = 15. = =
5015.	desgl.	desgl.	desgl.	8	3	= = 3. Januar =
5016.	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	= = 15. Dezember =
5017.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	= = 18 November =
5018.	desgl.	desgl.	desgl.	2	49	= = 1. Dezember =
5019.	desgl.	desgl.	desgl.	7	96	desgl.
5020.	desgl.	desgl.	desgl.	2	19	Privatkaufakt vom 10. November 1874.
5021.	desgl.	desgl.	desgl.	3	86	= = 21. = =
5022.	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	= = 17. = =
5023.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	desgl.
5024.	desgl.	desgl.	desgl.	3	47	Privatkaufakt vom 10. November 1874.
5025.	desgl.	desgl.	desgl.	1	67	= = 11 = =
5026.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	= = 1. Dezember =
5027.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	desgl.
5028.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	Privatkaufakt vom 13. November 1874.
5029.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	= = 22. Oktober =
5030.	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	= = 17. November =
5031.	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	desgl.
5032.	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	Privatkaufakt vom 21. November 1874.
5033.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	= = 11. = =
5034.	desgl.	desgl.	desgl.	4	89	= = 14. = =
5035.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	= = 22. Oktober =
5036.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	= = 1. Dezember =
5037.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	desgl.
5038.	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	Privatkaufakt vom 30. November 1874.
5039.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	= = 1. Dezember =
5040.	desgl.	desgl.	desgl.	6	92	= = 14. November =
5041.	desgl.	desgl.	desgl.	3	52	= = 24. Oktober =
5042.	desgl.	desgl	desgl.	1	36	= = 1 Dezember =
5043.	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	desgl.
5044.	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	Privatkaufakt vom 16. November 1874.
5045.	desgl.	desgl.	desgl.	11	51	= = 11. = =
5046.	desgl.	desgl.	desgl.	17	71	desgl.
5047.	desgl.	desgl.	desgl.	9	37	Privatkaufakt vom 1. Dezember 1874.
5048.	desgl.	desgl.	desgl.	7	30	= = 13. Oktober =
5049.	desgl.	desgl.	desgl.	5	58	= = 21. November =
5050.	desgl.	desgl.	desgl.	5	19	desgl.
5051.	desgl.	desgl.	desgl.	5	19	Privatkaufakt vom 17. November 1874.
5052.	desgl.	desgl.	desgl.	6	79	desgl.
5053.	desgl.	desgl.	desgl.	5	18	Privatkaufakt vom 21. November 1874.
5054.	desgl.	desgl.	desgl.	6	44	= = 1. Dezember =
5055.	desgl.	desgl.	desgl.	12	27	desgl.
5056.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	Privatkaufakt vom 14. November 1874.
5057.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	desgl.
5058.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	Privatkaufakt vom 11. November 1874.
5059.	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	desgl.
5060.	desgl.	desgl.	desgl.	3	86	desgl.
5061.	desgl.	desgl.	desgl.	4	48	desgl.
5062.	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	Privatkaufakt vom 14. November 1874.
5063.	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	= = 11. = =
5064.	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	= = 10. = =
5065.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	= = 11. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5066.	Bahnkörper.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Greßweiler.	—	38	Privatkaufakt vom 30. November 1874.
5067.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	= = 16. Februar 1875.
5068.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	= = 28. Januar =
5069.	desgl.	desgl.	desgl.	10	77	= = 11. November 1874.
5070.	desgl.	desgl.	desgl.	3	79	= = 13. Januar 1875.
5071.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	= = 15. = =
5072.	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	= = 29. Dezember 1874.
5073.	desgl.	desgl.	desgl.	3	21	= = 3. Januar 1875.
5074.	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	= = 28. Dezember 1874.
5075.	desgl.	desgl.	desgl.	8	69	= = 10. März 1875.
5076.	desgl.	desgl.	desgl.	15	17	= = 21. Februar =
5077.	desgl.	desgl.	desgl.	12	25	= = 10. = =
5078.	desgl.	desgl.	desgl.	5	25	= = 1. Dezember 1874.
5079.	desgl.	desgl.	desgl.	7	47	= = 19. März 1875.
5080.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	= = 19. Februar =
5081.	desgl.	desgl.	desgl.	12	93	desgl.
5082.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	Privatkaufakt vom 6. Februar 1875.
5083.	desgl.	desgl.	desgl.	3	98	= = 21. = =
5084.	desgl.	desgl.	desgl.	4	35	desgl.
5085.	desgl.	desgl.	desgl.	2	89	Privatkaufakt vom 19. Februar 1875.
5086.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	= = 10. März =
5087.	desgl.	desgl.	desgl.	4	44	= = 18. Februar =
5088.	desgl.	desgl.	desgl.	3	64	= = 6. = =
5089.	desgl.	desgl.	desgl.	11	52	= = 28. Januar =
5090.	desgl.	desgl.	desgl.	4	49	desgl.
5091.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	Privatkaufakt vom 1. Dezember 1874.
5092.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	= = 15. = =
5093.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	= = 18. Februar 1875.
5094.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	= = 28. Januar =
5095.	desgl.	desgl.	desgl.	8	84	= = 5. April =
5096.	desgl.	desgl.	desgl.	8	84	= = 23. März =
5097.	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	= = 22. April =
5098.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	= = 1. Dezember 1874.
5099.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	= = 15. Oktober =
5100.	desgl.	desgl.	desgl.	3	—	= = 19. Juli 1875.
5101.	desgl.	desgl.	desgl.	2	62	= = 12. Mai =
5102.	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	= = 24. Juli =
5103.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	= = 20. = =
5104.	desgl.	desgl.	desgl.	1	79	= = 25. August =
5105.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	= = 16. = =
5106.	desgl.	desgl.	desgl.	2	22	= = 1. = =
5107.	desgl.	desgl.	desgl.	9	50	= = 22. = =
5108.	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	= = 10. September =
5109.	desgl.	desgl.	desgl.	4	17	= = 27. März =
5110.	desgl.	desgl.	desgl.	20	51	= = 24. August =
5111.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	= = 10. Oktober =
5112.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	= = 4. April =
5113.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	= = 8. November =
5114.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	= = 9. Oktober =
5115.	desgl.	desgl.	desgl.	9	75	= = 13. April =
5116.	desgl.	desgl.	desgl.	1	91	= = 23. Februar =
5117.	desgl.	desgl.	Heiligenberg.	7	66	= = 14. Januar =
5118.	desgl.	desgl.	desgl.	18	17	= = 5. = =
5119.	desgl.	desgl.	desgl.	13	67	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts
5120.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Heiligenberg.	10	94	Privatkaufakt vom 6. Januar 1875.
5121.	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	desgl.
5122.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	Privatkaufakt vom 5. Januar 1875.
5123.	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	= = 11. = =
5124.	desgl.	desgl.	desgl.	20	36	= = 15. = =
5125.	desgl.	desgl.	desgl.	10	38	= = 5. = =
5126.	desgl.	desgl.	desgl.	31	2	desgl.
5127.	desgl.	desgl.	desgl.	8	3	Privatkaufakt vom 6. Januar 1875.
5128.	desgl.	desgl.	desgl.	5	37	= = 6. Februar =
5129.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	= = 5. Januar =
5130.	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	= = 6. = =
5131.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	desgl.
5132.	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
5133.	desgl.	desgl.	desgl.	7	43	Privatkaufakt vom 5. November 1874.
5134.	desgl.	desgl.	desgl.		87	= = 6. Januar 1875.
5135.	desgl.	desgl	desgl.	2	58	desgl.
5136.	desgl.	desgl.	desgl.	3	59	Privatkaufakt vom 31. Mai 1875.
5137.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	= = 10. August =
5138.	desgl.	desgl.	desgl.	—	8	= = 19. Juli =
5139.	desgl.	desgl.	desgl	2	97	= = 13. Oktober =
5140.	desgl.	desgl	desgl.	10	14	= = 19. August =
5141.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	= = 25. Oktober =
5142.	desgl.	desgl	desgl.	16	22	= = 22. = =
5143.	desgl.	desgl.	desgl.	3	79	= = 12. = =
5144.	desgl.	desgl.	Mollkirch.	2	68	= = 13. Januar =
5145.	desgl.	desgl.	desgl.	3	5	= = 20. Dezember 1874.
5146.	desgl.	desgl.	desgl.	3	13	desgl.
5147.	desgl.	desgl.	desgl.	8	39	desgl.
5148.	desgl.	desgl.	desgl.	11	7	desgl.
5149.	desgl.	desgl.	desgl.	94	3	Privatkaufakt vom 11. Januar 1875.
5150.	desgl.	desgl.	Niederhaslach.	6	42	= = 2. März =
5151.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	= = 9. = =
5152.	desgl.	desgl.	desgl.	20	34	= = 2. = =
5153.	desgl.	desgl.	desgl.	6	90	= = 6. = =
5154.	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	= = 2. = =
5155.	desgl.	desgl.	desgl.	3	93	desgl.
5156.	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	desgl.
5157.	desgl.	desgl.	desgl.	6	94	desgl.
5158.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	Privatkaufakt vom 6. März 1875.
5159.	desgl.	desgl.	desgl.	1	93	desgl.
5160.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	desgl.
5161.	desgl.	desgl.	desgl.	3	83	desgl.
5162.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	desgl.
5163.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	Privatkaufakt vom 2. März 1875.
5164.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	= = 6. = =
5165.	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	desgl.
5166.	desgl.	desgl.	desgl.	4	37	Privatkaufakt vom 9. März 1875.
5167.	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	= = 6. = =
5168.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	= = 9. = =
5169.	desgl.	desgl.	desgl	2	45	= = 2. = =
5170.	desgl.	desgl.	desgl.	2	86	= = 31. = =
5171.	desgl.	desgl.	desgl.	1	90	= = 29. = =
5172.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	= = 6. = =
5173.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5174.	Bahnkörper.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Niederhaslach.	1	8	Privatkaufakt vom 6. März 1875.
5175.	desgl.	desgl	desgl.	—	76	= = 9. = =
5176.	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	desgl.
5177.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	desgl.
5178.	desgl.	desgl.	desgl.	4	36	desgl.
5179.	desgl.	desgl.	desgl.	4	28	desgl.
5180.	desgl.	desgl.	desgl.	8	7	Privatkaufakt vom 6. März 1875.
5181.	desgl.	desgl.	desgl.	16	93	desgl.
5182.	desgl.	desgl.	desgl.	19	75	Privatkaufakt vom 9. März 1875.
5183.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	= = 2. April =
5184.	desgl.	desgl.	desgl.	5	64	= = 1. = =
5185.	desgl.	desgl.	desgl.	4	4	= = 9. März =
5186.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	desgl.
5187.	desgl.	desgl.	desgl.	4	89	desgl.
5188.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	Privatkaufakt vom 6. März 1875.
5189.	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	= = 9. = =
5190.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	desgl.
5191.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	desgl.
5192.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	desgl.
5193.	desgl.	desgl.	desgl.	1	83	desgl.
5194.	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	Privatkaufakt vom 6. März 1875.
5195.	desgl.	desgl.	desgl.	4	59	= = 17. Mai =
5196.	desgl.	desgl.	desgl.	6	90	= = 4. Juni =
5197.	desgl.	desgl.	desgl.	2	6	= = 27. Mai =
5198.	desgl.	desgl.	desgl.	18	39	= = 18. = =
5199.	desgl.	desgl.	desgl.	18	32	= = 12. März =
5200.	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	= = 29. Juli =
5201.	desgl.	desgl.	desgl.	6	37	= = 25. August =
5202.	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	= = 22. September =
5203.	desgl.	desgl.	desgl.	2	23	desgl.
5204.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	Privatkaufakt vom 5. Oktober 1875.
5205.	desgl	desgl.	desgl.	15	22	= = 9. = =
5206.	desgl.	desgl.	desgl.	14	19	= = 13. November =
5207.	desgl.	desgl.	Urmatt.	1	96	= = 18. September =
5208.	desgl	desgl.	desgl.	2	5	= = 22. = =
5209.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	desgl.
5210.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	Privatkaufakt vom 18. September 1875.
5211.	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	desgl.
5212.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
5213.	desgl	desgl.	desgl.	4	37	desgl.
5214.	desgl.	desgl	desgl.	31	30	desgl.
5215.	desgl.	desgl.	desgl.	18	74	Privatkaufakt vom 22. September 1875.
5216.	desgl.	desgl.	desgl.	18	72	desgl.
5217.	desgl.	desgl.	desgl.	3	18	desgl.
5218.	desgl.	desgl.	desgl.	6	14	Privatkaufakt vom 15. April 1875.
5219.	desgl.	desgl.	desgl.	3	96	desgl.
5220.	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	Privatkaufakt vom 9. März 1875.
5221.	desgl	desgl.	desgl.	4	48	= = 15. April =
5222.	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	desgl.
5223.	desgl.	desgl	desgl.	6	10	desgl.
5224.	desgl.	desgl.	desgl.	12	—	Privatkaufakt vom 20. September 1875.
5225.	desgl.	desgl.	desgl.	6	20	= = 15. April =
5226.	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
5227.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	Privatkaufakt vom 22. September 1875.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5228.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Urmatt.	12	43	Privatkaufakt vom 22. September 1875.
5229.	desgl.	desgl.	desgl.	12	15	" " 15. April "
5230.	desgl.	desgl.	desgl.	7	28	" " 22. September "
5231.	desgl.	desgl.	desgl.	4	57	" " 15. April "
5232.	desgl.	desgl.	desgl.	34	89	" " 6. Oktober "
5233.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	" " 20. August "
5234.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	" " 15. Oktober "
5235.	desgl.	desgl.	desgl.	17	99	" " 13. November "
5236.	desgl.	desgl.	Mühlbach.	26	72	" " 26. Oktober "
5237.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	desgl.
5238.	desgl.	desgl.	desgl.	4	38	desgl.
5239.	desgl.	desgl.	Mutzig	2	66	Privatkaufakt vom 28. August 1875.
5240.	desgl.	desgl.	desgl.	16	1	" " 12. " "
5241.	desgl.	desgl.	desgl.	5	25	" " 11. September "
5242	desgl.	desgl.	desgl.	—	1	" " 10. Dezember "
5243.	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	" " 2. " "
5244.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	" " 26. April 1876.
5245.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	" " 16. Juli "
5246.	desgl.	desgl.	Greßweiler.	2	6	" " 7. Februar "
5247.	desgl.	desgl.	desgl.	7	63	" " 14. September "
5248.	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	" " 15. April "
5249.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	" " 19. " "
5250.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	desgl.
5251.	desgl.	desgl.	desgl.	6	82	Privatkaufakt vom 17. Mai 1876.
5252.	desgl.	desgl.	desgl.	—	56	" " 10. " "
5253.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	" " 4. März "
5254.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	" " 24. Juni "
5255.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	" " 20. Juli "
5256.	desgl.	desgl.	Heiligenberg.	—	43	" " 20. Dezember 1875.
5257.	desgl.	desgl.	desgl.	50	71	" " 4. Januar 1876.
5258.	desgl.	desgl.	desgl.	20	15	" " 20. " "
5259.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	" " 15. November 1875.
5260.	desgl.	desgl.	desgl.	2	86	" " 11. März 1876.
5261.	desgl.	desgl.	Mollkirch.	—	15	" " 20. Dezember 1874.
5262.	desgl.	desgl.	Niederhaslach.	4	93	" " 17. Juli 1876.
5263.	desgl.	desgl.	desgl.	17	82	" " 27. " "
5264.	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	" " 22. August "
5265.	desgl.	desgl.	Urmatt.	2	86	" " 10. Dezember 1875.
5266	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	" " 12. Januar 1876.
5267.	desgl.	desgl.	desgl.	1	95	" " 8. Dezember 1875.
5268.	desgl.	desgl.	desgl.	10	6	" " 17. Februar 1876.
5269.	desgl.	desgl.	desgl.	215	60	" " 18. " "
5270.	desgl.	desgl.	desgl.	31	45	" " 23. Oktober 1875.
5271.	desgl.	desgl.	desgl.	13	97	" " 26. " "
5272.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	" " 27. März 1876.
5273.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	desgl.
5274.	desgl.	desgl.	desgl.	11	93	Privatkaufakt vom 2. April 1876.
5275.	desgl.	desgl.	desgl.	3	46	" " 10. " "
5276.	desgl.	desgl.	desgl.	15	84	" " 13. " "
5277.	desgl	desgl.	desgl.	5	38	" " 12. " "
5278.	desgl.	desgl.	desgl.	8	50	" " 18. " "
5279.	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	" " 29. November 1875.
5280.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	" " 8. " "
5281.	desgl.	desgl.	desgl.	4	97	" " 24. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5282.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Urmatt.	12	74	Privatkaufakt vom 25. März 1876.
5283.	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	= = 23. Mai =
5284.	desgl.	desgl.	desgl.	13	91	= = 31. = =
5285.	desgl.	desgl.	desgl.	6	—	= = 12. Juni =
5286.	desgl.	desgl.	desgl.	2	3	= = 17. = =
5287.	desgl.	desgl.	desgl.	4	25	= = 20. = =
5288.	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	= = 3. Juli =
5289.	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	= = 17. = =
5290.	desgl.	desgl.	desgl.	37	92	= = 22. = =
5291.	desgl.	desgl.	desgl.	11	92	= = 26. = =
5292.	desgl.	desgl.	desgl.	1	91	= = 31. August =
5293.	desgl.	desgl.	Mühlbach.	8	21	= = 10. Dezember 1875.
5294.	desgl.	desgl.	desgl.	25	40	= = 19. Februar 1876.
5295.	desgl.	desgl.	desgl.	4	38	desgl.
5296.	desgl.	desgl.	desgl.	14	60	desgl.
5297.	desgl.	desgl.	desgl.	15	33	desgl.
5298.	desgl.	desgl.	desgl.	5	9	desgl.
5299.	desgl.	desgl.	desgl.	7	48	Privatkaufakt vom 1. Dezember 1875.
5300.	desgl.	desgl.	desgl.	36	99	= = 19. Februar 1876.
5301.	desgl.	desgl.	desgl.	16	78	desgl.
5302.	desgl.	desgl.	desgl.	9	53	desgl.
5303.	desgl	desgl.	desgl.	5	53	Privatkaufakt vom 24. März 1876.
5304.	desgl.	desgl.	desgl.	11	74	= = 19. Februar =
5305.	desgl.	desgl.	desgl.	13	55	= = 17. = =
5306.	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	= = 13. April =
5307.	desgl.	desgl.	desgl.	16	74	= = 17. = =
5308.	desgl.	desgl.	desgl.	26	22	= = 25. = =
5309.	desgl.	desgl.	desgl.	9	74	= = 5. Juni =
5310.	desgl.	desgl.	desgl.	7	17	= = 7. = =
5311.	desgl.	desgl.	desgl.	19	5	= = 20. = =
5312.	desgl.	desgl.	desgl.	2	14	= = 13. = =
5313.	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	= = 2. Juli =
5314.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	= = 3. September =
5315.	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	= = 4. = =
5316.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	= = 11. November =
5317.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	= = 13. Dezember =
5318.	desgl.	desgl.	Lützelhausen.	9	57	= = 17. Februar =
5319.	desgl.	desgl.	desgl.	15	41	desgl.
5320.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	desgl.
5321.	desgl.	desgl.	desgl.	2	66	desgl.
5322.	desgl.	desgl.	desgl.	10	41	desgl.
5323.	desgl.	desgl.	desgl	2	44	Privatkaufakt vom 12. Juni 1876.
5324.	desgl.	desgl.	desgl.	11	83	= = 26. April =
5325.	desgl.	desgl.	Wisch.	—	90	= = 14. Dezember =
5326.	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	= = 9. Februar =
5327.	desgl.	desgl.	desgl.	25	79	= = 14. Dezember =
5328.	desgl.	desgl.	desgl.	4	13	= = 9. Februar =
5329.	desgl.	desgl.	desgl.	2	22	desgl.
5330.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	Privatkaufakt vom 14. Dezember 1876.
5331.	desgl.	desgl.	desgl.	13	91	= = 9. Februar 1875.
5332.	desgl.	desgl.	desgl	10	12	= = 14. Dezember =
5333.	desgl.	desgl	desgl.	1	30	= = 9. Februar 1876.
5334.	desgl.	desgl.	desgl.	6	91	= = 14. Dezember 1875.
5335.	desgl.	desgl.	desgl.	27	81	= = 26. März 1876.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5336.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Wisch.	4	42	Privatkaufakt vom 18. März 1876.
5337.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 11. = =
5338.	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	desgl.
5339.	desgl.	desgl.	desgl.	19	9	desgl.
5340.	desgl.	desgl.	desgl.	6	49	desgl.
5341.	desgl.	desgl.	desgl.	6	94	desgl.
5342.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	Privatkaufakt vom 3. Mai 1876.
5343.	desgl.	desgl.	desgl.	5	55	= = 2 = =
5344.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	desgl.
5345.	desgl.	desgl.	desgl.	6	41	Privatkaufakt vom 3. Mai 1876.
5346.	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	desgl.
5347.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	Privatkaufakt vom 2. Mai 1876.
5348.	desgl.	desgl.	desgl.	14	39	desgl.
5349.	desgl.	desgl.	desgl.	8	98	Privatkaufakt vom 3. Mai 1876.
5350.	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	= = 2. = =
5351.	desgl.	desgl.	desgl.	4	74	desgl.
5352.	desgl.	desgl.	desgl.	2	81	Privatkaufakt vom 12. Juni 1876.
5353.	desgl.	desgl.	desgl.	8	69	= = 14. = =
5354.	desgl.	desgl.	desgl.	4	23	= = 26. = =
5355.	desgl.	desgl.	desgl.	4	81	= = 23. = =
5356.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	= = 12. = =
		g. Linie Mülhausen—Müllheim.				
5357.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mülhausen.	5	8	Notarieller Akt vom 17. März 1875.
5358.	desgl.	desgl.	Bantzenheim.	2	13	Privatkaufakt vom 31. Dezember 1876.
5359.	desgl.	desgl.	desgl.	7	96	= = 13. = =
		h. Linie Steinburg—Buchsweiler.				
5360.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dettweiler.	6	79	Privatkaufakt vom 4. April 1876.
5361.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	= = 29. Juli 1875.
5362.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	= = 6. April 1876.
5363.	desgl.	desgl.	desgl.	2	90	= = 19. = =
5364.	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	desgl.
5365.	desgl.	desgl.	desgl.	5	39	desgl.
5366.	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	Privatkaufakt vom 27. November 1876.
5367.	desgl.	desgl.	desgl.	6	96	= = 6 April =
5368.	desgl.	desgl.	desgl.	6	13	= = 18. Mai =
5369.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	= = 24 August =
5370.	desgl.	desgl.	desgl.	5	47	= = 4. September =
5371.	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	= = 4. November =
5372.	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	= = 29. = =
5373.	desgl.	desgl.	desgl.	1	17	desgl.
5374.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	Privatkaufakt vom 2. Dezember 1876.
5375.	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	= = 30. November =
5376.	desgl.	desgl.	desgl.	1	44	= = 28. = =
5377.	desgl.	desgl.	desgl.	4	63	= = 29. = =
5378.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	= = 24. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5379.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hattmatt.	1	14	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
5380.	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	desgl.
5381.	desgl.	desgl.	desgl.	1	6	desgl.
5382.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	Privatkaufakt vom 11. Juli 1876.
5383.	desgl.	desgl.	desgl.	26	72	= = 13. = =
5384.	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	= = 11. = =
5385.	desgl.	desgl.	desgl.	10	38	= = 13. = =
5386.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	= = 11. = =
5387.	desgl.	desgl.	desgl.	3	22	= = 6. = =
5388.	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	= = 11. = =
5389.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	desgl.
5390.	desgl.	desgl.	desgl.	4	78	Privatkaufakt vom 5. Juli 1876.
5391.	desgl.	desgl.	desgl.	3	32	= = 11. = =
5392.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	= = 23. Juni =
5393.	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	desgl.
5394.	desgl.	desgl.	desgl.	2	71	Privatkaufakt vom 22. Juni 1876.
5395.	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	= = 21. = =
5396.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	= = 16. = =
5397.	desgl.	desgl.	desgl.	7	20	= = 23. = =
5398.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	desgl.
5399.	desgl.	desgl.	desgl.	8	66	desgl.
5400.	desgl.	desgl.	desgl.	2	91	desgl.
5401.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.
5402.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	desgl.
5403.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	desgl.
5404.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	Privatkaufakt vom 20. Juli 1876.
5405.	desgl.	desgl.	desgl.	9	34	= = 18. = =
5406.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	Privatkaufakt vom 23. Juni 1876.
5407.	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	desgl.
5408.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	desgl.
5409.	desgl.	desgl.	desgl.	4	22	Privatkaufakt vom 21. Juni 1876.
5410.	desgl.	desgl.	desgl.	1	27	= = 23. = =
5411.	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	= = 16. = =
5412.	desgl.	desgl.	desgl.	2	8	= = 18. Juli =
5413.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	= = 23. Juni =
5414.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	= = 18. Juli =
5415.	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	desgl.
5416.	desgl.	desgl.	desgl.	7	21	desgl.
5417.	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	desgl.
5418.	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	Privatkaufakt vom 16. Juni 1876.
5419.	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	= = 23. = =
5420.	desgl.	desgl.	desgl.	11	30	desgl.
5421.	desgl.	desgl.	desgl.	4	29	Privatkaufakt vom 21. Juni 1876.
5422.	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	= = 3. August =
5423.	desgl.	desgl.	desgl.	4	1	desgl.
5424.	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	Privatkaufakt vom 27. Juli 1876.
5425.	desgl.	desgl.	desgl.	13	91	= = 23. Juni =
5426.	desgl.	desgl.	desgl.	1	97	= = 27. Juli =
5427.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	= = 28. August =
5428.	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
5429.	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	Privatkaufakt vom 1. September 1876.
5430.	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	= = 2. = =
5431.	desgl.	desgl.	desgl.	31	94	= = 11. = =
5432.	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5433.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hattmatt.	1	18	Privatkaufakt vom 1. September 1876.
5434.	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	desgl.
5435.	desgl.	desgl.	desgl.	9	89	Privatkaufakt vom 18. September 1876.
5436.	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	= = 23. = =
5437.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	= = 16. = =
5438.	desgl.	desgl.	desgl.	4	23	= = 30. = =
5439.	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	= = 12. Oktober =
5440.	desgl.	desgl	desgl.	4	95	= = 4. = =
5441.	desgl.	desgl.	desgl.	2	42	= = 9. = =
5442.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	desgl.
5443.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	Privatkaufakt vom 17. Oktober 1876.
5444.	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	= = 16. November =
5445.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	= = 17. Oktober =
5446.	desgl.	desgl.	desgl.	1	8	desgl.
5447.	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	Privatkaufakt vom 14. Oktober 1876.
5448.	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	= = 17. = =
5449.	desgl.	desgl.	desgl.	3	9	= = 30. = =
5450.	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	desgl.
5451.	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	Privatkaufakt vom 28. Oktober 1876.
5452.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	= = 30. = =
5453.	desgl.	desgl.	desgl.	5	31	desgl.
5454.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
5455.	desgl.	desgl.	desgl.	6	95	desgl.
5456.	desgl.	desgl.	desgl.	10	45	desgl.
5457.	desgl.	desgl.	desgl.	1	7	Privatkaufakt vom 6. November 1876.
5458.	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	desgl.
5459.	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	desgl.
5460.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	desgl.
5461.	desgl.	desgl.	desgl.	2	68	desgl.
5462.	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	Privatkaufakt vom 8. November 1876.
5463.	desgl.	desgl.	desgl.	12	6	= = 10. = =
5464.	desgl.	desgl.	desgl.	7	55	= = 13. = =
5465.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	desgl.
5466.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	Privatkaufakt vom 2. November 1876.
5467.	desgl.	desgl.	desgl.	1	52	= = 6. = =
5468.	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	desgl.
5469.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	Privatkaufakt vom 8. Dezember 1876.
5470.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	= = 5. = =
5471.	desgl.	desgl.	desgl.	9	58	= = 28. November =
5472.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	= = 23. = =
5473.	desgl.	desgl.	desgl.	3	48	= = 16. = =
5474.	desgl.	desgl.	desgl.	1	98	= = 14. Dezember =
5475.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	= = 5. = =
5476.	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	desgl.
5477.	desgl.	desgl.	desgl.	3	11	Privatkaufakt vom 15. Dezember 1876.
5478.	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	= = 5. = =
5479.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	= = 27. November =
5480.	desgl.	desgl.	desgl.	7	25	= = 16. = =
5481.	desgl.	desgl.	desgl.	7	71	= = 17. = =
5482.	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	= = 2. Dezember =
5483.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	= = 24. November =
5484.	desgl.	desgl.	desgl.	3	26	= = 5. Dezember =
5485.	desgl.	desgl.	Imbsheim.	—	1	= = 1. September =
5486.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	= = 17. Oktober =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5487.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Imbsheim.	—	98	Privatkaufakt vom 30. Oktober 1876.
5488.	desgl.	desgl.	desgl.		93	" " 6. November "
5489.	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	" " 5. Dezember "
5490.	desgl.	desgl.	Dossenheim.	—	78	" " 14. Oktober "
5491.	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	" " 11. " "
5492.	desgl	desgl.	desgl.	—	69	" " 14. " "
5493.	desgl.	desgl.	desgl.	10	52	desgl.
5494.	desgl.	desgl.	desgl.		69	desgl.
5495.	desgl.	desgl.	desgl.	5	11	Privatkaufakt vom 11. Oktober 1876.
5496.	desgl.	desgl	desgl.	5	56	desgl.
5497.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	desgl.
5498.	desgl.	desgl.	desgl.	—	93	Privatkaufakt vom 17. Oktober 1876.
5499.	desgl.	desgl.	desgl.	2	31	" " 11. " "
5500.	desgl.	desgl.	desgl.	5	68	" " 14. " "
5501.	desgl.	desgl.	desgl.	4	62	" " 20. " "
5502.	desgl.	desgl.	desgl.	10	23	desgl.
5503.	desgl.	desgl	desgl.	4	4	Privatkaufakt vom 27. Oktober 1876.
5504.	desgl.	desgl.	desgl.	3	2	desgl.
5505.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1876.
5506.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	" " 26. " "
5507.	desgl.	desgl.	desgl.	8	73	" " 20. " "
5508.	desgl.	desgl	desgl.	8	5	" " 16. " "
5509.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	" " 14. " "
5510.	desgl.	desgl	desgl.	3	64	desgl.
5511.	desgl.	desgl.	desgl.	6	97	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1876.
5512.	desgl.	desgl.	desgl.	8	5	" " 27. " "
5513.	desgl.	desgl	desgl.	3	46	desgl.
5514.	desgl.	desgl	desgl.		60	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1876.
5515.	desgl.	desgl.	desgl.	2	14	" " 27. " "
5516.	desgl.	desgl.	desgl.	12	5	" " 14. " "
5517.	desgl	desgl.	desgl.	11	56	" " 27. " "
5518.	desgl.	desgl.	desgl.	2	89	" " 14. " "
5519.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
5520.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1876.
5521.	desgl.	desgl.	desgl.	—	66	" " 14. " "
5522.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " 27. " "
5523.	desgl.	desgl.	desgl.	14	69	" " 20. " "
5524.	desgl.	desgl.	desgl.	7	69	" " 27. " "
5525.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	" " 14. " "
5526.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
5527.	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
5528.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	Privatkaufakt vom 20. Oktober 1876.
5529.	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	" " 8. November "
5530.	desgl.	desgl.	desgl.	11	51	" " 6. " "
5531.	desgl.	desgl.	desgl.	12	50	" " 10. " "
5532.	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	" " 11. " "
5533.	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	desgl.
5534.	desgl.	desgl.	desgl.	4	24	Privatkaufakt vom 8. November 1876.
5535.	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	desgl.
5536.	desgl.	desgl.	desgl.	6	18	desgl.
5537.	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	desgl.
5538.	desgl.	desgl.	desgl.	7	18	desgl.
5539.	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	Privatkaufakt vom 6. November 1876.
5540.	desgl.	desgl.	desgl.	13	6	" " 8. " "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5541.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Dossenheim.	2	22	Privatkaufakt vom 8. November 1876.
5542.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	desgl.
5543.	desgl.	desgl.	desgl.	2	40	Privatkaufakt vom 29. November 1876.
5544.	desgl.	desgl.	desgl.	4	8	= = 16. = =
5545.	desgl.	desgl.	desgl.	—	6	= = 29. = =
5546.	desgl.	desgl.	desgl.	11	28	desgl.
5547.	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	desgl.
5548.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	desgl.
5549.	desgl.	desgl.	desgl.	7	12	desgl.
5550.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	Privatkaufakt vom 23. November 1876.
5551.	desgl.	desgl.	desgl.	7	66	= = 29. = =
5552.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	desgl.
5553.	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	desgl.
5554.	desgl.	desgl.	desgl.	9	65	desgl.
5555.	desgl.	desgl.	desgl.	4	54	desgl.
5556.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	desgl.
5557.	desgl.	desgl.	desgl.	10	16	desgl.
		i. Linie St. Ludwig—Hüningen.				
5558.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hüningen.	1	34	Privatkaufakt vom 9. Oktober 1875.
5559.	desgl.	desgl.	desgl.	2	7	= = 8. = =
5560.	desgl.	desgl.	desgl.	38	20	= = 21. September =
5561.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	= = 20. = =
5562.	desgl.	desgl.	desgl.	6	65	= = 24. = =
5563.	desgl.	desgl.	desgl.	3	1	= = 20. = =
5564.	desgl.	desgl.	desgl	6	61	= = 20. Juli =
5565.	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	= = 6. Oktober =
5566.	desgl.	desgl.	desgl.	2	2	= = 27. = =
5567.	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	= = 22. = 1876.
5568.	desgl.	desgl.	desgl.	18	14	= = 9. = =
5569.	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	= = 11. November =
5570.	desgl.	desgl.	desgl.	2	68	= = 25. = =
5571.	desgl.	desgl.	desgl.	6	17	= = 10. Dezember =
5572.	desgl.	desgl.	desgl.	5	79	= = 25. November =
5573.	desgl.	desgl.	desgl.	4	3	= = 10. Dezember =
5574.	desgl.	desgl.	desgl.	23	72	= = 25. November =
5575.	desgl.	desgl.	desgl.	8	61	= = 15. Dezember =
		k. Linie Diedenhofen—Sierck.				
5576.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Apach.	1	37	Privatkaufakt vom 13. Mai 1876.
5577.	desgl.	desgl.	Sierck.	13	—	= = 1. Dezember 1875.
5578.	desgl.	desgl.	desgl.	20	61,81	desgl.
5579.	desgl.	desgl.	desgl.	44	—	Privatkaufakt vom 23. April 1876.
5580.	desgl.	desgl.	desgl.	17	33	desgl.
5581.	desgl.	desgl.	desgl.	42	84	Privatkaufakt vom 15. Juli 1876. / 10. Oktober 1876.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5582.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sierck.	1	96	Privatkaufakt vom 16. Juli 1876.
5583.	desgl.	desgl.	desgl.	3	48	desgl.
5584.	desgl.	desgl.	desgl.	5	80	desgl.
5585.	desgl.	desgl.	desgl.	7	—	Privatkaufakt vom 15. Juli 1876.
5586.	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	desgl.
5587.	desgl.	desgl.	desgl.	4	77	Privatkaufakt vom 16. Juli 1876.
5588.	desgl.	desgl.	desgl.	9	7	= = 21. September =
5589.	desgl.	desgl.	Rettel.	1	77	= = 3. Mai =
5590.	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
5591.	desgl.	desgl.	desgl.	4	37	desgl.
5592.	desgl.	desgl.	desgl.	11	88	Privatkaufakt vom 23. April 1876.
5593.	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	= = 3. Mai =
5594.	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	desgl.
5595.	desgl.	desgl.	desgl.	1	4	desgl.
5596.	desgl.	desgl.	desgl.	1	51	desgl
5597.	desgl.	desgl.	desgl.	1	3	desgl.
5598.	desgl.	desgl.	desgl.	1	87	desgl.
5599.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	desgl.
5600.	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	desgl.
5601.	desgl.	desgl.	desgl.	11	71	desgl.
5602.	desgl.	desgl.	desgl.	13	75	desgl.
5603.	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	desgl.
5604.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	desgl.
5605.	desgl.	desgl.	desgl.	4	17	desgl.
5606.	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	desgl.
5607.	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	desgl.
5608.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	desgl.
5609.	desgl.	desgl.	desgl.	3	7	desgl.
5610.	desgl.	desgl.	desgl.	5	70	Privatkaufakt vom 6. Juni 1876.
5611.	desgl.	desgl.	desgl.	1	31	= = 1. = =
5612.	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	= = 3. Mai =
5613.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	desgl.
5614.	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	Privatkaufakt vom 1. Juni 1876.
5615.	desgl.	desgl.	desgl.	3	52	= = 3. Mai =
5616.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	desgl.
5617.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	desgl
5618.	desgl.	desgl.	desgl.	9	52	desgl.
5619.	desgl.	desgl.	desgl.	7	59	Privatkaufakt vom 31. Mai 1876.
5620.	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	= = 3. = =
5621.	desgl.	desgl.	desgl.	5	7	= = 1. Juni =
5622.	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	= = 3. Mai =
5623.	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	desgl.
5624.	desgl.	desgl.	desgl.	—	74,50	desgl.
5625.	desgl.	desgl.	desgl.	1	33	desgl.
5626.	desgl.	desgl.	desgl.	5	52	desgl.
5627.	desgl.	desgl.	desgl.	3	4	Privatkaufakt vom 1. Juni 1876.
5628.	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	desgl.
5629.	desgl.	desgl.	desgl.	2	77	Privatkaufakt vom 31. Mai 1876.
5630.	desgl.	desgl.	desgl.	3	14	= = 6. Juni =
5631.	desgl.	desgl.	desgl.	27	68	= = 18. August =
5632.	desgl.	desgl.	desgl.	2	78	= = 1. Juni =
5633.	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	= = 2. = =
5634.	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	= = 6. = =
5635.	desgl.	desgl.	desgl.	7	76	= = 2. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5636.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Rettel.	3	56	Privatkaufakt vom 6. Juni 1876.
5637.	desgl.	desgl.	desgl.	2	8	desgl.
5638.	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	desgl.
5639.	desgl.	desgl.	desgl.	23	28	Privatkaufakt vom 15. September 1876.
5640.	desgl.	desgl.	desgl.	4	—	= = 18. August =
5641.	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	= = 17. = =
5642.	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.
5643.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	Privatkaufakt vom 18. August 1876.
5644.	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	= = 17. = =
5645.	desgl.	desgl.	desgl.	5	57	desgl.
5646.	desgl.	desgl.	desgl.	5	26	Privatkaufakt vom 17. September 1876.
5647.	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	= = 17. August =
5648.	desgl.	desgl.	desgl.	6	60	= = 18. = =
5649.	desgl.	desgl.	desgl.	4	53	= = 21. September =
5650.	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	= = 19. Oktober =
5651.	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	= = 7. September =
5652.	desgl.	desgl.	desgl.	1	84	= = 21. = =
5653.	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	desgl.
5654.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	Privatkaufakt vom 21. Oktober 1876.
5655.	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	= = 7. September =
5656.	desgl.	desgl.	desgl.	2	39	desgl.
5657.	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	desgl.
5658.	desgl.	desgl.	desgl.	19	46	Privatkaufakt vom 21. September 1876.
5659.	desgl.	desgl.	desgl.	1	38	= = 7. = =
5660.	desgl.	desgl.	Mallingen.	—	90	= = 1. Mai =
5661.	desgl.	desgl.	desgl.	-	17	desgl.
5662.	desgl.	desgl.	desgl.	4	95	desgl.
5663.	desgl.	desgl.	desgl.	1	9	desgl.
5664.	desgl.	desgl.	desgl.	9	48	desgl.
5665.	desgl.	desgl.	desgl.	15	57	desgl.
5666.	desgl.	desgl.	desgl.	5	43	desgl.
5667.	desgl.	desgl.	desgl.	5	85	desgl.
5668.	desgl.	desgl.	desgl.	11	14	desgl.
5669	desgl.	desgl.	desgl.	1	48	Privatkaufakt vom 29. Mai 1876.
5670	desgl.	desgl.	desgl.	6	26	= = 1. = =
5671.	desgl.	desgl.	desgl.	4	78	desgl.
5672.	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	Privatkaufakt vom 1. August 187[illegible].
5673.	desgl.	desgl.	desgl.	3	73	= = 1 Mai =
5674.	desgl.	desgl.	desgl.	10	63	desgl.
5675.	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	desgl.
5676.	desgl.	desgl.	desgl.	3	6	desgl.
5677.	desgl.	desgl.	desgl.	14	20	Privatkaufakt vom 20. September 1876.
5678.	desgl.	desgl.	desgl.	6	41	desgl.
5679.	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	desgl.
5680.	desgl.	desgl.	desgl.	3	87	Privatkaufakt vom 21. September 187[illegible].
5681.	desgl.	desgl.	desgl.	9	61	desgl.
5682.	desgl.	desgl.	desgl.	5	42	Privatkaufakt vom 20. September 1876.
5683.	desgl.	desgl.	desgl.	3	97	desgl.
5684.	desgl.	desgl.	desgl.	7	37	Privatkaufakt vom 21. September 1876.
5685.	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	= = 15. = =
5686.	desgl.	desgl.	desgl.	7	43	= = 20. = =
5687.	desgl.	desgl.	desgl.	25	55	= = 1. Mai =
5688.	desgl.	desgl.	Königsmachern.	17	90	= = 27. Juli =
5689.	desgl.	desgl.	desgl.	3	98	= = 25. = =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5690.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Königsmachern.	4	4	Privatkaufakt vom 27. Juli 1876.
5691.	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	desgl.
5692.	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	Privatkaufakt vom 25. Juli 1876.
5693.	desgl.	desgl.	desgl.	4	42	" " 27. " "
5694.	desgl.	desgl	desgl.	2	88	desgl.
5695.	desgl.	desgl.	desgl.	4	7	desgl.
5696.	desgl.	desgl.	desgl.	20	96	desgl.
5697.	desgl.	desgl.	desgl.	5	47	Privatkaufakt vom 25. Juli 1876.
5698.	desgl.	desgl.	desgl.	24	47	" " 27. " "
5699.	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	" " 26. " "
5700.	desgl.	desgl.	desgl.	1	13	desgl.
5701.	desgl.	desgl.	desgl.	5	78	Privatkaufakt vom 25. Juli 1876.
5702.	desgl.	desgl.	desgl.	5	4	" " 28. " "
5703.	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	" " 26. " "
5704.	desgl.	desgl.	desgl.	1	64	" " 28. " "
5705.	desgl.	desgl.	desgl.	11	40	" " 26. " "
5706.	desgl.	desgl.	desgl.	5	70	" " 28. " "
5707.	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	desgl.
5708.	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	desgl.
5709.	desgl.	desgl.	desgl.	9	37	desgl.
5710.	desgl.	desgl.	desgl.	11	46	desgl.
5711.	desgl.	desgl.	desgl.	2	34	Privatkaufakt vom 27. Juli 1876.
5712.	desgl.	desgl.	desgl.	2	64	desgl.
5713.	desgl.	desgl.	desgl.	6	50	Privatkaufakt vom 28. Juli 1876.
5714.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	" " 27. " "
5715.	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	" " 28. " "
5716.	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	desgl.
5717.	desgl.	desgl.	desgl.	9	26	desgl.
5718.	desgl.	desgl.	desgl.	8	36	desgl.
5719.	desgl.	desgl.	desgl.		69	Privatkaufakt vom 27. Juli 1876.
5720.	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	" " 28. " "
5721.	desgl.	desgl.	desgl.	10	31	desgl.
5722.	desgl.	desgl.	desgl.	9	85	Privatkaufakt vom 27. Juli 1876.
5723.	desgl.	desgl.	desgl.	1	5	" " 28. " "
5724.	desgl.	desgl.	desgl.	20	12	desgl.
5725.	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	desgl.
5726.	desgl.	desgl.	desgl.	32	92	desgl.
5727.	desgl.	desgl.	desgl.	16	70	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
5728.	desgl.	desgl.	desgl.	4	47	desgl.
5729.	desgl.	desgl.	desgl.	23	18	Privatkaufakt vom 1. August 1876.
5730.	desgl.	desgl.	desgl.	6	74	" " 29. Juli "
5731.	desgl.	desgl.	desgl.	4	13	" " 1. August "
5732.	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	" " 29. Juli "
5733.	desgl.	desgl.	desgl.	7	22	desgl.
5734.	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	desgl.
5735.	desgl.	desgl.	desgl.	5	23	Privatkaufakt vom 1. August 1876.
5736.	desgl.	desgl.	desgl.	2	54	desgl.
5737.	desgl.	desgl.	desgl.	7	12	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
5738.	desgl.	desgl.	desgl.	3	17	desgl.
5739.	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	Privatkaufakt vom 1. August 1876.
5740.	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	" " 29. Juli "
5741.	desgl.	desgl.	desgl.	12	3	desgl.
5742.	desgl.	desgl.	desgl.	6	76	Privatkaufakt vom 1. August 1876.
5743.	desgl.	desgl.	desgl.	10	2	" " 29. Juli "

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5744.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Königsmachern.	8	10	Privatkaufakt vom 29. Juli 1876.
5745.	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	desgl.
5746.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	Privatkaufakt vom 27. Juli 1876.
5747.	desgl.	desgl.	desgl.	12	85	" " 29. " "
5748.	desgl.	desgl.	desgl.	11	14	desgl.
5749.	desgl.	desgl.	desgl.	3	72	Privatkaufakt vom 1. August 1876.
5750.	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	" " 1. September "
5751.	desgl.	desgl.	desgl.	6	13	desgl.
5752.	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	desgl
5753.	desgl.	desgl.	desgl.	4	45	desgl.
5754.	desgl.	desgl.	desgl.	7	82	desgl.
5755.	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	desgl.
5756.	desgl.	desgl.	desgl.	—	9	desgl.
5757.	desgl.	desgl.	desgl.	2	53	desgl.
5758.	desgl.	desgl.	desgl.	4	4	desgl.
5759.	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	desgl.
5760.	desgl.	desgl.	desgl.	11	76	Privatkaufakt vom 5. September 1876.
5761.	desgl.	desgl.	desgl.	3	67	" " 1. " "
5762.	desgl.	desgl.	desgl.	2	94	" " 6. Oktober "
5763.	desgl.	desgl.	desgl.	33	73	" " 1. August "
5764.	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	" " 1. September "
5765.	desgl.	desgl.	desgl.	16	65	" " 29. Juli "
5766.	desgl.	desgl.	desgl.	17	59	desgl.
5767.	desgl.	desgl.	desgl	4	58	Privatkaufakt vom 5. Oktober 1876.
5768.	desgl.	desgl.	desgl.	14	72	" " 29. Juli "
5769.	desgl.	desgl.	desgl.	9	71	" " 2. September "
5770.	desgl.	desgl.	desgl.	3	78	" " 1. August "
5771.	desgl.	desgl.	desgl.	8	87	" " 6. Oktober "
5772.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " 1. September "
5773.	desgl.	desgl.	desgl.	2	77	" " 23 " "
5774.	desgl.	desgl.	desgl.	19	53	" " 1. " "
5775.	desgl.	desgl.	desgl.	3	99	" " 11. Oktober "
5776	desgl.	desgl.	desgl.	8	74	" " 8. September "
5777.	desgl.	desgl.	desgl	6	49	" " 1. " "
5778.	desgl.	desgl.	desgl.	4	60	desgl.
5779.	desgl.	desgl.	desgl.	7	27,15	Privatkaufakt vom 6. Oktober 1876.
5780.	desgl.	desgl.	desgl.	6	29	" " 19. " "
5781.	desgl.	desgl.	Hamm.	2	64	" " 8. Mai "
5782.	desgl.	desgl.	desgl.	15	32	" " 1. " "
5783.	desgl.	desgl.	desgl.	17	31	" " 8. " "
5784.	desgl.	desgl.	desgl.	2	13	desgl.
5785.	desgl.	desgl.	desgl.	3	79	desgl.
5786.	desgl.	desgl.	desgl.	14	62	desgl.
5787.	desgl.	desgl.	desgl.	5	49	desgl.
5788.	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	desgl.
5789.	desgl.	desgl.	desgl.	12	78	desgl.
5790.	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	desgl.
5791.	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	Privatkaufakt vom 8. Mai 1876.
5792.	desgl.	desgl.	desgl.	9	13	desgl.
5793.	desgl.	desgl.	desgl.	9	88	desgl.
5794.	desgl.	desgl.	desgl.	7	63	desgl.
5795.	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	desgl.
5796.	desgl.	desgl.	desgl.	11	29	desgl.
5797.	desgl.	desgl.	desgl.	13	84	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5798.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hamm.	1	46	Privatkaufakt vom 8. Mai 1876.
5799.	desgl.	desgl.	desgl.	5	13	desgl.
5800.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	desgl.
5801.	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
5802.	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	desgl.
5803.	desgl.	desgl.	desgl.	1	81	Privatkaufakt vom 8. Mai 1876.
5804.	desgl.	desgl.	desgl.	5	88	= = 20. März =
5805.	desgl.	desgl.	desgl.	5	21	= = 8. Mai =
5806.	desgl.	desgl.	desgl.	6	21	= = 1. Juni =
5807.	desgl.	desgl.	desgl.	9	45	= = 2. = =
5808.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	= = 20. März =
5809.	desgl.	desgl.	desgl.	5	36	= = 1. Juni =
5810.	desgl.	desgl.	desgl.	10	49	= = 20. März =
5811.	desgl.	desgl.	desgl.	1	49	= = 8. Mai =
5812.	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	desgl.
5813.	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
5814.	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	desgl.
5815.	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	desgl.
5816.	desgl.	desgl.	desgl.	1	57	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
5817.	desgl.	desgl.	desgl.	15	16	= = 8. Mai =
5818.	desgl.	desgl.	desgl.	6	4	desgl.
5819.	desgl.	desgl.	desgl.	12	82	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
5820.	desgl.	desgl.	desgl.	15	46	= = 8. Mai =
5821.	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	desgl.
5822.	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
5823.	desgl.	desgl.	desgl.	4	79	= = 20. März =
5824.	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	= = 6. Juli =
5825.	desgl.	desgl.	desgl.	14	70	= = 2. Juni =
5826.	desgl.	desgl.	desgl.	7	45	= = 1. = =
5827.	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	desgl.
5828.	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
5829.	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	= = 1. = =
5830.	desgl.	desgl.	desgl.	2	49	desgl.
5831.	desgl.	desgl.	desgl.	6	52	desgl.
5832.	desgl.	desgl.	desgl.	9	49	desgl.
5833.	desgl.	desgl.	desgl.	9	46	Privatkaufakt vom 2. Juni 1876.
5834.	desgl.	desgl.	desgl.	26	33	= = 8. Mai =
5835.	desgl.	desgl.	desgl.	12	7	= = 1. Juni =
5836.	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	= = 8. Mai =
5837.	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	desgl.
5838.	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	Privatkaufakt vom 23. September 1876.
5839.	desgl.	desgl.	desgl.	10	96	desgl.
5840.	desgl.	desgl.	desgl.	41	38	desgl.
5841.	desgl.	desgl.	Macquenom-Niederzeutz.	9	86	Privatkaufakt vom 13. April 1876.
5842.	desgl.	desgl.	desgl.	20	90	= = 25. März =
5843.	desgl.	desgl.	desgl.	5	2	= = 13. April =
5844.	desgl.	desgl.	desgl.	3	28	desgl.
5845.	desgl.	desgl.	desgl.	14	41	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
5846.	desgl.	desgl.	desgl.	34	98	= = 13. = =
5847.	desgl.	desgl.	desgl.	26	35	= = 25. März =
5848.	desgl.	desgl.	desgl.	11	45	desgl.
5859.	desgl.	desgl.	desgl.	6	31	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
5850.	desgl.	desgl.	desgl.	63	20,65	= = 25. März =

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5851.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Macquenom-Niederjeutz.	—	60	Privatkaufakt vom 25. März 1876.
5852.	desgl.	desgl.	desgl.	29	68	desgl.
5853.	desgl.	desgl.	desgl.	15	35	desgl.
5854.	desgl.	desgl.	desgl.	14	99	desgl.
5855.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	desgl.
5856.	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	desgl.
5857.	desgl.	desgl.	desgl.	20	48	desgl.
5858.	desgl.	desgl.	desgl.	6	5,65	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
5859.	desgl.	desgl.	desgl.	3	11	desgl.
5860.	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	Privatkaufakt vom 13. April 1876.
5861.	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	= = 25. März =
5862.	desgl.	desgl.	desgl.	15	27	desgl.
5863.	desgl.	desgl.	desgl.	20	72	desgl.
5864.	desgl.	desgl.	desgl.	8	84	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
5865.	desgl.	desgl.	desgl.	9	38	= = 13. = =
5866.	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	= = 26. = =
5867.	desgl.	desgl.	desgl.	67	19	= = 25. März =
5868.	desgl.	desgl.	desgl.	16	92	= = 26. April =
5869.	desgl.	desgl.	desgl.	2	44	desgl.
5870.	desgl	desgl.	desgl.	4	42	desgl.
5871.	desgl	desgl.	desgl.	52	5	Privatkaufakt vom 13. April 1876.
5872.	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	= = 26. = =
5873.	desgl.	desgl.	desgl.	46	52	desgl.
5874.	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	Privatkaufakt vom 13. April 1876.
5875.	desgl.	desgl.	desgl.	8	70	= = 25. März =
5876.	desgl.	desgl.	desgl.	26	57	desgl.
5877.	desgl.	desgl.	desgl.	4	64	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
5878.	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	= = 13. = =
5879.	desgl.	desgl.	desgl.	3	45	desgl.
5880.	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	desgl.
5881.	desgl.	desgl.	desgl.	26	85	Privatkaufakt vom 25. April 1876.
5882.	desgl.	desgl.	desgl.	15	46	= = 25. März =
5883.	desgl.	desgl.	desgl.	3	83	= = 13. April =
5884.	desgl.	desgl.	desgl.	27	82	desgl.
5885.	desgl.	desgl.	desgl.	37	83	Privatkaufakt vom 25. März 1876.
5886.	desgl.	desgl.	desgl.	14	12	desgl.
5887.	desgl.	desgl.	desgl.	20	41	Privatkaufakt vom 20. März 1876.
5888.	desgl.	desgl.	desgl.	4	31	= = 13. April =
5889.	desgl.	desgl.	desgl.	16	49	= = 25. März =
5890.	desgl.	desgl.	desgl.	16	87	= = 13. April =
5891.	desgl.	desgl.	desgl.	2	92	desgl.
5892.	desgl.	desgl.	desgl.	7	80	Privatkaufakt vom 23. Februar 1876.
5893.	desgl.	desgl.	desgl.	20	12	= = 26. April =
5894.	desgl	desgl.	desgl.	5	33	desgl.
5895.	desgl.	desgl.	desgl.	8	43	Privatkaufakt vom 15. Dezember 1876.
5896.	desgl	desgl.	desgl.	2	45	desgl.
5897.	desgl.	desgl.	desgl.	1	42	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
5898.	desgl.	desgl.	desgl.	—	63	desgl.
5899.	desgl.	desgl.	desgl.	11	15	desgl.
5900.	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	Privatkaufakt vom 15. Dezember 1876.
5901.	desgl.	desgl.	desgl.	3	75	= = 9. April =
5902.	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	= = 26. =
5903.	desgl.	desgl.	desgl.	8	68	desgl.
5904.	desgl.	desgl.	desgl.	21	82	desgl.

Lfde. Nr. im Anschluß an die Hauptnachweisung.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
5905.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Macquenom-Niederjeutz.	6	14	Privatkaufakt vom 26. April 1876.
5906.	desgl.	desgl.	desgl.	15	46	= = 13. = =
5907.	desgl.	desgl.	desgl.	5	10	= = 26. = =
5908.	desgl.	desgl.	desgl.	18	4	desgl.
5909.	desgl.	desgl.	desgl.	13	56	Privatkaufakt vom 13. April 1876.
5910.	desgl.	desgl.	desgl.	5	86	= = 15. Dezember =
5911.	desgl.	desgl.	desgl.	42	41	= = 13. April =
5912.	desgl.	desgl.	desgl.	11	96	= = 20. August =
5913.	desgl.	desgl.	desgl.	13	12	= = 13. Oktober =
5914.	desgl.	desgl.	desgl.	14	60	= = 26. September =
5915.	desgl.	desgl.	Diedenhofen.	5	9	= = 14. Mai =

Nr. 213.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Hofmann, ermächtigt haben, gemäß Artikel 12. der Reichs-Verfassung die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 3ten dieses Monats zu schließen.

Gegeben Straßburg i./E., den 1. Mai 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck.

Allerhöchste Ermächtigung.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstags.

3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.

Abgeordnete.
1. Antrag Demmler und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Preußischen Obertribunal schwebenden Strafverfahrens. Nr. 6.
2. Antrag Liebknecht und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Bebel beim Leipziger Bezirksgericht schwebenden Strafverfahrens. Nr. 11.
3. Antrag Liebknecht und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Bebel beim Stadtgericht zu Berlin schwebenden Strafverfahrens. Nr. 12.
4. Antrag Blos und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Hasenclever beim Leipziger Bezirksamtsgericht schwebenden Strafverfahrens. Nr. 13.
5. Antrag Kapell und Genossen wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Stadtgericht zu Berlin schwebenden Strafverfahrens. Nr. 14.
6. Antrag Schröder (Lippstadt), Dr. Majunke wegen Aufhebung der gegen den Abgeordneten Stötzel bei dem Appellationsgericht zu Hamm schwebenden Strafverfahren. Nr. 36.

Anleihen.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Annahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres. Nr. 22.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung. Nr. 88.
   Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt. Nr. 135.
   Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 158.

Apotheken.
Gesetzentwurf für Elsaß-Lothrigen, betreffend die Errichtung von Apotheken. Nr. 57.
Resolution Dr. Löwe, Dr. Thilenius. Nr. 98.

Arbeiterverhältnisse. S. Gewerbeordnung.

Arbeitsbücher für Gesellen und Gehülfen. S. Gewerbeordnung.

Ausgleichungsabgaben. S. Zollgesetzgebung sub 3.

Auswanderungswesen.
Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens seit Dezember 1875. Nr. 48.

Banknoten.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. Nr. 209.

Bestellgebühren für telegraphische Depeschen. S. Telegraphische Depeschen.

Bordelle.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Dr. med. Brückner und Genossen, den Fortbestand der Bordelle betreffend. Nr. 210 B.

Branntweinhandel. S. a. Gewerbeordnung sub 7.
Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus. Nr. 83.

Branntweinsteuer.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Beschwerde des Gutsbesitzers Rohland zu Etzoldshein wegen zu hoher Besteuerung der von ihm betriebenen Brennerei für die Brennperiode 1876/77. Nr. 162.

Brausteuer.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Beschwerde des Apothekers Liebe zu Dresden und Genossen darüber, daß das in den Apotheken nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica bereitete Malzextrakt der Brausteuer unterzogen wird. Nr. 190.

Bundesraths-Entschließungen.
Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen, auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1876, 1873, 1874 II. und 1875. Nr. 27.

Differentialtarif. S. Eisenbahntarif.

Eisenbahnbau.
Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen. Nr. 198.

Eisenbahngesellschaften.
Antrag Wölfel auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahngesellschaften, beziehentlich den Konkurs über das Vermögen von Eisenbahngesellschaften. Nr. 183.

Eisenbahntarif.
1. Antrag von Kardorff und Genossen wegen Prüfung der von den Landesregierungen zugelassenen Differential- und Ausnahmetarife durch den Bundesrath ꝛc. Nr. 125.
   Erlaß des Herrn Handelsministers Dr. Achenbach, betreffend die Vorlage zur Herstellung eines einheitlichen Tarifsystems. Zu Nr. 125.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition der Vertreter des Vereins der Spritfabrikanten und des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, betreffend den Eisenbahnfrachttarif für Spiritus und Sprit in Wagenladungen. Nr. 192.

Eisenzölle. S. Zollgesetzgebung sub 2., 3. und 4.

Elsaß-Lothringen. S. a. Etats-, Finanz- und Rechnungssachen sub 4., 8., 11. — Apotheken — Branntweinhandel — Hausirgewerbe — Wasserrecht.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Nr. 5.
   Abänderungsanträge zur 2. Berathung: Dr. von Cuny. Nr. 52. — Germain, Grad und Genossen. Nr. 59. — Dr. Hänel und Genossen. Nr. 60. — Allnoch und Genossen. Nr. 61. — Freiherr von Schorlemer-Alst. Nr. 65.

Zusammenstellung der in 2. Berathung im Plenum gefaßten Beschlüsse. Nr. 67.
Abänderungsantrag zur 3. Berathung: Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Nr. 72.
2. Antrag Winterer, Dollfuß und Genossen wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen. Nr. 19.

Erbschaftsansprüche.
Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen der Theodor Metzger von Weibnom'schen Erben, betreffend die Hinterlassenschaft des Generals Theodor Metzger von Weibnom, bezw. die Herausgabe derselben seitens der königlich niederländischen Regierung. Nr. 87.

Etats-, Finanz- und Rechnungswesen. S. a. Invalidenfonds — Kriegskostenentschädigung.
1. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Nr. 55.
2. Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Decharge zur Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer über die gemeinsamen Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Nr. 21.
Mündlicher Bericht der Rechnungskommission. Nr. 78.
3. A. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 und
B. Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen. Nr. 7.
Bericht der Rechnungskommission, betreffend die Uebersicht A. Nr. 165.
Druckfehlerberichtigung. Zu Nr. 165.
Mündlicher Bericht der Rechnungskommission, betreffend die Uebersicht B. Nr. 166.
4. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Nr. 28.
Mündlicher Bericht der VIII. Kommission. Nr. 142.
5. Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877. Nr. 69.
6. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs auf das Etatsjahr 1877/78. Nr. 24.
Nachweisung der der Budget-Kommission zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen. Nr. 42.
Anträge zur 2. Berathung: v. Behr-Schmoldow. Nr. 43. — Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Nr. 90. — Dr. Wehrenpfennig, Dr. Dohrn, Dr. Hänel. Nr. 99. — Dr. Mendel. Nr. 100. — Dr. Hirsch und Genossen. Nr. 102. — Freiherr zu Frankenstein. Nr. 108. — Richter (Hagen). Nr. 151.
Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats. Nr. 96. 97. 117. 118. 121. 122. 128. 132. zu 132. 133. 134. 135. 146.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 157.
Abänderungsantrag zur 3. Berathung: Graf v. Bethusy-Huc, Dr. Gneist. Nr. 159.
7. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Nr. 203.
8. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878. Nr. 81.
Mündlicher Bericht der VIII. Kommission. Nr. 140.
Resolutionen: I. Grad, Winterer, Jannez und Genossen; II. Winterer, Grad und Genossen; III. Winterer und Genossen. Nr. 143. — Bergmann, Nessel, North, Dr. Rack, Schneegans. Nr. 154. — Schneegans, Bergmann, Nessel, Rack, North. Nr. 169. — Simonis, Heckmann-Stintzy und Genossen. Nr. 175.
9. Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Nr. 15.
Abänderungsanträge v. Benda. Nr. 85. — Richter (Hagen). Nr. 110. — v. Benda und Genossen. Nr. 182. — Druckfehlerberichtigung zu Nr. 182.
10. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. Nr. 16.
Mittheilung des Herrn Reichskanzlers über Ausfüllung einer Lücke im Gesetzentwurf. Nr. 32.
11. Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. Nr. 202.

Festungsbaufonds.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Festungsbaufonds. Nr. 209.

Festungsrayon.
Bericht der Kommission für Petitionen über die Petiton des Dr. jur. Weinhagen zu Köln um Annahme eines Gesetzentwurfs zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871. Nr. 210 A.

Festungsthorerweiterung.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Magistrats und der Handelskammer zu Posen, sowie der Direktion der Posen-Kreuzburger Eisenbahngesellschaft wegen Herstellung einer für Güter- und Fußgängerverkehr genügenden neuen Festungsthorpassage. Nr. 172.

Festungswerke in Köln.
Antrag Rittinghausen und Genossen wegen Ueberlassung der bei dem in der Ausführung begriffenen Umbau der Festung Köln in Wegfall kommenden Werke an die Stadt. Nr. 29.
Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt. Nr. 147.

Fischzucht, künstliche.
Antrag v. Behr-Schmoldow (zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats) wegen Aufnahme einer Summe von 10,000 *M.* „zur Förderung der künstlichen Fischzucht" in den Etat. Nr. 43.

Frauenarbeit. S. Gewerbeordnung.

Gastwirthschaften. S. Gewerbeordnung sub 1. — Branntweinhandel. — Schankwirthschaften.

Generalstab.
Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Nr. 177.

Genossenschaftswesen.
Antrag Dr. Schulze-Delitzsch auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Nr. 41.

Geschäftsordnung.
Antrag Liebknecht, Bebel wegen Abänderung der Geschäftsordnung. Nr. 116

Gesundheitsamt.
Antrag Dr. Mendel (zur 2. Berathung des Reichshaushaltsetats) wegen Vorlegung einer Denkschrift über die Aufgaben und Ziele, die das Reichsgesundheitsamt sich gestellt, und die Wege, auf denen es jene zu erreichen hofft. Nr. 100.

Gewerbeordnung. S. a. Hausirgewerbe.
1. Interpellation Günther, Richter (Meißen), betreffend die Beseitigung der auf gewerblichem Gebiete unter der jetzigen Gewerbegesetzgebung entstandenen Mißstände in Bezug auf das Lehrlingswesen, die Frauen- und Kinderarbeit, die Maßregeln zur Verhinderung des Kontraktbruchs, die Beschränkung der Wanderlager und des Hausirhandels, sowie in Betreff der Schank- und Gastwirthschaften ꝛc. Nr. 20.
2. Antrag v. Seydewitz und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Titel VII. der Gewerbeordnung (Einführung von Arbeitsbüchern für Gesellen und Gehülfen, Ordnung des Lehrlingsverhältnisses). Nr. 23.
3. Antrag Graf v. Galen und Genossen wegen Vervollständigung der unternommenen Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes, sowie wegen Abänderung der Gewerbeordnung (Sonntagsruhe, Einschränkung der Gewerbefreiheit, Regelung der Arbeiterverhältnisse ꝛc.). Revision der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Freizügigkeit, und des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc. vom 7. Juni 1871, in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen. Nr. 74.
4. Resolution Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Genossen, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge zu dem Lehrherrn und die Förderung der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte. Nr. 77.
5. Antrag Fritzsche, Bebel und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die theilweise Abänderung der Titel I., II., VII., IX. und X. der Gewerbeordnung. Nr. 92.
6. Resolution Dr. Hirsch und Genossen, betreffend die Revision der Gewerbeordnung (Regelung des Lehrlingswesens, Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte, Errichtung von Fachschulen und Lehrwerkstätten ꝛc.). Nr. 107.
7. Antrag Grumbrecht auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend einen Zusatz zum §. 33. der Gewerbeordnung (Branntweinausschank und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus). Nr. 109.

8. Bericht der IX. Kommission über die derselben überwiesenen Anträge und Petitionen, betreffend die Gewerbeordnung. Nr. 208.
9. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1869 in Bezug auf das Lehrlingswesen gerichteten Petitionen. Nr. 104.

Gewerbliche Schiedsgerichte. S. Gewerbeordnung.

Grundstückserwerbungen.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Nr. 139.
Abänderungsanträge Dr. Reichensperger (Krefeld). Nr. 196. — I. Richter (Hagen). II. Dr. Wehrenpfennig und Genossen. Nr. 199.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 207.
2. Nachweisung der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat. Nr. 212.

Handelsverträge. S. Zollgesetzgebung sub 1.

Hausirgewerbe. S. a. Gewerbeordnung.
Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen Nr. 84.

Hülfskassen.
Resolution Dr. Hirsch und Genossen (zur 2. Berathung des Reichshaushaltsetats) wegen Einsendung der den eingeschriebenen Hülfskassen gesetzlich vorgeschriebenen Uebersichten über die Krankheits- und Sterbefälle und über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage, Behufs Herstellung zuverlässiger Morbilitäts- und Mortalitätstafeln. Nr. 102.

Impfzwang.
Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, welche theils die Aufhebung der §§. 4., 12., 13., 14. des Impfgesetzes, theils einfache Beseitigung des Impfzwanges verlangen. Nr. 176.

Interpellationen.
1. Dr. v. Komierowski, betreffend die Inhaftirung des Redakteurs Dr. Kantecki zu Posen. Nr. 18.
2. Günther, Richter (Meißen), betreffend die Beseitigung der auf gewerblichem Gebiete entstandenen Mißstände. Nr. 20.
3. Mosle, Dr. Nieper, Spangenberg, Wiggers (Parchim), betreffend die Ausführung der Vorarbeiten zur Korrektion des Fahrwassers auf der Unterweser und die Beseitigung der auf der Weser vorherrschenden Mißstände. Nr. 195.

Invalidenfonds.
1. Antrag Richter (Hagen) und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873. Nr. 25.
Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt. Nr. 120.
Abänderungsantrag Frankenburger. Nr. 129.
Zusammenstellung der zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 153.
2. Berechnung des Kapitalwerths der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Leistungen und des Vermögensstandes dieses Fonds nach dem Stande am 1. April 1877. Nr. 31.
3. Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Nr. 209.

Invalidenversorgung. S. Pensionsansprüche.

Kasernirungsplan.
Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihung zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres. S. Anleihen sub 1.

Kinderarbeit. S. Gewerbeordnung.

Köln. Ueberlassung der in Wegfall kommenden Festungswerke an die Stadt. S. Festungswerke.

Kommissionen.
Verzeichnisse der Mitglieder der Kommissionen. (S. Sten. Berichte.)

Konkurs über das Vermögen von Eisenbahngesellschaften. S. Eisenbahngesellschaften.

Kontraktbruch. S. Gewerbeordnung.

Kriegskosten.
Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875. Nr. 7.

Kriegskostenentschädigung.
1. Antrag Richter (Hagen) und Genossen wegen Vorlegung von Nachweisungen über die vorhandenen Restbestände aus der französischen Kriegskostenentschädigung und der sämmtlichen übertragbaren Fonds des Etats ꝛc., sowie über den Gesammtbetrag der Kassenbestände des Reichs. Nr. 17.
2. Antrag Richter (Hagen) und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873 ꝛc. S. Invalidenfonds sub 1.
3. Antrag Richter (Hagen) und Genossen, betreffend die Vertheilung von Restbeständen aus der französischen Kriegskontribution. Nr. 79.
4. Zusammenstellungen der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge. Nr. 86.
Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt. Nr. 204.

Lehrlingsverhältniß. S. Gewerbeordnung.

Malzextrakt. S. Brausteuer.

Marineverwaltung. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Anleihen sub 2.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.
Bericht der Kommission für Petitionen, betreffend eine Beschwerde des Magistrats der Stadt Wismar über die Auslegung und Anwendung welche der §. 3. Abs. 3. des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden ihm gegenüber in einem einzelnen Falle gefunden hat. Nr. 178.

Patentgesetz.
Entwurf eines Patentgesetzes. Nr. 8.
Bericht der VII. Kommission. Nr. 144.
Resolution Dr. Grothe. Nr. 167.
Abänderungsanträge: Dr. Grothe. Nr. 179. — I. Dr. Löwe; II. Freiherr v. Dücker, Dr. Grothe. Nr. 181. — v. Kleist-Retzow. Nr. 184. — Baer (Offenburg). Nr. 185. — Dr. Bahr (Kassel). Nr. 186. — Grothe. Nr. 189. — Unterantrag Struckmann, v. Kleist-Retzow. Nr. 194.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 201.

Pensionsansprüche.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des ehemaligen Unteroffiziers Wilhelm Duckwitz um Gewährung der gesetzlichen Invalidenbenefizien. Nr. 50.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Wittwe Juliane Schmitt aus Kreuznach um Gewährung von Invalidenbenefizien an ihren geisteskranken Sohn, den früheren Unteroffizier Schmitt. Nr. 105.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Wehrmanns Sommer zu Liegnitz um Erwirkung einer Invalidenpension. Nr. 190B.

Petitionen.
1. Erster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 50.
2. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 87.
3. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 91.
4. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 105.
5. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 124.
6. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 162.
7. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 172.
8. Achter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 176.
9. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 178.
10. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 190.
11. Elfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 210.
12. Mündliche Berichte der Kommission für Petitionen. Nr. 104., 136., 137., 192., 197.
13. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Petitionen. Nr. 148.
14. Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind. Nr. 103., 148.B., 161., 206., Zu 206.

Posen. S. Festungsthorerweiterung.

Postverein, allgemeiner.
1. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1877, betreffend den Beitritt mehrerer Länder und Kolonien zum Allgemeinen Postverein. Nr. 30.
2. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 10. März 1877, betreffend den endgültig festgesetzten Zeitpunkt des Beitritts der spanischen Kolonien und Brasiliens zum Allgemeinen Postverein. Nr. 38.

Prager Frieden. S. Schleswig.

Prostitution. S. Bordelle.

Rechnungshof.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 10 und 11.

2. Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Decharge zur Rechnung des Rechnungshofes ꝛc. für das Jahr 1874. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 2.

Reichsdruckerei. S. a. Grundstückserwerbungen sub 1.
Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Vorstandes des Deutschen Buchdruckerei-Vereins gegen Errichtung einer Reichsdruckerei. Nr. 197.

Reichseigenthum. S. Grundstückserwerbungen.

Reichsgericht.
Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts. Nr. 26.
Abänderungsanträge zur 2. Berathung: Dr. Gneist, Dr. Löwe und Genossen. Nr. 62. — Dr. Lasker. Nr. 70.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 71
Abänderungsantrag zur dritten Berathung: Dr. Gneist, Dr. Löwe und Genossen. Nr. 73.

Reichsheer, Kasernirung desselben. S. Anleihen sub 1.

Reichs-Invalidenfonds. S. Invalidenfonds.

Reichskanzler.
Schreiben des Herrn Reichskanzlers, seine Beurlaubung und Vertretung betreffend Nr. 89.

Reichs-Kriegsschatz.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über den Reichs-Kriegsschatz. Nr. 209.

Reichsschulden-Kommission.
Bericht der Reichsschulden-Kommission: I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bez. des Deutschen Reichs; II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichs-Invalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes; III. über den Reichs-Kriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. Nr. 209.

Reichstag.
Allerhöchste Ermächtigung d. d. Straßburg i. Els., den 1. Mai 1877, den Schluß des Reichstags betreffend. Nr. 213.

Reichstagsgebäudefonds.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Fonds für Errichtung eines Reichstagsgebäudes. Nr. 209.

Schankwirthschaftsgewerbe. S. a. Gewerbeordnung. Branntweinhandel.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Beschwerde der vereinigten Gastwirthe des Dorfes Plagwitz im Königreich Sachsen wegen Belastung der dortigen Schankwirthe durch Beschluß des Gemeinderaths mit einer Extrasteuer. Nr. 124.

Schiedsgerichte, gewerbliche. S. Gewerbeordnung.

Schleswig.
Antrag Krüger (Hadersleben) und Genossen wegen Verwirklichung des, durch den §. 5. des Prager Friedens, den nördlichen Distrikten Schleswigs gewährten Rechts der freien Abstimmung über die staatsrechtliche Angehörigkeit derselben. Nr. 44.

Schuldenwesen.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs. Nr. 209.

Schwedt a/O.
Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats zu Schwedt a/O. um Befreiung von der im Jahre 1867 von der Stadt Schwedt übernommenen Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags von 2000 Thalern für den Bau eines Garnisonlazareths daselbst. Nr. 91.

Seeunfälle.
Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Nr. 4.
Bericht der V. Kommission. Nr. 95.
Abänderungsanträge: Witte. Nr. 111. — Mosle. Nr. 126 — Graf v. Holstein. Nr. 150. — Witte. Nr. 173.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 180.

Statistik. S. Wahlstatistik. — Hülfskassen.

Steuerwesen. S. Branntweinsteuer. — Braustener. — Weinsteuer. — Schankwirthschaftsgewerbe.

Strafverfahren.
Anträge wegen Aufhebung von Strafverfahren, welche gegen Reichstagsmitglieder schweben, für die Dauer der Reichstagssession. S. Abgeordnete.

Sulu-Archipel. S. Verträge sub 2.

Telegraphenverwaltung.
Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Anleihen sub 2.

Telegraphische Depeschen.
Antrag Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode (zur 2. Berathung des Reichshaushaltsetats) wegen Erhebung einer Gebühr für die Bestellung der Depeschen in den Ortsbestellbezirken. Nr. 90.

Tonga. Freundschaftsvertrag. S. Verträge.

Verträge.
1. Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Tonga. Nr. 80.
2. Protokoll über den Verkehr im Sulu-Archipel, d. d. Madrid, den 11. März 1877, vereinbart zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens. Nr. 205.

Vogelschutz.
Antrag Fürst zu Hohenlohe-Langenburg auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten. Nr. 56.

Waarenbestellungen. S. Hausirgewerbe.

Wahlgesetz.
Antrag Most und Genossen wegen Abänderung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Nr. 119.

Wahlprüfungen.
1. Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Kraaz im 2. Wahlkreise des Herzogthums Anhalt. Nr. 9.
2. Mündlicher Bericht der 3. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Harbuval und Chamaré im 13. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau. Nr. 10.
3. Mündlicher Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Hall im 5. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein. Nr. 33.
4. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Thilenius im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden. Nr. 34.
5. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 35.
6. Mündlicher Bericht der 4. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 37.
7. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Harnier im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 39.
8. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten von Beughem im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Koblenz. Nr. 40.
9. Mündlicher Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Bähr im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 47.
10. Bericht der 5. Abtheilung, betreffend die Wahl im 9. Königsberger Wahlkreise (Allenstein, Rössel). Nr. 53.
11. Mündlicher Bericht der 3. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Allnoch im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau. Nr. 54.
12. Mündlicher Bericht der 5. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Mendel im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam. Nr. 63.
13. Bericht der 1. Abtheilung über die bei Prüfung der Wahlverhandlungen wahrgenommenen Verstöße gegen das Wahlreglement. Nr. 64.
14. Mündliche Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen: I. des Abgeordneten Freiherrn v. Tettau im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg; II. des Abgeordneten v. Kozlowski im 4 Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg; III. des Abgeordneten Witte im 9. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau; IV. des Abgeordneten Dr. Blum im 12. Wahlkreise des Großherzogthums Baden; V. des Abgeordneten Bode im 1. Wahlkreise des Herzogthums Braunschweig; VI. des Abgeordneten Schmidt im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin; VII. des Abgeordneten Schlomka im 1 Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin; VIII. des Abgeordneten Dr. Löwe im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg. Nr. 45.
15. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Schalscha im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln. Nr. 46.
16. Mündliche Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen: I. des Abgeordneten Richter (Meißen) im 7. Wahlkreise des Königreichs Sachsen; II. des Abgeordneten Doornkaat-Koolman im 1. Wahlkreise der Provinz Hannover; III. des Abgeordneten Grafen v. Storzewski im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg; IV. des Abgeordneten Dr. Gensel im 15. Wahlkreise des Königreichs Sachsen; V. des Abgeordneten Grafen zu Eulenburg im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Nr. 51.
17. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Weigel im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 68.

18. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Hasenclever im 6. Berliner Wahlkreise. Nr. 93.
19. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Hebting im 3. Wahlkreise des Großherzogthums Baden. Nr. 94.
20. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr im 10. Wahlkreise des Großherzogthums Baden. Nr. 101.
21. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Gordon im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Nr. 106.
22. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Auer im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 112.
23. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Götting im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt. Nr. 113.
24. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Heckmann-Stintzy im 6. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen. Nr. 114.
25. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Graevenitz im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam. Nr. 115.
26. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen. Nr. 127.
27. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Beseler im 6. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein. Nr. 130.
28. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher im 10. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein. Nr. 131.
29. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Grumbrecht im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover. Nr. 138.
30. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Berger im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg. Nr. 145.
31. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Spangenberg im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover. Nr. 149.
32. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Wolffsohn im 3. Hamburger Wahlkreise. Nr. 155.
33. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Hölder im 1. Wahlkreise des Königreichs Württemberg. Nr. 156.
34. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Kapp im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Magdeburg. Nr. 160.
35. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Reichensperger im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg. Nr. 163.
36. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 164.
37. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Wehmeyer im 2. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Nr. 170.
38. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Pfeiffer im 1. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 171.
39. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Bergmann im 8. Elsaß-Lothringischen Wahlkreise. Nr. 174.
40. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Nathusius-Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden. Nr. 187.
41. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Struckmann im 5. Wahlkreise der Provinz Hannover. Nr. 188.
42. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Bürklin im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden. Nr. 191.
43. Allgemeiner Bericht der Wahlprüfungs-Kommission. Nr. 200.

Wahlstatistik.
Uebersicht der vorläufigen Hauptresultate der entscheidenden Wahlen für die dritte Legislaturperiode des Reichstags. Nr. 211.

Wanderlager. S. Gewerbeordnung sub 1.

Wasserrecht.
Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts. Nr. 82.

Wasserstraßen.
Interpellation Mosle, Dr. Nieper, Spangenberg, Wiggers (Parchim), betreffend die Ausführung der Vorarbeiten zur Korrektion des Fahrwassers auf der Unterweser und die Beseitigung der auf der Weser vorherrschenden Mißstände. Nr. 195.

Weibnom'sche Erben. S. Erbansprüche.

Weinsteuer.
Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1873. Nr 58.
Mündlicher Bericht der VIII. Kommission. Nr. 141.

Zeugnißzwang.
1. Interpellation Dr. v. Komierowski, betreffend die auf Requisition des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors zu Bromberg erfolgte Inhaftirung des Redakteurs Dr. Kantecki zu Posen wegen Verweigerung des geforderten Zeugnisses. Nr. 18.
2. Antrag Magdzinski und Genossen wegen Zurücknahme der Requisition des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors zu Bromberg, welche die Inhaftirung des Dr. Kantecki wegen Zeugnißverweigerung zur Folge hat. Nr. 49.
3. Antrag Becker, Dr. Lasker, Dr. Marquardsen, Struckmann, Dr. Völk, Dr. Wolffson auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Zeugnißzwang. Nr. 66
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 193.

Zollgesetzgebung.
1. Antrag Freiherr v. Varnbüler, Dr. Buhl, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Ackermann, Bergmann wegen kommissarischer Untersuchung der Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirthschaft und Aussetzung des Abschlusses von Handelsverträgen bis nach Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der sich daraus ergebenden Resultate. Nr. 75.
2. Antrag Dr. Löwe, Jaunez, v. Kardorff auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs (Eisenzölle). Nr. 76.
Unterantrag Stumm, Thilenius. Nr. 76.
3. Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe. Nr. 123.
Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf den Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen. Nr. 136.
Abänderungsanträge: I. Dr. Löwe, v. Kardorff, Jaunez; II. Scipio, Spielberg; III. Dr. Grothe. Nr. 152. — Scipio, Spielberg. Nr. 168.
4. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf Wiedereinführung der Eisenzölle ꝛc. Bezug habenden Petitionen. Nr. 136.
5. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die auf den Antrag v. Varnbüler und Genossen — Nr. 75. der Drucksachen — bezüglichen Petitionen. Nr. 137.

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1.	Die Distriktshebamme Ehefrau Sophie Diercks zu Blankenese, Reg.-Bez. Schleswig,	bittet zu veranlassen, daß ihr für die durch das Gesetz vom 23. April 1875 in Wegfall gekommenen Hebammengebühren eine jährliche Entschädigung von 240 Mark vom 14. April 1874 ab gewährt werde.
2.	II. 2.	Die Distriktshebamme Anna Margarethe Wulff geb. Wacker zu Othmarschen, Reg.-Bez. Schleswig,	desgleichen.
3.	II. 3.	Der Höker Johann Heinrich Gehrkens zu Othmarschen, Herrschaft Pinneberg,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Konzession zum Wirthschaftsbetriebe ertheilt werde.
4.	II. 4.	Der Agent F. Ubenauff zu Magdeburg,	Beschwerde über das Königl. Stadt- und Kreis-, sowie Appellationsgericht zu Magdeburg.
5.	II. 5.	Die Post- und Telegraphen-Beamten in Bremerhaven, Postsekretär Bublitz und Gen.,	bitten, die Versetzung Bremerhavens in die Servisklasse A. zu veranlassen.
6.	II. 6.	Der ehemalige Feldstabsarzt im Füsilier-Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96, Dr. med. Fürst zu Stargard i. P.,	bittet um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
7	II. 7.	Der Magistrat zu Neusalz a. O.,	beantragt, einer Novelle zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welche bezweckt, den Beginn der zweijährigen Frist für den Erwerb, beziehungsweise Verlust, des Unterstützungswohnsitzes anstatt auf das 24., bereits auf das 21. Lebensjahr festzusetzen, die Zustimmung zu versagen.
8.	II. 8.	Der Lederwaarenfabrikant Charles Lynen zu Stolberg bei Aachen,	bittet, die zollfreie Einfuhr von Lederabfällen geringer Art, die zur Fabrikation von künstlichem Leder Verwendung finden, zu erwirken.
9.	II. 9.	Reinh. Tetzer, Fabrikant von Dinte ꝛc., zu Berlin,	bittet, bei Erneuerung der ablaufenden Handelsverträge dahin zu wirken, daß bezüglich des Fabrikates Dinte eine Parität des Zolltarifes mit den betreffenden Ländern herbeigeführt werde.
10.	II. 10.	Der Magistrat zu Schwedt a. O.,	die Entbindung von der Zahlung der seitens der Stadt zum Bau eines Garnison-Lazareths verheißenen Summe von (2000 Thlr.) 6000 Mark betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
11.	II. 11.	Der Kaufmann J. W. Drees zu Recklinghausen und Genossen,	bitten, eine Änderung der §§. 6. und 33. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur möglichsten Beschränkung des freien Gewerbebetriebes eintreten zu lassen, wie durch das Verbot 1) des Verkaufes von Manufakturwaaren im Umherziehen, d. h. des Hausirens, 2) des Verkaufes von Manufakturwaaren en detail nach Mustern im Umherreisen, des sogenannten Musterreisens, 3) des Betriebes eines Manufakturwaarengeschäfts durch Wanderlager, 4) der Marktschreierei auf den Jahrmärkten und Kirchmessen.
12.	II. 12.	Die Pfandleiher Joel Nathan zu Berlin und Gen.	bitten, eine Revision der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Pfandleih-Anstalten zu veranlassen.
13.	II. 13.	Das Frankfurter Hauptkomité der Theobald Metzger von Weibnom'schen Erben.	die seitens der Niederländischen Regierung verweigerte Herausgabe des Nachlasses des am 23. Febr. 1691 im Haag verstorbenen Generals Theobald Metzger von Weibnom betr.
14.	II. 14.	Der Invalide Martin Binczek zu Liepnitz	bittet, seine Invaliden-Pension mindestens auf den ursprünglichen Satz von 21 Mark monatlich zu erhöhen.
15.	II. 15.	Der Polizei-Arzt Dr. med. A. Brückner zu Schwerin und Gen.	bitten, ein Gesetz zu beschließen, welches geeignet ist, den Fortbestand der Bordelle in einer zweckentsprechenden Form zu ermöglichen.
16.	II. 16.	Der Hutmacher Joseph Marczynski zu Posen	bittet um Gewährung der Invaliden-Benefizien.
17.	II. 17.	Der Landwehr-Unteroffizier A. C. Schierholz zu Hollingstedt bei Schleswig	bittet, die Bestimmungen der Militärdienstzeit der Einjährig-Freiwilligen, welche vor ultimo September 1867 eingetreten sind, einer Prüfung zu unterwerfen, gleichzeitig aber auch die Bestimmungen zu prüfen, welche die Dauer der Militärdienstpflicht im Allgemeinen festzustellen geschaffen sind.
18.	II. 18.	Der Militär-Invalide, vorm. Briefträger, Rudolph Munter zu Berlin	bittet, seine Wiederanstellung als Briefträger zu veranlassen.
19.	II. 19.	Der Kaufmann Gustav Regner zu Stolzenburg, Reg.-Bez. Köslin,	Beschwerde über die Königl. Preuß. Gerichts-Kommission zu Köslin, das Kreisgericht zu Belgard 2c.
20.	II. 20.	Der vormalige Schleswig-Holsteinsche Hauptmann a. D. Wilhelm Georg Heinrich von Gönner zu Preetz	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Pension für die Zeit vom 1. Januar 1864 bis zum 1. April 1866 nachgezahlt werde.
21.	II. 21.	Der Major a. D. J. von Kretschmann zu Altona	bittet um Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner aus dem Schleswig-Holstein'schen Pensions-Gesetz vom 15. Febr. 1850 hergeleiteten Ansprüche auf lebenslängliches Wartegeld.
22.	II. 22.	Der vormalige Münzmeister Th. Andersen zu Hamburg	bittet um Bewirkung des Rechtsweges für die gerichtliche Geltendmachung eines privatrechtlichen Guthabens bei der Königl. Preuß. Staatskasse aus dem Titel einer vertragsmäßigen Entschädigung.
23.	II. 23.	Der Tischlermeister Heinrich Trenmann zu Güstrow,	die Einführung der Justizgesetze betr.
24.	II. 24.	Namens der sämmtlichen Schankwirthe Berlins Schwarz und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen über die Ertheilung der Schankkonzession besser geregelt werden.
25.	II. 25.	Der Tischlermeister G. Teichelmann zu Koethen,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung.
26.	II. 26.	Der ehemalige Füsilier im Mecklenburgschen Füs. Reg. Nr. 90. Johann Schwank zu Berlin,	bittet, dahin zu wirken, daß eine Abänderung der im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1874 liegenden Unmöglichkeit der Wiedergewährung des Civilversorgungsscheins gegen Verzichtleistung auf die Anstellungs-Entschädigung getroffen werden möge.
27.	II. 27.	Der Gefreite, Knecht Albert Holz zu Kiepersdorf, Kreis Köslin,	bittet um die Gewährung der gesetzlichen Invaliden-Pension.
28.	II. 28.	Arthur Schwarz zu Tichau,	bittet, die römisch katholischen Priester bis auf Weiteres von jedem passiven und aktiven Wahlrecht auszuschließen.
29.	II. 29.	Der pensionirte Lehrer Schomburg zu Niedersachswerfen bei Ilfeld, Provinz Hannover,	bittet, dafür zu sorgen: 1. daß das Regulativ für den Amtsbezirk Hohnstein über Einführung und Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Oktober 1874 ohne Vorzug aufgehoben und 2. dagegen diese Sache durch ein für alle Bundesstaaten geltendes Gesetz regulirt, bezw zweckmäßige Schutzmaßregeln gegen tolle Hunde mit Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse allgemein angeordnet werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
30.	II. 30.	Der ehemalige Unteroffizier jetzige Büreau-Diätarius, Wilhelm Duckwitz zu Steglitz,	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
31.	II. 32.	Der frühere Posterpeditions-Verwalter, Premier-Lieutenant a. D. v. Auloch zu Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau, überreicht durch den Abgeordneten Windhorst (Meppen),	bittet, dahin zu wirken, daß ihm als etatsmäßig angestellten Postbeamten die gesetzliche Pension gewährt werde.
32.	II. 33.	Der ehemalige Trainsoldat Friedrich Wilhelm Richter zu Dahme,	bittet, zu veranlassen, daß ihm die bisher bezogene Pension fortgewährt werde.
33.	II. 34.	Der Arbeiter Karl Friedrich Eduard Sommer zu Liegnitz,	bittet, zu veranlassen, daß er wegen Verschlimmerung seines Leidens ferner ärztlich untersucht und ihm demnächst die gesetzliche Pension als Ganzinvalider gewährt werde.
34.	II. 35.	Der Postmeister a D. August Rein aus Gera, gegenwärtig zu Genf rue du Mole 34 III. a. d.,	bittet um Gewährung der Pension als ehemaliger Thurn- und Taxisscher Postbeamter.
35.	II. 36.	Der Schneidermeister H. Greve zu Altona,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Genehmigung zur Adoption dreier außerehelicher Kinder ertheilt werde.
36.	II. 37.	Karl Martin Breitenstein zu Hamburg,	bittet, ihm zur Erlangung einer Pension Seitens der freien und Hansestadt Hamburg behülflich zu sein.
37.	II. 38.	H. Stolt zu Sachsenberg	bittet, seine Entlassung aus der Irren-Anstalt zu befürworten.
38.	II. 39.	Der Gutsbesitzer A. Froehliger zu St. Ludwig (Ober-Elsaß) sowohl als Mittheilhaber wie als Bevollmächtigter der Erben des Theobald Metzger von Weibnom,	die Erbschaft des am 23. Februar 1691 im Haag verstorbenen Generals Theobald Metzger von Weibnom betreffend.
39.	II. 40.	Christiana Lehrer zu Alpirsbach bei Oberndorff (Württemberg),	Beschwerde über die Behandlung, welche ihr während einer 10wöchentlichen Gefängnißhaft widerfahren.
40.	II. 41.	Der Feldzahlmeister a. D. Johann Lautenbach zu Düsseldorf-Oberbilk	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Pension nebst Pensionserhöhung für Zahlmeister auf Lebenszeit wiedergewährt werde.
41.	II. 42.	Der Königl. Kommissionsrath, Vorsitzender des Centralverbandes der deutschen Lederindustriellen F. A. Günther zu Berlin,	die Normirung der diesseitigen Zollpositionen bei der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge betreffend.
42.	II. 43.	Dr. jur. N. Weinhagen zu Köln,	die Auslegung beziehentlich Abänderung der §§. 1. und 32. des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 betreffend.
43.	II. 44.	Der ehemalige Königl. Buchhalter der Feldkriegskasse 11. Armeekorps und Königl. Militär-Verpflegungsbeamter Oppermann zu Rödelheim bei Frankfurt a. M.	bittet, zu beschließen, daß ihm das fernere Wartegeld — Halbsold — als Staatsbeamter, vom 1. Januar d. J. anfangend, so lange fortbewilligt werde, bis er angestellt ist und dahin zu wirken, daß ihm das Anstellungsdekret als Königl. Preußischer Staatsbeamter gewährt werde.
44.	II. 45.	Der Gutsbesitzer Karl v. Wehrs zu Alt-Boeternhoefen bei Hohenwestedt, Kreis Rendsburg,	bittet, ein Gesetz zu beschließen, welches den Anpreisungen von Geheimmitteln in den Inseratentheilen der Zeitungen ein Ende macht.
45.	II. 46.	Der Stadtrath zu Döbeln,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betreffend.
46.	II. 47.	Der Kaufmann Eduard Heiffer zu Münster und Genossen,	die Aenderung der §§. 6. und 33. der Gewerbeordnung betreffend, wie Nr. 11.
47.	II. 48.	Die Frau Wittwe des Zinngießers Ludwig Siddinghaus, Katharine geb. Winkelmann, zu Soest,	Beschwerde in verschiedenen Sachen.
48.	II. 49.	Der Kaufmann Geb. Schwering zu Emsdetten und Genossen,	die Aenderung der §§. 6. und 33. der Gewerbeordnung betreffend, wie Nr. 11.
49.	II. 50.	Das Direktorium des schlesischen Baugewerken-Vereins zu Breslau	bittet um Abänderung der Gewerbeordnung durch: a) gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, b) strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruches, c) Einführung von Kontrol-Arbeitsbüchern, und d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
50.	II. 51.	der Drechslermstr. Ludwig Dauer, Vorsitzender des Handwerkervereins zu Holzminden,	
51.	II. 52.	der Vorstand der Schneider-Innung Klingst und Genossen zu Bautzen,	
52.	II. 53.	der Obermeister der Drechsler-Innung Carl Teich zu Dresden,	
53.	II. 54.	die Lackirer-Innung zu Berlin,	
54.	II. 55.	der Bäckermstr. F. Vogt und Genossen zu Neumünster,	
55.	II. 56.	Schuhmachermstr. C. Lamp und Genossen zu Neumünster,	
56.	II. 57.	Tischlermstr. H. A. Süverkrübbe und Genossen zu Neumünster,	
57.	II. 58.	der Obermeister der Schneider-Innung Gustav Barth zu Dresden, Namens 340 Innungsmitglieder,	
58.	II. 59.	der Tischlermstr. F. Lachmann zu Bunzlau und Genossen,	
59.	II. 60.	der Obermeister der Tischler- und Stuhlmacher-Innung Walter und Gen. zu Greifswald,	
60.	II. 61.	Roderich König für die Drechsler-Genossenschaft zu Nürnberg und Gen.	
61.	II. 62.	der Gewerbe-Verein zu Ostritz,	beantragen durch eine Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung 1. das Lehrlingswesen, 2. die Einführung einer regelmäßig geführten Legitimation für gewerbliche Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter und ?. die obligatorische Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten mit Exekutivkraft gesetzlich zu regeln.
62.	II. 63.	der Obermeister der Tischler-Innung Joh. Friedrich Schäfer zu Dresden.	
63.	II. 64.	die Tischler-Innung zu Guben, Vorsitzender Seidel und Genossen,	
64.	II. 65.	der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Krefeld,	
65.	II. 66.	der Obermeister der Goldschmiede-Innung A. Hausknecht zu Berlin,	
66.	II. 67.	der Vorstand des Handwerkermeister-Vereins im Auftrage seiner 600 Mitglieder zu Halle a/S.,	
67.	II. 68.	der Klempner H. Siebert und Gen. zu Annen, Kr. Dortmund,	
68.	II. 69.	das Schneideramt zu Schwerin,	
69.	II. 70.	Schuhmachermstr. Joh. Bauer und Genossen zu Augsburg,	
70.	II 71.	der Obermeister der Tischler-Innung F. W. Brandes zu Berlin, im Auftrage der 1518 Innungsmitglieder,	
71.	II. 72.	die Aelterleute der vereinigten Aemter der Sattler, Tapezierer, Handschuhmacher und Weißgerber und Genossen zu Schwerin,	
72.	II. 73.	der Vorstand der Handschuhmacher-Innung zu Berlin, Namens der 101 Mitglieder, (Obermeister C. Prast),	
73.	II. 74.	der Gewerbe-Verein zu Celle (Vorsitzender C. Stegemann),	
74.	II. 75.	der Allgemeine Dresdener Handwerker-Verein Namens seiner 654 Mitglieder,	
75.	II. 76.	Die Obermeister Carl Teich und Carl Schmidt, Namens der 520 Schuhmacher-Innungsmitglieder zu Dresden,	
76.	II. 77.	Der Postverwalter Feigenspan zu Gilgenburg	bittet, dahin zu wirken, daß die gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen werde, daß, wo sich in einem Orte nur ein Arzt befindet ist, dieser verpflichtet ist, auf Verlangen einem jeden Kranken seinen ärztlichen Beistand zu gewähren.
77.	II. 78.	Der Kaufmann Louis Bisterfeld und Genossen zu Hagen,	Abänderung der §§. 6. und 33. der Gewerbe-Ordnung betreffend, wie Nr. 11.
78.	II. 79	Der Vorschuß Verein zu Köslin, Eingetragene Genossenschaft,	bittet, dem vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch beantragten Zusatz zu §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Genehmigung zu versagen, dagegen folgenden Zusatz zu beschließen: Kaufleute, offene Handelsgesellschaften und ein-

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			getragene Genossenschaften können unter ihrer Firma als Mitglieder beitreten; Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben bei ihrer Aufnahme einem ihrer Mitglieder die Stimmführung in der Genossenschaft zu übertragen. Dem Letzteren steht allein die Ausübung aller persönlichen Rechte für die von ihm vertretene Genossenschaft zu.
79.	II. 80.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Bitterfeld, Eingetragene Genossenschaft,	desgleichen.
80.	II. 82.	Der Maurerpolier August Dieckmann zu Rothehütte, Amt Elbingerode,	bittet dahin zu wirken, daß der gesetzliche Termin zur Anmeldung von Invaliden-Versorgungs-Ansprüchen weiter hinausgerückt und dementsprechend die Gesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 abgeändert werden.
81.	II. 84.	Der Hornist I. Kl. der ehem. Schleswig-Holsteinschen Armee Christian Heinrich Johannes Wulff zu Lübeck	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
82.	II. 85.	Der Arbeiter Franz Soblowsky zu Berlin	desgleichen.
83.	II. 86.	Der Kaufmann Ludwig Becker und Genossen zu Marl,	Abänderung der §§. 6. und 33. der Gewerbe-Ordnung betreffend, wie II. Nr. 11.
84.	II. 87.	Der Kaufmann Florentin Pottmeyer und Genossen zu Bocholt,	desgleichen.
85.	II. 88.	Der Kaufmann A. Schröder und Genossen zu Telgte bei Münster,	desgleichen.
86.	II. 89.	Der Kaufmann Salomon Alsberg und Genossen zu Sendenhorst,	desgleichen.
87.	II. 90.	Paul Koch zu Leipzig,	unverständlich.
88.	II. 91.	Der Handwerkerverein zu Bielefeld,	bittet um Abänderung der Gewerbeordnung und zwar: a. um Streichung des Satzes im §. 115: „Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106., 116., 117. und 119. keine Anwendung." b. um Aufhebung des §. 122. c. desgl. des §. 113. und Annahme der Verpflichtung zur Legitimations-Führung, d. um Bestrafung des Kontraktbruchs und demnächstige Annahme eines neuen §. 151a.
89.	II. 92.	Der Vorstand des Handelsvereins zu Wetzlar, überreicht durch den Abg Dr. von Beughem.	beantragt, dem §. 8. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 11. November 1867 folgenden Zusatz zu geben: „sofern dieselben nicht außer dem Meß- und Marktverkehr vorübergehend Verkaufslokale zum Absatz von Waaren halten, oder Waarenversteigerungen entweder selbst oder durch Andere vornehmen."
90.	II. 93.	Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar, überreicht durch den Abg. Wehmeyer.	die Auslegung des §. 3. Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in Betreff der Requisition von Vorspannwagen Seitens der Garnison beim Ausmarsch zu Herbstübungen 2c.
91.	II. 94.	Der Redakteur des Dresdener Volksboten Max Kayser zu Dresden,	bittet in Ausführung des Art. 4. der Reichsverfassung um Erlaß eines Heimathsgesetzes.
92.	II. 95.	Der Invalide der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee Johann Hermann Frenssen zu Barlt, überreicht durch den Abg. Hall,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
93.	II. 96.	Der ehemalige Post-Amts-Assistent Georg Karl Johann Holtz zu Rendsburg,	bittet um Bewilligung eines Theils der ihm nach der der Postverwaltung geleisteten 11jährigen Dienstzeit gesetzlich zustehenden Pension als Unterstützung, event. auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre.
94.	II. 97.	Die Ulmer Reisstärke-Fabrik von Heinrich Mack zu Illertissen, Kreis Schwaben in Bayern,	bittet, dahin zu wirken, daß die Kosten der Kontrole auf Reis erlassen und der Eingangszoll auf kaustische Soda zum Zwecke der Reisstärke-Fabrikation aufgehoben werde.
95.	II. 98.	Die Tuchhandlung H. Voß und Genossen zu Darfeld,	betr. Abänderung der §§. 6. und 33. der Gewerbeordnung, wie II. Nr. 11.
96.	II. 99.	Der Ausschuß des Eisenbahn-Reform-Vereins zu Dresden,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen durch Einführung von Reformen nach den Beschlüssen der Dresdener Handels- und Gewerbekammer vom 18. November 1875 betreffend.
97.	II. 100.	Der Weber Eduard Fiedler und Genossen zu Meerane,	die Aufhebung der in den §§. 4., 12., 13. und 14. des Reichsimpfgesetzes enthaltenen Zwangsbestimmungen betreffend.
98.	II. 101.	Charles Marzelle zu Metz, Rue Vigne St. Avold No. 5.,	unverständlich.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
99.	II. 102.	Fr. von der Haar jun. zu Fürstenau,	Beschwerde und Bitte um Unterstützung.
100.	II. 103.	Nicolaus Zöllner zu Altforweiler, Kreis Saarlouis,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
101.	II. 104.	Der Rentier E. Boldt und Genossen zu Rostock	beantragen, ein Gesetz zu veranlassen, wodurch der Debit sämmtlicher deutscher Reichsstaaten Lotterieloose im stehenden Gewerbebetrieb gestattet wird.
102.	II. 105.	Der Ortsverein selbstständiger Handwerker und Fabrikanten zu Hannover,	Abänderung der Gewerbeordnung wie Nr. 51.
103.	II. 106.	Die Mitglieder der Sattler-, Riemer-, Gerber-, Kürschner- und Schuhmacher-Innung zu Guben,	
104.	II. 107.	A. Boesch, Vorsitzender des Ortsvereins der Tischler-Arbeitgeber und Fachgenossen zu Magdeburg, Namens der 106 Mitglieder,	
105.	II. 108.	Der Handwerker-Verein zu Gr. Glogau, Vorsitzender: Klempnermeister L. Peisach und Genossen,	
106.	II. 109.	Der Obermeister der Schneider-Innung H. Vogel und Genossen zu Gr. Glogau,	
102.	II. 110.	W. Hoffmann, Obermeister der Tischler-Innung und Genossen zu Gr. Glogau,	
108.	II. 111.	L. W. Schuster, Obermeister, im Auftrage von 139 Mitgliedern des Bürstenmachergewerks zu Berlin,	
109.	II. 112.	Die sämmtlichen Maurermeister zu Schwerin i./M., F. Neumann und Genossen,	

Berlin, den 2. März 1877.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 31.	Die Post- und Telegraphen-Unterbeamten von Köln und Deutz (Posthalter Jäger zu Köln)	bittet, zu veranlassen: 1) daß eine allgemeine Gehaltsaufbesserung für sie baldigst eintrete, 2) daß die Feststellung des Gehaltes nach Maßgabe der Dienstzeit bestimmt geregelt werde, 3) daß sie nach einer Verkehrs-Dienstzeit von 15 Jahren in den Genuß des Maximalgehalts gelangen, und 4) daß eine den Miethpreisen für Köln und Deutz entsprechende Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses eintrete.
2.	II. 81.	Die Postunterbeamten der Stadt Frankfurt a. M. (Postschaffner Friedrich Klotz)	bitten um Erhöhung des Maximalgehalts der Postunterbeamten von 1200 auf 1800 Mark, Abstufung der drei Gehaltsklassen mit 1800, 1500 und 1200 Mark, Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach der Zeit der Dienstjahre, Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses, definitive Anstellung, Aufhebung des Beitragszwangs zur Postarmenkasse, Wegfall der Weihnachts-Remunerationen 2c.

Berlin, den 2. März 1877.

v. Bennigsen,
Vorsitzender der Budget-Kommission.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

Kommission für die Petitionen.

1.	II. 114.	Der Vorsitzende der aus Anlaß der Jubelfeier des Münchener Kunstgewerbe-Vereins veranstalteten Versammlung von Künstlern, Kunstindustriellen ꝛc. Dr. Erhardt zu München,	bittet, zu beschließen, daß bei Erneuerung der internationalen Verträge der heimischen Kunstindustrie durch entsprechende Klassifizirung sowie durch Erhöhung einzelner Positionen des Zolltarifs die Fortentwickelung einer nationalen Kunstindustrie ermöglicht und gefördert werde.
2.	II. 115.	Die vereinigten Gastwirthe zu Plagwitz bei Leipzig, Vorstand August Rohle,	die in der Gemeinde Plagwitz von jedem Schankgewerbe zu entrichtende besondere Steuer betreffend.
3.	II. 116.	Der Naturheilkundige F. Dietze und Genossen zu Naumburg a./S.,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
4.	II. 117.	Der Hauptmann a. D. F. v. Doering zu Berlin,	bittet, dem §. 33 sub c. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 hinzuzufügen: „Dieselbe Vergünstigung findet selbstverständlich auch bei denjenigen vorher bereits pensionirten Offizieren statt, welche nicht schon vorher invalide, sondern deren Invalidität als aus dem Kriege gegen Frankreich herstammend, gesetzlich festgestellt worden ist.“
5.	II. 118.	Der Zimmermann Heinrich Schill zu Eisenach,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
6.	II. 119.	Der Kaufmann Moritz Elsberg und Genossen zu Iserlohn, überreicht durch den Abg. Kreutz,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend, wie II. Nr. 11.
7.	II. 120.	Der invalide Feldwebel Wolff zu Königsberg i./Pr.,	bittet, dahin zu wirken, daß denjenigen Militär-Invaliden, welche aktiv 12 Jahre gedient haben, die Militär-Pension bis zur Erfüllung eines Maximalgehaltes von 500 Thalern jährlich belassen werde.
8.	II. 121.	Der Vorstand des Pinneberger Vorschuß-Vereins, Eingetragene Genossenschaft,	Beitrittserklärung zur Petition des Cösliner Vorschuß-Vereins ad II. Nr. 79.
9.	II. 122.	Der Telegraphist Schamvogel zu Kiel, überreicht durch den Abg. Dr. Hänel,	bittet um Gewährung und Nachzahlung der Verstümmelungszulage.
10.	II. 123.	Die Kaufleute C. August Muß und Jansen und Genossen zu Lüdinghausen,	Abänderung der Gewerbe Ordnung betreffend, wie II. Nr. 11.
11.	II. 124.	Der Amtmann Cherouny und Genossen zu Waltrop,	
12.	II. 125.	Kaufleute F. W. Kriege u. Sohn und Genossen zu Lienen,	
13.	II. 126.	Kaufmann Neuhaus und Genossen zu Altenberge,	
14.	II. 127.	Kaufmann W. Weitkemper und Genossen zu Nordwalde,	
15.	II. 128.	Kaufmann Caspar Ellering und Genossen zu Coesfeld,	
16.	II. 129.	Kaufmann und Gemeinderath Blanke und Genossen zu Legden,	
17.	II. 130.	Kaufleute K. Weyl, M. Schneer und Genossen zu Haltern	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 131.	Kaufmann Th. Duncker und Genossen zu Ibbenbüren	
19.	II. 132.	Amtmann Stern und Genossen zu Wester-Cappeln	
20.	II. 133.	Kaufmann B. L. Cohen und Genossen zu Vreden	
21.	II. 134.	Kaufmann J. H. Hüls und Genossen zu Appelhülsen	
22.	II. 135.	Kaufmann Wilhelm Höping und Genossen zu Ahlen	
23.	II. 136.	Kaufmann J. Windmüller zu Oelde und Genossen	
24.	II. 137.	Fabrikant Fritz Plöpsting und Genossen zu Saerbeck	
25.	II. 138.	Kaufmann J. Böcker zu Holtwick und Genossen	
26.	II. 139.	Fabrikanten Reischel und Evelt zu Hochfeld bei Dorsten und Genossen	
27.	II. 140.	Kaufmann A. Schröer zu Heek bei Ahaus und Genossen	
28.	II. 141.	Kaufmann Ellinghaus zu Beckum und Genossen	
29.	II. 142.	Kaufmann H. Weining zu Borghorst und Genossen	
30.	II. 143.	Kaufmann P. Stein zu Gescher und Genossen	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. Nr. 11.
31.	II. 144.	Kaufmann A. V. Alstedde zu Bork und Genossen	
32.	II. 145.	Manufaktur-Geschäft H. Dyckhoff zu Rheine und Genossen	
33.	II. 146	Kaufmann Herm. Wette zu Herbern und Genossen	
34.	II. 147.	Kaufmann Fritz Westhoff zu Ascheberg und Genossen	
35.	II. 148.	Kaufmann B. Kersting zu Olfen und Genossen	
36.	II. 149.	Kaufmann Bernard Roberts zu Horstmar und Genossen	
37.	II. 150.	Kaufmann G. Horstmann zu Osterwick und Genossen	
38.	II. 151.	Kaufmann A. Oberstädt zu Warendorf und Genossen	
39.	II. 152.	Kaufmann und Fabrikant B. Jonas zu Borken und Genossen	
40.	II. 153.	Gemeinderath Benker zu Seppenrade und Genossen	
41.	II. 154.	Kaufmann W. Nieland zu Hopoten und Genossen	
42.	II. 155.	Kaufmann J. Bendix zu Werne a/Lippe und Genossen	
43.	II. 156.	Die Mitglieder der Drechsler-Innung zu Berlin J. Loermer und Genossen	
44.	II. 157.	Der Schlossermeister A. Schesky zu Buckau bei Magdeburg	
45.	II. 158.	Der Tischlermeister Wilhelm Gudenrath und Genossen zu Heide	
46.	II. 159.	Der Verein zur Wahrung der Interessen des Handwerkerstandes zu Breslau, Vorsitzender Julius Schorske, Aeltester der Tischler-Innung,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend, wie II. Nr. 51.
47.	II. 160.	Der Vorstand der Maler-Innung zu Berlin, im Auftrage von 140 Genossen,	
48.	II. 161.	Fürchtegott Rübezahl aus Hermsdorf	das in Preußen mit Strafe bedrohte Spiel in den sächsischen, braunschweigischen und Hamburger Staatslotterieen betr.
49.	II. 162.	Friedrich August Ende zu Niedersedlitz bei Dresden	die Gewährung einer Entschädigung für angeblich unschuldig erfolgte Verurtheilung betreffend.
50.	II. 163.	Die Wittfrau Catharina Margaretha Elsabe Hansen zu Altona	bittet um Nachzahlung der Invaliden-Competenzen vom Monat Mai 1871 ab.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
51.	II. 164.	Die Gemeinde-Vorstände im Luckauer Kreise, zu Werenzhayn u. a. m.	bitten um Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 25. Juni 1875.
52.	II. 165	Der Vorort der Sächsischen Gewerbe- und Handwerker-Vereine zu Dresden, überreicht durch den Abg. Walter,	bittet, auf gesetzlichem Wege die Einführung eines Normal-Lehr-Vertrages zu beschließen.
53.	II. 166.	Der Kaufmann Carl Wirth zu Schwerte und Genossen	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr., wie II. Nr. 11.
54.	II. 167.	Der Kaufmann Louis Witte und Genossen zu Datteln	
55.	II. 168.	Der Bürgermeister Wegmann zu Stadtlohn und Genossen, überreicht durch den Abg. Frhrn. von Schorlemer-Alst,	
56.	II. 169.	Kaufmann und Gemeinderath F. Kampmeyer zu Drensteinfurt und Genossen,	
57.	II. 170.	Albert Münchner zu Berlin, Nürnbergerstr. 100,	den Sitz des Reichsgerichts in Leipzig betr.
58.	II 171.	Ludwig Blocher zu Friedrich Wilhelmshütte bei Troisdorf,	unverständlich.
59.	II. 172.	Die Schmied Franz und Katharina Jaschit'schen Eheleute zu Zalenze,	Beschwerde über das Königl. Kreisgericht zu Beuthen Oberschl. in der Pietz'schen Nachlaßsache.
60.	II. 173.	E. Dastig nnd Genossen zu Berlin, Reichenbergerstraße 179. Absender: C. Greifenberg, Elsasserstr. 58.	Resolution in 7 Volksversammlungen angenommen in Betreff der Verwendung der zu Bauten verwilligten Gelder, namentlich in Angriffnahme des Parlamentsgebäudes 2c.
61.	II. 175.	F. Nönchen zu Rellingen, Kreis Pinneberg, Holstein,	die jetzt herrschende gedrückte Lage im Handel und Verkehr betreffend.
62.	II. 176.	Carl H. Voß zu Steglitz,	gegen die Zwangsimpfung.
63.	II. 177.	Der Kolon Groß-Rammelkamp und Genossen zu Frensdorfer Haar und Brandlechter-Haar, Bevollmächtigter Senator a. D. Brill zu Nordhorn.	die dem Königl. niederländischen Fiskus zu zahlende Erbschaftssteuer und Enregistrementsgebühr betr.
64.	II. 178.	Der ehem Schleswig-Holsteinsche Marine-Lieutenant F. Wahrlich zu Kiel,	bittet um Gewährung einer Pension.
65.	II. 179.	Der Invalide, Unteroffizier Wilhelm Dervolowsky zu Stendal,	bittet um Gewährung eines Civilversorgungsscheins.
66.	II. 180.	Der ehemalige Kanonier W. Gerlach zu Berlin,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
67.	II. 181.	Der Vorschußverein zu Bärwalde N/M. Eing. Genoss.,	die Abänderung des §. 2 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 betr.
68.	II. 182.	Der Vorschußverein zu Gardelegen Eing. Genoss.,	
69.	II. 183.	Der Vorschußverein zu Striegau, eing. Genossenschaft,	
70.	II. 184.	Der Vorschußverein zu Diez, eingetrag. Genossenschaft,	
71.	II. 185.	Der Spar- und Vorschußverein zu Allenburg, eing. Genossenschaft.	
72.	II. 186.	Der Wehrmann Heinrich Nicolin zu Stommeln bei Köln,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
73.	II. 187.	Der Major a. D. Matting zu Breslau,	bittet dahin zu wirken, daß die Invaliden von 1864 und 1866 denen von 1870—1871 gleichgestellt werden.
74.	II. 188.	Der Sergeant der Reserve Heinrich Wernickenschnieder zu Kiel,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
75.	II. 189.	Der Gewerbeverein zu Meißen,	bittet die Bewilligung der Geldmittel zum Bau einer Kaserne für das 2. Königl. Sächs. Jäger-Bataillon Nr. 13 nur unter der Bedingung auszusprechen, daß diese Kaserne in Meißen erbaut werde, umsomehr, als dort vorzüglich geeignete Plätze vorhanden sind.
76.	II. 190.	E. Thielemann, Aeltester der Brauerinnung mit 42 Mitgliedern zu Dresden,	Abänderung der Gewerbeordnung betr., wie II. Nr. 51.
77.	II. 191.	Der Verein selbstständiger Fabrikanten und Handwerker des Stadt- und Landkreises Köln (Vorsitzender Jos. Mies),	
78.	II. 192	Der Kaufmann Eduard Schründer und Genossen zu Greven,	Abänderung der Gewerbeordnung betr., wie II. Nr. 11.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
79.	II. 193.	H. Schultze, Obermeister der Stellmacherinnung zu Berlin, namens der 140 Mitglieder,	Abänderung der Gewerbeordnung betr., wie II. Nr. 51.
80.	II. 194.	der ehem. schleswig-holsteinsche Offizier W. von Boeckmann zu Berlin,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
81.	II. 196.	der Vorstand der Kreissynode Berlin-Land, überreicht durch den Abg. Thilo,	bittet um eine ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, die Feststellung der Vornamen betr.
82.	II. 197.	August Spannemann zu Berlin,	die Unteroffizierfrage betr.
83.	II. 198.	Louis Ogilvie zu Warrischken bei Plaschken, Kreis Tilsit,	die geheime Wahl betr.
84.	II. 199.	Robert Pitschel zu Leipzig,	bittet wiederholt um Gewährung einer Pension als Reichsbeamter.
85.	II. 200.	C. F. Hardenack, Schuster-Aeltermann, und Genossen zu Schwerin,	Abänderung der Gewerbeordnung betr., wie II. Nr. 51.
86.	II. 201.	Der Tischler-Altmeister H. Wolff zu Köpenick,	desgleichen.
87.	II. 202.	Der Königlich Preußische Justizrath a. D. Zimmermann zu Arnstadt,	bittet um gesetzliche Deklaration des §. 27. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
88.	II. 203.	Kaufmann J. Falkenstein zu Unna und Genossen,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. Nr. 11.
89.	II. 204.	Die Wittwe des Bahnhofsarbeiters Eickmann zu Probsthagen bei Stadthagen,	bittet um Bewilligung einer jährlichen Unterstützung aus Reichsmitteln.
90.	II. 205.	Hermann Schlesinger zu Berlin,	die von dem Kongresse Deutscher Leder-Industriellen gefaßten Resolutionen 2c. beim Abschluß der Handelsverträge, die Erhöhung des Eingangszolls auf Leder 2c. zu erwirken betreffend.
91.	II. 206.	Der pensionirte Baumeister F. Stahlenbrecher zu Berlin,	Anbahnung einer würdigen Begehung der Feier des 80jährigen Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.
92.	II. 207.	Die Fabrikanten Boeck & Kersten zu Charlottenburg,	bitten um 1. unbedingtes Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, 2. Befreiung der 14jährigen Knaben von der jetzt bestehenden besonderen Beaufsichtigung des Staats in Fabriken mit kontinuirlichem Feuer, beziehungsweise in Glashütten.
93.	II. 208.	Die Spar- und Kredit-Bank von 1870 zu Altona, Eing. Genossenschaft,	die Abänderung des §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend.
94.	II. 209.	Der Vorstand des Vorschuß-Vereins zu Schlawe i. Pom., Eing. Genossenschaft,	desgleichen.
95.	II. 210.	W. Goering, Obermeister der Bäcker-Innung und Genossen zu Fischhausen, Kreis Königsberg,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. Nr. 51.
96.	II. 211.	E. J. Kolleck, Obermeister der Sattler- und Riemer-Innung zu Königsberg i. Pr. und Genossen,	
97.	II. 212.	O. Gutzeit, Drechslermeister und Genossen zu Königsberg i. Pr.,	
98.	II. 213.	Die Mitglieder der Maler- und Lackirer-Innung zu Königsberg i. Pr., G. Gerschmann und Genossen,	
99.	II. 214.	F. W. Klock, Obermeister der Schuhmacher-Innung und Genossen zu Königsberg i. Pr.,	
100.	II. 215.	Die Mitglieder der Schmiede-Innung u Königsberg i. Pr., Pahlke und Genossen,	
101.	II. 216.	Die Bäckermeister und Schneidermeister der Stadt Tilsit,	
102.	II. 217.	Die Schuhmachermeister Carl Walter und Genossen zu Tilsit,	
103.	II. 218.	Die Schneidermeister F. Haack und Genossen zu Tilsit,	
104.	II. 219.	F. Schuhmacher, Vorstand des Tischlergewerks zu Schwerin und Genossen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
105.	II. 220.	Der Vorstand des Ortsvereins selbstständiger Gewerbetreibender und Fabrikanten zu Koburg,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. Nr. 51.
106.	II. 221.	Der Vorsitzende des Gewerbe-Vereins Kirchner und Genossen zu Lüneburg, überreicht durch den Abgeordneten von Reden,	

Berlin, den 8. März 1877.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

A. Kommission für die Petitionen.

1.	II. 222.	Die Besitzer von Konzessionen beschränkter Schankwirthschaften des Kreises Ottweiler, überreicht durch den Abg. Stumm,	bitten, den Zusatz zum §. 33. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wenn nicht in Wegfall zu bringen, dann doch einer entsprechenden Modifikation zu unterziehen.
2.	II. 223.	R. Müntz zu Köln, Vorsitzender der Versammlung vom 4. März 1877 im großen Gürzenichsaale daselbst,	Resolution: bei der Reichsregierung dahin zu wirken und das Gesuch zu stellen, der Stadtgemeinde Köln die bei der Erweiterung entbehrlich werdenden Festungswerke — und zwar die älteren als städtisches Eigenthum sofort zurückzugeben und die seit 1816 von der Königlich Preußischen Regierung hinzugebauten aber gegen billige Entschädigung abzutreten.
3.	II. 224.	Die Wittwe Juliane Schmidt zu Kreuznach, überreicht durch den Abg. Dr. von Treitschke,	bittet um Gewährung einer Unterstützung für ihren in Folge der Strapazen des Feldzugs von 1870/71 geistig gestörten Sohn, früher Unteroffizier vom 8. Feldartillerie Regiment.
4	II. 225.	Der Armenverband zu Ruda und Biskupitz,	betreffend die Deklaration des §. 34. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 10. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.
	II. 226.	Die Schuhmachermeister und Gesellen zu Marienburg, überreicht durch den Abg. Hausburg,	bitten, dahin zu wirken, daß durch Regelung, beziehungsweise Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit die für das Schuhmachergewerk geradezu erdrückende Konkurrenz beseitigt werde.
6.	II. 227.	Der Premier-Lieutenant a. D. F. von Schierstedt zu Eilenburg, Kreis Delitzsch,	bittet um Gewährung der chargenmäßigen Invalidenpension
7	II. 228.	Der Invalide Johann Heinrich Friedrich Schwarz zu Altona,	bittet um Gewährung der Verwundungszulage.
8.	II. 229.	Der Besitzer der Wasserheilanstalt Eckerberg bei Stettin, Joh. Vieck,	den ihm durch die Benutzung seiner Anstalt während des Krieges 1870/71 als Pockenlazareth angeblich zugefügten Schaden und die Feststellung desselben betreffend.
9.	II. 230.	C. Loogen, Präsident des Gewerbevereins zu Crefeld und Genossen,	das Unwesen der sogenannten Wanderlager und Schleuder-Auktionen betreffend.
10.	II. 231.	Der Kaufmann Anton Pancratz zu Friesoythe und Genossen (Großherz. Oldenburg),	Abänderung der §§. 6. und 33. der Gewerbeordnung betreffend, wie II. Nr. 11.
11.	II. 232.	Kaufmann G. Lanwer zu Ramsloh und Genossen,	
12.	II. 233.	Kaufmann Aug. Bruhn zu Oldenburg und Genossen,	
13.	II. 234.	Bezirksvorsteher Jos. Badke zu Essen und Genossen,	
14.	II. 235.	Kaufmann C. Zurburg zu Bakum und Genossen,	
15.	II. 236.	Kaufmann G. D. Twiestmeyer zu Hatten und Genossen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 237.	Kaufmann Heinr. Leiber zu Damme und Genossen,	
17.	II. 238.	Kaufmann Ant. G. Orth zu Apen und Genossen,	
18.	II. 239.	Kaufmann Franz Lameyer zu Vechta und Genossen,	
19.	II. 240.	Kaufmann Joh. Friedr. Orth zu Augustfehn und Genossen,	
20.	II. 241.	Kaufmann J. H. Kalvelage zu Dinklage und Genossen,	
21.	II. 242.	Gastwirth Ferd. Kalwelage zu Lohne und Genossen,	Abänderung der §§. 6. und 33. der Gewerbeordnung betreffend, wie II. Nr. 11.
22.	II. 243.	Kaufmann J. H. Klostermann zu Goldenstedt und Genossen,	
23.	II. 244.	Kaufmann G. H. Bramlage zu Lohne und Genossen,	
24.	II. 245.	Manufakturwaarenfabrikant Risselmann zu Lohne und Genossen,	
25.	II. 246.	Kaufmann F. J. Bergmann zu Steinfeld und Genossen,	
26.	II. 247.	Kaufmann M. Freudenthal Wittwe zu Elsfleth und Genossen,	
27.	II. 248.	Der Invalide, Wachtmeister a. d. Hauch zu Polzin	bittet, dem Gesetze vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, rückwirkende Kraft beizulegen.
28.	II. 249.	Die Wittwe des Zahlmeisters Seyferth zu Hildburghausen	bittet um Anerkennung einer zu gewährenden Wittwen-Pension nach §. 41. des Gesetzes vom 27. Juni 1871.
29.	II. 250.	Der ehemalige schleswig-holsteinische Soldat Peter Iden zu Hoisbüttel bei Ahrensburg	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
30.	II. 251.	Der Vorstand der Nagelschmiede-Innung, O. Martini, Altmeister, und Genossen zu Berlin,	
31.	II. 252.	Schuhmacher Chr. Kähler und Genossen zu Preetz,	
32.	II. 253.	Carl Patzke, Vorsteher des Vereins selbstständiger Handwerker und Fabrikanten zu Dahme,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend, wie II. Nr. 51.
33.	II. 254	Der Verband der Tischler-Arbeitgeber zu Dessau,	
34.	II. 255.	Der Müllermeister Wilhelm Fischbach und Genossen zu Unruhstadt,	
35.	II. 256.	Der Vorschußverein zu Köpenick, Eingetragene Genossenschaft,	
36.	II. 257.	Der Vorschußverein zu Glatz, Eingetragene Genossenschaft,	Abänderung des §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend.
37.	II. 258.	Der Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Stuhm,	
38.	II. 259.	Der Lehrer J. Thumann zu Wurthfleth, Amt Hagen, Provinz Hannover,	bittet um Zahlung von 836,19 Mark aus Reichsmitteln.
39.	II 260.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken zu Bayreuth	bittet, bei Abschluß eines Handelsvertrags mit Oesterreich, Fachmänner aus allen Industriegruppen einzuberufen und nur unter Befragung und Mitwirkung derselben die Redaktion eines neuen Deutschen Zolltarifs zu genehmigen.
40.	II. 264.	Der Lith.-Besitzer Gustav Kaufmann und Genossen zu Lahr in Baden, mit 327 Unterschriften, überreicht durch den Abg. Morstadt	bitten, zu beschließen: das Reichs-Impfgesetz sei einer neuen eingehenden Prüfung zu unterwerfen und der Impfzwang daraus zu entfernen.
41.	II. 265.	L. F. Gebler zu Bretnig und Genossen überreicht durch den Abg. Reich.	bitten, dahin zu wirken, daß die zum Theil noch gegen Oesterreich bestehende Zollfreiheit für Einfuhr von Kohleinen vollständig aufgehoben und der Zoll von 12 Mk. allerwärts zur Anwendung gebracht werde.
42.	II. 266.	Der ehemalige Gefreite Wilhelm Paulke zu Forst i. L.	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension event. Unterstützung.
43.	II. 267.	Der Gaststallhalter Andreas Gasten zu Köln	bittet um Ersatz für durch die Rinderpest entstandenen Schaden.
44.	II. 268.	Kaufmann Peter Alsdorf und Genossen zu Koblenz	bitten um Aufhebung der Militär-Kompagnie-Kantinen in Koblenz und Ehrenbreitstein.
45.	II. 269.	Herz Berliner und Genossen zu Schneidemühl	bitten, im Wege des Gesetzes Geschäfte mit Rückzahlungen für verboten und strafbar zu erklären.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
46.	II. 270.	Der frühere Postschaffner Karl Broßmann zu Rawitsch,	Beschwerde über seine Dienstentlassung und Bitte um Gewährung von Pension.
47.	II. 273.	Dr. W. Hübner zu Zielenzig	bittet, zu beschließen: 1. daß das von ihm gegen die epidemischen Krankheiten erfundene Heilverfahren, namentlich gegen die Pocken-, Typhus-, Scharlach- und Masernkrankheit, praktisch geprüft und sodann von Reichswegen veröffentlicht werde; 2. daß nach erfolgter Prüfung das Impfgesetz aufgehoben werde.
48.	II. 274.	W. Hesse und Genossen zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten v. Kehler,	bitten, auf Beseitigung des Gesetzes über den Impfzwang hinzuwirken.
49.	II. 275.	Der ehemalige Sergeant des Landwehr-Bezirks-Kommandos Kosel, jetzigen Büreau-Assistenten der Oberschlesischen Eisenbahn, Adolf Kudelko zu Breslau,	bittet um Bewilligung bezw. Gewährung der entzogenen Invaliden-Pension.
50.	II. 277.	Die Gaststallhalterin Wittwe Wiemar Gasten zu Köln	bittet um Ersatz für durch die Rinderpest entstandenen Schaden.
51.	II. 278.	Der vormalige Feldzahlmeister Siede zu Koblenz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Frhr. v. Hertling,	bittet um Gewährung der Beamten-Pension.
52.	II. 279.	Der Töpfermeister Carl Richter zu Freywaldau, Reg.-Bez Liegnitz,	bittet, zu veranlassen, daß ihm der Staat Lübeck eine dauernde Pension von monatlich 30 Mark, vom Tage seiner Entlassung ab, zahle.
53.	II. 280.	Der ehemalige Wehrmann Franz Richter zu Berlin	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
54.	II. 281.	Der Schlossermeister Otto Deppe und Genossen zu Magdeburg,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. 51.
55.	II. 282.	Der Tischlermeister F. Moltke und Genossen zu Eckernförde,	
56.	II. 283.	Der Sattlermeister G. Wilkens und Genossen zu Magdeburg,	
57.	II. 284.	Der Vorstand des Handwerker-Meister-Vereins für seine 800 Mitglieder zu Magdeburg,	
58.	II. 285.	Die Schmiedeinnung 2c. Ferd. Wilkens und Genossen zu Magdeburg,	
59.	II 286.	Der Buchbindermeister Anger und Genossen zu Magdeburg,	
60.	II 287.	Der Wittener Meister-Verein und Genossen,	
61.	II. 288.	Der Zimmermeister Diedrich Kleffmann und Genossen zu Langendreer,	
62.	II. 289.	Carl Schuster, Obermeister der Schlosser-Innung zu Guben, und Genossen,	
63.	II. 290.	Der Ortsverein selbständiger Handwerker und Fabrikanten zu Bremen,	
64.	II. 291.	W. Prahl jun. zu Mölln in Lauenburg	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Hälfte der Fixations-Brausteuer zurückgezahlt werde.
65.	II. 292.	Peter Schwamborn zu Emmerich,	unverständlich.
66.	II. 293.	Wittwe Louise Schmidt zu Hamburg, überreicht durch den Abg. Möring,	bittet, dahin zu wirken, daß ihr eine Pension gewährt werde.
67.	II 294.	Der Gemeinderath zu Neugersdorf und Genossen, überreicht durch den Abg. Frühauf,	bitten, dahin zu wirken, daß zur Verhütung des Ausbruches von Trichinenerkrankungen, s. g. Trichinenepidemieen, ein allgemeines Deutsches Reichsgesetz eine obligatorische mikroskopische Fleischbeschau durch das ganze Reich bestimme.
68.	II. 295.	Die Gewerbebank zu Gera, Eing. Genossenschaft,	den §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend.
69.	II. 296.	Emil Becker zu Berlin,	bittet, zu veranlassen, daß seine nochmalige Untersuchung stattfinde und demgemäß ihm eine Invalidenpension gewährt werde.
70.	II. 297.	Der Bau-Unternehmer Alphons Schlecht, Beigeordneter zu Neubreisach, überreicht durch den Abg. Grad,	bittet um Vergütung des außerordentlichen Verlustes, welchen er erlitten beim Bau der Loose I. und II. der neuen Eisenbahnlinie Kolmar Breisach.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
71.	II. 298.	Der Vorschußverein zu Krotoschin, Eing. Genossenschaft,	die Abänderung des §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend.
72.	II. 299.	Alevill Mühlhausen zu Dresden,	macht Schadensersatzansprüche gegen Königlich Sächsische Behörden geltend.
73.	II. 300.	Friedrich Moritz Rother zu Zeulenroda,	Beschwerde in Betreff des gegen ihn bei dem Fürstlich Reußschen Gerichte anhängigen Untersuchungs- und Strafverfahrens.
74.	II. 301.	Der Kreisgerichtssekretär Höller und Genossen zu Pleschen,	bitten, dahin zu wirken, daß bei dem etwaigen Bau der Kaserne zu Pleschen in Folge des Kasernirungsgesetzes auch eine entsprechende Anzahl Familienwohnungen für verheirathete Militärpersonen geschaffen werden.
75.	II. 302.	Die Innungen zu Halle a. S., überreicht durch den Abg. Spielberg,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr., wie II. Nr. 51.
76.	II. 303.	Der Gewerbe-Verein zu Wolfenbüttel,	
77.	II. 304.	Der Tapezierer Th. Danowsky und dessen Ehefrau geb. Griesing zu Hamburg,	die über ihr Kind Wilhelm Adolph Ludwig Griesing eingeleitete Vormundschaft betreffend.
78.	II. 305.	Der Korkfabrikant A. Kammandel zu Geisa, (Großh. Sachsen-Weimar),	die Besteuerung der vom Auslande eingeführten Korkstopfen betreffend.
79.	II. 306.	Dr. med. Heinrich Oidtmann zu Linnich,	die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
80.	II. 307.	Der Photograph Belitzki zu Nordhausen und Genossen, überreicht durch den Abg. Götting,	
81.	II. 308.	Der Apotheker F. L. Lohse zu Zwickau i. Schl., als Bevollmächtigter des Verbandes deutscher Apotheker,	bittet um Gewährung der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit.
82.	II. 309.	Die Webermeister C. Steyer und Genossen zu Sorau, überreicht durch den Abg. v. Puttkamer (Sorau),	bitten, dahin zu wirken, daß nach zurückgelegter Lehrzeit wieder Prüfungen eingeführt werden, und da die Wanderpässe aufgehoben sind, für die Gesellen Arbeitsbücher auszufertigen sind.

Berlin, den 15. März 1877.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 271.	Der Gutsbesitzer Wilhelm Helbig, Rittergut Kreinitz, und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß durch Erbauung von Baracken für die Truppen den in der Nähe des bei Zeithain befindlichen Artillerie-Schießplatzes gelegenen und durch alljährlich wiederkehrende Einquartierungen schwer belasteten Ortschaften eine Erleichterung zu Theil werde.
2.	II. 272.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Nünchritz und Tiefenau,	
3.	II 276.	Der Postdirektor und Premierlieutenant a. D. Wilcke zu Jüterbog	bittet, zu beschließen, daß die Postdirektoren, welche aus Premier- und Sekonde-Lieutenants hervorgegangen sind und ihren Postdienst zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde versehen, in eine höhere Gehaltsklasse (III. und II. Klasse) aufrücken können und dieses Aufrücken lediglich von dem Alter des ersten Offizier-Patents abhängig gemacht wird, in der Weise, daß, sobald Offiziere einer höheren Charge (Hauptleute), aber von jüngerem Offizier-Patente, in der Postverwaltung mit einem Gehalte von 3000 Mark angestellt werden, die Postdirektoren, welche das nächst ältere Offizier-Patent haben und noch 2400 oder 2700 Mark beziehen, in denselben Genuß des Gehalts von 3000 Mark u. s. w. aufrücken.

Berlin, den 15. März 1877.

R. v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission III.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
C. Kommission VII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Patentgesetzes.			
1.	II. 83.	Der Fabrikbesitzer Dr. Carl Möller zu Kupferhammer bei Brackwede und Genossen,	Abänderungs-Vorschläge zu dem Patentgesetz-Entwurf.
2.	II. 113.	Theodor Hiller zu Berlin	beantragt, den §. 1. des Patentgesetz-Entwurfs dahin auszudehnen, daß derselbe gesetzliche Schutz auch dem durch Schöpfung eines in seinem Zwecke ganz neuen kommerziellen Unternehmens ausgesprochenen geistigen Eigenthum — wie z. B. die Betreibung einer noch gar nicht bestehenden Versicherungs-Branche — gewährt werde.
3.	II. 174.	Der Eigenthümer N. Jacobsohn zu Berlin,	Abänderungs-Vorschläge.
4.	II. 195.	Der Vorstand des Breslauer Gewerbe-Vereins,	macht Wünsche in Betreff des Patentgesetz-Entwurfs geltend.
5.	II. 261.	Carl Pieper, General-Secretär des internationalen Patent-Kongresses zu Dresden,	bittet um Abänderung des Patentgesetz-Entwurfes nach den sog. Dresdener Beschlüssen.
6.	II. 262.	Der Architekt Scharrath zu Köln,	Abänderungs-Vorschläge, namentlich zu §§. 1. und 7.
7.	II. 263.	Der Eigenthümer N. Jacobsohn zu Berlin	bittet den von ihm erfundenen Stimmzähler mit Rücksicht auf die Fassung des §. 2. Alin. 2 des Entwurfs eines Patentgesetzes vor Benachtheilung zu schützen.

Berlin, den 15. März 1877.

v. Unruh (Magdeburg).
Vorsitzender der Kommission VII.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

A. Kommission für die Petitionen.

1.	II. 310.	Die Mitglieder der Bäcker-Innung zu Kiel,	die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 betreffend, wie II. Nr. 51.
2.	II. 311.	Der Artillerist der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, jetzige Arbeitsmann Hans Heinrich Blöhse in Heide, Provinz Schleswig-Holstein,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
3.	II. 312.	Ed. Schultz und Genossen zu Görlitz, überreicht durch den Abg. Dr. Grothe,	bitten, im Wege der Reichsgesetzgebung zu verordnen: 1. daß der Geschäftsbetrieb der Wanderlager, sobald er in einem geschlossenen Geschäftslokale stattfindet, nicht zu dem Gewerbebetrieb im Umherziehen zu rechnen, sondern dem stehenden Gewerbe beizuzählen sei 2c. und 2. daß der Geschäftsbetrieb der Wanderlager auf die Zeit der Jahrmärkte in den Städten beschränkt werde.
4.	II 314.	Der Hütteninvalide Anton Golkowski zu Stadt Königshütte, Kreis Beuthen in Oberschlesien, überreicht durch den Abg. Prinzen Radziwill (Beuthen),	bittet auf Gewährung einer erhöhten Pension und der ihm nach §. 23. des Knappschaftsstatuts zukommenden Verwundungszulage nebst Kindererziehungsbeihülfen hinzuwirken.
5.	II. 315.	Der Verein Gewerbtreibender für Ostritz und Umgegend und Genossen,	Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
6.	II. 318.	Eisengießerei Gebrüder Reuling und Maschinenfabrikant Jakob Ackermann zu Darmstadt	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren zu beschließen.
7.	II. 319.	Die Vorschußbank zu Erfurt, Eingetragene Genossenschaft,	die Abänderung des §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend.
8.	II. 320.	Das Direktorium des Vorschußvereins zu Waldenburg i. Schl., Eingetragene Genossenschaft,	desgleichen.
9.	II. 322.	Die Direktion der Berliner Aktiengesellschaft für Eisengießerei und Maschinenfabrikation und die Aktiengesellschaft für Stückfärberei, Appretur und Maschinenfabrikation früher Fr. Gebauer zu Charlottenburg	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, zu beschließen.
10.	II. 323.	Dr. med. Carl Andreas Berthelen und Genossen zu Zittau	bitten die Aufhebung der in den §§. 4., 12., 13. und 14. des Reichs-Impfgesetzes enthaltenen Zwangsbestimmungen zu veranlassen.
11.	II. 324.	Der Zimmermann Wilhelm Fietze, früher Wehrmann der 3. Komp. 1. Garde-Landwehr-Regiments zu Berlin, überreicht durch den Abg. Dr. Hirsch.	bittet um Bewilligung der Invaliden-Pension vom 20. März 1871 ab.
12.	II. 325.	Der Verein deutscher Invaliden für Hamburg, Altona und Umgegend,	betreffend die Einführung eines einheitlichen Pensionsgesetzes.
13.	II. 326.	Der Tagelöhner Heinrich Müller zu Neuklenz,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
14.	II. 327.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wusterhausen a. D., überreicht durch den Abg. Grafen von Arnim-Boitzenburg.	bitten, dafür zu sorgen, daß der Stadt Wusterhausen a. D. für die lediglich im militärischen Interesse ausgeführten Garnisonbauten als Entschädigung der zeitige Minderwerth der letzteren gegenüber den aufgewendeten Baukosten aus bereiten Reichsmitteln gewährt werde.
15.	II. 328.	die Orts-, Kirchen- und Schulvorstände mit vielen Einwohnern des Dorfes Köritz, überreicht durch den Abg. Grafen v. Arnim-Boitzenburg,	bitten, dahin zu wirken, daß der Absatz VII. a. 1. des §. 21 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 so deklarirt werde, daß die Kaiserlichen Postbehörden denjenigen Ort als Ortsbestellbezirk der Postanstalt ansehen, auf dessen Territorium die Postanstalt liegt und zu dem sie in kommunaler Hinsicht gehört und daß in Folge dessen die Bewohner eines und desselben Ortes in Betreff der Gebühren für Eilbestellungen und telegraphische Depeschen gleichmäßig behandelt werden.
16.	II. 329.	der Allgemeine Gewerbeverein München,	die Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff der Lehrlings- und Arbeiterverhältnisse betr. wie II. Nr. 51.
17.	II. 330.	C. Albert und Genossen zu Luckenwalde, überreicht durch den Abg. Hermes,	desgleichen.
18.	II. 331.	der Bergwerksdirektor Aschenborn und Genossen zu Carlshof bei Tarnowitz,	
19.	II. 332.	A. Schoenawa und Genossen zu Ratibor Hammer O/S.,	
20.	II. 333.	Ganz u. Co. Eisengießerei und Maschinenfabrik-Aktiengesellschaft zu Ratibor,	
21.	II. 334.	Piedboeuf, Davans u. Cie. zu Düsseldorf,	
22.	II. 335.	Hallesches Puddlingshammer- und Walzwerk zu Halle a. S.,	
23.	II. 336.	die Aktiengesellschaft Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte und Mülheimer Maschinenfabrik, Eisengießerei in Liqu. zu Mülheim a. d. Ruhr,	
24.	II. 337.	das Königliche Berg- und Hüttenamt Sonthofen,	
25.	II. 338.	der Kaufmann Rudolph Elvers und der Gemeindevorsteher H. Ziesenitz zu Gr. Ilsede,	
26.	II. 339.	Jahiet, Gorand, Lamotte u. Cie. zu Oettingen (Lothringen),	bitten, die schleunige Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolls in Höhe von 50 Pf. pro 50 Kilo zu beschließen.
27.	II. 340.	der Ingenieur H. Spamer und der Chemiker Th. Eskuchen zu Gr. Ilsede,	
28.	II. 341.	der Kaufmann E. Möhring und der Baumeister F. Steckhan zu Oelsburg,	
29.	II. 342.	die Kaufleute Ed. Kappmeyer und Fr. Burgdorff zu Gr.-Ilsede,	
30.	II. 343.	Gebr. Röhrig und Genossen zu Braunschweig,	
31.	II. 344.	C. Möker und Genossen zu Oelsburg,	
32.	II. 345.	Der Kaufmann Fr. Wippern und H. Richter zu Oelsburg,	
33.	II. 346.	Die Fürstliche Hüttenverwaltung Lauchertthal und C. Bosch, Hammerschmiede und mechanische Werkstätte zu Bingen bei Sigmaringen,	
34.	II. 347.	Maschinenmeister Karl Berck und Genossen zu Gr.-Ilsede,	
35.	II. 348.	Kaufmann Heinrich Stegen und Buchdruckereibesitzer Schläger zu Peine,	
36.	II. 349.	Kaufmann Heinrich Grube und Schlachter J. Goldschmidt zu Peine,	
37.	II. 350.	Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller zu Berlin,	
38.	II. 351.	Max Klammer zu Herzberg, Reg.-Bez. Merseburg.	bittet, die Fürstl. reußische Regierung resp. die Geraer Bank zu veranlassen, für die noch im Umlauf befindlichen Banknoten einen Einlösungstermin eintreten zu lassen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
39.	II. 352.	Die Rheinische Dynamitfabrik zu Opladen bei Köln,	die Erschwerung des Dynamitgeschäftes durch die bestehenden Zollverhältnisse betreffend.
40.	II. 353.	Der Tischlermeister G. Teichelmann zu Köthen,	Beschwerde in einer Prozeßsache.
41.	II. 354	Der Schmiedemeister Karl Friedrich Francke zu Zehdenick,	bittet, ihm zur Erlangung einer Abschrift des Testaments des in Amerika verstorbenen Schiffsherrn und Plantagenbesitzers Johann Christian Hannewahr, geboren zu Zehdenick, behülflich zu sein.
42.	II. 355.	der Militär-Invalide und pens. Bahnwärter W. Joecks zu Woldenberg	bittet um Vernichtung der gegen ihn ergangenen Erkenntnisse des Königl. Kreisgerichts zu Friedeberg N./M. und des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O.
43.	II. 356.	Heinrich Fiedler zu Mühlendorf	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension für seinen Sohn, den ehemaligen Ulan Gustav Fiedler.
44.	II. 357.	die provisorische Anwaltschaft der Darlehnskassen-Vereine zu Neuwied Dr. Kirchartz zu Unkel,	Abänderungsvorschläge zu dem Antrage des Abg. Dr. Schulze-Delitzsch, das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, namentlich zu §. 3. Nr. 5., §. 2. Nr. 3. und §. 34. Nr. 2.
45.	II. 358.	August Malsch, El. S., und Genossen zu Steinbach bei Bad Liebenstein, überreicht durch den Abg. Dr. Rückert (Weimar),	bitten, dahin zu wirken, daß die Zuchthausarbeit dem Handwerkerstande gegenüber eingestellt werde.
46.	II. 359.	der Magistrat und das Bürger-Vorsteher-Kollegium zu Osnabrück	bitten, bei Berathung des Kasernirungsgesetzes für eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden Sorge zu tragen.
47.	II. 360.	der Goldarbeiter Emil Richt und Genossen zu Treuenbrietzen, überreicht durch den Abg. Hermes,	die Abänderung der Gewerbeordnung betr., wie II. Nr. 51.
48.	II. 361.	der Schneider Karl Thiele zu Berlin, überreicht durch den Abg. Liebknecht,	bittet, dahin zu wirken, daß seine bürgerliche Ehre und Rechte wiederhergestellt und ihm für die angeblich unschuldig erlittene Strafe Entschädigung gewährt werde.
49.	II. 362.	der Unteroffizier der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Heinrich Friedrich Böttcher zu Lübeck	bittet um Auszahlung der Prisengelder der am 5. April 1849 eroberten Fregatte Gefion.
50.	II. 364.	Herrmann Hartung zu Neuschönfeld bei Leipzig	bittet, zu veranlassen, daß ihm seitens der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft eine Pension gewährt werde
51.	II. 365.	Die Frankfurter Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	bittet, dem von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch beantragten Zusatz zu §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Genehmigung zu versagen.
52.	II. 366.	J. Paul Liebe, Apotheker und Inhaber eines pharmaceutischen Laboratoriums zu Dresden, und Genossen,	bitten, entgegen dem Beschlusse des Bundesraths vom 1. Dezember 1873 eine authentische Erklärung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 dahin gehend zu beschließen, daß die Verwendung von Malz, beziehentlich Weizen, Mehl und Getreideschrot, wenn solche zur Bereitung des sogenannten Malzextrakts und ähnlicher Präparate in den Apotheken und pharmaceutischen Laboratorien verwendet werden, dann, wenn dieselben einer wirklichen Gährung nicht unterworfen gewesen sind, der Brausteuer fernerhin nicht unterliegen.
53.	II. 367.	Kaufmann Johann D. Janßen und Genossen zu Zetel,	Abänderung der Gewerbeordnung, §§. 6. und 33. betr., wie II. Nummer 11.
54.	II. 368.	Der Hauptmann a. D. Baron Philipp von Monschaw zu Unkel, Rheinprovinz,	bittet um Erwirkung einer Pension.
55.	II. 369.	Gottfr. Dierckſen, Aeltermann der Reepschläger zu Kiel, und Genossen,	Abänderung der Gewerbeordnung betr, wie II. Nr. 51.
56.	II. 370.	Die Gewerbekammer zu Zittau,	Abänderung der Gewerbeordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen und die Verhältnisse der Gesellen und Fabrikarbeiter.
57.	II. 372.	Die Gemeinde-Verwaltungen zu Reutin, Hoiren, Aeschach, Weißensberg, Hergensweiler, Sigmarszell und Boesenreuter,	bitten, dahin zu wirken, daß unter den obwaltenden Umständen eine Ausfuhr-Bonifikation auf den in der Filiale Rickenbach, Gemeinde Reutin, verwendeten und in eingedichteter Milch wieder zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande gelangenden Zucker rückvergütet werde.
58.	II. 373.	Die Bürger Höxters, überreicht durch den Abg. Frh. von Wendt,	bitten, die Verlegung der Garnison — 2. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regts. Nr. 55. — von Höxter nach Detmold nicht zu genehmigen, vielmehr die Bauten zu einer neuen Kaserne in Höxter ausführen zu lassen und demgemäß die ausgeworfenen Kosten zu bewilligen.
59.	II. 374.	Die Wittwe des Sergeanten August Gutzeit, Luise geb. Gutzeit, zu Berlin,	bittet um Gewährung der Wittwen-Pension, bezw. Unterstützung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
60.	II. 375.	Der Schuhmachermeister L. Meier und Genossen zu Marburg, überreicht durch den Abg. Frh. v. Ende,	die Regelung, bezw. Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit betreffend.
61.	II. 376.	Fabrikant Heckmann zu Berlin,	
62.	II. 377.	Die Breslauer Aktien Gesellschaft für Eisenbahn-Wagenbau und Genossen,	
63.	II. 378.	Gebrüder Decker & Co. zu Cannstatt und Genossen,	
64.	II. 379.	Donnersmarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke-Aktiengesellschaft zu Zabrze O/S., und Genossen,	
65.	II. 380.	Eisenhüttenwerk Marienhütte bei Kotzenau, Aktien-Gesellschaft, vorm. Schlittgen & Haase,	
66.	II. 381.	Maschinenbau-Anstalt C. Hoppe zu Berlin, und Genossen,	
67.	II. 382.	F. Neumann und Genossen zu Friedenshütte,	
68.	II. 383.	Gutsbesitzer Leopold Aumann und Wilhelm Böhme zu Gadenstedt,	
69.	II. 384.	Der Vorstand der Aktien-Gesellschaft Rolandshütte bei Siegen, und Genossen,	
70.	II. 385.	Die Klein-Eisenzeug-Fabrikanten Hetzler, Kolb & Karcher zu Beckingen a. d. Saar,	
71.	II. 386.	Die Fabrikanten Schulz, Knaudt & Comp. zu Essen, und Genossen,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolles, in Höhe von 50 Markpfennigen pro 50 Kilo zu beschließen.
72.	II. 387.	Funcke & Elbers zu Hagen in Westfalen, und Genossen,	
73.	II. 388.	Die Luxemburger Walzwerke u. a. m. zu Luxemburg,	
74.	II. 389.	Vinke & Blatt, Kettenfabrik zu Papenburg a. d. Ems,	
75.	II. 390.	de Dietrich & Comp zu Niederbronn,	
76.	II. 391.	Gebr. Buderus und Genossen zu Lollar in Oberhessen,	
77.	II. 392.	J. A. C. Kreutz und Genossen zu Siegen,	
78.	II. 393.	Die Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr,	
79.	II. 394.	Rasselsteiner Eisenwerks-Gesellschaft Albert Remy zu Rasselstein bei Neuwied und Genossen,	
80.	II. 395	Peter Harkort und Sohn zu Wetter und Genossen,	
81.	II. 396.	C. Henkel und Genossen zu Gotha,	
82.	II. 397.	Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik zu Radeberg,	
83.	II. 398.	Der Vorstand der Völklinger Eisenhütte bei Saarbrücken, Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie,	
84.	II. 399.	Das Herzogl. Ratibor'er Hüttenwerk zu Rauden O/S.,	
85.	II. 400.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i/Pr.	bittet, jeden Antrag auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle abzulehnen.
86.	II 401.	Der Holzhändler Franz Signol zu Faxe, Kanton Delme, Lothringen, überreicht durch den Abg. Germain,	bittet um Rückerstattung derjenigen Kaufgelder, welche er für von der Deutschen Forstverwaltung im November 1870 ersteigerte 3 Holzschläge auf dem Banne der Gemeinde Champenoux, Arrondissement Nancy, gezahlt hat.
87.	II. 402.	Der Ober-Bürgermeister Rudolph zu Marburg, überreicht durch den Abg. Frhrn. v. Ende,	bittet, zu beschließen, daß die von der Stadt Marburg erbaute Militär-Kaserne unter entsprechender Gegenleistung von dem Militär-Fiskus übernommen werde.
88.	II. 403.	Der Gutsadministrator C. Gustav Graßhoff aus Kunnersdorf bei Hirschberg i/Schl, z. Zeit in Wien,	Beschwerde über die Königl. Staatsanwaltschaft zu Gr.-Glogau.
89.	II. 404.	Die Parfümeriewaaren-Fabrikanten Friedrich Jung & Co. in Leipzig und Genossen,	die Behandlung der zur Parfümerie-Fabrikation nöthigen Urstoffe bei dem bevorstehenden Abschluß neuer Zollverträge betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
90.	II. 405.	Der Gastwirth und Hausbesitzer Hermann Heinrich Dreyer zu Langenhorn, Poststation Eppendorf,	bittet, die Aufhebung der ihm auferlegten Klausel wegen Ausschanks von Spirituosen auf Grund des §. 2. der Reichs-Gewerbeordnung zu erwirken.
91.	II. 407.	Ernst Schiffel zu Burkersdorf bei Frauenstein in Sachsen,	übereicht eine Probe des von ihm erfundenen Mittels zur Vermehrung einer guten Milch und wohlschmeckenden Butter mit der Bitte, ihm die Erlaubniß zur Verbreitung dieses Mittels zu gestatten.
92.	II. 408.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Berlin, im Auftrage der 1449 Mitglieder,	Abänderung der Gewerbeordnung, wie II. 51.
93.	II. 409.	Der Verein gewerbetreibender Schuhmacher Dresdens, im Auftrage seiner 300 Mitglieder,	
94.	II. 410.	Carl Fischer, Obermeister der Fleischer-Innung zu Guben und Genossen,	
95.	II. 411.	Der Arbeitsmann und ehemalige Wehrmann Andrzyk zu Posen,	bittet um Erwirkung der gesetzlichen Invalidenpension.
96.	II. 412.	Der Erste Ortsverein der Tischler und verwandten Berufsgenossen zu Berlin, Vorsitzender R. Bahlke,	bittet, dahin zu wirken, daß das Deutsche Reich sich offiziell an der Pariser Wettausstellung betheilige und die dazu erforderlichen Geldmittel zu bewilligen.
97.	II. 413.	Der ehemalige Unteroffizier Robert Postulath zu Königsberg i Pr..	bittet um Erwirkung einer Invalidenpension.
98.	II. 414.	Der Sergeant Johann Friedrich Wilhelm Jande zu Königsberg i. Pr.,	desgleichen.
99.	II. 415.	Der Magistrat und die Handelskammer zu Posen,	bitten, zu veranlassen, daß in der Stadt Posen eine für Güter- und Fußgängerverkehr genügende neue Festungsthorpassage in der ungefähren Verlängerung der Kleinen Ritterstraße auf Reichskosten des Baldigsten hergestellt werde.
100.	II. 416.	Der Ganz-Invalide Feldwebel Wormstedt zu Rheydt	bittet um Bewilligung der Pension 3. Klasse.
101.	II. 417.	Die Arbeiter des Kreises Heiligenstadt, Heinrich Burghardt zu Großbartloff, und Genossen, überreicht durch den Abg. Strecker,	beschweren sich darüber, daß beim Bau der Berlin-Koblenzer Bahn in den Kreisen Heiligenstadt und Mühlhausen nur italienische Arbeiter angenommen, sie, d. h. die einheimischen, dagegen zurückgewiesen werden und bitten um schleunige Abhülfe.
102.	II. 418.	Der Müller Jakob Lotz zu Ober-Trollmühle (Gemeinde Münster bei Bingerbrück)	bittet um Gewährung einer Entschädigung für den Verlust eines während der Belagerung von Metz für ihn bestimmten, mit Eßwaaren 2c. beladenen Waggons.
103.	II. 419.	Die pensionirten Postunterbeamten Pinger und Gemsjäger und die Wittwe Lorenz, geb. Preuß, zu Görlitz,	bitten um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung.
104.	II. 420.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Löwenberg, überreicht durch den Abg. Michaelis,	bitten, dahin zu wirken, daß die Garnison in Löwenberg belassen werde.
105.	II. 421.	Tischlermeister N. Rhode und Genossen zu Heiligenhafen in Holstein,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen betreffend.
106.	II. 422.	Cementfabrikant P. F. Fiebig und Genossen zu Neustadt in Holstein,	Annahme des Gesetz-Entwurfs von Seydewitz und Genossen, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen betreffend.
107.	II. 423.	Tischler M. C. Kordt und Genossen zu Burg auf Fehmarn,	
108.	II. 424.	Sattler G. Rohlf und Genossen zu Reinfeld in Holstein,	
109.	II. 425.	Apotheker J. Hasse und Genossen zu Plaue in Holstein,	
110.	II. 426.	Der Warsteiner Gruben- und Hütten-Verein,	
111.	II. 427.	Bismarckhütte, Aktien-Gesellschaft für Eisenhütten-Betrieb zu Kattowitz,	
112.	II. 428.	Die Gräflich Stolberg-Wernigerödische Faktorei zu Ilsenburg,	bitten die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolles in Höhe von 50 Markpfennigen pro 50 Kilo zu beschließen.
113.	II. 429.	C. Tietzen's Eidam, zugleich im Auftrage verschiedener Firmen zu Bautzen, Löbau und Bischofswerda,	
114.	II. 430.	Nestler & Breitfeld, Eisenwerk, Maschinen-, Nagel- und Eisenkurzwaaren-Fabrik zu Erla bei Schwarzenberg,	
115.	II. 431.	F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf, und Genossen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
116.	II. 432.	Bergmann Wilhelm Bruns zu Bedingrade und Genossen zu Frintrop, Bedingrade und Schönebeck,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7 Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolles in Höhe von 50 Markpfennigen pro 50 Kilo zu beschließen.
117.	II. 433.	de Chlatscha und Gen. zu Gebweiler,	
118.	II. 434.	Th. Roeling & Co. zu Halbergerhütte bei Saarbrücken,	
119.	II. 435.	Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Revier Wetzlar,	

Berlin, den 22. März 1877.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 313.	Der Post-Assistent Neuwiem zu Stadt Königshütte, überreicht durch den Abg. Prinz Radziwill (Beuthen),	bittet, die anderweite Regelung des Wohnungsgeldzuschusses für Königshütte und der Personal-Verhältnisse der Post-Assistenten zu beschließen.

Berlin, den 22. März 1877.

R. v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission III.

C. Kommission VII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Patentgesetzes.

1.	II. 316.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz,	Abänderungs-Vorschläge zu dem Entwurf eines Patentgesetzes, namentlich zu den §§. 1., 2., 4., 7., 8., 11., 24.
2.	II. 317.	Der Verein Deutscher Fabrikanten und Händler landwirthschaftlicher Maschinen zu Berlin	beantragt, §. 11. Al. 1 des Patentgesetzentwurfs in folgender Fassung anzunehmen: „Das Patent kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren zurückgenommen werden: 1. wenn der Patentinhaber von seinem Rechte, zur Benutzung resp. Anwendung seines Patentes Anderen die Erlaubniß zu ertheilen, absichtlich und bewußter Weise solchen Gebrauch macht, daß dadurch nachweislich das Inland zu Gunsten des Auslandes benachtheiligt wird.
3.	II. 321.	Der vormalige Schleswig-Holsteinsche Hauptmann M. Thumser zu München,	Abänderungsvorschläge zu dem Entwurfe eines Patentgesetzes unter Beifügung eines Besserungs-Entwurfs.
4.	II. 363.	Der Fabrikant Michael Flürscheim zu Eisenwerk Gaggenau bei Rastatt, Baden,	bittet, in dem Entwurf eines Patentgesetzes den Licenzzwang und die Gebühren abzulehnen.
5.	II. 371.	Der Vorstand der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin,	Betrachtungen über den Entwurf eines Patentgesetzes.
6.	II. 406.	Der Senator E. Wüstenfeld zu Hann.-Münden	beantragt, den §§. 20. und 22. des Entwurfs eines Patentgesetzes einige Zusätze zu geben.

Berlin, den 22. März 1877.

v. Unruh (Magdeburg).

Vorsitzender der Kommission VII.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 436.	Der Vorstand des Bezirksvereins im 40. Berliner Stadtbezirk, Vorsitzender Dr. F. Aschersон,	fühlt sich gedrungen, sein tiefstes Bedauern darüber auszusprechen, daß beschlossen worden ist, der Sitz des obersten Reichsgerichts sei in Leipzig.
2.	II. 437.	Der Steinmetzmeister Wilh. Wabnitz zu Breslau	bittet, den Vorstand der katholischen St. Nikolaikirche zu Breslau anzuhalten, ihm seine Restforderung zu zahlen.
3.	II. 438.	Der Kreisgerichtskanzlist und Hausbesitzer Sieberg zu Pleschen und Genossen	bitten, bei Bewilligung des Kasernirungsgesetzes die Stadt Pleschen zu berücksichtigen.
4.	II. 439.	Der Apotheker L. Dreger zu Ottensen,	die Regelung des Apothekenwesens betreffend.
5.	II. 440.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Güstrow,	die Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff des Lehrlings- und Gesellenwesens und Errichtung der gewerblichen Schiedsgerichte betreffend.
6.	II. 441.	Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf	beantragt: 1. die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen- und Stahlwaaren, ebenso auf Maschinen, wie solche durch das Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, zu beschließen, 2. gleichzeitig dafür die Zustimmung zu geben, daß ein Roheisenzoll in angemessener Höhe wieder eingeführt werde.
7.	II. 442.	Der Invalide, ehemalige Einjährigfreiwillige, Franz Georg Theodor Mundt zu Straßburg i. E., überreicht durch den Abgeordneten Bergmann,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die für die Zeit vom 1. Februar bis ult. Dezember 1873 entzogene Invaliden-Pension wiedergewährt werde.
8.	II. 443.	C. G. Degenhardt zu Erfurt, im Auftrage sämmtlicher Innungen,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie Nr. 51.
9.	II. 444.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Sorau, überreicht durch den Abgeordneten v. Puttkamer (Sorau),	bitten, darauf hinzuwirken, daß die Stadt Sorau als Infanterie-Garnison erhalten bleibe.
10.	II. 445.	Der Schachtmeister Heinrich Lorenz zu Breslau, überreicht durch den Abgeordneten Molinari,	bittet, ihm eine Entschädigung für die bei Ausführung der Erdarbeiten beim Kasernenbau in Kleinburg erlittenen Verluste zu erwirken.
11.	II. 446.	Der Apotheker Martin Ulrich Brasch zu Burg auf Fehmarn, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel,	bittet um Erwirkung einer Pension als früherer Lazareth-Apotheker der schleswig-holsteinischen Armee.
12.	II. 447.	Der Mechaniker J. Michael Schmitt zu Würzburg,	die Erbschaft des in Holland verstorbenen Generals Theobald Metzger v. Weibnom betreffend.
13.	II. 448.	Der Maler Karl Sasse zu Brandenburg a. H. und Genossen,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie Nr. 51.
14.	II. 449.	Die Handelskammer des Kreises Bochum, überreicht durch den Abgeordneten Berger (Witten),	bitten, schleunigst ein Gesetz zu vereinbaren, welches Eisenzölle in der Höhe, wie sie bis zum 31. Dezember 1876 bestanden, wiederherstellt und zugleich einen Zoll auf Roheisen von 50 Markpf. pro Zentner neu einführt.
15.	II. 450.	Carl v. Born zu Dortmund und Genossen,	
16.	II. 451.	Die Direktion der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Borussia" zu Dortmund und Genossen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 452.	Falkenroth, Kocher & Co. zu Haspe und Genossen,	bitten, schleunigst ein Gesetz zu vereinbaren, welches Eisenzölle in der Höhe, wie sie bis zum 31. Dezember 1876 bestanden, wiederherstellt und zugleich einen Zoll auf Roheisen von 50 Markpf. pro Centner neu einführt.
18.	II. 453.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Mülheim a. d. Ruhr,	
19.	II. 454.	Thyssen & Co. zu Styrum bei Mülheim a. d. Ruhr.	
20.	II. 455.	Carl v. Haza zu Sterkrade und Genossen (1175 Unterschriften),	
21.	II. 456.	Eduard Reichenstein zu Brandenburg,	den Sitz des Reichsgerichts betr.
22.	II. 457.	Das Bürgermeisteramt zu Arolsen, überreicht durch den Abg. v. Bunsen (Waldeck),	bittet, zu veranlassen, daß der Stadt Arolsen die Kasernements vom Reiche abgenommen werden und die zur Erwerbung derselben erforderlichen Mittel zu bewilligen.
23.	II. 458.	Emil Ulbricht zu Leipzig und Genossen, zusammen 3524 Unterschriften, überreicht durch den Abg. Most,	bittet um Aufhebung des Impfzwanges.
24.	II. 459.	Waldemar von Puttkamer, Königl. Preuß. Rittmeister 2c. zu Zürich, Hattingen, überreicht durch den Abg. Liebknecht,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm seine Militär-Pension durch die Deutsche Gesandtschaft ohne Kosten allmonatlich gezahlt werde.
25.	II. 460.	J. Gabriel jun. und Gen. zu Reichenbach i/Schl. überreicht durch den Abg. Kapell,	bitten, dahin zu wirken, daß die Wanderlager resp. Auktionen untersagt werden und die Gehülfen- und Lehrlingsfrage revidirt werde.
26.	II. 461.	die deutschen Mitglieder des Vereins der Gasthofsbesitzer, in V. Otto Caracciola, Vorsitzender des Aufsichtsraths, Hôtel Fürstenberg in Remagen, überreicht durch den Abg. Bürgers,	beantragen, einen Gesetzentwurf zu beschließen, dahin: „In allen Gasthöfen sind die darin übernachtenden Fremden berechtigt, dem Wirthe des Hauses ihre Werthsobjekte zur Aufbewahrung zu übergeben und soll dieses als eine gesetzliche Hinterlegung im Nothfalle angesehen werden. Diese Wirthe sind nicht allein zur Annahme einer solchen Hinterlegung verpflichtet, sondern auch gehalten, ihre Gäste in deutscher, französischer und englicher Sprache, sowohl im allgemeinen Speisesaale, als auch auf jedem Schlafzimmer durch eine ausgehangene Tafel zu dieser Hinterlegung von Werthobjekten, wozu vor allem baares Geld, Pretiosen und Werthpapiere gehören, aufzufordern. — Die Wirthe sind nicht verantwortlich für den Verlust dieser Werthobjekte, wenn der Gast solche trotz dieser Aufforderung in eigenem Gewahrsam behält.“
27.	II. 462.	der Schmiedegesell C. Oldenburg zu Neumünster,	bittet um Bewilligung einer Invaliden-Pension oder des Civilversorgungsscheins.
28.	II. 463.	A. Gauschemann zu Idstein in Nassau, früher Steuerempfänger zu Niederweiler in Lothringen,	bittet, die Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die ihm durch die Dienstentsetzung am 24. Juni 1876 zugefügte Schädigung an Ehre und Vermögen zu veranlassen.
29.	II. 464.	Der ehemalige dänische Regimentssattler und Einwohner Detlev Friedrich Hamann zu Altona	bittet um Gewährung einer Pension.
30.	II. 465.	Der Kaufmann Franz Staffel zu Köln, und Genossen, mit über 11,000 Unterschriften,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
31.	II. 466.	Der Vorstand des deutschen Buchdruckereivereins zu Leipzig	bittet, dem Projekte der Errichtung einer Reichsdruckerei die Genehmigung nicht zu ertheilen.
32.	II. 467.	Der Oranienplatz-Bezirksverein zu Berlin, Vorsitzender Hugo Landgraf,	bittet, die Reichsbauten, für welche das Geld bereits bewilligt ist oder noch bewilligt werden wird, möglichst rasch ausführen zu lassen oder auf deren rasche Ausführung zu dringen.
33.	II. 468.	Der Dr. Bertrand in Koblenz,	Beschwerde über Rechts- und Verfassungsverletzungen.
34.	II. 469.	Der Webermeister Johann Christian Glück zu Mechelgrün bei Planen i/V.,	Beschwerde über verweigerte Rechtshülfe.
35.	II. 470.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Hildesheim,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. 51.
36.	II. 471.	Der Schlossermeister L. Bokelmann zu Minden, und Genossen,	
37.	II. 472.	Der Kaufmann Theodor Poppe zu Artern, und Genossen,	die Aufhebung der in den §§. 4., 12., 13. und 14. des Reichsimpfgesetzes enthaltenen Zwangsbestimmungen betreffend.
38.	II. 473.	Carl Mez u. Söhne zu Freiburg in Baden, und Genossen, mit 368 Unterschriften,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
39.	II. 474.	Der Kreditverein Eingetr. Genossenschaft zu Halberstadt	die Abänderung des vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch beantragten Zusatzes zu §. 2. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend.
40.	II. 475.	Der Gemeindevorstand von Westerbauer bei Haspe in Westfalen, überreicht durch den Abgeordneten Richter (Hagen),	bittet, in geeignet erscheinender Weise dahin zu wirken, daß der Gemeinde Westerbauer die verauslagten Unterstützungsgelder aus dem bei der Kreis-Kommunalkasse zu Hagen vorhandenen, durch die Erstattung der betreffenden Gelder erlangten Vermögen zur Deckung der vorhandenen Schuld gezahlt werde.
41.	II. 476.	Der Repräsentant der Kohlengruben Brandenburg, Catharine Wolfgang und Carl Emanuel zu Ruda in Oberschlesien	bitten, die baldigste Wiedereinführung der Eisenzölle einschließlich eines mäßigen Eingangszolles auf Roheisen zu beschließen.
42.	II. 477.	Brockmann, Repräsentant der Antonsglück-Steinkohlengrube bei Belk, Kr. Rybnick zu Rauden O.-S.,	
43.	II. 478.	Die Handelskammer zu Duisburg	bittet, die schleunige Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, zu beschließen.
44.	II. 479.	Der Verwaltungs-Ausschuß der Gewerkschaft Achthal-Hammerau in Oberbayern,	
45.	II. 480.	Der Vorstand des Handels-Vereins zu Wetzlar,	
46.	II. 481.	Hugo von Maffey und Genossen zu München,	
47.	II. 482.	Otto Koch, Grubendirektor der Zeche Prinz Wilhelm zu Kupferdreh und Genossen,	
48.	II. 483.	Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Akt.-engesellschaft zu Duisburg und Genossen,	
49.	II. 484.	Kaufleute Aron Hirsch und Sohn zu Halberstadt,	
50.	II. 485.	Die Handelskammer zu Dortmund,	
51.	II. 486.	Düsseldorfer Röhren- und Eisen-Walzwerke und Genossen zu Düsseldorf	
52.	II. 487.	Der Bürgermeister, das Stadtverordneten-Kollegium und die Bürgerschaft der Stadt Oberhausen a. d. Ruhr, mit über 2400 Unterschriften,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolles in Höhe von 50 Markpfennigen pro 50 Kilo, zu beschließen.
53.	II. 488.	Der Vorsteher Schulte zu Osterfeld bei Sterkrade und Oberhausen und Genossen (579 Unterschriften)	
54.	II. 489.	Jünkerather Gewerkschaft und Genossen,	
55.	II. 490.	Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Hoerde in Westfalen,	
56.	II. 491.	Hermann Kremser, Direktor der Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund und Genossen,	
57.	II. 492.	Der Direktor des Röhren-Walzwerks von S. Huldschinsky und Söhne, B. Meyer zu Gleiwitz,	
58.	II. 493.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	
59.	II. 494.	Bürgermeister Jüngst zu Burg bei Herborn, Reg.-Bezirk Wiesbaden, und Genossen,	
60.	II. 495.	Die Handelskammer für den Kreis Essen	bittet, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen- und Stahlwaaren, ebenso auf Maschinen, wie solche durch das Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, zu beschließen.
61.	II. 496.	Der Gräflich Schaffgotsche General-Direktor Erbs zu Beuthen o./S.,	
62.	II. 497.	Dr. Wachler, für Steinkohlengruben konsolidirte Deutschland Falva Bahnhof und Guttmannsdorf, und Genossen zu Lipine und Tarnowitz,	bitten, die baldigste Wiedereinführung der Eisenzölle, einschließlich eines mäßigen Eingangszolles auf Roheisen, zu beschließen.
63.	II. 498.	Der Oberbürgermeister Wegner zu Duisburg, im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
64.	II. 499.	Die Bergleute und Einwohner der Gemeinden Runkel, Schadeck, Villmar und Weyer, Joseph Speyer zu Villmar und Genossen,	
65.	II. 500.	Der Bergmann L. Marquardt und Genossen zu Wetzlar,	
66.	II 501.	Der Steiger Ernst Strauß und Genossen zu Wetzlar,	
67.	II. 502.	Der Bergmann Heinrich Hofmann und Genossen zu Wetzlar,	
68.	II. 503.	Der Steiger Wilhelm Kuhn und Genossen zu Wetzlar,	
69.	II. 504.	Der Kaufmann F. M. Ehlinger und Genossen zu Wetzlar,	
70.	II 505.	Friedrich Hofmann und Genossen zu Grube Ernst bei Station Zollhaus der Nassauischen Bahn,	
71.	II. 506.	Die Einwohner der Gemeinden Gückingen, Aull, Hambach, Görgeshausen, Niedererbach, Romborn und Eppenrod (Grube Heinrich bei Station Staffel der Nassauischen Eisenbahn).	
72.	II. 507.	Anton Seil und Genossen zu Diez und Limburg a. d Lahn,	
73.	II. 508.	Conrad Herborn und Genossen zu Altendiez bei Dietz a. d. Lahn,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolles in der Höhe von 50 Pfenningen per Kilo, zu beschließen.
74	II. 509.	Fuhrmann Wilhelm Schmidt und Genossen zu Staffel bei Limburg an der Lahn,	
75.	II. 510.	Die Maschinenbau-Gesellschaft Heilbronn,	
76.	II. 511.	Die Verwaltung der Zeche Crone zu Dortmund und Genossen,	
77.	II. 512.	Ludwig Schneider und Genossen zu Brachbach,	
78.	II. 513.	Steiger Weller und Gen. zu Sassenroth und Grünebach,	
79.	II. 514.	Gerhard Hundenborn und Gen. zu Niederschelden,	
80.	II. 515.	Hr. Koelsch und Genossen zu Dermbach,	
81.	II. 516.	Steiger Ludw. Sauer und Genossen zu Guldenhardt,	
82.	II. 517.	Herget, Grubendirektor der rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft und Genossen zu Diez, Weilburg und Limburg a. d. Lahn,	
83.	II. 518.	Eisenhütte Westphalia bei Lünen,	
84.	II. 519.	Wehrenbold u. Co. und Genossen, die Stadtvertretung zu Ruhrort,	
85.	II. 520.	Gabriel u. Bergenthal, Puddel- und Walzwerk zu Soest in Westphalen und Gen. überreicht durch den Abg. v. Bockum-Dolffs.	
86.	II. 521.	die Bewohner der Stadt Ober-Glogau, überreicht durch den Abg Herzog von Ratibor,	bitten um Belassung der seit dem Jahre 1819 bestehenden Garnison.
87.	II 522.	der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Pleschen,	die Bewilligung der Geldmittel für den Kasernenbau in Pleschen betr.
88.	II. 523.	Rob. Schramek zu Berlin und Genossen.	die Beschränkung der Wucherfreiheit betreffend.
89.	II. 524.	der Korbwaarenfabrikant Jakob Eichhorn zu Schney bei Lichtenfels in Bayern.	die Einführung einer strengeren Sonntagsfeier betr.
90.	II. 525.	der Verband deutscher Chokoladenfabrikanten,	die zollpolitische Behandlung der deutschen Chokolade-Industrie.
91.	II. 526.	der frühere Landwehrmann, Tischler, Maurer und Zimmerer Lorenz Johannsen Dumstraig zu Abel, Kreis Tondern,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.

Laufende Nummer.	Journal Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
92.	II. 527.	der Tischlerobermeister C. A. Werner zu Leipzig und Genossen.	die Abänderung der Gewerbeordnung betr. wie II. Nr. 51.
93.	II. 528.	das Haupt-Direktorium der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Premslaff.	die Einführung des Spiritushandels nach Gewicht betr.
94.	II. 529.	der Stellmacher Fr. Hänold zu Blankenburg bei Rudolstadt.	bittet, sich seiner Erfindung einer kostenlosen Selbstentwickelungs-Betriebskraft, anzunehmen.
95.	II. 530.	der Apotheker Joseph Neuhoeffer zu Eiterfeld.	bittet um baldige Regelung des Apothekergewerbes.
96.	II. 531.	Der Vorstand des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentral-Vereins zu Königsberg i/Pr.	bittet, alle, die Wiedereinführung der Eisen- und Maschinenzölle betreffenden Anträge, in welche Form dieselben sich auch kleiden mögen, strikte abzulehnen.
97.	II. 532.	Der landwirthschaftliche Zentral-Verein für Litthauen und Masuren zu Insterburg	bittet, allen Gesetzentwürfen über die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren, oder Anträgen auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle, von welcher Seite, in welcher Gestalt und in welchem Umfange dieselben auch eingebracht werden mögen, als mit der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Gesammtheit unvereinbar, die Zustimmung zu versagen.
98.	II. 533.	Der landwirthschaftliche Verein zu Tilsit-Ragnit zu Tilsit.	
99.	II. 534.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gumbinnen,	
100.	II. 535.	Der landwirthschaftliche Verein zu Szillen,	
101.	II. 536.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pillkallen,	
102.	II. 537.	Der landwirthschaftliche Verein zu Goldap,	
103.	II. 538.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ragnit (Ostpreußen),	
104.	II. 539.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kraupischken,	
105.	II 540.	Der Vorsteher des Ortsvereins zu Kraupischken, Schlenther zu Kerstupoenen,	
106.	II. 541.	Der landwirthschaftliche Verein zu Insterburg,	
107.	II. 542.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stallupönen,	
108.	II. 543.	Der landwirtschaftliche Verein zu Jodlauken,	
109.	II. 544.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gr. Aulowoenen, Kreis Insterburg,	
110.	II. 545.	Der landwirthschaftliche Verein zu Johannisburg,	
111.	II. 546.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schillehnen,	
112.	II. 547.	Die Direktion der Oberschlesischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau zu Nikolai und Genossen,	bitten, die baldigste Wiedereinführung der Eisenzölle, einschließlich eines mäßigen Eingangszolles auf Roheisen zu beschließen.
113.	II. 548.	Harzer Union, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Hannover,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolls in Höhe von 50 Markpfennigen pro 50 Kilo zu beschließen.
114.	II. 549.	Mühlenbesitzer Joh. Müller zu Rellinghausen und Genossen,	
115.	II 550.	Die Gemeinde-Vertretung zu Warstein in Westphalen,	
116.	II. 551.	Der Telegraphist Haffelmann zu Stettin,	Beschwerde über Entziehung einer Geldbewilligung von 75 Mk.
117.	II. 552.	Die Vertreter des Vereins der Spritfabrikanten und Händler, sowie des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, überreicht durch den Abg. Kiepert,	bitten, dem von der Tarif-Konferenz beschlossenen Tarifschema die Genehmigung zu versagen, event. dem Prinzipalantrage, „Spiritus und Sprit in Wagenladungen in den Spezial-Tarif I. zu setzen", Folge zu geben.
118.	II. 553.	Das Haupt-Direktorium des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland,	bittet, eine Ergänzung bezw. Abänderung des §. 66. ad 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1868 R.-G.-B. S. 384, und des §. 1. ad 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, R.-G.-B. S 404, zu erwirken.
119.	II. 554.	Dr. Frickhöffer, Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses, und Genossen zu Schwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden,	bitten um Deklarirung des §. 30. Abs. 2. des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.
120.	II. 555.	Die Bürger und Einwohner der Stadt Apenrade, überreicht durch den Abg. Dr. Hinschius,	die Erhaltung der Stadt Apenrade als Garnisonsort betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
121.	II. 556.	Hofbesitzer Peter Wiebe I. zu Ladekopp Nr. 10. bei Tiegenhof, Kreis Marienburg,	das Fangen der Fische betreffend.
122.	II. 557.	Besitzer Wilhelm Stadie zu Petersdorf per Wehlau in Ostpreußen,	Beschwerde in einer Untersuchungssache.
123.	II. 558.	Der Senator a. D. Brill zu Nordhorn,	die von ihm angeblich begangenen Amtsverbrechen betreffend.
124.	II. 559.	Das Tischleramt und Genossen zu Altona,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie Nr. 51.
125.	II. 560.	Der Ortsverein des Verbandes selbständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands zu Leipzig, u. Genossen,	
126.	II 561.	Der Friedensrichter Justizrath Esser zu Kempen, und Genossen,	bitten, die Stadt Kempen in die zweite Servisklasse zu versetzen.
127.	II. 562.	Louis Ogilvie zu Warrischken bei Plaschken, Kreis Tilsit,	bittet um Aufhebung des Impfzwanges.
128.	II. 563.	Der Gutsbesitzer Rohland zu Etzoldshain bei Zeitz, überreicht durch den Abg. Kiepert,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm sowohl als seinem Nachfolger bei dem Betriebe der Brennerei der niedere Steuersatz für „landwirthschaftliche" Brennereien auf die laufende Betriebsperiode nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werde.
129.	II. 564.	Der Fruchthändler Heinrich Moch zu Hagenau	bittet um nachträgliche Prüfung seiner Kriegsentschädigungsansprüche.
130.	II. 565.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Köslin	bitten, die Befreiung von Eisen- und Maschinenzöllen in jedem Falle auch ferner aufrecht zu erhalten.
131.	II. 566.	Das Vorsteher-Amt, der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung zu Memel und der landwirthschaftliche Verein des Kreises Memel	bitten, alle auf Wiedereinführung der Eisenzölle gerichteten Anträge, gleichviel in welcher Form sie eingebracht werden, abzulehnen.
132.	II. 567.	Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Dortmund	bitten, bei der bevorstehenden Neuregulirung der Zoll- und Handelsverhältnisse auch der Eisenindustrie den für ihre Erhaltung und Entwickelung nöthigen Schutz zu Theil werden zu lassen.
133.	II. 568.	Der landwirthschaftliche Verein zu Tschdaggen,	bittet, allen Gesetzentwürfen über die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren, oder Anträgen auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle, von welcher Seite, in welcher Gestalt und in welchem Umfange dieselben auch eingebracht werden mögen, als mit der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Gesammtheit unvereinbar, die Zustimmung zu versagen.
134.	II. 569.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pelleningken	desgleichen.
135.	II. 570.	Ernst Robert Reimann zu Olbersdorf bei Zittau, und Genossen,	bitten um Aufhebung der in den §§. 4., 12., 13. und 14. des Reichsimpfgesetzes enthaltenen Zwangsbestimmungen.
136.	II. 572.	Die Herren Roth und Sohn zu Meiningen	bitten, dahin zu wirken, daß ihnen die zur Zollkasse entrichtete Steuer für die auf Privatsteuerkreditlager gelangten und bei dem großen Brande gänzlich vernichteten zollpflichtigen Waaren zurückgezahlt werde.
137.	II. 573.	Der Frankfurter demokratische Verein, überreicht durch den Abg. Holthof,	die Abänderung bezw. Ergänzung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 betreffend.
138.	II. 574.	Der General-Sekretär der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessens, Dr. R. Weidenhammer, zu Darmstadt	sendet einiges Informationsmaterial über die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Konsum-Vereine Hessens bei der Berathung der Novelle zum Genossenschaftsgesetz.
139.	II. 575.	Der Büreau-Diätar Abel und Genossen zu Soest,	die beim Königl. Kreisgericht zu Soest angeblich ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in das Genossenschaftsregister eingetragene „Konsum-Gesellschaft Soest" betr.
140.	II. 576.	Fräulein Henriette Gumprecht zu Berlin,	Beschwerde über angeblich verweigerte Rechtshülfe.
141.	II. 577.	A. Nitschke zu Bützow i. Mecklenburg,	
142.	II. 578.	Die Deligirten des Gewerk-Vereins der deutschen Lederarbeiter, überreicht durch den Abg. Dr. Hirsch,	bitten: 1. eine Reorganisation des Lehrlingswesens durch gesetzliche Anordnung eines schriftlichen Lehrvertrages und einer Probezeit herbeizuführen; 2. die Einführung von Arbeitsbüchern zurückzuweisen; 3. die kriminelle Bestrafung des Arbeitskontraktbruches abzulehnen; 4. die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter zu beschließen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
143.	II. 579.	Der Ortsverein der Tischler zu Berlin (Königstadt), Vorsitzender F. C. Bertelsen, überreicht durch den Abg. Dr. Hirsch,	bittet, dahin zu wirken, daß deutscherseits eine offizielle Beschickung der Pariser Weltausstellung im Jahre 1878 veranlaßt werde.
144.	II. 580.	Der Militär-Invalide Heinrich Welzel zu Breslau, überreicht durch den Abg. Most,	bittet um Fortzahlung der bisher gewährten Unterstützung.
145.	II. 581.	Maschinen-Fabrik Carl Reinsch zu Dresden und Genossen,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolls in Höhe von 50 Markpf. pro 50 Kilo, zu beschließen.
146.	II. 582.	Stahlfabrikanten Wiedemann & Röhr zu Ilmenau,	
147.	II. 583.	Maschinenbauanstalt Golzern (vormals Gottschald & Nötzli),	
148.	II. 584.	Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei zu Halle a./S., und Genossen,	
149.	II. 585.	Die Direktion der Sächsischen Maschinenfabrik zu Chemnitz und Genossen,	
150.	II. 586.	Die Einwohner des Fleckens Beverstedt, überreicht durch den Abg. Laporte,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf Hausirhandel, Waarenauktionen und Wanderlager.
151.	II. 587.	Der Verein arbeitgebender Klempner zu Dresden	bittet, auf gesetzlichem Wege die Einführung eines Normal-Lehrvertrages zum Beschluß zu erheben.
152.	II. 588.	Der Magistrat zu Stettin	bittet, die baldige Verlegung der Garnison-Bäckerei nach einem entfernteren Stadttheile zu veranlassen.
153.	II. 589.	Der Verein deutscher Kornbranntwein-Brenner und Preßhefen-Fabrikanten, Dr. Friedrich Witt zu Rostock, Vorsitzender,	bittet, dahin zu wirken, daß sobald als möglich, jedenfalls aber zur nächsten Session, eine Gesetzes-Vorlage über Einführung der obligatorischen Branntwein-Fabrikatsteuer eingebracht werde.
154.	II. 591.	Das Direktorium des Deutschen Apothekervereins	bittet, den vorgelegten Gesetzentwurf, die Errichtung von Apotheken in Elsaß-Lothringen betreffend, unter Anlehnung an die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung, dahin zu erweitern, daß derselbe zum Gesetz für die einheitliche Regelung des Apothekenwesens für ganz Deutschland erhoben werden kann.
155.	II. 592.	Der Vorstand des Altenkirchener Darlehuskassenvereins, Eingetragene Genossenschaft,	Anschluß an die Petition der rheinischen Darlehnskassenvereine, d. d. Neuwied, den 5. März 1877, die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 betreffend.
156.	II. 593.	Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Starkenburg zu Darmstadt	bittet, vor Entscheidung über die vom Herrn Abgeordn. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachte Genossenschaftsnovelle, hinsichtlich des §. 3. derselben eine Enquête über die landwirthschaftlichen Genossenschaften Hessens zu veranlassen.
157.	II. 594.	Kaufmann Friedrich Harms zu Stollhamm und Genossen,	Aenderung des §. 55. Tit. III. der Allgemeinen Gewerbeordnung durch das Verbot: 1. des Verkaufs von Waaren im Umherziehen, 2. des Vertriebs durch Wanderläger und Auktionen, und 3. des Verkaufs von Waaren nach Mustern im Wege des Hausirens bei Privaten.
158.	II. 595.	Kaufmann H. G. Düser zu Tossens und Genossen,	
159.	II. 596.	Eisenwaaren- und Maschinenhändler J. H. Büsing zu Abbehausen und Gen.,	
160.	II. 597.	Kaufmann F. G. Geber zu Seefeld und Genossen,	
161.	II. 598.	Kaufmann J. D. Lange zu Atens und Genossen,	
162.	II. 599.	Kaufmann C. G. Wilken zu Eckwarden und Genossen,	
163.	II. 600.	Klempner H. J. Janssen zu Burhave und Genossen,	
164.	II. 601.	Kaufmann G. H. Riesebieter zu Schneewarden und Genossen,	
165.	II. 602.	Kaufmann W. Peters zu Langwarden und Genossen, ad II. 594. bis 602. überreicht durch den Abg. Becker,	
166.	II. 603.	Die Handelskammer zu Kiel	bittet, jeden Antrag auf Wiedereinführung der Eisenzölle nach dem Gesetze vom 7. Juli 1873 zurückzuweisen.
167.	II. 604.	Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen,	bittet, die Wiedereinführung von Eingangszöllen auf Eisen zu beschließen.
168.	II. 605.	Eisengießereibesitzer H. Krigar zu Hannover, und Genossen,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolls in Höhe von 50 Mpf. pro 50 Kilo, zu beschließen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
169.	II. 606.	Der Magistrat zu Grünberg i. Schl., überreicht durch den Abg. Fürsten Carolath,	bittet um Abänderung des §. 34. des Gesetzes vom 6. Juni 1870.
170.	II. 607.	Stations-Assistent Doepke und Genossen zu Neufahrwasser, überreicht durch den Abg. Rickert (Danzig),	bitten, dahin zu wirken, daß die in Neufahrwasser stationirten Beamten den Danziger Wohnungsgeldzuschuß erhalten.
171.	II. 608.	Der Landmann Heinrich Mohr zu Egstedt, Kreis Süderdithmarschen, überreicht durch den Abg. Hall,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Unterstützung.
172	II. 609.	Die Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins in Pforzheim in Baden, überreicht durch den Abg. Katz,	die Vorlegung eines vollständigen Lehrlingsgesetzes betreffend.
173.	II. 610.	Der Landwehrmann und Kolonist Johann Suppan zu Jänischwalde, Kreis Kottbus,	bittet um die Gewährung einer Invalidenpension.
174.	II. 611.	Die Generalversammlung des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Berlin, überreicht durch den Abg Dr. Hirsch,	die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände und Einigungsämter durch ein Reichs-Normativgesetz betreffend.
175.	II. 612.	Der Kreisausschuß des Kreises Beuthen in Oberschlesien,	bittet, auf die dauernde Stationirung eines Bataillons Infanterie im Oberschlesischen Industriebezirke hinzuwirken und bei den aus Reichsmitteln beabsichtigten Kasernenbauten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 12. April 1877.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission VII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Patentgesetzes.

1.	II. 571.	Die Handelskammer der Stadt Rastatt,	bittet um Abänderung einiger Bestimmungen des Patentgesetz-Entwurfes.
2.	II. 590.	Der Kaufmann H. B. Eberhard zu Marburg,	Abänderungs-Vorschläge zu demselben.

Berlin, den 12. April 1877.

v. Unruh (Magdeburg).

Vorsitzender der Kommission VII.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 613.	Der Verein der Naturfreunde zu Plauen i./V. u. a. m.	bitten, den Bundesrath zum Erlaß eines möglichst umfassenden Gesetzes, betreffend den Schutz der nützlichen Vogelarten, zu veranlassen.
2.	II. 614.	Nikolaus Andreas Antoine zu Chateau-Salins	bittet um Gewährung einer Kriegsentschädigung.
3.	II. 615.	Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf,	die Hinausschiebung des Abschlusses des deutsch-österreichischen Handelsvertrages und die Anhörung und Mitwirkung von Fachmännern bei Regelung wichtiger wirthschaftlicher Fragen betreffend.
4	II. 616.	Der Verein selbstständiger Handwerker und Fabrikanten zu Wismar,	Abänderung der Gewerbeordnung, wie II. 51.
5.	II. 617.	Tischlermeister A. Katzer zu Zobten, Regierungs-Bezirk Breslau,	
6.	II. 618.	Der Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt zu Königberg i./Pr.	bittet, jeden Antrag auf Wiedereinführung der abgeschafften Eisen- und Maschinenzölle, in welcher Form und von welcher Seite er auch kommen möge, aufs Entschiedenste abzuweisen.
7.	II. 619.	Der landwirthschaftliche Verein zu Trempen,	bitten, allen Gesetzentwürfen über die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren, oder Anträgen auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle, von welcher Seite, in welcher Gestalt und in welchem Umfange dieselben auch eingebracht werden mögen, als mit der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Gesammtheit unvereinbar, die Zustimmung zu versagen.
8.	II. 620.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lyck,	
9.	II. 621.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing	bitten, jede Einführung der Eisenzölle oder der von Gesetzen über Ausgleichungsabgaben abzulehnen.
10.	II. 622.	Die Handelskammer zu Dillenburg, überreicht durch den Abg. Dr. Thilenius,	bittet, die Wiedereinführung der 1876 bestandenen Zölle auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen, sowie eines Roheisenzolles von wenigstens 75 Pfennigen pro 50 Kilo zu beschließen und Aenderungen an diesen Sätzen nicht zu treffen, ohne eine Enquête von Fachmännern berufen zu haben.
11.	II. 623.	Die Gewerbevereine des Kreises Mosbach in Baden, überreicht durch den Abg. Kiefer,	Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff des Lehrlingswesens 2c. betreffend.
12.	II. 624.	Namens der Gewerbevereine von Creuznach und Kirn der Präsident August Henke zu Creuznach, überreicht durch den Abg. Dr. von Treitschke,	
13.	II. 625.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin	bitten, dahin zu wirken, daß sobald als möglich eine neue Regelung der jetzt für den telegraphischen Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark bestehenden Gebührensätze vorgenommen werde.
14.	II. 626.	Der Rath und der Bürgerausschuß zu Wismar,	den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres betreffend.
15.	II. 627.	Die Ortsvereine der Zigarren- und Tabacksarbeiter, Zimmerer, Maurer und Steinhauer, Tischler, Lederarbeiter und Fabrik- und Handarbeiter zu Burg bei Magdeburg	bitten, eine Aenderung der Gewerbegesetzgebung, soweit sie die Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse betrifft, bis dahin auszusetzen, bis länger andauernde normale wirthschaftliche Verhältnisse eine klare und bestimmte Wirksamkeit dieser Gesetze erkennen lassen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 628.	Die Handelskammer zu Lübeck	bittet, allen Anträgen, nach welchen Eisen oder irgend eine andere Waare beim Eingange aus dem Auslande im Wege der Retorsion mit einem Zoll oder einer sogenannten Ausgleichungsabgabe belegt wird, die Zustimmung zu versagen.
17.	II. 629.	Der landwirthschaftliche Verein zu Skirlack,	bittet, allen Gesetzentwürfen über die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren, oder Anträgen auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle, von welcher Seite, in welcher Gestalt und in welchem Umfange dieselben auch eingebracht werden mögen, als mit der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Gesammtheit unvereinbar, die Zustimmung zu versagen.
18.	II. 630.	Der landwirthschaftliche Verein zu Loetzen,	
19.	II. 631.	Die Briefträger der Stadt Dresden A. Schmidt I. und Genossen	bitten, die ihnen früher zugestandene Dienstfreiheit an jedem 21. Tage auch in Diensten der Deutschen Reichs-Postverwaltung fernerhin zu gewähren.
20.	II. 632.	Drechslermeister Wilhelm Betzold und Genossen zu Cassel, überreicht durch den Abg. Dr. Weigel,	Die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. 51.
21.	II. 633.	Der Gewerbeverein zu Freiburg in Baden,	
22.	II. 634.	Der Kasernen-Inspektor Radtke zu Stettin, überreicht durch den Abg. Schmidt (Stettin),	bittet um Erwirkung einer Pensionszulage von 2 Thalern monatlich.
23.	II. 635.	Der praktische Arzt Dr. P. Börner zu Berlin,	den Erlaß eines Gesetzes über die obligatorische Leichenschau betreffend.
24.	II. 636.	Der Generalrath des Gewerkvereins der deutschen Zimmerer, Conrad Preuß, Generalsekretär zu Berlin, und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Hirsch,	bitten, zu beschließen: 1. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 auch auf die Baugewerbe auszudehnen; 2. die Unternehmer haften gemäß des §. 3. des Haftpflichtgesetzes für alle in Folge des Betriebes ihren Angestellten und Arbeitern zustoßenden Unfälle.
25.	II. 637.	Der Großherzoglich badische Hauptmann a. D. Könige zu Ettenheim in Baden, überreicht durch den Abg. Morstadt,	bittet um Erhöhung seiner Invalidenpension.
26.	II. 638.	Im Auftrage der in Barmen versammelten Eisen- und Stahlwaaren-Fabrikanten aus Berg und Mark August Berghaus aus Brügge, und Genossen,	bitten, bis zur erwartenden Enquête von Fachmännern, die bis zum 1. Januar 1877 bestandenen Zollsätze wieder aufs Schleunigste einzuführen.
27.	II. 639.	Gemeindeverordneter Coupelle und Genossen zu Laar bei Ruhrort,	bitten, die schleunige Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen, wie solche im Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolls in Höhe von 50 Markpfennigen pro 50 Kilogramm zu beschließen.
28.	II 640.	Die Gewerbekammer zu Leipzig,	die Abänderung der Gewerbeordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen im Allgemeinen und die Einführung von Legitimationskarten für die Arbeiter betreffend.
29.	II. 641.	Die Handelskammer für den Kreis Thorn,	bitten um Ablehnung aller auf Wiedereinführung von Eisenzöllen gerichteten Anträge.
30.	II. 642.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig,	
31.	II. 643.	Die Handelskammer zu Insterburg	bittet, den Antrag Dr. Löwe, sowie alle schutzzöllnerischen Angriffe auf die bestehende Zollgesetzgebung abzulehnen.
32.	II. 644.	Der Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller zu Berlin	bittet mit Bezug auf den Antrag des Abg. Freiherrn von Varnbüler und Genossen noch vor Einleitung der kommissarischen Untersuchung die Eingangszölle auf Eisen- und Stahlwaaren, ebenso auf Maschinen, wie solche durch das Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, einschließlich eines Roheisenzolles von 50 Markpfennigen pro 50 Kilo schleunigst wieder einzuführen.
33.	II. 645.	Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin	bittet, alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolls auf Eisen, Halb- oder Ganzfabrikate, abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
34.	II. 646.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Insterburg	bitten, jeden Antrag auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle abzulehnen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
35.	II. 647.	Der landwirthschaftliche Verein zu Sodehnen, Kreis Darkehmen,	bittet, allen Gesetzentwürfen über die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren, oder Anträgen auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle, von welcher Seite, in welcher Gestalt und in welchem Umfange dieselben auch eingebracht werden mögen, die Zustimmung zu versagen.
36.	II. 648.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schirwindt,	
37.	II. 649.	Der landwirthschaftliche Verein zu Szittkehmen,	
38.	II 650.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neunischken,	
39.	II. 651.	Der kaufmännische Verein zu Marggrabowa,	
40.	II. 652.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wilpichen, Kr. Stallupöhnen,	
41.	II. 653.	L. H. Moslehner zu Marggrabowa, und Genossen,	
42.	II. 654.	Der landwirthschaftliche Verein zu Angerburg,	
43.	II. 655.	Der Vorstand des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Sondershausen, überreicht durch den Abg. v. Wedell-Malchow,	bittet, alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- oder Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
44.	II. 656.	Die Vergolder Berlins	biiten, dahin zu wirken, daß die ihrem Gewerbe in hohem Grade nachtheilige Zuchthausarbeit aufgehoben werde.
45.	II. 657.	Der Bauergutsbesitzer Ernst Michel zu Spitzkunnersdorf, u. Gen.	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
46.	II. 658.	Die Schneider-, Schuhmacher-, Bäcker- und Tischler-Innungen zu Altenburg,	Abänderung der Gewerbeordnung betr., wie II. 51.
47.	II. 659.	Die Gewerbekommission des Handwerkervereins zu Plauen im Voigtlande,	desgleichen in Betreff des Lehrlingswesens, der Legitimationspflicht der gewerblichen Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter, und Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte.
48.	II. 660.	Der Tabacks- und Zigarrenfabrikant Peter Zimmermann zu Hochdorf (Rheinpfalz)	bittet um Gewährung einer Entschädigung für eine angeblich im Dezember 1870 auf dem Bahnhof zu Lagny entwendete Ladung Zigarren und Taback.
49.	II. 661.	Das Direktorium des Vereins Berliner Textil-Industrieller,	Zustimmungs-Erklärung zu dem Antrage der Herrn Abg. v. Varnbüler und Genossen, die Zollgesetzgebung und die Handelsverträge betreffend.
50.	II. 662.	J. J. Reeh und Genossen, Bergwerksdistrikt Eisernhand, Bergrevier Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden,	bitten, die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen, einschließlich eines Roheisenzolles von 50 Pfennigen pro 1000 Kilo, zu beschließen.
51.	II. 663.	Heinrich Baecker zu Remscheid, und Genossen,	bitten, die unveränderte Beibehaltung der gegenwärtigen freien Einfuhr für Eisen und Stahl, sowie Eisen- und Stahlwaaren zu beschließen.
52.	II. 664.	F. Jantzen zu Franzburg, u. Genossen,	bitten, die von den Herren Abg. v. Seydewitz und Genossen beantragte Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern abzulehnen.
53.	II. 665.	Der Ortsverein der Zimmerer zu Berlin	beantragt: 1. obligatorische Einführung eines schriftlichen Lehrvertrages, 2. Ablehnung der Wiedereinführung der Arbeitsbücher und der kriminellen Bestrafung des Kontraktbruchs, 3. die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter, 4. die Verleihung von Korporationsrechten an alle Berufsorganisationen, Arbeitgeberverbände, Gewerkvereine ꝛc.
54.	II. 666.	Aug. Dettweiler und Genossen zu Darmstadt,	gegen den §. 3. der vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch beantragten Genossenschafts-Novelle.
55.	II. 667.	Der Vorschußverein zu Merseburg, Eingetragene Genossenschaft,	Zusatz zu §. 2. desgl.
56.	II. 668.	Der Kreditverein zu Letschin, Eingetragene Genossenschaft,	beantragt, der vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch beantragten Genossenschafts-Novelle die Genehmigung zu ertheilen.
57.	II. 669.	Der Posener Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft,	
58.	II. 670.	Der Kreditverein Arenswalde, Eingetragene Genossenschaft,	
59.	II. 671.	Die Diskontogesellschaft in Hettstedt, Eingetragene Genossenschaft,	
60.	II. 672.	Der Vorschußverein zu Guben, Eingetragene Genossenschaft,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
61.	II. 673.	Der Vorstand der Spar- und Darlehnskasse zu Strausberg, Eingetragene Genossenschaft,	
62.	II. 674.	Der Vorschußverein zu Roßlau a/E. Eingetragene Genossenschaft,	
63.	II. 675.	Der Konsumverein zu Wegeleben, Eingetragene Genossenschaft,	
64.	II. 676.	Der Vorstand des Vorschußvereins Eschwege, Eingetragene Genossenschaft,	
65.	II. 677.	Der Vorstand des Kreditvereins in Siegen, Eingetragene Genossenschaft,	
66.	II. 678.	Der Vorstand des Konsumvereins zu Meißen, Eingetragene Genossenschaft,	
67.	II. 679.	Der Vorstand des Kreditvereis Göttingen, Eingetragene Genossenschaft,	
68.	II. 680.	Der Vorstand der Darmstädter Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
69.	II. 681.	Der Vorstand der Volksbank in Buer, Eingetragene Genossenschaft,	beantragt, der vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch beantragten Genossenschafts-Novelle die Genehmigung zu ertheilen.
70.	II. 682.	Der Vorstand des Vorschuß- und Spar-Vereins zu Goslar, Eingetragene Genossenschaft,	
71.	II. 683.	Der Vorschuß- und Sparkassenverein zu Nakel, Eingetragene Genossenschaft,	
72.	II. 684.	Der Vorschußverein zu Schönlanke, Eingetragene Genossenschaft,	
73.	II. 685.	Der Vorschußverein zu Bismark, Eingetragene Genossenschaft,	
74.	II. 686.	Die Gewerbebank Bruchsal, Eing. Genossenschaft,	
75.	II. 687.	Der Vorschußverein zu Tangermünde, Eingetragene Genossenschaft,	
76.	II. 688.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Bretten, Eingetragene Genossenschaft,	
77.	II. 689.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Parey a. d. Elbe, Eingetragene Genossenschaft,	
78.	II 690.	Der Vorschußverein zu Halbau, Eing. Genossenschaft,	
79.	II. 691.	Der ehem. Unteroffizier Bernhard Fritze zu Berlin, und Genossen,	die von ihnen nach dem 20. Mai 1875 geltend gemachten Pensions-Ansprüche betreffend.
80.	II. 692.	Der Gewerbeverein zu Schopfheim in Baden,	
81.	II. 693.	Der Gewerbeverein zu Waldkirch,	
82.	II. 694.	Die Gewerbe- und Handelskammer zu Offenburg, ad II. 692 — 694 überreicht durch den Abg. Kiefer,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. 623.
83.	II. 695.	Der Ausschuß des Gewerbevereins zu Frauenstein in Sachsen,	Anschluß an die Petition der Gewerbekammer zu Zittau vom 13. März 1877 um Revision der Gewerbeordnung.
84.	II. 696.	Im Auftrage der Schuhmacher Deutschlands: C. H. Szimmath zu Berlin, 145 Städte mit angeblich 17.457 Unterschriften, überreicht durch den Abg. Most,	die Regelung bezw. Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit betreffend.
85.	II. 697.	Der Telegraphist a. D. Lepnies zu Königsberg in Preußen,	bittet, das Kgl. preuß. Handelsministerium zu veranlassen, daß dasselbe seine Einstellung bei der Kgl. Ostbahn genehmigt.
86.	II. 698.	Der Synodal-Ausschuß des ersten lutherischen Aufsichtskreises in Ostfriesland.	Einwirkung gegen den übermäßigen Verkauf und Gebrauch von Spirituosen betreffend.
87.	II. 699.	Der ehem. Gefreite des 3. schlesw. holst. Jägercorps Heinrich Johann Friedrich Wiese jetzt Schankwirth in Rendsburg,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
88.	II. 700.	Der frühere Gefreite Eduard Kutsche zu Pilgramdorf, Kr. Lüben,	bittet um Erwirkung einer Invalidenpension.
89.	II. 701.	Der Strumpfwirker Friedrich Hermann Landgraf zu Abtei Ober-Lungwitz in Sachsen, überreicht durch den Abg. Liebknecht,	bittet um Erwirkung einer Invalidenpension.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
90.	II. 702.	Der ehemalige Feldpostillon August Arlt zu Breslau	bittet um Erwirkung eines Civilversorgungsscheins event. um eine fortlaufende Unterstützung.
91.	II. 703.	Der Schneider und Invalide August Wünsche zu Posen	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension statt des ertheilten Civilversorgungsscheins.
92.	II. 704.	Der Kaufmann Ferdinand Brandt zu Berlin, überreicht durch den Abg. Most,	bittet, dahin zu wirken, daß die Kaiserlich deutsche Botschaft in St. Petersburg beauftragt werde, bei den russischen Behörden die Untersuchung seiner Angelegenheit zu erbitten.
93.	II. 705.	Eduard Punschke zu Landecho bei Vietzig, Kr. Lauenburg in Hinterpommern,	bittet um Gewährung der Invalidenbenefizien.
94.	II. 706.	Der Vorschußverein zu Raudten, E. G.,	
95.	II. 707.	Der Vorschußverein zu Peitz, E. G.,	
96.	II. 708.	Der Vorschußverein zu Langensalza, E. G.,	
97.	II. 709.	Der Vorschußverein zu Wronke, E. G.,	
98.	II. 710.	Der Vorschußverein zu Bielefeld, E. G.,	
99.	II. 711.	Der Vorschußverein zu Friedeberg N.-M., E. G.,	
100.	II. 712.	Der Vorschußverein zu Bliecastel, E. G.,	
101.	II 713.	Der Vorschußverein zu Neubrandenburg, E. G,	
102.	II. 714.	Der Vorschußverein zu Teterow, E. G.,	
103.	II. 715.	Der Vorschußverein zu Quedlinburg, E. G.,	
104.	II. 716.	Der Vorschußverein zu Bojanowo, E. G.,	
105.	II 717.	Der Vorschußverein zu Brandenburg, E. G.,	
106.	II. 718.	Der Vorschußverein zu Obersitzko, E. G.,	
107.	II. 719.	Der Vorschußverein zu Zweibrücken, E. G.,	
108.	II. 720.	Der Vorschußverein zu Buckau bei Magdeburg, E. G.,	
109.	II. 721.	Der Vorschußverein zu Baden-Baden, E. G.,	
110.	II 722.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Düben, E. G.,	
111.	II. 723.	Der Spar- und Vorschußverein zu Mücheln, E. G.,	
112.	II. 724.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Stadt Oldendorf, E. G.,	
113.	II. 725.	Der Spar- und Vorschußverein zu Helmstedt, E. G.,	bittet die von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegte Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.
114.	II. 726.	Der Kredit- und Diskontoverein zu Sorau N.-L.,	
115.	II. 727.	Der Kreditverein zu Bonn, E. G.,	
116.	II. 728.	Die Volksbank zu Edenkoben, E. G.,	
117.	II. 729.	Die Vorschußbank zu Sangerhausen, E. G.,	
118.	II. 730.	Die Gewerbebank zu Bromberg, E. G.,	
119.	II. 731.	Die Gewerbebank zu Neustadt b. Koburg,	
120.	II. 732.	Die Rohstoffgenossenschaft der Handschuhfabrikanten zu Halberstadt, E. G.,	
121.	II. 733.	Der Darlehnskassenverein zu Egeln, E. G.,	
122.	II. 734.	Der Vorschußverein zu Dobrzyca, E. G.,	
123.	II. 735.	Der Vorschußverein zu Landsberg, R.-B. Merseburg, E. G,	
124.	II. 736.	Der Vorschußverein zu Wanzleben, E. G.,	
125.	II. 737.	Die Vorschußkasse zu Jüterbog, E. G.,	
126.	II. 738.	Der Vorstand der Fabrik für Bautischlerei „Fortuna", E. G. in Berlin,	
127.	II. 739.	Der Vorschußverein zu Konstanz, E. G.,	
128.	II. 740.	Der Vorschußverein zu Neckargemünd, E. G.	
129.	II. 741.	Der Vorschußverein zu Neuhaldensleben, E. G.,	
130.	II. 742.	Der Vorschußverein zu Hohenlohe, E. G.,	
131.	II. 743.	Der Vorschußverein zu Gernsbach, E. G.,	
132.	II. 744.	Der Vorschußverein zu Offenburg, E. G.,	
133.	II. 745.	Der Vorschußverein für den Amtsbezirk Eppingen, E. G.,	
134.	II. 746.	Der Vorschußverein zu Sülz, E. G.,	
135.	II. 747.	Der Vorschußverein zu Kandel (bayr. Pfalz), E. G.,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
136.	II. 748.	Der Vorschußverein zu Alsenz, E. G.,	
137.	II. 749.	Der Vorschußverein zu Barth, E. G.,	
138.	II. 750.	Der Vorschußverein zu Konitz, E. G.,	
139.	II. 751.	Der Vorschußverein zu Wittenberge, E. G.,	
140.	II. 752.	Der Vorschußverein zu Sagan, E. G.,	
141.	II 753.	Der Vorschußverein zu Friedland i./M., E. G.,	
142.	II. 754.	Der Vorschußverein zu Idstein, E. G.,	
143.	II 755.	Der Vorschußverein zu Winnweiler, E. G.,	
144.	II. 756.	Die Lahrer Gewerbebank, E. G.,	
145.	II. 757.	Die Potsdamer Kreditbank, E. G.,	
146.	II. 758.	Der Vorschuß- und Kreditverein zu Dürkheim, E. G.,	
147.	II. 759.	Die Genossenschaftsbank zu Norden, E. G.,	
148.	II. 760.	Die Produktivgenossenschaft der Zigarrenarbeiter zu Delitzsch, E. G.,	bittet die von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegte Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.
149.	II. 761.	Die Tuchmachergenossenschaft zu Burg, E. G.,	
150.	II. 762.	Die Vereinsbank Karlsruhe, E. G.,	
151.	II. 763.	Der Spar- und Vorschußverein zu Tauberbischofheim, E. G.,	
152.	II. 764.	Der Spar und Vorschußverein zu Mörfelden, E. G.,	
153.	II. 765.	Die Volksbank zu Michelstadt, E. G.,	
154.	II. 766.	Die Volksbank zu Bonsdorf, E. G.,	
155.	II. 767.	Die Volksbank zu Frankenthal, E. G.,	
156.	II. 768.	Die Volksbank zu Speyer, E. G.,	
157.	II. 769.	Die Volksbank zu Neustadt a./H., E. G.	
158	II. 770.	Die Volksbank zu Heidelberg, E. G.,	
159.	II. 771.	Die Volksbank zu Rensheim, E. G.,	
160.	II. 772.	Der Konsumverein zu Weimar, E. G.,	
161.	II. 773.	Der Konsumverein zu Lehesten, E. G.,	
162.	II. 774.	Der Konsumverein zu Oldenburg, E. G.,	
163.	II. 775.	Der Apothekenbesitzer E. Kempf zu Pelplin,	die Regelung des Apothekenwesens betreffend.
164.	II. 776.	Die Innung der Stell- und Rademacher zu Lübeck,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, wie II. 51.
165.	II. 777	Die Maler-Innung daselbst,	
166.	II. 778.	Der Verein selbstständiger Schuhmacher zu Lübeck,	
167.	II. 779.	Der Uhrmacherverein zu Lübeck,	
168.	II. 780.	Der Tapezirverein zu Lübeck,	
169.	II. 781.	Der Porzellanmaler Ernst Hoffmann zu Ohrdruf	bittet, ihm und seinen Geschwistern zu ihrem Rechte zu verhelfen.
170.	II. 782.	Der Invalide Joh. Funk zu Neustadt E./W.	bittet um Gewährung der Pensionserhöhung.
171.	II. 783.	Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent G. Conrad zu Tuchel, und Genossen,	bitten um Erhebung der Stadt Tuchel in die III. Servisklasse.
172	II. 784.	Der Vorstand der Weber- und Wirker-Innung zu Berlin und Genossen	bitten, den Antrag des Abg. Frh. v. Varnbüler und Genossen, die Zölle 2c. betreffend, anzunehmen.
173.	II. 785.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Bochum, überreicht durch den Abg. Dr. Löwe,	bitten, bei der bevorstehenden Reform der Zoll- und Handelsverhältnisse auf die baldige Wiedereinführung von Eisenzöllen Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 19. April 1877.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 786.	Der Mühlenbesitzer G. Ankermann zu Konnegen	bittet um Deklaration der §§. 16. und 25. der Gewerbe-Ordnung.
2.	II. 787.	Der Obermeister des Berliner Schornsteinfegergewerks W. Faster, im Auftrage des Central-Vereins der Schornsteinfegermeister des deutschen Reichs,	die Abänderung bezw. Ergänzung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und den Erlaß einer Kehr-Ordnung für das deutsche Reich betreffend.
3.	II. 788.	Die Handelskammer zu Neuß	bittet die Wiedereinführung der Eingangszölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf Maschinen, wie solche durch das Zollgesetz vom 7 Juli 1873 festgestellt waren, sowie eines Roheisenzolles von 25 Markpfennigen pro 50 Kilo zu beschließen.
4.	II. 789.	Die Handelskammer zu Swinemünde	bttet jedem Antrage auf Wiederherstellung von Eisenzöllen, in welcher Form, mit welchen Motiven und Amendements dies auch geschehen möge, die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
5.	II 790.	Der Kreis-Ausschuß des Kreises Tilsit,	desgleichen.
6.	II. 791.	Ignatz Bohmrich zu Dortmund	bittet den Entwurf eines Gesetzes, betreffs einer Ausgleichsabgabe, zu verwerfen.
7.	II. 792.	Die Direktion der Posen-Creutzburger Eisenbahn-Gesellschaft in Posen,	Beitrittserklärung zu der Petition des Magistrats und der Handelskammer zu Posen, die Herstellung einer neuen Festungsthorpassage betreffend (II. 415).
8.	II. 793.	Fr. von der Haar jun. zu Fürstenau bei Osnabrück	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
9.	II. 794.	Der Magistrat zu Hirschberg i./Schl.	bittet, dahin zu wirken: 1. daß die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, zur Ausführung gebracht werden, 2. daß der Beschluß vom 16. Juni 1868 in Betreff der Erhöhung des Servistarifes wiederholt und 3. daß die Stadt Hirschberg aus der III. in die II. Servisklasse versetzt werde.
10.	II. 797.	Paul Koch zu Leipzig,	die jetzige politische Lage Europas betreffend.
11.	II. 798.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin	bitten, alle Anträge auf vollständige oder theilweise Wiederherstellung der am 1. Januar d. J. aufgehobenen Eisenzölle abzulehnen.
12.	II. 799.	Der Kasernen-Inspector a. D. Kramer zu Erfurt	bittet wiederholt um Gewährung der in dem §. 13. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gedachten Pensionserhöhung.
13.	II. 800.	Der Herrenkleidermacher Philipp Steitz und dessen Ehefrau Louise geb. Bernhard zu Wiesbaden,	die Erbschaft des am 23. März 1876 gestorbenen General-Feldmarschalls der Niederlande Paul Michael Würz v. Ornholdt betreffend.
14.	II. 801.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Salzungen,	bittet, die von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegte Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.
15.	II. 802.	Der Vorschuß-Verein zu Gnoyen,	
16.	II. 803.	Der Vorschuß Verein zu Mirow,	
17.	II. 804.	Der Vorschuß-Verein zu Heilsberg,	
18.	II. 805.	Der Konsum-Verein zu Norden,	
19.	II. 806.	Der Konsum-Verein zu Elbingerode a. Harz,	
20.	II. 807.	Der Konsum-Verein zu Schafstädt,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
21.	II. 808.	Der Konsum-Verein zu Spremberg,	
22.	II. 809.	Der Konsum-Verein zu Halberstadt,	
23.	II. 810.	Der Konsum für Allstedt und Umgegend,	
24.	II. 811.	Der Konsum-Verein zu Nienburg a. d. S.,	
25.	II. 812.	Die Volksbank zu Dahlen in Rheinpreußen,	
26.	II. 813.	Die neue Darlehnskasse für Allstedt und Umgegend,	
27.	II. 814.	Die Gewerbebank Boeblingen,	
28.	II. 815.	Die Kreditbank Zeutern,	
29.	II. 816.	Der Kredit-Verein zu Spandau,	
30.	II. 817.	Der Kredit-Verein zu Meuselwitz,	
31.	II. 818.	Der Kredit-Verein zu Straßburg i. E.,	
32.	II. 819.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Sebnitz i. Sachsen,	
33.	II. 820.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Ruhla,	
34.	II. 821.	Der Vorschuß- und Kredit-Verein zu Lorsch,	
35.	II. 822.	Der Vorschuß-Kassen- und Spar-Verein zu Greußen,	
36.	II. 823.	Die Elbinger Handwerker-Bank,	
37.	II. 824.	Der ländliche Wirthschafts-Verein für den Goldberg Hainauer Kreis zu Nied. Adelsdorf,	
38.	II. 825.	Die Volksbank zu Bergzabern (Pfalz),	
39.	II. 826.	Die Gewerbebank zu Hornberg,	
40.	II. 827.	Der Konsum-Verein der braven Genossen zu Königshütte O./S.,	bittet die von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegte Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.
41.	II. 828.	Der Vorschuß- und Spar-Verein zu Lehnin,	
42.	II. 829.	Der Vorschuß-Verein zu Frankenhausen,	
43.	II. 830.	Der Vorschuß-Verein zu Schwetz in Westpreußen,	
44.	II. 831.	Der Vorschuß-Verein zu Insterburg,	
45.	II. 832.	Der Vorschuß-Verein zu Briesen i. Westpreußen,	
46.	II. 833.	Der Vorschuß-Verein zu Osterfeld,	
47.	II. 834.	Der Vorschuß-Verein zu Bieber,	
48.	II. 835.	Der Vorschuß Verein zu Eigeltingen,	
49.	II. 836.	Der Vorschuß-Verein zu Hufingen,	
50.	II. 837.	Der Vorschuß-Verein zu Freising,	
51.	II. 838.	Der Vorschuß-Verein zu Lychen,	
52.	II. 839.	Der Konsum-Verein zu Merseburg,	
53.	II. 840.	Der Konsum-Verein zu Neustadt bei Coburg,	
54.	II. 841.	Der Konsum-Verein „Biene" zu Alt-Liebichau bei Freiburg i./Schles.	
55.	II. 842.	Der Neue Konsum-Verein in Magdeburg.	
56.	II. 843.	Der Vorschuß-Verein zu Oderberg i./M.	
57.	II. 844.	Der Vorschuß-Verein zu Hohenstein in Ostpreußen,	
58.	II. 845.	Der Vorschuß-Verein zu Goldap,	
59.	II. 846.	Der Vorschuß-Verein zu Thengen,	
60.	II. 847.	Der Vorschuß-Verein zu Tiegenhof,	
61.	II. 848.	Die Volksbank zu Müllheim in Baden,	
62.	II. 849.	Der Konsum-Verein zu Ohrdruf,	
63.	II. 850.	Der Konsum Verein zu Aschersleben,	
64.	II. 851.	Der Kreis-Ausschuß zu Angerburg, überreicht durch den Abg. v. Saucken-Tarputschen,	bittet um Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ausgleichungs-Abgabe.
65.	II. 852.	Das Haupt-Direktorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz	bittet alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen-, Halb- und Ganzfabrikate, abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
66.	II. 853.	A. Borsig zu Berlin und Genossen,	bitten die schleunigste Wiedereinführung der Eingangszölle für Maschinen, wie solche durch das Zollgesetz vom 7. Juli 1873 festgestellt waren, zu beschließen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
67.	II. 854.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Zentral-Vereins für Schlesien zu Breslau,	Anschluß-Erklärung zu dem Proteste gegen Wiedereinführung der eben in Wegfall gekommenen Eisenzölle.
68.	II. 855.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Posen	bittet allen Anträgen, welche dahin gerichtet sind, die Eingangszölle auf Eisen und Maschinen wieder einzuführen, die Zustimmung zu versagen.
69.	II. 856.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.	bittet die Vorlage über Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben auf Stahl und Eisen entschieden abzulehnen.
70.	II. 857.	Der Kreis-Ausschuß zu Insterburg	bittet allen Gesetzentwürfen über die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren, oder Anträgen auf Wiedereinführung abgeschaffter Eisen- und Maschinenzölle, von welcher Seite, in welcher Gestalt und in welchem Umfange dieselben auch eingebracht werden mögen, die Zustimmung zu versagen.
71.	II. 858.	Der Vorstand des Kesselsdorf-Tharander landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Sachsen,	bittet alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolls auf Eisen-, Halb- oder Ganzfabrikate, abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
72.	II. 859.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins im Erzgebirge, zu Dresden,	
73.	II. 860.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Alberode und Zelle, zu Dresden,	
74.	II. 861.	Der Premier-Lieutenant a. D. Graewe zu Bunzlau,	bittet um Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Gewährung der Pensions-Erhöhung.
75.	II. 862.	Der Vorstand der pädagogischen Zentral-Bibliothek zu Leipzig, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stephani,	bittet um Erwirkung einer jährlichen Unterstützung aus Reichsmitteln.
76.	II. 863.	Victor Zeller zu Mülhausen und Gen., überreicht durch die Abgg. Grad und Dollfus,	bitten um Einführung der badischen Gesetzgebung über die Jagd in Elsaß-Lothringen.
77.	II. 864.	Der Schneider Joseph Nahler zu Breslau	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
78.	II. 865.	Der Hütten-Invalide Franz Polk zu Stadt Königshütte, überreicht durch den Abg. Edler,	bittet dahin zu wirken, daß ihm der bisherige Invalidenlohn erhöht, bezw. die Verwundungszulage nebst Kinder-Erziehungsbeihülfen nach §. 23. des Statuts des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins vom 10. Dezember 1872 gewährt werde.
79.	II. 871.	F. W. Melchers zu Hamm in Westfalen	bittet das Königlich preußische Ministerium zu veranlassen, ihm die Erlaubniß zum Debit der von ihm erfundenen Salbe zu ertheilen.
80.	II. 872.	Der Agent F. Ubenauff zu Magdeburg, Gr. Mühlenstr. 5,	Beschwerde über das Königliche Stadt- und Kreisgericht und Appellations-Gericht zu Magdeburg.
81.	II. 873.	Der Senator Dr. Schläger und Gen. zu Hannover,	betreffend die Beseitigung der Unzuträglichkeiten, unter welchen gesetzlich die Frauen, zumeist die verheiratheten, zu leiden haben.
82.	II. 874.	Gebrüder Langguth zu Wertheim	bitten dahin zu wirken, daß ihnen die bereits bezahlte Konsumtionssteuer von 23 Säcken versteuerten Kochsalzes mit 276 M., da solche durch das Hochwasser im März 1876 zu Grunde gegangen, rückvergütet werde.
83.	II. 876.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Wolgast	bitten um Ablehnung aller auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen 2c. gerichteten Anträge.
84.	II. 877.	Die Handelskammer zu Bremen,	bittet den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe, abzulehnen.
85.	II. 878.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Tilsit,	bitten um Ablehnung des von den Herren Abgg. Dr. Löwe und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, die Abänderung des Vereinszolltarifs, insbesondere die Wiedereinführung der Eisen- und Maschinenzölle betreffend.
86.	II. 879.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit,	bittet die neue Eisenzollvorlage abzulehnen.
87.	II. 880.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge zu Chemnitz,	bitten alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- oder Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
88.	II. 881.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu Ostrau,	
89.	II. 882.	zu Aue, Kgr. Sachsen,	
90.	II. 883.	zu Göda I.,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine	
91.	II. 884.	zu Marbach,	
92.	II. 885.	zu Pretzschendorf,	
93.	II. 886.	zu Löbau,	
94.	II. 887.	zu Floesberg,	
95.	II. 888.	Der Vorstand des Borna-Frohburger Bienenzüchter-Vereins zu Floesberg,	
		Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine	
96.	II. 889.	zu Otterwisch und Zedlitz-Borna,	
97.	II. 890.	zu Netzschkau,	
98.	II. 891.	zu Schweinsburg bei Crimmitschau,	
99.	II. 892.	zu Plauen i. V.,	
100.	II. 893.	zu Theuma,	
101.	II. 894.	für Ebersdorf und Umgegend,	
102.	II. 895.	zu Schönfeld bei Großenhain,	
103.	II. 896.	zu Bischofswerda,	bitten alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- oder Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
104.	II. 897.	zu Reuth bei Plauen i. V.,	
105.	II. 898.	zu Frankenhausen,	
106.	II. 899.	zu Waldheim,	
107.	II. 900.	zu Döbeln,	
108.	II. 901.	zu Claußnitz bei Burgstädt,	
109.	II. 902.	Der Vorstand des Klub der Landwirthe und des landwirthschaftlichen Vereins zu Chemnitz,	
		Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine	
110.	II. 903.	zu Mühlbach,	
111.	II. 904.	zu Großolbersdorf,	
112.	II. 905.	zu Wiederau,	
113.	II. 906.	für das Meißner Hochland zu Hainersdorf,	
114.	II. 907.	zu Großschönau,	
115.	II. 908.	für Bobenneukirchen und Umgegend,	
116.	II. 909.	zu Nossen,	
117.	II. 910.	zu Aitzendorf,	
		Die Vorschuß-Vereine	
118.	II. 911.	zu Ruhrort,	
119.	II. 912.	zu Herford,	
120.	II. 913.	zu Säckingen am Rhein,	
121.	II. 914.	Der Biebrich-Mosbacher Consum-Verein,	
		Die Konsum-Vereine	
122.	II. 915.	zu Wernigerode,	
123.	II. 916.	zu Gräfenthal,	
124.	II. 917.	zu Schreiberhau,	
125.	II. 918.	zu Lauscha,	
		Die Spar- und Vorschuß-Vereine	
126.	II. 919.	zu Haasenthal,	
127.	II. 920.	zu Mehlis,	
128.	II. 921.	zu Teichel,	
129.	II. 922.	Der Konsum- und Spar-Verein zu Sohland a. d. Spree,	bitten die von dem Abg. Schulze-Delitzsch vorgelegte Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.
130.	II. 923.	Der Allensteiner Vorschuß- und Darlehns-Verein,	
131.	II. 924.	Der Vorschuß- und Kredit-Verein zu Pritzwalk,	
132.	II. 925.	Der landwirthschaftliche Kredit-Verein zu Obernburg a. M.,	
133.	II. 926.	Der Kredit-Verein zu Miltenberg a. M.,	
134.	II. 927.	Der Kredit-Verein zu Neuwied,	
135.	II. 928.	Die Gewerbebank zu Ohrdruf,	
136.	II. 929.	Die Gewerbebank zu Mühlhausen i. Th.,	
137.	II. 930.	Die Lindlarer Volksbank,	
138.	II. 931.	Die Oletzkoer Kreditgesellschaft,	
139.	II. 932.	Die Ortelsburger Kreditgesellschaft,	
140.	II. 933.	Der Waaren-Einkaufs-Verein zu Penzig,	
141.	II. 934.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Judenbach,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
142.	II. 935.	Der Konsum-Verein zu Lauchhammer,	bitten die von dem Abg. Schulze-Delitzsch vorgelegte Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.
143.	II. 936.	Der Konsum-Verein nach Schulze-Delitzsch zu Forst i. L.,	
144.	II. 937.	Der Vorschuß-Verein zu Neuenburg,	
145.	II. 938.	Der Vorschuß-Verein zu Tettau bei Ludwigstadt in Baiern.	
146.	II. 939.	Der Vorschuß-Verein zu Wiebe,	
147.	II 940.	Die Vorstandschaft des Gewerbe-Kredit- und Vorschuß-Vereins zu Brückenau,	
148.	II. 941.	Der Konsum-Verein zu Meiningen,	
149.	II. 942.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Leutenberg i. Th.,	
150.	II. 943.	Der Vorstand des Bau-Vereins zu Spandau,	
151.	II. 944.	Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins und verschiedener Zweigvereine,	betreffend die Verbesserung der gesetzlichen Stellung der Frauen bezw. Beseitigung von Ungerechtigkeiten, bei Abfassung des neuen Civilgesetzbuchs u. s. w.
152.	II. 945.	Der Konsul a. D. Schläger zu Hameln und Genossen,	betreffend die Beseitigung der Ungerechtigkeiten in Bezug auf die gesetzliche Stellung der Frauen.
153.	II. 946.	Der Verband deutscher Müller und Müllereinteressenten zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Bergmann,	bittet zu beschließen, daß auch Mehl bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe von 75 Pf. für den Zentner belegt werde.
154.	II. 947.	Die Invalidenwittwe Marianne Roß zu Culmsee, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Gerhard,	bittet um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung.
155.	II 950.	Der derzeitige Vorstand des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieur-Vereine zu Dresden, überreicht durch den Abgeordneten Römer,	bittet auf Maßregeln hinzuwirken, die eine einheitliche, planmäßige Leitung der auf Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale gerichteten Bestrebungen unter Aufsicht des Reiches, sowie die Bewilligung von Reichsmitteln zur Förderung derselben in Aussicht nehmen.
156.	II. 951.	Die Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe, überreicht durch den Abgeordneten Hausburg,	bittet das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten und alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen-, Halb- und Ganzfabrikate abzulehnen.
157.	II. 952.	Die Hauptverwaltung des Zentralvereins westpreußischer Landwirthe zu Danzig,	
		Die Vorstände des landwirthschaftlichen	
158	II. 953.	Vereins zu Königswalde,	
159.	II. 954.	für Mühltroff und Umgegend,	
160.	II. 955.	zu Röhrsdorf bei Chemnitz,	
161.	II. 956.	zu Seyfersdorf,	
162.	II. 957.	zu Seifersbach,	
163.	II. 958.	Das Direktorium der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen zu Dresden.	
		Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine	
164.	II. 959.	zu Neudorf im Erzgebirge,	
165.	II. 960.	zu Thurm,	
166.	II. 961.	zu Minkwitz bei Leisnig,	
167.	II. 962.	zu Lauenstein,	
168.	II. 963.	für Cunnersdorf und Umgegend,	
169.	II. 964.	Das Haupt-Direktorium der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Premslaff,	
170.	II. 965.	Der Vorstand des Mohorner landwirthschaftlichen Vereins zu Nolschöna,	
171.	II. 966.	zu Ebersdorf und Hilbersdorf,	
172.	II. 967.	zu Stadt Naunhof,	
173.	II. 968.	zu Langebrück,	
174.	II. 969.	zu Annaberg,	
175.	II. 970.	Pirnaer Hochebene zu Ebenheit,	
176.	II. 971.	zu Bautzen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine	
177.	II. 972.	zu Eppendorf bei Oederau in Sachsen,	
178.	II. 973.	zu Bärenwalde in Sachsen,	
179.	II. 974.	zu Lockwitz,	
180.	II. 975.	zu Ortelsdorf,	
181.	II. 976.	des Zweig-Vereins Ebersbach bei Löbau,	
182.	II. 977.	zu Grumbach,	
183.	II. 978.	zu Lößnitz,	
184.	II. 979.	für Pölbitz, Weißenborn, N. Hohendorf bei Zwickau,	
185.	II. 980.	für Reinhardsdorf und Umgegend,	
186.	II. 981.	zu Herrwigsdorf bei Löbau,	bittet das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten und alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen-, Halb- und Ganzfabrikate abzulehnen.
187.	II. 982.	zu Hochkirch,	
188.	II. 983.	zu Gaußig,	
189.	II. 984.	zu Reibersdorf,	
190.	II. 985.	zu Reichenau, Königreich Sachsen,	
191.	II. 986.	des Lokalvereins zu Ebelsbrunn,	
192.	II. 987.	des Lokalvereins zu Plohn,	
193.	II. 988.	zu Flöha,	
194.	II. 989.	zu Lindennaundorf,	
195.	II. 990.	zu Markranstädt,	
196.	II. 991.	zu Röcknitz Treben,	
197.	II. 992.	zu Hormersdorf,	
198.	II. 993.	zu Wüstenbrand I.,	
199.	II. 994.	Der Centralvorstand der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Oldenburg,	
200.	II. 995.	Der landwirthschaftliche Verein zu Drangowski,	
201.	II. 996.	Der Geheime Kommerzienrath Kleyenstüber zu Berlin, im Auftrage der achten Konferenz von Delegirten deutscher Seehandelsplätze,	bittet, jeden Antrag auf Wiedereinführung bereits abgeschaffter oder Erhöhung noch bestehender Schutzzölle abzulehnen.
202.	II. 997.	Dr. Aschenheim-Praßnicken und Genossen im Auftrage der in der Börse zu Königsberg i. Pr. zahlreich Versammelten aus Stadt und Land,	telegraphische Depesche gegen den Gesetzentwurf, betr. die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe.
203.	II. 999.	Der Vorstand des Konsumvereins zu Altenburg	bittet, der Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, mit Ausnahme des Minimalsatzes des Geschäftsantheils, die Zustimmung zu ertheilen.
204.	II. 1001.	Der Wehrmann Hermann Könninger zu Kappelrodeck, Amts Achern in Baden,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension event. Erhöhung der ihm zugewiesenen Unterstützung.
205.	II. 1002.	Der Verein deutscher Zuckerraffinerien zu Braunschweig	bittet dahin zu wirken, daß eine Erhöhung des Eingangszolles auf raffinirte Waare (Zucker) (von M. 15.00) per 100 Pfund auf 18 M. eintrete.
206.	II. 1003.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins des Herzogthums Braunschweig	
		Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine:	
207.	II. 1004.	zu Kamenz in Sachsen,	
208.	II. 1005.	zu Nassau, Kgr. Sachsen,	
209.	II. 1006.	zu Königsbrück,	
210.	II. 1007.	zu Tiefenau,	
211.	II. 1008.	zu Beiersdorf,	bittet, alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- und Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
212.	II. 1009.	zu Mölkau-Reudnitz,	
213.	II. 1010.	zu Falkenhain,	
214.	II. 1011.	zu Mittel- und Nieder-Frohna mit Umgegend,	
215.	II. 1012.	zu Dippoldiswalde und Umgegend,	
216.	II. 1013.	zu Dürrenuhlsdorf bei Waldenburg,	
217.	II. 1014.	zu Conradsdorf,	
218.	II. 1015.	zu Geithain,	
219.	II. 1016.	Kirchspiel Beierfeld bei Schwarzenberg in Sachsen,	
220.	II. 1017.	zu Forchheim, Kgr. Sachsen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine:	
221.	II. 1018.	zu Marienberg, Kgr. Sachsen,	
222.	II. 1019.	zu Erdmannshain,	
223.	II. 1020.	zu Venusberg im Kgr. Sachsen,	
224.	II. 1021.	zu Bernstadt, Kgr. Sachsen,	
225.	II. 1022.	zu Seifersdorf-Radeberg,	
226.	II. 1023.	zu Adorf,	
227.	II. 1024.	des Bezirks-Obstbauvereins für die Amtshauptmannschaft Dresden,	
228.	II. 1025.	zu Ziegelheim und Umgegend,	
229.	II. 1026.	zu Untersachsenberg,	
230.	II. 1027.	zu Greifendorf,	
231.	II. 1028.	zu Neunhof bei Leisnig, Kgr. Sachsen,	
232.	II. 1029.	für Herlaßgrün und Umgegend,	
233.	II. 1030.	zu Königsfeld,	
234.	II. 1031.	zu Grießbach,	
235.	II. 1032.	zu Clausnitz,	
236.	II. 1033.	zu Ringethal,	bittet, alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- und Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
237.	II. 1034.	zu Hartmannsdorf,	
238.	II. 1035.	zu Erfenschlag,	
239.	II. 1036.	zu Auerbach im Voigtlande,	
240.	II. 1037.	zu Ostritz,	
241.	II. 1038.	zu Crottendorf,	
242.	II. 1039.	zu Taltitz b. Plauen i. V.,	
243.	II. 1040.	zu Grünlichtenberg im Kgr. Sachsen,	
244.	II. 1041.	zu Neudörfel bei Lichtenstein,	
245.	II. 1042.	zu Hartha,	
246.	II. 1043.	zu Langenreinsdorf,	
247.	II. 1044.	zu Borna bei Oschatz,	
248.	II. 1045.	zu Nünchritz bei Röderau,	
249.	II. 1046.	zu Reichenau,	
250.	II. 1047.	zu Oschatz II., zu Lampertswalde,	
251.	II. 1048.	zu Dahlen,	
252.	II. 1049.	zu Gerichshain,	
253.	II. 1050.	des Tannenkrüger landwirthschaftlichen Lokalvereins (Lippe-Detmold),	
254.	II. 1051.	Das Haupt-Direktorium des Baltischen Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Eldena,	Anschlußerklärung zur Petition des ständigen Ausschusses des Deutschen Landwirthschaftsraths um Aufrechterhaltung des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1873.
255.	II. 1053.	Der Gemeindevorstand und die Gemeindemitglieder zu Schallenburg bei Sömmerda,	das seitens der Herzogl. sachsen-gothaischen Regierung erlassene Gesetz über wüste Fluren betreffend und dessen Anwendung auf die Flur von Wenigschallenburg.
256.	II. 1054.	Jacob Wilhelm Schnack zu Stellingen bei Altona,	bittet um Gewährung einer Pension als ehemaliger schleswig-holsteinischer Soldat.
257.	II. 1055.	Der Büdner Johann Gansch und Genossen zu Neuendorff bei Poelitz	bitten, die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung gegen den dortigen Schulzen zu veranlassen.
258.	II. 1056.	Der Braunsteinhandels-Verein zu Gera bei Elgersburg E. G.,	
259.	II. 1057.	Der Vorschuß-Verein zu Fürstenberg a./O., E. G.,	die Annahme der Novelle zum Genossenschafts-Gesetz betreffend.
260.	II. 1058.	Der Vorschuß-Kassenverein zu Blankenhain, E. G.,	
261.	II. 1059.	Der Vorschuß-Verein zu Jena, E. G.,	

Berlin, den 26. April 1877.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 795.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Grünberg i. Schlesien	bitten um Herverlegung eines Regiments Soldaten.
2.	II. 796.	Der Rath und die Stadtverordneten zu Großenhain	bitten 1. der bewirkten Einstellung der Stadt Großenhain in den vorgelegten Kasernirungsplan die Zustimmung zu ertheilen. 2. bei der Neuaufstellung des Servistarifes und der Klassen-Eintheilung Großenhain in die nächsthöhere Servisklasse zu versetzen.

Berlin, den 26. April 1877.

Dr. **Lucius,**
Stellvertreter des Vorsitzenden.

C. Kommission V. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.

1.	II. 875.	Der Nautische Verein zu Stralsund, überreicht durch den Abgeordneten von Behr-Schmoldow.	bittet, in §. 7. die Zahl der Beisitzer, welche die Befähigung als Seeschiffer haben müssen, von 2 auf 3 und in §. 25. die Anzahl der schifffahrtskundigen Beisitzer im Oberseeamte von 3 auf 4 zu erhöhen, auch die in §. 11. sub 2. erwähnte Strafe zu streichen.

Berlin, den 26. April 1877.

Dr. **Kapp,**
Vorsitzender der Kommission V.

D. Kommission IX. zur Vorberathung der Anträge, betreffend die Gewerbeordnung.

1.	II. 866.	Fr. Köhler, Obermeister der Schneider-Innung zu Jüterbog, und Genossen,	Abänderung der Gewerbeordnung betr., wie II. Nr. 51.
2.	II. 867.	Der Verband der Greifswalder Orts-(Gewerk-) Vereine,	Die Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung durch a) obligatorische Einführung eines schriftlichen Lehrlings-Vertrages, b) Ablehnung der Arbeitsbücher und Bestrafung des Kontraktbruchs, c) Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter, d) Gewährung von Korporationsrechten an alle Berufsorganisationen, Arbeitgeber-Verbände und Gewerkvereine. betreffend.
3.	II. 868.	Der Ortsverein der Tucharbeiter zu Berlin, überreicht durch den Abg. Dr. Hirsch,	desgleichen.
4.	II. 869.	Der Ortsverband der deutschen Gewerk-Vereine zu Gera	bittet um freiheitlichen Ausbau der Gewerbe Ordnung.
5.	II. 870.	Der Gewerbe-Verein zu Donaueschingen,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
6.	II. 948.	Die Handwerksmeister zu Marburg, überreicht durch den Abg. v. Helldorf,	Die Ordnung der Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse betreffend.
7.	II. 949.	Färbermeister R. Klenner und Genossen zu Landeshut in Schlesien,	

Laufende Nummer.	Journal Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
8.	II. 998.	Der Obermeister der Korbmacher-Innung C. Knoch zu Danzig, und Genossen,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
9.	II. 1000.	Die Gesellschaft der Handwerkerfreunde J. F. Schütteler, Goldschmied und Genossen zu Lippstadt,	Vorschläge zur Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
10.	II. 1052.	Die Vorsteher der Schuhmacher-Innung zu Zinn, Regierungs-Bezirk Bromberg, überreicht durch den Abg. Grafen Skorzewski.	Den Entwurf eines Gesetzes wegen Einschränkung der Gewerbefreiheit betreffend.

Berlin, den 26. April 1877.

v. Helldorff,
Vorsitzender der Kommission IX.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(3. Legislatur-Periode. I. Session 1877.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1062.	Candid. theol. Rossow zu Prillwitz bei Neustrelitz	bittet um Hülfe und Gewährung einiger Mittel zur Wiederaufnahme einer Thätigkeit.
2.	II. 1063.	Für den Ortsverein der deutschen Tischler und Berufsgenossen zu Spandau, der Vorsitzende Louis Schuldig,	die Beschickung der Pariser Weltausstellung im Jahre 1878 von deutscher Seite betreffend.
3.	II. 1064.	Die Direction der sächsischen Maschinenfabrik zu Chemnitz und Genossen,	bitten zu beschließen, daß mit der Wiedereinführung einer Ausgleichsabgabe auf Eisenhalbfabrikate von 75 Pf. pro 50 Kilo auch der bis 1. Januar 1877 bestandene geringe Schutzzoll auf Locomotiven und anderen Maschinen von 2 Mark und beziehentlich 1 Mark pro 50 Kilo wieder eingeführt werde.
4.	II. 1065.	Die Handelskammer zu Flensburg, überreicht durch den Abg. Dr. Hinschius,	bittet, den Gesetzentwurf über die Einführung von Ausgleichszöllen auf Eisen 2c. abzulehnen.
5.	II. 1066.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Braunsdorf,	bittet, alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- oder Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
6.	II. 1067.	zu Hermsdorf bei Frauenstein,	
7.	II. 1068.	zu Hohndorf-Rödlitz,	
8.	II. 1069.	zu Pulsnitz, überreicht durch den Abg. Reich.	
9.	II. 1070.	am Hochstein,	
10.	II. 1071.	zu Oederau,	
11.	II. 1072.	zu Döbeln bei Grimma,	
12.	II. 1073.	zu Kleinschirma,	
13.	II. 1074.	zur goldenen Höhe und Umgegend zu Deuben,	
14.	II. 1075.	zu Lengefeld,	
15.	II. 1076.	in Großbothen und Umgegend,	
16.	II. 1077.	zu Eutritzsch bei Leipzig,	
17.	II. 1078.	zu Thorn,	
18.	II. 1079.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Haupt-Vereins für das Fürstenthum Lippe zu Lemgo,	
19.	II. 1080.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Fremdiswalde,	
20.	II. 1081.	zu Mühlau,	
21.	II. 1082.	für Mohsdorf und Umgegend,	
22.	II. 1083.	für Brookau und Umgegend,	
23.	II. 1084.	Das Directorium des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Reichenbach,	
24.	II. 1085.	Fabrikant Wilhelm Funcke zu Hagen,	die Wiedereinführung der Eisenzölle betreffend.
25.	II. 1086.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Schönau, überreicht durch den Abg. Rickert (Danzig),	bittet, alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- oder Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
26.	II. 1087.	für Neustadt bei Stolpen in Sachsen,	
27.	II. 1088.	zu Ottendorf,	
28.	II. 1089.	zu Weißbach,	
29.	II. 1090.	des Zweigvereins zu Uhyst am Taucher,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
30.	II. 1091.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine in Dörnthal bei Sayda,	bittet alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolls auf Eisen-, Halb- oder Ganzfabrikate, abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
31.	II. 1092.	zu Weigmannsdorf und Lichtenberg,	
32.	II. 1093.	für Lehmen und Wehlen,	
33.	II. 1094.	in Mittelherwigsdorf bei Zittau,	
34.	II. 1095.	zu Kemnitz, Bernstadt,	
35.	II. 1096.	Der Ortsverein der Drechsler und verwandter Berufsgenossen zu Stolp i. P.	bitten auf offizielle Betheiligung an der Pariser Weltausstellung hinzuwirken.
36.	II. 1098.	Die Schloßbrauerei Oranienburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mendel,	bittet, zu veranlassen, daß die für das Jahr 1875 nicht zur Verwendung gelangte Brausteuer von 2835 Mark zurückgezahlt werde.
37.	II. 1100.	Der Verein gegen den Impfzwang zu Dresden, überreicht durch den Abgeordneten Bebel,	die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
38.	II. 1101.	Dr. Hugo Schröder zu Hamburg und Genossen (16,109 Unterschriften)	bitten um Aufhebung der Zwangsbestimmungen des Reichs-Impfgesetzes.
39.	II. 1102.	Kaufmann und Fabrikant F. Fromm zu Stettin,	bittet, für die deutsche Reichsbank Einrichtungen zu treffen, welche auch dem Realkredit zu Gute kommen und nicht blos wie jetzt dem Personalkredit allein dienen; auch einen Reichs-Erwerbs-Unterstützungsfonds zu bilden.
40.	II. 1103.	Der pensionirte Feldwebel Leopold Powitz zu Berlin	bittet um Gewährung des Rechtsschutzes.
41.	II. 1104.	Julius Dietrich zu Chemnitz und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Most,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
42.	II. 1105.	Die Verbands-Direktion der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe in Deutschland zu Dresden	bittet, zu beschließen, daß in Art. 87. der deutschen Wechsel-Ordnung nach den Worten: Notar oder einem Gerichtsbeamten, die Worte „oder einem Postbeamten" eingeschaltet werde.
43.	II. 1106.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Helmershausen, E. G.,	die Annahme der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schultze-Delitzsch beantragten Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 betreffend.
44.	II. 1107.	Der Spar- und Vorschuß-Verein zu Oepfershausen, E. G.,	
45.	II. 1108.	Der Vorschuß-Verein zu Treffurt, E. G.,	
46.	II. 1109.	Der Vorschuß-Verein zu Oletzko, E. G.,	
47.	II. 1110.	Die Kredit-Gesellschaft zu Sensburg, E. G.,	
48.	II. 1111.	Der Spar- und Konsum-Verein zu Ebersbach, E. G.,	
49.	II. 1112.	Der Vorstand der Rohstoffgenossenschaft der Schneider zu Königsberg i. Pr.,	
50.	II. 1113.	Der Vorschuß-Verein zu Dermbach in Thüringen,	
51.	II. 1114.	Der Ortsverein der Tischler und verwandter Berufe, Hirsch-Duncker'scher Gewerkverein zu Liegnitz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel.	bittet um Beschickung der Pariser Weltausstellung im Jahre 1878.
52.	II. 1115.	Der Ortsverein der Stellmacher (Hirsch-Duncker) zu Breslau, überreicht durch den Abg. Dr. Hänel,	
53.	II. 1116.	J. C. E. Reimer zu Wismar	bittet um Gewährung einer Pension als Kombattant der Jahre 1813/15.
54.	II. 1117.	Die Landbriefträger-Wittwe Ernestine Senger zu Appelwerder, Kr. Deutsch-Crone,	bittet um Erwirkung einer jährlichen Pension oder Unterstützung.
55.	II. 1118.	Der Invalide Heinrich Migge zu Nippes bei Köln	bittet um Festsetzung seiner Pension nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871.
56.	II. 1120.	Gustav Christ. Heymann zu Hamburg, Sophienstr. 11, Harvestehude,	die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
57.	II. 1121.	Der Privatmann S. Rosenthal zu Thalysienhof bei Gernsbach in Baden, und Genossen,	
58.	II. 1122.	Der Vorstand des Gewerkvereins der Tischler und verwandten Berufsgenossen zu Naumburg a. d. Saale, überreicht durch den Abg. Dr. Hänel,	die Beschickung der Pariser Weltausstellung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
59.	II. 1123.	Die Hauptverwaltung des Centralvereins Westpreußischer Landwirthe zu Danzig	bittet, dahin zu wirken, daß zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest alles zur Ein- und Durchfuhr an den Grenzen Deutschlands aus Rußland und Oesterreich ankommende Vieh unter Aufsicht deutscher Veterinärbeamten geschlachtet und die Einfuhr des Fleisches gestattet werde 2c.
60.	II. 1124.	Der Ober-Postkommissarius Rohr zu Breslau	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die angeblich gekürzten 50 Thlr. an Gehalt gewährt werden.
61.	II. 1125.	Der Rechtsanwalt Kahsnitz zu Forsthaus Meitz bei Baranowen, Kreis Sensburg,	Beschwerde wegen Justizverweigerung.
62.	II. 1126.	Der invalide Unteroffizier W. Derbolowsky zu Stendal, überreicht durch den Abg. Windthorst (Meppen),	bittet um Gewährung der Invalidenbenefizien.
63.	II. 1127.	Der Magistrat zu Elbing	bitten, jedem Antrage auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen oder Eisenfabrikate die Zustimmung zu versagen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
64.	II. 1128.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu Frauenhain,	
65.	II. 1129.	zu Seyde,	
66.	II. 1130.	zu Ruppertsgrün,	
67.	II. 1131.	zu Lauterbach,	
68.	II. 1132.	Der landwirthschaftliche Verein zu Nemmersdorf,	
69.	II. 1133.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Knobelsdorf b. Waldheim,	
70.	II. 1134.	desgl. zu Ortmannsdorf,	
71.	II. 1135.	Der Spar- und Vorschußverein zu Leutersdorf, E. G.,	die Annahme der Novelle zum Genossenschaftsgesetz betreffend.
72.	II. 1136.	Der Reservist vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment Nr. 1 Wilhelm Kamps zu Berlin	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien.
73.	II. 1137.	Der Schornsteinfegermeister A. Krüger zu Berlin	bittet, dahin zu wirken, daß der Gesundheitsunterricht in allen deutschen Schulen obligatorisch eingeführt werde.
74.	II. 1138.	Die Ehefrau Catharina Maria Hohenberg, geb. Meyer, zu Kl.-Flottbeck,	Beschwerde über Justizverweigerung.
75.	II. 1142.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu Kühren-Burkartshain,	bitten, alle Anträge auf Wiederherstellung eines Eingangszolles auf Eisen, Halb- oder Ganzfabrikate abzulehnen und das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 aufrecht zu erhalten.
76.	II. 1143.	zu Buchwald,	
77.	II. 1144.	zu Oschatz,	
78.	II. 1145.	zu Altenhain bei Einsiedel,	
79.	II. 1146.	zu Schneeberg,	

Berlin, den 2. Mai 1877.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 1061.	Der Magistrat zu Guben, überreicht durch den Abg. Graf von Kleist (Tzschernowitz),	bittet, bei Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres die Stadt Guben als Garnisonort beizubehalten.
2.	II. 1099.	Die Handelskammer zu Sorau, überreicht durch den Abg. v. Puttkamer (Sorau),	bittet, die Gesetzesvorlage über die Kasernirung des Reichsheeres abzulehnen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 1139.	Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Roßwein,	bitten, dahin zu wirken, daß die Garnison des ganzen 2. Königlich sächsischen Ulanen-Regiments Nr. 18 nicht nach Rochlitz, sondern nach Roßwein verlegt werde.
4.	II. 1141.	Der Magistrat zu Beuthen a. d. Oder, überreicht durch den Abg. Fürst Carolath,	gegen die in Folge des neuen Kasernirungs-Gesetzentwurfes der Stadt Beuthen a. O. drohende Entziehung ihrer Garnison und deren dauernde Verlegung nach Lüben.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Dr. **Lucius,**
Stellvertreter des Vorsitzenden.

C. Kommission IX. zur Vorberathung der Anträge, betreffend die Gewerbeordnung.

1.	II. 1060.	Rittergutsbesitzer von Buggenhagen-Dambeck und Genossen,	die Abänderung und Ergänzung des Titel VII. der Gewerbeordnung betreffend.
2.	II. 1097.	Nic. Schürmann's Hammer zu Aachen, und Genossen,	Abänderung der Gewerbeordnung in Bezug auf die sog. Schleuder- und Wanderverkäufe 2c.
3.	II. 1119.	Die Innungsvorstände der Tischler, Schuhmacher 2c. zu Löslau, Kreis Rybnick,	bitten um Aufhebung der Gewerbefreiheit.
4.	II. 1140.	Der Gewerbeverein zu Eberbach in Baden, überreicht durch den Abg. Dr. Blum,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Berlin, den 2. Mai 1877.

v. Helldorff,
Vorsitzender der Kommission IX.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063427360